Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.

Lehrbuch

des

katholiſchen Kirchenrechtes

nach dem

gemeinen, dem deutſchen und öſterreichiſchen Partikularrechte

und deſſen

Literaturgeſchichte

von

Dr. Friedrich Schulte,

ord. Prof. des canoniſchen und deutſchen Rechts an der Univerſität Prag.

Zweite gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Gießen 1868.

Verlag von Emil Roth.

Das Recht der Ueberſetzung wird vorbehalten.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die Vermehrung, welche diese Auflage erhalten hat, ist schon äußerlich eine bedeutende, da die erste ohne den „statistischen Anhang" 467, mit demselben und dem Register 517 Seiten zählte.

Bei der Bearbeitung der zweiten Auflage leitete mich folgender Gesichtspunkt. Will man für eine in das Leben eingreifende Disciplin als Lehrer oder Schriftsteller anregend und nachhaltig wirken, so darf man sich dem Leben nicht entfremden; man muß vielmehr das Recht darstellen, welches gilt. Das Kirchenrecht bietet eine unendliche Mannigfaltigkeit partikulärer Normen in den verschiedenen Ländern, Provinzen und Diöcesen. Alle kann man nicht als gut bezeichnen. Je mehr man sie aber erkennt und durchdringt, desto mehr wirkt man hin auf ihre Läuterung und Weiterbildung. So war ich bemüht, nicht blos der immer tieferen Entwicklung des dem rein kirchlichen Boden entsprossenen Stoffes alle Sorgfalt zu widmen, sondern das partikuläre Recht Oesterreichs, Preußens und der übrigen deutschen Länder, in denen die Katholiken nicht bloß sporadisch leben, also durchgehends das partikuläre Recht in Oesterreich, Preußen, K. Sachsen, G. Sachsen-Weimar, Braunschweig, Oldenburg, Großh. Hessen, Baiern, Baden, Württemberg, in gedrängter Darstellung vollständig zu bieten und insbesondere manche praktisch bedeutsame Punkte (z. B. in den §§. 56, 85, 86, 96, 171 ff., 187 f., 189, 195, 196 ff.) ausführlicher zu entwickeln. Mit Rücksicht auf das Bedürfniß eines großen Theiles von Deutschland ist auch das französische Recht in manchen Fragen berücksichtigt. Um das ganze Bild des kirchlichen Organismus zu geben, wurde auch das griechische Recht in einzelnen Punkten herbei gezogen. Nach dem Gesagten bedarf es wohl keiner näheren Begründung dafür daß die politische Stellung der Kirche besonders berücksichtigt und daher überall das dargestellt wurde, was faktisch besteht und worauf ein Rechtsanspruch vorliegt.

Die Auflage darf sich eine völlig umgearbeitete nennen. Ganz neu sind die §§. 85, 86, 179, 189, 195, welche zum Theile in das Leben tiefeinschneidende Fragen erörtern. Ganz umgearbeitet oder doch bedeutend vermehrt sind §§. 6, 7, 26, 32, 33, 40, 48, 56, 66, 76, 96 ff., 102, 122, 123, 154, 169 f., 171—177, 181, 183, 187, 192, 196 ff. Kaum ein Paragraph ist von der Durcharbeitung ausgeschlossen geblieben; die meisten haben Zusätze, oft

sehr bedeutende, und Aenderungen erhalten, bei allen ist mindestens die Form zu vervollkommnen gesucht und dem Streben nachgekommen: die früher vereinzelt gar zu gedrängte, deshalb für den Nichtjuristen und Anfänger schwerer verständliche Darstellung zu bessern.

Dem alphabetischen Register habe ich die größtmögliche Vollständigkeit gegeben, damit es insbesondere sofort bei Aufsuchung von Details genüge.

Den „statistischen Anhang" habe ich weggelassen, weil er durch meinen „Status dioecesium catholicarum cet. Gissae 1866" für die deutschen und deutsch-österreichischen Diöcesen überflüssig geworden ist, für die übrigen mir aber, mit wenigen Ausnahmen, kein neues Material zu Gebote steht; auch bot sich dadurch Gelegenheit, ohne merkliche Preiserhöhung das Werk zu vermehren.

Da der Druck lange Zeit erforderte, konnten mehre im Jahre 1867 erschienene Schriften nicht angeführt werden; einige gebe ich an diesem Orte, die Abhandlungen in den Zeitschriften sind als bekannt vorausgesetzt.

Schulte.

Zu §. 10. Meine Abh., „Die Dekretalen zwischen den Decretales Gregorii IX. und Liber VI. Bonifacii VIII., ihre Sammlung und Verarbeitung außerhalb des Liber VI. und im Liber VI." in den „Sitzungsber. der histor. phil. Classe der kais. Akad. d. Wiss. zu Wien Bd. LV. Seite 701—797 und separat gedruckt.

Zu §. 12. Bernh. Hübler, Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1419. Leipz. 1867.

Zu §. 58. Franz Sentis, Die Praebenda theologalis und poenitentialis in Capiteln. Mainz 1867.

Aus dem Vorworte zur ersten Auflage.

„Meine Absicht geht dahin: das ganze geltende Recht in der einem Lehrbuche möglichen Vollständigkeit nach der Bedeutung der einzelnen Materien für das Rechtsleben wissenschaftlich darzustellen, zugleich im Ausdrucke jene Kürze zu bieten, die dem Lehrer volle Freiheit der Bewegung läßt, während sie dem Lernenden die Möglichkeit weiterer und selbstständiger Arbeit nicht abschneidet.

Zur Erreichung dieses Zieles sind die **Quellenbelege** vollständig angegeben. Sie sind dagegen nur dort abgedruckt, wo sofortige Anschauung namentlich zum Behufe der Interpretation nothwendig erscheint. Weiter ging ich nicht, weil ein corpus juris canonici, Concilium Tridentinum, eine Conciliensammlung u. dgl. ziemlich Allen zu Gebote stehen, die überhaupt Einsicht in die Quellen zu nehmen pflegen, der Abdruck auch nur der wichtigeren Stellen den Umfang mindestens verdoppeln, somit den Zweck allgemeiner Zugänglichkeit schon durch die unerläßliche Vertheuerung aufheben würde. In neuerer Zeit ist durch eigne Sammlungen (z. B. Walter's Fontes juris canonici) hierfür gesorgt. Die **Literatur** ist durchgehends bis auf die neueste Zeit erschöpfend mitgetheilt, vorzüglich auch jene Werke, die man seltener angeführt findet. Bei Punkten, welche nur von denen eingehender kultivirt zu werden pflegen, die selbstständig arbeiten, konnte ich mich einzeln mit bloßer Angabe des Orts, wo die Literatur zu finden ist, begnügen. In Betreff des **Systems** und der **Methode** habe ich mich im Ganzen an die Behandlung in meinem größeren Werke gehalten, worüber ich mich ausführlich ausgesprochen habe. Gleichwohl ist, wie dies die einheitliche und abgerundete Darstellung verlangte und erleichterte, die Anordnung einzelner Materien (z. B. die Stellung von §§. 23—33, 70—82, 106—120, 132, das Vermögensrecht u. s. w.) anders geworden und hat mich das Bestreben geleitet, so zu verfahren, daß nach Möglichkeit die früheren Theile ohne die späteren verständlich sind, letztere auf jenen ruhen, so sehr es auch richtig bleibt, daß ein organisches Ganzes erst nach Kenntniß aller Theile vollkommen erfaßt wird. Die **Geschichte** ließ ich zurücktreten und nur insoweit Platz

nehmen, als die wissenschaftliche Erfassung der einzelnen Institute und Sätze ohne sie auch im kurzen Raume eines Lehrbuchs kaum zu erreichen sein würde.

— — — —

Daß sich das Lehrbuch vielfach auf meine früheren Werke stützt, brauche ich wohl kaum zu motiviren. Der oberflächlichste Blick wird lehren, daß, abgesehen von der Literaturgeschichte und Statistik, auch das Lehrbuch durchaus selbstverständig ist, viele Materien (z. B. in den §§. 23—26, 32, 42, 43, 46, 54, 55, 64, 66, 69, 100, 130, 154, 165—167, 171—178, 196—199 u. a.) gänzlich umgearbeitet oder theilweise neu hinzugekommen sind, daß sich nur sehr wenige Paragraphen vorfinden, die, auch abgesehen von der kürzeren Form, ohne erneuerte Durcharbeitung geblieben sind.

Die Aufnahme der **Literaturgeschichte** in einem Umfange, wie sie kein Werk bietet, unter Benutzung aller bisherigen fremden und umfassender eignen Forschungen, wird gewiß den Werth des Buchs erhöhen. Die **Geschichte der Quellen** habe ich dem Zwecke eines Lehrbuchs gemäß auf das nothwendige Maaß zurückgeführt."

— — — — — —

Inhalt.

Einleitung.

Erstes Buch.

Die Grundlagen des Kirchenrechts und die äußere Rechtsgeschichte.

Erster Abschnitt.

Die Grundlagen.

§§.		Seite
1.	1. Die Kirche: Stiftung, Begriff, Eigenschaften, Bau, Apostolat, Priesterthum, Klerus und Laien . . .	1
2.	2. Das Kirchenrecht	8
3.	3. Die Wissenschaft des Kirchenrechts. Quellen. Hülfswissenschaften . . .	11

Zweiter Abschnitt.

Die Geschichte der Entwicklung des Kirchenrechts.

4.	1. Von Gründung der Kirche bis auf Dionysius Exiguus	14
5.	2. Bis auf die pseudoisidorische Sammlung	16
6.	3. Die pseudoisidorische Sammlung	19
7.	4. Bis auf Gratian	22
8.	5. Das Dekret Gratian's . . .	25
9.	6. Die Compilationes antiquae . .	27
10.	7. Die drei Gesetzbücher der Dekretalen	29
11.	8. Bis auf das Concil von Trient .	32
12.	9. Seit dem Concil von Trient . .	34

Dritter Abschnitt.

Die Literaturgeschichte des Kirchenrechts.

§§.		Seite
13.	1. Bis auf die Zeiten der Glossatoren	36
	2. Die Zeit der Glossatoren.	
14.	a. Von Gratian bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts	39
15.	b. Vom Anfange des 13. Jahrh. bis auf Gregor IX.	48
16.	c. Bis zur Glossa ordinaria der gregorianischen Sammlung	56
17.	d. Von Bernhard de Botone bis auf Joh. Andreä	63
18.	3. Allgemeiner Entwicklungsgang seit Joh. Andreä	77
19.	4. Die übrige Literatur des 14. und 15. Jahrhunderts	84
	5. Die Literatur seit dem 16. Jahrhundert.	
20.	1. Bearbeitung der Quellen . . .	93
21.	2. Schriftsteller des 16. Jahrh. .	95
22.	Uebersicht der Literatur seit dem 17. Jahrhundert	98

Zweites Buch.

Die Kirche im Verhältnisse zu den Staaten und den Nichtangehörigen.

Erstes Kapitel.

Kirche und Staat.

§§. Seite

23. 1. Geschichtlicher Ueberblick 119
24. 2. Principielles Verhältniß . . . 132
3. Gegenwärtiges Verhältniß.
25. a. In Oesterreich 136
26. b. In den deutschen Staaten . . . —
4. Verträge zwischen Kirche und Staat.
27. a. Die älteren 143
28. b. Die neueren 144
29. c. Rechtsverhältnisse aus Concordaten, deren Folgen und Wirkungen 148
30. 5. Die Staatsgesetze als Quellen des Kirchenrechts 152

Zweites Kapitel.

Die Kirche und die christlichen Confessionen.

31. 1. Sätze des Kirchenrechts 153
32. 2. Das Staatsrecht. Die Parität . 155

Drittes Kapitel.

33. Die Kirche und die Nichtchristen 159

System des Kirchenrechts.

Erstes Buch.

Die Leitung der Kirche durch die Hierarchie.

Erste Abtheilung.

Der Klerus.

Erstes Kapitel.

Die Bildung der Hierarchie.

§§. Seite

34. I. Eintritt in die Hierarchie. Ordinatio. Missio 164
II. Erfordernisse der Ordination.
35. a. Persönliche. Incapacitas. Irregularitas 167
36. b. Der titulus ordinationis . . . 171
37. III. Die Ertheilung der Weihen . 174

Zweites Kapitel.

Die Gliederung der Hierarchie.

38. 1. Die Inhaber der Jurisdiction . 177
39. 2. Verhältniß der Hierarchen zu einander. Majoritas. Obedientia. Exemtio . . . . . —
40. 3. Die allgemeinen Standesrechte der Kleriker 180
41. 4. Die Standespflichten der Kleriker 184

Zweite Abtheilung.

Die ordentliche Regierungsform.

Erstes Kapitel.

Das Kirchengebiet.

42. 1. Provinciae sedis apostolicae, Terrae missionis 187
43. 2. Provinciae, Diœceses, ihre rechtliche Natur 188

Zweites Kapitel.

Die Ordinarien.

I. Der Papst.

44. 1. Die Stellung des Papstes im Allgemeinen 192
45. 2. Primatus honoris 194
46. 3. Primatus jurisdictionis . . . . —

§§. Seite

47. 4. Die päpstliche potestas ordinis 196
48. 5. Die Besetzung des päpstlichen Stuhles 198

II. Die Metropoliten, Patriarchen, Primaten.

49. 1. Geschichte 200
50. 2. Die Rechte der Metropoliten . 202

III. Die Bischöfe.

51. 1. Ihre allgemeine Stellung in der Kirche 205
52. 2. Besetzung der Sitze. Erfordernisse zur Erlangung der Würde . 206
53. 3. Ehrenrechte der Bischöfe . . . 212
54. 4. Amtsgewalt der Bischöfe . . . 213

Drittes Kapitel.

Die den Ordinarien zur Seite stehenden Kirchenämter, Beneficien und deren Inhaber.

55. I. Begriff, Eintheilung, Charakter . 214
56. II. Die Errichtung u. Veränderung der Aemter (Beneficien) . . . 219

III. Die einzelnen Aemter und ihre Inhaber.

57. A. Die Curia Romana 222

B. Die Gehülfen und Stellvertreter der Bischöfe (Ordinarien).

a. Für die ganze Diöcese.

58. 1. Das Cathedralkapitel 226
59. 2. Weihbischöfe, Coadjutoren, Officiale, Generalvicare, Archidiaconen 236

b. Für die Theile der Diöcese.

60. 1. Geschichtliche Bildung 240
61. 2. Die Landdecane, Erzpriester, Bezirksvicare 242
62. 3. Die Pfarrer 244
63. 4. Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer. Beneficiaten in der Pfarre 248
64. 5. Die Militairseelsorgsgeistlichkeit 249

IV. Besetzung der Aemter.

65. A. Bedingungen des Erwerbs in der Person 250
66. B. Zeit, Form, Arten und Wirkung der Besetzung 251

§§. Seite

C. Libera Collatio.

67. 1. Des Papstes 256
68. 2. Der Ordinarien (Bischöfe) . . 258
69. D. Besetzung jure devolutionis . 261
71. E. Collatio non libera.
70. a. Allgemeines 263
b. Verleihung. Nomination . . . 264

F. Patronat.

72. 1. Geschichte 265
73. 2. Begriff. Arten 268
3. Erwerb.
74. α. Fähigkeit des Objects und Subjects 269
75. β. Arten des originären Erwerbs . 271
76. γ. Derivativer Erwerb 273
4. Rechte des Patrons.
77. α. Präsentationsrecht 277
78. β. Cura beneficii 282
79. γ. Ehrenrechte . . . . . —
80. δ. Nutzbringende Rechte 283
81. 5. Pflichten des Patrons . . . . —
82. 6. Untergang des Patronats . . . —
83. V. Die Erledigung der Kirchenämter 286
84. VI. Rechte und Pflichten der Beneficiaten 288

Viertes Kapitel.

Der Klerus in seiner Doppelstellung in Staat und Kirche.

§§. Seite

85. 1. Die Bischöfe 292
86. 2. Der übrige Klerus 299

Dritte Abtheilung.

Die außerordentlichen Mittel der Regierung.

Erstes Kapitel.

Die Synoden.

87. 1. Die Allgemeinen 305
88. 2. Die Provinzialsynode 306
89. Die Diöcesansynode 308

Zweites Kapitel.

Die Ueberwachung, Visitation.

§§. Seite

90. 1. Des Papstes 309
91. 2. Der Metropoliten 310
92. 3. Der Bischöfe 311

Drittes Kapitel.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

A. Strafrecht.

93. 1. Geschichte. Competenz . . . 313
2. Die Strafmittel.
94. a. Charakter, Eintheilung (Censurae, Poenae), Allgemeines . . 319
95. b. Censurae communes 320
96. c. Die Suspension 324
97. d. Aufhebung der Censuren . . 326
98. e. Die eigentlichen Strafen gegen Geistliche 327
99. 3. Die Vergehen 329
100. 4. Grundzüge des Strafverfahrens 330

B. Die Civiljurisdiction.

101. 1. Geschichte 335
102. 2. Heutige Competenz 340
103. 3. Prozeß 343

Viertes Kapitel.

Das Dispenswesen.

104. 1. Geschichte. Competenz 343
105. 2. Form. Bedingungen 346

Vierte Abtheilung.

Die Rechtsbildung in der Kirche.

Erstes Kapitel.

106. Das Naturrecht 349

Zweites Kapitel.

Die Gesetzgebung.

A. Allgemeine.

107. a. Der ökumenischen Synoden . 350
b. Des Papstes.
108. 1. Form. Publikation 351
109. 2. Umfang. Grenzen 352
§§. Seite
110. 3. Erlasse der Curialbehörden . . 353
111. 4. Verhältniß der päpstlichen Gesetzgebung zu der der allgemeinen Synoden und Ordinarien 354

B. Partikuläre.

112. a. Der Bischöfe und andren Ordinarien 355
113. b. Der Provinzial- (National-) Synoden 356
114. c. Verhältniß der bischöfl. zur Prov.-Syn.-Gesetzgebung 357
115. C. Autonomie. Statuten . . . . —
116. D. Privilegien 358
117. E. Auslegung, Wirkung, Anwendung der Gesetze 361

Drittes Kapitel.

Das Gewohnheitsrecht.

118. 1. Begriff. Erfordernisse 363
119. 2. Wirkung: Beweis 364

Viertes Kapitel.

120. Praxis und Wissenschaft 365

Fünftes Kapitel.

121. Anwendung der Rechtsvorschriften 365

Zweites Buch.

Die Rechtsverhältnisse der Kirchenglieder.

Erste Abtheilung.

Die kirchlichen Individuen.

Erstes Kapitel.

Erwerb der Rechtsfähigkeit.

122. 1. Die Taufe 368
123. 2. Die Rückkehr aus einer christlichen Confession 371
124. 3. Uebertritt aus dem Unglauben 373

Zweites Kapitel.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Individuen.

§§. Seite

125. 1. In Betreff des Glaubens . . 373
126. 2. Rücksichtlich des Kultus . . . 374
127. 3. Rücksichtlich der Sakramente . 376
128. 4. Die sonstigen Kirchengebote . . —
129. 5. Gegenüber der Hierarchie . . . 377

Drittes Kapitel.

Das Eherecht.

A. Grundlagen.

130. 1. Wesen und Stellung der Ehe in Kirche und Staat 378
131. 2. Innere Bedingungen der Ehe. Ehehindernisse. Competenz . . . 385
132. B. Das Eheverlöbniß 387

C. Die Eheschließung.

133. I. Geschichtliche Entwicklung . . . 389

II. Geltendes Recht.

134. 1. Brauteramen und Aufgebot . . 391
135. 2. Die Erklärung des Consenses . 394

D. Die (trennenden) Ehehindernisse.

I. Natürliche Gründe, welche keinen Consens entstehen lassen.

a. Natürliche Fehler der Contrahenten.

136. 1. Mangel der nöthigen Geisteskräfte 398
137. 2. Impedimentum aetatis . . . —
138. 3. Impedimentum impotentiae . 399

b. Fehler des Consenses selbst.

139. 1. Impedimentum erroris . . . 401
140. 2. Impedimentum vis ac metus 403
141. 3. Imped. deficientis conditionis appositae 404

II. Gründe der rechtlichen Unmöglichkeit des Consenses.

a. Wegen eines die Ehe ausschließenden Verhältnisses der Contrahenten zu einander.

142. 1. Imped. consanguinitatis . . . 407
143. 2. Imped. affinitatis 410
144. 3. Imped. publicae honestatis . 412
145. 4. Imped. cognationis legalis . —
5. Imped. cognationis spiritualis 413

b. Wegen eines mit der Ehe unverträglichen Bandes.

146. 1. Imped. ligaminis 415
147. 2. Imped. ordinis 417
148. 3. Imped. professionis religiosae 419
149. III. Wegen Verschiedenheit des Glaubens (imp. disparitat. cultus) —

IV. Wegen eines Verbrechens.

150. 1. Imped. raptus 420
151. 2. Imped. adulterii und criminis 422

E. Die Eheverbote (aufschiebenden Ehehindernisse).

a. Kirchliche.

152. Mangelnde Religionskenntnisse. Aufgebot. Geheiligte Zeit. Verlöbniß. Einfache Gelübde . . . 424
153. Mangel d. Einwilligung der Eltern 425
154. Gemischte Ehe 426
155. b. Staatliche Eheverbote 433

F. Hebung der Ehehindernisse.

156. I. Durch die Contrahenten selbst . 435

II. Durch Dispensation.

157. 1. Competenz. Arten. Gründe. Bedingungen 436
158. 2. Dispensatio in radice matrimonii 438

G. Folgen der Ehe.

159. 1. Für die Ehegatten 439
160. 2. Für die Kinder. Legitimation —

H. Die Auflösung des Ehebandes.

161. 1. Durch den Tod. Zweite Ehe 441
162. 2. Per dispensationem und per professionem . . . . . —

J. Auflösung der ehelichen Gemeinschaft.

163. 1. Scheidung von Tisch und Bett 443
164. 2. Eintritt in einen Orden. Empfang der Priesterweihe 445

K. Verfahren in Ehesachen.

165. 1. In Eheverlöbnißsachen 446
166. 2. Scheidungssachen 447
167. 3. Ungültigkeitserklärung 448

Viertes Kapitel.

Die Endigung der (individuellen) kirchlichen Rechtsfähigkeit.

§§. Seite

168. 1. Durch den Tod. Das Begräbniß 450
169. 2. Abfall von der Kirche zum Unglauben 453
170. 3. Abfall zu einer andern christlichen Confession 454

Zweite Abtheilung.

Die kirchlichen Genossenschaften.

Erstes Kapitel.

Die religiösen Orden.

171. 1. Allgemeines. Geschichte. Eintheilung 454
172. 2. Bestätigung. Niederlassung. Aufhebung 458
173. 3. Aufnahme. Austritt 462
174. 4. Verfassung. Stellung der Orden und ihrer Mitglieder 473
175. 5. Verhältniß zu den Ordinarien 475

Zweites Kapitel.

Die religiösen Congregationen.

176. 1. Stellung 476
177. 2. Verhältniß zu den Ordinarien 478

Drittes Kapitel.

178. Confraternitäten, Bruderschaften, Vereine 480

Anhang.

179. Die Wechselbeziehung der verschiedenen Riten innerhalb der katholischen Kirche 481

Drittes Buch.

Das Vermögensrecht.

Erstes Kapitel.

Gemeinsame Grundsätze.

180. 1. Stellung der Kirche auf dem Gebiete des Privatrechts 488
181. 2. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche. Immunität 490
182. 3. Eigenthumssubject 494

Zweites Kapitel.

Die Vermögensmassen und Einkünfte.

§§. Seite

183. I. Allgemeines 499
184. II. Geschichte der Bildung . . . 501

III. Die einzelnen Massen.

185. 1. Die Zehnten 503
186. 2. Oblationen. Schenkungen. Collecten 505

3. Die Beneficialgüter.

187. a. Stellung der Beneficiaten . . 506
188. b. Die Einkünfte aus Abgaben. Stolgebühren 512
189. c. Meßstipendien. Applikation der Messen. Gebetsgelder u. s. w. . . 514
190. d. Die Verwendung der Intercalarfrüchte 519
191. e. Versorgung dienstunfähiger, jubilirter Kleriker 552
192. 4. Die Fabrikgüter. Baulast . . 523
193. 5. Allgemeine Fonde: Religionsfonde. Studienfonde u. a. . . . 537
194. IV. Die Veräußerung des Kirchenguts 538

Anhang.

195. Die Stellung weltlicher Kirchenbediensteten 542

Viertes Buch.

Das Recht des Unterrichts.

196. 1. Die rein-kirchlichen Lehranstalten. Seminarien 545
197. 2. Verhältniß der Kirche zu den Universitäten 547
198. 3. Verhältniß der Kirche zu den Mittelschulen 549

4. Die Volksschule.

199. a. Verhältniß der Kirche zur selben 550
200. b. Kirchlicher Charakter der Volksschule. Schulzwang. Unterhaltung der Volksschulen 555

Alphabetisches Register.

Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.

Einleitung.

Erstes Buch.

Die Grundlagen des Kirchenrechts und die äußere Rechtsgeschichte.

Erster Abschnitt.

Die Grundlagen.

§. 1.

1. Die Kirche: Stiftung, Begriff, Eigenschaften, Bau, Apostolat, Priesterthum, Klerus und Laien.[1])

I. Soll das Kirchenrecht von Grund aus aufgebaut werden, so muß die Wesenheit der Kirche und ihre Aufgabe erkannt sein. Diese Erkenntniß setzt voraus die jener Grundlehren, mit denen das Christenthum steht und fällt, führt somit auf den Begriff der Religion.

II. Religion[2]) im objectiven Sinne ist der Inbegriff der Kenntnisse von Gott. Diese sind für den Menschen als äußeres, sinnliches Wesen die Grundlage der Anschauung, welche er über seine Bestimmung hat, mithin die Quelle seiner Vorstellungen von Gott, der Art, wie er Gott verehrt. So nimmt die Religion einen subjectiven Character an, wird zur Gottesverehrung, Cultus. Die christliche Religion geht aus von dem Glauben an einen, persönlichen Gott. Dessen Gebot

1) Schulte, Kirchenrecht I. §§. 1. 2., II. §. 1. 12. 20. Die einleitenden Schriften sind angeführt §. 22.

2) Ableitungen: bei Cicero de natura deorum II. 28. von religere, ebenso Augustinus de civitate dei X. 3: „hunc (deum) ergo religentes, unde et religio dicta perhibetur, ad eum dilectione tendimus, ut perveniendo quiescamus: ideo beati, quia illo fine perfecti.“ Anderwärts (z. B. Retractat. lib. I. c. 13., de vera relig. c. 41. 45.) leitet er das Wort ab von religare, hierin folgend Lactantius Institut. divinae IV. 28: „Hoc vinculo pietatis obstricti deo et religati sumus; unde ipsa religio nomen accepit, non ut Cicero interpretatus est, a religendo“ ...

erscheint als höchste Richtschnur für das Leben des Individuums. Somit ist nicht das bloße Naturgesetz, sondern die Religion Quelle der Moral. Nach der christlichen Lehre ist das Individuum nicht blos für die Erde geschaffen, sondern hat über diese hinaus für ein Leben nach dem Tode zu wirken. Ob die unsterbliche Seele in der Ewigkeit selig oder verdammt fortleben werde, hängt vom Leben auf Erden ab, davon, ob die menschliche Freiheit[3]) sich in Einklang gesetzt hat mit dem Gebote Gottes.

III. Die christliche Religion geht aus von der Idee eines Gottes, von der Entstehung des Menschengeschlechtes aus einem Paare. Mit dem Sündenfalle verlor dieses nach der Schrift die Kindschaft Gottes; die Erbsünde pflanzte mit der Zeugung ihre Folgen auf alle Generationen fort.[4]) Wie durch eine geschichtliche That die Menschheit fiel, so konnte sie nach der Lehre der Schrift nur durch eine neue That Gott wieder versöhnt werden, so mußte nach der Lehre der katholischen Kirche eine Gemeinschaft gestiftet werden, in welcher das Heil fortgesetzt erworben werden konnte.[5])

IV. Nach dem Zeugnisse der Geschichte sind von ältester Zeit bis auf den heutigen Tag die Religionen der verschiedenen Völker höchst mannigfaltige gewesen. Die vorchristliche Zeit bietet uns neben dem Glauben an den Einen persönlichen Gott im Judenthume Religionen dar, welche bis zur Anbetung der Menschenwerke herabstiegen. Alle nahmen mit ihrer Entwicklung selbst einen nationalen Character an.[6]) Was der Mensch mit den rein menschlichen Mitteln zu erreichen vermag, das hatte auf dem Gebiete des Geistes, der Kunst, im Staate den Gipfelpunkt erreicht. Die Welt lag zu Füßen des einen römischen Herrschers. Da war die Fülle der Zeiten gekommen[7]) und in ihr ward das ewige Wort, Gottes eingeborner Sohn, Jesus Christus, Fleisch, nahm Knechtsgestalt an, um der Menschheit die Kindschaft Gottes wiederzugeben durch sein einziges Gott wohlgefälliges Opfer für die Sünde Aller.[8])

V. Christus lehrte drei Jahre, berief aus seinen Anhängern die Zwölfzahl der Apostel zu Leitern und legte in deren Hände nieder den Auftrag: seine Lehre über

---

3) Das Verhältniß der menschlichen Freiheit lehren vom katholischen Standpunkte aus am prägnantesten die canones 4 sqq. de justificatione Sess. VI. Concilii Tridentini.

4) Die katholische Lehre über diese Punkte geben Conc. Trid. Sess. V. decretum de peccato originali, Sess. VI. decr. de justific. und c. 1—33 daselbst. Die betreffenden Bibelstellen sind in den Ausgaben des Concils von Trient unter dem Texte angeführt.

5) Man vergleiche can. 20 seqq. de justif. Sess. VI. Conc. Trid.

6) Ueber die Vorzeit in religiöser Beziehung vergleiche man J. J. J. Döllinger, Heidenthum und Judenthum. Vorhalle zur Geschichte des Christenthums. Regensburg, 1857.

7) Christus apud Marcum I. 15. „Quoniam impletum est tempus et appropinquavit regnum Dei: poenitemini, et credite Evangelio.“ Conc. Trid. Sess. V. decr. de pecc. orig.

8) Evang. Lucae II. 26. sqq. Joan. I. 1. „In principio erat verbum: et verbum erat apud Deum, et Deus erat verbum. 14. Et verbum caro factum est et habitavit in nobis: et vidimus gloriam ejus, gloriam quasi unigeniti a patre, plenum gratiae, et veritatis.“ I. Cor. XV. 3. „Tradidi enim vobis in primis quod et accepi: quoniam Christus mortuus est pro peccatis nostris secundum scripturas.“

die ganze Welt zu verbreiten und durch ein Zeichen Alle in die Gemeinschaft mit ihm aufzunehmen.[9]) Unter den Zwölfen gab er dem Petrus das Fürstenamt, auf dem als dem Grundsteine jene Gemeinschaft ruhen sollte,[10]) der von ihm zur unverfälschten Bewahrung der heilige Geist verheißen wurde bis an's Ende der Zeiten.[11])

VI. Durch den Tod am Kreuze vollbrachte Christus das eine blutige Opfer, das anstatt aller Gott genug that;[12]) mit der Auferstehung vom Tode besiegelte er die Echtheit des für die Seinigen errichteten Testamentes. Noch durch vierzig Tage gab er sich zu erkennen, fuhr dann gegen Himmel[13]) und sandte am Pfingstfeste den h. Geist, von dem beseelt sofort die dem Tode selbst trotzende Verkündigung des Christenthums durch Petrus und die Apostel in einer Form begann, welche in sich den Beweis trug, die christliche Lehre sei nicht für eine Nation gegeben, sondern

---

9) Lucas VI. 13. „Et cum dies factus esset, vocavit discipulos suos: et elegit duodecim ex ipsis, quos et Apostolos nominavit." Matth. XXVIII. 18. „Et accedens Jesus locutus est eis dicens: Data est mihi omnis potestas in coelo, et in terra. 19. Euntes ergo docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. 20. Docentes eos servare omnia quaecunque mandavi vobis. Et ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem saeculi." Marc. XVI. 15. „Et dixit eis: Euntes in mundum universum praedicate Evangelium omni creaturae. 16. Qui crediderit, et baptizatus fuerit, salvus erit: qui vero non crediderit, condemnabitur."

10) Matth. X. 2. XVI. 18. „Et ego dico tibi, quia tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam. 19. Et tibi dabo claves regni coelorum. Et quodcunque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis: et quodcunque solveris super terram, erit solutum et in coelis." Joan. XXI. 15 sqq.

11) Matth. III. 11. Joan. XIV. 16. „Et ego rogabo Patrem, et alium Paraclitum dabit vobis, ut maneat vobiscum in aeternum, 17. Spiritum veritatis, quem mundus non potest accipere, quia non videt eum, nec scit eum: vos autem cognoscetis eum: quia apud vos manebit, et in vobis erit. 26. Paraclitus autem Spiritus sanctus, quem mittet Pater in nomine meo, ille vos docebit omnia, et suggeret vobis omnia, quaecunque dixero vobis." XV. 26. 27. XVI. 13. Actus Apostol. I. 8. II. 1 sqq. Joan. XX. 22. „Haec cum dixisset, insufflavit et dixit eis: Accipite Spiritum sanctum: 23. Quorum remiseritis peccata, remittentur eis: et quorum retinueritis, retenta sunt." Matth. XVIII. 18. Ich halte es nur für die Aufgabe des Kirchenrechtslehrers, die Geschichte der einzelnen Institute u. s. w. darzustellen, dagegen nicht für nothwendig, darauf des Weitern einzugehen, ob in den Anfängen der Kirche den Bildungen (Primat, Episkopat, Presbyterat) auch wirklich jene Bedeutung inne gewohnt habe, welche die katholische Kirche dogmatisch — mithin für den Juristen als Postulat — annimmt. Die protest. Schriftsteller (von den Juristen z. B. Richter) negiren Jenes. Daß aber auch dort keine Einigkeit herrsche, und man schon gezwungen ist, in die Zeit der Apostel den fundamentalen Unterschied von Priesterthum und Laien, Priestern und Bischöfen zu setzen, ist bekannt. Ich verweise nur auf Rich. Rothe (Protest.) Die Anfänge der Christl. Kirche und ihrer Verfassung. I. Bd. (einziger). Wittenb. 1837, besonders J. Döllinger, Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung. Regensb. 1860.

12) Paul. ad Galatas III. 26 sqq. Ephes. II. 16. Coloss. I. 20. Et per eum reconciliare omnia in ipsum, pacificans per sanguinem crucis ejus, sive quae in terris, sive quae in coelis sunt. I. Timoth. II. 6. I. Cor. XV. u. a.

13) Marc. XVI. 19. Et Dominus quidem Jesus postquam locutus est eis, assumptus est in coelum, et sedet a dextris Dei. Luc. XXIV. 51.

allen verheißen und darum allen verständlich.[14]) Auf einfachem Grunde baute sich die Gemeinschaft nach Außen hin aus, die Apostel setzten sich Gehülfen und Diener, gingen in die Welt und predigten das Evangelium, ihr Fürst fand den Kreuzestod in Rom und machte dadurch die Hauptstadt des römischen Weltreichs für alle Folgezeit zur Hauptstadt des christlichen Gottesreiches. Nachdem diese Gemeinschaft durch drei Jahrhunderte verboten, verfolgt und mit dem Blute Hunderttausender von h. Märtyrern erstarkt und besiegelt war, trat sie auch innerhalb der Staatsordnung an die Stelle der nationalen Religion des römischen Reichs. Im Laufe von achtzehn Jahrhunderten hat sie die romanischen, germanischen und slavischen Völker vollständig gewonnen, der christlichen Welt noch andere zugeführt und ist in allen fünf Welttheilen ohne Unterlaß thätig, bei dem Einzelnen und der Gesammtheit die menschliche Freiheit in Einklang zu setzen mit dem göttlichen Willen, und so Allen die Erlangung der ewigen Seligkeit zu ermöglichen.

VII. Um dies Ziel hervorzubringen, hat der Stifter geoffenbart die Wahrheit über das Verhältniß des Menschen 1) zu Gott, 2) zu sich selbst, 3) zu den Mitmenschen. Als Endzweck alles Handelns hat er hingestellt die Befolgung des Gebotes: Liebe Gott über Alles und deinen Mitmenschen wie dich selbst.[15]) Selbst- und Nächstenliebe um Gotteswillen und auf dem Grunde der Gottesliebe ist das einfache aber zugleich unendlich erhabene Gebot und Wesen der christlichen Moral. Seine Verwirklichung ist innerlich bedingt durch die Wahrheit und Erkenntniß des christlichen Glaubens als des Fürwahrhaltens der Sätze der Religion Christi. Wie das Individuum sein irdisches Dasein als Glied der Gesammtheit vollbringt, so soll es auch sein ewiges Heil wirken als Mitglied der von Christus gestifteten Gemeinschaft. In diese tritt es ein durch die Taufe, durch die Vornahme jenes äußern Zeichens innerer Gnade und Heiligung, welches Christus selbst durch seinen Vorläufer[16]) an sich sinnbildlich vollziehen ließ, sodann als Merkmal der Gemeinschaft mit sich hinstellte und als Bedingung der Heilswirkung vorschrieb.[17])

VIII. Also ist geschaffen eine Gemeinschaft in Christo, die Ecclesia christiana,

---

14) Actus Apost. II. 4. Et repleti sunt omnes Spiritu sancto, et coeperunt loqui variis linguis, prout Spiritus sanctus dabat eloqui illis. 5. Erant autem in Jerusalem habitantes Judaei, viri religiosi ex omni natione, quae sub coelo est. 6. Facta autem hac voce convenit multitudo, et mente confusa est, quoniam audiebat unusquisque lingua sua illos loquentes sqq.

15) Matth. X. 37. XXII. 36. Magister quod est mandatum magnum in Lege? 37. Ait illi Jesus: Diliges Dominum Deum tuum ex tote corde tuo, et in tota anima tua, et in tota mente tua. 38. Hoc est maximum et primum mandatum. 39. Secundum autem simile est huic: Diliges proximum tuum, sicut te ipsum. Marc. XII. 30 sq. „Majus horum aliud mandatum non est.“ Luc. X. 27 sqq.

16) Matth. III. 13 sqq. Marc. I. 9. Luc. I. 76. Et tu puer propheta Altissimi vocaberis: praeibis enim ante faciem Domini parare vias ejus. Joan. I. 15. 29 sqq.

17) Siehe Matth. XXVIII. 19 und Marc. XVI. 15. (Anm. 9). Joan. III. 5. „Respondit Jesus: Amen, amen dico tibi, nisi quis renatus fuerit ex aqua, et Spiritu sancto, non potest introire in regnum Dei.“ Vergleiche unten §. 122.

christliche Kirche, welche sich darstellt als „die von Christus gestiftete Gemeinschaft der Gläubigen, worin die von ihm während seines irdischen Lebens zur Entsündigung und Heiligung der Menschheit entwickelten Thätigkeiten unter der Leitung seines Geistes bis zum Weltende vermittelst eines ununterbrochen währenden von ihm angeordneten Apostolates fortgesetzt, und alle Völker im Verlaufe der Zeiten zu Gott zurückgeführt werden."[18]) In dieser zur Verwirklichung der Religion Christi gestifteten Anstalt hat Christus hinterlegt seine Lehre; ihr hat er die Vollmacht und die Pflicht ertheilt, aus seinem Auftrage, unabhängig von jeder menschlichen, weltlichen Macht,[19]) seine Lehre zu bewahren und zu verkündigen. Um aber das Individuum im Kampfe mit dem Bösen nicht blos sich selbst zu überlassen, verhieß er ihm seine Gnade,[20]) und hinterließ seiner Kirche sieben Sakramente[21]) als äußere Zeichen und Vermittler von innerer Gnade und Heiligung, welche für die ganze religiöse Lebensbestimmung als Weihe dienen, die besondern

---

18) Nach Möhler, Symbolik. 6. Aufl. Mainz 1843. S. 331. Catechismus Rom. Pars I. cap. X. Ueber die Herleitung von Kirche aus dem Angelsächsischen s. Jacobson Kirchenrechtl. Versuche Königsb. 1831. 1. Beitr. S. 58 ff. — Vom Standpunkte des positiven kath. Kirchenrechts aus ist es unnöthig, auf die Untersuchung einzugehen, ob die katholische, griechische, lutherische, reformirte als Glieder oder vielmehr verschiedene Zweige der einen christlichen Kirche aufzufassen seien. Die h. Schrift ist nach kath. Lehre nicht die alleinige Quelle des Glaubens; daher fehlt nach kath. Auffassung das für jenen Standpunkt geltend gemachte Kriterium, nemlich das Festhalten am Evangelium. Ueber die gegentheilige Auffassung siehe Dove in Richter's Lehrb. des Kirchenr. 6. Aufl. §. 2. Note 1.

Zufolge der Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert (siehe §§. 23. 32.) hat sich in der Jurisprudenz der Begriff Kirche für das Staatsrecht dahin ausgebildet, daß man darunter versteht eine staatlich als autonome Corporation anerkannte christliche Religionsgesellschaft, Confession. Vgl. Preuß. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 11. Die preußische Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 Art. 15 kennt nur die „evangelische und römisch-katholische Kirche", außerdem nur „Religionsgesellschaften", welche zufolge Art. 13, soweit sie dieselben nicht schon haben, nur durch besondere Gesetze Corporationsrechte erlangen können. Die bair. V.-U. §. 9 kennt nur (drei) christl. Kirchengesellschaften, desgleichen die sächsische §. 33. In Oesterreich ist durch das k. Patent vom 8. April 1861 und die bestätigte „Verfassung der evang. Kirche Augsburg. und Helvet. Bekenntnisses" vom 5. Febr. 1866 (R.-G.-B. Nr. 15) die evangelische Kirche als solche anerkannt.

19) Luc. X. 16. „Qui vos audit, me audit: et qui vos spernit, me spernit. Qui autem me spernit, spernit eum, qui misit me." Joan. XIII. 20. Act. Apostol. V. 38. „Et nunc itaque dico (Gamaliel) vobis, discedite ab hominibus istis, et sinite illos: quoniam si est ex hominibus consilium hoc, aut opus, dissolvetur. 39. Si vero ex Deo est, non poteritis dissolvere, ne forte et Deo repugnare inveniamini." Vergl. die Stellen in Anm. 8 ff.

20) Die kath. Lehre von der Gnade ist formulirt in der Sess. V. und VI. des Trienter Concils, besonders in den canones de justificatione der 6. Sitzung.

21) Die Lehre über die Sakramente im Allgemeinen formuliren die canones de sacramentis in genere der Sess. VII.; die bezüglich der einzelnen die doctrinae bez. canones de baptismo und de confirmatione der Sess. VII., de sanctiss. eucharistiae sacram. der S. XIII., de s. poenitentiae sacram. S. XIV. (vgl. auch S. XXI und XXII.), de sacr. ordinis S. XXIII., de sacr. matrimonii S. XXIV., de sacr. extremae unctionis S. XIV. Concilii Tridentini.

allgemeinen Richtungen, in denen der Einzelne seinen irdischen Beruf erfüllt, heiligen, und endlich in den hervorstechendsten Bedürfnissen den Menschen Gott nähern. Zur äußeren Durchführung seines Werkes gab er seiner Kirche die Macht zur Leitung und Führung seiner Gläubigen auf dem irdischen Wege zur Erwerbung des Heiles. Diese dreifache Gewalt, potestas magisterii, ordinis (ministerii) und jurisdictionis, einer Grundquelle entstammend, stellt somit dar den Inbegriff der äußern Kirchengewalt.

IX. Es ist demnach die christliche Kirche eine sichtbare,[22]) äußere, visibilis, externa. In ihr befindet der Gläubige sich äußerlich, nimmt Theil an der Manifestation der Religion, der Gottesverehrung, dem Cultus, nach dessen Formen die Akte des Heiligungsgeschäftes sich nothwendig vollbringen. In ihr sind ihm die Mittel geboten, durch Empfang der Sakramente und Uebung der innern Werke: Gebet, Abtödtung, seine Heiligung zu vollführen, damit sein Denken und Wollen führe zur Uebung von guten Werken, zum Inslebensetzen der christlichen Moral, durch welche er unter dem Beistande der göttlichen Gnade gerechtfertigt und selig wird.[23]) Die christliche Kirche hat die Mittel zu heiligen, ist eine heilige, sancta. Ihr Beruf erstreckt sich auf alle Zeiten und Völker, sie ist allgemein,[24]) universalis, catholica; sie ist eine,[25]) una, da Christus nur eine Wahrheit lehren konnte und nur eine wahre Gemeinschaft gestiftet hat. Sie ruhet in ihrer Wesenheit auf dem ihr bis zum Weltende gegebenen h. Geiste, ist unfehlbar[26]), infallibilis; in ihrem äußern Bestande fußt sie auf den von Christus eingesetzten Aposteln, deren Nachfolger, die Bischöfe, unter dem Primate des Bischofs von Rom[27]) dastehen als die von Gott gesetzten Leiter der Gemeinschaft und die Vermittler der in dieser einen sichtbaren heiligen unfehlbaren allgemeinen apostolischen römischen Kirche hinterlegten Gnadenmittel.

X. Die Kirche ist nicht ihrer selbst willen gestiftet, ist nicht Selbstzweck noch überhaupt letzter Zweck und letztes Ziel der Lehre Christi, sondern das Mittel zur Herbeiführung des in der Heiligung des Menschen bestehenden Zweckes der Religion

22) Folgt aus den vorangegangenen Stellen u. andern z. B. Matth. X. 32. „Omnis ergo, qui confitebitur me coram hominibus, confitebor et ego eum coram Patre meo, qui in coelis est."

23) Die Lehre der katholischen Kirche ist niedergelegt im Concilium Tridentinum Sess. VI. Decretum de justificatione und den Canones dazu.

24) Vergl. die Stellen in den Anmerkungen 9 und 10.

25) Bonifacius VIII. in Extrav. com. Tit. VIII. c. 1. „Unam sanctam ecclesiam catholicam et ipsam apostolicam urgente fide credere cogimur et tenere, nosque hanc firmiter credimus et simpliciter confitemur, extra quam nec salus est nec remissio peccatorum" . . . Symbolum fidei (Conc. Trid. Sess. III.) „Confiteor . . . et unam, sanctam, catholicam et apostolicam ecclesiam." Die neueste Deklaration hierüber enthält die päpstl. Allokution vom 9. December 1854 (auch abgedr. im „Katholik" 1855 S. 1 ff.) Singulari quadam. Vergl. die Sätze 15—17 des s. g. Syllabus zur Encycl. Quanta cura vom 8. Dec. 1864. J. A. Möhler die Einheit in der Kirche, 2. Aufl. Tübingen 1843. Vgl. Anmerkung 17.

26) Vergl. die Stellen in Anm. 10 und 11.

27) Die Stellung des Papstes zu den Bischöfen §§. 44. 51.

Christi. Weil die Kirche diesen Character hat, muß der Einzelne ihr angehören. Zunächst ist nun die Heilswirkung Sache jedes Einzelnen; sie wird vollbracht mit der Gnade Gottes durch den Glauben und die guten Werke. So vermittelt bis zu einem gewissen Grade der Einzelne sein Heil; hierauf beruhet das allgemeine Priesterthum des neuen Bundes. Dieses ist aber nach der Lehre der katholischen Kirche nicht ausreichend, weil es für den nach der Taufe gefallenen Menschen besonderer Heilsmittel bedarf.[28]) Deshalb wurden von Christus für diesen Zweck gestiftet besondere spezifische Gnadenmittel, deren wahre und richtige Anwendung die innere Heiligung bewirken. Um aber diese Mittel zu setzen, bedarf das Individuum einer Befähigung, welche der Mensch als solcher nicht hat. Hierauf ruhet das nach katholischer Lehre von Christus gestiftete und als Vermittler dieser Heilswirkung hingesetzte besondere Priesterthum.[29]) Dessen Fülle ruhet in den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel. Aber während jedem Bischofe die Fähigkeit gegeben ist, in den Priesterstand aufzunehmen, hat der einfache Priester lediglich die innere Macht zur Spendung jener Akte, welche das priesterliche Amt überhaupt erforderten: Bereitung der h. Eucharistie, Vergebung der Sünden, Krankenölung.[30]) Indem das Sakrament der Taufe als Spendung des Allen nothwendigen Aktes der geistigen Wiedergeburt und das der Ehe als der von Gott geheiligten Verbindung zur Fortpflanzung des Geschlechtes vermöge des allgemeinen Priesterthumes gespendet werden kann, sind die Sakramente der Firmung, des Altars, der Buße und letzten Oelung dem besondern, das der Priesterweihe den Bischöfen vorbehalten.

XI. Es ruhet mithin jene dreifache Gewalt der Kirche (num. VIII.) bei einem Stande, Ordo. Seine Träger und Spitzen sind die Episcopi, seine zweiten Glieder die Presbyteri, an diese beiden schloß sich eine dritte Ordnung, die Ministri seit den ältesten Zeiten. Dieser Stand stellt sich wegen seiner Aufgabe dar als die zur

---

28) Vergl. can. de justif. S. VI. Conc. Trid. Dann canones de s. poenit. sacr. Sess. XIV., besonders c. 6: „Si quis negaverit, confessionem sacramentalem vel institutam, vel ad salutem necessariam esse iure divino: aut dixerit, modum secrete confitendi soli sacerdoti, quem ecclesia cath. ab initio semper observavit et observat, alienum esse ab institutione et mandato Christi, et inventum esse humanum: anathema sit."

29) Conc. Trid. Sess. XXIII. Vera et cath. doctrina de sacramento ordinis und Canones de sacr. ord. 1. „Si quis dixerit, non esse in novo testamento sacerdotium visibile et externum, vel non esse potestatem aliquam consecrandi et offerendi verum corpus et sanguinem Domini, et peccata remittendi et retinendi, sed officium tantum et nudum ministerium praedicandi evangelium; vel eos, qui non praedicant, prorsus non esse sacerdotes: anathema sit. can. 4. Si quis dixerit, per sacram ordinationem non dari Spiritum sanctum, ac proinde frustra episcopos dicere: Accipe Spiritum sanctum; aut per eam non imprimi characterem; vel eum, qui sacerdos semel fuit, laicum rursus fieri posse: anathema sit."

30) Conc. Trid. Sess. XXIII. Can. 7. „Si quis dixerit, episcopos non esse presbyteris superiores, vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi; vel eam, quam habent, illis esse cum presbyteris communem; vel ordines ab ipsis collatos sine populi vel potestatis saecularis consensu aut vocatione irritos esse; aut eos, qui nec ab ecclesiastica et canonica potestate rite ordinati, nec missi sunt, sed aliunde veniunt, legitimos esse verbi et sacramentorum ministros: anathema sit."

Leitung der Kirche von Christus geordnete Regierung,[31]) die Hierarchie, und scheidet sich als Klerus[32]) von den übrigen Gläubigen, dem Volke, den Laien. Das scheidende Merkmal bildet die dem Klerus gegebene innere Befähigung; den Grund der Scheidung bildet der dem Klerus gesetzte ausschließliche Beruf. So hat der Kleriker, ohne aus den äußern Verhältnissen gänzlich herausgerissen zu sein, seine eigentlichste Bestimmung in dem Wirken für die Gemeinde, sein Ideal darein zu setzen: möglichst frei von jeder persönlichen Absicht nur das Wohl der Menschen durch Leitung derselben zum Handeln nach Gottes Willen zu fördern. Nicht Herrschen, nicht Nebenzwecke zu fördern ist Aufgabe der Kirche oder des Klerus, sondern ihre Aufgabe besteht darin, daß die gemeinsame Aufgabe Aller erreicht werde. Wer hieran arbeitet, erfüllt die Mission der Kirche. So wenig demnach Kirche und Klerus identisch ist, so wenig darf man jene von diesem trennen. Klerus und Laien bilden die Kirche; jener aber handhabt die der letzteren verliehenen Vollmachten. Dem Gebote unterstehen Alle.

§. 2.

2. Das Kirchenrecht.[1])

I. Object der christlichen Lehre ist das Verhältniß des Menschen zu Gott — zu sich selbst — zu seinen Mitmenschen. Dieses Verhältniß soll im Leben entsprechen dem Glauben; so wird die Lehre der Kirche zum Gebote. Das Leben innerhalb der äußern, sichtbaren, Gemeinschaft, welche sich in der Kirche darstellt, muß einer bestimmten Ordnung unterworfen sein. Eine solche ist auch mit der Kirche selbst gegeben für die Gestaltung und Leitung der Gesammtheit. Endlich ergeben sich Sätze für das Verhalten der Glieder und der Gemeinschaft zu den Einzelnen und Gemeinschaften außerhalb der Kirche als nothwendig, weil nicht alle Menschen der Kirche in Wirklichkeit angehören.

II. Wir finden mithin die Kirche auf dem Rechtsgebiete in doppelter Weise, als eine eigne geschlossene rechtliche Ordnung und als befindlich innerhalb jenes Rechtsgebietes, auf welchem die Staaten, sonstigen Religionen sich bewegen. Damit

---

31) Conc. Trid. l. c. cap. 4. u. Can. 6. „Si quis dixerit, in ecclesia non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris: anathema sit.“ Catech. Rom. P. II. cap. VII.

32) Hieronymus ad Nepotianum (c. 5. C. XII. qu. 1.): „Ministri Dei propterea vocantur clerici, vel quia de sorte sunt Domini, vel quia Dominus sors i. e. pars clericorum est.“ Ordo wird seit Tertullian gebraucht. Das allgemeine Priesterthum tritt im Rechte eben deshalb, weil es keine specifischen Vollmachten hat, nicht besonders auf. In der neueren Zeit macht sich in der protestantischen Kirche eine Richtung geltend, welche einerseits den Klerus als besonderen Stand verwirft, andrerseits aber ein Gnadenmittelamt annimmt.

1) Mein Kirchenrecht I. §§. 2—5. Herm. Gerlach, Logisch-juristische Abhandlung über die Definition des Kirchenrechts. Paderborn 1862. 4. Die Rechtsbildung überhaupt sucht nachzuweisen Ernst Meier, die Rechtsbildung in Staat und Kirche, Berlin 1861.

hat sie auch ein Recht.[2]) Kirchenrecht ist also der Inbegriff derjenigen Sätze, welche das Leben der Kirche als äußerer, sichtbarer Gemeinschaft und Anstalt bestimmen — oder: der Inbegriff aller Normen für das Leben der Kirche im Verhältnisse zu ihren Gliedern und den außerhalb ihrer Stehenden, sowie der einzelnen Kirchenglieder in ihren äußern kirchlichen Beziehungen.[3])

III. Inhaltlich gehören die Rechtssätze theils dem Fundamente der Kirche an, erscheinen wesentlich unwandelbar[4]) und nur dem äußern Ausdrucke nach von dem Einflusse der Zeit bedingt, — theils fallen sie rein der geschichtlichen Entwicklung anheim.[5]) Die für alle Zeiten und Völker bestimmte Kirche muß nach dem Bedürfnisse der Zeiten neue Sätze aufstellen bez. formuliren, frühere aufheben, ändern u. s. w. Hierbei werden entweder innerlich und unmerklich jene Momente einwirken, welche die Geschichte eines Volkes bestimmen[6]) oder es wird ein zum klaren Bewußtsein gelangtes Bedürfniß seine Befriedigung finden in ausdrücklichen, unmittelbaren Akten der Kirchengewalt. Das in unbedingt wesentlichen Dingen allgemeine und einheitliche Recht der einen allgemeinen Kirche kann folglich seinem innern Wesen nach, ja muß bis zu einem gewissen Grade der Zeit nach, verschieden gewesen sein, und duldet dem Raume nach Besonderheiten.[7])

---

2) Bulle Pius VI. Auctorem fidei V. Kal. Sept. 1794. num. IV: „Propositio affirmans: „Abusum fore auctoritatis ecclesiae transferendo illam ultra limites doctrinae ac morum, et eam extendendo ad res exteriores, et per vim exigendo id, quod pendet a persuasione et corde, tum etiam multo minus ad eam pertinere, exigere per vim exteriorem subjectionem suis decretis", — quatenus indeterminatis verbis extendendo ad res exteriores notet velut abusum auctoritatis ecclesiae, usum ejus potestatis acceptae a Deo, qua usi sunt et ipsimet Apostoli in disciplina exteriore constituenda et sancienda: Haeretica". num. V: „Qua parte insinuat, ecclesiam non habere auctoritatem subjectionis suis decretis exigendae aliter quam per media, quae pendent a persuasione, — quatenus intendat, ecclesiam „non habere collatam sibi a Deo potestatem, non solum dirigendi per consilia et suasiones, sed etiam jubendi per leges, ac devios contumacesque exteriore judicio ac salubribus poenis coercendi atque cogendi", (ex Bened. XIV. in brevi Ad assiduas, anni 1755. Primati archiepiscopis, et episcopis regni Polon.): „Inducens in systema alias damnatum ut haereticum."

3) Gerlach a. a. O. S. 12 definirt: Kirchenrecht ist „die äußere erzwingbare Ordnung der von Christus gestifteten Religionsgesellschaft" oder „diejenige äußere erzwingbare Ordnung, welche in der von Christus gestifteten Religionsgesellschaft herrscht." Diese Definition umfaßt, wie Gerlach S. 26 ff. selbst ausführt, den von mir dem Kirchenrechte angewiesenen Stoff.

4) Daher wird dieser Rechtsstoff vielfach als jus divinum oder naturale bezeichnet.

5) Regelmäßig jus positivum, humanum, ecclesiasticum benannt.

6) Dann wird eine Gewohnheit (consuetudo) entstehen, die meistens zuerst zu einem Gewohnheitsrechte führt.

7) Der innere Grund liegt darin, daß zwar die einheitliche Natur der christlichen Religion und Kirche nothwendig durch die einheitliche Abstammung und die hierauf gestützte religiöse Beschaffenheit des Menschengeschlechtes bedingt ist, gleichwohl aber eine Mannigfaltigkeit zulässig, ja nothwendig erscheint, weil die Menschheit selbst diese in Stämmen, Sprachen u. s. w. darbietet. Die Aufgabe der Kirche bringt mit sich, daß sie keinen socialen Factor, keine Neubildung ignoriren soll. Nichts schadet mehr, als das Sichpassivverhalten gegen das bloße Ignoriren oder gar prinzipielle Verwerfen des Neuen, weil es neu ist. Darin zeigen

IV. Durch die von jeder staatlichen und privaten Gewalt unabhängige selbstständige Stellung der Kirche bestimmt sich die Stellung des Kirchenrechts im Rechssysteme.[8]) Man kann es weder ansehen als Theil des Staats- oder Privatrechts, noch diesen beiden und dem Völkerrechte einfach koordiniren. Weil die kirchliche Aufgabe den Gläubigen nicht nach einer einzelnen Richtung beansprucht, sondern das ganze Leben durchdringen soll, und die Mission eine universale ist, ergiebt sich von selbst, daß sich kirchliches und weltliches (nicht kirchliches) Recht lediglich begrifflich als gleichstehende Glieder zusammenfügen. So erhalten wir: kirchliches (jus ecclesiasticum) — weltliches (jus civile) Recht. Wollen wir die Selbstständigkeit eines Rechts mit dem Worte öffentlich bezeichnen, so gehört das Kirchenrecht zum öffentlichen Rechte. Innerhalb des kirchlichen Rechtsgebietes bildet sich ein dreifaches Recht: der Kirche in ihrer Gesammtheit — öffentliches Recht der Kirche, der Individuen innerhalb der Kirche — Privatrecht in der Kirche, der Kirche auf dem Gebiete des Privatrechts — Privatrecht der Kirche. Das utrumque jus im Sinne dieser Unterscheidung von kirchlichem und weltlichem Rechte bildet im ganzen Mittelalter den großen Theilungsgrund des Rechtsstoffes. In der Neuzeit hat der Gegensatz sich verändert. Einmal regelt das jus canonicum in den meisten Ländern nicht mehr die weltlichen Rechtsverhältnisse von Kirche und Klerus, indem dieselben bald allein bald zum Theil vom civilen Rechte abhangen. Sodann geht der Gegensatz des Kirchen- (geistlichen) und Civil- (weltlichen) Rechts nur auf die Normen für die wirklich blos kirchlichen und weltlichen (staatlichen, bürgerlichen) Verhältnisse. Unser heutiges Kirchenrecht ruhet daher theilweise auf dem weltlichen als einer unmittelbaren Quelle (§. 30).

---

sich gerade in der Neuzeit manche Mißstände, daß man sich mit deren Bildungen theils noch nicht versöhnt hat oder nicht versöhnen will. Es sei hier nur die s. g. Arbeiterfrage hervorgehoben. Einen Versuch zu ihrer Lösung macht Wilh. Eman. Freih. v. Ketteler (Bischof von Mainz) die Arbeiterfrage und das Christenthum, Mainz 1864; die zahlreichen Schriften von A. Huber u. A. bezwecken dasselbe. Ich erinnere an die nothwendigen Einwirkungen, die das veränderte Staatswesen (Constitutionalismus u. s. w.) hervorbringen muß. In einem Punkte ist das kirchliche Leben bereits entschieden gefolgt, durch die neueren Frauen-Congregationen. Vom allgemeinen Standpunkte aus: L'Esprit ou les principes du droit canonique. Avignon 1760, 3 voll. 12. Gezeichnet ist der Dedikationsbrief an Monseig. Le Fevre d'Ormesson de Noyseau, Président du Parlement von Huerne de la Mothe, avocat au parlement. Ad. Franck Philosophie du droit ecclésiastique. Des rapports de la religion et de l'état. Paris, 1864. 12. G. d'Espinay De l'influence du droit canonique sur la législation française. Mémoire couronné par l'académie de législation de Toulouse le 29 Juillet 1855. Toulouse, 1856. Théophile Huc Influence du droit can. sur la législation criminelle (in: Revue crit. de législat. et de jurisprud. T. XIII. livrais. V. Paris 1859 p. 441—468). K. Trummer, Aphorismen über das christliche Kirchenrecht. Frankf. a. M. 1859 (ohne Werth). Den Standpunkt des can. Rechts über Zulässigkeit der Mannigfaltigkeit in der Einheit zeigen z. B. c. 9. X. de tempor. ord. I. 11., c. 14. de off. jud. ord. I. 31. u. a.

8) Einen Versuch zur Aufstellung eines Systems des Rechts überhaupt macht K. J. G. Wirth, Der Rechtsbaum. Münch. 1861.

V. Den Inbegriff der Normen für das Rechtsleben bezeichnen die Ausdrücke: Kirchenrecht, jus ecclesiasticum oder canonicum;[9]) der letztere ist jedoch, insofern er auch die auf kirchlichen Rechtsquellen fußenden an sich civilen Rechtssätze umfaßt, weiter, insofern er das Kirchenrecht in einer bestimmten historischen Abgeschlossenheit begreift, enger.[10]) Ein allgemeiner Ausdruck ist jus sacrum, während jus pontificium strenge genommen nur das aus einer Art von Quellen, den päpstlichen Erlässen, fließende umfaßt, jedoch auch zur Bezeichnung des ganzen gebraucht wird.

VI. Sieht man auf die Richtung der Rechtssätze, so läßt sich das Kirchenrecht eintheilen in äußeres, externum, und inneres, internum; der Quelle nach unterscheidet man jus naturale, divinum und positivum oder ecclesiasticum, humanum, desgleichen jus canonicum und pontificium, jus scriptum und non scriptum; dem Umfange der Geltung nach, welcher sich hinwiederum bestimmt durch die Entstehung, scheidet man jus commune, universale, gemeines, allgemeines — jus particulare, besonderes, ferner jus generale und singulare. Ein gemeines Kirchenrecht in dem Sinne, daß das allgemeine Recht nur in Ermangelung besonderer particulärer Rechtsnormen, wie dies bezüglich des römischen und auch canonischen Rechts zufolge der Reception in Deutschland auf dem Gebiete des Privatrechts der Fall ist, zur Anwendung gelangte, giebt es nicht, weil das jus commune zufolge der kirchlichen Verfassung eine principale Geltung fordert, von welcher das jus particulare kraft der Sätze des jus commune selbst lediglich eine Ausnahme bildet, obgleich diese sehr umfassend sein kann. Die Eintheilung in jus publicum und privatum ist insofern verwerflich, als hierdurch parallel mit derselben Eintheilung des weltlichen Rechts einerseits der gesammte Kirchenrechtsstoff getheilt werden soll und andrerseits dem Kirchenrechte in seiner Gesammtheit der öffentlichrechtliche Character abgesprochen wird (num. IV. dieses §.).

§. 3.

3. Die Wissenschaft des Kirchenrechts. Quellen. Hülfswissenschaften.[1])

I. Aufgabe, Geschichte, Bedeutung der Kirche und ihres Rechts fordern, daß seine Behandlung ein selbstständiger Zweig der Wissenschaften sei. Die Kirchenrechtswissenschaft hat zur Aufgabe: den innern Organismus des Rechts nachzuweisen, die einzelnen Sätze unter höhere Einheiten zu bringen, zu Rechtsinstituten

9) *Κάνων* gleich regula, canon ecclesiae, ecclesiasticus; scripturae canonicae. Meine Quellen I. S. 21. Gratian ad D. III. in princ. §. 1. „Ecclesiastica constitutio canonis nomine censetur." Novella Just. 137 praef. Liber, corpus canonum.

10) Da man technisch unter jus canonicum das Recht versteht, welches in dem s. g. Corpus juris canonici enthalten ist. Dieses aber umfaßt eben auch viele civile Normen.

1) Ausführlich in meinen Quellen a. a. O., System Vorrede und Seite 79 ff., mein Aufsatz „Ueber die Bedeutung und Aufgabe des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschaft" in v. Moy Archiv für das kath. Kirchenrecht Bd. 1. S. 1 ff. Innsbr. 1857. C. F. Roßhirt, Aeußere Encyclopädie des Kirchenrechts, oder die Haupt- und Hülfswissenschaften des Kirchenrechts. 1. Abth. Heidelb. 1865.

zu gestalten und dadurch für das Leben deren Anwendung zu vermitteln, endlich für die Weiterentwicklung Sorge zu tragen. Ihre Methode muß darum historisch die Entstehung des Rechtssatzes u. s. w. zeigen, alsdann das genetisch nachgewiesene an der Hand der juristischen Logik philosophisch gestalten.

II. Rücksichtlich der historischen Aufgabe dienen als Quellen [d. h. als Gründe, Momente für die Erkenntniß des Rechts] der Wissenschaft alle Denkmäler, aus denen wir eine Kenntniß des Rechts schöpfen können: Gesetze, Urkunden, Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts, Schriftsteller, Monumente u. a. Insoweit es sich aber um die Darstellung des geltenden Rechts handelt, kann die Wissenschaft die Rechtssätze nur entnehmen den Rechtsquellen, d. h. den Gründen, aus denen die Rechtssätze entstehen: dem s. g. Naturrechte, den Gesetzen und dem Gewohnheitsrechte. Der Rechtssatz selbst kann mit der Entstehung sofort erkennbar werden, was beim Gesetze der Fall ist, oder in einer nicht mit seiner Entstehung zusammen fallenden Gestalt zur Erscheinung gelangen. So kann die Quelle des Rechts verschieden sein von der Quelle der Erkenntniß des Rechts. Jene kann man materielle, diese formelle Rechtsquellen nennen. Nach dem Umfange der Geltung ist die Rechtsquelle selbst eine allgemeine oder besondere (§. 2. num. VI.).

III. Aus den Rechtssätzen fließen die einzelnen Rechte, Berechtigungen bez. Pflichten. So steht dem objectiven Rechte entgegen resp. fließt aus ihm das subjective. In der Darstellung ist beides ebensowenig trennbar als im Leben, indem stets dem Rechtssatze eine Befugniß und Pflicht entspricht. Je nach der Natur des Satzes kann dessen Wirkung mehr eine zwingende (jus cogens) oder eine gestattende (jus dispositivum) sein. Hiernach wird auch bald die Pflicht bald die Befugniß in den Vordergrund treten.

IV. Hülfswissenschaften sind die philologischen, besonders die Kenntniß des mittelalterlichen Latein,[2]) historischen: Diplomatik,[3]) Geographie und Sta-

2) Car. du Fresne domini du Cange Glossarium mediae et infimae latinitatis, Paris 1648, ed. nova op. et stud. monach. O. S. Bened. e congreg. S. Mauri Paris 1733—36, 6 T. fol.; D. P. Carpentier, Glossar. novum ad scriptores medii aevi, Paris 1766, 4 T. fol.; (J. Adelung) Glossar. manuale ad script. med. et inf. latinit. Hal. 1772 bis 84, 6 T.; Glossar. med. et inf. lat. conditum a Dom. du Cange, auct. a mon. ord. S. Ben. cum supplem. integr. Carpentier et additam. Adelungii aliorum suisque digessit G. A. L. Henschel Paris 1840—51, 7 Voll. 4. Dom. Macri Hierolexicon s. Sacrum Dictionarium cet. Venet. 1765. 4. — Manuale latinitatis juris Canonici ed. Conr. Franc. Rosshirt, Scaphusiae 1862.

3) Die wichtigsten Werke sind: De re diplomatica libri VI. . . . op. et stud. Domini Joannis Mabillon presb. ac mon. ord. S. Bened. e Congr. S. Mauri, Luteciae Paris. 1681. fol. u. Libror. de re diplom. supplementum op. et st. D. Joh. Mabillon, Lut. Paris. 1704, fol. Nouveau traité diplomatique par deux Religieux Benedictins [nämlich Toustain und Taſſin] de la congrég. de St. Maure Paris 1750—65, 6 T. 4. Deutsch von J. Ch. Adelung, Neues Lehrgebäude der Diplomatik, Freib. 1759—69, 9 B. 4. J. L. Walther, Lexicon diplomaticum, Gött. 1747. fol. — K. T. G. Schönemann, Verſ. eines vollſt. Syſt. der allgem., beſ. älteren Diplomatik, Hamb. 1801. — Ed. Brinckmeier, Glossar. diplomat. cet. Gotha 1852—63. I. II. fol.

tistik,[4]) Chronologie,[5]) theologischen Disciplinen: Kirchengeschichte,[6]) Archäologie,[7]) Dogmatik,[8]) Exegese, Moral-[9]) und Pastoral-Theologie,[10]) — sowie die übrigen juristischen: Rechtsphilosophie,[11]) vorzüglich aber das Studium des römischen[12]) und deutschen[13]) Rechts, sowie der einzelnen Landesrechte.

4) C. a. S. Paulo, Geographia sacra, Paris 1641. fol. ed. cum notis Holstenii, Amstelod. 1701. — Fr. Xav. Holl, Statitisca ecclesiae germanicae Tom. I. (nicht mehr erschienen), Heidelb. 1779. 8. — Stäudlin, Kirchl. Geogr. u. Statist. Tüb. 1804, 4 B. v. Spruner, Hist.-geogr. Handatlas, Gotha 1837 ff. Wiltsch, Kirchenhistor. Atlas, Gotha 1843. u. Dess. Handb. der kirchl. Geogr. u. Statist. Gotha 1849. Wiggers, Kirchl. Statist. Hamb. u. Gotha, 1842. 2 Bde. P. Karl, Statistisches Jahrb. der Kirche. Regensb. 1860. Dictionaire de Géographie sacrée et ecclésiastique cet. par M. Benoist publié par M. l'abbé Migne, Paris, 3 vol. (Der Encyclop. théol. von Migne vol. 28—30) 1858, 54, 52 (so auf dem Spezialtitelblatte). Steph. Jak. Neher, Kirchl. Geographie und Statistik, Regensb. 1864, 65, bis jetzt 2 Bde umf. Europa (siehe meine Recension in der Wiener Allg. Lit. Zeit. 1865 Nr. 15, 16, 47, ferner die Rec. im „Liter. Handweiser" 1866 Nr. 46). Isid. Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients. Landshut 1865. J. Frid. Schulte, Status dioecesium cathol. in Austria germ., Borussia, Bavaria cet. Giss. 1866.

5) (Dom. J. Clement), L'art de vérifier les dates, ed. 4. Paris 1819—30, 35 Voll. 8. H. Ideler, Handb. der Chron. Berl. 1825 f. 2 Bde. Dess. Lehrb. der Chron. Das. 1831. — F. Piper, Kirchenrechnung. Berl. 1841. *A.* — Ed. Brinckmeier, Prakt. Handb. d. Chron. Leipz. 1843.

6) Die Literatur weisen die Lehr- und Handbücher nach, von katholischen Verfassern: Katerkamp, Kirchengesch., Münster 1823 f. 5 Bde. 8., Hortig, Handb. d. christl. Kirchengesch. Landsh. 1826 f. 2 Bde., Döllinger, Lehrb. der Kirchengesch. 2. Aufl. Regensb. 1843, 2 Bde. 8., Joh. Alzog, Universalgesch. der christl. Kirche, 8. Aufl. Mainz 1866. 8., von protestantischen: Gieseler, Lehrb. d. Kirchengesch. Bonn (letzte Aufl.) 1844—55. 5 Bde. 8. u. a.

7) Bingham, Origines s. Antiquit. eccl. Hal. 1724. f., 10 Voll. 4. Th. M. Mamacchi, Orig. et antiquit. christ. Rom. 5 Voll. in 4 T. — Binterim, die vorzügl. Denkwürdigk. der christkath. Kirche, Mainz 1825 ff. 14 Bde. 8. — Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäol. Leipz. 1817 ff. 12 Bde. 8. u. Dess. Handb. d. christl. Arch. Leipz. 1836 f. 3 Bde. u. a.

8) Die Werke von Liebermann, Klee, Möhler, Staudenmaier, Kuhn, Perrone, Dieringer u. a. sind als allgemein bekannt vorauszusetzen. Diese weisen die älteren Werke nach.

9) Hierher gehören die bekannten Werke von Roncaglia, Busenbaum, Bonacina, Tamburini, Liguori, Gury, Hirscher, Martin, Scavini u. A., sowie die Casuisten. Für die Theologie überhaupt s. man Winer, Handb. der theol. Literatur. Leipz. Bücherkunde der kath.-theol. Literatur (Mich. Schmalhofer) Augsb. 1837. Für die Zeit seit 1750 weisen die Bücherkataloge von Hinrichs, Kirchhoff, für die ältere Zeit die Werke von Panzer, Brunet u. a. die Literatur nach.

10) M. de Schenkl, Theol. pastoralis systema. De novo recogn., emend. atque adauctum a Jo. Geo. Wesselack. Ed. 4. Oeniponte, 1859. Amberger, Pastoraltheologie. Regensb. 1850 ff. 3 Thle. in 4 Bdn. — Ueber die theologische Literatur überhaupt vergl. Karl Werner, Geschichte der katholischen Theologie. Seit dem Trienter Concil bis zur Gegenwart. München 1866.

11) F. J. Stahl, Die Philosophie des Rechts. Bd. 1. 3. Aufl. Heidelb. 1856. Bd. 2. Abth. 1., Das. 1854, Abth. 2. 1856. 8. Man sehe überhaupt die Encyklopädien von Falck, Warnkönig, Blume, Ahrens, Walter, Ortloff. — J. C. Glaser, Encyclopädie der Gesellschafts- und Staatswissenschaften. Berlin 1864.

12) Die Lehrbücher von Arndts, Puchta u. a.

13) Dessen Literatur weisen nach die Grundrisse von Phillips und Gengler u. mein Lehrb. der deutsch. Reichs- und Rechtsgesch. Stuttg. 1861.

Zweiter Abschnitt.

Die Geschichte der Entwicklung des Kirchenrechts.[1])

§. 4.

1. Von Gründung der Kirche bis auf Dionysius Exiguus.

I. Auf dem Grunde der h. Schriften des alten[2]) und neuen[3]) Testaments und der in den christlichen Kirchen lebendig erhaltenen Ueberlieferung, Tradition,[4])

---

1) Die Werke, welche die Geschichte überhaupt behandeln s. in §. 22.; ebendort die Sammlungen der Concilien, Papstbriefe. Besondere Literatur zu den vorgratianischen Sammlungen. Ant. Augustinus (Archiep. Tarracon.). De quibusdam veteribus canonum ecclesiasticorum collectoribus judicium ac censura (in dessen Opera Luc. 1765 T. III. pag. 219 sqq.); — Franc. Florens Dissert. de origine, arte et autoritate juris canonici 1632 (Opera T. I. pag. 1 sqq.); Just. Fontaninus, Diss. de collectt. can. praesertim Gratiani decreto, ante edit. Jo. Turrecrematae. Rom. 1726 fol. — aus der Sylloge dissertationum de vetustis canonum collectionibus ed. Gallandius Venet. 1778 fol., Mogunt. 1790. 2 Voll. 4. folgende: Pasch. Quesnelli Diss. tres de codice canonum eccl. Rom. etc. (auch in dessen Ausg. der Werke Leonis M. Par. 1675. sodann abgedr. im 3. Bande pag. 681 sqq. der Opera Leonis M. edid. P. et F. Ballerinii Venet. 1757 fol. mit sehr gelehrten und umfangreichen Observationes dazu, welche mehr werth sind als die Abhandlungen selbst), Petr. de Marca de veteribus collectionibus canonum (auch in Opp. edid. Baluze sowie der Ausg. Bamberg. 1788 sqq. T. IV. pag. 344 sqq.), P. Coustant De antiquis canonum collectionibns (praef. zu den Epist. Rom. Pont.); Seb. Berardus de variis sacrorum canonum collectionibus (Einl. zu dem Werke: Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, Taur. 1752, Venet. 1783. 4.), Petr. et Hieron. fratres Ballerinii De antiquis tum editis, tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque tractatus in quatuor partes distributus. (in Opp. Leonis M. Tom. III. Appendix ad S. Leonis M. Opera pag. I—CCCXX. fol.), die beste von allen Abhandlungen, welche für alle Spätern die reichste Fundgrube bildet; — Doujat Praenot. Lib. III. cap. 1 sqq.; — van Espen im Commentarius in canones juris veteris Pars I. de antiquis canonum codicibus (Col. Agripp. 1755. fol. pag. 1—39); — Biener de collectionibus canonum ecclesiae Graecae Berol. 1827. 8. — Die genaue Angabe der Literatur giebt mein Werk über die Quellen (Kirchenrecht Bd. II) Abschn. II. — L. Gitzler, Gesch. d. Quellen d. K.-R. zum Gebr. bei d. Vorl. Bresl. 1863.

2) Das Conc. Trid. Sess. IV. Decr. de can. scripturis zählt dessen in der kath. Kirche als canonische gehaltene Schriften auf. Sie sind: 5 B. Moses (Genesis Exodus Leviticus Numeri Deuteronomium). Buch Josua, Judicum, Ruth, 4 B. der Könige, 2 Paralipomenon (Chronik), 2 Esdras, Tobias, Judith, Ester, Joel, Psalterium Davidis (150 Ps.), Parabolae (Sprüchwörter), Ecclesiastes (Prediger). — Canticum Canticorum (hohe Lied) — Sapientia — Ecclesiasticus (Jesus Sirach) — Isaias — Jeremias mit Baruch — Ezechiel — Daniel — 12 kleine Propheten: Osea, Joel, Amos, Abdias, Jonas, Michaeas, Nahum, Habacuc, Sophonias, Aggaeus, Zacharias, Malachias — zwei Bücher der Machabäer, zusammen sechsundvierzig Schriften.

3) Das Conc. Trid. l. c. giebt dessen 27 Schriften an: vier Evangelien: Matthäus, Marcus, Lucas, Joannes — Actus Apostolorum (Apostelgeschichte) des Evangelisten Lucas — 14 Briefe Pauli: ad Romanos, 2 ad Corinthios, ad Galatas, ad Ephesios, ad Philippenses,

bildete sich unter den im Wesentlichen gleichmäßigen socialen und politischen Zuständen des Römerreiches eine Summe von Rechtssätzen aus, welche nicht so sehr in eine bestimmte Form gebracht waren als vielmehr durch die Uebung Leben und Geltung erhielten (*κανὼν ἀποστολικός, κ. τῆς ἐκκλησίας, κ. ἐκκλησιαστικός*). Auch forderte der gedrückte Zustand mehr zur innern Erstarkung als zur Ausbildung der rechtlichen Ordnung auf. Diesen Zweck der Erweckung und Stärkung hatten gleichfalls die von Päpsten und Bischöfen der ersten Jahrhunderte an einzelne Gemeinden erlassenen Schreiben[5]) im Auge. Das allmälig eintretende Bedürfniß schriftlicher Aufzeichnung des Rechtsstoffes führte bereits vom dritten Jahrhunderte an zu Sammlungen. Die frühesten uns erhaltenen sind, abgesehen von einigen unbedeutenden Stücken,[6]) die in Syrien am Ende des 3. und (Buch 6. und 7.) im Anfange des 4. Jahrh. entstandenen s. g. Constitutiones Apostolorum in 8 Büchern, welche später von einer orientalischen Synode (692) verworfen wurden, während sie im Occidente nie in Geltung standen. Ihnen zum Theil entnommen und als Anhang beigefügt sind die s. g. Canones Apostolorum, 50, in der jüngeren Gestalt 85 kurze Sätze hinsichtlich der Disciplin, ohne Zweifel in Syrien zu Ende des 4. Jahrh. entstanden.[7]) Mit den Schlüssen der Synoden des 4. und 5. Jahrh. kam im Oriente ein neues Material auf, welches als Mittelpunkt der nicht erhaltenen Sammlungen gedient hat.[8])

II. Im Occidente kamen zu der Uebung gleichfalls im 4. Jahrh. die Schlüsse der Synoden (Elvira, Ileberis, in Spanien wahrscheinlich 303; Arles in Gallien 314 sind die ersten), welche früh gesammelt sind. Die reichlichste Rechts-

---

ad Colossenses, 2 ad Thessalonicenses, 2 ad Timotheum, ad Titum, ad Philemonem, ad Hebraeos — 2 Briefe Petri — 3 Briefe Joannis — Brief Jacobi — Brief Judae — Apocalypsis Joannis Apostoli (Offenbarung Johannis).

Ueber die authentische lateinische Uebersetzung, Vulgata, siehe Conc. Trid. l. c., welches auch über Lesen und Verständniß des Sinnes Vorschriften enthält. Conc. Trid. Sess. XXIV. de sacr. matr. can. 3. „Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum et dirimere contractum, nec posse ecclesiam in nonnullis eorum dispensare, aut constituere, ut plures impediant et dirimant: anathema sit.“ Ueber ihre Bedeutung für das Christenthum siehe dort und Catech. Rom. III. c. 1.

4) Joan. XX. 30. XXI. 25. „Sunt autem et alia multa, quae fecit Jesus: quae si scribantur per singula, nec ipsum arbitror mundum capere posse eos, qui scribendi sunt, libros.“

5) Hefele Patres apostolici, Tübing. 1839. S. Clemens Romanus † 100, Ignatius († 118) von Antiochien, Polycarpus u. a. — Ueber die älteste Zeit vergl. man J. Döllinger, Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung, Regensb. 1860, wo auf die übrige Literatur Rücksicht genommen ist.

6) Abgedruckt und beschrieben bei Bickell a. a. O. S. 87—143.

7) M. Ed. Regenbrecht, De canon. Apostolorum et Codice ecclesiae hispanae, Vratisl. 1828.

8) Der Codex canonum ecclesiae universae a Conc. Chalcedonensi et Justiniano Imp. confirmatus. Graece et latine. Christoph. Justellus primum restituit cet. Paris 1610. ist nur ein Privatversuch, eine Sammlung in der Form herzustellen, welche die vermuthete ursprüngliche Gestalt gehabt habe.

quelle bildeten bald die Briefe der Päpste (decretale constitutum, decretum, decretalis epistola, Decretalis), welche von dem ansuchenden Bischofe andern mitgetheilt und auf den Provinzialsynoden verlesen wurden. Zu diesem particulären Rechtsstoffe kam sofort in einer nicht erhaltenen Uebersetzung das Concil von Nicaea (325) und die Schlüsse des von Sardica nach dem lateinischen Original, welche als ein Ganzes angesehen wurden. Im 6. Jahrh. fanden auch die Sätze andrer orientalischen Synoden Anerkennung, welche man aus zwei lateinischen Uebersetzungen, der Versio Isidoriana[9]) und prisca translatio[10]) kannte. Eine erschöpfende Sammlung gab es nicht; der von Pasquier Quesnel herausgegebene Codex canonum Ecclesiae Romanae, welcher Schlüsse der griech. und afrikan. Synoden, Briefe von Päpsten und Bischöfen, Kaiserrescripte u. A. enthält, ist erst im 6. Jahrh. in Gallien gemacht.[11])

§. 5.

2. Bis auf die pseudoisidorische Sammlung.

I. Dionysius mit dem selbstgegebenen Beinamen Exiguus, Scythe von Geburt, der nach dem Tode des P. Gelasius († 496) nach Rom kam und hier bis zu seinem 536 erfolgten Tode lebte, verfaßte zwei später von ihm vereinigte Sammlungen, die erste auf Bitten des Priesters Laurentius und Bischofs Stephanus von Salona aus den can. Apost. und griech. Synoden, nebst afrikan. und einzelnen Schreiben, die zweite auf Bitten des römischen Priesters Julianus vom Titel des h. Anastasius, aus Briefen der bereits verstorbenen Päpste. Sie enthält nach einer Praefatio und Tabula titulorum die 50 ersten Canones Apost., in 165 fortlaufenden Nummern nach eigner Uebersetzung[1]) die Schlüsse der Synoden von Nicaea bis auf das erste von Constantinopel und dann die von Chalcedon, dazwischen

---

9) So genannt, weil sie der §. 5 beschriebenen Coll. Isidoriana zu Grunde liegt, fußend auf der num. I erwähnten ältesten. Inhalt: Schlüsse von Nicaea, Sardica, Antiochia, Laodicea, Constantinopel und Chalcedon.

10) So genannt, weil Dion. Exig. in der Vorr. sagt: „confusione credo priscae translationis offensus." Siehe jedoch Richter, K.-R. 6. Aufl. §. 28. N. 4. Das Material ist dasselbe.

Der von Justeau herausgegebene Codex canonum ecclesiae Africanae (Lutet. Paris. 1615. 8.) hat nie als offizieller existirt. Die besondern Sammlungen für Afrika: 1) enthaltend die Schlüsse von Nicaea und die afrik. bis auf 419; 2) die unter B. Aurelius gehaltenen, bes. 419; 3) enth. 8 afrik. Synoden, wovon eine als Conc. Carthag. IV. a. 398 figurirt und Excerpte aus meist fremden giebt, bekannt als Statuta ecclesiae antiquae. — Breviarium canonum Hipponensium. Das Concil von Carthago von 419 bildet den Abschluß. Breviatio canonum des carthagin. Diakons Fulgentius Ferrandus um 597 in 222 Nummern.

11) Meine Quellen S. 275 sq. beschreiben ihn genau und geben für ihn, alle frühern und die folgenden Sammlungen die Nachweise.

1) Um, wie er sagt, die Verwirrung zu heben (§. 4. Anm. 10.). Genau ist sie beschrieben in meinen Quellen §. 49.

nach dem latein. Original die von Sardica, ferner in 138 Nummern afrik. Concilienschlüsse (acta Conc. Carthag. a. 419) und darauf bezügliche Briefe; der zweite Theil giebt nach der Praefatio und tabula titulorum Briefe der Päpste von Siricius bis auf Anastasius II. († 498), jedoch nicht aus dem Archive. Obwohl die Sammlung nicht als offizielle erscheint, erlangte sie bald großes Ansehen.[2])

II. An diese Sammlung fügte man theils älteres, theils das neue Material. Einen der Art vermehrten[3]) Codex schenkte P. Hadrian im J. 774 Karl d. G., woher man ihn Codex Dionyso-Hadrianus nannte. Er ist 802 zu Aachen förmlich recipirt worden und galt als vollständige Sammlung, Codex canonum, des Rechtsstoffes im Frankenreiche.[4])

III. In Spanien war das particuläre und allgemein recipirte Material schon früh in einem Codex canonum gesammelt.[5]) Er wurde revidirt und vermehrt auf oder bald nach der Synode zu Toledo von 589, welche nach der Rückkehr K. Recareds aus dem Arianismus in den Schooß der Kirche die Läuterung der Disciplin bewerkstelligte. Diese neue Sammlung ist bis zur Eroberung Spaniens durch die Mauren nach dem Bedürfnisse vermehrt worden. Sie wird vielfach als Liber canonum bezeichnet, gewöhnlich Collectio hispana oder Isidoriana, weil man sie, jedoch mit Unrecht, dem h. Isidor, Bischof von Sevilla († 636) zuschrieb. Sie enthält im ersten Theile nach einer praefatio aus der versio hispana (§. 4. num. II.) die griech. Synoden und einige andre Stücke, dann afrikanische, gallische, spanische

---

2) Ausgaben: Canones Apostol., veterum concilior. constitutiones, decreta pontif. antiquiora, de primatu eccl. Rom. ex tribus vetustiss. exemplar. transcripta edid. Joan. Wendelstinus, Mogunt. 1525. fol. (sie ist aber keine reine Dionysische: vgl. Ballerin. de ant. coll. P. III. cap. II. n. 7.); nach ihr Fr. Pithou, Codex canon. vetus eccl. Rom. 1609. fol. Paris; dann aus seinem Nachlasse besser 1687. fol. ibid.; Bibl. jur. can. T. I. p. 101 ff. Die Concilien allein giebt die Ausgabe: „Codex can. Dionysii Exig. . . . e veter. exemplar. mss. bibl. Chr. Justelli. Paris. 1628, 1648, 8.“ Nach Handschriften der coll. Hadriana (num. II. des Textes) sind die Concilien abgedr. bei Hartzheim, Conc. Germ. I. pag. 131 ff., Amort, Elementa jur. can. Aug. Vindel. 1757. 3. T. 4. T. II. pag. 75 sqq. — Vgl. besonders Ballerinii, De ant. coll. P. III. cap. I—III., die Ausführung in meinen Quellen, wo einige andere Sammlungen angeführt sind. Aus ihr ist gemacht des B. Cresconius systematischer Auszug Concordia um 690 in 300 (301) Titeln. Phillips, Der Codex Salisburg, S. Petri cet. Wien 1864. S. 5 ff.

3) Die hinzugekommenen Stücke habe ich a. a. O. genau aufgezählt.

4) Annales Laureshamenses ad a. 802 (Pertz Monum. Germ. hist. I. 39.) „et ibi fecit episcopos cum presbyteris seu diaconibus relegi universos canones, quos sancta synodus recepit et decreta pontificum et pleniter jussit eos tradi coram omnibus episcopis, presbyteris et diaconibus.“ Ballerinii, De ant. coll. P. III. cap. II., Rudolph, Nova commentatio de codice canonum, quem Hadrianus I. Carolo Magno dono dedit. Erlang. 1777. 8. Ausgaben in Anm. 2. Wasserschleben, Beiträge zur Gesch. d. falsch. Dekr. S. 9 und Alfr. Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich, Halle 1864. Seite 70 thun die frühere Benutzung der Sammlung im J. 789 dar.

5) Eine excerptenweise in 84 Kapiteln verfaßte Sammlung sind die Capitula des Bisch. Martinus von Braga († 580), welche Syn. Bracar. a. 572 annahm. Gratian schreibt sie nach älterem Vorgange fälschlich dem P. Martin zu.

in den spätern Formen bis auf das von Merida 666, — im zweiten Theile in 103 Nummern Dekretalen von P. Damasus auf Gregor d. G.[6])

IV. Im Frankenreiche waren bis auf Karl d. G. die Sammlungen des Quesnel (§. 4. num. II.), Dionysius und andere für das partikuläre Recht im Gebrauche. Seit Karl bildete der Cod. Dion.-Hadr. eine feste Grundlage. Erweitert wurde der Rechtsstoff theils durch die bischöflichen Verordnungen (Capitula Episcoporum),[7]) theils durch die Kapitularien der Könige,[8]) welche sich wegen der Stellung der Kirche auch über kirchliche Dinge verbreiteten, theils durch die zunächst zum Behufe der Verwaltung des Bußwesens angefertigten Anleitungen, Libri poenitentiales,[9]) endlich aus denjenigen Sammlungen des römischen Rechts, welche im Frankenreiche bekannt waren: Codex Theodosianus, Breviarium Alaricianum, Epitome Juliani. Wie überhaupt die Rechtsentwicklung im fränkischen und später deutschen Reiche von der ersten Verbindung Roms mit Pippin bis in das 13. Jahrh. hinein den größten Einfluß auf die Ausbildung des kirchlichen

---

6) Ausgabe: Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc primum in lucem edita a publica Matrit. Bibliotheca. Matrit. ex typogr. regia 1808. fol. Epistolae decretales ac rescripta Romanor. Pontif. Matrit. ex typogr. haered. D. Joach. de Ibarra 1821 fol. Der erste Theil ist erst zugleich mit dem zweiten öffentlich bekannt gemacht worden.

Literatur: Ant. August. l. c. cap. 17. — Ballerinii l. c. P. III. cap. IV. mit einigen Zusätzen abgedruckt in S. Isidori Hispal. Opera edid. Arevalo Rom. 1795. T. II. cap. 91. — De la Serna Santander, Praefatio historico-critica in veram et genuinam collectionem canonum Eccl. Hisp. a Divo Isidoro, Hispalensi Metropolitano, Hispaniarum Doctore, primum, ut creditur, adornatam, consequentibus deinde saeculis ab Hisp. Patribus auctam. Bruxell. an. VIII. (Von Neuem in: Supplément au catalogue des livres de la biblioth. de M. C. de la Serna Santander an XI.) Diese sollte die Vorrede zu der nicht erschienenen Ausgabe des Jesuiten P. Buriel sein. — M. Ed. Regenbrecht (§. 4. Anm. 7.). — Eichhorn, Ueber die spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts in Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. XI. von 1842. S. 119 - 209. Vgl. auch dess. Aufsatz in den Abhandl. der Berl. Akad. der Wissensch. von 1834. S. 89 ff.

7) Von Bonifacius 745, Theodulph von Orleans um 797, Hatto von Basel 822; dazu später die von Rudolph von Bourges 850, Herard von Tours 858, Hincmar von Rheims 852—874, Walter von Orleans 871.

8) Meine Quellen §. 55. II., mein Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, Stuttg. 1861. Sejte 71 fgg.

9) Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländ. Kirche mit einer rechtsgeschichtl. Einl. Halle 1851. Kunstmann, Die latein. Pönitentialbücher der Angelsachsen mit geschichtl. Einl. Mainz 1844. Hildenbrand, Untersuch. über die germ. Pönitentialbücher, Würzb. 1851. Wilda, Das kirchl. Bußwesen im Abendlande, insbes. bei den germ. Völkern in der Allg. Monatsschr. für Wiss. und Liter. Braunschweig 1853. S. 120 fgg. Jakobson in Herzogs Encyclop. Art. Bußbücher, Dove in seiner Zeitschrift für Kirchenrecht IV. S. 6 ff. — Sie führen zurück auf Vinnianus (geb. 450); die wichtigsten sind vom h. Columbanus († 615), dann die auf den Anordnungen Theodors von Kanterbury (668 -690) ruhenden, das von Beda († 735), Egbert von York († 767), Commeanus aus dem 8. Jahrh., Halitgar von Cambrai, Hrabanus Maurus. Ein Poenitentiale Romanum hat nie existirt.

Rechtsgebäudes gehabt hat, so zeigt sich auch ein solcher durch die Anerkennung der specifisch fränkischen Quellen.

§. 6.

3. Die pseudoisidorische Sammlung. [1])

I. Die spanische Sammlung wurde vielfach im Frankenreiche verbreitet in einer Form, welche von den spanischen Synoden die 13. von Toledo aus dem

---

1) Literatur: Ecclesiastica Historia (Centuriatores Magdeburg.) T. II. cap. 7., III. c. 7. — Franc. Turrianus, Adversus Magdeb. Centuriat. pro canonibus Apostol. et epistolis decretalibus Pontif. apostolicorum Libri V. Florent. 1572. Colon. 1573. 4. — Blondellus, Pseudoisidorus et Turrianus vapulantes, Genev. 1628, 1635. 4. Mastricht, Hist. pag. 232 sqq. Van-Espen, De collect. Isidori Mercatoris (Comment. in canon. et decreta jur. vet. cet. Opus posthum. Colon. Agripp. 1755 fol.) Opp. T. III. (edit. 1777. Colon.) Comment. in jus novum canon. P. III. Sect. I. diss. I. p. 482—507. der Ausgabe von 1755. — Doujat l. c. cap. XX. p. 333 sqq. — Ballerinii, De ant. coll. P. III. cap. VI. — Spittler, Gesch. des can. Rechts. S. 220 ff. — Blascus, De collect. canonum Isid. Mercat. Neap. 1760. 4. (bei Galland. T. II. p. 1 sqq.) — Zaccaria, Antifebronio T. I. diss. III. cap. 3—5. — Marchetti, Saggio critico sopra la storia di C. Fleury. Rom. 1781. — Ant. Theiner, De Pseudoisidoriana canonum collect. Vratisl. 1827. (Recens. von Biener in krit. Zeitschr. f. Rechtswiss. Bd. III. H. I.) — Knust, De fontibus et consilio Pseudoisidorianae coll. Gött. 1832. 4. — Möhler, Fragmente aus und über Pseudo-Isidor in Tübing. Quartalschr. 1829, 1832 und Vermischte Schriften Bd. I. S. 283 ff. — Eichhorn in der §. 5. A. 6. cit. Abhandlung. — Wasserschleben, De patria decretalium Pseudois. Vratisl. 1843. 4. (kam nicht in den Buchhandel) und Beiträge zur Geschichte der falschen Dekretalen, Breslau 1844. 8. und in Herzog's Real-Encyclopädie diesen Artikel. — Kunstmann, Fragmente über Pseudo-Isidor (Neue Sion, Jahrgang 1845. N. 52 ff.) und pseudoisidorische Sammlung im Aschbachischen Kirchenlexicon. — Hefele, Ueber den gegenwärtigen Stand der pseudoisid. Frage (Tübing. Quartalschr. 1847. S. 583 ff.) — Gfrörer, Unters. über Alter, Ursprung, Zweck der Dekret. des falschen Isidorus, Freiburg 1848. Dess. Gesch. der ost- und westfränk. Karol. I. S. 71 ff. — Roßhirt, Von den falschen Dekret. und von einigen neuen in Bamberg entdeckten Handschr. der falschen Dekret. und alter collectiones canonum, Heidelb. 1847 (Separatabdr. aus den Heidelb. Jahrb. der Lit. von 1846). Ders., Zu den kirchenrechtl. Quellen des ersten Jahrtaus. und zu den pseudoisid. Dekretalen. Mit besonderer Rücksicht auf noch nicht bekannte Handschr., Heidelb. 1849 (vgl. dazu Gengler, Deutsche Rechtsgesch. im Grundr. II. Heft, Erlang. 1850. S. 421. Anm. 21.). — Jul. Weizsäcker, Hinkmar u. Pseudo-Isidor in Riedner's Zeitschr. f. histor. Theol. 1858 S. 327 ff. Ders., Der Kampf gegen den Chorepiskopat des fränk. Reichs im 9. Jahrh. Tüb. 1859, und Die Pseudoisid. Frage in ihrem gegenwärt. Stande in v. Sybel's Histor. Zeitschrift III. (1860) S. 42 ff. Daselbst Bd. VII. (1862) S. 311 ff. K. v. Noorden Ebbo, Hinkmar und Pseudo-Isidor. Ders., Hinkmar, Erzb. von Rheims cet. Bonn 1863. Hinschius (vor seiner Ausgabe) commentatio de collectione Isidori Mercatoris. Wasserschleben, Die pseudoisid. Frage in Dove's Zeitschr. für Kirchenr. IV. S. 273 ff. Hinschius, Der Beiname: Mercator in der Vorrede Pseudo-Isidors in Dove's Zeitschr. Bd. VI. S. 148 ff. Walter, Lehrb. §. 95 ff. Phillips Kirchenr. IV. §. 173 ff., sehr eingehend Richter, Lehrb. §. 36*—38* (S. 92—133) von Dove überarbeitet u. ergänzt. Mein Kirchenrecht I. S. 289—303.

Ausgaben. Die von Jak. Merlin in Concilia generalia cet. P. I. Tom. I. IV. conciliorum generalium, XLVII. concilior. provincial. authenticorum, decretorum LXIX

Jahre 683 als letzte hat. Im 9. Jahrh. begegnen wir einer Anzahl von Handschriften derselben, die neben dem bisherigen und anderem Materiale eine Menge falscher Dekretalen und einige andere falsche jedoch schon der früheren Zeit angehörige Stücke enthalten. Sie beginnt: „Incipit praefatio S. Isidori libri huius. Isidorus Mercator servus Christi lectori conservo suo et parens in Domino fidei salutem. Compellor a multis tam episcopis quam reliquis servis dei canonum sententias colligere et uno in volumine redigere et de multis unum facere.“ Ihr Inhalt ist nach der Ausgabe von Hinschius folgender. Voran steht die Praefatio, es folgt ein falscher Brief von B. Aurelius an P. Damasus nebst der falschen Antwort; Ordo de celebrando Concilio,[2]) ein Verzeichniß der in Th. I und II befindlichen Stücke. Theil I enthält: nach einem Index derselben und einem falschen Briefe von Hieronymus an Damasus die fünfzig Canones Apost. aus der Hispana, 60 unechte Papstbriefe von Clemens I. († 101) bis auf Melchiades († 314) in chronol. Ordnung. Theil II beginnt mit einer Abhandlung de primitiva ecclesia et synodo Nicaena, — die s. g. Constitutio Constantini ad Silvestrum; ein kurzer Traktat „Quo tempore actum sit Nicenum Concilium“; praefatio Niceni concilii; „item alia incipit praefatio eiusdem sacros. concilii metrice composita“; die Canonen der Synoden von Nicea (20) mit dem symbolum fidei und „fides s. Gregorii majoris“, Ancyra (25), Neocäsarea (14), Gangra (20), Sardica (21), Antiochia (25), Laodicea (59), Constantinopel I (7), Ephesus, Chalcedon; dann die afrikanischen, gallischen, spanischen bis zur 13. von Toledo. Die Synoden sind mit wenigen Aenderungen der Hispana entnommen und nur im 7. Canon der zweiten Synode von Sevilla (Hinschius pag. 438) ist pseudoisidorische Fälschung bemerkbar. Theil III giebt nach einer kurzen der Hispana entnommenen Vorrede und einer Tabula der Dekretalen die Dekretalen der Päpste von Silvester († 335) bis auf Gregor II. († 731). Darunter sind 35 falsche. An diese Sammlung sind früh angehängt worden die Capitula Angilramni.[3])

---

pontificum cet. Paris. 1523, neu gedruckt Colon. 1530, Paris. 1535 u. abgedruckt durch Denzinger in Migne Patrol. cursus completus T. CXXX. Paris. 1853 ist antiquirt durch die auf eine Vergleichung zahlreicher Handschriften gestützte vortreffliche Ausgabe: Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni. Ad fidem librorum manuscriptorum recensuit fontes indicavit commentationem de collectione Pseudo-Isidori praemisit Paulus Hinschius. Lips. 1863. In der vorangehenden Abhandlung findet man die eingehendste Besprechung der Handschriften und Literatur, sowie die Erörterung über das Alter der falschen Stücke, die bereits vor Pseudo-Isidor vorhandenen Fälschungen.

2) Aus Conc. Tolet. IV. cap. 3, aber mit Zusätzen.

3) Bald 51, bald 20, deren Zählung zweifellos späteren Datums ist; spätere Ausgaben haben 72 bez. 80 (diese Zahl hatte Gratian in c. 6. C. VI. qu. 1 vor Augen). Sie handeln über die Anklage von Geistlichen und sollen nach der Ueberschrift bald von B. Angilram von Metz gesammelt und Papst Hadrian übergeben, bald umgekehrt von diesem jenem am 19. September 785 zu Rom übergeben sein „quando pro sui negotii causa agebatur.“ Dieses ist aber falsch. Man ist so ziemlich jetzt darüber einig, dieselben als mit dem pseudoisidorischen Machwerke zusammenhängend anzusehen. Sie sind wahrscheinlich zuerst von

II. Man schrieb sie nach der Vorrede dem h. Isidor zu. Wiewohl selbst im 9. Jahrh. noch angezweifelt, galten sie bald allgemein für echt und gaben den späteren Sammlungen Stoff ab, bis im 15. Jahrh. Nicolaus von Cus und Johannes von Turrecremata ihre Echtheit auf's Neue anzweifelten. Seitdem wurden die Zweifel lauter; die Unechtheit stellte gegen die vom Jesuiten Franz Torres versuchte Rettung der reformirte Prediger Blondel außer Zweifel. Seitdem haben vor allem die Forschungen der Gebrüder Ballerini Licht verschafft; die neueste Zeit hat dem Gegenstande eine solche Sorgfalt zugewendet, daß man wohl sagen darf, das Wesentliche sei erschöpft worden.

III. Die vollständige Sammlung ist nicht vor 847 vorhanden gewesen, weil die Sammlung Benedict's, deren Abschluß für das Jahr 847 feststeht, unzweifelhaft benutzt ist. Gewiß ist die Fälschung schon 853 benutzt; 857 wird die Sammlung auf dem Reichstage zu Chiersy citirt; 859 citirt sie Hincmar von Rheims; mit dem Jahre 869 ist die Bekanntschaft mit der vollständigen Sammlung erweislich.[4]) Faßt man die Form der Handschriften, deren Fundorte, die besondere Rücksicht auf fränkische Zustände, die Sprache, die Benutzung von entweder specifisch fränkischen oder solchen Quellen, die im Frankenreiche im Gebrauche waren, in's Auge: so ist die Entstehung im Frankenreiche, genauer in der Provinz Rheims, außer Zweifel.[5]) Für den Verfasser hat man bald Benedict, bald den Erzbischof Riculf von Mainz, bald Erzbischof Otgar von Mainz, Erzb. Wenilo von Sens, bald Bischof Rothad von Soissons, bald Ebo von Rheims u. a. gehalten. Keine dieser Annahmen ist erwiesen; man darf nur behaupten, Benedict's Sammlung stehe mit der pseudoisidorischen im Zusammenhange und in der Sache Ebo's finde sich die erste Benutzung, so daß er und seine Anhänger der Fälschung jedenfalls nahe stehen.[6]) Läßt sich demnach der Verfasser nicht mit Gewißheit bestimmen, so darf man doch kühn behaupten, daß das Werk der Fälschung aus einem Gusse ist und nach einem bestimmten Plane gearbeitet wurde, ohne daß gerade eine Person die ganze Arbeit gethan zu haben braucht.

---

demselben Verfasser gemacht und in der Sammlung vielfach benutzt. Ihre Quellen sind canones, Breviar. Alaric., Tripartita Cassiodori u. a.

Die obige längere Form der Decret. Pseudo-Isid. ist schon 869 benutzt. Neben ihr kommt eine kürzere vor (Hinschius p. XLIII. sqq.), welche nur falsche Dekretalen bis auf Damasus hat. Jene hält Hinschius, letztere besonders Wasserschleben für die ältere Form.

Der Stoff der falschen Dekretalen ist genommen aus der Vulgata, den alten Kirchenschriftstellern Cassiodor, Rufinus, dem s. g. liber pontificalis, dem Breviar. Alarician um, lex Wisigothorum, den früher aufgeführten echten Sammlungen, den cap. Angilr., fränkischen Kapitularien u. dgl. m. Auch des Benedictus Levita Sammlung ist wenigstens für jene Briefe benutzt, die über die Chorbischöfe handeln.

4) Für alle diese Punkte, deren Ausführung hier zu weit führen würde, verweise ich auf mein Kirchenr. a. a. O., die Schriften von Wasserschleben, Weizsäcker, v. Noorden, Hinschius, besonders noch Feod. Goecke, De exceptione spolii. Berol. 1858.

5) Weizsäcker a. a. O. S. 92 ff. Wasserschleben in Dove's Zeitschr. IV. S. 297 f. nimmt an, die falschen Dekretalen bis auf Damasus seien in Mainz gemacht.

6) Wasserschleben a. a. O. beharrt dabei, Otgar als Veranlasser festzuhalten.

IV. Was den Zweck der Fälschung betrifft, so ist es schwer, darüber ein Urtheil zu fällen, gegen das sich keine Einwendung erheben ließe. Faßt man in's Auge, daß die Fälschungen auf folgende Punkte abzielen: 1) die Anklagen gegen Bischöfe dem weltlichen Forum zu entziehen; 2) die Bischöfe dadurch noch mehr zu sichern, daß das Strafurtheil in letzter Instanz dem Papste zugeschrieben wird; 3) den Einfluß der Bischöfe durch die Abschwächung der Macht, welche die Chorbischöfe hatten, zu heben; 4) durch verschiedene Mittel [Exceptio spolii, Bestimmungen über die Unverletzlichkeit des Kirchenguts] die geistliche Macht insbesondere der Bischöfe zu heben, — und bringt man damit in Verbindung die Vorkommnisse jener Zeit: so ist man zu sagen berechtigt, der eigentliche Zweck ging dahin: die bischöfliche Gewalt zu emanzipiren von der weltlichen und metropolitischen durch unmittelbare Unterordnung unter die päpstliche. Um aber diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, um der Fälschung leichter Eingang zu verschaffen, flocht der Verfasser seine Machwerke in eine Sammlung, die so ziemlich den gesammten Rechtsstoff umfaßte und als die beste erscheinen konnte.[7] Eine Hebung der päpstlichen Macht hat Pseudo-Isidor direct gewiß nicht beabsichtigt; ebensowenig ist seine Absicht blos auf Berücksichtigung individueller Wünsche oder Zwecke gerichtet gewesen, obwohl jenes als Mittel gewählt wurde und letzteres nebenbei beabsichtigt sein kann. Indem Pseudo-Isidor seine Neuerungen den alten Päpsten in den Mund legte, gab er ihnen die Sanction des christlichen Alterthums. Wie sehr der Plan gelang, beweist die Thatsache, daß vom zehnten bis zum fünfzehnten Jahrhundert nur einmal[8] ein Zweifel an der Aechtheit rege wurde. Sind nun auch nicht alle Sätze neu, vielmehr manche schon faktisch geübt worden oder Consequenzen aus andern oder nur der Ausdruck von Anschauungen jener Zeit: so erhellet doch aus dem Gesagten der große Einfluß der Sammlung. Dieser aber liegt darin, daß sie recht eigentlich dazu beitrug, die weltliche Macht in kirchlichen Dingen herabzudrücken, die selbstständige Entwicklung des kirchlichen Rechts zu fördern, die Gewalt der Metropoliten zu schwächen, endlich die päpstliche zu stärken.

§. 7.

4. Bis auf Gratian's Sammlung.

I. Neben Werken, welche bestimmt waren, für die praktischen Vorgänge in der

---

7) Was ich hier ausspreche, ist Resultat wiederholter und gewissenhafter Prüfung. So scheint mir, läßt sich der in der Vorrede ausgesprochene Zweck sehr gut mit dem nicht ausgesprochenen vereinigen. Wie weit noch die Ansichten auseinandergehen, beweist die Zusammenstellung, welche Dove in den Noten zu Richter K. R. §. 38 f. macht. — Zu entschuldigen oder gar zu rechtfertigen ist die Fälschung nicht; erklären aber läßt sie sich leicht, wenn man die Zeit in's Auge faßt. Vgl. mein Kirchenrecht I. S. 302.

8) Von Stephan von Tournai († 1203). Vgl. Wasserschleben bei Herzog a. a. O. S. 357. — Ueber den Beinamen Mercator s. die Erörterung von Hinschius in Dove's Zeitschr. VI. S. 148 ff.

kirchlichen Regierung zu Rom[1]) wie in den Diözesen[2]) die Muster zu liefern, und den Ritualbüchern,[3]) benutzte man auch die römischen Rechtssammlungen bald im Urtexte bald in eigens zu kirchlichen Zwecken gemachten Sammlungen;[4]) ebenso entnahm man aus den fränkischen Königsgesetzen (Kapitularien)[5]) Manches. Die vielen Provinzialsynoden, die allgemeinen des 12. Jahrhunderts, noch mehr zahlreiche Dekretalen und bischöfliche Erlasse häuften neues Material an. Dieses hatte um so mehr Bedeutung, als die Aufnahme des Benefizialwesens die kirchliche Disciplin wesentlich umgestaltete. Gegen die vielfachen Uebergriffe der Vasallen trat eine Reaction ein, die um so nachhaltiger wurde, als die gewonnene Selbstständigkeit der Kirchengewalt gegenüber dem Kaiser, dessen Macht durch das Aufblühen der Landesherrlichkeit sank, leichtes Spiel hatte. So entwickelte insbesondere das 11. Jahrh., vor Allem Gregor's VII. Zeit, eine reiche Gesetzgebung. Hieraus erklärt sich das Bedürfniß neuer Sammlungen ebenso, als die größere oder geringere Vollständigkeit der einzelnen durch den nächsten Zweck begreiflich wird. Mannigfach nahm man auch älteres übersehenes Material auf. Auf einer Anzahl dieser Sammlungen ruhet die Gratianische, weshalb jenen nicht blos ein antiquarischer, sondern direkter Werth für die Geschichte des Kirchenrechts zukommt.

II. Die wichtigste Stelle unter diesen Sammlungen nehmen ein folgende: 1) die ungedruckte dem Erzbischof Anselm von Mailand (883—897) gewidmete, „Collectio Anselmo dedicata“[6]) genannte Sammlung in 12 Theilen, welche mehrfach als Corpus canonum angeführt wird. 2) Die um 906 auf Veranlassung des Erzbischofs Ratbod von Trier von Regino, Abt von Prüm † 915,

---

1) Der s. g. Liber diurnus Rom. Pontif. (edid. Joan. Garnerius Paris. 1680. 4. und in Hoffmann Nova script. et monum. coll. Lips. 1733. 4., Riegger Wien 1762) gehört dem 8. Jahrh. an.

2) So für Constanz das Formelbuch des Bischof Salomon III. Vergl. Dümmler, Das Formelbuch des B. Sal. von Const. aus dem 9. Jahrh. Leipzig. 1857. L. Rockinger, Ueber Formelbücher v. 13. bis 16. Jahrh. Münch. 1855. Eug. de Rozière Recueil gén. des formules cet. Paris. 1859. 2. voll. P. II. p. 611 sqq.

3) Am wichtigsten sind die römischen Ordines. Der s. g. ordo vulgatus ist gedruckt (ed. Georg. Cassander) Colon. 1559 u. ö., 15 ord. Rom. bei Mabillon im Museum Italicum T. II.

4) Ueber den unmittelbaren Gebrauch s. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im MA. 2. Ausg. II. S. 205 ff. Eigene Sammlungen für kirchliche Zwecke: Constitutiones Dom. Justiniani J. pro diversis capitulis episcoporum cet. publiz. durch Hänel in den Berichten der hist.-phil. Classe der sächs. Gesellsch. d. Wiss. v. 1. Juli 1857, Fr. Maassen, Ueber eine Lex Romana canonice compta. Wien 1860. (Sitz-Ber. d. hist.-phil. Classe der K. Akad. d. Wiss. XXXV. S. 73 ff.)

5) Ueber die Sammlungen meine deutsche Rechtsgesch. S. 71 ff.

6) Salmon, Traité (§. 22.) p. 253. Coustant, De ant. coll. c. 169. Leboeuf, Hist. de l'acad. roy. des inscr. Vol. XVIII. Paris 1753. pag. 346. Baller. l. c. P. IV. cap. X., Theiner, Ueber Ivo's Dekr. S. 10—14., Richter, Beitr. zur Kenntniß der Quellen des canon. Rechts. 1. Beitr. Leipz. 1834. sub. n. III. Ueber die Coll. Ans. dedic. S. 36 ff. Namentlich mit Rücksicht auf die Stellen aus dem röm. Recht handelt darüber Savigny, Gesch. II. S. 289—293.

zum Behufe der bischöflichen Visitation geschriebenen libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis.[7]) 3) Das vorzüglich zur Unterweisung des Seelsorgsklerus vom Bischofe Burchard von Worms zwischen 1012 und 1023 in 20 Büchern abgefaßte Collectarium oder Decretum,[8]) merkwürdig durch die falschen Inscriptionen und die anfangende schärfere Sonderung des Rechtsstoffes nach Ständen (Geistliche, Laien) und Sachen. 4) Die ungedruckte Coll. XII partium,[9]) welche vorzüglich deutsche Concilien zuerst benutzt. 5) Die ungedruckte Collectio des B. Anselm von Lucca († 1086) in 13 Büchern.[10]) 6) Die ungedruckte des Cardinal Deusdedit[11]) um 1086 oder 1087 verfaßt in 4 Büchern, deren letztes die Freiheit der Kirche von der weltlichen Macht behandelt. 7) Zwei dem h. Ivo von Chartres († 1117) zugeschriebene Sammlungen: Decretum[12]) in 17 Büchern und Pannormia[13]) in 8 Büchern. 8) Die s. g. Coll. trium partium,[14]) ungedruckt, enthaltend Dekretalen (bis auf Urban II. † 1099), Canones und Stellen aus Vätern, Synoden und weltlichen Quellen. 9) Die ungedruckte von Antonius Augustinus zu Saragossa entdeckte, daher Coll. Caesaraugustana genannte Sammlung in 15 Büchern. 10) Der vom Cardinal Gregorius in 8 Büchern gemachte Polycarpus nach 1124, da die letzten Dekretalen Calixtus II. († 1124) angehören. 11) Das systematische Werk des

---

7) F. G. A. Wasserschleben, Reginonis Abbatis Prum. Libri duo de synodal. causis et discipl. eccles. cet. Lips. 1840.

8) Baller., l. c. cap. XII. u. XVIII. n. 12. Wasserschleben, Bußordn. S. 89 ff. Ausg. Colon. 1543, 1560. fol. Paris. 1549. 8.

9) Baller., l. c. cap. XVIII. n. 7. Theiner, Disquisit. crit. p. 308 sqq. Wasserschleben, Beitr. S. 34—46. In Beziehung auf die Stellen des röm. Rechts behandelt sie Savigny a. a. O. S. 298. Das eigentliche Verdienst, mit ihr bekannt gemacht zu haben, gebührt Theiner; nach ihm hat sie Wasserschleben gründlich behandelt.

10) Baller., l. c. cap. XIII., Sarti, de claris arch. Bon. professor. I. P. II. p. 191 sqq., Theiner, Disquis. crit. p. 363—382. Bemerkungen dazu enthält auch: S. Anselmi epistola u. s. f. acced. in decretum MS. S. Anselmi animadvers. M. A. Monsacrati, Lucca 1821. Die Ueberschriften der Kapitel giebt Card. Mai, Spicil. Rom. T. VI. p. 316 ff. Mit Rücksicht auf das röm. Recht handelt über sie Savigny, Gesch. II. S. 295 ff.

11) Baller., l. c. cap. XIV., Zaccaria, De duab. antiqu. can. coll. P. II. (Galland. T. II. p. 743—753.), welche die Ueberschriften der Kap. angibt, und die praef., wie sie bei den Baller. gedruckt ist, berichtigt. Savigny II. S. 299. und I. S. 159 ff.

12) Ausgabe: Decretum D. Ivonis episc. Carnotensis septem ac decem tomis s. partibus constans. Cura ac stud. Jo. Molinaei, Lovan. 1661 fol., und in Ivonis Carnot. Episc. Opera omnia edid. Fronto, Paris 1647. 2. T. fol., in der Patrologia von Migne. Vgl. Baller., l. c. cap. XVI., Savigny, Gesch. II. S. 303—317., Theiner, Ueber Ivo's vermeintliches Decret, Mainz 1832. Disquisit. crit. pag. 141., Wasserschleben, Beitr. S. 47—77.

13) Ausg.: Liber Decretorum sive pannormia edid. Sebast. Brant, Basil. 1490. 4., Pannormia seu Decretum Ivonis Carnot. restitutum, correctum et emendatum ed. Melch. a Vosmediano, Lovan. 1557. — Die Literatur in der vorhergehenden Anmerkung.

14) Baller., l. c. cap. XVIII. n. 2., Theiner, a. a. O. S. 17—26., Savigny, Gesch. II. S. 301—303 u.ff., Wasserschleben, Beitr. S. 47 ff.

Scholasticus Algerus zu Lüttich († 1128) unter dem Titel liber de misericordia et justitia.[15])

§. 8.

5. Das Dekret Gratian's.*)

I. Um das geltende Rechtsmaterial in übersichtlicher Ordnung unter Lösung der mannigfachen Widersprüche, welche in den Quellen durch Nichtbeachtung der Unterschiede von particulären und allgemeinen, geistlichen und weltlichen Rechtssätzen sich vorfanden, darzustellen, verfaßte zwischen 1141 und 1150 der im Kloster des h. Felix zu Bologna lehrende und canonisches Recht lehrende Magister Gratianus eine Sammlung, die anfänglich Decreta, Decretorum Corpus, Concordantia discordantium canonum bezeichnet, seit dem Ende des 12. Jahrh. schlechtweg Decretum benannt wurde.[1])

II. Dieser Liber ist von Gratian selbst in 3 Theile zerlegt; die erste und dritte Pars haben jedoch nicht die in den Handschriften seit dem Ende des 12. Jahrh. vorfindliche Eintheilung von ihm erhalten, sondern ziemlich sicher von dessen Schüler Paucapalea. Die jetzige Eintheilung ist: Pars I. zerfällt in 101 Distinctiones mit der Unterabtheilung von canones oder capita, welche die einzelnen

---

15) Abgedruckt in Martene, Novus Thesaurus Anecdotor. T. V. col. 1020 sqq. Richter, Beiträge S. 7—17., wo auch die Quellen für seine Lebensgeschichte angegeben sind (S. 9). Die Vorrede beginnt: „Quisquis sim, non pondus" u. s. w. Herm. Hüffer, Beiträge z. Gesch. d. Quellen des Kirchenr. und des röm. Rechts im Mittelalt. Münster 1862. der über Algerus handelt, über einen „liber sententiarum magistri A.", den er ihm ebenfalls vindizirt, und über den Gebrauch, den Gratian von Algerus gemacht hat. Ausführlichere Literaturangaben über alle diese Sammlungen giebt mein KR. I. S. 307—317. Einzelne neuere Abhandlungen citirt von Dove in Richter KR. §. 53.

*) Literatur im Allgemeinen: Ant. Augustini, De emendatione Gratiani dialogor. libri duo (Duisb. 1676.) cum notis Steph. Baluzii et Gerh. Mastrichtii cur. J. A. de Riegger Wien 1763. 2. Vol. (und in A. Aug. Opp. Luc. 1767. T. III. und Galland. Syll. T. II.). Fr. Florens de methodo atque auctorit. collect. Grat. et reliquar. omnium collect. decretal. post Grat. etc. (in Galland. l. c.), J. H. Böhmer, De varia decreti Grat. fortuna (vor dessen Ausg. des Decr. Grat.) Hal. 1743. 4. P. J. Riegger, Diss. de decreto Grat. Vindob. 1760. (in Schmidt Thesaur. T. I. p. 129—238; von J. A. de Riegger auf's Neue verarbeitet u. d. T. de Grat. coll. canon. illiusque meth. et mendis in dess. Oblectamenta histor. et jur. eccles. Ulm 1776. 8.). J. A. de Riegger, De Gratiano auctore decret. (in dess. Opusc. ad histor. et jurisprud. praec. eccles. spect. Frib. 1773.) Eiusd. de Gratiani collect. canonum illiusque methodo et mendis (in Oblectam. hist. et jur. eccl. Ulm. 1776 u. in Schmidt, Thes. jur. eccl. T. I.). Seb. Berardus in der Einl. zu Grat. canones genuini ab apocryphis discreti (Venet. 1783. 4.) observ. VI—XII., Le Plat, De spuriis in Grat. canonibus Lovan. 1777 (Galland. T. II.). Die cit. Beiträge von Hüffer, die Schrift von Maassen über Paucapalea (§. 14. N. 12. angeführt).

1) Auf alle diese und die späteren Punkte geht mein Kirchenrecht I. §. 59 ff. näher ein. Fest steht das Erscheinen um die Mitte des 12. Jahrh. Die Zahl 1150 und 1151 findet sich öfter. Vgl. Kunstmann im Archiv X. 337 ff. Phillips das. XII. 474.

Quellenbelege enthalten.[2]) Pars II. hat 36 Causae mit den Unterabtheilungen von Quaestiones, deren Material die canones, capita bilden.[3]) Die quaestio III. der Causa XXXIII. enthält den nach seinem Inhalte benannten in 7 distinctiones mit canones zerfallenden Tractatus de poenitentia.[4]) Pars III. hat 5 Distinctiones mit canones.[5])

III. Das Dekret bildet zunächst eine fortlaufende kurze theoretische Erörterung (einen Grundriß) Gratian's, an welche als Belege die einzelnen Quellenstellen gefügt sind. Man nennt die Bemerkungen Gratian's Dicta Gratiani. Sein System ist ein loses, im Großen die Eintheilung nach personae, res und actiones befolgend.[6]) Zu dem ursprünglichen Stoffe sind nach und nach eine Anzahl von anderen Stellen getreten, offenbar als Parallelstellen von Interpreten beigesetzt und später beim Abschreiben dem Texte eingefügt. Sie werden schon früh in den Handschriften Paleae genannt, ohne Zweifel nach dem vorher genannten Schüler, der zuerst solche beisetzte.[7])

IV. Gratian hat den Stoff geschöpft aus den im §. 7. verzeichneten Sammlungen, ferner aus Dekreten Innocenz II. bis auf das Jahr 1139 nach den Originalien. Wie seine Quellen hat er vielfache Fehler, so daß für die Kritik stets ein großes Feld bleibt.[8])

V. Die Vollständigkeit des Stoffes hinsichtlich der Disciplin, des Cultus und der Liturgie bewirkte, daß die Schule zu Bologna das Buch sofort recipirte (§. 14.). Hierdurch aber ist die Natur einer Privatarbeit ebenso wenig in die eines Gesetzbuches umgewandelt als durch die spätere officielle Ausgabe (§. 20.); wohl aber hat es allmälig die ältern Sammlungen aus dem Gebrauche verdrängt[9]) und kann mit Recht bei Citaten zu Grunde gelegt werden. Als Ganzes hat das Buch

---

2) Anfänglich citirte man also (z. B.): can. (c.) Propter ecclesiasticas in Decretis, jetzt: c. 15. D. XVIII. oder c. Propter ecclesiasticas 15. D. 18. Gratian selbst citirt regelmäßig caput, nicht canon; jenes paßt auf alle. D. I—XX. bildet eine Einleitung; 21—101 nennt man wohl tractatus ordinandorum.

3) Ueber die Art Gratian's, diese Pars nach eignen Benennungen der Causae (z. B. causa simoniacorum, haereticorum) oder nach dem Inhalte (z. B. ubi agitur de accusatione) zu citiren, siehe a. a. O. S. 322, wo ich sämmtliche bei ihm vorkommende Citate mittheile. Die Alten citiren: can. Si quis suadente diabolo in decretis, später c. Si quis suad. apud Grat. oder Decr. C. XVII.; heute can. Si quis s. d. 29. C. 17. qu. 4. oder c. 29. c. XVII. qu. 4.

4) Citirart: c. Principium de poenit. in decretis, c. Princ. de poen. Dist. II., jetzige: c. 45. D. II. de poenit. oder c. Principium 45. D. II. de poenit.

5) Citirart: c. Missarum solennia de consecratione, c. Missar. solennia D. I. de consecr. oder c. 12, c. Miss. sol. 12. D. I. de consecratione. Dieser Zusatz de consecratione gehört der Sammlung selbst an.

6) Ich habe a. a. O. S. 326 den Inhalt aller Distinctiones und Causae angegeben.

7) Sie sind von mir a. a. O. S. 327 sämmtlich angegeben und belaufen sich in der Ausgabe von Richter auf 149.

8) In einzelnen der citirten Werke sind viele Fehler nachgewiesen. Ueber den Versuch Turrecremata's, das Dekret in bessere Ordnung zu bringen, vgl. §. 19.

9) Einzelne Belege späterer Benutzung der früheren Sammlungen giebt Maassen, Beiträge S. 48 ff.

demnach für das geltende Recht keine formelle Autorität;[10]) die einzelnen Quellenstellen haben mithin nicht deshalb Autorität, weil sie im Dekrete stehen, sondern es kommt ihnen nur dasjenige Ansehen zu, welches sie an und für sich genießen, sei es partikuläres oder allgemeines. Wohl aber haben manche Stellen [einzelne galten, obwohl sie an sich partikuläre waren oder auf falscher Quelle fußten, auch vorher schon allgemein] durch den Gebrauch des Dekrets allgemeine Geltung erlangt; nicht minder ist durch Dicta Gratian's die Rechtsentwicklung geleitet worden. Seine eigentlichste Bedeutung hat es somit für die Dogmengeschichte des Rechts.

§. 9.

6. Die Compilationes antiquae.

I. Konnte auch das Dekret als Corpus juris canonici[1]) angesehen werden, so mußte es sich doch bald als unvollständig für das Rechtsleben erweisen. Das 12. und der Anfang des 13. Jahrhunderts bilden fast die fruchtbarste Zeit für die päpstliche Gesetzgebung. Auf dem dritten (1179) und vierten (1215) Concil vom Lateran wurde vielfach reformirend eingegriffen. Auch außerhalb der Concilien übten die Päpste, namentlich Alexander III. und Innocenz III. durch ihre zahlreichen Dekretalen einen großen Einfluß auf die Rechtsbildung aus (vergl. noch §. 13.). So finden wir zahlreiche Dekretalen im Gebrauche, die man gegenüber der abgeschlossenen Sammlung des Dekrets Decretales extravagantes (i. e. quae extra decretum vagantur) nannte. Sie zu sammeln, lag frühe ein Bedürfniß vor.

II. Unter den Sammlungen dieser Extravaganten zeichnen sich zunächst aus: 1) die Appendix Concilii Lateranensis[2]) enthaltend in Pars I. die Schlüsse des 3. Concils vom Lateran von 1179, in den 49 folgenden Theilen Dekretalen früherer Päpste und neuerer bis auf Lucius III. (1181—1185), denen in den letzten 6 solche bis auf Clemens III. (1187—1191) zugefügt sind. 2) Coll.

---

10) Siehe die Beweise in meinem Kirchenrecht. a. a. O. S. 330. Der Recensent meines Kirchenrechts B. I. im „Literar. Centralblatt" von Zarncke (Leipzig 1860. S. 598) sieht das Dekret als Gesetzbuch an, indem er annimmt, dasselbe, als Rechtsbuch entstanden, habe durch die Reception den Character eines Gesetzbuchs erlangt und besitze ihn, „ähnlich wie das römische Recht, das canonische Recht im Gebiete des Civilrechts, wie der liber feudorum, die deutschen Rechtsbücher u. a."

1) So heißt es noch in der bei Sarti appendix p. 214. 2. Columne abgedr. Schenkungs-Urkunde von 1262: „Corpus juris Canonici, quod est decretorum liber, et valet XV. libr."

2) Bei Mansi Concil. Tom. XXII. Theiner, Comment. de Rom. Pont. epistolar. decretal. antiquis collect. et de Greg. IX. P. M. decretal. codice. Lips. 1829. 4. Disquisit. criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones s. sylloges Gallandianae dissertat. de vetustis canonum collect. continuatio. Rom. 1836. 4. — F. Laurin, Die Dekretalensammlungen vor Gregor IX. im v. Moy'schen Arch. f. Kath. KR. XII. (VI. N. F.) S. 1—23 über die App., Coll. Lips. Cassell. und Brugensis, 337—366 über die Comp. I. — Viele Kapitel sind zerrissen, was der Zusatz „et infra" andeutet, einzelne abgekürzt u. s. w.

Lipsiensis[3]) in 65 Theilen mit Material aus der ersteren bis auf Lucius III. und älterem. Aus beiden schöpft 3) die Coll. Casselana in 65 Theilen.[4])

III. An diese schließen sich nebst einigen minder bedeutenden fünf an, die als Libri wegen ihrer Reception durch die Schule oder als Quelle der Compilatio nova Gregor's IX. Compilationes antiquae genannt werden, nämlich: 1) das Breviarium Extravagantium des Bernhard, Probst und später Bischof von Pavia, daher Bernhardus Papiensis, in 5 Libri mit der Unterabtheilung von Tituli und Capita, deren Stoff durch die Worte des Verses: „Judex, judicium, clerus, connubia, crimen" angedeutet wird. Es ist um 1191 vollendet worden und wurde früh Comp. prima oder liber primus genannt.[5]) Seine Quellen sind Gratian, die drei genannten Sammlungen, aber auch älteres Material. 2) Die Comp. tertia,[6]) welche aus Auftrag Innocenz III. dessen Notar Petrus Collivacinus aus Innocenzens Dekretalen bis zum 12. Regierungsjahre (1210) in dem Systeme Bernhards anfertigte und Innocenz officiell mit einer Bulle der Universität Bologna zusandte.[7]) 3) Die das zwischen beide fallende Dekretalenmaterial enthaltende, daher liber secundus, Comp. secunda, benannte Sammlung des Engländer Johann von Wales (Joh. Galensis).[8]) 4) Die Comp. quarta[9]) eines unbekannten Verfassers enthaltend die Dekretalen der 6 letzten Regierungsjahre von Innocenz, einige früher ausgelassene Stücke und die Schlüsse des 4. lateranensischen Concils von 1215. 5) Die Comp. quinta aus Dekretalen Honorius III. und Gesetzen K. Friedrichs II. im Jahr 1226 von Honorius an Tancred und an die Universität zu Paris mit Bulle offiziell gesandt.[10])

---

3) Von Richter im Cod. bibl. universit. Lips. num. 957 aufgefunden und beschrieben in der Abhandl. De inedita decretalium Coll. Lips., Lips. 1836. Sie ist ungedruckt.

4) Von J. H. Böhmer nach einem Codex zu Kassel abgedr. in dessen Ausgabe des Corpus jur. can. Tom. II. Anhang S. 181 ff.

5) Gedruckt in Ant. Augustini Episc. Ilerdensis, Antiquae Collectiones decretalium, Ilerd. 1576 fol. und in Opp. T. IV. (mit Noten von Jac. Cujacius, Paris 1609 fol.). Die in Anm. 2. angedeutete Methode befolgte auch er. Vgl. die Praefatio in E. A. T. Laspeyres Bernardi Papiensis Summa Decretalium cet. Ratisbonae 1860.

6) Die Sammlungen der Engländer Gilbertus und Alanus, sowie die des Rainer von Pomposi und Bernardus von Compostella (Comp. Romana), fanden keinen Eingang. Mein Kirchenrecht a. a. O. S. 335.

7) Gedr. bei Ant. Augustinus l. c. p. 226—430. Die Bulle lautet: „Innoc. III. P. S. S. D. universis magistris, et scholaribus Bononiae commorantibus salutem et Apostol. benedictionem.

Devotioni vestrae insinuatione praesentium innotescat, Decretales epistolas a dilecto filio magistro P. subdiacono, et notario nostro compilatas fideliter et sub competentibus titulis collocatas, in nostris usque ad XII. annum contineri registris, quas ad cautelam vobis sub bulla nostra duximus transmittendas; ut eisdem absque quolibet dubitationis scrupulo uti possitis, cum opus fuerit, tam in judiciis, quam in scholis."

8) Bei Ant. Augustinus l. c. pag. 150—225.

9) Daselbst pag. 739—796. gedruckt.

10) Der Verfasser ist unbekannt. Gedr. durch Innoc. Cironius Tolos. 1645 fol. und danach von M. J. A. de Riegger Vindob. 1761. 4. mit Noten. Laspeyres in der

IV. Diese 5 in demselben Systeme gemachten Sammlungen hatten dieses System zu einem feststehenden ausgebildet; ihre Bearbeitung in der Schule brachte weiter eine bestimmte Art der Behandlung der Dekretalen mit sich und räumte so der Wissenschaft eine bedeutende Stelle ein; die Art der Aufnahme endlich war für die Folgezeit entscheidend. Die reiche Gesetzgebung, sowie die Zerstreutheit des Materials der Dekretalen, machte von Neuem die Abfassung einer Sammlung zum Bedürfnisse.

§. 10.

7. Die drei Gesetzbücher der Dekretalen.

I. Gregor IX. [1]) gab seinem Pönitentiar Raymund [2]) den von ihm in der Publicationsbulle Rex pacificus mit folgenden Worten angedeuteten Auftrag

---

Praef. der Summa Bernardi pag. XVI nota 8 meint, zufolge eines hergebrachten Irrthums werde diese Ausgabe dem Sohne Riegger Joseph Anton zugesprochen, da doch die neue Ausgabe nur den Vater erwähne, dem auch die Ausgabe nicht zuzuschreiben sei, indem des Candidaten L. B. de Lilien Name unter dem Dedikationsbriefe stehe. In N. 10 läßt er dann einen Titel abdrucken. Darauf ist einfach zu bemerken, daß Laspeyres selbst im Irrthum ist. Nicht erst 1762 erschien die Ausgabe, sondern 1761; ihr Titel lautet in dem mir gehörigen Exemplare also: „Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii III. P. M. quam omnium primus e tribus vett. mss. in lucem dedit et notis illustravit Innocentius Cironius iuris utriusque professor, canonicus, ac ecclesiae et academiae Tolosanae cancellarius. Iterumque excudi fecit et cum cod. ms. bibliothecae Augustae Vindob. contulit M. Jos. Ant. de Riegger, caes. reg. acad. Roboret. socius. Vindobonae. Typis Jo. Thom. Trattner cet. MDCCLXI." 4. Die Ausgabe, welche L. von den 2 ersten Büchern vor sich hatte und auf die gestützt er behauptet, auch die Ausgabe der quinta comp. sei nicht vollendet, ist nichts als ein von Lilien zur Dissertation benutzter Abdruck von 1762. Die von 1761 ist vollständig mit zum Theile sehr ausführlichen Noten. Ich habe sie schon in meinem KR. I. S. 336 citirt. In ihr kommt weder ein Dedicationsbrief vor noch der Name des L. B. de Lilien, noch der des Vaters Paul. Jos. de Riegger.

1) Wahrscheinlich geboren 1145, führte den Namen Hugolino oder Hugo de Aranea aus dem Geschlechte der Conti von Anagni, wurde am 19. März (Honorius III. starb am 18.) 1227 zum Papste (er war Bischof von Ostia) gewählt und am selben Tage im Lateran inthronisirt (Papencordt, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter. Herausgegeben von Höfler Paderborn 1857. Seite 286), starb den 21. August 1241.

2) Geb. nach 1180 zu Pennaforte bei Barcellona, mit der königlichen Familie von Aragon verwandt, ging um 1209 [er soll schon mit 20 Jahren Logik in Barcellona gelehrt haben] nach Bologna, wo er die Rechte studirte, den Doktorsgrad erhielt und 3 Jahre canon. Recht docirte. Hierauf wurde er Canonicus in Barcellona, trat 1222 in den Dominicanerorden, wurde von Gregor nach Rom berufen, erhielt dort die beiden Aemter eines päpstl. Kaplans und Pönitentiars. 1230 gab ihm Gregor den Auftrag zur Abfassung der Sammlung, die er 1234 vollendete. Das ihm angetragene Erzbisthum Tarragona schlug er aus und kehrte nach Spanien zurück. 1238 wählte ihn sein Ordenskapitel einstimmig zum General, auf welche Würde er nach 2 Jahren aus Gesundheitsrücksichten verzichtete und nach seiner Heimath [als General wohnte er in Rom] zurückkehrte, wo er am 6. Jan. 1275 starb. Im Jahre 1601 wurde er von Clemens VIII. canonisirt; der Prozeß der Canonisation war bereits 4 Jahre nach seinem Tode auf Antrag des Erzbischofs von Tarragona begonnen.

zur Abfassung einer neuen Sammlung: „Wir haben die verschiedenen Constitutionen und Dekretalen unsrer Vorfahren, die in verschiedenen Sammlungen (volumina) zerstreut stehen, und einzeln wegen zu großer Aehnlichkeit, einzeln wegen Widerspruchs (unter sich), einzeln wegen zu großer Ausführlichkeit Verwirrung herbeizuführen schienen, einzeln aber auch sich außerhalb jener Sammlungen befanden und deshalb häufig in den Gerichten als unsicher Schwankungen hervorriefen, — zum gemeinen und vorzüglichen Nutzen der Studirenden durch unsern geliebten Bruder Raymund, unsern Kapellan und Pönitentiar, in ein Buch bringen lassen, mit Hinweglassung des Ueberflüssigen; hierzu haben wir unsre Constitutionen und Dekretalen gefügt, durch welche Einzelnes, das in den frühern zweifelhaft war, erklärt wird."

II. Die nach dem bisherigen Systeme in 5 Büchern mit 185 (resp. 43, 30, 50, 21, 41) Titeln und (1991) Kapiteln gearbeitete Sammlung publicirte Gregor durch Zusendung an die Universität von Bologna und Paris als ausschließlichen Liber für die Dekretalen.[3] Auch hinsichtlich der Fortlassung der partes decisae, Zerreißung der Dekretalen folgte Raymund dem Beispiele seiner Vorgänger; dazu nahm er manche Interpolationen vor. Als einziger geltenden Sammlung der Extravaganten legte man ihr früh den Namen Liber extra (scilicet Decretum) bei.[4]

III. Diese Sammlung hatte den Character eines Gesetzbuchs, liber, codex, und zwar eines rücksichtlich der Extravaganten für das jus commune ausschließlichen. Particuläres Recht wurde also nicht nothwendig berührt. Es galt jedes Gesetz als von Gregor IX. erlassen. Ganz in derselben Weise gilt sie für das heutige Recht, obwohl durch spätere Aenderungen ein überaus großer Theil des Inhalts gegenstands- und wirkungslos geworden ist.

IV. Um die aus dem Circuliren vereinzelter Extravaganten sich leicht ergebenden Mißstände zu vermeiden befahl Innocenz IV., unter Uebersendung eines Verzeichnisses der Anfangsworte an die Universitäten zu Bologna und Paris, seine Bullen und die Schlüsse des Concils von Lyon (1245) in den betreffenden Titeln der Dekretalen beizufügen, womit er in seinem Apparatus selbst vorangegangen war. Gleichwohl fügten die Meisten die neuen Extravaganten blos als novae, novellae constitutiones den Dekretalen nur lose an. Außerdem gab es bis auf Bonifacius VIII. verschiedene Sammlungen von Dekretalen einzelner Päpste.[5] Aus den noch anwendbaren Extravaganten und eignen Constitutionen ließ Bonifaz durch Wilhelm von Mandagoto (B. von Embrun), Berengar Fredoli (B. von Beziers) und Richard

---

3) Schluß der Bulle: „Volentes igitur, ut hac tantum compilatione universi utantur in judiciis et in scholis, districtius prohibentes, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate sedis apostolicae speciali."

4) Daher auch unsere heutige Citirart: c. 11. (ultimum). c. quum tanto 11. X. (= extra) de consuetudine I. 4. Vergl. über die älteren Citir-Methoden mein Kirchenr. I. S. 339. — Ueber die Mängel, Interpretation, Ausgaben etc. mein KR. I. S. 338—346.

5) Kirchenrecht I. S. 345 sq.

von Siena (Vicekanzler der römischen Kirche) nach dem bisherigen Systeme unter den betreffenden Titeln[6]) einen Liber verarbeiten, der als Liber sextus den 5 gregorianischen Büchern angehängt werden sollte, und sandte ihn mittelst Bulle Sacrosanctae Rom. eccl. vom J. 1298 an die Universität Bologna[7]) und Paris. Angehängt sind 88 von dem Legisten Dinus verfaßte Regulae juris. Abgesehen von den reservirten Dekretalen kommt dem Liber sextus dieselbe Kraft zu wie den Dekretalen Gregor's; auch für das geltende Recht hat er gleiche Bedeutung als Gesetzbuch.[8])

V. Clemens V. (1305—1314) ließ aus den Schlüssen des Concils von Vienne (1311) und eignen ältern und neuern Dekretalen eine Sammlung anfertigen und publicirte selbige 1313 in einem Consistorium.[9]) Sie ist indessen erst nach der 1317 von Johann XXII. an die Universitäten von Bologna und Paris vorgenommenen Publikation[10]) in Geltung getreten. Sie behält das angenommene System bei, bildet ein Gesetzbuch, aber nicht im Sinne der Ausschließlichkeit der beiden vorhergegangenen Libri.

---

6) Buch I. hat 22, B. II. hat 15, B. III. hat 24, B. IV. hat 3, B. V. endlich 12 Titel; diese 76 Titel haben zusammen 359 Kapitel.

7) „ . . . Quem librum, quinque libris aliis dicti voluminis decretalium, adnectendum, sextum censuimus nuncupari . . . Universitati vestrae igitur per apostolica scripta mandamus, quatenus librum hujusmodi cum multa maturitate digestum, quem sub bulla nostra vobis transmittimus, prompto suscipientes affectu, eo utamini de cetero in judiciis et in scholis, nullas alias praeter illas, quae inseruntur aut specialiter reservantur in eo, decretales aut constitutiones, a quibuscunque nostris praedecessoribus Romanis Pontificibus post editionem dicti voluminis promulgatas, recepturi ulterius aut pro decretalibus habituri."

8) Citirart: c. 1., c. Appellans 1. de appellationibus in 6. (VIto; in sexto) II. 15. Als Beitrag zu der vereinzelten Bezeichnung der Clementinen als liber septimus (mein KR. I. S. 349 f.) füge ich bei Conc. Ultrajectinum a. 1318 feria VI. post dominicam Oculi (bei Hartzheim Conc. Germ. IV. p. 268), wo es heißt: „Sciendum, quod tam decani christianitatis, quam provisores, ecclesiarum rectores Decretales libri septimi noviter emanatas, quas vobis hic astantibus cum ea, qua decet reverentia, publicamus" cet. Anders Syn. Colon. a. 1321 (Hartzheim IV. p. 278): „poenis in constitutione Clementis Papae V. extra: de vita et honestate clericorum, quae incipit: Dioecesanis [es ist Clem. 1. de vita et hon. III. 1.] . . . . in ipsa constitutione Clementina, quae est extra: de vita et hon. cler. et incipit: Quoniam qui [nemlich c. 2. das.] . . . licet canon fel., rec. Clementis Papae v. extrav. de aet. et qual. ordin., qui incipit: Ut hi [nemlich Clem. 2. de aet. et qual. I. 6.]" . . . Syn. Trevir. a. 1338 (Hartzheim IV. 319.) „et per . . . Clementem Pap. V. in constitutione posita eod. titulo in Clem., quae incipit" . . . —

Die 52 Titel der Clementinen vertheilen sich auf 5 Bücher also: 11, 12, 17, 1, 11, mit zusammen 106 Kapiteln.

9) Wahrscheinlich sandte er sie auch an die Universität zu Orleans. G. L. Böhmer Observ. jur. can. Gött. 1767. observ. I.

10) Die Bulle Quoniam nulla VIII. Kal. Novembr. Pont. anno II. spricht keine Aufhebung der Extravaganten aus, sondern erklärt die Sammlung nur für ein volumen und trägt auf, sich derselben zu bedienen „in judiciis et in scholis."

§. 11.

8. Bis auf das Concil von Trient.

I. Durch die Constitutiones Clementis P. V. war die Geltung der Extravaganten von Bonifacius VIII., Benedict XI. und Clemens V. nicht berührt. Zu den Extravaganten dieser Päpste gesellten sich manche andere, vorzüglich wichtige von Johann XXII. (1315—1334). Eine amtliche Sammlung derselben ist nicht erfolgt, wohl aber war durch die Schule allmälig eine solche von 20 Extravaganten des letztgenannten Papstes traditionell geworden. Diese nahm Johann Chappuis in seiner Gesammtausgabe des Corpus juris canonici von 1500 unter dem Titel Extravagantes Johannis XXII. unter 14 Titeln des herkömmlichen Systems auf und fügte dazu eine zweite Sammlung der bis auf ihn gemeiniglich in den Ausgaben zusammen gedruckten Extravaganten (bis auf Sixtus IV. von 1471—1484), die er nach Büchern („liber quartus vacat“) und Titeln des alten Systems geordnet als Extravagantes communes bezeichnete. Beide Sammlungen sind in allen späteren Ausgaben beibehalten, können jedoch auf die Geltung von Gesetzbüchern keinen Anspruch machen.[1])

II. Den Gedanken, die Extravaganten in einer officiellen Sammlung zu vereinigen, faßte Gregor XIII. und setzte einen Ausschuß von Cardinälen hierfür nieder. Nachdem das Werk unter Sixtus V. (1585—1590) fortgesetzt war, wurde unter Clemens VIII. (1592—1605) die Sammlung vermehrt durch die Schlüsse des Concils von Florenz und Trient als Liber septimus Clementis VIII. 1598 zu Rom gedruckt, jedoch vor der Publikation zurückgezogen und die ganze Auflage bis auf wenige Exemplare vernichtet.[2])

III. Für die Dekretalen Gregor's hat schon Innocenz IV. den Ausdruck Corpus juris gebraucht.[3]) Mit demselben bezeichnete man, besonders auf dem Concil zu Constanz und Basel,[4]) die Dekretalensammlungen im Gegensatze zu den

1) Ueber die große Controverse und überhaupt mein Handbuch I. S. 350 ff. Man citirt: c. Execrabilis de praebendis III. apud Joh. XXII. (in Extrav. Joh. XXII.); c. Unam sanctam 1. de major. et obed. I. 8. in Extr. com. oder auch: Extr. Joh. XXII., Extr. com. etc.

2) Mein KR. I. S. 352. Der von Petrus Matthäus zu Lyon 1590 auf eigene Faust gemachten und Liber septimus benannten Sammlung der Extravaganten im bisherigen Systeme, zuerst in der Lyoner Ausgabe des Corp. jur. can. von 1661 als Anhang abgedruckt, kommt keinerlei Bedeutung zu. Ueber die in den älteren Ausgaben bestehenden sonstigen Anhänge siehe mein Kirchenrecht a. a. O. S. 353 fg.

3) In der Bulle von 1253 (an den Archidiacon Philippus von Bologna) ad explicandos nodos, worin er seine echten Bullen mit den Anfangsworten bezeichnet. Denselben Ausdruck für das Decret oben §. 9. Note 1, die Coll. Anselmo dedic. §. 7. II., für die Compil. antiquae bei Jo. Andreae Novella in I. Decret. prooem. §. Sane v. etiam.

4) Concordia Constant. §. 5. Conc. Basil. Sess. XXIII. Decr. Et quia multiplices, worin es heißt: „statuens, ut de cetero nequaquam fiant, reservationibus in Corpore juris expresse clausis . . . duntaxat exceptis.“ Mein KR. I. S. 355. Die röm. Congregationen scheinen aber den Ausdr. corpus jur. clausum als technischen anzusehen. So findet er sich z. B. in einem decr. S. Congr. super statu Regul. d. 25. Jan. 1848 §. 1. (abgedr. im Archiv VIII. S. 143).

Extravaganten. Hieraus machte man später den bedeutungslosen Ausdruck Corpus juris clausum. Faßt man den Ausdruck Corpus juris blos auf als Bezeichnung für die sämmtlichen Sammlungen, so umfaßt er auch die beiden Extravagantensammlungen; beschränkt man ihn aber auf den Sinn des älteren Liber, so bezieht er sich auf letztere nicht. In der jüngsten glossirten Ausgabe (Lugduni 1671) sind alle Sammlungen unter dem Gesammttitel Corpus juris canonici edirt.

IV. Die Theile des Corpus juris canonici stehen unter einander im Verhältnisse von leges priores und posteriores, so jedoch, daß bezüglich des Decretum und der Extravagantensammlungen nichts auf die Aufnahme eines Gesetzes in dieselben ankommt. Soweit nicht durch spätere Gesetze, Gewohnheiten oder die geänderten Verhältnisse (die vigens ecclesiae disciplina)[5] die älteren Sätze fortgefallen sind, bildet auch für das geltende Recht das Corpus juris die Grundlage.[6] Eine formelle Geltung kommt zunächst nur dem dispositiven Theile des einzelnen Gesetzes (Littera) zu. Als gesetzliche Interpretationsmittel erscheinen jedoch auch die Rubricae (Rubrum im Gegensatze zum Nigrum), nicht aber die Superscriptiones capitulorum und noch weniger die später hinzugefügten Summae, Summaria oder die Glossae, so wichtig dieselben auch für die Wissenschaft sind.[7]

V. Die späteren Extravaganten sind gesammelt in dem bis auf die neueste Zeit erscheinenden Bullarium Romanum,[8] das zwar auch jetzt noch keine eigentliche Gesetzsammlung bildet, jedoch mit Sicherheit citirt werden darf trotz der zahllosen Druckfehler. Während also bis auf den heutigen Tag die päpstlichen Dekretalen zu keinem Liber verarbeitet wurden, hat sich aus den vor und nach für die päpstlichen Behörden gegebenen formellen und materiellen Vorschriften, welche sich theils beziehen auf die Besetzung von Beneficien durch den Papst (regulae reservatoriae) und auf Johann XXII. zurückgehen, theils auf das Verfahren bei Appellationen u. dgl. (regulae judiciales), eine Sammlung unter dem Namen der Regulae Cancellariae Apostolicae gebildet.[9] Dieselben sind

---

5) Siehe mein KR. I. S. 341 fg. 356 f.

6) Dasselbe wurde mit dem römischen in Deutschland als Quelle des gemeinen Civilrechts recipirt.

7) Vgl. über diesen Punkt mein KR. I. S. 343, 358 ff.

8) Vgl. die Angaben im §. 22. num. C.

9) Regulae, Ordinationes et Constitutiones judiciales Cancell. Apost. a sanctiss. Dom. Pont. sum. Innoc. VIII. Jul. II. Clem. VII. Paul III., commentar. ampliss. cum Alfonsi Zotti et alior. tum praec. Lud. Gomes ... illustr. Paris 1545 fol. P. Rebuffi Addit. in reg. Canc. Paris 1579, Joh. a Chokier Comment. in reg. Canc. apost. Colon. 1674 fol. Außerdem hat darüber geschrieben Gonz. Tellez, Peleus, Quesada, Car. Molinäus u. A., die man citirt und benutzt findet im Hauptwerke: Joan. Bapt. Rigantii Commentaria in Regulas, Constitutiones et Ordinationes Cancellariae Apostolicae, Opus posth. Rom. 1744—1747. 4 Voll. fol. — Roßhirt in v. Moy Archiv für Kath. Kirchenr. III. S. 373—395. Abgedr. sind sie auch bei Mansi, Conc. T. XXVIII. col. 499 sqq. und öfter im Bullar. Romanum. — Vgl. über ihre Geltung u. s. w. mein Kirchenrecht I. §. 20 (S. 96 ff.).

seit Martin V. regelmäßig, mehrfach vermehrt, bis auf die Gegenwart von jedem neuen Papste nach Annahme der Wahl approbirt, worauf sie durch den Card. Vice-Cancellarius bez. Card.-Decan publicirt werden. Diese 72 Regeln haben, soweit nicht ihre Geltung an sich nur für die Curie bestimmt oder durch besonderes Particularrecht modificirt ist, allgemeine Geltung.

VI. Seit Abschluß des Corpus juris wurde die bisherige Rechtsentwicklung in Folge der im 14. Jahrh. beginnenden, im 15. zum Durchbruche kommenden verschiedenen Stellung der Kirche zur weltlichen Gewalt wesentlich verändert. Zwar war bereits im 12. Jahrhundert (§. 24.) rücksichtlich eines einzelnen Punktes das Prinzip der vollen Selbstständigkeit der kirchlichen Gesetzgebung aufgegeben, jedoch nach der Mitte des 13. Jahrh. desto schärfer ausgeprägt worden. Während aber noch auf den Concilien zu Lyon (1245, 1274) und Vienne (1311) die rein kirchliche Gesetzgebung zahlreiche auch civilrechtliche Materien ordnete, ließ der Zwiespalt innerhalb der Kirche es auf denen von Constanz (1414—1418) und Basel (1431 bis 1443) dazu nicht kommen, so daß durch Verträge mit der weltlichen Macht (§. 24.) geholfen werden mußte. Das zu Ferrara-Florenz (1434—1439) abgehaltene Concil hat bei dem Zwecke, die Wiedervereinigung der Griechen zu bewerkstelligen, im Ganzen für das Recht wenige Sätze aufgestellt.

§. 12.

9. Seit dem Concil von Trient.

I. Die doppelte Aufgabe: die katholische Glaubenslehre nach ihren Hauptrichtungen im Gegensatze zu den neuen Lehren festzustellen und die theilweise aufs Aergste zerrüttete Disciplin zu verbessern, blieb dem Concil zu Trient vorbehalten. Dieses, von Paul III. mit Bulle Initio nostri hujus Pont. XI. Kal. Jun. 1542 berufen, am 13. Dec. 1545 eröffnet[1]) und am 4. Dec. 1563 geschlossen, von Pius IV. mit Bulle Benedictus Deus VII. Kal. Febr. 1564 bestätigt, hat seiner Aufgabe in einer Weise entsprochen, daß auf ihm die jetzige Disciplin im Großen beruhet.

---

1) Die öffentlichen Sitzungen waren: 7. Jan., 4. Febr., 8. April, 17. Juni 1546., 13. Jan., 3. März, 11. März, 21. April, 2. Juni 1547 [am 14. Sept. 1547 wurde es zu Bologna vertagt, von Julius III. mit Bulle Quum ad tollenda XVIII. Kal. Dec. 1550 reassumirt] 1. Mai, 1. Sept., 11. Octob., 25. Nov. 1551, 25. Jan., 28. April 1552 [von Pius IV. mit Bulle Ad ecclesiae regimen III. Kal. 1560 reassumirt] 18. Jan., 26. Febr., 14. Mai, 4. Juni, 16. Juli, 17. Sept. 1562, 15. Juli, 11. Nov. 3. und 4. Dec. 1563. Eigentliche Feststellungen der Disciplin enthalten nur die Sitzungen 5, 6, 7, 13, 14, 21 bis 25, die übrigen beschäftigen sich mit der Bibel, dogmatischen Punkten, Prorogation und Reassumtion, der Synoden u. a. Die Beschlüsse zerfallen in: Doctrinae, Canones, Decreta de reformatione und dogmatische Decreta. Erste Ausgabe: „Canones, et Decreta sacrosancti oecumenici et generalis Concilii Tridentini sub Paulo III., Julio III., Pio IV. Pontificibus Max. Index Dogmatum, et Reformationis. Romae. Apud Paulum Manutium, Aldi F. MDLXIV. In Aedibus Populi Romani."

II. In Gemäßheit dieses Concils wäre es vor Allem die Aufgabe der Provinzialsynoden gewesen, auf der geschaffenen Grundlage den besonderen Verhältnissen angemessen den Rechtszustand der Diöcesen zu ordnen. Um dieses Geschäft zu überwachen und zu leiten, setzte Pius IV. die S. Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini (Interpretum) ein. Wohl ist, zuerst vom h. Karl Borromäus, Erzbischof von Mailand, dies Werk begonnen, wohl würden manche Provinzialsynoden gehalten und das Concil in der katholischen Welt in's Leben geführt. Dennoch sind zahlreiche Bestimmungen desselben nie, oder wenigstens bis auf die neueste Zeit in manchen Diöcesen nicht in's Leben eingedrungen. Hieran trugen bezüglich der weltlichen Staaten sowohl die politischen Zustände, als auch das gänzlich umgestaltete Verhältniß der Kirche zum Staate die Schuld. Aus ähnlichen Ursachen, zu denen sich noch zahlreiche Mißbräuche vor Allem innerhalb der Kapitel gesellten, stockte die Rechtsentwicklung in den geistlichen, nahm wenigstens keineswegs den Charakter durchgängigen Fortschrittes an, ja seit dem Ausgange des 17. Jahrh. fiel die Haltung von Provinzialsynoden im deutschen Reiche ziemlich fort. Erst die neueste Zeit hat Anfänge einer Besserung geschaffen.

III. Die päpstliche Gesetzgebung entfaltete hingegen auch nach dem Concil von Trient eine sehr große Thätigkeit.[2]) Vorzüglich sind es die Päpste Pius V. (1566—1572), Gregor XIII. (1572—1585), Sixtus V. (1585—1590), Innocenz XII. (1691—1700), ganz besonders aber der als Gelehrter, Jurist und Papst zu den größten Männern aller Zeiten gehörende Benedict XIV. (1740—1758), deren Constitutionen das Recht läuterten und weiter entwickelten. Für die Ausbildung im Einzelnen haben die von Pius IV. und V. und Sixtus V. eingesetzten Cardinalscongregationen (§. 57.) das Meiste beigetragen, indem auf ihren Dekreten die kirchliche Praxis (vigens ecclesiae disciplina) in vielen Punkten fußt. Die seit dem 16. Jahrh. stetig voranschreitende staatliche Gesetzgebung zog jedoch nach und nach fast das gesammte Gebiet des kirchlichen Rechtslebens in ihren Kreis, so daß thatsächlich in manchen Ländern nicht mehr das Kirchenrecht, sondern Staatsgesetze das Rechtsleben der Kirche bestimmten und den Kirchengesetzen kaum die rein spirituelle Seite übrig blieb. Wie im 15. Jahrh. suchte man Seitens der Kirche die partikuläre Entwicklung durch Verträge mit den einzelnen Staaten (§. 27 fg.) aufs Neue zu läutern. Unsere Zeit drängt darnach,

---

2) Eine Sammlung der wichtigsten Entscheidungen der Congr. Concilii zu den einzelnen Dekreten des Concils von Trient nebst Abdrücken bez. regestenartiger Mittheilung der wichtigsten päpstlichen Constitutionen liefert die von Richter und mir besorgte Ausgabe der „Canones et decreta Concilii Tridentini ex edit. Rom. a. 1834 repetiti. Accedunt S. Congr. Card. Conc. Trid. Interpr. Declarationes ac Resolutiones ex ipso Resolut. Thesauro Bullario Rom. et Benedicti XIV. S. P. Operibus et Constitutiones Pontificiae recentiores ad jus commune spectantes e Bullario Rom. selectae. Assumpto socio Frid. Schulte edid. Aem. Lud. Richter. Typ. et sumpt. Bernh. Tauchnitii Lips. 1853. Diese Ausgabe ist stets gemeint, wenn Entscheidungen der Congr. Conc. ohne anderweitige Angabe der Quelle im Verlaufe der Darstellung citirt werden.

die Kirche vom Staate zu lösen und auf das Gewissensgebiet zu beschränken. Je mehr diese Richtung zum Durchbruche gelangt, desto ernster tritt an die Kirche, wenn sie aufgehört hat, eine politische Stellung und mit deren Verlust irgend weltliche Macht zu besitzen, die gebieterische Forderung heran, ihren Rechtsbau mit neuen Institutionen zu stützen durch Läuterung der alten, Abstoßung der veralteten, vor Allem jedoch dahin zu wirken: das Rechtsgefühl zu beleben, jeglicher Willkür fest und entschieden entgegen zu treten.

Dritter Abschnitt.

Die Literaturgeschichte des Kirchenrechts.[1])

§. 13.

1. Bis auf die Zeiten der Glossatoren.

I. Vor der Mitte des 12. Jahrh. gab es keine besondere Wissenschaft des Kirchenrechts. Ja es tritt überhaupt das Kirchenrecht als ein Ganzes in einem

---

1) Werke. Für die allgemeinen Werke über jurist. und überhaupt Literaturgeschichte verweise ich noch auf Friedr. Carl v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Heidelberg, 2. Aufl. 1834—1851. im 3. Bande. Die Monographien sind bei den einzelnen Punkten anzugeben; ich beschränke mich auf die wichtigeren, ohne Vollständigkeit zu beabsichtigen. I. Allgemeinere Werke: Wilh. de Pastrengo (zw. 1361 u. 1370) de viris illustribus in der Ausg. De originibus rerum Venet. 1547. 8. Baldus de Ubaldis († 1409) De commemoratione famosissimorum doctorum in utroque jure (verloren). Jo. Bapt. Caccialupus Severinas modus studendi in utroque jure, im cap. V. documentum (ich benutze die Ausg. hinter Panzirolus; alle bei Savigny). Joh. Trithemius († 1516, Abbas Spanheimensis) de scriptoribus ecclesiasticis, Mogunt. 1494. 4. Basil. eod. a. fol. Thom. Diplovataccius (1468—1541) de praestantia doctorum (ursprünglich 12 Bücher; B. 9 hierher; ich benutze die von Savigny acquirirte Abschrift in der Berliner Bibliothek). Joh. Fichard (1512—1581) vitarum recentiorum Jurisconsultor. periochae. Oft gedruckt. Maur. Mantua Benavidius (1489—1582) Epitome viror. illustr. (in der Ausg. von Panzirolus 1721 abgedr.). Guido Panzirolus (1523 zu Reggio geb., gest. zu Padua 1599) De claris legum interpretibus (hierher Buch 3. Lips. 1721. 4.) Pierre Taisand, Les vies des plus célèbres Jurisc. Paris 1741. 4. Joh. Friedr. Jugler (1714—1785) Beiträge zur jurist. Biogr. Leipz. 1773, 1780. hat 179 Biogr. Steph. Maria Fabrucci in den Abhandlungen über die Universität u. Prof. zu Pisa (v. Savigny S. 60). Fabroni, Angelus, Historiae academiae Pisanae, Pis. 1791—1795. 4. Hauptwerk von Maurus Sarti (geb. 1709, gest. 1760, herausgegeben von Maur. Fattorini, geb. 1727, gest. 1789; auf dem Titelblatte steht keiner), De claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saeculo XI. usque ad saeculum XIV. Bononiae 1769. Tomi I. Pars. I. u. II. (1772 erschienen) mit Appendix Monumentorum von S. 55 der P. II. Daneben besonders Girolamo Tiraboschi, Storia della letteratura Italiana.

Gegensatze zu oder doch abgesondert von der Theologie kaum hervor, wie denn selbst der Ausdruck jus canonicum nur äußerst selten vorkommt und nicht in dem spätern Sinne zu nehmen ist.[2]) Die Rechtssätze werden, wie die Sammlungen lehren, mit dogmatischen und moralischen verbunden, die Scheidung des auf gleichem Boden erwachsenen Stoffes hatte sich noch nicht vollbracht. Das canonische Recht bildete nicht blos auch einen Theil der Theologie, sondern war die theologia practica externa im Vergleiche zu der Dogmatik und Moral als der interna. Die Literatur desselben fällt daher zusammen mit der theologischen überhaupt.

II. Zwei Gründe haben die selbstständige Entwicklung des Kirchenrechts und zugleich die Methode geschaffen, nach welcher diese Wissenschaft sich bis zur vollständigen Ausbildung entwickelt hat. Der eine liegt darin, daß in immer größerem Maße die Ordnung an sich rein weltlicher oder doch auch weltlicher Rechtsverhältnisse der Kirchengewalt zugefallen war. Hierdurch wurde das rechtliche Element ein höchst bedeutsames in dem kirchlichen Leben, um so bedeutsamer, als kaum in Abrede gestellt werden kann, daß die sociale Aufgabe der Kirche im Mittelalter durch die von ihr getragene Umbildung vieler Rechtsverhältnisse der germanischen und anderer Völker wesentlich unterstützt und erreicht wurde.[3]) Diese Entwicklung

---

Modena 1787—1794. Giov. Fantuzzi, Notizie degli scrittori Bolognesi Bol. T. 1—9. 1781—94. gr. 4. Auf den 3 letzteren ruhet zum großen Theile Savigny's Geschichte von Bd. 4 an. Seraf. Mazzetti, Repertorio di tutti i Professori antichi e moderni della famosa università, e del celebre istituto delle scienze di Bologna. Bologna 1847 (enthält kurze biograph. Notizen). Auch Alidosi Annali di Bologna, Savioli, Ghirarbacci u. a. bieten Vieles. Hierzu kommen die Werke über die anderen mittelalterlichen Universitäten, die v. Savigny anführt. Ich nenne blos Jac. Facciolati Fasti Gymnasii Patavini. 3 Fasc. Pat. 1757. 4. Franc. Maria Colle, Storia dello Studio di Padova. Pad. 1824 f. 4 vol. 4. — II. Literaturgeschichte des canon. Rechts. Gerh. von Mastricht, Historia jur. eccl. et pontif. etc. Hal. 1719. 12. Christoph. Matthaei Pfaffii, Origines jur. eccl. etc. Tübing. 1756. 4. Jo. Doujat, Praenotationum canonicar. libri V., quibus sacri juris universi studii eccl. principia enucleantur. Venet. 1755. 4., ed. Aug. Frid. Schott, Mitav. et Lips. 1776, 1778. 2 voll. 8. Glück (Chr. Frid.), Praecognita uberiora univ. jurispr. eccl. positivae Germanorum. Hal. 1776. Joh. Jac. Lang, Aeußere Kirchenrechtsgeschichte. Tübing. 1827. Siehe auch Fr. de Roye, Historia jur. can. vor dem 3. Buche der Instit. jur. can. Paris. 1681. 12. und Cl. Fleury, Hist. jur. can. Paris. 1720. C. Fr. Roßhirt, Gesch. des Rechts im Mittelalter. I. Th. Canonisches Recht. Mainz 1846. Derſ. De studiis jur. civ. et can. in Germaniae universitatibus medii aevi (Heidelb. Prorectoratsprogramm von 1861. 4). G. Phillips, Kirchenrecht Bd. 4. Sehr Vieles bei Savigny im genannten Werke. — Dazu: J. A. de Riegger, Bibliotheca juris can. Vien. 1761 fg. 2 voll. — Schletter, Handb. der jurist. Literatur, Grimma 1840. Bd. I. G. F. Jacobson, Das canonische und kirchenrechtl. Studium sonst und jetzt in Italien, Frankreich, in den Niederlanden, Belgien und Deutschland, in Dove's Zeitschr. I. S. 195 ff.

2) Beispiele aus Urkunden von 1084, 1102 bei Richter, Kirchenr. §. 4.; „jure canonico circumire parochiam" heißt es vom Bischofe in c. 3. Conc. a. 742 unter Bonifacius (Hartzheim Conc. Germ. I. p. 49). Mein KR. I. S. 21. Note 4.

3) Eherecht, Stellung der Knechte, Grundsätze der Autonomie, Korporationen, Einfluß der kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsformen auf die Entwicklung des Staatsrechts, Reception des Beneficialwesens durch die Kirche, Umbildung des Strafrechts, Prozesses ꝛc. ꝛc.

hält genauen Schritt mit dem allmälig unwillkürlich gefestigten Bewußtsein, daß die neue geistige Weltmacht einen gewissen Beruf habe, das consequenteste aller Rechte, das römische, als Gemeingut aller Völker anzusehen. Dies tritt uns schon im 5. Jahrh. entgegen, da wir in der Sammlung des Dionysius bereits Rescripte römischer Kaiser finden. Mit dem Voranschreiten jener Anschauung und ihrem praktischen Einflusse wird der aus weltlichen Rechten, vor Allem dem römischen, entlehnte Stoff in den Sammlungen immer umfangreicher. Die Idee des römischen Kaiserthums, von der Kirche geschaffen, machte den Gedanken eines christlichen Weltreichs zur Wirklichkeit. Als dieses aber auf seinem Gipfel stand, galt auch bereits das römische Recht in der Idee der Zeit als das *christliche Weltrecht*.[4]) In diese Zeit, das zwölfte Jahrh., fällt zugleich jene wissenschaftliche Neubelebung des römischen Rechts, welche diesem allmälig den Charakter eines praktischen gemeinen Rechts im deutschen Reiche verschaffte. Daß Gratian völlig auf diesem Standpunkte steht, lehrt ein Blick in seine Schöpfung. Wie sehr überhaupt das römische Recht dem seit Gregor VII. auftretenden Streben, die Kirche aus dem Centrum heraus zu regieren, zusagen mußte, ist leicht zu begreifen. Hiermit im engsten Zusammenhange steht der zweite Grund, *daß die Bearbeitung der kirchlichen Rechtssätze sich auch äußerlich ganz an die neue Jurisprudenz anschloß*. Damit hörte die theologische Behandlung von selbst auf und machte einer rein juristischen Platz. Einerseits ist dadurch manches starre, formelle Element selbst in Dinge gekommen, bei denen sich die rechtliche Seite nicht auf den ersten Blick erkennen läßt;[5]) auch muß man zugeben, daß gerade deswegen einzelne Mißbräuche viel schwerer auszurotten waren und Schäden tiefer eingriffen.[6]) Andrerseits hatte diese Richtung den großen Vortheil, daß der formell so herrlich entwickelte Bau des canonischen Rechts der Stellung der Kirche eine äußere Festigkeit gab, die jedem Sturme widerstehen, vor jedem überstürzten Reformiren bewahren, jedem berechtigten Fortschritte Raum gewähren konnte, kurz der für alle Zeiten und Völker geschaffenen einen Kirche auch einen einheitlichen Grund und Boden des Rechts verschaffte, welcher, im Wesentlichen allenthalben derselbe, dennoch für eine unendliche Mannigfaltigkeit particulärer Bildungen Raum läßt. Man ist vollständig im Rechte, und die Geschichte beweist dies, mit Gratian die Kirchenrechtswissenschaft als eine selbstständige aufzufassen.[7])

---

4) Vgl. *meine* deutsche Rechtsgeschichte S. 118 fg.

5) Ich will nur erinnern an die irregularitas ex defectu sacramenti propter bigamiam similitudinariam u. interpretativam, die wohl einer etwas weitgehenden jurist. Spitzfindigkeit ihre Entstehung verdankt, an den auch von den Canonisten früher sehr ausgebildeten Verlust des jus petendi debitum conjugale, an die theilweise sehr starke Casuistik im Eherechte (z. B. imp. impotentiae), in der Moral u. s. w.

6) Das Beneficialwesen, die Verfassung der Kapitel, die minutiöse Ausbildung der päpstlichen Reservate u. a. geben davon genügende Belege.

7) Ueber das Verhältniß zur Theologie s. *mein* Kirchenrecht I. S. 29 fgg. Man vergl. auch *Sarti* I. pag. 247 sqq.

§. 14.

2. Die Zeit der Glossatoren.

a. Von Gratian bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts.

I. Waren auch ältere Sammlungen in gewisser Rücksicht theoretische Arbeiten, ja trat selbst direct (wie bei Ivo) ein theoretisches Moment hervor, so verhält es sich doch ganz anders mit Gratian. Sein Dekret ist Quellensammlung und zugleich eine durch und durch theoretisch-praktische Arbeit ganz im Geiste der scholastischen Philosophie[1]) einerseits, sich anlehnend an die römische Jurisprudenz andrerseits. Jenes verschaffte ihm die Aufnahme in der ganzen Welt, letzteres gewann ihm die zahlreiche Schule der Juristen zu Bologna. So ward Gratian, von dessen Leben wir fast nur wissen,[2]) daß er Mönch im Kloster des h. Felix zu Bologna war, ob Camaldulenser ist fraglich, das Dekret verfaßte und dort lehrte,[3]) ohne daß durch den Papst oder irgend eine öffentliche Autorität ihm Auftrag, Ermächtigung oder Approbation zu Theil wurde,[4]) blos durch das Ansehen seines Werkes und den Einfluß seiner Lehre der Vater der canonistischen Jurisprudenz. Seine Methode fand bald überall Geltung.[5])

II. Zahlreiche Schüler hatte Gratian, obwohl die Namen der ersten uns nicht erhalten sind. In demselben Kloster, wo er gelebt und gelehrt hatte, wurde noch geraume Zeit das canonische Recht gelehrt;[6]) mit dem Auftreten von Lehrern, die ihm nicht angehörten, hörte sofort jene Stätte auf, die ausschließliche für das canonische Recht zu sein. In der Methode schloß man sich ganz an die Romanisten an. Die Thätigkeit der Lehrer war eine mündliche und schriftstellerische. Erstere war eine

---

1) Dieser Umstand liegt gewiß der alten Sage (Sarti I. p. 259) zu Grunde, Gratian's Brüder seien Petrus Lombardus, der magister sententiarum, und Petrus Comestor gewesen, deren Mutter habe sie im Ehebruche empfangen, trotzdem, als sie dies gebeichtet und vom Priester zur Reue aufgefordert sei, geantwortet: sie wisse zwar, welch großes Verbrechen Ehebruch sei, empfinde dennoch keine Reue darüber, weil sie wohl wisse, daß sie die drei größten Kirchenlichter geboren habe.

2) Sarti I. p. 260 sqq. recensirt die mannigfachen Angaben über ihn. Vgl. auch mein Kirchenr. I. S. 318 fg., das dort über die Zeit der Abfassung des Dekrets Gesagte. Sarti p. 266 theilt die Inschrift mit, die 1374 im Kloster gemacht wurde, um das Andenken an dessen Celle zu erhalten; die Grabschrift, von der Panzirolus redet, existirt nicht. Er wurde einzeln mit dem Cardinal Gratianus verwechselt.

3) Dies beweist der ihm überall beigelegte Titel Magister und hat Sarti gezeigt.

4) Sarti beweist dies ebenso gründlich, als er die bei J. H. Böhmer und vielen Andern vorfindliche Fabel, daß er Gründer oder Veranlasser des Instituts der Doctorpromotionen sei, daß Eugen III. ihm das Dociren erlaubt, sein Werk approbirt habe u. a. m., widerlegt.

5) Von Paris wissen wir dies schon aus dem Jahre 1179. Siehe die aus Giraldus Cambrensis bei Sarti I. p. 271 mitgetheilte Stelle. — Dieser geht auf das System Gratian's ausführlich ein.

6) Dies beweist Sarti I. p. 247 aus Briefen Innocenz III. von 1204. Von Paucapalea, Omnibonus und Huguccio ist es gewiß. Für die Methode in Bologna, die Verhältnisse der Universität u. a. und die an anderen Universitäten ist auf Savigny (Bd. III.) zu verweisen.

doppelte. Die eine Art der Vorträge bestand im Mittheilen der Summa des Tractatus,[7]) und dem Vorlesen (legere literam) jedes einzelnen Textes, der überhaupt erklärt wurde, woran sich die Entwicklung des wirklichen oder eines fingirten Falles anschloß (casum ponere). Hiermit verband man die Beleuchtung der Parallelstellen, sowie, falls Widersprüche vorlagen oder vorhanden schienen, deren Lösung (concordare discordantias), endlich die Feststellung der Rechtsregeln, brocarda genannt. Eine zweite Art bildeten die praktischen Vorträge über einen Fall, Causa, für dessen Lösung die einzelnen Rechtsfragen, quaestiones, aufgestellt und nach dem Materiale des Buchs gelöst wurden. Die schriftstellerische Thätigkeit beschränkte sich anfänglich auf die Beifügung kurzer Worterklärungen (Glossae) zwischen den Zeilen (glossae interlineares) oder am Rande (gl. marginales) der Handschrift. Nach und nach wurde auch das in den Vorlesungen verarbeitete theoretische Material in die Handschriften aufgenommen, so daß der Text einen förmlichen Apparatus erhielt; ingleichen wurden die einzelnen Theile des Vortrags gesammelt, der Text nach der einen oder anderen Richtung bearbeitet und hierdurch eine Mannigfaltigkeit der Werke geschaffen. Das ursprüngliche Verfahren hat den Schriftstellern und Lehrern den Namen der Glossatoren verschafft. Zur Unterscheidung von den Lehrern des römischen Rechts (leges), den Legisten, nannte man die des canonischen Canonistae oder Decretistae.[8]) Ihr eigentlicher Amtstitel war Magister; gegen das Ende des 12. Jahrh. wurde ihnen auch der bis dahin nur den Legisten zukommende Titel Doctores (Decretorum) gegeben.[9]) Von Gratian an finden wir Lehrer und Scholaren des canonischen Rechts als zur Universität gehörig. Während die Scholaren zwar regelmäßig[10]) nur ein Fach hauptsächlich betrieben, aber das andere auch cultivirten, finden wir bis auf Aegidius Fuscararius keinen Laien als Lehrer des canonischen Rechts verzeichnet,[11]) was sich aus der Sache selbst und den Privilegien der akademischen Grade im canonischen Rechte erklärt.

III. Unter den uns bekannten Schülern Gratian's scheint der nächste zu sein Paucapalea[12]) oder mit italienischer Form Pocapalia. Da das Dekret Gratian's

7) Dieser Methode ist ohne Zweifel auch die Eintheilung des Dekrets zuzuschreiben.

8) Siehe die Citate v. Savigny III. S. 516.

9) So in dem bei Sarti I. p. XXVI. abgedruckten Briefe Innocenz III. Aus diesem Briefe ist das c. Inter alia 31. X. de sent. excomm. V. 39. Sarti I. p. 267. Alexander III. scheidet in einem Briefe von 1159 die „legis doctores ceterique magistri Bononiae commorantes."

10) Daß Bazianus in beiden Rechten excellirte, wird hoch angerühmt. Sarti I. p. 370.

11) Bazianus war anfänglich nicht Geistlicher. Johannes de Deo nennt sich utriusque juris professor. Ueber die Trennung des Collegium der Doktoren des röm. und canon. Rechts zu Bologna s. Savigny III. §. 85.

12) Friedr. Maassen, Paucapalea. Abgedr. aus d. 31. Bande S. 449 der Sitz. Ber. der kais. Akad. der Wiss. zu Wien. Wien 1859. Sarti I. p. 281 sq. Ersterer hat zu den über ihn bekannten Zeugnissen von Sicardus, Huguccio, Jo. Andreä, einer Mainzer Summa, die des Rolandus, Rufinus und einer Summa unbekannten Verfassers gefügt, so daß die Hauptfragen abgethan sind.

im Jahre 1151 sicherlich erschienen war[13]) und Paucapalea in der Summa des Rolandus (num. IV.) erwähnt wird, so fällt seine Wirksamkeit in das erste Decennium der Entstehung des Dekrets. Er war Schüler Gratian's;[14]) unbekannt aber ist, ob er canonisches Recht auch gelehrt habe. Die Erzählung, er sei Cardinal gewesen und habe das ihm zur Empfehlung beim Papste übergebene Werk für seines ausgegeben, Gratian aber dies dem Papste entdeckt, daher habe man die eignen Sätze paleae genannt, ist ein Mährchen.[15]) Von Paucapalea rührt zunächst her[16]) die Eintheilung von P. I. und III. des Dekrets, sodann die Hinzufügung zahlreicher Quellenbelege zum Dekrete, welche nach ihm Paleae benannt sind. Hierzu kommt, daß er zum Dekrete Glossen gemacht hat, die später in den Apparatus aufgenommen wurden.[17]) Endlich hat derselbe eine Summa zum Dekrete verfaßt, welche uns in vier Handschriften erhalten ist.[18]) Dieselbe besteht in einem fortlaufenden Apparatus, setzt häufig historiae aus der Bibel u. s. w. zu, bezieht sich schon auf andere Glossatoren (quidam) des Dekrets, und benutzt, was besonders wichtig ist, in großem Umfange das römische Recht (Institutionen, Pandecten, Codex, Authenticum, Julian), zeigt auch Kenntniß der Lombarda. Somit ist bewiesen, daß Paucapalea derjenige ist, der, soviel wir wissen, zuerst die Methode der Glossatoren des römischen Rechts auf das canonische übertrug. Während aber für das römische Recht Bologna sonst allein diese Methode cultivirte, wurde sie für das canonische Recht mit der allgemeinen Annahme des Dekrets als der vollständigsten Sammlung bald allgemein.[19])

IV. Unzweifelhaft theils gleichzeitig, theils um dieselbe Zeit wurde das Dekret von einer Anzahl anderer Männer wissenschaftlich bearbeitet und auch wohl zum Gegenstande von Vorträgen gemacht. Omnibonus[20]) hat bald nach Gratian an derselben Stätte gelesen,[21]) wurde 1157 Bischof von Verona, erscheint 1158 auf dem Reichstage zu Roncaglia und starb 1185. Ihm wird eine Abbreviatio

---

13) Siehe die Untersuchung von Maassen a. a. O. und mein Kirchenrecht I. S. 319.

14) Huguccio in der bei Sarti l. c. abgedr. Stelle: ad C. XX. q. 1. post can. 10 (Illud statuendum): „Et vocatur palea a suo auctore, scilicet discipulo Gratiani, qui Paucapalea vocabatur secundum Hu. Jo."

15) Maassen a. a. O. S. 33. Eine ähnliche Geschichte, die Johannes Columna erzählt, hat schon Sarti I. p. 262 widerlegt.

16) Oben §. 8. und die Zeugnisse bei Maassen S. 35 ff. — Daß P. auch die Rubriken des Dekrets gemacht habe, ist als falsch von Maassen S. 38 ff. erwiesen.

17) Erwiesen von Maassen S. 40. aus einer in den 70ger oder 80ger Jahren zu Paris gemachten Summa.

18) Maassen, S. 42 ff. fand sie, beschreibt sie, weist die Autorschaft nach, theilt Vorrede, Bruchstücke und Excerpte in anderen Handschriften mit.

19) Das beweist die bereits angeführte von Maassen S. 19 ff. beschriebene Summa Parisiensis, sowie überhaupt die gleiche Beschaffenheit der außerhalb Bolognas entstandenen Arbeiten.

20) Sarti I. p. 282 sqq.

21) Eugen III. († 7. Juli 1153) bezeichnet ihn in dem in c. 2. X. de jur. cal. II. 7 aufgenommenen (hie unrichtig Honorius II. beigelegt; die älteren Sammlungen haben das

Decreti zugeschrieben.[22]) In dieselbe Zeit mit ihm fällt die Thätigkeit von Rolandus Bandinellus[23]) aus Siena, der zu Bologna Theologie lehrte, im Jahr 1150 Cardinal und am 7. Sept. 1159 zum Papst gewählt wurde und den Namen Alexander (III.) annahm. Er hat eine Summa über das Dekret verfaßt, in der er keine nachgratianische Dekretale und die Kapitel nach Zahlen citirt, so daß er offenbar eine Handschrift ohne Paleen hatte. Mit Rufinus beginnt Durantis die Reihe der Glossatoren.[24]) Von ihm wissen wir, daß er zu Bologna lehrte und eine Summa zum Dekrete verfaßte, wahrscheinlich um 1164, gewiß vor 1171, die zum Theil in einer Mainzer Handschrift erhalten und von Maassen als solche erkannt ist. Gandulphus lehrte und schrieb ebenfalls um diese Zeit Glossen

---

Richtige) Briefe an ihn als Magister. Der Brief überträgt ihm und dem Subd. Eccl. Rom. Cardio die Entscheidung eines Streits zwischen dem Bischof zu Bologna und einem Abte zu Padua.

22) Robertus de Monte in Chron. ad a. 1130 (Pertz Monum. VIII. p. 490). Uebrigens ist die Nachricht dieses Chronisten über Gratian falsch. — Albericus trium fontium wirft die Sache um und läßt den Card. Gratian aus dem Werke des Omnibonus das Dekret excerpiren. Unten Note 36.

23) Sarti II. p. 1, 5 sq. Maassen, Paucapalea S. 4 ff. Letzterer hat sein Werk aufgefunden. Daß Theologen das canon. Recht betrieben, bedarf an sich keiner Begründung. Maassen theilt S. 7 obendrein aus einer Münchener Summa folgende interessante Stelle mit: „Inter ceteras theologiae disciplinas sanctorum patrum decreta et conciliorum statuta non postremum obtinent locum."

Sarti I. p. 286 nennt eine Anzahl von Lehrern des canonischen Rechts: Ansaldus, Urso, Anselmus, Butirus, Albertus de Cornazo, Albertus, Raynerius, Gerardus u. a., von denen wir außer den Namen nichts wissen und keine Glossen und dergleichen kennen.

24) Speculum Prooem. §. Porro. Dazu Jo. Andreä. Ueber ihn Sarti I. p. 287 sq. Maassen, Paucapalea S. 9 ff., Beiträge zur Gesch. der jurist. Literat. des Mittelalters, insbes. der Dekretisten-Lit. des XII. Jahrh. Wien 1857. In der Glossa ord. wird er erwähnt zu c. 1. Nos C. IX. q. 1. Summe (er und Joh. Faventinus seien der Ansicht, ein außerhalb der Kirche consecrirter Bischof sei nicht gültig consecrirt, die von ihm Geweihten nicht geweiht) gl. dispensare zu c. 2. X. de big. non ord. I. 21. (ist seine Ansicht: der Bischof könne von der irreg. ex bigamia nicht dispensiren, adoptirt). Jo. Andreä führt noch die Gl. ad C. III. q. 4. in summa und c. quis aliquando D. I. de poen. §. illud autem. als seine an. Ich habe dafür keine Belege. Seine Sigle ist R. (z. B. in c. 2. X. cit.). — Sarti und ausführlicher Colle l. c. T. III. p. 1 sqq. berichten (vgl. auch Savigny III. S. 174 fg.) über den Streit zwischen Scholaren und Stadt, zu dessen Schlichtung Honorius III. eine Bulle vom 13. März 1222 (abgedr. Sarti Append. p. 115) an den „Magister Rufinus Decret. Doct." erließ, beide, und auch Phillips, lassen dahingestellt, ob dies derselbe sei. Maassen entscheidet sich dagegen, weil er offenbar zu alt gewesen sein würde. Ich stimme dieser Ansicht bei, weil mir nicht wahrscheinlich ist, es habe damals Jemand so früh gelehrt, daß er nach 57 Jahren noch gelehrt haben sollte. Der zweite Rufinus scheint nach Colle die Universität zu Padua auf die Aufforderung des Bischofs Jordan mitbegründet zu haben. Hieraus würde sich das Schweigen der bolognesischen Schriftsteller erklären. Von dem mit Rufinus gleichzeitigen Silvester (Diplovatac. bei Sarti Append. p. 267, Sarti I. p. 288) wissen wir nur durch Durantis u. Jo. Andreä den Namen; letzterer sagt, die zwei ersten Glossen zu c. 3. X. de consuet. I. 4, rührten von ihm her. Mir sind aus Handschriften keine Belege bekannt.

zum Dekrete, denen Sarti und nach ihm Phillips den Vorwurf der Laxheit machen. Will man aber nach dem Wenigen, was uns bekannt ist, urtheilen, so kann man ihn eher für beschränkt und am Buchstaben klebend annehmen, da die Obscönitäten nur scheinbare sind und sich leicht aus der Methode erklären.[25]) Seine Ansichten blieben ohne Einfluß und werden von der Glossa ordinaria nur angeführt,[26]) um sie zu widerlegen.

V. Legen wir die Zeit, in welcher die Werke erschienen, zu Grunde, so folgt Stephanus Tornacensis,[27]) anfänglich Canonicus zu Orleans, dann Bischof von Tournay, wo er 1203 starb. Er studirte mit dem Card. Gratian zusammen in Bologna, hörte dort auch römisches Recht bei Bulgarus, Jacobus und Albericus de Porta Ravennate und schrieb eine Summa zum Dekrete, welche Jo. Faventinus u. A. benutzten. In derselben ist der Tractatus de poenitentia übergangen. Sie fällt vor 1171. Von großem Einflusse auf die Spätern war Johannes Faventinus.[28]) Er hat einmal das Dekret glossirt. Dies ist theils aus vollen An-

25) Diplovatacius p. 151 (der Savigny'schen Abschriften zu Berlin, nach der ich citire, wenn nicht die Excerpta bei Sarti angeführt sind), Sarti I. p. 295. Durantis übergeht ihn, Jo. Andreä nennt ihn und hebt hervor, Durantis habe sich auch an ihn gehalten und derselbe habe nicht über die Comp. antiquae geschrieben.

26) Gl. opportuno ad c. 13. D. 31. „Istud est contra Gandulphum, et alios, qui dicunt, quod vir quolibet loco etiam in Ecclesia, et quolibet tempore tenetur reddere debitum uxori petenti. Sed hoc non est verum: quia sicut debitor non debet semper venire cum sacco paratus, ut ff. de so. l. quod dicimus [l. 105. D. de solut. 46. 3], sic nec vir semper debet esse paratus 33. q. 4. c. Christiano." Gl. detrahe ad c. 54. C. I. q. 1. „Et nota quod Gandulphus dixit, quod ipsa aqua sit sacramentum, scilicet ipsum elementum, arg. de consecr. dist. 2. cap. sacrificium, unde si asinus bibat aquam illam, bibit sacramentum sicut de mure diximus de consecr. dist. 2. c. qui bene non custodiunt." Nach Jo. Andr. auch zu c. 71 C. XI. q. 3., u. 13. C. 32 qu. 2., wo die Gl. ord. ihn nicht anführt. Gl. suspicio ad c. 2. C. 32. q. 1. „Gan. dixit Hieronym. male excepisse hic duas causas dimissionis." Gl. nunquam ad c. 2. C. 32 q. 7. „G. dicit, non esse mortem, ubi resuscitatio sit secuta: sed potius divinam quandam vocationem: ideoque nec patrimonium dissolvitur, nec caetera admittuntur, quod autem dicit Aug. non de naturali, sed de miraculosa intelligitur." Gl. Seminis ad c. un. de consecr. eccl. in 6. III. 21., wo seine Uebereinstimmung mit Hug. u. Vinc. in Betreff der Meinung referirt wird, daß eine pollutio nur dann die Kirche verunreinige, wenn sie fornicaria sei. Phillips gibt noch c. 41. C. 17 q. 1 an, als führe ihn dort die Gl. an. Die Gl. ord. hat dies nicht. Zweifelsohne wird er bezogen in Gl. ad c. 8. D. 19 v. secundum.

27) Sarti I. p. 291. Maassen, Beitr. S. 19 u. ö. Paucapalea S. 10. Die Summe liegt vor in 3 Codd. (Paris, München, Bamberg). Aus seinen Epistolae (ed. Du Molinet 1682) citirt Maassen ep. 38., in der es heißt: „Ver. Domino . . . Gratiano Cardinali . . . Stephanus . . . Reliquae cogitationis meae diem festum agunt mihi, quoties recolo me fuisse socium vestrum in auditorio Bulgari."

28) Jo. Andreä in Proem. Speculi des Durantis v. de throno Dei procedunt fulgura, voces ac tonitrua: „Scias, quod hanc auctoritatem et partem prosecutionis ipsius habere potuit ex Jo. Faventino, qui in sua lectura Decreti, quae illo tempore Summae nomen arripuit et hucusque servavit, in operis principio hanc auctoritatem assumit, quam tamen ipso plenius auctor iste prosequitur." Diplovat. pag. 148. Sarti I. p. 288 sq. besonders Maassen, Beitr. S. 25 ff. Paucapalea S. 14 ff.

führungen der Glossa ordinaria, theils aus Huguccio und aus Codices anderer Summen bewiesen, theils folgt es daraus, daß Huguccio Stellen von ihm citirt, die sich in der Summa nicht vorfinden. Sodann hat er eine von Kunstmann zuerst wieder aufgefundene und von Maassen genau untersuchte Summa zum Dekrete gemacht, welche alle Theile des Dekrets, einschließlich den tractatus de poenit. ganz in der späteren Stellung, umfaßt. In ihr wird Rufinus, Gandulphus und Stephanus[29]) angeführt, der erste und letzte ist aber fast fortlaufend benutzt. Von Glossatoren des römischen Rechts citirt er Irnerius, Bulgarus, Martinus, wahrscheinlich auch Rogerius. Er kennt auch nachgratianische Dekretalen, hat dieselben aber nicht aus den Compilationes entnommen. Die Zeit der Vollendung fällt in oder um das Jahr 1171. Die Glossa ordinaria führt ihn bald an mit vollem Namen,[30]) bald mit der Sigle Jo. de Fa., Jo. de Fan., Jo. de Fant., beim Archidiaconus ist seine regelmäßige Sigle Jo. de Fan.[31]) Unter den ersten Glossatoren des Dekrets nennen Durantis und Jo. Andreä, auch den Joannes Hispanus,[32]) letzterer giebt ihn als Verfasser von lecturae super Decretum an, „in quibus nullam decretalem allegat."

VI. Ungleich mehr wissen wir von dem Leben des Sicardus.[33]) Er ist geboren zu Cremona, hat in Bologna studirt und wohl auch gelehrt, ging dann nach Mainz, wo er zweifelsohne auch canonisches Recht lehrte, wurde 1185 Bischof seiner Vaterstadt und starb hier 1215. Außer einem Werke Liber mitralis,[34])

---

29) Auch citirt er (Maassen, Beitr. S. 31. N. 5.) einen Albertus, ohne daß sich feststellen läßt, ob er einen Canonisten dieses Namens (s. Anm. 23.) oder den Legisten Albertus de Porta Ravennate meint.

30) Z. B. Gl. tacuerit ad c. 1. D. XXVII. (jedoch in den späteren Ausgaben nur Joannes).

31) Ich schließe mich der Ansicht von Maassen an, daß die Eintheilung der Distinctiones und Quaestiones in Partes, welche oft die Sigle Jo. de Fant. (z. B. ad c. 1. D. I. de poenit.) tragen, die Phillips IV. S. 172 ihm zuschreibt, von Joannes de Deo herrührt. In der Glossa ad c. 2. XXXII. q. 7. §. nunquam i. f. werden auch quaestiones von ihm erwähnt. Sollten diese von der Summa verschieden sein?

32) Jo. Andr. in proem. ad Specul. Durantis. Diplovat. p. 148. Sarti I. p. 289 §. 1. [der einen zweiten magister Joh. Hispanus de Peteſella aus einer Urk. von 1223 nachweist], Colle III. p. 6 sq. J. Andreä l. c. nennt weiter Petrus Hiſpanus, Diplovat. p. 150. Sarti I. p. 290. Wir kennen nur wenige Citate der Glossa aus ihm, z. B. die von Jo. Andr. (vgl. auch Phillips IV. S. 172) angegebenen: non exierit ad c. 2. C. V. q. 1. Nemo ad c. 31. C. XI. q. 3. tempore ad c. 3. C. XXXIII. q. 1. tempus ad c. 3. D. 7. de poen. — Diplovatacius setzt ihn um 1180; dies ist zu früh, da ihn Durantis nach Huguccio nennt. Er tritt noch 1223 in Bologna auf mit Tancred und Joh. Hiſpanus. Später ging er auf Einladung seines früheren Collegen Guilelmus de Vasconia nach Padua, wo er 1229 in Urkunden vorkommt. Er hat auch de ordine judiciorum geschrieben, wie Sarti nach Nicolaus Antonius in Biblioth. Hispanica angiebt. Panzirolus III. c. 8 verwechselt ihn, wie Sarti nachweist, mit Petrus de Corbolis.

33) Sarti I. p. 284. Maassen, Beitr. S. 33. Paucapalea S. 24. Vgl. auch Phillips IV. S. 168 ff.

34) Aehnlich des Durantis Rationale. Daß dieser jenes aufgenommen, sagt Sarti, den Phillips hierfür citirt, mit keinem Worte. — Maassen hat die Zeitangabe, unter Wider-

und einem Chronicon (bei Muratori Scriptor. rer. Italicar. VII. 529 ff.) schrieb er eine Summa canonum, welche beginnt: „Diligite justitiam qui judicatis terram“ und als Zweck angiebt: „in sociorum utilitatem diffusum Gratiani pratum in sertum compingere et immensum ejus pelagus in rivum deducere.“ Er zerlegt sich die Pars I. in 122 Kapitel, die P. II. in 6 causae criminales, 20 pecuniariae, 10 matrimoniales, übergeht gänzlich den tract. de poenit.; P. III. bezeichnet er de consecratione. Er citirt darin schon Dekretalen von Alexander III. und die Summa des Jo. Faventinus, so daß deren Abfassung wohl unter Alexander III. vor 1185 fällt und sehr wohl in Mainz zu Ende geführt sein kann.

VII. Unter dem Namen Cardinalis begegnen wir Glossen in verschiedenen Handschriften; Huguccio nennt einen solchen, und auch noch Joh. Andreä erwähnt seiner. Glossen des Cardinalis werden vom Archidiaconus citirt, endlich in der Glossa ordin. benutzt, welche die Sigle c. haben. Derselbe erscheint nach dem Inhalte der Glossen selbst und nach der Art, wie ihn Huguccio anführt, zu schließen, ein sehr bedeutender Jurist gewesen zu sein. Wie er geheißen, darüber finden wir keinen Aufschluß. Bekannt sind aus dem Ende des 12. Jahrh. als Kanonisten drei Cardinäle: 1) Laborans, der sich gewiß (vergl. die vorhergehende Anmerkung), abgesehen davon, daß er nicht zur Bologneser Schule zählt, mit Glossiren des Dekrets schwerlich befaßt haben würde; 2) der spätere Papst Gregor VIII. (vom 20. Oct. bis 17. Dec. 1187) Albertus Beneventanus,[35])

---

legung Sarti's, festgestellt. — Der Schluß der Summe lautet: „Ego vero Sigehardus cremone filius natione, et moguntiae ecclesiae filius spiritualis translatione emulos patienter sustineo et mei judicium matris arbitrio relinquo.“

Der Versuch des Cardinal Laborans [geb. auf dem Schlosse Pantormo unweit Florenz, studirte zu Paris und ward hier Magister, bereiste Gallien, Deutschland, Italien und Sicilien, wurde 1173 von Alexander III. zum Cardinal erhoben wegen seiner großen Kenntnisse in beiden Rechten und zu wichtigen Geschäften verwendet], durch das 1182 herausgegebene Werk Liber compilationis [s. darüber F. A. Zaccaria, Dissert. de inedita can. coll. quam XII. saec. card. Laborans composuit, in Gallandi Sylloge T. II. p. 767—800 u. Theiner, Disquisit. crit. pag. 3 sq. 399—446, der den Inhalt aufs Genauste angiebt], das Gratianische Dekret zu verdrängen oder zu ersetzen, ist ohne jeden Einfluß geblieben, von keinem Glossator benutzt, kaum erwähnt. Ohne daher seinem Werke zu nahe zu treten, kann man ihm eigentlich weder in der Quellen- noch Literaturgeschichte einen Platz einräumen. Sein Buch ist eine bibliographische Antiquität.

35) Siehe die Citate aus Huguccio bei Maassen, Beitr. S. 18. zu c. 29. C. XVII. q. 4 „Ob hoc dixit papa gg. VIII., antequam esset papa, quod nullus incurrebat anathema ipso jure et quod nullus erat canon datae sententiae.“ In der zweiten Stelle zu c. 42. C. XVI. q. 1. heißt es: „Ex hoc cap. aperte colligitur, quod decimae praediorum dandae sunt intuitu praediorum et non personarum; ergo non omnes decimae dantur intuitu personarum, sicut dixit card. et papa Gregor. VIII. antequam esset papa, et tales praetendebant rationes: si quaedam decimae dantur intuitu praediorum et quaedam intuitu personarum, ergo ecclesia censetur (Maassen emendirt censet; mir scheint, man kann auch den Sinn hineinlegen: ist Gegenstand doppelter Schatzung für sich) duplici jure, quod non debet esse.“

3) der Card. Gratian,[36] Legat bei Heinrich II. von England, von dem wir wissen, daß er mit Stephan zu Bologna studirte, Magister war, folglich auch gelehrt hat, 1168 in Urkunden als S. R. E. subdiaconus et notarius, von 1178 als diaconus cardinalis vom Titel SS. Cosmae et Damiani vorkommt. Gregor VIII. kann es nicht sein, weil er neben dem Cardinal citirt wird. Maassen entscheidet sich für Gratian und erklärt sich das Auffallende des Umstandes, daß die außerhalb Bolognas entstandenen Glossen, weil er schwerlich als Cardinal gelehrt hat, dennoch von der Schule angenommen wurden, durch die Bedeutung des Mannes. Dies hat sehr viel für sich.[37]

VIII. Die größte Bedeutung für die wissenschaftliche Bearbeitung des Dekrets im 12. Jahrh. hat der berühmte Hugo oder Huguccio,[38] in einigen Handschriften auch Huguitio genannt. Er ist geboren zu Pisa, lehrte zu Bologna canonisches Recht, wahrscheinlich in den Schulen beim Kloster S. Naboris und S. Felicis, bis 1190, in welchem Jahre er den bis zu seinem im J. 1210 erfolgten Tode inne gehabten bischöflichen Stuhl von Ferrara bestieg. Von seinem Ansehen zeugt eine Dekretale Innocenz III. an ihn vom J. 1199.[39] Seine große Summa super Decretis ist uns in mehren Handschriften vollständig[40] erhalten. Ihre

36) Ihn verwechselt Albericus trium fontium mit dem Verfasser des Dekrets. Sarti I. p. 268. Maassen, Beitr. S. 10 ff. Letzterer hat alle Punkte genau erörtert und aus ihm sind vorzugsweise obige Angaben entnommen. Vgl. oben Anm. 22 und 27.

37) Unbedingt beweist es aber nicht. Denn der Titel Cardinalis ist bekanntlich erst von Pius V. den römischen ausschließlich reservirt. Es ist daher nicht absolut nöthig, an einen Card. S. Romanae Eccl. zu denken. So führten z. B. die Canonici der Metropolitankirche zu Ravenna noch zu Johannes Andreä Zeiten (s. dessen Addit. in Spec. G. Durantis L. II. P. II. n. 3. §. restat addit. C. v. vertebatur in fine) den Titel Cardinalis. Es könnte also, wie später Guido a Baysio schlechtweg Archidiaconus heißt, auch ein früherer von einem solchen Amte Cardinalis heißen. Möglich ist auch, daß dieser Gratianus früher als Lehrer von einem Amte etwa an einer Domkirche, wenn auch nicht in Bologna, den Titel Cardinalis führte und zur Unterscheidung vom Verfasser des Dekrets mit diesem benannt sei. So ist es ja wahrscheinlich (Sarti II. p. 6., auch von Maassen, Paucapalea S. 29 N. 72 angef.), daß Alex. III. (Rolandus) Canonicus in Pisa war, als er zu Bologna lehrte, sicher, daß Joh. de Deo Canonicus zu Lissabon war und in Bologna lehrte. Ueberhaupt war es gewöhnlich, daß zum Zwecke des Studiums und der Doction von der Residenzpflicht entbunden wurde. Dies setzt ja die Dekr. Innocenz III. in c. 12. X. de cler. non resid. III. 4. von 1207 bei den Canonici voraus.

38) Jo. Andreä l. c. Sarti I. p. 296 sqq. (der Panzirolus u. Diplovat. berichtigt, alle Literatur anführt). Phillips IV. S. 176 ff. Maassen, Beitr. S. 35 ff. u. Paucapalea.

39) Excerpirt im c. Quanto 7. X. de divort. IV. 19. (in der Compil. III. unter diesem Kap. u. Titel erhalten).

40) v. Savigny V. 480 und Phillips IV. S. 176 nehmen an, er habe sie nicht vollendet, Joh. de Deo sie fortgesetzt aber auch nicht zu Ende geführt. Maassen aber beweist, daß sie mit Ausschluß von C. XXIII-XXVI., C. XXXIII q. 3. (tract. de poen.) vollendet ist. Das Fehlen des tract. de poen. motivirt er selbst damit, daß er diese eine abgesonderte Arbeit erfordernde Partie verschiebe. Daß er aber auch diese geliefert, beweist Maassen aus der Bezugnahme der Gl. ordin. und des Archidiaconus darauf. Ja trotz der Erklärung des Joh. de Deo, Hugo habe C. 23—26 nicht commentirt, kommen die Citate hieraus vor, so daß jener unzweifelhaft die später herausgegebene Summe über diese Partie des Dekrets nicht kannte.

Abfassung ist erst vollendet, als er schon Bischof von Ferrara war, da er Dekretalen von Lucius III., Urban III. und Gregor VIII. nach der Compilatio prima citirt; ohne Zweifel hat er aber Jahre lang daran gearbeitet. Dies ist von Maassen erwiesen. Huguccio bildet einen bedeutenden Gegensatz zu seinen Vorgängern. Er steht zwar auf deren Schultern, benutzt ihre Werke, citirt oft z. B. Rufinus, Joh. Faventinus, den Cardinalis, Melendus, Bazianus u. a., ja hat viele Stellen wörtlich aus ihnen entnommen, auch ohne die Verfasser zu citiren, worüber man sich deshalb nicht wundern kann, weil in jener Zeit für die Fachleute bei dem geringen Umfange der Literatur ein specielles Anführen kaum erforderlich war. Aber trotzdem steht er hoch über allen. Die ältern Glossen bieten nur vereinzelte, wenngleich herrliche Anfänge einer freien juristischen Behandlung des Stoffes; sie gehen mehr auf den einzelnen Text ein, als daß sie das Ganze als Ganzes im Auge haben. Berücksichtigen sie den Vorgänger, so geschieht es nur, um Einzelnheiten beizubringen. Hier aber liegt ein Werk vor uns, welches die vorhandene Literatur in ihrer Totalität übersieht und berücksichtigt, das Dekret als die Darstellung des gesammten Rechts auffaßt, die Aufgabe stellt, nicht Erklärungen von Einzelnheiten zu geben, sondern den gesammten Rechtsorganismus in's Auge zu fassen. Mit Recht darf man somit sein Werk als das bedeutendste über das Dekret erklären; es fällt aber auch gerade in die Zeit, als das Leben der Gesetzgebung eine Richtung und einen Stoff gab, welche bald den Inhalt des Dekrets zu einem großen Theile entbehrlich machten.[41])

IX. Zwei Canonisten mögen zum Schlusse hier Platz finden, obwohl zum Theil ihre Thätigkeit vor Huguccio fällt, weil jeder nach einer anderen Richtung der neueren Zeit angehört. Bazianus[42]) war geboren zu Bologna, wo er studirte und lehrte. Er hatte zugleich große Kenntnisse im röm. Rechte und ist der erste Doctor utriusque juris, woraus Sarti mit Recht folgert, daß er als Laie römisches, dann als Geistlicher canonisches Recht gelehrt habe. Er starb zu Bologna 1197 und wurde ehrenvoll beerdigt. Aus Joh. Andreä wissen wir, daß er die Compil. antiquae nicht glossirte. Seine Thätigkeit erstreckte sich auf das Dekret,

41) Sarti giebt noch nähere Auskunft über ein unter dem Titel Liber derivationum von Huguccio gearbeitetes etymologisches Werk, das ihm unter den Grammatikern seiner Zeit einen ehrenvollen Platz sicherte.

42) Jo. Andreae in Specul. Durantis l. c. Diplovat. p. 151 (theils widerlegt bei Sarti), Sarti I. p. 292 sqq. Fantuzzi p. 403 ff. Diplovat. verwechselt ihn mit Joh. Bassianus, verleitet durch Abbas antiquus in c. Raynutius. Einige Handschriften lesen Bass. Bax., durch Schreibfehler heißt er in Codd. der Summa poenit. von Raymundus Bavarius. — Sarti theilt die ausführliche Grabschrift mit. — In der Glossa ord. wird er z. B. citirt zu c. 1. D. LI., gl. dimisit zu c. 11. C. I. q. 1., quod vero c. 1. C. II. q. 7., c. 6. C. VI. q. 1., c. 42. C. VII. q. 1., c. 27. C. XXVII. q. 2., c. 2. C. XXXII. q. 7. (fälschlich steht in den Ausgaben Bar., daß sie ihm gehört, ergiebt Jo. Andr.), c. 3. C. XXXIII. q. 5., c. 1. D. I. de poen. c. 1. u. 2. D. II. de consecr., c. 107. D. IV. de consecr. Ebenso citirt ihn die Gl. ord. ad c. 4. X. de cler. aegrot. III. 6. Die Summa dazu hat Bart., der Text B.; aus Jo. Andr. folgt, daß die Sigle sich auf ihn bezieht. — Seine Sigle ist Baz. B. Bar. Bart.

dessen Glossa ord. ihn öfter berücksichtigt. Aus den Anführungen folgt, daß er auch die Dekretalen herbeizog. Der zweite ist Melendus,[43] welcher bis zum Anfange des 13. Jahrh. zu Bologna lehrte, sodann im J. 1204 unter den bolognesischen Rechtslehrern war, die nach Vicenza wanderten und hier die bereits 1209 gänzlich aufgelöste Universität stifteten.[44] Nach den Anführungen zu schließen, scheint er eine sehr trockene juristische Behandlung, allerdings aber auch eigenthümliche Meinungen geliebt zu haben.

§. 15.

b. Vom Anfange des 13. Jahrhunderts bis auf Gregor IX.

I. In den Kreis der Rechtssammlungen waren neue Dekretalensammlungen (§. 9) getreten, dertn Wichtigkeit und unmittelbare Bedeutung für das Leben die Schule zur juristischen Behandlung nöthigte. Das canonische Recht hatte die Stellung einer selbstständigen und der des römischen ebenbürtigen Wissenschaft erlangt, die äußere Trennung von der Theologie war vollzogen. In die letzten Zeiten des 12. Jahrhunderts fällt die besonders durch die Dekretalen Alexanders III. bis auf Innocenz III. erfolgte Durchbildung des Rechtsstoffes, der auch rein öffentliche, selbst nicht kirchliche Verhältnisse umfaßte, ganz in den Formen und nach den Regeln des römischen Rechts. Hieraus ergab sich für die kirchlichen Richter ein Feld erweiterter Thätigkeit. Für dieses aber genügten bloße Glossen zum Dekrete oder rein theoretische Arbeiten nicht mehr. Das Dekret wurde nur noch von Wenigen bearbeitet, die Dekretalen traten an seine Stelle, daneben praktische Arbeiten verschiedener Art, denen sich die wissenschaftliche Thätigkeit zuwandte.

II. Den Anfang möge machen der Verfasser der Compilatio prima (§. 9) Bernardus,[1] der zu Pavia geboren in Rom und später zu Bologna wirkte, um

---

43) Durantis und Jo. Andreä l. c. (die Literaturgeschichte beider ist abgedruckt Savigny III. S. 631 ff.), Diplovatac. p. 150, Sarti I. p. 305 sq. — Citate von ihm sind häufig, z. B. in der Glossa ord. zu c. 8. D. XIX. (hier wird Gand. u. er für die reprobirte Meinung angeführt, die Häretiker hätten keine wahren Sakramente), c. 11. C. I. q. 1., c. 12. C. III. q. 4. („item Melendus dixit qui semel est excommunicatus non potest amplius excommunicari"), c. 14. C. XXVII. q. 1. („Sed quaeri solet, an iste accedens ad Monialem committat tria peccata, an unum? Martinus dicit quod unum solum: licet sortiatur diversa nomina." Daß Mart. hier Schreibfehler ist u. auf ihn geht, beweist das Citat von Jo. Andreä), c. 1. D. II. de consecr. (hier steht Meld.). Ihm gehört auch an eine gl. in c. nullus 4. X. de serv. non ordin. I. 18. u. c. veniens 15. X. de accusat. Seine Siglen sind M. Mel. Meld. Mart.

44) Siehe hierüber außer Sarti, v. Savigny III. S. 307. und V. S. 73. Note b.

1) Jo. Andr., l. c. Diplovat. p. 148. Sarti, I. p. 302 sqq. Philipps IV. S. 211 f. u. mein Kirchenrecht V. §. 63. Daß der Beiname Circa für ihn, der in einigen Handschr. von Jo. Andr. und bei Panzirolus vorkommt, falsch ist, hat Sarti gezeigt. Ob des letztern Vermuthung, er komme daher, „quod ejus additiones ad Gratianum factae scriptae primum fuerint circa singulas libri Decretorum paginas", oder die von Jacobson (kirchenrechtl. Versuche, I. 138), er komme her von Praepositus circa Papienses, richtig sei, bleibe dahin gestellt.

1190 sein Werk edirte, Bischof von Faenza 1193 und nach dem Tode des Bischofs Lanfrancus 1198 zum Bischofe von Pavia erwählt, von Innocenz III. wegen seiner Verdienste trotz der Unzulässigkeit der Wahl als solcher bestätigt wurde.[2] Er starb 1213. Neben der Theologie[3] lehrte er über seine Sammlung, schrieb zu dieser Glossen und eine Summa,[4] außerdem eine Summa de matrimonio, de electione, Casus decretalium und einige kleinere Stücke.[5]

Mit Bernhard beginnt eine neue Schule, welche von dem Objecte der Vorträge und Werke die der Decretalistae genannt wurde. Dieselbe bildete aber weder eine besondere Fakultät,[6] noch trat sie in einen eigentlichen Gegensatz zu den Dekretisten. Vielmehr wandten manche Juristen dem Dekrete wie den Dekretalen ihre Thätigkeit zu,[7] sodann wurde jenes auch von den eigentlichen Dekretalisten fortwährend berücksichtigt. Neben der Sammlung Bernhard's wurden auch die übrigen (§. 9.) Gegenstand der literarischen Behandlung. Da die meisten Juristen nicht blos einer Sammlung ihre Thätigkeit zuwandten, sich auch für viele die Zeit nicht genau bestimmen läßt, kann keine rein historische Reihenfolge eingehalten werden.

III. Unter den Glossatoren der ersten Sammlungen begegnen uns Rodoicus Modici-Passus[8] und Bertrandus,[9] von denen wir wenig wissen. Richar-

---

2) Sarti theilt die Bulle Innocenz III. dat. Reate VI. Id. Aug. anno I. (1198) inhaltlich mit. Sein Familienname soll Balbus gewesen sein. Als er zu Bologna lehrte, war er Probst zu Pavia.

3) Er schrieb zwei Commentare in Ecclesiasticum und in Canticum Canticorum.

4) Dieselbe beginnt: „Incipit summa Bernardi Epi. Faventini super decretalibus ab eo compilatis. Gloria patris est filius sapiens, profectus discipuli gloria magistri."

5) Eine ausgezeichnete Ausgabe, in der Handschriften, Literatur u. s. w. behandelt werden, hat geliefert Ern. Ad. Theod. Laspeyres Bernardi Papiensis Faventini Episcopi Summa Decretalium ad libror. manuscriptor. fidem cum aliis ejusdem scriptoris anecdotis edid. Ratisp. 1860. Vgl. auch Kunstmann im Archiv VI. S. 3 ff. 217—262, wo die summ. de matr. abgedr. ist, über das Verh. zu Gratian gehandelt und aus einem Codex des 9. Jahrh. eine eherechtl. Samml. mitgetheilt wird.

6) v. Savigny III. S. 516 n. c.

7) Der schon vorher genannte Melendus gehört bereits zu diesen. Phillips zählt auch Joh. Faventinus zu den Glossatoren der Comp. I. Dies ist nach dem Obigen unwahrscheinlich, mindestens zweifelhaft, zumal nicht constatirt ist, daß er noch eine andere bischöfliche Würde gehabt habe, somit wohl 1193, wo Bernhard Bischof wurde, schon gestorben ist.

8) Sarti I. p. 295. Daß er Lehrer des Roffredus gewesen, wie Sarti annimmt, hat v. Savigny IV. §. 62, V. §. 60 als irrthümlich erwiesen. Siehe Jo. Andreae l. c. u. in Novella ad c. fraternitatem 3. X. de sepult. III. 28. (c. 5. III. 25. Comp. I.). Er giebt noch an, seine Glossen seien oft nicht zu bestimmen, da R. auf ihn, Rufinus u. Richardus passe. Phillips IV. S. 217 N. 13. vermuthet, er sei in gl. dispensare ad c. 2. X. de bigam. non. ord. I. 21. (aus c. 3. h. t. I. 13. Comp. I.) gemein.

9) Sarti I. p. 307 §. 4. Jo. Andr. in prooem. Spec. G. Durantis schreibt ihm die glossa secunda in decret. non est de spons. (c. 11. X. IV. 1.) und die erste in der folgenden Dekretale zu; die Ausgaben führen ihn nicht an. Doujat p. 437 hält beide für einen, was nach der Anführung von Joh. Andreä unzulässig ist.

dus Anglicus oder Anglus,[10]) mit dem Zunamen Pauper,[11]) von Nation Engländer, studirte zu Bologna und lehrte hier gegen den Ausgang des 12. Jahrh., ging nach England zurück, wurde Dekan von Salisbury, 1214 Bischof von Chichester, nach 3 Jahren von Salisbury, 1228 von Durham, wo er 1237 starb. Er verfaßte Distinctiones super Decretis,[12]) welche eine kurze Summa, eine mehr systematische Zusammenfassung geben, ferner eine Summa de ordine judiciario, wie er selbst das Werk nennt,[13]) endlich auch Glossen zu den Dekretalensammlungen.[14]) Er ist somit — dies versichert uns ausdrücklich auch Tancred — der erste, welcher den Prozeß überhaupt in seiner Totalität darzustellen unternahm. Er hat dadurch und durch die umfassende Zusammenschmelzung des römischen und canon. Rechts auf diesem Gebiete ein unbestreitbares Verdienst. Auch Casus hat er zu den Dekretalen verfaßt.[15])

IV. Eine ganz ähnliche Wirksamkeit entfaltete Damasus[16]) (Damasius, Damaseus), von Durantis und Jo. Andr. als Boemus, von Diplovataccius als Ungarus angegeben. Er lehrte und schrieb zu Bologna bis gegen 1237. Dies folgt daraus, daß er wohl die drei ersten Compilationen, nicht aber die Gregorianische citirt. Seine Werke sind: 1) Summa de ordine judiciario. Sie ruht auf röm. und canon. Rechte, folgt für jenes meistens Pillius, giebt die Aenderungen u. s. f.

---

10) Jo. Andr. l. c. Diplovat. 158. Sarti I. p. 310 sqq. Panzirolus III. c. 4. Er giebt ihn als admodum pauper an und erzählt: „Tres enim in eodem cubiculo degentes unum tamen capitium habebant, et duobus domi manentibus, tertius per vices caput illo tectus ad audiendas lectiones exibat."

11) Denselben trägt auch der h. Richard, Bischof von Chichester, geb. 1197, gest. 1253 (Sarti I. p. 334 sqq.)

12) Erwähnt von Jo. Andreä, der sie fleißig benutzt in seinen Zusätzen zum Speculum. Sarti hat sie nie gesehen. Dieselben enthält der von mir benutzte Codex des böhm. Museums zu Prag signirt I. B. 4. fol. membr. fol. 276—289 von einer Hand des 14. Jahrh.

13) Joh. Andr. sagt, er habe es nie gesehen; auch Sarti sagt, es scheine keine Spur davon übrig. Dasselbe ist edirt aus einem Codex von Douay von Car. Witte. Halle 1851. (Festschrift zum 15. Oct.) in 4.

14) Jo. Andr., der ihm die letzte Gl. der decret. ex littefis de spons. (c. 7. X. IV. 1.) zuschreibt. Aus seinen eignen Worten ist die Sache außer Zweifel.

15) Laspeyres l. c. praef. LI. Daselbst p. 327 ff. sind sie nebst solchen von Bernhard über dieselben Materien abgedruckt, woraus sich die Benutzung durch letztern ergiebt. Daß diese Casus von unserm R. herrühren, würde schon allein die Einleitung beweisen, welche den gleichen Verfasser mit den Distinctiones verräth.

16) Jo. Andr. l. c. Diplovat. 152. Sarti I. p. 306 sq. v. Savigny V. S. 162 ff. Wunderlich, Anecdota quae ad processum civilem spectant. Götting. 1841. p. 33 sqq. Letzterer erörtert die einzelnen Punkte. In der Pariser Handschr. des Ordo jud. heißt es: „Summa magistri Damasii Bononiae composita de ordine judiciario." Die Ausgaben bez. Handschriften seiner Werke bei Savigny und Wunderlich; letzterer zeigt auch dessen Methode. Der ordo judiciarius ist hier edirt. Laspeyres l. c. praef. p. XL. sq. zeigt, daß die Summa (num. 3.) sich auf die drei ersten Compilationen bezieht und die des Bernardus vielfach ausschreibt. Hier sind p. 353 spp. Proben abgedruckt, welche eine Vergleichung gestatten.

des letztern. Seine Methode ist neu; das Werk liefert eine kurze und anschauliche Darstellung. 2) Brocarda s. regulae canonicae. Dies Werk fällt in seine spätere Lebenszeit, weil der ordo jud. des Tancred citirt ist. Es ist ähnlich dem gleichnamigen des Azo für das römische Recht. 3) Summa super Compilationem primam. 4) Quaestiones (278) super Decretalibus. Die 3 letzteren kennt Joh. Andreä. 5) Historiae super libro Decretorum. Obwohl wir diese aus Handschriften nicht kennen, vermuthet Sarti, dem Savigny und Wunderlich beistimmen, mit Recht, daß sie in der Ueberarbeitung des Barthol. Brix. stecken.

V. Durchaus originell ist das Werk des jüngern Petrus Blesensis, von ihm selbst betitelt Speculum juris canonici,[17]) um 1190 verfaßt. Es versucht, aus Gratian, Burchard, Dekretalen bis auf Alexander III., dem lombardischen, vor Allem römischen Rechte Rechtsregeln zu beweisen, Distinctionen aufzustellen und die Widersprüche zu lösen. So hat es mit dem Werke des Laborans Aehnlichkeit; ja der Verfasser scheint dies zu kennen.

Als Glossatoren der Comp. antiquae sind noch zu nennen: Alanus, der die drei ersten glossirte und bis 1233 lebte,[18]) Johannes Wallensis (Galensis),[19]) der seine eigne Sammlung, Vincentius, der die Comp. IV. glossirte (unten §. 16. III.), Paulus Ungarus[20]) und Laborans,[21]) sowie Bernardus Compostellanus der Aeltere.[22])

---

17) Herausg. unt. dem Titel: Petri Blesensis Opuscul. de distinctionib. in canon. interpret. adhibend. sive, ut auctor voluit, Speculum juris canonici ed. Theophil. Aug. Reimarus Berol. 1837 aus einem Hamburger Codex. Die praefatio bespricht Handschrift, Verfasser u. s. w.

18) Sarti I. p. 308. Er war Engländer und ist derselbe, der eine nicht recipirte Sammlung machte. (Oben §. 9).

19) Sarti I. p. 309, der nachweist, daß durch Schreibfehler der Codd. Einige ihn Vulterranum (statt Ultramontanum) nennen. Oben §. 9.

20) Jo. Andr. l. c. „Paulum Ungarum, qui notabilia secundae et tertiae compilationis ordinate collegerat.“ Diplovatac. 160. Er wurde 1221 Dominikaner und bald darauf nach Ungarn zur Einrichtung von Ordensniederlassungen gesandt. Sarti giebt als ihm gehörig eine glossa zu c. Super quaestionibus de off. del. (c. 27. X. I. 29) an; in der Ordinaria kommt nicht Pau., sondern in den Ausgaben Laur. vor.

21) Dieser, vom Cardinal Laborans verschieden, ist von Sarti I. p. 314 bekannt gemacht. Dieser fand im Vatican eine Handschrift des 13. Jahrh. mit der Compilation des Petrus Beneventanus, in deren Eingang es heißt: „Super quarum compositione ego Laborans Vir Hispanus in expositione Glossularum veniam postulo a Lectore. Vergl. das. Append. pag. 191.

22) Jo. Andr. l. c. „Bernardus Compostellanus, quia non diu viguit sua compilatio, non habemus, quod illam glossaverit, sed legerat duas primas compilationes et apostillas dederat super illas, cui certas legendo signabam ut de appell. c. 2.“ Derselbe in Addit. ad Spec. de elect. in princ. führt auch eine summa de electione von ihm an. —

Ueber Lanfrancus Cremensis, der von Durantis und Joh. Andreä mehrfach erwähnt wird und 1229 starb, s. Sarti I. p. 317 sq. —

Gratia Aretinus, Archidiacon von Bologna seit 1219, dessen Leben Sarti II. p. 22 sqq. beschreibt, unter dem zuerst der Archidiacon das Recht erhielt, daß Promo-

VI. Aber auch das Dekret fand im Anfange des 13. Jahrh. nochmals einzelne tüchtige Bearbeiter. Unter ihnen ist zu nennen der Lehrer von Tancred und Bartholomäus von Brescia, Laurentius Hispanus,[23] von welchem verhältnißmäßig die meisten Glossen in die Ordinaria übergingen, vorzüglich zum tract. de poenit. Er soll auch die drei ersten Compilationen glossirt haben. Ein zweiter ist Benencasa Senensis,[24] der zu Bologna lehrte und 1206 bereits gestorben war. Denn in diesem Jahre wurde ein Streit über seinen Nachlaß geführt, der verhältnißmäßig groß war (Sarti giebt aus der Urk. an: 33 marchae et una uncia argenti, 158 massumatinae simplices und 15 duplices, 33 frigiatici als deponirt zu Bologna). Sein Werk sind die mehrfach erwähnten und benutzten Casus decretorum.[25]

VII. In das erste Drittel des 13. Jahrh. fällt die Wirksamkeit des berühmten Tancredus.[26] Er ist geboren zu Bologna (nicht, wie Panzirolus ihn mit einem

---

tionen nur mit seiner Genehmigung ertheilt werden sollten (1224; v. Savigny III. §. 83.), der ebenfalls 1213 als der erste magister decretalium genannt wird, soll auch Glossen zur Comp. II. u. III. gemacht haben. Die Annahme von Sarti, er sei mit dem Verfasser des Ordo judiciarius identisch, ist irrig. Vergl. v. Savigny V. §. 59 (S. 158 f.). —

23) Jo. Andr. l. c. Diplovat. 158. Sarti I. p. 316. Panzirolus III. c. 3., der ihn aus Crema gebürtig sein läßt, was auf einer Verwechselung mit Lanfrancus beruhet, führt von ihm einen häufigen Ausspruch an: „araenas sine commento ab eo constringi qui infirma sua opinionis fundamenta jaceret", was man oft auf Joh. Teuton. angewandt habe. Caepol. in tract. de servit. urb. praed. c. 40. in pr. gl. in c. facientis 86 D. pr.

24) Sarti I. pag. 315. Philipps IV. S. 178.

25) Darüber kann gar kein Zweifel sein nach Angaben alter Handschriften des Barth. Brix. Philipps theilt mit, daß eine Handschr. zu Douay auch Beneventanus lese und meint, es sei doch möglich, daß, da Petrus Benev. keine Casus schrieb, dieselben von Roffredus herstammten. Nun hat aber Savigny V. S. 199 gezeigt, wie auch Jo. Andr. l. c. [„Quartus Roffredus Beneventanus in utroque jure libellos composuit, quaestiones utiles circa ipsorum materiam prosequendo . . . In jure vero canonico incipit Super omnibus actionibus"] angiebt, daß Roffredus „Libelli de jure canonico" schrieb, die 12 Theile haben sollten, von denen nur 7 vorliegen (das Fehlen der 5 giebt auch Jo. Andreä an), handelnd über: Electionen und Postulationen, Bischöfl. Rechte, Ehe, Zehnten, Patronat, Spoliation, Criminalsachen. Es scheint mir allerdings auch, daß man die Glossen mit Bene. Benev. Benevent. auf Benincasa beziehen dürfe, weil dieser Tractat, der nicht vor 1243 vollendet ist, indem im 1. Theile eine Formel von 1236, im 7. mehre von 1237 vorkommen, auch die Papstwahlen von 1241 und 1243 erzählt werden, wohl nicht von Barth. Brix. benutzt werden konnte, ein anderer Beneventanus aber für das Dekret als Schriftsteller nicht bekannt ist.

26) Jo. Andreae l. c. „Tancredus autem in antiquis compilationibus allegat Vicentium, et ipse Vicentius in compilatione Gregorii allegat Tancredum" und über seinen Ordo das. §. Tertius Tancredus. Diplovataccius 166. Panzirolus III. c. 4. Sarti II. p. 28 sqq. Doujat V. c. 3. Fantuzzi VIII. p. 77—86. v. Savigny V. S. 115 ff., der Handschr. und Ausgaben der echten Schriften nachweist und die unechten angiebt. Frid. Bergmann Pillii, Tancredi, Gratiae libri de ordine judiciario, Gött. 1842. 4. in der Vorrede. Es giebt über ihn so viele falsche Meinungen, die besonders Panzirolus hervorrief, Doujat u. A. nachschrieben, daß ich mich nicht auf dieselben einlassen kann, nachdem sie bei Sarti und Savigny widerlegt sind.

jüngern verwechselnd annimmt, zu Corneto in Tuscien), wo er in Urkunden von 1214 an als magister decretorum bis 1234 vorkommt und anfänglich auch die Würde eines Canonicus, seit dem 31. Januar 1226 durch directe Verleihung des P. Honorius III. des Archidiaconus bekleidete. Die Zeit seines Todes dürfte sich daraus ergeben, daß 1236 ein anderer Archidiaconus auftritt, aber keine Spur vorhanden ist, daß er ein anderes Amt erhalten habe. Er lehrte in Bologna, hat für die Stadt und die Päpste bedeutende Geschäfte besorgt.[27]) Ihm übersandte Honorius III. die Sammlung seiner Dekretalen (Compil. quinta).[28]) Als seinen Lehrer bezeichnet er selbst Laurentius,[29]) giebt an, bei Azo Vorlesungen gehört zu haben. Seine Werke sind: 1) Ordo judiciarius, um 1214 in Bologna verfaßt. 2) Glossae zu den Compilationes antiquae. So bezeugt Jo. Andreä ausdrücklich. Für die Comp. I. stellen dies erhaltene Glossen außer Zweifel.[30]) Hierauf hatte er die Comp. II. glossirt und zur III. Notizen ohne Absicht einer öffentlichen Glosse gemacht. Da aber seine Schüler dieselben ohne sein Wissen als apparatus in Umlauf brachten, glossirte er sie.[31]) Die Gregorianischen Dekretalen hat er nicht glossirt; die von ihm in der Glossa ord. vorkommenden beziehen sich auf Dekretalen, die in den drei ersten Compilationen stehen. 3) Summa de sponsalibus et matrimonio.[32]) Sie ist 1210, wie die Formel im Tit. de accus. matr. ergiebt, auf Bitten des Probstes Otto von Gurk[33]) geschrieben. 4) Provinciale enthaltend ein Verzeichniß der Diöcesen nach den einzelnen Provinzen.[34]) Tancred ist besonders für Eherecht und Prozeß von Bedeutung; seine Ansichten haben überhaupt großen Einfluß geübt.

VIII. Was an Werken über das Dekret vorlag, verarbeitete in einen großen Apparatus und ward so Schöpfer der Glossa ordinaria des Dekrets

27) Er war z. B. Mitglied der Commission für die Canonisation des h. Dominikus.

28) Daraus haben Einzelne (z. B. Lang §. 161) gefolgert, er habe sie gemacht (dies hat schon Sarti widerlegt), Andere, dadurch sei sie publicirt (dies widerlegt Savigny; Sarti nimmt es an). Doujat sagt gar, Honorius habe sie ihm übersandt „recognoscendas." Daß er in Paris gelehrt habe, wie Doujat aus dem Gebrauche französ. Prozeßformeln und der Erwähnung des franz. Geldes schließt, hat Savigny widerlegt. Letzterer läßt aber die Möglichkeit theolog. Studien in Paris dahingestellt.

29) Ordo jud. P. 4. tit. 6 (edit. cit. pag. 212) „per quam legem dico cum Laurentio magistro meo." Als Lehrer nennt er Azo nicht, weil das röm. Recht offenbar Nebenstudium für ihn war.

30) z. B. Gl. Unus est ad C. Relatum 10. Comp. I. (III. 22., c. 12. X. de test. et ult. volunt. III. 26).

31) So giebt er selbst an in der bei Sarti I. p. 257 u. II. p. 32 aus Bouquet in adnotatis ad Epistolas Innocentii III. Lib. I. ep. 71 abgedruckten Vorrede.

32) Bei Savigny u. Wunderlich, Tancredi Summa de matrimonio, Gött. 1841 sind Handschr. und Ausg. angeführt. Ich habe noch mehre Handschr. gefunden.

33) Gest. 1214 als Bischof von Gurk. Hansitz Germania sacra II. 311.

34) Sarti zweifelt nach der bloßen Angabe von Panzirolus an dessen Existenz. Sie ist außer Zweifel, Savigny weist 5 Handschriften nach. — Nach Jo. Andr. Addit. in Speculum L. II. tit. de primo et secundo decreto in rubrica (vgl. Fantuzzi I. 331.) soll auch der Legist Jacobus Balduinus (1213 Prof. † 1235) über canonisches Recht geschrieben haben. Ich habe dafür keinen Anhalt, Savigny erwähnt es nicht einmal.

Johannes Teutonicus.[35]) Er ist, wie der Zuname beweist, Deutscher von Geburt, machte seine Studien zu Bologna, wo er Azo hörte,[36]) lehrte hier eine geraume Zeit gleichzeitig mit Accursius (vielleicht bis 1227) das canonische Recht, und stand, wie sich aus manchen Aeußerungen schließen läßt, mit Innocenz III. in persönlichem Verkehre. Später wurde er Probst zu Halberstadt bei St. Stephan. Von Clemens IV. soll er wegen Widersetzlichkeit gegen die behufs eines Kreuzzuges für Deutschland ausgeschriebene Zehntung excommunicirt sein.[37]) Wann er starb, ist nicht ausgemacht, Einige nehmen an 1269,[38]) Sarti vermuthet vor dem J. 1240. Sein Hauptwerk, der Apparatus ad Decretum, besteht in der Verarbeitung der früheren Glossen u. s. w. zu einem fortlaufenden, jedoch an einzelne Worte der Kapitel sich anschließenden, somit die Methode der Glossatoren beibehaltenden Commentare über alle Theile des Dekrets. Vorzugsweise benutzt sind Rufinus, Bazianus, Joannes Faventinus, Laurentius, am Meisten Hugüccio. Oft ist der Name geblieben, noch öfter ausgelassen; die Quellenstellen sind bald vollständig, häufiger nur dem Inhalte nach wiedergegeben, abgekürzt und verändert. Ueber die Zeit der Abfassung herrscht keine Sicherheit. Johannes hat auch unstreitig die Comp. IV. glossirt, und zwar gewiß bald nach deren Erscheinen, was ihre Bedeutung mit sich brachte und doch mit Fug aus den Verhältnissen jener Zeit gefolgert werden kann. Ist es nun richtig,[39]) daß die Glosse zum Dekret schon vor der zur Comp. IV.

---

35) Jo. Andreae in prooem. Speculi. Diplovat. 165. Panzirolus III. 3, Cave p. 633, Doujat p. 435, Sarti I. p. 326 sqq. Er wird von Spätern Semeca zubenannt, woher ist unbekannt. (Panzirolus u. nach ihm) Doujat erklärt sich die Sache also: „Hunc Semecam, quia sententias suas levibus saepe argumentis fulciebat, Laurentius Cremensis ajebat arenam sine cemento ligare, hoc dictum mutuatus a Cajo Caligula, qui de Senecae Oratione idem, sed alio sensu pronunciaverat." Er findet sogar nöthig, die Meinung zu widerlegen, Joh. sei nicht der erste Glossator des Dekrets gewesen!

36) Er sagt in Gl. ad c. 4. D. 86. „ . . exponebat Azo, ut ab eo audivi.

37) So Cave l. c., Albert Krantz de rebus Saxon. L. VIII. c. 27, Doujat, Panzirolus u. A. Sarti führt Gründe an, um darzuthun, daß er nicht mehr bis zu Clemens IV. Zeit gelebt habe, da er dann wohl die Glosse nach dem Erscheinen der Dekretalen revidirt hätte, dies Barthol. Brix. gewiß bei dessen Lebzeiten nicht gethan haben würde. Dies beweist nicht; wichtig aber ist der Grund, daß 1240 zu Halberstadt ein Probst Ludolph vorkommt.

38) Die in Anm. 37. Cit. Phillips IV. S. 181 nach Sarti nimmt an um 1240. — Er wird oft verwechselt mit einem Zeitgenossen, der auch Johannes Teutonicus heißt, aber aus Freiburg stammte, dann Episcopus Rossinensis in Ungarn wurde, in den Dominikanerorden trat und eine Summa confessionum schrieb. Vergl. Trithemius p. 84 und Sarti. Diese Verwechselung begegnet Panzirolus und Doujat; jener folgt Albericus in prooem. dict. i. f.

39) Die Glossen zur Comp. IV. hat edirt Ant. Augustinus in Opp. T. IV. Er zeigt hier in der praef. ad Coll. IV. pag. 609, daß in diesen Glossen die über das Dekret benutzt ist. Savigny V. S. 282 bestreitet, daß die Glosse des Johannes vor der des Accursius gemacht sei und diesem somit zum Vorbilde gedient habe. Seine Gründe sind: „Joh. Teut. lebte mit Accursius großentheils gleichzeitig, die Zeit der Abfassung seiner Glosse ist ungewiß, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie vor dem Anfang der Arbeit des Accurs. vollendet war, welches doch angenommen werden müßte (sic!), wenn dieser dadurch auf den ersten

fertig war, so würde man zur Annahme gelangen, die Abfassung des Apparatus falle in das Pontificat Innocenz III., kurz nach dessen Tode die Comp. IV. erschien. Man könnte aber diese Thatsachen zugebend argumentiren: Johannes kann das Dekret glossirt, diese Glossen in der Bearbeitung der Comp. IV. benutzt und später den Apparatus gemacht haben. Mir scheint es aber an sich unwahrscheinlich, daß er jene doppelte Arbeit unternommen habe. Jedoch hiervon abgesehen ist wohl gestattet, aus dem, was wir wissen, zu folgern, nicht aber aus dem, wofür wir keinen Anhaltspunkt haben.

Der Apparatus selbst hat in der Zusammenstellung seinen Vorzug, wodurch für Jeden die Möglichkeit vorlag, in den Besitz des wichtigsten Glossenmaterials zu kommen, die Glossen Vieler zum Gemeingute gemacht wurden. Dies sichert ihm eine bleibende Bedeutung. Diese wird nicht untergraben durch die Nachtheile, welche für die Wissenschaft daraus entstanden, daß man fortan die Originalglossen vernachlässigte, weshalb wenige Handschriften mit solchen überliefert, neue wohl gar nicht mehr angefertigt sind, daß die Frische und Ursprünglichkeit der Behandlung verloren ging, daß die zum Theil weitschweifige, ihre Gründe aus allem Möglichen hervorholende Manier einriß. Aber immerhin war auch wieder gewonnen, daß die Resultate der Schule bei dem Einflusse, den die Glosse bald gewann, ein Theil des geltenden Rechts wurden, daß das Recht in der Praxis gehandhabt wurde, wie es die Schule festgestellt hatte, mit einem Worte die Vermittlung der Wissenschaft mit dem Leben war gesichert, letzteres vor bloßer Routine, erstere davor gewahrt, sich in leeren Spielereien zu gefallen. Ganz besonders aber erreichte dies Johannes durch seinen Standpunkt zur Philosophie und Theologie jener Zeit, indem er sich in beiderlei Hinsicht genau der herrschenden scholastischen Richtung, welche sich besonders in Petrus Comestor ausgeprägt hatte, anschließt. — Die Glosse des Johannes fand bald so allgemeine Annahme, daß sie die ordinaria wurde, d. h. in den Handschriften regelmäßig neben dem Texte abgeschrieben und bei den Vorträgen und Gerichten gebraucht wurde.[40])

Gedanken zu einer eigenen ähnlichen Arbeit hätte geleitet werden sollen. Auch lag in der That ein solcher Plan so nahe, daß die Entstehung desselben einer künstlichen Erklärung nicht bedarf." Es handelt sich hier um eine Thatsache, nicht darum, ob dieselbe sich ereignen mußte. Daß der Gedanke nahe lag, soll nicht geleugnet werden; es kommt nur darauf an, wer ihn zuerst durchgeführt hat. Kann es nicht sein, daß beide zusammen lebenden und wirkenden Männer ihn besprochen haben? Was die Ungewißheit der Zeit betrifft, so scheint doch, daß die angeführten Argumente sehr wahrscheinlich sind. Und so mag Savigny denn hier doch die sehr entschuldbare Vorliebe für sein Recht verleitet haben, die Priorität dem canonischen nicht einzuräumen.

40) Sarti führt noch eine Anzahl von Canonisten aus dem Anfange des 13. Jahrh. an: Albertus Novariensis (I. p. 307), Clarus Sextius (p. 310) Andreas, Bonusdies, Albertus, Joannes, Amator, Oddo Mantuanus, Martinus Florentinus, Lambertus (alle I. pag. 318 sq.), Severinus, R. u. W. de S. Laudo, Romeus, Joh. de Ebulo, Pegolottus, Conus, Beltrandus (alle I. p. 321), Vernatius, Manzator Samminiatensis, Azo Senensis, Bene Faventinus (I. p. 322 sqq.), Guilelmus Normanus [vgl. auch Colle III. p. 4 ff. Dieser ging

§. 16.

c. Bis zur Glossa ordinaria der gregorianischen Sammlung.

1. Die Reihe der Schriftsteller, deren Hauptthätigkeit der neuen Sammlung Gregor's zugewandt war oder deren Blüthezeit nach ihrem Erscheinen fällt, eröffnet billig Raymundus von Pennaforte[1]) mit dem Werke Summa de poenitentia. Dasselbe ist eine ausführliche Anleitung zur Verwaltung des Bußwesens, handelt im 1. Buche über die peccata in Deum, im 2. peccata in proximum, im 3. über die verschiedenen andern Gegenstände (Geistliche, Irregularitäten u. s. w.). Den Schluß von Buch 3. bildete der Tractatus de matrimonio, der noch handschriftlich in dieser Weise vorkommt.[2]) Später hat ihn wohl Raymund selbst abgesondert und mit einer Vorrede versehen, welche anfängt „Quoniam frequenter in foro poenitentiali", während die der ganzen beginnt „Quoniam ut ait beatus

---

von Bologna nach Padua zugleich mit dem folgenden, gerufen vom Bischof zur Gründung der neuen Universität. Ueber ihn ist bei Sarti II. p. 118 eine Urk. abgedruckt, woraus sich ein Auftrag Honorius III. vom 8. April 1222 zur Entscheidung des Streites zwischen dem Abt von St. Stephan und den Kreuzbrüdern von Padua ergiebt. Er heißt hier doctor decretorum] Guilielmus Guascus oder de Vasconia [Sarti I. p. 324, Colle l. c. Er kommt als doctor decretorum in derselben Urk. vor], Elias Anglicus, Thebaldus Ambianensis (Sarti l. c.), die alle in Bologna lehrten, jedoch für die Wissenschaft von keiner nachweisbaren Bedeutung sind. Ihnen sei noch zugefügt ein Jacobus, der 1226 als decretalista, 1229 (Jacobus Placentinus) als doctor decretalium zu Padua erscheint (Colle l. c.), ein Bernardus de Vasconia zu Padua 1229 und 1258 als Professor legum (Colle III. p. 6), Philippus de Aquileja als magister zu Padua (Colle l. c.). — Als Schüler des Alanus wird genannt Guilelmus Naso, welcher die alten Compilationen glossirte und von Bernardus de Botone vielfach benutzt ist (z. B. in gl. ord. v. interdictum ad c. 37. X. de appell. II. 28.), um 1227 lebte. Jo. Andr. l. c. „Guilelmi Nasonis reportationes multas habuimus, et de ipso loquitur glossa Decretalis" cet. Diplovat. 167. Sarti I. p. 342. Es ist aber nicht richtig, wie Sarti meint, daß ihn Panzirolus nicht kenne, da dieser L. III. c. 8. ihm auch Glossen zu den Dekretalen Gregor's zuschreibt. — Endlich sei noch genannt Jacobus de Albenga, der sehr jung (schon 1210) als Advokat in einer Sache auftrat, die Innocenz III. entschied (Jo. Andr. ad c. fraternitatem de sepult. abgedr. bei Sarti), 1258 Bischof von Faenza wurde und hier 1274 starb. Er war Lehrer des Card. Hostiensis und Petrus de Sampsone. Sarti I. p. 330, der Diplovatacius und andere berichtigt. Die von ihm bei Guil. Durantis tit. de advocatis §. sequitur videre i. f. von dem unanständigen Kleide („vestis antrorsum aperta, contra decorum dignitatemque doctoris") erzählte Geschichte geht auf Jacobus Alberti Bonacosä, Canonicus zu Bologna. Er ist der einzige Compilator der Comp. V. Jo. Andr. l. c. „Jacobus de Al., magister Hostiensis, glossavit Honorianas: quarum prima erat decr. noverit de sent. excomm., et ejus glossas ibi significavi, et de eo scripsi, de appellat., ad haec si in una, super glossa. Est autem sciendum, quod Gregorius IX. successit immediate Honorio III.; quo creato, statim fuit fama, quod compilationem, qua utimur, facere intendebat: itaque praedicti antiqui non curarunt Honorianas glossare; et merito: quia multae ex illis omissae vel resecatae fuerunt."

1) Die Literatur über ihn bei Philipps IV. S. 258, dieser erzählt sein Leben ganz genau. Vgl. oben §. 10.

2) Savigny VI. S. 494 besaß selbst eine Handschrift dieser Gattung aus dem 13. Jahrh.

Hieronymus.“ Handschriften und Ausgaben enthalten bald beide zusammen, bald getrennt, einzeln auch die summa de matrimonio als Buch 4. Das Werk macht den Anfang der später so reichen casuistischen Literatur, welche für die Ausbildung des Rechts von Bedeutung wurde, und übte großen Einfluß.[3])

II. Theils als Verarbeiter, theils als Ergänzer älterer Leistungen aus der neuen Sammlung ist zu nennen Bartholomäus Brixiensis.[4]) Man kann seine Lebenszeit nicht genauer bestimmen, als daß er zur Zeit Gregor's IX. in Bologna lehrte und 1258 bei der Eroberung seiner Vaterstadt Brescia durch Ezzelino in hohem Alter ermordet worden sein soll auf besonderen Befehl Ezzelino's.[5]) Seine Lehrer zu Bologna waren im röm. Rechte Hugolinus de Presbyteris,[6]) im canonischen Laurentius[7]) und Tancred.[8]) Die Angabe, daß

---

3) Es gab früh dazu ein alphabet. Register, tabula, das in den meisten Codd. nach einem wohl von R. selbst gemachten Inhaltsverzeichniß steht. Nach Publikation des Liber VI. erhielt der Gegenstand erhebliche Veränderungen, die für den Beichtvater zu wissen nöthig war. Es wurde nun auch zur Summa ein Anhang gemacht, nach den Worten der Vorrede unmittelbar nach dem Sextus. Derselbe steht z. B. im Cod. Musei bohem. 4 B. 9. fol. membr. saec. XIV., der zuerst das Inhaltsverz., dann die tabula, weiter die Summa und zuletzt den Anhang hat, der beginnt: „Et incipiunt statuta summae confessorum e sexto libro decretalium edita et confecta quantum pertinere videntur ad materiam ejusdem summae declarandam ac sub ejusdem titulis et numero quaestionum assignata.“ Die Prager Universitätsbibliothek hat die Summa in den Codd. IV. H. 13. saec. XIV. membr. 4. fol. 1—172, die de matrimonio fol. 172—196., XIV. G. 48. saec. XIV. membr. klein 4. in 2 Col. zu 40 Zeilen, mit kleiner aber sehr schöner Schrift und schönen Arabesken, die de matr. fol. 132—141 ohne jeden Absatz nach der Summa, oben am Rande stets mit IIII. bezeichnet, jedoch mit der Vorrede; fol. 142—158 folgt sie nochmals, mit Glossen von einer Hand des 15. Jahrh. ohne Werth. Glossirt ist die Summe von dem Dominikaner Wilhelm von Rennes (Phillips IV. p. 323 f.), den jedoch die Ausgaben mit Johannes von Freiburg vertauschen. Endlich hat der Dominikaner Adam aus ihr einen metrischen Auszug unter dem Titel: „Summula ... Raymundi ... sacramentorum altą complectens mysteria“ etc. und anfangend „Summula de summa Raymundi prodiit ista“ gemacht, die vielfach gedruckt ist. Savigny l. c. — Bemerkt sei noch, daß Raymund folgende Canonisten citirt: Bazianus, Joh. Wallensis, Alanus, Laurentius, Tancredus, Rufinus, Melendus, Huguccio, Joh. Teutonicus, Vincentius.

4) Diplovat. 177, Trithemius p. 85a. (kurz und genau), Panzirolus III. 7, Doujat V. c. III. §. 7, Sarti I. p. 339 sqq., v. Savigny V. 123 ff., 127 f. 164. 167.

5) Hallische Beiträge zu der jurist. Gelehrten Historie Bd. 3. S. 739. Doujat nennt das J. 1256. Vgl. Fr. v. Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen B. V. Kap. 8, der auch 1258 hat.

6) Diesen nennt er dominus (meus) in gl. ad c. Induciae 4. C. 3. q. 3. verbo cum vero, v. fidejussione, c. 2. C. 3. q. 5. v. parentes. Hug. ohne dominus nennt er auch z. B. c. 14. C. 3. q. 11. v. prius. Daß dieser gemeint ist, ergiebt die Sigle (vgl. v. Savigny V. 47 ff.) und der Umstand, daß Huguccio nicht gemeint sein kann.

7) Barth. Brix. de ord. judic. rubr. de restitut. adversus sententiam.

8) Gl. fidejussione ad c. 4. C. 3. q. 3. „et ita semel Tancr. respondit in scholis.“ Panzirolus, der sich auf c. 6. X. de probat. II. 19. beruft, in dessen Glosse nichts davon vorkommt, giebt auch den Vincentius an. Diesen führt allerdings hier Bern. an mit den Worten „Audivi Vinc. dicentem.“ Es scheint die glossa ord. zum Dekret und den Dekretalen sich in seinem Kopfe vermischt zu haben.

er von Alexander IV. bedeutende Aemter erhalten und dem Patriarchen von Venedig oder Gradisca zur Seite gestanden habe, ist irrig.[9])

Die Werke des Bartholomäus sind: 1) Brocarda, enthaltend eine Ueberarbeitung der des Damasus. Sie beginnen: „Quoniam secundum juris varietatem in multis imminet correctio facienda, idcirco ego Barthol. Brixiensis brocardica juris canonici duxi pro viribus corrigenda".[10]) 2) Casus decretorum, eine Umarbeitung des Werkes von Benincasa Senensis (§. 15. n. VI.).[11]) 3) Historiae super libro Decretorum, deren Anfang nach der von Sarti benutzten Handschrift lautet: „Licet merita sanctae scientiae non respondeant, nec opus aliquod sufficiant adimplere; ego Bart. Brixien. divina gratia ministrante propter meae scientiae parvitatem cupio utilitatibus scholarium providere. Idcirco Ystorias Decretorum frequentes et usitatas duxi pro meis viribus, aliorum interveniente consilio, corrigendas, eas suis locis in causis et distinctionibus assignando prout communiter legi consueverunt." Direct liegt hierin nicht, daß er eine Sammlung dieser im Dekret angeführten Erzählungen vor sich hatte, aber nach seiner ganzen Art sind sie wahrscheinlich nur eine Umarbeitung der des Damasus. 4) Die Umarbeitung des Ordo judiciarius von Tancred. 5) Quaestiones Dominicales[12]) et Veneriales. 6) Disputationes in libros decretalium.[13])

Seine eigentliche Bedeutung liegt in der Ueberarbeitung der Glosse des Joh. Teutonicus. Denn so sehr er auch manche Seichtheiten hineingeflochten und in

---

9) Die Bemerkung der Glossa in c. 1. C. XXI. q. 1. „et vidi per do. (minum) Hug. talem procuratorem in concilio reprobari. B. Brix." hat Sarti als falsch erwiesen, es muß heißen, wie alte Ausgaben und Handschriften haben, in consilio. Denn wir wissen nicht, daß Barth. auf einem Concil war, wohl aber, daß er mit Huguccio oder Hugolinus nicht auf demselben sein konnte. Sarti nimmt mit Unrecht Huguccio an, den er nicht dominus nennen kann, der auch keine consilia geschrieben hat. Es ist Hugolinus gemeint, der quaestiones und ähnliche Schriften hinterließ.

10) Savigny führt 3 Ausg. des 16. Jahrh. an. Die Prager Universitätsbibl. hat im Cod. III. B. 21. fol. saec. XV. f. 149—160 eine schlecht geschriebene Handschrift.

11) Ich habe benutzt die Handschrift der Biblioth. des Prager Metropolitankapitels signirt J. XIV. fol. membr. saec. XIV. (sehr schöner Codex), der Prager Univ.-Bibl. IX. C. 1. saec. XV. (309 Blätter); in beiden heißt es „... Idcirco ego Barth. Brix. inter studentes Bononiae minimus casus decretorum quondam a Benencasa conscriptos pro modulo scientiae meae duxi in melius reformandos." Er war also zur Zeit der Abfassung noch nicht doctor.

12) Anfang: „In nomine Dom. amen. Ad honorem omnipot. Dei, et eccl. Rom., cui praesidet Gregorius nonus, et ad utilitatem scholarium Bononiae, et alibi studentium, ego Barth. Brix. inter doctores juris minimus."

13) Nach Trithemius auch noch Repertorium decreti beginnend „Quoniam suffragantibus." Ich habe einen Codex, der es enthält, notirt, weiß aber leider den Fundort nicht mehr, da das Blatt in meinen Collectaneen sich verstellt hat. Trith. und Diplovat. führen noch von ihm Epistolae, ein Chronicon Italiae an; Doujat giebt nach Raphael Volaterranus, Episc. Venet. lib. 21 de anthropologia ein Werk von ihm an unter dem Titel „Historia Temporum." Ich führe überhaupt die nicht canonistischen Werke nur an, um die Persönlichkeit der Schriftsteller noch mehr hervortreten zu lassen.

der That oft die Glosse verschlechtert hat, so mangelhaft seine theologischen Kenntnisse waren,[14]) so haben wir die Glosse nun einmal in seiner Redaction. Ein wirkliches Verdienst ist aber deren allseitige Ergänzung aus den Dekretalen Gregor's.

Mit Bartholomäus fand die Glosse ihren Abschluß. Was später geschah, hat einen anderen Character.

III. Die Reihe der eigentlichen Glossatoren der Gregorianischen Sammlung eröffnet Vincentius Hispanus.[15]) Er lehrte zwischen 1210 und 1240 zu Bologna, war also Zeitgenosse des Tancred, mit dem er trotz gegenseitigen Anführens auf keinem guten Fuße stand.[16]) Vincentius studirte Civilrecht unter Accursius;[17]) über seine Lehrer im canonischen haben wir keine Gewißheit. Daß er Bischof war, sagt er selbst.[18]) Außer Glossen zu den 4 ersten Compilationen machte er einen sehr umfangreichen Apparat zu der Sammlung Gregor's. Durch stete Herbeiziehung des römischen Rechts, auf welches er sich zuerst vorzüglich verlegte, hat er ganz besonders die Durchbildung des canonischen Rechts durch das römische bewirkt; groß ist sein Einfluß auf die späteren; nicht nur daß er in der Glossa ordinaria am häufigsten citirt wird, auch die größten Canonisten der folgenden Zeit: Henricus Card., Bern. Compost. junior, Durantis, besonders Abbas antiquus führen ihn beständig an, wie schon Sarti bemerkt hat.

IV. An ihn schließt sich der gleichzeitige Goffredus de Trano,[19]) geboren zu Trani in Apulien. Er studirte unter Azo römisches Recht, lehrte in den 30ger Jahren und schrieb in Bologna seine Glossen zur Compilation Gregor's IX., ward hierauf dessen Subdiaconus et Capellanus,[20]) unter dessen Nachfolger 1244 auf dem Concil zu Lyon zum Cardinal erhoben (Diaconus S. Hadriani) und starb

---

14) Als Beispiel führt Sarti an die Worte in Gl. ad c. 1. D. V. de poen. v. in poenitentia „Sed melius dicitur eam (scil. oris confessionem) institutam fuisse a quadam universalis Ecclesiae traditione potius, quam ex novi vel veteris Testamenti auctoritate." Uebrigens steht an deren Schlusse Laur.

15) Jo. Andr. l. c. „Vincentius autem, qui scripserat super quarta compilatione, facta compilatione Gregorii glossavit illam." Dazu oben §. 15. Note 26. Diplovat. 174. Panzirolus III. 3. nennt ihn Castilioneus und läßt ihn aus Mailand stammen. Sarti I. p. 332 sqq.

16) Sarti führt aus einem Codex folgende Stellen von Vinc. an: in c. consideramus de elect. „Et ita notavi in sequenti glossa, quia Mag. T. dedignatus est opinionem meam, imo veritatem: quod numquam me praesente diceret. Sed quia non est episcopale contendere, vel invidere, pono meam sententiam et suam", „Notat hic Mag. T. contra me Vinc. et satis misere."

17) Citat bei Sarti aus einem Cod.: „Ita dicebat dominus Accursius magister meus."

18) Note 16. u. die Angabe Sarti's, daß er sich im Eingange zu seinem Apparatus nennt „episcoporum Hispaniae minimus." Sarti giebt einige Belege dafür, daß er eine sehr reizbare Natur gehabt habe; denn er ist schlecht zu sprechen auf die Catalonier, auf „Alanus, quia Anglicus et timidus", auf Tancredus, quia „Lombardus et acephalus."

19) Diplovat. 176. Panzirolus III. 9. Doujat p. 438. Sarti I. p. 341 sqq.

20) So nennt er sich in der Summa. Jo. Andr. in addit. Spec. tit. de appell. §. in quibus v. de dilat. theilt mit, daß er auch Auditor Contradictarum war.

dort 1245.[21]) Seine Werke sind: 1) Apparatus ad Decretales Gregorii IX. 2) Summa super libris decretalium.[22]) Wie Vincenz nimmt auch er auf das römische Recht fortwährend Bezug. Beide Werke, am Meisten das letztere, wurden viel gebraucht.

V. Der berühmteste Commentator der Gregorianischen Sammlung ist Papst Innocenz IV. (Sinibaldus Fliscus).[23]) Er hat seinen Apparatus — Commentaria — in quinque libros decretalium entweder noch auf dem Lyoner Concil oder bald nachher vollendet und die Absicht gehabt, wie Diplovataccius nach Baldus erzählt, ihn den Dekretalen als Glosse beizufügen, kam jedoch, nachdem die Glosse Bernard's erschienen war, mit Rücksicht auf deren Vollständigkeit und Exactheit hiervon zurück. So erschien er als abgesondertes Werk. Damit beginnt die Reihe der eigentlichen Commentare, weil alle älteren erklärenden Werke dazu bestimmt waren, neben dem Texte her zu laufen. Dieser Commentar zeichnet sich aus durch eine Präcision, ein Beherrschen des gesammten Stoffes, eine Unmittelbarkeit der Anschauung und einen praktischen Blick, wie nicht leicht ein zweites Werk. Ich möchte ihn den Arbeiten seines großen Nachfolgers Benedict XIV. zur Seite stellen mit dem Unterschiede jedoch, daß, während bei jenem die oft lakonische Kürze und daraus hervorgehende Dunkelheit anstrengt, bei letzterem die liebenswürdige, breite, bisweilen selbst geschwätzige Gelehrsamkeit dem Studium den Reiz einer Unterhaltungslectüre leihet. Innocenzens Einfluß auf die römische Praxis war entscheidend.[24]) Später hat Innocenz noch einige Zusätze gemacht. Sein Commentar ist noch dadurch ausgezeichnet, daß er das erste Beispiel einer kritischen Behandlung des Textes, wenngleich in sehr engen Schranken, darbietet.[25]) Die übrigen Werke von ihm sind: 1) Apologe-

---

21) Diese Daten hat Sarti außer Zweifel gestellt.

22) Diese ist auf Bitten der Scholaren verfertigt nach 1241, da Gregor als gestorben angeführt wird (rubr. de trinit.). Von ihr hat die Prager Univ.-Bibl. einen sehr klein aber zierlich geschriebenen Cod. sign. VII. T. 22. in 8. saec. XIV. membr. (108 Blätter). Hier lautet der Anfang: „Inc. summa magistri Goffredi de Trano, subdiaconi et capellani domini Papae, utriusque juris professoris, super libris decretalium compilata ab eo." Sie ist mehrfach gedruckt.

23) Diplovat. in der dem Apparatus in den Ausgaben z. B. der von Lyon 1525 fol. vorgedruckten Vita, Panzirolus III. 5, Sarti I. p. 344 sqq. Sarti hat alle Punkte genau behandelt; die Biographie von Diplovataccius und Sarti giebt ein schönes Bild.

24) Sarti sagt nach Panzirolus „Tantae autem auctoritatis habitus est, ut ex litigantibus, qui pro se Innocentium habuisset, vulgo crederetur, nunquam causa casurus" fügt aber sofort hinzu: „Haec olim. Nam quotusquisque judicum est, qui Innocentium consulat, aut ejus commentaria viderit, nedum volutaverit?" Character und Zweck des Buchs bezeichnet das Prooemium; zu cap. Per tuas nobis X. de simon. V. 2. deutet er sein Werk als ein privates an mit den Worten: „sed hic papa non faciebat de hoc canonem licet sic arbitraretur et talis esset opinio sua quae non praejudicaret aliorum opinionibus."

25) Er sagt hierüber in der Vorrede: „... ac etiam ex necessitate textus quarundam decretalium corruptarum in registro ejusdem sedis vigilanti studio inquisitarum plenius colligi potuerunt, cujus textus corruptio et veritas ad ejusdem loca trans-

ticus, liber de jurisdictione Imperatoris, et auctoritate Papae contra Petrum de Vineis, 2) tract. de exceptionibus. Um den Apparat erwarb sich ein besonderes Verdienst durch Bearbeitung eines Auszugs, der Margarita Compostellani, der Kapellan des Papstes, Bernardus[26]) von Compostella, wo er ein Beneficium besaß, Compostellanus, zur Unterscheidung von dem früheren (§. 15. V.) junior benannt. Dieser Auszug giebt die vorzüglichsten Rechtsfragen mit der Lösung Innocenzens, in dessen Auftrage er gemacht zu sein scheint.[27]) Außerdem verfaßte B. Notabilia et casus super V. libros Decretalium,[28]) Lectura in Constitutiones Innocentii IV., vielleicht durch Innocenz veranlaßt, Lectura in lib. I. Decretalium und noch eine Expositio quarumdam constitutionum extravagantium, welche somit das erste Beispiel einer selbstständigen Behandlung von Extravaganten ist, da die Dekretalen Innocenz IV. als Sammlung gelten können.

VI. Um diese Zeit begegnen wir in Johannes de Deo[29]) einem neuen Bearbeiter des Dekrets. Geboren zu Silves in der portugiesischen Provinz Algarbien studirte er zu Bologna unter Zoën, lehrte hier [er nennt sich decretorum doctor, auch utriusque juris professor in der Vorrede zum arbor actionum] sicher bis 1253, verschwindet aber 1256 aus unserer Kunde. Er war Priester und von 1247 an Canonicus in Lissabon. Hispanus nennt er sich, weil jeder Bewohner der Halbinsel diesen Namen führt und auch der Besitz von Algarbien damals streitig war. Sein Ansehen in Bologna war sehr groß, so daß er selbst vom Papste in

---

mittuntur per ordinem annotata ... Istae sunt decretales, quae corruptae erant et sunt secundum veram literam registri emendatae." Mein Kirchenrecht I, S. 344. N. 1.

26) Jo Andr. l. c. Diplovat. 181. Sarti I. p. 347 sq. Er wird von Einigen mit dem ältern identificirt, ja auch mit Bern. de Botone. Sein eigentlicher Beiname ist Brigantius, da er aus Vergantinos in der Provinz Gallicia stammt; er heißt auch de Montemirato. Panzirolus III. c. 12 nennt Innoc. IV. Sammlung liber VI. Siehe über ihn ein Bonmot bei Jo. Andr. Prooem. in Decret.

27) Er beginnt in dem Cod. Mus. boh. M. 17. fol. membr. saec. XIV. (4. Stück) „... Ego magister Bern. Compost. domini Papae Capellanus ad laudem Dei et utilitatem studentium de ipsius domini Innoc. speciali mandato, auxilio mediante, intendo de apparatu praedicto quaestiones utiles et earum solutiones per dom. Innoc. in causarum decisionibus approbatas decerpere, omnes decretales persecuturus per ordinem sigillatim, aliqua ipsius apparatus utilia prius ad modum quaestionum redacta, nonnulla insuper, quae diversorum sapientium dictis et decisionibus causarum collegi, nihilominus adnectendo et persequendo decretales omnes per ordinem sigillatim." — Später hat Baldus de Ubaldis Perusinus eine alphabet. Margarita gemacht, Paul Rhosellus Summarien. Diese Stücke enthält die Lyoner Ausg. von 1525 u. A.

28) Eine Handschrift hat Mus. boh. I. B. 2. fol. saec. XIV. membr. 113 Blätter. Zu diesen Werken giebt Sarti Handschriften an.

29) Jo. Andr. l. c. Trithemius 65. Diplovat. 180. Ant. Augustini bibl. hisp. vetus II. 84 f. ed. Matriti 1785. Cave p. 632 (ich citire stets nach der Ausg. Colon. Allobrog. 1720. fol.). Panzir. III. 18. Oudin. de scriptor. eccl. III. 177 ff. (ed. Lips. 1722 fol.). Sarti I. p. 349 sqq. v. Savigny V. S. 465 ff. — Aus dem Fortfall des Komma zwischen Deo und Gratia ist aus beiden Namen Deo gratia gemacht; der Name diaconus und damascenus in Handschr. ist Schreibfehler aus de Deo.

wichtigen Sachen zum Schiedsrichter ernannt wurde.[30]) Wir besitzen von ihm eine große Anzahl von Schriften:[31]) 1) Der Zoën dedicirte liber judicum, anfangend „Principio nostro", ein System des Prozesses in 4 Büchern (Richter, Kläger, Beklagter, Advocaten u. s. w.). 2) Cavillationes[32]) in 7 Büchern, anfangend „Ad honorem summae trinitatis", gleichfalls über Prozeß. 3) Comment. in Joannis arborem actionum. Zu diesen civilistischen kommen die canonistischen: 4) Breviarium decretorum s. Decretum abbreviatum, anfangend „Liber decretorum distinctus est in tres partes". 5) Flos decretorum. 6) Casus decretalium cum canon. concordantes. 6) Alphabetische Tabula decreti und decretalium. 7) Apparatus super toto corpore decretorum, nur aus seinen eigenen Katalogen und Angaben bekannt. 8) Fortsetzung des Huguccio von C. 23 bis 26. 9) Liber dispensationum. Da er sich darin ausdrücklich canonicus Ulisbonensis nennt, so ist es nicht 1243 vollendet, sondern 1247 oder nachher.[33]) 10) Liber pastoralis über die Unfähigkeit zu geistlichen Würden, geschrieben 1244. 11) Liber poenitentialis, 1247 geschrieben. 12) Liber distinctionum, 13) quaestionum, 14) opinionum. 15) Arbor versificata, eine kurze Erklärung des arbor consanguinitatis und affinitatis.[34]) 16) Chronica. 17) Casus legum canonizatarum, quae inter canones continentur, et unde habeant ortum in libris legalibus. 18) Summa de sponsalibus und einige andere. Nach den wenigen zugänglichen Werken zu urtheilen, ist Johannes ein oberflächlicher Schriftsteller.

VII. Schneller als das Dekret hat die Sammlung Gregor's eine Glossa ordinaria erhalten in dem Apparatus des Bernardus,[35]) gebürtig aus Parma, daher Parmensis, mit dem Familiennamen de Botone. Er ist wohl zu Anfang des 13. Jahrh. geboren, studirte zu Bologna unter Tancred, lehrte schon 1232 canonisches Recht, wurde Canonicus zu Bologna, Capellanus des Papstes und als

---

30) Ueber seinen Lehrer Zoën Tencararius s. Sarti I. p. 336 sqq. Als Schriftsteller ist er nicht bekannt. Er lehrte von 1226, wurde Bischof von Avignon, päpstlicher Legat u. s. w.

31) In einer vatican. Handschr. der Cavillationes giebt er 13, im liber judicum 5, in den Zusätzen zu Huguccio 9, im Epilog des liber pastoralis 11 frühere Schriften an. Handschriften und Ausgaben bei Savigny; ich füge einige hinzu.

32) Umarbeitung des Werkes von Ubertus de Bobio. v. Savigny V. §. 55. Daß es am 2. Sept. 1246 vollendet sei, wie Savigny annimmt, geht nicht an, weil es Bücher anführt, die erweislich später gemacht sind. Es dürfte 1256 der Ausgaben richtig sein.

33) In Prag sind folgende Handschriften: Cod. Mus. bohem. I. B. 4. fol. membr. saec. XIV. fol. 294 b. bis 302. Am Schlusse: „Expl. libellus dispensationum et consultationum et sententiarum et relationum et consult. a mag. Jo. de Deo doct. decr. hyspano ad honorem ..... domini nostri Innocentii Papae quarti, cui libellus mittitur corrigendus, prout in serie pernotatur." Cod. bibl. capituli Metropolit. membr. J. LXXI. saec. XIV. auf XV. in 4., 1—36 b.

34) Cod. Cap. Prag. cit. fol. 14—18. Nach den Worten „mag. Jo. de Deo sacerdos hyspanus" gehört es zu den frühesten.

35) Erschöpfend Sarti I. p. 355 sqq.

ſolcher mit der Entſcheidung wichtiger Sachen betraut, behielt das Lehramt bei bis zu ſeinem zwiſchen dem 10. und 31. März 1266 erfolgten Tode, iſt begraben in der Cathedrale zu Bologna neben Tancred. Sein großer Apparat ſchöpft aus den Gloſſen zu den alten Compilationen, vorzugsweiſe aus Vincenz und Goffred. Die eignen Arbeiten Bernhard's ſind bedeutend, überhaupt die ganze Gloſſe mit einem ſolchen Fleiße und Geſchick gemacht, daß ſie weit über der Arbeit des Bartholomäus ſteht. Er hat bis in die letzte Zeit, ſicher noch 1263,[36]) daran gearbeitet. Zur größeren Brauchbarkeit ſtellte er auch Rechtsfälle zuſammen und ließ ſie in der Art mit der Gloſſe laufen, daß man ſie auch abgeſondert benutzen konnte. Dieſe Casus longi ſind in beſondern Ausgaben (z. B. Bologna 1477) erſchienen, außerdem in Handſchriften und Ausgaben mit der Gloſſe zuſammen.

§. 17.

d. Von Bernhard de Botone bis auf Johannes Andreä.

I. Die Literatur dieſer Zeit unterſcheidet ſich von der früheren weſentlich durch die zahlreicheren monographiſchen Arbeiten und die Ausführlichkeit der Schriften. Mit dem Abſchluſſe der Gloſſe fiel das Zuſchreiben an den Text fort. Hierdurch war ſchon an ſich die Möglichkeit größerer Breite geboten. Damit verließ man auch das Anſchließen der Erklärung an die einzelnen Worte eines Kapitels und gelangte zur Interpretation der Kapitel ſelbſt. So wurden die Erklärungen zu fortlaufenden Commentarien. Hatte ſchon die Gloſſe ſich nicht darauf beſchränkt, den Text juriſtiſch zu behandeln, ſondern mit allen möglichen Gründen zu ſtützen, hatte ſie ganz beſonders das römiſche Recht und zwar recht oft unpaſſend herbeigezogen: ſo ging man in der Folgezeit nach beiden Richtungen viel weiter. Es geſellte ſich dazu ein neues Element. Gleichen Schritts mit der Theologie und Philoſophie nahm die Jurisprudenz immer mehr Caſuiſtik auf. Wohl läßt ſich für die erſte Zeit behaupten, daß dadurch ſelten eine Schrift ungenießbar wurde, aber es lag in der Methode die Gefahr der Ausartung nahe und trat auch in vielen Werken, ſelbſt der erſten Schriftſteller, deutlich hervor. Oft wird die Behandlung zur Spielerei, müht ſich ab in Spitzfindigkeiten und allen denkbar möglichen Fällen, die für das Leben jedes Werthes entbehren. Die Werke dieſer Periode haben aber einen bleibenden Werth, abgeſehen von ihrem innern, dadurch erhalten, daß ſie die Fundgrube bildeten für die ſpäteren und ſo auf die Praxis und Wiſſenſchaft beſtimmend wirkten, während die älteren Werke wenig mehr benutzt wurden.

II. Henricus,[1]) geboren zu Suſa in der Diöceſe Turin, daher de Segusia

36) Denn in der Gl. dividatur ad c. quod sicut 28. X. de elect. I. 6. ſpricht er von der im J. 1263 zu Bologna geſchehenen Conſecration des B. Octavian Ubaldinus.

1) Trithemius 86b. Panzirolus III. 13. Cave p. 640. Doujat 439. Sarti I. p. 360 sqq.

genannt, nach eigener Angabe[2]) von niedrigen Eltern abstammend, studirte zu Bologna unter Jacobus Balduini und Homobonus römisches,[3]) unter Jacobus von Albenga canonisches Recht[4]) und erwarb das Doktorat beider Rechte.[5]) Ob er auch hier docirte, ist nicht sicher, aber wahrscheinlich. Er ging dann nach Paris und lehrte dort canonisches Recht,[6]) scheint auch eine Zeit lang in England gelebt und vielleicht auch docirt zu haben. Heinrich III. von England übertrug ihm eine Gesandtschaft an Innocenz IV. im J. 1244. Er wird in dem Schreiben des Papstes an den König Probst von Antibes (Praepos. Antipolitanus) und Capellanus des Papstes genannt. Die Erzählung des Matthäus Paris, er habe Heinrich bei seinem Fortgange aus England Gelder unterschlagen, weist Sarti schon deshalb als irrig zurück, weil er vom Könige 1269 aufs Neue einen ehrenvollen Auftrag erhielt. Er hat eine Menge von Beneficien gehabt, ein Canonicat von Vienne bis zum Tode, zur Zeit des Pariser Lehramts das Archidiaconat, später den bischöflichen Stuhl von Sisteron (Sistaricens.), von 1250 den erzbischöflichen von Embrun (Ebredunens.). Im J. 1261 wurde er von Urban IV. zum Cardinal und Bischof von Ostia ernannt. Hiervon führt er meist schlechthin den Namen Ostiensis oder Hostiensis. Bei der eigenthümlichen nach Clemens IV. Tode im J. 1268 zu Viterbo vorgenommenen Papstwahl, die erst am 1. Sept. 1271 endigte, hatte er sich eine Krankheit zugezogen, an der er am 30. April 1271 bei den Minoriten zu Horta starb. Seine Werke sind 1) die Summa Decretalium, aurea genannt. Er hat dieselbe zweimal gearbeitet, da ihm das erste Manuscript verbrannte, wie er am Schlusse selbst erzählt. Die Vollendung fällt in die Zeit, wo er zu Embrun Erzbischof war. Deshalb wird sie häufig summa archiepiscopi citirt. Sie giebt in der That eine Zusammenfassung dessen, was die canonistische Wissenschaft zu Tage gefördert hatte. Mit Recht aber ist an ihm getadelt und von Sarti auch nicht vertilgt, daß er nach dem Vorgange von Martin von Gosia, an den er sich stets anschließt, die aequitas eine Rolle spielen läßt, welche dem Rechte jede Festigkeit nimmt. Das Werk existirt in zahlreichen Ausgaben und Handschriften.[7]) 2) Lectura in V. libros Decretalium. Dieselbe ist zu Paris auf Bitten der Zuhörer begonnen, aber bis zu den letzten Lebenszeiten Gegenstand der Bearbeitung

---

2) De test. §. 1. col. 2. v. quid de hermafr. c. nonnulli 28. §. cum autem X. de rescript.

3) Host. Summa aurea, Prooem. col. 5. n. 5. [ich citire nach der Ausg. Lugd. 1568. fol.] fol. 3 „secundum dominum meum Jac. de Bel., quem semper in legibus dominum meum principaliter voco." und Lib. V. Tit. de oper. novi nunc. n. 11. ad v. qualiter tollatur (fol. 392) „quamvis Azo hoc dixerit sicut audivi a dom. homine bono, qui de hoc dicebat se dubitare."

4) Jo Andr. in prooem. ad Spec. (§. 15. n. 40.).

5) Die Aelteren nennen ihn stets juris utriusque doctor, monarcha u. dgl.

6) Host. Summa Tit. de elect. v. et qualiter: „Hispanus quidam, qui vocabatur magister scholarum, et a me audiebat Decretales Parisiis."

7) Eine sehr schöne hat das böhm. Museum Cod. M. 21. membr. saec. XIV.

gewesen.[8]) 3) Comment. in Decretales Innoc. IV. Das Ansehen des Hostiensis, der Einfluß seiner Werke und ihr Ruf war ein so gewaltiger, daß man mit ihrer Kenntniß die Rechtswissenschaft erschöpft zu haben glaubte und Hostiensem sequi soviel hieß als canonisches Recht studiren.[9])

III. Ein zweiter Schüler des Jak. de Albenga war Petrus de Sampsone,[10]) der zu Bologna lehrte, von Geburt Franzose war und ein Canonicat zu Narbonne hatte. Er schrieb Distinctiones oder Lectura in Decretales, an Werth ungleich hinter der des Hostiensis zurückstehend, jedoch von Zeitgenossen und Späteren geschätzt. Sein Schüler war ein bedeutender und für die Literatur einflußreicher Canonist, dessen Existenz nicht nur aus Handschriften des 13. und 14. Jahrh., sondern ebenso aus beständigen Anführungen fest steht, der nach seiner Würde benannte Abbas, von dessen Namen und Leben wir jedoch nichts wissen. Zur Unterscheidung von dem jüngern Abbas (§. 19. II.) heißt er Abbas antiquus.[11]) Von ihm sind folgende Schriften bekannt: 1) Lectura super decretales Greg. IX.[12]) 2) Distinctiones,[13]) allgemeine Erörterungen über einzelne Dekretalentitel mit den Eingangsworten „Incipiunt Distinctiones Abbatis. Circa statuta facta a capitulo sic distingue." Die erörterten Titel sind im I. Buche: 3, 4, 6, 11, 29, 32, 42, im II. 1, 2, 18, 20, 28, im III. 2, 5, 18, 21, 32, im IV. 1, 15, im V. 1, 3, 27, 33 in dieser Reihenfolge, sodann folgende nach den Anfangsworten angeführte Dekretalen von Innocenz IV.: Statuimus, Exceptionis, Praesentium, Pia, Cordi nobis, Quia in cunctis. 3) Apparatus ad Constitutiones Innocentii IV.[14])

---

8) In cap. super lit. de resc. Zu c. 5. Cum ex literis X. de in integr. restit. I. 41. (fol. 183 der Ausg. Paris, per Joan. Petit et Thielemann Kerver per Berthold. Rembolt 1512. 2 voll. fol.) erwähnt er den Tod Clemens IV.

9) Sarti giebt zahlreiche Aeußerungen der Aeltern über ihn an.

10) Sarti I. p. 366 sq. Diplovat. nennt ihn, oder vielmehr wohl der Abschreiber, P. de Saxonia. Jo. Andr. c. fraternitatem de sepultur., c. pastoralis de his quae fiunt a prael. Phillips IV. S. 328.

11) Sarti I. p. 367. Diplovat. fol. 193. sagt, er sei Franzose und habe zu Avignon gelebt; vgl. c. pastoralis cit. Glossa Nullus zu c. 4. X. de praes. II. 23. „Abbas in antiquis (andere antiquus) dicit casum ponendum per decr. veritatis de dolo et cont. Abb. Sic." Jo. Andr. sup. I. Decr. prol. fol. 4. col. 3. u. Fr. Zabarella sup. I. Decr. prooem. fol. 7. col. 4.

12) Cod. Mus. bohem. I. B. 3. membr. fol. saec. XIII. (XIV.) fol. 1—124. „explicit apparatus super decretales domini Abbatis", Cod. desselben I. B. 4. fol. saec. XIII. auf XIV. membr. fol. 303 bis 409.

13) Sarti nennt einen Cod. Palat. Vatic. Ich habe benutzt den Cod. Mus. boh. I. B. 3. fol. 131—145 und I. B. 4. fol. 414 bis 426. Am Schlusse „facultas peciae IV. foliar."

14) Cod. Mus. boh. I. B. 3. fol. 124—130 „Expliciunt glossae super extravagantes", I. B. 4. fol. 409—414 ohne Absatz und besonderen Anfang. Cod. membr. Capit. Metrop. Pragens. J. XV. fol. saec. XIV. „Lectura Abbatis super Decretalibus et constitutionibus Innoc. IV."

IV. Ein fruchtbarer Schriftsteller und berühmter Lehrer ist Aegidius oder Egidius Fuscararius,[15]) aus einer alten Familie zu Bologna, nach der eine in der Nähe belegene Kirche benannt war, Sohn des Wilhelm. Er war vermählt mit Adelaisia, die 1277 starb und ihm einen Sohn Galvanus hinterließ, seit 1278 mit Contissa, welche bald darauf starb, zuletzt seit 1282 mit Gisela, der 14jährigen Tochter des Joh. Pepoli, welche ihm einen Sohn Conrad und einen Posthumus Aegidius gebar. Außerdem hatte er einen unehelichen Sohn Gualterottus, der auf seine Bitte vom Rathe legitimirt, für successionsfähig erklärt und im Testamente den andern Kindern gleichgesetzt wurde. Er starb 1289 und ist in der Dominikanerkirche nach seinem Wunsche begraben. — Seine Studien hatte er zu Bologna gemacht, war 1252 bereits Magister. Er ist der erste Laie, welcher canonisches Recht lehrte. Seine Erfolge als Lehrer waren sehr bedeutend; zahlreiche Zuhörer und vielfache Gutachten, um die er von nah und fern angegangen wurde, verschafften ihm ein großes Vermögen. Er stand bei seinen Mitbürgern, welche ihm die wichtigsten Geschäfte anvertrauten,[16]) in ebenso großem Ansehen als bei fremden Fürsten, z. B. Karl I. von Neapel, in dessen Diensten er 1267 sich befand. — Aus seinem Leben ist ein interessanter Beitrag zur Universitätsgeschichte, daß er 1279 durch Krankheit am Lesen der Dekretalen verhindert, dem Garsias Hispanus Auditorium und Zuhörer um die Hälfte des Honorars abtrat.[17]) Seine Verdienste fanden bei seinem Tode in dem Beschlusse des Stadtrathes ihre Anerkennung: das den Rittern und Lehrern des römischen Rechts zustehende Privileg, wonach bei deren Begräbnisse die Begleiter in Scharlach gekleidet sein durften, auf das Begräbniß des Aegidius und aller Doktoren des canonischen Rechts auszudehnen. Dadurch wurden die letztern den Doktoren des Civilrechts völlig gleichgestellt. Seine Werke sind: 1) De ordine judiciario [geschrieben um 1260, wie aus der Formel im Tit. qualiter procurator ad lit. impetr. folgt], worin der Prozeß vor den bolognesischen geistlichen Gerichten und der stilus curiae Romanae behandelt wird. Die praktische Brauchbarkeit und des Verfassers Ruf verschafften ihm großen Einfluß.[18]) 2) Ein Commentar zu den Dekretalen,

---

15) Jo. Andr. in addit. ad Spec. Prooem. Diplovat. fol. 190, Trithemius 82 a., Sarti I. p. 368 sqq., Fantuzzi III. p. 341 sqq. (fast nur Uebersetzung von Sarti), v. Savigny V. S. 520 ff. Panzirolus III. 10. wiederholt nur die Worte von Jo. Andreä.

16) Seit 1258 ist er unter denen, welche die Rectoren der Stadt öffentlich um Rath fragten. Zahlreiche Commissionen erwähnt Sarti; 1285—1287 gehörte er zu dem den regierenden Magistraten zur Seite stehenden Collegio de' Sapienti.

17) Das interessante Dokument aus dem Archiv ist abgedruckt bei Sarti II. App. p. 131. Aegidius betrieb auch die Advokatur, wie viele Stellen des Ordo jud. zumal der Tit. qual. instrum. et privil. produci debeant ergeben.

Sein Grabmal trägt die Inschrift: „MCCLXXXIX. Ind. II. die IX. Jan. de Fusca — Raris decreti morte quiescit doctor hic Aegidius moribus eximius dux via lustrator studii verique repertor canone fulcitus mente quidem solidus c. . . . (carceribus?) clausis clemens ut sis sibi testis."

18) Jo. Andr. in Addit. ad Specul. L. II. Tit. de except. §. 4. — Zu den bei v. Savigny angef. Codd. sind noch zu fügen: Cod. lat. monacens. 6905 (Fürstenfelder 5); Mus.

den Joh. Andreä rühmt.[19]) 3) Quaestiones.[20]) 4) Consilia[21]) in praktischen Rechtsfällen. 5) De officio tabellionis.[22])

V. Sehr geringen Einfluß auf die Wissenschaft hatten Azo Lambertaccius und Jacobus Bonacosa oder Bonacossa. Ersterer[23]) aus der berühmten bolognesischen Familie der Lambertazzi, welche als Haupt der Ghibellinen dieser Partei den Namen der Lambertazzi verschaffte, mußte 1274 fliehen, kehrte 1278 zurück, wurde später wieder confinirt, starb 1289. Er schrieb Quaestiones in jus canonicum.[24]) Der zweite[25]) gleich Azo Canonicus und Professor zu Bologna, in den letzten Lebensjahren päpstlicher Auditor Contradictarum[26]) starb 1279 zu Rom. Er hatte als Lehrer einen bedeutenden Namen und hinterließ Disputationes. Desto größer war der Einfluß von Wilhelmus Durantis.[27]) Dieser gewöhnlich nach seinem Hauptwerke (Speculum) Speculator citirte Canonist führte den Familiennamen Durantis oder Duranti, war aus adeliger Familie 1237 geboren in dem Dorfe Puimisson bei Beziers in Languedoc, das damals auch unter dem Ausdrucke Provence befaßt wurde, studirte zu Bologna

---

boh. membr. I. B. 4. saec. XIV. fol. p. 245—274. mit kurzen Glossen; bibl. univ. Prag. membr. VIII. G. 21. fol. 4. p. 74—101. saec. XIV. (hier heißt er durch Schreibfehler de Falstariis). Eine Ausg. Rom. 1572. 12 nennt Savigny.

19) Novella in prooem. u. addit. ad Spec. L. I. Tit. dispens. §. nunc episcopor. Savigny führt 2 Codd. an, die Bruchstücke enthalten.

20) Jo. Andr. in Mercurialibus cap. nova sua de R. J. in 6. hat eine. Eine andere in dem Bamb. Cod. P. II. 23.

21) Angeführt werden solche bei Sarti II. p. 369 aus bologn. Sammlungen von Urkunden.

22) Trithemius führt es an. Fälschlich sind ihm beigelegt: diversitates dominorum M. Egidii — libellus pauperum (auf Mißverständniß beruhend) — delle cose ecclesiastiche (von Ceccarello erdichtet). S. Fantuzzi IX. p. 108. Tiraboschi Riflessioni sugli scrittori genealogici p. 68. v. Savigny S. 255. — Doujat L. V. c. IV. §. 6. schreibt ihm auch Glossen zu den Dekretalen Gregor's IX. zu.

23) Sarti I. p. 372 sqq. Fantuzzi V. p. 5 sqq. Vgl. v. Savigny III. S. 141 ff.

24) Siehe die schon von Sarti hervorgehobenen Stellen des Jo. Andr. in Tit. de major. et obed. cap. episcopus und de reg. jur. in 6. cap. exceptionem. Der Name hat bei Panzirolus, Altdosi und Mario Mantova Veranlassung zu der Erzählung gegeben, der Legist Azo sei Canonist geworden. Siehe hierüber auch v. Savigny V. S. 7.

25) Sarti I. p. 376 sq. Fantuzzi II. p. 286 sqq.

26) Als solcher gab er um 1273 mit Franciscus Accursius ein noch erhaltenes Gutachten über die Amtsgewalt der inquisitores haereticae pravitatis ab, von Sarti aus einem Cod. Venet. citirt. Durantis Spec. Tit. de advocatis v. Non serica textura erwähnt seine Eigenthümlichkeit, ein vorn offenes Kleid zu tragen. Sehr interessante Einzelnheiten giebt Sarti an.

27) Vieles bei Jo. Andreä in den Zusätzen. Diplovat. p. 193. Pastrengo f. 35. Trithemius f. 92b. Majoli vita Duranti vor Durantis in concil. Lugd. Fani 1569. 4. Panzirolus III. c. 14. Quétif u. Echard Scriptor. ord. praedicator. I. p. 480 ff. Gallia christ. I. p. 94 ff. Vaissette hist. de Languedoc IV. 73. 547 ff. Cave p. 652. Doujat p. 439. Sarti I. 386 sqq. v. Savigny V. S. 571 ff.

vorzüglich unter Bernardus Parmensis,[28]) wurde hier zum Doktor promovirt, lehrte daselbst kurze Zeit, hierauf in Modena, wurde von Clemens IV. zum Auditor Palatii, Subdiaconus et Capellanus ernannt, besaß daneben in 3 französischen Kirchen Canonicate. Gregor. X. benutzte ihn auf dem 2. Concil von Lyon zur Redaction der Gesetze. Nikolaus III. ernannte ihn zum geistlichen und weltlichen Statthalter im Patrimonium B. Petri, ließ ihn die Huldigung der Romagna, der Stadt Bologna und anderer entgegen nehmen.[29]) In diesen Gebieten bestellte ihn Martin IV. anfänglich (1281) zum Vicarius generalis in spiritualibus, 1283 auch zum Comes und Rector generalis, in welcher Stellung er sich durch Klugheit und Festigkeit trotz der schwierigen Verhältnisse behauptete und auch unter Honorius IV. bis 1286 blieb. In diesem Jahre erhielt er durch die direct vom Papste bestätigte Wahl das Bisthum Mende (Mimatum) in Languedoc; er verweilte jedoch noch in Italien bis 1291, wo er den Besitz des Bisthums ergriff. Mit aller Kraft widmete er sich seiner Diöcese und führte zahlreiche Verbesserungen ein. Aus Liebe zu ihr schlug er die von Bonifaz VIII. im J. 1294 ihm zu Theil gewordene Verleihung des Erzbisthums Ravenna aus. Bonifaz schätzte ihn zu sehr, um ihn einer kleinen Diöcese zu lassen und ernannte ihn 1295 zum geistlichen und weltlichen Statthalter in der Romagna und der Mark Ancona (comes Flaminiae, marchio Piceni). Es gelang ihm jedoch nicht, die durch beständige Empörungen der ghibellinischen Partei herbeigeführten schlechten Zustände zu bessern.[30]) Im Juni 1296 nach Rom zurückgekehrt, starb er hier am 1. November desselben Jahres und wurde in der Kirche S. Maria sopra Minerva begraben. Es zeugt von der riesigen Arbeitskraft, dem kolossalen Eifer, ungeheueren Gedächtniß und nüchternen Leben Durantis, daß er bei allen jenen vielfachen Geschäften und einem verhältnißmäßig nicht hohen Alter die Werke liefern konnte, welche wir von ihm besitzen, nemlich: 1) Speculum judiciale, ein dem Cardinal Ottobonus Fiesco (später Hadrian V.) mit einer „De throno Dei procedunt fulgura“ beginnenden Zueignung gewidmetes Werk in 4 Büchern, das (Lib. I. in 4 Partes mit Titeln und Rubriken) über die Personen im Prozesse, über (Lib. II. in 3 Partes) die Handlungen im Civilprozesse, (Lib. III.) Criminalprozesse, endlich (Lib. IV. in 3 Partes) nach der Reihenfolge der Dekretalen über die Klagen (formulae, positiones u. a.) handelt

28) Auch Hostiensis bezeichnet er als dominus meus. Da dieser, der bereits 1244 Bischof wurde, nicht sein Lehrer war, erklärt sich der Ausdruck aus der Verehrung vor ihm u. daraus, daß Durantis als Curiale ihm unterstand.

29) Der Eid, den er für den Papst abnahm, steht im Specul. Tit. de feudis §. 2. n. 73.

30) Sarti p. 389 meint, er habe selbst bei der ersten Statthalterschaft das Heer angeführt und gekämpft. Dies wird durch seine eignen Worte im Specul. Lib. I. tit. de dispensat. §. 4. n. 57 widerlegt. — Interessant ist noch, daß D. den Einwohnern der zerstörten Stadt Castrum Riparum Urbinatium eine neue bauen ließ und diese Castrum Durantis nannte. Sie heißt jetzt nach Urban VIII. Urbania. Bei Panzirolus findet man die Mährchen, Sagen und Verwechselungen über ihn bona fide erzählt. Sarti und Fantuzzi haben die wahren Thatsachen festgestellt. Aus ihnen giebt Savigny einen Auszug; ich folge jenen ebenso. Seine ausführliche Grabschrift bei Sarti p. 393, danach auch bei Savigny lautet:

und so eigentlich das gesammte im Gerichte zur Anwendung kommende Civil- und canonische Recht in einer Ausführlichkeit darstellt, wie kein früheres Werk. Er hat es zuerst vollendet bis zum J. 1272, überarbeitet und von Neuem edirt nach 1286, wohl vor 1291. Das Werk fußt auf den in dem Dedikationsschreiben aufgezählten älteren Schriftstellern und auf der großen praktischen Erfahrung des Autors. Die älteren Werke benutzte er so, daß ihm schon Jo. Andreä[31]) und Cinus[32]) Diebstahl vorwerfen. Der Einfluß des Speculum war enorm; für den Prozeß galt es als Autorität. Savigny nimmt keinen Anstand zu erklären, dasselbe „habe diese Wichtigkeit selbst für unsere Zeit, indem es noch jetzt in dem Prozeß, und auch in manchen Theilen des materiellen Rechts, zu den reichhaltigsten Quellen der Dogmengeschichte gehört".[33]) Das Werk gehört in der That zu den größten Arbeiten der juristischen Literatur. 2) Repertorium aureum s. breviarium. Dasselbe giebt in der Titelfolge der Dekretalen zu den einzelnen dabei gestellten quaestiones juris ein geordnetes Verzeichniß der Canonisten, welche darüber geschrieben haben, ist somit für das Studium von großem Werthe.[34]) Die Zeit der Abfassung

---

Hic jacet egregius doctor presul Mimatensis
Nomine Duranti Guilielmus regula morum.
Splendor honestatis, et casti candor amoris
Altum consiliis, speciosum, mente serenum,
Hunc insignibant. Immotus turbine mentis,
Mente pius, sermone gravis, gestuque modestus,
Extitit infestus super hostes more leonis.
Indomitos domuit populos, ferroque rebelles
Impulit, Ecclesie victos servire coegit.

Comprobat officiis, paruit Romania sceptro
Belligeri comitis Martini tempore Quarti.
Edidit in jure librum, quo jus reperitur,
Et Speculum Juris, Patrum quoque Pontificale,
Et Rationale Divinorum patefecit.

Instruxit clerum scriptis, monuitque statutis.
Gregorii deni, Nicolai scita perenni
Glossa diffudit populis, sensusque profundos
Scire dedit mentes corusca luce studentum.
Quem memori laudi genuit Provincia dignum.

Et dedit a Podio Missone diocesis illum,
Inde Bitterrensis. Presignis curia Pape,
Dum foret Ecclesie Mimatensis sede quietus,
Hunc vocat, octavus Bonifacius altius illum
Promovet. Hic renuit Ravenne presul haberi.

Fit comes invictus simul hinc et marchio tandem.
Et Romam rediit Domini sub mille trecentis
Quatuor amotis annis tumulante Minerva.
Subripit hunc festiva dies et prima Novembris.
Paudia cum Sanctis tenet omnibus: Inde sacerdos
Pro quo perpetuo datur celebrare capella.

31) In Spec. L. I. Tit. de off. omnium jud. §. 8.

32) In Codicem l. Judices de judiciis. Der zweite von Cinus in Codicem l. Cunctos de summa trinitate n. 9. in den Worten „Speculator tractavit de hoc, more suo nihil approbando et ponendo" und von vielen Anderen gemachte Vorwurf besteht darin, daß er die Meinungen zusammenstelle ohne eigne Ansichten zu geben.

33) Handschriften und 39 Ausgaben zählt Savigny auf. Zu den Handschr. füge ich hinzu: Cod. Mus. boh. 3. A. 11. membr. fol. saec. XIV. Innsbr. Univ.-Bibl. N. 3. — Zusätze machte Jo. Andreä und Baldus. Card. Berengarius schrieb 1306 ein Inventarium (alphabet. Register) dazu, das bald allein, bald in den Handschr. und Ausgaben vorkommt.

34) Die Ausgaben verwechseln es vielfach mit dem Inventarium. Deshalb giebt Savigny außer den Handschriften 7. Ausg. des Repert. und manche des Inv. und solche an, in

fällt zwischen die beiden Ausgaben des Speculum. 3) Rationale divinorum officiorum, um 1273 verfaßt, ein verhältnißmäßig ebenso großes Werk als das das Speculum über das gesammte Gebiet der Liturgie. Mit ihm beginnt die wissenschaftliche Behandlung der Liturgie. Es ist sehr oft (zuerst Mainz 1459) gedruckt.[35]) 4) Commentarius in Concilium Lugdunense (II.). Derselbe kann quasi als authentischer gelten. 5) Ein Commentar zu den Dekretalen Nicolaus III., dessen die Grabschrift erwähnt. 6) Speculum legatorum, über das Amt der Legaten, geschrieben vor der ersten Ausgabe des Speculum, in dessen zweite sie im L. I. Tit. de legato aufgenommen ist. 7) Pontificale, eine Darstellung der bischöflichen Functionen.[36])

VI. In die 2. Hälfte des 13. Jahrh. fallen noch mehre als Lehrer und Schriftsteller bekannte Canonisten. Johannes Garsias[37]) von seinem Vaterlande Hispanus benannt, erscheint 1279 als Professor der Dekretalen. Ihn baten im Jahre 1280 die Studenten, das Dekret zu lesen, wofür ihm die Stadt eine Besoldung von 150 Lire gab. Dies ist das erste Beispiel einer öffentlichen Besoldung.[38]) Er schrieb einen Commentar zu den Dekretalen und zu den Dekretalen Gregor's X. Glossen.[39]) Von Jo. Andreä und andern wird angeführt Boatinus Mantuanus.[40]) Dieser Canonist docirte zu Padua durch lange Zeit (angeblich 43 Jahre), war daselbst auch Canonicus (1275) und Archipresbyter (1. Aug. 1283), starb dort im Aug. 1300. Ich habe zwei

---

denen unter diesem Namen ein neueres Register vorkommt. — Das Repert. beginnt „Reverendo in Christo patri domino Mathaeo Dei gratia S. Mariae in Portico diacono Cardinali G. D. domini Papae subdiaconus et capellanus." Zu den Handschr. füge ich Cod. Mus. boh. M. 17. (3. Stück) membr. fol. saec. XIII. auf XIV. Es kommen in den herrlichen Arabesken häufig Minoriten vor, so daß es ohne Zweifel ein Minorit geschrieben hat.

35) Handschrift im Cod. Mus. boh. I. G. IV. klein fol., membr. saec. XIV. fol. 13—160.

36) Sechs theils entschieden unechte, theils zweifelhafte Werke, die dem Durantis noch zugeschrieben werden, zählt Savigny auf.

37) Diplovat. f. 197. Sarti I. p. 401 sq. Panzirolus III. c. 12. Oben Note 17.

38) Sarti l. c. Das Dokument ist abgedruckt II. p. 138. Er begann in festo S. Michaelis und mußte ein ganzes Jahr lesen. Vgl. auch Savigny III. S. 240 ff.

39) Jo. Andreä erwähnt ihn oft. Handschriften bei Sarti.

40) Diplovat. f. 199. Panzirolus III. c. 15. Doujat V. c. VI. §. 6. (alle sehr dürftig). Auch Phillips IV. S. 330 f. giebt nur den Namen und die Stelle des Hostiensis sup. I. decret. ad cap. Relatum de off. et pot. jud. del. accidit, quod etc. an, aus der durch ein Mißverständniß (über das Sarti I. p. 92 ausführlich berichtet) Boatinus zum Zeitgenossen des Azo gemacht ist. Jo. Andreä spricht davon zu den genannten Kapiteln. Genaueres bei Facciolati I. p. 9. und Colle III. p. 8 sqq. p. 19. Facciolati giebt an, er habe 1283 als archipresbyter eccl. cathedr. Mant. das canon. Recht docirt, aber keinen Buchstaben (nullam litteram) hinterlassen. Colle, der übrigens irrthümlich Facciolati die Angabe, Boat. sei der erste Canonist in Padua, zuschreibt, hat die genaueren Nachrichten über sein Leben gegeben und Panzirolus u. A. widerlegt; er kennt aber auch keine Schrift von ihm.

Werke von ihm, über die nur höchst spärliche Notizen existiren, vollständig aufgefunden. Das erste ist die Lectura super Decretales Gregorii IX. Es steht im Cod. Mus. boh. (Prag) I. B. 4. membr. saec. XIV. fol. 1—70 mit der Ueberschrift „Incipit lectura mag. Boetini super decretales." Der Commentar erstreckt sich auf die meisten Kapitel; die nicht commentirten sind nur mit den Anfangsworten bezeichnet. Das zweite ist der im cit. Codex des böhmischen Museums fol. 70—73 vorfindliche Apparatus ad Decretales Gregorii X. Beide Schriften sind nicht ohne Werth.

Sehr bekannt ist hingegen Wilhelm de Mandagoto.[41] Franzose von Geburt (aus Languedoc) studirte er bereits 1270 als Canonicus von Nimes zu Bologna, wurde hier 1275 Doktor. Im J. 1285 finden wir ihn als Archidiacon von Nimes im Gefolge eines Legaten, hierauf als Capellanus des Papstes, Archidiacon von Uzoz (Uceticensis), Probst von Toulouse, 1295 von Bonifacius VIII. zum Erzbischof von Embrun, 1305 von Clemens V. zum Erzbischof von Aix, endlich 1312 von diesem zum Cardinal und Bischof von Präneste erhoben. Er starb zu Avignon im J. 1321. Nach Clemens V. Tode wollten die italienischen Cardinäle ihn zum Papste wählen, scheiterten aber am Widerspruche der französischen.[42] Außer seiner Mitwirkung bei Abfassung des Liber sextus hat er sich einen bleibenden Namen erworben durch folgende Schriften: 1) Practica electionum et postulationum,[43] eine vor 1295 geschriebene, durch praktische Fälle erläuterte treffliche Abhandlung über die Wahlen. 2) Summa super decretalibus, die Diplovataccius anführt. Ich kenne sie nicht. 3) Das berühmte Formelbuch unter dem Namen Liber dictaminum.[44]

Von dem Lehrer des Wilhelm, dem dieser das Werk de electione widmete, dem aus Languedoc stammenden Berengarius Fredoli[45] besitzen wir das schon erwähnte Inventarium zum Speculum, ferner ein ähnliches Verzeichniß, von ihm Oculus genannt und Wilh. von Mandagoto dedicirt, zur Summa des Hostiensis,[46] endlich einen Tractatus de excommunicationibus.

---

41) Sarti I. p. 407 sq.

42) Siehe die Angaben bei Sarti p. 408.

43) Gedruckt Paris 1506 in 4., 1523 in 4., Köln 1573. 8. Handschr. kenne ich Cod. membr. Mus. boh. M. 17. gr. fol. (2. Stück) saec. XIV. mit Glosse (herrlicher Codex). Voran eine „summaria instructio de iis, quae in hoc opusculo continentur." Anf. „Libellus a magistro Guill' de Mandagoto archidiacono nemausen. compositus super electione facienda et ejus processibus ordinandis."

44) Einen Codex besitzt die Prager Universitätsbibliothek.

45) Sarti I. p. 409. Er hatte schon in früher Jugend ein Canonicat zu Beziers, bekleidete dann mehre Stellen, ward von Cölestin V. im J. 1295 zum Bischof von Beziers erhoben, half bei Abfassung des Liber sextus, wurde 1305 von Clemens V. zum Cardinal gemacht (bald auch zum Bischof von Tusculum), starb zu Avignon 1321.

46) Jo. Andr. in Addit. ad Spec. L. I. Tit. de elect. Sarti citirt Handschriften der zwei letztern Werke. — Sarti hat noch eine Anzahl von Canonisten, die ich übergehe, weil sie theils gar nicht schriftstellerisch wirkten, theils nur einige quaestiones oder disputa-

Ein ähnliches Werk als diese Repertorien des Berengar haben wir für das Dekret in der Summa eines nicht weiter bekannten Martinus frater ordinis Praedicatorum aus dem 13. Jahrh., welche in Handschriften und Ausgaben [47]) vorkommt und viel gebraucht wurde.

Hier möge auch als Verfasser der Regulae juris zum Sextus und Commentator derselben genannt werden der Legist Dinus. [48])

VII. Am Ende des 13. Jahrh. beginnt die Blüthezeit des von seiner Würde Archidiaconus genannten Canonisten Guido de Baysio. [49]) Er stammt aus einem seit der Vertreibung aus Bologna in Reggio ansässigen Zweige der uralten edlen bolognesischen Familie Baisi, die zu den Lambertazzi gehörte, und ist ohne Zweifel in Reggio geboren. Seine Studien machte er unter Guido de Suzario († zwischen 1283 und 1292) [50]) in Modena oder Reggio; wo und wann er Doctor wurde ist unbekannt. Sein erstes Amt war das eines Kaplans des Bischofs Bianchi von Parma, späteren Cardinals und Bischofs von Sabina Gerhard; hierauf ging er nach Bologna und wurde von Bonifacius VIII. im J. 1296 zum Archidiacon der Kathedralkirche erhoben. Im J. 1298 erhielt er auch ein Canonicat an dieser Kirche und lehrte privatim canonisches Recht unter großem Zudrange bis zum Jahr 1301, in welchem ihm auf Andringen der Scholaren die Stadt die Professur des Dekrets gegen 150 Lire Besoldung auf 3 Jahre verlieh. [51]) Sein größter Schüler aus dieser Zeit ist Johannes Andreä. 1304 ging er an den päpstlichen Hof nach Avignon, wurde Capellanus Benedicts XI., Scriptor litterarum Contradictoriarum mit dem Rechte, das Archidiaconat durch Vicarien verwalten zu lassen. Bologna erwies er viele Gefälligkeiten, unterhielt eine stete Verbindung mit der Universität. Er starb zwischen dem 5. Juni und 10. August 1313. Seine Schriften sind: 1) ein Commentar über das Dekret, Rosarium von ihm genannt, [52]) dedicirt dem genannten Gerhard. Seine Zusätze zur Glosse des Joh. Teutonicus

---

tiones hinterließen, welche ohne Einfluß auf die Literatur blieben. Einige z. B. Altigrandus de Lendinaria sind für die Universitätsgeschichte von Bedeutung.

47) Die erste, welche mir nebst andern vorliegt, ist Norimb. 1481 fol. Panzer zählt vor 1500 noch 13 andere auf, eine ist sine anno, eine Paris 1513. Sie steht hinter den meisten glossirten Ausgaben des Dekrets z. B. der Lyoner von 1671. — Ich kenne folg. Handschr. Cod. bibl. univ. Prag. membr. in 4. XIII. F. 6. saec. XIV., I. B. 25. fl. fol. saec. XV. Papier f. 42—246., bibl. Capit. Metropolit. Prag. J. XXX. Papier geschr. 1474 zu Padua. Phillips IV. S. 206 schreibt dies zu einem Pönitentiar Gregor's XIII. (1572—1584).

48) v. Savigny V. S. 447 ff. Er ist wohl gegen Ausgang des Jahrhunderts gestorben.

49) Diplovat. p. 199. Trithem. f. 94a. Panzirolus III. 16. Doujat p. 441. Fantuzzi I. p. 216—322, der viele Irrthümer der früheren berichtigt.

50) v. Savigny V. S. 387 ff.

51) Zugleich war er Cantor u. Canonicus von Chartres, durch päpstl. Breve von der Residenz entbunden.

52) Cod. membr. Mus. boh. (47) M. 19 fol. saec. XIV. Ausg. Romae 1477, Venet. 1495, 1513, 1559, 1580, 1601 fol. Lugd. 1558 fol. — Handschr. der 3 folg. bei Fantuzzi.

gingen in die Handſchriften und Ausgaben mit der Sigle Arch. über. 2) Commentarius s. Glossae in Sextum, verfaßt auf Bitten der Scholaren während des Aufenthalts in Avignon. 3) Tractatus de haeresibus ad Clementem V. 4) Ordines et provisiones pro bono regimine Tribunalis Audientiae Litterarum Contradictoriarum, datirt 23. Oct. 1311.

VIII. Kaum ein Canoniſt hat bei den Spätern eine ſolche Berückſichtigung gefunden als Johannes Andreä.[53] Er iſt der Erſte, welcher die juriſtiſche Literaturgeſchichte pflegte; er beſaß eine Kenntniß der Literatur, wie kein Zweiter, einen Fleiß als Sammler, der Staunen erregt, dabei einen praktiſchen Blick, welcher ihm ein unbedingtes Anſehen verſchaffte. Sein Vater hieß Andreas und ſtammte aus Mugello im Florentiniſchen; von deſſen Concubine Novella, welche er bis zu ihrem Tode im J. 1312 bei ſich behielt, iſt Johannes in Mugello geboren.[54] Seine Eltern zogen, als Johannes einige Jahre alt war, nach Bologna, wo der Vater anfänglich eine grammatiſche Schule hatte, 1280 in den geiſtlichen Stand trat und Rector einer Kirche wurde. Johannes nennt ſich Bononienſis, weil er zu Bologna ſeine Jugend zubrachte und Bürger war; auch giebt er ſich den Namen de S. Hieronymo aus Vorliebe für dieſen Heiligen. Er iſt wohl um 1270[55] geboren, hörte als Knabe bei Aegidius de Fuscarariis die Dekretalen, ſtudirte Theologie,[56] hierauf römiſches Recht unter Martinus Syllimani und Richardus Malumbra,[57] canoniſches vorzüglich unter Guido de Bayſio, dem er oft ſeine Dankbarkeit und Verehrung auf wahrhaft kindlich innige Art bezeugt.[58]

---

53) Diplovat. f. 214. Trithemius f. 107 a. Panzirolus III. c. 19. Doujat p. 442. Tiraboschi V. L. II. c. 5. §. 3—9. Fantuzzi I. p. 246—256 (am Ausgiebigſten), Colle III. p. 21—38. v. Savigny VI. S. 98—125.

54) Am Ende einer quaestio des Joh. vom 22. Apr. 1312 ſteht in einer Handſchrift nach Diplovataccius:

Post diem quae praeteriit — Novella mater genuit — Novellam conjux genuit
Quo disputare debuit — Novella mater periit — Novellam auctor distulit
Novamque formam attulit.

Wegen der unehelichen Geburt vertheidigt er ſich, ſagt aber nicht, daß ſie eine eheliche ſei, in Addit. in Specul. L. IV. Tit. de fil. presbyt. prooem.

55) In der vorher citirten Stelle ſagt er, ſein Vater ſei Kleriker geworden „dum essem octennis, ut puto.“ L. I. tit. de dispens. c. de disp. episc. (Edit. Lugd. a. 1520 fol. pag. 287) ſagt er, er habe bei Aegidius adhuc puerulus gehört. Sein Lehrer in der Grammatik Bonifacius von Bergamo verließ Bologna 1291.

56) Unter Joh. von Parma. Gl. Primo videlicet ad Clem. de haeret. V. 3.

57) Vgl. über dieſe v. Savigny V. S. 417 ff. VI. S. 103 u. f.

58) Daß er auch bei Marſilius de Mantighellis (Sarti I. p. 399 sqq. beſchreibt deſſen Leben; er iſt als Schriftſteller nicht bekannt, daher übergangen) gehört habe, iſt nicht zu erweiſen, wohl aber erwieſen, daß er bei Palmerius de Caſalis [Sohn des Benvenuto, 1290 als doctor decretorum aus der väterlichen Gewalt entlaſſen, gleichwohl 1297 als baccalaureus vom Militärdienſt befreit, ſo daß er Laie war, erſcheint bis 1308 in Urk. Sein Anſehen als Lehrer war bedeutend; Quaestiones oder Disputationes deſſelben hatte Joh. Andr. vor Augen (Reg. Ex eo u. rationi de reg. jur. in 6.). Vgl. Sarti I. p. 417 sq. u. Fantuzzi III. p. 143 sq.] und Oldradus [v. Savigny VI. S. 55 ff. Joh. Andr.

Unter drückenden Verhältnissen, nur durch Unterrichten des Sohnes von Raynaldus de Ubaldinis und durch Unterstützung des Guido de Baysio erleichtert machte er seine Studien; den inständigen Bitten des letzteren gelang es, ihn zu bewegen, den Doktorsgrad zu erwerben, wovon ihn Armuth und Scheu vor dem Lehramte abhielten. Im J. 1302 erscheint er zuerst als Professor der Dekretalen bei einer öffentlichen Disputation, 1303 als Professor des Dekrets ist er unter den zur Besitznahme der Stadt Medicina von Bologna Abgesandten. 1307 finden wir ihn, da Bologna vom Card. Napoleon Orsini mit dem Interdicte belegt war, als Lehrer in Padua. 1309 kehrte er nach Bologna zurück und lehrte hier ununterbrochen bis zu seinem Tode. Er stand fortwährend in unbedingter Achtung bei Collegen, der Universität, der Stadt und in der Ferne. Als Menschen zeichnen ihn aus eine makellose Rechtschaffenheit, eine kindliche Frömmigkeit,[59]) eine großartige Wohlthätigkeit.[60]) Während eigne Aussprüche und mehre uneheliche Kinder beweisen, daß Johannes in der Jugend leichtsinnig war, ist sein späteres Leben so ascetisch, daß er ohne Bett auf einer bloßen Bärenhaut schlief, sich freiwillig Fasten und Geißelungen unterwarf. Von der Achtung, worin er stand, zeugen für die Universität deren Statuten, welche von dem Verbote der Compaternität ihrer Glieder mit einem Bürger oder Diöcesan von Bologna ihn und seine Descendenten ausnehmen,[61]) für die Stadt eine Reihe schwieriger und ehrenvoller Aufträge.[62]) In der Stadt war er das Haupt der päpstlich Gesinnten. Die Achtung des Papstes beweisen mehre Briefe, welche sogar den Legaten bei Besetzung von 3 Kirchen an des Johannes Rath binden und ihm warm danken. Wie er in Allem treu war, blieb er auch gegen den Papst unwandelbar und begleitete 1334 den aus Bologna fliehenden Legaten. Sein Ruf verschaffte ihm Verbindungen mit den bedeutendsten und höchstgestellten Personen. Dazu gehört vor Allem König Hugo von Jerusalem und Cypern,[63]) der sich seine sämmtlichen Werke mit großen Kosten abschreiben ließ und ihn zur Vollendung der Zusätze zum Speculum bewog. Mit Petrarca unterhielt

---

war sein Freund] nicht gehört hat. Als er im 10. Jahre stand, erklärte ihm sein Repetitor schon eine Dekretale, wie er Nov. in c. Cum apud (X. de spons. IV. 1) angiebt.

59) Man lese z. B. nur die Worte in Clem. una de reliquiis (III. 16.) v. orationes i. f. „Et huic gloss. sit finis: de cujus prolixitate sum excusabilis: tum quia in orationis suffragio sperans, sum illius effectum expertus in assequendis prosperis, et evitandis, vel saltem temperandis adversis.“

60) Er gab über 1500 Fior. zu Almosen, schenkte den Karthäusern ein Grundstück u. a. m.

61) v. Savigny III. S. 662. Anh. IV. n. 13. aus Statut. L. III. p. 52.

62) 1316 als Friedensstifter zwischen Stadt und Rectoren, als die Canonisten und Legisten sich wegen zu harter Maßregeln des Prätors nach Argenti zurückgezogen hatten; 1328 nebst andern als Abgesandter an Johann XXII. Hier nahmen ihn bei Pavia auf dem Rückwege Leute der ghibellin. Partei gefangen, hielten ihn 8 Monate im Castel Silvano zurück u. entließen ihn nur gegen 4000 Fiorini mit Vorenthaltung von Gepäck und Manuscripten im Werthe von 1285 F. Dafür gab ihm der Papst ein Lehngut im Gebiete von Ferrara. 1321 war er bei der Huldigungsgesandtschaft von Bologna, das der Cardinallegat Bertrandus unterworfen hatte.

63) Addit. in Specul. L. II. tit. de instrum. edit. §. tunc. vero addit. I.

er freundschaftlichen Briefwechsel, dem Cardinallegaten Bertrandus war er gleichfalls nahe verbunden und widmete ihm die Novella in Decretales.

Von den berühmteren Juristen jener Zeit standen ihm außer Guido nahe Cinus, der ihn Freund nennt und sich mit ihm über die Abfassung ihrer Schriften berieth,[64]) und Johannes Calderinus, den er an Kindesstatt annahm.

Glücklich waren seine Familienverhältnisse. Seine Gattin Melancia[65]) gebar ihm zwei Söhne und vier Töchter. Jene, Federicus und Bonincontrus oder Bonicontrus, setzte er zu Universalerben ein. Von seinen Töchtern ist berühmt Novella, geb. 1312. Ihr zu Ehren benannte er sein großes Werk über die Dekretalen Novella. Glaubhafte Zeugnisse[66]) bekunden, daß sie bisweilen für den erkrankten Vater Vorlesungen hielt, jedoch durch einen Vorhang verdeckt, damit die Scholaren durch ihre große Schönheit nicht zerstreut würden. Die zweite Tochter Bettina war Gattin des Canonisten Joh. de S. Giorgio und starb 1355 zu Padu, die dritte war verheirathet mit Phil. de Formaglinis aus Bologna, die vierte mit Azo de Ramenghis. Von seinen unehelichen Söhnen war Franciscus durch päpstl. Rescript legitimirt, 1331 Capellanus von Johann XXII., ein zweiter Cardinal an der Domkirche zu Ravenna.[67]) Ein Enkel aus der Ehe seines Sohnes Friedrich mit Clara, Tochter des Bartolommea di Melchione Conforti, Andreas de S. Hieronymo, wurde später Bischof.

Johannes Andreä starb den 7. Juli 1348 an der damals in Italien grassirenden Pest und wurde begraben in der Kirche des h. Dominicus.[68])

Die Werke des Mannes, den die Zeitgenossen „Fons et tuba juris canonici“ nannten, die Nachkommen in den ehrendsten Ausdrücken erwähnen, sind: 1) Glossa oder Apparatus in Sextum Decretalium. Er schrieb sie in frühester Jugend; sie behauptete dennoch den Rang vor denen des Guido de Baysio und Joannes Monachus,[69]) so daß sie die Ordinaria wurde. Sie beginnt „Quia praeposterus est ordo.“ Diese Glosse verbesserte er später durch Additiones, welche

64) Jo. Andr. Nov. in c. ult. X. de secundis nupt.

65) Nach eignem Zeugnisse fragte er sie oft um Rath. Quaest. Mercuriales cap. Qui prior, Novella in c. Cum secundum X. de praeb. III. 5., qui prior de reg. jur. in 6. Sie starb 4 Tage nach ihrem Schwiegersohne Azo.

66) Christine de Pisan Cité des dames liv. 2. ch. 36, deren Vater stammte aus Bologna und war Zeitgenosse von Joh. Andreä. Siehe Tiraboschi l. c. §. 8. und v. Savigny S. 109. Diese Novella ist weder mit Joh. Calderinus noch mit Joh. de Lignano vermählt gewesen; des letztern Frau war Enkelin des Joh. Andreä.

67) Addit. Jo. Andr. in Specul. L. II. Tit. de juram. cal. §. Restat (Edit. cit. p. 81).

68) Seine Grabschrift lautet:

Hic jacet Andree notissimus orbe Joannes
Primo qui Sextum, Clementis, quique Novellas,
Hieronymi laudes, speculi quoque jura peregit,
Rabbi doctorum, lux, censor, normaque morum,
Occubuit fato praedirae pestis in anno
MCCCXLVIII.
Die VII. Julii.

69) Dieser aus der Picardie gebürtig war Cistercienser, später Cardinal u. Legat am Hofe Philipps IV. Jo. Andr. sagt Novella in VI. praef. „sciendum ... tres fuisse glossatores de quibus constat, scil. dom. Joan. Monachum et me, qui fuimus concur-

insbesondere die Clementinen berücksichtigen. In den Handschriften und Ausgaben vor 1500 ist die Glosse eine einheitliche. 2) Novella in Decretales, ein aus fast allen vorhergehenden Werken über die Dekretalen gemachter Commentar von großem Umfange und bleibendem Werthe. 3) Novella in Sextum, ein späteres ausführliches Werk über den liber sextus zum Behufe der Ergänzung der früheren Glosse. Der Name ist hier nur gewählt zur Bezeichnung des neueren Werkes. 4) Der im Jahre 1326 publicirte[70]) Apparatus super Clementinas, welcher sofort als Glossa ordinaria recipirt wurde. 5) Die oft erwähnten, für Literatur und überhaupt eine reiche Fundgrube bildenden Additiones ad Speculum jud. G. Durantis, geschrieben 1346.[71]) Den von ihm dem Durantis u. A. gemachten Vorwurf des Plagiats machen ihm Viele selbst[72]) in Betreff des Oldradus. 6) Quaestiones Mercuriales, eine Sammlung von an Mittwochen gehaltenen Disputationen über die einzelnen Kapitel der in der Novella in Sextum nicht behandelten Regulae juris des Sextus. 7) Eine kleine Schrift Summa (summula) de sponsalibus s. in librum 4. Decretalium mit den Worten beginnend „Christi nomine invocato ad honorem ipsius et beatissimi patris mei dom. Bon. Archid." etc. Ihre Abfassung fällt in die früheste Zeit seiner Lehrthätigkeit; sie ist in zahlreichen Handschriften und Ausgaben vorhanden. Ein Theil derselben die summa de consanguinitate s. lectura arboris consanguinitatis kommt in vielen Handschriften und Ausgaben abgesondert vor und steht in den meisten Ausgaben des Corp. jur. can.[73]) 8) Ordo judiciarius s. processus[74]) juris. 9) Summa super II. libro Decre-

---

rentes, et Archidiaconum, qui scripsit primis apparatibus publicatis." Daraus hat Panzirolus den Jo. Mon. u. Joh. Andr. zu Concurrenten in Bologna, d. h. für dasselbe Fach öffentlich angestellten Professoren gemacht, was dort nie vorkam. Dies bemerkt Fantuzzi I. 253 n. 31, p. 321 n. 13 und geradeso v. Savigny V. S. 116 n. 6. Von Jo. Mon. existiren weiter Glossen zu Extravaganten und ein Defensorium juris. Letzteres wird aber in 2 Ausg. einem Gerardus mon. cisterc. zugeschrieben. v. Savigny V. S. 488.

70) Frid. de Petrucciis, Senens. Consilia et Quaest. qu. 4. Rubr. „quaestio disputata Senis a. d. 1326 d. 26. Febr. anno quo Jo. Andreae fecit vel publicavit apparatum super Clementinas." Die bei Phillips S. 388. genannte Handschrift hat noch genauer „a. d. 1326 die Lunae post octavas pasche." Der Cod. chart. bibl. univ. Prag. III. C. 18. in 4. saec. XV. enthält ihn ohne den Text; hierdurch ist Savigny's S. 120 ausgesprochene Vermuthung, „daß sie ohne Zweifel gar nicht abgesondert vorkomme", widerlegt.

71) L. IV. tit. ne sede vacante in rubr. „electus fuit Innoc. IV., et computo, quod de mense Junio, qui, cum XLVI. incipit hodie, est dies quinta, erunt centum et tres anni." Innocenz ist erwählt am 24. Juni 1243. (Papencordt, Gesch. Roms S. 303). Daraus ergiebt sich die Uebersetzung: „und zählt man hinzu, daß von dem 46. Monat Juni (des Jahrh.) heute noch 5 Tage hinzukommen, so werden es 103 Jahre sein." Also schrieb er dies den 29. Juni 1346. Vgl. v. Savigny S. 121 n. 6.

72) Baldus in addit. ad Spec. L. IV. tit. de concess. praeb.; Panzirolus, Andr. Siculus in c. Raynutius de testam. Fantuzzi sucht ihn zu rechtfertigen.

73) Die älteste Ausg. ist Paris 1474.

74) Rudorff in Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. XI. S. 99 ff. Ausgaben, Handschr. u. s. f. in: Joannis Andreae Summula de processu judicii. Ex codice Basileensi C. V. 19 in integrum restituit Agath. Wunderlich, Basil. 1840.

talium. 10) Eine Anzahl von Traktaten: de renuntiationibus beneficiorum; de testibus s. summula in materia testium, beginnend „Quia haec summula quamplurium est necessaria"; de clericis habentibus privilegium clericale beginnend „Quia saepissime dubitare contigit de clericis," de interdicto, de celebratione missarum, de electionibus Umarbeitung des Werkes von Wilh. de Mandagoto, wie er selbst sagt. 11) Eine Anzahl Disputationes, Consilia (Concilia) u. dgl., deren ich mehre in Handschriften gefunden habe. 12) Hieronymianus s. vita, facta, dicta, prodigia S. Hieronymi.

Mit Unrecht werden ihm zugeschrieben die in seine Addit. ad Speculum eingerückten Quaestiones feudales und das s. g. Suffragium Monachorum.[75])

§. 18.

3. Allgemeiner Entwicklungsgang seit Johannes Andreä.

I. Mit Johannes Andreä schließt die Periode der frischen und originellen Behandlung der Quellen in ihrer Totalität. Waren auch schon vorher einzelne Werke erschienen, die man den Glossatorenarbeiten kaum beizählen kann, so trug doch die ganze Literatur noch immer das Gepräge eines directen Verarbeitens der Quellen. Dies verlor sich. Zwar wurden noch verschiedene der in den spätern Sammlungen aufgenommenen Extravaganten glossirt, aber diese Glosse nähert sich nur in der Form den ältern, in Wahrheit ist sie ein Commentar über den Gegenstand des Gesetzes. Wohl tragen diesen Character auch die glossatorischen Arbeiten von Joh. Andreä. Dieser muß jedoch als Endpunkt aufgefaßt werden, da er die gesammten Leistungen zu verarbeiten und literarhistorisch in ein Bild zu fassen begann. Noch in einer zweiten und höchst wichtigen Richtung bildet die folgende Zeit einen Gegensatz zur früheren. So originell und bedeutend zahlreiche Canonisten und deren Werke waren, läßt sich nicht leugnen und ist von ihnen selbst oft hervorgehoben, daß die formelle juristische Durchbildung des canonischen Rechts ihren Grund in der Anlehnung an das römische Recht in einer doppelten Weise hat. Einmal wurden die Sätze des letzteren wo nur immer möglich[1]) bei Schaffung der Rechtssätze direct angewendet, so daß manche Partien des canonischen Rechts ohne Kenntniß des römischen kaum zu verstehen sind. Das hört seit dieser Zeit auf. Der Grund liegt nicht in einer Abwendung vom römischen Rechte, sondern vielmehr darin, daß alle Seiten des reinen Rechtsgebäudes bis in's Kleinste, vielleicht mehrfach mit zu großer juristischer Consequenz und Spitzfindigkeit ausgebaut waren. Diese Zeit juristischer Durchbildung war vorbei. Es traten sociale Krisen innerhalb der Kirche hervor. Die Bildungsmomente, welche jetzt gestaltend auf das Recht einwirken, sind den Gebieten der Moral, Dogmatik, dem socialen Leben

75) Siehe seine Worte in Nov. in Decr. Prooem. Richtig Panzirolus III. c. 16.

1) So in der Lehre vom titulus ordinationis, Irregularitäten ex delicto, Beneficien, Patronat, Eherecht, Einfluß der röm. Ersitzungs-Verjährungstheorie, des Aktionenwesens u. s. w.

angehörig, bezwecken mehr eine Reformation des kirchlichen Lebens als eine Ausbildung des Rechts. So beruhen auch thatsächlich noch jene Punkte, auf welche die Reformation der Disciplin, zuletzt auf dem Concil von Trient, nicht von directem Einflusse zu sein brauchte, im Ganzen und meist im Einzelnen auf dem canonischen Rechte. Der Einfluß des römischen Rechts nach einer zweiten Richtung bestand in dem auf die Jurisprudenz selbst. Wie die Entstehung der Glossatorenschule des Civilrechts überhaupt die des canonischen hervorrief, so lehnte sich die letztere in der Methode an die erstere an. Hierdurch aber war eine stete Berücksichtigung der civilrechtlichen Literatur von selbst gegeben. So übte das römische Recht auch auf diesem Wege stetig einen sehr bedeutenden Einfluß. Nun war aber der Höhepunkt der civilistischen Jurisprudenz des Mittelalters längst überschritten. Und auch in dieser Richtung müssen wir abschließen. Denn wohl zog man auch fernerhin das römische Recht herbei, berief sich zum Theil auf dessen Sätze noch mehr als früher. Dies war aber weder Folge einer Behandlung in dessen Geiste, noch ein originelles Uebertragen, sondern ein rein äußerliches und mechanisches Paralleliſiren.

II. Bis in's 14. Jahrh. stand die Jurisprudenz in regster Verbindung mit der Schule, vorzugsweise der von Bologna. Was andere leisteten, war bis dahin nicht von großer Bedeutung. Waren Werke außerhalb der Schule entstanden, so hatten sie doch fast alle ihren Ursprung jener insofern zu verdanken, als die Autoren selbst gelehrt hatten oder unter unmittelbarem Einflusse der Schule standen. Glanz und Bedeutung der Schule sank. Die Schuld lag theils darin, daß durch die regelmäßige Anstellung besoldeter Lehrer die Wissenschaft als solche viel an ihrer Kraft einbüßte.[2]) Hierzu kam, daß je mehr es aufkam zu regieren durch Beamte, gelernte Kenntnisse an die Stelle der bloßen volksthümlichen Bildung traten. Dies führte zur Errichtung von Universitäten außerhalb Italiens.[3]) Es wurde die Rechtsbildung allgemeiner, der Einfluß der Schule geringer, weil er weder ein so intensiver noch concentrirter war. Die hervorstechendsten Leistungen waren: 1) Commentare zu den Quellen von einem Umfange, der die Aufnahme in den Handschriften mit der Quelle unmöglich machte. Man folgte dabei allgemein der Ordnung der Quellen. Bis in's 16. Jahrh. verfuhr man ziemlich ausnahmslos so, daß man die einzelne Stelle (caput) nach allen Richtungen hin erklärte. Dies hatte zahlreiche Wiederholungen und Ausführlichkeiten ebenso nothwendig im Gefolge, als es die Durchdringung des gesammten Stoffes in seiner einheitlichen Gestaltung hinderte; der Hauptnachtheil aber, der lebhaft hervortrat, als die lebendige und ursprüngliche, ich möchte sagen, naive Anschauung aus der Wissenschaft schwand, bestand darin, daß man die Würde des Gegenstandes und das Wesen der Sache außer Acht lassend sich in Spielereien und Tändeleien gefiel. Dazu führte besonders der Verfall der scholastischen Methode, der auf die Jurisprudenz großen Einfluß übte, und die bis zum Excesse getriebene Casuistik. Weniger jedoch treten alle diese

2) Andrerseits läßt sich behaupten, daß die Besoldungen ꝛc. nur eintraten, weil die Verhältnisse ungünstiger geworden waren.

3) Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1387, Cöln 1388, Erfurt 1392 in Deutschland.

Nachtheile in den Commentaren hervor als in 2) der unermeßlichen Anzahl von Tractatus, d. h. Abhandlungen über ein einzelnes Rechtsinstitut, eine einzelne Quellenstelle, einzelne Rechtsfragen. Mag es Ueberfülle an geistiger Produktivität oder Arbeitskraft gewesen sein, oder, was wahrscheinlicher ist, mag die Verknöcherung des kirchlichen Lebens, welche seit der Residenz der Päpste zu Avignon eintrat, der Grund sein, die Zeit des 14. und 15. Jahrh. hat eine wahre Fluth von Traktaten geboren, zu denen das 16. auch noch sein Contingent lieferte.[4]) Diese Traktate fassen sehr selten das einzelne Institut, den Satz als Theil des Gesammtorganismus auf, sondern als ein Einzelnes, das nach jeder Seite hin betrachtet wird. Hierbei leitet weniger die Absicht den Rechtssatz wissenschaftlich zu erfassen, als vielmehr festzustellen, wann er zur Anwendung komme. Es wird oft eine Casuistik entwickelt, im Angesichte deren man häufig staunt und Zweifel trägt, worüber man sich wundern soll, über die Kunst der Verfasser, sich eine wahre Unzahl von Fällen zu erdenken, oder darüber, daß man allen Ernstes eine solche Methode noch für Jurisprudenz hielt.[5]) Eine nothwendige Folge dieser Behandlungsart war das unbedingte Verlassen auf Autoritäten. Legte man kein oder gar wenig Gewicht auf den Geist eines Instituts, beachtete man dessen Geschichte schon gar nicht, sah man die größte Fertigkeit darin, recht viele Sätze herauszupressen, war, um mich so auszudrücken, die ganze Jurisprudenz eine äußerliche Anwendung von Rechtssätzen geworden: so mußte es imponiren, wenn recht Viele einem Satze huldigten. Und so finden wir in der That das Citiren bei jedem Gedanken, mag er sich auch von selbst verstehen oder aufs Unzweideutigste ausgesprochen sein, bis zu dem Grade getrieben, daß traditionell zu jedem Punkte die Reihe der Vorgänger mit allen Schreib- und Druckfehlern ohne jede Prüfung im richtigen Vorgefühle davon, daß selten ein Späterer sich die Mühe nehmen werde, nachzuschlagen, angeführt wird und oft die dicken Bücher nur darum so dick sind, weil auf jeder Seite nicht einmal, sondern oft zehnmal dieselben Autoren mit allen weitläufigen Citaten[6]) wiederholt werden. Von selbst versteht sich, daß man unter solchen Umständen auf 3) die praktischen Arbeiten das größte Gewicht legte. Die unendlichen Prozesse, zu denen besonders die mit bewundernswerther Kunst der Casuistik ausgebildete Theorie der Reservationen, Affectationen, Expectanzen u. s. w. im Gebiete des Beneficialrechts, die Lehre von den Dispensationen, Irregularitäten, Competenz, Appella-

4) Die meisten sind enthalten in folgenden Sammelwerken: 1) Tractatus ex variis juris interpretibus collecti. Lugd. 1549. fol. vol. I—XVII. (XVIII. Inhaltsverz.) (nach den Titeln des Codex und der Dekretalen). — 2) Tractatus universi juris, Venet. apud Zilettum, 1594 fol. 18 Tomi in 25 Partes und 4 T. Register. Inhaltsangabe bei König, Lehrb. der jurist. Literatur, Halle 1785. Th. 2. — Zahlreiche andere Sammlungen, die v. Savigny III. S. 2 fg. anführt. Vgl. auch unten §. 22. sub num. B.

5) Am Aergsten ist dies auf dem Gebiete des Eherechts gewesen z. B. bei Sanchez.

6) Der Libri, Partes, Sectiones, Distinctiones, Divisiones, Subdivisiones, Quaestiones, Corollaria, Capita, Paragraphi u. s. w. Mangelnde Foliirung der Handschriften und die nur allmälig aufkommende genaue Paginirung der gedruckten Bücher bot die äußere Veranlassung.

tionen u. a. m. beständige Veranlassung gab, bildete eine reiche Gelegenheit, die geschilderte Jurisprudenz zu entfalten, welche in den Consilia und Responsa ihren Ausdruck fand. Wohl selten blieb ein Prozeß ohne ein solches Gutachten in Gestalt eines weitschweifigen Traktats. Die Folge war, daß jeder Gelehrte seine Consilia, Responsa, Dubia, Consultationes u. s. w. publicirte und die Literatur von Jahr zu Jahr anschwoll. Von selbst bildete sich damit 5) eine Literatur gerichtlicher Urtheile. Die Sententiae, Decisiones S. Rotae Romanae, die Consultationes, Declarationes der anderen Curialbehörden wurden jetzt sorgfältig edirt. Kein Curialadvokat von irgendwelcher Bedeutung verabsäumte es, seine Rechtsfälle zu ediren. Im Allgemeinen war das bedeutendste Anführen von Autoren, diese rein äußere Gelehrsamkeit ein gutes Mittel zum Siege. Unleugbar hat bis zur Stunde an der römischen Curie in Folge des Prozeßganges und des Umstandes, daß die hohen Richter (Cardinäle) bei den Congregationen weniger die Akten studiren als sich von den beiderseitigen Advokaten in longum et latum instruiren lassen, die bloße Autoritätenjurisprudenz noch einen zu hohen Werth. Ob etwas opinio communissima, communior, communis u. s. w. war, das fiel in's Gewicht. Was einmal diesen Charakter trug, brauchte kaum weiter untersucht zu werden. 7) Das Studium der Literatur von Johannes Andreä bis auf das 18. Jahrh., für manche Partien bis auf Benedict XIV., hat abgesehen von dem rein literarhistorischen zwar hohen Werth, aber nicht so sehr, weil die wissenschaftliche Jurisprudenz dadurch gefördert würde, als vielmehr einmal deshalb, weil es unentbehrlich ist für die Dogmengeschichte des Rechts, da viele Sätze sich durch die Praxis und Literatur ausgebildet haben, sodann um den Entwicklungsgang festzustellen, welchen die Literatur nahm. Als Resultat wird sich sehr oft die Ueberzeugung ergeben, daß man die ganze Auffassung verlassen, zu den Quellen und der Literatur der Glossatoren zurückkehren muß. Vor Allem ergiebt sich das Bedürfniß, geschichtlich vorzugehen und die Einheit des ganzen Rechtsgebäudes festzuhalten.

III. Mit der Buchdruckerkunst trat ein wichtiger Wendepunkt ein. Die Wissenschaft hörte auf, Sondergut der Universitäten, der Schule zu sein. Dies hat ein nothwendiges Sinken ihrer Bedeutung zur Folge gehabt. 8) Damit war

---

7) Einer jener Canonisten, der am Meisten Autorität besitzt, ist Schmalzgrueber. Man braucht aber nur oberflächlich sein Werk durchzugehen, um sich zu überzeugen, daß der gelehrte Jesuit wenig hat, das nicht sehr oft mit denselben Worten bei dem Minoriten Reiffenstuel steht. Von diesem kommt man auf Wiestner, Pirhing u. a. Geht man weiter, so gelangt man für das seit Johann XXII. entwickelte Beneficialwesen auf die Werke von Gonzalez Tellez, Chockier, Rebuffius, Gomez, Zotti u. a., für den Rest auf die Commentare des 15. u. 16. Jahrh. vor Allem Panormitanus, von diesem auf Jo. Andreä u. s. w. Diese Uebereinstimmung ist regelmäßig nicht bloß Folge davon, daß man nichts Anderes aus den Quellen lesen könnte, sondern einfach der Singular- oder Universalsuccession in ältere Werke oder Meinungen.

8) Meines Erachtens müßte jetzt aus den umgekehrten Gründen als im Mittelalter die volle Freiheit des Studiums, d. h. Aufhebung des Universitätszwanges eintreten, wenn dieselben von Neuem auf das Leben den nöthigen Einfluß haben sollen. Strenge

die Emancipation von Schulmeinungen gegeben. Die kritische Behandlung der Quellen, deren allgemeine Zugänglichkeit, die Unabhängigkeit von dem Hefte eines Lehrers, die Leichtigkeit, mit Hülfe einer Bibliothek sich die wichtigen Werke zugänglich zu machen, führte in der That zu neuen Resultaten. Im 16. Jahrh. beginnt die kritische Behandlung der Quellen. Bald mußte die Methode fallen, eine der vier Sammlungen des Corpus juris canonici in der alten Ordnung zu behandeln, die übrigen nur als Parallelen herbeizuziehen. Das Recht als universum jus canonicum aufzufassen und dies auf Grundlage aller Quellen darzustellen war besonders seit dem Concil von Trient zur Nothwendigkeit geworden, das nicht wie die Concilien des Mittelalters einzelne Punkte der Disciplin in den Bereich seiner Thätigkeit zog, sondern fast das gesammte Gebiet der Disciplin zum Theil tief einschneidend neu gestaltete. Während es aber meist nur Grundsätze hinstellte, war ein Commentiren desselben nach alter Weise fast unmöglich, da man das Detail aus den früheren Quellen herzuholen hatte. Wenngleich aus anderen Gründen verbot man fast in einem richtigen Vorgefühle der neuen Wendung das Commentiren desselben[9]) und verhinderte hierdurch die Entstehung einer neuen Extravagantensammlung mit dem Charakter eines Gesetzbuches,[10]) deren Erscheinen ohne Zweifel zu der alten Methode der Glosse u. s. w. geführt hätte, aber ohne deren Vortheile, weil sie sich überlebt hatte. Fand das Beispiel Lancelotti's[11]) auch bis auf unser Jahrhundert keine allgemeine Nachahmung bezüglich der Methode der Darstellung, blieb vielmehr bis in die Mitte des 18. Jahrh. das System der Dekretalen für die Form der Gesammtdarstellungen des Rechts die Regel: so waren doch materiell die Dekretalen-Commentare keine solche mehr, sondern Darstellungen des universum jus canonicum nach der Ordnung des Dekretalensystems. Sie führten auch meist den Namen von Commentarii in jus canonicum universum und ähnliche.

IV. Die philosophische Richtung des vorigen Jahrhunderts hatte auf unsere Wissenschaft den großen Einfluß, daß man sich über das Studium der Quellen, wo es eben anging, gänzlich hinwegsetzte, andrerseits aber den Rechtsstoff gewann durch bis in's Ungemessene gesteigerte Herbeiziehung des Naturrechts, aus dem man alles Mögliche herleitete. Indem hierzu einerseits die starke Opposition innerhalb der Kirche gegen die hergebrachten Rechte des Papstes trat, auf der anderen Seite die entwickelte staatliche Einflußnahme auf alle Gebiete des bürgerlichen wie kirchlichen Lebens ihre Wirkung äußerte, entstanden eine Anzahl theils monographischer Arbeiten, theils systematischer, die mit rein äußerer Uebertragung der im Staats-

---

Prüfungen sind besser als Universitätszwang, welcher die Approbation nach Erfüllung der formellen Bedingungen zur Regel macht.

9) Bestätigungsbulle Pius IV. Benedictus Deus VII. Kal. Febr. 1564, §. Ad vitandum.

10) Siehe oben §. 11. Note 2. und mein Kirchenrecht Bd. I. S. 352.

11) Daß er nicht zuerst Institutionen schrieb, ergiebt der folgende Paragraph.

rechte[12]) angenommenen Methode ein Kirchenrecht schufen, das weder der Natur der Kirche noch den Quellen entsprach, auf die Literatur aber kaum Rücksicht nahm. Die Reaction konnte ebensowenig ausbleiben wie auf dem Gebiete des Civilrechts, dessen Literatur einen analogen Gang genommen hatte. Und wie im Mittelalter beide Hand in Hand gingen, so war es auch jetzt der Fall.

V. Für diese Neugestaltung war der Boden auf dem kirchenrechtlichen Gebiete früher geebnet als auf dem civilrechtlichen. Es ist Benedict XIV.,[13]) der für eine neue Richtung den Grund legte, obwohl er seine Arbeiten leider nicht auf das gesammte Kirchenrecht ausgedehnt hat. In ihm tritt neben umfassender Kenntniß der Literatur bis auf die Glosse, wobei er auch auf Handschriften zurückgeht, eine Kenntniß der Geschichte des Rechts zu Tage, wie ich sie bei keinem älteren Canonisten finde. Diese ist ihm aber keine unvermittelte äußere Zuthat, sondern die Grundlage für die Erfassung der Institute. Er hält durchweg nicht an dem Geschichtlichen um seiner selbst willen fest, und daher auch nicht blos, wie es sich gebildet hat, sondern unterscheidet wohl den geschichtlich festgestellten Kern und das geltende Recht, das leicht jenem eine andere Gestaltung aufgeprägt hat. Darum steht ihm kein Institut isolirt und unvermittelt da. Aus dem gesammten Organismus der Kirche und ihres Rechts heraus behandelt er Jedes und Alles. Indem er zugleich eine allseitige Kenntniß des römischen Rechts, auf welches er sehr großen Werth legt,[14]) eine umfassende juristische Bildung besitzt, ist seine Behandlung eine

---

12) Um dies zu begreifen, wolle man nur einen Punkt in's Auge fassen. Die Rechte des Papstes, welche man als Reservate auffaßte und überhaupt in naturalia oder essentialia und accidentialia theilte (mein System S. 187 ff.), ist eine analoge Uebertragung der Theorie von den Rechten des Kaisers (meine deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte §. 95). Den Papst faßte man als Kaiser, die Bischöfe als Landesherrn auf. Dies zieht sich unbewußt und analog durch alle Gebiete, z. B. das privil. de non appellando u. s. w. hat auch im Kirchenrechte gewirkt. Ja das ganze System jener Zeit ist unter dem Einflusse der staatsrechtlichen Anschauungen.

13) Die Bedeutung dieses zu den größten Gelehrten aller Zeiten gehörigen Mannes ist noch lange nicht genug gewürdigt. An ihn knüpft sich die Umgestaltung des ganzen Curialwesens, in das er als Sekretair mehrer Congregationen, besonders der des Concils (die Veröffentlichung von deren Resolutionen ist sein Verdienst), ein Leben brachte, wie es vordem seit langer Zeit nicht herrschte. Er hat in wichtigen Punkten die Disciplin reformirt, z. B. den Eheproceß; er hat den neuen Verhältnissen direct seine Sätze angepaßt (man denke an die Bestimmung über gemischte Ehen, die Verhandlungen mit Friedrich II. u. s. w.), zu historischen Forschungen der großartigsten Art angeregt, sie ermöglicht und auf seine Kosten durchgeführt. Die Werke eines Muratori u. A. geben ein beredtes Zeugniß. Er hat das Werk von Sarti in's Leben gerufen, ohne welches Savigny in seiner Geschichte des römischen Rechts lange nicht das hätte liefern können, was er geleistet hat. Und welchen Werth haben dessen eigne Werke. Ein besseres Buch als sein Werk De synodo dioecesana existirt für das Kirchenrecht nicht. Seine Referate als Sekretair der Congr. Conc. (gesammelt unter dem Titel Quaestiones canonicae) sind Muster von Referaten für die thatsächliche und rechtliche Behandlung von Rechtsstreiten. Eine ausführliche Biographie dieses Mannes ist sehr zu wünschen.

14) Siehe die in meinem Kirchenr. I. S. 31. Anm. 12 abgedruckten Worte desselben aus de syn. dioec. L. XIII. c. X. n. 12.

durch und durch juristische. Dabei verfällt er nie in die ältere Methode des reinen logischen Argumentirens ohne Rücksicht auf die dogmatische und moral-theologische Seite, wo dies das Object ergiebt, sondern faßt stets das Recht als einen Theil des Organismus der Kirche auf, der nicht Selbstzweck ist, sondern eines jener nothwendigen Glieder, deren harmonisches Zusammenwirken unerläßlich ist, wenn die Gesundheit des Körpers in seiner Einheit und in seinen Theilen herbeigeführt werden soll. Man kann sagen, in der historisch-philosophischen Methode Benedicts war die Richtung gegeben, welche eintreten mußte. Er stand darin über seiner Zeit und fand bei Lebzeiten nur wenige Nachfolger.[15]) Die Art, wie von den Meisten die Geschichte herbeigezogen wurde, blieb eine äußerliche oder diente dazu, durch den Nachweis, zu der oder jener Zeit sei ein Satz anders gewesen, den Beweis führen zu wollen: das Bestehende habe auf Geltung keinen Anspruch.[16]) Seit der Mitte des 18. Jahrh. ist die Methode der Commentare verlassen, die Bearbeitung des Rechts in verschiedenen Systemen zur Regel geworden. Mit der s. g. historischen Schule in Deutschland hat sich die gleiche Richtung auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Literatur ziemlich allgemeine Geltung verschafft. Während außerhalb Deutschlands noch vielfach die alte Methode herrscht und gerade in der Neuzeit Einzelne die Verbindung von Citaten aus Quellen und Schriftstellern als Aufgabe der Wissenschaft betrachten,[17]) kann man die Verarbeitung des Stoffes an der Hand der Geschichte aus dem Gesammtorganismus der Kirche als das Ziel bezeichnen, dem nachzustreben ist.

VI. Der Raum und die Aufgabe dieses Werkes ermöglichen nur, im Folgenden die hauptsächlichsten Autoren zu erwähnen. Es ist dabei unthunlich, bibliographisch erschöpfend zu sein, oder auf die Lebensverhältnisse der Autoren stets näher einzugehen, weil die Individualitäten und die äußere Lebensstellung der Personen in der That seit dem 14. Jahrh. nicht mehr denselben Einfluß als früher haben, indem die Rechtsbildung weniger durch die Schule und deshalb auch mehr durch Gesetze stattfand. Auf deren Abfassung hat aber das Werk, weniger dessen Autor, directen oder indirecten Einfluß geübt. Daß ich mich ferner in keine kritischen Erörterungen einlasse und endlich bezüglich der Jetztzeit nur auf Angabe der Werke über das gesammte Recht beschränke ohne Beurtheilung ihres Werthes, bedarf wohl kaum einer Entschuldigung.[18])

---

15) Zu diesen gehört unstreitig z. B. Devoti.

16) Man braucht nur die gallikanischen und febronianistischen Werke anzusehen, um allenthalben diese Argumentation zu finden: Zu der Zeit hat der Papst u. s. f. dies und jenes Recht nicht gehabt, d. h. nicht geübt: ergo hat er es auch jetzt nicht, d. i. es ist kein wesentliches. Das nannte man philosophische und geschichtliche Behandlung des Rechts!

17) Ein Muster dieser Art bieten alle Traktate von Bouix.

18) Die Monographieen der Glossatorenzeit sind angegeben; für die späteren ist auf die cit. Sammlungen zu verweisen, die neueren werden, soweit es im Plane liegen kann, zu den einzelnen Materien angeführt. Vering im Archiv IX. S. 168 ff. wünscht, daß der Werth der einzelnen Werke, einzelnen Ausgaben, wenn auch nur mit einigen Worten, angegeben werde. Das ist, ohne oft ungerecht oder parteiisch zu erscheinen, nicht möglich. Hoffentlich folgt die Lit. Gesch. vom 14. Jahrh. an in nicht allzuferner Zeit als besonderes Werk nach.

§. 19.

4. Die übrige Literatur des 14. und 15. Jahrh.

I. Von den Schülern und Familiengliedern des Joh. Andreä haben sich in der Literatur einen Namen gemacht dessen Eidam Azo de Ramenghis,[1]) dessen Sohn Bonincontrus[2]) oder Bonicontius, in höherem Grade dessen Schüler und Adoptivsohn Johannes Calderinus,[3]) der 1326 Doktor des canonischen Rechts wurde, bis 1359 zu Bologna docirte, seitdem wichtige Gesandtschaften bekleidete und 1365 an der Pest starb. Er genoß ein großes Ansehen, das ihm vom Papste Freiheit von allen persönlichen und dinglichen Abgaben, vom Kaiser Karl IV. die Würde eines Comes Palatinus und sonstige zahlreiche Anerkennungen verschaffte. Außer mehren gedruckten und ungedruckten Traktaten[4]) hat er Consilia aus dem canon. und Lehnrechte, Casus, Repetitiones u. a., sowie einen Commentar zu den Clementinen verfaßt. Ein anderer Schüler Paulus de Liazariis,[5]) doctor jur. civ., der seit 1321 zu Bologna, 1325 in Perugia, 1333 aber wieder in Bologna lehrte und 1356 starb, hat Repetitiones super aliquot capita Decretalium, Quaestiones, eine Epitome Clementinarum, Lectura super Clement. und Consilia hinterlassen. In Bonifacius de Vitalinis de Mantua,[6]) der sich später dem geistlichen Stande zuwandte, 1352 eine Professur zu Avignon erhielt und hier bis 1388 vorkommt, begegnen wir einem neuen Commentator der Clementinen, der außerdem Consilia und verschiedene Traktate schrieb. Eine vielseitige literarische Thätigkeit bei einem höchst bewegten und mit verschiedenen wichtigen

---

1) Er schrieb Repetitiones über Stellen des Dekret (gedr. Venet. 1496 fol. Mediol. 1567, 1513 u. ö.), die fälschlich bald dem berühmten Glossator dieses Namens, bald dem Azo de Lambertacciis zugeschrieben werden. Vgl. v. Savigny V. S. 43. Diplovat. fol. 217.

2) 1309 Doctor jur. civ., 1347 Prof. des can. Rechts in Padua, lebte dann in Bologna, wo er 1350 enthauptet wurde, weil er im Streite der Pepoli mit dem Grafen der Romagna Astorgio Duroforte diesem Bologna zu überliefern versprochen hatte. Es existiren von ihm Traktate de appellationibus, de accusat. et inquisit. [de immunitate Clericorum, von Panzirolus u. Fichard, de libert. ecclesiae nur von Fichard erwähnt]. Vgl. Fantuzzi l. c. I. p. 244 sq. Oft wird er mit einem ältern dieses Namens (bei Sarti I. p. 482) verwechselt. Seine Werke stehen im Tract. univ. jur. V. p. 45. XI. P. I. p. 5. —

3) Diplovat. p. 217. Tiraboschi V. p. 282 ff. Fantuzzi III. p. 14 sqq. Panzirolus III. c. 21. wie gewöhnlich ungenau u. mit Mährchen gespickt.

4) Super materia interdicti eccles. Tract. univ. jur. XIV. p. 325, de haereticis Venet. 1571. 4. de dando coadjutore Praelatis, summula testium (von mir in dem Cod. chart. des Prager Metropol. Kapitels J. XXIX. fol. 263—270 b. gefunden), de appellatt. (in dem Cod. J. L. derselben Bibl.), de remissionibus (ebendaselbst).

5) Fantuzzi V. p. 64 sqq.

6) Colle III. p. 71 sqq. Interessant ist das ihm gegebene Privileg, allein das Doktorat ertheilen zu dürfen, wovon er nach eigner Angabe Gebrauch machte (in Clem. ad honorem n. 71 de sepult.). Seine Commentarii in Constit. Clem. P. V. in alma Avenionensi univ. editi sind gedr. Lugd. 1522 fol. Venet. 1574. Sein Traktat Super maleficiis ist zuerst Mediol. 1503 fol. dann öfter gedruckt.

öffentlichen Geschäften ausgefüllten Leben, das ihn nebst einer ungemein umfassenden Bildung und einem musterhaften Wandel auszeichnete, entwickelte Johannes de Lignano,[7]) Gemahl der Novella, Enkelin des Joh. Calderinus von dessen Sohne Federicus, woher die Erzählung stammt, er sei Mann der Novella des Joh. Andreä gewesen. Außer einem großen Commentar zu den Dekretalen Gregor's IX.[8]) und zu den Clementinen, sowie einer bedeutenden Anzahl von Traktaten aus verschiedenen Theilen des Rechts, hat er auch Abhandlungen über theologische, philosophische und astronomische Materien (z. B. de cometa; am 20. Apr. 1358 erschien ein Komet) u. dgl. hinterlassen. Von Federicus Petruccius aus Siena,[9]) der zu Padua, Bologna und Perugia lehrte und um 1340 zu Siena starb, und Galvanus de Bononia oder besser G. de Bettino de Bononia,[10]) — der von 1365 bis 1368 in Padua als ordentlicher Professor der Dekretalen vorkommt, vom Bischof Wilhelm von Fünfkirchen berufen, in Fünfkirchen 1371, aber 1374 wieder zu Bologna von 1379 bis 1382 zu Padua las, von 1384 in Bologna erscheint und seitdem verschwindet — haben wir Consilia und verschiedene Traktate.[11]) In dem als Romanisten berühmten Baldus de Ubaldis[12]) begegnen wir wieder einem Commentator der Dekretalen;[13]) ihm gehen noch voraus die Commentatoren der Clementinae Guilelmus de Monte Lauduno und Zenzelinus de

---

7) Diplovat. f. 237. Trithem. p. 125 b., Panzirolus III. c. 25, Doujat p. 444, Cave Append. p. 47, Fantuzzi V. p. 28 sqq. Vgl. auch v. Savigny III. 141. 208 a. 244. 249 a. VI. 109 d. 233. 278. Vorher Professor des Civilrechts lehrte er zu Bologna seit 1364 die Dekretalen, ward von 1378 an päpstl. Vicarius in temporalibus für Bologna, starb den 16. Febr. 1383 an der Pest.

8) Die Bibl. des Prager Metropolit. Kapitels J. VII, fol. 2 Voll. Pap. enthält ihn, geschr. „per Valentinum de Pattavia. Deo gratias. Anno domini milesimo CCCLXXV. completus est iste liber in vigilia pasche. Amen." Diese gehört somit bestimmt zu den ältesten Handschriften. Seine Concordantiae canonum hat die Prager Univ.-Bibl. Cod. chart. VII. E. 3. u. 4. geschr. zu Padua 1422 von einem exulirten böhm. frater Henricus, seine Reportata quarti libri decretalium ein Cod. membr. saec. XIV. des Prager Metrop. Kapitels.

9) Panzir. III. c. 23 (äußerst confus), Colle III. p. 78 ff., v. Savigny VI. S. 81. 213. 491. Eine Handschrift seiner Consilia in der Prager Kapitelsbibl. J. LXII.

10) Fantuzzi IV. c. 36 ff. Colle III. p. 46—52. Facciolati Fasti Gymn. Patavini p. XL.

11) Sein Ruf war außerordentlich. Die enormen Vortheile, welche ihm in Fünfkirchen geboten wurden, sind ein seltener Beleg für die Bemühungen einzelner Bischöfe, das Studium des canon. Rechts in ihren Diöcesen zu heben.

12) v. Savigny VI. S. 208—248. Geboren wahrscheinlich 1327 zu Perugia, studirte hier und in Pisa, ward 1344 zu Perugia Doktor, lehrte von da ab bis zu seinem am 28. April 1400 zu Pavia erfolgten Tode an acht verschiedenen Orten. Wie sein Ruhm als Lehrer und Schriftsteller außerordentlich war, nahm er auch in den wichtigsten kirchlichen Begebenheiten jener Zeit und denen seiner Städte eine hervorragende Stellung ein. Canon. Recht hatte er bei Federicus Petruccius gehört.

13) Lectura super I. II. et III. libro decretalium zuerst Venet. 1495. Andere Werke sind ein Repertorium super Innocentium, Zusätze zum Speculum des Durantis.

Cassanis, von denen zugleich jener die drei[14]) berühmtesten Extravaganten Johannes XXII., letzterer alle zwanzig später als Extravagantes Johannis XXII. zu einer Sammlung vereinigten Constitutionen dieses Papstes ausführlich commentirte.

II. Die lange Reihe von Commentatoren und Lehrern, welche das fünfzehnte Jahrhundert noch erreichen oder ihm ganz angehören, möge eröffnen Petrus de Ancharano[15]) aus einer Nebenlinie des Farnesischen Hauses d'Ancarano von deren Schlosse in Toscana genannt, wo er um 1330 geboren ist. Anfänglich Schüler von Baldus ging er später nach Bologna, wo er noch bei Barth. de Saliceto hörte, bald mit diesem, Franc. Zabarella[16]) und Ant. de Butrio zusammen docirte. Er wechselte den Aufenthalt mehrfach, war angestellt in Venedig, las 1387—1390 zu Siena, docirte wieder in Bologna, von 1402—1405 zu Ferrara, dann zu Bologna, bekam eine Anzahl der wichtigsten Aufträge, war 1409 auf dem Concil zu Pisa als Abgeordneter der Universität Bologna äußerst thätig für die Herstellung des Friedens in der Christenheit, verfaßte im Auftrage des Concils eine Schrift gegen die Partei Gregor's und mehre Gutachten an das Cardinals-Collegium. Für das Concil von Konstanz wurde er von Johann XXIII. zum advocatus Concilii bestellt und in dessen erster Sitzung mit drei anderen zum scrutator votorum deputirt. Er kehrte jedoch bald nach Bologna zurück und starb hier am 13. Mai 1416 mit Hinterlassung einer Frau und vier Söhnen und mehren Töchtern. Seine bedeutendsten Werke sind die Commentare zu den Dekretalen, dem Sextus und den Clementinen,[17]) außerdem hat er Consilia und verschiedene Traktate hinterlassen. Wenig jünger, aber sein Schüler, ist Antonius de Butrio,[18]) geboren um 1338

14) Sedes apostolica [Extr. J. XXII. c. 1. de concess. praeb. T. XIV. Extr. com. de off. deleg. I. 6.], Suscepti regiminis [Extr. Joh. c. 2. de elect. Tit. VI. Extr. com. c. un. ne sede vac. III. 3.], Execrabilis [Extrav. Joh. XXII. c. un. de praeb. Tit. III., Extr. com. 4 eod. III.]. — Die Commentare des Tactus Lappus um 1350 [Panzirolus III. c. 24.] zu dem Liber sextus und den Clementinen (diesen erwähnt Zabarella im Eingange seines Commentars nebst einigen anderen] kenne ich nicht. Von einem zweiten Lappus Castilioneus oder di Castiglionchio [Panzirol. III. c. 24, Colle III. p. 52 ff.] aus Florenz, — der hier von 1357 docirte bis 1378, wo er exilirt wurde, 1379 nach Padua berufen ward und 1381 in Rom starb, eine sehr wichtige politische Rolle spielte — existiren verschiedene gedruckte Traktate.

15) Diplovat. f. 251. Papadopoli Gymn. Patav. I. p. 205. Fantuzzi I. p. 230 ff.

16) Cons. 188 sagt er: „Visis consiliis famosissimorum Doctorum Domini mei Dom. Bar. de Sal., et Dom. Franc. Zabar. Compatris, et majoris mihi fratris." Wie Phillips IV. S. 390 dazu kommt, den Petrus als Taufpathen des Zabarella anzugeben, ist mir unklar.

17) Ausg. Lugd. 1535—1543. fol. 5 Bde. Damit zusammen Repetitiones und Com. de regulis juris u. Repertorium super libros decretalium. Außerdem giebt es Separatausgaben. Fantuzzi giebt aus der Bibl. degli Scrittori Milanesi Tit. I. p. 595 eine Ausgabe der Clementinen an, die sich als zu Mailand 1444, 23. März gedruckt bezeichne. Das ist wohl sicher ein Fehler. — Er selbst erwähnt auch Comment. super Digestum novum und super Codicem. Diese erwähnen auch Trithemius, Diplovataccius, Fichard u. A. Ich kenne sie nicht.

18) Fantuzzi II. p. 353—367, neben dem die übrigen verschwinden.

zu Bologna, der 1384 zum doctor juris civilis, 1387 zum doct. jur. can. promovirte und von da ab bis zu seinem Tode canonisches Recht docirte, die längste Zeit zu Bologna, 1390 auf 1391 in Perugia, von 1393 bis 1400 zu Florenz, 1403 zu Ferrara. Er starb zu Bologna den 4. Oct. 1408. Sein Ruf als Lehrer und Jurist zog ihm allgemeine Achtung zu, die sich in den ehrenvollsten Aufträgen [z. B. 1407 sandte ihn Gregor XII. mit Ant. Corrarus und dem Bischofe Wilhelm von Todi zu Benedict III. (Petrus de Luna), um das Schisma beizulegen], großen Geschenken und hohen Honoraren zeigte. Sein bedeutendes Vermögen verwendete er fast nur zu wohlthätigen Zwecken, zum Erben setzte er ein Kloster zu Bologna ein, seiner Frau und seinen zwei Töchtern den Nießbrauch legirend.[19] In Betreff seiner Schriften meinen die Einen,[20] ihr Ruhm sei nur dem Verfasser zu danken, während ihn Andere[21] loben. Seine Commentare zu den Dekretalen Gregor's,[22] dem Liber VI.[23] nebst den Consilia,[24] dem Speculum de confessione und zahlreichen Traktaten sichern ihm jedenfalls einen guten Platz in der Literatur. Sind Caspar Calderinus[25] senior, Sohn des Johannes (geb. 1345, gest. 1399 an der Pest, lehrte zu Bologna und war mit vielen wichtigen Aufträgen betraut), von dem Consilia und Repetitiones existiren, und Johann Fantuzzi[26] der Aeltere (von 1377 an zu Bologna canon. Recht lehrend, in wichtigen städtischen Angelegenheiten verwendet, starb 1391), der Commentaria super Decretum[27] und Consilia hinterließ, wenig bekannt und ohne Einfluß geworden, so ragt in beiderlei Hinsicht hervor Franciscus de Zabarellis,[28] geboren zu Padua um 1340, wo er studirte und 1379 Professor des canon. Rechts war. Von da ab docirte er zu Florenz. Johann XXIII. gab ihm 1382 das Bisthum Florenz, dessen Besitzergreifung ihm jedoch erst 1410 gelang, bis zu welcher Zeit er wieder zu Padua docirte. Bald darauf wurde er Cardinal. Als Legat des Papstes zu Konstanz bewirkte er vorzüglich die Abdankung

---

19) Seine Rechtlichkeit wird ungeheuer gepriesen. Siehe die schöne Anekdote bei Panzirolus III. c. 27 u. das Urtheil des Severinus u. Diplovataccius.

20) Alex. Tartagnus in l. 8. §. 6. Nr. 24. Panzirol. l. c.

21) Andreas de Barbatia, in c. Ex literis de constit. col. 32, c. consuluit de off. deleg. Er nimmt ihn gegen Baldus in Schutz, der ihn, weil er ein anderes Gutachten in einer Sache abgab, „humana bestia" nannte (Auth. Ei qui de tempor. appell.); Barthol. Socinus nennt ihn patrem canonum, summum legistam, Paulus Castrensis u. A.

22) In I. libr. Mediol. 1488, 1489 fol., ganz Venet. 1532, 7 Voll., 1575, 1578 fol.

23) Venet. 1499 fol. 1575 fol.

24) Venet. 1472. 1474. Lugd. 1541. Venet. 1575. 4. Einen Commentar zum 1. Buche der Clementinen erwähnt Bellarmin de scriptor. eccles. p. 507.

25) Fantuzzi III. p. 10—12.

26) Diplovat. f. 249, Fantuzzi III. p. 292 ff.

27) Von C. 1—14 mit Ausschluß von c. qui perfectionem C. I. q. 1 bis C. II., C. XV. q. 1 bis C. XXVII. q. 1. Desgleichen eine Lectura super decretum, nur handschriftlich vorhanden.

28) Diplovat. f. 252. Panzir. III. c. 28. Doujat l. c. p. 445 sq. Facciolati Fasti I. p. 41.

desselben. Kurz nach der Wahl Martin's V. starb er am 5. Nov. 1417. Er wird meist schlechthin Cardinalis genannt. Seine Commentarii in V. libros Decretalium[29]) und Comment. in Clementinas,[30]) zu denen sich Consilia und einige Tractatus verschiedenen Inhalts gesellen, standen bei den Spätern in hohem Ansehen. Einer von des Kardinals Lehrern, Antonius de Naseriis[31]) (geb. 1341 zu Montagnana im Paduanischen, 1369 zum Bischof von Feltre et Belluno gewählt und von Urban V. ab irreg. aetatis dispensirt, docirte von 1386—1390 zu Padua unter Beibehaltung seines Bisthums Literatur, während er in den Ferien die Diöcese administrirte, starb den 19. Sept. 1393) ist nur durch gelegentliche Erhaltung von zwei Repetitiones in den Manuscripten von Fel. Sandeus als Schriftsteller bekannt, während sein Leben durch Einzelnheiten für die damaligen Zustände characteristisch ist. Außer Prosdocimus de Comitibus Pictavinis († um 1448), der zu Padua lehrte und einen Commentar zum 2. Buche der Dekretalen schrieb,[32]) sind aus dem 14. Jahrh. noch drei Männer (nebst dem später aufgeführten Johann von Anagni) von Bedeutung zu nennen: Johannes von Imola, Nicolaus de Tudeschis und Johannes a Turrecremata. Der erste,[33]) aus einer Imolensischen Familie de Nicoletis abstammend, studirte zu Bologna unter Franc. de Ramponibus und Joh. de Lignano, hörte aber auch Baldus, Bened. a Plumbino, Ant. de Butrio und Petrus de Anch., wurde 1397 Doctor beider Rechte und 1399 ordentl. Professor des canon. Rechts, lehrte von 1402 bis 1406 zu Ferrara,[34]) hierauf mehrmals zu Bologna und Padua, zuletzt in Bologna, wo er 1436 starb. Er gehört zu den wenigen bedeutenderen Juristen, die gar keine öffentliche Stellung einnahmen, sondern nur

---

29) Gedr. Venet. 1602 fol. Handschriften des Comm. zum liber III. hat das Prager Kapitel in den Codd. J. III. (geschr. 1445 per Wybrandum Jacobum de Frisia für den presb. Mart. de Bohemia 1445 in domo Jac. de Zoch. de Fer.) J. LIX. fol., J. LVII. fol.

30) Ausg. Lugd. 1551. fol.

31) Colle III. p. 68—71. Interessant ist, daß, als 1390 Franz II. bei der Wiedererwerbung von Padua sein Vermögen einzog, das Kapitel ihn mit 12 Ducaten unterstützte, ihm 1393 bei der Visitation ein Essen gab, das einschl. Brod u. Wein nicht einen Dukaten kostete, Visconti ihm 1390 einen Gehalt von 700 Fiorini zu Padua gab. Colle führt eine Urk. eines Kaufs an, nach der er für can. u. theol. Bücher 1000 Dukaten zahlte.

32) Phillips IV. S. 336 führt 2 Münchener Handschr. an. Die Prager Kapitelsbibl. Cod. J. XXII. fol. Pap. 15. Jahrh. Vol. II. hat denselben von Tit. de probat. (19) bis zu Ende, geschr. vom Prager Dekan Wenzel von Krummau zu Padua. Vol. I. enthält einen Commentar von Tit. I. bis Tit. de confessis cap. ult. von derselben Hand auf dem Vorsetzblatte bezeichnet: „Lectura Wenceslai doctoris decretorum propria manu in scholis Paduanis domini Jacobi Zoku."

33) Diplovat. f. 261. Panzir. II. c. 88. Fichard (in der Ausg. des Panzirolus) p. 420. Doujat p. 447. Fantuzzi IV. p. 351 ff. v. Savigny VI. S. 277—280. Vgl. auch Aen. Sylv. Piccolominus de viris illustribus n. XIX. (Stuttg. 1842. 8. p. 27 in Bibl. des liter. Vereins in Stuttg., 2. Publikation).

34) Facciolati Fasti II. p. 24. Er u. Panzir. lassen ihn von Padua nach Ferrara gehen, so daß er dort wohl auch von 1400—1402 docirte. Vgl. Fantuzzi p. 353.

als Lehrer und Schriftsteller wirkten. Ihn traf zu Bologna im J. 1422 das herbe Schicksal, daß sein Haus mit der bedeutenden Bibliothek von 600 Bänden abbrannte![35]) Als Lehrer wirkte er enorm; zu seinen berühmten Schülern zählen Marianus Socinus, Alex. Tartagnus, Lud. Romanus[36]) und Angel. Aretinus. Seine Commentaria oder Lectura super v. libr. Decretal.,[37]) und zu den Clementinae,[38]) denen auch ein Commentar zum Sextus beigefügt wird,[39]) haben ihm nebst dem Commentar zum Infortiatum und Digestum novum, Consilia und verschiedenen Traktaten als Schriftsteller einen bleibenden Namen verschafft. Nicolaus de Tudeschis[40]) ist geboren zu Catanea in Sicilien von Eltern niedriger Herkunft, trat früh in den Benedictiner-Orden,[41]) studirte zu Padua unter dem Cardinal, der ihn als Cardinal zum Doctor promovirte,[42]) docirte von 1421 an zu Siena, dann zu Parma, zuletzt zu Bologna[43]) mit dem Honorar von 800 fior. aur. Martin V. gab ihm am 10. Jan. 1425 die Abtei S. Mariä de Moniacio in Sicilien[44]) (Diöcese Messina); bald nachher wurde er Referendarius, Auditor Generalis der Camera apostolica und Erzbischof von Palermo. Von der Abtswürde heißt er meist schlechthin Abbas Siculus oder im Gegensatze zu dem ältern (§. 17. II.) Abbas modernus (novus, recentior), von seinem Bisthume Panormitanus. Er ist besonders bekannt durch seine Thätigkeit auf dem Baseler Concil, zu dem ihn K. Alphons von Castilien als seinen Legaten sandte. Er hielt zuerst die Parthei Eugen's IV., ging aber dann in Folge des Streites zwischen diesem und K. Alphons zu der vom Herzog Amadeus von Savoyen (Felix V.) über. Letzterer machte ihn zum Cardinal. Nach der Abdankung von Felix behielt er trotz aller Versuche, ihn zur Niederlegung zu bringen, diese Würde bei. Er starb 1443. Seine Commentarii (Lectura) in v. libros Decretalium[45]) gehören zu den bedeutendsten Werken des späteren Mittelalters und bilden eine Fundgrube

35) Savigny III. S. 606. VI. S. 278, der die nach Panzirolus oft wiederholte Erzählung, es seien auch die Commentare verbrannt, mit Recht als grundlos zeigt.

36) Dieser hebt in Sing. 262. (vgl. Jas. in l. 6. sub n. 6. C. de edendo) hervor, daß er trotz seiner großen Gelehrsamkeit zuweilen eine Antwort schuldig blieb.

37) Lugd. ap. Jo. Pullonem alias de Trid. 1549.

38) Rom. 1474 ap. J. Gensberg.

39) S. Diplovat., Papadopoli I. p. 226.

40) Diplovat. p. 259, Panzir. III. 32, Aen. Sylv. l. c., Doujat l. c.

41) Abbas in c. causam quae 9. sub n. 8. X. de jud.

42) Abbas in rubr. de jud. und in c. 1. X. de causa poss. et propr.

43) Hier ist er zur Revision der Privilegien verwandt: Abb. in c. ult. (n. 5. not. sub n. 3.) X. ne cler. vel mon.

44) Derselbe in c. Cum olim 7, in pro. de dolo et cont.

45) Venet. 1473 fol. ap. Joh. de Colonia. Lugd. 1524 fol. ex off. Sebast. Gryphis Germ. mit den Zusätzen von Sebast. Sapie aus Genua, Bartol. de Bellencinis, Andr. de Barbatia, Bern. de Landriano, Aeneä de Falconibus, Zaccariä Ferrerii Vincentini, Ant. Franc. de doctoribus Patavinis. Diese besitze und benutze ich. Der Commentar zu jedem Buche hat separaten Titel. Venet. 1592. fol. ap. Juntas. Der Cod. Capituli Pragens. J. IV. fol. Pap. in 3 Voll. enthält die 2 ersten Bücher, geschr. 1466, dessen Cod. J. LVI. fol. alle 5.

für die Späteren. Auch sein Comment. in librum VI. Decretal.,[46]) sowie in Clementinas,[47]) seine Consilia und die Schrift de concilio Basileensi haben die Bedeutung seines Namens erhöht. Der letztere der drei genannten Johannes[48]) ist geboren 1388 zu Torquemada in Castilien (Diöcese Palencia) aus vornehmer Familie, trat früh in den Dominikaner-Orden in Valladolid (Vallisoletus, Vallis Oleri), betrieb Kirchenrecht und Theologie, las zu Rom durch 25 Jahre über das Dekret, wurde von Eugen IV. zum Cardinal, von Pius II. (Aeneas Sylvius Piccolomini) zum Bischof von Sabina gemacht und starb 1468 zu Rom, wo er in der von ihm restaurirten Kirche S. Maria supra Minervam begraben liegt. Er war auf den Synoden von Konstanz, Basel und Florenz thätig, schrieb gegen Nic. de Tudeschis eine Summa ecclesiae. Als Canonist zeichnet ihn aus sein Urtheil über die Falschheit der pseudoisidorischen Dekretalen,[49]) sein großer Commentar zum Dekret,[50]) dem er zugleich in einem systematischen Werke[51]) nach der Ordnung der Dekretalen (5 Bücher mit Titeln und Unterabtheilungen von Sectiones) eine größere Ordnung zu geben versuchte, ein sowohl in Betracht des größtentheils antiquirten Stoffes als des Umstandes bedeutungsloses Werk, daß schon durch diese neue Ordnung alle Citate der älteren Werke ihre Grundlage verloren hätten. Mir ist auch keine Benutzung vorgekommen.

III. Wohl in das erste Jahr des 15. Jahrh. fällt die Geburt des Andreas de Barbatia[52]) zu Messina aus hoher Familie. Er kam um 1425 nach Bologna, studirte zuerst Medicin, dann bei Johannes von Imola und Bapt. de S. Petro Jurisprudenz, disputirte schon nach zwei Jahren öffentlich und docirte bereits 1438 canon. Recht, lehrte dann eine Zeit zu Ferrara, von 1442 ab wieder zu Bologna bis 1478 (wo sein Schüler Ant. Corsictus Siculus an seine Stelle trat), von 1460 an mit einer Besoldung von 1200 Lire. Neben einer enormen Lehrthätigkeit und praktischen Beschäftigung hat er zahlreiche öffentliche Geschäfte der wichtigsten Art geführt, die ihm Ruf und ein großes Vermögen verschafften. Er starb am 21. Juli 1479. Als Fehler desselben heben Zeitgenossen hervor die Sucht, auf seinen Ruf gestützt die klarsten Sätze zu bestreiten[53]), weshalb man von ihm

46) Venet. 1479 fol. ap. Nic. Jenson. Venet. 1592 fol. ap. Juntas.

47) Pan. Glossae Clement. Colon. ap. Joh. Koelhof de Lubeck 1474 fol.

48) Diplovat. p. 249. Panzirol. III. c. 37. Doujat p. 448. J. H. Böhmer, De varia decreti Grat. fortuna §. 16. Phillips IV. S. 189.

49) Summa ecclesiae Lib: II. c. 101.

50) Lugd. ap. Tom. de Jonuelle 1519 fol. 6 Voll. Lugd. 1555 fol. 5 Voll. in 4 T. cum notis Jo. Boerii ap. Blas. Guidon.

51) Gratiani Decretum libri V. sec. Gregorianos decretal. libros titulosque distincti per Joh. a Turrecremata cet. nunc primum prodeunt ex Cod. bibl. Barber. cura Justi Fontanini, Archiep. Ancyr. Rom. 1726. fol. Während Glück Praecogn. §. 135 und Walter §. 107 dessen Werth gering anschlagen, hält Phillips a. a. O. dasselbe für geeignet, „eine selbst für die Gegenwart keineswegs unbrauchbare Uebersicht über das ganze Dekret zu gewähren."

52) Diplovat. p. 219. Panzir. l. c. Doujat l. c. Fantuzzi I. p. 341 ff.

53) Felin. in c. Caeterum X. de rescr. col. 2, c. Rodulphus de rescr. col. 18, rubr. X. eod. tit. Fantuzzi weist manchen Vorwurf zurück und zeigt die Quelle anderer.

zu sagen pflegte: er delirire; ferner seinen Ehrgeiz und Stolz, Mangel an Klugheit, Käuflichkeit u. a. m., wobei aber ohne Zweifel gar viel auf Rechnung des Neides kommt, um so mehr, als Viele ihn loben und er selbst in seinen Werken sehr bescheiden auftritt, Juristen lobt, die in derselben Sache Gutachten abgaben, und sich als sehr fromm zeigt. Den größten Namen gaben ihm die oft gedruckten Consilia, ferner ein Commentar zu den 3 ersten Büchern der Dekretalen[54]), zu den Clementinen[55]), Additiones zum Dekretalen-Commentar des Panormitanus nebst vielen Traktaten u. s. w. aus dem canonischen und römischen Rechte. Mit ihm concurrirte Alexander Tartagnus[56]), geboren zu Imola angeblich 1424. Derselbe hörte bei Joh. de Imola, Joh. de Anania, Angelus Aretinus und Paul de Castro, promovirte zu Bologna 1445, lehrte von 1450 an wiederholt hier, außerdem zu Paris und Ferrara und starb 1477. Sein Fleiß wird sehr gerühmt und von ihm besonders erwähnt die Feindschaft gegen die italienische Literatur und vorzüglich Boccaccio. Außer den Arbeiten über römisches Recht verfaßte er Commentare zu den Dekretalen[57]) und nach mehren Angaben auch zum Sextus und den Clementinen, die mir nicht zu Gesicht gekommen sind. Sein Lehrer Johann[58]), zu Anagni (Joh. de Anania) aus vornehmer Familie geboren, studirte im Collegium Gregorianum zu Bologna Civilrecht unter Florianus de S. Petro, canonisches unter Petr. de Ancharano, ward 1423 doctor j. u. und lehrte seitdem daselbst bis 1443. In diesem Jahre verließ er das Lehramt und wandte sich der Advokatur zu. Nach seiner Frau Tode[59]) ward er Geistlicher und am 17. Nov. 1448 Archidiacon von Bologna. Er starb am 17. Febr. 1457 im Alter von 81 Jahren. Ihn rühmen die Zeitgenossen wegen der Reinheit der Sitten, seiner Nächstenliebe, die auch sein Vermögen testamentarisch den Armen und dem Servitenorden zuwandte, ebensosehr wegen seiner Kenntnisse. Zu den bedeutenderen Schülern gehören außer den beiden zuletzt genannten Peter Barbo, der als Paul II. Papst wurde. Seine Commentaria super V. libro Decretalium[60]), sup. VI. Decretal.[61]), nebst Consilia und verschiedenen Traktaten standen in großem Ansehen und werden oft citirt. Von sehr geringem Werthe sind die Arbeiten des Ludovicus Bologninus[62]) (geb. 1447 zu Bologna, gestorben zu Florenz 1508), von höherem

54) Venet. 1508, 1511. 5 Voll. fol. 1571 fol.

55) Venet. 1526 fol.

56) v. Savigny VI. S. 312 ff., der die andere Literatur anführt.

57) Comment. in lib. III. Decr. Bonon. ap. Henr. de Colon. 1485.

58) Diplovat. p. 263. Panzirol. III. c. 34, vorzüglich Fantuzzi I. p. 224—230.

59) Eine seiner Töchter war Gattin des Alex. Tartagnus.

60) Bonon. 1479 fol. per Henr. de Colon. Bon. et Mediol. 1497 fol.

61) Mediol. 1492 fol. — Beide zusammen gedr. Lugd. 1546, 1553 per Petrum Fradin.

62) v. Savigny VI. S. 356 ff., der die übrige Literatur giebt, aber seine canon. Arbeiten nicht anführt. Sie sind: Epistolae Decretales Gregorii IX. suae integritati restitutae cum Notis, ac Tabula L. B. concordante Decretales cum Decreto. 1472. Siehe Fantuzzi II. p. 260 ff. Die Tabula steht schon in der röm. Ausg. v. 1582. Tabula in utrumque jus, Bon. 1495. fol., Collectio florum in jus Can. Bon. 1496 fol. Tract. de indulgentiis in Tract. univ. jur. XIV. p. 141 ff. u. mehrfach separat.

des Johannes Antonius a S. Gregorio[63]) Commentar. oder Lectura super 4. Decretal.[64]). Aus derselben Zeit ist bekannt durch Commentare zu einzelnen Dekretalentiteln Franciscus de Accoltis[65]); dessen Schüler Felinus Sandeus,[66]) geboren 1444 zu Felina in der Diöcese Reggio, lehrte zu Ferrara, wo er auch Canonicus war, und Pisa, ging 1488 wegen seiner Feindschaft mit Decius nach Rom, wurde von Innocenz VIII. zum Auditor Rotae gemacht, später Bischof von Penna und dann von Lucca, wo er 1503 starb. Seine Commentaria in V. libr. Decretalium[67]) standen in hohem Ansehen und werden unendlich oft citirt, da sie eine ungemein reiche Casuistik entwickeln. Guido Papä, geb. um 1403 in der Gegend von Turin, erzogen bei einem Oheim, der Advokat in Lyon war und ihm eine große Bibliothek hinterließ, studirte zu Turin, 1430 Doctor, Advokat, 1422 an P. Nikolaus V., dann an K. Karl IV. als Legat gesandt, zuletzt Mitglied des Senats zu Grenoble, wo er 1487 starb. Außer den Decisiones Gratianopolit. und anderen civilistischen Werken und Responsa schrieb er Traktate über verschiedene Materien des can. Rechts und eine Lectura super decretales, deren erste Ausg. Lugd. impensis Symonis Vincentii 1517. 4. auch die Traktate enthält. Wollen wir dann noch Johannes Poggius von Bologna, der dort 1447 Bischof, 1448 Gouverneur von Rom und S. R. E. Vice-Cancellarius wurde und am 13. Dec. 1448 wahrscheinlich durch Meuchelmord starb, als Verfasser einer Lectura super Decretal. und Abhandlung De potestate S. Pontificis et Conciliis, — den Fortsetzer des Commentars von Poggius, Melchior de Muglio aus Bologna, wo er Prof. des canon. Rechts war und 1456 (wahrscheinlich vergiftet) starb, — endlich Franciscus de Platea, aus Bologna, Minorit und berühmter Kanzelredner unter Eugen IV., † 1460, als Verfasser eines Werkes de restitutionibus, usuris et excommunicationibus (s. l. et a. und 1472 ap. Barth. de Cremona, Pad.) nennen: so ist die Reihe der bekannteren Canonisten, deren Wirksamkeit dem 15. Jahrh. angehört, erschöpft.

---

63) Panzirol. III. c. 47, Doujat p. 449. Geboren zu Piacenza, lehrte er 23 J. alt zu Ticino, ward Probst von S. Ambrosius zu Mailand, woher sein Beiname Praepositus, von Innocenz VIII. zum Auditor S. Palatii s. Rotae gemacht, dann Referendarius apost. und Bischof von Alessandria, daher auch Praepositus Alexandrinus genannt, von Alexander IV. zum Cardinal. Tit. SS. Nerei et Achillei erhoben, starb 1493.

64) Ausg. s. a. Lugd. ap. Vincent. de Portonariis de Tridino de Monteferrato. — Nach Doujat schrieb er auch einen Comment. zu den 12 ersten Causae des Dekrets und zu dessen Pars I., und zu den Clementinen, den ich nicht kenne.

65) v. Savigny VI. S. 328—341, der sein interessantes Leben beschreibt. Geb. zu Arezzo gegen 1418, gest. am Ende des J. 1485 oder Anfangs 1486. Werke bei Panzir. V. 5. X. 61. XI. 543. Die über römisches Recht bei Savigny.

66) Siehe die Literatur bei v. Savigny VI. S. 486.

67) Basil. 1567. 4 Voll. fol. ex offic. Frobeniana.

5. Die Literatur seit dem 16. Jahrhundert.

§. 20.

1. Bearbeitung der Quellen.

I. Mit dem 16. Jahrh. beginnt die kritische Bearbeitung der Quellen. Im J. 1500 edirte Joh. Chappuis zu Paris die beiden Extravagantensammlungen in neuer Ordnung[1]) mit Zusätzen. Den Anfang kritischer Behandlung macht die von Anton Demochares[2]) zu Paris 1547 besorgte Ausgabe des Dekrets, welche viele Fehler nachweist, die Inscriptionen genauer und vollständiger, Lesarten von Handschriften und Paratitla giebt. Nach ihm versah Carl Dumoulin[3]) die Kapitel mit Zahlen, jedoch ohne die Paleae einzubeziehen. Dies vervollständigte Anton Le Conte[4]). Das Meiste geschah jedoch durch die von Pius IV. beabsichtigte und von Pius V. geschaffene Congregation von Cardinälen und Gelehrten, welche unter dem Namen Correctores Romani auf Grundlage von Handschriften und Originalen Text und Inscriptionen des Dekrets verbesserten, Varianten und Noten beisetzten u. s. w.[5]) Auf diese Arbeit gestützt ist die officielle römische Ausgabe von 1582. Der Kritik blieb aber noch ein weites Feld, das bebaut wurde durch Anton Augustinus[6]), die Verbesserungen der Ausg. von Pithou[7]), die ausgezeichneten Arbeiten Berardi's[8]), auf die gestützt die Ausgabe von J. H.

---

1) Vgl. hierüber ausführlich die cit. Abh. von Bickell und Phillips IV. S. 397 ff.

2) Doujat l. c. p. 397 sq. Theiner, Disquis. crit. App. I. p. 23. (docum. 19) druckt seinen Brief an Gregor XIII. v. 10. Febr. 1573 ab, der interessant ist.

3) Carol. Molineus aus Paris, studirte zu Orleans, mußte als Anhänger des Calvinismus flüchten, wurde 1553 Prof. u. Rath zu Tübingen, kehrte nach einem Aufenthalte in verschiedenen Städten 1557 nach Paris zurück u. starb hier den 28. Dec. 1568, nachdem er zur kathol. Kirche zurückgekehrt war. Schriften u. Leben bei Doujat p. 455. Seine Ausg. erschien Lyon 1554, 1559. 4. Vgl. oben §. 14. num. IV.

4) Prof. zu Bourges u. Orleans † 1586 in ersterer Stadt. Ueber ihn s. Doujat p. 459 sq. — Seine Ausg. erschien Paris 1556, 1570 zu Antwerpen.

5) Vgl. die §. 8. cit. Werke, besonders Theiner, Disquisit. crit., der auch die auf die Congregation bezüglichen Documente abdruckt. Phillips IV. S. 194 ff.

6) Geb. aus alter Familie zu Saragossa 1517, studirte zu Alcala u. Bologna, wurde Auditor S. Palatii unter Julius III., Legat bei Philipp II., 1557 Bischof von Alise (jetzt mit Telese unirt, im Königr. beider Sicilien) unter Paul IV. u. Legat bei K. Ferdinand, Visitator in Sicilien, 1561 Bischof von Lerida (Spanien), war auf dem Concil von Trient thätig, von Gregor XIII. im J. 1574 zum Erzbischof von Saragossa erhoben, wo er 1586 starb. Hierher Dialogi de emendatione Gratiani, 1587. 4. Tarrag. Paris. 1607 u. ö. Andere: Collect. antiquae et canones poenitentiales, Constitut. Prov. et Synodal. Tarracon., Epitome jur. pont. vet. etc. Sämmtliche Werke Luc. 1769. 8 Voll. fol. Seine Briefe wurden edirt Parm. 1804 von Joh. Andresius.

7) Cum notis Petr. et Fr. Pithoeorum ed. Le Pelletier Paris. 1687 u. ö.

8) Gratiani Canones genuini ab apocryphis discreti cet. Turin 1752, Venet. 1783. 4 T. 4.

Böhmer[9]), noch mehr aber von A. L. Richter[10]) leisteten, was nach dem Stande der Forschung möglich war.

II. Für die Dekretalen Gregor's begann die Bearbeitung besserer Textrecension mit Le Conte, der manche partes decisae beifügte, jedoch weder consequent noch für die einzelne genau[11]). Die Correctores Romani verließen, obgleich gerade sie viel hätten thun können, diesen Weg wieder und haben für die Textesrecension fast nichts gethan[12]). Der Text, so weit er das Gesetz giebt, ist durch diese officielle Ausgabe feststehend; die partes decisae aufzunehmen, Varianten zu sammeln u. s. f. hindert nichts. In der Ausgabe von Böhmer[13]), und in höherem Maaße der von Richter sind zahlreiche partes zugefügt. Mit der Textesrecension des Liber sextus verhält es sich ganz ähnlich, jedoch ist für die Ergänzung der partes decisae u. s. w. viel weniger Raum. In Betreff der Clementinen stand die Sache von vornherein anders.

III. Während bis in's Ende des 15. Jahrhunderts die canonistische Jurisprudenz so sehr den Italienern gehörte, daß die Werke von Nichtitalienern im Verhältnisse wenige sind, bietet das 16. und 17. Jahrh. deren Hauptsitz in Frankreich (Paris, Toulouse). Aber schon im 16. Jahrh. beginnt auch in Deutschland das canon. Studium zu blühen. Von dem 17. Jahrh. an liegt der Schwerpunkt in Deutschland. Denn haben auch einzelne Italiener (Benedict XIV., Ballerinii) gerade hervorragende Leistungen aufzuweisen, so kam man doch im Allgemeinen über die frühere Zeit nicht hinaus. Und selbst an Vollständigkeit haben die Werke von Deutschland (Pirhing, Wiestner, Reiffenstuel, Schmalzgrueber u. a.) die fremden übertroffen. Dies gilt auch für die Gegenwart, wobei nicht in Abrede gestellt werden soll, daß für einzelne Materien, namentlich solche, die nicht rein juristischer Natur sind oder mehr dem Particularrechte angehören, besonders von Italienern viel geschehen ist. Die Canonistische Jurisprudenz überhaupt gehört den Italienern, Deutschen, Franzosen und Spaniern. Was anderwärts geleistet wurde, ist kaum der Rede werth.

IV. Das Gebiet, welches am Wenigsten bebaut wurde, ist die Geschichte der Particularrechte. Wohl sind einzelne tüchtige Arbeiten geliefert. Aber es fehlen vollständige Quellenausgaben, um die Geschichte mancher Institute zu geben, welche namentlich für die deutsche Rechtsentwicklung zu überraschenden Resultaten kommen dürfte. Ohne Unterstützungen von Seiten der Staaten oder ähnliche ist dies Ziel kaum zu erreichen. Eine vollständige Geschichte des Kirchenrechts nach

---

9) Gesammtausg. des Corp. jur. can. Hal. 1747, 2 T. 4.

10) Lips. 1833; die übrigen Theile das. 1839, 2 T. 4.

11) Vgl. Ant. August. in der Praef. ad Gregor. XIII. p. 7. Phillips a. a. O.

12) Es arbeiteten hieran Sixtus Fabri u. Franc. Pegna. Vgl. Ant. August. Dial. de emendat. Grat. lib. I. dial. 20., gegen den Phillips Pegna dadurch in Schutz nimmt, daß er bei dem großen Manne gekränkten Ehrgeiz wegen Nichtaufnahme in die Congregation als Motiv des Urtheils annimmt.

13) Böhmer gab den officiellen Text auf, ein großer Fehler, den Richter vermied.

seiner Entwicklung namentlich in Deutschland halte ich annoch aus diesem Grunde für unausführbar.

V. Es soll eine kurze Uebersicht der bisher noch nicht genannten bedeutenderen Canonisten des 16. Jahrh., auch wenn sie noch in's 17. reichen, und eine systematische Zusammenstellung der späteren Werke, beides in alphab. Ordnung, folgen.

§. 21.

2. Schriftsteller des 16. Jahrhunderts.

Augustinus Barbosa, Portugiese, Protonotarius apost., Consultor. Congr. Indicis, zuletzt Bischof von Ugento (Neapel) † 1641. Werke: Juris eccles. universi libri III. — De officio et Potestate Episcopi. — De Canonicis et Dignitatibus. — De off. et potest. Parochi. — Collectanea doctorum in univ. jus can. s. pontif. Lugd. 1647. VI T. fol. — Collectanea Bullarii aliorumque summor. Pontif. Constit. sec. ordinem alphab. disposita, Lugd. 1634. fol. — Collectanea in Conc. Trid. Lugd. 1642 u. ö.

Berojus (Agostino Bero) geb. 1474 zu Bologna, studirte jus civ. unter Mar. Socinus sen. u. Car. Ruinus, 1503 D. J. U., 1504—1507 Prof. des Civilr., von da ab bis zu seinem Tode (13. Sept. 1554) des canon. mit dem Gehalte von 600 scudi d'oro, genoß hohes Ansehen, viele Privilegien, Lehrer von Pius IV. (Gianangelo de' Medici) und Gregor XIII. (Hugo Boncampagni). Werke: Quaestiones, Comment. super Decretales Lugd. 1550, 1551, 1552 fol. 3 Voll. Venet. 1580 fol., Consilia.

Thomas Campegius [dritter Sohn des Juristen Zach. Camp., geb. zu Mantua 1448, † 30. Sept. 1511] geb. 1481 zu Pavia, seit 1513 Administrator von Parma und Piacenza, Archidiacon von Bologna, 1518 Internuntius Leo's X. zu Mailand, 27. Mai 1520 (in Folge Resignation seines Bruders des Card. Lorenz) Bischof von Feltre, 1522 nach Spanien geschickt, um Hadrian VI. die Wahl zum Papste anzuzeigen. Hadrian gab ihm eine Abtei in Calabrien, machte ihn zum Nuntius zu Venedig. Als solcher erscheint er 1541 bei Karl V., brachte die Liga gegen die Türken zu Stande. Auf dem Concil zu Trient ragte er hervor, † 21. Jan. 1564. Er schrieb eine große Anzahl von Abhandlungen, über die meisten Punkte der Disciplin, die zu Trient neu geordnet sind. Sie stehen zumeist in Tract. univ. jur. XV. P. II. p. 531 sqq. XIX. u. XXII., ein Verzeichniß bei Fantuzzi II. p. 65 sqq.

Henricus Canisius aus Neumagen, Neffe des berühmten Jesuiten Peter Canisius, Prof. des canonischen Rechts zu Ingolstadt. Werke: Summa juris can. in 4 institutionum libros contracta. Letzte Ausgabe Herbipol. 1707. 12. — Praelectiones acad. in duos tit. singulares jur. can. 1. de decinis, prim. et oblat. 2. de usur. cet. Ingolst. 1629. 12. Lectura sup. IV. libro decretal. 5. Aufl. Ingolst. 1629. Seine gesammten Opera erschienen Colon. 1663. 4.

Renatus Choppin aus Angers, geb. 1537, † 1606 als Advokat zu Paris. Werke: De sacra Politia forensi libri III., Monasticon.

Didacus Covarruvias a Leyna aus Toledo, studirte unter Martinus Navarrus zu Salamanca, docirte hier seit 1543 can. Recht, Präsident des Gerichtshofes von Granada, Legat Philipps II. zu Trient, zuletzt Erzbischof von S. Domingo (Amerika) und Gouverneur von Castilien † 1586. Canonist. Werke: Epitome libri 4. decretal. de sponsal. et matr., zahlreiche Explicationen von Dekretalenstellen, Resolutiones, Quaestiones. Opera omnia Antverp. 1638, Lugd. 1661. fol.

Ant. Cucchus, Prof. zu Ticino um die Mitte des 16. Jahrh., schrieb im Institutionensysteme zwei Lehrbücher des Kirchenrechts: Jur. Can. Institutiones (minores, majores).

Rocchus Curtius, geb. zu Ticino, wo er um 1525 can. Recht docirte, später Senator von Mailand. Werke: De consuetudine, De jure patronatus.

Phil. Decius, geb. zu Mailand 1454, † nach 1536 (sein Leben ausführlich bei v. Savigny VI. S. 374—393) schrieb Comment. in Decretales, Lugd. 1551 fol.

Franc. Duarenus, geb. 1509 zu St. Briou (Bretagne) † 1559 als Professor zu Bourges. Werke: De sacris ecclesiae ministeriis et beneficiis ecclesiasticis 1557. Pro libertate eccles. gallicae adversus Rom. aulam defensio Parisiensis curiae cet. Beide von Schilter edirt (ersteres mit Noten). Jenae 1708. 12.

Petr. Andr. Gambarrus (de Gambarinis), geb. zu Casal Fiuminese (Bologna) 1480, hat nicht docirt, 14. Juni 1515 von Card. Julius von Medici, Erzbischof von Florenz, zum Generalvikar gemacht, nach dessen Wahl zum Papste (Clemens VII. 1523) dessen Familiaris, Capellanus, Aud. Rotae, Auditor S. Palatii, Vicarius Pont., 7. Ausg. 1528 Bischof von Faenza, † im Sept. 1528 auf der Reise dahin. Canonist. Werke: In Extrav. Julii II. de elect. simon. Rom. Pont. (Repet. in jus can. VI. p. 40), Tract. de beneficior. permutat. (Tract. univ. jur. XV. P. I. p. 208), De off. et auct. legati a latere (ib. XIII. P. I. p. 150), Decisiones S. Rotae Rom. u. a.

Franc. Ghislerius aus Bologna † 1625 als Abt von S. Maria di Reno Clericor. S. Salvatoris daselbst, schrieb Tract. de judice regularium (Criminal-Recht und Prozeß für die Regularen). Venet. 1613, 1622, Col. 1623.

Ludovicus Gomez, geb. zu Oriola in Valladolid, las um 1522 zu Padua Institutionen, dann can. Recht, später Aud. Rotae, Erzbischof von Sarno (Neapel). Werke: 1) Commentarii in Librum VI. Rom. 1539. 4. 2) In Regulas Cancellariae. Paris 1545 fol. (zusammen mit anderen Commentaren).

Hannibal Grassi, geb. 1537 zu Bologna, hier Probst und Archipresbyter, Referend. utriusque Signaturae und Stellvertreter des Thesaurarius S. Rom. Eccl., 1571 Begleiter des Card. Alessandrinus als Legaten in Portugal und Spanien, unter Gregor XIII. Consultor S. Officii, Judex Confidentiae, Rector der Sapienza, 1575 Bischof von Faenza u. Vice-Legat der Romagna, unter Sixtus V. Nuntius in Spanien, wo er zu Madrid 24. Juni 1590 starb. Werke: De

jurisd. S. Pont. in temporalibus (Bibl. Roccaberti 1698 fol. IV. p. 21) und Tract. de jurid. Episcoporum et Ordinariorum.

Petrus Gregorius aus Toulouse, hier und in Cahors Prof., kam dann an die neu errichtete Universität zu Pont à Mousson (Lothringen), wo er 1597 starb. Außer dem Syntagma juris universi, Lugd. 1582, 1585, Francof. 1591, 1599, 1611 und Genev. 1623, 1639 fol., in dem auch canon. Recht vorkommt, schrieb er: Paratitla jur. can. seu pont. in 5 libr. digesta, 1595. 4. Comment. et adnotat. zu diversen Titeln und Kapiteln der Dekretalen. Institutiones breves ac novae rei beneficiariae eccles. s. Tract. de benef. eccl. Lugd. 1592. 12.

Cäsar Lambertinus, geb. zu Trani, nach 1505 Erzbischof von Trani, 1509 Bischof von Isola in Calabrien bis 1548, wo er zu Gunsten seines Neffen in hohem Alter resignirte und aus der Kunde verschwindet, schrieb De jure patronatus (um 1520), ed. Lugd. 1579 fol. (gewiß schon früher).

Martinus Navarrus, geb. zu Azpilcueta in Spanien um 1490, Verwandter des h. Franz Xavier, Prof. des can. Rechts zu Toulouse, Salamanca, Coimbra und zuletzt in Cahors, lebte später zu Rom, wo er den 24. Juni 1586 starb. Seine Opera, Lugd. 1589. 3 T. fol. bestehen aus einer großen Zahl von Commentaren zu Stellen des Dekrets, Consilia zu den meisten Dekretalentiteln, Enchiridion s. Manuale Confessariorum et poenitentium, Schriften de oratione, de horis canonicis, de anno Jubilaeo, de indulgentiis u. a.

Gabriel Paläottus, geb. zu Bologna 4. Oct. 1522 aus alter Familie, seit 1546 Prof. des can. Rechts, 1549 Canonicus der Cathedrale St. Peter, 1556 bei der Rota, 1561 auf dem Concil von Trient als Consultor, 12. März 1565 Cardinal, 1566 Bischof von Bologna, das 1582 Erzbisthum wurde, † 22. Juli 1597. Werke: De nothis et spuriis, Bon. 1550 fol. Venet. 1572, Francof. 1612. Decisiones Rotae, Bericht über das Concil von Trient (Manuscript in Bologna), Reden, Briefe u. s. w.

Petrus Rebuffius, geb. zu Montpellier, studirte zu Toulouse, las hier und an mehren andern Orten, kam zuletzt 1534 nach Paris als erster ordentl. Prof. der Rechte und docirte bis zu seinem Tode im J. 1557 can. Recht. Außer zahlreichen Repetitiones zu einzelnen Stellen, Commentaren zu verschiedenen Bullen, zum Concordate Leo X. und Franz I., Traktaten haben seine Praxis Beneficiorum (Lugd. 1579 fol.), Additiones in regulas Cancellariae, Praxis Cancellariae apost. (enthalten in der cit. Ausg.) ihm einen großen Namen verschafft.

Ant. Scappi seit 1576 zu Bologna schrieb: Tract. juris non scripti, quod in utroque foro observatur, Venet. 1586 fol. De personis et rebus eccles. Venet. 1586. Tract. de Bireto Cardinalibus regularibus dando, Rom. 1592 und 1606. 4.

Alex. Stiaticus, geb. 1501, gest. 27. Apr. 1593 schrieb außer nicht canon. Werken Repetit. in Extrav. Ambitiosae de reb. eccl. non alien. Bon. 1587 u. a.

§. 22.

Uebersicht der Literatur seit dem 17. Jahrhundert.*)

(Ist kein Format angegeben, so sind die Bücher in 8.).

A. Encyclopädische, methodologische Einleitungen und Grundrisse.

Bluhme, Fr., Das Kirchenrecht der Juden und Christen, Halle 1826, 1831.
— —, System des in Deutschland geltenden Kirchenrechts, Bonn 1858.
Buß, Die Methodologie des Kirchenrechts u. s. w., Freib. im Br. 1842.
Jacobson, H. F., Kirchenrechtl. Versuche zur Begründung eines Systems des Kirchenr., Königsb. 1831, 33, 2 Hefte. 12.
Michelsen, A. L. J., Grundr. zu Vorlesungen über kath. und prot. Kirchenrecht, Jena 1842.
Müller, Andr., Grundr. des Kirchenrechts u. s. w., Würzb. 1833.
Ortloff, Fr., Grundr. des kath. und prot. Kirchenr., Jena 1842.
Roßhirt, C. F., Grundr. zum Kirchenr., jetzt unter dem Titel: Lehrbuch des Kirchenr., 3. Aufl., Schafffh. 1858, abgedr.
— Aeussere Encyclopädie des Kirchenr. oder die Hülfswissenschaften des K.-R. Heidelb. 1865. 1. Abth.
Scheurlen, C. F., Grundr. zu Vorlesungen über das kath. und prot. Kirchenr., Tüb. 1825.
Schmidtlein, Fr., Grundr. zu Vorles. über das kath. und prot. Kirchenrecht, Münch. 1826.
Vermehren, Ed., Das Kirchenr. der deutsch. Protest. und Kathol., Jena 1828.

B. Einleitende Werke, Werke über die Geschichte, Literatur und Quellen des Kirchenrechts im Allgemeinen.

J. W. Bickell, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I., Gießen 1843, 2. das. 1849 (v. Röstell).
D. Bouix, Tract. de principiis jur. can., Paris 1852., Monast. 1853. 12.
Doujat, Histoire du droit canonique, Paris 1677.
Fleury, Cl., Hist. jur. can. Paris. 1720.
J. C. Floercke, Praenotationes jurisprud. eccles., Jen. 1723, Halae 1756.
Gärtner, Einl. in das gem. und deutsche Kirchenr., Augs. 1817.
Ludw. Gitzler, Gesch. der Quellen des Kirchenr., zum Gebrauche bei den Vorlesungen, Breslau 1855.
Car. Hase, Comment. historici de jure eccles., Lips. 1828, 1832, 2 Part.
Sig. Lakies, Praecogn. jur. eccl. univers., Vienn. 1775.

---

*) Die Titel sind mit denjenigen Lettern (latein. oder deutsch) gedruckt, wie die neuesten Auflagen.

Ign. Mulzer, Introd. in jurisprud. eccles. posit. Germanor. P. 1. s. Praecogn., Bamb. 1770.
J. Ponsio, Jus can. juxta nativam ejus faciem, Falgin. 1794.
Idem de antiquitatibus jur. can. Spoleti 1807. 4.
J. G. Pertsch, Kurze Historie des canon. und Kirchenr., Bresl. 1753.
Hun. Plettenberg, Introd. ad jus can., Hildesh. 1692.
G. J. Planck, Grundr. einer Gesch. der kirchl. Verf., kirchl. Reg. und des can. Rechts ꝛc., Gött. 1791.
P. Jos. de Riegger, Exercit. acad. de juris eccles. orig. nat. et princ., Vienn. 1756.
— —, Introd. in univers. jus can., ibid. 1758, 4.
J. —, Prolegomena ad jus eccles., ibid. 1764.
Fr. de Roye, hist. jur. can. (praem. libro III. Institut. jur. can.) Paris. 1681. 12.
L. Tim. v. Spittler, Gesch. des can. Rechts, Halle 1776 (vermehrt im 1. Bde. seiner Schriften von Wächter, Stuttg. 1827).
— —, Vorlesungen über das can. Recht (das. Band 3.).
Chr. Thomasius, Cautelae circa praecognita jurisprud. eccles., Hal. 1723, 4.
Fr. Xav. Zech, Praecogn. jur. can. ad Germ. cath. usum et principia accommod., Ingolst. 1749, 1766.

C. Sammlungen der Quellen und allgemeine Literatur dazu.

I. Ueberhaupt.

F. Walter, Fontes juris ecclesiastici antiqui et hodierni. Bonn 1861.

II. Concilien.

a. Sammlungen allgemeiner (allgem. und partikulärer).

Merlin, Conc. generalia graeca et latina. Paris. 1523, Colon. 1530. 2 Voll. fol.; Par. 1535, 2 Voll. 8.
Fr. Joverius, Sanctiones eccles. tam synodicae quam pontif. in 3 classes dist., quarum prima universales syn., sec. particulares, tert. pontif., decreta complect. Par. 1555 fol.
P. Crabbe, Conc. omnia tam gen. quam partic. Colon. 1538, 2 Voll.; 1557. 3 Voll. fol.
Laur. Surius, Conc. omnia tum gen. tum provinc. atque partic. Colon. 1567 fol. 4 Voll.
(Dom. Bollani) Concil. omn. tam gen. quam provinc. volumen, Venet. 1585, 5 Voll. 4.
Sev. Binius, Conc. gen. et prov. graeca et latina, Col. 1606 fol. 4 T. in 5 Voll.; Par. 1618, 1636 fol. 9 T. in 10 Voll.
Jac. Sirmondi, Conc. gen. eccles. cath., Rom. 1608 fol. 4 Voll.
Concilior. omn. gen. et prov. collectio regia, Par. 1644 fol. 37 Voll.

Phil. Labbaei et Gabr. Cossartii Sacrosancta Conc. ad regiam editionem exacta studio . . ., Par. 1671 fol. 18 Voll. mit Supplement von Steph. Baluze, Nova Collectio Concil. T. I. fol. Par. 1683.

J. Hardouin, Coll. max. Concilior. gen. et provinc. Par. 1715 fol. 11 T. in 12 Voll.

Nic. Coleti Sacros. Conc. ad reg. edit. exacta, Venet. 1723 seqq. fol. 23 T. mit dem Supplement von J. Dom. Mansi, Sanctor. Concil. et decret. nova coll., Luc. 1748 sqq. 6 T. fol.

J. D. Mansi, Sacror. Conc. nova et ampliss. coll., Florent. 1769—98, fol. 31 Voll.

J. Catalani, Sacros. oecum. Conc. Prolegomenis et comment. illustr., Rom. 1736 fol. 4 Voll.

Für die älteste Zeit:

Bibl. jur. can. veteris opera et studio Phil. Voelli et Henr. Justelli, Par. 1661 fol. 2 Voll.

Beveregius, *Συνοδικόν* sive Pandectae canonum SS. Apostol. et concil. ab ecclesia graeca receptorum, Oxon. 1672 fol. 2 T.

Assemanni Biblioth. jur. orient. can. et civil., Rom. 1762 sq. 3 T. 4.

H. T. Bruns, Canones Apostol. et Concil. saeculor. IV. V. VI. VII. Berol. 2 Tom.

J. B. Pitra, S. R. E. Card., Juris eccles. Graecor. historia et monumenta jussu Pii IX. Pont. Max., curante ... T. I. a primo P. C. N. ad IV. saec. Rom. 1864. 4.

b. Literatur darüber:

Fr. Salomon, Traité de l'étude des conciles et de leurs collections. Par. 1724 in 4., 1728 in 8., Lips. 1755, latein. Venet. 1764 fol.

G. L. Richard, Analyse des conciles, Par. 1771, latein. Aug. Vind. 1778, 5 Voll.

Walch, Entwurf einer vollst. Historie der Kirchenversamml. Leipz. 1759.

Chr. Lupus, Synodor. gen. ac prov. decreta et can. scholiis notis ac historica actorum dissertat. illustrati in Opp. Venet. 1724 fol. T. I., VI.

Lud. Thomassin, Dissert. in Conc. gen. et part. T. I. Par. 1667, Colon. 1784 in 4.

Van-Espen, Tract. historico-canonicus exhibens scholia in omnes canones concilior. tam graecos quam lat. cet. in Opp. P. V. Colon. 1748 fol.

Gibert, Corp. jur. im 1. Bande.

Hefele, Conciliengeschichte. Freib. i. B. 1855 ff. 5 Bde.

J. Lenfant, Hist. du Concile de Pise, Amst. 2 T. 1724.

Herm. v. d. Hardt, Magnum oecum. Concil. Constantiense, Francof. et Lips. 1697 ff. 6 Voll. fol.

Luigi Tosti, Storia del Conc. di Constanza. Nap. 1853, 2 Voll. Deutsch von Bernh. Arnold Gesch. d. Conc. v. Const. durch u.s.w. Schaffh. 1860.

Monumenta Concilior. gener. saec. dec. quinti edid. Caes. Academ. Scient. socii delegati. Concilium Basileense. Scriptor. tom. I. Vindob. 1857. 4.

Weſſenberg, Jul. v., Die großen Kirchenverſamml. d. 15. u. 16. Jahrh., Konſt. 1840.

Sforza Pallavicino, Istoria del Concilio di Trento, Rom. 1656 fol. 2 Voll.

Pietro Soave Polano (Paolo Sarpi), Storia del concilio di Trento, Lond. 1619 fol. u. ö. Briſchar, Beurth. d. Controv. Sarpi's u. Pallavicini's u. ſ. w. Tüb. 1844.

Le Plat, Monumentor. ad hist. conc. Trid. spect. ampliss. collectio. Lovan. 1781 sqq. 8 Voll. 4.

Barth. Caranza, Summa Concil. a S. Petro usque ad Julium III. P. M. . . Venet. 1546, edid. Fr. Sylvius Duaci 1679., ed. Schramm Aug. Vind. 1778, 4 Voll.

Joh. Cabassutius, Notitia eccles. historiarum Concilior. et canonum, Lugd. 1680, Colon. 1725, Bamb. 1754 fol.

T. L. Brancatus de Laurea, Card., Epitome canonum omn., qui in conc. gen. cet. usque ad sanct. D.N. Alex. VII. annum quartum continentur. Venet. 1673 fol., Colon. Agripp. 1684 fol.

c. Partikuläre Synoden.

1. Größere Sammlungen.

a. Deutſchland.

Concilia Germaniae, quae . . . Joan. Frid. Schannat collegit, dein Jos. Hartzheim auxit continuavit. Col. Aug. Agripp. 1759—63, 5 T., edit. auct. notis illustr. Herm. Scholl ibid. 1765—68, T. VI—IX., ed. Aug. Neisser T. X. ibid. 1775, dazu ein Index von Jos. Hesselmann ib. 1790 fol. Fortsetzung: Prospectus, Supplementum Concilior. Germ. op. et studio A. J. Binterim et H. J. Floss, Colon. 1851. Additamentum supplementi Conc. Germ. edid. Binterim et Floss, Colon. 1852. Trotz aller Verſprechungen und obgleich das Material nach Floß's Angabe bereit iſt, ſcheint es nicht zur Ausgabe zu kommen.

b. Frankreich.

Jac. Sirmond, Concilia ant. Galliae. Par. 1629, 3 Voll. fol. mit Supplement P. de la Lande Par. 1686 fol.

Lud. Odespun, Conc. noviss. Galliae. Par. 1646 fol.

Conc. Galliae tam editor. quam inedit. collectio studio Congr. S. Mauri (1 B. in fol. erschienen).

c. Spanien.

Jos. Saenz de Aguirre, Coll. max. Conc. omn. Hisp. et novi Orbis. Rom. 1753, 4 T. fol.

Sylv. Puey, Coll. max. Conc. Hisp. ... Matriti 1781. 4.; nur 1 Bd. erschienen.

d. England.

Dav. Wilkins, Conc. Magnae Britan. et Hibern. Lond. 1787 fol. 4 Voll.

e. Belgien.

De Ram, Synodicon belgicum. Mechlin. sive acta omnia ecclesiarum Belgii a Conc. Trid. usque ad Concordat. de a. 1801. Mechlin. 1828 sqq. 4 Voll. 4.

— — Nova et absoluta coll. synodor. episcopatus Antwerpiensis. Lovan. 1859, 4.

Lettres pastorales, circulaires et autres documents publiés dans le diocèse de Liège depuis le conc. de 1801 jusqu' à 1830. Liège, 2 Voll.

f. Ungarn.

Car. Peterffy, Concil. eccl. Rom. cath. in regno Ungariae celebrata. P. I. Vienn. 1742, P. II. Poson. 1742 fol.

g. Schweden und Norwegen.

Statuta synodalia veteris eccles. sueo-goth. Post celeb. M. a. Celse edid. St. Reuterdahl, Lond. 1841.

Aufzählungen von Provinz.-(Diözesan-)Synoden bei Doujat Praenot. Can. L. II. c. X—XX., Nicollis, Praxis can. T. I. Lit. C. §. IV. (T. I. p. 411—432).

2. Einzelne Provinzial-Diöcesan-Synoden und Sammlungen bisch. Statuten.

Baltimora. Conc. prov. B. habita ab a. 1829—1840. Balt. 1842. Conc. Balt. hab. a. 1853, 1866 ib.

Bamberg. L. C. Schmitt, die B. Synoden, Bamb. 1851 (giebt Nachweise und einzelne Abdrücke).

Breslau. Statuta synod. dioec. s. eccl. Vratislaviensis edid. M. de Montbach, Vratisl. 1855.

Budweis. Acta et stat. syn. dioec. Budvicensis a. d. 1863 celebr. Budvic. 1863.

Cöln. Acta et decreta Conc. prov. Colon. in civ. Colon. a. d. 1860 ... celebr. Colon. 1862.

Samml. der wichtigst. Verordnungen und Bekanntmachungen, welche seit der Wiedererrichtung der Erzdiöc. Cöln erlassen worden sind. Cöln 1837, 2. verm. Aufl. 1850.

Colocsa. Acta et decr. Conc. prov. Colocensis a. d. 1863 ... celebr. Col. 1864. 4.

Fünfkirchen. Acta et decr. syn. dioèc. Quinque-Ecclesiensis a. d. 1863 ... celebr. das. 1863.

Gran. Decr. et acta Conc. Prov. Strigoniensis a. d. 1858 ... celebr. Pest. 1859.

— Statuta syn. dioec. Strigon. a. 1860 ... celebr. Pest. 1860. 4.

— Const. syn. almae eccl. Strig. a. d. 1450 ... edid. ... Jos. Danko Strig. 1865 fol.

Mailand. Acta Eccl. Mediolanensis a S. Carolo Borromaeo Card. condita. Patavii 1754, 2 T. fol.

Mainz. Diözesanstat. s. das Bisth. Mainz. Das. 1837.

München-Freising. Samml. der ... in der Erzd. M. F. erschien. oberhirtl. Verordn. ... Münch. 1847. 4.

Münster. Krabbe, Statuta synodal. dioec. Monasteriensis. Monast. 1849.

Paris. Decr. Conc. prov. Parisiis hab. Paris. 1850.

Prag. Höfler, Concilia Pragensia 1353—1413. Prag 1862. 4.

— Statuta prov. Ernesti archiep. Prag. (a. 1355 publ.) op. et stud. Ge. Bar. Pontani a Braitenberg. Prag. 1606. 4.

— Syn. archid. Prag. hab. a. 1605. Prag. 1762. 4.

— Acta et decr. Conc. Prov. Prag. a. d. 1860 ... celebr. Prag. 1863.

— Acta et stat. syn. dioec. Prag. a. d. 1863 ... celebr. Prag. 1864.

Rheims. Th. M. J. Gousset, Les actes de la province de Reims. Par. 1842, 4 Voll. 4.

— Acta et decr. Conc. Prov. Remensis in Suesson. civitate a. d. 1849 celebr. (Par. 1850), a. d. 1853 Ambian. (Amiens), 1857. Remens. celebr.

Rottenburg. Ad. Vogt, Kirchl. Verordnungen für das Bisthum R. Rott. und Gmünd. 1863.

Salzburg. Fl. Dalham Conc. Salisb. Prov. et dioec., 2 Voll. fol.

Speyer. Collectio processuum synodalium et constitutionum eccles. dioec. Spirensis ab a. 1397 usque ad a. 1720. a. 1786 (ohne Druckort). kl. fol.

Trier. J. J. Blattau, Statuta synod., ordinat. et mandata archid. Trevirensis. Aug. Trevir. 1844 ff. in 4.

Wien. Acta et decr. Conc. Prov. Viennensis a. d. 1858 celebr. Vindob. 1859.

Würzburg. Himmelstein, Synodicon Herbipolense. Gesch. und Statut. der im Bisth. W. gehalt. Concilien und Diöcesansyn. Würzb. 1855.

— A. Müller, Repertor. der landesh. Verordn. in Kirchens. nebst den bischöfl. Würzburg. Diöcesan-Verordn. Augsb. 1829, 2 Bde.

Verschiedene Prov. u. Diöc. Stat. (Elbing, Riga, Posen, Gnesen, Pomesanien, Samland, Culm, Ermland) in H. F. Jacobson, Gesch. u. Quellen des Kirchenr. des preuß. Staats. Bd. I. Gesch. d. Quellen d. kath. Kirchenr. der Prov. Preußen und Posen. Königsb. 1837.

In Oesterreich erscheinen seit Ende des vorigen Jahrh. in fast allen Diözesen regelm. Consistorial-Currenden (bald in lat., bald in deutsch., bald in einer oder mehren Volkssprachen); in neuerer Zeit hat fast jede Diözese ihr Amts-Ordinariats-Blatt oder dergl. Im Archiv von Moy ist der Inhalt gewöhnlich kurz referirt.

Nachweise von ältern und neuern Prov.-Synoden bei: Doujat, Praenotat. L. II. c. X. sqq. — Nicollis, Praxis can. T. I. Lit. C. §. IV. — v. Kamptz, Die Provinzial- und Statutarr. der preuß. Monarchie. Berl. 1826 ff., 3 Bde. — Zeitschr., Bonner, f. Philos. u. kath. Theol. H. 61. S. 202. — Phillips, Die Diöcesansyn. 2. Aufl. S. X.

Jos. Binterim, Pragmat. Gesch. der deutsch. National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesan-Concilien. Mainz 1835 ff. 7 Bde.

III. Dekretalen (Papstbriefe).

(Außer den besonderen Sammlungen, welche im Texte zu den betreffenden Materien genannt sind, sowie den bereits unter I. genannten.): Ant. Carafae, Card., Collectio epistolarum Pontificum a Clemente I. ad Gregor. VII. cura Ant. Aquino, Rom. 1591, 3 Tom. f. — Petri Coustantii Epistolae Rom. Pontif. et quae ad eos scriptae sunt a S. Clemente I. usque ad Innocent. III.... Tom. I. (von 67—440), Paris. 1721 fol. — C. T. G. Schönemann, Pontif. Romanor. a S. Clem. usque ad Leonem M. epistolae genuinae ... Gött. 1796, nur 1 Band erschienen. — Die Briefe Leo's d. G. sind edirt von Pasq. Quesnel, Par. 1675, 2 Tom., 4., in Leonis Opp. d. Ballerinii, Venet. 1753 ff., 3 Tom. fol., von Innocent. III., von Baluze, Paris 1682, 2 Tom. fol., Fr. Bosquet, Tolos. 1635. Dazu: Bullarium Romanum, edid. Laertius Cherubini, Rom. 1586—1617, 3 Tom., fol., edid. Mar. Cherubini, eod. 1634, 4 Tom. fol. und 1672 ein Supplementband von Aug. a Lantusca und Paul a Roma. Dann: Bullarium Magnum a Leone M. usque ad Bened. XIII. edit., dann bis Bened. XIV., Luxemburg. 1728 ff., 19 Tom. fol. Bullar. privileg. ac diplomat. Pont. amplissima collectio, edid. Coquelines, Rom. 1739—1762, 14 Tom. fol. Besondere gibt es von den Bullen Bened. XIV. (Rom. 1754 ff., 4 Tom. fol., Mechlin. 1826, 13 Vol. 8.), dann durch Barberi, Rom. 1835 ff., von Clem. XIII. bis auf den jetzigen Papst. Neue Ausgabe: Bullar. diplom. ac privilegior. omnium SS. Rom. Pont. sacerdotis Maur. Marocco ... Henr. Dalmazzo cura ... Taurini 1856 ff., bis jetzt 10 Bde.

Literatur: Ph. Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum, Berol. 1851. 4. — Aug. Barbosae Collectanea Bullarii aliarumque summorum Pontificum Constitutionum secundum ordinem Alphabeti disposita, Lugd. 1634. fol. —

Vinc. Petrae, Card., Commentaria ad Constitutiones Apostolicas, seu bullas singulas in Bullario Rom. contentas secundum collectionem Cherubini, Venet. 1729, 5 Tom. fol.

D. Allgemeine Sammlungen von Abhandlungen und Zeitschriften.

J. M. Abele, Magazin für Kirchenr. u. Kirchengesch., Leipzig 1778 fg. 2 Stück.

Acta ex iis decerpta, quae apud s. sedem geruntur in compendium opportune redacta et illustrata. Romae, typis polyglottae officinae S. C. de Prop. Fide eq. Petro Marietti eiusdem S. C. socio administro edente. Romae 1865 ff. (enthält Entscheidungen der röm. Congregationen gut bearbeitet). Monatshefte à 4 Bogen. gr. 8. seit Juli 1865.

Analecta juris pontificii. Dissertations sur différents sujets de droit can., liturgie et théol., Rome 1855 sq. fol. Alle 2 Monate 1 Heft.

Archives de la théologie catholique. Revue mensuelle de la théol. en France et à l'étranger. Publiée sous la direction de l'abbé P. Bélet. Nouvelle Série seit Anf. 1861 erscheinend (enthält auch manche kirchenrechtl. Aufsätze und Uebersetzungen, z. B. viele Partien aus meinen Werken vom Herausg. übersetzt).

Böhmer, G. L., Magazin für Kirchenrecht u. s. f., Gött. 1787 ff., 2 Bände.

Joh. Fried. Le Bret, Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengesch., vornehmlich des Staatsr. kath. Regenten in Ansehung ihrer Geistlichkeit. Frankf. u. Leipz. 1771—1780, 7 Theile.

Rich. Dove, Zeitschr. für Kirchenr. [vorzugsweise evangel.]. Berl. 1861 fg. Bis jetzt 7 Bände.

Joh. Val. Eybel, Collectio selectar. lucubrationum jurisprud. eccl. illustrant., Vienn. 1774—1777 distributiones XVI. Deutsche bez. Sammlung übersetzter, das. 1778, 3 Stück.

Ginzel, J. A., Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Regensburg 1851 f. 3 Hefte. (Eingegangen.)

Gratz, P. A., Continuatio thesauri jur. eccles. ab Ant. Schmidt adornati cet., Mogunt. 1829. 8. (Nur 1 Band erschienen.)

Jacobson, H. F. und Richter, A. L., Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche, Leipzig 1847. 8. 2 Hefte. (Eingegangen.)

Jahrbuch, Kirchliches, für die katholische Geistlichkeit u. s. w., Grätz 1837 ff.

Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken. Ulm 1816—24. 6 Bände. 8.

Der Katholik. Zeitschr. f. kath. Wiss. u. kirchl. Leben. Seit 1820, seit 1858 redig. v. J. L. Heinrich u. Ch. Moufang. Bis jetzt (1866) 46 Jahrgänge. Mainz (enthält auch canon. Aufsätze ꝛc.).

Kirchenlexikon, Allgemeines, herausg. von Aschbach, Frankf. 1846 ff., 4 Bde. — —, herausgegeb. von Wetzer u. Welte, Freib. 1847 ff., 12 Bde. u. Suppl.

Lippert, H. L., Annalen des katholischen, protestant. und jüdischen Kirchenrechts, Frankf. a. M. 1831 f. 8. 2 Bde. (Eingegangen).

Magazin, Neues, des neuesten Kirchenrechts und der Kirchengesch. in katholischen Staaten (von B. Schalk), Frankenhausen 1789. (Nur 1 Heft.)

Mayer, Andr., Thesaurus novus jur. eccles. potiss. germ. s. codex statutor. ineditor. ecclesiar. cathedr. et colleg. in Germ. notis illustr. atque dissertat. selectis adauctas, Ratisb. 1791 sq., 3 Tom. 4.

Moy de Sons, Ernst Freihr. von, [u. vom 6. Bde. (1861) an] Friedr. Vering, Archiv für kathol. Kirchenrecht, Innsbruck 1857 ff. 8. B. I—VI., Von Bd. VII. ab Neue Folge, jedoch auch mit fortlaufender Zählung, bis jetzt 18 resp. 12 Bde.

Ger. Meermann, Novus thesaurus jur. civ. et can., VII Tom., fol., Hag. 1751—1753.

Moroni, Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica. Venez. 1839 sqq.

Répertoire universel et raisonné de jurisprud. civ. crim., canonique et bénéficiale cet., Paris 1780, 36 Voll. 8.

Repetitiones Variorum in jure can., Venet. 1587. Excellent. aliquot DD. Repetit. in jus can. Paris. sine anno et nomine impress.

Revue des sciences ecclés. Dirigée par M. l'abbé Bouix. Recueil period. paraiss. tous les mois avec l'autorisation de Mgr. Parisis, évêque d'Arras. Par. 1859 ff.

Schmidt, Ant., Thesaurus juris ecclesiastici potissimum germanici, sive dissertat. selectae in jus eccles., Heidelb., Bamb., Würzb. 1772—79, 7 Tom. 4.

Seitz, E., Zeitschr. für Kirchenrechts- u. Pastoralwissensch., Regensb. 1842 ff. [Von Seitz, Elvers ꝛc. jetzt ein „Archiv für praktische Rechtswissenschaft" herausgegeben.]

Tractatus universi juris in unum congesti, 18 Tom. in 25 P., Venet. 1584 sq. fol.

Vieles findet sich auch in der Aletheia, Zeitschr. für Geschichte, Staats- und Kirchenrecht von E. Münch, 1829 ff., — der Neuen juris. Bibliothek, vornehmlich des deutschen Staats-, Kirchen- und Lehnrechts, herausg. von Andr. Joh. Schnaubert, Marburg 1780—88 und Forts., Jena 1789 f. 3 Bände u. 1 Band. — Der canonische Wächter. Eine antijesuitische Zeitschrift für Staat und Kirche und für alle christliche Confessionen. Herausg. von Alexander Müller, Halle 1830 ff. 8. 5 Bände. — Ellendorf, J., Histor. kirchenrechtl. Blätter für Deutschland, Berlin 1839 ff. 3 Bände. — Archiv für die Geistlichkeit der oberrheinischen Kirchenprovinz, Freib. 1838 ff., Deutsche Blätter für Protest. u. Kathol., Heidelb. 1839 ff., 8 Hefte. Auch die theologischen (katholischen wie protestantischen) Zeitschriften u. dgl. bieten manches Material. Ein stetes genaues Verzeichniß des Inhalts jeder Nummer der deutschen, franz., englischen u. italien. Zeitschr. u. s. w. giebt die Zeitschr. „Literarischer Handweiser" zunächst für das katholische Deutschland. Herausgeg. von Franz Hülskamp und Hermann Rump. Münster. Seit Jan. 1865 erschienen. Ebenso giebt das Literar. Centralblatt von Zarncke (Leipzig) eine Uebersicht, für

die Jurisprudenz auch einzelne juriſt. Zeitſchriften. — Manche bibliogr. Notizen auch in der „Bibliographie", welche das Archiv (von Moy) ab u. zu enthält; — der Tübinger theologiſchen Quartalſchrift, wie den ſonſtigen kathol. und proteſtantiſchen Kirchenzeitungen.

Sammlungen von Diſſertationen u. ſ. w. Einzelner.

A. D. Alteserrae Dissertat. jur. can. libri IV., Tolos. 1651. 4., Hal. 1777.
C. Barthel, Annotationes ad universum jus canonicum. Colon. 1757. 4.
G. L. Böhmer, Observat. jur. can., Gött. 1766.
J. H. Böhmer, XII Dissertat. jur. eccless. antiq . . . Lips. 1711, Hal. 1729.
Jo. Dartis, Opera canonica in 3 Partes distrib., Paris. 1656. fol. (P. III. Opuscula varia can.)
Fr. Florens, Dissertat. selectar. jur. can. libri duo . . . Paris. 1632.
J. Chr. Koch, Opuscula jur. can. Compendium Böhmer. illustr. Giess. 1774.
Petri de Marca, Dissertat. selectae eccles., Paris. 1687, Francof. 1708.
J. J. Moſer, Abhandlung aus dem teutſchen Kirchenr., Frankf. u. Leipz. 1772.
Dan. Nettelbladt, Observat. jur. eccles., Hal. Sal. 1783.
P. J. a Riegger, Opuscula jur. eccles. varii argumenti . . . Vindob. 1769. 4.
A. J. Schnaubert, Beiträge zum deutſchen Staats- und Kirchenrecht, Gießen 1782 f. 2 Theile.

Manches enthalten auch: Jo. Casp. Barthel, Opuscula jurid. varii argum., Bamb. 1756, 1765, 3 Tom., 4. — J. U. Freihr. v. Cramer, Wetzlar. Nebenſt., Ulm 1755—1779, 127 Theile und deſſen Opuscula, Marb. 1742 ff., 5 Tom. 4., Observat. jur. univ., 6 Tom. — J. J. Moser, Opusc. acad. . . . Jen. 1774, 4. — J. A. Riegger, Opusc. ad hist. et jurispr. praecipue eccles. pertin., Frib. 1773 und andere.

E. Lehrbücher, Handbücher nach eigner ſyſtematiſcher Ordnung, Inſtitutionen-Compendien.

I. Katholiſcher Verfaſſer.

Aichner, Simon, Compendium juris eccles. cum singulari attentione ad leges particul. vi conventionis XVIII^mae aug. MDCCCLV cum sede apost. initae in Imp. Austriaco vigentes. Ed. altera emend. Brixinae 1864. (ed. 1. a. 1862).
Amort, Euseb., Jus can. vet. et mod., Ulm. 1757. 4.
Augustinus, Ant. J., Epitome jur. pontif. veteris, Tarrac. 1586 (1 Thl.) fol., Rom. 1614, Paris. 1641, 2 Voll. fol.
Barth, A., Vorleſungen über das kathol. und proteſt. Kirchenrecht, Augsb. 1811, 2. Aufl., 1846. 2 Bände.
Brendel, Seb., Handb. des kathol. und proteſt. Kirchenrechts, Bamb. 1823, 3. Aufl., Nürnb. 1850 f. 3 Bände.
Canisius, Henr., Summa juris canon. in quatuor Institutionum libros contracta, Herbipoli 1707. 12.

Caponi, Jul., Institutiones canon., Colon. Allobrog. 1734.
Cavallari, Dom., Institut. jur. can., Papiae 1782, 6 Voll.
Corvini, Arn., Jus can. per aphorismos strictim explic., Amstel. 1651. 16.
Cherrier, Nic. Joh., Enchiridion jur. eccles. cum singulari ad alienas confessiones attentione, edit. lat. 4., Pestini 1855, 2 Tom.
Danielli, Petr. A., Instit. can., civil. et crim., Rom. 1757, 4., Voll. 4.
Devoti, Jo., Institutionum canonicarum libri quatuor. Ed. 5ta Gandensis, Gandae 1852, 2 Voll.
Droste-Hülshoff, Clem. Aug. von, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken u. Evangelischen, Münster I. Bd., 2. Ausg., 1832, II. Bd., Abth. 1, 2. Ausg., 1835 (besorgt von Braun), Abth. 2, 1838.
Eberl, J. B., Grundzüge des gemeingiltigen kathol. Kirchenrechts, 1. Lief. Landshut. 1853. (Unvollendet.)
Espen, Zegeri Bernh. van, Jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae praesertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinar. provinciarum accommodat. Edit. in Germ. 4. continens Operum partes tres priores, Col. Agripp. 1748. fol.
Eybel, Jos. Val., Introductio in jus eccles. Catholicor., 4 Tom., Vienn. 1777.
Ferrante, Jos., Elementa jur. can., Rom. 1854.
Ferrari, Jos. C., Summa institutionum can. cet., Genuae 1847.
Fleury, Claud., Institution au droit ecclésiastique, Paris 1677 u. ö., Institutiones jur. eccles. de vers. latina Gruberi una cum retentis observatt. J. H. Böhmeri utilior. etc., edid. Clem. Becker, Monast. 1774. 12.
Frey, Andr., Kritischer Commentar über das Kirchenrecht, Band 1—3 in 2 Aufl., 1823 ff., Band 4 u. 5, Abth. 1 (bes. von Jos. Scheill), 1826 ff., Kitzingen.
Gagliardi, Inst. jur. can. Neap. 1766, 4 Voll. 4.
Gambsjaeger, Ant., Jus ecclesiasticum, Heidelb. 1815, 2 Voll.
Gasparo, F. M., Institut jur. can., Rom. 1703, 2 Voll. 4.
Gibert, Joh. Petr., Corpus jur. can. per regulas naturali ordine digestas . . . expositi, Colon. Allobrog. 1735, 3 Tom. fol.
Ginzel, Jos. Augustin, Handb. des neuesten, in Oesterr. gelt. Kirchenr. Für den prakt. Gebrauch bearbeitet. Wien 1857 ff. 3 Bde.
Gitzler, L., Handbuch des gemeinen und preußischen Kirchenrechts der Kathol. und Evangel., Breslau 1841.
Card. Gousset, Exposition des principes du droit canonique. Par. 1859.
Gmeiner, F. X., Institut. jur. eccles. ad principia juris naturae et civitatis adorn. et Germ. accommod., 3. Aufl. 3 Voll., Grätz 1808.
— —, Kirchenrecht, 3. Aufl., 2 Theile, das. 1802.
Gravina, Jani Vinc., Institutiones canonicae, Aug. Taurin. 1742.
Grosch, J. G. A., Grundzüge des Kirchenrechts, Breslau 1845.
Hedderich, Phil., Elementa juris can., Bonnae 1778 ff., 2. Ausg. 1791, 4 Voll.

Helfert, Joh., Handb. des Kirchenr. aus den gem. und österr. Quellen zusammengestellt, 3. Aufl., Prag 1846. (Von dessen Sohne Joh. A. Helfert besorgt.)
Huth, P. A., Jus canonicum ad libros V. decretalium Gregorii IX. explicatum. Aug. Vindel. 1732.
Kanka, J. N., Institutiones juris canonici ad ordinem decretalium Gregorii IX. Prag. 1770. 4.
Kleinmayr, Joh. Damascen, System des geistl. Rechts, Salzb. 1767.
Koenigii, Rob., Principia jur. can. universi, Salisb. 1627, 1714. 4.
Kolb, P. G., Examen juris canonici. Vienn. 1728.
Kopsz, Jo., Jus eccles. commune et quoad Austriae imperium particulare. Sabar. 1858.
Kufner, Godeh., Synopsis jurisprud. eccles. univ., publ. et priv., statui Germ. max. Bavariae accommodatae, Burghusii 1781.
Lackics, Ge. Sigism., Institut. jur. eccles., Vienn. 1779 sq., 3 Voll.
Lancelotti, Jo. Paul, Institutiones jur. can., Perus. 1563, 4. u. ö. in den Ausg. des Corpus jur. can., mit Noten von Ziegler, Wittenb. 1569, Hofmann, Leipz. 1695 u. s. w.
Lequeux, J. F. M., Manuale compend. jur. can. ad usum seminariorum. Par. 1841, 4 Voll.
Lupoli, Vinc., Jur. eccles. praelectiones, Neap. 1787, 4 Voll.
de Maillane Durand, Instituts du droit canonique, Lyon 1770, 10 Tom. 12. (Uebersetzung von Lancelotti's Institutionen.)
Maschat, Rem., Instit. jur. can., edid. Ub. Giraldi, Rom. 1757, 2 Voll. 4.
Mercanti, Fr., Compendio del diritto canon., Prato 1845 (ed. 3.).
Michl, Ant., Kirchenrecht für Katholiken und Protest., mit Hinsicht auf den Code Napoleon und die bayr. Landesgesetze, München 1809, 2. Aufl. 1816.
R. de M., Institutiones juris can. publ. et privati ad usum scholarum accommodatae cet. Paris. 1853, 2 T.
J. de Montag, Institutiones jur. canonici ad ordinem decretal. Gregor. IX. cet. Prag. 1770.
Nardi, Franc., Elementi di diritto ecclesiastico, aggiuntevi le norme politiche e civili in oggetti misti, Padova 1854. 3 Voll.
Pachmann, Theod., Lehrbuch des Kirchenrechts, mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen, 3. Aufl. Wien 1863, 1866. 3 Bde.
Papp-Szilágyi de Illyésfalva, Jos., Enchiridion jur. Ecclesiae orientalis catholicae, pro usu auditor. theol., et erudit. cleri graeco-cath. e propriis fontibus constructum. M.-Varadini, 1862.
Pecorelli, Raph., Jur. eccles. maxime privati Institutiones commode novaque methodo adornata, quibus disciplina hujus regni additur etc., Neapoli 1847 sq., 4 Voll.
Pehem, J. Jo. Nep., Praelectiones in jus eccles. univers., Vienn. 1791, 2 Tom.

Permaneder, Mich., Handbuch des kathol. Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, 1846, 4. Aufl. 1865, Landshut. bes. v. Isid. Silbernagl.

Phillips, Georg, Kirchenrecht, Regensb. 1845 ff., 6 Bände. (Von einigen Bänden wesentlich unveränderte neue Abdrücke.) Noch unvollendet.

Ders., Lehrbuch des Kirchenrechts, Regensb. 1859, 1862, 2. Abth.

Pichler, Vit., Candidatus abbreviatus jurispr. sacrae s. Compend. jur. can., Vienn. 1754, 2 Partes.

Porubzky, J., Jus eccles. Cathol. cum singulari ad Imp. austriacum et comprimis Hungariam attentione. Ed. 1. Pesth. 1853, 2 da Agriae 1858. 2 Tom.

Principia jur. publ. eccles. cath. Vindob. 1761.

Rautenstrauch, Steph., Institut. jur. eccles. Germaniae accommod., Prag. 1772, Tom. I.

— —, Synopsis jur. eccles. publici et privati, quod per terras hereditarias Aug. Imperatricis Mariae Theresiae obtinet, Vindob. 1776, Erf. 1779.

Riegger, Jos. Ant., Institut. jur. pr. eccles., 4 Partes, 3. edit., Vienn. 1780.

Riegger, Paul Jos. de, Elementor. jur. eccles., P. I. und II., Vienn. 1774 f.

— —, Principia juris ecclesiast. c. praef. J. V. Eybel, Vienn. 1773; herausg. von Clem. Becker, Monast. 1774, 12.

Roßhirt, C. F., Canonisches Recht, Schaffh. 1857. Vgl. auch unter A.

Roye, Franc. de, Institut. jur. can., Paris. 1681 u. ö.

Saccus, Phil. Car. Comes, Pont. et caesar. juris Institutiones in tabulas synopt. distrib., Rom. 1742, 4.

Saccus, Vinc. Comes (Vater des vorherg.), Introd. ad studium utriusque juris cet., Rom. 1711, 12.

— —, Institut. jur. can. libri IV., Bon. 1713, 1722. 12. u. ö.

Salzano, Th. M. Vinc., Lezioni di diritto publ. eccl. e privato, 2. ed., Nap.

Sannig, P. B., Universum jus canonicum. Prag. 1686 f. 2 Tom. fol.

Sauter, Jos. Ant., Fundamenta jur. eccles. Catholicorum, Frib. et Const. 1805—1816, 3. Ausg. 1825 f., Rotwil. 6 Partes.

Schenkl, Maur. de, Institutiones jur. eccles. Germaniae imprimis et Bavariae accommod., Edit. XI, Ratisb. 1853. (Besorgt von Scheill, die letzte von Engelmann); erste 1790 f. zu Landshut, 2 Bände.

Schmetterer, Mod., Introductio in universum jus canon., Salisb. 1772. 4.

Schmidt, Ant., Institut. jur. eccles. Germaniae accommod., Heidelb. 1770 f., 2 Tom., 1774.

—, Wolfg., Institut. jur. eccles. universalis ad statum Germ. cath. accommodatae, Wirceb. 1772. 4. 5 Partes.

Schöpf, Jos. Ant., Handbuch des kathol. Kirchenrechts, mit besonderer Bezugnahme auf Oesterreich und mit Rücksicht auf Deutschland, Schaffh. 1855 ff., 4 Bände. 4. Aufl. 1866.

Schramm, Dom., Institut. jur. eccles. publ. et priv., hodiernis Academiarum germanicar. moribus accommod. ac in 3 Part. distrib., Aug. Vindel. 1774.

Schulte, Joh. Friedr., System des allgemeinen kathol. Kirchenrechts, mit steter genauer Berücksichtigung der Besonderheiten in Oesterreich, Preussen, Bayern, der oberrheinischen Kirchenprovinz, Sachsen, Hannover und Oldenburg, Giessen 1856.

— —, Das katholische Kirchenrecht, Bd. I, Giessen 1860. Die Lehre von den Quellen des kathol. Kirchenrechts, Bd. II., Giessen 1856.

Simonis, Jord., Institut. can., Erf. 1770.

Soglia, Jo., Institut. jur. publ. eccles. liber tres. Edit. alt., Lauret. 1844. Inst. jur. priv. et publ. eccl. Par. 1859 sq.

Spanzotti, Jur. eccles. libri duo, Venet. 1769.

Tarquini Institutiones juris publici ecclesiastici (mir nur aus Citaten bekannt).

Urbanus ab Ascensione, Institut. jur. can. cet. 1659.

Vascotti, Enchiridion jur. can., Rom. 1852.

Vittadini, Specimen elementare jur. publ. eccles., Lucan. 1844, 2 Voll.

Walter, Ferd., Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen, Bonn 1822, 13. Aufl. 1861.

Winkler, Jos., Lehrb. des Kirchenr., mit bes. Rücksicht auf die Schweiz, Luzern 1862.

Zallinger, Jac. Ant., Jur. nat. et eccles. publ. libri V. Aug. Vind. 1784, Traj. ad Rhen. 1823. Instit. jur. nat. et eccl. Aug. Vind. 1786. Instit. jur. eccl. publ. et priv. libri II. subsidiarii ib. 1791.

Zallwein, Greg., Principia jur. eccles. univ. et particul. Germ., 2. Ausg. (von Kleinmayr), Aug. Vindel. 1781, 4 Tom. in 5 Voll.

Zech, Fr. Xav., Compendium jur. can. in 3 part. divisum, Ingolst. 1750.

II. Protestantischer Verfasser, welche das Katholische berücksichtigen.

Bluhme (s. unter A.).

Böhmer, Ge. Lud., Principia juris can. speciatim jur. eccles. publ. et priv., quod per Germaniam obtinet, Gött. 1785, 5. edit.

—, Just. Henning, Institut. jur. can., 5. edit., Hal. 1770.

Eichhorn, K. F., Grundsätze des Kirchenrechts der kathol. und evangel. Religionspartei in Deutschland. Gött. 1831, 1833, 2 Bände.

Engau, Joh. Rud., Elementa jur. can.-pont.-eccles., Jen. 1739, 1753.

Fleischer, Joh. Laur., Einleitung zur geistl. Rechtsgelahrtheit, Halle 1722, 1729. 4., 1750.

Glück, Chr. Fr., Darstellung des Kirchenr. der Kathol. u. Protest., bes. in seinen prakt. Hauptmomenten. Augsb. 1839.

Grolman, G. A. von, Grundsätze des allgemeinen katholischen und protest. Kirchenrechts, Frankf. 1843, 2. Aufl.

Hommel, C. F., Epitome sacri juris, Lips. 1777.

Kahle, Lud. Mart., Elementa jur. can.-pont.-eccles. tum veteris, tum hodierni, Hal. 1743 f., 2 Tom. 4.

— —, Compend. elementor. jur. can. cet., Hannov. 1747.

Kipping, Joh. Wolfg., Syntagma jur. eccles., Brunsv. 1752.

Mejer, Otto, Institut. des gemeinen deutschen Kirchenrechts, 1. Aufl. 1845, 2. 1856, Gött.

Pertsch, J. G., Elementa jur. canonici et protest., 2 Voll., Jen. (1738) 1741.

Richter, A. L., Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände, Leipzig 1841, 6. Aufl. von Dove bes. 1865 ff.

Schilter, Joh., Instit. jur. can. ad eccles. vet. et hod. statum accomm., Jen. 1681, 4. edit. Jen. 1708. 12. Mit Noten von J. H. Böhmer, Hal. Magdeb. 1712 u. ö.

Schmalz, Theod. Ant. Heinr., Handbuch des canonischen Rechts und seiner Anwendung in den deutsch. evangel. Kirchen, Berlin 1834, 3. Aufl., übers. in's Franz. von H. Jouffroy, Leipz. u. Par. 1843.

Schnaubert, A. J., Grundsätze, besondere, des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland, Jena 1794, 2. Ausg. 1806.

Struve, Frid. Gottl., Positiones jur. can. atque eccles. juxta seriem decretal. et praxim ecclesiar. protest., Kilonii 1730, 4.

Wiese, G., Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Gött. 1793, 5. Aufl. 1826 von Kraut, 6. 1849 von Morstadt.

— —, Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Leipz. 1799 ff. 3 Bände in 4 Theilen.

F. Werke nach der Dekretalen-Ordnung.

Barbosa, Aug., Juris universalis eccles. libri tres, Lugd. 1637, 1650, 1660, fol.

Berardus, C. S., Commentaria in jus ecclesiast. univers., Venet. 1778, 4. Tom. 4.

Böhmer, J. H. (Protestant), Jus eccles. Protest., Hal. 1714 u. ö., 5 Tom., 4.

Böckhn, Placidus, Commentarius in jus canonicum s. in V libros ac titulos decretal., Salisburg. 1735, fol., 3 Tom., August. Vindel. 1776.

Devoti, Jo., Jur. canon. universi libri V., Rom. 1803, 4, 15, 3 Tom. Neue (angef.) Augsb. 1827.

Engel, Lud., Collegium universi juris can., 2 Partes, Salisb. 1671, 15. Aufl. 1770. 4.

Greneck, Adam Jos., Examen jur. can. juxta V libros decretalium, Vindob. 1728, Hamb. 1744.

Huth, Adam, Jus can. ad libros V., decretal. Greg. IX. explicatum, Aug. Vindel. 1731.

Laymann, Paul (Soc. Jesu), Jus canonicum, Dilling. 1663, 1666, 1673. 4.

Mayr, Cherub., Trismegistus jur. pontif. universi seu Instit. canon. sec. ord. V. libr. decret., Aug. Vindel. 1742 ff., 5 Voll. fol.

Oberhauser, Bened., Praelationes can. juxta titulos libror. Decretal., Antw. 1762 f., 3 Voll., Francof. 1774, 2 Voll. Daraus ejusd. Compend. praelectionum can. cet., Francof. 1773 sq., 2 Tom.

Pichler, Vit., Summa jurisprud. sacrae univ. seu Jus can. secundum V. Decret. Greg. IX. titul. explicat., Aug. Vindel. 1728, 1741. fol.

Pirhing, Ern., Jus canonicum. Dilling. 1675, Colon. Agripp. 1759, 5 Voll., fol.

Reiffenstuel, Anacl., Jus canon. universum cet., Venet. 1704, 1735. 6 Voll. fol. u. ö.

Schmalzgrueber, Fr., Jus. eccles. univers., Ingolst. 1726, Neap. 1738, 5 Voll. fol. u. ö.

Schmier, Fr., Jurisprudentia canonico-civilis s. jus can. univers., Salisb. 1716, 3 Voll. fol. u. a.

Schmitz, Thom., Jus can. univers., Francof. 1754, 3 Tom. 4.

Schrodt, Jos. Fr. Loth., Instit. jur. can. ad ordinem decretal. Greg. IX. P. M., Prag. 1769 ff., 3 Partes. 4.

Wiestner, Jac., Institutiones canonicae cet., Monach. 1705. 5 Voll. 4.

Zallinger, Instit. jur. eccles. maximi privati ordine decretal. libri V., Aug. Vind. 1792 ff.

G. Commentare,

a. zum Decretum Gratiani.

Dartis (aus Cahors, 1618 Prof. zu Paris † 1631), Comment. in univers. Grat. decret. in Opp., Paris. (zum Theil 1648) 1656. fol.

Van Espen, Brevis commentatio in Grat. (in Edit. Opp. cit., Tom. III.)

Florens, Fr. (Prof. zu Orleans u. Paris † 1650), varii Tractatus ad nonnullas Decreti Grat. causas (in Opp. ed. Doujat, Paris. 1679. Tom. II).

de Hericourt, Lud., Analyse du decret de Gratian (in Les loix ecclés. de France, Paris 1736, 1748 fol. p. 1—57).

b. zu den Decretalen Gregors IX. außer Jac. Cujacius (zu Buch 2, 3 und 4).

Alteserrae, Ant. Dadin. ab (aus Cahors, 1644 bis zum Tode 1682 Prof. zu Toulouse), Innocentius III. P. M. seu Commentarius perpetuus in singulas Decretales hujusce Pont., quae per libros V. Decretal. sparsae sunt, Paris. 1666, fol. (in Opp. ed. Marotta, Tom. X).

Jan. a Costa (geb. zu Cahors, hier und in Toulouse Prof., † 1637 zu Cahors), Summaria et Comment. in Decret. Greg. IX. (ed. Fr. de Launay, Paris. 1676. 4.), Neap. et Lips. 1778, 2 Tom. 4.

Cironius (Prof. zu Toulouse, † 1690), Paratitla in 5 libros Greg. IX. in Opp. Vindob. 1761, 2 Tom. 4. Observat. in jus can. lib. V.

Fagnani, Prosp. (Prof. zu Rom., Sekretär der Congr. Conc., † 1687), Jus canonicum s. Commentaria absolutissima in V libros decretalium, Colon. Agripp. 1681, 5 Voll. fol.

M. V. P. A. Hackhoffer, Compendium alphab. scotistico-juridicum et juridico-canonicum libri I. decretal. Gregor. IX. Lincii 1741. 2 Bde.

J. Chr. Schambogen, Commentar. seu lectiones publicae in D. Greg. IX. decretal. libros quinque compositae. Prag. 1699. 4.

Tellez, Gonzalez (Prof. zu Salamanca, Inquis. apost., † 1649), Commentar. perpetua in quinque libros Decretal. Greg. IX., Lugd. 1673, Venet. 1699, Lugd. 1713, 4 Voll. fol.

Vallensis (del Vaulx) Andr. (geb. in der Grafschaft Namur, Prof. zu Löwen, seit 1621, das. † 1636), Paratitla s. summaria et method. Explicatio Decretal. D. Greg. P. IX. cet., Lovan. 1631. 4., Col. 1655. 4.

Verani, Caj. Fel., Jur. can. univ. Commentarius paratitlaris, Monach. 1705, 5 Tom. fol.

Zoesius, Henr. (aus Amersfort, Prof. zu Löwen, † 1627), Commentarius seu praelect. ad epist. decretal. Greg. IX. P. M. s. universum jus canon. Colon. 1738. 4.

c. zum Liber Sextus.

Lud. Gomez, Comment. in nonnullos libri sexti Decret. titulos cet., Rom. 1539. 4.

d. zu den Clementinen.

Alteserra, Comment. in libros Clementinarum, Paris 1680, 4., Hal. 1782. (Ausgabe von Glück.)

Baldassini, Hieron., Clementis V. Constit. in Conc. Vienn. in Gallia editae a. 1312 notis locupletatae, auctae et illustratae a H. B. . . Rom. 1769. 4.

H. Alphabetische Werke, Repertorien, Glossare.

André, Cours alphabét. et méthod. du droit canon., Paris 1862.

Daoys, Steph., Index ad jus pontif., Burdigal. 1624. fol.

De la Combe, Guy du Rousseaud, Recueil de jurisprudence canonique et bénéficiale par ordre alphabét. avec les pragmatiques, concordats cet. Paris 1748. fol.

Durand de Maillane, Dictionnaire canonique, Avign. 1761 u. ö., 4 Voll., 4.

Ferraris, L., Prompta bibliotheca jur. canonica, Bonon. 1746, 8 Tom., 4. Rom. 1794, 9 Voll. 8. Neueste: Mont. Cassin. 1844 ff.

Hein, J. E., Promptuarium jur. canon. et feud., Viennae 1747, 2 Voll. fol.

Macri, Dom., Hierolexicon s. sacrum dictionarium, Venet. 1765. 4.

Martini Herfortii Repertorium jur. can. locupletiss. cet., Vratisl. 1626.

Müller, Alex., Encyklopädisches Handbuch des gesammten in Deutschland geltenden kathol. und protest. Kirchenrechts u. s. f., Leipz. 1829. 4. (Geht nur bis Ehe.)

—, Andr., Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-kathol. Liturgie, Würzburg 1839 ff., 5 Bände. 8. 2. Ausg. Regensb. 1851.

Walther, Jo. Ludw., Lexicon jurid. cet., Gött. 1744.

Praktische und casuistische Schriften.

Cabassutius, Joh., Theoria et praxis jur. can., Lugd. 1660, 1676. fol. u. ö.
Giraldi, Ubald. a S. Cajet., Expositio jur. pont. juxta recentiorem ecclesiae disciplinam in 2 Part. distrib., Rom. 1769, 3 Tom. fol.
Gomez, Bayo, Praxis eccles. et saecul., Lugd. 1729. fol.
Nicollis, Laur. Vig., Praxis can. s. jus. can. casibus practicis explicat., Aug. Vind., 2 Tom. fol.
Pichler, Vit., Jus can. pract. explic. seu decisiones casuum selector., Ingolst. 1735. fol.
Pignatelli, Jac., Consultationes canonicae, Colon. Allobr. 1700. fol.
Wamesii, Jo., Consilia de jure pontif., Lov. 1605, 2 Tom. fol.
Zypaei, Fr., Consultationes can., Antverp. 1640. fol.
Dazu die Entscheidungen der Congr. Conc., Rotae u. s. w. u. s. w.
R. Curalt, Aechte Grundsätze der ganzen Kirchenrechts-Gelehrsamkeit, Wien 1782. 2 Bände.
P. M. Czoschka, Manuductio juridico-moralis s. materiarum theologicarum prima elementa. Prag. 1719.
V. A. Desselii Erotemata juris canonici, Colon. 1697. 12.
Institutiones jurisprudentiae canonico-civilis etc. Studio et labore monasterii D. Ettonis. Aug. Vindel. 1758. 4.

I. Literatur und Quellen des partikulären Rechts.

1. Baiern (Barth, Brendel, Permaneder nehmen vorzügliche Rücksicht darauf).

(Bertholdi), Handb. des bayer'schen Kirchenr. Innsbr. 1811, 2 Bde.
Gründler, C. A., Das im K. Bayern geltende kath. u. prot. Kirchenr. Nürnb. 1839.
G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des K. Bayern bestehenden Verordn. u. s. w. VIII. Rel. u. Cultus enth. 2 Abthl. Münch. 1838. 4.

2. Oberrhein. Kirchenprovinz (Richter, Schulte).

Ign. Longner, Darstell. der Rechtsverh. der Bisch. in der oberrh. Kirchenprov. u. s. w. Tüb. 1840.
Das kath. Kirchenwesen im Großh. Baden. Freib. 1839.
Schumann, Samml. der das Kirchen- u. Schulwesen betr. landesh. u. bischöfl. Verordn. u. Erl. (für d. Großh. Hessen), Mainz 1840.
J. J. Lang, Samml. der würtemberg. Kirchengesetze. 3. Theil enth. die kathol. vom J. 1803 bis 1834 (in der Reyscher'schen Ges.-Samml. Bd. X.), Tüb. 1836.

3. Oesterreich (Cherrier, Ginzel, Helfert, Pachmann, Schöpf, Schulte u. a.).

G. W. Gustermann, Oesterr. Kirchenrecht. Wien 1812. 2. Aufl. 3 Bde.

— Enchiridion jur. eccl. austr. ib. 1809. ed. 4. 1824, 2 T.

Ge. Rechberger, Handb. des österr. Kirchenr., 4. Aufl. Linz 1825, 2 Bde.

— Enchiridion jur. eccl. austr. ibid. 1809 u. ö. 2 T. (bis in die 40ger Jahre officielles Lehrbuch).

Ign. Beidtel, Untersuch. über die kirchl. Zustände in den kais. österr. Staaten u. s. w. Wien 1849.

Sammlung der älteren kais. kön. landesfürstl. Ges. u. Verordn. in publico-ecclesiasticis. I. Abth. die von 1518—1740, 2. bis 11. die bis 1801 enth. Wien, bei Jos. Thom. Edlen v. Trattnern, fol. 1785 ff.

P. K. Jaksch, Lexik. aller f. das Königr. Böhmen v. 1801 bis Ende 1815 ergangenen landesh. Ges. u. Verordn. im geistl., Religions- u. Toleranzfache u. s. w. Prag 1817 u. dess. Gesetzlexikon im geistl. Rel.- u. Toleranzfache u. s. w. Prag 1828—30, 10 Bde. Die neuern Gesetze im Archive.

4. Preußen (Gitzler, Richter, Schulte).

C. A. Th. Laspeyres, Gesch. u. heut. Verfass. der kath. Kirche Preußens 1. (leider einziger) Theil, Halle 1840.

G. A. Bielitz, Handb. des preuß. Kirchenr. 2. Ausg. Leipz. 1831.

Polyc. Jos. Vogt, Kirchen- u. Eherecht der Kathol. u. Evang. in den kön. preuß. Staaten, Breslau 1856. 2 Thle.

Das kath. Kirchenr. in Preußen. Ein Handb. für den kath. Pfarrer. Münster 1861.

Haupt, Samml. der kön. preuß. Gesetze u. s. w., welche das Religions-, Kirchen-, geistl. u. Unterrichtswesen der christl. Confessionen betreffen, Quedlinb. 1821.

Borck, Handb. üb. die kirchl. u. Schulgesetzgeb. u. s. w. Königsb. 1844. 2. Aufl. 2 Bde.

Hermens, Handb. d. gesammten Staatsgesetzgebung üb. den christl. Cultus u. s. w. Aachen 1833 ff. 4 Bde.

Fürstenthal, Samml. aller d. Kirchen- und Schulwesen betr. Gesetze u. s. w. Cöslin 1833 ff. 5 Bde.

Heckert, Handb. der kirchl. Gesetzgeb. Preuß. Berl. 1846. 2 Bde.

Für den praktischen Gebrauch dienen Werke als:

Jos. Helfert, Anleit. z. geistl. Geschäftsstil u. s. w. 8. Aufl. Prag 1858. für Oesterreich. —

L. Graf, Pfarrverwaltung u. s. w. Ein Handb. zun. f. Seelsorgepriester in Bayern u. s. w. Regensb. 1858.

A. Müller, Anleit. z. geistl. Geschäftsstyle u. s. w. 8. Aufl. Regensb. 1858.

5. Frankreich.

(Blou), Elementa jur. can. ad jurisprud. comitatus Burgundiae aliorumque regni provinc. accommodat. Vesunt. 1784.

M. D. B. (du Boullay), Hist. du droit public ecclés. franç. Par. 1738. s. 2 Voll. 12., Lond. 1750, 3 Voll. 12.

G. de Champeaux, Le droit civil ecclés. franç. ancien et moderne dans ses rapports avec le droit canon et la législation actuelle. Par. 1848 fg. 2 Voll.

Desprez, Code des lois ecclés. Paris 1842.

L. Dubois, Maximes du droit canonique de France. Par. 1681 u. ö. 2 Voll. 12.

Dupin, Manuel du droit publ. ecclés. franç. Par. 1847. 4. édit.

Gaudry, Traité de la législat. des cultes et spécialement du culte cath., ou de l'origine, du développement et de l'état actuel du droit ecclés. en France. Par. et Troyes 1854, 3 Voll.

Henrion, Code ecclés. franç. d'après les lois ecclés. de Héricourt. 2. éd. Par. 1829, 2 Voll.

L. de Héricourt, Lois ecclés. de France, Par. 1748, 1756, 1771 fol.

A. E. N. des Odoards, Dictionnaire raisonné du gouvern. des lois, des usages et de la discipl. de l'égl. conciliés avec les libertés, franchises de l'égl. gallicaine, lois du royaume et jurispr. des tribunaux de France. Par. 1738. 6 Voll.

Gabr. Peignot, Précis hist. et analyt. de pragmatiques, concordats, déclarat., constit., convent. et autres actes relatifs à la discipl. de l'égl. de France depuis S. Louis jusqu'à Louis XVIII. Par. 1817.

G. d'Espinay, De l'influence du droit canonique sur la législation française. Mém. couron. par l'acad. de législ. de Toulouse, Toulouse 1856.

Ad. Franck, Philos. du droit ecclés. Des rapports de la relig. et de l'état. Par. 1864 (auch vom franz. Standpunkte aus).

6. Belgien.

Le Bon, Législation des paroisses en Belgique. Brux. 1842, 2de édit.

7. Spanien.

Juan Jul. Capparrós, Disciplina eccles. general de Oriente y Occidente, la particular de Espanna y último del Conc. de Trento. — Institut. canonic. libri III auct. Jul. Laur. Selvazzio. — Instituciones del derecho eccles. de C. S. Berardi, trad. y anal. por D. Joaquin Ant. del Comeiro. — Dom. Cavallarii Institut. jur. can. — Curso de disciplina eccles. general y particular de Espanna, por el Dr. D. Joaq. Aguirro. — Carramolino J Mt., Elementos de derecho canónico, con la discipl. part. de la iglesia de Espanna despues de la publicacion del Concordato del 1851. 2 t. Mad. 1857. — Murillo Velarde, Cursus jur. can. hisp. et indici. Madritì 1791, 2 Voll. fol.

Zweites Buch.

Die Kirche im Verhältnisse zu den Staaten und den Nichtangehörigen.

Erstes Kapitel.

Kirche und Staat.*)

§. 23.

1. Geschichtlicher Ueberblick.

I. Sobald die Kirche zur Ausführung ihrer göttlichen[1]) Sendung schritt, trat sie in einen Gegensatz zu dem römischen Staate, weil sie jene Religion verwerfen und bekämpfen mußte, welche ein Theil von dessen rechtlicher Ordnung war. Daher

---

*) Literatur. Roskovány Monumenta catholica pro Independentia Potestatis Ecclesiasticae ab Imperio Civili. Quinque-Eccles. 1847—1856. 4 voll. I. Vorzugsweise geschichtliche. K. Riffel, Gesch. Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche u. Staat. Bd. I. Von d. Gründung d. Christ. bis auf Justinian I. (nicht fortgesetzt.) Mainz 1836. — B. Riehues Gesch. d. Verh. zw. Kaiserthum u. Pabstthum. Bd. I. Von d. Gründ. beider Gewalten bis zur Erneuerung d. abendl. Kaiserth. Münster 1863. — D. Janssen, Kirche u. Staat. Frankf. a. M. 1857. I. Bd. 1. Abth. — Fr. Balduini Constantinus M. sive Commentar. de Const. Imp. legibus eccles. et civil. libri II. Ejusd. Com. ad edicta vet. princip. Rom. de christianis. Basil. 1556; cum Nic. Hier. Gundlingii praef. cet. Lips. et Hal. 1727. kl. 8. — Kist, Diss. de commutatione, quam Const. M. auctore societas subiit christ. Utrecht 1818. — Martini, Ueber d. Einführ. der christl. Rel. als Staatsrel. im röm. Reiche. Münch. 1813. — Fränkisch-Karoling. Zeit. Steph. Braun, Carolo M. regnante quae inter Eccles. et Imp. ratio intercesserit potiss. ex magni illius imp. capitularibus demonstrare studuit. Frib. Brisg. 1863. — Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Roth, Gesch. d. Beneficialwesens, die bei Gengler, Deutsche Rechtsgesch. im Grundr. Erl. 1849 f. S. 406 ff. genannten. Mittelalter: Aem. Friedberg, De finium inter eccles. et civit. regundorum judicio quid medii aevi doctores et leges statuerint. Lips. 1861. — J. Laurent, L'église et l'état. 1. partie, le moyen âge. Brux.

wurden die Christen als Aufwiegler angesehen;[2]) die Anschuldigung des Hochverraths, welche den Heiland an's Kreuz gebracht hatte, blieb der stehende Grund der Verfolgungen. Diese begreift man vom römischen Standpunkte aus, aber sie waren unrecht, weil das Christenthum in weltlichen Dingen zum Gehorsam gegen die Obrigkeit

---

1858. 2. La réforme. daſ. 1860. — Gallikaniſche Richtung: Histoire contenante l'origine de la sanction pragmat. (Charles VII. v. 1437) in Traitez des droits et libertez de l'église gallicane. Par. 1731. fol. T. I. — K. Röſen, die pragmatiſche Sanction, welche unter dem Namen Ludwigs IX. d. H.... auf uns gekommen iſt. Münſt. 1854. — Soldan, die pragm. Sanct. Ludw. d. H. in Niedner's Zeitſchr. f. hiſtor. Theol. 1856. H. 3. — Phillips Kirchenr. Bd. II. u. III. §§. 91—148. — II. Theoretiſche. Les libertez de l'église gallic. par P. Pithou. Par. 1594. — (P. du Puy). Preuves des libert. de l'égl. gall. u. deſſ. Commentaire sur le Trait. des libert. cet. Par. 1652. 4. — Bossuet, politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte in Oeuvres compl. Par. 1826. T. XVII. — G. A. Bianchi, della potestà e della politia della chiesa, franz. Traité de la puissance ecclés. dans ses rapports avec la souveraineté tempor. dédié au prince des Apôtres, traduit de l'italien du P. Jean-Antoine Bianchi de Lucques, rélig. observantin, par M. l'abbé A. C. Peltier cet. Paris. 2 T. — Petr. de Marca, de concordia sacerdotii et imperii. Par. 1641 fol.; Francof., 1708 fol. ed. J. H. Böhmer. Marc. Ant. de Dominis, de republica eccles. libri X. Lond. 1617 (1—9), 1620 (5—6). Han. 1622. Das 10. iſt nicht erſchienen, [dazu: censura facultatis theol. Paris. in 4 priores libr. de rep. eccl. cet. Par. 1618. 4. Ueber deſſen Leben J. H. M. Erneſti, über d. Recht beſ. der Hierarchie auf Cenſur u. Bücherverbote ... nebſt einer Lebens- u. Charakterſchild. d. berühmt. M. A. de Dominis, Erzbiſch. v. Spalato, Leipz. 1829]. — Emundi Richerii Libellus de eccles. et politica potestate... Colon. 1660. 4. u. ejusd. Defensio libelli de eccl. et pol. pot. in V divisa libros. Colon. 1701. 2 voll. 4. — Defensio declarationis conventus Cleri gallici a. 1682 de eccles. pot. auct... Jacobo-Benigno Bossuet. Mogunt. 1788. 2 T. 4. — Traité de l'autorité ecclés. et de la puissance tempor. conformément à la déclarat. du Clergé de France cet. Ouvrage de M. Dupin revu et augmenté par M. l'abbé Dinouart. Par. 1768. 2 voll. 12. — Van-Espen in verſch. Tractat. im 2. B. der Opp. Col. 1748. fol. — Vrgl. die in meinem Aufſ. über die ſog. gallik. Kirche im Archiv III. S. 121 ff. Genannten. — Justinii Febronii Jcti de statu ecclesiae et legit. potest. Rom. Pontificis, liber singularis, ad reuniendos dissidentes in relig. christ. compositus. Bullioni 1763. 4., 1770 ff. 4 voll. 4. Just. Febronii Jcti Comment. in suam retractationem Pio VI. P. M. Kal. Nov. 1778 submissam. Francof. 1781. 4. Mein Art. Hontheim in Bluntſchli's Staatswörterbuch V. S. 267, wo weitere Lit. angeführt iſt. Mart. ab Heimburg (Herm. Conring), Exercitat. pol. de majestatis civil. auct. et officio circa sacra Helmst. 1645. 4. — Joach. Jo. Madern (H. Conring) Exercit. hist.-polit. de conciliis et circa ea summae potest. auct. 1654, 4. Acad. Julia (i. e. Helmst.). — Jo. Car. Clausewitz, Officia summor. Imperantium in subditos. 1689. 4. — Chr. Guil. lib. baro a Wolzogen et Neuhaus (Jo. Petr. de Ludewig), De principum S. R. I. potest. in sacris ante paces religionis. Hal. Vened. 1738. 8. — Chr. Gottl. Buder, Vindiciae juris imperatorii adversus Episcopos Roman. Opusc. Jen. 1745. p. 1. sqq. — Müller, Christ., diss. de pedi et gladii s. jurisd. spirit. et tempor. in episcopat. germ. commercio cet. Bamb. 1764 (in Schmidt, Thesaur. II. p. 654—696). — (Pey) De l'autorité des deux puissances. Strassb. 1781. De finibus utriusque potestatis. Lugan. et Ratisb. 1781. — F. R. v. Großing, die Kirche u. der Staat, ihre beiderſeit. Macht u. Gränzen, Berl. 1734. — Grundſ. z. Feſtſtell. u. Aufrechthalt. d. Eintracht zw. d. polit. u. kirchl. Macht in kath. Staaten. 1785. — F. Freih. v. Droſte, über Kirche u. Staat. Münſt. 1817, 2. Aufl. 1838. — Joh. Scheill, Kirche und Staat, Münch. 1818. — Clem. Aug. Freih. v.

verpflichtete.[3]) So war die Kirche angewiesen darauf: die Gesellschaft innerlich umzugestalten, um in der neuen Gesellschaft eine rechtliche Stellung zu gewinnen. Sie hatte in dreihundert Jahren diese Mission in einer Weise erfüllt, daß sie nicht mehr ignorirt, noch viel weniger unterdrückt werden konnte.

II. Constantin d. G. erklärte die katholische Kirche und ihren Cultus für gleichberechtigt mit dem heidnischen[4]) und begann in seinen letzten Lebensjahren den Keim zur staatlichen Vernichtung des Heidenthums zu legen. Unter seinen Söhnen wurde der heidnische Cultus bei Todesstrafe verboten. Nachdem Julian's Versuch, das Heidenthum neu zu beleben, gescheitert war, wurde es von Theodosius d. G.[5]) vollends proscribirt. Der römische Staat war ein katholischer

---

Droste, über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. Münst. 1838. — Rohrbacher, des rapports naturels entre les deux puissances d'après la tradition universelle. Par. 1838. 2 voll. — Gengler, Aphorismen üb. d. Verh. zw. K. u. St. in Tübing. Quartalschr. 1832. — Seitz, d. Verk. zw. Kathol. u. Prot. u. d. Discordanz zw. d. Staats. u. kath. Kirchengem. Friedb. 1839. — Kaufmann, üb. d. gegenw. Stellung d. K. u. d. St. Luzern 1839. — W. v. Schütz. üb. Kirchenstaatsr. ꝛc. Würzb. 1847. — Pfeiffer, üb. d. Grenz. d. geistl. u. weltl. Gew. in Lippert's Annal. H. I. S. 61 ff. Zachariä, der Streit zw. K. u. St. das. H. 4 S. 95 ff. — Th. Scherer, das Verh. zw. K. u. St. nach den Lehrsätzen eines Jesuit. dargest. Regensb. 1846. — (W. v. Radowitz) Gespräche aus der Gegenwart über Staat u. Kirche. Erfurt 1846. Derf., neue Gespräche aus der Gegenwart üb. St. u. K. 2 Thle. Erfurt u. Leipz., 1851. 12. (versch. Aufl.) — Döllinger, K. u. St. Betracht. üb. d. Art. III. d. Entw. der Grundr. d. deutschen Volks. Frankf. a. M. 1848. — J. P. Lange, üb. d. Umgestalt. des Verh. zw. d. St. u. d. K. Heidelb. 1848. — Melchior du Lac, de léglise et de l'état. Par. 1851. 2 voll. — Zahlreiche Aufsätze in den hist.-polit. Blättern, den gen. Zeitschriften. — Manche Schriften kommen gelegentlich vor. — Von den Lehrb. u. s. w. ist im Allgem. am ausführlichsten Phillips II. S. 341. b. Ende, III. S. 1—569; das Verh. zw. K. u. St. bezüglich der Rechtsentw. (Gesetzgeb.) erörtert am eingehendsten mein Kirchenr. I. S. 363—526.

1) Siehe §. 1. beſ. die Stellen der Anmerk. 9. u. 19.

2) Vgl. den Brief Plinius d. J. an Trajan und des letzteren Antwort u. A. bei Balduinus. Sie galten als collegium oder corpus illicitum und fielen unter die Strafgesetze über diese.

3) Matth. XXII. 21. „Reddite ergo quae sunt Caesaris, Caesari; et quae sunt Dei, Deo.“ Marc. XII. 17. Paul. ad Roman. XIII. 7. „Reddite ergo omnibus debita: cui tributum, tributum: cui vectigal, vectigal: cui timorem, timorem: cui honorem, honorem.“ I. ad Tim. II. 1 sq. „Obsecro igitur primum omnium fieri obsecrationes, orationes, postulationes, gratiarum actiones pro omnibus hominibus: Pro regibus et omnibus qui in sublimitate sunt, ut quietam, et tranquillam vitam agamus in omni pietate et castitate.“ I. Petri II. 13 sqq. „Subjecti igitur estote humanae creaturae propter Deum: sive regi, quasi praecellenti; Sive ducibus, tanquam ab eo missis ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum. Quia sic est voluntas Dei, ut bene facientes obmutescere faciatis imprudentium hominum ignorantiam: Quasi liberi, et non quasi velamen habentes malitiae libertatem, sed sicut servi Dei. Omnes honorate; fraternitatem diligite: Deum timete: Regem honorificate. Servi subditi estote in omni timore dominis, non tantum bonis et modestis, sed etiam dyscolis.“

4) Die Stadien der Constantinischen Legislation schildert Eusebius Hist. eccl. X. c. 5. Die späteren Gesetze besonders im Cod. Theodos. L. XVI. Cod. Justin. L. I. T. 1—13.

5) Cod. Theodos. L. XVI. T. 10. de paganis. c. 12. u. a.

geworden, die katholische Religion ausschließlich berechtigt, der Abfall von ihr (Häresie oder Schisma) nahm den Charakter eines Verbrechens gegen die Ordnung des Staats an.[6]) Nur die Juden und ihren Cultus duldete man, jedoch ging ihm ab alle Berechtigung in staatlicher Hinsicht. Vom 4. Jahrhundert an wurden die germanischen Völker, seit dem 9. auch die slavischen, allmälig dem Christenthume zugeführt. In Folge des griechischen Schisma trennte sich die christliche Welt. Die katholische (lateinische, occidentalische) Kirche umfaßt die westromanischen, germanischen und einen großen Theil der slavischen Völker. Von den östlichen hat sich ein kleiner Theil wieder mit ihr vereinigt.

III. Es lag im Geiste des byzantinischen Cäsarenthums, auch die kirchlichen Dinge in den Kreis des Staates zu ziehen. Der Umstand, daß der Klerus schon aus Dankbarkeit dem Staatskirchenregimente nicht entgegentrat, führte zu einer anscheinenden Einheit der weltlichen und geistlichen Gewalt, deren innere Unklarheit bei dem Standpunkte der Kaiser früh zu Zerwürfnissen führen mußte. Die Kaiser gingen davon aus, daß ihnen im Geiste der Kirche die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse,[7]) die Sorge für die Reinheit der Lehre, die Aufsicht über den Wandel des Klerus[8]) zustehe, daß erst die kaiserliche Sanction dem Canon Gesetzkraft verleihe.[9])

---

6) Die Strafbestimmungen in Cod. Just. L. I. T. 5. de haereticis et manichaeis et samaritis, 7. de apostatis, 9. de judaeis et caelicolis, 11. de paganis et sacrificiis et templis und viele Novellen.

7) Dies beweisen außer den in Note 6. cit. Gesetzen die im Cod. Just. L. I. T. 1. de summa trinitate, 2. de sacros. ecclesiis, 3. de episcopis et clericis, 6. ne s. baptisma iteretur, 8. nemini licere signum salvatoris Christi humi, vel in silice, vel in marmore aut insculpere, pingere; zahlreiche Novellen: 3. über die Zahl der Geistlichen an den Kirchen in Constantinopel, 5. 133. über Mönche u. s. w., 6. 137. über Wahl der Bischöfe u. s. w., 7. 46. 55. 67. 120. über Veräußerung von Kirchengut u. dgl., 16. Versetzung von Geistlichen von einer Kirche an die andere, 42. über die Absetzung einzelner Bischöfe, 43. über Kirchenbedienstungen in Const., 56. Verbot von Eintrittsgeld für die Anstellung an einer Kirche, 57. 67. Residenz der Geistlichen und über Erbauer von Oratorien, 58. Verbot des Feierns der s. mysteria in Privathäusern, 59. Auslagen bei Begräbnissen, 67. Erbauung von Kirchen, 79. Gerichtsstand der Mönche, 80. der Geistlichen, 123. de diversis ecclesiasticis capitibus, 131. de eccles. canonibus et privil. sanctiss. ecclesiarum. Dazu Sätze des Eherechts, Besetzung der Aemter u. dgl. m.

8) Das beweist die Berufung der Synoden durch Constantin u. a. Vgl. Hefele, Conciliengesch. I. S. 5 ff.

9) Just. Novella 42. Praef. „Rem non insolitam imperatoribus nos quoque agentes ad praesentem legem venimus. Quotiescunque enim sacerdotum sententia sacerdotio indigni a sacra sede nonnulli amoti sunt ut Nestorius, et Eutyches, Arius, et Macedonius, et Eunomius, et alii pravitate illis non inferiores, toties Imperator quoque cum sacerdotum auctoritate consensit, ut divina cum humanis convenientia rectis judiciis unam consonantiam efficerent.“ Nov. 131. cap. 1. „Sancimus igitur, vim legum (τάξιν νόμων) obtinere sacros ecclesiasticos canones in sanctis quatuor synodis expositos vel confirmatos ... Praedictarum enim sacrarum synodorum et dogmata ut sacras scripturas suscipimus, et canones tanquam leges observamus.“ Ganz besonders das Edict Valentinians III. von 445. bei Hänel Novellae Constit. Imp. Theodos. II. Valentin. III. cet.

Erstreckte sich die weltliche Gesetzgebung und Regierung fast auf alle Gebiete des kirchlichen Lebens, so wurde dagegen insbesondere der Klerus mit einer Anzahl von Vorrechten bedacht,[10]) welche ihm nicht blos die bevorzugteste Stellung unter allen Unterthanen gaben, sondern auch rein staatliche Rechte zuwiesen.[11])

IV. Daß die Beschützung der Kirche und ihrer Lehre höchste Pflicht des Kaisers sei, ist eine früh auftretende Anschauung. Sie hat im Vereine mit dem Umstande, daß die byzantinische Kirchenherrlichkeit unmöglich von der kräftigen Kirche auf die Dauer konnte ertragen werden, bereits im 5. Jahrh. das Bewußtsein der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt gezeitigt.[12]) Während aber im Oriente der sociale Zustand des Volkes die Allgewalt des byzantinischen Imperatorenthums bestehen ließ und die Staatsgesetzgebung fortfuhr, die eigentliche Quelle der Sätze für das äußere Rechtsleben der Kirche zu sein, was bis zur Stunde in der griechischen Kirche stattfindet, gestaltete sich das Verhältniß im Occidente anders. Das weströmische Reich fiel durch die Germanen. Das bei diesen geltende Princip der persönlichen Rechte und die Autonomie der Individuen wie der Gemeinheiten führte zur vollen Selbstständigkeit der Kirche.[13]) Hierzu kam, daß der Papst im 6. Jahrh. allmälig eine weltliche Macht erlangte. So ging vom sechsten bis achten Jahrh. in Italien die Ausbildung des Rechts durchaus selbst-

---

Bonn. 1844. 4. col. 172 sqq. Nov. Valent. III. T. 16. de episcoporum ordinatione „.. hac perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis Gallicanis, quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis papae urbis aeterni auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quicquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas, ita ut, quisquis episcoporum ad iudicium Romani antistitis evocatus venire neglexerit, per moderatorem eiusdem provinciae adesse cogatur, per omnia servatis, quae divi parentes nostri Romanae ecclesiae detulerunt, Aeti, parens carissime atque amantissime. §. 4. Unde illustris et praeclara magnificentia tua praesentis edictalis legis auctoritatem secuta faciet, quae sunt superius statuta, servari: decem librarum auri mulcta protinus exigenda ab unoquoque iudice, qui passus fuerit praecepta nostra violari."

10) Die Privilegien stehen meist im Tit. 2. de s. eccl., 3. de episc. et cler., 4. de episcopali audientia L. I. Cod. Just., in vielen der cit. Novellen.

11) Gerichtsstand vor dem Bischofe, Recht der Bischöfe, in Civilsachen Gerichtsbarkeit zu üben u. dgl. Vgl. die in Anm. 7. cit. Novellen, unten §§. 93. 101.

12) Epist. Gelasii P. (28. Jul. 493) an K. Anastasius. „Duo sunt, quibus principaliter mundus hic regitur: auctoritas sacra Pontificum et regalis potestas, in quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus domino in divino reddituri sunt examine rationem. Nosti itaque inter haec ex illorum te pendere judicio, non illos ad tuam velle redigi voluntatem. Quanto potius sedis illius (Romanae) praesuli consensus est adhibendus, — quem Christi vox praetulit universis, quem ecclesia veneranda, confessa semper est et habet devota primatem." Leonis M. Opp. III. 338. Jaffé Reg. Pont. num. 387. Auch in C. 10. D. 96.

13) Die neue Gestaltung der Dinge zeigt schon Syn. Rom. a. 502 unter P. Symmachus (c. 1. D. 96. c. 24. C. 16. q. 7., c. 23. ib.: „Non placuit, laicum statuendi in ecclesia praeter Papam Rom. habere aliquam potestatem, cui obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi." Vgl. das c. 26 sqq.) Vgl. Jaffé Reg. Pont. num. 472.

ständig vor sich. Früh war auch in Spanien dies Ziel erreicht. Mit der Rückkehr des Königs Reccared (589) in den Schooß der katholischen Kirche erhielten die päpstlichen Dekretalen volle gesetzliche Geltung. Bis auf das Eindringen der Mauren geht der Ausbau des Rechts auf rein kirchlicher Grundlage, vorzugsweise in den Synoden vor sich. Nicht minder fand im merovingischen Reiche die selbstständige Bildung der kirchlichen Rechtsverhältnisse statt, wozu vor Allem der Grundsatz beitrug, daß der Klerus nach römischem Rechte lebte.[14])

V. Entscheidend für die Folgezeit wirkte die Stellung der Kirche im karolingischen Reiche. Mit der Anrufung K. Pippins durch Stephan III. (II.) (753) und der feierlichen Anerkennung bez. Schenkung der päpstl. Länder durch jenen (754) ward zwischen der Kirche und dem Frankenreiche ein Bund der innigsten Art geflochten. Dieser erhielt seine Weihe durch den Schutz Karls und dessen Bestätigung der Pippinischen Schenkung,[15]) vor Allem aber durch die Uebertragung der römischen Kaiserwürde auf Karl d. G. durch Papst Leo III. (800). Die Idee jenes Verhältnisses war:

Die christlichen Völker des fränkischen Weltreiches bilden eines, dessen Leitung zur Erreichung des (kirchlichen) christlichen Zweckes die Aufgabe des Klerus ist. Ihn unterstützt der Kaiser, welchem die Beschützung der Kirche, die Durchsetzung ihrer Gebote als oberste Pflicht am Herzen liegt. Hieraus entsteht die Sorge für Rom als Hauptstadt der christlichen Welt, für den Papst als Vater aller Völker; der Kaiser hat in der Idee ein Recht, alle Völker der Kirche zuzuführen; er muß in der Kirche wie im Staate für das Recht und dessen Ordnung sorgen. Das fränkische Reich ist aber kein blos katholisches, wie dies das römische war. In ihm ist die Kirche durch die Stellung ihrer Repräsentanten ein Glied der Verfassung. Die Bischöfe und Aebte sind königliche Getreue, Inhaber wichtiger Aemter, insbesondere betraut mit dem von Sendboten, bewidmet mit zahllosen königlichen Gütern, exemt von der Grafengewalt, Besitzer von Immunitäten, haben die Gerichtsbarkeit über den Klerus, nehmen Theil an allen wichtigen Angelegenheiten des Reichs, üben in den Rügengerichten eine förmliche Gerichtsbarkeit über die Laien. Dies waren die Fundamente, auf denen die Einheit von Kirche und Staat, die christlich-staatliche Gesellschaft des karolingischen Reiches, ruhete. Daß gleichzeitig die direkte oder mittelbare Regelung der kirchlichen Verhältnisse, die Besetzung der von den Königen gestifteten Bisthümer, Pfarreien u. s. w., ausging von den Königen, erklärt sich leicht; die Beschaffenheit des Reichs und die Persönlichkeit Karls d. G. ließen kaum den Gedanken an einen Zwiespalt aufkommen. Ein solcher trat aber unter Ludwig d. F., mehr noch unter dessen Söhnen hervor. Die Schöpfung Pseudo-Isidor's (§. 6.) bezweckte dessen Lösung dahin: einerseits die Zustände des karolingischen Reiches als ruhend auf der ältesten Tradition zu sanctioniren, — andererseits soweit umzugestalten, als sie der freien Entwicklung der Kirche zu widerstreben

14) Vgl. meine deutsche Rechtsgeschichte S. 56.
15) Vgl. Jaffé Reg. Pontif. num. 1842 (6. Apr. 774).

schienen, — deshalb die Gewalt der Metropoliten möglichst herabzudrücken und dagegen die der Bischöfe durch unmittelbare Unterordnung unter den Papst zu heben. Weil die staatliche Umgestaltung dieses Ziel selbst förderte und die Keime für die Neubildung im Aufgehen begriffen waren, konnte Pseudo-Isidor's Sammlung Geltung erlangen, ohne daß mehr als ein vereinzelter Zweifel an der Authentizität aufstieg. Mit dem Zerfalle des einheitlichen fränkischen Reichs, der Entwicklung der Landesherrlichkeit u. s. w. war die Ausübung einer Gewalt, wie sie Karl gehabt, unmöglich.

VI. Im Mittelalter ist das Verhältniß beider Gewalten im Großen überall gleich, Verschiedenheiten im Einzelnen bestanden nach der politischen Beschaffenheit der Staaten. In Frankreich übten die Könige, je mehr es ihnen gelang, die Macht der Barone zu brechen, die Einheit des Reichs und eine gewisse Centralisation herbeizuführen, eine desto größere Macht in kirchlichen Dingen aus.[16]) Hierzu trug das ihnen allmälig gegebene Nominationsrecht zu den Bischofssitzen, vor Allem aber die Unterthanenschaft der Bischöfe wesentlich bei. Das Verhältniß hatte sich im 15. Jahrh. dahin gestaltet, daß die Sanction pragmatique de Charles VII.[17]) du mois de Juillet 1438 die päpstl. Reservate zum größten Theile aufhob, die Appellation von Urtheilen der Bischöfe regelte, über Abgaben, Gottesdienst, Disciplin des Klerus u. a. Verfügung traf und viele Baseler Beschlüsse mit Modificationen annahm. Bis auf den Anfang des 16. Jahrh. haben die Päpste nur wenig dagegen vermocht (vgl. §. 27). Entsprechend diesem Zustande war auch die kirchliche Jurisdiction der Bischöfe früh auf rein geistliche Dinge eingeschränkt. Aehnlich war der Zustand in den christlichen Reichen Hispaniens und in England, das früh die heftigsten Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt entbrennen sah. Dagegen erlangte im deutschen Reiche mit der Landesherrlichkeit der Reichsbischöfe und Reichsäbte die Kirche nicht blos die volle innere Freiheit, sondern auch die umfassendsten Rechte zur Ordnung bürgerlicher Verhältnisse. Der im 11. Jahrh. begonnene Kampf zwischen Papst und Kaiserthum endigte mit der Niederlage des letzteren. Folgende Sätze standen im Mittelalter in allgemeiner Kraft: 1) Es galt die Angehörigkeit an die Kirche als Bedingung der Rechtsfähigkeit. Wer von ihr sich trennte, verlor diese und mit ihr das Recht auf Existenz. Ketzerei, Schisma, Apostasie waren Staatsverbrechen der schwersten Art (§. 99). Nur die Juden duldete man. 2) Die Kirche war keine Staatskirche im

16) Dafür zeugt der schon im 13. Jahrh. auftretende appel de la justice d'église (appel comme d'abus); das droit de régale der Könige (Recht zur Besetzung der praebendae cathedrales sede episcopali vacante): die Verbote, daß Geistliche bei Strafe der Gütereinziehung ohne königliche Erlaubniß sich aus dem Lande entfernen; die Gesetze gegen die päpstl. Reservate, die zahlreichen Verfügungen über Benefizien, geistl. Gerichtsbarkeit (Verbote in bestimmten Sachen zu erkennen, der advocatio causarum) u. a. m. Vgl. die bei Guy du Rousseaud im Anhange abgedruckten Documente.

17) Daß diese nicht auf einer von Ludwig d. H. fußte, hat Rösen in der (Note *) cit. Abhandl. dargethan. Soldan a. a. O. ist dagegen aufgetreten. Ihm stimmt bei Richter Lehrb. §. 46. N. 11.

heutigen Sinne. Ihre Ordnung fiel mit der des Staats zusammen, war ein Theil der staatlichen. Ein Kirchenvergehen war darum zugleich Staatsvergehen. Hatte die eine Macht erkannt, so führte die andere aus; der Bann hatte zur Folge des Reiches Acht. 3) Die Gesellschaft im Staate war eine katholische, ihr mußten — abgesehen von den Juden, die wegen ihrer Nationalität und Religion als Fremdlinge erschienen — Alle vom Kaiser bis zum niedrigsten Unterthanen angehören. Hieraus ergab sich, daß die Kirchengebote als solche Alle verpflichteten. 4) Als Folge dieses Zustandes hatte die weltliche Obrigkeit in erster Reihe die Pflicht: Papst, Bischöfe und Klerus zu schirmen, die Befolgung der kirchlichen Gebote zu erzwingen. Wie dem Kaiser, der Vogt der römischen Kirche, weltliches Haupt der Christenheit war, so lag jedwedem Regenten gleiche Pflicht ob. Die vielen Streitigkeiten haben bis in's 14. Jahrh. nie ihren Grund gehabt in einem Gegensatze der kirchlichen und staatlichen Gewalt, sondern darin, daß die Kaiser und Könige als vornehmste Glieder der Kirche und deren Vögte Befugnisse in Anspruch nahmen, welche ihnen die Päpste nicht zugestehen wollten, oder daß es sich um Abstellung von Mißbräuchen innerhalb der Kirche handelte. Dabei standen alle innerhalb der Kirche. Trug ein Streit nicht diesen Charakter, so war er politischer Natur. Darum konnten die Bischöfe bald auf Seiten des Papstes, bald des Kaisers stehen. Es handelte sich in der That nur darum, ob eine Befugniß dem Papst oder Kaiser u. s. w. zustehe. Die Zwecke der Kirche wollten Alle. Wenngleich unmerklich schon in den Zeiten Friedrichs II., deutlicher unter Ludwig d. B. und Philipp dem Schönen von Frankreich der Unterschied der geistlichen und weltlichen Gewalt als Gegensatz auftrat, so blieb gleichwohl bis in den Anfang des 16. Jahrh. mit der Ausnahme des isolirten Zustandes in Böhmen zur Zeit des Hussitenthums der Charakter der staatlich-kirchlichen Gesellschaft unberührt. 5) Was Kirchensache sei und der Gesetzgebung wie der Jurisdiction der Kirche anheimfalle, bestimmten die Kirchengesetze. Dies Prinzip ist im Mittelalter überall anerkannt. Nur in einzelnen Punkten war durch Herkommen oder die besondere Entwicklung das canonische Recht nicht überall in Geltung.

VII. Gänzlich umgestaltet wurde das Verhältniß zwischen Kirche und Staat durch die Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts (Reformation). Nachdem der anfänglich[18]) vom Kaiser eingehaltene alte Standpunkt unmöglich geworden war, stellte das Reich[19]) bis zur Entscheidung einer allgemeinen oder National-Synode den Reichsständen frei, nach der neuen Lehre zu leben. Weder die Kämpfe noch das Interim[20]) führten zur Vernichtung des Protestantismus.

---

18) Edict. Karl's V. v. Worms v. 1521 (Lünig, Reichsarch. Part. Spec. Cont. T. I. pag. 152). Diese ganze Entwicklung giebt genau mein Kirchenr. I. S. 370 ff.

19) Reichsabsch. v. Speyer v. 1526. §. 4. (Neue u. vollst. Sammlung der Reichsabschiede u. s. w. Frankf. a. M. 1747. 4 Bände fol. II. S. 294.). 1529 §. 4. (das. S. 292 ff.)

20) R. A. zu Augsburg von 1548 §. 15. (das. S. 531 fg.)

Mit den Bestimmungen des Passauer Vertrags[21]) und des Augsburgischen Religionsfriedens[22]) war die Ordnung der religiösen Angelegenheiten der ausschließlichen Macht der Reichsstände anheimgefallen. Die Einheit der christlichen Gesellschaft im Reiche war gebrochen, die Gleichberechtigung der Reichsstände (und Reichsritterschaft) der verschiedenen Confessionen anerkannt. Nächste Folge war die Bildung von Staatskirchen in den einzelnen Territorien nach dem Grundsatze: Cujus regio, ejus religio. Erst nach dreißigjährigem Kriege wurde im Westphälischen Frieden[23]) 1) der 1. Januar 1624 als entscheidend für den Besitz der Güter der drei anerkannten christlichen Confessionen (dies normalis), 2) das Jahr 1624 (annus normalis s. decretorius) als maaßgebend für die Religionsübung der Confessionen in dem einzelnen Territorium erklärt, jedoch für die kaiserl. Erblande mit geringen Ausnahmen die volle Freiheit des Kaisers vorbehalten. Auf dieser Grundlage blieb reichsgesetzlich das Verhältniß bis zum J. 1803 dahin geordnet: die Religionsübung jeder der drei christlichen Confessionen (katholische, lutherische, reformirte) war an denjenigen Orten und Ländern und in demjenigen Umfange anerkannt und von dem Landesherrn unabhängig, wo und inwiefern sie in irgend einem Zeitpunkte des J. 1624 hergebracht war. In den protestantischen Territorien war die Kirchengewalt über die Protestanten unbedingt an die Landesherrn gekommen, die als summi episcopi derselben galten. Von ihnen hing thatsächlich und staatsrechtlich ab, welche Rechte die katholische Kirche dort habe, wo sie das J. 1624 nicht für sich hatte.[24]) War in einem protest. Territorium die katholische Kirche 1624 zum exercitium religionis publicum berechtigt gewesen, so war damit auch staatsrechtlich die Kirchengewalt im Umfange des canonischen Rechts anerkannt für die Katholiken und die Orte, an denen es 1624 bestand. Ganz dasselbe war der Fall unbedingt für alle Territorien, die 1624 rein katholische waren. Mehr und mehr bildete sich in allen Territorien ein Regiment des Landesherrn circa sacra aus, das vielfach den Charakter eines jus in sacra annahm. Seine Quellen waren: 1) die in den Reichsgesetzen gegründete Theorie, daß die Ordnung der religiösen Angelegenheiten zum jus territorialitatis gehöre, 2) die völlige Ausschließung der Einwirkung von Kaiser und Reich auf diese Verhältnisse, soweit es sich nicht um Aufrechthaltung des westph. Friedens handelte. Dazu kam in den protest. Territorien, daß die Landesherrn ihre Rechte über die protest. Kirche übertrugen auf die katholische. Dieses gelang, weil man sie als landesherrliche auffaßte, kein ausgiebiger Schutz des Kaisers und der katholischen Stände zu erreichen war, zumal die katholischen Landesherrn selbst ungehindert zu sein wünschten. In den katholischen Territorien fußte die stetig fortschreitende landesherrliche Gewalt in Kirchensachen auf der ungehinderten Territo-

21) 2. Aug. 1552. (das. III. S. 5.)

22) 1555. (das. S. 14 ff.) §§. 15 ff.

23) 1648 Instr. Pacis Osnabrug. art. V. §. 30 ff.

24) Mir ist jedoch vor dem 18. Jahrh. kein Fall bekannt, daß ein protest. Landesherr ohne rechtliche Verpflichtung den Katholiken das jus exercendi religionem gegeben habe.

rialhoheit, dem Einflusse des Beispieles der protestantischen Stände, dem Schweigen und theilweisen Anerkennen und Privilegiiren Seitens der Päpste (z. B. für Bayern), welches in dem Streben dieser Fürsten für die katholische Kirche seine Erklärung findet, endlich darin, daß ein vereintes Handeln des Episcopates zur Aufrechthaltung seiner Rechte schon dadurch unmöglich wurde, daß seit dieser Zeit mehr und mehr das Ziel besonders der vier Erzbischöfe (Mainz, Trier, Köln, Salzburg) auf völlige Unabhängigkeit vom Papste gerichtet war.

Anders war der Verlauf außerhalb des Reiches gewesen. Spanien hat bis zur Stunde den Charakter eines katholischen Staates unbedingt festgehalten; seine Könige aber haben wie kaum anderwärts eine fast absolute Gesetzgebung in kirchlichen Dingen geübt. Wurde der Kampf zwischen Kirche und Staat offen, so half man nach durch Verträge, über welche sich die Könige gelegentlich bis zur Einziehung des Kirchenguts wegsetzten.

Frankreich hielt, während es den deutschen Protestanten vor Allem unter seinen berühmten Minister-Cardinälen zur kräftigsten Stütze gegen den Kaiser diente, an der katholischen Kirche nicht blos als herrschender fest, sondern verfolgte bis auf die neuere Zeit seit Aufhebung des Edicts von Nantes die Protestanten. Als Aequivalent aber trat ein Zustand ein, den man kurz dahin schildern kann: den Papst ersetzte der König, welcher den Satz: „l'état c'est moi" als Folge des Königthums von Gottes Gnaden und als: „le fils aîné de l'église" insoweit handhabte, daß die Bischöfe innerhalb seiner Gesetze durchaus frei und selbstständig regierten. So blieb es bis auf die Revolution von 1789. In den nordischen Reichen war nach und nach die katholische Kirche abgeschafft, die Angehörigkeit an sie zu einem mit der Strafe des Todes oder der Landesverweisung geahndeten Verbrechen geworden, ein Zustand, der zum Theil (Schweden) erst in den letzten Decennien sich gebessert hat.

VIII. Bis zur Mitte des 18. Jahrh. hatte sich ein landesherrliches Kirchenregiment gebildet, das sehr weit gehende Befugnisse ausübte. Eine neue und bedeutende Stütze fand dasselbe in dem Geiste jenes Jahrhunderts und in manchen Zuständen der schlimmsten Art in der Kirche. Hierzu trat die theoretische und praktische Verpflanzung des Gallikanismus auf deutschen Boden. Alles zusammen trug dazu bei, daß gerade zu einer Zeit, welche nicht nur keine Uebergriffe von Päpsten aufzuweisen hat, sondern einen Papst auf dem Throne sah, der mit Concessionen an Landesherrn und in Berücksichtigung thatsächlicher Verhältnisse weiter ging als alle Vorgänger, in Deutschland die Theorie dem Landesherrn[25]) ein Hoheits-Majestäts-Recht (jus circa sacra majestaticum) zuschrieb, welches Gesetze (in publico-ecclesiasticis u. dgl.) und Verwaltung bis auf die kleinsten kirchlichen Dinge erstreckten.[26]) Während die Landesherrn ihre Befugnisse stets

25) Von dem Staate ist damals keine Rede. K. Joseph II. und Friedrich II. dachten vor Allem nicht daran, einem andern als sich das Majetätsrecht circa sacra zuzuschreiben, oder überhaupt außer ihrem allmächtigen Willen eine Macht im Staate anzuerkennen.

26) Eine Zusammenstellung der Ansichten und Gesetze giebt die Schrift von L. A. Warnkönig, die staatsrechtliche Stellung der kath. Kirche in den kath. Ländern des deutschen Reichs

ausdehnten, nahm die Gesetzgebung und das Verhältniß von Kirche und Staat in den einzelnen Ländern einen anderen Charakter an. In Oesterreich wurde der katholische Staat selbst von K. Joseph II. so sehr festgehalten, daß die Durchführung oder Aufsicht über die Erfüllung einzelner Kirchengebote (z. B. Fastengebot, österliche Beichte u. dgl.) den politischen Behörden zufiel. Dagegen forderten die besonderen Verhältnisse der ungarischen Länder, den Protestanten und nichtunirten Griechen eine Duldung zu gestatten, die allmälig den Charakter eines exercitium religionis publicum erhielt und zur bürgerlichen wie politischen Gleichberechtigung führte. K. Joseph II. ging im Toleranz-Patente vom 13. Oktober 1781 weiter; er gab den Protestanten der deutsch-slavischen Kronländer unbedingtes exercitium religionis privatum, das durch Concession zum publicum führen konnte und an vielen Orten führte; er machte die bürgerlichen Rechte unbedingt, die politischen mit geringen Beschränkungen von der Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses unabhängig.[27]) Ihm war vorangegangen Friedrich d. G. von Preußen. Dieser stellte nach der Erwerbung rein katholischer Provinzen, deren status religionis feierlich garantirt war, die Gewissensfreiheit und Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte von dem christlichen Bekenntnisse als Grundsatz auf. Mit der territorialen Umgestaltung durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, der rein katholische Territorien protest. Herrn gab und protestantische katholischen, mußte das Recht der Landesherrn sich dahin erweitern: allen christl. Confessionen ohne Rücksicht auf den historischen Zustand volle Berechtigung geben zu dürfen. Davon machten einzelne Rheinbundsfürsten Gebrauch. Auf dem Wiener Congresse kam es zu keinen durchgreifenden Anordnungen.[28]) Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 machte die volle bürgerliche und politische Rechtsfähigkeit unabhängig vom christlichen Bekenntnisse, überließ aber das Verhältniß zu den

---

bes. im 18. Jahrh. Erlang. 1855. Vgl. auch C. F. Roßhirt, das staatsrechtl. Verhältn. der katholischen Kirche in Deutschland seit dem westphälischen Frieden übersichtlich dargestellt. Schaffhausen 1859.

Von den Gegenständen, welche durch österreich. Staatsgesetze (Hofdekrete u. dgl.) normirt waren, mögen nur einzelne berührt werden: die Bedingungen für den Eintritt in den geistlichen Stand (Studien, Prüfungen, Titel), Leitung der Seminarien, Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens, jedwede Disciplinargerichtsbarkeit über den Klerus, die Verhängung von Kirchenstrafen gegen Laien, die Verleihung der Kirchenämter, das gesammte Ordenswesen bis auf die Beichte der Exnonnen, die Gottesdienstordnung einschließlich der Anordnungen über Meßstiftungen, Pflicht die Messe zu hören, Betrag der Stipendien dafür u. a. m., die Visitationen u. s. w. u. s. w. Für Baiern s. man Fel. Jos. Lipowsky, Baiern's Kirchen- u. Sittenpolizey unter seinen Herzogen u. Churfürsten. Münch. 1821.

27) Meine Schrift: Betrachtungen über die Stellung der kath. Kirche und der protest. Confessionen in Oesterr. ꝛc. Prag 1861 weist den Entwicklungsgang und die verschiedenen Gesetze nach.

28) „Der Wiener Kongreß und die Kirche" in Kirchl. Zeitschr. von Th. Kliefoth u. O. Mejer, Schwerin, 1858. Jahrg. 5. S. 257—310. Unter vers. Aufschrift ein Aufs. im Archiv IX. S. 339—363, der weitere Literatur anführt.

Kirchen den seit 1806 souverän gewordenen Staaten zur eignen Ordnung. Nach dem J. 1815 machte man in den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands den Versuch, der katholischen Kirche eine Verfassung nach febronianischem Systeme zu geben, scheiterte jedoch an dem Widerstande Roms. Die mit Ausschluß der alten österreichischen Länder überall gefallene Verfassung der Diöcesen und Kapitel wurde auf Grund von Verträgen durch den Papst bis zum J. 1827 wieder hergestellt. Es mußte nothwendig auch im Innern Manches sich ändern. Zunächst ward in Bayern durch Vertrag das ganze prinzipielle Verhältniß zwischen Kirche und Staat geordnet. In den übrigen constitutionellen Staaten wurde die Kirche und ihr Recht unter den Schutz der Verfassungen gestellt, diesen jedoch durch Verwaltungsedicte so nachgeholfen, daß die Bestimmung des Reichsgesetzes zum todten Buchstaben, die selbstständige Bewegung der Kirche nicht existent wurde. Verschiedene Vorgänge, vorzüglich das Kölner Ereigniß von 1837, trugen zu einer Aenderung bei. Friedrich Wilhelm IV. von Preußen führte die Freiheit des Verkehrs zwischen Papst, Bischöfen und Gläubigen im gerechten Sinne in's Leben und machte eine Reihe von Erleichterungen. Das Jahr 1848 brachte den Grundsatz der Sebstständigkeit auch für die christlichen Kirchen zur verfassungsmäßigen Geltung und praktischen Ausführung. In Folge dessen wurde für Oesterreich durch einen Vertrag zwischen Kaiser und Papst, für Preußen durch die Staatsverfassung eine gänzliche Aenderung herbeigeführt, endlich für Bayern durch königliche Verordnung manches anders normirt. Dagegen wurden die von Württemberg und Baden geschlossenen Concordate kaum in's Leben gerufen wieder beseitigt und durch Staatsgesetze ersetzt. Während in Kurhessen, Hannover, Oldenburg und dem K. Sachsen der bisherige Zustand blieb, wurde für das Großherzogthum Hessen und das Herzogthum Nassau die Regelung durch Uebereinkünfte mit den Bischöfen versucht; im ersteren ist diese bereits wieder beseitigt.[29]) Von den nördlichen Staaten ist nur in Holstein eine gesetzliche Besserung der rechtlichen Lage der Katholiken eingetreten, die in den meisten derselben auf das Maaß der ihnen durch den westphäl. Frieden garantirten Religionsübung beschränkt sind. Ohne Zweifel wird die Freiheit der Kirche, welche die preußische Verfassung sichert, mit dieser selbst in den durch Patent vom 3. October 1866 Preußen einverleibten Ländern: Kurhessen, Hannover, Nassau, Stadt Frankfurt, einkehren und dadurch der gleiche Rechtszustand, wie bisher in Preußen, eintreten. Ist nun auch mit dem Fortfalle des deutschen Bundes im August 1866 der faktisch prekäre, ja fast ohnmächtige Schutz entfallen, welchen das Bundesrecht durch die „Bundesversammlung" darzubieten schien, so muß man doch vom Rechtsstandpunkte aus daran festhalten, daß die durch die Reichsgesetze und Bundesacte den Kirchen garantirten Befugnisse als jura quaesita damit nicht entfallen sind.[30])

---

29) Mit Zustimmung des Bisch. v. Mainz durch Entschl. v. 6. Oct. 1866.

30) Es liegt auf der Hand, daß dieser Satz, den man bezüglich der auf den Reichsgesetzen fußenden Rechte trotz der Auflösung des Reichs im deutschen Staatsrechte als gültig ansieht, aus denselben Gründen für den hier gemachten Umfang gilt.

Gleichen Schritt mit der bisherigen Umgestaltung hielt die Aenderung des Verhältnisses der Kirchen und Confessionen zu einander. In den altprotestantischen Territorien erlangten dort, wo große und wichtige Theile altkatholisches Land waren (Preußen, Hannover, Nassau, Kurhessen, Königr. Sachsen), die Katholiken allmälig gleiche Rechte mit den Protestanten, ohne daß die wirkliche Rechtsgleichheit gegenüber der Gesammtheit und den Einzelnen praktisch überall gehandhabt wird. Dagegen wurde in Baiern diese Gleichheit rücksichtlich der Protestanten seit der Neugestaltung (1817) stets geübt, ebenso in andern protestantischen Staaten (Großh. Hessen, Würtemberg) gegenüber den Katholiken. Oesterreich hatte bereits 1849 seinen Charakter eines katholischen Staates im alten Sinne aufgegeben. Die neueste Zeit führte hier, obgleich das Concordat oder wohl besser gesagt weil das Concordat bestand, zur Selbstständigkeit der protestantischen Kirche, sowie zur unbeschränkten Rechtsgleichheit der Protestanten mit den Katholiken auf dem Gebiete der bürgerlichen und politischen Rechte. Umgekehrt stehen die Katholiken in anderen deutschen Staaten (Mecklenburg, Braunschweig u. a.) fortwährend zurück.

Die Gegenwart weist in zahlreichen Organen der Tagespresse, in einem großen Theile der Literatur und in den Bestrebungen verschiedener Kammern die Tendenz aus: Kirche und Staat zu trennen, jener volle Freiheit und Selbstständigkeit durch Staatsgesetz in dem Sinne zu verleihen, daß der Staat die Grenze, den Umfang und Inhalt dessen festsetze, was ihm und was der Kirche anheimfalle. Hierin liegt von selbst mit der Möglichkeit täglicher Aenderung der Staatsgesetze eine fortwährende Unsicherheit des Rechtszustandes der Kirchen. Der mittelalterliche Standpunkt der christlich-kirchlichen Gesellschaft existirt nicht mehr. Darum bietet sich ein doppelter Weg, entweder das Verhältniß von Kirche und Staat durch Verträge beider oder einseitig durch Staatsgesetz zu ordnen. Der erstere ist gegen die Richtung der Zeit und scheint nach den neuesten Erfahrungen ein verfehlter zu werden. Der zweite kann einen doppelten Ausgang haben. Entweder führt er zum byzantinischen Standpunkte, wonach der allmächtige Staat seinen Willen als einzige Richtschnur kennt, jedoch mit dem großen Unterschiede, daß nicht mehr ein katholischer Kaiser im wirklichen oder vermeintlichen kirchlichen Sinne, sondern der religions- mindestens confessionslose Staat ordnet und jede ihm nicht genehme auch rein kirchliche Action der Kirche, sobald dieselbe dem Staatsgesetze nicht entspricht, als Auflehnung gegen dieses auffaßt.[31]) Oder er kann dahin gelangen: jedwede Wirkung des Kirchlichen für das civile und politische Gebiet zu negiren. Diesen Charakter hat der nordamerikanische Freistaat, jedoch nicht einmal er in voller Reinheit; ihn beabsichtigte die französische Legislation seit dem ersten Kaiserreiche. Indem sie jedoch von der katholischen Gesellschaft des Staats ausgeht und die Allmacht des Staats zugleich festhält, hat sie einen Zustand geschaffen, der einerseits die katholische Kirche quasi als Staatskirche festhält, andrerseits auf bürgerlichem und politischem Gebiete die Religion ignorirend dieser keinerlei Einfluß gestattet, außer

31) Daß dann in Staaten mit vorwiegend katholischer Bevölkerung zum Nachtheile der Protestanten der umgekehrte Zustand eintreten könne, liegt auf der Hand.

insoweit sie selbst katholische Principien adoptirt oder rein kirchliche Pflichten zu staatlichen erhebt, oder endlich, da sich das Faktische nicht gänzlich beseitigen läßt, Conflicte mit eigner Machtfülle entscheidet.

§. 24.

2. Principielles Verhältniß.[1])

I. Die Kirche ist nach ihrer Lehre von Gott gestiftet, hat ihren Auftrag und damit die Befugniß zur Entfaltung ihres Wesens von Gott, daher unabhängig von jedweder weltlichen Autorität nach Zeit und Ort.[2]) Sie hat sich im kirchenfeindlichen römischen Staate entwickelt, dieses Recht stets und überall in Anspruch genommen.

---

1) Mein Kirchenrecht I. S. 363 ff. II. 430 ff. Diese Materie wird regelmäßig auch in den Lehrbüchern und Werken über Staatsrecht behandelt. Vgl. z. B. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht. 2. Aufl. Münch. 1857. Bd. 2. S. 250—328. — Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, 2. Aufl. Gött. 1854. Th. I. §. 13, Th. II. §. 242 (er verweist die eigentliche Behandlung in's Kirchenrecht). — Zöpfl, Grundş. d. gem. deutsch. Staatsr. u. ş. w. 5. Aufl. Leipz. u. Heidelb. 1863. Th. II. § 526—540. — Eingehend Clem. Graf Brandis, Der Staat auf christlicher Grundlage. Regensb. 1860. — Von älteren Schriften sehe man noch Th. Reinkingk, Tract. de regimine seculari et ecclesiastico. ed. 2. Marpurgi 1632. 4. — Talon, Traité de l'autorité des rois touchant l'administration de l'église. Amsterd. 1700. — D. I. W. Jäger, De concordia imperii et sacerdotii, sive de jure potestatum supremarum circa sacra. Tubing. 1711. — J. L. de Schrod, De jure supremi in civitate imperantis circa sacra. Prag 1782. — Herrmann, üb. d. Stellung d. Religionsgemeinschaften im Staate. Gött. 1849. — Bluntschli, im Staatswörterb. Art. Kirchenhoheit (V. S. 564 ff.). Artikel im Rechtslexicon von Weiske IV. 581, XIII. 767, X. 420 ff., Moy im Archiv XII. S. 60 ff. 319 ff.— Sehr interessant sind die 2 (auch als Broschüren erschienenen) Hirtenbriefe: Joş. Othmar Kard. Rauscher, das Christenthum u. das Staatsleben. Wien 1860 und der Staat ohne Gott. Daş. 1865. — Im schroffen Gegensatze dazu: „Der Staat u. die Hierarchie" in den Preuß. Jahrbüchern von R. Haym. 1858. S. 382 ff. — Vgl. noch Reinerding, Verh. d. Staatsgewalt zu den Corporationen im Archiv XIV. S. 19—25 u. das Verh. d. Staatsgewalt zur Kirche. Daş. S. 188—211. Schon ein früherer Aufsatz (daş. XIII. 378—393) beschäftigte sich mit der Aufgabe d. Staats. — In der Schrift von M. Guizot, L'Eglise et la societé chrétiennes en 1861. Par. u. Leipz. 1861 und von F. J. Stahl, der Protestantismus als politisches Princip, Berl. 1853 werden diese princip. Fragen zum Theil von protest. Standpunkte aus erörtert. Von den philosoph. Werken sehe man A. Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. Leipz. 1860. §. 171 ff. (S. 343 ff.) Walter, Naturr. u. Politik. Bonn 1863. S. 481 ff.

2) Vgl. die Stellen im §. 1. num. IV. und VIII. Im Syllabus von 1864 werden folgende Thesen verworfen: num. XIX. „Ecclesia non est vera perfectaque societas plane libera, nec pollet suis propriis et constantibus juribus sibi a divino suo Fundatore collatis, sed civilis potestatis est definire, quae sint Ecclesiae jura ac limites, intra quas eadem jura exercere queat." (Alloc. Singulari quadam 9. Dec. 1854, Multis gravibusque 17. Dec. 1860, Maxima quidem 9. Junii 1862). num. XX. „Ecclesiastica potestas suam auctoritatem exercere non debet absque civilis gubernii venia et assensua" (alloc. Meminit unusquisque 30. Sept. 1861). Da obigen Passus geradeso die 1. Aufl. hatte, zeigt sich, daß ich die Ansicht der Kirche sehr genau gegeben habe.

II. Nach der Lehre der Kirche ist aber auch die weltliche Obrigkeit von Gott gesetzt, ihren Geboten der Einzelne wie die Gesammtheit unterworfen.[3]) Der Gehorsam gegen die weltlichen Gesetze darf in keinen Widerspruch gegen die göttlichen kommen. Liegt ein solcher vor, so muß dem göttlichen gehorcht werden.[4])

III. Während die Kirche eine ist und eine feste theils auf ihren fundamentalen Sätzen, theils auf geschichtlicher Bildung beruhende Verfassung hat, ist die Verfassung der Staaten lediglich ein Product der Geschichte. Somit hat es die Kirche nicht mit dem Staate zu thun, sondern mit Staaten, kann in allen Staaten und unter jedweder Staatsform leben, wenngleich nach der Natur der Sache je nach der Staatsform ihr Zweck leichter oder schwerer zu erreichen ist, ja selbst faktisch unmöglich werden kann.

IV. Die Kirche ist in den Staaten, für die Welt, aber nicht von der Welt, daher kein Staat im Staate. Sie hat als solche keine Politik zu treiben. Wo ihre Träger hierzu berufen sind, beruhet dies auf historischer Bildung. Somit giebt es kein kirchliches Recht auf Theilnahme der Kirche bez. ihrer Repräsentanten an der Staatsgewalt. Hat die historische Bildung ein solches mit sich gebracht, so mag dessen Kränkung ein Unrecht sein, aber die Kirche als solche wird ebensowenig gekränkt, als dadurch an sich ihrer Mission Eintrag geschieht.[5]) Auf bestimmte weltliche Rechte hat daher die Kirche ebensowenig ein dauerndes unabänderliches jus quaesitum als der einzelne oder die Gemeinschaften; es ist hier Alles abhängig von der historischen Entwicklung.[6])

---

3) Vgl. die Stellen zu §. 21. Anm. 3.

4) Grat. Decret. Dist. X. besonders c. 1. 2. 4. 9. 12. 13. Dist. 96 u. a. Syllabus num. XLII. „In conflictu legum utriusque potestatis jus civile praevalet" (litt. apost. Ad apostolicae 22. Aug. 1851). Damit ist also gesagt, daß im Conflicte das weltliche Recht nicht vorgehe. Uebrigens ist nach canon. Rechte jus divinum u. ecclesiasticum verschieden. Vgl. §. 106.

5) Daher sehe ich in der Aufhebung der deutschen geistlichen Territorien keine Verletzung der katholischen Kirche als solcher. Pius VII. in der Protestatio, die am 14. Juni 1815 beim Wiener Congresse gegen dessen die Kirche benachtheiligenden Bestimmungen vom Card. Consalvi übergeben ward (gedruckt bei Klüber, Acten des Wiener Congresses VI. S. 441 ff.), hat zwar unter den Beschwerden auch die: „Principatus enim temporales, quibus Ecclesia in Germania spoliata fuit, instaurati non sunt," die Note von Consalvi (das. S. 437 ff.) sagt aber ausdrücklich: „Les principautés ecclésiastiques qui ont été détruites par la violence révolutionnaire, en faveur desquelles parlaient (du moins également) les mêmes principes et droits admis en faveur de tant de Princes séculiers rétablis dans leur possessions, n'ont pas été réintégrées." Das ist ganz richtig, aber nicht im Widerspruche mit dem Gesagten. Ein solcher Widerspruch liegt auch nicht in der Thesis des Syllabus num. XXVII. „Sacri Ecclesiae ministri Romanusque Pontifex ab omni rerum temporalium cura ac dominio sunt omnino excludendi" (alloc. Maxima quidem 9. Jan. 1862). Denn der Gegensatz dieser Thesis ist etwas ganz Anderes, als was im Contexte gesagt wird; derselbe stipulirt, daß sie nicht prinzipiell ausgeschlossen werden müssen.

6) Damit scheinen die Thesen XXX., XXXI., XXXII. des Syllabus im Widerspruche zu stehen. Das ist jedoch, genauer betrachtet, kaum möglich, weil historisch feststeht,

V. Auf ihrem Gebiete beansprucht aber die Kirche volle Freiheit und Selbstständigkeit. Sie kann daher ihr ganzes Lebensgebiet nach ihren Sätzen ordnen. Erkennt der Staat diese an — und das ist der Fall, wo und insoweit ein bestimmtes Verhältniß der Einheit, Eintracht, der gegenseitigen Stützung sich ausbildete, — so wird ihnen unbedingt oder in bestimmten Grenzen auch die staatliche Durchführung gesichert sein. So kann durch Herkommen oder ausdrücklichen Vertrag ein Staat an sich kirchliche Rechte, die Kirche an sich weltliche Rechte erhalten. Abgesehen von solchen positiven Bildungen erkennt die Kirche für ihr Gebiet ohne ihre Sanction dem Staate als solchem kein Recht der Ordnung zu.[7]) Beruhet also das Verhältniß nicht auf einer bestimmten sich als Folge einträchtigen Zusammenwirkens darstellenden historischen Entwicklung,[8]) so nimmt die Kirche volle Selbstständigkeit zur gesetzlichen Regelung und praktischen Durchführung mit kirchlichen Mitteln in Anspruch für alle in ihr Gebiet fallenden Dinge.[9]) Wird vom Staate hindernd eingegriffen, so fügt sich die Kirche, weil sie keine Revolution macht, ohne jedoch anzuerkennen.

VI. Als causae mere ecclesiasticae sieht die Kirche an:[10]) 1) das ganze Gebiet des Glaubens, der Lehre (Moral), 2) die Sakramente und sonstigen Gnadenmittel (Ablaß), 3) den Kultus; 4) die gesammte Verwaltung (administratio) der verschiedenen Organe: Papst, Bischöfe u. s. w. nach den Sätzen ihres Rechts; 5) die Disciplin über Klerus und Laien hinsichtlich ihrer kirch-

---

daß die Kirche nicht immer die Immunität des Klerus und die Gerichtsbarkeit der Civil- und Kriminalsachen besaß und der Papst selbst in neuerer Zeit beides aufgegeben hat, z. B. für Oesterreich, Baiern u. s. w. Wenn also die in manchen Schriften (z. B. „der Papst und die modernen Ideen" Wien 1865 H. I. S. 65) gemachte Antithese und Paraphrase richtig wäre, so würden geschichtliche Facta negirt, es sei denn, daß man sagte: die Kirche hat „aus eignem von Gott ihr verliehenen Rechte" die Immunität, die Anerkennung im Civilrechte war überflüssig. Nur ist es für den Juristen schwer, sich in diese Logik zu finden. Nicht aber im Widerspruche steht, für die Immunität, wie These 30. thut, die innere Grundlage außerhalb des Civilrechts zu suchen.

7) c. 1. 3. 5. 6. 8. D. X., c. 7. 10. X. de constit. I. 2. Vgl. die zahlreichen Stellen in meinem Kirchenrechte I. S. 388 ff. Auf diesen Punkt beziehen sich die Thesen des Syllabus num. 39—55.

8) In meinem Kirchenr. S. 395 ff. ist der Umfang dessen dargelegt, was nach dem canonischen Rechte (im Mittelalter) als Kirchensache angesehen wurde und der kirchlichen Gesetzgebung wie Jurisdiction zufiel.

9) Am Reinsten zeigt sich dies in Nordamerika, wo unbedingte Autonomie besteht und ein Conflict kaum entstehen kann. Annähernd ist der Zustand in England.

10) Die Quellen siehe in meinem Kirchenrechte I. S. 403 ff. Es sind besonders die Erklärungen des Papstes, namentlich die Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità (bei Münch, Concordate II. S. 378 ff.), die Denkschriften der deutschen Bischöfe, die neueren Concordate, von Kirchengesetzen das Concil. Trident. Ich habe daselbst S. 431 ff. diejenigen Angelegenheiten erörtert, welche als gemischte nach der besonderen deutschrechtlichen Entwicklung erscheinen, S. 427 ff. jene, die als ausschließliche Gegenstände der Staatsgesetzgebung aufzufassen sind. Aus der neuesten Zeit kommt in Betracht der Syllabus in den bereits cit. Thesen und num. 56. 65 ff.

lichen Pflichten; 6) die Gerichtsbarkeit bezüglich aller in ihr Gebiet fallenden Punkte; 7) die Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens.

VII. Dem Staate[11]) fällt allein anheim: 1) die bürgerliche und politische Stellung der Staatsbürger ohne Rücksicht auf ihren geistlichen Charakter; 2) der Erwerb von Vermögen[12]) (Bedingungen des Eigenthumserwerbs, Obligationen, Klagbarkeit u. s. w.), die civilrechtliche Durchführbarkeit und Durchführung von Privatrechten, die privatrechtlichen Verbindlichkeiten der Individuen und Gesellschaften; 3) die bürgerlichen und politischen Wirkungen und Folgen kirchlicher Akte;[13]) 4) die Ahndung der Verletzungen von Staatsgesetzen.[14])

VIII. Gemischte Angelegenheiten giebt es vom rein abstrakten Gesichtspunkte aus nicht. Denn dieser ist eben der, daß jede Gewalt auf ihrem Gebiete gänzlich unabhängig ist, somit keine Berührung eintritt, wenigstens keine der beiden Gewalten die social nothwendige Berührung anzuerkennen braucht. Es zeigt sich aber sogleich die große Schwierigkeit. Die Kirche will keine Trennung, will Hand in Hand gehen mit dem Staate, aber verlangt, daß dieser ihr Recht anerkenne und sie bei dessen Durchführung schütze.[15]) Ganz anders ist der Standpunkt neuerer Theoretiker und auch einzelner Gesetze. Diese fordern von der Kirche, daß sie ihrerseits beitrage, die Staatsgesetze zu stützen, für den Staat zu beten u. s. w., zugleich aber keine anderen Rechte habe, als die sie ihr zuweisen; sie wollen vom Staate mit kirchlichen Prinzipien, vom katholischen oder christlichen Staate nichts wissen, ignoriren die historische Entwicklung, nehmen jedoch gleichzeitig alle oder doch einzelne Rechte für den Staat in Anspruch, welche dieser nur als Folge des gegenseitigen historischen Verhältnisses erlangt hat und beanspruchen kann. Das muß zu Ereignissen führen, deren Tragweite den Wunsch rechtfertigt, Gott möge die Völker vor den Produkten solcher Gesellschaftsreformatoren bewahren.

---

11) Es handelt sich nur um das abstrakte Verhältniß, wie es zwischen der Kirche und jedem einzelnen Staate bestehen kann, d. h. um die Stellung, welche die Kirche überall haben könnte und in consequenter Anwendung ihrer Grundsätze beansprucht oder fordern würde.

12) Damit scheint num. 26 Syllabi: „Ecclesia non habet nativum ac legitimum ius acquirendi ac possidendi“ im Widerspruche zu stehen. Dem ist nicht so, weil der Text eigentlich nur sagt: „die Kirche hat sich bei dem Erwerbe u. s. w. nach dem Privatrechte zu richten.“

13) Ueber die Ehe insbesondere a. a. O. S. 429.

14) Auf diesem Gebiete werden in Zukunft leicht die größten Conflicte entstehen, wenn der Staat die wirkliche innere Autonomie durch seine Gesetze verletzt, kein vertragsmäßiger Zustand vorliegt und jede der beiden Gewalten an ihrem Rechte festhält.

15) Damit verträgt sich sehr gut, was im §. 31. fg. gesagt ist. Der Syllabus condemnirt folg. Satz num. 55. „Ecclesia a Statu, Statusque ab Ecclesia sejungendus est.“ (alloc. Acerbissimae 27. Sept. 1852). Vgl. auch num. 39—54.

3. Gegenwärtiges Verhältniß.[1])

§. 25.

a. In Oesterreich.

Sowohl prinzipiell als für die wichtigsten Punkte im Einzelnen ist das Verhältniß geregelt durch das Concordat vom 18. August 1855 (§. 28). Nach diesem erscheint I. als rein kirchliche Angelegenheit, somit der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung (jurisdictio, administratio) anheim fallend das ganze innere kirchliche Leben, im Einzelnen: 1) Der Verkehr aller Kirchenglieder vom Papste angefangen in kirchlichen Dingen unter einander (art. I. II.). 2) Die kirchliche Gesetzgebung (art. II. IV. e). 3) Die Erziehung für und Aufnahme in den Klerus, Bestellung der Organe für die Diözesanverwaltung (art. XVII., VI., IV. a. b.). 4) Anordnung von öffentl. Gebeten, Prozessionen, Wallfahrten, Leichenbegängnissen (art. IV. d.). 5) Der ganze Religionsunterricht von der theol. Fakultät bis zur Volksschule herab (art. V—VIII.). 6) Das kirchliche Censurrecht (art. IX.). 7) Die Jurisdiction in allen Kirchensachen, insbesondere hinsichtlich der Ehesachen (art. X.), Disciplin des Clerus und geistliche Strafgewalt über Laien (art. XI.), Patronatsrecht (XII.; vgl. unten §. 102). 8) Ergreifung des Besitzes von Kirchengut durch Benefiziaten u. s. w. (art. XXVII.). 9) Innere Leitung des Ordenswesens (art. XXVIII.).

II. Dem Staate allein fällt zu: 1) Das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe (art. X.). 2) Die bürgerlichen Rechtsverhältnisse des Klerus und die Strafgerichtsbarkeit über denselben (art. XIII. XIV.).

III. Einvernehmen von Kirche und Staat hat Platz in folgenden Punkten: 1) Errichtung oder Veränderung der Diöcesen (art. XVIII.), Pfarreien (IV. c.). 2) Besetzung der Beneficien (Breve v. 5. Nov. 1855). 3) Anstellung von Professoren der Theologie, Katecheten, Schuloberaufsehern (art. VI. sqq.). 4) Einführung von Orden und anderen religiösen Genossenschaften (art. XXVIII.). 5) Verkauf oder Belastung des Kirchenguts (art. XXX.). 6) Verwendung des Religionsfondes (art. XXXI.).[2])

§. 26.

b. In den deutschen Staaten.

I. Gemäß Art. XVI. der deutschen Bundesacte „kann die Verschiedenheit der christlichen Religienspartheien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes

---

1) Vgl. mein Kirchenr. I. S. 408 ff. II. S. 443 ff. — (v. Kamptz) Codicillus, das landesh. jus circa sacra betreffend. Berlin 1838.

2) Ueber die kirchlichen Zustände Oesterreichs ist seit 1855 sehr viel geschrieben worden, bald in apologet., bald in schmähsüchtiger Absicht, selten objectiv. Eine Aufzählung der Schriften gehört nicht hierher. Jedoch möge eine: „Kirchl. Zustände in Oesterr.

keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." Da sich ein Vollgenuß bürgerlicher und politischer Rechte des Einzelnen gar nicht denken läßt, wenn es ihm nicht gestattet ist, seine Religion auszuüben, da die Religionsübung des Individuum nur dann eine ist, wenn sie in den Formen seiner Religion geschehen kann, da dies in der katholischen Kirche — und auch in den übrigen christlichen — nothwendig eine Gemeinschaft voraussetzt, da endlich die Religionsparteien nur aus den berechtigten Individuen bestehen: so folgt, daß durch Art. XVI. die freie öffentliche Religionsübung aller drei[1]) christlichen Religionsparteien (Katholiken, Lutherischen, Reformirten) in allen deutschen Bundesstaaten garantirt ist.[2]) Mit der Auflösung des deutschen Bundes wird unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die deutsche Bundesacte, welche in allen ehemaligen Bundesstaaten als Gesetz publizirt ist, die Gesetzeskraft verlieren werde, eine Aenderung eintreten. Wo eine Confession bez. deren Anhänger in einem einzelnen ehemaligen Bundeslande bis zu diesem Momente sich befanden, haben sie auf Grund des Art. 16 ein wohlerworbenes Recht auf freie öffentliche Religionsübung. Dies kann ihnen nicht entzogen sein mit Aufhebung des Bundes, ebensowenig als die Geltung der Reichsgesetze[3]) aufgehört hat mit der Auflösung des Reiches. Für die Zukunft wird aber, wofern nicht die Landesgesetze selbst weiter gehen, dort, wo eine Confession nicht schon in einem Lande ein wohlerworbenes Recht hat, der einzige gemeinrechtliche Titel in den Bestimmungen des westphälischen Friedens („bez. Reichsdeputationshauptschlusses") liegen.[4]) Zweifellos ist danach, daß in

unter der Herrschaft des Concordats" Leipz. 1859. hier genannt werden, da sie viele Schäden objectiv und in bester Absicht beleuchtet. Soweit ich urtheilen kann und Erfahrung habe, herrscht in dieser Broschüre durchweg eine zu rosige Anschauung.

1) Nur diese sind zur Zeit der Abfassung der Bundesacte darunter verstanden worden, wie in der Wissenschaft als ausgemacht angesehen werden kann.

2) Wohl hat die Bundesversammlung am 9. Juni 1853 anders entschieden, indem sich die Majorität für incompetent erklärte, der Beschwerde des Kammerherrn v. d. Kettenburg auf Matgendorf in Mecklenburg Rechnung zu tragen. Es ist aber für die Wissenschaft kein Grund', Ansichten zu ändern, weil eine Versammlung aus politischen Motiven dieselben nicht theilt. Ueber die Frage selbst vergl. J. T. B. v. Linde, Gleichberechtigung der Augsb. Confession mit der kath. Kirche in Deutschland u. s. w. Mainz 1853. In jüngster Zeit ist H. A. Zachariä, „Enthält der Art. 16. der deutschen Bundesacte auch eine Garantie der freien u. öffentl. Religionsübung für die christl. Religionsparteien?" (in Aegidi's Zeitschr. für deutsch. Staatsr. Berl. 1865 H. I. S. 25—40) für die Ansicht des Textes eingetreten.

3) Daß die aus den Reichsgesetzen den einzelnen Kirchen erworbenen Rechte nicht fortgefallen sind, ist ein im Staatsrechte anerkannter Satz. Vgl. Klüber, Oeffentl. Recht des teutsch. Bundes u. der teutsch. Bundesstaaten. §. 50, 517 (u. die dort citirten), Maurenbrecher, Grundsätze d. heut. teutsch. Staatsr. §. 92. Zachariä, d. Staatsr. Bd. I. §. 37. Zöpfl, Grundsätze d. Staatsr. Bd. I. §. 72. Linde, a. a. O. Mein Kirchenr. I. S. 402 ff. — v. Linde, Betracht. üb. d. Selbstst. u. Unabhäng. d. Kirchengew. u. Schutzpflicht d. deutsch. Bund. u. der Theiln. an d. westph. Frieden sammt u. sonders in Deutschl. Gießen 1855. Vgl. §. 30.

4) Für die meisten Staaten kommt es, wie das Folgende u. §. 30. zeigen, auf die älteren Gesetze nicht mehr an. Ein Wort muß aber bezüglich Oesterreichs, das jetzt nicht mehr

allen deutschen Staaten dem Landesherrn frei steht, nach der Landesverfassung, auch anderen als der bisher allein berechtigten Kirche volle freie Religionsübung zu gewähren. Die einzige Garantie für die Rechte der Kirchen liegt darum faktisch wieder im richtigen Sinne der Regenten und der Volksvertretungen.

II. In Preußen[5]) „ordnet und verwaltet die [evangelische und die] römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds." Durch diesen Satz, der theils von der Regierung als unmittelbare Grundlage der Stellung des Staats zur Kirche keiner weiteren Ausführung bedürftig erklärt wurde,[6]) theils durch Verträge zwischen der Regierung und

---

zu den deutschen Staaten gehört und deshalb auch in einem eignen §. behandelt wurde, gesagt werden. Der westphäl. Friede (J. P. O. art. V. §. 38.) hat ausdrücklich (mit Ausnahmen, die hier nicht in Betracht kommen) von seiner Geltung die kaiserl. Erblande in diesen relig. Fragen ausgeschlossen. Somit entschied bis 1815 das Landesrecht. Praktisch ist die Frage nur für Tyrol. Das dort früher beobachtete Verfahren war dem art. 16. der deutsch. Bundesacte zuwiderlaufend. Weiter auf die sog. Tyroler Glaubenseinheitsfrage einzugehen, ist nicht der Ort. „Für die Glaubenseinheit Tyrols. Ein offenes deutsch. Wort an das Tyroler Volk. Von einem rhein. Rechtsgelehrt. (Buß?) Innsbr. 1861. — An Heinr. Freih. v. Andlau. Offener Brief von Ernst Freih. v. Moy. Mainz 1862. — Die Sätze des Syllabus num. 77. u. 78 („Hinc laudabiliter in quibusdam catholici nominis regionibus lege cautum est, ut hominibus liceat publicum proprii cujusque cultus exercitium habere") 79. sind nicht aus Veranlassung dieser Frage gemacht, sondern ältern Allocutionen entnommen, aber sie sprechen für die Glaubenseinheit. Indessen ist bekanntlich erklärt worden, daß man positiven Rechten nicht habe zu nahe treten wollen.

5) Verfassungs-Urk. v. 31. Jan. 1850 Art. 12—18. Richter, die Entwicklung d. Verh. zw. d. Staate u. d. kath. Kirche in Pr. seit der V. U. vom 5. Dec. 1848 in Dove's Zeitschr. I. S. 100—122. — Lud. Gitzler, De statu ecclesiae cath. secundum ius borussicum. Vratisl. 1852. — Herm. Gerlach, das Verhältn. d. preuß. Staates zu der kath. Kirche auf kirchenrechtl. Gebiete nach d. pr. Gesetzen dargest. Paderb. 1862. — Für die histor. Entwickl. K. A. Th. Laspeyres Gesch. u. heut. Verf. d. kath. Kirche Preußens. I. Th. (allein erschienen). Halle 1840. — Zahlreiche Erlasse u. s. w. in Beiträge zum preuß. Kirchenr. u. s. w. 1. H. Paderb. 1854, 2. das. 1856, 3. das. 1856. Auch im Archive von Moy sind die meisten neueren enthalten.

6) Zuerst wurden die Art. 12—16 der V.-U. v. 5. Dec. 1848, von denen 11, 12, 13. 14 wörtlich als Art. 12, 15, 16, 17 in die vom 31. Jan. 1850 überging, 15 u. 16 als 18 u. 19 mit Zusätzen (Art. 13 u. 14 der vom J. 1850 sind neu) durch eine Erläut. des Cultusmin. v. 15. Dec. 1848 eingeführt (Beitr. I. S. 3 ff.); dann erschien die vom 6. Jan. 1849 (das. S. 14). Hierin ist erklärt: 1) Das vom Staate bisher ausgeübte Aufsichtsr. über die kirchl. Vermögensverwaltung habe zu entfallen; hins. vieler Fonde müsse eine Uebergabe an d. Bisch. stattfinden; 2) jede Beschränk. d. Verkehrs mit d. Pabste u. s. w. entfalle; 3) alle Kraft des landesh. jus circa sacra geübten Maßregeln, z. B. Bestätigung der Bischöfe, Collationen, Institutionen u. s. w. hören auf. — So erklärt der Min.-Erl. vom 16. Sept. 1862 (Archiv IX. S. 153), daß für die Rheinlande art. 44. zur Convention v. 26. Messidor IX. (art. 44. der Art. organiques lautet: „les chapelles domestiques, les oratoires particuliers ne pourront être établis sans une permission expresse du gouvernement, accordée sur la demande de l'évêque") durch art. 15. der V.-U. als eo ipso aufgehoben zu betrachten sei. — Die in Preußen von Seiten der Katholiken vielfach angeregte Frage über die Errichtung eines besonderen kath. Kultusministeriums (vergl. Archiv XV. S. 93 ff.) ist keine

den Bischöfen durchgeführt ist,[7]) hat die katholische Kirche rechtlich und praktisch auf dem rein kirchlichen Gebiete eine solche volle Freiheit erlangt, daß in keinem deutschen Lande und auch nicht in Oesterreich die allgemeine rechtliche Stellung der Kirche als solcher eine günstigere genannt werden kann. Hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Verhältnisse untersteht die Kirche und der Klerus ganz den allgemeinen Gesetzen. Für das Kirchenvermögen kommen die allgemeinen bez. die für alle Korporationen geltenden Gesetze in Betracht.[8]) Die kirchliche Vereinsbildung ist ungehindert, die Vereine werden ganz nach den allgemeinen Gesetzen beurtheilt bez. nach den für Vereine überhaupt bestehenden Normen.[9])

III. Für Baiern[10]) ist im Concordate vom J. 1817 ganz derselbe Standpunkt festgehalten, den das ihm nachgebildete österreichische hat. Ein gleichzeitig mit dem Concordate publizirtes Edict (Beil. II. zur V.-U. v. 26. Mai 1818) modifizirte jedoch manche Bestimmungen des Concordats wesentlich. Auf vielfache Beschwerden der Bischöfe erfolgte die K. Verordn. v. 8. April 1852, welche eine Anzahl von Punkten unmittelbar neu regelte und im §. 1 allgemein den Grundsatz aufstellt, „bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der zweiten Verfassungsbeilage sei jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Conc. übereinstimmend ist, oder sich demselben annähert." Ueber manche Punkte herrscht noch eine wiederholt bis zu offenen Conflicten erwachsene Verschiedenheit der Auffassung von Episkopat und Regierung.

IV. Für die Oberrheinische Kirchenprovinz:[11]) Württemberg, Baden, beide Hessen, Nassau, Hohenzollern, Weimar, kam es zu keiner die Stellung von

---

Rechtsfrage. Denn einmal hat das Cultusmin. nicht mehr die Interna der protest. K. zu verwalten; sodann hat die K. nur den Anspruch, daß ihr Recht werde; endlich giebt es einen Rechtstitel für die Forderung nicht.

7) Derartige Vereinb. enthalten die cit. Beitr. Regulativ f. Culm u. Erml. über die Verw. u. Beauff. des Kirchenverm. v. 25. Mai 1850 u. (I. S. 40 ff.) f. Posen u. Gnesen v. 19. Nov. 1850 (I. S. 51 ff.), andre v. 23. Sept. 1851 (daf. I. 63).

8) Vgl. z. B. §. 181. über die Beschränkung des Erwerbs von Immobilien.

9) Dieser Gegenstand wird in §. 172. genauer behandelt.

10) Georg Henner, die kath. Kirchenfrage in Bayern. Würzb. 1854. — Im Archiv VIII. S. 395—460 sind von J. Zetermayer „Der Stand der kath. Kirchenfrage in B." die neuesten Entschl., Eingaben u. Antw. der Bischöfe, Schreiben der Min. u. s. w. mitgetheilt worden. Vgl. daf. IX. S. 129 f. Mein Kirchenr. I. S. 410 ff. stellt die einzelnen Punkte genau zusammen.

Mein Kirchenr. II. S. 6—78 giebt einen Abdruck der Circumscriptionsbullen f. Preußen, oberrh. K. P., Hannover, des öster. u. bair. Conc. des bair. Ed. II. u. V.-O. v. J. 1852 u. der wichtigsten in diesem u. dem vorh. u. folg. §§. bezogenen Staatsgesetze.

11) J. Longner, Darst. d. Rechtsverh. d. Bisch. in der oberrh. Kirchenprov. Tüb. 1840. Derf. Beiträge z. Gesch. d. oberrh. Kirchenprov. Tüb. 1863. — Denkschr. der verein. Erzb. u. Bisch. der oberrh. K.-P. an die ... Regier. v. März 1851 (abgedr. in Ginzel's Archiv 1851 H. 2 S. 250 ff. Denkschr. ... v. 18. Juni 1853. — Warnkönig, über den Conflict des Episkop. d. oberrhein. Kirchenprov. mit der Staatsreg. Erlang. 1853. — (Buß) Die Wiederherst. d. canon. Rechts in d. oberrh. K.-P. Stuttg. 1853. — M. Lieber, In Sachen d. oberrh. K.-P. Freib. i. B. 1853. — Beleucht. d. Entschl. der Regierungen d. oberrh.

Kirche und Staat normirenden Vereinbarung, sondern nur zur äußeren Reorganisation der Kirchenverfassung in den auf Grundlage eines Uebereinkommens erlassenen päpstlichen Bullen Provida solersque vom 16. Aug. 1821 und Ad dominici gregis vom 11. April 1827. Dagegen erließen die Regierungen unterm 30. Jan. 1830 ein „Edict das landesh. Schutz- und Aufsichtsr. über die kath. Kirche betr.", welches die innere Freiheit der Kirche nach jeder Richtung hin lähmte und sofort den päpstlichen Protest (im Breve Pervenerat v. 30. Juni 1830) hervorrief. In Folge der von dem Episkopate seit dem J. 1848 gemachten Schritte, die in Baden zu dem Jahre lang andauernden Kirchenstreit führten, versuchten die Regierungen durch den Erlaß vom 1. März 1853, der nur in Kurhessen nicht publizirt wurde, nochmals durch Aenderungen einzelner Punkte eine gemeinsame und einheitliche Beibehaltung des bisherigen Staatskirchenregiments. Dies gelang nicht. Seitdem ging jede Regierung ihren Weg. Nachdem aus der Reihe dieser Staaten bereits 1848 Hohenzollern geschieden war, und neuerdings Nassau, Kurhessen und Frankfurt a. M., bleiben nur Würtemberg, Baden, Großh. Hessen und S. Weimar besonders zu behandeln, da in den übrigen Staaten für das allgemeine Verhältniß zwischen Kirche und Staat die preußische Verf.-Urk. in Zukunft entscheidend sein wird, bez. (für Hohenzollern) bereits ist.

a. Württemberg.[12]) Das Verhältniß zur kath. Kirche ist vom Staate normirt durch das „Gesetz vom 30. Jan. 1862, betr. die Regelung des Verh. der Staatsgew. zur kath. Kirche." Ausgehend davon, „daß die staatsbürgerlichen Rechte unabhängig sind von dem religiösen Bekenntnisse" (Ges. v. 31. Dec. 1861) hat der Staat aus eigner Machtvollkommenheit Alles festgesetzt. Danach sind der Erzbischof, Bischof und die übrigen kirchl. Behörden zu Erlassen u. s. w. berechtigt, die „rein geistliche Gegenstände betreffen, müssen aber dieselben gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung zur Einsicht mittheilen; zu jedem Erlasse, der „in staatl. oder bürgerl. Verhältnisse eingreift," gehört Staatsgenehmigung (art. I. Ges. v. 30. Jan. 1862). Indem das nicht auf besonderen Rechtstiteln ruhende Ernennungsrecht des Staats zu kath. Kirchenstellen mit Ausschluß der beim Militair und öffentl. Anstalten aufgegeben wird (art. II.), bleibt gefordert Staatsbürgerrecht und „eine vom Staate für entsprechend erkannte wissensch. Vorbildung" (art. 3.) und daß die Person „nicht von der Staatsreg. unter Anführung von Thatsachen

---

K. P. auf die bisch. Denkschr. v. März 1851. Von e. Laien. Schaffh. 1853. — Die kirchl. Immunität. Eine positiv rechtliche Abh. Von e. bad. Juristen. Mainz 1855. — Das rechtl. Verh. der kath. Bisch. Deutschl. zu den deutsch. Staatsreg. mit bes. Hinblick auf die Verw. d. kath. Kirchenverm. Mainz 1854. Hirscher, zur Orient. üb. den derzeit. Kirchenstr. Freib. 1854. Andre Literatur ist angegeben im Archiv IV. S. 289 ff. XV. 87 ff., 473. Schletter's Jahrb. f. deutsche Rechtswissenschaft. Bd. I. S. 238 ff.

12) Die Gesetze sind gedr. u. mit Anmerk. begleitet im Archiv VII. S. 323 ff. 474 ff. VIII. S. 353 ff. Vgl. Fr. Alb. Hauber, die kirchenr. Verh. auf d. Würt. Landt. v. 1861 u. die daraus hervorgeg. Gess. in Dove's Zeitschr. I. S. 355 ff. Abdruck der Gess. u. s. w. das. I. S. 71 ff., 199 ff., 232, 213, 339, 344. Siehe auch Warnkönig in Pözl's Krit. Vierteljahrsschr. III. S. 567 ff.

als ihr in bürgerl. oder polit. Beziehung mißfällig erklärt werde" (art. 4). Die kirchl. Disciplinargewalt ist anerkannt, darf aber keine Freiheitsstrafen verhängen, noch Geldbußen über 40 fl., noch Einberufung in das Besserungshaus über 6 Wochen; von jedem Urtheile, das auf Geldbuße über 15 fl., Correctionshaft über 14 Tage, Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautet, ist der Regierung Mittheilung zu machen (art. 6.). Urtheile und Verfügungen können gegen den Willen des Betroffenen nur von der Staatsgewalt ausgeführt werden, die nur handelt, wenn sie weder in formeller noch vom staatl. Gesichtspunkte aus in materieller Hinsicht einen Anstand findet (art. 7.). Ueber die Gültigkeit einer rein kath. Ehe, wenn das Kirchen- und Staatsges. nicht übereinstimmen, entscheidet das staatl. Gericht (art. 9.). Keine kirchl. Rechtssache darf vor ein außerdeutsches kirchl. Gericht gezogen werden (art. 10). Die Convicte stehen nur bezüglich der relig. Erziehung der Zöglinge und Hausordnung unter dem Bischofe (art. 11.), dem die Ernennung der Vorsteher unter Beschränkungen zusteht (art. 12.). Die Leitung des Religionsunterrichts steht dem Bischofe zu, unter Oberaufsicht des Staats (art. 13.). Gegen Lehrer der Theologie kann eine Verfügung nur von der Regierung getroffen werden (art. 14.). Zulassung geistl. Orden und Congregationen, mit Ausschluß des Jesuitenordens „oder ihm verwandter Orden und Congregationen," die nur durch besonderes Gesetz aufgenommen werden dürfen, sowie Gründung neuer Ordenshäuser sind von der Staatsgenehmigung abhängig, die „jederzeit widerruflich ist" (art. 15.). Die Gelübde werden nur als widerrufliche behandelt (art. 16.). Bildung, Abänderung, Errichtung, Theilung und Vereinigung kirchl. Gemeinden und Pfründen ist von der Staatsgenehmigung abhängig (art. 17.). Das Kirchengut untersteht den allgem. Gesetzen, insbes. auch jenen über öffentl. Lasten u. Abgaben, sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand (art. 18.). Das Intercalare u. der Intercalarfonds steht unter gemeinsamer Leitung, die Verwaltung des Vermögens besetzter Pfründen unter gemeinsamer Aufsicht (art. 19.). Der Verkehr mit den kirchl. Obern wird von Staatswegen nicht gehindert (art. 20.). Der Bischof darf mit den Staatsbehörden verkehren, „an sie aber keine Befehle oder Weisungen erlassen" (art. 21.).[13])

b. Baden.[14]) Auch hier wurde dasselbe Verfahren als in Württemberg eingeschlagen. Das l. „Ges. die rechtl. Stellung der Kirchen und kirchl. Vereine

13) Nur durch Mittheilung aller wichtigen Bestimmungen war es möglich, ein Bild des Verhältnisses zu geben. Die spätere Darstellung darf dies voraussetzen.

14) Die badischen Gess. sind gedr. im Archiv VI. S. 132 ff. Das. VII. S. 40—59, 233—256, VIII. 123—140, IX. 26—37, 178—196 ist eine eingehende Erörterung von H. Maas „Die kirchl. Verhält. in Baden nach den Gess. v. 9. Oct. 1860 u. den Vereinbar. mit der Kirche." Die auf Grund d. Vereinb. mit d. Erzbisch. erlassenen beiderseit. Verordn. im Archiv VII. S. 121 ff. — C. Bader, die kath. K. im Großh. Baden. Freib. i. B. 1860. — F. Haaß, die Gesetzgeb. üb. d. Regel. d. kirchl. Verh. im Großh. Baden in Dove's Zeitschr. I. S. 267 ff. II. 290 ff. Vgl. das. I. S. 157 ff., 320 ff., II. 214 ff., IV. 272. — Warnkönig in Pözl's Krit. Viert. III. S. 579 ff.

im Staate betr." vom 9. Oct. 1860 gewährleistet der kath. (und evang.-protest.) Kirche das Recht einer öffentl. Korporation und öffentl. Gottesverehrung (§. 1.), hebt die Religionsverschiedenheit als bürgerl. Ehehinderniß auf (§. 4.), räumt die freie und selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten der Kirche und den freien Verkehr mit den kirchl. Obern ein (§. 7.), bindet die Verleihung von Kirchenämtern an die Staatsbürgerschaft, allgemein wissensch. Vorbildung und den Umstand, daß der Kandidat nicht „unter Angabe des Grundes von der Regierung als ihr in bürgerl. oder polit. Beziehung mißfällig erklärt werde" (§. 9.), stellt die Verwaltung des Kirchenvermögens unter gemeinsame Leitung (§. 10.), macht die Einführung von Orden sowie die Errichtung neuer Ordenshäuser von der widerruflichen Staatsgenehmigung abhängig (§. 11.), überläßt den Religionsunterricht der Kirche, die befugt ist, für die Candidaten des geistl. Standes Bildungsanstalten zu gründen (§. 12.). Die Kirche, deren Anstalten, Diener (§. 13.) und Vermögen (§. 14.) bleiben den Staatsgesetzen unterworfen. Verordnungen, die in bürgerl. oder staatsbürg. Verhältnisse eingreifen, sind ohne rechtl. Geltung und dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staats erhalten; alle müssen gleichzeitig mit der Verkündigung mitgetheilt werden (§. 15.). Verfügungen u. Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind (§. 16.). Ein (3) „Ges. die bürgerl. Standesbeamtung in Ausnahmefällen betr.", (4) „die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betr.", endlich (5) „die Bestrafung von Amtsmißbräuchen der Geistl. betr.", vom 9. Oct. 1860 vollendete die „Regelung."[15])

c. Im Großherzogthum Hessen-Darmstadt ist es bisher zu keiner durchgreifenden Regelung gekommen. Das faktische Verhältniß ist dort seit jeher im Ganzen ein solches, daß die katholische sich über Bedrückung auch selbst während der Herrschaft des Edicts vom J. 1830 nicht zu beklagen hatte, wie dieses in der Zuschrift des Bischofs von Mainz an das Ministerium vom 16. Juli 1853 an mehren Stellen ausdrücklich anerkannt ist.

V. In den übrigen deutschen Ländern ist die Stellung der Kirche zum Staate nur vereinzelt geregelt; überall entbehrt sie selbst jenes Maaßes von Freiheit, das man als das Minimum beanspruchen darf.[16])

---

15) Gegen den Entwurf dieser Gesetze hatte der Erzb. sofort gerichtet eine: „Denkschr. d. Erzb. v. Freib. in Betr. der von d. Großh. Bad. Staatsreg. der 2. Kammer d. Landst. am 22. Mai vorgel. 6 Gesetzentw. Freib. 1860. 4. Die Ereignisse seit jener Zeit sind in den obigen Schriften geschildert.

16) Für Braunschweig s. die Mittheil. im Archiv XIII. 247 u. VI. 350. Im Wesentl. behandelt man dort die kath. Kirche nach einem Edict v. 9. Apr. 1768 (gedr. das.), Holstein u. Schleswig (mit der Einverleibung in Preußen ändert sich dies) Archiv VI 360 ff., XI. 444 ff., XV. 447 f. — Waldeck u. Lippe Archiv IX. 18 ff. —

Zum Schlusse möge hier nachgewiesen werden einige Literatur über einzelne außerdeutsche Länder nebst Schilderungen, da es unmöglich ist, auf diese im Einzelnen hier einzugehen.

4. Verträge zwischen Kirche und Staat.[1])

§. 27.

a. Die älteren.

I. Alle bis zu dem Anfange des 19. Jahrh. zwischen dem Papste und dem deutschen Kaiser oder Königen über kirchliche Rechtsverhältnisse abgeschlossenen Verträge beabsichtigen keine principielle Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat, weil eine solche nach dem Gange der Geschichte gar nicht in Frage kam, bez. seitdem dies der Fall war, keine Concordate abgeschlossen wurden. Es waren daher stets nur einzelne Punkte, obgleich der wichtigsten Art, die im Streite begriffen waren. Mit Recht nannte man deshalb solche Verträge Concordiae, Concordate.

II. Das älteste ist für Deutschland das zwischen P. Calixtus II. und K. Heinrich V. am 23. Sept. 1122 zu Worms (Concordatum Calixtinum s. Wormatiense) über die Besetzung der Bisthümer und die Investitur der Bischöfe geschlossene. An dasselbe schließen sich die von Martin V. am 15. April 1418 zu Konstanz mit der deutschen Nation auf 5 Jahre vereinbarten Bestimmungen, Capitula concordata, über die Zahl und Eigenschaften der Cardinäle, die Besetzung der Beneficien und Kirchen, die Eigenschaften der Beneficiaten, die Vorrechte der Graduirten, die Annaten, die Entscheidungen der Curia Rom., Commenden, Simonie, Excommunication, Dispensationen, Abläße. Schon hieraus ergiebt

---

Ueber die Schweiz s. man Archiv III. 294 ff. 583 ff. VIII. 97 ff. 337 ff. XI. 456 ff. XIV. 372 ff.

Rußland und Polen Archiv VI. 170 ff. VIII. 155 ff. IX. 461 ff. XIII. 174 ff.

1) Ich habe in meinem Kirchenr. I. S. 435—518 zum Erstenmale allseitig diesen Punkt behandelt, die einzelnen älteren und neueren unter Angabe bez. Nachweis der Literatur geschichtlich erörtert.

Abdrücke: Münch, Vollst. Sammlung aller ältern und neuern Concordate . . . Leipz. 1830 fg. 2 Bde. 8. — Das österr. u. bair. ist gedr. in meinem Kirchenr. II. S. 4 ff. mit andren Stücken, im Archiv, bei Walter, fontes jur. eccl. Bonn 1861 f. u. ö. — Seit dem Erscheinen meines angef. Werkes ist — abgesehen von den Erörterungen in den Lehrbüchern — an Literatur zu meiner Kenntniß gekommen: Theod. Balve, das Concordat nach den Grundsätzen des Kirchenr., Staatsr. u. Völkerr. Münch. 1863. — Bernh. Huebler, Diss. inaug. de natura ac jure concordatorum. Vratisl. 1863. — Sarwey, Ueber die rechtliche Natur der Concordate in Dove's Zeitschr. II. S. 437—462, III. 267—290. — Huebler, Zur Revision der Lehre v. d. rechtl. Natur d. Concordate, das. III. S. 404—442, IV. S. 105—130. — Art. Konkordate von E. Herrmann in Buntschli's deutsch. Staatswörterbuch. Bd. V. S. 701—744. Dieser sieht die Concordate zwar als öffentliche Verträge, nicht aber als völkerrechtl. an und stellt sie neben die Staats- u. Völkerverträge als eine eigenthümliche dritte Klasse. — Hierzu kommen viele bereits cit. Schriften, sowie die über das bad., würt. u. öster. Conc., welche zum Theil auf das Allgemeine eingehen. — Auf eine Widerlegung abweichender Ansichten kann ich an diesem Orte mich der Kürze wegen nicht einlassen.

sich, daß es ein Vertrag ist zwischen zwei innerhalb der Kirche stehenden Contrahenten, welche deshalb zur Mitwirkung berufen erscheinen. Von den Dekreten des Baseler Concils zur Durchführung der Reformation in der Kirche nahm der Reichstag zu Mainz am 26. März 1439 einzelne förmlich an. Hierüber kam es zu mehrfachen Erörterungen zwischen Papst und Reich. Letzteres faßte zu Frankfurt unterm 5. Oct. 1446 Beschlüsse, worin 26 Baseler Dekrete anerkannt wurden, die mit 4 Bullen Eugen's IV. vom 5. Febr. 1447 den Namen Frankfurter oder Fürstenconcordate erhielten. Auf Grundlage einer Ermächtigung des Reichstags zu Aschaffenburg vom 13. Juli 1447 schloß K. Friedrich III. am 17. Febr. 1448 mit dem päpstlichen Legaten Johann Carvajal zu Wien ein Concordat, das man das Wiener oder Aschaffenburger nannte und allmälig von Reichswegen bis zum Aufhören des Reichs als Grundgesetz anerkannte. Dasselbe wiederholt im Wesentlichen die Satzungen des Constanzer. Durch die Aufhebung des Reichs, die Zerstörung der Kirchenverfassung im Anfange unseres Jahrhunderts, die politische Neugestaltung, endlich die neueren Concordate und Staatsgesetze haben jene so ziemlich ihre praktische Anwendbarkeit verloren.

III. Für Frankreich hat Martin V. gleichfalls zu Konstanz ein Concordat geschlossen, das indessen von König und Parlament nicht anerkannt wirkungslos blieb. Hier kam erst zwischen P. Leo X. und K. Franz I. im Jahre 1516 ein solches zu Stande im Ganzen gleichen Inhalts mit dem Wiener, das jedoch fortwährend einen Gegenstand des Streites zwischen Bischöfen und Parlament, zwischen diesem und dem Könige, ja auch zwischen König und Parlament einerseits und den Bischöfen andrerseits bildete, so daß es zu keiner unbestrittenen Geltung gelangte.

IV. Die spanischen[2]) (zwischen Clemens VII. und Karl I. von 1522, dann von 1717, 18. Oct. 1737, 11. Jan. 1753), neapolitanischen (zwischen Hadrian IV. und Roger v. 1156 über die s. g. privilegia Monarchiae Siculae, Clemens IV. und Wilhelm von Anjou v. 1265, Innocenz VIII. und Ferdinand dem Kath. v. 1487, Benedict XIV. und Karl III. v. 1741), sowie die mit anderen italienischen Staaten beziehen sich durchgehends auf die Besetzung der Beneficien, kirchliche Abgaben und Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

§. 28.

b. Die neueren.

I. Sie stehen im schroffen Gegensatze zu den älteren. Das dem Mittelalter fremde, in seinem heutigen Umfange erst seit der französischen Revolution von 1789

2) Eine ausführliche Darstellung giebt Herzenröther, Spaniens Verhandlungen mit dem päpstl. Stuhle im Archiv X. S. 1—45, 185—214, XI. 252—263, 367—401, XII. 46—60. 385—430, XIII. 91—106, 393—444, XIV. 211—252, XV. 169—215. Den Anfang bildet eine Erörterung über „die Stell. Spanien's z. röm. Stuhle bis zum Tode Philipp's II." Die Abhandl. beschränkt sich nicht auf die Conc., sondern geht auf alle Verhandlungen und die span. Kirchenverhältnisse ein. — Eine kurze Einl. über die früheren giebt auch die Abhandlung Hüffer's, im folg. §. citirt.

bekannte Princip der Souveränität und Staatsomnipotenz, sowie der zur vollen Klarheit gekommene Bruch der Staatsordnung mit dem christlichen Gesellschaftsprincipe betrachtet den Staat nicht mehr als innerhalb der Kirche stehend, die Regenten als solche nicht mehr als Faktoren in der Kirche. Mit dem völligen Sturze der gesammten Rechtsordnung in Frankreich war eine principielle Regelung nöthig geworden. Diese nahm dort naturgemäß und anscheinend entsprechend der auf das christliche Staatsprincip nicht mehr gegründeten Staatsordnung den Charakter an, daß man nur die äußeren Punkte festsetzte, was zur Folge hatte, daß der Staat nach Gelegenheit und Belieben alle anderen einseitig normirte. Zwar war anderwärts dieser Zustand nicht eingetreten. Aber die gänzliche Zerstörung der hierarchischen Verfassung in Deutschland, die (§. 23.) geschilderte Aenderung des Charakters der Territorien und ebenso die neuen Staatsverfassungen machten principielle Ordnungen nöthig.

II. Diese führte für Frankreich das zwischen Pius VII. und dem ersten Consul am 15. Juli 1801 (26 Messidor IX.) geschlossene Concordat herbei.[1]) Es bildet dasselbe, nachdem das vom 11. Juni 1817 zwischen Pius VII. und Ludwig XVIII. nicht zur Ausführung kam, im Wesentlichen die Grundlage des heutigen Rechtszustandes in Frankreich und hat ebenfalls Geltung in Belgien, auf dessen sämmtliche Theile es durch Uebereinkunft zwischen Leo X. und K. Wilhelm I. vom 18. Juni 1827 mit einer Modification bezüglich der Besetzung der bischöflichen Stühle ausgedehnt wurde, so wie auf dem deutschen linken Rheinufer (Preußen, Hessen, Rheinbaiern), insofern nicht neuere Bestimmungen dasselbe abgeändert haben. Ihm zunächst steht und ist am Aehnlichsten das zwischen dem ersten Consul Napoleon Bonaparte als Präsidenten der italienischen Republik und Pius VII. unterm 16. Sept. 1803 geschlossene, welches bis auf das österreichische Concordat für die österreichisch-italienischen Gebiete Geltung behauptete. Außer diesen sind für Spanien,[2]) Neapel, Portugal u. a. Staaten[3]) seitdem Concordate geschlossen, die zum Theil bereits ihre Geltung verloren haben oder doch praktisch nicht mehr beachtet werden.

III. In Deutschland begannen seit dem J. 1804 Unterhandlungen zwischen dem Papste und verschiedenen Höfen, indem man ziemlich überall im Anschlusse an den Reichsdeputationshauptschluß diesen Weg für den besten hielt, die Angelegenheiten der katholischen Kirche zu regeln. Sie führten jedoch nur theilweise zum Abschlusse von Verträgen über die gesammten Verhältnisse der Kirche.

---

1) Für dessen Gesch. ist wichtig Card. Pacca, Histor. Denkwürdigkeiten über Se. Heil. P. Pius VII. vor u. währ. s. Gefangensch. u. s. w. A. d. Ital. . . . Augsb. 1831. 2 Bde. — Crétineau-Joly, L'église Rom. en face de la révol. Hieraus in dem Archiv IV, S. 319 ff.

2) Hüffer, d. span. Conc. v. 16. März 1851 u. d. Uebereink. v. 25. Nov. 1859 mit einer Einleit. im Archiv VII. S. 364—399.

3) Das Conc. mit Rußland v. 3. Aug. 1847 das. VI. S. 170 ff. — Die Concordate des römischen Stuhles mit den Republiken Centralamerikas (mitgeth. v. F. Sentis) das. XII. S. 225—240.

a. Zwischen Baiern[4]) und Rom kam, nachdem 1816 die Unterhandlungen wieder aufgenommen waren, am 5. Juni 1817 ein Concordat zu Stande, das vor der Publication noch Einschaltungen erhielt, am 24. Oct. 1817 vom Könige ratificirt, von Pius VII. im Consistorium am 15. Nov. 1817 publicirt wurde. Staatlicherseits machte man sofort von den darin gegebenen Rechten Gebrauch, ohne es zu publiciren. Erst das mit der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 publicirte Edict II. verweist auf dasselbe.

b. Oesterreich führte verschiedene Verhandlungen über die Neugestaltung einzelner Diöcesen.[5]) Nachdem das Patent vom 4. März 1849 und die kaiserl. Entschl. vom 18. und 23. April 1850 die volle Selbstständigkeit der Kirche gesetzlich anerkannt hatten, begannen (im J. 1853) auf Grund eines bisher nicht publicirten Schreibens des Papstes die Unterhandlungen wegen Abschlusses eines Concordats, die zu Wien zwischen dem Fürst-Erzbischof von Wien (Rauscher) und dem päpstlichen Nuntius Viale-Prelà, vorzüglich aber zu Rom zwischen ersterem und dem Card. Santucci geführt, in dem Vertrage vom 18. August 1855 ihr Ziel fanden. Zu demselben sind in Form eines Breve's „Optime nostis" d. d. 5. Nov. 1855 und eines Schreibens Ecclesia catholica vom 18. Aug. 1855. noch Nebenbestimmungen der beiden Contrahenten gekommen. Die Publication erfolgte auf beiden Seiten durch Bulle bez. Patent vom 5. Nov. 1855.[6])

c. Württemberg hatte schon 1807 Unterhandlungen wegen Abschlusses eines Concordates begonnen.[7]) Vom J. 1817 an traten die meisten protestantischen deutschen Staaten in gemeinsame Berathung um die katholisch-kirchlichen Verhältnisse in ihren Territorien durch einen Vertrag mit Rom zu ordnen.[8]) Man ge-

---

4) Mein Kirchenr. I. S. 492 ff. Dazu oben §. 24 Num. III.

5) Vgl. mein Kirchenr. I. S. 496.

6) Die hier genannten Dokumente, dann die Schreiben des Cultusministers v. 25. Jan. 1856 an die Erzbisch. u. Bisch., und an sämmtliche Länderchefs über die Ausführung des Conc. sind gedr. im Archiv I. S. I—XLII. Auch die Instr. pro iud. eccl. Imp. austr. quoad causas matrim." ist ein integrirender Bestandtheil des Concordats, da ihre Annahme Seitens des Papstes in der Form, daß deren Befolgung den Ordinarien aufgetragen werde, eine Bedingung des Vertragsabschlusses war, wie ich aus bester Quelle weiß. —
Zu der Literatur, die mein Kirchenr. I. S. 495 angiebt, kam hinzu: Nic. Vergottini Analisi del concordato austr. cet. Venez. 1858. (Schuppe) Das öster. Conc. u. d. preuß. Gesetzgeb. Neisse 1861. Karl Sturm, Kurze Randglossen zu den anstößigen Art. des österr. Conc. Leipz. 1861. Buß, Oesterr. Umbau im Verh. d. Reiches zur Kirche. 1. Abth. (einzige) Das Concordat. Wien 1862. Ders., La situation rélig. actuelle de l'Autriche d'après le Conc. et les Patentes. Strassb. 1862. Die jüngsten Verhandlungen zw. d. österr. Reg. u. d. h. Stuhle. Geprüft u. beleucht. v. einem deutschen Staatsm. Mainz 1863. Warnkönig in Pözl's Krit. Viertelj. III. S. 559 ff. Ueber die Verhandlungen im Reichsrathe wird gehandelt im Archiv VIII. S. 234 ff. Vgl. noch „Ueber die neuesten Vereinbarungen mit Rom" von Warnkönig in Reyscher's Zeitschr. f. D. Recht XVII. S. 321 ff. „Die neuesten Vereinbar. mit Rom" in Preuß. Jahrb. v. Haym 1858, I. S. 244 ff.

7) O. Mejer, Die Concordatsverhandlungen Würtembergs v. J. 1807. Stuttg. 1859.

8) Vieles ist gedruckt bei Münch, Concordate.

langte auch bald zu einer festen Grundlage. Da diese indessen einerseits die Entwicklung eines Jahrtausends ignorirte und andrerseits eine mit der allgemeinen nur lose zusammenhängende Partikularkirche beabsichtigte, so kam es zu keinem anderen Resultate, als daß sowohl für Hannover[9]) als die Oberrheinische Kirchenprovinz[10]) eine Circumscription der Diöcesen und Reorganisation der Kapitel durch päpstliche Bullen auf Grund einer Vereinbarung erfolgte. Auch Preußen hatte lange Zeit ein Concordat unterhandelt. Es kam jedoch nur zu einem Uebereinkommen betreffs der Bisthümer (ihrer Eintheilung, Kapitel, Dotation u. s. f.), welches ebenfalls in einer päpstlichen Bulle[11]) niedergelegt wurde.

d. In Folge des Kirchenstreites in Baden wurden Unterhandlungen angeknüpft. Sie führten zu einem Vertrage zwischen Würtemberg und dem Papste vom 8. April 1857. Publicirt ist er vom Papste mit Bulle „Cum in sublimi" vom 22. Juli 1857, vom Könige durch a. h. Verordn. vom 21. Dec. 1857.[12]) Mit Beschluß vom 16. März 1860 erklärte die Majorität der II. Kammer diese Convention für unkräftig, worauf der König durch Rescript vom 13. Juli 1861 dieselbe außer Wirksamkeit setzte. Auf ähnliche Weise war bereits das am 28. Juni 1859 abgeschlossene, päpstlicherseits durch Bulle „Aeterni Pastoris" vom 22. Sept. 1859, staatlicherseits unterm 5. Dec. 1859 publicirte Badische Concordat auf einen Beschluß der II. Kammer vom 30. März 1860 hin durch Großherzogliches Resc. vom 7. April 1860 außer Kraft gesetzt.[13])

---

9) Bulle Leo's XII. „Impensa Rom. Pont." vom 26. März 1824, bestätigt und publicirt von Georg IV. am 20. Mai 1824 (gedr. in meinem System S. 48 ff.)

10) Bulle Pius VII. „Provida solersque" vom 16. Aug. 1821 u. Leo's XII. v. 11. April 1827 „Ad Dominici Gregis custodiam" (gedr. das. S. 54 ff.).

11) Bulle Pius VII. „De salute animarum" vom 16. Juli 1821 (gedr. das. S. 31 ff.).

12) Mein Kirchenr. I. S. 502. Die Uebereinkunft zw. Reg. u. Bisch. v. 12. u. 16. Jan. 1854 über die Regel. d. Verh. d. St. z. kath. Kirche, die Beilagen zur Convention v. J. 1857 sind gedr. im Archiv VI. S. 471—484. Zu der von mir a. a. O. angef. Lit. ist hinzuzufügen: Beleucht. des würt. Conc. durch Superint. Eichler zu Raudten in Niederschles. (in „Allg. Kirchenzeit." von Schenkel. Darmst. 1858 N. 13.). „Die Vereinbar. d. würt. Reg. mit d. h. Stuhle" im Archiv II. S. 153 ff., 273 ff., 513 ff., 641 ff., III. S. 3 ff. Aufsätze in den Hist.-polit. Blättern Bd. 41 (Münch. 1858) S. 867 ff. Die Schriften v. Hofacker, Warnkönig (gegen dens. im Archiv V. S. 35 ff.), O. Wächter, Paulus, Schott, L. Völler, C. Planck u. a., Art. in versch. Zeitungen im Archiv VI. 398 ff., VII. 318 ff., 471 ff. Warnkönig bei Pözl a. a. O. S. 567 ff.

13) Siehe die im §. 24 Note 14 citirten Schriften und Aufsätze, in denen man die gesammte vielfach sehr unerquickliche Literatur angegeben findet. Auch in der Zeitschr. von Dove findet sich Manches in den bereits citirten Aufsätzen. —

Ueber die Conv. zw. d. Bischofe von Mainz u. d. Großh. Hess. Regierung s. Archiv VI. S. 158 ff. 354 ff., über die zw. dem Bischofe v. Limburg u. d. Regier. das. VI. 373 ff. VII. S. 142 ff.

§. 29.

c. Rechtsverhältnisse aus Concordaten, deren Folgen und Wirkungen. [1])

I. Die Concordate sind wirkliche Verträge, geschlossen zwischen dem einzelnen Staate und dem Papste [2]) als Oberhaupte der katholischen Kirche. Letzterer erscheint dabei nicht als Repräsentant der Kirche eines einzelnen Landes, [3]) sondern als Haupt der einen Kirche, deren nothwendige Theile die Diöcesen eines Landes so sehr sind, daß sie ohne diese Verbindung aufhörten, katholische zu sein. Ihre Form entspricht seit Jahrhunderten ganz der, welche bei Staatsverträgen hergebracht ist; die Originalsprache pflegt die lateinische zu sein. Berechtigt zum Abschlusse ist jeder Souverain bez. die mit der Executive betraute Person im einzelnen Staate. Ob die Zustimmung anderer Faktoren (Kammern) zum Vertrage überhaupt oder zu einzelnen Punkten desselben nöthig sei, hängt von der Landesverfassung ab. [4])

II. Aus dem Vertrage werden zunächst die Contrahenten, sowie deren Nachfolger verpflichtet. [5]) Damit derselbe für das beiderseitige Gebiet als Gesetz gelte, ist die Publication Seitens des Papstes wie des Staates erforderlich. In

---

1) Die einzelnen Sätze, welche ich hier aufstelle, habe ich in meinem Kirchenrechte I. S. 441 aus den Quellen erwiesen.

2) Für Verträge zwischen einer Regierung und einem Bischofe, die man nicht mit dem Namen Concordat zu bezeichnen pflegt, gilt ein Gleiches, da der Bischof hier als Repräsentant der Kirche für seine Diöcese auftritt, derselbe in dieser Stellung nicht unter, sondern neben der Regierung steht, beide je eine selbstständige, obgleich für verschiedene Gebiete gegründete, Macht vertreten.

3) Hat ein Land eine Diöcese, so repräsentirt deren Bischof für die Diöcese die Kirche; hat es mehre, so ist im Lande kein einzelner Repräsentant, da ein Primas oder Metropolit stets nur nach einzelnen Richtungen repräsentirt. Der Papst tritt nur und immer als Haupt der einen gesammten Kirche auf, dessen Mitwirken gerade deshalb nöthig ist, weil über seine principielle Stellung das einzelne Glied nicht bestimmen kann. Daher kann ein Ordinarius wohl über einzelne Punkte Vereinbarung treffen, nicht aber über das principielle Verhältniß zum Staate.

4) A. a. O. S. 446 f. habe ich diese Frage bezüglich der größeren deutschen Staaten erörtert. Vgl. (Zöpfl), Das Zustimmungsrecht der Landstände zu staatsrechtlichen Verträgen. Freib. 1860. Hermann a. a. O. S. 743 Note 39 sagt, ich interpretire die Zustimmungsrechte der deutsch. Ständeversammlungen zum guten Theile weg. Mir scheint, unumwundener, als ich das Prinzip ausgesprochen, hat es Niemand gethan. Ob aber vom Standpunkte einer bestimmten Verf. Zustimmung und in welchem Umfange nöthig sei, ist doch wohl Sache der jurist. Interpretation.

5) Gegen die von Hübler und Sarwey festgehaltene Behauptung, daß die Curialisten die Conc. lediglich als Privilegien ansehen zuf. der summa et absoluta potestas des Papstes u. s. w. siehe Archiv XI. S. 452 fg. Das Recht der weltl. Gewalt, Concordate ohne Einwilligung oder gegen den Widerspruch des Papstes zu beschränken, zu erklären und außer Kraft zu setzen, hat der Syllabus num. 43. verworfen. Wäre es nicht auch gut, um die Gegner verstummen zu machen, auf gleiche Weise die Verpflichtung Roms öffentlich auszusprechen? —

der Weise und in dem Umfange, als diese Publication erfolgt,[6]) erlangt der Vertrag die Kraft eines Kirchen- bez. Staatsgesetzes.

III. Als Vertrag besteht die Uebereinkunft zu Recht, so lange sie nicht mit beiderseitiger Einwillung ganz oder zum Theil abgeändert bez. außer Kraft gesetzt ist. Dagegen würde sie aufhören, für das eine oder andere Gebiet Gesetz zu sein, wenn sie der Gesetzgeber, und sei es auch einseitig, der gesetzlichen Kraft entkleidete.[7]) Die Pflicht den Vertrag auszuführen ergiebt sich aus dem Vertrage von selbst. Sie fordert, daß jeder Theil alle gesetzlichen Mittel hierzu anwende. Das ist für den Papst leicht. In diesem Punkte hat der weltliche Souverän eine schwierigere Stellung. Denn ist Zustimmung von Ständen nöthig, so darf man nicht unbedingt behaupten, es müsse jene Pflicht selbst mit Anwendung des gefährlichsten Mittels (Kammerauflösung) erfüllt werden.[8])

IV. Das vom Papste publicirte Concordat gilt für das betreffende Gebiet, hebt jedwedes conträre Recht auf und entzieht den Ordinarien die Befugniß zu gegentheiligen Bestimmungen. Seine Ausführung, insoweit es Kirchengesetz ist, steht zu dem Papste bez. den Ordinarien. Nur hat der Staat als Mitcontrahent das Recht, von der Durchführung stets Kenntniß zu verlangen, vertragswidrige zu verhindern.[9])

V. Als Staatsgesetz gilt das Concordat im Umfange seiner Publication[10]) in der Eigenschaft einer lex specialis für die Personen und Sachen, die es betrifft, derogirt somit allen entgegenstehenden allgemeinen oder besonderen Sätzen. Die Ausführung für das weltliche Gebiet steht dem Staate zu, ist aber für gemischte Sachen Gegenstand gemeinsamen Handeln, so daß jeder Theil für sein Gebiet die nöthigen Vorkehrungen trifft.

---

6) Wohl kann die unterlassene unbedingte Publication Vertragsbruch sein. Da aber ein Vertrag als solcher offenbar noch kein Kirchen- oder Staatsgesetz ist, so gilt gleichwohl als Gesetz nur, was publicirt ist. Ich habe a. a. O. dies ausführlich erörtert, S. 494 fg. insbesondere rücksichtlich Bayerns.

7) Wer den König von Würtemberg und Großherzog von Baden nicht für berechtigt hält, das Concordat aufzuheben, wird doch zugestehen müssen: durch die Außerkraftsetzung desselben, d. h. durch die Zurücknahme der Publication, welche von beiden allein geschehen war, hat das betr. Concordat seine staatsrechtliche Geltung für Baden bez. Würtemberg verloren.

8) Das habe ich schon a. a. O. S. 463 vor den Ereignissen in Baden u. Würtemberg behauptet u. bleibe dabei. Aber die Argumentation: weil die Kammern, deren Zustimmung nur nöthig und vorbehalten war zur Aenderung von Gesetzen, den ganzen Vertrag nicht wollen, muß dieser fallen, weil er eine Einheit ist, ist unzulässig. Der Papst konnte nur verlangen, daß man alle gesetzmäßigen und nach den Verhältnissen zulässigen Mittel anwandte. Gelang dann eine Aenderung nicht, so hatte man seine Pflicht gethan u. insoweit mußte die Ausführung unterbleiben.

9) Vgl. a. a. O. S. 446 ff., wo auf die Folgen genau eingegangen ist.

10) So ist z. B. Art. X. des österr. Concordats bezügl. der Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht durch das Pat. v. 5. Nov. 1855, das diesen Punkt vorbehielt, sondern erst durch Pat. vom 8. Oct. 1856 als Staatsgesetz zur Ausführung gekommen nach Inhalt der Instructio pro judiciis ecclesiasticis quoad causas matrimoniales.

VI. Sieht man auf den Inhalt, so ist 1) nur die Kirche, ihre Stellung, ihr Recht Gegenstand des Vertrags. Mit fremden Confessionen oder Religionen hat ein Concordat nichts zu thun. Der Staat bez. Souverän schließt es nicht ab als Individuum innerhalb der Kirche, als einzelner Gläubige,[11]) sondern als Staatsoberhaupt. Welche Rechte im Staate fremde Confessionen haben sollen, ist nicht Sache der katholischen Kirche als solcher.[12]) 2) Die bürgerlichen und politischen Rechte der Staatsbewohner bilden keinen Gegenstand desselben. Es ist daher die Rechtsentwicklung im Staate für diese Gebiete gänzlich unabhängig davon. Mit Recht steht in den Concordaten von Freiheit der Wahl hinsichtlich der Religion u. s. w. nichts; ja es kann dergleichen nicht vorkommen. 3) Das Concordat enthält nicht und kann nicht enthalten die Anerkennung der Macht des Papstes bez. des Regenten für das eigene Gebiet eines jeden. Weder der Papst braucht die Anerkennung eines Monarchen für die Rechte, welche er als Papst in der Kirche hat, noch bedarf ein Regent der päpstlichen für seine weltlichen Befugnisse. Nur besteht der Unterschied: Den Staat kann die Kirche an Ausübung seiner Rechte nicht hindern, während die Kirche vielfach von Staaten gehindert wurde. Um das zu verhüten, schloß man die neueren Concordate; aus diesem Grunde sichern diese auch in solchen Punkten[13]) die Freiheit der Kirche.

---

11) Dann bedürfte es keines, weil die Kirche vom Einzelnen Gehorsam fordert. Es könnte dann nur von Concordaten die Rede sein, sofern es sich um Modificationen wirklicher oder behaupteter Rechte des Einzelnen handeln würde. Diesen Charakter haben eben die Concordate des Mittelalters, nach dessen Ordnung Jeder in der Kirche stehen mußte. Diesen Standpunkt haben in der That auch die älteren Schriftsteller, bes. der Curie, vor Augen. Daraus erklärt sich deren Theorie vom Conc. als Privileg.

12) Deshalb stand in Oesterreich das Concordat weder entgegen, das Patent vom 8. April 1861 rücks. der Verf. der protest. Kirche zu erlassen, — noch hinderte dasselbe, daß die „Verf. der evang. Kirche Augsb. u. Helvet. Bekenntn.", welche die Generalsynoden 1864 beschlossen hatten, zuf. A. H. Entschl. v. 6. Jan. 1866 mit Staatsmin. Erl. v. 23. Jan. 1866 (R. G. B. St. 15.) genehmigt wurde, — noch stand dasselbe im Wege [selbst trotz der num. 77. 78 des Syllabus], daß das Ges. v. 7. Apr. 1866 „betr. die Bildung evang. Gemeinden oder Filialen innerhalb der Landesgrenzen der gefürst. Grafsch. Tyrol" erlassen wurde. — Werden im Concordate der kath. Kirche Rechte garantirt (z. B. im österr. der kath. Charakter der Pesther Universität, die Eigensch. des Religions- u. Studienfonds als Kirchengut), so ist das eine fremde Confessionen nicht berührende Angelegenheit.

13) So das österr. in Art. 1—4, bayr. Art. 1. 12. u. a. Herrmann a. a. O. S. 727 sagt mit Beziehung auf Art. I. des österr. Conc.: „Hiermit ist nach kirchl. Auffassung das exclusive Recht der kath. Kirche u. die Verpflichtung des Staats zu dessen Durchführung anerkannt u. jeder anderen kirchl. Gemeinschaftsform nicht blos die Parität, sondern das Recht überhaupt zu bestehen, abgesprochen . . . Wenn die kath. Kirche augenblicklich die Consequenzen des ihr zugestandenen Princips thatsächlich zu ziehen unterläßt, so genügt das keineswegs, um sie logisch und rechtlich auszuschließen." Indem dieses Citat in Richter's Lehrb. (neueste 6. Aufl. S. 221, Note 18**) abgedruckt wird, ist hinzugefügt: „Könnte über die Auffassung der Curie ein Zweifel bestehen, so genügt es, auf die Encyclica Pius IX. v. 8. Dec. 1864 u. den Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores zu verweisen." Selbstredend weiß ich nicht, ob die Curie beim Abschlusse die hier angenommene Anschauung hatte; ich kann auch nicht in Abrede stellen, daß man nach den bloßen Worten, wenn man davon aus-

Das ist für den Staat nicht geschehen, weil es nicht nothwendig war. 4) Somit ist die rein innere Rechtsentwicklung in dem Gebiete einer jeden Macht vom Concordate gänzlich unabhängig.[14]) Es bleiben folglich Gegenstände des Vertrags nur: a) die gegenseitigen Zusicherungen, wodurch ein Recht anerkannt bez. gewährleistet wird.[15]) b) Die besonderen Concessionen einer jeden Macht für ihr Gebiet zu Gunsten der anderen.[16]) c) Die speciellen Festsetzungen des Vertrags, wenn sie auch nur von einer Macht für ihr Gebiet gemacht sind.[17])

VII. Aenderungen des Inhalts eines Concordats können unbedingt eintreten, wenn sich das Recht der Kirche oder des Staates, insofern es nach dem Gesagten (Num. VI.) keinen Gegenstand des Vertrags bildet, ändert. Ueber dies hinaus ist zu Aenderungen Uebereinkunft nöthig. Diese zu bewilligen, soweit sie sich als nützlich oder nothwendig ergeben, liegt in dem Zwecke: die Eintracht zu festigen, von selbst gegeben.[18])

VIII. Für die Vereinbarungen einer Regierung mit einem Bischofe gelten die dargelegten Grundsätze analog. Ein Gleiches ist der Fall bezüglich derjenigen päpstlichen Bullen, welche formell nicht als Verträge erscheinen, materiell aber solche sind, weil sie den Inhalt von Verträgen wiedergeben und deshalb der Kirche wie dem Staate Vertragsrechte sichern.[19])

---

geht, daß Rom an einer Anschauung festhalte, die irgend einmal dort ausgesprochen wurde, also zu argumentiren protestantischerseits gewissermaßen formell berechtigt ist. Daß aber 1) der Staat gewiß jene Auffassung nicht gehabt habe, noch habe, 2) kein kath. Jurist in Deutschland also folgern werde, 3) irgend eine Gefahr aus diesem Artikel nicht drohe — das dürfte außer Zweifel sein. Aber wahr ist, daß es ein Fehler ist, Principien hinzustellen, aus denen man, ohne formell widerlegt werden zu können, solche Folgerungen ziehen kann, anstatt sich auf die Festsetzung concreter Dinge zu beschränken.

14) Von einem jus quaesitum, daß z. B. das Privatrecht des Staats, die Liturgie der Kirche u. s. w. sich nicht ändere, ist also keine Rede.

15) Z. B. wenn im österr. Conc. Art. 29, bayr. Art. 8. der Kirche die Erwerbsfähigkeit zugesichert ist, so heißt dies, die Kirche kann nach den jeweiligen Staatsgesetzen Eigenthum erwerben. Der Inhalt der Staatsgesetze ist von der Kirche unabhängig. Nur eine besondere Beschränkung der Kirche wäre gegen die zugesicherte Freiheit der Kirche.

16) So z. B. kann der Papst kein Gesetz über Besetzung der Kirchenämter erlassen, wodurch die dem Kaiser von Oesterreich, König von Baiern, Preußen zugesicherten Besetzungsrechte aufgehoben oder verändert würden.

17) Z. B. im österr. Concordat Art. 33. ist die Zehntablösung sistirt. Soll diese jetzt, insoweit sie noch nicht durchgeführt war, geschehen, so gehört dazu eine neue Uebereinkunft. Freilich entstehen Schwierigkeiten, wenn der Staat glaubt, ändern zu müssen, der Papst aber nicht zustimmt. Das u. manches Andre spricht eben gegen Concordate. Uebrigens hat die ganze Geschichte dasselbe aufzuweisen.

18) Ueber die Folgen einseitiger Aufhebung ꝛc. s. mein Kirchenrecht I. S. 474 ff.

19) A. a. O. S. 505—518 habe ich für die neueren Circumscriptionsbullen (vgl. §. 26.; die für Oesterreich und Bayern sind durch die Concordate Theile dieser geworden) dies auf's Genaueste dargethan u. gezeigt, daß die Form nicht wesentlich ist.

§. 30.

4. Die Staatsgesetze als Quellen des Kirchenrechts. [1])

I. Die Kirche als religiöse Gesellschaft ist vom Staate unabhängig und darum kein Object seiner Gesetze. Aber sie befindet sich *in den Staaten*, ihre Glieder sind zugleich Glieder der Staaten; sie selbst steht bezüglich ihrer Diener und Institute innerhalb der weltlichen Rechtsordnung. Hieraus folgt von selbst, daß — abgesehen von einem Vertrage und auch bei Existenz eines solchen (§. 27. num. V. ff.) — die *civilen Rechtssätze* eine Quelle für alle jene Verhältnisse bilden, welche an sich ganz oder theilweise civiler Natur sind.

II. Im canonischen Rechte ist darum selbst das *römische* Recht als civiles Weltrecht, wie es im Mittelalter galt, stets als geltend und subsidiär anwendbar vorausgesetzt. Mit dem Fortfalle dieser seiner Geltung hat es für das geltende Recht seine Kraft verloren, obwohl manche einzelnen Sätze des geltenden Rechts noch auf ihm beruhen.

III. An dessen Stelle ist für jeden einzelnen Staat getreten dessen *Civilrecht*. [2]) Dies bildet somit überall eine directe Quelle für alle Verhältnisse bürgerlicher und politischer Natur. Am Wichtigsten sind [3]) die *Verfassungsgesetze*, die staatlichen Gesetze über kirchliche Angelegenheiten und die Privatrechtsgesetzbücher (bez. das römische und deutsche Recht dort, wo es als *gemeines* gilt).

IV. Von den älteren Staatsgesetzen sind noch von Wichtigkeit die des deutschen Reichs, insbesondere der [Instrumentum Pacis O.(snabrugense), M.(onasteriense)] *Westphälische Friede* von 1648 (besonders Art. V.), der *Reichsdeputationshauptschluß* von 1803. [4])

---

1) *Mein* Kirchenrecht I. S. 518—524.

2) Im Sinne des weltlichen im Gegensatze zum kirchlichen.

3) Die Nachweise im §. 22. sub J. — H. A. *Zachariä*, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Gött. 1855 f. — Vgl. §. 24. Note 3.

4) Daß diese nicht durch die Rheinbundsacte aufgehoben, durch Pariser Frieden v. 30. Mai 1814, Wien. Congreßacte v. 9. Juni 1815, D. B. A. v. 8. Juni 1815 geradezu wieder hergestellt wurden, ist auch in 2 Urth. des O. A. G. zu Dresden als Schiedsgericht zwischen Preußen u. Weimar anerkannt (s. dies. im Archiv XI. S. 93—148 abgedruckt).

Zweites Kapitel.

Die Kirche und die christlichen Confessionen.

§. 31.

1. Sätze des Kirchenrechts.[1])

I. Die katholische Kirche ist nach ihrer Lehre[2]) die von Christus gestiftete allein wahre Kirche für alle Zeiten und Völker. In dieselbe tritt man ein durch die Taufe. Alle Getauften gelten darum als ihre Glieder. Hieraus folgt: 1) Die Kirche urtheilt in ihrem Forum nur nach ihren Sätzen, erkennt somit allerdings keine andere Kirche an.[3]) 2) Alle Getauften gelten principiell den Sätzen des kirchlichen Rechts für unterworfen.[4]) 3) Die freiwillige, dolose Abweichung von der kirchlichen Lehre oder Verfassung ist, da die Angehörigkeit keine blos innere ist, sondern zugleich eine äußere und rechtliche Verpflichtungen erzeugt, ein Kirchenverbrechen.[5]) 4) Das Individuum hat keine Wahl, die Kirche zu wollen oder nicht zu wollen, da die christliche Religion außerhalb der Kirche zu üben nicht möglich ist, es nach katholischer Lehre ohne die katholische Kirche nicht die wahre christliche Religion giebt.[6])

---

1) Mein System S. 449 ff. „Ueb. d. gegenwärt. Stellung der kath. Kirche z. den v. ihr getrennten Confessionen" in Histor. polit. Blätter Bd. I. (1838) S. 31 ff. — J. G. Pfaff, Ueb. d. Wesen u. d. Umfang der Toleranz im Allgem. u. der christl. Toleranz im Besondern. Cassel, 1864.

2) Vgl. die im §. 1. Note 25. citirten Stellen.

3) Folgen im §. 169 u. 170. Vgl. auch §. 99.

4) Mein System S. 453 und Handbuch I. S. 534 f. Darum aber behauptet die Kirche keine prakt. Jurisdiction über sie. Bekannt ist, welchen Eclat die desfallsige Behauptung des Buches „Bischöfl. Wort" von Bisch. Martin von Paderborn unter den Protestanten hervorrief.

5) Vgl. den §. 99., der die genauere Begründung giebt und den folgenden Satz darlegt.

6) Daß die hier gezogenen Folgerungen strikt der kath. Lehre entsprechen, insbesondere dieser letztere Ausspruch, beweisen die Sätze num. 15 sqq. des Syllabus, namentlich num. 17. 18, die folgende Sätze verwerfen: „Saltem bene sperandum est de aeterna illorum omnium salute, qui in vera Christi Ecclesia nequaquam versantur. — Protestantismus non aliud est quam diversa ejusdem christianae religionis forma, in qua aeque ac in Ecclesia catholica Deo placere datum est." — Wenn man (vgl. §. 27.) diese u. andre Sätze oft hervorhebt, um zu zeigen, daß es schwer, ja fast unmöglich sei, für die protest. Kirche mit der kathol. gut auszukommen, so sollte man doch auch bedenken, daß die Päpste selbst in feierlicher, authentischer Form sich für die Unanwendbarkeit von canones u. dgl. ausgesprochen haben, welche nicht mehr passen. So heißt es in dem Breve Optime nostis 29. Sept. 1859 an den Erzb. v. Freiburg: „Te autem monemus, ut in pastorali istius dioeceseos regimine et administratione ea jura, quae tum in prima quarti conv. articuli parte, tum in art. sexto enunciantur [nun lautet aber Th. I. v. art. IV: „Pro regimine archid. suae archiepiscopo omne id exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eius ministerii

II. Im Laufe der Zeit haben sich aber von der katholischen Kirche zahlreiche Glieder getrennt, welche Gemeinschaften bilden. Diese halten sich bald auch für die wahre Kirche, bald nur für eine Form des christlichen Bekenntnisses, der christlichen Gemeinschaft, nach der das Heil gewirkt werden könne. Sie haben gesetzliche Anerkennung innerhalb der Rechtsordnung gefunden. Hierdurch ist der Character der Gesellschaft, den das Mittelalter zeigt (§. 23), gänzlich verändert. Aus dieser historischen Entwicklung und dem Staatsrechte folgt für die deutschen Staaten: 1) Die Kirche hat über die von ihr getrennten christlichen Confessionen und deren Glieder als solche durchaus keinerlei äußere Jurisdiction. 2) Ob und inwiefern ein kirchlicher Act Andersgläubigen gespendet werden dürfe, hängt rein von den Kirchengesetzen und der Beschaffenheit des einzelnen Actes ab. 3) Die Kirche hält deren Bekenner nicht für Ketzer im strafrechtlichen Sinne (haeretici formales), sondern für Irrende. 4) Auf ihrem Gebiete wendet die Kirche nur ihr Recht an; kommt daher ein kirchliches Verhältniß eines nicht katholischen Christen in dem katholisch-kirchlichen Forum zur Sprache, so entscheidet man nach den Sätzen des katholischen Kirchenrechts.[7]) So lange aber der Andersgläubige in keine directe Berührung zur Kirche tritt, kommt dieser Fall nicht vor. 5) Die Stellung der fremden Confessionen und ihrer Bekenner im Staate hängt ab vom Staatsrechte. Der Katholik ist durch seine Religion verpflichtet, den Einzelnen als Nächsten zu betrachten, nicht bloße Duldung (Toleranz) zu üben. 6) Die älteren Verbote des Umganges mit Ketzern u. s. w. sind unbedingt antiquirt rücksichtlich der Anhänger anerkannter fremder Confessionen.

III. Das Verhältniß der kath. Kirche als solcher zu den christlichen Confessionen ist somit ein rein negatives. Sie steht äußerlich, rechtlich in gar

---

s. ex declaratione s. ex dispositione Sacror. Can. iuxta praesentem a S. Sede adprobatam Eccl. disciplinam ipsi competit“ .. art. 6 handelt über den Verkehr u. die Hirtenbriefe u. s. w.], ita ad gregis Tibi commissi salutem exerceas, ut minime renoves illos Canones, qui pro diversa temporum, locorumque ratione ex vigenti nunc, et ab Apost. Sede adprobata Eccl. disciplina obsoleverunt, vel ipsa Conventione modificati sunt.“ Dasselbe ist dem Bisch. von Rottenburg „eingeschärft“ worden.

7) Das gilt auch von Ehen. Vgl. mein Kirchenrecht a. a. O. und Handbuch des kath. Eherechts S. 228 ff. Der Recensent im Literar. Centralblatte, Leipz. 1863, Seite 495, findet diesen Ausspruch, nach welchem „im Falle der Trennung einer gemischten Ehe dem protest. Theile, auch wenn er unschuldig ist, die Eingehung einer neuen Ehe versagt werden müßte, im Widerspruche mit den Principien seiner Kirche“, nicht für gerechtfertigt, und beruft sich auf eine bei Kopp Die kath. Kirche im 19. Jahrh. Mainz 1830, Seite 384 mitgetheilte Entscheidung der ehemaligen kath. theol. Fakultät in Mainz vom 12. März 1810, welche ausspricht, daß in solchem Falle dem protest. Theile nach dessen Grundsätzen die Wiederverehelichung ohne Beeinträchtigung der kathol. Lehre zu erlauben sei. Ich gebe zu, daß so nach dem Westphäl. Frieden dort, wo Parität gilt, vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus entschieden werden muß. Aber kath. Kirchenrecht ist das nicht. Nur dessen Sätze aber hat dieser Paragraph im Auge; ein Widerspruch mit §. 32. III. sub 4 liegt daher nicht vor.

keinem zu ihnen. Die religiöse Aufgabe gegenüber denselben, die Mission, bildet keinen Gegenstand des Kirchenrechts.

§. 32.

2. Das Staatsrecht. Die Parität. Simultanverhältnisse.

I. Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche und der verschiedenen von ihr getrennten Confessionen ist in den einzelnen Staaten thatsächlich verschieden nach der besonderen historischen Entwicklung. Nach dieser giebt es folgende Richtungen: 1) nur die katholische Kirche ist anerkannt, die übrigen gar nicht geduldet; 2) die katholische Kirche ist als Kirche allein anerkannt, die übrigen (bez. bestimmte) sind geduldet mit größeren oder geringeren Rechten oder voller Freiheit und Selbstständigkeit; 3) die katholische Kirche ist gar nicht anerkannt, nicht einmal geduldet, sondern eine andere bildet die Staatsreligion; 4) es besteht eine nichtkatholische Staatskirche, neben ihr aber die katholische mit größerer oder geringerer oder vollständiger Freiheit; 5) der Staat legt auf die Religion gar kein Gewicht, kennt gar keine Staatskirche oder Staatsreligion, erkennt aber die Freiheit aller Kulte; 6) die katholische und eine bez. mehre andere haben dem Staate gegenüber ganz gleiche Rechte (Parität). Entsprechend der Stellung der Kirche ist dann auch die Stellung der Glieder der einzelnen Kirchen im Staate geordnet von der Unfähigkeit, Rechte zu erwerben, bis zur vollen bürgerlichen und politischen Rechtsfähigkeit und Gleichberechtigung mit anderen.

II. Den ersten Standpunkt halten ein: der Kirchenstaat,[1]) Spanien, Portugal, einzelne südamerikanische Staaten; auf dem zweiten stehen: Frankreich, das Königreich Italien, Liechtenstein, Belgien; die dritte Richtung gilt in Schweden,[2]) die vierte in England und Schottland, Norwegen, Dänemark, Rußland,[3]) beiden Mecklenburgen[4]), Braunschweig,[5]) Sachsen-Meiningen,[6]) S.-Altenburg,[7]) Bremen,

---

1) Trotzdem aber wird in Rom dem Besuche akatholischen Gottesdienstes in den Kapellen der Gesandtschaften kein Hinderniß gelegt und haben die Protestanten einen eignen Friedhof.

2) Der Uebertritt zur kath. Kirche ist dort mit Landesverweisung bestraft. Der Katholik entbehrt die politische Rechtsfähigkeit. Nur die lutherische ist anerkannt.

3) Ueber das Verfahren gegen die Katholiken in Polen, wo durch Verträge bei der Abtretung der status quo für die kath. Kirche garantirt ist, Seitens der russischen Regierung siehe im Archiv von Moy I. S. 145 ff. Freiherr v. Helfert in „Oesterr. Revue" 1864. Bd. 1. 2. 3. 5., 1865. Bd. 5. 7., 1866. Bd. 9. 10. 12. „Rußland u. die kathol. Kirche."

4) Wo de jure die kath. Kirche anerkannt ist. Siehe v. Linde in Zeitschr. f. Civilr. u. Proz. N. F. X. (1852) S. 126 ff. dess. Gleichberechtigung der Augsburg. Confession mit der kath. Religion in Deutschland u. s. w. Mainz 1853. v. Moy Archiv VI. S. 461 ff. Historisch-polit. Blätter Jahrg. 1861. Zur Taufe eines Kindes kath. Eltern durch einen kath. Priester gehört Staatserlaubniß, die für eine Taxe ertheilt wird, — sonst Strafe. Der kath. Landstand ist unfähig zur Ausübung mancher politischen Rechte. Die Religionsübung ist auf einige Orte beschränkt, sonst nur exercitium religionis privatum — ohne Priester. Vgl. Revers v. J. 1621 (Zachariä D. Verfass. S. 786 ff.).

5) Faktisch, da der kath. Kirche die verfassungsmäßige Lage praktisch nicht gewährt ist. Denn nicht einmal Parochialrechte haben die kath. Kirchen, die Stolgebühren sind an den

Hamburg, Lübeck, — die fünfte in den nordamerikanischen Freistaaten, in England praktisch für die christlichen Confessionen, in Luxemburg und Limburg,[8]) S.-Coburg und Gotha,[9]) Anhalt-Bernburg;[10]) — der sechste Standpunkt endlich ist eingehalten von Oesterreich,[11]) Preußen,[12]) Baiern,[13]) K. Sachsen,[14]) Würtemberg,[15]) Baden,[16]) Großherzogth. Hessen,[17]) Oldenburg,[18]) Waldeck.[19])

---

protest. Prediger zu entrichten. Vgl. v. Moy Archiv VI. S. 350. Die Landschaftsordn. v. 12. Oct. 1832, §. 211 sagt: „Allen im Herz. anerkannten, oder durch ein Gesetz aufgenommenen christl. Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert; sie genießen gleichen Schutz des Staates u. ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte." Danach fiele es unter num. 6.

6) Grundgesetz v. 23. Aug. 1829 §. 29 („die evangel.-lutherische Kirche ist die Landeskirche"). „Alle anderen Kirchen genießen den Schutz des Staats und die Gewissensfreiheit". Praktisch ist die kath. Religionsübung sehr beschränkt.

7) Grundgesetz v. 29. April 1831. §. 128. „Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes." §. 129. Die Bekenner anderer christlicher Particularkirchen [ein trefflicher Ausdruck in der Verfassung eines Ländchens von 137,075 Einw.] genießen den Schutz des Staats und die freie Ausübung ihres Glaubens."

8) Luxemburg Const. v. 9. Juli 1848, Art. 20. „La liberté des cultes, celle de leur exercice public ainsi que la liberté de manifester ses opinions religieuses, sont garanties, sauf la répression des délits commis à l'occasion de l'usage de ces libertés."

9) Staatsgrundgesetz v. 3. Mai 1852. §. 33 ff. Trotzdem fordert §. 20. für den Statthalter und Regierungsverweser den „protestantischen Glauben."

10) Verfass. vom 28. Febr. 1850. §. 20 ff. Originell §. 20. „Keine Religionsgesellschaft genießt vor der andern Vorrechte durch den Staat; es besteht keine Staatskirche. Die christliche Religion wird, so lange sie die Religion der großen Mehrzahl der Staatsangehörigen ist, bei religiös-bürgerlichen Anordnungen des Staats, soweit dieselben erforderlich sind, unbeschadet der Freiheit anderer Confessionen, zu Grunde gelegt."

11) Patent vom 31. Dec. 1851 für alle deutsch-slavischen Kronländer. Für die protest. Kirche der deutsch-slavischen Kronländer wurde in dem Patente vom 8. Apr. 1861 die volle Freiheit ausgeführt. Auf Grund dessen ist von der Generalsynode eine Verfassung der evang. Kirche augsb. u. helvet. Bekenntnisses entworfen u. unterm 6. Jan. 1866 bestätigt worden. Siehe §. 27, Note 12. — Bereits unterm 22. April 1860 hatte der Kaiser für die Kirchen- u. Schulangelegenheiten der evang. Glaubensgen. im Minist. des Cultus u. Unterrichts die Errichtung einer besondern Abtheilung befohlen. Deren Reglement v. 15. Mai 1860 (gedr. im Archiv VII. S. 284 ff.) zeigt ihre Selbstständigkeit. — Die volle bürgerl. und polit. Gleichheit enthielt bereits das Pat. v. 4. März 1849; sie wurde auf's Neue anerkannt in dem vom 31. Dec. 1851 nebst der vollen Freiheit u. Selbstständigkeit jeder anerkannten Kirche u. Religionsgesellschaft. In Oesterreich ist neben der kath. Kirche allenthalben mit dem Rechte öffentl. Religionsübung anerkannt die evangel. Kirche augsb. u. helvet. Confession, für die ungar. Länder die griechisch-oriental. (nicht-unirte), für Siebenbürgen außerdem noch die unitarische Confession. Ueber Tyrol siehe §. 24. Note 4.

12) Verf. Urk. vom 31. Jan. 1850. Art. 12 ff. bes. Art. 14. 15.

13) Verf. Urk. v. 26. Mai 1818. §. 9. Nach §. 5. „jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militair- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen", könnte z. B. ein Katholik protest. Prediger werden, wenn ihn die Gemeinde wählte, ein Nichtjude Rabbiner u. s. w., kann es in Bayern natürlich gleichwohl nicht.

14) Verf. Urk. v. 4. Sept. 1831. §. 56 ff.

III. Gleichberechtigung oder Parität besteht darin: daß dem Staate gegenüber jede der gleichstehenden Kirchen oder Confessionen sowie deren Bekenner gleiche Rechte in den Dingen genießen, welche vom Staate abhangen. Hieraus gehen als nothwendige Folgen der Gleichberechtigung hervor: 1) Volle Gleichheit der privaten und politischen Rechte der Angehörigen. 2) Anspruch auf volle Selbstständigkeit und Freiheit jeder Kirche zur Verwaltung ihrer eigenen innern Angelegenheiten nach ihren Gesetzen, Fortfall jeder besonderen Beschränkung für eine einzelne. 3) Wenn ohne besonderen Rechtstitel der Staat für Kirchen Zuschüsse u. dgl. leistet, ist jede berechtigt, für ihre Bedürfnisse vom Staate solche zu verlangen nach dem gleichen Maaßstabe. Ob aber der Staat für die Kirchen Beiträge u. s. w. leiste, ohne daß ein Rechtsanspruch vorliegt, hängt vom Staatsrechte ab. 4) Wo die Religion auf bürgerliche Rechtsverhältnisse Einfluß übt, sind die Individuen nach ihren anerkannten Religions- bez. Kirchen-Grundsätzen zu behandeln. Der Katholik hat ein Recht, als Katholik, der Protestant das gleiche Recht, als Protestant behandelt zu werden.[20]) Es kann aber auch Niemand ein Andres begehren. 5) Insoweit die Staatsgesetze sich auf kirchliche Verhältnisse erstrecken, müssen sie jede Kirche nach deren Grundsätzen behandeln. Wollte ein Staat über die eine Kirche Rechte ausüben, weil er sie über die andere ausübt, und umgekehrt, so würde er, wenn dadurch der eigenthümlichen Beschaffenheit der einen oder anderen zu nahe getreten würde, nicht den gleichen Maaßstab anlegen, sondern die eine nach den Grundsätzen der anderen behandeln, oder die beider außer Acht lassen. Das aber wäre keine Gleichheit beider bez. keine Anerkennung. Parität ist demnach keine Gleichmachung, sondern eine Gleichberechtigung. Gleichheit im Sinne der Einerleiheit wäre anstatt Anerkennung, Schutzes, die gröbste

---

15) Verf. v. 25. Sept. 1819. §. 70 ff.

16) Verf. v. 22. Aug. 1818. §. 19.

17) Verf. v. 17. Dec. 1820. §§. 21. 30 ff.

18) Revid. Staatsgrundgesetz v. 22. Nov. 1852. Art. 74 ff.

19) Verf. v. 17. Aug. 1852. §§. 39 ff.

In den ehemaligen Staaten: Königreich Hannover (Verf. v. 6. Aug. 1840. §. 63 ff.), Kurhessen (V. U. v. 13. Apr. 1852. §. 100 ff., gleichlaut. mit den betr. §§. der Verf. v. 5. Jan. 1831), Nassau, Frankfurt (Constit. Erg. Acte v. 19. Juli 1816. Art. 6.) war ebenfalls volle Parität zugesichert, die natürlich bleibt, da die preuß. Verf. dort eingeführt werden wird. —

Ueber den bundesrechtlichen Standpunkt siehe §. 24. num. I.

20) Vgl. vorher §. 29. II. 4. Anm. 7. Die Parität führt nothwendig dahin, daß bezüglich der gemischten Ehen das Gericht des beklagten Theiles vom Staate als jenes angesehen werden müsse, welches für den Beklagten quoad effectum civilem zu entscheiden habe, daß aber dann, wenn diese Entscheidung den Religionsgrundsätzen des klagenden Theiles nicht entspricht, letzterer vor seinem Gerichte einen Ausspruch nach seinen Religionsgrundsätzen verlangen kann. Es liegt die Verschiedenheit der Folge in der Natur der gemischten Ehe. Will man dies nicht, so wird sich nicht vermeiden lassen, daß geradezu die Civilgerichte nach dem Civilgesetze in gemischten Ehesachen erkennen. Vgl. meine Abh. über gemischte Ehen. Prag 1862.

Verletzung und Nichtanerkennung. 6) Keine Kirche und kein einzelner Angehöriger darf vom Staate verpflichtet werden, an Acten der anderen Theil zu nehmen, an dieselben Leistungen u. s. w. zu machen; der Staat kann aber auch die einzelne Kirche oder deren Angehörige nicht berechtigen, in der anderen Befugnisse auszuüben, welche ihm deren Recht nicht giebt, noch die eine Kirche verpflichten, den Gliedern einer andern religiöse Acte zu spenden u. s. w.[21]) Inwieweit dies im einzelnen Falle geschehen kann, hängt von den Gesetzen jeder Kirche ab. Wenn wegen des Charakters einer Gegend ein Festtag einer Kirche als bürgerlicher gilt, so liegt in dem Verbote der störenden Arbeiten keine Beeinträchtigung, weil hier offenbar die Nothwendigkeit entscheidet, Jedes zu entfernen, was den öffentlichen Frieden stören könnte. Es ist dies Beispiel gewählt, um scheinbare Ungleichheiten zu erklären. Nur darf man weder zu engherzig sein, noch auch eine Bevormundung walten lassen, die das Gegentheil von dem hervorbringt, was bezweckt wird. 7) Jede Kirche hat unbedingten Anspruch auf Belassung und Anerkennung ihrer Rechte, vor Allem auch ihrer wirklichen Privatrechte. Steht also der einen ein wirklicher Privatrechtsanspruch zu auf Leistungen, der kein Ausfluß der Kirchenangehörigkeit des Verpflichteten ist, so gebührt ihr dieser.[22]) Stiftungen, Fonds u. s. w. der einen können somit nie für eine andere verwendet werden.[23]) Hat die eine aus besonderen Titeln an den Staat Ansprüche, so gebühren diese nicht wegen der Parität auch schon der andren. Nur bezüglich jener Rechte, Stiftungen, Fonds, Institute u. s. f., die vom Staate als Staat ausgehen, muß entweder nach demselben Maaßstabe für alle gesorgt werden, oder es darf auf die kirchliche Eigenschaft gar nicht geachtet werden. 8) Die Anerkennung bringt endlich mit sich: a) daß keine Kirche die andere verletze. Das ist nicht der Fall, wenn jede blos ihr Recht übt. So kann es nie eine Verletzung sein, wenn jede Kirche ihre Lehre für die wahre erklärt, die gegentheilige für falsch. Aber es ist Verletzung, wenn über andere geschmähet, durch Entstellung oder Lüge dieselbe herabgesetzt wird u. s. w. b) Daß auch der Einzelne sich keine herabwürdigenden Ausfälle u. dgl. gegen Andersgläubige erlaube.

IV. Simultanverhältnisse. Aus verschiedenen Gründen, welche in dem faktischen Besitzstande des Normaljahres 1624 (oben §. 23), in der Einräumung durch die Landesherrn, in vertragsmäßiger Zulassung, in Gesetzen u. s. w. liegen,

---

21) Daraus folgt: Der Pfarrzwang [der in Oesterr. u. Deutschland nirgends mehr gegenüber den Protestanten zu Gunsten katholischer Pfarrer besteht, für die protestantischen aber gegenüber den Katholiken gesetzlich besteht in Holstein, Mecklenburg, Braunschweig, den sächsischen und anhaltischen Staaten] ist absolut unzulässig; kein Geistlicher kann gezwungen werden, einen fremden Confessionsverwandten zu beerdigen, zu trauen u. s. f. Das ist Kirchensache. Kein Andersgläubiger hat ein Recht auf Theilnahme am Gottesdienste einer Confession.

22) Daher verstoßen dingliche Lasten (z. B. Baulast, Zehnten u. a.) nicht gegen die Parität.

23) Reichsdeputationshauptschluß von 1803. §. 63. Dies ist auch in den meisten neueren Verfassungen zugesichert.

hat sich in manchen Gegenden der gemeinsame Gebrauch von Kirchen, Kirchenglocken, Friedhöfen durch Katholiken und Protestanten erhalten.[24]) Es handelt sich hier um reine Rechtsverhältnisse. Somit ist zunächst bei Streitigkeiten entscheidend der faktische Besitzstand. Ist dieser im Wege des Besitzprocesses festgestellt, so kommt die Frage des privatrechtlichen Miteigenthums, Gebrauchsrechtes zur Sprache. Daß das canonische Recht solche Verhältnisse nicht kennt, versteht sich von selbst. Sie sind aber überhaupt nicht wünschenswerth, weil sie nur zu leicht zu Störungen des Friedens führen, der zwischen den Confessionen dann am besten gewahrt bleibt, wenn diese als solche möglichst wenig mit einander in Berührung treten. Deshalb ist in einzelnen Ländern bestimmt worden, daß, wo es möglich ist, die Anlegung von gemeinsamen Friedhöfen vermieden werde.[25]) Aus gleichem Grunde ist die Polizeibehörde für berechtigt erklärt worden, im Interesse der Ruhe und Ordnung hinsichtlich der Benutzung von Simultankirchen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, welche bei Strafen gehalten werden müssen, bis durch richterliches Urtheil bez. Uebereinkommen die Sache geordnet ist.[26])

Drittes Kapitel.

§. 33.

Die Kirche und die Nichtchristen.[1])

I. Im Verhältnisse des Christenthums zum Judenthum liegt begründet, daß die mittelalterliche Gesellschaftsordnung nicht blos den einzelnen Juden volle Duldung,

---

24) Dabei kommen oft die eigenthümlichsten Verhältnisse vor. Z. B. in Bautzen gehört das Chor den Katholiken, das Schiff den Protestanten, beides ist durch ein Gitter getrennt. Bis zum J. 1848 hatten die Kath. das Recht, daß jährlich an einem bestimmten Tage eine kath. Predigt von der evang. Kanzel herab gehalten wurde. Vor dieser segnete man die Kanzel ein, nachher fegte der protest. Kirchendiener wieder ab u. s. w.

25) Nach franz. Recht (décr. imp. sur les sépultures v. 20. prair. an. XII. art. 15. soll jeder Cultus seinen eignen haben; ist nur einer, so ist er durch Mauern, Hecken oder Gräben in ebenso viele, mit besondern Eingängen versehene, nach der Anzahl der Bekenner abzumessende Theile zu zerlegen. Das hat auch ein Cult. Min. Erl. v. 7. März 1863 für das preuß. linke Rheinufer festgehalten. Ein andrer Erl. dess. v. 26. Juli 1864 schreibt vor, so viel als möglich auf die Anlegung von Confessionskirchhöfen Bedacht zu nehmen. Vgl. Archiv XII. S. 467 f.

26) So für Preußen in einem Urtheile d. Gerichtsh. z. Entsch. der Competenzconflicte v. 10. Oct. 1863 (Archiv XII. S. 470). Ein interessanter Fall ist das. XVI. 310 aus Baden actenmäßig referirt.

Für Oesterreich ist dieser Gegenstand geordnet durch einen „Erlaß des Min. f. Cultus u. Unterricht an sämmtl. Länderchefs der deutsch-slavischen Kronländer de dato 21. Mai 1856.

ſondern die freie Ausübung des jüdiſchen Cultus geſtatten konnte, ja daß dort, wo ſie geduldet waren, die Anerkennung des jüdiſchen Rechts, Gerichtsbarkeit der Rabbinen u. ſ. w. ſich faſt von ſelbſt verſtand. Es waren vornemlich die Päpſte, welche nicht blos in Rom die Juden duldeten, ſondern auch zu wiederholten Malen für ſie auftraten, ihre Verfolgungen verboten. Zugleich aber brachte der doppelte Umſtand: daß ſie wegen ihrer Religion zu der chriſtlichen Geſellſchaft nicht gehörten, und eine fremde Nation ſind, mit ſich, daß auch die rechtliche Stellung der Individuen über den Zuſtand der Duldung nicht hinausging, ihre Zulaſſung vom Kaiſer abhing u. ſ. w. Dieſe Stellung hat ſich grundſätzlich nicht durch die Reformation oder mit derſelben verändert, ſondern erſt ſeitdem in den einzelnen Ländern der Charakter einer Staatskirche aufgegeben wurde. Im Allgemeinen iſt bis zur Stunde die Entwicklung auf ſtaatsrechtlichem Gebiete[2]) dahin gediehen, daß

Z. 774 CUM. Deſſen Inhalt iſt folgender: Nach art. XXXIV. des Conc. ſolle alles die kirchl. Perſ. u. Sachen Betreffende nach d. Kirchenr. geordnet werden. Dahin gehören die kath. Friedhöfe u. Kirchenglocken. Mit den Kirchengeſ. ſeien die bisher. polit. Vorſchr. unvereinbar. Von deren Anordnungen habe es abzukommen und werde zufolge A. H. Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Min. d. Innern beſtimmt: 1) Akath. haben in der Regel auf den Gebrauch d. Glocken der kath. Kirchen keinen Anſpruch. Werde ein ſolcher auf Privatrechtstitel behauptet, ſo ſei im Streitfalle die Erhebung zu pflegen, mit dem Ordinariate eine Ausgleichung zu verſuchen, u. falls dieſe nicht gelänge, die Sache dem Miniſt. zur Entſcheidung vorzulegen. 2) Bez. der Friedhöfe iſt darauf bei jedem Anlaſſe zu dringen, daß für Akath. ein eigner errichtet werde, oder, wo ein billiger Anſpruch beſtehe, ein Theil des kath. abgetrennt u. den Akath. z. ausſchließl. Gebrauche übergeben werde. Gelinge die Theilung im commiſſ. Wege nicht, ſo ſei die Sache dem Miniſt. z. Entſcheidung vorzulegen, welche im Falle der Geltendmachung v. Privatrechtsanſprüchen den Rechtsweg vorbehalten werde. 3) Beſtehe kein akath. Friedhof, ſo ſeien die akath. Leichen zwar auf d. kath. zu beerdigen, aber auf Begehren der Pfarrgeiſtl. u. im Einvernehmen mit derſ. ein dem Bedürfn. angemeſſener Theil als Begräbnißplatz f. Akath. abzuſondern. 4) Beſtehe ein eigner akath., ſo ſind die Leichen jener Perſ., welche der akath. Gemeinde angehört haben, nur auf jenem zu beerdigen. Nur wenn die Entfernung die Uebertragung d. Leichen unzuläſſig mache, ſei wie ad 3 zu verfahren. 5) Daſſ. habe zu geſchehen, wenn ein vereinzelter in Mitte der kath. Gem. lebender oder auf der Reiſe befindl. Akath. ſterbe. — Auf eignen Kirchhöfen können die Akath. ganz nach ihren Gebräuchen beerdigen. Sei aber blos ein Theil des kath., ohne daß eine förml. Theilung ſtattgefunden hatte, ausgeſchieden, ſo habe die Beerdigung ohne Geſang u. Leichenrede zu geſchehen. Dem kath. Seelſ. ſei in keinem Falle zuzumuthen, daß er die Leiche, ſei es auch ohne Zeichen ſeines kirchl. Amtes zu Grabe geleite. Es ſolle verſucht werden, die Ordinariate zu ſchonenderem Vorgange zu beſtimmen, insbeſ. bez. der Familienbegräbniſſe von Perſonen, die in gemiſchter Ehe leben, damit die Ordinar. wenigſtens hinſichtl. der bereits vorhandenen Familien die Beerdigung geſtatten, „indem es wünſchenswerth erſcheint, bei Einführung der ſtrengeren Kirchendisciplin in ſchonender Weiſe vorzugehen."

1) W. Wiener Regeſten z. Geſch. der Juden in Deutſchl. währ. d. Mittelalt. Hannov. 1862. 1. Th. G. Wolf, Zur Geſch. d. Juden in Worms u. des deutſch. Städteweſens. Breslau 1862. O. Stobbe, Die Juden in Deutſchl. währ. des M. A. in polit. ſoc. u. rechtl. Bez. Braunſchw. 1866.

2) Die deutſche Bundesacte Art. 16. ſagte: „Die Bundesverſammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichſt übereinſtimmende Weiſe die bürgerliche Verbeſſerung der Be-

die Juden in manchen Territorien volle Gleichheit mit den christlichen Einwohnern in Betreff der bürgerlichen, auch wohl der politischen Rechte genießen (in Oesterreich theilweise, in Preußen,[3]) Baiern, Baden, Würtemberg), in anderen hingegen (Holstein, Mecklenburg, S.-Meiningen, S.-Altenburg,[4]) Lippe-Detmold; Bremen u. a.) in der einen oder anderen Beziehung beschränkt sind.

II. Die Nichtgetauften überhaupt gehören der Kirche nicht an. Folglich hat dieselbe als Kirche über sie keine Gewalt. Daher verpflichten die Kirchengesetze keinen Nichtchristen.[5]) Beruhet aber ein Rechtssatz in jure divino im Sinne des jus naturale (§. 106), so nimmt das Recht an, derselbe verpflichte jeden Menschen als solchen.[6]) Kommt ein Act in foro ecclesiae zur Sprache, dessen Gültigkeit von der Beachtung des jus divinum abhängt, so wird derselbe, auch wenn ihn Nichtchristen abschlossen, nach diesem beurtheilt.[7])

III. Jeder Zwang zur Bekehrung ist durch das Kirchengesetz verboten.[8]) Ebenso ist verboten, Kinder jüdischer Eltern gegen der letzteren Willen zu taufen, oder, wenn die Eltern nicht mehr am Leben sind, ohne Zustimmung des Vormundes.[9])

IV. Aus der Natur der Sache erklärt sich das Verbot der communicatio in sacris. Dieses und die Gefahr, welche in dem nahen Umgange mit Anders-

---

kenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerl. Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten." Von Bundeswegen geschah nichts. Aus den oben §. 26. angegebenen Gründen steht dies Minimum von Rechten als wohlerworben ihnen überall zu.

3) Vgl. den im Archiv VI. S. 469 abgedr. Min. Erl. v. 13. Nov. 1860. Vers. erklärt: die staatsbürg. Rechte d. Juden sind nach der Verf. Urk. zu beurtheilen. Sie können ständische Rechte u. das Ortsschulamt ausüben. Zu welchen einz. Kategorien von Aemtern, zu denen sie bisher nicht zugelassen wurden, sie zuzulassen seien, wird nach Anlaß u. Bedürfniß erwogen werden. Die jüdische synagogale Trauung hat keine civilrechtl. Wirkung. Die jüd. Cantoren u. Rabbinen sind nicht von Communalabgaben zu befreien. Andres siehe daselbst.

4) §. 42 der Verf. Urk. fordert zur Aufnahme in den Staatsverband „Bekenntniß der christlichen Religion."

5) c. 8. X. de divort. IV. 9.

6) Paulus ad Rom. II. v. 14 f.; c. 8. X. cit.

7) Ist für die Ehe praktisch. Vgl. unten §. 130 fg.

8) c. 8. X. de judaeis V. 6. Cf. c. 3. D. 45.

9) c. 10. C. XXVIII. qu. 1., c. 2. X. de convers. infid. III. 33. Const. Bened. XIV. Postremum 28. Febr. 1747., Probe 15. Dec. 1751. — Der bekannte Mortara-Fall [eine christl. Magd zu Bologna hatte den Judenknaben M., der in Todesgefahr war, getauft, dies nach dessen Genesung der Behörde angezeigt, die denselben in einer Anstalt unterbrachte, um dessen kath. Erziehung zu sichern] aus dem Jahre 1859 hat zu vielen Erörterungen geführt. Vgl. Archiv IV. S. 290 ff. Anal. jur. pont. 31 livr. 1859 col. 1447 ff. Katholik v. 1859. S. 64 ff., wo die Beistimmungen des M. A., bes. die römischen, über die Stellung den Juden erörtert sind. — Udalr. Zasius de Judaeis parvulis baptizandis quaest. in Opp. Lugd. 1550. fol. T. V. p. 328 sqq. — Ferraris Prompta bibl. v. Baptismus art. V. u. Hebraeus. — Delacouture, abbé, le droit canon et le droit nat. dans l'affaire Mortara. Paris 1858 (gegen Rom).

gläubigen liegen kann, mehr noch die frühere Beschaffenheit der Gesellschaft als christlicher, katholischer, hat zahlreiche Gesetze hervorgerufen, welche den Umgang der Christen mit Nichtchristen, insbesondere mit Juden, beschränken und einzelne Arten desselben: Dienen in Judenhäusern, Verrichtung von Ammendiensten bei jüdischen Müttern u. a., geradezu verbieten. [10]) Dieselben müssen unter den gegenwärtigen

---

10) Man findet dieselben im Decr. Grat. C. XXVIII. qu. I., Tit. X. de judaeis, sarracenis et eorum servis V. 6. Die ältern Commentatoren behandeln den Gegenstand sehr ausführlich, von neuern Canonisten Phillips Kirchenr. §. 100. Besonders Bened. XIV. De syn. dioec. L. VI. c. IV., wo gute Notizen über die Behandlung im Kirchenstaate gegeben sind. Er räth daselbst num. II. also: „. . facile erit cuilibet dijudicare, quibusnam locis statuta conveniant, certum Christianis praefinientia modum cum Hebraeis conversandi: illis quippe in regionibus, in quibus Hebraei stabilem sedem habent, omnino expedit, ut Episcopi in suis synodis nimiam coerceant Christianorum cum illis consuetudinem, jurisque communis sanctiones, summorumque Pontificum instaurent huc respicientia decreta," u. führt nun diese kurz an. — In dem Prager Prov. Conc. v. 1859. Tit. II. c. 3. ist gesagt, das Arbeiten in Fabriken oder bei der Feldarbeit im Tagelohn sei nicht verboten, wohl aber das einzelne beständige Dienen in der Hausgenossenschaft; deshalb seien die Gläubigen zu ermahnen, weshalb dies verboten sei und wann „secluso tamen semper scandalo et propriae perversionis periculo" es erlaubt sei. Wenn aber, „prout nonnunquam tristis experientia fert," die Christen den Haß der christl. Religion oder die Verachtung der Kirche von Seiten der Juden erfahren, dann müsse der Dienst sofort aufgegeben werden. Das Graner Prov. Conc. von 1858. Tit. IX. c. 4. schreibt vor, die Pfarrer sollen verbieten, daß Christen in ständigen Dienst bei Juden treten, daß christl. Frauen im Hause eines Juden Ammen seien, außerhalb desselben nur, wenn die Noth es fordere; auch seien die christl. Frauen zu ermahnen, sich keiner jüdischen Hebeammen zu bedienen. — Aehnlich, zum Theile noch weiter gehen die Erlässe galizischer Bischöfe, so des von Przemysl rit. lat. v. 9. Febr. 1860, diese u. andre bisch. Verordnungen sind abgedr. im Archiv VIII. S. 57 ff., woselbst über die besonderen Verhältnisse in Galizien (nach jüdischen Quellen) gehandelt ist. Das. ist auch die Lemb. Statth. V. O. abgedr. (v. 2. Dec. 1850), die mittheilt, daß die staatl. Verbote des Haltens christl. Dienstboten, Ammen, Gesellen und Lehrjungen von Seiten der Juden laut Min. Erl. v. 20. Dec. zuf. A. H. Entschl. v. 13. Nov. 1859 aufgehoben seien, zugleich vorschreibt, daß die jüdischen Dienstherrn bei Strafe solche minderjährige Personen zum Besuche des Gottesdienstes u. Wiederholungsunterrichts an Sonn- u. Feiertagen anhalten müssen, u. den Bezirksämtern die Ueberwachung bez. Anzeige aufträgt. In der syn. dioec. v. Gran v. J. 1866 sind die obigen Vorschr. des Prov. Conc., welche von der Congr. Conc. besonders belobt wurden, wiederholt. Dazu sind im Archiv XII. S. 85 ff. mehre Min. Erl. abgedruckt. So einer v. 24. Juli 1858 an die Statth. zu Ofen aus Veranlassung eines bisch. Csanader Erl., der das Dienen christl. Personen bei Juden als Eheverbot erklärt. Der Minister giebt zu, daß der Bischof nicht unrecht thue, das Dienen bei Juden zu verbieten, bezweifelt aber, daß derselbe auf Grund des §. 67. der Anw. f. die geistl. Ger. O. competent sei, dies Eheverbot aufzustellen, da er wohl eine einzelne Ehe verbieten könne, nicht aber für eine Classe von Personen. Ein Min. Erl. v. 19. Juli 1859 ersucht den griech. kath. Bisch. v. Munkacs aus Veranlassung eines Falles, zu bewirken, daß die Pfarrer nicht verhindern, daß jüd. Hebeammen von Christinnen gebraucht werden, oder zu fordern, daß auch eine christl. dabei sei. Diesen Erl. theilt der Erzb. v. Gran mit der Vorschrift mit, daß stets eine christl. Person dabei sei (wegen der allfälligen Nothtaufe), die jüd. Hebeamme das Kind nur bis zur Kirche, nicht in diese tragen dürfe u. s. w. Der Min. Erl. v. 23. Dec.

Verhältnissen jedenfalls insoweit als unanwendbar und undurchführbar erscheinen, daß von einem Eintritt von Strafen weder ipso jure noch überhaupt die Rede sein kann. [11])

V. Von selbst versteht sich, daß ein Nichtchrist keine kirchlichen Rechte ausüben kann, zur Theilnahme an kirchlichen oder für Christen bestimmten Stiftungen u. dgl. nicht berechtigt ist. Deshalb kann ein solcher kein Patronatsrecht ausüben. [12])

1859 für Ungarn, Böhmen, Mähren, Galizien, Dalmatien, Schlesien, Krakau, Bukowina, Tyrol theilt die Aufhebung der politischen Verbote des Haltens christl. Dienstboten u. s. w. durch Juden mit. Aehnliche werden noch mehre dort mitgetheilt.

11) Damit ist jenen bischöfl. Verordnungen nicht zu nahe getreten. Verbote aufrecht halten durch Strafen, welche kaum überhaupt genau in manchen Ländern zu befolgen sind, und nicht die Mittel haben, die Strafen wirklich durchzuführen, wäre unklug. Will man der modernen jüdischen Geldmacht entgegentreten, so wird dieses hier besprochene Mittel das am wenigsten ausgiebige sein.

12) Ein Min. Erl. v. 17. Juni 1859. Z. 17. 206—1858 an die böhmische Statth. erklärt die Verpachtung kirchl. Grundstücke an Juden für zulässig. Ich weiß, daß Kapitelsgüter an Juden verpachtet sind.

System des Kirchenrechts.

Erstes Buch.

Die Leitung der Kirche durch die Hierarchie.

Erste Abtheilung.

Der Klerus.

Erstes Kapitel.

Die Bildung der Hierarchie.

§. 34.

I. Eintritt in die Hierarchie. Ordinatio. Missio.

I. Zur Regierung der Kirche ist berufen der Klerus (§. 1. num. VIII fg.). Um in diesen aufgenommen zu werden, ist ein Akt erforderlich, welcher die innere Befähigung (facultas spiritualis) zur Spendung der Gnadenmittel ertheilt. Ihn nennt das Recht ordinatio. Vor derselben wird, um den Klerus auch äußerlich von den Laien zu unterscheiden, die von den Mönchen hergenommene Tonsur[1]) ertheilt. Durch Ertheilung der Tonsur wird die Person, soweit es auf den bloßen Stand ankommt, in den Klerus aufgenommen. Die Ordination hat nach den damit verbundenen Functionen und den für diese erforderlichen Fähigkeiten sieben Grade, Weihe-Ordinationsstufen. Die vier niederen Weihestufen, Weihen, ordines minores: Ostiariat, Lectorat, Exorcistat, Acolythat, bilden im heu-

1) Die Geschichte bei Thomassin Vetus et nova disciplina ecclesiae P. I. L. II. c. 37 sqq. — c. 11. X. de aet. et qual. I. 14. (Innoc. III. a. 1210). c. 4. de temp. ordin. in 6. I. 9. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de ref.

tigen Rechte regelmäßig bloße Durchgangs- und Vorbereitungsstufen. Mit denselben ist überhaupt kein specifischer Charakter, sondern nur gewisse Rechte verbunden. Selten giebt es jetzt noch stehende Aemter für Inhaber dieser Stufen. Ueber ihnen stehen die ordines majores: Subdiaconat,[2]) Diaconat, Presbyterat. Subdiaconat und Diaconat sondern sich durch rechtliche Erfordernisse und Folgen von den minores scharf; zugleich werden aber beide mit ihnen unter dem gemeinsamen Namen der Ministri[3]) begriffen. Der priesterliche Ordo wird ertheilt durch das Sacrament der Priesterweihe,[4]) das, wie die Taufe unauslöschlich den Charakter des Christen einprägt, also dem Ordinirten die unvertilgbare innere Fähigkeit giebt, die priesterlichen Functionen zu verrichten[5]) (character indelebilis). Ueber dem Priesterstande steht endlich ausgezeichnet durch die innere Befähigung und Macht: in den Klerus aufzunehmen, die Ordination zu ertheilen, der Ordo der Bischöfe, welcher ertheilt wird durch die consecratio episcopalis.[6]) So ist die Hierarchie getheilt in Episcopi — Presbyteri — Ministri.

II. Mit der Fähigkeit ist nicht schon an sich verbunden das Recht, die äußere Befugniß zur Vornahme kirchlicher Functionen an einem bestimmten Orte oder rücksichtlich gewisser Personen. Sie wird ertheilt durch einen Akt der Kirchengewalt, einen Auftrag, den man passend nennt Missio legitima. Wer diese in irgend einer Richtung erhalten hat, dem steht insoweit eine jurisdictio zu. Den Inhalt der Jurisdiction bildet sowohl das jus dicere im engsten Sinne, nemlich das

---

2) Zu den höheren Weihen gehört er nach c. 4. D. 60, c. 9. de aetate et qual. I. 14., c. 7. X. de serv. non ordin. I. 18.

3) Siehe die in §. 1. Note 31. abgedruckte Stelle des Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 6.

4) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 1. 4. abgedruckt im §. 1. Note 29.

5) Conc. Trid. l. c. can. 4. Catechismus Rom. P. II. cap. I. qu. 24.: „Est character veluti insigne quoddam animae impressum, quod deleri nunquam potest, eique perpetuo inhaeret“ ... qu. 25: „Iam vero character hoc praestat, tum ut apti ad aliquid sacri suscipiendum vel peragendum efficiamur, tum ut aliqua nota alter ab altero internoscatur. Ac Baptismi quidem charactere utrumque consequitur, ut ad alia sacramenta percipienda reddamur idonei, et eo praeterea fidelis populus a gentibus, quae fidem non colunt, distinguatur. Idem autem in charactere confirmationis et sacri ordinis licet cognoscere; quorum altero, veluti Christi milites, ad eius nominis publicam confessionem et propugnationem, ac contra insitum nobis hostem et spiritualia nequitiae in coelestibus armamur atque instruimur, simulque ab iis, qui nuper baptizati, tanquam modo geniti infantes sunt, discernimur; alter vero, tum potestatem sacramenta conficiendi et ministrandi coniunctam habet, tum eorum, qui eiusmodi potestate praediti sunt, a reliquo fidelium coetu distinctionem ostendit.“ Mein System S. 15. Note 2.

6) Den Episcopat nennt Benedict. XIV. de synood dioeces. L. VIII. c. 9. n. 2. „extensio, perfectio et complementum“ des presbyteratus. Vgl. die Stelle in §. 1. Note 30 u. a.

In der griechischen Kirche giebt es außer der bischöfl. 2 höhere Weihen, Diaconat u. Presbyterat. Der Subdiaconat bildet mit dem Lektorat die einzigen niederen Weihen. Die übrigen den andren niederen Weihen der abendl. Kirche entsprechenden sind bloße Officien. Die Tonsur geht ebenso voraus; auf sie folgt sofort das Lektorat. Die Armenier haben dieselben ord. minores u. die gleiche Reihenfolge wie die Lateiner. Hergenröther im Archiv VIII. S. 180 f.

Rechtsprechen, das Richteramt, als auch das Regieren, jus administrandi, gubernandi. So umfaßt der weitere Ausdruck die jurisdictio im engern Sinne und die administratio; parallel ist der Ausdruck judex. Beruhet die jurisdictio auf der Stellung der Person als solcher oder ist sie mit einem bestimmten Amte nach allen Richtungen verbunden, so heißt sie ordinaria, der Inhaber Ordinarius, Ordinarius judex. Mit der jurisd. ordinaria ist nothwendig betraut der Episcopat; aber auch jedes einzelne Glied desselben[7]) besitzt sie.

III. Die dreifache Kirchengewalt läßt eine dreifache Missio in der Weise zu, daß die eine potestas ohne die andere ertheilt werden kann. Nach dem Rechte wird jedoch einerseits keine potestas ordinis, kein Ordo ohne eine entsprechende Jurisdictio gelassen, andrerseits erscheint das magisterium entweder verbunden mit der potestas ordinis, oder als Ausfluß der potestas jurisdictionis.[8]) Deshalb ist nur die Scheidung von ordo (ministerium) und jurisdictio von Bedeutung. Der ordo setzt in der Regel eine jurisdictio voraus; an und für sich kommt er daher auf dem Rechtsgebiete als solcher nur in Betracht, wenn es sich um die innere Gültigkeit eines Actes handelt. Während des magisterium[9]) und der jurisdictio auch Laien fähig sind, können eigentliche Weihehandlungen nur von Geistlichen ausgeübt werden. Nach dem Rechte ist aber Regel: 1) daß nur Kleriker mit Jurisdiction betraut werden, 2) daß jeder Ordinirte eine Jurisdiction erhält. Daher erscheint die Ordination als die Form des Eintritts in die Hierarchie.

IV. Die Ertheilung der Weihen ist entweder verbunden mit gleichzeitiger Ertheilung einer Jurisdiction oder nicht. Jenes war in den ersten Jahrhunderten Regel,[10]) und ist es auch geblieben für das bischöfliche Amt. Die ordinationes absolutae hingegen bilden im heutigen Rechte für den Presbyterat u. s. w. die Regel.[11])

---

7) Auch die Ausnahme der Weihbischöfe (§. 59.) ist nur eine scheinbare.

8) Mein System S. 100., Vering in v. Moy, Archiv I. S. 547. N. F. I. 335., der an letzterem Orte gegen Walter (welcher früher die Dreitheilung festhielt, in der neuesten Auflage die ganze Kirchengewalt als potestas ordinis auffaßt) die Zweitheilung (pot. ordinis und jurisdictionis) vertheidigt.

9) Das Predigtamt wurde in alter Zeit mit bischöflicher Einwilligung von Laien ausgeübt. Innocenz III. stellt es in c. 43. X. de sent. excomm. V. 39. ausdrücklich dem divinum officium entgegen, indem er beim Interdict die Predigt sine scrupulo vorzunehmen erlaubt, wenn nur kein divinum officium celebrirt werde. Vgl. Kober, Die Suspension S. 98 ff.

10) Daher bedeutete Ordinare sowohl weihen als ein Amt übertragen. Vgl. c. 6. Conc. Chalced. a. 451, c. 2. D. LXX. (Urban II. a. 1095). Mein System S. 105. N. 4. u. S. 124. N. 1. Die dogmatische Seite der Scheidung giebt can. 7. Sess. XXIII. Conc. Trid. abgedr. §. 1. N. 30.

11) Ihre unbedingte Zulässigkeit (vgl. jedoch §. 36.) sprechen aus c. 4. X. de praeb. III. 5. (Conc. Lateran. III. a. 1179), c. 16. eod. (Innoc. III. a. 1198). c. 23. eod. (idem a. 1208).

V. Von den Bischöfen als judices ordinarii empfangen die übrigen Geistlichen die Jurisdiction. Diese übertragene Jurisdiction heißt delegata (ordinaria et delegata), wenn sie bereits durch einen Satz des jus commune ein für allemal mit dem vom Bischofe übertragenen Amte verbunden ist, — mandata, wenn sie auf einem besonderen Auftrage, nicht auf dem Amte beruhet, — vicaria, wenn sie nur als Folge der reinen Stellvertretung erscheint. Zufolge des positiven Rechts haben außer den Bischöfen auch andere eine jurisdictio ordinaria (§§. 39. 43.).

II. Erfordernisse der Ordination.

§. 35.

a. Persönliche. Incapacitas. Irregularitas.

I. Die Ordination setzt voraus 1) absolute Fähigkeit, 2) das Vorhandensein der positiven vom Rechte geforderten Eigenschaften. Mangel der ersteren bildet die incapacitas und ist vorhanden bei a) Nichtgetauften,[1]) b) Weibern.[2])

II. Wer capax ist, kann zur Ordination zugelassen werden, wenn kein in dem Gesetze ausdrücklich[3]) bestimmter Grund ihn ausschließt. Solche positive im jus commune aufgestellte Gründe, irregularitates,[4]) bezwecken die Ausschließung von Personen, die in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht ungeeignet erscheinen. Der Quelle nach beruht die Irregularität auf einem Mangel oder einem Verbrechen.

III. Die irregularitas ex defectu ist vorhanden bei folgenden Mängeln: a) der Geburt in einer kirchlich gültigen Ehe, defectus natalium;[5]) b) der Freiheit über seine Person zu bestimmen, def. libertatis. Mit diesem Mangel sind behaftet 1) die Sklaven (servi) und Leibeignen,[6]) so lange ihr Herr nicht einwilligt, 2) die aus einer Vormundschaft (tutela oder cura) oder einer

---

1) c. 60. C. I. q. 1., c. 3. X. de presbyt. non baptiz. III. 43.

2) I. Corinth. XIV. v. 34. I. ad Timoth. II. 12.

3) c. 18. de sent. excomm. in 6. V. 11. „Is qui in ecclesia sanguinis aut seminis effusione polluta, vel qui presentibus majori excommunicatione nodatis scienter celebrare praesumit, licet in hoc temerarie agat, irregularitatis tamen (quum id non sit expressum in jure) laqueum non incurrit.“ Vgl. Bened. XIV. de syn. dioeces. L. XII. c. III. n. 6. 7. u. die dort cit. Entsch. der Congr. Conc. v. 31. Jan. 1668.

4) Die älteren Quellen sagen alienus a regula, die Dekretalen technisch irregularis. Vgl. mein System S. 107. — Fr. E. a. Boenninghausen Tractatus juridico-canon. de irregularit. Monast. 1863, 65, 66. 3 fasc.

5) Das ältere Recht enthalten c. 9. Conc. Aurelian. II. a. 538., c. 64. Conc. Meld. a. 845 (Regino I. c. 428). Das heutige der Tit. X. de filiis presbyt. ordin. vel non I. 17., in 6. I. 11. Gilt Jemand für unehelich, der als eheliches Kind in den Matriken steht, so bedarf es keiner Dispens. Entsch. der Congr. Conc. 27. Jun. 1857.

6) Dist. LIV. c. 1. 2. 6. 7. 9—12. 20. 21; Tit. X. de servis non ordin. I. 18. Die älteren Bestimmungen, wie ein servus durch die Ordination frei werde, haben keine Geltung im heutigen Rechte. Da kein europäischer Staat (wenn man von der Türkei absieht) die Sklaverei mehr kennt, entfällt die praktische Wichtigkeit. Der Mangel väterlicher

öffentlichen Kassen- oder Vermögens-Verwaltung zur Rechnungslegung Verpflichteten vor erfolgter Decharge,[7]) 3) Ehemänner, wofern nicht die Frau einwilligt;[8]) c) des gesetzlichen Alters, def. aetatis. Die aetas legitima tritt ein für die Tonsur mit dem vollendeten siebenten, für die ordines minores mit Erreichung des nach den Diöcesangesetzen nöthigen Alters, für die drei ordines majores mit dem vollendeten respective 21., 22., 24. für den Episcopat mit dem vollendeten 30. Lebensjahre;[9]) d) der körperlichen Tüchtigkeit, def. corporis. Dieser liegt vor, wenn ein Gebrechen die Person an Vornahme wichtiger Amtsfunctionen hindert oder der nothwendigen Würde in der äußeren Erscheinung Eintrag thut;[10]) e) der für die einzelnen Grade erforderlichen Kenntnisse, def. scientiae;[11]) f) des freien Vernunftgebrauches, def. animi;[12]) g) der Reinheit des Herzens, welche fehlt bei denen, die nach einander in zwei Ehen lebten (bigamia vera oder successiva), oder eine (erkannte) Wittwe heiratheten (big. interpretativa);[13])

Einwilligung ist nirgends als Irregularitätsgrund erklärt. Da jedoch nach dem Civilrechte allenthalben zur Standeswahl väterliche bez. vormundschaftl. Einwilligung erforderlich ist: so muß bei minderjährigen diese dem Ordinarius beigebracht werden. Wird sie verweigert, so steht deren Ergänzung durch den Richter frei.

7) Decr. Grat. Dist. 51. c. 3. 5., 53., 54. c. 3., 55. c. 1„ 83.; c. un. X. de obligatis ad ratiocinia ordinandis vel non I. 19. Ausnahme für die tutela legitima in c. 26. D. 86. (c. 3. Conc. Chalced. a. 451).

8) c. 21. C. 27. q. 2. Ist die Frau noch jung, so muß sie in ein Kloster treten, ist sie alt, ein votum castitatis simplex ablegen und getrennt vom Manne leben: c. 4. 5. 8. X. de convers. conjugator. III. 32. c. 8. X. de cleric. conjugatis III. 3. c. 4. de temp. ordin. in 6. I. 9. Entscheidungen der Congr. Conc. giebt mein System S. 110. Die Beschränkung auf den Fall der consummirten Ehe ist unrichtig. Begeht die Frau einen Ehebruch, so kann der Mann, wenn die separatio a thoro et mensa auf Lebenszeit ausgesprochen ist, auch ohne deren Zustimmung sich ordiniren lassen.

In der griechischen (unirten wie nicht unirten) Kirche steht seit dem can. 6. Trullani Conc. 1) der Ordination eines Verheiratheten zum Subdiac., Diac. u. Priester, vorausgesetzt daß die Frau frei u. Jungfrau war und die erste Frau ist, nichts entgegen, und ist es 2) den Priestern u. niederen (nach c. 13. Conc. Trull. und Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis §. 26.) erlaubt, auch nach empfangener Ordination ehelich mit ihren Frauen zu leben. Dagegen kann 3) wer bereits Subdiacon ist, nicht mehr heirathen, noch 4) der clericus major, dem die Frau stirbt; endlich werden 5) die Bischöfe regelmäßig aus Unverheiratheten genommen. Uebrigens erklärt auch die griech. Kirche den Cölibat als vorzüglicher. Vgl. Papp-Szilágyi Enchirid. S. 322 sqq. (ist unvollständig), für Einzelnheiten Hergenröther a. a. O. S. 183 f.

9) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 12. de ref. Das ältere Recht siehe in den im Systeme S. 111. angef. Stellen.

10) Decr. Grat. D. 55., C. 7. q. 2., Tit. X. de corpore vitiatis ord. vel non I. 20., X. de cler. aegrot. vel debilitato III. 6. Ein Fall von Leitmeritz v. J. 1864, wo die Congr. trotz des Verlustes des linken Armes dispensirte in promoto s. im Archiv XIV. 130.

11) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. 11. 12 ff. de ref. setzt das Minimum fest.

12) c. 3. 5. D. XXXIII.

13) D. 34., c. 2. D. 33., Tit. X. de bigamis non ordin. I. 21. Ueber den Grund der Anschauung siehe c. 5. X. tit. cit. und mein System S. 112. Auch wer eine deflorirte Person oder eine vom Gatten verstoßene Frau geheirathet hat, ist ausgeschlossen: c. 9. 10. D.

h) der nöthigen Herzensmilde, def. perfectae lenitatis,[14]) der vorliegt bei Allen, die zu einem vollstreckten Todesurtheile beitrugen, bei Soldaten, die Menschen tödteten; i) der Glaubensstärke, def. fidei.[15]) Hierdurch sind ausgeschlossen Ungefirmte, Neophyten, die in einer schweren Krankheit Getauften (Clinici). Die Irregularitäten von e) bis i) pflegt man auch unter dem gemeinsamen Namen des def. animi zusammen zu fassen.

IV. In der älteren Zeit war mit der poenitentia publica von selbst die Ausschließung von den Weihen gegeben,[16]) weil jene den Ruf schwächte ohne Rücksicht auf den Grund. Mit dem gänzlich veränderten Bußwesen gestaltete sich die irreg. ex delicto anders. Sie liegt nach dem heutigen Rechte vor: 1) wenn Jemand eines öffentlich bekannten Vergehens sich schuldig macht, das eine Schwächung des Rufes (infamia) herbeiführt,[17]) mag blos das Staatsgesetz[18]) oder auch das Kirchenrecht[19]) die infamia annehmen. 2) Als gesetzliche Folge bestimmter Vergehen

---

34., c. 59. D. 50., c. 5. D. 51. u. a. Die big. similitudinaria (Heirath oder copula eines durch ein Keuschheitsgelübde oder das Cölibatsgesetz Gebundenen) gehört sowohl hierher als in die irreg. ex delicto, wie ich bereits a. a. O. bemerkt habe.

14) c. 29. 30. C. 23. q. 8., c. 5. 9. X. ne cler. vel mon. saecul. negot. III. 50., c. 10. X. de excess. praelator. V. 31., c. 1. 4. D. 51., c. 24. X. de homic. V. 12. Auf geistliche Inhaber von Criminalgerichten geht die Vorschrift nicht: c. 3. ne cler. vel mon. in 6. III. 24.

15) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de ref. — I. Tim. 3. 6., (c. 2. Nicaen. in c. 1. D. 48), c. 2. D. 48., c. 5. D. 51. — c. 1. D. 57.

Die Irregularitäten gelten für die griech. Kirche ebenso: Const. Eo quamvis Bened. XIV. 4. Mai 1745. §. 53. Vgl. Papp l. c. p. 309. Hergenröther a. a. O. S. 184 fg. Die alte Kirche (c. 14. 15. Conc. Trull., c. 11. Neocaes.) forderte für's Lektorat 18, Subdiac. 20, Diac. 25, Presb. 30, Episk. 50 J.

16) Vgl. für diesen nur der Geschichte anheimfallenden Punkt die Citate im Systeme S. 116. Phillips Kirchenr. I. §. 53. Lehrb. §. 63. faßt diesen Fall als besonderen def. famae auf u. beschränkt die irreg. ex delicto auf den zweiten.

17) Alex. III. in c. 4. X. de temp. ordinat. et qual. ordinand. I. 11. „Ex tenore tuarum literarum comperimus, quod N. clericus adeo deliquit, quod, si peccatum eius esset publicum, degradaretur ab ordine, quem suscepit, et amplius non posset ad superiores ordines promoveri. Verum quoniam peccatum ipsius fore occultum dixisti, mandamus, quatenus poenitentiam ei condignam imponas, et **suadeas**, ut parte poenitentiae peracta ordine suscepto utatur, quo contentus existens ad superiores amplius non ascendat. Verum tamen, quia peccatum occultum est, si promoveri voluerit, eum non debes aliqua ratione prohibere", dann c. 17. eod. (Greg. IX.), wo ausdrücklich gesagt ist, daß rei adulterii, perjurii, falsi testimonii, falls ihre Verbrechen „ordine iudiciario comprobata, vel alias notoria non fuerint", wenn die ihnen auferlegte Buße überstanden ist, nicht gehindert werden können, „in iam susceptis vel suscipiendis ordinibus", anders die rei homicidii.

18) c. 2. C. 6. q. 1. „Omnes vero infames esse dicimus, quos leges saeculi infames appellant, et omnes, qui culpis exigentibus ad sacerdotium non possunt provehi." c. 18. de sent. excomm. in 6. V. 11. u. reg. jur. 87. in 6. „Infamibus portae non pateant dignitatum." Auch die bloße Anklage hat bis zur Freisprechung diese Wirkung: c. 56. X. de testibus II. 20. Daher ist ein Strafgesetz, das mit Strafen die Folge der Ausschließung von geistlichen Aemtern verbindet, im Geiste des Kirchenrechts.

19) Fälle: c. 15. D. 34. (c. 18. Apostol.: Heirath einer vidua, ejecta, meretrix, ancilla, aliqua de iis quae publicis spectaculis mancipantur. Davon dürfte nur der dritte u. fünfte

ohne Rückſicht auf Oeffentlichkeit. Dieſe ſind: homicidium voluntarium,[20]) reiteratio baptismi,[21]) Empfang der Taufe durch Ketzer bei Erwachſenen,[22]) schisma, haeresis, apostasia a fide und a religione (professione religiosa),[23]) simonia, obreptio ordinis,[24]) promotio per saltum,[25]) exercitium ordinis non susceptі,[26]) exercitium ordinis in loco interdicto,[27]) Ausübung von Cultushandlungen durch einen cenſurirten Kleriker,[28]) Verletzung des Cölibats durch einen clericus major.[29])

V. Der Ordinarius iſt berechtigt (ex informata conscientia), auf Grund gerichtlicher oder außergerichtlicher Kenntniß einer Irregularität, namentlich ex delicto die promotio ad ordines überhaupt, insbeſondere ad ordines majores zu verſagen. Hiergegen findet nur der Recurs an den Papſt ſtatt.[30])

VI. Eine Irregularität kann in Beziehung auf die Weihe antecedens oder subsequens ſein. Im erſteren Falle hindert ſie den Empfang, im zweiten die Ausübung der Weihe. Sie kann behoben werden ipso jure mit dem Fortfalle des Grundes oder ope dispensationis.[31])

Fall hierher gehören), c. 6. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid. (Entführung); c. 5. de poen. in 6. V. 9. (Angriffe gegen Leben, Leib oder Freiheit eines Cardinals), c. 19. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid. (Duell).

20) Dist. 50., Tit. X. de homic. V. 12., Conc. Trid. Sess. XIV. c. 7. de ref. Fälle, wo die Folge nicht eintritt, in c. un. de hom. in Clem. V. 4., mein Syſtem S. 117 fg. Waltet ein Zweifel darüber, ob ein Faktum die Irregul. herbeigeführt habe, ſo iſt vor Ertheilung einer Diſpens weder ein ordo auszuüben, noch ein neuer zu empfangen. Vgl. c. 12. 18. 24. X. de homicidio.

21) c. 65. D. 50., c. 6. X. de bapt. III. 42., c. 2. X. de apost. et reit. bapt. V. 9.

22) c. 5. D. 51., c. 3. 4. C. 1. q. 4.

23) c. 69. D. 50.

24) Tit. X. de eo qui furtive ordinem suscepit V. 30.

25) c. 5. D. 51., c. 1. D. 52., c. un. X. de clerico per saltum promoto V. 29.

26) Tit. X. de cler. non ordinato ministrante V. 28.

27) c. 18. de sent. excomm. in 6. V. 11.

28) c. 7. C. 11. q. 3., c. 1—6. X. de clerico excomm. V. 27., c. 32. X. de sent. exc. V. 39.

29) c. 32. C. 27. q. 1., c. 4. 7. X. de big. non ordin. I. 21. Die griechiſch-kath. Kirche hat dieſe Fälle der irreg. ex del. ebenfalls. Vgl. Papp-Szilágyi p. 311.

30) c. 1. de ref. Sess. XIV. Conc. Trid. Mein Syſtem S. 121.

31) Ipso jure z. B. beim Alter, def. scientiae, corporis, libertatis, animi. Ex lege wird der def. natalium behoben durch legitimatio per subsequens matrimonium (c. 1. 6. X. qui filii sint legitimi IV, 17.) oder per rescriptum S. Pontificis und durch Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes (c. 1. X. de fil. presbyt. I. 17.). Die Diſpenſation ſteht prinzipiell dem Papſte allein zu, den Biſchöfen zufolge des Conc. Trident. Sess. XXIV. c. 6. de ref. „in irregularitatibus omnibus et suspensionibus, ex delicto occulto provenientibus, excepta ea, quae oritur ex homicidio voluntario [cf. Sess. XIV. c. 7. de ref.], et exceptis aliis deductis ad forum contentiosum.“ Iſt eine Irregularität nicht hierunter begriffen, ſo iſt außer für die wenigen Fälle, in denen ſchon das jus canonicum ihn ermächtigt [dieſe ſind zum Theile in den Note 24 ff. cit. Stellen, und im Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 14. de ref. enthalten] päpſtl. Fakultät nöthig. Vgl. §. 104.

VII. Die kirchenrechtlichen Sätze gelten in Oesterreich und den deutschen Staaten als innere kirchliche Sache unbedingt;[32] darüber hinaus werden einzeln staatlicherseits noch gewisse Bedingungen gefordert.[33]

§. 36.

b. Der titulus ordinationis.

I. In der Ausschließlichkeit des Berufes und dem Standescharakter des Klerus liegt die Nothwendigkeit, keine Person zu einer höheren Weihe zu befördern, deren Unterhalt nicht gesichert ist. Das war in älterer Zeit von selbst der Fall bei der gleichzeitigen Anstellung an einer Kirche (titulus)[1] und wegen der damaligen Verwaltung des Kirchenvermögens (§. 183 ff.). Mit dem Ueberhandnehmen der absoluten Weihen und der veränderten Vermögensverwaltung mußte man entweder dem Bischofe die Pflicht zum Unterhalte auferlegen oder andere Sicherheit fordern. So ließ man außer der Anstellung bei einer bestimmten Kirche auch andere Gründe zu, welche den Unterhalt sicherten. Indem man dies äußere Moment festhielt, nahm das Wort titulus die Bedeutung des Vermögens oder allgemein des Grundes an, wodurch der künftige Unterhalt des Ordinirten gesicher wird.[2]

---

32) Oesterreich. Concordat Art. IV. sub b., Bayr. Concord. Art. XII. b., Edict v. 26. Mai 1818. §. 38. sub f.

33) Für die Aufnahme bez. Ordination von Ausländern in Oesterreich ist maaßgebend Erl. des Kultusmin. v. 11. Oct. 1859. 1) Ausländ. Säcular. oder Regular. Geistl. unterliegen, solange die Organe der Kirchengewalt keine Einsprache erheben, den gewöhnlichen Vorschriften über den Aufenthalt von Fremden. 2) Wollen Fremde in den Stand der Weltpriester oder in ein Ordenshaus mit stabilitas loci einer österr. Diöc. aufgenommen werden, so haben sie vorher die österr. Staatsbürgerschaft zu erwerben. 3) Damit ein Ausländer in's Klerikalseminar aufgenommen werde, hat das Consist. der Landesstelle Anzeige zu machen, die legalen Aufenthaltsdokum. beizubringen u. nachzuweisen, daß er die nöthige Vorbildung besitze (vgl. Min. Erl. v. 29. März 1858). 4) Haben sie die theol. Studien im Auslande vollendet, so ist zu prüfen, ob dies nach österr. Maaßstabe genügt u. das Ergebniß ist stets dem Minist. mitzutheilen! 5) Ordensobere haben die Anzeige mit den Nachweisen durch das Ordinariat zu erstatten. 6) Diese Anzeige hat auch zu geschehen, wenn ausländ. Priester in der Seelsorge zeitweilig verwendet werden, oder ausländ. Ordensprofessen in einem österr. Ordenshause als dessen Glieder zuf. der Verf. oder aus Auftrag sich zeitweilig aufhalten. Auch sind die Aufenthaltsdokum. zu fordern, außer wenn ausländ. Professen in ein österr. Haus flüchten. — In Preußen, Baden, Würtemberg kommt diese Frage erst zur Sprache, wenn es sich um die Verleihung eines Amts handelt. Vgl. §. 66.

1) Siehe oben §. 34. u. System S. 123 ff. Thomassin P. II. L. I. c. 9. Prosper de Lambertinis (Bened. XIV.) Institutiones eccles. J. 26. Devoti Instit. L. I. Tit. IV. Sect. II.

2) Den Abschluß der Entwicklung lehrt c. 4. X. de praeb. III. 5. (Alex. III.).

II. Zu einem höheren Weihegrade[3]) ist ein titulus erforderlich. Als solcher erscheint regelmäßig und principaliter nur 1) ein Beneficium[4]) (titulus beneficii), welches durch bestätigte Präsentation oder Nomination oder bischöfliche Collation fest ertheilt (in titulum) sein und den nach den Diöcesanvorschriften zum nothwendigen Lebensunterhalte genügenden Ertrag abwerfen muß. Erfordert Nothwendigkeit oder Nutzen der Kirche Ordinationen, ohne daß diesem Erfordernisse Genüge geleistet ist, so darf ordinirt werden 2) auf den titulus patrimonii vel pensionis,[5]) worunter ein eigenes Vermögen oder eine feste von einem Dritten gegebene Rente (aus Grundstücken, Grundzinsen u. dergl.) zu verstehen ist, welche den erforderlichen Unterhalt abwerfen. Zu diesen gesellten sich allmälig, weil praktisch jene allein nicht festgehalten werden konnten,[6]) 3) der titulus mensae,[7]) bestehend in der persönlichen oder auf ein Gut versicherten Verschreibung eines Dritten, oder in der Anweisung der nöthigen Rente auf einen allgemeinen Fond. Das Recht auf die Rente ist subsidiarisch und wird existent im Falle der Dienstuntauglichkeit und solange der Ordinirte kein Beneficium erlangt. 4) Bei Ordensprofessen geschieht die Ordination auf den titulus religiosae professionis. Dieser liegt bei den besitzenden Orden in der Verpflichtung des Klosters, bei den Mendikanten ist er ein eigentlicher titulus religiosae paupertatis.[8]) 5) Die für das Missionswesen nöthigen Geistlichen werden auf den titulus missionis[9]) ordinirt.

---

3) Für die niederen entfiel das Bedürfniß, seitdem mit ihnen regelmäßig keine Aemter verbunden waren. Die erste Vorschrift des titulus für den Subdiaconat enthält c. 16. X. de praebendis III. 5. (Innoc. III. a. 1198).

4) c. 2. de ref. Sess. XXI. Conc. Trid., c. 4. 16. 23. X. cit. Die Const. Pii V. Rom. Pont. Id. Oct. 1568 (abgedr. in Conc. Trid. pag. 502. edit. Lips. a. 1853) dehnt das Trident. Dekret auf alle religiösen Congregat., ordines, clerici aus, die keine vota perpetua ablegen. Mein System giebt für die einzelnen Punkte zahlreiche Entscheidungen. Ueber den Verzicht eines solchen siehe unten §. 83.

5) Conc. Trid. l. c. c. 4. 23. X. cit. Bulle Speculatores von Innoc. XII. a. 1694 (abgedr. in der cit. Ausg. des Trid. p. 530). Entscheidungen giebt mein System. Die Veräußerung setzt nach den citirten Quellen voraus: a) Empfang eines beneficium ecclesiasticum oder ein anderer gesetzlich genügender Unterhalt und b) Prüfung und Genehmigung des Ordinarius. — Deponirte Staats- oder sichere Privat- (Bank-Eisenbahn-Actien u. dgl.) Obligationen, zumal wenn sie auf den Namen lauten, sollte man h. z. T. als genügend erachten.

6) Die Gründe sind: Ueberwiegen von Klerikern aus der ärmeren Volksklasse, geringe Zahl, ja in vielen Diöcesen Fehlen von beneficia ecclesiastica ohne cura, allzu große Anzahl von Patronatsrechten, endlich und hauptsächlich, daß die Besetzung der Pfarreien durch den Concurs deren Verleihung an Nichtpriester selbst nach dem jus commune praktisch fast unmöglich macht, überhaupt aber die innerlich bereits vollzogene Umänderung des kirchlichen Beneficialwesens.

7) J. Meyer, Ursprung u. Entwick. d. Tischtitels nach gem. u. baier. Rechte. Archiv III. 257 ff.

8) Mein System S. 134. Vgl. auch unten §. 173 fg.

9) Mejer de titulo missionis. Regiom. 1848. Derſ., Die Propaganda Bd. I. S. 225 ff.

III. Der praktische Zustand ist folgender. In Oesterreich wird, falls kein canonischer Titel[10]) vorhanden ist, der s. g. titulus fundi religionis gegeben.[11]) In Preußen werden die Ordinationen auf die canonischen Titel, bez. den titulus mensae, in Ermangelung auf den titulus seminarii und missionis vorgenommen.[12]) In Baiern besteht neben den canonischen[13]) ein s. g. landesherrlicher Tischtitel. Dasselbe ist der Fall in Oldenburg. In den Diöcesen der oberrheinischen Kirchenprovinz tritt, falls kein besonderer Titel vorhanden ist, der allgemeine Kirchenfond ein.[14])

IV. Die Ordination ohne einen gesetzlichen Titel verpflichtet den Ordinator unbedingt zum Unterhalte bis zur Erlangung eines genügenden beneficium ecclesiasticum; für den Ordinirten zieht sie bei vorhandener Schuld Irregularität nach sich.[15])

---

10) Aus Concord. Art. IV. sub b. folgt deren Anerkennung, die übrigens nie bestritten wurde.

11) Hofdekr. v. 7. Jan. 1792, 27. Sept. 1794, 29. Jan. 1800. Jetzt theilt der Ordinarius der Landesstelle die Namen der zu Ordinirenden nebst den Indigenatsbeweisen u. ärztlichen Zeugnissen über die körperl. (geistige) Fähigkeit mit. Der Anspruch auf den Tischtitel u. die Versorgung im Deficientenstande beginnt mit dem Empfang der Priesterweihe. Die Ordinirten sind sofort in der Seelsorge oder einem öffentl. Amte zu verwenden. — Wollen Stifter oder Klöster einem Nichtangehörigen den Tischtitel geben, so haben sie die Bewilligung der Landesstelle nöthig. Hofdekr. v. 20. Juni 1782. — Der Rel. Fonds-Tischtitel beträgt 210 fl. ö. W. Vgl. §. 184.

12) Auf den tit. missionis wird regelmäßig ordinirt in den Diöcesen Cöln, Trier, auf den tit. seminarii oder mensae privatae in den Diöc. Paderborn, Münster, Posen, Culm, Breslau; den tit. mensae priv. in Hildesheim u. Osnabrück, tit. mensae principis in Limburg u. Fulda.

13) Concord. Art. XII. sub b. Die Titel von Privaten sind anzuzeigen, Gemeinden bedürfen der Genehmigung der Regierung. Der landesherrliche (104 fl. für Kapläne, u. Pfarrer, die durch eigne Schuld, 300—400 für Pfarrer, die ohne solche untauglich werden) wird vom Ministerium ertheilt nach Feststellung der Bedingungen. V. O. v. 8. Apr. 1852. §. 8. Mein Status dioeces. cath. p. 92 giebt die genauen Nachweise. Daselbst ist bei den einzelnen Diöcesen der prakt. Zustand bemerkt.

14) Siehe meinen Status dioec. cath. p. 125 (Freiburg) 130 (Rottenburg).

15) Conc. Trid. l. c., das ausdrücklich „antiquorum canonum poenas“ erneuert. Die canones ant. sind c. 2. 4. 16. 23. X. de praeb. III. 5., c. 37. eod. in 6. III. 4.

Im Archiv II. S. 502—512, 711—718 ist eine interessante röm. Entsch. mitgetheilt über das Gesuch eines Bischofs, ihn zu autorisiren, ohne Titel zu ordiniren u. 200 fr. von Jedem bei der Ordination zur Bildung einer Cassa zu erheben, aus welcher eventuell der Unterhalt bestritten werden könne. Die Bitte wurde abgeschlagen.

Die Verpflichtung des Ordinarius geht als amtliche auf den Nachfolger über (c. 16. X. cit. u. c. 13. §. 1. de aet. et qual. praef. I. 14.), nicht unbedingt auf den Erben. Mein System S. 134 fg. —

Bei den Griechen wird auf den tit. beneficii oder „dioecesis“ ordinirt, so daß, wenn der Ordinirte kein Amt erhält, der Bischof verpflichtet wird. Papp-Szilágyi p. 312.

§. 37.

III. Die Ertheilung der Weihen.

I. Die Weihebefähigung (facultas ordinandi spiritualis) haben für die höheren Weihen einzig die Bischöfe;[1] diese aber als solche ohne Rücksicht darauf, ob sie jurisdictio haben oder nicht.[2] Für die niederen kann sie auch Priestern ertheilt werden, und ist, abgesehen von Ermächtigungen für Missionäre, gegeben den Cardinälen und Aebten (siehe num. III).

II. Das Weiherecht (competentia) als Ausfluß der jurisdictio hat 1) der Papst für die ganze Kirche,[3] 2) jeder Ordinarius innerhalb seiner Diöcese[4] und rücksichtlich der seiner Jurisdiction unterstehenden Personen. Nach heutigem Rechte kann diese persönliche Competenz beruhen:[5] a) ratione beneficii, wenn der Candidat in der Diöcese ein zum Titel genügendes Beneficium wirklich besitzt; b) ratione originis für den Bischof, in dessen Diöcese Jemand von daselbst zur Zeit der Geburt domicilirenden Eltern geboren ist; c) rat. domicilii, wenn die eidliche Versicherung der Absicht, hier wohnen zu wollen, tritt zu einem zehnjährigen Aufenthalte oder dem Umstande, daß der Candidat sein Vermögen größtentheils in der Diöcese hat und eine geraume Zeit sich darin befand; d) r. familiaritatis s. commensalitii ist jener Bischof proprius, in dessen Dienste Jemand drei Jahre stand. Es muß jedoch der Bischof ihm binnen Monatsfrist, vom Tage der Weihe gerechnet, ein genügendes Beneficium verleihen.

III. Regularen dürfen die ordines minores von ihren Aebten ertheilt werden, falls diese Priester und benedicirt sind.[6] Für die höheren ist ausschließlich competent der Ordinarius, in dessen Sprengel das Ordenshaus liegt.

---

1) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de eccles. hierar. et sacr. ord., eod. can. 7.

2) Vgl. c. 4. 5. C. 9. q. 1., c. 8. D. 19., c. 1. 2. X. de ordin. ab episc. qui renunc. I. 13.

3) c. 20. C. 9. q. 3. Hat der Papst einen ordo ertheilt, so gehört auch für den episc. proprius zur Ertheilung eines andren nach c. 12. X. de tempor. ordin. I. 11. päpstl. Erlaubniß. Vgl. noch Const. Bened. XIV. „In postremo" v. 20. Oct. 1756.

4) Das ältere Recht in C. 9. q. 2, sodann Conc. Trid. Sess. VI. c. 5. de ref. Ordination in einer fremden ohne Erlaubniß des Ordinarius hat zur Folge suspensio ab exercitio pontificalium für den Ordinator, suspensio ab ordine für den Ordinirten.

5) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. 3. de ref., XXIII. c. 8—10. de ref. mit den Entscheidungen der Congr. Concilii, const. Innocentii XII. Speculatores pr. Non. Nov. 1694, Bened. XIV. Impositi Nobis 3. Kal. Mart. 1747. Mein System S. 137 fg. deutet die Verschiedenheiten des älteren Rechts an und geht auf alle praktischen Fragen ein.

6) c. 10. de ref. Sess. XXIII. Conc. Trid. Ist die Benediction verweigert, so hört die Competenz nicht auf: c. 1. X. de supplenda neglig. prael. I. 11. Ohne solche Weigerung wäre ein päpstl. Privileg nöthig: Bened. XIV. de syn. dioec. II. c. 11. n. 9. ff. —

Ueber das Privileg der Cardinalpriester, die Ordines minores den an ihren Titelkirchen fungirenden Personen zu ertheilen, sehe man Bened. XIV. const. Ad audientiam v. J. 1753.

IV. An sich stehen alle Competenzgründe einander gleich. Deshalb kann auch der eine Ordo von dem einen, der andere von einem anderen Episcopus proprius ertheilt werden. Der Ordinator ist immer berechtigt, im Zweifel auch verpflichtet, die Fähigkeit des Subjects zu prüfen.[7]) Zu dem Ende muß ein Episcopus proprius ex rat. familiaritatis oder beneficii vom Episcopus originis und domicilii, der proprius rat. domicili vom Episcopus originis [falls der Aufenthalt in der dioecesis originis über das 7. Lebensjahr hinausging] ein Zeugniß über die Befähigung verlangen, s. g. litterae testimoniales.

V. Diese und die förmliche Erlaubniß, Delegation zur Ordination, s. g. litterae dimissoriales[8]) des Episcopus proprius muß der nicht competente Bischof haben, widrigenfalls er auf ein Jahr vom Rechte zu ordiniren suspendirt[9]) wird. Hat ein Weihbischof (Episcopus titularis) unrechtmäßig ordinirt, so trifft ihn die ipso iure eintretende Suspension von allen Pontificalien auf ein Jahr.[10]) Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles dürfen Dimissorien nur ertheilt werden, a) wenn die Vacanz über ein Jahr gedauert hat, b) wenn Jemand bei Verlust des Beneficiums ordinirt werden muß (si quis arctatur de beneficio). Wird diese Vorschrift übertreten, so trifft die schuldige Person suspensio ab officio et beneficio auf ein Jahr.[11]) Derselben Strafe unterliegen Aebte, welche ohne Erlaubniß des Diöcesanbischofs Dimissorien ertheilen.[12]) Wer ohne Dimissorien ordinirt ist, wird bis zur Dispens des Episcopus proprius ab ordine suspendirt.[13])

VI. Ort und Zeit der Weihen. Während die Tonsur an jedem passenden Orte und zu jeder Tageszeit ertheilt werden darf, sind die niedern Weihen an Sonn- oder Festtagen de praecepto zu spenden, die höheren in der Cathedrale unter Assistenz des Kapitels, oder in einer andern passenden in Gegenwart des Ortsklerus, an den vier Quatembersamstagen, dem Charsamstage und dem Sams-

---

7) Entsch. der Congr. Conc. v. 1595 (ad c. 8. de ref. n. 12. Sess. XXIII. Conc. Trid.) u. c. 3. de ref. S. XXV. Conc. Trid.

8) Mein System S. 140. N. 6. — Der Name rührt davon her, daß die ältere Disciplin regelmäßig mit der Erlaubniß zur Ordination die Entlassung aus dem Diöcesanverbande vereinigte. Vgl. für das heutige Recht c. 8. X. de offic. archid. I. 23, c. 3. de temp. ord. in 6., c. 1. de ref. S. XXI., c. 3. 10. Sess. XXIII. Conc. Trid. — „Facultates de promovendo a quocunque non suffragentur, nisi habentibus legitimam causam, ob quam a propriis episcopis ordinari non possint, in literis exprimendam; et tunc non ordinentur, nisi ab episcopo in sua dioecesi residente, aut pro eo pontificalia exercente, et diligenti praevio examine" Sess. VII. c. 11. de ref. Conc. Trid. —

9) c. 2. de temp. in 6. I. 9., c. 8. de ref. Sess. XXIII. Conc. Trid.

10) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. de ref.

11) c. 10. de ref. Sess. VII., c. 10. de ref. Sess. XXIII. Conc. Trid., welche das ältere Recht ändern. In der ersten Stelle war das Interdict angedroht.

12) Conc. Trid. XXIII. c. 10. de ref. Vgl. über einzelne Fragen mein System S. 141.

13) c. 1. de sent. exc. in 6. V. 11. Conc. Trid. S. XIV. c. 2. de ref. Const. Pii II. Quum ex sacrorum, Clement. VIII. Rom. Pont. decet. Es werden jedoch noch mehrfache Unterscheidungen gemacht.

tage vor Judica.[14]) Früher gab es Ausnahmen durch specielle päpstliche Ermächtigung in den s. g. Breven extra tempora. Die einzelnen Ordines sind in der gesetzlichen Reihenfolge mit Ausschluß der promotio per saltum und in Zwischenräumen (interstitia) zu ertheilen.[15]) Diese sind rücksichtlich der Minores dem bischöflichen Ermessen überlassen, sollen aber zwischen dem letzten Minor und dem Subdiaconatus und zwischen je zwei höheren ein Jahr betragen. Theils durch die bereits im jus commune befindliche Ermächtigung,[16]) vollends aber durch die Quinquennalen[17]) hat der Bischof freie Hand, nur dürfen ohne besondere Ermächtigung ein Minor und der Subdiaconatus, oder zwei Majores an einem Tage nicht ertheilt werden.[18])

VI. Vor den Weihen soll die Tüchtigkeit durch scrutinia[19]) festgestellt werden. Diese bestehen nach dem heutigen Usus für die Minores in dem Pfarrzeugnisse, für die Majores in dem Aufgebote der Ordinanden in der Pfarrkirche,[20]) worauf der Pfarrer die Testimonialien giebt, und in dem solennen bei der Ordination selbst durch den Archidiaconus. Praktisch kommt nur auf die Prüfungen etwas an. Endlich sollen die Candidaten vor der Ordination exercitia spiritualia halten.[21])

---

14) Der Samstag heißt mit dem Anfangsworte des Introitus aus Isaias v. 1. „Sitientes.“ Phillips Lehrb. §. 66. verlegt ihn um acht Tage später vor den Palmsonntag. Der Sonntag Judica heißt dominica de passione, der Palmsonntag dom. in palmis. Vgl. über die ältern u. näheren Bestimmungen mein System S. 144.

15) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 13. 14. de ref. Näheres giebt mein System S. 146.

16) Wörtlich sagt c. 11. cit. „Hi vero non nisi post annum a susceptione postremi gradus minorum ad sacros ordines promoveantur, nisi necessitas aut ecclesiae utilitas judicio episcopi aliud exposcat.“

17) Die facultas XII. pro foro externo lautet: „Conferendi ordines extra tempora, et non servatis interstitiis, usque ad sacerdotium inclusive.“

18) c. 13. 15. X. de temp. ord. I. 11., c. 3. X. de eo qui furtive V. 30.

19) Tit. X. de scrut. in ordine faciendo I. 12. Mein System S. 143.

20) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 5. de ref. In vielen Diöcesen ist es nicht in Uebung, in der Prager ist es hergestellt durch erzbisch. Const. v. 16. Mai 1857.

21) Bened. XIV. Instit. 104. Der Ordo ist sacramentum vivorum, erfordert also nur den status gratiae, indessen ist der vorherige Empfang des Bußsacramentes und des h. Abendmahls ein ebenso naheliegender uralter Brauch, wie ihn positive Gesetze vielfach vorschrieben.

Die griechische Kirche hält den Bischof für ausschließlich befähigt, die höhern Weihen zu ertheilen, bez. der niedern auch die Archimandriten; berechtigt ist der kompet. Bischof des betreff. Ritus; die Competenzgründe der lat. Kirche sind angenommen. Tonsur, Lekt. u. Subdiak. können an einem Tage, jeder der höhern muß abgesondert u. nach Interstitien ertheilt werden. Vgl. Hergenröther Archiv VIII. S. 180 ff., der besonders die Vorschriften für die Italo-graeci giebt. Ungenügend Papp-Szilágyi. —

Zweites Kapitel.

Die Gliederung der Hierarchie.

§. 38.

1. Die Inhaber der Jurisdiction.

I. Aufgebaut ist die Kirche auf dem Apostolate. Der Bau ist gestützt durch den Stand des Klerus, vor Allem durch das einen unauslöschlichen Charakter verleihende Priesterthum. Dieses gehört zum Wesen der Kirche, ruhet auf höheren dem Individuum übertragenen Vollmachten. Mit Nothwendigkeit mußte dies Element bei Ausbildung der Verfassung bestimmend einwirken. Grundsätzlich ist auch die Regierungsform der Kirche eine persönliche, keine bureaukratische. Inhaber der Kirchengewalt sind nicht bestimmte Aemter, für welche Verwalter ernannt werden, sondern Personen, deren theils in der Grundverfassung liegendes, theils im jus commune beruhendes, theils endlich besonders gegebenes Mandat ihr Amt bildet. Dieser persönliche Character der Regierung wurde noch mehr gefestigt durch die Ausbildung der Beneficien, indem das Beneficium ein jus in re gab und nun sogar das Amt als Accidens des der Person fest zustehenden Rechts am Gute u. s. w. erscheinen konnte.

II. Der Papst hat als Inhaber des Primats von Rechtswegen die Jurisdiction über die ganze Kirche. Unter ihm stehen alle Bischöfe als Repräsentanten und Glieder des Episcopates. Ihre Stellung ist eine gleiche dort, wo die ganze Kirche als solche auftritt, in der allgemeinen Synode. Als nothwendige und selbstständige Glieder der Hierarchie für die normale Regierung der Kirche treten nur auf jene Bischöfe, welche einen Sprengel haben, die Ordinarien. Ihnen sind andere Personen ohne Bischöfe zu sein zur Seite getreten; unter den Bischöfen selbst haben sich Stufen entwickelt. Unterhalb der Bischöfe stehen die Priester, deren Jurisdiction sich herausstellt als eine von den Bischöfen übertragene und davon abhängt, daß der einzelne einen im Rechte generell ausgebildeten oder speciellen Auftrag erhielt. In erster Hinsicht reihen sich daher das Corpus canonicorum (Kapitelsvicar) und die Pfarrer, in letzterer die Weihbischöfe, Generalvicare, Officiale, Coadjutoren, Decane u. s. w. an. In gleicher Weise stehen unter den Priestern die Minister (Diener) mit ständigen speciellen Aufträgen versehen.

§. 39.

2. Verhältniß der Hierarchien zu einander. Majoritas. Obedientia. Exemtio.

I. Majoritas bezeichnet das Verhältniß der Ueberordnung eines Klerikers; ihr entspricht die Obedientia als der Zustand und die Pflicht des Untergeord-

neten.[1]) Jene hat der Papst über alle Kirchenglieder ex iure divino; eine Ausnahme ist unmöglich, weil sie die Einheit der Kirche aufhöbe. Daher ist es ein Verbrechen,[2]) die Obedientia gegen den Papst zu versagen. Die Form der Obedienz hat gewechselt. Während in ältester Zeit nur die vom Papste besonders entsandten Bischöfe ein Gelöbniß der Obedienz leisteten, war dies schon im 8. Jahrhundert auch Seitens der Erzbischöfe beim Empfange des Pallium üblich.[3]) Mit dem päpstlichen Bestätigungsrechte aller Bischöfe wurde dies allgemein. Nach heutigem Rechte muß jeder Bischof dem Papste die Obedienz eidlich angeloben.[4]) Die niedern Geistlichen leisten dem Papste nur bei der Ordination das Gelöbniß des Gehorsams, ein besonderes nur ausnahmsweise.[5])

II. Zwischen den Bischöfen ist an sich keine Verschiedenheit vorhanden. Jede Ueber- oder Unterordnung hat daher ihren Grund in der historischen Entwicklung, der lex positiva. Zufolge der Entwicklung der Diözesen wurde die Ueberordnung einzelner Bischöfe (Metropoliten u. s. w.) gegenüber anderen so sehr die Regel, daß die directe Unterordnung eines Bischofs unter den Papst ohne Mittel jetzt als Ausnahme erscheint (§. 43). Allgemein aber ist nach dem geltenden Rechte die Obedienz nur rücksichtlich einzelner Punkte vorhanden, während darüber hinaus jeder Ordinarius selbstständig bleibt. Daher ist auch die Angelobung der Obedienz an einen Erzbischof Ausnahme.

III. Gegenüber dem Bischofe (Ordinarius) ist die Obedienz der Laien eine ausnahmslose. Das Recht kennt selbst für den Regenten keine Exemtion.[6]) In Gleichem ist die Obedienz aller Geistlichen der Diöcese die Regel. Sie wird bei der Ordination angelobt und unterwirft, falls nicht die Ordination etwa blos auf Ersuchen vorgenommen wurde, den Ordinirten dem Bischofe also, daß er ohne des Bischofs Willen den Diöcesanverband nicht aufgeben und von diesem stets

---

1) Tit. X. de majoritate et obedientia I. 33. Vgl. System S. 288 ff.

2) Schisma. Vgl. §. 99. Natürlich kommt hier nur die Aussagung vom principiellen Standpunkte in Betracht, nicht aber der Ungehorsam in einem concreten Falle, welcher kein Schisma ist.

3) c. 1. 4. D. 100.

4) Vgl. c. 4. X. de elect. I. 6., c. 4. X. de jurejur. II. 24., die heutige Eidesformel im Pontif. Romanum, abgedr. in meinem System S. 290 N. 2.

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. §. Provisi sq. Danach sollen Alle, die irgend ein beneficium mit cura animarum haben, binnen 2 Mon. vom Tage der Besitzergreifung in die Hände des Bischofs oder „eo impedito" des Generalvikars oder Officials „orthodoxae suae fidei publicam facere professionem, et in ecclesiae Romanae obedientia se permansuros spondeant ac iurent." Dasselbe sollen die „Provisi de canonicatibus et dignitatibus in ecclesiis cathedralibus sowohl vor dem Bischofe oder Generalvikar, als auch im Kapitel thun. Dies wiederholen regelmäßig auch die Prov. und Diöcesan-Statuten.

6) Den Standpunkt des Mittelalters über die Stellung des Kaisers lehrt mein Kirchenrecht I. S. 366 ff., mein Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte S. 165 ff. Vgl. unten §. 124. Es ist jedoch Grundsatz der Gewohnheit und des stilus curiae Rom., daß die causae regum von den päpstl. Behörden zu entscheiden sind.

in die Diöceſe zurückberufen werden kann. Zur Löſung des Obedienzverhältniſſes iſt deshalb das Dimiſſorial des Episcopus proprius erforderlich.[7]) Dieſe Obedienz geht beim Laien nur auf die Befolgung aller kirchlichen Vorſchriften, mögen ſie auf allgemeinem oder particularem Rechte beruhen. Jedes darüber hinausgehende Recht des Biſchofs[8]) hat keine rein kirchliche Quelle. Bei allen Geiſtlichen involvirt ſie außerdem den Gehorſam rückſichtlich der mit dem Ordo verbundenen Pflichten, der disciplina cleri und der Aufträge, welche der Biſchof ihnen in kirchlichen Dingen ertheilt.[9]) Ein beſonderes Gelöbniß leiſten jene Geiſtlichen, welche ein beneficium quod curam animarum vel jurisdictionem annexam habet erlangen.[10])

IV. Von der Obedienz gegen den Ordinarius giebt es bezüglich einzelner ſäculargeiſtlichen Corporationen und der Regularen dadurch Ausnahmen (Exemtiones), daß eine unmittelbare Unterordnung unter den apoſtoliſchen Stuhl Statt findet oder in beſtimmten Angelegenheiten ein beſonderer Obere vorhanden iſt.[11])

V. Sonach ordnet ſich der Rang des Klerus gemäß der Regel alſo: Papſt, Cardinäle, Patriarchen, Primaten, Metropoliten, Erzbiſchöfe, exemte Biſchöfe, Suffraganbiſchöfe, Weihbiſchöfe, Kapitel, Diöceſanklerus. Unter den Perſonen gleichen Grades entſcheidet der etwaige Vorrang der Diöceſe u. ſ. w., oder das Alter hinſichtlich der ſpeciellen Würde, eventuell das Alter in Bezug auf die Ordination.[12]) Der Säcularklerus als ſolcher geht dem Regularklerus vor; unter dem letzteren beſtehen ebenfalls genaue Abſtufungen. Entſprechende Titel und Prädikate haben dem Gebäude einen äußeren Aufputz gegeben, der nicht ſchadet, wenn er Nebenſache bleibt und nicht zur Hauptſache gemacht wird.

VI. Laien als ſolche leiſten kein beſonderes Gelöbniß des Gehorſams, weil ihre Pflichten nur allgemeine, nicht beſondere ſind.[13]) Die Verpflichtung ſelbſt liegt im Glaubensbekenntniſſe (§. 125.).

---

7) c. 6. 8. D. 71.

8) Z. B. Gerichtsbarkeit in Civilſachen u. a. m.

9) Ob aber ein Geiſtlicher verpflichtet iſt, ein beneficium anzunehmen oder ein ſtändiges Amt, hängt offenbar zugleich ab vom Titel, auf den er ordinirt iſt.

10) Beruhet auf allgem. Gewohnheit u. Statutarrecht. Die Conc. Prov. Prag. 1860. Tit. VI. c. 10. Colocense a. 1863. Tit. II. c. 6. Strigon. a. 1858. Tit. V. c. 6. beſtimmen die Eidesablegung für die Pfarrbenefiziaten ausdrücklich; in allen Diöceſen iſt daſſelbe Sitte.

11) Syſtem S. 293 ff. Unten §§. 171 ff.

12) c. 7. D. 17.; c. 1. X. de maj. et obed. Vgl. aber c. 7. X. eod. u. c. 7. 12. de praeb. in 6. III. 4. Bened. XIV. de syn. dioec. L. III. c. 10.

13) Die ſtaatlichen Dienſteide der Beamten laufen den hier dargelegten ganz parallel. Geradeſo hat auch der Staat regelmäßig keinen allgemeinen Unterthaneneid.

§. 40.

3. Die allgemeinen Standesrechte der Kleriker.

I. Um die Würde und den Stand der Geistlichen zu erhöhen, giebt ihnen das Recht gewisse Vorzüge, welche man seit alter Zeit privilegia[1]) cleri nennt. Sie sind rechtliche Folgen des Standes, nicht bedingt durch ein Amt, können als Standesrechte vom Einzelnen weder aufgegeben, noch ihm entzogen werden, so lange er überhaupt Standesrechte hat. Das Recht muß folglich den Verlust positiv aussprechen, damit er eintrete.[2])

II. Nach den kirchlichen Gesetzen sind es: a) priv. canonis,[3]) zufolge dessen die thätliche Verletzung eines Klerikers oder Mönchs die Excommunication herbeiführt. Sie ist nach dem heutigen[4]) Rechte latae sententiae, kann jedoch in den meisten Fällen vom Bischofe behoben werden. b) Priv. fori,[5]) bestehend in dem ausschließlichen Gerichtsstande der Geistlichen vor dem kirchlichen Richter in allen Civil- und Criminalsachen. c) Priv. immunitatis, zufolge dessen die Geistlichen von allen persönlichen drückenden Lasten (Hand-, Spanndienste, Militärpflicht, Einquartirung, Vormundschaft u. a.) und Steuern befreit sein sollen.[6]) d) Priv. oder beneficium competentiae,[7]) welches eine Verurtheilung oder

---

1) Sie sind jura singularia zu Gunsten des Standes, für den Einzelnen, das Individuum keine Ausnahme, sondern das jus commune. Den Ausdruck z. B. im Conc. Trid. Sess. V. c. 1., VII. c. 10. de ref. Mein Kirchenr. I. S. 141 erörtert den Ausdruck näher.

2) Argum. c. 12. X. de foro compet. II. 2.

3) Hüffer, Das Privilegium canonis im Archiv III. S. 155 ff. Es beruhet auf c. 29. C. 17. qu. 4. [Conc. Lateran. II. a. 1139, bereits im c. 13. Conc. Remens. a. 1131 festgestellt]: „Si quis suadente diabolo huius sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum violentas manus iniecerit, anathematis vinculo subiaceat et nullus episcoporum illum praesumat absolvere, nisi mortis urgente periculo, donec apostolico conspectui praesentetur, et eius mandatum suscipiat.“ Die nächste Veranlassung zu diesem Kanon bot die Lehre des Arnold von Brescia; siehe Berardi Commentaria in ius eccles. univ. Aug. Taurin. 1766. 4. Voll. T. IV. pag. 120 sqq. Der Name ist eigentlich privilegium canonis Si quis suadente, wofür die angegebene Abkürzung gebraucht wird. — Vgl. Tit. X. de sentent. excommunic. V. 39., besonders c. 1. bis 4. 6. 17. 23., Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 6. mit den Entscheidungen dazu.

4) Dies beruhet schon auf der Glossa zu dem citirten Canon. Hüffer hat aufmerksam gemacht, daß Ausgaben der Glosse irrig non zusetzen.

5) Vgl. über den Grund und Umfang Kirchenrecht I. S. 396, II. (System) S. 379 fg. 411 fg. Hirschel, Die heutige Anwendbarkeit des privilegium fori, im Archiv VII. S. 200 ff. Derselbe plaidirt, weniger vom Standpunkte des positiven Civilrechts als der Utilität, für die Anwendbarkeit. Die Rechtsvorschriften sind zumeist im Tit. X. de foro competenti II. 2. enthalten.

6) Siehe Cod. Theodos. XVI. 2. Just. I. 3., Tit. X. de immunit. eccles. III. 49., in 6. III. 23., in Clement. III. 13. Mein System S. 160 ff. geht auf die Geschichte genau ein.

7) Man leitet es ab aus cap. „Odoardus“ 3. X. de solut. III. 23. (Gregor. IX.): „Odoardus clericus proposuit, quod, quum P. clericus, D. laicus et quidam alii ipsum

Execution des Klerikers nur insoweit gestattet, als ihm der nöthige Unterhalt bleibt.

III. Verschieden von diesen kirchlichen Rechtssätzen ist der praktische Zustand, soweit er auf Staatsgesetzen beruhet. Dem ersteren Privileg ist seine Geltung, weil nur kirchliche Folgen eintreten, geblieben; die drei übrigen haben stets nur Leben gehabt, weil und insoweit sie ausdrücklich oder stillschweigend[8]) vom Staate anerkannt waren. Nach dem geltenden Rechte wird dem Klerus die nöthige Achtung vom Gesetze gesichert.[9]) Dies kann aber, da sich rein äußerliche Achtungsbezeugungen schwerlich allgemein vorschreiben lassen, nur praktischen Werth haben für den Verkehr von Staatsämtern u. dgl. mit dem Klerus,[10]) und insofern man Verletzungen von Geistlichen im Amte strenger ahndet.[11]) Das Priv. fori hat außerhalb des Kirchenstaats fast nirgends mehr Geltung für Civilsachen und solche (Vergehen, Verbrechen, Uebertretungen) Criminalsachen, welche durch die staatlichen Gesetze mit Strafen bedroht sind. In allen Civilsachen der Geistlichen sind nur die Staatsgerichte competent.[12]) Dasselbe gilt hinsichtlich bürgerlicher (i. e. durch Staatsgesetze verpönter) Vergehen der Geistlichen.[13]) Nur ist mehrfach vorgeschrieben,

---

coram officiali archidiaconi Remensis super quibusdam debitis convenissent, idem in eum recognoscentem huiusmodi debita, sed propter rerum inopiam solvere non valentem, excommunicationis sententiam promulgavit. [Et infra] Mandamus, quatenus si constiterit, quod praedictus Odoardus in totum vel pro parte non possit solvere debita supra dicta, sententiam ipsam sine difficultate qualibet relaxetis, recepta prius ab eo idonea cautione, ut, si ad pinguiorem fortunam devenerit, debita praedicta persolvat." Vgl. mein System S. 164 ff., das die Geschichte u. Literatur angiebt. Uebrigens wird von den Glossatoren an dies Recht vielfach direct abgeleitet aus dem römischen Rechte (l. 6. pr. u. l. 18. D. de re judicata 42. 1.), welches das benef. comp. den Soldaten giebt, von denen man es auf den Klerus als militia dei übertrug.

8) Daß dies hier, sowie bezüglich vieler anderen Punkte sich im Mittelalter von selbst verstand, darin gerade liegt dessen Charakter. Vgl. mein Kirchenrecht Bd. I. S. 366 ff.

9) Concord. austriac. Art. 16, bavaric. Art. 14. (mit denselben Worten in beiden).

10) Dahin die Vorschriften, den Geistlichen Herr zu nennen, ihm bei Gericht einen Stuhl anzubieten u. a. m.

11) Oesterr. Strafges. §. 153. vgl. mit §. 122. Preuß. Strafgesetzb. §. 192.

12) Oesterreich Concordat Art. XIII.; Preußen [§. 98 u. 128. tit. 11. Th. II. A. L. R. folgt auch aus der Verf.-Urk., vgl. noch Notificat.-Pat. v. 28. Sept. 1772 und Recr. v. 17. Juli 1800 bei Heckert I. S. 35.]; Baiern Concordat Art. XII. sub c., Rel. Edict. §. 64 fgg.; Königreich Sachsen, Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 11. im Codex S. 378, welches den §. 27. des Mandates aufhebt; Württemberg V.-U. §. 73. und Organisationsedict v. 1. Jan. 1803 bei Lang S. 1., V.-O. v. 23. Aug. 1825 das. S. 820 ff. u. a. daselbst im Index; Oldenburg, Normativ v. 5. April 1831. §. 8., welches jedoch einzelne Modificationen enthält; Weimar, Edict von 1823. §. 34.; Baden 1. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 13.

13) Oesterr. Concord. Art. XIV, das jedoch die Aburtheilung von Vergehen der Bischöfe, gest. auf Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5. de ref., wenn sich der Fall ereignet, dem Einvernehmen von Kaiser und Papst überweist. Baier. Edict §. 69. Für die übrigen siehe die Citate der Note 12. und badisches Gesetz v. 9. Oct. 1860 die Bestrafung von Amtsmißbräuchen betreffend.

daß bei Untersuchungen gegen Geistliche Anzeige Statt finden soll,[14]) und daß die Geistlichen gewisse Strafen in geistlichen Anstalten abbüßen dürfen.[15]) Hingegen sind die Geistlichen rücksichtlich rein kirchlicher Disciplinarvergehen, oder dieser als solcher, wenn sie mit bürgerlichen concurriren, der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.[16]) — Eine Immunität der Geistlichen geben die heutigen Staatsgesetze hinsichtlich der Militärpflicht[17]) (wenigstens vom Subdiaconat aufwärts), persönlicher Dienste (Frohnden u. dgl.), Gemeindeämter (sofern nicht mit Recht Unfähigkeit bestimmt ist),[18]) der Uebernahme von Vormundschaften (Cura-

---

14) Oesterr. Concord. Art. 14. (Mittheilung der Acten). Baier. Edict §. 70. In Preußen A. L. R. II. Tit. XI. §. 536 ff. soll der geistl. Obere suspendiren u. anzeigen; handelt die Behörde direct, so soll sie dem Bischofe Anzeige machen.

15) Siehe unten §. 100.

16) Oesterr. kais. V. O. v. 18. April 1850, Concord. Art. XI.; baier. Concord. Art. XII. sub d. Edict §. 38. e. 40. 71. — Unten §. 100. das Nähere.

17) In Oesterreich sind gänzlich befreit (Pat. v. 29. Sept. 1858. §. 14.) die Geistl. d. kath. Kirche ohne Unterschied des Ritus, sobald sie eine höhere Weihe erhalten haben, provisorisch (das. §. 14. num. 6.) die in ein Priesterseм. aufgenommenen Studier. der Theologie; die außerhalb Theol. Studier. vorausgesetzt, daß ein Ordinarius ihnen nach absolv. Studien die Aufnahme zugesagt u. sie im letzten Studienjahre „nebst der guten Sittenklasse aus allen obligaten Lehrgegenständen wenigstens die erste Fortgangsclasse erhalten haben"; die in einem von d. Kirche approb. Orden eingekleideten Kandidaten des geistl. Standes; die Cand. des griech. Ritus, welche absolvirt aber noch nicht ordin. sind, wenn sie sich als Kleriker einer Diöcese durch bisch. Zeugniß ausweisen; die Laienbrüder kirchl. approb. Orden sowohl nach abgel. Profeß, als auch während des Noviziats. — Preußen: Der Min. Erl. v. 9. Dec. 1858 abgedr. im Archiv VII. 467 ff. giebt die Bedingungen u. den Modus genau an. Hiernach werden Jene, die Theol. auf einer deutsch. Univ. bez. Lehranstalt studieren oder, wenn sie noch auf dem Gymnasium sind, studieren zu wollen erklären, auf ein von dem Fakultätsdekan, Gymn. Director, Bischof vor dem 1. Febr. des Kalenderjahres, in dem sie das 20. Jahr vollenden, beigebrachtes Zeugniß stets auf ein Jahr zurückgestellt. Geben sie das Studium auf, oder studieren außerhalb Deutschlands, oder sind sie bis 1. April des Jahres, in dem sie das 26. Jahr vollenden, nicht zu Subdiaconen geweiht, so tritt die Pflichtigkeit sofort ein. Mit der Subdiaconatsweihe wird er gänzlich frei. — In Baiern (die Gesetze bei Döllinger VIII. Abth. I. S. 176 ff.) sind gänzlich befreit die, welche eine höhere Weihe erhalten, oder in einem Kloster mit Bewilligung der zuständ. Landesbehörde lebenslängl. Gelübde abgelegt haben; es darf auch kein Geistl. als Soldat dienen. Vor der Subdiakonatsweihe werden die Theol. wie andre Studirende behandelt u. zurückgesetzt, wenn „Fortgang und Betragen sie hiezu empfehlen." Wer in den geistl. Stand tritt, hat binnen 3 bis 4 W. sich über seine Entlassung aus dem Militairverbande zu legitimiren. In Würtemberg (Rekrutirungsges. v. 17. Febr. 1815, die Zurückstellung beginnt mit der Aufnahme in's Seminar), Sachsen, (C. G. v. Weber, Systemat. Darstell. des im Königr. Sachsen gelt. Kirchenrechts. 2. Aufl. Leipz. 1843. II. S. 326) u. s. w. ist mit der Subdiaconatsweihe gänzliche Befreiung verbunden.

18) Berechtigt eine Wahl abzulehnen sind die Geistlichen (aller Confessionen) z. B. nach der böhmischen Gemeindeordn. v. 16. Apr. 1864. §. 20. Nach der österr. Strafproceßordn. v. 29. Juli 1853. §. 69. können sie die Abgabe eines Zeugnisses in Criminalsachen verweigern. In Preußen (siehe Vogt Kirchenr. I. S. 170 f. die Gesetze) sind Geistl. unfähig (bez. berechtigt abzulehnen) das Amt eines Mitglieds des Gemeindevorstands, Stadtraths, Stadtverordneten zu übernehmen, wozu jedenfalls Zustimmung des kirchl. Obern ge-

telen),[19]) der Einquartirungslast[20]). Dagegen sind die Geistlichen regelmäßig[21]) allen öffentlichen Abgaben unterworfen. — Endlich ist durch Staatsgesetze die Execution in das Einkommen der Geistlichen dahin beschränkt, daß der standesmäßige Unterhalt belassen werden muß.[22])

---

hört; — sie können nicht als Geschworne fungiren. Unfähig, Geschworne zu sein, sind sie gleichfalls in Baiern (Strafproceßgesetz. v. 10. Nov. 1848. Art. 76, Einf. Ges. art. 86.).

19) Nach österr. Rechte (a. b. G. B. §§. 192. 195. 281) erscheinen Ordensgeistl. in der Regel unfähig, Weltgeistl. können wider ihren Willen zur Uebernahme von Vormundsch. u. Curatelen nicht angehalten werden. — Das preuß. Recht (A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 134.) erklärt Ordensprofessen für unfähig, Weltgeistl. (das. §. 213.) in der Seelsorge nur bezügl. der Kinder von Verwandten für verpflichtet. Jedoch hat der kath. Geistl. die Bewilligung des Bisch. beizubringen (Justizmin. Rescr. v. 14. Aug. 1818 bei Vogt I. S. 169). Nach §. 158. L. R. a. a. O. müssen auch die Verwalter geistl. Güter zur Uebernahme die Einwilligung der vorgesetzten Behörde (also jetzt der bischöfl.) beibringen. — Nach bairischem Rechte (Cod. Max. Th. I. Kap. 7. §. 3.) sind Ordensgeistl. unfähig, bezügl. der Weltgeistl. ist keine Bestimmung getroffen. — Das badische Recht giebt dem Geistl. keinen besonderen Entschuldigungsgrund. Das gemeine Recht erklärt Bischöfe u. Mönche für unfähig, andre Geistl. nur bezüglich der Verwandten für fähig (Nov. 123. c. 5.) mit bischöfl. Genehmigung (c. 40. C. 16. qu. 1. aus c. 51. Cod. Just. de episc. et cler., c. 4. C. 21. qu. 3. Interessant c. 14. D. 88. gegen einen Verächter des Kirchengesetzes).

20) Oesterr. Verordn. vom 8. Mai 1856 (R. G. B. St. 21. Num. 79) für Dienstwohnungen sammt Zubehör; jedoch dürfen Militairgeistliche derselben Confession einquartiert werden. In Preuß. (V. v. 12. Nov. 1850) sind sie nicht befreit.

21) Vgl. überhaupt §. 181. In Oesterreich sind befreit a) von der Einkommensteuer: die den Mendikanten-Klöstern, den dem Unterr. Erzieh. oder Krankenpfl. obliegenden geistl. Orden, den Schulen Siechenhäusern oder andren Wohlthätigkeitsanst. aus dem Staatsschatze, öffentl. Fonden oder Gemeinden bewilligten Bezüge; b) von der Gebäudesteuer die Kirchen, Pfarrgebäude, Wohngebäude der Bischöfe, Klostergeb. der Mendikanten mit Ausnahme jener der Dominik., soweit dieselben keinen Miethzins abwerfen u. zu keiner anderen als ihrer eigentl. Bestimmung verwendet werden; c) von der Erwerbsteuer die Apotheken der barmherz. Brüder, alle Personen im unmittelb. Dienste des Staats oder einer vom Staate anerkannten öffentl. Anstalt. Vgl. Pat. v. 29. Oct. 1849. §. 6. sub 2., 23. Jan. 1820. §. 2.; Hofdekr. v. 18. Sept. 1827, 27. Oct. 1829; A. H. Entschl. v. 2. Febr. 1833, Pat. v. 12. Dec. 1812. §. 2. Alle übrigen Geistl. sind hinsichtl. aller Steuern, Landes-Bezirks-Gemeinde-Umlagen ganz nach den allg. Gesetzen behandelt. — In Preußen [V. U. Art. 12., Ges. v. 7. Dec. 1849, 24. Febr. 1850. §. 2. sub e.; vgl. die bei Vogt I. S. 163 ff. abgedr. Verordn. u. s. w.] ist der Klerus befreit von der Steuer für Dienstwohnungen, ferner von dem Communalzuschlage zur Einkommensteuer, von Chaussee- und Brückengeldern im Amtsbezirke, hinsichtlich aller übrigen Steuern nicht befreit. In Baiern [V. U. Tit. IV. §. 9. Abs. 6., Edict II. §. 73 fg. siehe noch Permaneder §. 469., meinen Status dioeces. cath. p. 95.] hat der Klerus alle Steuern zu entrichten, jedoch bleibt die Congrua frei, außer für die Einkommensteuer, der auch sie unterliegt. In Würtemberg [V. U. §. 21. Ges. v. 15. Apr. 1828] besteht keinerlei Steuerbefreiung, desgleichen nicht in Baden (Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 14.), K. Sachsen, Hessen-Darmstadt.

Besondere Abgaben für den Klerus bestehen: 1) in Oesterreich. Vgl. §. 193. 188. 2) Baiern, wo die Pfründenverleihungstaxe besteht, nemlich 10% bei Pfründen königl. Patronats, 5% bei solchen bischöfl. Collat. oder Privatpatronats des Jahreseinkommens.

22) Das Oesterr. Recht [siehe Helfert von den Einkünften, Abgaben und Verlassensch. geistl. Personen. Prag 1834. Von dem Kirchenverm. II. Thl. S. 171 f.] schreibt vor, daß

IV. Im Gegensatze zu dieser Entwicklung auf staatsrechtlichem Gebiete hat sich der päpstliche Stuhl in neuerer Zeit wiederholt für das Recht der Kirche auf Immunität, privilegirten Gerichtsstand u. s. w. ausgesprochen, die moderne Entwicklung verwerfend.[23])

§. 41.

4. Die Standespflichten der Kleriker.[1])

I. Aeußerer dem Stande angemessener Anstand, würdevolles Betragen, Vermeidung jedweden Aergernisses, Leben für den Beruf, Streben nach steter Vervollkommnung, dies sind die Pflichten, welche ganz besonders dem Klerus obliegen und bis zu dem Maaße gefordert werden, daß mehr von ihm verlangt wird, als von jedem anderen.

II. Um das zu erreichen, fordert das Recht: beständiges Tragen der Ton-

---

lei bepfründeten Geistl. die Congrua von 300 fl. CM. frei bleiben müsse. Dies ist ebenso für Bischöfe, Prälaten, Domherrn u. Deficienten bestimmt: Hofd. v. 13. Nov. 1835, 20. März 1836, 13. Oct. 1843. Ob dies auch auf andre Geistl., wenigstens für den Tischtitel von 210 fl. auszudehnen sei, wird von Pachmann I. S. 218 f. in Ermangelung positiver gesetzlicher Bestimmung bezweifelt, jedoch im Geiste der Gesetze liegend erklärt. Man nahm es an nach Analogie der Staatsbeamten. Und wenn auch Pachmann a. a. O. beizustimmen ist, daß ein zur Seelsorge beruf. Geistl. nicht mehr als „ein Beamter des Staats in der Kirche" angesehen werden kann, so folgt daraus der Fortfall jenes Rechts noch nicht. — Preußen. Hier ist es allen geistlichen Beamten, nicht aber den bloßen Präbenden-Inhabern zugestanden, daß ihr Einkommen (wie bei den andern Beamten) bis zu 400 Rthlr. gar nicht, darüber hinaus nur die Hälfte mit Beschlag belegt und außerdem die nöthigen Bücher, unentbehrliches Hausgeräth, Betten, anständige Kleider, Wäsche ihnen belassen werden müssen. A. Ger. O. Tit. 24. Anh. §. 156 zu §. 70. Anh. §§. 160. 161. zu §. 108. nebst den genauen Nachweisen dazu in Koch Proceß-Ordnung. Berlin 1851. — In Baiern darf bei einem Einkommen von 500 fl. höchstens $^1/_5$, bis 1000 fl. höchstens $^1/_4$, darüber $^1/_3$ mit Arrest belegt werden: Ges. v. 17. Nov. 1837 §. 73.; darüber hinaus hängt Alles vom Gläubiger ab. — In Würtemberg kann wie bei Civilbeamten nur ein Drittel des Einkommens mit Beschlag belegt werden: Reyscher Einl. §. 74; V. O. v. 23. Mai 1808 (S. 212). Desgleichen im K. Sachsen (v. Weber, Darstell. II. S. 329.), Baden (Buß im Freib. Kirchenlexicon I. S. 800).

23) Syllabus errorum num. 27. 30. [welcher den Satz reprobirt: „ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitas a jure civili ortum habuit," auf litt. apost. Multiplices inter 10. Jun. 1851 hinweisend. Geschichtlich ist aber unzweifelbaft, daß erst durch das Civilrecht die praktische Immunität aufkam. Es kann also wohl nur gemeint sein, zu behaupten: „die Kirche habe prinzipiell einen Anspruch darauf."] 31, 32.

1) Mein System S. 167 ff. — Decret. Grat. D. 23 ff.; Tit. X. de vita et honestate clericorum III. 1., ibid. in 6. und in Clem. — Die neueren Provinzial- u. meist auch Diöcesansynoden enthalten regelmäßig darauf abzielende Aussprüche, die natürlich gleich denen der früheren Zeiten nur insoweit dem Rechte angehören, als die Nichtbefolgung rechtliche Folgen haben soll.

fur,[2]) einfaches Haar[3]) (keine Perücken, kein Bart), anständige und einfache Kleidung,[4]) als deren Grundform Talar, Cingulum und Collare erscheinen, Vermeiden aller weltlichen Lustbarkeiten als: Tänze, Theater, Maskeraden, Gelage, Spiele, Jagden u. dgl., verbietet den Betrieb weltlicher auf Gewinn abzielender Beschäftigungen: Handel, Gewerbe, Advokatur, Militärdienste, Medicin und Chirurgie.[5])

III. Ganz besonders strenge sind die Verbote, durch Umgang mit Weibern Aergerniß zu geben. Daher soll der Geistliche außer nahen Verwandten nur weibliche Personen eines Alters im Hause haben, das jeden Verdacht entfernt.[6])

---

2) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 6. de ref.; es erneuert Clem. 2. de vita et hon. III. 1.

3) c. 22. 23. 32. D. 23., c. 4 ff. X. cit., c. 1. D. de consecr., c. 1 sqq. C. 21 q. 4. Thalhofer, Ueber den Bart der Geistlichen, im Archiv X. S. 93 ff. Daſ. S. 108 ein Schr. des Münchner Nuntius an den Münch. Erzbischof v. 4. Mai 1863, worin dieser aufgefordert wird, der in Baiern unter dem Klerus auftauchenden Sitte des Barttragens entgegen zu treten, damit diese Neuerung keine andere herbeiführe und „ut disciplinae unitas et perfecta cum Ecclesia Romana omnium magistra conformitas in omnibus ac proinde etiam in habitu et tonsura Clericorum servetur.“ Sollte dies geschehen, dann müßte das Kleiderwesen in den meisten Diöcesen radikal geändert werden. Was würde dann aus den Kanonenstiefeln, Cylindern, Nationalhütchen, langen Hosen, Halstüchern u. s. w.? Uebrigens ist vom Konzil von Trient [Sess. XIV. c. 6. de ref.] ausdrücklich den Bischöfen überlassen, die Kleidung vorzuschreiben.

4) Das Prov. Konzil von Wien vom Jahre 1858. Tit. V. c. 8. fordert „vestem talarem,“ beim Spazierengehen oder längerem Marsche „nigra“ oder „subobscura vestimenta et ad modestiam omnino composita“, verbietet lange Beinkleider und gebietet beständiges Tragen von (Tonsur und) Collar. Das von Prag vom J. 1860 (Tit. I. c. 8.) fordert beständiges Tragen der Tonsur, verbietet den Bart, die Haarkultur, erlaubt aber außer beim Messelesen das Tragen einer anständigen Perrücke [vorausgesetzt, daß diese unter „coma adscita“ verstanden ist], befiehlt den Talar bei allen geistl. Functionen zu tragen u. „lobt dessen Gebrauch außerhalb der Kirche sehr,“ verbietet nur für kurze Kleider „exquisita elegantia“ und „affectata negligentia,“ fordert auch Kleider von schwarzer oder etwas dunkler (denn das heißt „subobscurus“) Farbe, deshalb „collare cum fascia nigri coloris“ [das collare ist ja eine fascia] außer für Dignitäten, denen andre Farben gebühren, empfiehlt zum Schlusse die neue Sitte, vorn durch eine Reihe Knöpfe geschlossene, vom Halse bis über die Knie reichende Röcke zu tragen, allen Geistlichen. Das Kölner v. 1860 P. II, Tit. III. c. 37. fordert bei geistl. Functionen den Talar, sonst die s. g. „sutanella“, verbietet Kleider von zu heller Farbe („clarioris coloris“), schreibt bei öffentl. weltl. Acten vor Talar mit länglichem Mantel. Das von Gran v. 1858 (Tit. VI. c. 1.) fordert stets außer dem Hause: Talar, Gürtel u. Collar, droht auch für fremde Geistl. in der Prov. Strafen. Das von Colocsa v. 1863. Tit. IV. c. 5. fordert blos anständige Kleidung und stets das Collare.

5) Siehe hierüber und über das in c. Super specula 10. X. ne cler. vel mon. III. 50. enthaltene Verbot, das Civilrecht zu studiren, v. Savigny in Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. VIII. S. 225 ff. Bened. XIV. de syn. dioec. L. IX. c. 10, XIII. c. 10. n. 12. In der Concordia Constantiensis c. 3. ist aber das magisterium in medicina sogar als Eigenschaft aufgeführt, die zu Canonicaten befähigt.

6) Dist. 32. 34. 81. Tit. X. de cohabitatione clericorum et mulierum III. 2. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref. Die aetas canonica wird mit 40 Jahren angenommen.

Gestützt auf das Dogma der Jungfräulichkeit[7]) war der eheloſe Stand (Coelibatus) ſchon in älteſter Zeit die Regel und wurde von vielen Concilien, anfangend von dem zu Nicäa, von den Geiſtlichen der höheren Weihen gefordert. Da jedoch dieſe Vorſchriften keine dauernde und ausgiebige Abhülfe ſchafften, wurde auf dem erſten Concil vom Lateran von 1123[8]) die Ehe der Clerici majores für nichtig erklärt. Das iſt geltendes Recht geblieben, während ein Clericus minor zwar eine Ehe eingehen darf, jedoch ſein Beneficium verliert (§. 83) und nur im Nothfalle ein Miniſterium führen kann.

IV. Damit der Geiſtliche in der Uebung der Standespflichten nicht nachlaſſe, iſt für den Weltklerus in Nachahmung des Chorgebets der Regularen zu beſtimmten Tageszeiten Gebet, Leſung u. ſ. w. vorgeſchrieben. Dieſe Gebete ꝛc. enthält das ſ. g. Breviarium, zu deſſen Recitation die Kleriker vom Subdiaconat aufwärts verpflichtet ſind.[9])

---

7) Matth. XIX. 12. I. Kor. 27 sqq. beſonders v. 38. 40. Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 10. de sacr. matrimonii. Aug. de Roskovány Coelibatus et Breviarium 5 voll. Pestini 1861. Vgl. Mittermüller „über den Zeitpunkt, in welchem das verbiet. Ehehind. der Weihe in ein trennendes überging" im Archiv XVI. S. 3 ff. Wenn M. daſ. S. 3. Note 4. behauptet: ich ſagte „die nach der Weihe geſchloſſenen Ehen der griechiſch-unirten Geiſtl. ſeien nicht ungültig, ſondern nur unerlaubt," ſich berufend auf mein Eherecht S. 208., ſo würde er bei genauerem Leſen und nach dem Wortlaute von S. 210 dieſe Bemerkung wohl unterlaſſen haben. Das Reſultat dieſer Abh. iſt: „das trennende Eheh. der Weihe exiſtirt zweifellos im 12. Jahrh., gibt ſich im 11. Jahrh. faſt gewiß kund, iſt wahrſcheinlich bereits im 6. und 7. Jahrh. vorhanden, u. kann möglicher Weiſe ſelbſt ſchon im 4. und 5. Jahrh. oder noch früher beſtanden haben." Dazu hätte es keiner 17 Seiten bedurft. Vgl. denſ. im Archiv XVI. S. 209 ff., auch die Abh. im Katholik Maiheft 1866. S. 528 ff.

8) c. 21. in c. 8. D. 27.; c. 7. Conc. Lat. II. a. 1139 in c. 40. C. 27. q. 1., Titulus de cler. conjug. III. 3., in 6. III. 2., Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. XXIII. c. 6. 17. de ref., XXV. c. 14. de ref. Unten §. 147 fg. 164. Die Ausnahmen für die Griechen ſind im §. 35. Note 8. angegeben.

9) Erſchöpfend iſt das in Note 7. citirte Werk im 5. Bande. Es genügt, hinzuweiſen auf c. 17. Conc. Lateran. IV. a. 1216, Conc. Basil. 1435. Sess. XXI., Const. Leonis X. Supernae dispositionis a. 1514. (Sess. IX. d. 3 Maji 1514. Conc. Lateran. V.), Const. Pii V. 20. Sept. 1572.

Zweite Abtheilung.

Die ordentliche Regierungsform.

Erstes Kapitel.

Das Kirchengebiet.

§. 42.

1. Provinciae sedis apostolicae. Terrae missionis.

I. Die Aufgabe der Kirche: bei allen Völkern und an allen Orten das Reich Christi zu begründen, ist noch nicht vollendet. Sie ist für große Gebiete annoch beschränkt auf die rein innere (sociale) Seite ihrer Mission, während sie dort, wo ihr das Volk angehört, als Theil der äußeren Ordnung erscheint, eine politische Stellung hat. Deshalb besteht auch in rechtlicher Beziehung ein Unterschied, weil die Regierung nach dem ausgebildeten, vielfach das Zusammenwirken mit dem Staate voraussetzenden, jedenfalls bei einem Gegensatze zwischen beiden nicht allseitig ausführbaren [1]) Rechtssysteme an Orten der ersteren Art kaum möglich sein wird. Hier muß das Recht vielfach anstatt der festen Regel die Billigkeit, [2]) Nützlichkeit, kurz die Umstände insoweit als Norm nehmen, als sich dies mit den kirchlichen Grundprincipien verträgt. [3]) So zerfällt von selbst das Gebiet der Kirche in: 1) Gebiete, in denen die hierarchische Regierungsform nach dem jus commune Statt findet, und 2) solche, wo specielle Weisungen gelten, das Recht nur zur Geltung gelangt, soweit dies geschehen muß. Die Gebiete ersterer Art nennt man Provinciae sedis apostolicae, der letzteren Terrae missionis. Alle stehen zwar unter dem Papste; aber jene werden unter ihm von den ordentlichen Gliedern der Hierarchie in den Formen des jus commune geleitet, letztere von Missionären ohne Geltung des jus commune und unter der S. Congregatio de propaganda fide. [4])

---

1) Um dies als richtig einzusehen, hat man sich nur zu vergegenwärtigen, daß erst seit Constantin d. G. die Durchführung des vielgliederigen Rechtsbaues beginnt und im Verhältnisse zum Kaiserthume des Mittelalters durch Aufnahme von Sätzen des römisch-christlichen Weltrechts, des deutschen Rechts u. s. w. erfolgt ist. Die Trennung der Kirche vom Staate, deren Vorbereiten auch in unseren Ländern nur kurzsichtiger Blick übersehen kann, würde viele und durchgreifende Umgestaltungen des Rechts herbeiführen.

2) Die aequitas ist stets ein inhärirendes Moment des Kirchenrechts, mein Kirchenrecht I. S. 195, 398. Das ist aber etwas ganz Andres.

3) Interessant sind in dieser Hinsicht die berühmten Streitigkeiten hinsichtlich der indisch-chinesischen Missionen. Vgl. Mejer I. S. 310 ff. 354 ff. II. S. 531 ff.

4) Otto Mejer. Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland dargestellt. 2 Bde. Gött. 1852. 1853. Ueber dessen für Deutschland unrichtigen Standpunkt s. mein Kirchenrecht I. S. 537 f. II. S. 238.

II. Zu den Provinciae sedis Apostolicae in jedweder Beziehung gehören: Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, Preußen, Oesterreich, Bayern, Baden, Großh. Hessen, Würtemberg, desgleichen jene deutschen Gebiete, welche zu deutschen Diöcesen gehören. Dazu kommt Polen und die südamerikanischen katholischen Länder. Mit der ordentlichen hierarchischen Verfassung ausgestattet aber im Verbande mit der Propaganda befindlich sind: Großbrittannien und Holland.

III. Terrae missionis im eigentlichen Sinne sind alle asiatischen, afrikanischen, australischen Länder, Nordamerika (jedoch mit der Episcopalverfassung), von europäischen Schweden und Norwegen, Dänemark, Rußland, die Türkei und ihre tributären Staaten, von deutschen Ländern: Mecklenburg, Königreich Sachsen und die anhaltinischen Staaten.[5]) Für Sachsen ist ein Episcopus in partibus als Apostolischer Vicar in Dresden, für die anhaltinischen als Subdelegatus der Pfarrer in Dessau, für die nördlichen deutschen Länder der Bischof von Osnabrück als Vicarius apostolicus Missionis septentrionalis bestellt. Zwischen diesen Ländern bestehen jedoch wiederum darin erhebliche Unterschiede, daß in den deutschen das jus commune gehandhabt wird und insbesondere die Beneficialverfassung gilt.

IV. Gegenstand dieses Lehrbuchs ist das Kirchen-Recht nach jus commune und dem particulären von Oesterreich und der deutschen Länder; die Terrae missionis bleiben, soweit die Regierung in ihnen abweicht, ausgeschlossen.

§. 43.

2. Provinciae, Dioeceses; ihre rechtliche Natur.[1])

I. Das Kirchengebiet zerfällt regelmäßig in Provinciae [unter der Oberleitung von Metropolitae oder Erzbischöfen (§. 49 f.)]; ihr Name wird hergenommen von dem Sitze des Metropoliten, einzeln nach altem Herkommen ist er ein besonderer. Der ältere Name ist *Ἐπαρχίαι*. Sie haben sich anfänglich angeschlossen an die römischen Provinzialhauptstädte (*μητροπόλις*), sind in den germanischen Ländern mit der Errichtung neuer Bisthümer allmälig entstanden. Nach dem heutigen Rechte steht ihre Errichtung und Umgrenzung nur dem Papste zu (§. 49). Als Mittelpunkt erscheint die Cathedrale des Erzbischofs (Metropolitankirche). Die Provinz bildet kein bloßes Verwaltungsgebiet, sondern ist ein festes Glied des Organismus, ein territorium im eigentlichen Sinne und erscheint daher als eine Einheit, deren Mittelpunkt der mit juristischer Persönlichkeit versehene Metropolitanstuhl bildet. Die Provinz als solche ist daher vermögensfähig und hat

---

5) Daß bezüglich Schleswig-Holsteins durch den Verband mit Preußen Aenderungen eintreten, ist wahrscheinlich.

1) Für Deutschland und das ehemalige Deutsch-Oesterreich verweise ich auf meinen Status dioec. catholicarum.

oft Vermögen.[2]) Die Angehörigkeit wird begründet durch den Wohnsitz in der Diöcese. Sie hat im heutigen Rechte für die Laien nur mehr eine Bedeutung im Prozesse; für den Klerus hingegen eine höhere.

II. Die Provinzen umfassen regelmäßig außer dem Bisthume des Erzbischofs (archidioecesis, Erzdiöcese) ein oder mehre Bisthümer, Diöcesen, dioeceses,[3]) deren Inhaber im Verhältnisse zum Metropoliten Episcopi Suffraganei,[4]) zu ihren Diöcesen Ordinarien heißen. Der Verband mit der Provinz hat nur auf die Person Einfluß, nicht auf die Diöcesen als solche, außer daß mit dem Fortfalle einer Diöcese das Gebiet der Erzdiöcese zufallen würde, wenn keine anderweite Bestimmung erfolgte. Sonach bilden diese Diöcesen selbstständige Territoria. Dasselbe findet Statt bei den ohne Unterordnung unter einen Metropoliten direct unter dem apostolischen Stuhle stehenden Dioeceses exemtae;[5]) nur gehen die exemten Bischöfe im Range den Suffraganbischöfen vor.

III. Die Errichtung der Diöcesen steht im Einverständnisse mit dem Landesherrn[6]) zu dem Papste.[7]) Sie geht vor auf solenne Weise durch eine Bulle. Die Diöcesen werden regelmäßig benannt nach dem Orte, wo die bischöfliche Kirche (Ecclesia cathedralis) und Residenz sich befindet. Hierzu soll, so weit es möglich ist, nur ein größerer Ort genommen werden.[8]) Es bildet die Diöcese ein kirchliches Verwaltungsgebiet, hat aber zugleich juristische Persönlichkeit, deren Träger der bischöfliche Stuhl, die Sedes, Cathedra des Bischofs, die bischöfliche Kirche ist;

---

2) Z. B. in Oesterreich sind die Güter des Religions- und Studienfonds Eigenthum der Kirchenprovinzen; das Corrigendenhaus in Prag gehört der böhm. Kirchenprovinz.

3) Der ältere Name ist parochia; er kommt noch in vielen Dekretalen und auch sonst (z. B. bei Arnold von Lübeck ad a. 1186. Leibnitz, Scriptores II. 667) vor.

4) Weil sie auf der Provinzialsynode ein suffragium haben.

5) Die Ausbildung der exemten Diöcesen ist historisch nicht einfach so entstanden, daß sie von des Metropoliten Jurisdiction befreit oder in neu-christlichen Ländern unter dieselbe nicht gestellt wurden, sondern vorzüglich im deutschen Reiche im Zusammenhange damit, daß entweder das Bisthum von jeder weltlichen Gewalt unabhängig unter dem Papste stand, als Eigenthum des römischen Stuhles galt, oder der Bischof die Regalien nicht vom Metropoliten, sondern dem Kaiser direct erhielt. Vgl. Jul. Ficker, Vom Reichsfürstenstande. Innsbr. 1861. Bd. I. S. 278 ff. 313 ff. So wird Bamberg bezeichnet als „episcopatus liber et ab omni extranea potestate securus Romano tantummodo mundiburdio subditus“ (1007). Geradeso verhielt es sich mit den exemten Abteien. Siehe das privil. für Fulda v. P. Zacharias bei Dronke, Cod. diplom. Fuldensis, Cassel 1850. 4. pag. 3. und die Confirmation Hadrian's vom Juli 784 das. num. 77.

6) Im deutschen Reiche gehörte hierzu die kaiserliche Mitwirkung, für Diöcesen in Territorien auch die des Landesherrn. Die Mitwirkung der letzteren bei der Errichtung aller neueren Diöcesen ist Thatsache. Ausdrücklich anerkannt im österr. Conc. art. 18.

7) Ueber das ältere Recht siehe Thomassin P. I. L. I. c. 54 ff. mein System S. 306. Das jetzige enthalten: c. 1. X. de transl. ep. I. 7., c. 4. X. de off. leg. I. 30. c. 8. X. de excess. prael. v. 31., c. 1. 2. de concess. praeb. in Extr. Joan. XXII. Tit. 4., c. un. de off. del. in Extr. comm. I. 6., c. 5. de praeb. eod. III. 2.

8) c. 1—5. D. 80, c. 48. C. 23. q. 4, c. 53. C. 16. q. 1., c. 1. X. de privil. V. 33. Bened. XIV. De syn. dioec. L. XIII. c. VII. n. 17. weist nach, daß die bischöfliche Stadt vorzugsweise civitas im canonischen Rechte heißt.

sie wird repräsentirt vom Bischofe.[9]) Die bischöfliche Jurisdiction erstreckt sich auf das ganze Gebiet und nach canonischem Rechte auf alle Personen,[10]) welche der Kirche angehören, d. h. alle Christen; praktisch ist sie jedoch in fast allen Ländern (vergl. §. 31 fg.) bezüglich der nichtkatholischen Confessionen und Anhänger so lange suspendirt, bis eine Wiedervereinigung stattgefunden haben wird, d. h. aufgehoben. Bei Katholiken unterwirft der Wohnsitz in der Diöcese der Jurisdiction des Ordinarius.

IV. Mit den Diöcesen haben gleichen Charakter, obwohl die verschiedene Stellung der Personen Modificationen bewirkt, solche Gebiete, deren Inhaber die bischöfliche Jurisdiction (jurisdictio quasi-episcopalis) besitzen und keinem Bischofe unterworfen unmittelbar unter dem Papste stehen, Praelati inferiores genannt. Das Gebiet besteht entweder nur aus dem Hause einer religiösen Communität (Abtei u. dgl.), in welchem Falle es nur die dienenden Laien des Hauses umfaßt oder aus einem wirklichen territorium mit Laienbevölkerung (populus). Im ersteren Falle spricht man von Prälaten cum jurisdictione quasi-episcopali, im letzteren von praelati nullius (dioecesis) cum territorio separato.[11])

V. Die Diöcesen sind zunächst eingetheilt in eine Anzahl von Districten mit verschiedenen Namen: Decanate, Archipresbyterate (Schlesien), Bezirksvicariate (Böhmen; der politischen Eintheilung nachgebildet) u. a. Seitdem jedoch die Archidiaconate (§. 59.) in ihrer historischen Ausbildung verschwunden sind, haben jene Sprengel regelmäßig[12]) nur den Charakter von Verwaltungsgebieten beibehalten, deren Bestand und Umgrenzung rein auf der Zweckmäßigkeit beruhet, daher lediglich vom Bischofe abhängt.

---

9) Den Beweis für diese Sätze aus dem jus commune eccles., dem röm. und deutschen Rechte liefert meine Schrift: „Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen kath. Bisthümer und Bischöfe u. s. w." Prag 1860.

10) Der Bischof heißt daher im canonischen Rechte Ordinarius [Tit. X. de officio judicis ordinarii I. 31, besonders c. 11. §. 1 Tit. de officio ordinarii in 6. I. 16. besonders c. 7.] oder Dioecesanus [z. B. c. 14. X. de renunt. I. 9., c. 40. X. de rescr. I. 3., c. 25. de jure patron. III. 38. Clem. 1. de vita et honest. cler. in 6. III. 1. Ueber die Ableitung von Episcopus s. c. 1. D. 21.]. C. 7. de off. ord. in 6. „Quum episcopus in tota sua dioecesi jurisdictionem ordinariam noscatur habere, dubium non exsistit, quin in quolibet loco ipsius dioecesis non exempto per se vel per alium possit pro tribunali sedere."

11) Jos. de Prosperis, Tract. de territorio Separato cum qualitate nullius cet. Rom. 1712. fol. (mit vielen decis. Rotae), Bened. XIV. De syn. dioec. L. II. c. 11. Ein Beispiel der 2. Art ist in Ungarn die Abtei St. Martinsberg, mit einem Territorium von über 8 □Meilen. 20,000 kath. Laien, 200 Ordensleuten, 3 untergebenen Abteien.

12) In der Erzd. Freiburg und einigen anderen Diöcesen sind sie auch juristische Personen, besitzen Vermögen u. s. w., stehen jedoch den Diöcesen und Pfarreien auch hier nicht ganz parallel, weil eine Kirche fehlt, die als Rechtssubjekt eine analoge Stellung hätte als die Cathedrale oder Pfarrkirche. Denn wenngleich das Decanat einen festen Namen hat, ist doch nirgends das Amt mit dem Beneficium an einer bestimmten Kirche eo ipso verknüpft.

VI. Die kleinsten Territorien bilden die Pfarreien, parochiae, jene Gebiete, Sprengel, welche bewohnt werden von den zu einer bestimmten Kirche (ecclesia parochialis) gehörigen Gläubigen, populus, plebs, plebes, communitas oder commune fidelium. Auf einer äußeren Nothwendigkeit beruhend ist die Pfarreibildung und Verfassung im Anschlusse an die Ausbildung des Beneficialwesens eine allgemeine Errichtung geworden. Die Pfarreien bilden 1) Verwaltungsgebiete, in denen die Handhabung der kirchlichen Aufgabe einem Geistlichen regelmäßig bezüglich aller nicht specifisch bischöflichen Rechte anvertraut ist (§. 62), 2) repräsentirt durch die Pfarrkirche juristische Personen, denen alle Rechte solcher zukommen.[13]) Während aber im canonischen Rechte eine Pfarrei nicht gedacht wird ohne ein Beneficium des parochus, kommt es im heutigen Rechte nur darauf an, ob dem an einer Kirche angestellten Geistlichen die nach dem jus commune den Inbegriff des Pfarramtes bildenden Rechte zustehen. Ist dies der Fall, so ist eine Pfarrei vorhanden. Auch gilt jeder Pfarrer als Beneficiat, selbst wenn kein Beneficium im strengen Wortsinne vorliegt, weil gerade die früher wohl selbst ausnahmslose Regel den Pfarrämtern den Charakter von Beneficien so sehr aufgedrückt hat, daß die Ausnahme nicht in Betracht kommt.[14])

VII. Die Corporationseigenschaft aller genannten Territorien, Sitze, Kirchen erstreckt sich nicht auf die Gesammtheit der Gläubigen einer Diöcese, Pfarrei u. s. w. Nach dem Kirchenrechte giebt es daher im juristischen Sinne keine Pfarr-Bisthums-Gemeinde. Der Grund liegt in dem besonderen Priesterthume, hierauf gestützt in der hierarchischen Regierung und der damit von selbst gegebenen receptiven Stellung der Gläubigen. Niemals tritt daher diese Gesammtheit als solche, als Einheit, im Rechte auf, sondern nur die Individuen als solche, selbst wenn die Gesammtheit derselben äußerlich erscheint.[15])

---

13) Vgl. die vorher Note 9. citirte Schrift und mein System S. 485 ff.

14) Das Mittelalter verlangte deshalb auch bei incorporirten Pfarreien regelmäßig einen vicarius perpetuus und für diesen eine von dem incorporirten Vermögen auszuscheidende oder zu leistende feste Grundrente als Congrua. Vgl. über die prakt. Gestaltung den von mir im Archiv XVI. S. 147 ff. dargestellten Rechtsfall, und unten §. 56.

15) Vgl. mein System S. 282 fg. und unten §§. 56. 125 ff. 182 ff.

Zweites Kapitel.

Die Ordinarien.

I. Der Papst.[1]

§. 44.

1. Die Stellung des Papstes im Allgemeinen.

I. Eck- und Grundstein der Kirche, Mittelpunkt der Einheit ist der Bischof der Mutterkirche zu Rom, der römische Bischof.[2] Als Glied des Episkopates (Apostolates) ist er Träger der bischöflichen Gewalt. Zu dieser kommt in seiner Person die Nachfolge in das Amt eines bestimmten Apostels, des Apostelfürsten Petrus, damit die kirchliche Obergewalt, Primatus totius ecclesiae. Somit ist er Ordinarius im eminenten Sinne. Die Leitung und Regierung der Kirche ist aber nicht ihm allein anvertraut, sondern dem Episcopate mit ihm. Folglich sind die Bischöfe nothwendige Glieder der Hierarchie, über ihnen aber der

---

1) Die älteren Schriften in Th. de Roccaberti, Bibliotheca maxima pontificia, in qua autores melioris notae, qui hactenus pro sancta sede Rom. scripserunt, fere omnes continentur. Rom. 1689. 21. T. fol. — Barruel, Du Pape et ses droits religieux. Paris 1803. Le Maistre, Du Pape. Paris 1820. Roskovány, De primatu Romani Pontif. eiusque iuribus. Aug. Vind. 1834. Rothensee, Der Primat des Papstes in allen Jahrhunderten. Mainz 1836 fg. 2 Bde. Eine vollständige Angabe der Literatur bei Phillips, Lehrb. S. 187 ff. Viele Schriften sind angegeben zu den §§. 23 ff. Vgl. auch meinen Art. Papst im Staatswörterbuch von Bluntschli Bd. VII. S. 681—697.

2) Vgl. die im §. 1. Note 10. §. 23. Note 9. abgedr. Stellen; von den zahllosen übrigen genügen: Conc. Lateran. IV. a. 1215. c. 5. (c. 23. X. de privil. V. 33.) „Antiqua patriarchalium sedium privilegia renovantes, sancta universali synodo approbante sancimus, ut post Romanam ecclesiam, quae **disponente domino super omnes alias ordinariae potestatis** [d. h. der bischöflichen] **obtinet principatum**, utpote mater universorum Christi fidelium et magistra."..Conc. Lugdun. II. a. 1274. „S. Romana ecclesia summum et plenum primatum et principatum super universam ecclesiam cath. obtinet, quem se ab ipso Domino in B. Petro Apostolorum principe sive vertice, cuius Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit." Die Stelle ist aus der Confessio, welche Kaiser Michael Palaeologus zur Wiedervereinigung der griechischen an Papst Gregor X. sandte, vom Ökumen. Concil aber in seine Akten aufgenommen. Conc. Florent. a. 1439. „Diffinimus s. apostolicam sedem et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse B. Petri principis Apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere, et ipsi in B. Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Iesu Christo plenam potestatem traditam esse." Gerade in Lyon und Florenz mußten die Verschiedenheiten im Glauben zwischen beiden Kirchen (kath. u. griech.) fixirt werden. Zur Zeit des Tridentinums bedurfte es keines solchen Ausspruchs mehr; dennoch ist derselbe enthalten in dem vom Concil ausdrücklich anerkannten Rechte des Papstes, die Befugnisse der allgemeinen Synode zu bestätigen in Sess. XXV. c. 21. de ref. Vgl. noch Catechismus Rom. P. I. c. X. qu. 11. u. P. II. c. VII. qu. 25. Ueber die Nothwendigkeit des Primates Möhler, Symbolik (6. Aufl. Mainz 1843) S. 391 ff.

Papst mit der nothwendigen Gewalt, sie insoweit zu binden, als die Einheit erfordert. Für die Art der Uebung und den äußern Umfang der päpstlichen Befugnisse giebt es keine bestimmte und nothwendige Form oder Grenze. Wie überhaupt in der Geschichte der Kirche Zeit und Umstände die äußere Entwicklung des Kirchengebäudes leiteten, so waren sie auch für die Bildung der päpstlichen Regierungsform von entscheidendem Einflusse. So lange die sociale Aufgabe der Kirche sich innerhalb der heidnischen Welt vollzog, begreift sich das äußere Zurücktreten des Papstthums, wie umgekehrt, seit die Societät mit der Kirche zusammenfiel, dessen politische Weltstellung sich von selbst erklärt. Obgleich der Bruch zwischen der kirchlichen und staatlichen Gesellschaft in den vielen Staaten mehr oder minder vollendet ist, kann sich doch die Stellung des Papstes für die Kirche selbst nicht ändern. Während gerade seit der Zeit, als die Weltstellung des Papstthums mit Bonifaz VIII. ihren Culminationspunkt erreicht hatte, nach und nach in Frankreich, England, Deutschland u. s. w. eine Opposition gegen die Ausdehnung der päpstlichen Rechte hervortritt, bietet im Gegensatze dazu unser Jahrhundert die Erscheinung des festesten Anschließens des Episcopates an den Primat dar. Von dem Streite zwischen dem s. g. Episcopalismus und Papalismus ist thatsächlich kaum mehr eine Spur vorhanden.

II. Für den Primat wie für die Kirchengewalt überhaupt liegt die Schranke in der Grundordnung der Kirche (§. 1.), dem jus divinum. Welche einzelnen Rechte der Papst besitze, ist Ergebniß der geschichtlichen Bildung. Daher läßt sich keine Scheidung seiner Rechte in wesentliche und unwesentliche[3]) machen, weil ein Recht, das zu einer Zeit nicht hervortritt aus Mangel eines Objects, zu einer andern höchst wesentlich sein kann. Der Papst hat eine fundamentale Macht nicht blos für das Gebiet des Rechts, sondern im gleichen Grade für den Glauben, die Lehre. Denn das Recht ist in der Kirche nicht Zweck, sondern Mittel, die Einheit der Kirche ist auf dem einen Gebiete nicht möglich ohne Einheit auf dem anderen.

III. Die Macht des Primats tritt gemäß der Natur einer vielgliederigen Gesellschaft bei normalen und geordneten Zuständen nicht für das Regelmäßige, sondern nur für das Außerordentliche in den Vordergrund. Wie der einzelne Gläubige als solcher zur Erreichung seines kirchlichen (religiösen) Zweckes in keinerlei directe Verbindung mit seinem Bischofe treten muß,[4]) ebensowenig äußert bei ganz normalem Gange der Dinge die Gewalt des Papstes einen unmittelbaren Einfluß auf die Verhältnisse der Diöcesen, so daß deren Rechtsverhältnisse sich auf dem Boden des jus commune höchst concret entwickeln können. Die Möglichkeit und mit dieser die Berechtigung eines unmittelbaren Eingreifens liegen aber im Primate begrifflich beschlossen. Die regelmäßige Entfaltung der päpstlichen Macht wird sich daher nur in der Einwirkung auf die Ordinarien als die selbstständigen

3) Den genauen Nachweis der Theorie, welche, vom Gallikanismus gebildet, im vorigen Jahrhundert bis auf das jetzige herrschend war, giebt mein System S. 187 ff.

4) Jedoch abgesehen vom Sakramente der Firmung, das man empfangen soll, wenn man dazu in der Lage ist.

Leiter der kirchlichen Kreise zeigen, die außerordentliche hingegen auch auf die einzelnen Glieder der Hierarchie und die Gläubigen als Individuen sich erstrecken.

IV. Somit ist der Papst einerseits geistlicher Vater, Papa, weshalb er auch der heilige Vater heißt, sichtbares kirchliches Oberhaupt aller Gläubigen, dem sie Gehorsam in kirchlichen Dingen schulden, andererseits das Haupt der mit der Kirchenregierung betrauten Hierarchie. Daher steht weder die Gesammtheit der einzelnen Bischöfe über dem Papste, noch giebt es eine Kirche oder eine Repräsentanz der gesammten Kirche ohne den Papst, noch endlich eine Einzelkirche losgelöst von dem Verbande mit dem Papste. Dem einzelnen Bischofe gegenüber nimmt der Papst die Rechte der Gesammtheit wahr; der einzelne Bischof bedarf einer Mission der Kirche ebensosehr als der einzelne Priester der bischöflichen. Es lag in dem Geiste und Gange der Entwicklung, daß diese Mission seit fast einem Jahrtausend vom Papste direct ausging und demnach die Bischöfe in gewissem Sinne als Gehülfen des Papstes erscheinen, ohne daß sie dadurch aufhören, fundamentale Glieder der Hierarchie zu sein.

§. 45.

2. Primatus honoris.[1])

Man scheidet herkömmlich die Rechte des Papstes in den Primatus honoris und jurisdictionis. Jener umfaßt 1) besondere den Vorzug der Stellung andeutende Prädikate und Titel: Papa, seit dem sechsten Jahrh. in der lateinischen Kirche dem Papste vorbehalten; Pontifex Maximus, summus; Vicarius Dei, Christi, Petri; Servus Servorum Dei; Beatitudo oder Sanctitas Vestra; Beatissime oder Sanctissime Pater; die Bezeichnung Dominus Apostolicus, Sedes Apostolica u. a. 2) Ehrenbezeugungen: des Fußkusses, der Obedienzgesandtschaften, des Vortritts unter den Souveränen u. a. m. 3) Insignien: des geraden Kreuzes (pedum rectum), der dreifachen Krone (triregnum), des Fischerringes (annulus piscatorius) u. a. m. 4) Das Recht stets das Pallium zu tragen (§. 50.).

§. 46.

3. Primatus Jurisdictionis.

I. Die Rechte des Papstes über die ganze Kirche zeigen sich regelmäßig nach folgenden Richtungen:

a) Errichtung der Diöcesen ꝛc. (§. 43. 56.).

b) Ertheilung der Mission an die Ordinarien (§. 34. 52.).

c) Uebung der Oberaufsicht über deren Amtsführung. Zu dem Zwecke sind

1) Mein System S. 193 fg. giebt Nachweise für die Literatur und Quellen. Ausführlich Phillips im Kirchenrechte besonders Band 5.

die Bischöfe durch das Gesetz [1]) wie durch ihren Obedienzeid verpflichtet, nach der Entfernung ihres Sitzes in bestimmten Zeiträumen [2]) persönlich sich dem Papste vorzustellen (Visitatio liminum ss. Apostolorum Petri et Pauli), hierbei mündlich in Person oder durch Stellvertreter und schriftlich (Relatio status) über den Zustand ihrer Diöcesen Berichte zu erstatten. [3]) Diese geben dem Papste Gelegenheit, etwa nöthige Anordnungen zu treffen.

d) Entscheidung über die gegen die Urtheile der Ordinarien eingelegten Berufungen in kirchlichen Rechtsstreitigkeiten und Erledigung von Beschwerden gegen Verfügungen der Ordinarien. [4])

e) Die Gesetzgebung in Sachen der gesammten kirchlichen Disciplin (§. 108 ff.).

II. Auf den Zwecken: für außerordentliche Zustände Sorge zu tragen, die nöthigen Abweichungen von der Strenge des Rechts eintreten zu lassen, Störungen der Rechtsordnung vorzubeugen, beruhen folgende Rechte:

a) Allgemeine Synoden zu berufen (§. 87.).

b) Legaten abzusenden (§. 90.).

c) Von jedem Gläubigen angegangen werden zu können. Es wäre unthunlich und praktisch ohne Erfolg, wenn die einzelnen Gläubigen sich stets unmittelbar an den Papst wenden wollten. Deshalb ist im Rechte die Einhaltung eines bestimmten Weges für die außerordentlichen Anliegen als Regel vorgeschrieben. [5]) Gleichwohl muß offenbar die Möglichkeit und Berechtigung eines directen Verkehrs mit dem Papste als Folge seines Verhältnisses zu allen Gläubigen und als nothwendige Bedingung kirchlicher Freiheit festgehalten werden. Dem standen bis auf die neuere Zeit Staatsgesetze entgegen [6]) welche forderten, daß die Correspondenz mit dem Papste

---

1) In alter Zeit mußten von den Provinzialbischöfen jährlich die propinqui persönlich, die anderen schriftlich berichten: c. 4. D. 93. (syn. Rom. a. 743 sub Zacharia P.). Die Ausdehnung auf die Metropoliten, seitdem diese vom Papste bestätigt wurden, und die dem apost. Stuhle unmittelbar unterstehenden lehrt Glossa ad c. 4. X. de jurej. II. 24., sodann auf alle Jo. Andr. ad c. 4. X. cit. Vgl. c. 4. X. de jurejurando. Bened. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 7—12.

2) Für Deutschland, Belgien, Böhmen, England, Frankreich, Schottland, Ungarn singulis quadrienniis. Const. Sixti V. Rom. Pontifex VIII. Cal. Jan. 1585, Bened. XIV. Const. Quod sancta IX. Cal. Dec. 1740.

3) Nach der von Prosper de Lambertinis in Folge des Auftrags der röm. Synode von 1725 angefertigten „Instructio super modo conficiendi relationes statuum suarum ecclesiarum" gedr. hinter der Const. Bened. XIV. Quod sancta, hinter L. XIII. von dessen Werke de syn. dioec., in der Edit. Conc. Trit. cit. pag. 614. — Vgl. System S. 364 fg.

4) Vgl. die §§. 57. 90. 100. 103.

5) Pro foro interno durch den Beichtvater, der sich mit Verschweigung des Namens, den er selbst nicht zu wissen braucht, an den Bischof wendet. Ein Anderes ist hier nicht möglich. Der normale Weg pro foro externo ist auch durch den Pfarrer u. Bischof (§. 104.).

6) Im Mittelalter wurde bisweilen die Reise nach Rom an die Erlaubniß des Bischofs oder seines Vicars geknüpft, z. B. im Conc. prov. Mogunt. in Seligenst. a. 1022. c. 15. (Hartzheim, Conc. Germ. III. p. 57).

im Wege der Gesandtschaften stattfinden müsse. Sie sind als unausführbar aufgegeben und der freie Verkehr anerkannt. [7])

d) Ausnahmen zu gestatten von den Gesetzen für einzelne Fälle (Dispensationen §. 104 f.) oder in Gestalt von Rechtssätzen (Privilegien §. 116.).

e) Entscheidung von Zweifeln u. s. w. in Sachen der Lehre, Verbote von Büchern u. dgl. zu erlassen, welche gegen den Glauben oder die Sittenlehre verstoßen (§. 57.).

f) In außerordentlichen Fällen die Ordinarien ihres Amtes zu entheben (§. 83.).

III. Als Mittel zur Durchführung der päpstlichen Rechte erscheinen die Befugnisse:

a) zur Besetzung von Kirchenämtern (§. 67.).

b) zur Auferlegung kirchlicher Abgaben und Einhebung gewisser Taxen (§. 183.).

IV. In den päpstlichen Wirkungskreis fällt endlich die Zulassung, Ordnung und Ueberwachung von Instituten und kirchlichen Lebensformen, welche von den normalen für alle Gläubigen überhaupt oder für den Klerus insbesondere bestehenden Satzungen abweichen, das Ordenswesen [8]) im weitern Sinne, und das Missionswesen (§. 42. 57.), soweit sich dasselbe über die festen Diöcesen hinaus erstreckt.

§. 47.

4. Die päpstliche potestas ordinis.

I. Der Papst hat mit den Bischöfen die bischöfliche Weihegewalt in Folge der Consecration zum Bischofe gemein. Allein auch rücksichtlich dieser bringt seine Stellung als Haupt der Kirche und seine Jurisdiction über die gesammte Kirche mehrfache Modificationen hervor.

II. Dahin gehört zunächst die Ordnung der Weihehandlungen selbst welche als Folge und Bedingung der Einheit nicht dem Ermessen jedes einzelnen Bischofs überlassen sein kann. Es fällt demnach das gesammte Gebiet des Cultus, der Liturgie dem Papste anheim. [1]) Dessen Anordnungen müssen bei allen sacramentalen und gottesdienstlichen Handlungen befolgt werden, obgleich nicht stets die innere Gültigkeit hiervon abhängt. Nur in den sehr engen gesetzlichen Grenzen dürfen die Bischöfe über die Liturgie Bestimmungen treffen.

III. Im nothwendigen Zusammenhange mit dem Cultus und als ein Theil

---

7) So im österr. Concordat Art. II., bairischen Art. XII. sub e., preuß. Verf.-Urk. Art. 15. 16., großh. Hess. Convention mit dem Bischofe von Mainz v. 22. Aug. 1854. Art. XII. (v. Moy, Archiv VI. S. 161); würtemb. Gesetz vom 30. Jan. 1862. Art. 1. badisches 1. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 7. Absatz 2.; in Sachsen steht gleichfalls keine Beschränkung entgegen.

8) Daß auch Bischöfe religiöse Congregationen für ihre Diöcese approbiren und leiten können, thut dem keinen Eintrag. Vgl. überhaupt §§. 172 ff.

1) Conc. Trid. Sess. XXV. Continuatio Sess. cap. de indice librorum et catech., breviario et missali. D. Bouix, Tractatus de jure liturgico. Paris. 1853.

desselben erscheint die Verehrung der Heiligen.[2]) Die Gefahr von Mißbräuchen und der hieraus leicht entstehende Schaden fordert, daß nicht blos die letzte Entscheidung, sondern jede neue Anordnung dem Papste zusteht.

IV. Aus gleichen Gründen hat der Papst allein die Anordnung aller Dinge, welche sich auf den Ablaß beziehen, das Recht Ablässe zu ertheilen und die Bedingungen für deren Gewinnung vorzuschreiben.[3])

V. Im Zusammenhange mit dem Ablaßwesen steht das Fastenwesen,[4]) dessen Regelung dem Papste zufällt und nur in den Grenzen der päpstlichen Gesetze den Bischöfen überlassen bleibt.

VI. Die der Kirche verliehene Binde- und Lösegewalt äußert sich in der Befugniß der Sündenvergebung. An sich liegt diese im Priesteramte[5]) und wird auch in articulo mortis unbedingt wirksam.[6]) Aber da sie der Kirche verliehen ist, der einzelne Priester sie nur aus deren Auftrag üben kann, so steht es der Kirche zu, Ausnahmen zu machen, d. h. in bestimmten Fällen die Absolution vorzubehalten. Die reservatio casuum und die Ermächtigung zur Absolution von casus reservati bildet ein Recht des Papstes gegenüber allen Bischöfen,[7]) welches zwar nur pro foro interno von Bedeutung ist, aber zu den für das innere Leben der Kirche wichtigsten gehört.

VII. Die Eigenschaft des Papstes als Patriarchen des Occidents und Primas von Italien,[8]) als Metropoliten und Ordinarius kommt für das Recht im Ganzen nicht in Betracht. Jedoch ist zu erwähnen: 1) daß die exemten Diöcesen, territoria nullius, alle exemten und unmittelbaren Klöster u. dgl. zur Provincia Romana gehören,[9]) 2) die Erzbischöfe ohne Suffragane die Provinzial-Synode des Papstes zu besuchen haben.[10])

---

2) Conc. Trid. Sess. XXV. decr. de invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum, et sacris imaginibus. Beatification, Canonisation u. s. w. ist daher dem Papste vorbehalten.

3) Conc. Trid. Sess. XX. Cont. Decr. de indulgentiis.

4) Conc. Trid. Sess. 1. c. decr. de delectu ciborum, jejuniis et diebus festis. Bened. XIV. Const. de jejunii disciplina conservanda vel reintegranda et dispensationibus generalibus pro oppidis aut dioecesibus integris nonnisi certa ratione et justa de causa petendis et concedendis vom 10. Juni 1745. — Ueber die Festtage ist von besonderer Bedeutung die Bulle Urban's VIII. Universa d. Id. Sept. 1642. u. a.

5) Conc. Trid. Sess. XIV. doctr. de s. poenit. et extr. unct. sacr. cap. 6., can. 9. 10.

6) Conc. Trid. 1. c. cap. 7. de casuum reservatione und can. 11.

7) Conc. Trid. 1. c. cap. 7. J. B. Buohler, Die Lehre von den Reservatfällen, mit bes. Berücksichtigung der Reservationen in den Diöcesen Rottenburg u. Würzburg. Schaffh. 1859.

8) Diese ist dadurch auch für das heutige Recht von Bedeutung, daß der Papst für die italien. Erzbischöfe und Bischöfe (in I. bez. II. Instanz) keine Delegation ertheilt, sondern alle solche Appellationen nach Rom gehen.

9) Vgl. oben §. 43. II. Daher findet man von solchen Kirchen u. s. w. regelmäßig den Ausdruck „In fundo ecclesiae Lateranensis sita" und ähnliche gebraucht. Durch die Verfügung des Concils von Trient (unten §. 88.) ist jedoch hinsichtlich der Provinzialsynode dieser Verband unpraktisch. Daß gleichwohl Bamberg, wie Phillips, Lehrb. §. 104. Anm. 9. bemerkt, noch auf der röm. Synode von 1725 erschien, hatte seinen Grund in der ganz eigenthümlichen Stellung dieses Bisthums.

10) Ich kenne, abgesehen von den Archiepiscopi in partibus infidelium, nur einen Erz-

§. 48.

5. Die Besetzung des päpstlichen Stuhles.

I. Der Bischof von Rom, welcher von selbst den Primat der Kirche erlangt, wurde anfänglich gewählt von den Nachbar- (Suffragan-) Bischöfen, dem Klerus und christlichen Volke von Rom,[1]) sodann von dem Bischof von Ostia consecrirt. Die christlichen römischen Kaiser übten früh einen entscheidenden Einfluß, worin die fränkischen Könige und deutschen Kaiser folgten.[2]) Es hing thatsächlich der Erfolg vielfach von den römischen Parteien ab. Einigermaßen feste Verhältnisse führten zu der Bestimmung,[3]) die eigentliche Wahl den Cardinälen zu geben, Klerus, Volk und Kaiser das Zustimmungsrecht zu lassen. Auf dieser Grundlage bildete sich das ausschließliche Wahlrecht aller Cardinäle aus und fiel jedes Zustimmungsrecht fort.

II. Nach heutigem Rechte[4]) soll die Wahl beginnen am zwölften Tage nach Erledigung des Sitzes. Wahlberechtigt ist jeder Cardinal, der mindestens die Diaconatsweihe oder ein besonderes Privileg, wählen zu dürfen, erhalten hat. Eine Einladung an abwesende erfolgt nicht. Wo der Papst gestorben ist, soll gewählt werden, es sei denn, daß vorsorglich aus besondern Gründen ein andrer Ort vom letzten Papste bestimmt wäre. Zu Rom ist der Wahlort das Conclave.[5]) Die Wahlform ist, sofern nicht (quasi per inspirationem) sofort Einstimmigkeit herrscht, entweder das Scrutinium oder das Compromissum. Das Scrutinium geschieht Vormittags so, daß die Cardinäle nach ihrem Range ihre Stimme abgeben auf Zetteln, welche gedruckt sind, bestimmte Rubriken enthalten und genau versiegelt werden. Diesen Act überwachen drei vom jüngsten Cardinaldiacon auszulosende Scrutatores. Vorgenommen wird der Wahlakt in der zum Conclave gehörenden Kapelle, jedoch wird von im Conclave erkrankt liegenden der Stimmzettel durch drei ebenso ausgeloste Cardinäle, Infirmarii, abgeholt. Kommt keine Majorität zu Stande, so wird Nachmittags der s. g. Accessus versucht. Ergiebt auch dieser keine Majorität, so muß am nächsten Tage von Neuem gerade so

---

bischof ohne Suffragan, den Lemberger armenischen. Der von Udine ist Titularerzbischof und Suffragan von Venedig.

1) Siehe die Zeugnisse von Cyprian in c. 5. 6. C. 7. q. 1.

2) Vgl. über die Hauptmomente mein System S. 196. Phillips, Kirchenr. 5. S. 729 ff.

3) Im 1. Concil von Lateran 1059 unter Nicol. II. in c. 1. D. 23. c. 1. 9. D. 79.

4) c. 1. X. de elect. I. 6. (Conc. Lateran. III. a. 1179 c. 1.), c. 3. de elect. in 6. (c. 2. Conc. Lugd. II. a. 1274 unter Gregor X.), Clem. II. eod. (Conc. Vienn. a. 1311.). Die spätern wichtigsten Constitutionen sind: Clem. VI. Licet in constitutione, 1351, Pii IV. In eligendis 1562, Gregor XV. Aeterni 1621, Dei et Rom. Pont. 1622, Urbani VIII. Ad Romani Pont. 1625, Clem. XII. Apostolatus officium 1732. Viele passen blos für besondere Verhältnisse.

5) Die Maßregeln, um jeden fremden Einfluß fern zu halten, die formellen Akte der Wahl u. s. w. beschreibt sehr umständlich Phillips a. a. O.

verfahren werden. Die abgegebenen Stimmzettel werden jeden Tag vernichtet.[6]) Zum Compromiß gehört einstimmige Uebertragung des Wahlrechts an mindestens zwei Personen und Vorschrift von genauen Formen für dessen Ausübung. Die Wähler sind hinsichtlich der Person nur an die vor Abgabe des Zettels eidlich gelobte Wahl nach bestem Wissen gebunden, worin zugleich die Pflicht enthalten ist, jene Person nicht zu wählen, welche in Folge der den katholischen Regenten von Oesterreich, Frankreich, Spanien zustehenden Exclusive als mißliebig bezeichnet wurde.[7]) Gewählt ist, wer zwei Drittheile der Stimmen erlangt hat. Ist auch Urban VI. (1378) der letzte Papst, der nicht vorher Cardinal war, so könnte doch theoretisch Jeder gewählt werden, der nicht durch fundamentale Sätze oder spezielle Bestimmung ausgeschlossen ist.[8])

III. Zur Annahme der Wahl giebt es keine Verpflichtung. Acceptirt der Gewählte, so nimmt[9]) er einen neuen Namen an, wird dem Volke verkündigt, pflegt herkömmlich gewisse Gesetze zu bestätigen (Kanzleiregeln, Privilegien der Curialen u. s. w.), empfängt die Consekration, das Pallium und die Krone durch den Bischof von Ostia als Cardinaldecan und ergreift Besitz des Laterans und Roms.

---

6) Die Formulare (Schedulae) haben 5 Rubriken: erste Ego N. N. Cardinalis; zweite leer, dient zum Umschlagen und Versiegeln, deshalb sind an den Seiten die Stellen zum Siegeln bezeichnet; dritte Eligo in Summum Pont. Rev. Dom. meum Dom. Card. P. P.; vierte leer, dient zum Umschlagen und Siegeln; fünfte enthält ein Erkennungszeichen, meist eine Zahl und einen Spruch. — Die Stadien sind nun: praeparatio schedularum — extractio deputatorum et deputatorum pro votis infirmorum — scriptio schedularum — complicatio schedularum — obsignatio schedularum. Diese fünf Acte bilden das s. g. Antescrutinium. Das Scrutinium hat folgende: delatio schedulae — juramenti praestatio — positio schedulae in calicem — schedularum permixtio — numeratio schedularum — publicatio scrutinii — schedularum in filum insertio — depositio schedularum.

Das Postscrutium hat, wenn eine Majorität herauskommt, 3 Acte: numeratio suffragiorum — recognitio suff. — combustio schedularum. Ist aber ein Accessus nothwendig, so werden neue Zettel genommen, die anstatt „Eligo" haben „Accedo rev. domino cet.": bei der Abgabe wird der Eid nicht wiederholt. Die Stadien sind alsdann: accessus — aperitio sigillorum et signorum — annotatio sig. et sign. — suffragiorum examen — dann die 3 vorher genannten.

7) Zur Ausübung wird ein Kardinal bestimmt, gewöhnlich Cardinalis Protector genannt. Es wird diese Exclusive nur geltend gemacht, wenn zu befürchten ist, die persona ingrata werde gewählt; sie muß aber geltend gemacht werden, bevor die Majorität für jene Person verkündigt ist, kann aber nur für eine Person ausgeübt werden. Ob die Neapel zustehende jetzt auf den König von Italien übergehe, wird die Zukunft lehren.

8) So haben die röm. Canonisten festgestellt, daß Ungetaufte, Häretiker, Kinder, Wahnsinnige eo ipso ausgeschlossen sind, positiv (const. Cum tam divino Julii II. a. 1506) wer durch Simonie gewählt ist. Ein Laie, auch ein verheiratheter, könnte gewählt werden. Vgl. Phillips a. a. O. S. 865. Daß solche Untersuchungen keinen Werth und Zweck haben, liegt auf der Hand. Schwerlich werden die Kardinäle einen Nichtkardinal wählen.

9) Das geschah zuerst von Octavianus (Jan. 956), der den Namen Johann (XII.) annahm, dann vom Bischof Petrus von Pavia (983), P. Johann XIV., seitdem mit wenigen Ausnahmen (Hadrian VI. 1522, Marcellus II. 1555) regelmäßig. Die Stellung des Papstes

II. Die Metropoliten, Patriarchen, Primaten.

§. 49.

1. Geschichte.[1])

I. Wir finden bereits im Anfange des 4. Jahrhunderts, daß diejenigen Bischöfe, welche einen von Aposteln gegründeten Sitz inne hatten, gegenüber andren an Rang und Jurisdiction höher standen. So im Oriente die von Antiochien und Alexandrien, deren Stiftung die Tradition auf Petrus zurückführt, für den Occident Rom. Jene beiden erkennt als Patriarchate das Concil von Nicäa[2]) der Art an, daß ihre Rechte sich nach denen des Bischofs von Rom als Patriarchen richten sollten. Dazu kam dann wegen der Bedeutung der Stadt der Patriarch von Konstantinopel[3]) und im selben Jahrhundert der von Jerusalem.

II. Neben diesen machte sich gleichzeitig in Unterordnung unter die Patriarchen ein Vorzug der Bischöfe der römischen Provinzialhauptstädte (Metropoles) geltend, von denen regelmäßig die Stiftung anderer Bisthümer ausging. Hierdurch bildete sich von selbst ein Verband mit dem Metropolita. Einzelne Metropoliten (von Heraclea in Thracien, Cäsarea in Pontus, Ephesus in Kleinasien) standen ohne Verbindung mit Patriarche nunter dem Namen von Exarchae über anderen Metropoliten. Die orientalischen Patriarchate und Exarchate gingen durch die

---

als Souverän des Kirchenstaats liegt außerhalb der Aufgabe dieses Buchs. Ich verweise auf meinen cit. Art. Papst im Staatswörterbuch sub n. V., der die positiven Momente hervorhebt, die von kath. Seite geltend gemacht werden. Im Archiv sind die meisten neuern Schriften angeführt bez. besprochen. —

Die neuesten Erklärungen Roms geben die zahlreichen Allocutionen bis auf die vom 29. Oct. 1866. Eine Anzahl solcher zählt auf der Syllabus num. 75. 76. Das NB. dazu giebt die übrigen Allocutionen u. s. w. an. Für die Stellung des Papstes sind auch die num. 23. 27. 29. ganz besonders aber num. 34. 35. von Interesse.

1) Petr. de Marca, Diss. de primatibus (Opp. ed. Bamberg. T. IV.). Mascov, Diss. de primatibus. Lips. 1729. — Pfeffinger, Vitriarius illustratus. Tom. I. pag. 1162. sqq. — Thomassini l. c. P. I. L. I. cap. 7—29. — Devoti L. I. Tit. III. Sect. III. §. 23 sqq. — Phillips K.-R. Bd. 2. §. 69—72. Friedr. Maassen, Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen, Bonn, 1853. Mein System S. 200 ff. Vgl. oben §. 39. num. II.

2) Can. 6. Conc. Nicaeni I. a. 325: *Τὰ ἀρχαῖα ἔθη κρατείτω τὰ ἐν Αἰγύπτῳ καὶ Λιβύῃ καὶ Πενταπόλει, ὥστε τὸν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχει τὴν ἐξουσίαν, ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο σύνηθές ἐστιν· ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ Ἀντιόχειαν καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις καθόλου δὲ πρόδηλον ἐκεῖτο ὅτι εἴ τις χωρὶς γνώμης τοῦ μητροπολίτου γίνοιτο ἐπίσκοπος, τὸν τοιοῦτον ἡ μεγάλη σύνοδος ὥρισε μὴ δεῖν εἶναι ἐπίσκοπον.*“ c. 6. D. LXV., c. 8. D. LXIV., etwas abweichend.

3) „*Τὸν μέντοι Κωνσταντινοπόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεῖα τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπον, διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν νέαν Ῥώμην.*“ c. 3. Conc. Constant. a. 381. (c. 3. D. 22.)

Lostrennung der Griechen verloren, einzelne sind zur Kirche zurückgekehrt, einzelne neu errichtet worden.[4])

III. Im Occidente gab es nie einen Patriarchen außer dem Bischofe von Rom. Auch finden wir hier bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts keine Metropoliten, wohl aber früh einzelne Bischöfe[5]) mit Vollmachten von den Päpsten ausgerüstet zum Behufe der Ueberwachung der Bischöfe, Entscheidung von Streitigkeiten, Consecration der Bischöfe u. a. Diese Vicarii apostolici sind allmälig verschwunden. Dafür aber bildete sich einerseits sowohl in Italien als auch in Spanien, Gallien und den germanischen Reichen in Folge der anfänglich einer Person gegebenen allmälig mit dem Sitze verknüpften Legation das Institut der Primaten aus, welche als Legati nati erschienen.[6]) Diese Würde wurde dann auch einzelnen Königen mit den Rechten verliehen.[7])

IV. Die Rechte dieser verschiedenen Stufen bestanden in der Berufung und Leitung der Synoden (Nationalsynoden), der Bestätigung und Consecration ihrer untergebenen Bischöfe, der Entscheidung über Berufungen, Ertheilung von Dispensen u. dgl. m.

V. Alle diese Stufen haben, mit Ausschluß der Metropoliten, im Occidente aufgehört, mit wirklicher hierarchischer Macht verbunden zu sein.[8]) Dagegen sind die Titel von Patriarchen (Patriarchae minores), Primaten[9]) und Legati nati[10]) von einzelnen Bischöfen beibehalten worden.

---

4) Es giebt einen P. von Antiochien für die unirten Griechen, Graeciomelchitae — einen P. Antiochenus Maronitarum — P. Antioch. Syrorum — P. Babylonensis Chaldaeorum — P. Ciliciae Armenorum. Vgl. Herzenröther im Archiv VII. S. 377 ff. Zu ihnen ist noch das von Pius IX. reorganisirte latein. von Jerusalem gekommen. Ueber die Stellung der Patriarchen handelt genau Herzenröther.

5) Thessalonich für Illyrien (Thomassin c. 18. n. 6. ff.), Arles für Gallien (c. 3. C. 25. q. 2.).

6) Den Titel Primas und Legatus natus hatten früh die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Kanterbury und andere.

7) So Stephan d. H. für Ungarn, den Königen von Sicilien für die Monarchia Sicula. Der erstere hat dieselbe, wenngleich die kirchlichen Rechte zumeist auf den Erzbischof von Gran als Primas Hungariae kamen, noch jetzt; bis auf die neuere Zeit waren noch manche daraus fließende Rechte praktisch. — Das Patriarchat von Aquileja (Grado später übertragen auf Venedig), Bourges, Lissabon (Patriarcha ambarum Indiarum) war und ist ein tituläres. Jedoch hat der letztere versucht, dasselbe zu einer reellen Gewalt zu machen.

8) Nur der Graner Erzbischof hat noch gewisse Rechte als Primas.

9) Ihn führen der Erzbischof von Salzburg (Primas Germaniae), Prag (Primas Bohemiae), Gran. Pius VI. verlieh mit Breve Rom. Pont. v. 6. Oct. 1818 (Bullar. Rom. Cont. T. XV. p. 127.) dem Erzb. von Warschau den Titel Primas regni Poloniae jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatze, daraus keinerlei Jurisdiction, Rechte oder Autorität herleiten zu dürfen, welche ihm nicht nach der heutigen Disciplin als Erzbischöfe zuständen. Das bestätigte er auf's Neue mit Breve vom 20. Dec. 1819 (ib. p. 262).

10) Ihn führen z. B. die Erzbischöfe von Köln, Salzburg, Prag (Sedis Apost. per inclytum regnum Bohemiae, nec non per celeberrimas Bamberg., Misnensem et Ratisb. dioec. L. n.).

§. 50.

2. Die Rechte der Metropoliten.[1])

I. Auf die Bischöfe ist die leitende Kirche gebaut. Daher spricht die Vermuthung für deren Rechte, soweit nicht eine entgegenstehende Bildung dem Metropoliten zur Seite steht.[2]) Die ältere Stellung der Metropoliten ist im canonischen Rechte im Großen anerkannt, indessen durch entgegenstehende Uebung einerseits, durch Verfügungen des Tridentinischen Concils andrerseits auf bestimmte einzelne Berechtigungen eingeschränkt, so daß nach dem geltenden Rechte die Erz-

---

1) Thomass. P. I. L. I. c. 39 sqq. Mast, Dogmatisch-histor. Abhandl. über die rechtl. Stellung der Erzbischöfe in der kath. Kirche. Freib. 1847. Mein System S. 204 ff. In Oesterreich giebt es jetzt 11 lat. Metrop.: Prag (Suffraganbisch.: Leitmeritz, Königgrätz, Budweis), Olmütz (S. B. Brünn), Wien (S. B. St. Pölten, Linz), Salzburg (S. B. Brixen, Trient, Seckau [Gratz], Lavant [Marburg], Gurk), Görz (S. B. Laibach, Triest-Capodistria. Parenzo-Pola, Veglia), Gran (S. B. Munkács gr.-kath., Eperies gr.-kath., Veszprém, Neusohl, Neutra, Waitzen, Stuhlweißenburg, Fünfkirchen, Steinamanger, Raab, exemte Abtei in Martinsberg), Colocza-Bács (S. B. Großwardein r. lat., Siebenbürgen r. lat., Csanád) Erlau (S. B. Szathmár, Rosenau, Zips, Kaschau) Zara (S. B. Sebenico, Spalato-Macarsca, Lesina, Ragusa, Cattaro), Agram (S. B. Kreutz gr.-kath., Zengg-Modrus, Bosnien und Syrmien), Lemberg r. l. (S. B. Przemysl r. l., Tarnow), — 2 griech.-kath. Fogaras, Alba Julia in Siebenbürgen mit dem Sitze in Blasendorf (S. B. Lugos, Großwardein, Szamos-Ujvár), Lemberg r. g. (S. B. Przemysl r. g.), — 1 armen. kath. Lemberg ohne Suffragan. Oesterreich hat somit 13 Metrop., mit Einschluß des armen. 14, 46 Suffraganbisthümer, worunter 7 griech.-kath. sind. Dazu treten die exemten Bisth. Breslau und Krakau. Also hat es: 14 Metrop., 2 ex., 46 Suff.-Bisth., 1 ex. territ. null., i. e. 62 Bisthümer, 63 kirchl. Territorien. — Preußen hat 2 Metrop.: Köln (Suff.-Bisch. Trier, Paderborn, Münster), Posen-Gnesen (S. B. Culm), dazu 4 exemte Bisthümer: Breslau, Ermeland, Hildesheim, Osnabrück, ferner 2 zur oberrh. Kirchenprov. gehörige: Fulda, Nassau, dann Theile der Diöcesen Olmütz, Prag, Freiburg. — Baiern hat 2 Metrop.: Bamberg (S. B. Eichstädt, Speier, Würzburg), München-Freising (S. B. Augsburg, Passau, Regensburg), also 8 Bisth. — In Würtemberg liegt das Bisth. Rottenburg, im Großh. Hessen Mainz, das zu der in Baden liegenden Metropolie Freiburg gehört. Das K. Sachsen hat einen apost. Vicar, desgl. die anhalt. Herzogthümer, Luxemburg; die nördl. preuß. Gebiete (Holstein, Schleswig, Lauenburg), Mecklenburg, Hamburg, Bremen, Lübeck stehen unter dem B. v. Osnabrück als apost. Vicar. Das Großh. Weimar gehört zu Fulda; S. Gotha, Lippe, Waldeck zu Paderborn; S. Coburg zu Bamberg.

2) c. 9. X. de officio jud. ordinarii I. 31. (Innocenz III. a. 1199) „.... respondemus, quod, quum sit in canonibus [nemlich c. 8. C. 9. q. 3.] diffinitum, primates, vel patriarchas nihil juris prae ceteris habere, nisi quantum sacri canones concedunt, vel prisca illis consuetudo contulit ab antiquo ...“ c. 1. de suppl. negl. prael. in 6. I. 8. „Edictum vero per Remensem provinciam publicatum, ut a subditis episcoporum ipsius provinciae pro audiendis et terminandis eorum causis libere ad Remensem curiam accedatur, penitus revocamus, quia, etiamsi tenerentur iidem episcopi pro suis culpis vinculo excommunicationis adstricti, non tamen ex culpis ipsis, quum id non inveniatur a jure concessum, ad Remensem archiepiscopum jurisdictio devolveretur eorum.“ Denselben Grundsatz hat c. 1. de off. ord. in 6. I. 16.

bischöfe unbedingt eine Majoritas honoris, eine höhere Jurisdiction aber nur in den bestimmten Fällen besitzen.[3])

II. Die Ehrenrechte sind: 1) das Pallium.[4]) Dieses wurde anfänglich regelmäßig nur den apostolischen Vicarien, einzelnen Metropoliten aber zur Auszeichnung und seit dem 8. Jahrhundert gewöhnlich ertheilt, so daß es als Symbol, Insigne der erzbischöflichen Würde betrachtet wird. Auf binnen 3 Monaten nach der Consecration erfolgtes inständiges[5]) Ansuchen wird es vom Papste verliehen. Dasselbe haftet am Sitze[6]) und an der Person.[7]) Von demselben hängt ab: a) der Titel Erzbischof, Metropolit u. s. w.[8]) b) Die Berechtigung zur Ausübung der specifisch bischöflichen jura ordinis innerhalb seines bischöflichen Sprengels.[9]) Dagegen darf er die Jurisdiction in seiner Erzdiöcese handhaben,[10]) auch zu jura ordinis archiepiscopalia in der Provinz delegiren.[11]) c) Die Jurisdiction in der Kirchenprovinz.[12]) Sein Gebrauch beschränkt sich auf die Vornahme von Pontifikalhandlungen zu den bestimmten Zeiten innerhalb der Kirche und Provinz.[13]) Vor der Ertheilung muß der Obedienzeid (§. 39.) geleistet und bei Ertheilung die Pallientaxe (§. 188.) entrichtet werden. Zur bloßen Auszeichnung ist dasselbe einzelnen Bischöfen[14]) verliehen. Dies hat aber weder eine Pflicht zum Ansuchen noch irgend welche Aenderung ihrer rechtlichen Stellung zur Folge.[15])

---

3) Des Metropoliten geschieht in den Kirchengebeten in den Suffragandiöcesen keine Erwähnung, auch nicht bei den Griechen, außer bei Vacanz der Diöcese, überall und stets aber des Bischofs, Papstes, Patriarchen, wofern es einen solchen giebt.

4) Die zahlreiche Literatur bei Phillips, Lehrb. §. 102. — Mein System S. 208. — Quellen: Tit. X. de auctoritate et usu pallii I. 9. Const. Bened. XIV. Rerum ecclesiasticarum a. 1748.

5) c. 1. 2. D. 100. Formel: „instanter, instantius, instantissime."

6) Daher bei vereinigten Erzdiöcesen mehrere: c. 4. X. de postul. praelat. I. 5. mit der Glosse.

7) c. 2. X. hujus tituli.

8) c. 3. X. h. t. Cf. c. 1. D. 100. — Pontificale Rom. hoc titulo.

9) c. 3. X. cit. c. 28. X. de elect. I. 6. §. 1.

10) c. 28. X. cit. arg. c. 1. X. de transl. episc. I. 7. mit der Glosse.

11) Denn c. 11. X. de elect. sagt: „Suffraganeis alicujus metropolitani, ad mandatum ipsius post confirmationem electionis suae, etiamsi pallium non receperit, licitum est electum, qui ad ejus jurisdictionem pertinet, consecrare." Offenbar darf er somit auch wohl zur Uebung von jura ordinis in seiner Diöcese delegiren. Die Diöcesansynode darf er nicht berufen. Anderer Ansicht Phillips Lehrb. §. 130.

12) c. 4. X. de elect. I. 6. (in der pars decisa).

13) Mein System a. a. O. c. 6. 8. D. 100. Tit. X. cit. Glossa ad c. 6. X. h. t. Pont. Rom. Tit. „De Pallio." Glossa ad Clem. 2. de privil. V. 7. Bened. XIV. De syn. dioec. L. III. c. XI. n. 6.

14) Arles, Autun, Metz, Ermland, Valence, Marseille, Fünfkirchen. Nachweise in meinem System a. a. O. Dazu Novara (Privileg Leo's XII. vom 1. Dec. 1823 im Bullar. Cont. T. XVI. p. 13). In Deutschland bestritt man, auf das „Herkommen" sich stützend, dem Papste sogar dieses Recht, z. B. Steck, Vindiciae libertatis germ. circa moliendas in hierarchia novationes Hal. 1754. 4.

15) Bened. XIV. de syn. dioec. L. II. c. VI. n. 4.

2) Das Recht, bei feierlichen Processionen innerhalb der Provinz, außer in Gegenwart des Papstes und eines legatus a latere, sich ein gerades Kreuz vortragen zu lassen, jus erectae Crucis praeferendae.[16]) Dasselbe Recht haben einzelne Bischöfe[17]) erhalten und jene Monarchen, die zugleich päpstliche Legaten sind.[18])

3) Gewisse politische, auf früheren oder neueren Verfassungen beruhende Vorrechte.[19])

III. Die specifische Metropolitangewalt begreift in sich folgende Jurisdictionsrechte: 1) Die Berufung und Leitung der Provinzialsynode nebst Publikation von deren Beschlüssen (§. 88.). 2) Die Aufsicht über die Residenz der Suffragane,[20]) wogegen der älteste residirende Suffragan zu Gleichem bezüglich des Erzbischofs befugt ist. 3) Die Handhabung der contentiösen Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz (§. 100 ff.). 4) Das Recht zur Visitation der Suffraganbisthümer (§. 91.). 5) Das Recht, die Exemten zur Handhabung des Predigtamtes als delegati sedis apostolicae zu verhalten.[21]) Dagegen sind die zahlreichen auch in den Dekretalen anerkannten Fälle, in denen die Metropoliten jure devolutionis eintreten, aus der heutigen Disciplin verschwunden[22]) und nur die Ernennung des Vicarius Capitularis (§. 58.) devolvirt bei Säumigkeit des Kapitels.

Die Archiepiscopi titulares erhalten kein pallium, heißen aber Erzbischöfe. Siehe hierüber und über Ausnahmen Bened. XIV. l. c. L. XIII. c. XV. n. 17.

16) c. 1. X. ut lite pendente II. 16. Clem. 2. de privil. V. 7. c. 23. X. de privil. V. 33. Thomass. P. I. L. II. c. 58 sq. Bened. XIV. l. c. L. II. c. VI. n. 2 sqq.

17) Benedict XIV. l. c. erwähnt Lucca, Pavia, Eichstädt. In Oesterreich hat es der von Fünfkirchen.

18) Der König von Ungarn (verliehen von Silvester II. an Stephan d. H., 1758 bestät. von Clemens XIII.) darf es sich durch einen (Titular-) Bischof zu Pferde vortragen lassen. — Die Patriarchen haben dies Recht in der ganzen Kirche: c. 23. X. de privil.

19) In Oesterreich sind alle Erzbischöfe Mitglieder des Herrenhauses (Grundges. v. 26. Febr. 1861. §. 4.), Fürsten die von Prag, Olmütz, Wien, Salzburg, Görz und Gran. In Baiern führen sie gesetzlich den Titel Excellenz und haben den Rang unmittelbar nach den Staatsministern und dem Feldmarschall (Kön. V. O. v. 10. Jan. 1822. Döllinger VIII. S. 292. Phillips, Lehrb. I. S. 287. citirt Concord. Art. XVIII. Im ganzen Concordat steht von dergleichen kein Wort) und sind erbliche Mitglieder der Kammer der Reichsräthe (V. U. v. 26. Mai 1818. Tit. VI. §. 2. n. 3. Ges. v. 9. 1828. Art. I. n. 1.). Der Erzbischof von Freiburg ist gleichfalls Excellenz, und rangirt nach den Staatsministern und ist Mitglied der ersten Kammer.

20) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de ref. XXIII. c. 1. de ref.

21) Conc. Trid. Sess. V. c. 2. de ref.

22) Phillips, Lehrb. §. 129. zählt sie noch als geltend auf. Betrachtet man jedoch, daß oft und entschieden auf die vigens ecclesiae disciplina auch in diesem Punkte Gewicht gelegt wird, aber von Ausübung der Devolutionsrechte wegen der Reservate u. s. f. schon vor dem Tridentinum fast keine Spur mehr vorkam, so unterliegt das Gesagte keinem Zweifel.

III. Die Bischöfe.[1])

§. 51.

1. Ihre allgemeine Stellung in der Kirche.

I. Bischöfe sind jene Glieder der Hierarchie, welche als Nachfolger in dem Apostolate in Unterordnung unter und in Verbindung mit dem Primate zur Leitung der Kirche, Verkündigung der Lehre und Spendung der Gnadenmittel kraft göttlicher Einrichtung berufen sind (§. 1.). Wo es sich um die Darstellung der Gesammtkirche handelt (§. 87.), nehmen alle wirklichen Bischöfe Theil. Dagegen kommen für die regelmäßige Regierung nur jene Bischöfe als selbstständige und nothwendige Glieder der Hierarchie in Betracht, welche eine Diöcese haben, Ordinarien sind (vgl. §§. 39. 42 fg.). Diese sind die ordentlichen Regierer, judices ordinarii, für die ganze Diöcese, soweit keine Exemtion besteht, und alle christlichen Bewohner[2]) derselben.

II. So treffen beim Bischofe die beiden Momente zusammen: Mitgliedschaft des in jure divino beruhenden Episcopats und Besitz einer auf geschichtlicher Entwicklung beruhenden Diöcese, Recht zur Ausübung der Jurisdiction innerhalb eines bestimmten Gebietes zufolge positiver Mission des Papstes. Seine Stellung in der Kirche und zum Papste läßt sich also beschreiben: Der consecrirte Bischof besitzt jure divino die Fähigkeit zur Uebung der bischöflichen (und priesterlichen) jura ordinis, zugleich das Recht an der Gesammtrepräsentanz der Kirche sich zu bethei-

---

1) Barbosa, De officio et potestate episcopi. Lugd. 1698. — D. H. Lincken, Tract. duo, alter de jure episcopali, alt. de jure Templor. cum discursu praeliminari de jur. can. orig. et aut. Francof. 1699. 4. — Disceptat. jur. de jure episcopatus et jure consistor. episcop. in duob. tract. congestae. Prag. 1720. 4. — Pereira, Abh. v. der Macht der Bischöfe. Frankf. 1773. Bouix, Tract. de Episcopo, ubi et de Synodo dioecesana. Par. 1859. 2 voll. Im Archiv IV. S. 245 ff. ein interessanter Brief des Erzb. Martini v. Florenz an den bekannten B. Scipio Ricci ü. die ursprüngl. Rechte d. B. u. deren Stellung zum Papste. Das Geschichtliche besonders bei Thomass. l. c. P. I. L. I. cap. 50—60. Das beste Werk ist Benedicti XIV. Pont. Max. De synodo dioecesana Libri XIII. [neueste schöne Ausgabe in gr. 8. Prati 1844 in der Gesammtausgabe seiner Werke; eine gute Handausg. Mogunt. (Mechlin.) 1842 in 4 Voll. 12], welches behufs Anleitung zur Abhaltung einer Diöcesansynode den Umfang und Kreis der gesammten bischöflichen Rechte beschreibt. Vgl. meinen Artikel Bischof im Staatswörterbuche von Bluntschli II. 152 ff. Ign. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübing. 1840. Ueber die Art und Weise, wie der Bischof seine Stellung zu Klerus und Laien auffassen solle, spricht sich schön aus die Encyclica Leo's XII. Ubi primum vom 5. Mai 1824 (Bullar. Rom. Cont. T. XVI. p. 45).

2) Oben §. 43. Note 10; c. 4. X. de maj. et obed. I. 33. „Omnes principes terrae et ceteros homines episcopis obedire beatus Petrus praecipiebat." Conc. Trid. Sess. VI. c. 5. XIV. c. 2. XXIII. c. 8. de ref. über die Beschränkung des Bischofs auf die Diöcese. — Die päpstl. Constitutionen, welche bestimmen, daß in einer Diöcese nur ein Bischof sei auch bei verschiedenen Riten, beziehen sich nur auf Unteritalien und orientalische Missionen. In Galizien sind in 2 Orten je 2 bez. 3 Bischöfe.

ligen; die Berechtigung zur Uebung der jura ordinis und die jurisdictio ordinaria innerhalb einer Diöcese ruhet auf positiver Uebertragung der Kirchengewalt, nach heutigem Rechte auf direkter Verleihung (§. 49.) des Papstes.[3]) Obwohl somit der Diöcesan-Bischof die bischöflichen Rechte kraft seines Amtes ausübt, steht doch über ihm die Macht der Kirche und des Papstes.[4])

III. Die kirchenrechtliche Stellung der Bischöfe hatte durch Staatsgesetze vielfachen Eintrag erlitten. Um dessentwillen ist in neuerer Zeit mehrfach ausdrücklich deren Anerkennung erfolgt.[5])

IV. Man pflegt die Gesammtheit der bischöflichen Rechte[6]) seit dem frühen Mittelalter einzutheilen in die lex jurisdictionis (jus episcopale, jurisdictio episcopalis und ähnliche) und lex dioecesana. Jene umfaßt alle Einwohner der Diöcese, letztere blos die nicht exemten.[7])

§. 52.

2. Besetzung der Sitze.[1]) Erfordernisse zur Erlangung der Würde.

I. Der erste Bischof ist durch das Loos gewählt;[2]) seitdem setzten die einzelnen Apostel sich selbst Bischöfe zur Seite. In der nachapostolischen Zeit finden wir mit mehrfachem Wechsel im Einzelnen dieselben Formen wie bei der Papstwahl im Gebrauche, so daß die Wahl an den Klerus kam, die Angesehneren des Volkes

3) Leo P. M. in epist. 67 coll. Hisp. Geradeso Innoc. III. in c. 4. X. de elect. I. 6. „Sane solus Romanus Pontifex in missarum solemniis pallio semper utitur et ubique, quoniam assumptus est in plenitudinem ecclesiasticae potestatis, quae per pallium significatur; alii autem eo nec semper, nec ubique sed in ecclesia sua, in qua iurisdictionem ecclesiasticam acceperunt, certis debent uti diebus quoniam vocati sunt in partem sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis.“ Dieselbe Anschauung in c. 6. X. de praesumpt. II. 23. (Greg. I.) Vgl. c. 11. 12. C. II. q. 6. und Glossa ad c. 2. D. XI. verbo plena, die dem Papste plena, den Bischöfen semiplena auctoritas beilegt. Cono. Trid. Sess. XXIII. can. 8. de sacr. ord. „Si quis dixerit, episcopos, qui auctoritate Romani Pontificis assumuntur, non esse legitimos et veros episcopos, sed figmentum humanum: anathema sit.“

4) Siehe noch die Bulle Auctorem fidei von Pius VI. a. 1794 num. VI—VIII.

5) Oesterreich. Conc. Art. IV., bairisch. Art. XII. Theoretisch sagt es auch §. 17. V. O. v. 30. Jan. 1830 für die oberrh. Kirchenprov. Für Preußen V. U. Art. 15 f., Baden Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 7, Würtemb. Ges. v. 30. Jan. 1861. Art. I.

6) Jus episcopale: c. 16. X. de off. jud. ord., das die Rechte aufzählt. Derselbe allgemeine Ausdruck in vielen anderen Stellen, z. B. c. 27. X. de jurejur. II. 24., c. 6. X. de except. II. 25., c. 1. X. ne sede vacante III. 9., c. 19. X. de privil. V. 33.

7) Diese Scheidung enthalten z. B. c. 18. X. de off. jud. ord., c. 3. X. de in integr. rest. I. 41., c. 15. X. de praescr. II. 26. In c. 1. de verb. signif. in 6. V. 12. und c. 11. X. de privil. V. 33. ist von lex dioecesana im stillschweigenden Gegensatze zur andern die Rede. In c. 9. X. de M. et O. I. 33. und c. 4. X. de capell. monach. III. 37. ist lex dioecesana gleichbedeutend mit jus episcopale. Vgl. mein System S. 218.

1) Thomassin P. II. L. II. c. 1 sqq. F. A. Staudenmaier, Gesch. der Bischofswahlen ꝛc. Tübing. 1830. Chr. Lupus de regia Antistitum nominatione und de laica Antistitum investitura (Opp. T. IV. p. 115 sqq.). Mein System §. 32 fg.

2) Actus Apostol. I. 23. ff.

zustimmten, der Metropolit mit den Provinzialbischöfen consecrirte.[3]) Die Stellung der Kirche in den germanischen Reichen brachte zunächst in Spanien bei der Rückkehr der Könige (581) zur katholischen Kirche mit sich dem Könige das Besetzungsrecht mit Zustimmung des Erzbischofs von Toledo zu geben.[4]) Im fränkischen Reiche führte die Stiftung der meisten Bisthümer durch die Könige, deren Bewidmung mit Krongut und die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe einen fast bis zur directen Einsetzung gehenden Einfluß der Könige herbei, der sich auch trotz der Anerkennung der Wahlfreiheit durch Ludwig[5]) d. F. erhielt. Gleiches Recht in der Gestalt förmlicher Ernennung übten die deutschen Kaiser. Letztere nahmen behufs Uebertragung der Regalien die Investitur vor, jedoch, um das unpassend scheinende Symbol des Schwertes zu vermeiden, mit den bischöflichen Insignien von Ring und Stab. Die hieraus sich entwickelnde falsche Ansicht, als verleihe der König das Amt, verbunden mit den in förmliche Simonie ausartenden Mißbräuchen bei der Verleihung und dem Umstande, daß gerade die Bischöfe große Hindernisse für die Durchführung der reformatio disciplinae cleri insbesondere hinsichtlich des Cölibats legten, führte zu dem Verbote der Laieninvestitur,[6]) und als diese dennoch in Uebung blieb, zu dem großen Investiturstreite. Dieser endigte mit dem ersten Vertrage der geistlichen und weltlichen Macht über geistliche Dinge zwischen Calixtus II. und Heinrich V. zu Worms 1122. In ihm ist die Freiheit der Bischofswahl durch die Kapitel anerkannt.[7]) Diese ging von da in's jus commune über,[8]) blieb für alle Reichsbisthümer bis zur Auflösung des Reichs bestehen,

---

3) Zeugnisse in c. 13. D. 61., c. 2. D. 62., c. 6. 26. D. 63., c. 1. 5. D. 64. c. 2. D. 74.

4) Conc. Tolet. XII. in c. 25. D. 63; c. 9. Conc. Tolet. XIII. a. 683.

5) Capitul. Aquisgran. 817. c. 2. (Pertz, Monum. Germ. Leg. T. I. p. 206). Vgl. c. 5. D. 63. (Conc. Paris. III. a. 557), Capitul. I. a. 803 in c. 34. D. 63.

6) Siehe c. 20. 13. 12. (Ges. Alex. II. v. 1059, Greg. VII. v. 1078 u. 1060) c. 16. q. 7.

7) Chronicon Uspergense ad a. 1122. Pertz, Monumenta Leg. II. pag. 76 sq. Die Erklärung des Kaisers §. 1. „Ego ... dimitto ... omnem investituram per annulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis, quae in regno vel imperio meo sunt, fieri electionem et liberam consecrationem.“ Die päpstliche §. 1. „Ego ... Henrico ... concedo electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, quae ad regem pertinent, in praesentia Tua fieri, absque simonia et aliqua violentia; ut si qua inter partes discordia emerserit, Metropolitani et Provincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebeas. §. 2. Electus autem Regalia per sceptrum a Te recipit, exceptis omnibus, quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur; et quae ex his iure tibi debet, faciat. Ex aliis vero partibus Imperii (Burgund und Italien) consecratus infra sex menses Regalia per sceptrum a Te recipit.“

8) c. 28. Conc. Lateran. II. a. 1139 in c. 35. D. 63. Das Princip der Wahlfreiheit für Kirchen, an denen mehrere Geistliche sind, spricht ganz allgemein aus c. 1. X. de elect. I. 6. c. 25. X. de jurepatron. III. 38. Im Tit. X. de elect. wird überall die Wahlfreiheit präsumirt. Diese galt auch in Italien mit Ausschluß der Bisthümer im Römischen Metropolitansprengel. Es ist daher nicht richtig, die päpstliche Einsetzung als die Form des jus commune hinzustellen. Daß auch in Ungarn früher nicht die nominatio regia, sondern Wahl galt, beweisen für Gran c. 4. 5. X. de post. prael. I. 5.

während die Landesbisthümer nach und nach durch päpstliche Verleihung der landesfürstlichen Nomination anheimfielen.

II. Das heutige Recht kennt neben der Wahl durch die Kapitel[9]) als der Form des jus commune die Besetzung durch landesfürstliche Nomination[10]) Präsentation,[11]) volle Einsetzung[12]) und Wahl des Klerus.[13])

III. Wahl durch die Kapitel.[14]) Sie hat zu geschehen binnen 3 Monaten vom Tage der Vacanz bez. der erlangten Kenntniß,[15]) steht zu dem Kapitel als Corporation, bei unirten Diöcesen den vereinigten Kapiteln.[16]) Activ wahlfähig ist jeder nicht censurirte,[17]) noch des Wahlrechts durch Urtheil beraubte[18]) wirkliche[19]) Canonicus, der eine höhere Weihe hat.[20]) Jeder muß geladen werden,[21])

---

9) Diese gilt in Oesterreich für Salzburg und Olmütz, für alle preuß. (hannover.), oberrh., schweizerischen, niederländischen, belgischen Diöcesen.

10) Diese gilt in Oesterreich für alle Diöcesen mit den Ausnahmen der Anm. 9. 11. 12., in Baiern, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal und den katholischen südamerikanischen Staaten. Für die polnischen und russischen Bisthümer designirt der russische Kaiser nach vorheriger Einvernahme mit dem Papste, der dann die institutio canonica ertheilt.

11) Sie kommt in Oesterreich vor beim Bisthume Gurk, für das bei je zwei Vacanzen der Kaiser dem Erzb. von Salzburg präsentirt. Dann wird sie erwähnt in den neapolit. und spanischen Concordaten.

12) Der Erzbischof von Salzburg setzt stets ein die Fürstbischöfe von Seckau u. Lavant, den von Gurk in jedem dritten Erledigungsfalle. Der Papst setzt ein alle Bischöfe des Kirchenstaats, die englischen, irländischen [das Kapitel, wo es eins giebt, und sämmtliche Pfarrer haben drei Candidaten vorzuschlagen, der Erzbischof mit den Suffraganen sie zu begutachten. Aus ihnen ernennt einen der Papst; sind alle drei unfähig, so setzt letzterer direct ein], den von Malta, die nordamerikanischen [aus drei von den Provinzialbischöfen benannten] und alle eigentlichen Missionsbischöfe. Für das Lemberger Erzbisthum ritus armeni catholici präsentirt der Kaiser einen der drei vom Klerus Vorgeschlagenen.

13) Das heutige Recht kennt nur die in Anm. 12 angegebene Theilnahme des nicht zum Kapitel gehörigen Klerus. Die Belege für die Noten 9—12. liefern die betreffenden Concordate und Circumscriptionsbullen.

14) Neller, De sacrae elect. processu (in Schmidt. Thesaur. jur. eccl. T. II. p. 697 sqq. IV. p. 1 sqq.; Barthel, Opusc. jurid. Bamb. 1756. 4. p. 154 sqq. 410 sqq. Lud. Phil. Behlen (defend. J. J. F. Brocke), Diss. ad Concordata Germ. deelect. Archi- et Episcoporum cet. Mogunt. 1767. 4. — Tit. X. de elect. I. 6., in 6. I. 6., Clem. I. 3., Extrav. comm. I. 2.

15) c. 41. X. h. t. Die neueren Bullen sprechen dies ausdrücklich aus. Die Versäumniß zieht Devolution an den Papst nach sich: Wiener Concord. v. 1448. §. Item. Unten §. 69. num. III.

16) So in der preuß. Bulle de salute animarum §. nihil vero für Posen-Gnesen, in der für St. Gallen und Chur §. 13.

17) c. 16. X. h. t., c. 8. X. de consuet. I. 4. c. 23. X. de appellat. II. 28. c. un ne sede vac. in 6. III. 8. c. 59. X. h. t.

18) c. 2. X. de postul. I. 5., c. 42. 43. X. h. t., Arg. Clem. 1. de regul. III. 9., Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. de reg. et mon.

19) In einzelnen (den preußischen, St. Gallen) auch die canonici titulares, honorarii.

20) Clem. 2. de aet. et qual. I. 6. Conc. Trid. Sess. XXII. c. 4. de ref.

21) c. 18. X. h. t.

rechtmäßig verhinderte dürfen einen anderen mit der Stimmabgabe betrauen.[22]) Wahlort ist der herkömmliche, sonst die Cathedrale.[23]) Der Wahlact[24]) findet, soferne nicht sofort quasi per inspirationem einhellig eine Person bezeichnet wird, statt entweder durch die einstimmig per compromissum mit der Designation der Person betrauten Kapitularen, oder durch geheime Abgabe (schriftlich oder mündlich) der einzelnen Stimmen an die drei bestellten scrutatores (electio per scrutinium). Es entscheidet die Majorität; bei Stimmengleichheit findet neue Wahl Statt.[25]) Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen und von allen zu unterschreiben.[26]) Die Wahl ist dem abwesenden Gewählten, wo möglich, binnen 8 Tagen zu notificiren.[27]) Derselbe hat sich binnen Monatsfrist zu erklären;[28]) mit der Annahme erlangt er ein jus ad rem.[29]) Wahl eines Unfähigen zieht Devolution herbei.[30])

IV. Wird ein Subject vorzuschlagen beabsichtigt, das nicht nach dem kirchlichen Rechte als persona idonea erscheint, so nennt man den Vorschlag Postulation,[31]) da die Wähler hier anstatt eligo das Wort postulo oder ein ähnliches gebrauchen müssen, weil die Wirkungen verschiedene sind. Sie ist zulässig, wenn sie zum Nutzen der Kirche geschieht und die Mängel minder bedeutende sind. Concurrirt sie mit einer Wahl, so fordert sie zwei Dritttheile der Stimmen.[32])

V. Die Präsentation[33]) oder Nomination unterliegt hinsichtlich der Zeit und der persönlichen Erfordernisse den für die Wahl bestehenden Regeln. Jedoch wird herkömmlich keine Postulation angenommen, wenn der Nominator einen Bischof für ein anderes Bisthum nominirt.

---

22) c. 28. 42. X. eod. c. 46. eod. in 6. Ueber die Vorbereitung der Wahl siehe Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref.

23) c. 14. 28. X. h. t.

24) c. 42. (Hauptstelle) 32. 48. 50. 55. 57. X. h. t., c. 29. eod. in 6.

25) Bliebe nur Einer, so könnte er, nur nicht sich selbst, wählen: c. 19. 28. X. h. t. Das Loos ist verboten: c. 3. X. de sortil. V. 21.

26) c. 20. X. h. t.

27) c. 15. h. t. in 6. (Bonif. VIII. Idib. Decembr. anni II.).

28) c. 6. h. t. in 6.

29) c. 58. X. h. t. u. Glosse. Bis zu diesem Zeitpunkte cessirt das jus variandi des Kapitels.

30) c. 18. h. t. in 6. Concord. v. 1448 l. c. Vgl. unten §. 69. num. III.

31) Neller, Collectio methodica ss. canonum de postulatione praelator. in Schmidt, Thesaur. II. 733 sqq., Lippert, Ueber die Admission der Postulirten (in dess. Annalen des Kirchenr. H. II. S. 68 ff.). Mein System S. 229 f. — Tit. X. de postulat. prael. u. in 6. (I. 5.), Extr. comm. (I. 2.).

32) c. 40. X. de elect. Koch de votis duplo majoribus in Schmidt, Thesaurus VII. 387 sqq. Die Bulle de salute animarum hebt für Preußen den Unterschied von Wahl und Postulation auf. Hat eine persona non idonea ein breve eligibilitatis vom Papste, so kann sie gewählt werden. Ein solches vom 10. März 1819 erhielt Erzh. Rudolph unter Dispens vom Alter, jedem Weihegrade, Doctorate u. s. w., um sich vom Olmützer Kapitel wählen zu lassen, der Wahl zuzustimmen, als sei er Mitglied des Kapitels, nachdem ihm schon die nicht benutzte Fakultät gegeben war, Coadjutor zu werden (Bullar. Rom. T. XV. p. 200 sq.).

33) Vgl. mein System S. 231. 675.

VI. Ist Jemand auf eine dieser Arten (II. bis V.) zum Bischofe designirt, so bedarf es noch der Genehmigung des Papstes und der wirklichen Aufnahme in den Episcopat. Vor der päpstlichen Genehmigung darf der Gewählte u. s. w. sich mit der Jurisdiction nicht befassen.[34]) Die Genehmigung ist binnen 3 Monaten von dem Gewählten persönlich,[35]) in den anderen Fällen vom Vorschlagenden anzusuchen. Die confirmatio der Wahl, sowie die institutio canonica auf Grund der Präsentation, Nomination oder Einsetzung muß der Papst ertheilen, wenn das Subject persona idonea ist.[36]) Die Admissio der Postulation ist reiner Gnadenact.[37]) Damit der Papst sich über die Tauglichkeit der Person vergewissere, wird durch den Nuntius[38]) oder einen Bischof bez. Prälaten des Landes oder der Kirchenprovinz[39]) eine Untersuchung angestellt durch Einvernahme von Personen, die den Vorgeschlagenen genau kennen u. dgl. Auf diesen s. g. processus informativus[40]) folgt dann in Rom eine Nachprüfung, s. g. processus definitivus, sodann die Praeconisatio, oder wenn der Geprüfte schon Bischof ist, die Translatio im Consistorium, endlich die Ausfertigung der nöthigen Bullen. Mit der päpstlichen Confirmatio u. s. w. erlangt der Präconisirte ein jus in re, welches ihm das Recht der vollen Jurisdiction[41]) selbst ohne solenne[42])

---

34) Außer er habe ein breve administrationis. Auf Grund von c. 44. X. de elect. durften aber die in Deutschland Gewählten die Jurisdiction üben. Ebenso konnten in Ungarn die nominirten Bischöfe, die auch „episcopi electi" hießen, administriren auf Grund eines tolerirten Usus. Cherrier, Enchiridion II. §. 81. Mit der Einführung des Vicarius Capitularis (§. 58.) ist offenbar dies fortgefallen; praktisch kommt es nicht mehr vor.

35) c. 44. X., c. 6. 16. in 6. h. t. In Deutschland wurde gewohnheitsrechtlich nur das authentische Wahldokument eingesandt. Für die oberrh. Kirchenprovinz und Hannover ist in den Bullen ein Monat gesetzt, für Preußen heißt es „de more."

36) Das Wiener Concordat v. 1448 gestattet aber dem Papste eine Ausnahme mit folgenden Worten: „nisi ex rationabili et evidenti causa, de dictorum fratrum (scil. Cardinalium) consilio, de digniori et utiliori persona duxerimus providendum." Wird der Vorschlag verworfen, so läßt der Papst regelmäßig einen neuen zu.

37) c. 3. X. de postul. mit der Glosse. c. 5. X. eod. c. 16. de elect. in 6. mit der Glosse. c. 8. de appell. in 6. II. 15.

38) So in Oesterreich, Baiern, Frankreich, Spanien, Italien, Amerika, Schweiz.

39) In den deutschen Staaten, Rußland u. a.

40) c. 3. X. de elect., Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. (vgl. XXII. c. 6. de ref.), Const. Gregor XIV. Onus apost. servitutis Id. Maji 1591, Instructio particularis von Urban VIII. a. 1627, Const. Bened. XIV. Gravissimum vom 18. Jan. 1757. A. Lutterbeck, Der Informativproceß, Gießen 1850. — Die Mainzer Bischofswahl u. der Informativproceß; der Informativproceß, eine kirchenrechtl. Abhdl. Mainz 1850. Bangen, Die röm. Curie S. 87.

41) Ausgenommen bleibt die Deposition und Degradation von Geistlichen: c. 5. 7. C. 16. q. 7., c. 15. X. de elect.

42) Fordern aber Statuten oder Gewohnheit dieselbe, so bewendet es dabei. Pirhing, Jus can. L. I. Tit. VI. n. 340. Ist die Prälatur nicht vakant, d. h. ist Jemand in possessione, wenngleich vitiosa, so muß die Einsetzung per auctoritatem judicis geschehen, weil sonst die Spolienklage begründet wäre: c. Gravis 11. X. de restit. spoliator. II. 13.

Besitzergreifung giebt.[43]) Ist der Präconisirte noch nicht Bischof, so muß er die Consecration erhalten. Diese soll empfangen werden binnen 3 Monaten[44]) nach ertheilter Confirmation u. s. w. durch den vom Papste ermächtigten[45]) Bischof unter Assistenz von zwei Bischöfen (bez. Prälaten) in der Kathedrale oder einer größeren Kirche der Provinz an einem Sonntage oder Apostelfeste.[46]) Vor der Consecration muß in die Hände des Consecrators erfolgen die Ablegung des Obedienzeides und des Glaubensbekenntnisses. Seit der Karolingischen Zeit müssen die Bischöfe auch dem Landesherrn regelmäßig in dessen Hände den Eid des Gehorsams leisten.[47]) (Siehe auch unten §. 85.).

VII. Die besonderen[48]) Erfordernisse zur Erlangung der bischöflichen Weihe sind: a) daß die Person schon 6 Monate in sacro ordine sich befinde; b) durch Reinheit des Lebens, Klugheit, guten Ruf und praktische Erfahrung ausgezeichnet; c) Magister, Licentiat oder Doctor der Theologie oder des canonischen Rechts sei, oder ein Zeugniß über ihre Lehrbefähigung von einer Akademie (bei Regularen vom Oberen) beibringe. Dazu kommt noch für einzelne Staaten d) daß die Person dem Landesherrn nicht minus grata sei[49]) und e) das Indigenat besitze.[50])

---

43) Ueber die Besonderheit bei Erzbischöfen s. §. 50. II.

44) c. 11. D. 50., c. 1. D. 100., c. 7. X. de elect., Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 2. de ref.

45) Es ist Regel, daß die päpstl. Bulle die Erlaubniß giebt, sich von einem beliebigen Bischofe consecriren zu lassen.

46) c. 1. D. 64., c. 5. D. 65., c. 1. X. de sacra unct. I. 15. Form: „Pontif. Rom. Tit. 13. de consecratione electi in episcopum.“ Const. Bened. XIV. In postremo 20. Octob. 1756.

47) Thomass. P. II. L. II. c. 47 ff. Buder, De juramentis Principum ecclesiasticor. S. R. Germ. Imp. in Opuscula pag. 97—166. Waitz, Ueber die Anfänge der Vassallität. Gött. 1856. 4. S. 31 f. 58 f. In den Concordaten bez. Staatsgesetzen ist die Form meistens genau fixirt. Vgl. mein System S. 235.

48) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 5. de ref. XXIV. c. 1. de ref., Const. Gregor VIII. Onus apost. servit. §. 9. — Die allgemeinen für den ordo episcopalis ergeben sich aus §. 35. Die Ordination geschieht bei Diöcesanbischöfen stets auf den titulus beneficii (die betreffende Diöcese); nur bei den episcopi titulares ist ein besonderer Titel erforderlich. Vgl. §. 59.

49) Für Oesterreich, soweit eine Wahl oder directe Besetzung vorkommt (Note 9 ff.), ergiebt sich dies Erforderniß aus dem Breve vom 5. Nov. 1855. — Für Preußen schreibt die Bulle de salute animarum §. Rem denique nur die gemeinrechtl. Erfordernisse vor. Auf Grund der Uebereinkunft ist aber das Breve Quod de fidelium vom 16. Juli 1821 an alle Kapitel erlassen (abgedr. im Archiv VI. 169 fg.), worin es heißt: „Vestrarum partium erit, eos adsiscere, quos, praeter qualitates ceteras ecclesiastico jure praefinitas, nec Serenissimo Regi minus gratos esse noveritis, de quibus antequam solemnem electionis actum ex canonum regulis rite celebretis, ut vobis constet curabitis.“ Danach kann man nicht behaupten, daß die Regierung sich eine Kandidatenliste müsse gefallen lassen und mindestens drei müsse stehen lassen. Sie kann vielmehr nach dem Wortlaute alle streichen, da überhaupt positiv feststehen muß (constet), daß der Betreffende genehm sei. — Für Baiern, wo alle Bischöfe vom Könige nominirt werden, entfällt dies von selbst. — Für die (ehemals hannover'schen) Bisthümer Hildesheim u. Osnabrück (Bulle Impensa Rom. Pont. §. Quotiescunque) sowie für die oberrhein. Kirchenprovinz (Bulle

§. 53.

3. Ehrenrechte der Bischöfe. [1])

Sie sind a) die Insignien des bischöflichen Amtes: Ring,[2]) Hirtenstab (pedum, baculus pastoralis),[3]) Bischofsmütze (Mitra, Inful, Cidara bicornis),[4]) goldenes Kreuz an einer Kette, Handschuhe, Sandalen, Tunicelle, Thronsessel (thronus, solium, cathedra episcopalis oder apostolica);[5]) b) der hohe Rang (§. 39.); c) der gebräuchliche Handkuß und die Verbeugung des Hauptes; d) der Titel: G. N. Dei misericordia, miseratione divina et Sedis apostolicae Gratia Episcopus. Dazu treten e) staatliche und politische Auszeichnungen: fürstliche Würde,[6]) ausgezeichneter Rang,[7]) Mitgliedschaft in den Kammern.[8])

Ad dominici gregis custodiam §. Primo) ist bestimmt: innerhalb Monatsfrist von der Vacanz gerechnet hat das Kapitel der Regierung eine Kandidatenliste einzureichen. Die nicht genehmen kann dieselbe streichen, „reliquo tamen manente sufficienti candidatorum numero, ex quo novus episcopus (antistes) eligi valeat." Daß auch hier mindestens drei bleiben müssen, folgt weder logisch noch nach positiven canonischen Grundsätzen.

50) Für Preußen a. a. O. heißt es „incola ecclesiasticus regni", ebenso für die vordem hannover'schen; für die oberrhein. Kirchenprovinz ist Diöcesanangehörigkeit gefordert. Für Oesterreich, soweit der Kaiser nominirt, und Baiern kommt dieser Punkt nicht in Betracht, da die Nomination eines Ausländers eine Ertheilung des Staatsbürgerrechtes enthielte. Soweit in Oesterreich andere Besetzung gilt (Note 9 ff.), ist das Indigenat erforderlich. — In St. Gallen ist nur ein Domherr wählbar.

Das ältere Recht (c. 13. D. LXI. aus epist. P. Coelestini ad episc. Galliae a. 428, c. 19. D. LXIII. aus epist. Leonis P. I. a. 446) fordert überhaupt, daß der Bischof derselben Diöcese angehöre, außer wenn in dieser kein tauglicher sei, wie die erstere Stelle sagt.

Ein besonderes Erforderniß für Oesterreich ist, daß auf Grund von art. XIX. Conc. der Kaiser „Antistitum imprimis comprovincialium consilio utetur." Im letzten Besetzungsfalle von Leitmeritz ist keiner von denen genommen, welche die 3 Bisch. d. Prov. (Erzb. von Prag, Bischöfe von Königgrätz und Budweis) vorgeschlagen hatten, sondern ein Priester der Erzb. Olmütz, den auf Aufforderung der Erzbisch. von Olmütz vorgeschlagen hatte. Daß dies nicht gegen das Conc. ist, lehrt der Wortlaut.

1) Thomass. l. c. Binterim, Denkwürdigkeiten Band I. Abth. 2. S. 339 ff.

2) c. 15. X. de vita et honest. cler. III. 1. Barthel in Opusc. jurid. II. p. 466 sqq. über das matrimonium spirituale des Bischofs mit der Diöcese.

3) c. un. §. 9. X. de sacra unct. I. 15.

4) Caeremoniale Episcop. L. I. c. 17.

5) c. 5. X. de auct. et usu pallii I. 8., c. un. X. de sacra unct., c. 6. de priv. in 6. V. 7.

6) In Oesterreich die Bischöfe von Seckau, Gurk, Lavant, Laibach, Brixen, Trient, (Breslau), in Preußen der von Breslau. Der Titel ist fürstliche Gnaden.

7) In Preußen der der Oberpräsidenten; in Baiern Rang nach den General-Kreis-Commissären bez. Präsidenten und General-Commandanten, Hoffähigkeit u. a. In Oesterreich pflegt man ihnen die Geheimerathswürde (Excellenz) zu geben.

8) In Oesterreich sind die Fürstbischöfe Mitglieder des Herrnhauses, alle Erzbischöfe und Bischöfe in den einzelnen Kronländern grundgesetzmäßig Mitglieder der Landtage;

§. 54.

4. Amtsgewalt der Bischöfe.

I. Die jurisdictio ordinaria des Bischofs umfaßt alle Seiten der kirchlichen Regierung. Sie tritt jedoch seit der Ausbildung der Pfarrämter für die einzelnen Orte der Diözese regelmäßig nur mittelbar als Ueberwachung hervor, ausnahmsweise in Bezug auf gewisse Angelegenheiten unmittelbar; die Leitung des Ganzen bleibt stets in der Hand des Bischofs. Obgleich stehende Organe dem Bischofe bei der Regierung unentbehrlich sind, soll diese dennoch nach dem Geiste des Rechts stets den persönlichen Typus behalten, das innige Verhältniß zwischen Klerus, Laien und Bischof nicht ersetzt werden durch bureaukratisches Papierregiment.

II. Object unmittelbarer Uebung der bischöflichen Jurisdiction ist: a) die Gesetzgebung (§. 112.), b) die Aufnahme in den Klerus (§. 37.); c) die Besetzung der Aemter (Beneficien) (§§. 68. 77.); d) Dispensen u. dgl. (§§. 104 fg.); e) die Gerichtsbarkeit (§§. 93. 102); f) disciplina Cleri; g) die Errichtung, Veränderung, Aufhebung der Aemter (§. 56.); h) die Diöcesansynode; i) die Erziehung der Kleriker; k) das Recht, kirchliche Abgaben aufzuerlegen (§. 188).

III. Mittelbar wird die Regierung der Diöcese geleitet durch den Bischof: a) im Wege der Aufsicht und Visitation aller Säcularbeneficien und hinsichtlich der Seelsorge bei den regulären (§. 92.); b) durch Beaufsichtigung (Ergänzung, Genehmigung von Akten) der kirchlichen Vermögensverwaltung (§. 194.); c) durch Leitung, bez. Beaufsichtigung des kirchlichen Genossenschaftswesens (§§. 175. 177).

IV. Neben der Jurisdiction im weiteren Sinne liegt dem Bischofe ob das Lehramt, das er sowohl in Person üben[1]) als andern auftragen soll. Es umfaßt dasselbe die Katechetik, die Predigt, die Lehre der Theologie. Ohne bischöflichen Auftrag kann Niemand in der Diöcese in irgend einer von diesen Richtungen auftreten, sowie es auch außer Zweifel ist, daß dem Bischofe das Recht zusteht, den Auftrag zurückzunehmen.[2]) Mit ihm hängt zusammen das Recht der Entscheidung in Fragen, die den Glauben und die Moral betreffen,[3]) und die Befugniß Schriften (Bücher), welche dem Glauben und der christlichen Moral widerstreben, zu verbieten.[4])

---

in Baiern ist stets ein vom Könige ernannter Bischof lebenslängliches Mitglied des Reichsraths; in Würtemberg ist der Bischof Mitglied der zweiten, in Hessen-Darmstadt der ersten Kammer.

1) Vgl. c. 6. D. 88., c. 15. X. de off. jud. ord. I. 31. Conc. Trid. Sess. V. c. 2. de ref. Sess. XXIII. c. 1. XXIV. c. 4. de ref. u. ö. Bened. XIV. De syn. dioec. L. IX. c. XVII.

2) Ausdrücklich anerkannt im österr. Conc. art. VI—VIII., badisch. VII—XI., würtemb. VII—IX. Aus bair. art. XII. princ. folgt dasselbe.

3) Vgl. jedoch Bened. XIV. l. c. L. VI. c. III. n. 7.

4) Vgl. Conc. austr. Art. IX. und Art. IX. des erzbischöfl. Schreibens „Ecclesia ca-

V. Dem Bischofe steht zu die potestas ordinis im vollen Umfange. Ihm liegt daher ob die administratio sacramentorum,[5]) die Seelsorge und die Ausübung der sonstigen kirchlichen Cultushandlungen. Man scheidet 1) jura ordinis communia, deren Ausübung den Priestern, besonders den Pfarrern zufolge der approbatio pro cura oder Jurisdiction (§§. 34. 62.) überlassen wird. Dahin gehören Spendung der Taufe, des Bußsacraments, des h. Abendmahls, der letzten Oelung, Verwaltung des Ehesacraments, das h. Meßopfer, das Begräbniß, die hergebrachten Processionen,[6]) Wallfahrten, Benedictionen u. s. w.; 2) jura ordinis reservata s. propria, welche nur der Bischof zu üben hat. Solche sind: das Sacrament der Priesterweihe und die Ertheilung der übrigen ordines (§. 37.), die Spendung der h. Firmung,[7]) die Benedictionen der Ordensäbte und Aebtissinnen, die Consecration der Altäre, Kelche, Patenen, Einweihung[8]) der Kirchen, Glocken u. dgl., Bereitung des Chrisma, Einkleidung der Nonnen und Schwestern der weiblichen Congregationen. Endlich gehört hierher auch das Recht der reservatio casuum[9]) und das Fasten- und Ablaßwesen,[10]) soweit es in den Bereich der bischöflichen Thätigkeit fällt.

Drittes Kapitel.

Die den Ordinarien zur Seite stehenden Kirchenämter, Beneficien und deren Inhaber.

§. 55.

I. Begriff, Charakter, Eintheilung.[1])

I. Obgleich die kirchliche Regierung auf dem Episkopate (§. 38.) ruhet und deshalb in den Ordinarien einen persönlichen Charakter an sich trägt: so konnte

---

tholica" vom 18. August 1855, Schreiben des Cultusmin. vom 25. Jan. 1856. Num. 4., Concord. bavar. Art. XIII.

5) Bened. XIV. l. c. L. XIII. c. XIX. n. VI sqq.

6) Das Rituelle für alle diese Dinge regeln Rituale Romanum (bez. die besonderen Ritualia der Diöcesen) und Missale Romanum (bez. die besonderen Missalia).

7) Nur mit päpstlicher Ermächtigung kann dieselbe ein bloßer Priester spenden; jedoch ist dies bei den unirten Griechen den Priestern allgemein zugestanden, mit vom Bischofe consecrirtem Chrisma. Bened. XIV. de syn. dioec. L. VII. c. IX. Sie wird bei diesen unmittelbar nach der Taufe ertheilt, wie auch bei einzelnen oriental. Riten mit der Eucharistie geschieht. Bened. XIV. Const. Etsi past. Papp-Szilágyi l. c. p. 379 sq.

8) Diese wird jedoch vielfach in einzelnen Fällen oder allgemein (den Dechanten) delegirt.

9) Vgl. oben §. 47. VI. Benedictus XIV. l. c. L. V. cap. IV.

10) Vgl. Bened. XIV. l. L. V. c. 1. n. 5. u. 6.

1) Joh. Corasius, De officiis electionibus et beneficiis ecclesiasticis. Paris. 1551 (Colon. 1596), Franc. Duarenus, De sacris ecclesiae ministeriis ac beneficiis lib. VIII.

nicht ausbleiben, daß bestimmte regelmäßig wiederkehrende Aufträge, welche darum durchweg gleiche waren, die Eigenschaft ein für allemal fest stehender Aufträge annahmen, zu stehenden Aemtern wurden.[2]) Fast gleichzeitig mit dieser Entwicklung bildete sich zufolge der eigenthümlichen Gestaltung der Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Vermögens die Regel, daß sich für die stehenden Aemter ein besonderes Vermögen ausschied, aus welchem der Inhaber des Amtes seinen Unterhalt fand und die Bedürfnisse des Cultus u. s. w. gedeckt wurden. Auf diese Bildung wirkten weltliche, vorzugsweise fränkische und deutsche Zustände bis zu dem Grade ein, daß dies zu dauerndem Zwecke bestimmte unbewegliche Vermögen als ein beneficium angesehen und analog den weltlichen Beneficien[3]) gestaltet wurde. Dadurch verwuchs Amt und Beneficium zu einem Ganzen, das in einer untrennbaren Verbindung stehend die Natur einer juristischen Person annahm,[4]) wenn schon die einzelnen Vermögensmassen gesonderten Rechtssubjecten gehören konnten. Diese eigenthümliche Verbindung führte dazu, für jedes Amt das Erforderniß eines Beneficiums und umgekehrt für jedes Beneficium die Vorschrift aufzustellen, daß es nicht ohne entsprechende kirchliche Pflichten des Inhabers bestehen solle.[5]) Beneficien waren auch mit den nothwendigen Aemtern der Ordinarien verbunden, so daß der Ausdruck alle Kirchenämter umfassen, beneficium für gleichbedeutend mit officium gehalten werden konnte,[6]) während man, je nachdem die spirituelle oder temporelle Seite in's Auge zu fassen ist, das officium und beneficium oder die praebenda sehr wohl unterscheiden,[7]) oder auch officium et beneficium verbinden kann.[8])

II. Beneficien waren im Mittelalter stets verbunden und gelten nach cano-

---

Paris 1564 (Accedunt Concordata Nationis Germaniae) cum notis Jo. Schilteri a. 1708 (der Druckort ist nicht angegeben, aber wohl Jena, wo im selben Jahre die Instit. von Schilter nach meinem Exemplare die 4. Auflage erlebten, denen jenes beigebunden ist). Petr. Rebuffi Praxis beneficiaria. Lugd. 1579. u. ö. P. Gregorius (Tholosanus), Institutiones breves et novae rei beneficiariae ecclesiasticae s. Tract. de benef. eccl. cet. Lugd. 1592. Pyrrh. Corradi, Praxis beneficiariae lib. V. Neap. 1656. Nic. Garcias, Tract. de benef. cet. Mogunt. 1614. Lotter, De re benef. eccl. Francf. 1645. P. Sarpi, De materiis benef. cet. Jena 1681 (Uebers.). Corvinus, De benef. eccl. Francf. 1708. Leuren, Forum benef. Colon. 1704. Dann das cit. Werk von Thomass. als Hauptquelle, und das in der gen. Ausgabe diesem beigefügte von Sguanin (Fr. Caesar. Maria). Tract. beneficiarius cet.

2) Beides, persönliche Regierung und Aemter, schließt sich nicht aus. Ein Hauptgrund der allzu bureaukratischen Regierung liegt in den vielfach zu großen Diöcesen.

3) Vgl. mein Lehrb. der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte §. 43.

4) Vgl. darüber §. 182. und oben §. 43.

5) Nullum officium sine beneficio und umgekehrt ist Grundsatz des canonischen Rechts. Selbst von einem beneficium des Papstes spricht c. 1. X. de maledictis V. 26.

6) So entscheidet Honorius III. in c. 32. X. de verb. signif. V. 40., daß unter beneficia auch die praebendae und beneficia majora zu verstehen seien.

7) So z. B. in c. 2. C. 1. q. 3. (um die Zeit Gregor's VII.).

8) Z. B. in c. 1. X. de maledictis V. 26.

nischem Rechte ipso jure als verbunden mit dem Amte der Bischöfe und Pfarrer.[9]) So kommt es, daß diese Personen als Beneficiaten, ihre Aemter als Beneficien gelten, wenngleich sie keine eigentlichen Beneficien haben, sondern nur baares Geld beziehen.[10]) Dagegen giebt es eine Anzahl von Aemtern, mit denen de jure kein Beneficium verbunden zu sein braucht, so daß deren Träger im Rechte generell nicht als Beneficiaten erscheinen, aber im einzelnen Falle ein Beneficium haben und daher Beneficiaten sein können. Solcher Art sind die Aemter der Cardinäle, Kapitularvicare, Generalvicare, Officiale, Räthe der Consistorien u. a., Dechante, Capläne u. s. w.[11])

III. Die Mannigfaltigkeit kirchlicher Zwecke läßt zu, daß ein Beneficium gegründet werden kann, dessen Inhaber nicht eines der stehenden Aemter bekleidet, sondern nur irgend einen bestimmten kirchlichen Zweck, z. B. Lesen der h. Messe, Verrichtung von Gebeten u. dgl., zu erfüllen hat. Damit aber ein solches Beneficium als kirchliches erscheine, muß der Inhaber seine Mission von der Kirche, d. h. von einem Ordinarius (§. 38.) erhalten. Wo dies fehlt, liegt kein kirchliches Beneficium vor. Auch bringt die Stellung des Klerus (§. 1. 34.) mit sich, daß als kirchliches Amt oder als kirchliches Beneficium nur ein solches zu betrachten ist, das einen geistlichen Träger haben soll. Daher sind Beneficien, welche auch Laien oder Laien allein erwerben können, keine beneficia ecclesiastica, sondern stipendia, Stiftungen. Endlich hat der Umstand, daß zufolge der Entwicklung des kirchlichen Güterrechts Beneficien als Grundlage und Bedingung der Ordination angesehen wurden (§. 36.), bewirkt, daß jedes Beneficium als titulus gilt[12]) und daher ein Vermögen oder Einkommen, welches entweder nicht geeignet

---

9) Bei den Stiftern gilt nach canonischem Rechte das capitulum als Eigenthümer. Daher spricht es bei den einzelnen Gliedern nur von praebendae. Diese stehen ihnen aber so fest, als die Einkünfte jedes beneficium zu, weshalb der Einzelne ein jus in re hat, sein Recht mit Besitzesklagen und einer actio in rem geltend machen kann; gleichwohl sind die praebendae an sich keine separaten beneficia. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß sich auch hier beneficia (praebendae) separata bildeten. Vgl. unten §. 58.

10) So sind alle Bischöfe in Preußen, Baiern, viele in Oesterreich u. s. w., zahlreiche Pfarrer in Oesterreich und anderwärts ohne jeden Zweifel nach dem Kirchenrechte wirkliche Beneficiaten, obwohl sie blos aus der Staatskasse (Religionsfond u. dgl.) baare Einkünfte beziehen, die durchaus nicht als Gehälter aufgefaßt werden dürfen. Uebrigens ist fast stets ein Haus und Garten als Substrat des Beneficiums vorhanden.

11) Nur die fest stehenden Mitglieder der Hierarchie haben ein eignes Recht, jurisd. propria, alle andren sind nur Beamte oder bloße Gehülfen. Jene hatten im Mittelalter unbedingt und meist auch jetzt noch als solche eine staatliche Stellung.

12) Es ist hier der Ort darauf aufmerksam zu machen, daß 1) mit der Bildung der Beneficien im engsten Zusammenhange steht die Unverträglichkeit mehrer Aemter (§. 84), selbst wenn deren Functionen sich in derselben Person vereinigen ließen, 2) die ganze Stellung der Kirchenbeamten, ihre Inamovibilität (§. 83), 3) es aus diesem Grunde möglich war, die Lehre von den Kirchenämtern so rein juristisch, zum Theil selbst nach privatrechtlichen und besonders römisch-rechtlichen Normen auszubilden, wie dies geschehen ist. So hat wohl das kirchliche Aemterwesen manche Seiten, die den Unkundigen oder den, welcher sich nur an das Aeußere hält, leicht zu dem Schlusse verleiten können und oft dazu verleitet

ist, als titulus ordinationis zu dienen, oder nicht dauernd, in titulum, ertheilt zu werden braucht, den Charakter eines beneficium nicht an sich trägt. Somit nennt man z. B. bloße Stiftungen, aus denen bestimmte Messen zu persolviren sind oder andere der Art (z. B. Gebete), wenn sie nicht beneficia sind, nur stipendia (beneficia) manulia u. dgl.

IV. Unter beneficium ecclesiasticum im technischen und engsten Sinne versteht man demnach dasjenige aus Grundstücken oder Grundeinkünften (Grundzinsen u. dgl.) bestehende Vermögen (Gut), welches einem Kleriker gegen die Verrichtung der damit verbundenen Pflichten zu eignem lebenslänglichem und dinglichem Rechte (in titulum) von der Kirchengewalt verliehen wird. Dagegen bedeutet Officium ecclesiasticum den allgemeinen Auftrag zur Verrichtung bestimmter kirchlicher Functionen, ohne Rücksicht darauf, ob ein beneficium damit verbunden ist. Die hervorgehobene Verbindung beider für bestimmte Aemter als Regel, die Möglichkeit, daß die mannigfaltigsten Zwecke zur Bildung von Beneficien dienen können, hat in Verbindung mit der hierarchischen Stellung der Inhaber zu Eintheilungen von größerer oder geringerer Bedeutung geführt.

V. Man unterscheidet:

1) Beneficia saecularia und regularia[13]) nach der Person, der sie gegeben werden müssen.
2) Collegiata (conventualia) und simplicia, je nachdem das Officium durch ein Corpus, collegium oder nur eine physische Person gebildet wird.
3) Nominata und innominata, je nachdem dieselben einen besonderen das Officium specifisch bezeichnenden Namen haben oder nur unter den allgemeinen der beneficia, praebendae fallen.
4) Nach der hierarchischen Stellung der Inhaber majora, wozu alle gehören, deren Inhabern eine jurisdictio ordinaria et propria (§. 38.) zukommt,[14]) und minora, alle übrigen.

---

haben, das kirchliche Aemterwesen sei als eine rein materielle Sache behandelt worden. Aber dadurch gerade hat die Stellung des Einzelnen eine Sicherheit, Festigkeit und Bestimmtheit erlangt, wie sie das Beamtenwesen in keinem Staate besitzt. Indem aber niemals vom Rechte die spirituelle Seite außer Acht gelassen, vielmehr stets als die Hauptsache behandelt wurde und die Entwicklung hierdurch geleitet ist, hat das kirchliche Beneficialwesen eine Gestalt angenommen, welche dasselbe unter allen Verhältnissen als passend und zeitgemäß erscheinen läßt, nachdem das Lehnswesen sich vollständig überlebt hat. Denn dingliche Rechte und deren Besitz auf Lebenszeit wird und kann es unter jedem Rechtssysteme und bei allen Völkern geben. Nur dies aber ist der Kern, der aus dem Beneficialwesen auf das kirchliche Gebiet verpflanzt wurde. Der Rest kann nach Zeit und Ort eine andere Gestaltung erhalten.

13) Diese stehen gewöhnlich einer juristischen Person zu, so daß die physische nur als administrator erscheint. Ausnahme ist die Verleihung von Abteien auf Lebenszeit (als Commenden) und die Aebten zustehenden.

14) Die Ausdrücke siehe z. B. in c. 8. X. de praeb. III. 5., c. 32. X. de V. S. V. 40

5) Sieht man auf den Inhalt des Amtes, so scheidet man beneficia oder officia sacra und beneficia, quae habent dignitatem. Die officia sacra fordern einen ordo des Inhabers, und zerfallen in:

a) sacra in specie, welche die Priesterweihe des Beneficiaten,

b) communia, die nur überhaupt einen Ordo erheischen;

sodann wieder in:

a) curata, quae curam animarum adnexam habent und

b) non curata oder simplicia, bei denen dies nicht der Fall ist.[15]) Zu den beneficia, quae habent dignitatem, gehören die beneficia majora[16]) und jene, die analoge Rechte haben. Da mit ihnen zugleich (§. 39.) eine majoritas verbunden ist, nennt man sie Praelaturae, die Inhaber Praelati[17]), unterscheidet Praelati majores (die wirklichen Ordinarien) und minores, welche jurisdictio quasi-episcopalis haben. Die nicht hierher gehörigen Aemter mit Jurisdiction umfaßt der Ausdruck Dignitates, der einerseits die Ordensobern begreift[18]), andrerseits besonders in den Stiftern in Aufnahme kam für jene Präbenden, deren Inhaber das jus administrandi und eine Jurisdiction haben.[19]) Mit ihm ist ursprünglich identisch der Ausdruck personatus[20]) und praepositura.[21]) Indessen ist personatus allmälig im Gegensatze zur dignitas[22]) für jene Präbenden gebraucht worden, mit denen ein Ehrenvorrang ohne Jurisdiction im Kapitel verbunden ist. Ist weder das eine noch das andere, sondern

---

15) Vgl. c. 7. §. 2. X. de elect. I. 6., c. 28. X. de praebend., c. 32. de praeb. in 6., c. 38. X. de praeb. Das canonische Recht zählt zu den curata alle mit Jurisdiction versehenen: c. 54. §. 4. X. de elect. I. 6. Jetzt ist der Ausdruck enger.

16) Dignitas episcopalis in c. 28. de elect. in 6.

17) Praelatus schlechthin heißt der Bischof in c. 41. X. de elect. In c. 3. §. 5. de elect. in 6. heißt es: „patriarchae, archiepiscopi, episcopi, et alii ecclesiarum praelati.“ Praelatus im weitesten Sinne gebrauchte man für jeden, dem Andere unterstanden, im Verhältnisse zu diesen. So heißt der plebanus (Pfarrer) gegenüber den Parochianen Prälat in c. 3. X. de off. jud. ord., c. 4. X. de cler. aegrot. vel debilit. III. 6., sein Amt „praelationis officium.“ Vgl. Bened. XIV. L. II. c. XI.

18) Die Aebte heißen daher auch Praelati in c. 2. X. de judiciis II. 1. c. 28. de elect. in 6. „abbatiam seu praelaturam.“ Gerade so heißt es in Clem. 1. de elect. I. 3. Clem. un. de suppl. neglig. praelatorum I. 5. „Quia regulares praelati“ . . .

19) c. 8. X. de constit. I. 2., c. 8. X. de rescriptis I. 3., c. 44. X. de elect. u. a. Sieht man aber nur auf die Jurisdiction, so umfaßt dignitas auch die beneficia majora, ist jedoch allmälig nicht mehr dafür gebraucht worden.

20) So wird in c. 8. X. de constit. für das Amt des primicerius (primiceriatus) einmal das Wort dignitas, ein anderesmal personatus gebraucht, ebenso allgemein in c. 8. X. de rescr. I. 3. und in einem Gegensatze zu den beneficia minora, die keine dignitas haben.

21) c. 9. X. de V. S. V. 40. „Quamvis omnes, qui praesunt, praepositi rite vocantur, usus tamen obtinuit, eos vocari praepositos, qui quandam prioratus curam super alios gerunt.“

22) So in c. 28. X. de praebendis, wo es heißt „dignitates aut personatus.“

nur ein jus administrandi vorhanden, so nennt man das Beneficium schlechtweg officium.[23]) Hieraus erhellt, daß ein Beneficium nach verschiedenen Rücksichten unter mehre Categorien fallen kann.

§. 56.

II. Die Errichtung und Veränderung der Aemter (Beneficien).[1])

I. Competent zur Errichtung und Veränderung der höheren Beneficien ist nur der Papst, der bezüglich der Diöcesen (in den Provinciae sedis apostolicae) an die Mitwirkung der Landesherrn gebunden ist (§. 43. num. III.). Dessen Einwilligung ist erforderlich, wenn es sich um Beneficien handelt, die den officia majora beigezählt werden: Prälaturen, Cathedral- oder Collegiatkapitel.[2]) Bezüglich der beneficia minora ist ausschließlich competent der Ordinarius.[3])

II. Die Errichtung hat folgende Voraussetzungen:[4]) 1) eine justa causa: necessitas, utilitas, incrementum cultus divini, 2) ein locus congruus, 3) eine hinlängliche dos. Im Einzelnen bleibt das Meiste dem vernünftigen Ermessen des Ordinarius überlassen, das jedoch nie ein unlauteres Motiv haben darf.[5]) Sodann ist erforderlich 4) die Integrität von Drittberechtigungen[6]) und 5) die Zuziehung Aller, die ein Interesse zur Sache haben.[7]) Aus diesem Grunde ist für die meisten Staaten die Verpflichtung der Bischöfe statuirt, die Pfarreien nur im Einvernehmen mit den Regierungen zu errichten, bez. zu verändern.[8])

---

23) Die Dekretalen gebrauchen diesen Ausdruck seiner innern Bedeutung angemessen auch allgemein, wie die Titelrubriken de officio judicis ordinarii u. a., auch einzelne Stellen, z. B. c. 8. X. de clericis non resident. III. 4., wo das Amt des Kapitelsdekans officium, c. 8. X. de constit. wo das des primicerius — vgl. nota 20 — ebenso genannt wird, lehren. In c. 1. de consuet. in 6. I. 4. kommt folgende Verbindung vor: personatus, dignitas, praepositura seu administratio, officium, administratio sive officium, sodann officium ganz allgemein für Amt. c. 11. de praeb. in Extr. comm. III. 2. zählt auf „in cathedralibus ecclesiis canonicatus, praebendas, dignitates, personatus, et officia ac alia beneficia ecclesiastica."

1) Vergleiche die Darstellung des §. 43. Mein System S. 305—317.

2) Entscheidung der Congr. Conc. in num. 1. u. 2. ad Sess. XXIV. c. 12. de ref. Mein System S. 306. Zu einzelnen Canonicaten genügt bischöfl. Zustimmung.

3) c. 8. X. de excessibus prael. V. 31. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. XXIV. c. 13. de ref.

4) Es liegt in seiner Stellung, daß der Papst von diesen Erfordernissen absehen kann. Beispiele hierfür bieten fast alle neuen Errichtungen von Bisthümern in unserem Jahrhundert.

5) Vgl. z. B. c. 10. D. 1. de consecr.

6) c. 36. X. de praeb. Gegen einen Eingriff steht die operis novi nunciatio zu: c. 1. 2. X. de oper. novi nunc. V. 32.

7) Dahin gehören namentlich die Stifter eines Amts, indem die Bedingungen der Stiftung zu halten sind, so lange es möglich ist: c. 11. X. de praeb. III. 5., c. 16. X. de censib. III. 39., clem. 2. de relig. dom. III. 11., Conc. Trid. S. XXV. c. 5. de ref.

8) Oesterr. Concord. Art. IV. sub c., bairisches Art. XII. sub f. u. a.

III. Die Veränderung der Beneficien ist grundsätzlich verboten.[9]) Soll sie statthaft sein, so ist erforderlich, daß entweder der Zweck gar nicht mehr zu erreichen ist, oder die Belassung Schaden, hingegen die Veränderung augenscheinlichen Nutzen bringt, oder diese geradezu nothwendig ist.[10]) Der Wirkung nach kann die Innovation sein:

a) eine Unio.[11]) Dieselbe setzt außer den allgemeinen Erfordernissen voraus: 1) Consens des Kapitels[12]), 2) wenn Kirchen im Laienpatronate unter einander oder mit Collegiatkirchen vereinigt oder in solche verwandelt werden sollen, Consens des Patrons,[13]) 3) Gleichartigkeit der Beneficien, weshalb beneficia regularia nicht mit saecularia[14]) und curata mit keinerlei anderen verbunden werden dürfen,[15]) endlich 4) daß beide Beneficien in derselben Diöcese liegen.[16]) Der Wirkung nach kann die Union bestehen in: 1) der Verschmelzung von zwei oder mehren zu einem dritten, s. g. unio per confusionem, 2) der Einverleibung des einen in das andere, unio per subjectionem. Eine solche liegt nur uneigentlich vor in der s. g. unio accessoria, zufolge deren eine Kirche, ecclesia filia, einer andern, ecclesia matrix, unterworfen wird, jedoch abgesehen von einzelnen Folgen in ihrer Selbstständigkeit bleibt; 3) der gleichmäßigen Unterwerfung von zwei Beneficien unter denselben Beneficiaten, unio aeque principalis, die am häufigsten bei Bisthümern vorkommt[17]), aber nie zum bloßen Nutzen der Person und deshalb nur als perpetua vorgenommen werden darf.[18]) Die früher häufigste Art von Unionen, die zwar jetzt (Anm. 14 und 15) nicht mehr vorkommen soll, aber noch aus älterer Zeit sich vielfach findet, ist die Verbindung von Beneficien (besonders Pfarreien) mit Klöstern entweder nur rücksichtlich des Vermögens,

---

9) Tit. X. Ut beneficia ecclesiastica sine deminutione conferantur III. 12., c. 15. i. f. C. 1. q. 3., c. 8. 10. X. de praeb.

10) c. 33. X. de praeb., Conc. Trid. Sess. XXI. c. 5. XXIV. c. 13. de ref.

11) Jo. Bapt. Turricellius de beneficiorum unione ex sent. S. Rom. Rotae tract. Ferrar. 1674. fol. Slevogt, De unione ecclesiar. et benefic. Jen. 1678. 4. — Mein System giebt für alle Fälle der Innovationen zahlreiche Belege.

12) c. 8. 9. X. de his quae fiunt III. 10., Clem. 2. de reb. eccl. non alien. III. 4., Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. de ref.

13) Arg. Conc. Trid. l. c. Mein System S. 310, wo noch eine Anzahl praktischer Fragen erörtert werden.

14) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13. de ref. Die Rücksicht, Streitigkeiten zu vermeiden, hat zu dem Verbote der Union von beneficia liberae collationis mit benef. juris patronatus geführt: Conc. Trid. Sess. XIV. c. 9. XXV. c. 9. de ref.

15) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13. und Sess. VII. c. 6. de ref.

16) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 9. de ref. Dadurch ist Sess. VII. c. 6. de ref. näher declarirt. Vgl. c. 9. X. de his quae fiunt III. 10.

17) Diese Union hat viele eigenthümliche Folgen, die besonders durch die Entscheidungen der Congr. Conc. zu c. 1. de ref. Sess. VI. Conc. Trid. beleuchtet werden.

18) c. 1. C. 21. q. 1. Conc. Trid. Sess. VII. c. 4. XXIV. c. 17. de ref. mit den Declarationen der Congr. Conc. Ueber die sonstige Zulässigkeit von uniones temporales siehe c. 5. de rescr. in 6. I. 3., c. 1. X. ne sede vacante III. 9.

ſ. g. unio quoad temporalia oder incorporatio minus plena, non pleno jure, oder rückſichtlich des Vermögens und Officium, incorporatio im eigentlichen Sinne oder jure pleno, unio quoad temporalia et spiritualia.[19])

b) Die Theilung, divisio[20]), welche nur erlaubt iſt, wenn die Exiſtenz zweier Beneficien an Stelle des einen ſich als unerläßlich oder doch im höchſten Grade nützlich erweiſt. Als eine beſondere Art erſcheint die dismembratio, d. h. jener Akt, wodurch ohne den Beſtand des Beneficiums zu alteriren ein Theil von demſelben fortgenommen und zu einem andren geſchlagen wird, ſei es ein Theil des Territoriums oder des Vermögens, bez. beides. Dafür gelten dieſelben Gründe; auch iſt hinſichtlich der Form (Conſens des Kapitels) daſſelbe zu ſagen. Der Patron braucht, wenn es ſich blos um eine territoriale Minderung handelt, nicht beigezogen zu werden, weil er nur hinſichtlich des Beneficiums Rechte hat, nicht aber, ſoweit es ſich weſentlich um die Verwaltung handelt. Wenn jedoch nach Partikularrecht die Haftung des Patrons (für Kirchenbau, Beſtreitung der Kirchenbedürfniſſe u. ſ. f.) eine directe iſt, ſo muß man conſequent demſelben dies Recht einräumen, ſoweit dadurch ſeine Pflichten vermehrt werden können. Auch muß, wenn es ſich um Pfarreien oder Diöceſen handelt, die Mitwirkung der Regierung ſtattfinden (num. II. u. §. 43. num. III.). Da der Beneficiat zufolge ſeiner Stellung ein eignes Recht am Beneficium und allen Einkünften deſſelben hat, ſo kann eine Theilung bez. Zerſtückelung des Beneficialgutes gegen deſſen Willen nur inſoweit ſtattfinden, als dies nach dem Rechte ausdrücklich geſtattet iſt. Das Geſetz geſtattet, einen Ort, wenn es nöthig iſt, abzutrennen und dem bisherigen Pfarrer, vorausgeſetzt, daß er ohne die Einkünfte des abzutrennenden Ortes ſeine Congrua behält, die Einkünfte des abzutrennenden Ortes abzunehmen und als Dotation dem in letzterem anzuſtellenden Beneficiaten zuzuweiſen; der Reſt muß von den Parochianen aufgebracht werden.[21]) Dagegen kann man offenbar daraus, daß der Pfarrer verpflichtet iſt, Kapläne auf eigne Koſten (§. 63. num. IV.) in beſtimmten Fällen zu beſolden, nicht folgern, daß bei einer Auspfarrung, ohne daß die ſoeben erörterten Bedingungen vorliegen, der Biſchof für den neuen Pfarrer etwa einen aliquoten Theil des Vermögens abtrennen bez. ihn zur Zahlung einer Rente verhalten dürfe. Es bleibt nichts übrig, als die Vacanz abzuwarten.[22])

19) c. 31. X. de praebendis. c. 3. §. 2., c. 21. X. de privil. V. 33. Siehe meinen Aufſatz im Archiv XVI. S. 147 ff., der an praktiſchen Fällen die Rechtsverhältniſſe darlegt, insbeſondere rückſichtlich der durch die Säculariſation entſtandenen Folgen.

20) Principes canoniques sur le démembrement des paroisses in den Analecta juris pontificii. 1. livr. Juillet 1853. pag. 407—442 (überſetzt in v. Moy, Archiv II. S. 17 ff. 129 ff.). Fälle der Theilung in c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48., c. 5. de praeb. in Extr. comm. III. 2., Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. de ref.

21) c. 3. X. de eccles. aedif. III. 48. Ausdrücklich erneuert u. näher ausgeführt im Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. de ref. Das Präſentationsrecht bleibt dem Pfarrer der ecclesia matrix.

22) Siehe noch einen Fall im Archiv III. S. 439 ff., daſ. X. S. 67 ff. Urtheile holländiſcher Gerichte in 3 Inſtanzen, die entſcheiden, daß bei Theilung einer Pfarrei die aus

c) Die suppressio oder exstinctio, d. h. die völlige Aufhebung. Sie setzt voraus die Unmöglichkeit, den Zweck des Beneficiums zu erfüllen oder dasselbe zu erhalten.[23])

d) Besteht die Veränderung nur in der Uebertragung des Titels auf einen andern Ort, eine andere Kirche, so liegt eine translatio vor. Zu deren Vornahme ist der Bischof in bestimmten Fällen als sedis apostolicae delegatus competent.[24])

IV. Liegt ein Grund zur Errichtung eines Beneficiums vor und ist der, auf welchen hin die Veränderung vorgenommen wurde, fortgefallen: so kann die restitutio des Beneficiums stattfinden.

III. Die einzelnen Aemter und ihre Inhaber.

§. 57.

A. Die Curia Romana.[1])

I. Der Ausdruck Curia Romana umfaßt sowohl die Behörden des Papstes (kirchliche und politische) als die bei der Regierung der Kirche unmittelbar ihm zur

---

einem Theile der alten errichtete neue Pfarrei keinen Anspruch auf das Gut der einen bisherigen Pfarrkirche hat. — Da nach canonischem Rechte (§. 43.) die Pfarrgemeinden keine juriſt. Personen sind, da die Umgrenzung der Pfarreien wesentlich nur als eine administrative Sache des Kirchenregiments erscheint, da die Rechtspersönlichkeit an der Pfarrkirche haftet, so folgt für das gemeine Recht im Falle einer Dismembration: 1) ein Rechtsanspruch der neuen Pfarrei oder der neuen Pfarrkirche auf die bona fabricae oder beneficii der ecclesia matrix existirt nicht. 2) Das Subject des Eigenthums wird gar nicht alterirt. 3) Ein Rechtsanspruch setzt einen besonderen, auf individueller Entwicklung ruhenden Rechtstitel voraus (z. B. Stiftung). 4) Die Abtrennung des Vermögens wäre eine Veräußerung, eine donatio an die neue, folglich 5) der Bischof dazu nur unter besondern Umständen berechtigt. Dem widerspricht c. 3. X. cit. u. c. 4. de ref. S. XXI. Conc. Trid. nicht, weil da nur die Rede ist von den „proventus illius villae", die abgetrennt werden kann, nicht aber schlechthin vom Kirchen- oder Beneficialgute. Die Syn. prov. Prag. a. 1860. p. 234 hebt den im Trid. l. c. berührten Fall besonders hervor u. schafft ab deshalb die bisher üblichen, von den Pfarrern auszustellenden Reverse „de non contradicendo parochiae innovandae."

23) c. 33. X. de V. S. V. 40., c. 9. X. de constit. I. 2., c. 9. X. de vita et honest. III. 1. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7. XXIV. c. 15. de ref. erlaubt einzelne Präbenden mit Zustimmung des Kapitels bez. Laienpatrons und beneficia (non regularia) simplicia zur Aufbesserung der Canonicate in Cathedral- und ausgezeichneten Collegiatkirchen zu supprimiren.

24) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7. de ref.

1) Joh. Heinr. Bangen, Die römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang, Münster 1854. Hier und in O. Meier, Die heutige röm. Curie in Jacobsohn und Richter, Zeitschr. f. das Recht und die Politik der Kirche (Leipz. 1847) H. I. S. 54 ff. II. S. 195 ff. findet man die ältere Literatur. Bouix, Tractatus de Curia Rom. seu de Cardinalibus, Rom. Congregatt., legatis, nuntiis vicariis et protonotariis apost. Paris. 1859. Phillips Kirchenr. VI. S. 1—680. Simor (jetzt Erzb. von Gran u. Primas Hungariae.) De s. Congregat. Rom. et illarum auctor. im Archiv XI. S. 410—423., XV. S. 133—140. (S. Officii et Concilii).

Seite stehenden Personen. Die Glieder heißen Curiales; diese Bezeichnung wird jedoch jetzt nur für die niederen Beamten, nicht die Cardinäle und Prälaten gebraucht. Die Form der Mithülfe ist entweder die eines Auftrags oder der Mitgliedschaft an einer stehenden Behörde.

II. An der Spitze der Curie steht das die Stelle des alten Presbyterium einnehmende Collegium der Cardinäle.[2] Es giebt drei Kassen: Cardinal-Diaconen, Cardinal-Priester, Cardinal-Bischöfe, deren Zahl von Sixtus V.[3] beziehungsweise auf 14, 50 und 6 festgesetzt ist. Sie werden ernannt[4] vom Papste, dem das Recht thunlichste Berücksichtigung der verschiedenen Nationen empfiehlt,[5] auf die alten in und um Rom liegenden Kirchen (Tituli). Die Erfordernisse treffen mit denen für die Bischöfe zusammen.[6] Sie stehen am Range dem Papste zunächst, werden Glieder seines Leibes genannt.[7] Ihre Pflichten sind: Residenz am Sitze der Curie;[8] Assistenz bei den feierlichen vom Papste abgehaltenen kirchlichen Functionen; Verwendung nach der Bestimmung des Papstes;[9] Regierung des Kirchenstaats sede vacante; Wahl des Papstes.[10] Ihre Privilegien sind: 1) Die ihnen reservirten Titel Eminentia,[11] Princeps u. a. 2) Gebrauch der Pontifikalien. 3) Recht, wenn sie Priester sind, die Tonsur und minores an ihren Titeln zu ertheilen. 4) Jurisdictio quasi-episcopalis an diesen. 5) Sitz- und Stimmrecht auf den allgemeinen Concilien. 6) Entbindung vom Bischofseide beim Empfange eines suburbicarischen Bisthums. 7) Ausschließliche Fähigkeit, legati a latere zu sein. 8) Befreiung von Taxen bei Verleihung von Beneficien. 9) Unzulässigkeit ihrer Recusation vor kirchlichen Gerichten. 10) Gerichtsstand vor dem Papste.

---

2) Dignité des Cardinaux in den Analecta jur. pontif. Januarheft 1856. p. 1918 suiv.

3) Const. Postquam verus ille a. 1586.

4) Die feierlichen Formen der Creatio, Uebergabe des Hutes, der andern Insignien, aperitio oris. Reservatio in petto. Kroncardinäle.

5) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 1. de ref. Deutsche Cardinäle sind jetzt: die Erzbischöfe von Prag, Wien, der frühere von München (Graf Reisach), F. Hohenlohe.

6) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. Jedoch tilgt die legitimatio per subsequens matrimonium die Makel der unehelichen Geburt quoad hoc nicht: Sixtus V. in der cit. Constit.

7) Der dem Papst zu leistende Eid (abgedr. in den Analecta l. c. p. 1934 sqq.) ist dem bischöflichen ähnlich; außerdem verpflichtet er sie zur Aufrechthaltung und Bewahrung der Rechte der römischen Kirche und des Kirchenstaats.

8) c. 2. X. de cler. non resid. III. 4. paßt für die heutigen Cardinäle nicht unbedingt. Entbunden sind eo ipso die auswärtigen, welche ein zur Residenz verpflichtendes Amt haben: Breve Innocenz X. Cum juxta 19. Febr. 1645.

9) Daher ihre Pflicht zur „veritas in manifestando consilio.“ Bened. XIV. De syn. dioec. L. III. c. X. n. 1. L. XIII. c. I. n. 7. cap. XVI. n. 5.

10) Sie dürfen jedoch sede vacante keinerlei päpstliche Jurisdiction üben: c. 3. de elect. in 6., Clem. 2. eod., Pius IV. Bulle In eligendis §. 6.

11) Consistorialdekret von Urban VIII. v. 10. Juni 1630. Breve Innoc. X. Militantis Ecclesiae 14. Kal. Jan. 1644.

11) Verletzung derselben gilt als crimen laesae majestatis.[12]) 12) Päpstliche Censuren leiden ohne specielle Bezeichnung auf sie keine Anwendung.[13]) 13) Recht des altare portatile und der Hauskapelle.[14]) Sie bilden eine Corporation, das Collegium sacrum, unter dem Card. Decanus, dem ältesten zu Rom residirenden Card.-Bischofe, der regelmäßig zugleich Bischof von Ostia ist.[15]) In dem Collegium gilt Option. An dessen Einkünften nehmen nur die anwesenden Theil. Entsprechend ihrer Stellung gelten sie den Prinzen aus kaiserlichen und königlichen Häusern ebenbürtig.[16])

II. Neben den Cardinälen umfaßt die Curie noch eine große Anzahl von Praelati, welche jedoch außerhalb der Curie für das Rechtsgebiet nicht hervortreten. Ein gleiches gilt von dem zahlreichen Personale, das man unter dem Namen der Curiales zusammenfaßt.

III. Die Theilnahme der Cardinäle und übrigen Personen zeigt sich zunächst im Consistorium, das ein öffentliches[17]) oder außerordentliches, geheimes oder ordentliches[18]) und halböffentliches ist und die Bestimmung hat, die wichtigeren Akte der päpstlichen Regierung in feierlicher Form zu verkünden oder vorzunehmen. Vorbereitet werden die Consistorialakte in der Congregatio Consistorialis in formeller und materieller Hinsicht, der C. examinis episcoporum,[19]) C. super statu nach Bedürfniß aus Veranlassung großer Ereignisse, der von Pius VII. im Jahr 1805 eingesetzten seit 1814 stehenden C. negotiorum ecclesiae extraordinariorum für die Behandlung der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten der verschiedenen Länder.

IV. Mit einem bestimmten selbstständigen Wirkungskreise sind versehen folgende Congregationes: a) Romae et universalis Inquisitionis unter dem Vorsitze des Papstes für die Verfolgung der Delicte gegen den Glauben u. dgl. Sie hat praktisch außerhalb Italiens nur eine Bedeutung, insofern sie Fragen,

---

12) c. 5. de poen. in 6. V. 9., c. 4. X. de sent. excomm. V. 39.

13) c. 4. de sent. exc. in 6. V. 11. Anderes in c. fin. X. de poen. et remiss. V. 38.

14) c. fin. de privil. in 6. V. 7. Andere Privilegien enthält die Bulle Pius VII. vom 7. Juli 1805 (Bullar. Rom. Cont. T. XII. p. 37).

15) Const. Paul IV. Cum venerabiles 11. Sept. 1555 [gegen Const. Bened. XIII. Rom. Pontificis, die dem ältesten Cardinal diese Würde zusprach] bestätigt von Clemens XII. Const. Pastor. off. 10. Jan. 1731. Eine Specialcongregation unter Clemens XI. (bei der Benedict XIV. Sekretair war) hat das vacante Decanat dem ältesten residirenden C.-Bischofe zugesprochen in dem zuerst in den Analecta l. c. p. 1918 veröffentlichten Dekrete vom 28. Febr. 1721.

16) Im deutschen Reiche den geistlichen Kurfürsten. Das Cäremoniel ist abgedr. bei Bangen S. 460 fgg. Vgl. auch die Angaben in den Analecta l. c. p. 1923 sqq.

17) Uebergabe des Cardinalshutes, Canonisationen, Audienzen an regierende Fürsten und Botschafter.

18) Creation u. s. w. der Cardinäle, Besetzung ꝛc. der bischöfl., erzbischöfl. und Patriarchal-Sitze, Verleihung des Pallium, Errichtung u. s. f. der Diöcesen, Ernennung der legati a latere, Allokutionen u. a.

19) Nur für Italien und iusulae adjacentes von Bedeutung.

welche sich auf den Glauben u. s. f. beziehen, entscheidet. b) Indicis librorum prohibitorum[20]) zur Handhabung des kirchlichen Censurwesens. c) Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum[21]) zur Ueberwachung der Ausführung der tridentinischen Dekrete, Entscheidung von Zweifeln bezüglich derselben und von Rechtsfragen, welche sich auf jene beziehen. d) Super Negotiis Episcoporum et Regularium[22]) für die Aufsicht über die Administration der Bischöfe und Exemten, der Orden, und zur Beurtheilung der Verhältnisse der Ordinarien zu den Regularen. e) Rituum von Sixtus V. in der oft citirten Constitution begründet. f) Indulgentiarum et Reliquiarum (Clemens XI. Const. In ipsius Pontificatus 6. Juli 1669). g) De Propaganda Fide für die Leitung des Missionswesens.[23])

V. Von den Behörden sind für das heutige Kirchenrecht von Bedeutung:[24]) 1) die Dataria apostolica unter dem Card. Pro-Datarius. Ihr Geschäftskreis umfaßt die Vorbereitung der in foro externo nach dem stilus curiae Romanae zu ertheilenden ordentlichen Gnaden zur Entscheidung des Papstes, nemlich: Dispensationen von Irregularitäten, trennenden Ehehindernissen, Absolution von bestimmten Delicten: Simonie, Apostasia ab ordine und a religione, Dispensen von gewissen Verboten: Pluralität der Beneficien u. a., Bestätigung von Privilegien, Exemtionen, Resignationen, Unionen u. dgl., Collation der dem Papste vorbehaltenen Beneficien. 2) S. Poenitentiaria apost. unter dem Card. Poenitentiarius Major für das Gnadenwesen in foro interno, auch Bußwesen, hinsichtlich der Regularen auch pro foro externo. 3) Secretaria Status unter

---

20) Conc. Trid. Sess. XVIII. Decr. de libror. delectu. cet. XXV. de indice libror. Pii IV. Const. Dominici gregis 24. März 1564, Sixti V. Immensa, Bened. XIV. Sollicita ac provida.

„Ueber die Verbindlichkeit des Index librorum prohibitorum" im Katholik 1859 S. 93 ff. Etudes sur l'Index in Anal. jur. pont. 31me livr. (marts et avril 1859) col. 1401—1446.

21) Pii IV. Const. Alias nos 1564, Sixti V. Const. cit. — Thesaurus Resolutionum S. Congreg. Conc. cet. Urbini, dann Romae von 1718 an bis auf die Gegenwart über 115 Bde. 4. Aus ihm besonders sind die Entscheidungen genommen, welche in der cit. Ausgabe stehen. Aus ihr die Specialcongregationen congr. particularis super statu ecclesiarum zur Prüfung der Visitationsberichte (§. 46.) der Bischöfe: Const. Bened. XIV. Decet. 15. Sept. 1740; super revisione synodorum provincialium: Const. Sixti V. cit.; super residentia episcoporum: Bened. XIV. Ad universae 3. Sept. 1746.

22) Sixtus V. Const. Immensa.

23) Begonnen von Gregor XIII., verbessert von Clemens VIII., vollendet von Gregor XV. in Constit. Inscrutabili 22. Juni 1622. Außerdem beziehen sich noch eine Menge Bullen ꝛc. darauf. Sie ist in neuester Zeit reorganisirt.

Keine allgemeine Bedeutung hat mehr die Congr. Jurisdictionis et Immunitatis ecclesiasticae 1626 von Urban VIII. errichtet.

24) Die S. Rota Romana, Reverenda Camera Apost., Signatura Justitiae und Signatura Gratiae, so wichtig sie an sich sind, haben die allgemeine Bedeutung verloren.

dem Cardinal-Staatssekretair, der in kirchlicher Beziehung als Minister der auswärtigen Angelegenheiten erscheint. Er hat zu Gehülfen den Secretarius literarum ad principes und literarum latinarum. 4) Secretaria Brevium für die Vorbereitung und Expedition der Breven. 5) Cancellaria apostolica unter dem Card. Vice-Cancellarius,[25]) die älteste Behörde, der die Vorbereitung und Expedition der Bullen u. a. zufällt.

B. Die Gehülfen und Stellvertreter der Bischöfe.

a. Für die ganze Diöcese.

§. 58.

1. Das Kathedralkapitel.[1])

I. In dem Klerus seiner Kirche fand der Bischof von Anfang an ein Collegium, das wir unter dem Namen Presbyterium ihn berathen und unterstützen, bei dessen Abgange mit dem Administrator die Diöcese regieren und bei der Neuwahl mithandeln sehen. In demselben bildete die Weihe des Presbyter und Diacon eine natürliche Abstufung, wie das höhere Alter innerhalb des einzelnen Ordo einen Vorzug gab, den man früh durch die Ausdrücke Archipresbyter, Archidiaconus bezeichnete.[2]) Als man zur letzteren Würde auch Priester nahm, wurde sie

---

25) Vgl. mein System S. 250 über diesen Titel. — Ueber die Kraft der Erlässe der Curialbehörden unten §. 110.

1) Miraeus, De Canonicor. collegiis per Germaniam cet. Colon. 1615. Barbosa, De Canonicis et dignit. aliisque beneficiar. eorumque officiis in choro et in capitulo, Venet. 1641. Lugd. 1700. fol. Van-Espen, Dissert. can. de instituto et officiis Canonic. Lovan. 1685 (Opp. T. I. P. I. Tit. 7—12.). ab Ickstadt, De capitulor. metropol. et cathedral. archiepiscopatuum Germ. orig. progressu et jurib. Amstelod. 1764. P. Wolfg. Schmidt, Diss. hist. can. de eo quod circa exspectativas ad canonicat. ex statutis et observ. Germ. justum est (Mayer, Thesaurus novus P. I. p. 249—311), Fr. Ant. Dürr, De obedientiis et oblegiis ecclesiar. cathedral. et colleg. Germ. Mogunt. a. 1782 (ibid. II. p. 105—172), Jo. Christ. Zindel, De ecclesiis cathedral. ibid. I. p. 33 sqq.). P. Stefanucci in titulum 41. libri III. decret. diss. can. de divinis officiis. Rom. 1771 (ibid. III. p. 235—355.). Schöttl, Der Antheil der Domkapitel an der Diöcesanregierung einst und jetzt, bes. in Baiern, Eichst. 1846. 4., Gehring, Das kath. Domcapitel Deutschlands, Regensb. 1851. Bouix, Tract. de Capitulis, Paris. 1852. Gg. Ant. Huller, Die juriſt. Persönlichkeit der kath. Domcapitel in Deutschl. u. ihre rechtl. Stellung, Bamb. 1860. — Thomassin. l. c. P. I. L. III. c. 7—11. u. ö. — Für die Lösung praktischer Fragen bieten die Resolutionen der Congr. Conc. zu Sess. XXIV. c. 12 ff. de ref., ferner die in den Analecta juris pontif. VI. pag. 1152 ff. (vgl. überhaupt die Register u. d. W. chapitre des cathédrales) mitgetheilten ein reiches Material.

2) c. 2. X. de off. archipresbyt. I. 24. (von Leo III. 795—816), c. 1. X. de off. archidiac. I. 23. aus dem Ordo Rom.

allmälig die höhere.[3]) Die Namen dieser Personen waren verzeichnet in einer Matrikel, Canon genannt, wovon sie den Namen Clerici canonici führten. Eusebius hatte nach dem Vorbilde der neuen Mönche seinem Klerus ein ähnliches Leben vorgeschrieben. Dies Beispiel ahmte nach Augustinus, ohne jedoch über das Erforderniß der vita communis in Wohnung, Essen und Gebet hinauszugehen. Obwohl an einzelnen Kirchen eingeführt, wurde diese Regel nicht allgemein. Im Anschlusse an die Benedictinerregel entwarf Bischof Chrodegang von Metz (nach 700) eine neue, welche durch die Gesetze der Könige Pippin und Karl allgemein gefordert,[4]) eine Verbesserung von dessen Schüler, dem Diacon Amalarius erhielt und von einer Reichssynode[5]) für alle Kirchen, bei denen eine Mehrheit von Geistlichen war, vorgeschrieben wurde. Sie ist wohl an den meisten Kirchen eingeführt worden, so daß man bezüglich der vita canonica die ecclesiae episcopales (cathedrales) oder capitula episc. cathedr. von den andern als collegiatae schied, während die innern Einrichtungen sich den Orden näherten.[6]) Der Umstand, daß die Pflicht der persönlichen Armuth von dieser Regel nicht aufgenommen war, führte mit der stetig fortschreitenden Ausscheidung des Kirchenguts in abgesonderte Beneficien, der Trennung der bona capituli und mensa episcopalis und dem ungeheuern Erwerbe der Kapitel, die man gleich den Klöstern wegen der pünktlichen Erfüllung der Meßstiftungen durch die zahlreiche Geistlichkeit mit Stiftungen überhäufte, schon im 9. Jahrhundert dazu, daß bei einzelnen Kirchen die Massa communis aufgelöst wurde und die einzelnen Kanonici eigne Häuser (Curiae) mit einem bestimmten Einkommen (Praebenda) erhielten, das oft geradezu als Beneficium der einzelnen Stelle zustand. Anstatt diesen Zustand zu bessern, machte der Umstand, daß von einzelnen Männern (h. Ivo von Chartres und h. Petrus Damiani) die Einführung der augustinischen Regel an bestimmten Kirchen versucht wurde, die Scheidung noch greller, so daß sich seit der Reformation dieser Regel durch den h. Norbert die Kirchen, an denen vita communis nach derselben bestand, von den andern scharf sonderten und die Cano-

3) Capit. data archid. presbyt. des Hincmar von Rheims. c. 1. X. de off. archipresb. „Ut archipresbyter sciat se subesse archidiacono, et ejus praeceptis sciat sui episcopi obedire . . .“ Ueber das Alter dieser Stelle siehe die Note zu c. 1. D. 25. in dem Corp. jur. edid. Richter. — Deshalb steht auch in den Dekretalen der Titel de off. archidiaconi vor dem de off. archipresbyteri.

4) Cap. a. 753. c. 11. 789. c. 72., 802. c. 22. in Pertz Monum. Leg. I. p. 26, 65, 94.

5) Aquisgran. a. 817 (Pertz l. c. p. 206).

6) So finden wir überall den Praepositus als Vorsteher, wozu gewöhnlich der Archidiaconus gelangte. Die Würde eines Decanus ist in den wenigsten Stiftern gleich alt, in manchen erst im 14. Jahrh. eingeführt. Daneben hatte ein Canonicus die Schule als Scholasticus, Domscholaster, ein anderer die Leitung des Chors, Cantor oder Primicerius, die Sorge für die Kirche als Custos, die Sakristei und den Schatz, Thesaurarius oder Sakrista; die Sorge für das Hauswesen lag ob dem Cellerarius und Portarius. Der Archipresbyter führte meist die cura animarum und gelangte durchgehends zur zweiten Würde des Decanus und mit der Veränderung der Stellung der Archidiaconen in den Besitz der Jurisdiction im Kapitel.

nici regulares dem Ordensklerus zugezählt wurden, die übrigen als Can. saeculares galten. Die Verhältnisse der Immunitäten, die Rechte der Kapitel als Grundherrn, ihre Mitwirkung bei der Ausübung der an die Bischöfe gekommenen Landeshoheit führten im deutschen Reiche zur vollen Selbstständigkeit der Kapitel als Corporationen gegenüber dem Bischofe. Das an sie seit 1122 gekommene Wahlrecht, ihre Statuten, die mehr und mehr aufkommende ausschließliche Fähigkeit Adeliger zum Eintritte gaben ihnen eine politische Macht. Von der vita communis blieb nichts übrig. Diese Zustände wirkten so mächtig, daß selbst in Italien u. s. w. fast ausnahmslos die vita communis fortfiel, höchstens die jüngeren Kleriker unter dem Scholaster sie pflegten. Im Inneren bildete sich das Kapitelwesen in einer Weise aus, daß in vielen Befreiung von Lasten und Vermögenserwerb als Hauptzweck der Einzelnen, Versorgung nachgeborener Söhne des Adels als Zweck des Ganzen galt. Die wenigsten waren Priester; von Residenz war oft keine Rede. Zwar griff das Concil von Trient mächtig ein, aber wenigstens für Deutschland ohne durchgreifenden Erfolg. Erst die Säcularisation im Anfange unseres Jahrhunderts hat die Kapitel von den alten Schlacken gereinigt und ihnen eine Stellung zurückgegeben, welche sie als das wichtigste Glied in der Diöcese erscheinen läßt.

II. Innere Stellung der Kapitel.

1. Die Eigenschaften der Aufzunehmenden richten sich zunächst nach der Stiftung[7]) der einzelnen Präbenden, in deren Ermangelung nach den Statuten. Diese dürfen über das jus commune hinausgehen. Letzteres fordert:[8]) a) Subdiaconat und Empfang des stiftungsgemäßen Ordo intra annum, b) für die Hälfte den Presbyterat und eine akademische Würde in der Theologie oder dem canonischen Rechte, c) für die dignitates und personatus mit cura animarum das Alter von 25 Jahren. Diese Erfordernisse sind im deutschen Partikularrechte bedeutend verschärft. So ist in Oesterreich[9]) nöthig: Presbyterat, löbliche Führung der Seelsorge, kirchlicher Verwaltung oder eines kirchlichen Lehramts, Bewerbung durch öffentlichen Concurs, wo dieser hergebracht ist, Tadellosigkeit in politischer Beziehung; — in Preußen:[10]) Presbyterat, fünfjährige Verwendung oder Auszeichnung in der Seelsorge einer theologischen bez. canonistischen Professur oder in der Verwaltung eines preußischen Bischofs, oder ordnungsmäßiger Erwerb des Doctorates der Theologie bez. des canonischen Rechts; — in Baiern:[11]) Indigenat, Auszeichnung in der Seelsorge oder kirchlichen Verwaltung oder Wissenschaft; — in

7) Deshalb hält das österr. Concord. Art. XXII. das Adelserforderniß principiell aufhebend fest, wenn es die Stiftung hat.

8) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. XXIV. c. 12. de ref. In der Concordia Constantiensis a. 1417. war für Deutschland vorgeschrieben, daß ein Sechstel Doktoren oder Licent. d. Theol. oder des Rechts oder baccal. formati d. Theol. oder magistri in medicina oder in artibus sein sollten.

9) Concordat Art. XXII. mit Breve vom 5. Nov. 1855.

10) Bulle De salute animarum §. Dignitatum Canonicorum.

11) Concord. Art. X.

der oberrheinischen Kirchenprovinz:[12]) Presbyterat und Billigung der Person Seitens des Landesherrn; — in den hannoverischen Diözesen:[13]) Alter von 30 Jahren, Presbyterat, Auszeichnung in der Seelsorge oder Verwaltung oder Professur.

2. Die Verfassung hängt ab von dem Herkommen und variirt deshalb sehr. In Oesterreich[14]) herrscht die größte Mannigfaltigkeit, so daß nur wenige Kapitel ganz dieselbe Verfassung haben. Bald giebt es die Dignitäten von Probst und Decan, wobei bisweilen die letztere vorgeht, bald noch andere (Archidiaconus, Scholasticus ꝛc.). Meist ist die Probstei Personat, die Dechantei allein Dignität, die übrigen regelmäßig Personate. In Preußen haben alle mit einer Ausnahme,[15]) in Baiern alle Kapitel zwei Dignitäten: Probstei und Decanat, sodann eine verschiedene Zahl von Canonicaten, von denen eins das officium theologi, eins des Pönitentiarius bekleidet, dazu hat in Preußen eins die cura actualis (Dompfarrei) an der Domkirche. Außerdem giebt es Vicarien mit Präbenden, und in Preußen noch solche Canonici honorarii, denen die Residenz nicht obliegt, aber bei Anwesenheit alle Rechte und Emolumente (aus Distributionen) der wirklichen zustehen.[16]) In den übrigen deutschen Kapiteln existirt nur die dignitas decani, eine festgesetzte Zahl von Canonici, can. honorarii und Domvicaren.

3. Die Kapitel sind allenthalben anerkannt als Corporationen.[17]) Hieraus ergiebt sich ihr Recht zur Errichtung von Statuten (§. 115.), zur Verwaltung ihres Vermögens,[18]) zur Abhaltung der Kapitelsversammlungen,[19]) welche durch

---

12) Bulle Ad dominici gregis §. Quarto.

13) Bulle Impensa §. In capitularium numerum.

14) Die Hofdekrete, welche die Zahl 12 als Maximum fixirten, sind nie praktisch gewesen. Die Darstellung von Phillips, Lehrb. S. 403 fg. ist irrig. So hat z. B. gleich das Kapitel Wien, des Wohnortes von Phillips, 5 dignit. bez. Person. und noch 12 Can. und 8 hon., Prag gar keine Ehrendomherrn, allerdings in summa 12 Canonicate, Leitmeritz nur den Decan und 6 Canonici und 6 Ehrendomherrn, Königgrätz nur Decan und 7 Can., 6 Ehrencan., Budweis Probst, Decan, 5 Can., keine Ehrendomherrn. Ebenso falsch ist, wie Phillips a. a. O. behauptet, daß der Kaiser mit Ausschluß der ersten Dignität und der Stellen liberae collationis oder juris patr. privati zu allen Canonicaten ernenne. Mein Status dioec. cath. zeigt die Verfassung, Besetzungsrechte, von den meisten die Präbenden.

15) Gnesen hat nur die Dignität des Probstes.

16) Je ein Canonicat in Breslau und Bonn soll stets ein Professor der Theologie erhalten.

17) Die juristische Persönlichkeit u. folglich Vermögensfähigkeit der Kapitel ist näher erörtert von Huller und F. Roßhirt (jun.) „Die Vermögensfähigk. der Domkap. mit bes. Bez. auf d. Rechtsverh. d. Domkap. zu Limburg. Archiv IX. 131 ff.

18) Außerhalb Oesterreichs beziehen alle deutschen Kapitel ihr eigentliches Einkommen nur aus baaren von der Staatskasse zu zahlenden Geldern; daneben haben sie nur wenig Vermögen (jede Präbende eine Curia mit einem Garten) aus der Stiftung und das etwa seitdem erworbene. Dies nebst dem Fabrikgute der Kathedrale steht in ihrer Verwaltung. In Oesterreich beziehen manche Kapitel ganz (z. B. Budweis, Salzburg, Trient, Brixen) oder theilweise ihr Einkommen aus dem Religionsfond. Regelmäßig haben dieselben eigenes

Herkommen und Statuten geregelt zu sein pflegen, zur Führung eines Siegels,[20] Anstellung ihrer Beamten. Als Kirche des Kapitels gilt die Kathedrale. Die Verwaltung des Fabrikguts, die Anordnungen in Betreff ihrer u. dgl. stehen unter dem Vorbehalte voller selbständiger Anordnung des Bischofs bez. bischöflicher Genehmigung dem Kapitel zu. — An den eigentlichen Rechten des Kapitels nehmen nur die wirklichen Kapitularen, Canonici actuales oder residentiales Theil. Der Bischof als solcher ist kein Glied des Kapitels und übt keine kapitularischen Rechte; besitzt er eine Präbende, so stehen ihm nur die gewöhnlichen Rechte zu.[21] Ebensowenig sind bloße Dignitäre (z. B. die Weihbischöfe) als solche Mitglieder. Endlich sind die Ehrendomherrn von allen Rechten in Betreff der Leitung der Kapitelsangelegenheiten ausgeschlossen, haben also nur Titel, Insignien und bei Feierlichkeiten die letzte Stelle im Cötus der Kapitularen.[22]

4. Die Rangordnung (locus oder stallum in capitulo vel in choro) richtet sich zunächst nach dem Range der Präbenden, so daß die Dignitäten den Canonicaten vorgehen. Unter jenen entscheidet der statutenmäßige Vorrang der Dignität. Unter den einfachen Canonici entscheidet das Dienstalter,[23] jedoch gehen die Inhaber älterer Canonicate vor. Uebrigens kann ein Canonicat auch ein stallum fixum haben.[24] Allen geht aber vor jener Canonicus, der zugleich Weihbischof ist.[25]

Vermögen. Dieses bildet bald eine Massa communis, aus der die einzelnen das für die betreffende Präbende bestimmte Einkommen in Naturalien oder Geld erhalten, häufiger jedoch ist eine Verschiedenheit. Es haben nemlich einzelne Präbenden bestimmte eigne Güter (z. B. in Prag die Probstei); daneben besteht eine Massa communis, die bald an alle übrigen zu gleichen Theilen fällt, bald an einige (z. B. in Prag an den Dechant, der die dupla portio hat, und die 5 folgenden Canonici) zu gleichen Theilen, während andere (z. B. in Prag die 5 jüngsten) nur eine fixe meist viel geringere Geldsumme erhalten. Analog sind die Verhältnisse der in Oesterreich noch ziemlich zahlreichen Kollegiatkapitel. Mein Status weist alle diese Punkte nach.

19) Siehe den aus den Analecta jur. pont. im Archiv IV. S. 188 ff. übers. Rechtsfall, in dem die Congr. Conc. am 20. Jan. 1858 entschied, daß das Kapitel zu seinen Versammlungen der bischöfl. Erlaubniß nicht bedürfe. Mein System S. 255 f.

20) c. 14. X. de excess. praelator. V. 31.

21) c. 15. X. de concess. praeb. III. 8., c. 11. de appell. in 6. II. 15. Dies kommt jetzt nur selten vor; der jetzige Bischof von Brünn ist Domherr von Olmütz.

22) Anders, wie gesagt ist, in Preußen. Hier sind aber in der That die Ehrendomherrn wirkliche, nur mit der Entbindung von der Residenz. Dem canonischen Rechte ist das ganze Institut unbekannt.

23) Dies bestimmt auch ein Breve Pius VII. vom 16. Dec. 1800 (Bullar. T. XI. p. 85) für die Canonici eccl. colleg. S. Mariae de Populo zu Ancona, um die Streitigkeiten zwischen den canonici primae et secundae erectionis zu schlichten.

24) Ein Rechtsfall aus dem Laibacher Kapitel v. J. 1858 mit Gutachten von Moy und mir ist mitgetheilt im Archiv X. S. 256 ff., XI. S. 276 ff. Man findet hier Literatur über diesen Punkt.

25) So die auf Anfrage des Erzb. von Köln erflossene Entsch. der Congr. Conc. vom 10. Jan. 1852 (in v. Moy, Archiv II. S. 126 abgedruckt), deren weiterer Inhalt sehr wichtig ist. Den Grundsatz enthält übrigens schon c. 15. X. de M. et O. I. 33.

5. Tägliche Aufgabe des Kapitels nach Maaßgabe der Statuten und der Ritualgesetze ist die Verrichtung des Gottesdienstes in der Kathedrale, namentlich das Officium Chori.[26])

III. Stellung der Kapitel gegenüber dem Bischofe.

Es bildet den natürlichen Senat des Bischofs, erscheint jedoch weder als fundamentale Institution, noch berufen zur eigentlichen Leitung mit dem Bischofe. Diesem steht es zur Seite

A. für Cultushandlungen, indem es dem in der Kathedrale Pontificalakte ausübenden Bischofe Assistenz leisten muß;[27])

B. hinsichtlich der Jurisdiction für die positiv ihm beigelegten Rechte. Zufolge des jus commune[28]) muß der Bischof

1) den Consens des Kapitels einholen:

a) bei Annahme eines Coadjutors, wenn die Bischofswahl ihm zusteht (§. 52.), b) wenn Rechte des Kapitels verändert werden sollen,[29]) c) zur Besetzung von Beneficien, auf welche das Kapitel ein Präsentationsrecht oder mit dem Bischofe gemeinschaftlich das Collationsrecht hat,[30]) d) zur Errichtung neuer oder Wiederherstellung supprimirter Präbenden und Beneficien an der Kathedrale,[31]) e) zur Veränderung von Beneficien überhaupt,[32]) f) zur Veräußerung von Kirchengut,[33]) g) zur Auflegung von Abgaben.[34])

---

26) Das Conc. prov. Colon. a. 1860 schreibt die tägl. Persolvirung u. Applikation pro benefactoribus durch die Dignitäten u. Canonici vor. Der desfalls entstandene Streit wurde durch Entsch. der Congr. Conc. 28. Jan. 1865 (gedr. im Archiv XVII. p. 450 sqq.) dahin entschieden, wie früher eine Anfrage aus Münster: „an et in quo modo vicarii ecclesiae cathedralis Paderb. celebrare teneantur missam conventualem in casu? affirmative, constituta eleemosyna pro applicatione missae conventualis ex massa conficienda prudenti iudicio per contributum ex reditibus omnium praebendarum."

27) Das Conc. Trid. Sess. XXII. c. 4. XXIV. c. 12. de ref., Caeremoniale Episcopor., die Resolutionen der Congr. Conc. und Congr. Rituum haben das Einzelne genau geregelt.

28) Dies entscheidet natürlich, soweit keine Ausnahme gemacht ist, für alle de novo errichteten Kapitel.

29) Arg. c. ult. X. de his quae fiunt III. 10.

30) c. 6. X. eod. titulo. Phillips, Lehrb. S. 410 sagt: „hat der Bischof allein zu conferiren, so genügt auch der stillschweigende Consens." Er beruft sich in Note 14. auf c. 2 h. t. III. 10., das eine concessio decimae, welche eine Aebtisin mit Wissen und ohne Widerspruch des Convents machte, für gültig erklärt; daß der Bischof aber bei freier Collation an Niemandes Consens gebunden ist, bedarf keines Beweises.

31) c. 8. X. de constit. I. 2., c. 33. de praeb. in 6. III. 4.

32) c. 8. 9. X. h. t. III. 10., Clem. 2. de reb. eccl. non alien. III. 4., Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. de ref.

33) c. 1—3. 9. X. h. t., c. 2. X. de donat. III. 24. arg. c. 4. X. de fidejuss. III. 22. Vgl. c. 2. X. de solut. III. 23. und Clem. 2. cit. Daraus, daß in dem österr. Concord. art. 30 u. in den betreffenden Breven (vgl. unten §. 194.) der Zustimmung der Kapitel nicht gedacht ist, folgt natürlich nicht, daß sie entfallen sei, weil man 1) die Veräußerung von Kirchengut nicht erleichtern, sondern erschweren wollte, 2) jura sing. u. leges spec. nicht durch gen. oder sing., mit denen sie sehr gut bestehen können, aufgehoben werden.

2) dessen Wohlmeinung, Consilium, erfragen:

a) durch Zuziehung von zwei (seniores et graviores) Canonici bei Errichtung von Seminarien und Anordnungen betreffs deren, Feststellung des Seminaristicum und der jährlichen Rechnungsablegung,[35]) b) durch Zuziehung von zwei vom Bischofe erwählten bei Commutation von Stiftungen,[36]) sowie c) zur Publikation der Abläße und Ausschreibung von Kollekten.[37]) Den Rath des ganzen hat er nöthig: d) bei Einsetzung und Absetzung von kirchlichen Würdenträgern,[38]) e) Bestrafung von Presbytern und Klerikern,[39]) f) bei Angelegenheiten, die irgendwie das Kapitel betreffen[40]) oder wichtigere sind,[41]) insoweit das Kapitel kein größeres Recht hat.

Ist der Consensus nöthig, so muß der Bischof sich an den Beschluß halten; braucht er nur das Consilium, so ist er nicht gebunden; von der Erfüllung der Vorschrift hängt in beiden Fällen die Gültigkeit des Acts ab.[42]) Die Nichtbefolgung des Consensus giebt ein Recht zur Anfechtung durch eine Klage, nie aber die des Consilium,[43]) das nur dazu dient, dem Bischofe die Momente der Entscheidung zu liefern. Wohl ist aber zu beachten, daß es nicht genügt, wenn der Bischof etwa privatim, heimlich oder auf andere Art die einzelnen Kapitularen fragt; er muß die Corporation fragen, folglich ist auf die herkömmliche Art ein Beschluß zu fassen.[44])

Durch Präscription kann der Bischof größere Rechte erlangen, auch umgekehrt das Kapitel.[45]) Gegen die tridentinischen Vorschriften findet eine solche aber nicht Platz.

---

34) c. 9. X. h. t. — Bei exemten Kapiteln [in Deutschland ist das Kollegiatkapitel von Bautzen exemt, sonst giebt es wohl solche nur noch im Kirchenstaate] ist eine gewisse Zustimmung für einzelne Acte der Jurisdiction erforderlich: Conc. Trid. Sess. XXV. c. 6. de ref. Vgl. Bened. XIV. De syn. dioec. L. XIII. c. IV. n. 8.

35) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18. de ref. Einen wählt das Kapitel selbst. Dazu kommen für letzteren Punkt zwei Priester aus dem Stadtklerus, von denen dieser einen wählt. Diese 4 müssen auch mitwirken, wenn die Errichtung nicht auf die tridentinische Art möglich ist. In Oesterreich u. Deutschland scheint man bisher diese Vorschrift nirgends zu befolgen.

36) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 8. de ref.

37) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 9. de ref.

38) c. 4. X. h. t. III. 10.

39) c. 6. C. 15. q. 7., c. 1. X. de excess. praelator. V. 31.

40) c. ult. X. de his quae fiunt III. 10.

41) c. 4. 5. X. h. t. Mein Kirchenrecht I. S. 107.

42) Arg. c. 52. X. de elect., c. 7. X. de arbitr. I. 43., c. 1. X. de capellis monachor. III. 37. Gonzalez ad c. 52. cit. num. 4. Bened. XIV. l. c. L. XIII. c. I. n. 6.

43) Engel, Coll. jur. can. III. Tit. X. n. 1. Bened. XIV. l. c. Wäre es anders gewollt, so würde das Recht stets den Consens gefordert haben.

44) Bened. XIV. l. c. num. 15.

45) Dies sagt für den unter 2. e. aufgeführten Fall c. 3. de consuet. in 6. Auch c. 6. X. h. t. III. 10. spricht von einer Consuetudo, die hier nichts als eine praescriptio sein kann. Vgl. mein Kirchenrecht I. S. 231 ff., wo diese Fälle näher erörtert sind.

IV. Stellung zum Klerus und zur Diöcese bei besetztem Stuhle.

Weder Klerus noch Laienstand steht zum Kapitel als solchem in irgend einer Beziehung, weil es weder das Organ des Bischofs ist, noch Rechte über jene hat. Das Kapitel als Corporation hat den Rang zunächst dem Bischofe, jedoch *nach* dem Coadjutor und Weihbischofe. Der *einzelne* Kapitular geht den Kapitularen der Collegiatkirchen und jedem einzelnen Säcular- und Regular-Geistlichen im Range vor, steht jedoch jedem auch nicht zum Kathedralkapitel gehörigen *Prälaten* nach.[46]) Wegen ihrer hohen Stellung sind die Kapitel und Kapitularen mit *kirchlichen Ehrenrechten* aller Art[47]) bewidmet, gleicherweise in einzelnen Staaten mit entsprechenden politischen Vorrechten ausgestattet worden.[48])

V. Rechte während der Erledigung des Bischofssitzes und sede impedita.[49])

An die Stelle der Administration vacanter Diöcesen durch den Klerus und später durch einen vom Metropoliten oder Papste als Visitator, Interventor bestellten Nachbarbischof traten, seitdem ihr Wahlrecht feststand, die Kapitel.[50]) Nach den Bestimmungen des Concils von Trient[51]) hat das Kapitel bei Strafe der Devolution[52]) binnen 8 Tagen nach Eintritt der Vacanz für die Temporalien einen

---

46) Ueber diese Dinge s. *Ferraris* Prompta bibl. v. canonicatus art. VII. Interessant ist die dort mitgetheilte Entsch. der Congr. Rit. v. 15. Mart. 1594, daß außerhalb der Kirche die einzelnen Canonici denen nachgehen aus dem Laienstande, welche eine richterliche Gewalt bekleiden oder die Stadt repräsentiren.

47) Dahin die Auszeichnungen in *Farbe* und *Schnitt* der Kleidung und in Kleidungsstücken, das Recht zum Tragen von *Ringen*, *Kreuzen* u. dgl.

48) Im *ungar.* Landtage gehören die Pröbste zu dem Prälatenstande; im K. *Sachsen* ist der Decan des Domstifts St. Peter zu Budissin (bei der Vacanz ein Kapitular) Mitglied der ersten Kammer; in *Würtemberg* wählt das Domkapitel einen Abgeordneten zur zweiten Kammer aus seiner Mitte.

49) *Rau*, Die Rechte der Domkapitel während der Erledigung oder Verhinderung des bischöfl. Stuhles in Tübing. theol. Quartalschr. 1842 S. 365 ff. *Ritter*, Der Kapitularvicar, Münster 1832. *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. II. c. IX. *Mein* System S. 260 ff. Für die Geschichte *Thomass.* P. II. L. II. c. 3 sqq. L. III. c. 10 sq.

50) Ausnahmen, wonach ein fremder Bischof das Recht der Verwaltung erlangte, gab es vor und nach dem Tridentinum, wie *Bened.* XIV. l. c. L. II. c. IX. n. 1. an Beispielen zeigt.

51) Sess. XXIV. c. 16. de ref. mit den Entscheidungen der Congr. Conc. dazu.

52) Das Besetzungsrecht fällt dann von einem Suffragankapitel an den Metropoliten bez. (wenn der Stuhl vacant ist) das Metropolitankapitel, von dem Metropolitankap. an den ältesten Suffraganbischof, von einem exemten an den nächsten Bischof. *Hat die Kirche kein Kapitel, so treten diese eo ipso ein.* *Bened.* XIV. l. c. num. 2. Dadurch ist die Ansicht von *Peccorelli* II. 361, dem *Phillips*, Lehrb. S. 416 folgt, daß bei Erledigung des Metropolitanstuhles an den Papst devolvire, widerlegt. Denn *Benedict* führt zwei ausdrückliche Entscheidungen der Congr. Conc. an, wie ich bereits im Systeme a. a. O. sagte. Im *Wiener* Provinzialkonzil Tit. II. c. 5. ist gesagt: „si in mora fuerit, vicarium nominandi jus ad metropolitam vel ecclesia metropolitana vacante ad antistitem suffraganeum seniorem devolvitur.“ Das bildet natürlich jus particulare der

Oeconomus, für die Spiritualien einen[53]) Official oder Vicar zu ernennen oder den des abgegangenen Bischofs zu bestätigen. Derselbe soll eine akademische Würde im canonischen Rechte haben und sonst fähig sein. Diesem Vicarius Capitularis, nicht dem Kapitel,[54]) steht die Ausübung der gesammten bischöflichen Jurisdiction zu, soweit sie ihm nicht positiv entzogen ist. Es hat nemlich das Recht dessen Competenz folgendergestalt beschränkt: 1) er darf Dimissorialien behufs der Ordination nur ertheilen, wenn die Sedisvacanz über Jahresfrist dauert oder der Petent de beneficio arctatur.[55]) 2) Erst wenn die Vacanz über ein Jahr dauert, darf er die Diöcese visitiren[56]) und eine Diöcesansynode abhalten.[57]) 3) Derselbe darf kein beneficium liberae collationis episcopalis verleihen.[58]) Unbedingt entzogen sind alle Rechte, die dem Bischofe nur aus specieller päpstlicher Verleihung (Indult, Fakultät) oder als delegatus sedis apostolicae nach dem Tridentinum zustehen,[59]) ebenso jedes vom ordo episcopalis abhängige Recht

---

Wiener Provinz. Das Prager Prov. Conc. erwähnt blos die Verpflichtung zur Bestellung, das von Colocsa beruft sich aufs Trid., die von Gran u. Cöln sagen nichts. Es bleibt also beim jus commune.

53) Besteht die Gewohnheit, wie in Frankreich, zwei Generalvicare zu haben, so darf das Kapitel auch 2 vicar. capit. wählen; resol. Congr. Conc. 21. Apr. 1592 u. Mart. 1862 (vgl. Archiv IX. S. 444.).

54) Dies kann jenen daher nicht absetzen, noch beschränken; er hat kein Mandat vom Kapitel, sondern sein Mandat liegt im jus commune. Beschwerden gegen ihn gehen an die Congr. Episcoporum et Regularium. Vgl. die Entscheidungen der Congr. Conc. in meiner und Richter's Ausgabe des Tridentinums und Bened. XIV. l. c. und L. IV. c. VIII. n. 10., welche auch das Folgende bestätigen. Ueber die Fälle, wo ein Vicarius apostolicus deputirt wird s. mein System a. a. O. und die dort Citirten.

55) Unter Abänderung von c. 3. X. de tempor. ordinat. in 6. I. 9. bestimmt in Conc. Trid. Sess. VII. c. 10. XXIII. c. 10. de ref. Die Strafe ist: suspensio ab officio et benef. auf ein Jahr (in der ersteren Stelle war das Interdict angedroht). Seitz, Von dem Rechte des Domkapitels während der Sedisvacanz weihen zu lassen. Amberg 1833.

56) Bened. XIV. l. c. L. II. c. IX. n. 6., der zwei Entsch. der Congr. Conc. anführt.

57) Bened. XIV. l. c. n. 5. und 6. Ein Provinzialconcil kann er nicht berufen. Ders. n. 8. Dies folgt auch direct aus dem Rechte. Vgl. unten §. 88.

58) c. 2. X. ne sede vac. aliquid innovetur III. 9. Die Wahlen der Klosterobern, soweit dies dem Ordinarius zusteht, darf er bestätigen: c. 14. X. de M. et O. I. 33. Desgleichen darf er im Falle eines Concurses bei Besetzung von Beneficien das jus eligendi digniorem ausüben, außer bei benef. parochialia liberae collationis. Entsch. der Congr. Conc. v. 1. Dec. 1736 bei Bened. XIV. l. c. Deshalb kann er z. B. in Oesterreich die Terna formiren. Vgl. §. 77. Dauert die Sedisvacanz über 3 Mon., so kann das Kap., wenn ihm und dem Bisch. die collatio praebendae zusteht, besetzen; braucht er aber blos dessen „consilium oder assensus" zu haben, so darf es sich nicht einmischen; gehört die Besetzung jemand „cum consilio episcopi", so braucht nicht gewartet zu werden: c. un. ne sede vacante aliquid innovetur in 6. III. 8.

59) Bened. XIV. l. c. L. II. c. 9. n. 7. 8. Dispensationes pro irregul. kann er für die minores geben. In den Quinquennalfakultäten ist vorsorglich dem Bischofe gestattet, dieselben für die Vacanz bis zur päpstlichen Verfügung zu delegiren.

und die Befugniß, Pontificalhandlungen auszuüben, selbst für den Fall, daß er Bischof ist. [60])

Kapitularvicar und Oeconomus haben dem Nachfolger auf dem Stuhle über Alles Rechnung zu legen unter unbedingter Haftung, ebenso das Kapitel über alle inzwischen eingelangten Urkunden u. dgl.

Liegt sedes impedita vor dadurch, daß der Ordinarius durch Heiden oder Schismatiker gefangen genommen wurde und kein schriftlicher Verkehr mit ihm stattfinden kann, so hat das Kapitel einen Vicar zu bestellen, zugleich dem Papste Anzeige zu machen, der dann diesen bestätigt oder einen Vicarius apostolicus ernennt. [61]) Hindert aber die eigne weltliche (christliche) Regierung den Bischof an Ausübung seines Amts, so hört das Mandat des Generalvicars nicht auf und das Kapitel hat nur an den Papst zu berichten. [62]) Mit der Ex-

---

60) c. 3. de temp. ord. in 6. I. 9. gestattet aber, für die nothwendigen, z. B. die Firmung, einen fremden Bischof zu rufen. — Die dargestellten Sätze werden praktisch in Deutschland gehandhabt. Vgl. mein System a. a. O.

Bemerkt sei noch 1) daß bei unirten Diöcesen jedes Kapitel einen Vicar bestellen darf: Circumscriptionsbulle für Chur und St. Gallen §. 16. für die dioec. Sarsinatensis et Brictinoriensis in Bulle Leos XII. 1. Sept. 1824 (Bullar. XVI. p. 113 ff.), 2) daß Kollegiatstifter das Recht, einen Vicar zu ernennen, nicht haben: Decl. Congr. Conc. in num. 3. ad Conc. Trid. l. c., 3) bei Sedisvacanz läuft die Ersitzungs- bez. Verjährungszeit nach gemeinem Rechte nicht, bez. wird Restitution ertheilt: c. 3. X. de in integr. rest. I. 41.

61) c. 3. de suppl. negl. prael. in 6. I. 8. „Si episcopus a paganis aut schismaticis capiatur, non archiepiscopus, sed capitulum, ac si sedes per mortem vacaret illius, in spiritualibus et temporalibus ministrare debebit, donec eum libertati restitui, vel per sedem apostolicam, (cuius interest ecclesiarum providere necessitatibus,) super hoc per ipsum capitulum quam cito commode poterit consulendam, aliud contigerit ordinari." Durch die Trident. Bestimmung tritt selbstredend der Vicarius an die Stelle des nach c. 3. ehedem unmittelbar fungirenden Kapitels. Die im Texte gemachte, nicht aus c. 3. hervorgehende Beschränkung, beruhet, wie ich bereits im Systeme S. 263 gesagt, auf der decl. Congr. Conc. Hiberniae 7. Aug. 1683 in N. 1. ad c. 16. Conc. Trid. cit. Vgl. Bened. XIV. L. XIII. c. XVI. n. 11.

62) Praktisch wurde diese Frage, als im J. 1837 nach Abführung des Erzb. Clemens August von Cöln durch die preuß. Regierung das Kapitel einen Vicar gewählt hatte. Vgl. das Schreiben des Kapitels v. 29. März 1838 an den Papst, worin es sein Verfahren entschuldigt, die Antwort des Papstes v. 9. Mai 1838, worin ausdrücklich erklärt wird, der zum Kap. Vic. Gewählte werde nur geduldet, weil er Generalvicar des weggeführten Erzb. sei und als solcher. Vgl. „Das Metropolitandomcapitel zu Köln in seinem Rechte." Köln 1838. „Darlegung des Rechts- u. Thatbestandes mit authent. Dokum. als Antw. auf die Erklär. d. kön. preuß. Reg. in der Staatszeit. v. 31. Dec. 1838." (Uebers.) Augsb. 1839. — Neuerdings hat die S. Congr. Episc. et Regul. in einem vom Papste ausdrücklich bestätigten decr. 3. Maji 1862. (abgedr. im Archiv IX. S. 444) aus Anlaß der von einzelnen neapolit. Kapiteln geschehenen Wahlen von Kapitelsvicaren an Stelle der vertriebenen Bischöfe erkannt: 1) solche Wahlen sind nichtig. 2) Die Wähler und Gewählten sind in die kirchl. Censuren u. Strafen verfallen. 3) Sie sind suspendirt a divinis u. a beneficiis quibuscunque. 4) Wenn diese vicarii im Amte verharren, trifft sie privatio omnium benef., canon. et dignit. eo ipso und Unfähigkeit, solche zu erlangen. 5) Dies Dekret ist auf alle zukünftige Fälle der Art ausgedehnt. — Das ist dem

communikation oder Suspension des Bischofs hört dessen Recht zur Ausübung der Jurisdiction, somit das Mandat seines Vicars auf. Das Kapitel hat hier kein Recht. Da nach der geltenden Disciplin pro foro externo diese Folge nur durch päpstlichen Ausspruch eintritt, wird gleichzeitig Obsorge getroffen.

VI. Die besonderen Pflichten der Kapitularen als solcher bestehen: 1) in der Pflicht, bei Strafe des Verlustes der bereits fälligen Einkünfte und Aufhebung der durch die possessio erlangten Rechte, binnen zwei Monaten vom Tage der Besitzergreifung vor dem Bischofe (Generalvicar) und versammelten Kapitel die professio fidei und das Gelöbniß des Gehorsams gegen die römische Kirche abzulegen;[63]) 2) in der Pflicht aller Präbendaten zur Residenz. Fordern nicht die Statuten mehr, so haben sie den Anspruch auf Ferien von drei Monaten.[64])

§. 59.

2. Die Weihbischöfe,[1]) Coadjutoren,[2]) Officiale, Generalvicare[3]) (Archidiaconen).[4])

I. Gehülfen für die bischöflichen Weihehandlungen, daher Vicarii in pontificalibus genannt, sind jene wirklichen, aber auf den von der Kirche fortge-

---

Rechte conform. Denn c. 3. in 6. cit. paßt nach dem Wortlaute nicht. Durch Abführung eines Bischofs kann dessen Jurisdiction nach dem kirchl. Rechte offenbar nicht aufgehoben werden. Für eine Diöcese anstatt des Bischofs einen Administrator zu setzen, ist nach ausdrücklichen Gesetzen: c. 42. de elect. in 6., c. 4. de suppl. neglig. prael. nur der Papst berechtigt. Meiner Ansicht schließt sich an Phillips Lehrb. §. 161. In Richter's Lehrb. 6. Aufl. §. 136 ist die Sache unentschieden gelassen, da Dove nur meint, die aufgestellte Regel gehe aus den päpstl. Erlassen nicht hervor. Die neuesten citirten Entscheidungen sind hier nicht beachtet worden.

63) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. §. Provisi mit den declaratt. Congr. Conc.

64) c. ult. de rescr. in 6. I. 3., Conc. Trid. l. c. und Sess. XXIII. c. 1. mit den declarat. dazu. Hier sind die Strafen genau bestimmt. Vgl. unten §. 84.

1) Dürr, De suffraganeis s. vicariis in pontificalibus. Mogunt. 1782. Ueber die Chorbischöfe und überhaupt mein System S. 263 ff. Phillips, Lehrb. §. 162.

2) Schmier, De coadjutoribus et coadjutoriis perpetuis. Aug. Vindel. 1737. Steck, De adjutoribus praesulum Germaniae. Lips. 1755. Overberg, De electionibus coadjutorum episcopalium, Monast. 1780. 4. Köhler, De coadjutoribus Germ. Mogunt. 1787. u. a. (wegen der veränderten Verhältnisse vielfach antiquirt). Ph. Held, Das Recht zur Aufstellung eines Coadjutors mit der Nachfolge. Münch. 1848. Vgl. Thomass. P. II. L. II. c. 55 sq. Mein System S. 266 ff.

3) Jac. Sbrozzi, Tract. de Vicario Episcopi, officio ejus et potestate cet. Venet. 1692. 4. Leuren, De Vicario episcopali, Col. 1707. fol. Kober, Ueber den Ursprung und die rechtl. Stellung der Generalvicare in Tübing. theol. Quartalschrift H. 4. S. 535 ff. (1855). v. Moy, Vom bischöfl. Generalvicar im Archiv IV. S. 402—434. Theod. Friedle, Ueber den bischöfl. Generalvicar. Das. XV. S. 337—370.

4) Tit. X de officio archidiaconi I. 23., Kreß, Erläuterung des Archidiaconalwesens. Helmst. 1725. Pertsch, Von dem Ursprunge der Archidiaconen, Officiale und Vicare.

führten Titel einer jetzt in den Händen der Ungläubigen befindlichen Diöcese ordinirten Bischöfe, welche von diesem Verhältnisse Episcopi in partibus (scil. infidelium) oder titulares,[5]) Weihbischöfe, genannt werden. Das Recht der Ernennung kann nur dem Papste zustehen, der es auf Vorschlag des ansuchenden Ordinarius ganz in der gewöhnlichen Weise ausübt. Sie werden regelmäßig[6]) nur ernannt 1) für die Kardinalbisthümer, 2) wo es herkömmlich ist, und wenn 3) 200 aurei de camera als Unterhalt auf die Kirche (mensa episcopalis) angewiesen sind. Diese Bischöfe dürfen außerhalb der Diöcese, in der sie Suffragane sind, ohne päpstliche Erlaubniß keine Pontificalien üben. In der Diöcese erscheinen sie nur als Mandatare des Bischofs, nach dessen Bestimmungen sie sich richten müssen. Eine Jurisdiction steht ihnen an sich nicht zu.[7])

Ausdrücklich anerkannt ist das Institut für alle preußischen Diöcesen, zugleich der Unterhalt (congrua sustentatio) als Pflicht des Staats bestimmt. Für die übrigen deutschen Diöcesen ist keine Bestimmung getroffen, deren Bestellung nicht praktisch, auch außer für Freiburg nicht gerade nothwendig. — In Oester-

---

Braunschw. 1743. Tuerk, de jurisd. civ. per medium aevum cum eccl. coni. orig. et progressu. Monast. 1832. Würdtwein, Dioec. Mogunt. in archidiaconatus distincta Mannheim. 1767 ff. 3 T. Spitz, De Archid. in Germ. ac eccl. Colon. Bonn. 1790. Wolf, Histor. Abhandl. von den geistlichen Commissarien im Erzstift Mainz. Götting. 1797. Mooren, das Dortmunder Archidiaconat. Köln 1852. Neller, De plebium archipresbyteris in communi Schmidt Thes. III. p. 290—313. Thomassin P. 1. L. II. cap. 17—20 u. ö. Mein System S. 269 ff. — Das gänzlich antiquirte Institut der Chorbischöfe und der Archidiaconen in der früheren Stellung kann füglich übergangen werden und der Hinweis auf obige Werke genügen. Für das Verständniß der Quellen und überhaupt der Rechtsgeschichte giebt mein System ausführliche Anhaltspunkte. Das heutige Institut der Officiale und Generalvicare steht in gar keinem derartigen Zusammenhange mit dem Archidiaconatswesen, daß ersteres ohne letzteres nicht verstanden werden könnte. Ja es liegt eine Grundverschiedenheit vor, indem die Archidiaconen jurisd. propriam, ordinariam hatten, die Generalvicare reine Mandatare sind. Das Institut der Chorbischöfe hat vollends nichts mit den heutigen Weihbischöfen zu thun. Wohl mag man in den Vorlesungen darauf eingehen. Diese Gründe bewegen mich auch jetzt noch, nicht näher im Lehrbuche darauf einzugehen, obwohl dies von einzelnen Recensenten gewünscht ist.

5) Denn ihre Diöcese besteht blos als Titel der Ordination (Consecration).

Nicht zu verwechseln sind die Titularbischöfe, welche vom Könige von Ungarn auf den Titel von in der Türkei befindlichen Diöcesen ernannt werden. Da dieselben keine Jurisdiction haben, wird auch keine päpstl. Genehmigung eingeholt. Einzeln werden solche jedoch auf Grund päpstl. Bullen consecrirt. Vgl. Cherrier, Enchir. I. §. 215.

6) Dekret Pius V. bei Fagnani in cap. Episcopolia (c. 1. X. de privil. V. 33.) n. 48 sqq. Ausgedehnt später durch ein Consistorialdekret, welches zugleich die Dotation auf 200 Dukaten erhöht. Bened. XIV. l. c. L. III. c. 14.

7) Rücksichtlich des Informativprocesses, der Präconisation u. s. w. gelten die gewöhnlichen Regeln (§. 52.). Wenn daher ein solcher Bischof, was gewöhnlich ist, ein Canonicat oder eine Dignität behält, muß er ein Indultum retinendi canon. u. s. w. haben. Die Auslagen an der Curie incl. der Agentie betragen für Oesterreich nach mir vorliegenden authentischen Dokumenten 385 scudi 45 oboli.

reich sind sie in einzelnen Diöcesen herkömmlich, in anderen nicht.[8]) Man nimmt dazu gewöhnlich Canonici, wodurch deren mensa gesichert ist. Uebrigens wird ihnen meist von den Bischöfen die römische Congrua gegeben.[9])

II. Wegen der ohne seinen Willen unlösbaren[10]) Verbindung eines Bischofs mit seiner Diözese läßt sich für den Fall geistiger oder körperlicher Unfähigkeit nur[11]) Sorge tragen durch Führung der Geschäfte von Seiten eines Nachbarbischofs,[12]) oder Beiordnung eines Coadjutors. Ersteres reicht nicht aus, letzteres ist durch päpstliche Vorschriften[13]) genau geregelt. 1) Ein Coadjutor auf Zeit temporarius darf a) vom Bischofe selbst mit Zustimmung des Papstes, b) von den „Episcopi in remotis" mit Zustimmung des Kapitels bei Verhinderung durch Alter, Krankheit oder andere Ursachen, c) vom Kapitel durch Beschluß einer Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmen im Falle der Bischof wahnsinnig wird, bestellt werden. Im letzteren Falle und wenn sonst das Kapitel es für nöthig hält, der Bischof aber entgegen ist, muß jenes sofort an den Papst berichten. Der Coadjutor bezieht sein Einkommen aus der mensa episcopalis, hat die ganze bischöfliche Jurisdiction, soweit der Ordinarius nicht selbst handeln kann bez. nicht handelt. Jedoch darf er keine Veräußerungen vornehmen und muß, wenn der Grund fortfällt, dem Bischofe und Kapitel, resp. dem Nachfolger, Rechnung legen.[14]) 2) Mit dem Rechte der Nachfolge darf ein Coadjutor (perpetuus cum jure succedendi)[15]) bestellt werden, wenn „urgens necessitas vel evidens utilitas" vorliegt. Dazu ist erforderlich Untersuchung durch den apostolischen Stuhl, Zustimmung des wahlberechtigten Kapitels oder nominationsberechtigten Landesherrn. Diese Coadjutoren üben nur dann Rechte aus, wenn der Coadjutus nicht handeln will oder kann; letzterer darf aber andere nicht delegiren. Mit der Erledigung des Stuhles treten sie ipso jure in den selbstständigen Besitz der Diöcese, üben auch selbst vor der päpstlichen Translation die Weiherechte aus.

III. Um den Uebergriffen der Archidiakonen einen wirksamen Damm entgegenzustellen, schufen die Bischöfe das Amt der Officiales oder Vicarii ge-

---

8) Z. B. in den so großen böhmischen Suffraganbisthümern ist deren Einsetzung nicht Sitte. In Wien, Salzburg, Olmütz, Gran u. a. giebt es regelmäßig einen.

9) Aus Concordat Art. XXXI. kann man den Religionsfond in Anspruch nehmen.

10) c. 2. D. 80., c. 5. 6. C. 7. q. 1.

11) c. 5. 6. X. de clerico aegrotante vel debilitato III. 6., c. 14. C. 7. q. 1. die keinen Zwang zur Resignation gestatten. Vgl. §. 98.

12) Ueber die älteren Formen s. mein System S. 267.

13) c. un. de cler. aegrot. vel debil. in 6. III. 5.

14) Soll er auch Weihefunktionen üben, so muß er Weihbischof sein oder consecrirt werden. Daraus ergeben sich die Modificationen von selbst. — Gleiches hat bei anderen den Praelati majores Beigezählten zu gelten: c. un. in 6. cit.

15) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7. de ref. Bened. XIV. l. c. und L. XIII. C. X. n. 24 sq. Ueber das vortridentinische Recht s. mein System a. a. O. Ein neueres Beispiel bietet die mit Breve vom 24. Sept. 1841 erfolgte Ernennung des damaligen Bischofs von Speier Geißel zum Coadjutor des Erzb. Clemens August von Droste zu Köln. Natürlich wird ein solcher Coadjutor stets auf ein Bisthum consecrirt.

nerales, das im gemeinen Rechte anerkannt und wegen seiner praktischen Brauchbarkeit und Nothwendigkeit beibehalten worden ist. Die Ordinarien pflegen ihre Jurisdiction einzelnen Personen zu mandiren, bald so, daß eine (oder z. B. in Frankreich mehre) als Vicarius generalis mit der eigentlichen Administration, eine zweite mit der contentiösen Jurisdiction als Officialis generalis betraut, bald auch in beiderlei Beziehung dieselbe Person bestellt wird.[16])

1. Die Bestellung hängt nur ab vom Ordinarius.[17]) Der Generalvicar muß 25 Jahre alt, Kleriker der Diöcese, regelmäßig Weltgeistlicher, nicht mit cura animarum betraut, kein Verwandter des Ordinarius sein und eine akademische Würde im canonischen Rechte haben.[18]) 2. Die Jurisdiction des Generalvicars beruht nur auf einem Mandate, ist also vicaria et mandata,[19]) kann jederzeit zurückgenommen, nach Belieben beschränkt, mehren übertragen werden und erlischt eo ipso, wenn das Recht des Mandanten durch Lösung seiner Verbindung mit dem Sitze oder dem Fortfalle bez. der Suspension der Jurisdiction aufhört.[20]) 3. Coram episcopo cessirt dessen Jurisdiction. Wo er als Stellvertreter des Bischofs fungirt (auch bei Versammlungen des Kapitels), gebührt ihm dessen Stelle.[21]) 4. Seine Rechte sind die eines Generalmandatars. Daher sind in dem Generalmandate als solchem nicht erhalten jene Befugnisse, zu denen ein mandatum speciale gehört, nemlich: a) Untersuchungen gegen Geistliche in causis majoribus,[22]) b) Verleihung von Beneficien bischöflicher Collation,[23]) c) Visitation der Diöcese,[24]) d) Abhaltung der Diöcesansynode,[25]) e) Ertheilung von Dimisso-

16) So ist z. B. in Prag der Generalvicar zugleich Präsident des Gerichts. Dasselbe ist in Wien der Fall. Was von dem einen gilt, läßt sich leicht auf den anderen übertragen.

17) Anerkannt im österr. Concord. IV. a., bair. III. u. XII.; für Preußen folgt es aus der Verf. Urk. In der Bulle De salute animarum ist die Unterhaltung dem Aerar auferlegt (mein Status dioec. weist allenthalben die Besoldung nach). Für Mainz verknüpft die Bulle Provida solersque das Amt implicite mit dem Kapitelsdecanate.

18) Declarat. Congr. Conc. 3. Febr. 1865 ad c. 12. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid., c. 22. C. 16. q. 7., c. 2. X. de jud. II. 1., Clem. un. de regul. III. 9., c. 7. §. 2. X. de elect. I. 6. Mein System a. a. O., das über einzelne in Deutschland erhobene Forderungen Auskunft giebt.

19) Ueber die Controverse, ob sie ordinaria sei, vgl. die Angaben bei Phillips, Lehrb. §. 165. Dies ist sie nicht, wohl aber delegata. — Folge: Unmöglichkeit der Berufung von seinen Urtheilen an den Bischof: c. 2. de consuet. in 6. I. 4., c. 3. de appell. in 6., c. 1—3. de officio vicarii in 6. I. 13., Conc. Trid. Sess. XIII. c. 2. de ref.

20) Also bei Deposition oder Excommunication des Ordinarius. Vgl. §. 58. num. V., c. 1. de off. vic. in 6., c. 6. 7. de off. et pot. jud. del. in 6. I. 14., c. 1. de concess. praeb. in 6. I. 7.

21) Ferraris, Prompta biblioth. sub voce Vicarius generalis, Bened. XIV. l. c. L. II. c. III. n. 2.

22) c. 2. de off. vic. in 6. I. 13.

23) c. 3. eod. Das jus instituendi (bei collatio non libera) hat er: c. 3. X. de institut. III. 7.

24) c. 6. h. t. in 6.

25) Fagnani in c. Sicut olim n. 21. Der römische hat es: Bened. XIV. l. c. n. 3 sq.

rialien,[26]) f) Dispensation bez. Absolution von den bischöflichen Reservatfällen,[27]) Irregularitäten ex delicto occulto oder Censuren.[28])

V. In manchen Diöcesen besteht eine förmliche Behörde, General-Vicariat, Ordinariat, Consistorium mit Räthen unter dem Vorsitze des Generalvicars, sofern der Ordinarius nicht selbst ihn führt. Ob diese Behörde als Collegium ungirt und entscheidet, oder nur eine den Vicar berathende ist, hängt von dem besonderen Auftrage ab. Ersteres ist gewöhnlich.[29])

b. Für die Theile der Diöcese.

§. 60.

1. Geschichtliche Bildung.[1])

In den ersten drei Jahrhunderten wurden außer für Kranke nur in der bischöflichen Kirche die Sakramente gespendet und Messen gelesen. Auch seitdem in den Städten mehre Kirchen bestanden (z. B. Rom, Alexandrien), blieb die Spendung der Taufe der Kathedrale vorbehalten, die darum vorzugsweise als ecclesia baptismalis erscheint; es ward an den Festtagen nur dort die Messe celebrirt. Im Oriente sowohl als im Occidente gab es aber schon im 4. Jahrhundert außerhalb der Bischofsstadt Kirchen, denen einzelne Priester vorgesetzt wurden.[2]) Diese waren für die Katechese, die Darreichung des Abendmahls an Kranke, letzte Oelung u. dgl. bestimmt. Das blieb die Regel noch im 6. Jahrhundert.[3]) Während in der Bischofsstadt noch durch Jahrhunderte dies Verhältniß blieb,

---

26) c. 3. de temp. ordin. in 6. Er hat es, wenn der Ordinarius sich in remotis befindet.

27) arg. c. 2. de poen. et remiss. in 6. V. 10.

28) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref. Nach dessen Wortlaute ist aber beim crimen haeresis auch ein Specialmandat unzulässig.

29) Mein Status dioeces. cath. giebt bei den einzelnen Diöcesen die Verwaltungsformen (Behörden) an.

1) Außer den in den folg. §§. cit. Werken: Thomass. P. I. L. II. c. 21—28, P. III. L. II. c. 20 sq. Lupi, De parochiis ante annum Christi milles. Borgam. 1788. Muratori de paroeciis in Antiquitt. Ital. VI. p. 362 sqq. L. Nardi, Dei parochi, Opera di antichità sacra discipl. eccles. Pesaro 1830. 2 Voll. 4. Mein System S. 275 ff.

2) Conc. Sardic. c. 6. „Non est danda licentia ordinandi episcopos aut in vico aliquo aut in modica civitate, cui sufficit unus presbyter."

3) can. 25. Conc. Aurelian. I. a. 511 („Ut nulli civium paschae, natalis domini vel quinquagesimae solemnitatem in villa liceat celebrare, nisi quem infirmitas probabitur tenuisse"), c. 15. Conc. Arvern. I. a. 535. („Si quis ex presbyteris aut diaconis, qui neque in civitate neque in parochiis canonicus esse dignoscitur, sed in villulis habitans, in oratoriis officio sancto deserviens celebrat divina mysteria, festivitates praecipuas: domini natale, pascha, pentecosten et si quae principales sunt reliquae solennitates, nullatenus alibi nisi cum episcopo suo in civitate teneat"). Im römischen Reiche hatte übrigens jede eigentliche Stadt einen Bischof, ebenso im fränkischen die meisten.

führte auf dem Lande die Nothwendigkeit dazu, einzelnen Kirchen das Recht zur Administration der Taufe zu geben. Sie hießen ecclesiae baptismales, tituli majores und wurden von einem Priester pastorirt, den der Bischof sandte. An eine solche Kirche war eine bestimmte Gemeinde (Plebs, plebes) gewiesen, die in geistlicher Beziehung unter dem Presbyter de plebe oder plebanus stand. Innerhalb dieser Sprengel, dioeceses später parochiae genannt, woher der Ausdruck presbyter parochianus, seit dem 14. Jahrhundert durchgehends parochus stammt, entstanden zahlreiche andere Kirchen: auf den Begräbnißstätten, auf den Höfen der Großen, vor Allem bei den Klöstern. Diese oratoria, capellae hatten nicht die Befugnisse von jenen; sie standen meist im Privateigenthume, wurden besetzt von den Eigenthümern und waren als tituli minores dem Pfarrer unterworfen. Dieser hatte unter der Aufsicht des Bischofs, dem er alljährlich Rechnung legte, eine ziemlich selbstständige Gewalt in der Parochie. Viele Mißbräuche führten zu dem Verbote von Privatkirchen und der Bestimmung, daß der Private dem Bischofe den Priester nur benennen dürfe. Auf diese Weise, ferner durch Gestattung der Seelsorge bei den Klöstern, durch Schenkung der Oratorien an solche u. s. w. erlangten die meisten dieser tituli minores die vollen Pfarrrechte, jedoch mit Unterordnung unter den Rector der Taufkirche, den man vielfach hiervon Erzpriester, Archipresbyter nannte. Diese Erzpriestersprengel bildeten meist die Unterabtheilungen der Archidiaconate unter dem Namen der decaniae, wovon die Erzpriester vielfach decani[4]) und zwar im Gegensatze zu der in den Kapiteln entstandenen Dignität decani rurales genannt wurden. Theils mit dem Fortfalle der Archidiaconats-Jurisdiction, zu deren Begrenzung die Ruraldecane vielfach als Officiales foranei bestellt wurden, mehr aber mit der Concentration der Verwaltung in der Hand der Bischöfe, die freilich selbst wieder eine Folge jenes Umstandes war, hörte die eigne Jurisdiction der Erzpriester über die Pfarrer des Sprengels auf. Dazu trug auch noch der Umstand bei, daß sich seit dem 11. Jahrhundert auch in den bischöflichen Städten[5]) Pfarreien bildeten, welche die cura animarum erlangten. Endlich wirkte die Verbindung von Beneficien mit den Pfarreien entscheidend. Durch die allzuhäufige Verbindung von Pfarreien mit Klöstern waren vielfache Mißstände eingerissen, welche das Concil von Trient beseitigt hat.[6])

---

4) So in c. 7. X. de off. archid. I. 23. Ihre Stellung ergiebt sich genau aus c. 4. X. de off. archipresb. I. 14. Der Archipresbyter der bischöfl. Kirche heißt in c. 3. eod. archipresbyter de urbe. Woher der Name decanus kam, ist zweifelhaft, da nicht bewiesen ist, daß er erst und allgemein vorkommt, seitdem der Archipresbyter im Kapitel decanus hieß.

5) Jedoch nicht überall gleichmäßig. Bis auf den heutigen Tag haben in einzelnen italienischen Städten die Kathedralen noch pfarrliche Vorrechte.

6) Vgl. mein System a. a. O., das diesen Punkt genauer erörtert. Für das jetzige Recht kommt nichts darauf an, ob die Pfarre Regular- oder Säcularpfarre ist.

§. 61.

2. Die Landdecane, Erzpriester, Bezirksvicare.[1])

I. Die Bestellung dieser Personen steht dem Ordinarius zu, wie aus ihrer Stellung folgt. In manchen Diöcesen[2]) werden sie von den Pfarrern des Decanats gewählt, vom Bischofe bestätigt. Auch kommt einzeln landesherrliche Bestätigung vor.[3]) Genommen werden sie überall aus den canonisch instituirten also definitiv angestellten Pfarrern des Bezirkes.

II. Dieselben sind reine Mandatare des Bischofs, als solche nicht Beneficiaten und können daher jederzeit vom Bischofe ohne canonischen Prozeß ihres Amtes enthoben werden.

III. Der Inhalt ihres Officium hängt ab von den generellen und speciellen Dienst-Instructionen,[4]) die zwar im Einzelnen verschieden sind, jedoch alle von dem Standpunkte ausgehen, daß der Decan weder eine jurisdictionelle Zwischenstufe bildet, noch in Betreff der Pfarrrechte irgendwelche Befugniß hat, noch endlich selbstständige Verfügungen treffen kann außer in Fällen, die keinen Aufschub erleiden, wo er sofort zu berichten hat. Im Einzelnen umfaßt ihr Amtskreis regelmäßig[5]) die folgenden Punkte: a) Vermittlung des Verkehrs zwischen Bischof und Klerus.[6]) b) Sie werden in Prozessen und für sonstige Erhebungen als Commissäre (zur Einvernehmung von Zeugen u. dgl.) delegirt. c) Durch sie gehen die bischöflichen Erlasse und Kundmachungen — meist auch die staatlichen — an den Klerus. d) Beaufsichtigung des Wandels und der gesammten Amtsführung der Geistlichen; ihnen steht das Recht der Warnung zu. e) Aufsicht über das sittliche und kirchliche Leben im Kreise. f) Jährliche Visitation jeder Pfarrei des Bezirks, sowie Abforderung von Berichten der Seelsorger. g) Prüfung der Kirchenbücher, welche an sie einzusenden sind und durch sie an den Bischof gehen. h) Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung. Ihnen sind die Rechnungen einzusenden, von ihnen zu prüfen, zur Rectificirung zurückzustellen und an den Bischof einzu-

---

1) Baldauf, Das Pfarr- und Decanatamt u. s. w., Gratz 1836. 6 Bde. Vgl. oben §. 43. num. V. über den Character der Bezirke.

2) c. 20. D. 63. Das ist der Fall in Baiern, der Erzdiöcese Köln, den Diöcesen Trier, Münster, Paderborn, Rotenburg (bischöfl. V.-O. v. 12. Jan. 1858 in v. Moy, Archiv II. S. 632) u. a. Mein Status dioec. cath. giebt den Modus der Bestellung in den einzelnen Diözesen an. — In Oesterreich ernennt sie überall der Ordinarius.

3) So in Bayern; im Großh. Hessen nimmt sie auch der Staat in Eid. Vgl. mein System S. 276. In Oesterreich theilt der Ordinarius vor der Bestellung seine Absicht der Landesstelle mit. Ist dieselbe einverstanden, so ernennt ihn jener. Der Grund liegt darin, daß sie eo ipso Schuldistrictsaufseher sind. Deshalb folgt auch die Entlassung, wenn die Regierung ihm jenes Amt nicht mehr belassen will. — Sie heißen in Böhmen Bezirksvicare, in den meisten anderen Kronländern Decane.

4) Man findet solche in den im §. 22. angeführten Sammelwerken.

5) So ist es in Oesterreich allgemein.

6) Dadurch ist aber der directe Verkehr mit dem Bischofe nicht gehindert.

senden. i) Obsorge für gute Instandhaltung der Kirchen, Pfarrgebäude u. dgl. k) Obsorge bei Erledigung der Pfarren. Er hat die kirchlichen Urkunden u. s. f. in Empfang zu nehmen, für das Begräbniß des Pfarrers, das er meist vornimmt, zu sorgen. Dazu kommt in einzelnen Ländern[7]) die Aufsicht über die Volksschulen des Decanats, welche gleichfalls zur jährlichen Visitation jeder Schule und zur Einsendung von Berichten verpflichtet. Auch ist ihnen häufig die Ertheilung gewisser Dispensen gestattet.[8])

IV. Theils aus älterer Zeit erhalten, theils in neuerer eingeführt bestehen in vielen Diöcesen[9]) die s. g. Kapitels-Conferenzen. Sie sind Zusammenkünfte der Pfarrer und übrigen Priester[10]) unter Vorsitz und Leitung des Decans, alljährlich oder auch nach Bedürfniß außerordentlicherweise berufen zu dem Zwecke: durch gegenseitigen Austausch der Erfahrungen sich zu fördern, das brüderliche Einvernehmen zu kräftigen, Mittel zur Abhülfe von Schäden zu finden, allfällige Anträge u. dgl. dem Bischofe zu unterbreiten, ganz besonders auch den wissenschaftlichen Geist zu beleben. Zu letzterem Behufe werden (meist vom Bischofe) bestimmte Themata gestellt, über die jeder bez. die in der Conferenz designirten schriftliche Ausarbeitungen liefern, welche in der Conferenz besprochen und gewöhnlich dem Ordinariate übermittelt werden. Auch pflegen mündlich verschiedene Gegenstände verhandelt zu werden. Eine tüchtige und gut geleitete Pflege dieser Einrichtung ist nicht genug zu empfehlen.

V. Einzelne Decanate haben ein bestimmtes Vermögen, das zu verschiedenen Zwecken (Unterstützung des Klerus, der Armen u. s. w.) verwendet und vom Decan unter Mitaufsicht des Land-Kapitels verwaltet wird.

VI. Der Dekan hat den Vorrang vor allen Geistlichen des Decanats, welche nicht etwa Dignitäre sind, und diesem angemessen in der Regel auch Auszeichnungen in der Kleidung[11]) und durch gewisse Prädikate.[12])

VII. In manchen Diözesen[13]) besteht zur Unterstützung des Dekans das Amt eines Sekretärs, Kämmerers, Synodalzeugen.

---

7) In Oesterreich sind sie gesetzlich die Districtsschulaufseher, nehmen die Concursausschreibung bei erledigten Elementarschulen vor, entwerfen die Competententabelle und senden diese dem Patron ein.

8) Z. B. in vielen österr. Diöcesen sind sie seit dem Jahre 1856 ermächtigt, von der 2. und 3. Verkündigung zu dispensiren.

9) Z. B. in der oberrhein. Kirchenprovinz und den preuß. Diöcesen Köln, Trier, Paderborn, Münster, in einzelnen österreichischen (Budweis). In dem apost. Schreiben Singulari quidem v. 17. März 1856 (Archiv X. 406 f.) an die österr. Bischöfe räth der Papst zu regelmäßigen Zusammenkünften, bei denen alle Priester erscheinen, eine schriftl. Ausarbeitung einer vom Bischofe gestellten Frage liefern, über Moraltheol. und Ritus disputiren sollen, nachdem einer eine Rede „de sacerdotal. praecipue officiis“ gehalten habe.

10) Einzeln (z. B. in Paderborn) sind getrennte für die Pfarrer und anderen Geistlichen.

11) Besondere Form des Talars, Collare canonicale, Recht einen Ring zu tragen u. a.

12) Sie erhalten in Oesterreich regelmäßig den Titel eines Consistorialraths, in anderen Diöcesen eines Geistlichen Raths u. dgl. Auch bedenkt man sie mit Ehrenkanonikaten.

13) Mein Status dioec. cath. giebt die Nachweise.

§. 62.

3. Die Pfarrer.[1])

I. Außer dem bischöflichen Amte giebt es keins in der Kirche, welches mit dem der Pfarrer gleiche Wichtigkeit für das innere Leben, den echten Einfluß der Kirche auf die Gesellschaft hat. Von der Würdigkeit, Tüchtigkeit, dem Wandel und der Amtsführung der Pfarrer hängt meistens Wohl und Wehe der Gemeinde ab.

Pfarrer ist derjenige Priester[2]) und Inhaber eines Beneficiums,[3]) welchem vom Ordinarius für einen bestimmten Sprengel[4]) (die Parochie, Pfarrei, parochia) die Mission ertheilt wurde zur Führung der Seelsorge (cura animarum) in ihrem ganzen Umfange über die im Sprengel wohnenden Gläubigen (die Pfarrkinder, Kirchkinder, plebs, plebes, populus, parochiani). So erscheint der Pfarrer als selbstständiger Repräsentant für die Kirche der kleinsten regelmäßigen Gebiete, jedoch mit beschränktem Rechte, weil er keine jurisdictio ordinaria et propria hat.[5])

II. Die Eigenschaften, welche für das Pfarramt gefordert werden,

---

1) Barbosa, De off. et potestate parochi. Colon. 1712. J. H. Böhmer, Ius parochiale. Hal. 1701 (meist angehängt dem II. T. des J. E. P.). J. Marangoni, Thesaurus parochorum cet. Rom. 1725. 4. Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehülfen und Stellvertreter, Prag 1832. Baldauf, Das Pfarr- und Decanatsamt u. s. w., Grätz 1836 fgg. 6 Bde. Schefold, Die Parochialrechte, Stuttg. 1846. 2 Bde. (2. Aufl. begonnen 1855). Seitz, Das Recht des Pfarramtes der kath. Kirche. 2 Bde. in 3 Thl. Regensb. 1840—42. — Thomass. l. c. P. I. L. II. cap. 21—28. P. III. L. II. c. 20 sq. und Neller (in Schmidt, Thesaurus T. VI. pag. 441—465). Dissert. de genuina idea parochialitatis primitivae, eiusque principio incorporatione. Ueber die besonderen Verhältnisse inkorporirter Pfarreien siehe die Abhandlungen in Schmidt, Thesaurus Tom. VI. Die oben §. 22. cit. prakt. Schriften und Jos. Sauer, Pfarramtliche Geschäftsverwaltung. Breslau 1865. — Tit. X. de parochiis et alienis parochianis III. 29.

2) Daß Jemand Pfarrer werden kann nach jus commune ohne Priester zu sein, thut nichts zur Sache, da er intra annum Priester sein muß bei Verlust des Beneficiums.

3) Das ist (§. 55.) unbedingte Regel. In Frankreich, Belgien, Holland und auf dem linken Rheinufer sind zwar die meisten Pfarrer (curés desservants) ad nutum amovibiles, aber erst in Folge der Vorgänge während der französ. Revolution. Rom hat wiederholt mißbilligt, daß dies gehandhabt wird. Uebrigens werden dort auch auch nur die Curés investirt. Das Recht des Bischofs, Pfarreien zu verändern, ergiebt sich aus §. 56.

4) Daß es auch jetzt noch einzelne nicht örtlich abgegrenzte, sondern nach Familien oder dem Berufe (beim Militair) bestimmte Pfarreien giebt, ist lediglich Ausnahme. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13. de ref.

5) Deshalb ist der Pfarrer auch nach Außen, insbesondere gegenüber den Staatsbehörden, innerhalb seines rechtlichen Wirkungskreises der Vertreter der Kirche, correspondirt mit ihnen u. s. f. In Baden (Erl. des Min. d. Innern v. 22. Juli 1861 im Archiv VII. S. 121 abgedr.) wurde den Staatsbehörden eingeschärft: 1) nicht in befehlender, sondern höflich ersuchender Form an dieselben zu schreiben, 2) dieselben nicht als „geistliche Ortsvorgesetzten" zu bezeichnen, 3) nicht „großherz." sondern „katholische" Pfarrämter zu benennen, 4) nicht, soweit sie nicht lediglich als bürgerliche Standesbeamten erscheinen, dieselben mit Saumsalstrafen zu bedrohen. In Oesterreich ist der befehlende Ton, wie das auch sogar den Consistorien gegenüber noch vielfach üblich ist, die Regel.

sind:[6]) a) Presbyterat, b) Alter von 25 Jahren, c) bei Säcularpfarren weltgeistlicher Stand,[7]) in bestimmten Fällen Approbation im Concurse (§. 68. 77.).

III. Die Besetzung der Pfarrämter steht de jure zufolge ihrer Natur und der Kirchenverfassung (§. 34.) dem Bischofe zu; dieser kann jedoch auf mannigfache Art hierin beschränkt sein (§. 70 ff.). Stets aber muß die approbatio pro cura als Ausfluß des bischöflichen Amtes und der jurisdictio ordinaria dem Bischofe verbleiben. Dieselbe wird mit der Einsetzung in das Amt im Allgemeinen ein für allemal ertheilt, kann jedoch nach der Natur der Sache zurückgenommen werden.[8]) Für einzelne Befugnisse (Verwaltung des Bußsacramentes) pflegt sie in vielen Diöcesen zuerst nur auf bestimmte Zeit (2, 3, 5 Jahre) ertheilt zu werden. Nach deren Ablauf muß eine neue Prüfung abgelegt werden (examen pro cura), von deren Ausfall die Ertheilung auf längere Zeit oder für immer abhängt.

IV. Die allgemeinen Pflichten der Pfarrer bestehen darin: a) binnen zwei Monaten von der Besitzergreifung in die Hand des Bischofs oder seines Vicars die professio fidei und das Gelöbniß der Treue gegen die römische Kirche abzulegen.[9]) b) Beständige Residenz zu halten (§. 84.).

V. Dem Umfang nach erstreckt sich das Pfarramt auf das Territorium und alle Einwohner nach dem Grundsatze: Quidquid est in parochia est etiam de parochia. Dasselbe ist demnach ein ausschließliches 1) in Betreff der subjectiven Berechtigung. Innerhalb der Pfarrei kann Niemand geistliche Functionen üben, als wer dazu autorisirt ist vom Bischofe oder Pfarrer. Jenes liegt vor bei den vom Ordinarius angestellten oder approbirten Hülfsgeistlichen bez. Beneficiaten in der Pfarrei (§. 63.) und den Klöstern.[10]) Der Pfarrer darf jedem approbirten Priester der Diöcese die Vornahme geistlicher Functionen in einem einzelnen Falle gestatten, einem fremden braucht er dies nicht,[11]) darf es aber auf Grund eines Beglaubigungsschreibens (literae commendatitiae) von dessen Ordinarius.[12]) 2) in Betreff der Personen. Es gehört de jure zur Pfarrei, wer sein Domicil innerhalb derselben hat.[13]) Ihm steht gleich ein Quasidomicil.[14]) Auch gilt

6) c. 14. de elect. in 6. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de ref.

7) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 10. mit den Entscheidungen der Congr. Conc. dazu.

8) Dadurch aber geht das Beneficium noch nicht verloren.

9) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. §. Provisi. Es geschieht meistens sofort bei der s. g. Investitur.

10) Es ist aber denkbar, daß ein Kloster bez. geistl. Ordenshaus bestehe ohne Recht zur Vornahme von Functionen für solche Personen, die nicht Ordensglieder sind.

11) Natürlich ist der Ordinarius dazu berechtigt ohne Zustimmung des Pfarrers.

12) c. 7. D. 71., Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de ref., c. 1—3. X. de cler. peregrin. I. 22., Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 16. de ref.

13) Eine resol. Congr. Conc. 18. Jul. 1857. (aus den Anal. jur. pont. mitgeth. im Archiv III. S. 558) entscheidet mit Recht, daß eine Familie, die das päpstl. Privileg hatte, immer von demselben Pfarrer abhängig zu sein, wo immer sie in der Stadt wohne, den Pfarrer des neuen Wohnsitzes als ihren Pfarrer annehmen dürfe, jedoch eine Erklärung dem Ordinarius abgeben müsse, von welcher der Erklärende zeitlebens nicht abgehen könne, daß ein solches Privileg für die Dienerschaft der Familie nicht gelte.

14) Vgl. mein System S. 283.

Jemand in gewisser Beziehung zur Pfarre gehörig, wenn er in derselben Grundvermögen hat, ansässig ist.[15]) Diese Regel erleidet aber eine dreifache Ausnahme. Schon nach jus commune gilt nemlich a) jedes Ordenshaus für die auf den Orden bezüglichen Cultusakte eo ipso für eximirt vom Pfarrverbande. Die alten religiones im technischen Sinne (§. 171.) gelten überhaupt für unbedingt eximirt. Soll diese Stellung ein Institut haben, das keine religio im eigentlichen Sinne ist, so gehört dazu ein päpstliches Privileg.[16]) Dagegen hat kein Orden ohne Erlaubniß vom Pfarrer oder Bischof, beziehungsweise ohne ein Privileg, das Recht, pfarrliche Handlungen vorzunehmen. Der Pfarrer darf nach jus commune ohne besondere Ermächtigung die Nonnen nicht Beichte hören.[17]) b) Während nach canonischem Rechte jeder Parochiane die Pflicht hatte, in der Pfarrkirche den Kirchengeboten zu genügen,[18]) besteht diese nach heutigem Rechte nur noch für gewisse Akte. Diese nennt man die pfarramtlichen Handlungen, jura parochialia im engern Sinne. Sie sind: Taufe, Eheschließung, österliche Communion, Krankenölung und Begräbniß.[19]) In Folge der besonderen Entwicklung in Deutschland[20]) ist c) der Pfarrverband dadurch bedingt, daß Jemand der Confession des Pfarrers angehöre (§. 32. Note 22.).

VI. Die einzelnen Amtsfunctionen des Pfarrers erstrecken sich: 1) auf die Cura animarum im engern Sinne.[21]) Hierzu gehört: a) die Handhabung der Jurisdiction pro foro interno im Beichtstuhle, soweit nicht päpstliche und bischöfliche Vorbehalte gemacht sind. Ist das der Fall, so hat er um die Absolution bez. Dispens in einem keinen Namen enthaltenden Gesuche bez. mündlich einzuschreiten. b) Pro foro externo hat der Pfarrer ohne besonderen Auftrag keine eigentliche Jurisdiction. Jedoch steht ihm das Recht privater Warnung und Zurechtweisung zu. c) Die Spendung der Sakramente, wozu jedoch mit den (num. V.) angegebenen Ausnahmen namentlich die Orden befugt sind. d) Die Predigt.[22]) Auch diese steht meist den Orden zu, darf jedoch der Pfarrpredigt keinen Eintrag thun. Bischöfliche Verordnungen und Herkommen regeln das Einzelne. e) Uebung

---

15) Die Possidentes des canon. Rechts. Folgen siehe in §. 192.

16) Solche gab z. B. Pius VII. mit Breve vom 31. Mai 1800 (Bullar. T. XI. p. 31 sq.) einer Bruderschaft, mit Breve vom 10. Juli 1804 (ib. XII. p. 177) einem Seminar. Der Bischof ist nicht dazu befugt, weil die Pfarrjurisdiction juris communis ist.

17) Conc. Trid. Sess. XXV. de regul. et mon. c. 10. Vgl. unten §. 171 ff.

18) c. 5. C. 7. q. 2., c. 2. X. h. t. Vgl. unten §. 126 ff.

19) c. 2. X. h. t., Clem. 1. de privil. V. 7., Extr. comm de treuga et pace I. 9. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr. Für die österliche Beichte fordert dasselbe c. 12. X. de poen. et remiss. V. 38. Für das geltende Recht entfällt dies. Vgl. überhaupt mein System S. 281 fg.

20) In Frankreich kommt wegen der Civilstandsführung hierauf nichts mehr an. Ein Gleiches gilt von Belgien, Holland, England und Nordamerika, während in Spanien, Portugal und Italien es keine nichtkatholischen Pfarrer giebt.

21) Es muß hier eine Anführung genügen; die Ausführung gehört in die Pastoral. Benedict XIV. de synodo dioecesana giebt über die meisten Punkte Aufschluß.

22) Conc. Trid. Sess. V. c. 2. de ref.

sonstiger Cultusakte: Prozessionen, Benedictionen u. s. w. f) Unterweisung der Jugend in der Religion (Katechese) sowohl in der Schule als öffentlich in der Kirche.[23]) 2) Auf die Verwaltung des Kirchenfabriks- und Beneficialvermögens (§. 192.). 3) Auf die Beaufsichtigung der eigentlichen Volksschule.[24]) 4) Führung der Kirchenbücher, Pfarrbücher, Matrikeln.[25]) Er soll eigene tabellarisch eingerichtete Verzeichnisse führen, in welche er selbst, bez. der fungirende Geistliche, den Akt unter seiner Controle einträgt, für: a) die Taufen (Liber baptizatorum), b) Trauungen,[26]) c) Beerdigungen (Sterbematrik, liber defunctorum), d) Liber confirmandorum und e) Liber status animarum. Die einzelnen Akte setzen voraus Prüfung der Legalität.[27]) Auf Grund dieser Bücher ausgestellte Urkunden, welche vom Pfarrer unterschrieben und mit dem Insiegel der Pfarrei versehen sind, haben den Character der documenta publica. Meist müssen diese Bücher in duplo geführt werden. Ein Exemplar geht dann an den Decan bez. Ordinarius. In Deutschland bilden dieselben regelmäßig die Grundlage des Civilstandes. Aus diesem Grunde müssen die Pfarrer jährlich gewisse Verzeichnisse zum Behufe der Conscription u. s. w. an die Staatsbehörden (Gemeinden) einsenden. Darum gelten quoad hoc dieselben auch als Staatsbeamte und ist die Führung solcher Bücher eine gemeinsame Angelegenheit.[28]) 5) Jährliche Berichte an den Decan bez. Ordinarius, über: a) den Zustand der Pfarrei, b) die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsgutes, c) die Schulen, d) die kirchlichen Vereine in der Pfarrei, Collecten u. a.[29]) e) Führung der vom Bischofe aufgetragenen besondern Geschäfte.

VII. Bei Vornahme bestimmter Akte hat der Pfarrer Anspruch auf gewisse Gebühren, Jura stolae (§. 188.), zu deren Zahlung derjenige verpflichtet ist, der den Akt fordert. Außerdem haben die Pfarrkinder die Pflicht zu bestimmten Leistungen, den s. g. Onera parochialia.

VIII. Die Errichtung und Veränderung der Pfarreien steht dem Bischofe zu.[30]) Es ist die Pfarreintheilung und Umgrenzung als eine nothwendige[31]) Sache

23) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de ref.

24) In einzelnen Rechten (z. B. dem französischen) ist ihm diese als solchem nicht zustehend. In Oesterreich und den anderen deutschen Staaten hat er dieselbe regelmäßig ex lege.

25) Mein System S. 718.

26) Bisweilen (z. B. in Oesterreich) ist auch noch ein eigner Liber examinis sponsorum und ein Verkündigungsbuch vorgeschrieben.

27) Die nöthigen Urkunden hat er im Archiv unter Bezugnahme im Buche aufzubewahren. Es giebt in den Diöcesen dafür eigne Instructionen.

28) Vgl. mein Kirchenrecht Bd. I. S. 434. Mein Status dioec. cath. giebt bei den einzelnen Ländern bez. Diöcesen genau an, welche Verzeichnisse zu führen und den Staatsbehörden einzureichen sind.

29) Sehr zweckmäßig ist eine Consignatio Relationum in dem jährlichen Directorium divini officii vieler Diöcesen abgedruckt.

30) c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48., Conc. Trid. S. XXIV. c. 13. de ref. Oben §. 43. und 56.

31) Conc. Trid. l. c. §. In iis quoque hat dies sehr bestimmt erklärt.

juris publici, weshalb eine Verjährung bez. Ersitzung des Pfarrrechts ausgeschlossen ist.[32])

§. 63.

4. Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer. Beneficiaten in der Pfarrei.

I. Innerhalb einer Pfarrei kann es an Kapellen, Oratorien u. dgl. Beneficien geben, welche auf gesetzmäßige Weise begründet sind und in titulum verliehen werden. Deren Inhabern stehen alle Rechte zu, welche aus der Stiftung folgen. Ob und wie weit ihnen die Pflicht obliegt, dem Pfarrer in der Seelsorge Aushülfe zu leisten, hängt von dem besonderen Falle ab.

II. Viele Beneficien dieser (num. I.) Art sind errichtet, damit ihre Inhaber Aushülfe leisten. Sie sind dann bald an einer Kapelle oder Filialkirche mit Pflicht zur Residenz investirt, haben das Recht, alle nicht eigentlichen Pfarrhandlungen, ja einzeln selbst diese mit Ausschluß der Trauung[1]) vorzunehmen. Man nennt sie Vicarii residentes, Lokalisten, Expositen, Curatkapläne u. dgl. Regelmäßig ist durch Diöcesangesetze deren Stellung zum Pfarrer geregelt. Eventuell müssen sie diesem aushelfen, namentlich zu bestimmten Zeiten (Osterzeit, Fest des Patrons u. a.), haben sich auch nach dessen Anordnungen zu richten; jedoch darf der Pfarrer die herkömmliche Art des Gottesdienstes nicht eigenmächtig ändern.

III. Eine dritte Art sind die mit Beneficien versehenen Geistlichen, deren Titel an einem Altare der Pfarrkirche, in einer Kapelle u. dgl. liegen und außer zu den Stiftungsobliegenheiten (gewöhnlich bestimmte Messen) zur Aushülfe des Pfarrers verpflichten.[2]) Unbeschadet ihrer stiftungsmäßigen Verbindlichkeiten stehen sie den folgenden im Verhältnisse zum Pfarrer gleich.

IV. Nach dem Bedürfnisse ist der Pfarrer berechtigt und verpflichtet, aus den approbirten Diöcesanpriestern die nöthige Zahl von Hülfsgeistlichen, Capellani, Vicarii aufzunehmen.[3]) Hierzu kann ihn der Bischof zwingen. Meist wurde aber

---

32) Mein System S. 285.

1) Denn können sie alle Pfarrhandlungen jure proprio verrichten, so sind sie juristisch Pfarrer, obgleich sie den Namen nicht führen. Der Art sind die vicarii perpetui oder administratores (in spiritualibus) an Pfarrkirchen, deren eigentlicher Pfarrer das Kloster, eine Corporation (z. B. das Kapitel, Universitäten) u. s. f. ist, weiter die wirklichen Pfarrer an Kirchen, welche durch Theilung aus einer Pfarre schieden, aber in honorem ecclesiae principalis nicht den Namen von Pfarrkirchen erhielten. Alle diese Personen gehören nicht in diese Klasse, sondern zu den Pfarrern. Dafür finden sich verschiedene Namen. In Oesterreich heißen sie Lokalisten oder Expositen (bez. Local- und exponirte Kapläne); letztere haben meist kein Beneficium und sind ad nutum amovibiles.

2) Diese heißen vorzugsweise in manchen Gegenden bald Kapläne, bald Vicarien.

3) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. de ref. mit decl. Congr. Concilii. Mein System S. 287.

deren Bestellung und Entlassung dem Bischofe vorbehalten. Es hat sich im heutigen Rechte dies dahin gestaltet, daß der Bischof die herkömmliche Zahl von Kaplänen ernennt, welche vom Pfarrer oder aus einem allgemeinen Fonde (§. 193.) unterhalten werden, insoweit nicht durch Zuweisung von beneficia simplicia gesorgt werden kann. Bei zeitweiliger Verhinderung werden Coadjutoren bestellt;[4] tritt eine völlige Unfähigkeit ein, und resignirt der Beneficiat nicht, so wird ein coadjutor perpetuus gesetzt,[5] dem aus ganz besonderen Gründen das jus succedendi gegeben werden darf. Während die Coadjutoren ihrer Stellung nach selbstständig handeln, sind die anderen Hülfsgeistlichen an die Weisungen des Pfarrers bez. Bischofs gebunden. Da sie kein Beneficium haben, können sie jederzeit entfernt werden.

V. Für vacante Pfarreien wird bis zur Besitzergreifung des neuen Beneficiaten vom Bischofe ein Vicar, Administrator, Provisor, Verweser bestellt.[6] Ein solcher hat alle pfarrlichen Rechte, hinsichtlich des Beneficiums jedoch keine und bezieht nur die ihm besonders zugewiesenen Einkünfte.

§. 64.

5. Die Militairseelsorgsgeistlichkeit.

I. Zur Vornahme der geistlichen besonders seelsorgerlichen Functionen für Militairpersonen sind seit dem 16. Jahrhundert in Oesterreich, in neuerer Zeit auch in Preußen und anderen Staaten eigne Geistliche aufgestellt worden.

II. In Oesterreich steht an der Spitze ein Apostolischer Vicar, Vicarius apostolicus castrensis, apost. Feldvicar, Feldbischof, der vom Kaiser ernannt, vom Papste bestätigt, zum Episcopus in partibus präconisirt und geweiht wird. Er untersteht dem Armee-Ober-Commando (Kriegsministerium). Unter ihm stehen für den Bezirk eines jeden Landes-General-Commandos vom Kaiser ernannte Feldsuperioren. Diesen liegt ob die Leitung der militairgeistlichen Angelegenheiten, die Aufsicht über die untergeordneten Geistlichen, außerdem die unmittelbare Seelsorge über jene Militairpersonen, die keinen eignen Militairseelsorger haben oder sich zeitweilig nicht bei ihrem Truppentheile befinden. Als ihre Gehülfen und in Unterordnung unter ihnen erscheinen die Feld-Regiments-Garnisons-Spitals-

---

4) c. 3. X. de cler. aegrot. III. 6., Conc. Trid. Sess. XXI. c. 6. de ref. Nic. Remocampii, Jurisc. Leod., Synopsis de beneficior. eccles. et offic. saecul. Coadjutoriis. Rom. 1700. fol.

5) c. 3. X. de cler. aegrot.

6) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18. de ref. In Oesterreich beziehen zufolge a. h. Entschl. v. 3. Oct. 1858 die Verweser jener Pfründen, deren Reinertrag in den Religionsfond fließt (s. §. 193.), wenn das Jahreserträgniß 500 fl. nicht erreicht, monatlich 25 fl., wenn es 500 fl. erreicht oder höher kommt, monatl. 30 fl. Auch brauchen sie die Stiftungsmessen nur gegen das vom Bischofe festgesetzte Stipendium zu lesen.

Capläne, welche die eigentliche Seelsorge bezüglich der zum Regimente u. s. w. gehörigen Personen bis zum Oberst ausüben. Sie werden vorgeschlagen bez. überlassen von jenem Bischofe (bez. gemeinsam von jenen), aus dessen Diöcese das Regiment sich recrutirt. Die Functionen sind ganz analog denen der Pfarrer. Wie diese führen sie die Kirchenbücher. Das Verhältniß zwischen Capläuen, Superior und Bischof ist analog dem zwischen Pfarrern, Decanen und Ordinarius. Insoweit eine geistliche Jurisdiction überhaupt vorkommt, hat dieselbe der Feldbischof. Im Uebrigen stehen sie unter militairischer Controle, werden in Bezug auf Rang u. s. w. nach den Militairreglements behandelt.

Die Competenz ist nicht bestimmt durch örtliche Grenzen, sondern durch die Angehörigkeit an das Militair. Sie erstreckt sich auf alle zur militia vaga gehörigen Personen.[1]) Im Nothfalle und wenn kein Militairgeistlicher im Orte ist, tritt der Pfarrer ein. Die Pfarrer haben alljährlich ein Verzeichniß über die Akte einzureichen, welche sie an Militairpersonen vorgenommen haben.

Wo keine eigne Garnisonskirche, kein besonderer Militairfriedhof ist, nehmen sie in der Civilpfarrkirche u. s. w. ihre Akte vor. Um die Ueberlassung ist aber der Pfarrer zu ersuchen.

III. Aehnlich steht in Preußen an der Spitze ein Feldprobst, unter ihm Garnisonspfarrer, Prediger.

IV. Besetzung der Aemter.

§. 65.

A. Bedingungen des Erwerbs in der Person.[1])

I. Die zur Erlangung eines Beneficium nothwendige[2]) Fähigkeit des Einzusetzenden (persona idonea, habilis, capax) erfordert: a) die für alle Beneficien, b) die für jene Klasse, wozu das betreffende gehört,[3]) im Rechte überhaupt vorgeschriebenen, c) die stiftungsmäßigen besondern Eigenschaften.

---

1) Im Archiv I. S. 575 ff, findet man ein Verzeichniß der Truppenkörper abgedruckt, die zur civilgeistlichen Jurisdiction gehören; alle andren stehen unter militairgeistlicher Jurisdiction. Da in jeder Diözese diese Ordnungen durch die Consistorialcurrenden publizirt sind, ist es nicht nöthig, genauer sie mitzutheilen.

1) Quellen: Tit. X. I. 14., in VIto I. 10., in Clem. I. 6 de aetate et qualitate et ordine praeficiendorum.

2) c. Grave nimis 29. X. de praeb. III. 5. Die hier gesetzte Folge: daß der Prälat, der indignos anstelle, wenn er „post primam et secundam corroctionem“ noch schuldig befunden „a beneficiis conferendis“ vom Provinzialconcil suspendirt und an seine Stelle für das Besetzungsrecht eine Person bestimmt werde, daß der schuldige Metropolit dem Papste von der Synode angezeigt werde, die Aufhebung nur dem Papste oder Patriarchen zustehe, ist vom Concil. Trid. Sess. VII. c. 3. de ref. bestätigt.

3) Vgl. die §§. 48, 52, 58, 59, 62.

II. Allgemeine Eigenschaften sind: 1) eheliche Geburt.[4]) Die Dispens für die Ordination genügt nicht; sie steht aber für beneficia non curata dem Ordinarius, für alle andren höheren nur dem Papste zu; 2) das gesetzliche Alter (aetas legitima), welches zur Zeit der Verleihung vorhanden sein muß.[5]) Das Alter ergiebt sich regelmäßig, wofern nemlich die Stiftung nicht ein bestimmtes fordert, aus dem folgenden Erfordernisse; 3) der nöthige Ordo, der theils im jus commune,[6]) theils in der Stiftung bestimmt ist. Ist der bestimmte Ordo (z. B. Presbyterat) nicht durch Particularrecht[7]) unbedingt gefordert, so darf ein Beneficium ertheilt werden, jedoch unter der (Resolutiv-) Bedingung, daß binnen Jahresfrist bei Verlust des Beneficiums der ordo congruus erworben werde;[8]) 4) die wissenschaftliche Bildung,[9]) welche für die Curatbeneficien durch die Concursprüfung (§. 68.) festzustellen ist; 5) bei Curatbeneficien Kenntniß der Ortssprache (idioma loci);[10]) wobei sich von selbst versteht, daß, wenn mehre Sprachen in dem Pfarrbezirke als wirkliche Volkssprachen gesprochen werden, die Kenntniß beider erforderlich ist. Zu diesen tritt noch bald durch bloßes Staatsgesetz bald durch Vereinbarung mit der Kirche; 6) das Indigenat, Staatsbürgerrecht in dem Staate, worin sich das Beneficium befindet,[11]) und 7) die Eigenschaft einer

---

4) Tit. X. I. 17., in VIto I. 11. de filiis presbyt., c. 7. 20. X. de elect. Mein System S. 318. c. 4. X. de fil. presb. enthält nicht, wie Phillips, Lehrb. S. 164 angiebt, daß die päpstl. Dispens zur Erlangung eines ordo major auch zur Erlanguug eines Beneficium genüge. Vgl. noch Conc. Trid. Sess. XXV. c. 15. de ref.

5) c. 9. de rescr. in 6. I. 3., c. 29 de praeb. in 6. III. 4. Vgl. c. 7. X. de elect., Conc. Trid. S. XXIV. c. 12. de ref.

6) Vgl. die in Note 3. citirten Paragraphen.

7) Daher ist (vgl. §. 52. 59. 62.) in den meisten deutschen Staaten diese Ausnahme kaum praktisch für die wichtigsten, nemlich die Curatbeneficien, Canonicate u. Bisthümer.

8) c. 14. de elect. in 6., Clem. 2. h. t., Conc. Trid. S. XXII. c. 4. de ref. Mein System S. 319, Folgen s. oben im §. 37. und §. 58.

9) Vgl. die in der Note 3. cit. §§.

10) c. 14. X. de offic. jud. ord. I. 31. (c. 9. Conc. Lateran. IV.). Regul. Cancellar. XX. de idiomate: „Item voluit, quod si contingat ipsum alicui personae de parochiali ecclesia providere, seu mandare provideri, vel gratiam expectativam concedere: nisi dicta persona intelligat, et intelligibiliter loquatur idioma loci ubi ecclesia hujusmodi consistit, provisio seu mandatum, et gratia desuper quoad parochialem ecclesiam nullius sit roboris vel momenti.“ Vgl. auch Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 7. de ref. — Riganti Comment. in Reg. Const. et Ordin. Canc. apost. Rom. 1744 ff. P. II. p. 289 sq. Es wird nach der Natur der Sache von der Curie gefordert für Bischöfe und Prälaten mit cura u. dgl.

11) Folgt in Oesterreich aus den allgem. Staatsgesetzen. In Preußen ist die K. O. v. 17. Oct. 1847, wonach Personen, welche die Eigenschaft als preuß. Staatsbürger erst durch Ertheilung einer Naturalisations-Urkunde erworben haben, im Kirchen- u. Schuldienste nicht ohne ausdrückl. Genehmigung des betr. Departements-Chefs angestellt werden sollten, diese aber nur ertheilt werden durfte, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen zu erwarten sei und der Anzustellende, falls er noch im militairpflichtigen Alter sich befinde, der Militairpflicht in der früheren Heimath oder in Preußen genügt oder für untauglich erklärt worden sei, — insoweit durch K. O. v. 27. Jan. 1862 (Staatsanzeiger N. 71.) aufgehoben, als

persona grata bei dem betreffenden Landesherrn (Regierung), welche bald für einzelne [12]) Aemter, bald allgemein [13]) gefordert ist.

III. Unfähig, ein Beneficium zu erhalten, sind haeretici und Kinder von Personen, welche in statu haereseos starben, des ersten und zweiten Grades.[14]) Verboten ist endlich, ein Kirchenamt im Fall des Verzichts zu verleihen den Verwandten, Verschwägerten oder Familiaren des Verzichtenden oder denen des Ordinarius. [15])

---

die Genehmigung gefordert wurde u. deren Ertheilung vom Nutzen abhängig gemacht war. Zum Bischofe kann ein Ausländer nach dem Breve v. 16. Juli 1821 nur mit Genehmigung des Königs gewählt werden (folgt schon aus der Bulle). Nach Circ. Verf. v. 25. Febr. 1851 kann ausländ. Geistl. die Ausübung der Seelsorge gestattet werden; sie unterliegen denselben Bedingungen, welchen alle Ausländer in Betreff ihres Verhaltens unterworfen sind. Für die Anstellung von Ausländern in inländischen Kirchenämtern ist die Naturalisation wesentl. Bedingung. Deshalb können solche jederzeit ausgewiesen werden, wenn sie die Aufnahme in den preuß. Unterthanenverband nicht vorher nachgesucht u. erhalten haben. Vgl. Circ. Verf. v. 6. Juli 1852 u. Erl. v. 18. Sept. u. 27. Sept. 1852 über das Studieren im Colleg. Germanicum zu Rom. Richter in Dove's Zeitschr. I. S. 115. — Das badische l. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 9., das würtemb. Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 3. fordern ausdrücklich das Staatsbürgerrecht, ebenso der bairische Erl. v. 8. April 1852. §. 8. Im K. Sachsen, Großh. Oldenburg, Nassau, S. Weimar ist das Indigenat ausdrücklich in den §. 66. Note 18. genannten Gesetzen gefordert. Für Hannover, Kurhessen, Großh. Hessen folgt es daraus, daß (§. 66. Note 18.) dort die Zustimmung der Regierung nöthig ist zur Anstellung.

12) In Preußen, Hannover, oberrhein. Kirchenprovinz für die Bisthümer. Oben §. 52.

13) Für Oesterreich (Breve 5. Nov. 1855 Optime nostis) „tum in parochiis tum in aliis beneficiis ecclesiasticis conferendis minime eligantur ii, qui caes. et apost. majestati suae minus sint grati", ferner für die seminarii professores et magistri: „num ipsa . . . majestas aliquid contra illos habeat circa res politicas." Bair. Concord. Art. XI. Erl. v. 8. April 1852. §. 9. Für Baden schrieb die päpstl. Instr. vom 29. Sept. 1859 zu Art. IV. n. 1. dem Erzbischof vor: „kirchliche Pfründen niemals Ausländern u. . . . solchen zu verleihen, die aus erheblichen u. auf Thatsachen gestützten Gründen der Großh. Regier. in rein bürgerl. oder polit. Hinsicht mißfällig sind." Deshalb Mittheilung der Bewerber in offic. Weise zur Bemerkung in 3 Wochen. Dasselbe schreibt die Instr. am selben Orte zum würtemb. Concordate vor. Diese Vorschrift ist nach Aufhebung des Concordats in beiden Staaten vom Staatsgesetze (bad. Ges. I. v. 9. Oct. 1860 §. 9. würtemb. vom 30. Jan. 1862. Art. 4.) festgehalten. — In Preußen giebt es, abgesehen von den Bischöfen, eine solche Beschränkung nicht. — Vgl. noch §. 64. num. VIII.

Phillips Lehrb. §. 81 hat als besonderes Erforderniß noch „Vorzug der persona dignior." Da außer bei Pfarreien weder eine Form zur Feststellung der persona dignior noch Folgen für die Nichtberücksichtigung der dignior existiren, sondern überall eine idonea genügt: so folgt, daß die Vorschriften der Gesetze, die dignior, optima, dignissima ꝛc. zu wählen, lediglich in den Gewissensbereich fallen. Ist ein Instituirter dignus, so hat Niemand ein Recht, als dignior ihm vorzugehen.

14) c. 2. §. Haeretici, c. 15. de haeret. in 6. V. 2.

15) Const. Pii V. Quanta ecclesiae 1. April 1568, Entsch. der Congr. Conc. a. 1573. Bened. XIV. De Syn. dioec. L. XIII. c. 24. n. 2 sqq. Das ältere Recht in c. 12. X. de off. jud. del. I. 29, c. 25. X. de praeb.

§. 66.

B. Zeit, Form, Arten und Wirkung der Besetzung.

I. Nur vacante Beneficien dürfen verliehen werden. Anwartschaften (Exspectativae) sind verboten, außer insoweit es gestattet ist, einem Beneficiaten einen Coadjutor cum jure succedendi beizuordnen.[1])

II. Aemter bischöflicher Collation sind binnen sechs Monaten von der Vacanz gerechnet[2]) zu conferiren. Die im Patronate stehenden sind binnen zwei Monaten vom Tage des Ablaufs der gesetzlichen Präsentationsfrist, falls der Patron säumig ist, sonst von der vollendeten Präsentation[3]) zu vergeben.

III. Die Verleihung hat zu geschehen a) unentgeldlich (gratis), ohne Simonie, bei Strafe der excommunicatio latae sententiae für den Collator, der Irregularität des Beliehenen und Nichtigkeit des Akts,[4]) b) pure, d. h. bedingungslos und ohne Vertrag,[5]) c) ex integro, sine deminutione,[6]) d) aperte, non clandestine,[7]) e) frei von Seiten des Collators, d. h. ohne Zwang bez. Furcht,[8]) endlich f) zu dauernder Berechtigung des Beliehenen, in titulum.[9])

---

1) c. 7. C. II. q. 1, c. 5. 6. 10. 40. C. VII. q. 1.; Conc. Trid. S. XXIV. c. 19. de ref. in Verbindung mit c. 9. d. r. S. XXV.; c. 2. X. de conc. praeb. III. 8. Tit. X. de concessione praeb. non vac. III. 8, in 6. III. 8, in Clem. III. 3. Vgl. §§. 59. 63. 67. 83. unten.

2) c. 2. X. de conc. praeb. „ . . . Quum vero praebendas eccles. seu quaelibet officia in aliqua ecclesia vacare contigerit, non diu maneant in suspenso, sed infra sex menses personis, quae digne administrare valent, conferantur.“ c. fin. X. de suppl. neglig. prael. I. 10. statuirt Devolution an den Metropoliten.

3) So hat Pius V. in der Bulle In conferendis 15. Kal. Apr. 1567 §. 4 für alle Curatbeneficien im Patronate bestimmt. Gebührt die Institution dem Ordinarius, so darf der Patron, wenn sie der Bischof über 2 Monat verzögert, den Metropoliten oder „ordinarius vicinior“ oder den apost. Stuhl angehen. Ist ein Curatbeneficium dem Papste reservirt, so muß der Bischof binnen 4 Mon. nach der Vacanz Personen, die im Concurs approbirt sind, präsentiren. Wird dies versäumt, so ist die „Collatio, provisio, institutio, omnimoda dispositio“ dem apost. Stuhle reservirt. Dies ist nirgends ausdrücklich bestimmt, folgt aber aus der Natur der Sache und aus c. fin. X. cit., das gerade einen Fall im Auge hatte, wo Bischof und Kapitel, denen die Wahl des Cantor zustanden, binnen 6 Monaten nicht gewählt hatten. c. 2. X. cit. gab bei bischöfl. Collation dem Kapitel, wenn letzteres das Besetzungsrecht hat, dem Bischofe, bei beider Säumniß dem Erzbischofe das Recht.

4) c. 2—6. 11—13. 27. 34. X. de simon. V. 3, c. 2. de simon. in Extr. comm. V. 1. Bulle Pii IV. Rom. Pont., Pii V. Intolerab., Durum nimis 1. Jun. 1570. c. 4. 7. X. de transact. I. 36. c. 4. 6. 8. X. de pactis I. 35. Mein System S. 321.

5) c. 2. C. 1. q. 2., c. 4. X. de pactis.

6) c. un. X. ut benef. eccl. sine demin. confer. III. 12, c. 8. 10. X. de praeb. III. 5, c. 7. 15. X. de cens. III. 39. Nothwendige Veränderungen (§. 56.) sind natürlich vorbehalten. Auch darf eine Pensio für den resignirenden Beneficiaten auferlegt, u. bestimmt werden, daß der Beneficiat gewisse Lasten, z. B. Abtragung einer Schuld des Beneficium, tilgen muß. Siehe überhaupt mein System S. 522 fg.

7) c. un. X. ut eccl. benef. sine demin. conf. Die occulta ohne fraus ist gültig.

8) c. 2—4. 6. X. de his quae vi metusve causa fiunt I. 40.

9) Folgt aus den in Anm. 5 u. 6. mitgetheilten Stellen u. liegt im Geiste des Rechts,

IV. Die Besetzungsart (provisio, collatio, donatio, concessio beneficii s. officii) ist entweder a) ordinaria, wenn die Besetzung durch den nach jus commune dazu berechtigten Ordinarius (Bischof) stattfindet, mag dieser allein oder mit andern thätig sein, b) extraordinaria, per devolutionem, jure devolutionis, wenn wegen Versäumniß des Ordinarius eine höhere Person (Metropolit, Papst) eintritt.[10] Die Provisio ordinaria kann sein: a) libera, technisch auch collatio schlechthin genannt, wenn der ordentliche Verleiher nur an die rechtlichen (§. 65.) Erfordernisse gebunden ist, innerhalb dieser gesetzlichen Schranken aber frei, d. h. nach bestem Ermessen selbstständig handelt, b) non libera, wenn derselbe neben den rechtlichen Vorschriften noch gebunden ist an die Mitwirkung eines Dritten. Diese Provisio non libera kann beruhen: 1) auf einem Nominations-, 2) Wahl-, 3) Präsentations- (Patronats-) Rechte.

V. Zur Vollendung gelangt die Besetzung bei der provisio extraordinaria und ordinaria libera durch die Institutio canonica,[11] bei der Wahl durch Confirmatio,[12] bei der Nomination durch Institutio (canonica),[13] bei der Präsentation durch Institutio collativa.[14]

VI. Auf die Uebertragung folgt die wirkliche Besitzergreifung s. g. institutio corporalis, installatio, investitura, welche durch den Bischof[15] oder Generalvicar oder die besonders bez. allgemein hierzu delegirten Decane[16] vorgenommen

---

Vgl. mein System S. 334 fg. Ich kenne Fälle, wo man bis zu 18 Jahren Pfarreien blos administriren ließ. Der Bischof muß seine Priester kennen. Vgl. §. 36.

10) Zwar gilt auch der Fall als Devolution, wo der Ordinarius wegen Versäumniß eines Dritten in die Fülle seines Rechts eintritt, aber nur uneigentlich, da hier nur eine Beschränkung seines Rechts fortfällt, nicht erst sein Recht existent wird.

11) Vgl. §. 68. num. III.

12) Vgl. oben §§. 48. 52. 58.

13) Vgl. die cit. §§. u. §. 71. — Besteht ein volles Verleihungsrecht Dritter, so ist keine Institution nöthig: c. 6. C. 16. q. 2, c. 4. X. de off. archid. I. 23. Vgl. §. 71. I., wohl aber die approbatio pro cura, missio canonica des Ordinarius: §. 68. num. I.

14) c. 1. de reg. jur. in VIto V. 12. „Beneficium ecclesiasticum non potest licite sine institutione canonica obtineri." Vgl. §. 77. num. II. u. VI. — Nach dem Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. 13. de ref. soll die Institution stets dem Bischofe bleiben. Dadurch ist das ältere Recht der Archidiaconen (c. 6. X. de instit. III. 7.) aufgehoben. Das Tridentinum sagt aber in Sess. XXIV. c. 18. selbst: „Quum vero institutio ab alio, quam ab episcopo, erit facienda . . .", hat also offenbar in den früheren Dekreten, wie auch deren Worte ergeben, nur bestimmt: 1) es solle bei dem Patronat ex fundatione die Institution dem Bischofe bleiben, 2) die Institution durch kein Privileg erworben werden. — Sede vacante ertheilt sie der Capitularvicar: c. 1. h. t. in VIto III. 6. Der Generalvicar darf sie für Präsentationen kraft seines generellen Mandats geben: Bened. XIV. De syn. dioec. L. II. c. 8. num. 2.

15) Früher stand sie dem Archidiaconen zu: c. 7. §. 5. X. de off. archid. Sie kann in der Stiftung dem geistlichen Patron reservirt sein.

16) Ist jetzt die Regel. Man nennt jetzt Investitur meist den Akt, wenn der ernannte Pfarrer vor dem Generalvicar die professio fidei ablegt und von ihm symbolisch investirt wird. Die Installation erfolgt dann durch den Dechant. An der Nothwendigkeit einer förmlichen Einweisung in den Besitz hält das Recht fest: c. 22. X. de praeb. u.

wird und in der Ergreifung des Besitzes an der Kirche durch Oeffnen der Kirchthüre, Eintritt in dieselbe, Betretung des Pfarrhauses u. s. w. besteht.

VII. Die Institution giebt ein dingliches Recht, jus in re. Daher steht eine actio in rem zu, sowie Klagen zur Erlangung des Besitzes. Der legitime Besitz als solcher hat mehrfache Wirkungen. 1) Wer ein Jahr pacifice et tranquille besessen hat, kann nur durch förmlichen Prozeß über das Recht entfernt werden.[17] 2) Bei fehlerfreiem Besitz durch drei Jahre und bloßem titulus coloratus usucapirt man das Beneficium.[18]

---

c. 4. X. de concess. praeb. Die eigenmächtige Ergreifung von benef. eccles. zieht eo ipso den Verlust des jus in re oder ad rem an ihnen herbei: c. 18. de praeb. in 6. III. 4. „Insuper ut violenti, qui auctoritate, vel verius temeritate, propria occupare dignitates, personatus aut alia quaecunque ecclesiastica beneficia non verentur, etsi non virtutis amore, poenae saltem formidine a suae temeritatis audacia refrenentur: eo ipso ius, si quod in dignitatibus, personatibus et beneficiis occupatis taliter, vel ad ea ipsis forsitan competebat, amittant."

17) Reg. Cancell. 35. de annali possessore. Der nächste Zweck dieser Regel ist, wie sie im Eingange selbst sagt, frivole Prozesse zu verhindern, u. deshalb bestimmte Bedingungen vorzuschreiben, die dazu berechtigen, den bereits einjährigen ruhigen Besitzer als unberechtigt zu belangen; deren Nichterfüllung zieht 50 fl. auri Strafe zu Handen der camera apost. nach sich.

18) Reg. Cancell. 36. de triennali possessore. „Item statuit et ordinavit idem dominus noster, quod si quis quaecunque ecclesiastica beneficia, qualiacunque sint, absque simoniaco ingressu, ex quovis titulo, apostolica vel ordinaria collatione, aut electione, et electionis huiusmodi confirmatione, seu praesentatione, et institutione illorum, ad quos beneficiorum huiusmodi collatio, provisio, electio, et praesentatio, seu quaevis alia dispositio pertinet, per triennium pacifice possederit, dummodo in beneficiis huiusmodi (si dispositioni apostolicae ex reservatione generali in corpore iuris clausa, reservata fuerint) se non intruserit, super eisdem beneficiis taliter possessis molestari nequeat: necnon impetrationes quaslibet de beneficiis ipsis sic possessis factas irritas et inanes censeri debere decrevit, antiquas lites super illis motas penitus extinguendo." Vgl. überhaupt mein System S. 521 fg. und noch über einzelne wichtige Fragen Bened. XIV. l. c. L. XII. c. VI. n. 9. Ejusd. Instit. 93. P. Gallade Emolumenta ex beneficii eccles. pacifica possessione ad Tit. XII. Lib. Decretal. a. 1756. (Meyer, Thesaur. novus II. p. 372 sqq.). —

So lange der Investirte im Besitze ist, kann er gegen die Einweisung eines anderen, auch wenn er ein anderes Beneficium schon annahm, Einspruch erheben und ein jus retinendi üben, so daß der Bischof ihn erst hören muß: c. 28. de praeb. in 6.; cf. c. 11. X. de restit. spoliat. II. 13.

Bis auf die neuere Zeit geschah die Einweisung in die Pfründe theils bei allen Aemtern, theils bei den Pfarrämtern u. Bisthümern in den meisten Staaten auch durch staatliche Commissäre. Davon ist es abgekommen in Preußen durch die Verfassung, in Oesterreich durch Concordat Art. XXVII., in Baden u. Würtemberg durch die cit. Gesetze. Dagegen verlangt der bair. Erl. vom 8. Apr. 1852, daß „bei dem Akte der Einweisung ausgesprochen werden soll, daß die Verleihung der Temporalien vom König herrührt."

Die Bestätigung oder Genehmigung der Verleihung der Beneficien durch die Regierung ist entfallen in Oesterreich, Preußen, Baden, Würtemberg, Großh. Hessen, dagegen noch praktisch in Baiern (Erl. v. 8. Apr. 1852 §. 9.). Zur Vollziehung dess. ist erlassen die V. O. v. 22. Sept. 1864 (gedr. im Archiv XII. S. 464 ff.). Vgl. v. Moy,

C. Libera collatio.

§. 67.

1. Des Papstes.

I. Principiell liegt in der Stellung des Papstes die Möglichkeit, jedes Amt in der ganzen Kirche frei zu verleihen.[1]) Das war aber nie positives Recht.

Der Conflict des Episkopats in Baiern mit der kön. Reg. im Archiv XIII. S. 107 ff. In Kurhessen ist, nachdem für Fulda ein Vertr. v. 31. Mai 1804 zw. Bisch. u. Regier. die Alternative bestimmte, mit V. O. v. 30. Aug. 1829 (abgedr. bei Müller, Lex. d. K. R. u. d. W. Beneficien I. S. 270 f.) für die Pfarreien in Ober- u. Niederhessen mit Ausschluß v. Rothenburg, den inländ. im ehemal. Fürstbisth. Fulda nach dem Vertr. von 1812, zu den im Fürst. Hanau die Nomination „dem Bisch. mit Beirath des Domkap." unter Vorbehalt der landesherrl. im Wege der vorgängigen Mittheilung an die Regier. der Provinz einzuholenden Zustimmung für jede bisch. Verleihung einer Pfarrstelle und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingeräumt worden. Die Anstellung der Pfarrverweser, Kapläne u. Cooperatoren mit Ausschluß deren zu Fulda u. Kassel wurde ihm unbedingt überlassen. — In Nassau (V. O. v. 25. Mai 1861 abgedr. in Dove's Ztschr. II. S. 127 ff.; sie beruht auf einer Vereinbarung mit dem Bischofe) theilt der Bisch. der Regier. die Person mit, der er das Benef. geben will. Hat diese „aus fakt. bürgerl. oder polit. Gründen" nichts einzuwenden, so nominirt der Herzog dieselbe als persona grata; dies wird, ohne daß ein landesherrl. Dekr. ausgestellt wird, dem Bisch. durch die Landesregier. mitgetheilt, worauf der Bisch. die institutio authorisabilis ertheilt (in dieser wird gesagt: „postquam quoad hanc parochiam a Ser. Duce persona grata nominatus est"). Bei Privatpatronen hat der Bisch. unter Beilegung der Präsentationsurk. anzufragen, ob die Regier. nichts einzuwenden hat; von der ertheilten instit. autor. macht er Anzeige. Verwalter ernennt der Bisch. selbstständig aus dem Diöcesanclerus, zeigt dies aber sofort der Regier. an; soll die Administration über 3 Mon. dauern, oder der Bisch. einen Ausländer zum Pfarrer wünschen, so muß er sich mit der Reg. über die Person des Verwalters verständigen. Coadjutoren für durch Alter oder Gebrechen dienstuntauglich gewordene Benef. werden auf gleiche Weise bestellt wie die Pfarrer bez. Verwalter. — In Hannover (V. U. v. 1840 §. 72. Ges. v. 5. Sept. 1848 §. 26.) bedarf die Bestellung der Pfarrer u. höhern Diener der königl. Bestätigung bez. der betr. Behörde; diese darf jedoch nur aus erheblichen u. jederzeit mitzutheilenden Gründen verweigert werden. Daß in diesen 3 Ländern fortan dasselbe Recht als im übrigen Preußen gelten werde, scheint unzweifelhaft. — Für Oldenburg (V. U. Art. 79.) ist die Sache geregelt durch den Vertrag v. 5. Jan. 1830. Danach ernennt den Offizial u. die theol. Beisitzer der Bischof nach vorheriger Zustimmung des Großh., die rechtskund. Beisitzer u. den Secretair schlägt die Regier. vor; die Dechante auf gleiche Art der Bischof; bei Pfarrbesetzungen wird der im Concurse als der würdigste Befundene der Regier. präsentirt, u., wenn diese ihn nicht beanstandet, vom Bisch. instituirt. — In S. Weimar (Edict. v. 7. Oct. 1823 §. 17.) ist vom Landesherrn außer den „durch Fundation, Herkommen oder vermöge irgend eines Rechtstitels erworbenen" Patronaten das Pat. Recht über alle Benef. an sich genommen, „zu denen vormals geistl. Korporat. oder einzelne Glieder derselben, als solche, nominirt (präsentirt) haben." Alle andren vergiebt der Bisch., „aber nur an solche Personen, wider welche der Landesherr nichts einzuwenden hat, mithin durchaus nicht ohne landesherrl. Zustimmung." Pfarr-Vicare u. Cooperatoren bestellt der Bisch. „nach vorgängiger Communikation mit der Immediat. Commission." — Im Großh. Hessen (V. O. v. 8. Febr. 1830 bei Müller a. a. O. I. S. 270 f.) geschah die Besetzung auf Vorschlag des Bischofs durch den Landesherrn. Die Convention mit dem Bischofe v. 1854 (oben §. 26.) giebt dem Großh. 2 Patronate (Darmstadt,

Vielmehr hat nur in der römischen Diöcese bez. Provinz der Papst durch Jahrhunderte hindurch die Aemter besetzt, in den übrigen Diöcesen gelangte die Besetzung der Bischofssitze allmälig an die Kapitel bez. Landesherrn; die niedern Aemter besetzte von Anfang an der Bischof. Erst im Mittelalter bildete sich ein Besetzungsrecht des Papstes sowohl für Bisthümer als niedere Beneficien aus. Weil dies als Ausnahme vom hergebrachten Rechte erschien, und auch nur durch besondere Vorbehalte der Päpste aufkam, bezeichnete man es mit dem Namen der Reservatrechte.

II. Nach dem gemeinen Rechte, wie es im Concil von Trient fixirt oder belassen wurde, ist die Ertheilung von Mandaten, Anwartschaften, Expectativen auf nicht vacante Beneficien aufgehoben.[2] Wohl kommen solche noch in Italien vor, in Deutschland, Oesterreich, Frankreich, England u. a. sind sie gänzlich außer Gebrauch.

III. Die päpstlichen Rechte zur Besetzung von Beneficien auf Grund besonderer Vorbehalte, Reservationen, gehen bis aufs 13. Jahrh.[3] zurück und bildeten einen Gegenstand fortwährender Streitigkeiten. Für das deutsche Reich wurde durch das Wiener Concordat deren Umfang dahin beschränkt, daß nur die im jus scriptum (vgl. oben §. 10.) enthaltenen[4] mit ihrer näheren Gestaltung in den Dekretalen Execrabilis[5] und Ad regimen[6], die jedoch einige Abänderung erfuhren, anerkannt wurden. Demnach hatte der Papst zu besetzen: 1) die durch

---

Gießen); für alle andren steht es dem Großh. frei, vor der Investitur Einwendungen „in bürgerl. oder polit. Beziehung" zu machen. Macht die Regier. diese nicht in Monatsfrist nach der Anzeige, so wird angenommen, daß kein Anstand obwaltet. Dasselbe geschieht, wenn ein Dritter die Präsentation hat. Generalvicar, Räthe u. Assessoren des Ordinariats ernennt der Bisch. selbstständig, zeigt sie aber an; erhebt die Regier. Anstände, so treten Bisch. u. Regier. „in Benehmen." Im K. Sachsen (Mand. v. 19. Febr. 1827 in meinem System S. 71 ff. abgedr. §. 5. 16.) werden vom Apost. Vicar zur vorher. Bestätigung des Königs die Räthe des kath. geistl. Consist. u. Vicariatsgerichts vorgeschlagen. Die Pfarrer stellt sämmtlich, soweit nicht Patronat vorliegt, der Apost. Vicar an, nach vorheriger Gutheißung.

1) c. 2. de praeb. in 6. III. 4. „Licet ecclesiarum, personatuum, dignitatum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum plenaria dispositio ad Romanum noscatur Pontificem pertinere ita, quod non solum ipsa, quum vacant, potest de jure conferre, verum etiam jus in ipsis tribuere vacaturis . . ." Fast mit denselben Worten wiederholt in Clem. 1. ut lite pend. II. 5.

2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 19. de ref. Das Geschichtliche in meinem System S. 324 ff.

3) Die älteste ist von Clemens IV (1265—1268) in c. Licet 2. de praeb. in 6. Mein System S. 326 ff., das Literatur anführt.

4) Folgende Stellen des Corp. jur. can. betreffen die Reservationen: c. Licet 2., Statutum 3. (Gregor X.), Praesenti 34. (Bonif. VIII.), Si apostolica 35. de praeb. in 6. III. 4.

5) Von Johann XXII. aus d. J. 1317, enthalten im Tit. 3. c. un. Extr. Joh. XXII. und im c. 4. de praeb. in Extr. comm. III. 2.

6) Von Benedict XII. a. 1335 enth. im c. 13 de praeb. in Extr. comm. — Die übrigen Constitutionen u. s. f. im Systeme a. a. O. Vgl. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. 19. de ref.

Ableben des Inhabers am Sitze der Curia Rom. oder innerhalb zweier Tagereisen von derselben vacant werdenden, 2) die von den höheren wie niederen Curialbeamten innegehabten, wenn diese im aktiven Curialdienste starben, 3) die Beneficien, deren Besetzung durch Cassation der Wahl oder Nichtadmission der Postulation erfolglos geblieben, die durch Promotion, Deposition, Privation, Translation, Renunciation der Inhaber, durch Annahme eines benef. incompatibile, Verzicht zu Gunsten Dritter [7]) erledigten beneficia majora, 4) die in den ungeraden Monaten (menses papales) vacant werdenden übrigen Beneficien, mit Ausschluß a) der ersten Kapitelsdignität und b) der im Laienpatronate stehenden Beneficien.

IV. In Folge der Aufhebung der Reservationen durch einzelne Landesherrn (K. Joseph II.) und der Umwälzungen im Anfange unseres Jahrhunderts sind die meisten fortgefallen. Nach dem geltenden Rechte hat der Papst noch folgende Reservationen: 1) für Oesterreich: a) die erste Dignität an allen Cathedral- und Metropolitan-Kirchen, falls diese im Privatpatronate steht die zweite. [8]) b) Einzelne Bisthümer im Falle des Ablebens in curia. [9]) 2) In Preußen: [10]) a) alle Bisthümer beim Ableben in curia, b) die Propsteien aller Kapitel, c) die Kanonikate in den päpstl. Monaten. 3) In Baiern die Propsteien. [11]).

§. 68.

2. Der Ordinarien (Bischöfe).

I. Aus der Stellung der Ordinarien folgt die Berechtigung zur Besetzung aller Beneficien in der Diöcese und für die Diöcese. [1]) Jedes Recht Dritter setzt also voraus eine gesetzliche Beschränkung des Ordinarius oder einen besondern Titel. Liegt ein solches jus quaesitum vor, so bleibt dem Ordi-

---

7) Da dieser Verzicht unter einen andren Gesichtspunkt fällt als der allgemeine „Verzicht", indem es hier nicht darauf ankommt, daß der Papst genehmigen muß, weil auch dann die Reservation eintritt, so bin ich nicht in der Lage, mit Vering, Arch. IX. S. 168 eine „Wiederholung" darin zu finden.

8) Concordat. Art. XXII.

9) Szathmar (Bulla Pii VII. 11. Aug. 1804. Bullar. Cont. XII. 204), Erlau (Bulle v. 12. Aug. 1804. ib. p. 211.).

10) Bulla de salute animarum §. Futuro autem tempore. Für die Fälle unter b. u. c. hat aber der Papst dem Könige durch Indult die Nomination verliehen und providirt auf ein bischöfl. testimonium idoneitatis.

11) Concord. Art. IX. u. X. Eine nicht publizirte Stipulation von 1841 räumt dem Könige das Recht des Vorschlags ein. — Für die canonicatus mensibus papal. vacaturi hat der König Indult. — Für das übrige Deutschland bestehen keine Reservationen.

1) Vgl. §§. 38. 39. 43. 51. 54. — c. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 6. X. de except. II. 25., c. 3. 6. X. de institut. III. 7., c. 17. X. de conc. praeb. III. 8., c. 12. X. de haeret. V. 7., c. 1. de praescript. in 6. II. 13. Vgl. auch c. 4. C. 10. q. 1., c. 10. 11. C. 16. q. 7. Mein System S. 331 ff.

narius ſtets die Ertheilung der Missio canonica,[2]) durch welche erſt das Recht erlangt wird, die Amtsfunctionen zu üben. Sie beſteht in der Beſtätigung des Beſetzungsakts (§. 66. V.), mindeſtens in der approbatio pro cura.[3])

II. Erworben hat der Biſchof das Recht mit Erlangung der Jurisdiction (§. 52.). Ausüben darf er es überall, da es jurisdictionis voluntariae iſt,[4]) in Perſon oder durch einen Specialmandatar.[5])

III. Vollendet iſt die Verleihung, Collatio, mit Uebergabe der ordentlichen Urkunde und Annahme derſelben durch den Beliehenen, indem dieſe das jus in re giebt.[6]) Vor der Annahme oder vor Ablauf des für dieſelbe geſetzten Termins iſt der Biſchof durch das jus ad rem des Bedachten gebunden, ſo daß ſelbſt, wenn nach Ablauf des Termins vor anderweiter Beſetzung die Annahme erfolgt, das jus in re erworben wird.[7]) Zur Annahme beſteht kein Zwang, außer wenn ein Säculargeiſtlicher auf den bloßen titulus mensae ordinirt iſt.[8])

IV. Wie der Biſchof ſich über die Tauglichkeit der Perſon (§. 65.) vergewiſſere, um die geſetzmäßige (§. 66.) Collation vorzunehmen, bleibt im Allgemeinen

---

2) Siehe die Stellen der Note 1), vor Allem c. 6. X. de instit., c. 1. de praescr. in 6.: „Episcopum qui ecclesias et decimas, quas ab eo repetis, proponit, (licet in tua sint constitutae dioecesi), se legitime praescripsisse, allegare oportet, (quum jus commune contra ipsum faciat), hujusmodi praescriptionis titulum et probare."

3) c. 4. X. de off. arch. I. 23. „Quoniam igitur obtentu alicuius consuetudinis non debes contra sanctorum Patrum constitutiones venire, et quod ad tuum non spectat officium vindicare, mandamus, ut nemini sine licentia et mandato episcopi curam praesumas committere animarum." Deshalb ſchreibt Präſentation des Geprüften u. ſ. w. durch den Archid. an den Biſchof vor c. 7. §. 5. In quadam X. eod.

4) Glossa ad c. Novit 7. X. de off. leg. I. 30. u. ad c. Statutum v. in remotis 3. de praeb. in 6. III. 5. Syſtem a. a. O.

5) c. 3. de off. vic. in 6. I. 13., c. 11. X. de conc. praeb., c. 4. §. 1. de off. leg. in 6. I. 15. Vgl. c. 31. de praeb. in 6. u. mein Syſtem S. 333.

6) c. 17. de praeb. in 6. III. 4. „Si tibi absenti per tuum episcopum conferatur beneficium, licet per collationem hujusmodi, donec eam ratam habueris, jus in ipso beneficio, ut tuum dici valeat, non acquiras: ipse tamen episcopus vel quicunque alius de ipso beneficio, nisi consentire recuses, in personam alterius ordinare nequibit. Quodsi fecerit, ejus ordinatio, facta de beneficio non libero, viribus non subsistet. Sed si episcopus, notificata tibi collatione, ad consentiendum terminum competentem assignet: nisi consenseris, poterit, eo lapso, beneficium libere cui viderit expedire conferre. Antequam tamen ipsum contulerit, tuum poteris, non obstante, quod lapsus sit terminus, praestare consensum, et extunc de ipso non poterit aliter ordinari." C. (Execrabilis §. Porro) 4. de praeb. in Extr. comm. III. 2. „. . . dummodo in eo ex collatione canonica competat jus . . ." Es würde auch die Annahme einer mündlichen Collation genügen, da nirgends eine ſchriftliche als nothwendig gefordert wird. Vgl. §. 66 num. V.

7) c. 17. de praeb. cit. Annahme und Beſitzergreifung kann geſchehen durch einen Mandatar: c. 24. X. de praebendis.

8) Iſt nirgends ausgeſprochen, folgt aber aus dem Geiſte der Vorſchriften über den Ordinationstitel. Vgl. §. 36. Ueber das Beſetzungsrecht bei der Sedisvacanz ſ. oben §. 58 und mein Syſtem S. 344. —

ihm überlassen, indem das Recht keine bestimmten Vorschriften giebt. Letzteres ist aber geschehen bezüglich aller Curatbeneficien,[9]) die der libera collatio oder einem rein geistlichen Patronate unterliegen. Für diese ist der s. g. Pfarrconcurs eingeführt, der nach gemeinem Rechte folgende Gestalt hat. Jedes einzelne vacante Beneficium dieser Art ist binnen 10 Tagen, jedenfalls binnen 20, nach der Erledigung durch ein öffentliches Edict zur Bewerbung (Concursus publicus) auszuschreiben. Die Bewerber haben vor mindestens drei vom Bischofe aus den sechs jährlich von der Diöcesan-Synode gewählten (Examinatores synodales) oder vom Bischofe kraft päpstlichen Indults (exam. prosynodales) ernannten Examinatoren, welche getreue Pflichterfüllung eidlich geloben, unter Vorsitz des Bischofs oder Generalvicars eine schriftliche und mündliche Prüfung aus den für die Pfarrseelsorge wichtigsten Gegenständen abzulegen. Die mit Rücksicht auf Alter, Sitten und Kenntnisse für tauglich (digni) befundenen sind kund zu machen. Wer für tauglicher (dignior) erklärt ist, muß vom Bischofe instituirt werden.[10]) Ein Verworfener kann unter bestimmten Voraussetzungen appelliren. Ist ein Säkular-Curatbeneficium der angegebenen Art[11]) nicht auf diese Art besetzt, so ist die Besetzung ungültig.

V. In Deutschland[12]) und Oesterreich ist der Concurs in dieser Form in keiner Diöcese in's Leben getreten. Zunächst haben alle Bischöfe die Fakultäten erhalten, examinatores prosynodales zu ernennen; sodann ist ihnen auf ihr Ansuchen das Recht gegeben, jährlich zweimal allgemeine Pfarrconcursprüfungen abzuhalten. Wer in diesen approbirt wird, kann sich auf eine bestimmte Reihe von Jahren um jedes Curatbeneficium bewerben. Ist ein solches erledigt, so wird es

---

9) Quellen: Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18. de ref. mit den Declarat. et Resolut. der Congr. Conc. dazu. Constitut. Pii V. In conferendis 15. Kal. Apr. 1567 (Bullar. IV. P. 2. abgedr. in der Ausg. des Trid. p. 576 sqq., Apostolatus officium 1567, Bened. XIV. Quum illud 14. Dec. 1742 (abgedr. daſ. p. 578), welche die Encyclica Clement. XI. a. 1721 überflüssig macht, Redditae nobis 9. Apr. 1746 (daſ. p. 586). Literatur: Ferraris Bibl. v. Concursus. — Bened. XIV. De syn. dioec. L. IV. c. VII. sqq. — J. A. Ginzel, Die Pfarrconcursprüfung nach Staats- und Kirchengesetz. Wien 1855. — Bouix, Tract. de parocho. Paris 1855 p. 335 sqq. Mein System S. 335 ff. „Kurze Darstellung der Praxis des Concurses" im Archiv II. S. 385 ff. Daſ. III. S. 423 aus den Anal. jur. pont. ein prakt. Fall.

10) Ueber die Präsentation s. §. 77.

11) Die Ausnahmen, wo er nicht stattzufinden braucht, ergeben sich theils aus dem Rechte selbst (§. 63. §. 83.), theils der Natur der Sache, wenn sich keiner meldet oder Aergerniß zu besorgen ist oder die Pfründe zu schlecht ist: Conc. Trid. l. c. Die Provinzialsynode darf aber die Examinationsform ändern. Die neuern Provinzialsynoden in Oesterreich (Vienn. a. 1858. Tit. de concursu parochiali, p. 172 sqq.) haben den bisher in Oesterreich gebräuchlichen Concurs adoptirt.

12) Uebrigens läuft auch in den größeren italienischen Diöcesen praktisch der Concurs auf einen generellen hinaus. Denn selbst in Mailand, wo er immer galt, ist es seit dem h. Karl Borromäus Gebrauch, zwar jedes Curatbeneficium auszuschreiben, aber nur zweimal im Jahre das Examen vorzunehmen. Somit wird freilich jeder nur für eins geprüft, aber doch indirect, wenn er sich für mehre einzelne meldet, für mehre.

vom Bischofe öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerber haben alle Zeugnisse einzureichen. Bei bischöflicher Collation wird praktisch nach bischöflichem Ermessen aus den Tauglichen einer gewählt. In Oesterreich[13]) wird jährlich regelmäßig zweimal in jeder Diöcese (Frühjahr und Herbst) vor dem Generalvicar und mindestens drei Synodal- (bez. Prosynodal-)Examinatoren eine Pfarrconcursprüfung abgehalten. Zu ihr darf sich jeder Priester unbescholtenen Rufes melden, der drei Jahre in der Seelsorge gearbeitet hat oder bereits fünf Jahre das Recht des Beichthörens besitzt. Wer approbirt wird, darf durch sechs Jahre um jedes Beneficium concurriren. Von der Wiederholung des Examens bez. vom Examen überhaupt darf der Bischof nach Anhörung der Examinatoren loszählen die Examinatoren sowie solche, die wegen ihres Amtes oder ihrer langen Wirksamkeit oder sonst (Doktoren und Professoren der Theologie) hinlängliche Beweise ihrer Kenntnisse geliefert haben. Der Bischof darf Einem zu anderer Zeit die Prüfung gestatten. Das Examen ist mündlich und schriftlich. Der Bischof darf einen von den Examinatoren in sittlicher Hinsicht für tauglich erklärten in dieser Beziehung verwerfen, weil ihm leichter das Gegentheil bekannt sein kann. Jedes vacante Curatbeneficium wird einzeln ausgeschrieben, mag es bischöflicher Collation sein oder im Patronate stehen. Die Ausschreibung erfolgt durch ein Rundschreiben (Currende, Circular) an den Clerus, das regelmäßig eine sechswöchentliche Präclusivfrist zur Einreichung der Gesuche stellt. Auch inkorporirte Regular-Curatbeneficien dürfen nur an Solche vergeben werden, die im Concurse approbirt sind. Für eine besondere Pfarrei kann der Bischof aus Gründen Bewerber aufs Neue prüfen lassen.

§. 69.

D. Besetzung jure devolutionis.[1])

I. Um die Besetzung der Beneficien zu beschleunigen,[2]) in der gesetzmäßigen Frist zu sichern, und, falls diese nicht eingehalten wird, ohne die Nothwendigkeit eines Strafverfahrens herbeizuführen, ist im Rechte für den Fall der Versäumniß das sofortige Besetzungsrecht andern Personen beigelegt worden. Einen solchen Uebergang nennt man Devolution. Strenge genommen läßt sich nur dann von Devolution reden, wenn das Recht erst hierdurch an den höheren wirklich kommt

13) Die Staats-Gesetze s. bei Ginzel a. a. O. Auf deren Grundlage ist den Bischöfen auf je 10 Jahre (so giebt die Wiener und Prager Prov.-Synode ausdrücklich an) die Fakultät gegeben, den Concurs in obiger Weise zu halten. Die Grundsätze beruhen auf den num. 43 bis 50. der nicht publicirten Beschlüsse der bischöflichen Versammlung zu Wien von 1856.

1) P. Rebuffi Praxis benef. (Lugd. 1579 fol.) pag. 156 sqq. Theod. Kremski, De jure devolutionis in providendis beneficiis. Dissert. inaug. Berol. 1853.

2) c. 41. X. de elect. I. 6. c. Nulla 2. X. de conc. praeb. III. 8. Vgl. noch c. 5. §. 1. X. ut lite non cont. II. 6.

und nicht etwa blos eine Beschränkung fortfällt; auch könnte nicht als Devolution gelten, wenn ein niederer competent wird. Indessen ist man seit langer Zeit gewohnt, alle solche Fälle als Devolution zu bezeichnen.

II. Nach dem canonischen Rechte tritt zunächst allgemein wegen Versäumung der gesetzlichen Frist eine Devolution an den nächst höheren (ad eum, qui proximo praeesse dignoscitur) ein,[3]) somit innerhalb einer Diöcese an den Ordinarius,[4]) von diesem an den Metropoliten,[5]) von diesem (und Exemten) an den Papst. Sodann devolvirt das Besetzungsrecht, wenn die Vorschriften betreffs der Fähigkeit des Subjects und der Form übertreten sind.[6]) In Betreff dieses Falles wurde jedoch schon früh bei Bisthümern die Regel verlassen und directe Devolution an den Papst angenommen.[7]) Voraussetzung des Eintritts ist, daß der Berechtigte besetzen konnte oder schuldvoller Weise ein unfähiges Subject eingesetzt oder präsentirt oder die Form übertreten hat.[8]) In der Regel tritt die Devolution ipso jure ein, ist also latae sententiae, Rechtsfolge des Nichthandelns. Wenn jedoch die gesetzliche Form der Bischofswahl nicht eingehalten[9]) wurde, bedarf es eines Urtheils. Der in Folge der Devolution Berechtigte ist verpflichtet, sich ebenso an das Recht zu halten, wie dem Verlierenden oblag.[10]) Was die Zeit betrifft, so hat derselbe die gleiche, welche überhaupt gegeben ist.[11])

3) c. 41. X. de elect. I. 6.

4) c. 18. de elect. in 6. I. 6. im ersten Satze, c. 2. X. de negl. prael., c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48. Clem. un. de neglig. praelator. I. 5. giebt es auch für die Besetzungsrechte der Exempten „auctoritate apostolica" den „dioecesani locorum." Das Concordat von 1448 vindicirte die Besetzung wieder dem Papste: §. Item in ecclesiis. Da das Concil von Trient die Ordinarien wieder zu delegati sedis apost. macht, ist offenbar die Clementina restituirt. Das c. 2. X. de conc. praeb. III. 8. (c. 8. Conc. Lateran. IH. a. 1179) gab die Devolution bei Versäumniß des Bischofs dem Kapitel, bei Versäumniß des letzteren jenem. Das hob c. 41. X. de elect. auf und stellte die Regel her. Vgl. noch c. 15. X. de conc. praeb. über die Fälle, wenn Bischof und Kapitel besetzen oder der Bischof nur als Canonicus mitbesetzt.

5) Die Stelle der Note 3. u. c. fin. X. de neglig. praelat. I. 10. Innocenz III. hatte in c. 12. X. de conc. praeb. (a. 1208) den can. 8. Conc. Lateran. III. (in c. 2. X. eod.) dahin interpretirt, daß er nur auf „personatus et minora beneficia" passe, nicht auf episcopatus und archiepiscopatus. Auch dies ist durch c. 41. X. de elect. (c. 23. Conc. Lateran. IV. a. 1215) wieder abgeändert.

6) Es kommt hier aber darauf an, wer besetzt, wählt, präsentirt: ob ein Geistlicher oder Laie. Vgl. §§. 52. 77. Dolus zieht sie unbedingt nach sich: c. 25. X. de elect., c. 18. de elect. in 6., c. 2. X. de suppl. neglig. praelat.

7) c. 18. de elect. in 6.

8) Außer den angef. Stellen sehe man noch c. 4. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 25. X. de elect., c. 18. 26. de elect. in 6., c. 2. X. de suppl. neglig. prael. Ausnahmsfälle, wo die Devolution wegen Nichtbesetzung ꝛc. innerhalb der gesetzlichen Frist nicht eintritt, geben c. 5. 15. X. de conc. praeb., c. 3. 5. X. de suppl. neglig. prael. I. 10.

9) So ist ausdrücklich in c. 18. de elect. in 6. erklärt. Vgl. Kremski a. a. O.

10) Clem. un. de suppl. neglig. prael. I. 5. Es folgt auch aus der Natur der Sache.

11) Folgt schon aus c. 41. X. de elect., wo bei Devolution des Besetzungsrechts eines Bisthums auch in 3 Monaten besetzt werden soll. Vgl. jedoch §. 66. Note 3.

III. Nach der vigens ecclesiae disciplina kommt zunächst nur in einzelnen bestimmten Fällen, wenigstens in Deutschland, Devolution vor. Ferner ist mit einer Ausnahme das Devolutionsrecht der Metropoliten fortgefallen und nur das des Papstes und der Ordinarien geblieben. Die praktischen Fälle sind: 1) sofortige Devolution an den Papst tritt ein, wenn Versäumniß oder uncanonische Wahl von Seiten der Kapitel bei Erledigung des Bischofssitzes (oder bei exemten Klöstern Seitens der Convente) stattfindet;[12]) 2) an den Metropoliten bezüglich der Wahl des Vicarius capitularis und Oekonomus bei Vacanz des bischöflichen Sitzes (§. 58.) und im Umfange des canonischen Rechts hinsichtlich aller beneficia minora;[13]) 3) an das Metropolitankapitel und 4) an den ältesten Suffraganbischof für bestimmte Fälle der Wahl des Vicarius capitularis und Oekonomus (§. 58.);[14]) 5) allgemein an den Ordinarius, wenn ein zur Präsentation u. s. w. Berechtigter die Frist versäumt oder uncanonisch besetzt (§. 77.).

E. Collatio non libera.

§. 70.

a. Allgemeines.

I. Jedes nicht auf der hierarchischen Stellung als solcher beruhende Besetzungsrecht erfordert einen besonderen titulus (§. 68. num. I.), erscheint daher als jus privatum innerhalb der Kirche. Abgesehen vom Primate und den Cardinälen ist ein solches an allen Beneficien denkbar und praktisch vorgekommen.[1]) Es ist wesentlich verschieden bei beneficia majora und minora. Bei jenen finden regelmäßig keine absoluten Ordinationen statt,[2]) so daß die Besetzung (Vorschlag ꝛc.) sich hier herausstellt als die Bezeichnung einer Person für ein Amt, mit dem eo ipso eine hierarchische Stellung verbunden ist.

---

12) Diese Ausdehnung (vgl. Note 9) erlangte die päpstl. Devolution durch §. Item in Ecclesiis metrop. et cath. des Wiener Concordats. Für die oberrhein. Kirchenprovinz (Bulle Ad Dominici Gregis §. Tertio) und Hannover (Bulle Impensa Romanor. §. Si vero aut electio) ist ganz allgemein eine zweite canonische Wahl gestattet: „Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod cathedrale capitulum ad novam electionem ut supra canonica methodo valeat procedere." Bei dem Königlichen Nominationsrechte wird praktisch das Devolutionsrecht nicht geübt, sondern neue Nomination gestattet. Auch die in Bulle Pii V. „In conferendis" §. 4. wegen Versäumniß der Vorschriften über den Pfarrconcurs angedrohte Devolution ist in Deutschland unpraktisch.

13) Ich möchte aber bezweifeln, daß ein Fall in unserem Jahrhundert in Deutschland praktisch vorgekommen sei.

14) Vgl. Conc. Trid Sess. c. 16. de ref. Mein System S. 260 fg.

1) Wie die §§. 53. 58. 74. lehren.

2) Insofern der Episcopus in partibus auch eine Diöcese erhält, gar keine.

II. Ausfluß des Sonderrechts kann nur sein die Verleihung eines Anspruchs auf Uebertragung des Amts gegen den Ordinarius (Papst, Bischof), nie die kirchliche Verleihung des Amts selbst.[3]) Das Amt, die missio ecclesiastica, verleiht nur der Ordinarius.[4]) Mag daher auch das durch die einzelnen Akte erworbene Recht noch so bedeutend sein, zur Uebung der Amtsfunctionen ermächtigt erst die verschieden gestaltete[5]) Ertheilung der Mission des Ordinarius.

III. Es giebt keine Regel, nach der ein ganz allgemeines Mitwirkungsrecht bei Besetzung von Beneficien erworben werden könnte. Einerseits sind bestimmte Beschränkungen bezüglich der Person vorhanden, andrerseits hängt Alles von der geschichtlichen Entwicklung ab. Zufolge dieser sind als Erwerbsgründe anerkannt: Privileg, Stiftung, Verjährung.

§. 71.

b. Verleihung. Nomination.

I. Das weiteste Recht ist das volle Verleihungsrecht (jus instituendi). Ein solches hat sich vielfach in Folge der besonderen Entwicklung in den Kapiteln bezüglich der Canonicatspräbenden[1]) ausgebildet. Geübt wird es entweder durch Wahl oder durch Optionsrecht. Im ersteren Falle hat der Bischof zu approbiren (institutio authorisabilis, approbatio pro cura, confirmatio), wenn ein extraneus gewählt wird, im letzteren findet, da der Betreffende bereits im Kapitel sitzt, nur eine Anzeige an ihn statt. Auf gleiche Art steht es den Kapiteln vielfach für die Beneficien an der Cathedrale und andere zu. Ein weiterer Fall ist die Besetzung der einem Kloster, Kapitel, einer einzelnen Dignität u. dgl. incorporirten Pfarreien oder Beneficien. Hier behält der Bischof gleichfalls nur die Approbation.[2]) Das jus in re wird in diesen Fällen erworben durch die acceptirte Wahl u. s. f., es bedarf also nach ertheilter bischöflicher Approbation nur der Besitzergreifung. Auch Private können endlich das Institutionsrecht, sei es kraft einer Stiftung, sei es durch Verjährung[3]) erwerben.

II. Besetzungsrechte bloßer Officia kommen ebenfalls vor. Da sie jedoch fast ausschließlich für die inneren Verhältnisse einer Corporation von Bedeutung sind,

---

3) Folgt aus §. 34. nothwendig. Vgl. §. 68. num. I.

4) Daher gehören die die libera collatio begründenden Rechte in das „Privatrecht in der Kirche", wo mein System sie auch behandelt. Daß aber in einem Lehrbuche aus Rücksichten des Studiums dieser Platz gewählt ist, findet hierin Entschuldigung.

5) Siehe darüber §. 66. num. V.

1) Mein Status dioec. zeigt das häufige Vorkommen. Vgl. §. 58. Den Archidiaconen stand es de jure zu, so daß dem Bischofe nur die approbatio pro cura blieb: c. 4. 7. X. de off. archid. I. 23. —

2) Vgl. §. 68. num. I. und num. V. am Ende.

3) c. 18. X. de praescript. II. 26. Vgl. jedoch §. 75.

bleibt nur zu nennen die Wahl der Land-Decane durch den Decanatsklerus (§. 61.).

III. Eine besondere Form des vollen Verleihungsrechts ist das Nominationsrecht, das bei Beneficien überhaupt vorkommen kann, meistens indessen nur zu Gunsten der Landesherrn für die Bisthümer, Prälaturen und Canonicate sich findet (§. 52. 58.). Dasselbe verleiht den Amtstitel, jedoch kein Recht, dessen Befugnisse auszuüben, bevor die Ertheilung der Missio erfolgt ist. Diese findet bei Bisthümern in der gewöhnlichen Art, bei anderen Beneficien so statt, daß der Bischof in einer eignen Urkunde erklärt: er ertheile dem als Pfarrer u. s. w. von N. ernannten P. die kirchliche Institution.

IV. Ist die kirchliche Mission ertheilt, so ist das volle Recht am Beneficium ex tunc erworben. Daher wird das Recht auf den Genuß des Einkommens erworben vom Momente der Ernennung u. s. w., da von hier an die Vacanz aufhörte. Selbstverständlich müssen jedoch die Administrationskosten abgezogen werden.[4])

C. Patronat.[1])

§. 72.

1. Geschichte.

Obwohl schon mannigfache Rechte im Oriente und Occidente den Stiftern von Kirchen im Laufe der ersten sechs Jahrhunderte beigelegt wurden,[2]) so ist doch die

---

4) In vielen Diöcesen erst von der s. g. investitura an. Diese ist indessen bei Nomination oder voller Institution nicht nöthig und beruht nur auf dem gleichen schablonenmäßigen Verfahren. Denn daß die Ablegung der obed. canonica, prof. fidei nicht Bedingung für den Erwerb ist, folgt daraus, daß, wenn sie ultra terminum legit. verzögert wird, die Früchte wieder verloren gehen. Vgl. §. 39. Daß bei Bischöfen erst vom Momente der Promotion im Consistorium die Einkünfte bezogen werden (Lit. apost. Urbani VIII., 20. März 1625 bei Bened. XIV. l. c. L. XIII. C. 16. n. 7.) folgt daraus, daß der Papst das Bisthum verleiht, also erst mit der päpstlichen Institution das Beneficium gewonnen wird.

1) Quellen: Causa XV. q. 7. u. A. Die Dekretalentitel X. III. 38., in 6. III. 19., Clem. III. 12. de jure patronatus — Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. 13., XXV. c. 9. de ref. mit den Declarat. der Congr. Conc. dazu. Allgemeine Literatur: Tractatus de iure patronatus (Rochi de Curte, Pauli de Citadinis, Ioannis Nicolai), Francof. 1609. Sigism. Finkelthaus, Tract. de iure patr. ecclesiastico, Lipsiae 1639. Franc. Florens, Tract. de ant. iure patron. und Tract. ad L. III. Decr. tit. 38. de iure patron. in Opp. (Paris 1679. 4.) T. II. p. 78. 249 sqq. Iuliani Viviani Praxis iuris patronatus acquirendi, conservandi cet. et. Sac. Rotae decisionibus confirmata et ornata et ad singulas materias sec. stylum Rom. Curiae accommodata. Venetiis 1670. fol. Matth. Stephani, Tract. de iure patronatus. Gothae 2da ed. 1672 (1ma 1636). Franc. de Roye ad tit. de iure patronatus libro tertio Decr. (Andeg. 1661.) Neapoli 1763. Eiusd. De iuribus honorificis in eccl. libri duo. ibid. 4to. Franc. de Fargna, Comment. in sing. canon. de iure patron. Rom. 1717 sqq. 3 T. Fol. Mayer, Das Patronatsrecht, dargestellt nach dem allgem. K.-R. und nach österr. Verordn. Wien 1824. Oesterley,

Entstehung des Patronatsrechts auf fränkischem Boden zu suchen, von wo aus dasselbe, durch den Einfluß der fränkischen Zustände in das allgemeine Rechtsleben der Kirche überging. Wer eine Kirche auf seinem Grund und Boden erbaut hatte, galt als Eigenthümer, mußte dieselbe aber auch dotiren und mit Geistlichen versehen.[3]) Soweit die Bestimmung nicht litt, blieben solche Privatkirchen Gegenstand freier Verfügung. Recht und Pflicht zur Vertretung und Beschützung der Kirche und des vielfach aus den Hörigen des Herrn genommenen Geistlichen verstand sich von selbst. Es führt daher der Grundherr früh den Namen Patronus, Senior, Advocatus.[4]) Ein ähnliches Verhältniß zeigte sich auch bei den nicht im Privateigenthume stehenden Klöstern und Stiftern, welche zu Schutz und Vertretung eigne Advocati, Vögte, hatten.[5]) Viele Kirchen blieben im Privateigenthume, die meisten wurden durch Schenkung an Klöster oder Stifter, durch Erhebung zu Pfarrkirchen daraus entfernt. Hierdurch aber verlor sich keineswegs das Recht, den Geistlichen einzusetzen, das Vermögen zu verwalten oder dessen Verwaltung zu beaufsichtigen, die Kirche zu vertreten, es bedurfte aber der Bestätigung des Geistlichen[6]) durch den Bischof. Das Patronatsrecht hat unzweifelhaft dadurch eine

---

Diss. de iurispatr. notione ex decret. Greg. IX. hausta. Gött. 1824. Lippert, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwickelung der Lehre vom Patronatsrechte. Gießen 1829. Kaim, Das Kirchenpatronatsrecht. Bd. 1. Gesch. Leipz. 1845. Bd. 2. Das. 1866. Hellmar, Der Patronat nach preuß. Landes- und Provinzialrecht. Elberf. 1850. B. Schilling, Der kirchl. Patronat nach kan. Rechte und mit bes. Rücksicht auf Controv. dogmat. dargestellt. Leipzig 1854. Herm. Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien. München 1854. Roßhirt, Ueber d. Patronatsr. mit bes. Rücks. auf das fälschl. sog. dingl. Patr. in v. Moy, Archiv IV. S. 1 ff. Michels, Quaest. controversae de jure patronatus. Berol. 1858. Gust. Ad. Schlayer, Beiträge zur Lehre von dem Patronatrechte. Gieß. 1865. Dove, in Bluntschli's Staatswörterb. Art. Patronat, Präsentationsr. VII. S. 761 ff. — Thomass. Vetus et nova eccl. disciplina P. II. L. I. cap. 29.—32. 54. 55. Van-Espen, Ius eccl. univ. P. II. Tit. 25. de iure Patronatus und die Commentare zu den citirten Titeln. Mein System S. 659 fg. Besonders für die Geschichte auch Richter, Lehrb. §. 188 ff. und Phillips, Lehrb. §. 139. ff.

Welche praktische Bedeutung das Patronatsrecht hat, geht daraus hervor, daß mein Status dioec. cath. in der Tab. II. an Patronaten nachweist: 3325 landesherrl., 299 dingl. der Bischöfe, 511 geistl., 619 gemischte, 4826 private laicale, jedoch für verschiedene deutsche Diöcesen die Nachweise gänzlich fehlen, während in jenen Diözesen, für welche die Patronate nachgewiesen sind, nur zusammen 3019 beneficia liberae collationis, 648 incorporirte existiren. Von den Patronatsbeneficien stehen gut zwei Drittheile im dinglichen Patronate.

2) Vgl. besonders über die Vorschriften des römischen Rechts, mein System a. a. O.

3) Siehe z. B. c. 26. 33. Conc. Aurelian. IV. a. 541 (Bruns II. p. 206 sq.) Cap. Car. M. a. 794. c. 54. (Pertz III. p. 75.), Lothar I. a. 823 (Pertz III. p. 236.) in den Leg. Langob. III. tit. I. c. 47., Leg. Lang. Lothar. I. c. 85. in Corp. jur. germ. edid. Walter III. p. 655. u. A. Vgl. überhaupt über diese Bildung Lud. Otto Mittelstaedt, De juris patronatus, quod reale dicitur, origine. Vratisl. 1856.

4) Hincmari capp. data archid. Opp. I. p. 737. Cap. a. 817. c. 10. (Mon. III. p. 207.). Vgl. c. 9. 23. 24. X. h. t.

5) Siehe noch meine deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte. S. 100, 204.

6) Vgl. Cap. Car. M. a. 802. c. 13. Ludov. P. a. 817 (Pertz p. 106, 207), Stellen in der C. XVI. qu. 7., c. 1. 2. X. h. t. u. a.

große Ausdehnung gewonnen, daß zahlreiche Stiftungen der Könige mit den Gütern durch Belehnung in die Hände von Privaten kamen. Vielfache Mißbräuche konnten um so weniger ausbleiben, als das 9., 10. und 11. Jahrhundert die laxeste Praxis in Deutschland bezüglich des Cölibats darbieten, die Vogtei von vielen Herrn nicht zum Schutze, sondern zur Bedrückung und Aneignung der Kirchengüter benutzt wurde, die Patrone und deren Ministerialen vorzüglich das Spolienrecht ausübten, endlich dieser Gegenstand selbst in kaum lösbarem Zusammenhange mit dem ganzen Investiturstreite stand. Möglich wurde ein ganz anderer Standpunkt, als die volle Immunität der Kirchen, der Gerichtsstand der Geistlichen vor den Bischöfen ebenso entschieden war, als die landesherrliche Gewalt der Reichsbischöfe und Reichsäbte, deren Macht den Sieg der kirchlichen Gesetzgebung in diesem Punkte erleichterte. Um den Grundsatz, daß die Aemter von der Kirche verliehen werden, zur Geltung zu bringen, wurden zahlreiche [7]) Verbote erlassen gegen die Belehnung eines Geistlichen mit einer Kirche durch einen Laien. Der Contrast dieser Auffassung mit der Geschichte wurde gemildert, indem man dem bisherigen Grundherrn das Recht, den Geistlichen vorzuschlagen, als Ausfluß des Grundeigenthums ließ.[8]) So erschien dies Präsentationsrecht als reales, verknüpft mit dem Grundbesitze. Dabei aber blieb die Entwicklung nicht stehen. War das Einsetzungsrecht des Geistlichen gefallen, so lag es nahe, das Präsentationsrecht als eine Concession der Kirche aufzufassen, zumal viele Patrone von der Kirche selbst Güter hatten. Dieser Gesichtspunkt mußte dahin führen, das Patronatsrecht als eine Gunst für die Stiftung zu betrachten.[9]) Damit war es zu einem kirchlichen Rechte, beruhend auf kirchlichem Erwerbe, zugleich zum persönlichen geworden. Auf dieser Grundlage steht das Dekretalenrecht. Gleichwohl hat die Gestaltung der ganzen Materie an der Hand des römischen Rechts, die große Anzahl analoger Rechte in den Händen der Kirchen und Klöster zur eigenthümlichen Ausbildung beigetragen. Diese war keineswegs allenthalben eine gleiche. Vielmehr ist in manchen Ländern (z. B. Böhmen, Mähren, Oesterreich u. a.) das dingliche Patronat bis zur Stunde herrschend,[10]) und auch das bloße Vogteiverhältniß erst in neuester Zeit seiner praktischen Bedeutung entkleidet worden.

---

7) Viele in Causa XVI. qu. 7. c. 13 ff., c. 4. X. h. t. Die Mißbräuche sind aus c. 23. X. h. t., c. 30. X. de praeb., c. 12. X. de poenis V. 37. u. andern Stellen ersichtlich.

8) Conc. Salegunstadt. a. 1082. c. 13. Bitur. a. 1031. c. 32. Vgl. Mittelstaedt l. c.

9) Im c. 3. X. h. t. (Conc. Lateran. III.) liegt dies deutlich vor.

10) Auch das preuß. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 579. sagt: „Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundstücke hafte."

§. 73.

2. Begriff. Arten.*)

I. Patronat, jus patronatus, ist ein Inbegriff von Befugnissen und Verpflichtungen, die einer Person (patronus) ohne eine auf der hierarchischen Ordnung ruhende Zuständigkeit aus einem besondern Rechtsgrunde bei Besetzung und Verwaltung von Beneficien zustehen.[1]) Dasselbe gilt als jus temporale annexum spirituali.[2]) Sein historischer Grund im einzelnen Falle kann ein höchst mannigfaltiger sein. Nach positivem Rechte liegt er in der Verleihung Seitens der Kirche, welche jedoch, die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen vorausgesetzt, ex lege eintritt oder vermuthet wird.[3])

II. Das Patronat kann sein ein dingliches[4]) (jusp. reale) oder persönliches, je nachdem es mit dem Besitze eines Grundstückes verknüpft ist oder nur auf persönlichem Erwerbsgrunde ruhet. Obwohl das canonische Recht die persönliche Eigenschaft annimmt, so ist trotzdem die particuläre Entwicklung, insbesondere in Deutschland, eine andre gewesen. Sieht man auf den Inhaber, so ist es entweder a) geistliches, clericale, ecclesiasticum, wenn die Stiftung aus kirchlichen Mitteln erfolgt oder überhaupt eine persona ecclesiastica als solche dasselbe hat bez. ausübt,[5]) wenn es auf eine solche bez. ein geistl. Amt, eine geistl.

---

*) Zweierlei sei vorab bemerkt: 1) Die den geistlichen Orden incorporirten (pleno jure) Pfarreien ꝛc. stehen nicht in deren Patronate, sondern das Kloster ist Pfarrer ꝛc. Es findet also keine Präsentation statt, sondern der Abt u. s. f. instituirt, obgleich er ein im Concursexamen geprüftes Subject nehmen muß, dem der Bischof die missio ertheilt. 2) Ist das Kloster gebunden, einen clericus saecularis zu instituiren, so ist geistliches Patronat vorhanden.

1) Ueber andere Definitionen s. mein System S. 667.

2) c. 16. X. h. t., c. 3. X. de judic. II. 1. Deshalb die Bestimmungen in c. 1—3. X. h. t. mit der Glosse, Clem. 2. h. t. über die Untheilbarkeit des Rechts, das z. B. jeder Erbe in solidum besitze.

3) c. 25. X. h. t. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. de ref., bes. §. 75 fg.

4) Roßhirt hat in der cit. Abhandl. die Existenz eines dinglichen Patronats bestritten. Er nimmt den Besitz eines Gutes nur als eine weitere Modification oder Bedingung für den Erwerb bez. Besitz eines persönlichen an, behauptet, das dingliche sei erst im 18. Jahrh. aufgekommen. Seine Berufung auf Reiffenstuel J. C. U. L. III. T. 38. §. 3. n. 46. u. Schmalzgrueber J. E. U. P. IV. T. 38. §. 1. n. 15. ist verfehlt, da diese ganz die gewöhnliche Ansicht haben. Vgl. gegen Roßhirt noch Hinschius in Dove's Zeitschr. II. S. 419 ff. Vering sucht an versch. Stellen des Archiv's die Roßhirt'sche Meinung zu verwerthen. — Im Archiv X. S. 370 ff. ist ein Rechtsfall mitgetheilt, worin dem Sequester einer patronatsberechtigten Herrschaft die Ausübung des Präsentationsrechts zugesprochen wird. In den Entsch. der Congr. Episc. et Regul. v. 15. Juni 1850 (S. 381) heißt es: „animadvertentes (scil. Cardinales), agi in casu de jure patronatus reali, quod dicto fundo inhaeret, ac propterea juxta SS. canones cum universitate bonorum transire“ u. s. w.

5) c. 6. X. de off. leg. 1. 30., c. 28. X. h. t., c. un. h. t. in 6. Die Behauptung von Phillips, Lehrb. S. 323. „auch ein Laie kann das geistl. Patronat haben,“ ist

Genoſſenſchaft u. dgl. übergeht; oder b) ein Laienpatronat, weltliches, laicale, wenn ein Laie daſſelbe zu eignem Rechte beſitzt oder zwar ein Kleriker, aber auf Grund eines (nicht aus ſeiner kirchlichen Stellung fließenden) gewöhnlichen Privatrechtstitels; oder c) mixtum, wenn eine geiſtliche Perſon und eine weltliche zugleich Patron iſt. Dies hat entweder per turnum die eine oder andere Beſchaffenheit oder wird hinſichtlich der Folgen nach der jeweilig in Betracht kommenden Perſon beurtheilt.

III. Die Dinglichkeit kann ſowohl beim geiſtlichen als Laien-Patronate vorkommen. Das geiſtliche Patronat ſteht der geiſtlichen Perſon, dem Amte u. ſ. f. dauernd zu, der Berechtigte iſt ſtets durch das Amt ꝛc. gegeben. Jedes Patronat kann einem oder mehren Subjecten zuſtehen (Allein-, Mitpatronat), entweder ſchon durch die Stiftung oder durch ſpäteren Eintritt eines Dritten. Gegenüber der Kirche (Ordinarius) erſcheint das Recht ſtets als ungetheilt, ſo daß, wenn mehre zur Ausübung berechtigt ſind, das Recht der Kirche hierdurch nicht verändert wird.[6])

3. Erwerb.

§. 74.

a. Fähigkeit des Objects und Subjects.

I. Object des Patronatsrechts können Kirchen und Beneficien jeder Art, höhere und niedere ſein.[1]) Nur iſt das Patronatsrecht über ecclesiae conventuales (und collegiatae) beſonderen Bedingungen und Beſchränkungen unterworfen,[2]) kann jedoch zufolge päpſtlichen Privilegs[3]) auch einem privaten Laien zuſtehen.

---

in dieſer Allgemeinheit irrig. Uebt ein Laie jenes aus, ſo geſchieht es nicht ex jure communi, ſondern ex privilegio oder mandato. So z. B. ſind unzweifelhaft die Patronate des Religions- u. Studienfonds geiſtliche. Den „katholiſchen" Monarchen Oeſterreichs hat aber Concordat Art. XXV. das Nominationsrecht für dieſelben ertheilt. Vgl. mein Syſtem S. 669.

6) Sehr wichtig iſt, namentlich hinſichtlich der Laſten beim realen Patronate die Regulirung der Patronatsverhältniſſe bei Parzellirungen. Für Preußen iſt der Gegenſtand normirt durch Circular-Erl. des Min. f. die landwirthſch. Angel. v. 21. Aug. 1860, abgedr. im Archiv VI. S. 467, Vgl. Geſ. v. 3. Jan. 1845 (Geſ. S. 25 u. bei Vogt II. S. 278.).

1) Siehe den Beweis in meinem Syſtem S. 675. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. und Concord. austr. Art. XIX.

2) Vgl. c. 25. X. h. t.; c. 14. 43. 51. 56. X. de elect. I. 6. Mein Syſtem a. a. O.

3) Glossa ad c. 25. X. h. t. Auch possessio immemorabilis cum fama privilegii genügt: Vivianus l. c. L. III. c. 1. n. 46 sqq., der Entſcheidungen der Rota u. Autoren anführt.

II. Die Fähigkeit zum Erwerbe eines Patronats[4] setzt voraus: 1) die Fähigkeit überhaupt Privatrechte zu erwerben. Stand, Alter und Geschlecht sind ohne Einfluß.[5] 2) Den Vollgenuß der bürgerlichen und kirchlichen Ehre, weshalb Ehrlose, öffentlich Excommunicirte und wegen Simonie Bestrafte[6] ausgeschlossen sind. 3) Kirchenmitgliedschaft. Daß Nichtchristen unfähig sind, brauchte kaum ausdrücklich erklärt zu werden.[7] Protestanten jedoch können nach einem in Deutschland (und Oesterreich) bestehenden Gewohnheitsrechte mit dem Grund und Boden auch die daran geknüpften dinglichen Patronate erwerben.[8]

III. Insofern es sich um den Erwerb eines bereits bestehenden Patronats handelt, können besondere Bedingungen der Stiftung eine Unfähigkeit herbeiführen, oder sonstige Ausschließungsgründe vorliegen. So geht beim Verkaufe eines Staatsguts in Oesterreich das daran haftende Patronatsrecht über katholische Kirchen und Schulen an nichtkatholische Käufer nicht über, sondern das Besetzungsrecht wird dem Kaiser vorbehalten, die Lasten aber treffen natürlich den Erwerber.[9]

---

4) Die Fähigkeit, ein geistliches zu erwerben, ergiebt sich von selbst. Wer ein Laienpatronat überhaupt erwerben kann, hat auch die Fähigkeit, ein bestehendes geistliches zu erlangen auf dem hier einzig möglichen Wege päpstlicher Concession.

5) c. 3. 7. X. h. t. System S. 671 fg. — Das österr. Hofdekr. vom 13. Sept. 1786 verbietet nicht, wie Helfert, Kirchenr. §. 88. sagt, die Erwerbung durch einzelne Unterthanen überhaupt, sondern bezieht sich nur auf die Patronate über neu errichtete Exposituren (Jakſch IV. S. 322). Uebrigens giebt es keine „Unterthanen" in jenem Sinne mehr.

6) Vgl. c. 6. X. h. t. und überhaupt Vivianus l. c. L. II. c. VI. n. 20.

7) Ausdrücklich ist die Unfähigkeit der Juden wiederholt in Oesterreich durch die beiden kaiserl. Verordn. vom 18. Febr. 1860 §. 2. (R.-G.-B. Z. 44 u. 45.), wo es heißt: „Wenn u. insolange ein Israelit ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte oder das Recht zur Schulpräsentation verbunden sind, ruhen diese Rechte. Gleichwohl bleibt der israelitische Besitzer zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet. Auch können an israelitische Pächter diese Rechte nicht übertragen werden." Ebenso Preuß. A. L. R. Th. II. tit. 11. §. 582. V. O. v. 30. Aug. 1816, Ges. v. 23. Juli 1847. §. 3.

8) Aus Art. V. §. 31. Instr. Pac. Osnab. wird die unbedingte gegenseitige Fähigkeit von Vielen (vgl. Richter, Lehrb. 6. Aufl. §. 189, wo eingehend diese Ansicht vertheidigt wird) behauptet. Dagegen habe ich in meinem System S. 672. und im Archiv von Moy N. F. I. S. 209 ff. ausgeführt, daß nach dem positiven kath. Kirchenrechte diese Fähigkeit nicht anzunehmen sei u. nur die am 1. Jan. 1624 innegehabten derartigen Rechte durch J. P. O. art. V. §§. 26. 46. ausdrücklich garantirt seien. Ebenso gewiß ist aber auch das behauptete Gewohnheitsrecht. In Böhmen giebt es über 50 dingliche Patronate, deren Ausübung durch die protest. Gutsbesitzer in unbestrittener Uebung ist. Siehe auch die bekannte Esposizione dei sentimenti di sua Santità v. 10. Aug. 1819 an die protest. Regier. n. 36. (Münch, Concord. II. S. 403). Gegenüber den Ausführungen Dove's in Richter's Lehrb. u. Hinschius' a. a. O. gebe ich unbedingt zu, daß der staatsrechtl. deutsche Gesichtspunkt für die volle Gegenseitigkeit spricht. Auch sehe ich subjectiv nicht ein, warum ein persönl. von einem Protest. nicht ebenso gut als ein dingl. soll erworben werden können. Endlich fällt es mir wohl sicher nicht bei, auf die Protest. die Ketzergesetze anzuwenden. Soweit es aber auf innere kathol. kirchliche Rechtsnormen ankommt, erscheint jene Annahme nicht richtig.

9) Dies wird auch in allen diesfälligen Verkaufsurkunden aufgenommen.

§. 75.

β. Arten des originären Erwerbs.[1])

I. Der regelmäßige Erwerbsgrund ist die Stiftung, fundatio, einer Kirche, eines Beneficiums. Wer sie in ihrer Totalität macht, erwirbt dasselbe unbestrittenermaaßen allein.[2]) Aber auch durch jeden der drei in ihr liegenden Akte: fundatio (Anweisung des Grund und Bodens für das Gebäude), constructio, exstructio, aedificatio (Erbauung), dotatio (Hingabe des zur Unterhaltung von Gebäuden, Beneficiaten u. s. f. nöthigen Vermögens) wird das Patronatsrecht erworben, jedoch mit der conditio juris, daß ein Zweiter, Dritter u. s. f., der einen andern Akt vornimmt oder später (z. B. durch Dotation, Redotation, Wiederaufbau u. s. w.) hinzutritt, eo ipso Mitpatron wird.[3]) Nothwendige allgemeine Bedingungen sind a) die unentgeltliche Leistung, b) daß die einzelne Gabe nicht in der Absicht einer reinen Schenkung, d. h. eines Almosens, gemacht sei. Wird also mit Collectengeldern gebaut ꝛc., so entsteht natürlich für die Geber kein Patronat.

II. Die Fundation muß vom Ordinarius genehmigt,[4]) also von der Kirche angenommen sein. Liegt der Consens des Ordinarius vor,[5]) so entsteht das Recht eo ipso, ohne daß es eines Vorbehalts bedarf. Daher entsteht es nur dann nicht, wenn der Stifter darauf verzichtet, das Beneficium der freien Collation überläßt.[6]) Bewiesen wird das Patronat mithin unbedingt durch die Stiftung.

III. Unzweifelhaft ist nach canonischem Rechte[7]) der Erwerb durch Prä-

---

1) Glossa ad c. Nobis 25. X. h. t.: „Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus."

2) c. 26. 31. 32. C. 16. q. 7., Gl. ad c. 26. cit., c. 6. D. 1., c. 13. X. de elect. in 6.

3) So schon Glossa ad c. un. h. t. in 6. princ. Mein System a. a. O. hat dies bewiesen u. zahlreiche praktische Folgerungen angedeutet. Zu den dort Genannten kommen noch Innoc. IV. in Rubr. h. t. Fagnani, Comm. ad cap. Quoniam 3. X. h. t. Phillips, Lehrb. §. 141. Was von physischen Personen gilt, findet auch Anwendung auf juristische, aus deren Vermögen fundirt oder dotirt oder gebauet wird.

4) c. 9. D. 1. de consecr., c. 1. C. I. q. 2.; c. 25. X. h. t. „damus responsum, quod, si quis ecclesiam cum assensu dioecesani episcopi construxit, ex eo jus patronatus acquirit." Conc. Trid. S. XXV. c. 9. Es entsteht auch dann, wenn Jemand (z. B. der frühere Patron dort, wo er direct baupflichtig ist, nach gänzlicher Zerstörung der vermögenslosen Kirche) ohne Aequivalent gestiftet hat, obwohl er rechtlich dazu verpflichtet war. Der Generalvicar hat, um consentiren zu können, mandatum speciale nöthig, der Kapitelsvicar kann consentiren. Mein Kirchenr. II. S. 681. 684.

5) Er wird vermuthet aus der Benutzung der Kirche. Vivianus l. c. L. II. c. 1. n. 11 sq. u. die dec. Rotae daselbst.

6) c. 26. 27. 31. C. 16. q. 7., c. 25. X. h. t., c. 3. X. de eccl. aedif., c. 41. X. de test. et attest. II. 20., Conc. Trid. l. c. Mein System S. 685.

7) c. 11. X. h. t. — c. 41. X. de elect., c. 3. X. de causa posses. et propriet. II. 12. (mein Kirchenr. I. S. 225 ff.) — c. 1. de praescr. in 6. II. 13. (vgl. auch c. 8. X. de praescr. II. 26.) Mein System S. 685 ff.

scription des freien Verleihungsrechtes, welche die gewöhnlichen Erfordernisse (bona fides, justus titulus, Ablauf von 40 Jahren oder s. g. possessio immemorialis) hat. Nach dem Concil von Trient wird durch den Nachweis, durch unvordenkliche Zeit hindurch das Präsentationsrecht ausgeübt zu haben, der Beweis eines Titels ersetzt. [8])

IV. Der letzte Entstehungsgrund des Patronatsrechts über eine ecclesia libera oder ohne Stiftung über eine nova ist ein päpstliches Privileg oder Indult, dessen Zulässigkeit sich aus der Stellung des Papstes ergiebt [9]) und gerade in neuester Zeit zahlreiche praktische Belege gefunden hat. [10])

---

8) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. de ref. „Ut igitur debita in omnibus ratio observetur, decernit sancta synodus, ut titulus juris patronatus sit ex fundatione vel dotatione, qui ex authentico documento et aliis iure requisitis ostendatur; sive etiam ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoriam excedat, aliasve secundum iuris dispositionem ..... Similiter quoque patronatus quicunque in ecclesiis et quibuscunque aliis beneficiis, etiam dignitatibus, antea liberis acquisiti a quadraginta annis citra, et in futurum acquirendi seu ex augmento dotis, seu ex nova constructione vel alia simili causa, etiam auctoritate sedis apostolicae, ab iisdem ordinariis, uti delegatis, ut supra, qui nullius in his facultatibus aut privilegiis impediantur, diligenter cognoscantur, et quos non repererint ob maxime evidentem ecclesiae, vel beneficii seu dignitatis necessitatem legitime constitutos esse, in totum revocent, atque beneficia huiusmodi sine damno illa possidentium, et restituto patronis eo, quod ab eis idcirco datum est, in pristinum libertatis statum reducant.“ Auf Grund der Worte „aliasve secundum juris disp.“ u. „vel alia simili causa“ habe ich im System S. 685 ff. auszuführen gesucht, daß auch nach dem Trident. die Ersitzung des P. R. an einer ecclesia libera wie nach vortrident. Rechte zulässig sei. Dagegen Ginzel im Archiv III. S. 295 ff. In der 1. Aufl. führte ich gegen Ginzel meine Ansicht noch näher aus. Meine Argumente genau berücksichtigend, ohne mich zu citiren, sucht Pachmann, Lehrbuch 3. Aufl. II. S. 99 die Stellen des Trid. S. XIV. c. 12. de ref. u. die eben abgedr. dahin zu vereinigen, daß letztere von der Bestimmung der ersteren die damals schon bestandenen ausgenommen u. nur auch für sie einen bessern Beweis vorgeschrieben habe. Erneuerte Prüfung bewegt mich, im Angesicht von c. 12. de ref. S. XIV.: „Nemo, etiam cuiusvis dignitatis eccles. vel saecularis, quacunque ratione, nisi ecclesiam, beneficium aut capellam de novo fundaverit et construxerit, seu iam erectam, quae tamen sine sufficienti dote fuerit, de suis propriis et patrimonialibus bonis competenter dotaverit, ius patronatus impetrare aut obtinere possit aut debeat“, welche mit c. 9. cit. sonst in directem Widerspruche stände, und, da in c. 9. nach Aufzählung von fundatio, dotatio im ersten, augmentum dotis u. nova constructio im zweiten Theile die „alia similis causa“ auf die Ersitzung gehen muß, weil alle andren Titel aufgeführt sind, von meiner frühern Ansicht abzugehen, und mit Pachmann die Disposition des c. 9. dahin zu verstehen, daß die Rückwirkung des c. 12. S. XIV. auf die damals schon bestehenden, durch Ersitzung erworbenen ausgeschlossen werden sollte.

Die vom Tridentinum vorgeschriebene Prüfung, Aufhebung bez. Auflösung der Patronate in Deutschland ist aber nie praktisch geworden, der Schlußsatz desselben vielleicht nirgends ausgeführt worden.

9) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 21. de ref. Das Tridentinum hob in S. XXV. c. 9. nur die damals bestehenden auf. Vgl. mein System S. 687 fg. u. 676.

10) Denn die Ertheilung des Nominationsrechts für die Religions- und Studienfonds-Patronate in Oesterreich an den Kaiser, das dem Könige von Baiern gegebene Recht zu allen

§. 76.

γ. Derivativer Erwerb.

I. Ein bestehendes Patronat kann Jemand erwerben auf alle für den Erwerb von Privatrechten anerkannte Arten, welche mit der Natur dieses Rechtes verträglich sind.[1] Der gewöhnlichste und allgemeinste Erwerbsgrund ist die Universalsuccession kraft eines Testaments oder des Gesetzes. Sofern nicht das Patronat nur den Gliedern einer bestimmten Familie (jusp. familiare, gentilitium)[2] reservirt ist, kommt dasselbe an jeden fähigen Erben (§. 74.), an mehre Erben ohne Rücksicht auf ihre Quoten zu gleichen Theilen, in solidum gegenüber der Kirche.[3] In gleicher Weise kann es durch Legat, Fideicommiß erworben werden. Unter Lebenden wird das dingliche erworben durch jede Singularsuccession (auf Grund von Kauf, Tausch, Schenkung u. dgl., kurz durch Eigenthumserwerb) in das berechtigte Grundstück, vorausgesetzt a) daß dies Recht nicht als ein Vermögensstück in Ansatz kommt, weil dies Simonie wäre,[4] und b) nicht etwa ausdrücklich vorbehalten[5] oder aufgegeben wird.[6] Ein persönliches kann kein selbst-

---

Beneficien, die ehedem von den säcularisirten bez. aufgehobenen Instituten besetzt wurden, die dem Könige von Würtemberg u. Großherzoge von Baden verliehenen Besetzungsrechte beruhen doch juristisch auf Privilegien bez. Indulten.

1) Die Glosse zu c. 26. C. 16. q. 7.: „Jus patronatus transire facit novus heres, Res permutata, donatio, venditioque."

2) Ein solches kann wieder in bestimmter Folge (z. B. nur für die Agnaten, in der Primogenitur u. dgl.) vererblich sein.

3) c. 1. X. h. t. mit der Glosse, Clem. 2. h. t. Für die Folgeordnung u. s. f. entscheidet lediglich das Civilrecht. Die Aeltern ziehen herbei das röm. Recht. Wer jetzt Erbe in einem Lande wird, hängt vom Landesrechte ab. — Stirbt Jemand ohne Erben, so wird die Kirche frei, weil der Fiscus (die Armen u. dgl.) nur in das Vermögen succedirt. Denn ist auch die Stellung des Fiscus der des Erben ganz analog nach gem. Rechte (Arndts Pandecten §. 608, Brinz §. 225. 2., Puchta §. 564), so ist er doch nicht Erbe, sonst könnte man von bona vacantia nicht reden. Das canonische Recht nimmt nur für den Erbgang die Folge an. Derselben Ansicht Abbas in c. 1. n. 10. X. de elect. Vivianus L. IV. c. 2. n. 80. A. M. Schlayer a. a. O. S. 57, weil „der Fiscus als Erbe anzusehen ist." Wenn man den Uebergang auf den Fiscus in diesem Falle in Abrede stellt, muß das selbstredend noch mehr geschehen für den Fall der Confiscation des Vermögens einer Person, die ein persönliches Patronat hat. Dieselbe gehört nicht zu den Uebertragungsarten des Patronats; auch ist das Patr. als solches kein Vermögensobject. Deshalb geht es weder auf den Fiscus über, noch wird es suspendirt. Vers. Ansicht Schlayer S. 58, der auf die ältere Literatur eingeht.

4) c. 6. 7. 13. 16. X. h. t., c. 42. de reg. jur. in 6. V. 12. Beim dominium utile kommt es an den dominus utilis: c. 7. 13. X. h. t. — Daß es durch Confiscation des Grundstücks übergehe, versteht sich von selbst. Viele Aeltere leugnen es: Vivianus L. XV. c. 2. und die dort Genannten. Bejaht wird es von Schmalzgrueber III. 38. n. 144. u. a. Phillips, Lehrb. S. 339.

5) Vgl. §. 74. n. III. ein Beispiel solchen Vorbehalts.

6) Denn dem steht nichts entgegen, soweit nicht §. 82. Ausnahmen bewirkt.

ständiger Gegenstand eines Kaufes sein,[7]) wohl aber durch Tausch gegen eine res spiritualis[8]) und durch Schenkung erworben werden.[9])

II. Durch Präscription (Usucapion, Ersitzung) wird das persönliche geistliche Patronat in 40,[10]) das laicale in 10 bez. 20 Jahren[11]) erworben, das dingliche mit der des Grundstücks, die bona fides[12]) und quasipossessio des Rechts allgemein vorausgesetzt.

III. Ein s. g. landesherrliches Patronatsrecht, welches auf der Lan-

---

7) c. 6. 13. 16. X. h. t., Conc. Trid. c. 9. cit. In einer Universitas kann es einbegriffen sein. Vgl. Fagnani ad c. 7. X. h. t. Vivian. L. IV. c. 1. Reiffenstuel III. 38. n. 31. Schmalzgrueber l. c. n. 160. u. a.

8) c. ult. (9.) X. de rer. permut. III. 19. und c. 16. X. h. t. Die Congr. Conc. (siehe die resol. ad C. Trid. l. c. n. 10.) ließ den Tausch zu gegen Aufgabe des Zehntrechts. Der Consens des Ordinarius ist nöthig. Mein System S. 690.

9) Unbedingt gestattet a) an einen Mitpatron: c. 14. X. h. t., b) eines laicalen an eine persona ecclesiastica: c. 8. X. h. t., c. un. h. t. in 6.; — mit Consens des Ordinarius a) die eines persönlichen weltlichen an eine weltliche Person: c. 8. X. h. t., c. un. h. t. in 6., Gloss. ad c. 8. 11. 14. 17. X. h. t. Beispiele von Genehmigungen solcher Schenkungen geben Breve Pii VIII. 18. Dec. 1818. (Bullar. Cont. XV. p. 146.) für 114 Benef. Seitens der Klöster Etruriens an den Staat gegen die Verpflichtung des Unterhalts derselben, Breve dess. 6. Apr. 1802. (XI. p. 324). b) eines geistlichen überhaupt, wenn die Bedingungen für die Veräußerung von Kirchengut vorliegen: c. un. de reb. eccl. non alien. in Extr. comm. III. 4. — Kommt ein dingliches Laienpatronat an eine persona ecclesiastica, so wird es geistliches, aber nicht persönliches Patronat. Zu dem Erwerbe durch einen Laien gehört nunmehr der bischöfl. (bez. päpstl.) Consens, weil er zur Veräußerung des Grundstücks gehört. Ist aber das berechtigte Grundstück erworben, dann ist auch das Patronatsrecht erworben. Wenn deshalb durch die Säcularisation Eigenthum an den säcular. patronatberechtigten Gütern erworben worden ist, so ist auch das Patronatsrecht erworben, weil dieses seine dingl. Natur nicht verändert hat. Diese von mir immer vertretene Ansicht hat jetzt auch ausgeführt Hinschius a. a. O. II. S. 428 ff. Geistlich war das Patronat, weil und so lange das Gut als den Zwecken einer persona eccles. dienend erschien. Von dem Momente an, als dieser Zweck aufhörte, entfiel auch die nur dadurch herbeigeführte und bedingte Qualität. Wer anders argumentirt, muß annehmen, daß Rechte u. s. w., die einem geistl. i. e. einer persona eccl. gehörigen Gute wegen dieses Umstandes zustanden demselben in alle Ewigkeit ankleben.

10) c. 8. X. de praescr. II. 26., Nov. 111. Mein System S. 690.

11) Mein System S. 691. 30 J. (welche Richter, Lehrb. §. 189, Phillips, Lehrb. §. 142. u. A. annehmen) fordert das can. Recht nicht, denn Rechte, welche eine quasipossessio zulassen, fordern die gewöhnliche Zeit des Erwerbs von jura in re. Einzelne Civilrechte (Preuß. A. K. R. II. 11. §. 574. 576) lassen auch ausdrücklich die gewöhnliche Verjährungszeit zu, freilich, indem sie die Analogie von den Servituten hernehmen.

12) c. 20. X. de praescr. II. 26., c. 1. eod. in 6. II. 13. Im Archiv X. S. 457 ff. ist ein Rechtsstreit mitgetheilt, worin ein geistl. Gericht (nach einer dortigen Andeutung das von Laibach in erster, das Metropolitangericht in Görz in 2. Inst.) gegen den Besitzer einer Herrschaft, der einen geforderten Patronatsbeitrag zu Schulbauten nicht leisten wollte, weil er nicht Patron sei, erkennt: er sei Patron „titulo praescriptionis“ des im J. 1753 gestifteten Vicariats. Damit ist aber gemeint die unvordenkliche. Das Urtheil ist höchst eigenthümlich.

deshoheit als solcher beruhen soll, giebt es nicht.[13]) Um Patron zu werden, bedarf der Landesherr gerade so gut eines besondern Erwerbsgrundes als ein Andrer. Trotzdem haben die meisten Landesherrn bez. ihre Regierungen sich ein solches beigelegt,[14]) das auf die Nachfolge in das Vermögen der säcularisirten Bisthümer, Stifter, Abteien u. s. f. gestützt wurde. Diese Theorie, welche viele Vertheidiger fand, kann im Ganzen als aufgegeben betrachtet werden, ohne daß jedoch über einzelne Fragen Uebereinstimmung herrscht.[15]) Zunächst haben unstreitig die Landesherrn eine Anzahl von Patronaten aus den mannigfaltigsten Gründen erworben.[16]) Sodann kann fortwährend ein Landesherr aus den gewöhnlichen Gründen ein Patronatsrecht erwerben. Daß aber die Säcularisation oder Suppression eines Ordens, Stifts, Klosters u. dgl. die Nachfolge des Landesherrn in die Patronatsrechte jener Personen und Institute bewirke, kann aus positiven

---

13) Natürlich kann der Landesherr, Fiscus Patron sein, weil er als solcher nicht zu den untauglichen Personen gehört. Man braucht nur das Conc. Trid. c. 9. cit. anzusehen, da sie sogar Privilegien haben. Auch ist es ganz zulässig, das einem Landesherrn wirklich zustehende landesherrliches zu nennen.

14) In Oesterreich schrieb das Hofdekr. v. 7. Nov. 1773 die nicht dinglichen Patronate des aufgehobenen Jesuiten-Ordens dem Fiscus zu. Das Hofdekr. v. 18. Febr. 1775, 25. Juni 1775 (Jaksch IV. S. 320 fg.) hält hieran fest und nimmt solche Patronate als „Sr. Majestät anheimgefallen." Eine a. h. Entschl. v. 6. Sept. 1806 unterstellt ausnahmslos alle ehemals vom Erzb. u. Kapitel in Salzburg vergebenen Pfründen „dem landesfürstl. Patronate u. Ernennungsrechte." Die würtemb. V. O. v. 2. April, 4. Mai 1803 bei Lang S. 123, die bair. v. 8. Aug., 26. Aug., 22. Sept. 1803 führten das landesherrliche Patronat ein.

15) Für das unbedingte landesherrl. P.: Ph. Gregel, Das landesherrliche Patronatsrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet, Würzb. und Bamb. 1805. Reibel, Diöcesanverhältnisse katholischer Bischöfe, Ulm 1806. Dagegen: (Frey) Das landesherrliche Patronat, eine neue Erfindung, Bamb. 1804. (Derf.) Bemerkungen über Gregel's Schrift, Das landesh. Patr. u. s. w. von einem Unparteiischen, Hamb. 1805. (Eugen Montag) Abhandlungen über das alte und neulandesherrliche Patronatsrecht. Verfaßt von einem alten Rechtsfreunde. Bamb. u. Würzb. 1810. Ueberhaupt: Paul Hinschius, Das landesherrliche Patronatsrecht gegenüber der katholischen Kirche. Berlin 1856., die §. 72. N. 1. cit. neuern Abhandlungen. Meine Abhandl. im Archiv VII. S. 215 ff., welche eine Entscheidung der Reichsdeputation v. 1803 mittheilt, worin es indirect verworfen ist. W. Kompe, Das Patronatr. im Streite mit den Forderungen des oberrhein. Episcopats (in Zeitschr. f. deutsch. Recht Bd. 18. S. 255—293). Hinschius, Ueb. die Successsion in Patronatrechte säcular. geistl. Institute in Dove's Zeitschr. II. S. 412—436. F. Bluhme, Die Rechtsnachfolge der freien Stadt Frankfurt in die Patronatrechte des säcular. Bartholomäusstifts u. s. w. Daf. IV. S. 46—104. Meine Beleuchtung dieses Bluhme'schen Rechtsgutachtens im Archiv XVI. S. 147—199 bes. von S. 182 an. Vgl. noch Vering im Archiv II. S. 697 ff. H. Rhenanus, Der Kölner Patronatsstreit (gegen Hinschius) im Archiv IX. 299. — Für den Uebergang des Realpatronats mit den Gütern sehe man auch die im §. 73. Note 4. cit. Entsch. der Congr. Episc. et Regul. v. 15. Juni 1850. Richter §. 193, mein System S. 704 ff. 669 ff.

16) Stiftung — Belehnung — päpstl. Indulte u. a. Siehe z. B. für Baiern Sartori, Geistl. Staatsr. II. 2. S. 317. überhaupt J. J. Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen u. s. w. Frankfurt und Leipzig 1773. 4. S. 272 ff.

Rechtssätzen[17]) nicht behauptet werden und widerspricht dem ganzen Geiste des Patronats, wie positiven Sätzen des Rechts. Man muß vielmehr unterscheiden, auf welchen Titeln[18]) die Patronatsrechte beruhen. Eine solche Scheidung führt zu folgenden Resultaten: 1) Alle persönlichen Patronate der geistlichen Personen sind untergegangen, weil die neuen Besitzer keine Erben sind, das Kirchenrecht einen Uebergang des persönlichen Patronatsrechts durch Eintritt in das confiszirte säcularisirte Vermögen einer Person nicht kennt, die Patronate als geistliche nicht vererbt werden und ohne [nie erfolgten] Consens an weltliche Personen nicht kommen konnten. Die freie Collation ist also eingetreten. 2) Die persönlichen weltlichen Patronate der früheren Stände und andren weltlichen Institute sind auf die jetzigen Stände bez. das Land (Fiscus) übergegangen, weil diese in deren Gesammtrechte eingetreten, eigentlich nur Nachfolger sind. 3) Die Colla-

---

17) Man stützte sich auf §. 36. des Reichsdeputationshauptschl. von 1803. Gegen das ganze landesherrliche Patronatsrecht erklärt sich die Esposizione dei sentimenti a. a. O. (Oben §. 74. N. 8.). Die Bischöfe von Münster und Paderborn haben in einer Vereinbarung mit der Regierung von 1853 die Patronate der säcul. Stifter ꝛc. als landesherrlich anerkannt. Hierüber und über die neueste Phase des landesherrl. Patr. in Preußen vgl. Vering im Archiv von Moy, N. F. VII. S. 227 ff., so wie die in N. 15. cit. Abhandl.

18) Dies habe ich in der angef. Abhandl. im Archiv N. F. VII. S. 215 ff. gethan. Vering sucht einen Punkt als irrig darzuthun, nemlich die oben unter 5. angegebene Folge. Vgl. das in Note 9 Gesagte. So wurde z. B. auch in Oesterreich nie bezweifelt, daß mit dem Verkaufe von Gütern, welche Bischöfen gehören, in deren Diözese liegen und patronatsberechtigt sind, also doch wohl geistliche Patronate constituiren, die Patronate übergehen (mir sind mehre Fälle bekannt). Schwerlich kann aber der Bischof in der Diöcese ein anderes als dingliches Patronat haben. Daß dies möglich sei, lehrt die Entsch. der Congr. Conc. von 1840 (meine Ausg. des Trident. p. 450), worin erkannt wird: das Patronatsrecht über zwei Beneficien, das dem Patriarchen von Venedig zustand, sei diesem auch geblieben, obwohl die Beneficien in einer an die Diöcese Cêneda abgetretenen Pfarrei lagen. Mein Status dioec. cath. weist eine Menge solcher dingl. Patronate der Ordinarien nach.

Praktisch ist die Frage entfallen für: 1) Oesterreich, da Art. XXV. des Concord. dem Kaiser das Nominationsrecht in allen solchen Fällen — denn man sah und sieht als dem Religions- bez. Studienfond zustehend an alle ältern Besetzungsrechte der Klöster ꝛc. — giebt. 2) Baiern, dessen Concordat Art. XI. alle Patronate der aufgehobenen Corporationes eccles. dem Könige, die Collationsrechte der frühern Bischöfe den neuen giebt. Bei Verleihung der königlichen Beneficien werden die Bischöfe mit ihrem Gutachten gehört nach §. 11. Erl. v. 8. April 1852. 3) Baden, wo eine Uebereinkunft mit der Regierung getroffen ist (vom 13. März 1861, abgedruckt im Archiv VII. S. 124 ff.), wonach 304 Pfründen der landesfürstl. Präsentation, 163 der freien erzbisch. Verleihung zugewiesen wurden, bezüglich 132 ein provisor. Uebereinkommen für die Besetzung getroffen wurde. Die obigen Grundsätze sind hier praktisch befolgt. (Vgl. Maas a. a. O. S. 56 ff.). 4) Würtemb., wo ebenfalls (Erl. v. 9. März 1858 Reg.-Bl. N. 4.) eine Vereinbarung getroffen ist, die 200 der bischöfl. Collation, 326 dem Königl. Patr. zuweist. — In Preußen ist durch K. O. v. 30. Sept. 1812 für Schlesien Theilung nach Monaten eingetreten; der Bisch. hat sich seit 1848 auf den rein kirchenrechtl. Boden gestellt, die Sache ist noch nicht ausgetragen. Für Münster und Paderborn (Note 17. Gerlach Paderborner Diöcesanrecht S. 49 ff.) ist sie durch Vertrag geregelt. Bezüglich der übrigen Staaten sehe man die erschöpfenden Angaben im §. 66. Note 18.

tionsrechte der Ordinarien waren keine Patronatsrechte, fielen also mit dem Subjecte fort; die jetzigen Ordinarien besetzen ex jure communi, wo kein Patronat besteht. 4) War eine incorporatio plena vorhanden, so ist mit dem Fortfalle des Subjects das Amt erledigt, folglich libera collatio des Ordinarius eingetreten. 5) Dingliche Patronate sind auf den fähigen Erwerber übergegangen.

IV. Die Befugniß zur bloßen Ausübung der Patronatsrechte (Präsentation u. dgl.) kann beim dinglichen von dem zur Benutzung des Guts Berechtigten,[19]) wenn er fähig ist (§. 74.), gewonnen werden. Auch beim persönlichen steht der Uebertragung an ein fähiges Subject nichts im Wege. Auf die Ehrenrechte hat jedoch nur der wirkliche Patron Anspruch.

4. Rechte des Patrons.[1])

§. 77.

α. Präsentationsrecht.

I. Das Recht des Patrons, dem zur Institution Berechtigten für das vacante Beneficium einen tauglichen Geistlichen vorzuschlagen, nennt man jus praesentandi. Damit dieser Vorschlag Erfolg habe, ist erforderlich, daß der Vorgeschlagene im Momente der Präsentation[2]) die vom jus commune und particulare und von der Stiftung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze,[3]) und nicht der Patron sich selber vorschlage.[4]) Ist der Präsentirte mit

---

19) Usufructuar, Pächter, Erbzinsmann: c. 7. X. h. t., Sequester [im Archiv X. S. 370—382 werden mehre Entsch., zuletzt eine der Congr. Episc. et Regul. v. 15. Juni 1850, mitgetheilt, wonach dem Sequester die Ausübung unzweifelhaft zusteht. Die Gründe erörtern die Frage eingehend], Ehemann u. s. w. Vgl. mein System S. 291 fg. Eine Verpfändung des Patronatsrechts ist unmöglich. Vgl. jedoch mein System a. a. O. über die Antichrese. — Ad. Walch, Der Uebergang des Patronats auf den Firmar, in Dove's Zeitschr. VI. S. 243—318.

1) Glosse ad c. 25. X. h. t.:

„Patrono debetur honos, onus utilitasque, Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus."

Allgemein ist zu bemerken, daß weder alle Rechte in jedem Falle vorhanden sein müssen, noch insbesondere jeder Patron zur Präsentation befugt ist. In Böhmen giebt es Pfarreien, wo Pfarrkirche und Beneficium getrennte Patrone haben; die Präsentation steht dem des letztern zu, die Ehrenrechte auch jenem.

2) Siehe den Beweis in meinem System S. 694.

3) Diese liegen im §. 65. und 66. Offenbar kommt jede in Betracht. Es sei nochmals hervorgehoben: 1) nach gemeinem Rechte ist der Laienpatron nicht verpflichtet, ein im Concurs vorher approbirtes Subject auf ein Pfarrbeneficium zu präsentiren, der Bischof nur berechtigt, den Präsentirten von den Examinatores synodales prüfen zu lassen. Dabei bewendet es in Baiern (Concord. Art. XI.) und den übrigen deutschen Staaten. 2) Der geistliche Patron darf nur ein im Concurs approbirtes präsentiren. 3) In Oesterreich müssen alle Pfarreien durch den öffentlichen Concurs besetzt werden. Dieses geschieht

einem durch den Bischof dispensablen Hindernisse behaftet, so darf dieser dispensiren, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

II. Der Patron braucht nur eine Person, darf aber mehre[5]) vorschlagen. Der geistliche Patron ist an den einmaligen Vorschlag eines tauglichen gebunden,[6]) der Laienpatron hingegen darf bis zur Entscheidung des Instituters wiederholt präsentiren (s. g. jus variandi) mit der Wirkung, daß letzterer unter den mehren die Wahl hat.[7])

---

also: Sobald eine Säcular-Pfarrei erledigt ist, wird durch Circular der Klerus aufgefordert, sich zu bewerben. Die Gesuche nebst Beilagen gehen (durch den Bezirks-Vicär) an das Consistorium. Dies muß, wenn ein geistliches oder laicales Privatpatronat vorliegt, alle Fähigen [und unter ihnen in jenem Falle die drei würdigsten] bezeichnen, wenn ein Staats- (kaiserl. fiscal.) oder Gemeinde-Patronat vorliegt, entwerfen eine Competenten-Tabelle, in der die Competenten nach der Ordnung gesetzt werden, wie sie dem Consistorium würdig scheinen. In den Rubriken sind die einzelnen Daten anzugeben. Wer nicht fähig ist oder aus besonderem Grunde ausgeschlossen wird, kommt nicht in der Tabelle unter den Fähigen zu stehen. Die Gesuche unter Angabe der Fähigen bez. drei Würdigsten (oder auch ein bloßes Verzeichniß der fähigen Competenten und die Terna) beim Privatpatronate, beim öffentlichen diese Tabelle nebst allen Gesuchen wird dem Patron vom Ordinariate zugemittelt. Aus den Fähigen kann der Laienpatron nach Belieben jeden, der geistliche Patron und der Kaiser (bez. Fiscus) müssen einen aus den drei Würdigsten (s. g. Terna) präsentiren: Concord. Art. XXIV. XXV. Dies war schon früher bestimmt. Die nähere Modification [im Art. XVII. des Schreibens Ecclesiae cath. 18. Aug. 1855 zugesichert] ist bei dem Kaiserl. und fiskal. Patronate, daß bei Pfründen unter 1000 fl. die Statthalterei (für den Religions- und Studienfonds) bez. sonstige Behörde (Finanz-Landes-Direction u. s. f.), bei höheren und wenn die Behörde den primo loco gesetzten nicht präsentiren will, überhaupt die Sache an das Cultus-(Staats-)Ministerium geht, das selbst oder nach Allerhöchster Entschließung präsentirt. Ruhet das Patronat auf einer angekauften Staatsherrschaft, so ist der Privatpatron ebenfalls an die Terna gebunden, vorausgesetzt, daß in dem Verkaufsinstrumente ausdrücklich diese Beschränkung stipulirt und folglich ins Grundbuch eingetragen wurde. Denn die betr. Gesetze bestimmen diese Beschränkung nicht als gesetzliche Folge, sondern wollen, daß sie unter die Bedingungen des Verkaufs aufgenommen werde. In Böhmen sind in dem letzten Decennium mehre Fälle vorgekommen, in denen die Nationalbank dies nicht that, so daß die jetzigen Besitzer nicht an die Terna gebunden sind. Hat Einer zu nominiren, ein Zweiter zu präsentiren, so geht auch an den ersten die Tabelle u. s. w., der einen Monat vor Ablauf der Frist nominiren muß. Somit kann in Oesterreich der Vorschlag eines Untauglichen kaum anders vorkommen, als wenn er es erst nachträglich wird, oder dem Bischofe die Untauglichkeit erst später bekannt wird.

4) c. 7. X. de instit. III. 7., c. 26. X. h. t. Mein System S. 693. N. 4. Ihre Söhne dürfen Patrone (Gl. ad c. 15. 26. X. h. t.), Mitpatrone einen aus ihnen (arg. c. 33. X. de elect.) präsentiren.

5) Der Grund liegt in num. VI. und darin, daß die Lage des Bischofs durch den Vorschlag mehrer besser wird. Für Mitpatrone ausdrücklich bestimmt in Clem. 2. h. t.

6) Sollte er die Unfähigkeit erfahren, bevor der Bischof entschieden hat, so darf er offenbar aus dem Grunde in num. VI. nachpräsentiren. Da er im Gewissen verpflichtet ist, den Würdigeren zu präsentiren, so dürfte ihm die Nachpräsentation mit dieser Motivirung auch wohl zustehen.

7) Dieses s. g. jus variandi ist also ein cumulativum, nicht privativum. Dasselbe läßt sich aus c. 24. X. h. t. „Quum autem advocatus clericum *unum* idoneum episcopo

III. Die Ausübung der Präsentation (§. 76. num. IV.) hängt ab vom besondern Falle. Bei juristischen Personen richtet sie sich nach der Verfassung;[8]) Mitpatrone präsentiren bald nach einem Turnus,[9]) bald ein jeder einzeln.[10]) Ist

---

praesentaverit, et postulaverit postmodum, eo non refutato, alium aeque idoneum in eadem ecclesia admitti: quis eorum alteri praeferatur, judicio episcopi credimus relinquendum, si laicus fuerit, cui jus competit praesentandi. Verum si collegium vel ecclesiastica persona praesentationem haberet, qui prior est tempore, jure postior esse videtur", allein nicht deduciren. Dasselbe entscheidet: der Laienpatron dürfe einen gleichtauglichen nachpräsentiren, der geistliche nicht, auch bevor der erstere verworfen sei. Daß der Bischof die Wahl hat, folgt daraus, daß seine Lage sich durch mehre bessert, er vom Momente der an ihn gelangten Präsentation instituiren kann, die privative eine noch größere Ausnahme wäre u. s. w. Für diese Ansicht: Vermehren in Weiß, Archiv I. S. 125 ff., V. S. 52 ff., Gerlach a. a. O. S. 58 fg., M. Kaiser, über jus variandi (in v. Moy Archiv II. S. 412 ff.), Richter §. 193., Phillips §. 144., Schlayer a. a. O. S. 3 ff., Pachmann §. 202. Gegen: Lippert S. 45 ff. und in Weiß Archiv III. S. 93 ff., Schilling S. 50 ff. Vgl. überhaupt mein System S. 694 ff. Ein pactum de non variando zw. Patron u. Erstpräsentirtem, selbst durch einen Eid bekräftigt, ist ohne Wirkung, wie Schlayer S. 20 ff. dargethan hat. Auch ein Verzicht des Patrons auf Nachpräsentation hindert den Bischof nicht, eine solche doch anzunehmen. Inwiefern auch noch dann der Laienpatron variiren könne, wenn bereits zwischen mehren Präsentirten ein Rechtsstreit herrscht, erörtert derf. S. 71 ff.

8) Es präsentirt der Vertreter bez. das sie vertretende Collegium. Eventuell entscheiden die Grundsätze über Wahl: c. 6. X. de his q. f. III. 10.

9) Da das Recht untheilbar ist, so folgt, daß jeder Patron das Recht hat, also nur eine Theilung im Rechte der Ausübung stattfindet. Ist dies durch einen Alternirungsvertrag geschehen, so hat offenbar jeder für den Fall, wo der andre berechtigt ist, auf sein Recht der Ausübung verzichtet. Ein solcher Vertrag bedarf der bischöfl. Zustimmung nicht: Clem. 2. de jure patron. III. 12. „Plures ab uno ex patronis ecclesiae relicti heredes vocem duntaxat unius habebunt in praesentatione heredis. Et, ut facilius provideatur ecclesiis, non inconveniens reputamus, patronos ipsos inter se posse libere convenire de rectore ab eis alternis vicibus praesentando; quibus etiam ex eadem causa permittimus, ut plures ad vacantem ecclesiam possint eo modo praesentare personas, quod una ex eis eligi per episcopum valeat et admitti." Zwingen kann der Bischof die Patrone zur Abschließung eines solchen Vertrags nicht. Vgl. Schlayer S. 66 ff. Ebensowenig könnte der Bischof verschiedene Patrone, die mehre Patronate gemeinschaftlich haben, zu deren Auswechselung zwingen. Derf. S. 67. f.

10) Clem. 2. cit. Kann von mehren Patronen einer bez. mehre das Recht nicht ausüben, so sind folg. Fälle möglich: a) hat einer bez. mehre das Recht zur Strafe verloren, so zählen sie nicht. b) Konnte es nicht ausgeübt werden, weil legitimum impedimentum eintrat oder noch keine Kenntniß der Vacanz vorlag, so muß gewartet werden: c. 8. X. de concess. praeb. III. 8. Vgl. aber Note 14. Will einer oder mehre nicht ausüben, so präsentiren die übrigen ohne Rücksicht darauf mit voller Wirkung. Schlayer S. 56 fg.

Beim Erbgang können mehre Erben eines Patrons nur dessen Stimme geltend machen: Clem. 2. cit. Dieser Satz, der also für die successio in stirpes und allenfalls in lineas entscheidet, darf nicht ausgedehnt werden. Deshalb tritt keine dem Umfange der Ausübung nach verschiedene Berechtigung ein, wenn etwa a) eine Person von den Erfordernissen der fundatio, constructio und dotatio zwei, die andre eins erfüllt hätte (andrer Meinung Phillips Lehrb. §. 141.). b) mehre in verschiedenem Maaße beigetragen haben. c) mehre Erben zu ungleichen Theilen eingesetzt sind. Schlayer S. 59 ff. Auch ist der Theilungsrichter nicht berechtigt, einem von mehren Erben das Patronatsrecht ausschließlich zuzuweisen. Derf. S. 62 ff.

keine Majorität oder Einheit u. s. w. erzielt oder sind mehre präsentirt, so hat der Bischof die Wahl.[11]) — Ist das Patronatsrecht unter mehren streitig, so präsentirt der im Quasibesitze befindliche;[12]) ist der Besitz streitig, so hat, wenn der Streit bis zum Ablaufe der Frist nicht beendet ist, der Bischof das Recht der freien Collation;[13]) ist endlich die Existenz des Rechts streitig, so muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung vom Bischof ein Administrator bestellt werden.[14])

IV. Die Frist zur Einbringung der Präsentation ist für die Stelle eines „praelatus ecclesiae cathedralis (Bischof) vel regularis“[15]) drei, für alle anderen Beneficien beim geistlichen Patronate sechs,[16]) beim weltlichen vier[17]) Monate, welche laufen vom Tage der dem Patron bekannt gewordenen Vacanz.[18]) Beim gemischten Patronate tritt auch für den Laien der Verlust erst mit Ablauf der sechsmonatlichen ein.[19]) In Oesterreich hat ohne Unterschied von geistlichem oder weltlichem Patronat der Patron, welcher sich im Lande befindet, innerhalb sechs Wochen, der, welcher sich außer Landes befindet, in drei Monaten vom Tage der Mittheilung des Ordinariats (Anm. 3.) gerechnet zu präsentiren.[20]) — Wird diese Frist versäumt durch Verschulden des Patrons, so devolvirt das Besetzungsrecht an den Ordinarius.[21])

Die Entscheidung durch das Loos ist unstatthaft: resol. Congr. Conc. in Ariminens 17. Febr. 1820 (num. 20. ad c. 9. S. XXV. Conc. Trid. in der cit. Ausg. des Trid.)

11) Clem. 2. cit. — In Oesterreich erhält dann der primo loco Vorgeschlagene die Pfründe. Hofdekr. v. 18. Juni 1805 (Jacksch IX. S. 268). Die Geltung dieses Gesetzes ist jetzt zu bezweifeln.

12) D. h. wer bei der letzten Erledigung bona fide mit Erfolg präsentirte: c. 8. X. de const. I. 2., c. 24. X. de elect., Gl. ad c. 3. X. de causa poss. Der von dem bonae fidei possessor Präsentirte (und Instituirte) behält das Beneficium, wenngleich das Recht dem Präsentans aberkannt wird: c. 19. X. h. t.

13) c. 3. 12. 22. 27. X. h. t. Der Sieger darf, um den Besitz zu erlangen, den Instituirten nachpräsentiren: c. 12. cit., obwohl seinem Rechte nicht präjudicirt wird: c. 27. cit. — Wer übrigens siegt, darf, solange der Ordinarius nicht conferirt hat, offenbar präsentiren.

14) c. 4. X. de off. ord. I. 31. Wäre der Gegner des Bischofs in quasi-possessione (Note 12.), so müßte man ihm consequenterweise das Recht zuschreiben, mit der Wirkung zu präsentiren, daß der Präsentirte administrire, event. instituirt werde. —

Für Unmündige präsentiren die Vormünder: arg. c. 32. de elect. in 6., c. 3. de jud. in 6. II. 1., Minderjährige sind selbst dazu befugt: arg. c. 3. de jud. in 6. II. 1.

15) c. 41. X. de elect. Oben §. 52.

16) c. 22. X., c. un. h. t. in 6.

17) c. 3. 27. X., c. un. h. t. in 6.

18) c. 3. X. de suppl. neglig. prael. I. 10., c. 5. X. de conc. praeb. III. 8., c. 8. 18. de elect. in 6., Mein System S. 698.

19) Gl. ad c. un. h. t. in 6. Vgl. mein System S. 697. Wenn aber beim gemischten Patronate ein Turnus eingeführt ist, wird es je nach diesem im einzelnen Falle rein als geistliches oder laicales behandelt. Mein System S. 671. Daraus ergeben sich mehrfache Folgen.

20) Hofdekr. v. 18. Juni 1805 (bei Jaksch IX. S. 267). Die Frist läuft hier vom Tage, an welchem dem Patron die Liste zukam. So ausdrücklich im Prager Prov.-Conc. T. VI. c. 10. erklärt.

V. Vollendet ist der Vorschlag,[22]) wenn er dem Ordinarius zugekommen ist, sei es mündlich oder schriftlich von Seiten des Patrons oder durch Aushändigung des Präsentationsschreibens von Seiten des Präsentirten.[23])

VI. Der vom Laienpatron Präsentirte erlangt, wenn er die vollendete Präsentation angenommen hat, oder wenn die Präsentation nach vorheriger Annahme geschehen ist, gegenüber dem Patron noch kein Recht (num. II.), dem Ordinarius gegenüber ein jus ad rem.[24]) Der vom geistlichen Patron Präsentirte erlangt ein unbedingtes jus ad rem. Verwirft der Bischof den fähigen Präsentirten, so kann der Patron entweder appelliren[25]) oder ein zweites Subject in gleicher Frist präsentiren.[26]) Der Bischof muß aber dem beim Laienpatronate unrechtmäßig Verworfenen ein gleich gutes Beneficium verleihen.[27]) Wird der Präsentirte als unfähig verworfen,[28]) so darf der Laienpatron bis zum Ablauf der Frist unbe-

---

21) Vgl. §. 69. In Oesterreich schreibt das cit. Hofdekr. v. 18. Juni 1805 vor, „es solle dem Ordinarius das Ernennungsrecht dergestalt eingeräumt sein: daß derselbe in diesem Falle demjenigen Kandidaten, welcher dem Kollator (?) primo loco als der Würdigste vorgeschlagen war, die erledigte Pfründe zu verleihen habe."

Die Congr. Conc. hat nicht, wie Phillips, Lehrb. S. 328 N. 31, sich berufend auf die decl. 19 — muß heißen 18 — ad c. 9. Conc. Trid. cit. sagt, entschieden, das landesherrliche Patronat sei nicht an die Frist gebunden. In dieser Entscheidung citirt der Sekretair blos derartige Meinungen, die gar nichts mit dem Falle zu thun hatten, da der Patron kein Landesherr war und einen Hinderungsgrund hatte. Ausdrücklich ist im bair. Concord. Art. XI. bei Strafe der Devolution auch für die königl. Patronate „intra tempus a Canonibus praescriptum" die Präsentation gefordert. Ueber die Frist, in der der Ordinarius jetzt conferiren muß, vgl. §. 66. Note 3, §. 69. Note 11.

22) Geht derselbe über ein praesentare hinaus, so gilt er für nicht geschehen: c. 5. 10. 31. X. h. t. Mein System S. 698.

23) c. 6. X. de his q. f. III. 10. Vgl. Clem. un. de excess. prael. III. 6. In den meisten Diöcesen (in Würtemberg und Baden ist durch die citirten Erlasse die Sache geregelt) ist ein bestimmter Modus vorgeschrieben oder herkömmlich. In Oesterreich kann der Privatpatron das Präsentationsschreiben dem Präsentirten selbst oder dem Ordinarius zustellen. Bei Staatspatronaten wird es entweder dem Präsentirten gegeben unter Verständigung des Consistoriums oder letzterem direkt zugestellt. Das Prager Prov.-Conc. Tit. VI. c. 10. fordert schriftliche Präsentation, wiederholt sonst in Kürze die dargestellten Sätze.

24) D. h. den Anspruch auf die Institution (die das jus in re giebt), wenn er fähig ist und allein (num. II.) bleibt.

25) Mit der Wirkung der Kassation. Vgl. c. 32. C. 16. q. 7., c. 8. 14. X. h. t.

26) Vgl. c. 5. 29. X. h. t.

27) c. 29. X. h. t. (vgl. c. 5. eod.). Daß dies nicht beim Geistlichen gilt, folgt aus dem Gesagten; denn der Patron hat ja dann einen andren präsentirt, somit der Präsentirte kein Recht. Ueber das Appellationsrecht des vom geistl. Patron auf ein Pfarrbenef. Präsentirten, den der Bischof als minus dignus verwirft, s. Const. Bened. XIV. Redditae nobis 9. Apr. 1746 (Conc. Trid. p. 586 ff.). — Natürlich muß der Bischof die Unfähigkeitsgründe mittheilen.

28) Dagegen kann der Patron auch appelliren. Unterliegt er dann aber, so läuft ihm die Frist nicht mehr, weil die Appellation frevelhaft, die Frist also durch sein Verschulden versäumt ist. Daraus erhellt wieder die Nothwendigkeit, die Gründe mitzutheilen, weil sonst der Patron sich von der Unfähigkeit nicht überzeugen kann.

dingt,[29]) der geistliche nur im Falle unverschuldeter Nichtkenntniß der Unfähigkeit eine neue Präsentation vornehmen.[30]) Desgleichen darf jeder Patron innerhalb der neu beginnenden Frist nochmals präsentiren, wenn der Präsentirte nicht annimmt oder nach der Annahme verzichtet oder stirbt oder mit einem unbekannten Hinderniß behaftet ist.[31]) In jedem andren Falle devolvirt das Besetzungsrecht an den Ordinarius (§. 69.).[32])

§. 78.

β. Cura beneficii.

I. Ueber die Rechte und Pflichten entscheidet zunächst die Stiftungsurkunde.[1])

II. Nach gemeinem Rechte ist der Patron berechtigt: a) zur Einsichtnahme in die Vermögensverwaltung, nicht zur Verwaltung selbst,[2]) zur Aufsicht über die Einhaltung der Stiftungsmessen, b) gehört zu werden bei Veränderungen des Beneficiums und Vermögens.[3])

III. Dies ist in Deutschland im Ganzen in anerkannter Geltung und auch in Oesterreich seit dem Concordate Rechtens, obgleich noch nicht in allen Diöcesen praktisch durchgeführt (§. 192.).

§. 79.

γ. Ehrenrechte.

Sie sind: jus processionis,[1]) sedes in choro,[2]) jus intercessionum (Erwähnung in den Kirchengebeten), jus listrae (Recht das Wappen aufzuhängen). honor thuris, aquae benedictae, panis benedicti, osculum pacis, Kirchentrauer

---

29) c. 4. X. de off. jud. ord. I. 31. mit der Glosse, c. 26. de elect. in 6. I. 6.

30) c. 7. §. 3., c. 20. 25. X. de elect., c. 18. eod. in 6., cf. c. 2. X. de negl. prael., c. 20. de elect. in 6. Würde aber die Präsentation so spät geschehen, daß der Bischof vor Ablauf der Frist nicht mehr prüfen könnte, so fiele das Recht offenbar fort.

31) Arg. c. 20. de elect. in 6.

32) Der Patron hat das Recht in jedem Erledigungsfalle. Vgl. noch mein System S. 699. — Ueber die Institution s. §. 66. num. V.

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. §. Patroni vero.

2) Conc. Trid. l. c. u. S. XXV. c. 9. de ref. Mein System S. 700. Michels l. c. p. 11. 36. 39.

3) Das Nähere ergeben die §§. 56. 194. Die Visitation mit vorzunehmen steht ihm nur zu, wenn die Stiftung dies Recht giebt: Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref.

1) c. 25. X. h. t., Pontif. Rom. Tit. de consecratione ecclesiae.

2) Phillips, Lehr. S. 341 giebt ihm „einen erhabenen Sitz in der Kirche, jedoch nicht in dem Chor.“ Es dürfte wenige Patronatskirchen geben, in denen der Patron nicht im Chor sitzt.

bei dem Tode des Patrons und seiner Angehörigen, das meist abgeschaffte Recht in der Kirche beerdigt zu werden.

§. 80.

δ. Nutzbringende Rechte.

I. Nach der Stiftung kann dem Patron eine jährliche Rente von dem Beneficium oder dergleichen zustehen. Giebt die Stiftung ein solches Recht nicht, so hat der Patron keinen Anspruch darauf und noch weniger das Recht, eine Rente u. dgl. aufzuerlegen.[1])

II. Einen Anspruch auf Alimente hat für seine Person derjenige Patron, der selbst Stifter ist oder vom Stifter abstammt, wenn er in unverschuldete Armuth gefallen, keine dritte Person zu seiner Alimentation verpflichtet oder vermögend ist, endlich die Kirche größere Einkünfte hat, als zur Deckung der laufenden Bedürfnisse erforderlich sind.[2])

§. 81.

5. Pflichten des Patrons.

I. Die defensio, advocatia beneficii, bestehend in der Pflicht, das Beneficium zu schützen, zu vertreten, für die gute Verwaltung Aufsicht zu führen, den schlechten Verwalter anzuzeigen u. s. w. Gegenwärtig ist diese Pflicht, weil die Vertretung bald vom Staate gehandhabt wird, bald auf die gewöhnliche Weise vor Gericht geschieht, von geringerer Bedeutung.[1])

II. Die Stiftung kann dem Patron besondere Pflichten auferlegen.

III. Endlich hat der Patron nach gemeinem Rechte eine höchst subsidiäre, nach Particularrecht oft eine directe Pflicht, zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen (§. 192.).

§. 82.

6. Untergang des Patronatsrechts.

I. Mit der Wirkung, daß die Kirche in die freie bischöfliche Collation fällt, erlischt das Recht: a) durch einfachen Verzicht, welcher von einem

---

1) Vgl. c. 16. X. de sent. et re jud. II. 27., c. 23. X. h. t., c. 16. X. de censib. III. 39. Vivianus L. II. c. VIII. Schmalzgrueber l. c. num. 110 sq.

2) c. 30. C. 16. q. 7., c. 25. X. h. t. mit der Glosse. Pont. Rom. l. c. — Vivianus L. I. c. II. n. 20 sqq. Reiffenstuel l. c. num. 112 sqq. Schmalzgrueber n. 106 sqq. Vivianus führt für die einzelnen Punkte zahlreiche Entscheidungen an.

1) In Oesterreich führen die Vertretung des Staats als Patron und die Vertretung der piae causae die k. k. Finanzprokuraturen. Siehe überhaupt noch Michels l. c. p. 11 sq.

dispositionsfähigen[1]) Patron nach gemeinem Rechte unbedingt ohne bischöflichen Consens[2]) mit voller Wirkung geschehen kann, wenn der Patron keine directen Pflichten hat,[3]) aber auch in diesem Falle zulässig ist, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß er auf die Lasten nicht verzichten kann;[4]) b) durch stillschweigenden Verzicht, wenn er in eine Veränderung des Beneficiums willigt, welche sein Recht aufhebt.[5]) Zu diesen mit dem Willen des Patrons stattfindenden Erlöschungsgründen kommt der Verlust des persönlichen Patronats ipso jure c) durch gänzlichen Untergang des Subjects: Aussterben der berechtigten Familie und erbenloses Versterben beim persönlichen Patronate, Aufhebung der berechtigten juristischen Person,[6]) endlich des Rechts überhaupt d) wenn die Kirche gänzlich zerfällt und der Patron nicht wieder baut bez. dotirt[7]) und e) zur Strafe des

---

1) Dieses ist z. B. ein Patron nicht, der ein Familienpatronat, ein mit einem Fideicommisse u. dgl. verbundenes hat, weil er den übrigen Gliedern (Anwärtern) nicht präjudiziren kann. Dazu gehörte also Zustimmung Aller.

2) C. un. h. t. in 6. „Si laicus ius patronatus ecclesiae sibi competens eidem vel alteri ecclesiae seu loco religioso duxerit conferendum: huiusmodi collatio, quamvis absque consensu episcopi facta fuerit, efficax est censenda; per praefatam tamen collationem iuri episcopi, qui eidem assensum non praebuit, nolumus in aliquo derogari." Pachmann §. 207 Note e deduzirt aus dem „eidem d. c.", daß keine rechtl. begründete Anwartsch. bestehen dürfe, da widrigens. die Verzichtleistung nur für des Verzichtenden Person wirksam sein könnte. Schon die Glossa ad h. t. faßt dies, wie auch der Gegensatz eidem, alteri ecclesiae zeigt, dahin mit Recht auf, daß er es der dem Patronate unterliegenden Kirche schenkt, d. i. dieselbe hierdurch zur eccl. liberae collationis macht.

3) Derselben Ansicht Richter §. 192, Phillips §. 146 u. A.

4) Damit dies stattfinde, bedürfte es der für die Veräußerung von Kirchengut vorgeschriebenen Bedingungen. Mein System S. 703. Nach österr. Rechte kann der Patron, welchem Lasten obliegen, nicht verzichten, um sich deren zu entschlagen: Hofdekr. v. 3. Sept. 1784, 19. Oct. 1784 (Jacksch IV. S. 321). So auch Preuß. Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 610.

5) Union, Incorporation, Suppression, Verwandlung in eine Collegiatkirche. Oben §. 56. Michels l. c. p. 19. sqq. Uebrigens erlischt an sich nur das jus praesentandi. — Derselbe Erfolg tritt ein, wenn der verweigerte Consens des Patrons supplirt wird. Geht das Präsentationsrecht unter, wenn es der Ordinarius erwirbt (durch Consolidation)? Schlayer S. 79 ff. anknüpfend an c. 18. X. h. t. geht auf die Literatur genau ein und nimmt an: wenn der Bischof einziger Patron ist, könne er nicht präsentiren, wenn er Mitpatrone habe, wohl. M. E. geht ein persönliches Patronat im erstern Falle unbedingt unter, im zweiten selbstredend nicht, ein dingliches nie. Die Prager jur. u. mediz. Fakultät haben mehre Patronate. Sie präsentiren dem Kanzler, welcher stets der Erzbischof ist, drei Kandidaten, aus denen dieser einen dem Erzbischof nominirt.

6) Vgl. mein System S. 704 ff. Für Oesterreich ist diese Frage pro futuro außer Zweifel, da Art. 18. des Schreibens „Ecclesia cath." 18. Aug. 1855 erklärt: „Si forsan eveniat, ut corporatio quaedam ecclesiastica legitime supprimatur, beneficia, ad quae praesentaverat, liberae collationi episcopali reddentur, in quantum id canonum sanctiones praescribunt." Für Preußen folgt es schon aus L. R. Th. II. Tit. 11. §. 614, überhaupt in ganz Deutschland aus der Geltung des Kirchenrechts für das innere Gebiet der Kirche. Vgl. noch §. 76 num. III.

7) Das Nähere im §. 192. Mein System S. 682. Theilweise, insofern ein Anderer

Besitzers für dessen Person als gesetzliche Folge, wenn derselbe simonistisch das Patronat veräußert oder präsentirt,[8]) Eingriffe in die Rechte der Kirche macht,[9]) Kleriker der Patronatskirche thätlich verletzt.[10])

II. Durch bloßen Nichtgebrauch geht es nicht unter, wohl aber fällt das Präsentationsrecht fort, wenn der Ordinarius eine versuchte Präsentation nicht annimmt und durch Erhalten im freien Collationsrechte die Freiheit des Beneficiums präscribirt (usucapio libertatis).[11])

III. Das Recht zur Ausübung geht verloren: a) im einzelnen Erledigungsfalle durch Eintritt der Devolution (§§. 69. 77.), b) für den jeweiligen Inhaber, so lange der Zustand dauert 1) wenn derselbe unfähig ist zum Erwerbe des Rechts (§. 74), 2) wegen Ketzerei[12]) verurtheilt wird, 3) nach Particularrecht, wenn das berechtigte Gut zur Concursmasse gehört.[13])

Mitpatron wird, kann es auch aufhören in diesem Falle: mein System a. a. O. und oben §. 75. num. I.

8) c. 6. 16. X. h. t., c. 9. Conc. Trid. cit. Preuß. Allg. L. R. l. c. §. 613. Nach früherem österr. Rechte gehörte zum Eintritte dieser und der folgenden Verlustarten ein staatsgerichtliches Urtheil. Durch Art. XII. Concord. ist die Sache dem kirchlichen Richter zugefallen. Schlayer S. 33 ff. sucht auszuführen, die simonische Präsentation entziehe das Recht nicht, sondern daß der Ordinarius bei excom. latae sententiae den Excom. von fernerer Ausübung des Präsentationsrechts ausschließen könne (dürfe), bei excom. ferendae sent., weil er jetzt excommunicatus vitandus sei, müsse, bis entweder die Censur behoben oder ein andrer in das Recht succedirt sei. Vgl. dagegen meine Anzeige im Bonner Theol. Literaturblatt (1866) N. 21. Spalte 683.

9) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 11. §. Quodsi.

10) c. 12. X. de poenis V. 37. Es ist nicht klar, ob der Verlust hier eo ipso oder auf Grund eines Urtheils erfolge. Letzteres nimmt Pachmann §. 207. mit Recht an, da er ja durch Urtheil wegen der Verletzung zu bestrafen ist. Von selbst versteht sich, daß das Verbrechen des geistlichen Patrons dem Amte ꝛc. kein Präjudiz bringt, daß auch das von dem Vertreter einer jurist. (weltl.) Person begangene dieser nichts schadet, also das Recht bleibt. Die directen Pflichten (Baulast) bleiben am Grundstücke haften, wenn es der Besitzer zur Strafe verliert. Vgl. Pachmann l. c. Note m.

11) Mein System S. 798 fg. Oben §. 76. II. Derselben Ansicht, Phillips, Richter u. A. Beim geistlichen Patronate wäre 40jähr. quasi possessio libertatis nöthig. Vgl. Preuß. Allg. L. R. a. a. O. §. 612. Pachmann II. S. 108 sub num. 3. sieht im Texte „nach Umständen in der langen Nichtübung der einz. patronatrechtl. Befugnisse eine stillschw. Verzichtleistung", argumentirt aber in der dazu gehörigen Note h. für's Gegentheil. Vgl. noch mein Kirchenrecht I. S. 168 ff., wo die Falschheit der Theorie der ältern Canonisten, der auch einige Neuere huldigen, daß non-usus ein allgemeiner Endigungsgrund von Rechten sei, aus dem canonischen Rechte erwiesen ist.

12) c. 13. X. §. 5. (Credentes) de haeret. V. 7., aus dem bisweilen der Verlust des Patronatsrechts wegen Häresis abgeleitet wird, spricht davon nicht. Man könnte höchstens etwas aus den Worten folgern: „Et in similibus idem praecipimus observari." c. 2. de haeret. in 6. V. 2. entzieht aber denen, die durch Ketzer ein Amt ꝛc. erhielten, dieses, die wissentlich sich von solchen erbitten ließen für unfähig zum Empfange anderer erklärend. Man kann in diesen Punkt nicht die Grundsätze über Fähigkeit der Protestanten hineintragen. — Ist sonst der Patron excommunizirt, so kann er, so lange der Zustand dauert, nicht präsentiren, weil der Bischof gar keinen Verkehr mit ihm haben kann. Daß nur exc.

§. 83.

V. Die Erledigung der Kirchenämter.

I. Ipso jure tritt die Vacanz ein durch: a) den Tod, b) die Todeserklärung oder eine so lange dauernde Abwesenheit, daß ein Verfahren überflüssig ist,[1]) c) Nichterwerb des nöthigen Ordo in Jahresfrist (§. 65.), d) Annahme eines beneficium incompatibile (§. 84. n. V.), e) Eingehung einer Ehe Seitens eines clericus minor,[2]) f) durch Ablegung der professio religiosa,[3]) g) als Folge der Verurtheilung wegen Verbrechen (§. 98 ff.), h) durch Abfall von der Kirche.[4])

II. Mit dem Willen des Beneficiaten: a) durch Verzicht, renuntiatio.[5]) Derselbe erfordert: 1) einen vernünftigen Grund,[6]) 2) Zustimmung dessen, der die jurisdictio ordinaria über den Beneficiaten hat,[7]) 3) Willensfreiheit des Verzichtenden,[8]) 4) Abwesenheit jeder Simonie, 5) Unbedingtheit. Die resignatio cum reservatione pensionis ist gestattet, wenn die Einsetzung eines Coadjutors stattfinden kann.[9]) Die resignatio salvo regressu ist im Principe verboten,[10]) gestattet aus besondern Gründen,[11]) bei deren Nichtvorhandensein päpstlicher Consens erforderlich ist. Die resignatio in favorem tertii ist verboten,[12]) kann nur vom Papste genehmigt werden,[13]) und wird eo ipso

---

major gemeint ist, versteht sich von selbst, aber auch exc. latae sent. genügt, weil communicatio in sacris stets ausgeschlossen ist.

13) Oesterr. Hofdekr. v. 6. Sept. 1799 (Jacksch IV. S. 438), wonach der Bischof alsdann frei conferirt. — Ueber die Gerichtsbarkeit in Patronatssachen vgl. §. 102.

1) Decl. Congr. Conc. num. 21. ad c. 2. de ref. Sess. VI. Conc. Trid.

2) c. 1. 3. 5. X. de cler. conjug. III. 3. Decl. Congr. Conc. ad c. 5. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid. Mein System S. 341 fg.

3) c. 4. de regular. in 6. III. 14. mit Glossa redierint hierzu. Vgl. §. 173.

4) Rel. Frieden zu Augsb. v. 1555. §. 18. Instr. Pac. Osnabrug. Art. V. §. 15. Reservatum ecclesiasticum. Mein System a. a. O.

5) Traité des résignations in den Analecta jur. pont. Juliheft 1855. p. 1486 sqq. — Tit. X. I. 9., in 6. I. 7., in Clem. I. 4. de renuntiatione.

6) c. 9. 10. X. h. t. Die Summa dazu faßt sie in die Verse:

„Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala, cedere possit."

Natürlich ist der Papst auch ohne Grund zur Annahme berechtigt: c. 1. h. t. in 6.

7) c. 5. h. t., c. 2. §. Sicut X. de translat. episc. I. 7., Zustimmung des Papstes bei Prälaten: c. 10. §. 12. c. ult. X. h. t., sonst des Bischofs: c. 8. X. h. t.

8) c. 5. X. h. t., c. 2—4. 6. X. de his quae vi I. 40.

9) Oben §. 59. 63. — Sonst päpstlicher Consens: Const. In sublimi Bened. XIV. a. 1741.

10) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7. de ref. (mit den Decl. Congr. Conc.).

11) c. 8. X. de rer. permut. III. 19. Conc. Trid. l. c. c. 15. Chofier l. c. (nota 20.) P. III. c. 9. Reller (nota 14.) p. 323.

12) Conc. Trid. c. 7. cit. — c. 5. 7. C. 8. q. 1., c. 7. 10. 11. 13. X. de fil. presb. I. 17., c. 6. 15. X. de jurepatr. — Chofier P. II. c. 25, Bened. XIV. De syn. dioec. L. XIII. c. 24. n. 2 sqq. Reller, De statu resignationum in favorem apud Germanos (Schmidt, Thesaur. VI. 280—327.).

13) Const. Pii V. Quanta a. 1568.

unkräftig durch den innerhalb zwanzig Tagen nach Abgabe des Consenses erfolgten Tod des Verzichtenden.[14]) 6) Bei Patronatsbeneficien Zustimmung des Patrons.[15]) Wirksam wird dieselbe mit Ertheilung des Consenses; bis dahin ist der Rücktritt gestattet.[16]) 7) Freiheit der Disposition über das Beneficium.[17]) b) Durch den Tausch,[18]) permutatio beneficiorum, welcher Freiheit der Disposition über das Beneficium, Abwesenheit jeder Simonie,[19]) eine justa causa,[20]) den Consens des Ordinarius bez. Papstes,[21]) des Patrons,[22]) endlich die Anwendung der für den Verzicht vorgeschriebenen Form[23]) bedingt.

III. Mit oder ohne Willen des Beneficiaten kann die Erledigung eintreten durch Versetzung, translatio. Sie kann bei Bischöfen und exemten Prälaten nur durch den Papst und aus den wichtigsten Gründen geschehen, auch selbst gegen deren Willen,[24]) ist jedoch nicht praktisch. Bei andern steht sie dem Bischofe zu,[25]) bezüglich der nicht in titulum angestellten offenbar de jure unbedingt. Einen canonisch investirten darf er gegen dessen Willen nur wegen der wichtigsten Gründe und mit Zuziehung des Kapitels versetzen.[26]) Auch muß man dem Beneficiaten

---

14) Regula Cancell. 19. de viginti oder de infirmis. — Die eine Publikation in bestimmter Form vorschreibenden (Reg. Conc. de public. resignat.), Const. Gregor XIII. Humano vix judicio a. 1585 und Bened. XIV. Ecclesiasticae a. 1746 sind in Deutschland nicht in Wirksamkeit getreten. Vgl. aber Clem. un. h. t.

15) Mit Recht schreibt deshalb die bischöfl. Rottenburgische V. O. v. 2. März 1858 (bei v. Moy II. 725) den patronatischen Consens vor.

16) c. 2. 3. 6. 12. X. h. t. Mein System S. 345.

17) Also jus in re. Deshalb ein streitiges nur an einen litis concors zu cediren: c. 2. ut lite pend. in 6. II. 8. — Die österr. Staatsgesetze verboten Resignationen zu Gunsten eines Dritten unbedingt (Hofd. v. 6. Apr. 1783), ebenso mit Vorbehalt einer Pension (Hfd. v. 4. Dec. 1784 Jaksch IV. S. 459.). Es bedarf keiner Erwähnung, daß jetzt nur das Kirchenrecht gilt. In Baiern (Döllinger, Samml. S. 736 ff.) gab es über Resignationen eine Menge von Gesetzen; das jüngste (23. Jan. 1809) fordert die unbedingte, läßt aber dann die Auferlegung einer Pension zu. Das preuß. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 529 ff. hat sich an das canon. Recht gehalten. In Oesterreich und Baiern greift auch noch jetzt Mitwirkung des Staats Platz 1) wegen der zahlreichen landesfürstl. Patronate (zumal in Baiern), 2) wegen der Emeritirung. — Ein vor der Congr. Conc. verhandelter Rechtsstreit vom 8. Mai 1864 über einen Verzicht, den der Bischof als Mittel anwandte um einen Pfarrer des Aergernisses halber zu entfernen, referirt das Archiv XV. S. 141 ff. nach Marietti Acta.

18) Jo. a Chokier, Tract. de commutationibus beneficior. Rom. 1700 fol.

19) c. 5. 8. 9. X. de rerum permutat. III. 19.

20) c. 5. X. h. t.

21) c. 5. 7. X. h. t, c. un. h. t. in 6. III. 10., Clem. un. h. t. III. 5.

22) Siehe z. B. auch die cit. V. O. des Bischofs von Rottenburg v. 2. März 1858.

23) Const. Greg. XIII. Humano.

24) Tit. X. de translat. episc. I. 7. c. 7. X. de consuet. I. 4.

25) c. 5. X. h. t.

26) Das c. 5. cit. sagt „causa necessaria." Die Befragung des Kapitels ergiebt sich, weil es sich gewiß um eine wichtige Sache handelt. Phillips §. 87. spricht dem Bischofe das Recht ohne Weiteres zu, „seine Pfarrer nicht willkürlich, aber dennoch aus genügenden Gründen auch wider ihren Willen zu transferiren." In den Anal.

das Recht der Appellation wahren. In Oesterreich, Baiern und wo sonst viele Patronate existiren, ist schon hierdurch praktisch die Freiheit der Bischöfe eingeschränkt.

IV. Die Strafversetzung, Amtsentsetzung, Absetzung siehe §. 98.

§. 84.

VI. Allgemeine Rechte und Pflichten der Beneficiaten.

I. Jeder Beneficiat erwirbt zunächst die ex jure communi und kraft der besonderen Stiftung mit dem Amte verbundenen Amtsrechte in vollem Umfange, sodann zufolge seines Rechts an dem Beneficium dessen Einkünfte.

II. Die Pflichten des einzelnen Beneficiaten sind doppelter Art: die durch die Stiftung auferlegten und ex jure communi (particulari) fließenden. Die letztern umfassen 1) die Anerkennung und Befolgung der hierarchischen Ordnung: obedientia canonica (§. 39.), und bezwecken 2) die doppelte Gewißheit zu verschaffen: daß der Beneficiat auch den nöthigen Glauben habe und sich dem Amte ganz widme: Pflicht zur Ablegung der prof. fidei, zur Residenz, Verbot des Besitzes mehrer Pfründen.

III. Zur Ablegung der professio fidei[1]) sind gehalten: 1) die zu beneficia majora Promovirten schriftlich vor Ertheilung der päpstlichen Bestätigung,[2]) 2) dieselben auf der nächsten Provinzialsynode,[3]) 3) die zu Dignitäten oder Curatcanonicaten an Cathedralkapiteln Promovirten binnen zwei Monaten nach der Be-

---

jur. pont. 3me série 1858 col. 791 suiv. ist eine Entsch. der Congr. Conc. v. 19. déc. 1857 (deutsch im Archiv III. S. 408 ff.) mitgetheilt, welche entscheidet, daß das Decret des Bisch. v. Limburg, welches 1) einen Pfarrer von seiner Pfarrei enthebt u. ihn auf eine andere versetzt, weil, trotz des sittl. Betragens u. Pastoraleifers, derselbe sich die Abneigung der Parochianen derart zugezogen, daß keine Hoffnung auf gedeihliches Wirken, sondern die größte Gefahr vorliege, es könne selbst zu Apostasien kommen, — er die Ermahnungen nicht beachtet, — er einen am Aschermittwoch stattgefundenen scandalösen Auftritt erst am 26. Nov. berichtet und auf der Kanzel in ungeziemender Weise besprochen habe, — 2) denselben suspendirt, weil er weder die frühern Dekrete beachtete, noch appellirte oder die Pfarre räumte, — aufrecht zu halten sei, jedoch derselbe von allen Strafen zu absolviren, zu rehabilitiren, mit einer andren Pfarrei oder einem andren gleich guten Beneficium zu providiren sei. Dadurch ist allerdings das Recht des Bischofs formell anerkannt worden, aber in einer Weise, daß man sieht, die Congr. Conc. habe den Bischof nicht wollen fallen lassen. Von einer Befragung des Kapitels war übrigens in diesem Falle keine Rede. Die Frage der curés amovibles ist besonders für die Länder des französ. Rechts wichtig. Vgl. darüber den Traité des Curés amovibles im Septemberh. 1855 p. 1609 ff. der Analecta jur. pont., der die röm. Ansichten giebt.

1) Nach der in Bulle Pii IV. Injunctum nobis Idib. Nov. 1564 (abgedr. in der cit. Ausg. des Conc. Trid. p. 574) enthaltenen Formel.

2) Oben §. 52. Vgl. auch §. 50.

3) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. de ref. Const. Injunctum cit. u. Greg. XIII. Onus apostol. a. 1591.

sitzergreifung vor dem Bischofe (General-Kapitular-Vicar) und Kapitel,[4]) 4) alle „Provisi de beneficiis quibuscunque curam animarum habentibus“ in derselben Zeit und mit derselben Folge des Verlustes der bis zur Erfüllung fälligen Einkünfte,[5]) 5) die Klosterobern und die mit akademischen Graden Betrauten.[6])

IV. Zur Residenz[7]) am Sitze des Beneficiums ist zunächst ohne Rücksicht auf den Character des Amts verpflichtet jeder Inhaber eines Beneficiums, dessen Stiftung dieselbe vorschreibt, und zwar selbst dann, wenn die Pflicht über die des jus commune hinausgeht. Danach unterscheidet man beneficia residentialia, denen diese Pflicht ex jure communi oder zufolge der Stiftung anklebt, und non residentialia, simplicia, deren Inhaber die Obliegenheiten auch durch Stellvertreter erfüllen können.[8]) Ex jure communi[9]) verpflichten zu unbedingter Residenz alle beneficia majora und die mit Seelsorge verbundenen nebst den Canonicaten. Im Einzelnen bestehen folgende Vorschriften: 1) Bischöfe und andre Praelati majores dürfen jährlich höchstens zwei bis drei Monate im Ganzen außerhalb ihres Territoriums sich aufhalten, jedoch nicht zu den wichtigsten Zeiten des Kirchenjahres, bei Verlust der auf die Zeit der Absenz fallenden Früchte zum Besten der Kirchenfabrik oder Ortsarmen. Für diese Zeit ist Alles ihrem Gewissen anheimgestellt. Liegt ein gesetzlicher Grund [christiana caritas, urgens necessitas, debita obedientia, evidens ecclesiae vel reipublicae utilitas] vor und ist keine sofortige Abwesenheit nöthig: so ist zu längerer Absenz einzuholen die schriftliche Billigung des Papstes, Metropoliten oder ältesten Suffragans; die Ueberwachung hat der Metropolit und das Provinzialconcil. Ist ein solcher 6 Monate sine causa justa et rationabili abwesend, so verfällt ipso jure ein Viertel der Jahreseinkünfte an die Kirchenfabrik und Ortsarmen nach der Vertheilung des Obern; bei fernerer Abwesenheit durch folgende 6 Monate tritt dasselbe ein; dauert sie fort, so hat der Metropolit bez. älteste residirende Suffragan bei Strafe des Interdicts binnen 3 Monaten dem Papste dies anzuzeigen, der sogar zur Entsetzung schreiten darf. — 2) Die

---

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref.

5) Conc. Trid. l. c. Mein System S. 292.

6) Conc. Trid. l. c. Letzteres ist außer für die theol. Doktor- und Licentiaten-Würde (Oesterr. V. O. v. 23. Apr. 1850 §. 6.) in Deutschland nicht mehr in Uebung.

7) Ambros. Catharinus, Quo jure residentia Episcopis debeatur, an sit jure divino. Venet. 1547. Th. Campegius, De resid. Episc. Venet. 1555. Th. de Vio (Cajetanus), De resid. pastor. ib. 1562. Jac. Boileau, De resid. Canonicor. Paris. 1695. P. Stephanucci, Diss. can. de clericorum residentia (Mayer, Thesaur. novus III. p. 455 sqq.). Chr. Neller, De varietate residentiar. canonical. (Schmidt, Thesaur. VI. p. 270 sqq.). Ueber die Geschichte mein System S. 297 ff. Vgl. noch für die früheren deutschen Verhältnisse Moser, Landeshoheit im Geistl. S. 278.

8) Vgl. mein System S. 301 fg. beſ. Note 1.

9) Tit. X. III. 4., in 6. III. 3. de clericis non resident. in eccl. vel in praebenda; Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. 2. VII. c. 1., XXI. c. 3. XXII. c. 3., XXIII. c. 1., XXIV. c. 12. de ref., Const. Bened. XIV. Ubi primum a. 1740, Grave a. 1741. Ad universae a. 1746. Leo XII. Encyclica Ubi primum 5. Mai 1824 (Bullar. XVI. p. 46).

Beneficiaten der Cathedral- und Collegiatkirchen dürfen[10]) jährlich nur drei Monate abwesend sein. Wird diese Zeit unbefugt überschritten, so wird im ersten Jahre die Hälfte des Amtseinkommens und des durch die Residenz erworbenen im Wiederholungsfalle das ganze Einkommen entzogen, eventuell der canonische Prozeß gegen sie eröffnet. Zur bessern Beobachtung der Residenz soll in jedem Kapitel der dritte Theil aller Einkünfte zu einer Masse für distributiones quotidianae verwendet werden nach der vom Bischofe auf die sämmtlichen Stellen vorzunehmenden Vertheilung. Jede verschuldete Nichtleistung des obliegenden persönlichen Dienstes entzieht den auf diesen Tag fallenden Theil der Distributionen (punctum) zu Gunsten der Fabrik oder eines locus pius.[11]) Unbedingt entschuldigt zufolge allgemeiner Gewohnheit die Zurücklegung von 40 Dienstjahren an einer Kapitelskirche von der Dienstleistung (jubilatio).[12]) — 3) Die Inhaber von Curatbeneficien und solchen, die stiftungsmäßig die Residenz fordern, dürfen bei der den Bischöfen angedrohten Strafe nur aus einem angeführten und vom Bischofe schriftlich gebilligten Grunde sich vom Amtssitze entfernen, ohne eine gravis causa diese Erlaubniß nicht über die Zeit von 2 Monaten erhalten. Contumaz zieht Sequestration, Entziehung der Früchte, Privation ohne Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach sich.[13])

V. Gleichen Grund und Zweck hat das Verbot, mehre Aemter (Beneficien) zu besitzen (Cumulation, Pluralität).[14]) Dessen zahlreiche Ueberschreitungen riefen die Bestimmung hervor: wer eine Dignität oder Pfarrkirche besitze und eine zweite annehme, solle die unrechtmäßig erworbene verlieren, der

---

10) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. Die Statuten können jedoch eine längere Residenz fordern bez. gar keine Ferien zulassen. Ist das der Fall, so bedürfen Ferien der Einwilligung von Kapitel und Bischof.

11) Die Entscheidungen der Congr. Conc. zu c. 12. Sess. XXIV. Conc. Trid. geben ein reiches Material über die Gründe, welche Abwesenheit entschuldigen, Präsenz fingiren u. s. w., liefern aber auch nebst einer großen Masse dort nicht angef. im Thesaurus Resolut. enthaltener Entscheidungen den Beweis, daß dies Institut leicht eine beständige Quelle von Prozessen werden kann. Es ist in keiner deutschen Diöcese in der trident. Gestalt im Leben; auch giebt es nicht in allen Distributionen.

12) Ueber diesen Punkt vgl. die Entscheid. num. 92—115. der Congr. Conc. ad c. 12. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. u. Bened. XIV. De syn. dioec. L. XIII. c. IX. n. 15.

13) Abwesenheit über 3 Tage ohne Vorwissen u. Genehmigung des Dechants verbieten Conc. prov. Prag. 1860. T. VI. c. 7., Colocs. T. II. c. 6., Strigon. Tit. V. c. 6., Vienn. (2 Tage) T. II. c. 6., bei Abwesenheit über 6 Tage fordern bisch. Consens Conc. prov. Prag. l. c., Strigon. (über 7 T.) l. c., Vienn. l. c. Das Colocs. l. c. bei Abwesenheit über 3 T., gestattet dem Bischofe nicht über 2 Mon. zu bewilligen, verbietet auch dem Dechant, über 3 T. ohne bisch. Consens sich zu entfernen. Das Kölner P. II. T. I. 6. fordert bei 3täg. Erlaubniß des Dechants, für länger und wenn über Sonn- oder Feiertag die Abwesenheit dauert, bischöfliche.

14) c. 1. D. 89., c. 3. §. 1. C. 3. q. 3., c. 2. C. 21. qu. 1., c. 3. C. 10. q. 5., c. 1. C. 21. q. 1., c. 3. 7. 12—15. X. de praeb. III. 5., c. 4. X. de aet. et qual. I. 14. Mein System S. 302.

Collator das Collationsrecht einbüßen.[15]) Zu ihr gesellten sich die fernern: daß durch die Annahme eines zweiten das erste ipso jure erledigt werde, aber auch das zweite verloren gehe, wenn das erste nicht sofort geräumt werde.[16]) Einerseits entzogen aber die Deklarationen,[17]) andrerseits zulässige Ausnahmen[18]) dem Gesetze die volle Wirkung. Erst auf dem Concil von Trient wurde das strenge Verbot jeder Pluralität erneuert, jedoch gestattet, daß Jemand ein zweites Beneficium erhalte unter der Bedingung: 1) daß das erste den standesmäßigen Unterhalt nicht gebe, 2) das zweite simplex sei, d. h. keine Residenz fordere.[19]) Alle beneficia residentialia sind demnach incompatibilia, desgleichen alle die Congrua abwerfenden. Nun schied aber die in der Praxis geltende Theorie: 1) absolut unverträgliche, benef. incomp. primi generis (respectu tituli atque sub amissione ipsius beneficii), bei denen pacifica possessio des zweiten das erste ipso jure entziehe. Dahin gehören: Bisthümer, Dignitäten, Personate, Curatbeneficien; ein benef. curatum und eine Dignität; zwei Beneficien an derselben Kirche mit gleichen Pflichten (benef. uniformia sub eodem tecto). 2) benef. incomp. secundi generis oder ratione retentionis, deren Cumulirung, wenn der Inhaber nicht wählt, sondern beide behalten will, ein richterliches den Verlust aussprechendes Urtheil begründe. Dahin: zwei Canonicate oder benef. residentialia, die nicht unter die erste Klasse fallen, zwei benef. an verschiedenen Kirchen mit irgend einer cura. Uebrigens blieb das päpstliche Dispensationsrecht bestehen, wurde besonders in Deutschland oft gehandhabt, bis die neuere Zeit die Pluralität verschwinden sah[20]) und zu den Tridentinischen Sätzen zurückkehrte.

---

15) c. 3. X. de cler. non resident. III. 4. (Conc. Lateran. III. a. 1179). Vgl. c. 7. X. de elect. I. 6. aus demselben Concil.

16) c. 28. X. de praeb. III. 5. (Conc. Lateran. IV. a. 1215).

17) So fordert Clem. 3. 6. de praeb. III. 2. (cf. c. 4. eod. in Extr. comm. III. 2.) ruhigen Besitz des zweiten. Vgl. c. 23. de praeb. in 6. u. Clem. 4. eod.

18) Zu Gunsten der personae sublimes et literatae im c. 28. X. cit. — Die Literaturgeschichte bietet zahlreiche Belege von Indulten. Bonifaz. IX. gab unterm 11. Juli 1396 allen Beneficiaten, die zu Prag studirten, das Indult 5jähriger Absenz (gedr. in Monum. hist. univers. Carolo-Ferd. Prag. II. p. 334, — daselbst sind auch die andren derartigen gedruckt).

19) Sess. VII. c. 3. de ref. Vgl. c. 4. eod. und c. 17. d. r, Sess. XXIV. mit den Resolutionen der Congr. Conc. Vgl. Bened. XIV. l. c. L. XIII. c. VIII. n. 4 sqq.

20) Ein allgemeines Indult gab Pius VII. dem Kanzler des Ordens vom goldnen Vließe (Breve 7. Aug. 1801. Bullar. XI. p. 183) auf Bitten des Königs von Spanien. In Oesterr. gilt das can. Recht, ebenso in Baiern, dessen Conc. Art. X. unter Wahrung des päpstl. Dispensationsrechts die Pluralität verbietet. Gesetzliche Pluralitäten sind in Preußen die Ehrencanonicate mit Pfarreien, ebenso in Nassau die Verbindung von Canonicaten mit Pfarreien (hier hat sich der Staat die Dotation jener dadurch erspart). — Im Archiv X. S. 266 ist ein Urtheil des Freib. Metropolitankap. abgedr., das mit Recht entscheidet: eine Pfarrei sei nicht erledigt, wenn der Pfarrer sich um eine Stelle bewarb, die Collation erhielt aber diese nicht acceptirte.

Viertes Kapitel.

Der Klerus in seiner Doppelstellung in Kirche und Staat.

§. 85.

1. Die Bischöfe (Ordinarien).

I. Ihrer socialen Aufgabe gemäß mußte die Kirche im heidnisch-römischen Staate in Widerspruch und Gegensatz treten zu dem positiven Rechte, soweit dieses nothwendigen kirchlichen Sätzen widerstrebte.[1]) Es wird sich geradeso überall verhalten, wo völlig antichristliche Prinzipien den Staat leiten. Von einem rechtlichen Verhältnisse kann in solchen Fällen keine Rede sein, wo weder eine Trennung im modernen Sinne, noch eine Scheidung des gegenseitigen Gebietes von Kirche und Staat besteht, sondern der Staat als positiver Feind der Kirche auftritt.[2])

II. Die eigenthümliche Entwicklung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat im fränkischen Reiche und im Mittelalter führte dahin, daß der Klerus auch auf dem weltlichen Rechtsgebiete einen von den Laien geschiedenen Stand bildete, dessen Rechtsstellung im Prinzipe und durchweg praktisch nur von den kirchlichen Satzungen abhing. Man konnte die mittelalterliche Gesellschaft überall scheiden in die der Geistlichen und Laien. Von selbst war damit gegeben, daß jene nur nach dem Rechte der Kirche lebten, diese ihre Verhältnisse allein ordnete.[3]) Da aber zugleich der kirchliche Zweck bei der Ungetheiltheit der Gesellschaft in kirchlicher Hinsicht vom Staate zum seinigen gemacht wurde, so war die Durchsetzung der kirchlichen Gebote durch den weltlichen Arm und umgekehrt, soweit

---

1) Vgl. §. 1. 2. 23. 24. Man braucht nur an die Thätigkeit der Kirche auf folgenden Gebieten zu erinnern: Stellung der Unfreien: J. Margraf, Kirche u. Sklaverei seit der Entdeckung Amerika's u. s. w. Tübing. 1865. Hier ist auch kurz auf die prinzipielle Seite eingegangen u. die Litur. angegeben. H. Lämmer, Die Sklaverei u. die Kirche. Archiv XII. S. 172—194. — Eherecht (die zu §. 130. citirten Schriften). — Strafrecht: Gottesfrieden, Bußordnungen, Kirchenstrafen, Duelle u. s. w., — Stellung der Armen u. a.

2) Ein solcher Gegensatz liegt im modernen Staate wohl nirgends vor, da jene Grundsätze (z. B. der Communisten, Mormonen u. a.), welche vom Gesichtspunkte der christl. Gesellschaftstheorie aus antichristlich sind, nirgends als staatliche adoptirt wurden; wenn das je der Fall sein würde, träte ein dem vorkonstantinischen ähnlicher Zustand ein. Es handelt sich im modernen Staate fast immer nur um Rechte der Hierarchie. Und so wichtig solche auch sind, ist doch das nicht dasselbe. Gleichwohl ist die sociale Mission in der Neuzeit keine geringe, sondern, wie für das Individuum stets die Hauptsache, so gerade jetzt für die Kirche die wichtigste, sobald man die Zustände der Gesellschaft in's Auge faßt. Man braucht nur zu erinnern an die Arbeiterfrage, die Armen- und Krankenpflege, den Unterricht insbesondere dort, wo der religiöse von den öffentlichen Schulen als solcher durchweg ausgeschlossen ist (Nordamerika) u. s. w. In das Kirchenrecht gehören diese Materien nur soweit es sich um Institute mit anerkanntem rechtlichen Charakter handelt (§. 184., 196 ff.).

3) Mein Kirchenr. I. S. 396. II. S. 379 f., 411 f.

die Kirche dies für gut befand, gesichert.[4]) Somit lag für alle Fragen, welche in der Neuzeit auf diesem Gebiete auftauchten, kein Object vor; kam es zu einem Streite, so bildete die Ursache entweder bloßer Uebergriff oder Ungehorsam, nicht ein prinzipieller Conflict. Anders[5]) gestaltete sich die Sache von dem Momente an, wo mehre Confessionen neben einander in einem und demselben Territorium anerkannt wurden und der Staat als solcher demgemäß die kirchlichen Pflichten nicht mehr zugleich als staatliche ansah, die Freiheit des Gewissens für das Individuum als unbedingtes Recht desselben gefordert und gewährt wurde. Damit ist wesentlich entfallen jede Mitwirkung der Staatsgewalt bei Durchführung der kirchlichen Mission, soweit sie das Individuum als solches zum Gegenstande hat. Aber das Verhältniß der Kirche als Anstalt zum Staate ist damit nicht gelöst, noch auch hat der Staat aufgehört, der Kirche seinen Arm zu leihen, bei Durchführung ihrer Sätze auf dem innern Gebiete, soweit eine solche Unterstützung nothwendige Folge der Anerkennung der Kirche ist.[6]) Um so wichtiger ist aber in der Gegenwart, wo auf der einen Seite die Omnipotenz des Staates überall festgehalten, auf der anderen dem gegenüber die volle Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten beansprucht[7]) wird, somit leicht Conflicte entstehen können,[8]) die Aufstellung von Prinzipien für die in Rede stehenden Punkte.

III. Die Bischöfe sind als solche nicht Staatsdiener oder Staatsbeamte. Es ergiebt sich das schon nothwendig und unmittelbar daraus, daß sie zu eignem Rechte kraft ihrer Weihe, dogmatisch die Kirche repräsentiren, folglich von selbst überall in dieser Stellung für die katholische Kirche prinzipiell anerkannt sind, wo überhaupt die letztere anerkannt ist.[9]) An dieser Stellung wird durch den von ihnen dem Landesherrn zu leistenden Eid der Treue nichts geändert, da dieser allenthalben sie nur dazu verpflichtet, als Bischöfe Treue und Gehorsam zu

---

4) Mein Kirchenr. I. (Quellen) S. 398 ff.

5) Siehe das. S. 415 ff. die prinzipielle Seite, 363 ff. die Geschichte, oben §§. 23., 25 ff., 31 f.

6) Ich erinnere an die Vorschriften von Staatsgesetzen über Erfordernisse zu Kirchenämtern (§. 65.), clerikale Standesrechte: §. 40., kirchl. Competenz bei Civil- u. Kriminalsachen: §. 93., 102., Einfluß der Kirchenstrafen: §. 95., Verhältniß der Confessionen u. Religionen zu einander: §§. 32., 33., 123 f., an den Fortfall der Immunität u. dgl. §. 181. Alle diese Punkte thun dar: 1) Der Klerus ist kein besonderer bürgerl. polit. Stand mehr in den meisten Staaten; 2) alle bürgerl. Wirkungen sind durch Staatsges. bedingt u. können nur vom Staate ausgeführt werden.

7) Vgl. Denkschr. der deutsch. Bisch. (zu Würzburg) v. 14. Nov. 1848. (bei Ginzel Archiv II. S. 48 ff.).

8) Man braucht nur an den Kölner Streit, den Conflict in der oberrhein. Kirchenprovinz zu denken.

9) Das ist offenbar direkt ausgesprochen im österr. Pat. v. 31. Dez. 1851, preuß. Verf. Urk. art. 15 ff. 24., bair. V. U. IV. §. 9. Edict. (Beil. II.) u. Concord., bad. 1. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 7., würt. Ges. v. 30. Jan. 1862. §. 1., k. sächs. V. U. §. 57., hannov. V. U. §. 63 ff., kurhess. §. 100 ff., großh. hess. §. 39 ff. u. s. w.

wahren, mithin prinzipiell einen Widerstreit zwischen ihrer bischöflichen Stellung mit der als Unterthanen ausschließt.[10]) Die Bischöfe sind Unterthanen gleich allen übrigen Staatsbürgern, unterstehen folglich als Unterthanen, wofern nicht Ausnahmen gemacht sind, den Staatsgesetzen wie jeder andere Unterthan. Eine Uebertretung von Staatsgesetzen hat also bei ihnen keinen anderen Character, als dieselbe unter gleichen Umständen bei allen übrigen Staatsbürgern an sich trägt.

IV. Eine Controle oder Oberaufsicht über die kirchliche Amtsführung des Bischofs als solche steht dem Staate in keinerlei Weise zu. Mit der Anerkennung der Kirche als solcher — und wo die Kirche nicht anerkannt ist, kann noch viel weniger von einer solchen Aufsicht die Rede sein, — ist nothwendig auch die hierarchische Ordnung anerkannt. Mithin ist der Bischof für seine kirchliche Amtsführung dem Staate nicht verantwortlich, sondern nur jenen Personen, denen er nach den Kirchengesetzen untersteht und verantwortlich ist.[11]) Es kann also der Staat den Bischof dieserhalb nicht zur Verantwortung ziehen. Aus demselben Grunde gielt es ein Recht des Staats, über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt auf Beschwerden zu erkennen (s. g. Recursus ab abusu, appel comme d'abus), nur dann, wenn 1) ein solches Recht zufolge positiver Vereinbarung zuständig ist,[12]) oder 2) der Bischof in Ausübung seiner Amtsgewalt unzweifelhaft über die Sphäre des geistlichen Amtes in das bürgerliche oder staatsbürgerliche Gebiet hinübergegriffen hätte.[13]) Diejenige Theorie aber, welche davon ausgeht, es habe der Staat Recht und Pflicht, seine Unterthanen gegen jeden Mißbrauch zu schützen und deshalb deren Beschwerden gegen Mißbrauch der Amtsgewalt anzunehmen, selbst wenn es sich um geistliche Dinge handle, ist gerade, obwohl sie von „liberalen" Staatsrechtslehrern und Gesetzen adoptirt wird, eine mittelalterliche, weil sie den engen Verband von Kirche und Staat vorausgesetzt. Sie paßt in der Zeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht mehr. Denn fühlt sich hier das Individuum verletzt, so hat es den durch die Gesetze seiner Kirche vorgezeichneten Weg einzuschlagen. Verschafft ihm dieser nach sub-

---

10) So der österr. (Concord. art. XX.) „wie es einem Bischofe geziemt;" ebenso der preuß. (siehe dessen Form in Dove Zeitschr. VI. S. 363 f.), bair. (Conc. art. XV.). Alle Bischofseide nehmen auf die Stellung als Bischöfe Rücksicht.

11) Das ist auch positiv durch die in Note 9. citirten u. andre Staatsgesetze erklärt. Auch das cit. 1. bad. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 13. erklärt nur: „In ihren bürgerl. u. staatsbürgerl. Beziehungen bleiben alle Kirchen, deren Anstalten u. Diener den Staatsges. unterworfen. Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsges. im Widerspruche stehen."

12) So würde allerdings ein Staat (z. B. Oesterreich, Baiern, Preußen u. s. w.) berechtigt sein, auf Grund des Vertrags (Concordat, Circumscriptionsbulle) eine Verfügung eines Bischofs zu hindern, welche gegen das dem Staate vertragsmäßig zustehende Mitwirkungsrecht erlassen wäre.

13) Wie schwierig sich freilich die Sache praktisch gestalten kann, zeigt das 5. bad. Ges. v. 9. Oct. 1860 „die Bestrafung vom Amtsmißbräuchen der Geistl. betr." Denn wenn ein badisches Ges. irgend eine, auch unzweifelhaft für ihr Gebiet der Kirche zustehende, Amtsverrichtung den weltlichen Behörden zuweist, so trifft den Geistlichen, der sie ausübt, Strafe.

jectiver Ansicht kein Recht, so muß es sich dabei gerade so gut beruhigen, als jener, der im Staate alle Instanzen erschöpft hat und doch kein Recht erhalten zu haben vermeint. Wie dem letzteren freisteht, auszuwandern, so — und noch viel leichter, weil ihn hieran nicht einmal Militairpflicht u. dgl. hindert, — steht es im ersteren frei, vom politischen Gesichtspunkte aus, die Kirche zu verlassen. Der Staat hat kirchliche Dinge nicht zu entscheiden.

V. Als Bischof ist der Bischof nicht Staatsunterthan, weil die Staatsunterthanenschaft nur Rechte und Pflichten hervorbringt, welche bürgerlicher und staatsbürgerlicher Natur sind, alle darüber hinausgehenden ein besonderes Verhältniß voraussetzen. Hieraus folgt, daß die Handhabung bischöflicher Rechte an und für sich weder eine Verletzung der Rechte des Staates, noch der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen von Privaten enthält. Aus diesem Grunde kann der Staat ihn wegen Ausübung kirchlicher Rechte nicht zur Rechenschaft ziehen,[14]) noch ist es einem Gläubigen gestattet, aus einer kirchlichen Amtshandlung einen Grund zu einer Civil- oder Criminalklage herzuleiten, noch endlich ist die kirchliche Amtsführung als solche weder überhaupt noch im einzelnen Falle Object eines Verfahrens vor weltlichen Gerichten, mithin der Rechtsweg vor den weltlichen Gerichten unbedingt ausgeschlossen.[15]) Aus demselben Grunde hat auch ein der Kirche Nichtange-

14) Das Verfahren gegen den Erzbischof Clemens August von Köln trug, was wohl jetzt jeder Jurist zugeben dürfte, nicht den Character einer rechtlichen Prozedur, wie übrigens auch schon dessen Form darthut. Ob der Staat nicht dennoch in die Lage kommen könne, auf ähnliche Weise sich zu sichern, ist keine Rechtsfrage.

15) Deshalb könnte z. B. auf Grund eines bischöfl. Verbotes einer Zeitung, eines Buches kein Gericht eine Klage wegen Gewerbsstörung zulassen, da unzweifelhaft der Bischof nach den Kirchengesetzen ein Recht dazu hat, jeder Katholik aber ebenso ein Recht hat, seinem Bischofe zu gehorchen, „nullus videtur dolo facere, qui suo iure utitur“ (l. 55. D. de divers. reg. jur. L. 17.), „nemo damnum facit, nisi qui id fecit, quod facere ius non habet“ (l. 151. ibid.). Deshalb ist die Klage des Redacteurs des luxemburger „Courier“ gegen den Apost. Vicar, der dies Blatt verboten hatte, von der 1. u. 2. Inst. (Erk. v. 3. Juni 1864) abgewiesen, Kläger in eine Frivolitätsstrafe u. die Kosten der Inst. verurtheilt worden. Vgl. hierüber die Mittheilungen im Archiv IX. S. 475 f., wo Moy mit Recht auch in diesem Falle l. 203. D. l. c. u. 55. de r. j. in 6. für anwendbar hält, da der Redacteur aus der Unabhängigkeit der Presse von der Kirche Nutzen hat (commodum), natürlich aber auch das onus (die Verurtheilung) hinnehmen muß, X. 422 ff. (Auszug aus dem Promemoria f. d. hochw. Herrn Nic. Adames, B. v. Halicarn. Apost. Vic. v. Lux. als Bekl. geg. Herrn Jul. Metz, verantw. Redact. u. Eig. des Courrier du Grand Duché de Lux. als Kläger. A. d. F. Lux. 1863) u. XI. S. 178, XII. S. 172 (Urth. 2. Inst.). — Ein andrer Fall im Archiv II. 719 ff. Der preuß. Compet. Conflict. Gerichtshof erkannte unterm 30. Mai 1857 den Rechtsweg für unzulässig auf von der Regierung erhobenen Conflict, als ein excommunicirter Kaufmann Heinr. Sonntag in Koblenz gegen die Lehrerin Sus. Grisar eine Klage auf Entschädigung wegen Benachtheiligung im Gewerbe angestellt hatte, weil diese ihren kath. Schulkindern verboten hatte, bei dem öffentl. excom. Kaufmanne Schreibmaterialien u. dgl. zu kaufen. — Bouix Tract. de judic. I. p. 76. referirt, das Seine-Civiltribunal habe einen Verleger nicht an den Contract gebunden erachtet, nachdem das gedruckte Buch (des Priesters Guettée der Diöcese Blois) von der Congr. Indicis condemnirt worden, hierdurch aber der Gegenstand des Vertrags wesentlich verändert worden sei. —

höriger kein Recht, in der Verkündigung und Anwendung der katholischen Sätze auf dem reinen innern kirchlichen Gebiete eine Verletzung seiner selbst zu sehen, und ist der Staat nicht befugt, hierin einen Uebergriff zu erblicken oder wohl gar einen Grund zum Einschreiten.[16]) Deshalb ist z. B. die Erklärung von Ehen, welche in foro ecclesiae zur Sprache kommen, für nichtige, weil sie dem kath. Rechte nicht entsprechen, obwohl sie nach evangel. Auffassung gültig sind, keine Verletzung. Würde aber z. B. eine Ehe von zwei Protestanten, welche die kath. Kirche nichts angeht, für nichtig erklärt, würde ein kath. Prinzip auf bestimmte nicht katholische Personen angewendet: so läge darin eine Verletzung der bürgerlichen Stellung und Rechte der Betroffenen. Das aber scheint mir unter allen Umständen die Rücksicht auf die Coexistenz im Staate, die gleiche Nationalität, was noch mehr ist, die christliche Nächstenliebe zu fordern, daß man nicht Personen verletze, welche geradesogut bona fide handeln, als die Katholiken, weil man deren Prinzipien nicht anerkennen kann.

VI. Der Bischof als Repräsentant der Kirche ist berechtigt, vom Staate die Mitwirkung zur Ausführung seiner Akte zu begehren, soweit er selbst dies mit eignen Mitteln nicht vermag. Aus der Anerkennung der Kirche folgt die Pflicht des Staats, diese Mitwirkung nicht zu versagen, soweit ohne solche die Kirche als anerkannte rechtliche Anstalt nicht existiren könnte, es sich also nicht handelt um die Durchführung rein religiöser oder kirchlicher Gebote gegen das Individuum wider seinen Willen. Die Ueberordnung des Bischofs über den Klerus, sein Recht zur kirchl. Gerichtsbarkeit u. s. w. muß der Staat anerkennen als Folge der Anerkennung der Kirche, folglich auch dem Bischofe seinen Arm leihen. Da man ihn aber nicht verpflichtet halten kann, ein blindes Werkzeug zu sein, steht ihm die Prüfung zu, ob der Vorgang dem kirchlichen Rechte entspricht.[17])

---

16) Dieser Punkt ist aus Veranlassung des Buches: „Ein bischöfl. Wort an die Protest. Deutschl., zunächst an diej. meiner Diöcese u. s. w. Von Dr. Konrad Martin, Bisch. von Paderborn." Paderb. 1864, dem 1866 das. ein „Zweites bisch. Wort" u. s. w. gefolgt ist [siehe die Rec. im Bonner Theol. Literatur-Blatt, die das Werk stellenweise scharf tadelt], das eine Fluth von Schriften pro et contra hervorgerufen hat, in denen leider vielfach am Meisten die christl. Liebe fehlt, von den evangel. Synoden angeregt worden, weil sich der Verfasser „von Gottes- u. Rechtswegen als den rechten Oberhirten auch der Protest. in seiner Diöcese" bezeichnet hatte; es hat zu dem bei Dove Zeitschr. V. S. 508 gedr. Min. Erl. v. 27. Dec. 1864 geführt, worin erklärt wird, die Staatsregierung werde, „wenn je versucht werden sollte, dieser Auffassung irgend welche praktische Folge zu geben, solchem Beginnen mit gebührendem Ernst und Nachdruck entgegentreten."

17) Vgl. §. 25 ff. 93 ff., wo die Gesetze citirt sind. Nach dem geltenden Staatsrechte würde jedoch schwerlich diese Mithülfe in Zwang gegen die Person zur Unterwerfung unter die kirchl. Strafe ausarten dürfen. Unbedingt müßte unter der Voraussetzung des Textes z. B. die Staatsgewalt einen rechtskräftig privirten, deponirten Pfarrer, der das Pfarrhaus nicht räumen wollte, exmittiren, ihn bestrafen, wenn er fernerhin Jurisdictionsakte vornehmen würde. Aber ihn mit Gewalt in das bischöfl. Corrigendenhaus einliefern, wenn er erklärte, er unterwerfe sich nicht, könnte sie nach dem Rechte der meisten deutschen Staaten schwerlich.

VII. Die Bischöfe sind zufolge ihrer Stellung die Vorgesetzten aller kirchlichen Beamteten. Insoweit daher nach den Staatsgesetzen überhaupt die Einwilligung des Amtsvorgesetzten erforderlich ist, muß der Bischof als solcher anerkannt werden. Es ist also dessen Einschreiten allenthalben analog zulässig und rechtlich begründet, wo für die Staatsdiener ihre vorgesetzte Staatsbehörde eintritt.[18]) Somit kann die Disciplinargerichtsbarkeit über Geistliche nicht vom Staate, sondern nur von dem Bischofe geübt werden.[19]) Auch ist es, insoweit zu einem Einschreiten der Gerichte wegen eines durch die staatlichen Gesetze mit Strafe bedrohten Amtsvergehens gegen Geistliche Erlaubniß der vorgesetzten Behörde gefordert wird, zunächst Sache der bischöflichen, diese zu ertheilen.[20]) Da jedoch die bürgerliche Wirkung kirchlicher Akte als solcher im Interesse der Kirche liegt, diese auch oft und laut die Beibehaltung dieses Zustandes gefordert hat: so folgt, daß Vergehen, welche bei Gelegenheit solcher von Geistlichen begangen werden, wenn dieselben von den staatlichen Gesetzen mit Strafe bedroht sind, weil quoad hoc offenbar die Geistlichen als Civilbeamte angesehen werden dürfen, nicht als rein kirchliche Disciplinarvergehen erscheinen. Somit sind für solche die staatlichen Gerichte competent.[21]) Insoweit aber kirchliche Akte keine bürgerliche Wirkung haben, bildet ein bei Gelegenheit solcher begangenes Vergehen entweder ein gemeines und gehört darum zur Competenz der weltlichen Gerichte,[22]) oder es ist lediglich ein kirchliches Disciplinarvergehen.

---

18) Daß der Bischof befugt sei, den Competenz-Conflict zu erheben, wenn ein Geistlicher wegen einer „in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes" vorgenommenen Handlung gerichtlich belangt wird, daß die bischöfl. Behörde für die Geistl. dieselbe Stellung habe, wie die Provincial- u. Centralbehörden für die Staatsbeamten, ist durch Urtheile des preuß. Gerichtshof. z. Entsch. der Compet. Confl. vom 23. Juni 1858 entschieden (Archiv IV. S. 113 f., V. S. 183.). Dasselbe ist durch eine Entscheidung des badischen Staatsmin. v. 28. März 1863 anerkannt, wie auch ein Erl. dess. v. 13. Mai 1863 ausspricht: „daß die strafgerichtl. Verfolgung eines kath. Geistl. gemäß §. 9. Einf. Ges. z. Strafgesb. in den Fällen, in denen es sich um solche wegen eines Amtsvergehens handelt, auf Veranlassung oder Zulassung des Ordinariats als der zunächst zuständigen Dienstbehörde, andrenfalls mit Genehmigung des Staatsmin. stattfinde." Vgl. Archiv X. S. 251 ff., auch VII. S. 233 (Abh. von Maas).

19) Preuß. Rescr. des Cult. Min. v. 16. Apr. 1849 bei Vogt I. S. 186 f., das genau die oben num. IV. dargelegten Grundsätze befolgt u. ausspricht.

20) Siehe den in N. 18. cit. badischen Erlaß. Nach preuß. Rechte (Ges. v. 29. März 1844. §. 9.) ist zu dem Antrage auf Einleitung einer solchen Untersuchung nur der Minister der geistlichen Angelegenheiten berechtigt. Das ist auch durch die Verf. Urk. nicht geändert, deren Art. 97. auf Geistliche offenbar Anwendung findet, soweit es sich um Vergehen handelt, die sie bei Ausübung von Akten vornehmen, die als solche bürgerliche Wirkung haben, und bezüglich deren sie publicam fidem genießen.

21) Dahin die bei Führung der Civilstandsregister begangenen: Fälschung der Matrikeln, Bestechung u. s. w.

22) Nach franz. Rechte sind die Geistlichen nicht mit Führung der Civilstandsregister betraut. Entweder fällt also eine Fälschung u. s. w. unter den Begriff des allgemeinen Strafrechts, oder ist eine nach staatlichem Gesetze straflose Handlung.

VIII. Verbietet und bedrohet ein Staatsgesetz eine Handlung mit Strafe, welche der Bischof als in seiner kirchlichen Amtswirksamkeit gelegen vornehmen zu dürfen glaubt und vornimmt, so liegt ein Conflikt vor, dessen Lösung einen jener Punkte bildet, für die positive Sätze fehlen. Denn da jede Gewalt sich hier auf ihren von der andren unabhängigen Beruf stützt, so läuft die Sache in der Neuzeit, wofern nicht durch Uebereinkommen Abhülfe geschaffen wird, auf eine Machtfrage hinaus. Für die Kirche tritt hier neben dem Gesichtspunkte, daß sie ihre göttliche Mission unabhängig vom Staate zu üben sich befugt und verpflichtet erachtet, der gewiß nicht minder wichtige ein: wohl zu prüfen, ob, wofern es sich nicht um die Religion, sondern blos um ein Mehr oder Weniger von Regierungsrechten handelt, es klug und thunlich sei, durch offenen Kampf gegen die Staatsgewalt die Revolution zu befördern. Aber auch an den Staat tritt die Erwägung heran, daß die Untergrabung der kirchlichen Autorität eine feste Stütze des Thrones zerbricht.[23])

---

23) Diese Fragen sind bei Veranlassung der bereits hervorgehobenen Conflicte vielfach besprochen. Ich führe (ohne Vollständigkeit zu bezwecken) jene bedeutenderen Schriften an, die ich im eignen Besitze habe: a) Kölnische Sache von 1837. Officielle Schriften mit den betr. Aktenstücken u. Urkunden: Darlegung des Verfahr. d. Preuß. Rgier. geg. d. Erzb. v. Köln v. 25. Nov. 1837. Berl. 1838. 4. — Urkundl. Darstell. der Thatsachen, welche d. gewaltsf. Wegführ. des hochw. Freih. v. Droste, Erzb. v. Köln, vorausgeg. u. gefolgt sind. Nach d. in d. Druckerei d. Staatssecr. zu Rom am 4. März 1838 erschien. Orig. wörtl. übers. (von Höfler) Regensb. 1838. Erklär. der k. pr. Reg. in der Staatszeit. v. 31. Dez. 1838. Darlegung d. Rechts- u. Thatbestandes mit authent. Dokum., als Antwort auf die Erklär. d. k. preuß. Reg. u. s. w. Wortgetreue Uebers. d. in der Druckerei des Staatssecr. im Apr. 1839 erschien. ital. Orig. Augsb. 1839. Andere Schriften: Die Gefangennehmung des Erzb. v. Köln u. ihre Motive, rechtl. erört. v. einem prakt. Jurist. Frkf. a. M. 1837. Antwortschr. u. Vorstell. des Metropolitan. Kapitels zu Köln an den K. Pr. . . Minister v. Altenstein über die Vertreib. d. Herrn Erzb. v. K. Friedb. 1837. Der Erzb. v. Köln Clem. Aug. ꝛc., seine Principien u. Opposition. Nach u. mit authent. Aktenst. u. schriftl. Belegen dargest. Leipz. 1837. Graf Karl v. Montalembert, Pair v. Frankr., über d. kath. Angeleg. des Erzb. v. K. A. d. Franz. übers. Hanau 1838. (Heffter) Der gegenwärt. Grenzstreit zw. Staats- u. Kirchengewalt a. d. staatskirchenrechtl. u. legislat. Gesichtsp. erört. von einem norddeutsch. Publicist. Halle 1839. H. C. Freih. v. Gagern, Ansprache an die deutsche Nation üb. d. Vorgang zu Cöln. Zur Besänftig. u. Verständ. Frkf. a. M. 1838. Clem. August, E. z. C., geg. d. Anklagen der k. pr. Reg. vertheid. v. einem Protest. Regensb. 1838. C. v. Rotteck, Die Cölnische Sache, betr. v. Standp. des allgem. Rechts. Speyer u. s. w. 1838. Der Erzb. v. C. und die preuß. Staats-Reg. V. ein. Kathol. Rudolst. 1838. Der Erzb. v. C. in Opposition mit dem preuß. Staatsoberhaupte u. s. w. Von d. Herausg. d. Canonischen Wächters (A. Müller). Carlsr. 1838. Promemoria ob. theol. Gutachten üb. d. Rechtszust. d. erzb. Stuhles zu C. seit dem 22. Nov. 1837, von P. Fr. F. Th. Gesler in Paderb. Augsb. 1838. Clem. Aug. E. v. C., den 20. Nov. 1837, nach nicht ganz zweijähr. Amtsverw. verhaftet u. abgef. auf d. Festung Minden. Darstell. d. Ereign. u. Prüf. d. Beschuldig. Augsb. 1838. Die röm. hierar. Propaganda u. s. w. gesch. v. d. Verf. d. Schrift: „D. Erzb. v. C., seine Princip. u. Opposit." Leipz. 1838. Der Erzb. v. C. u. seine Angeleg. Zum erstenmale vollst., gründl. Wahrh. u. unpart. dargest. u. beleucht. von einem Rheinpreußen. Nordhaus. 1838. Prof. Krug, Conflict zw. geistl. u. weltl. Macht in Sachen d. Erzb. v. K. Vers. einer Entsch. a. d. Standp. d. Kirchen- u.

§. 86.

2. Der übrige Klerus.

I. Weder die Geistlichen überhaupt noch die kirchlichen Beamten als solche sind Staatsdiener oder Staatsbeamte. Das folgt aus gleichen Gründen als bei den Bischöfen. Dazu kommt, daß regelmäßig weder die Geistlichen, noch die Beamten der Kirche einen besonderen Eid leisten. Auch wird ihre Stellung als Unterthanen durch ihre kirchliche nicht berührt. Sie unterstehen demnach in bürgerlichen und staatsbürgerlichen Dingen den staatlichen Gesetzen, Behörden und Gerichten nach Inhalt und Maßgabe der allgemeinen Gesetze (§§. 40. 93. 102. u. a.), in kirchlichen dem Gesetze der Kirche und ihrer Jurisdiction. Folglich kann ein Geistlicher gegen die von seiner geistlichen Behörde vorgenommene Amtshandlung weder an den Staat (sei es Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde) Berufung einlegen, noch eine Civil- oder Criminalklage auf Grund eines kirchlichen Aktes anstellen.[1] An dieser Stellung ändert der Umstand nichts, daß die Staatsgesetze zum wirksameren Schutze für die geistliche Amtsführung dem kirchlichen Beamten die Rechte der Staatsdiener beilegen.[2]

II. Insoweit Geistliche ein Staatsamt entweder allein oder neben ihrem kirchlichen haben (z. B. als technische Räthe, Schulinspectoren, Lehrer an Staatsanstalten u. s. w.) sind sie in dieser Stellung unmittelbare Staatsbeamte und unterstehen allen für solche geltenden Gesetzen, haben die gleichen Rechte und Pflichten. Da hierdurch offenbar ihre Stellung zum Bischofe wesentlich modifizirt wird: so ergiebt sich mit Nothwendigkeit, daß kein Geistlicher ein solches Amt ohne Zustimmung seines Bischofs annehmen, die Regierung ein solches einem Geistlichen nur mit Einwilligung des Bischofs übertragen darf.[3] Der canonische Gehorsam, den der Geistliche seinem Bischofe schuldet, verpflichtet ihn, das Amt nieder-

---

Staatsr. u. s. w. Leipz. 1837. Athanasius von J. Görres. Regensb. 1838. Die Allokution d. P. Gregor XVI. v. 10. Dez. 1837. Mit ein. Anh. über Görres Athanas. Hannov. 1838. J. Ellendorf, Thomas Becket, Erzb. v. Canterbury. Eine Epistel an J. Görres. Essen 1839. Derf. Der erste Triarier an J. v. Görres. Daf. 1839. J. G. Schlemmer, Görres in s. Athanasius als unbedingt. Vertheid. d. Erzb. v. Droste-Vischering u. s. w. Nürnb. 1838. — b) Die oberrhein. Kirchenprovinzfrage u. den seit 1851 entstandenen Conflict besprechen die zu §. 26. IV. angef. bez. nachgewiesenen Schriften, c) die bairische die zu §. 26. III. citirten. Vgl. noch überhaupt die bei §. 23. angef. Literatur.

1) Es gelten also für Geistliche gegenüber dem Bischofe nicht die staatl. Vorschriften über Disciplinarverfahren, Dienstentlassung, Pensionirung u. s. w., sondern die kirchlichen. Vgl. für Baiern die im Archiv VIII. S. 30. cit. Urtheile. Es ist dieser Satz überhaupt nach den im §. 93. citirten Gesetzen außer Zweifel. Dazu der vorhergehende Paragraph.

2) Preuß. A. L. R. II. 11. §. 19. Dazu die Nachweise bei Vogt I. S. 58. Vgl. die daf. S. 44 ff. mitgetheilte Denkschr. des evang. Oberkirchenraths. Es ist auch der Eid der Geistlichen als solcher auf die Verfassung fallen gelassen worden. Ein solcher hat auch keinen innern Grund für sich.

3) c. 4. 5. X. de vita et hon., c. 2. X. ne cler. vel. mon., Const. Clem. XIII. Quum primo a. 1759.

zulegen, sobald der Bischof die Erlaubniß zurückzieht, vorausgesetzt, daß der Bischof ihn nach dem Kirchenrechte zwingen kann, eine ihm aufgetragene Function zu übernehmen. Wollte der Staat gegen eine solche bischöfliche Verfügung den Geistlichen im Amte behalten, so würde er die anerkannte bischöfliche Gewalt negiren. Uebrigens ist dieser Punkt deshalb ohne praktische Schwierigkeit, weil es staatsrechtlich allenthalben freisteht, auf Aemter zu verzichten, wofern ein Verzicht auf alle sonstigen Ansprüche damit verbunden ist.

III. Nicht ganz so verhält es sich mit jenen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Functionen, welche mit einem Kirchenamte als solchem sei es durch Staatsgesetze ausdrücklich oder durch bloßes Herkommen verbunden sind.[4] Hier erhält der Staat nur soweit diese specifischen Handlungen in Frage kommen Competenz über den Kirchenbeamten. Würde somit aus irgend einem Grunde der Staat sich berechtigt und verpflichtet erachten, den Geistlichen in dieser Stellung nicht zu belassen, so stände ihm lediglich das Recht zu, ihm die Ausübung dieser Functionen zu entziehen, ohne daß ihm hinsichtlich des Kirchenamtes eine Competenz zukäme.[5] Wohl aber liegt auch hier ein Punkt vor, der beweist, wie schwierig es ist, wenn beide Gewalten nicht Hand in Hand gehen (wollen oder können), indem es gewiß in beiderlei Interesse liegt, daß solche mit Kirchenämtern von selbst verbundenen Functionen auch praktisch stets von deren Inhabern ausgeübt werden.

IV. Der Geistliche ist für seine kirchliche Amtsführung nur und unbedingt dem Bischofe verantwortlich, muß folglich von diesem auch vertreten werden, soweit er in seinem Amte nach dem Kirchenrechte überhaupt oder nach besonderer Weisung gehandelt hat. Es ist Pflicht eines Beamten, innerhalb des Berufes dem Befehle seines Vorgesetzten zu gehorchen. Niemals kann ein Beamter dadurch strafbar werden, weil er weder Pflicht noch auch Recht hat, die Zweckmäßigkeit oder selbst unbedingt die Rechtmäßigkeit der Befehle zu prüfen.[6] Dieser Satz, dessen Umwerfung alle hierarchische Ordnung über den Haufen stürzen und eine Regierung

---

4) Dahin gehört insbesondere die Führung der Civilstandsregister, die staatliche Aufsicht über die Volksschule u. a. Vgl. §. 61., 199.

5) Preuß. Min. Mittheil. v. J. 1864 u. Erk. des Obertrib. v. 11. Sept. 1863 in Dove's Zeitschr. V. S. 465 ff. abgedruckt, giebt für eine Richtung die Anschauung von Regierung u. Gerichten. Das cit. würt. Ges. Art. 5. Abs. 4. legt der Regierung unmittelbar dies Recht bei.

6) Daher sagt schon das röm. Recht: „Qui jussu judicis aliquid facit, non videtur dolo malo facere, quia parere necesse habet." (l. 168. D. de div. R. J.), „Is damnum dat, qui iubet dare; eius vero nulla culpa est, cui parere necesse sit." (l. 179 ibid.), „Non potest dolo carere, qui imperio magistratus non paruit" (l. 199 ibid.). Ebenso das canon. in reg. 24. de reg. jur. in 6°. „Quod quis mandato facit iudicis, dolo facere non videtur, quum habeat parere necesse." Dahin auch reg. 68 ib. „Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum" u. 72. „qui facit per alium, est perinde, ac si faciat per se ipsum."

unmöglich machen würde, ist im Staatsrechte anerkannt.[7]) Wenn aber für das Staatsrecht die constitutionelle Staatsverfassung Aenderungen hervorbringen kann und insbesondere für s. g. Administrativbeamte die gesetzliche Form des Befehles wesentlich ist, so entfällt in der Kirche das Object dieser Beschränkung. Man darf daher unbedingt sagen: der Kirchenbeamte ist nicht verantwortlich, wenn er nach ausdrücklichem Befehle des Bischofs oder unzweifelhaft geltenden Sätzen des Kirchenrechts handelt. In solchen Fällen muß ihn der Bischof vertreten. Daher kann auch keine Klage gegen ihn zulässig sein.[8]) Würde aber der Befehl gegen ein unzweifelhaftes Kirchengesetz verstoßen, oder ein durch die Staatsgesetze bedrohtes Verbrechen enthalten, oder nicht kirchliche Angelegenheiten betreffen, so träte die persönliche Verantwortlichkeit ein. Denn im ersteren Falle ist er zu gehorchen nach dem Kirchengesetze nicht verpflichtet,[9]) im zweiten kann der Staat unmöglich die Entschuldigung des höheren Auftrags anerkennen, weil ein Gehorsam zur Verübung von Schlechtem nicht existirt,[10]) im dritten wird der Staat den Geistlichen nicht als solchen anerkennen.[11]) Endlich muß man dem Geistlichen in jedem zweifelhaften Falle das Recht der Vorstellung gestatten.[12])

---

7) Vgl. Bluntschli Staatsrecht II. S. 131 ff. (Buch VII. Kap. 3. §. 6.), der auch dem Unterbeamten kein Recht giebt, wegen Verfassungswidrigkeit sich zu widersetzen, Zöpfl Grundss. des Staatsr. 5. Aufl. II. S. 417 fg. 597 ff. 799, 801 ff., Zachariä Staatsr. 2. Aufl. S. 56 ff. 39 ff.

8) Vgl. §. 85. num. V. bes. Note 15.

9) Reg. 58. de reg. jur. in 6. „Non est obligatorium contra bonos mores praestitum iuramentum," 26. ibid. „Ea, quae fiunt a iudice, si ad eius non spectant officium, viribus non subsistunt," 39. ib. „quum quid prohibetur, prohibentur omnia, quae sequuntur ex illo," 67. ib. „quod alicui suo non licet nomine, nec alieno licebit."

10) Wie aber, wenn ein Staatsgesetz als Verbrechen erklärt u. mit Strafe bedroht, was das Kirchengesetz, bisch. Verordn. als kirchlich gestattet oder befiehlt? Da liegt eben ein unheilbarer Conflict vor, der zumal nach dem cit. badischen Gesetze in Zukunft eintreten kann. Will man, wie Bluntschli H. S. 132 f., [der für Beamte auch bei „gesetzwidrigen" und „ungerechten" Verfügungen nur Remonstration zuläßt, wenn diese nichts fruchtet, Gehorsam fordert,] argumentiren: so muß man die Unverantwortlichkeit annehmen u. den Staat lediglich an den Bischof weisen. Denn die hierher gehörigen Fälle können kaum je unter einen anderen Gesichtspunkt fallen.

11) Freilich treten hier die so eben u. wiederholt früher hervorgehobenen Momente ein.

12) Das ist offenbar nach Analogie von §. 111. anzunehmen. Vgl. auch H. Maas, Die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams der Kirchendiener u. das badische Strafgesetz gegen dieselben, Archiv X. S. 352—363. Wo ein durch Vertrag oder auf geschichtlicher Basis geordnetes Verhältniß zwischen Kirche u. Staat besteht, kann dergleichen nicht leicht vorkommen, u. ist der Geistliche strafbar, wenn er staatliche Gesetze übertritt, obwohl sie nicht kirchliche sind. Vgl. §. 155. — Ueberhaupt ist gerade hier wohl zu beachten: 1) weil die Kirche über Etwas Bestimmungen getroffen hat, ist nicht schon deshalb die staatliche Competenz ausgeschlossen. Wenn also der Staat für die Ehe z. B. Vorschriften giebt, die das Kirchenrecht nicht hat, so ist um dieses Grundes willen der Kirchendiener nicht berechtigt, sich über jene hinweg zu setzen; 2) nur wo ein ihr nothwendig innewohnendes Recht in Frage steht, wird die Kirche den Staat nicht für competent erachten. Gerade die Schwierigkeit der Sache fordert die gleiche Umsicht bei Gesetzen als bei Anordnungen dort, wo ein Conflict mit Staatsgesetzen vorliegt.

V. Die Kirche hat die neuere Entwicklung in Gesellschaft und Staat unzweifelhaft nicht überall anerkannt oder gebilligt, insbesondere nicht prinzipiell die gänzlich veränderte Stellung des Klerus, der politischen Rechte der Kirche u. a.,[13]) aber sie kann dieselbe nicht ignoriren und unter keinen Umständen als praktische Zustände Bildungen voraussetzen, welche nicht mehr existiren.[14]) Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß die Geistlichen im neueren Staate vom kirchenrechtlichen Gesichtspunkte aus in den modernen Formen ebensogut alle jene Rechte ausüben können und dürfen, welche sie als Staatsbürger nach dem Rechte des einzelnen Staates haben, wie dies nach den Formen der früheren Zeit statthaft erschien. Vom Rechtsstandpunkte aus läßt sich deshalb gegen die Ausübung der nach dem Gesetze zustehenden Rechte in der Gemeinde- und Landesvertretung[15]) von Seiten der Geistlichen nichts sagen. Ob aber die Betheiligung vom Standpunkte der Klugheit aus räthlich sei, ist keine Rechtsfrage.[16]) Es existirt kein

13) Das zu sagen ist man berechtigt, wenn man art. XIII. u. XIV. des österr. Concordats [ganz ähnlich heißt es im würtemb. art. 5. Abs. 5., badisch. art. 5. Abs. 5.] erwägt, wonach „temporum ratione habita" der h. Stuhl „consentit," daß die Civil- u. Criminalsachen der Geistlichen von den weltl. Richtern abgeurtheilt werden. Dies beweist auch die Protestation gegen die Wiener Congreßacte (mein Kirchenr. I. S. 379), sowie eine Anzahl von im Syllabus angeführten Allocutionen u. letzterer selbst.

14) Dies beweist die Anerkennung der 1. franz. Republik, des 1. franz. Kaiserthums, der Restauration, der Julidynastie, der 2. franz. Republik, des jetzigen franz. Kaiserthums durch die Päpste u. viele andre Anerkennungen des fait accompli. Ohne im Entferntesten behaupten zu wollen, daß der Episkopat die 1848ger Bewegung gern gesehen habe, hat doch derselbe in Oesterreich, Preußen, ganz Deutschland (zu Würzburg), gestützt auf die neu eingetretenen politischen Zustände, faktisch von dem neuen Zustande Besitz ergriffen, ihn als Ausgangspunkt für die zukünftige Stellung der Kirche angenommen. Es ist daher ganz im bisherigen praktischen Verfahren gelegen, daß der Bischof von Limburg durch Hirtenbrief vom 15. Oct. 1866, nachdem die seine Diöcese bildenden Gebiete (Nassau u. Frankfurt) durch das kön. Patent v. 3. Oct. 1866 dem K. Preußen einverleibt waren, unter ausdrücklicher Berufung auf Paul. ad Rom. XIII. 1. seine Diöcesanen auffordert, auf den neuen Landesherrn des Himmels Segen herabzuflehen u. das Gebet für K. Wilhelm in der Messe anordnet. Daß die Bischöfe und Geistlichen solcher staatsrechtlich einem neuen Landesherrn zugefallenen Gebiete des Unterthaneneides von selbst entbunden sind und nicht erst formell vom alten Landesherrn desselben entbunden zu werden brauchen, scheint mir nach Kirchen- u. Staatsrecht wie nach der Geschichte zweifellos zu sein.

15) Vgl. über diesen Punkt Theod. Pachmann über politische Klerikal-Vertretung, in Haimerl's Oesterr. Vierteljahrsschr. f. Rechts- u. Staatswiss. Jahrg. 1862. (gegen dieselbe), Dr. Georg Clericus, Die Theilnahme des Klerus an der Gemeinde- u. Volksvertretung im Archiv X. S. 75—93 (dafür), Hergenröther, Ueber die Betheiligung des Klerus an politischen Fragen (A. d. Bamberger Pastoralblatte) im Archiv XV. S. 67—84, (dafür), zugleich die Frage über die Stellung des Geistlichen als Staatsbeamten berührend. Vgl. noch mein System S. 434, oben §. 24. Politische Agitationen u. Demonstrationen von Seiten des Klerus sind unter allen Umständen verwerflich. Vgl. die §. 183. V. und bei Hergenröther a. a. O. gegebenen Citate. Die allgemeinen Aussprüche der Bibel (z. B. II. Tim. 2. 4., Joh. 18. 36., Luc. 12. 13 fg., Matth. 6. 33. u. a.) sowie von Kirchenvätern kann man im Ernste nicht als Grund dagegen anführen.

16) Sie ist nicht so leicht zu beantworten. Ich gestehe aber offen, daß mir vom Standpunkte der Klugheit aus räthlicher zu sein scheint, wenn der Klerus weder in der Ge-

positiver Rechtssatz, welcher dem Klerus diese Theilnahme untersagt, auch ist nie von Seiten der Päpste gegen solche den Bischöfen oder andren kirchlichen Würdenträgern als solchen zustehende [17]) derartige Rechte ein Einspruch erhoben worden. Anders verhält es sich mit der Frage: bedürfen die Geistlichen vom rein kirchlichen Standpunkte aus zur Uebernahme eines Mandats als Volksvertreter, Stadtverordneter u. dgl. einer bischöflichen Erlaubniß? und, kann der Bischof einen Geistlichen zwingen, ein solches Mandat nicht anzunehmen, bez. niederzulegen? Es handelt sich hier nicht um Staats-Gemeinde-Privatämter, zu deren Uebernahme der Geistliche wegen der für ihn daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten der bischöflichen Erlaubniß bedarf.[18]) Denn ein Mandat, wie die in Rede stehenden, zieht derartige Verpflichtungen, wenn man ausgeht von den positiven Verfassungen, nicht herbei, kann vielmehr zu jeder Zeit frei aufgegeben werden. Man kann auch nicht ohne weiteres behaupten, der *canonische Gehorsam* fordere, daß der Geistliche sich in dieser Frage unbedingt dem Willen des Bischofs füge. Denn zweifelsohne verpflichtet der canonische Gehorsam nur zur Folgeleistung in kirchlichen Dingen, läßt aber dem Geistlichen, soweit die kirchlichen Dinge nicht berührt werden oder keinen Eintrag erleiden, die volle Freiheit in Anordnung seiner *Privatverhältnisse*, weil der bloße canonische Gehorsam nicht, wie im Ordensstande, ein unbedingter ist. Daraus ergiebt sich: 1) Ordensgeistliche sind zufolge der Ordensregeln auch in diesem Punkte unbedingt vom Willen des Oberen abhängig, aber auch nur an diesen gewiesen. 2) Ordensobere, welche selbstständig sind (z. B. Aebte, Pröpste der lateran. Chorherrn u. s. w.), bedürfen keiner Erlaubniß. Daß der *Ordensstand* eine solche Wirksamkeit nicht ausschließt, ist durch die tausendjährige Geschichte des deutschen Reichs u. s. w. bewiesen. 3) Inhaber von Curatämtern bedürfen der bischöflichen Erlaubniß, weil eine solche Wirksamkeit nothwendig eine Collision mit ihrem Amte herbeiführt, das sie *persönlich jederzeit* außer bei canonischer Verhinderung, worunter offenbar diese Thätigkeit nicht fällt, verwalten sollen (vgl. §. 84.). 4) Dignitäre und Canonici der Cathedral- und Collegiatkapitel sind vom Bischofe unabhängig, soweit die Function sie nicht hindert, ihre kapitularischen Pflichten zu erfüllen, es keiner Entbindung von der Residenz bedarf. 5) Geistliche, welche in keiner unmittelbar kirchlichen Anstellung sind (z. B. Beamte, Lehrer u. s. w. in Staatsämtern, wozu jedoch Katecheten offenbar nicht gehören), stehen gleichfalls selbstständig. 6) Geist-

---

meinde- noch Volks-Vertretung sitzt. Die Ausführung muß ich einem anderen Orte vorbehalten. Gewiß haben deshalb die preuß. Bischöfe es abgelehnt, in das Herrnhaus als Mitglieder kraft ihres Amtes aufgenommen zu werden.

17) Vgl. Oben §§. 50. 53. Wenn aber die *Bischöfe*, bei denen die Klugheitsrücksichten — da sich dieselben wohl kaum z. B. in Oesterreich als Vertreter des Großgrundbesitzes oder überhaupt des Besitzes der Kirche wollen angesehen wissen — m. E. noch viel stärker hervortreten, als bei dem niederen Klerus, es können, so liegt vom Rechtsstandpunkte bezüglich des letzteren gar nichts dagegen vor.

18) Vgl. §. 85. Note 4a) u. oben §. 35. 41. Die *Budweiser* Diöcesansynode v. 1863. Tit. 25. handelt „de clericorum circa res politicas agendi ratione“ u. fordert bisch. Erlaubniß zur Annahme eines „munus vel officium in communitate.“

liche ohne ein mit Residenzpflicht versehenes Amt, Emeritirte u. s. w. ebenfalls; jedoch kann die Uebernahme solcher Functionen wegen der dadurch bewiesenen Fähigkeit zur Verwaltung eines Amtes, des Mangels an Priestern bei solchen, die nicht auf den titulus patrimonii vel pensionis ordinirt sind, ein Andres bewirken. Hat der Bischof ein Recht, dem Einzelnen die Uebernahme zu untersagen, so stehen ihm auch die gewöhnlichen canonischen Mittel zu Gebote, ihn zu zwingen.

VI. Der Geistliche kann, da die Verbote des alten canonischen Rechts als obsolet erscheinen, unbedingt jeden Civilanspruch gegen Laien, sowie gegen Geistliche, bei den *weltlichen* Gerichten geltend machen.[19]) Vom Rechtsstandpunkte aus steht nach Civilrecht unbedingt demselben auch die Befugniß zu, aus reinen Privatrechtstiteln fließende Ansprüche selbst gegen den Bischof mit Civilklagen geltend zu machen; auch läßt sich kirchenrechtlich dagegen nichts einwenden. Ebenso unbedingt muß aber das Recht der Geistlichen verneint werden, gegen die kirchlichen Oberen aus irgend einem kirchliche Dinge betreffenden oder auf der kirchlichen Stellung beruhenden Grunde Civilklagen oder Beschwerden bei den weltlichen Gerichten oder Behörden anzustellen. Dies folgt unbedingt 1) aus dem Geiste des Kirchenrechts, welches die volle Selbstständigkeit der Kirche und die Unterordnung des Klerus unter dem Bischofe in allen kirchlichen Dingen als fundamental festhält, 2) auch aus den Staatsgesetzen, welche die kirchliche Jurisdiction in allen Amts- und Disciplinarsachen des Klerus anerkennen. Würde nun aber der weltliche Richter über die Begründetheit des Anspruchs eines Geistlichen *als solchen* gegen die kirchliche Behörde *als solche* zu erkennen befugt sein, so müßte er auch die *Grundlage* des Anspruchs seiner Cognition zu unterziehen ein Recht haben. Damit aber hörte jede kirchliche Gewalt auf. Man kann hier nicht die Analogie des Staatsbeamten anrufen, welcher gegen den Fiscus wegen Forderungen aus seinem Dienstverhältnisse klagen kann. Denn einmal ist die Behörde, welche urtheilt, hier ebensogut eine staatliche als die betreffende vorgesetzte, somit eine Cognition über Dinge eines fremden Gebietes nicht vorhanden, sodann ist der Fiscus nicht identisch mit der vorgesetzten Behörde, endlich ist die Stellung der Staatsdiener sehr verschieden von der der Geistlichen, welche durch die Weihe, das Band des canonischen Gehorsams, den Eintritt in einen ganz anderen Stand zu dem Bischofe als nothwendigem Haupte und Vertreter einer Diöcese, der mit jeder seiner Behörden insoweit identisch ist, in durchaus verschiedenem Verhältnisse stehen, als die Staatsbeamten zu ihren vorgesetzten Behörden, zu denen sie nur in einem durch das Gesetz geordneten Verhältnisse stehen, ohne irgendwie ihre staatsbürgerliche Stellung als solche aufzugeben, während der Geistliche nun einmal mit der Ordination in kirchlichen Dingen sich dem kirchlichen Rechte vollständig unterworfen hat.

---

19) Folgt aus den §. 102. cit. Stellen unbedingt. Vgl. §. 185, 188.

Dritte Abtheilung.

Die ausserordentlichen Mittel der Regierung.

Erstes Kapitel.

Die Synoden*).

§. 87.

1. Die allgemeinen.

I. So wichtig und fördernd die Versammlungen der zur Leitung berufenen Häupter sind und waren, liegt es doch in der universalen Aufgabe der Kirche auch in räumlicher Beziehung und in der kirchlichen Verfassung selbst begründet, daß eine stehende Versammlung der Repräsentanten weder für die ganze Kirche noch für einen Kreis möglich, und jede solche Versammlung, mag sie daher noch so oft durch die Umstände oder durch Rechtsvorschrift hervorgerufen werden, als **außerordentliches Mittel der Regierung** erscheint. Zugleich ergeben sich die **allgemeinen** und **Diöcesansynoden** als die natürlichsten, zwischen welche jedoch die **Provinzialsynoden** als die älteren und für das Particularrecht bedeutenderen treten. Für alle treten die Bischöfe als **die nothwendigen Faktoren** auf (§§. 1. 34. 38.), neben denen andere durch positive Satzung die Theilnahme erlangen konnten und erlangten; dies ist aber dem hierarchischen Principe gemäß auf die Kleriker beschränkt worden.

II. **Ein allgemeines, ökumenisches Concil ist jene Versammlung**, welche die regierende durch den Primat mit dem Episkopate vertretene Kirche darstellt. Seine Berufung steht nach der Natur der Sache nur zu dem Papste.[1]) Erst dessen Autorität giebt dem versammelten Episkopate die Kraft eines solchen. Kraft eignen Rechts können und müssen,[2]) sofern kein impedimentum canonicum abhält, erscheinen die Bischöfe. Außerdem[3]) hat das Gesetz berechtigt und zufolge der Obedienz verpflichtet zur Theilnahme: Cardinäle, Ordensgenerale, Praelati nullius, Abbates mit jurisdictio quasi-episcopalis. Andre benöthigen eines Privilegs oder specieller Ladung. Die **Leitung** des Concils hat der Papst oder

*) Sammlungen und allgemeine Literatur s. oben im §. 22.

1) Vgl. C. v. C., De jure Rom. Pontificis Concilia oecumenica convocandi iisque praesidendi (v. **Moy**, Archiv II. 555 ff. 675 ff.). Die **Anregung** und auch **Einladung** konnte ausgehen von andren, z. B. vom römischen Kaiser. Die Kirche der Welt kann nur ihr Haupt berufen. Vgl. **Pauli** III. Bulla indict. Conc. Trid. **Initio nostri** XI. Cal. Jun. 1542.

2) c. 4. X. de jurejur. II. 24. Bulla **Initio nostri** cit. §. **Hujus igitur.**

3) Bulla **Initio nostri** cit.

sein Legat.[4]) An und für sich gilt nur persönliches Recht; ob Stellvertretung stattfinde, hängt von der Synode ab,[5]) die gleichfalls den Abstimmungsmodus[6]) festsetzt. Daß alle erscheinen, bedingt nicht deren Gültigkeit.[7]) In Glaubenssachen giebt es keine eigentliche Abstimmung, in Sachen der Disciplin entscheidet die Majorität. Kraft erhalten die Disciplinarsätze durch die Approbation des Papstes,[8]) welchem auch die Publikation der Synodalbeschlüsse zusteht.

§. 88.

2. Die Provinzialsynode.

Das Provinzialconcil[1]) bildet die Versammlung der Hierarchie einer Kirchenprovinz. Ein solches soll[2]) der Metropolit, in dessen Verhinderung oder bei Sedisvacanz des Stuhles der älteste Suffraganbischof, in Zwischenräumen von je drei Jahren nach der Osteroctave oder zu einer andern passenden Zeit abhalten. Jure ordinario sind berechtigt und verpflichtet[3]) zum Erscheinen: die Suffraganbischöfe, Praelati nullius (cum jurisd. quasiepiscop. et territorio separato), die Vicarii capitulares der Provinz, die exemten Bischöfe.[4]) Nur diesen steht zu

---

4) Die Feierlichkeiten und Formen der Verhandlung beschreibt Phillips, Kirchenrecht II. §. 85. Sessiones publicae — Congregationes generales, speciales. — Vgl. noch §. 107 ff.

5) In Trient ließ man nur für wenige Prokuratoren zu, nemlich für 2 italien., 1 franz., 4 deutsche, 4 spanische.

6) Auf allen nach Köpfen, außer zu Constanz, Basel, Pisa, wo man den unkirchlichen Modus der Abstimmung nach Nationen in Scene setzte.

7) In Trient waren in summa 281 Prälaten (189 Ital., 27 Franzos., 6 Deutsche, 35 Span., der Rest aus andren Ländern).

8) Uebrigens werden die öffentlich gefaßten Beschlüsse hierdurch auch bekannt.

1) Eine Zusammenstellung der Aussprüche der bekannteren Commentatoren in Bouix, Du concile provincial, cet. Paris 1849. — Des Conciles provinciaux in den Anal. jur. pont. Januarh. 1855. p. 1261 ff. Mein System S. 350 ff. — Die treffliche vom Card. Rauscher gemachte, von der Congr. Conc. approbirte Abh. de concilior. provinc. Convocatione (gedr. in Acta et decreta Conc. prov. Vienn. Vindob. 1859. p. 199 sqq.), die besonders über die Ordnung Auskunft giebt. Den äußern Gang lehren diese und andre gedruckte Akten in sehr anschaulicher Weise. — Die neueren Prov. Syn. sind in §. 22. aufgezählt.

2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de ref. mit den Declar. Congr. Conc. ist sedes materiae. Vgl. §. 50. Er muß das Pallium haben. — Auf die Nichtabhaltung ist gesetzt die Suspension vom Amte: c. 25. X. de accusat. V. 1. Const., Leonis X. Regimini in c. 10. Conc. Lateran. a. 1512.

3) Entschuldigungsgründe sind vom Metropoliten zu prüfen. Vgl. die Dist. X. und XVIII. bes. c. 5. 10. 13. D. XVIII.

4) Nach Conc. Trid. l. c. muß jeder exemte Bischof ein für allemal sich einen benachbarten Metropoliten wählen, dessen Synode er fortan zu besuchen hat. Dies gilt nicht für die Erzbischöfe ohne Suffragane, die Cardinalbischöfe und einzelne italien.: Decl. Congr. Conc. 28. Mai 1725. sub 1—3. cf. Bened. XIV. De syn. dioec. L. XIII. C. VIII. n. 14. Phillips, Lehrb. §. 174 giebt mit Unrecht auch den Praelati nullius das Wahlrecht. Diese

votum decisivum und das Recht, bei persönlicher Verhinderung Prokuratoren abzuordnen. Ob letztere votum decisivum oder consultativum haben sollen, hängt von der Entscheidung des Concils ab.[5]) Außer ihnen sollen erscheinen und haben votum consultativum: die Weihbischöfe der Provinz, das Metropolitan- und die Cathedral-Kapitel durch Prokuratoren,[6]) die Pröbste der Collegiatkirchen, Abbates, Praepositi, Priores conventuales, Superiores provinciales der Seelsorge führenden Orden. Endlich haben die Bischöfe noch Consultoren u. dgl.[7]) Die Geschäfte sind:[8]) Disciplin des Klerus und der Laien, Aburtheilung von Vergehen der Bischöfe, Entscheidung von Streitigkeiten, Gesetze für die Provinz u. A. Die Beschlüsse werden gefaßt von der Majorität der mit Decisivvotum Begabten. Ihre Gesetzeskraft ist bedingt durch die Approbation des Papstes. Deshalb sind die Acten vor der Publication einzusenden an die mit der Congregatio Concilii verbundene Congr. particularis super revisione synodorum provincialium.[9]) Hat diese dieselben als im Einklange mit dem Rechte stehend erklärt,[10]) so publicirt dieselben der Metropolit. — Gegenwärtig steht der canonischen Abhaltung der Concile in keinem deutschen Staate ein Hinderniß im Wege.[11])

---

müssen dem Concile der Provinz beiwohnen, in der ihr Territorium liegt. Vgl. das Wiener Provinzialconcil a. a. O. Auf dem Kölner Prov. Conc. vom J. 1860 erschienen die exemten Bischöfe von Hildesheim u. Osnabrück als wirkl. Mitglieder, der exemte F. B. von Breslau als „Synodalis honorarius."

5) Vgl. Conc. Vienn. l. c. Mein System a. a. O.

6) Die n. 10. cit. Abhandlung giebt dem Met. Kap. 3., den Cath. Kap. 2. durch absolute Mehrheit der Stimmen der Canonici zu wählende. Vgl. Bened. XIV. l. c. C. II. n. 5. Auf dem Kölner erschienen 8 Kapitularen des Metrop. Kap., von den andren je einer oder 2, auch 1 vom exemten Osnabrücker. Hier waren auch die Univ. bez. theol. Fakult. durch procuratores vertreten, ebenso in Pesth u. Prag die theol. Fakult., nicht aber in Wien.

7) Die Aemter ꝛc. auf dem Concil; Judices excusationum et querelarum — Promotores concilii — Secretarii Conc. — Notarii Conc. — Caeremoniarum magister et adjutores — Theologi et Canonistae.

8) Besondere Aufträge in Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. 18., XXIV. c. 1. 5. 12. 13. 18., XXV. c. 2. 10. 11. 14. de ref., decr. de indulgentiis mit den Resolut. der Congr. Conc. — Ueber dogmatische Fragen s.: De l'autorité des conciles provinciaux, Dissert. inéd. du P. Selleri, Maître du Sacré Palais sous Benoît XIII. in Anal. jur. pont. p. 1544. Vgl. §. 108. Interessant sind die dogmatisch-philos. Dekrete des Wiener von 1858, Cölner v. 1860.

9) Ueber die innere Nothwendigkeit päpstl. Approbation s. mein Kirchenrecht II. S. 354. — Sixti V. Const. Immensa a. 1586. Bened. XIV. l. c. L. XIII. c. III. Mein Kirchenr. I. S. 123 ff. Vgl. die Schreiben in den Wiener Acta p. 194 und 196.

10) Macht sie Aenderungen, so müssen diese natürlich aufgenommen werden.

11) Oesterr. Concord. Art. IV. sub e. Das Breve v. 5. Nov. 1855 schreibt mit der Publikation gleichzeitige Mittheilung an das Cultusministerium vor (durch den Statthalter: Min. Erl. v. 25. Jan. 1856.). Auch vordem waren sie nie verboten. In Preußen ist die Genehmigung mit dem Placet fortgefallen (Rescr. v. 8. Mai 1852.). Bair. Conc. Art. XII. Edict II. §. 38. I. und §. 39. Das Placet ist gefallen: Erl. v. 8. Apr. 1852 §. 2. Bisher ist gleichwohl noch keines gehalten. Badisches Gesetz I. v. 9. Oct. 1860 §. 15 fordert gleich-

§. 89.

Die Diöcesansynode.[1])

III. Die Diöcesansynode stellt sich dar als die Versammlung des Klerus einer Diöcese unter deren Ordinarius, um diesem bei Leitung derselben mit Rath an die Hand zu gehen. Sie beschließt daher nicht, hat auch keine positiven Rechte, als die ausdrücklich ihr zugewiesenen;[2]) der Bischof ist in der Regel gar nicht gebunden, auf der Synode zu handeln. Gleichwohl sind dieselben von höchster Wichtigkeit. Der confirmirte Bischof[3]) soll sie berufen alljährlich[4]) bei Vermeidung der vorher (§. 88. Note 2.) angegebenen Strafen. Erscheinen müssen: 1) alle selbstständigen Inhaber von Seelsorgeämtern, säculare wie reguläre, 2) die Curaten von Kirchen dioeceseos nullius in der Synode, deren Bischof zur Visitation berechtigt ist, 3) Exemte, die ohne die Exemtion verpflichtet wären und nicht unter Generalkapiteln stehen, 4) Guardiani und Obere der kleinern Conventе, wenn der Bischof sie als delegatus sedis apost. ruft, 5) die Pröbste (Decane) exemter Collegiatkirchen. 6) Inhaber von Beneficia simplicia unter der Voraussetzung, daß entweder eine allgemeine Gewohnheit hierzu verpflichtet, oder die „reformatio morum", eine den ganzen Klerus betreffende

---

zeitige Mittheilung mit der Verkündigung (im Concord. Art. VI. war die vorgängige Einsicht und Genehmigung ausgeschlossen; die päpstl. Instr. schrieb zu Art. IV. vor, es solle gleichzeitig mit der Veröffentlichung ein Exemplar der Regierung mitgetheilt werden). Würtemberg. Ges. v. 30. Jan. 1862 Art. 1. (verlangt dasselbe wie das badische. Art. VI. des Conc. und die päpstl. Instr. zu Art. IV. hatten denselben Inhalt). In beiden Staaten wie in Baiern wird der selbstverständliche Vorbehalt der Staatsgenehmigung zu Gesetzen u. s. f. gemacht, welche in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen.

1) Erschöpfend das unsterbliche Werk Benedict's XIV. De synodo dioecesana. — Phillips, Die Diöcesansynode, Freib. 1849. J. Amberger, Der Klerus auf der Diöcesansynode, Regensb. 1849. Sattler, Die Diöcesan-Synoden, Regensb. 1849. J. Feßler, Die Provinzialconcilien und Diöcesansynoden, Innsb. 1849. A. Schmid, Die Bisthumssynode, Regensb. 1850, 2 Bde. Mein Kirchenrecht I. S. 106 f. II. S. 355 ff., wo die principiellen Sätze festgestellt sind. — Der Ausdruck Synodus wird ziemlich allgemein (besonders von den französ. Canonisten) hierauf beschränkt: syn. dioecesana, episcopalis, auch concilium episcopale. — Die neuesten Diöcesansynoden in Oesterreich (in Deutschland sind in unserem Jahrhundert noch keine gehalten) sind genannt §. 22.

2) Siehe die Entscheidungen in Bulla Pii VI. Auctorem fidei num. IX. X. XI. Bened. l. c. L. III. c. 12. n. 7., XIII. c. I. c. II. n. 1. Diese besondern Geschäfte sind: a) Approbation der 6 vom Bischofe proponirten Examinatores für das Pfarrconcursexamen: Conc. Trid. S. XXIV. c. 18. de ref. b) Vorschlag der judices synodales: ib. S. XXV. c. 10. de ref. Verpflichtet zur Vornahme eines Geschäfts auf der Synode ist der Bischof nur in den vom Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. und c. 4. de ref. genannten Fällen.

3) Der Kapitularvicar ist nach Ablauf eines Jahres berechtigt. Oben §. 58. num. V. Der Generalvicar hat mandatum speciale nöthig: Decl. Congr. Conc. n. 2. Trid. S. XXIV. c. 2. de ref. bei Nullität aller Beschlüsse. Praelati nullius bedürfen päpstl. Privileg: declar. n. 3. u. 4. das.

4) Conc. Trid. l. c. Bei unirten Diöcesen findet entweder abwechselnde Haltung in beiden oder einer statt: declar. n. 6—8. ad Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de ref.

Sache, die Publication der Provinzial-Conciliar-Decrete Gegenstand ist und dies in der Convokation gesagt wird. Die Redaction und Unterfertigung der Beschlüsse geschieht nur durch den Bischof.[5] Eine Approbation durch den Papst findet nicht Statt, pflegt auch selbst auf Bitten nicht zu geschehen.[6] Für die Geltung dieser Sätze in Deutschland sind die vorher (§. 88.) angegebenen Bestimmungen maaßgebend.[7]

Zweites Kapitel.

Die Ueberwachung, Visitation.

§. 90.

1. Des Papstes.[1]

I. Die ältere Form der päpstlichen Visitation durch Primates und Legati ist seit langer Zeit außer Gebrauch. Die päpstlichen Nuntien sind nur diplomatische Personen. Es steht jedoch weder in Oesterreich noch den übrigen deutschen Staaten ein Hinderniß im Wege, daß sie zufolge allgemeiner oder besonderer Instruction über die Amtsführung der Bischöfe, wie über die kirchliche Verwaltung der Diöcesen Aufsicht führen, da der Verkehr des Papstes mit Bischöfen, Klerus und Gläubigen ungehindert ist.[2]

---

5) Alle diese Punkte stehen durch Entsch. der Congr. Conc. a. a. O. fest; angeführt sind sie in meinem System. Nach Bened. XIV. L. III. c. IX. n. 8. darf er Laien ohne Stimmrecht zuziehen, wenn dafür eine Gewohnheit besteht oder gravis urgensque causa vorliegt; als solche darf er aber nicht anführen, daß er deren Rath bedürfe, weil er sie außerhalb der Synode befragen kann. Benedict XIV. hat dies nach eigner Angabe befolgt. In älterer Zeit wurden Laien zugezogen (z. B. Conc. Tarracon. a. 516. c. 13. bei Bruns II. p. 18).

6) Bened. XIV. L. XIII. c. II. n. 1.

7) In Kurhessen ist eigentlich nach V. O. v. 30. Jan. 1830 §. 9. noch die Abordnung eines erzbischöflichen Commissärs vorgeschrieben mit Genehmigung der Regierung. Die V. O. v. 1. März 1853 (public. in Darmstadt und Nassau; auch in Baden und Würtemb., wofür sie jedoch bedeutungslos geworden ist) §§. 2. und 4. hat denselben Inhalt als die in §. 88. Note 11. cit. bad. und würtemb. Gesetze.

1) Phillips, Kirchenrecht V. §. 203. — Thomassin P. I. L. II. c. 117—119. — Traité de la visite pastorale. Prem. part. Visiteurs apostoliques in Anal. jur. pont. p. 511—543 und deux. sér. col. 1984—2033. Vgl. oben §. 49. und mein System S. 360 ff.

2) Oesterr. Concord. Art. II., bair. Art. XII. sub c. Art. XVII., preuß. V. U. Art. 15. 16., badisches cit. Ges. §. 7., würtemb. Art. 20., hannover. V. U. §. 70 u. Ges. v. 5. Sept. 1848 §. 24., Erl. v. 1. März 1853 §. 6. für Darmstadt und Nassau.

II. Die regelmäßige Aufsicht übt der Papst durch die Berichte der Bischöfe. Es sind alle Ordinarien durch ihren Eid und das Gesetz verpflichtet,[3] in bestimmten Zwischenräumen[4] selbst oder durch einen Specialmandatar [e gremio capituli, in dignitate vel personatu constitutus, eventuell ein andrer Priester] bei Strafe des interdictum und der suspensio ab officio et beneficio bis zur Erfüllung oder Absolution dem Papste zu berichten über den Zustand der Diöcesen. Erscheinen sie in Person, so wird von ihnen mit dem Besuche der Apostelkirchen [daher Visitatio liminum, auch Peregrinatio Romana] ein mündlicher Bericht an den Papst verbunden. Immer ist zugleich eine schriftliche nach gegebener[5] Instruction gemachte Relatio status einzureichen. Diese giebt Veranlassung zu Erinnerungen, Fakultäten u. dgl.

III. Von selbst versteht sich und ist in der Gegenwart auch in Deutschland allgemein anerkannt,[6] daß der Papst mit allen Gläubigen verkehren und sich hierdurch gleichfalls Kenntniß der Zustände verschaffen kann.

§. 91.

2. Der Metropoliten.[1]

Genau ihrer Stellung entsprechend haben die Metropoliten nur in sehr eingeschränkter Weise ein eigentliches Aufsichtsrecht über die Suffraganbischöfe. Sie müssen nemlich 1) bei Strafe des interdictum ingressus ecclesiae die Residenz derselben überwachen,[2] 2) Sorge tragen, daß die Seminarien nach der tridentinischen Bestimmung errichtet und geleitet werden.[3] 3) Zur Visitation der Suffra-

---

3) c. 4. D. 93., c. 4. X. de jurejur. II. 24.; Pontif. Rom.; Sixti V. Const. Roman. Pont. 13. Cal. Jan. 1585, Bened. XIV. Quod sancta 9. Cal. Dec. 1740. Auch die Praelati nullius hiernach.

4) Für Deutschland, Böhmen, Belgien, England, Frankreich, Schottland, Ungarn, Spanien, Portugal ein quadriennium, für Italien, Sicilien, Sardinien, Corsica, Dalmatien, Griechenland ein triennium, für die andren europ. (Irland hat ein decennium: Privil. der Congr. Conc. v. 16. Mai 1631), nordafrik. und die Inseln im atlant. Ocean ein quinquennium, sonst decennium. — Ueber die Entstehung vgl. mein System. Vgl. noch Const. Sixti V. Immensa a. 1587, die der Congr. Conc. die Berichte zuwies, und Bened. XIV. Decet 15. Sept. 1740, welche sie der Congr. particul. super statu ecclesiar. gab.

5) „Instructio S. Congr. Conc. pro Episc. Archiep. Prim. et Patriarch. super modo conficiendi relationes statuum suarum ecclesiarum, quas occasione visitationis sacrorum liminum eidem Sac. Congr. exhibere tenentur" entworfen von Prosper de Lambertinis (Bened. XIV.) als Sekretär der auf der Synode v. 1725 hiermit beauftragten Congr. Conc. und von Bened. XIII. bestätigt, gedr. in der cit. Ausg. des Conc. Trid. p. 614.

6) Vgl. die Citate der Note 2. und bair. Entschl. v. 25. März 1851.

1) Die Verhandlungen und Anträge auf dem Concil von Trient über diesen Punkt sind interessant. Vgl. Leplat, Collect. monum. III. p. 643. p. 755 ff. V. p. 8.

2) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de ref.

3) Sess. XXIII. c. 18. de ref. eod.

gandiöcesen[4]) ist der Metropolit berechtigt, a) wenn er seine eigne Diöcese vollständig visitirt und wenn b) die Provinzialsynode aus einem bestimmten Grunde ihre Zustimmung ertheilt hat.[5])

§. 92.

3. Der Bischöfe.[1])

I. Nach dem heutigen Rechte kommen doppelte Visitationen vor: der Bischöfe[2]) und Landdecane. Alle Diöcesan-Bischöfe sollen jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre ihre ganze Diöcese persönlich, bei rechtmäßiger Abhaltung durch den Generalvicar oder einen besondern Visitator visitiren. Sie dürfen dieselbe aber, so oft ihnen dies nöthig scheint, visitiren.[3]) Ihr jus visitandi umfaßt: 1) alle unter der jurisdictio ordinaria stehenden Personen und Institute,[4]) 2) kraft päpstlicher (im Gesetze ertheilter) Delegation alle exemten Kirchen hinsichtlich der cura animarum über die nicht zu ihnen gehörigen Personen, der Verwaltung der Sakramente, des Zustandes der Kirchengebäude,[5]) 3) wo nöthig auctoritate apostolica alle und jede piae causae mit Ausschluß der „sub regum immediata protectione

---

4) Schon c. 1. 5. de cens. in 6. III. 20. beschränken ihn (anders c. 16. X. de praescr. II. 26., c. 14. 25. X. de cens. III. 39.).

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. mit decl. n. 2. und 3. dazu. Es gelten für die Visitation unzweifelhaft noch die in c. 1. §. 4. de cens. in 6. III. 20. [„Notoria . . . crimina, quae examinatione non egeant . . . libere corrigat . . . §. 5. Procurationes . . . recipiat . . . sed in victualibus expensas tantum recipiat moderatas.“ Vgl. §. 188.] c. 1. de poen. in 6. V. 9. [„ . . . metropolitanis . . in suis provinciis, dum sic in illis jurisdictionem exercent, puniendi manifestas et notorias offensas tunc eisdem illatas vel suis, etiamsi exinde impediri jurisdictionem hujusmodi non contingat, libera sit de nostra speciali concessione facultas“]. c. 5. X. de censib. III. 20. [„Potest etiam idem archiepiscopus, dum visitat, confessiones subditorum suffraganeorum audire, ac absolvere confitentes, et ipsis poenitentias injungere salutares“] erwähnten Befugnisse.

1) Ueber die Geschichte mein System S. 367 ff. Wie sehr bei dem Visitationsgeschäfte zuletzt nur die Procurationes in Betracht kamen, lehrt schon der Umstand, daß die Sätze darüber im Tit. [X. III. 39., in 6. III. 20., Clem. III. 13.] de censibus, exactionibus et procurationibus vorkommen. Daß der Bischof fortwährend alle Seiten und Richtungen des kirchlichen Lebens überwachen soll, braucht nicht gesagt zu werden. Auch ist kaum zu bemerken, daß außer der eigentlichen Visitation der Bischof auf die mannigfaltigste Art Aufsicht zu üben im Stande ist.

2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. mit den declarat. Congr. Couc.

3) Solche außerordentliche Visitationen des Cathedralkapitels und andrer ecclesiae majores darf er nur persönlich, obgleich mit Beihülfe, vornehmen: Conc. Trid. S. VI. c. 4. de ref. mit der resol. n. 1. und 3., S. XXV. c. 6. de ref. Vgl. System S. 371.

4) Dahin gehören auch die incorporirten Pfarreien: Conc. Trid. Sess. VII. c. 7. de ref.

5) Conc. Trid. Sess. VII. c. 8. de ref. mit den declarat. Congr. Conc.

sine eorum licentia,“ [6]) 4) alle Regularkirchen bezüglich der cura animarum, [7]) 5) die Nonnen rücksichtlich der Klausur. [8])

Zweck der Visitation [9]) ist: Erforschung des Zustandes der Diöcese nach jeder Richtung, um einerseits durch Ermahnung und Belehrung zu bessern, andrerseits jene Anordnungen und Maaßregeln zu treffen, die unerläßlich scheinen. Um dies zu können, muß der formelle Weg verlassen werden und der Bischof das Recht haben, unbedingte Ausführung seiner Weisungen zu verlangen. [10])

II. Die regelmäßigen jährlichen Visitationen der Kirchen, Beneficien, Schulen, Kirchenbücher u. s. f. geschehen in den meisten deutschen und den österreichischen Diöcesen durch die Decane, [11]) welche den Visitationsbericht dem Ordinariate zur vorgeschriebenen Zeit einsenden.

III. Es steht der Uebung dieser kirchenrechtlichen Sätze von Seiten der weltlichen Gesetzgebung kein Hinderniß im Wege. [12])

---

6) Ibid. S. XXII. c. 8., XXV. c. 6. de ref.

7) Jure ordinario übt der Bischof die Jurisdiction a) über die regularen und säcularen Personen, welche eine cura animarum über weltliche Personen, die nicht zum Kloster gehören, ausüben, in allen sich auf die Seelsorge und Verwaltung der Sakramente beziehenden Dingen [„jurisdictio, visitatio, correctio“]: Conc. Trid. S. XXV. c. 11. de reg. mit der Entscheidung dazu. Ausnahme: Clugny, die Häuser der Generaläbte und ordentlichen Wohnsitze der Ordensgeneräle, die Kirchen der Praelati nullius cum territ. sep., aber mit Zulässigkeit größerer bischöflicher Rechte; b) über die nicht regularen dem Kloster zugehörigen Personen. Vgl. S. XIV. c. 4. d. r. u. Bulle Greg. XV. Inscrutabili Non. Febr. 1622, Bened. XIV. Firmandis 8. Id. Nov. a. 1744, welche noch viele Entscheidungen anführen. Jure delegato übt er die Jurisdiction a) über alle auch exemten Säculargeistlichen: Sess. XIV. c. 4. 6. de ref. Conc. Trid. b) die außerhalb eines Ordenshauses lebenden Regularen: Conc. Trid. Sess. VI. c. 3. de ref. c) über alle Ordenshäuser, in denen keine „regularis observantia“ gilt: Conc. Trid. Sess. XXI. c. 8. de ref. d) zur Visitation aller Klöster ist er berechtigt, wenn die Obern seine Mahnung 6 Monate unbefolgt lassen Conc. Trid. l. c.

8) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 5. 9. de regul. et mon.

9) Deren Charakter ist ersichtlich aus c. 1. de censibus in 6. III. 20.

10) Deshalb ist jede Exemtion und Appellation mit Suspensiveffect ausgeschlossen: c. 13. X. de off. ord. I. 31„ Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 10. de ref. in Verb. mit c. 1. S. XIII., c. 4. S. XIV., c. 1. 7. Sess. XXII. mit den Resolutionen dazu. Alle hierher gehörigen Fragen erledigt die Const. Bened. XIV. Ad militantis 3 Cal. Apr. 1742 (gedr. in der Ausg. des Conc. Trid. p. 521).

11) Vgl. oben §. 61. Nachweise von Instructionen s. im System S. 372.

12) Oesterr. Conc. Art. IV., bair. Art. XII., preuß. V. U. Art. 15. (schon L. R. Th. II. Tit. 11. §. 123), die cit. würtemb. und bad. Ges., übrigens auch schon V. O. v. 30. Jan. 1830 §. 17. für die oberrhein. Kirchenprovinz.

Drittes Kapitel.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit.*)

A. Strafrecht.**)

§. 93.

1. Geschichte. Competenz.

I. Als sichtbare (§. 1.) Gemeinschaft ausgerüstet mit einer nicht blos innerlichen geistigen, sondern auch äußeren zwingenden Gewalt [1]) erhielt die Kirche die

---

*) Literatur überhaupt. Alteserra, De jurisd. eccles. Paris. 1705. 4. Fr. Florens, Tract. de jurisd. eccl. ad Gratiani Causam XI. Q. 1. (Opp. II.). Gomez Bayo, Praxis eccles. et saecularis, Lugd. 1729. fol. Fr. Ferd. de Minnano, Basis pontif. jurisd. Matrit. 1674. fol. Hebenstreit, Historia jurisd. eccles. ex legibus utriusque codicis illustr. Lips. 1773 sq. 3 Diss. Rich. Dove, De jurisd. eccles. apud Gallos Germanosque progressu. Berol. 1855. D. Bouix, Tract. de judiciis eccles. cet. Par. 1855, 2 voll. Joh. Feßler, Der canonische Proceß nach seinen posit. Grundlagen und seiner älteſt. hiſtor. Entwicklung in der vorjuſtin. Periode. Wien 1860. Dazu Thomassin, Vetus et nova disciplina P. II. L. III. c. 101 ff. (T. VI. p. 517 ff. der Neapolit. Ausg. in 4.). De antiqua ecclesiae discipl. diss. hist. Mogunt. 1778. F. J. Mumelter, Abänderungen der geiſtl. Gerichtsbarkeit. Wien 1786. Vict. Dahlmann, Disp. de potest. clericor. in saecular. Hal. 1701. 4. u. a. Nic. München, Das canoniſche Gerichtsverfahren und Strafrecht. Köln u. Neuß. 2 Bde. 1865 fg.

**) Avila, Felicianus, Suarez, Ugolini in den gleichlautenden tract. de censuris cet. Aug. Jos. Pfreundt nemesis eccles. in sacris can. jur. sanctionibus expressa, penicillo scholastico adumbrata; s. tract. theol. can.-moral. de variis generibus delictor., can. poenis, juxta ordinem titulor. lib. V. Decr. cet. Prag. 1727. 4. Alfr. Nicolovius, De potestate eccles. coercitiva et criminali. Regiom. 1833. C. A. Thesaurus de poenis eccles. Praxis absol. et univ. notis et access. locuplet. ab Ubaldo Giraldi. Rom. 1760 fol. Riegger, Diss. de poenit. et poenis eccles. Vienn. 1772 (Schmidt, Thesaur. VII. p. 156 sqq.). F. Kober, Der Kirchenbann nach den Grundſätzen des canoniſchen Rechts, Tüb. 1857. Bruno Schilling, Der Kirchenbann nach can. Recht, in ſeiner Entſtehung u. allmäl. Entwicklung. Leipz. 1859. Joſ. Feßler, Der Kirchenbann u. ſeine Folgen. Wien 1860 (Gelegenheitsſchriftchen). W. Molitor, Ueber die Folgen der excommunicatio major, im Archiv IX. S. 3—17. F. Kober, Die Suſpenſion der Kirchendiener nach den Grundſätzen des can. Rechts dargeſt. Tübing. 1862. Derſ., Die Depoſition und Degradation nach den Grundſ. d. can. Rechts hiſt.-dogmat. dargeſt. Tüb. 1867. Wilh. Molitor, Ueber canoniſches Gerichtsverfahren gegen Kleriker. Ein rechtsgeſch. Verſuch zur Löſung der prakt. Frage der Gegenwart. Mainz 1856. Des sentences épiscopales dites de conscience informée,ou du droit de suspendre, sans procédure, un titulaire même inamovible etc. par Msgr. l'évêque de Luçon. Par. 1852. Bouix l. c. II. p. 310—365. Molitor l. c. p. 221—232. 281 sqq. Franz Roth, Ueber die sententia ex informata conscientia im Strafverf. gegen Kleriker. Landau 1856. W. Molitor, Ueber die sent. ex informata conscientia. Mainz 1856. Marx l. c. p. 34. Salvatore Pallottini, Pugna juris pontificii statuentis Suspensiones extrajudicialiter seu ex informata conscientia et imperii easdem abrogare molientis. Viennae 1863. Petr.

nothwendige Macht, die Befolgung jener Gebote und Verbote durchzusetzen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung und dafür erforderlich waren und sind, daß die christlichen Grundsätze Grundlage des Lebens der Gesellschaft bleiben. War von dem göttlichen Stifter der Kirche die Annahme seiner Lehre und deren Bekenntniß für unerläßlich erklärt worden,[2]) so mußte von selbst als äußerstes Mittel, den Ungehorsamen zur Umkehr zu veranlassen und zur Botmäßigkeit gegen die Vorsteher der Kirche, welchen der Herr seine Gewalt auf Erden selbst für den Himmel anvertraut hatte,[3]) zu bewegen, der Ausschluß aus der christlichen Gemeinschaft sich erweisen. Solchen Weg wies der Herr denn auch[4]) und betraten die Apostel.[5]) Dabei richteten sie schon bestimmte Formvorschriften auf.[6]) Bis auf die Anerkennung der Kirche durch den römischen Staat behielt die Strafgewalt der Kirche nothwendig den Charakter einer auf das innere kirchliche Leben beschränkten Befugniß bei, bildete sich jedoch bereits nach festen Regeln aus.[7]) Als Mittel ihrer Durchführung erscheint die Excommunication, deren Wiederaufhebung um so schwieriger war, je mehr die junge Kirche gegen innere Feinde gesichert werden mußte.

II. Im römisch-christlichen Reiche, dessen Recht eine für alle Folgezeit bestimmende Ausbildung erlangt hatte, konnte eine Gerichtsbarkeit über Laien nur für Vergehen stattfinden, welche entweder einen rein kirchlichen Charakter trugen oder nicht zugleich vom Staate geahndet wurden.[8]) Anders verhielt es sich mit dem Klerus. War es selbstverständlich, daß die Vergehen der Geistlichen gegen Amt und Standesdisciplin vor den geistlichen Richter gehörten,[9]) so urtheilte bei leichtern Criminalvergehen der Bischof aus kaiserlicher Ermächtigung, während bei den crimina der geistliche oder weltliche Richter angegangen werden konnte. Erkannte jener ihn schuldig, so vollstreckte letzterer die Strafe. Hielt ihn der weltliche für

---

Jos. Marx, De denuntiatione juris can. Schafh. 1858 (Fasc. I. zuerst Vratisl. 1858). C. Mendelssohn-Bartholdy, De monitione canonica. Berol. 1860. Molitor im Archiv v. Moy V. S. 344 ff. N. F. I. S. 207 ff. — Manche Schriften kommen in der Literaturgeschichte vor. Dazu die Commentare, Van-Espen u. s. w.

1) Vgl. §. 2. besonders die Stellen der Note 2., §. 1. N. 9. 10.

2) Vgl. §. 1. besonders Note 17. 19.

3) Vgl. §. 1. Note 9—11. 19.

4) Matth. XVIII. 15—15.

5) I. Cor. V. 1 ff., II. Cor. X. 6., I. Tim. I. 20.

6) I. Tim. V. 19. 20.

7) Vgl. die cit. Schriften von Molitor und Feßler. Mein System S. 377.

8) Die Verbindung zwischen beiden bewirkte: 1) daß Ketzerei, Schisma u. s. w. auch als staatliche Verbrechen galten, 2) die kirchliche Verurtheilung (Excommunication) bürgerliche Folgen hatte, 3) die Durchbildung des kirchlichen Rechts durch das römische, aber auch 4) die Aufnahme vieler Sätze des römischen, welche dem kirchlichen ganz neue Richtungen und einen vielfach veränderten Charakter gaben.

9) Die Entwicklung lehrt mein System S. 378. Vgl. Cod. Theodos. XVI. 2., Novell. Just. 83. 123.

schuldig, so gingen die Acten dem Bischofe zu; wich dieser ab, so entschied der Kaiser.

III. Der Klerus hatte allmälig nicht blos seine Stellung als *Stand innerhalb der Kirche* behalten, sondern vor Allem durch die Vorrechte, welche die römischen Kaiser ihm gaben, sich zu einem auch in äußerer rechtlicher Beziehung abgeschlossenen Stande, zu einem *Stande im Staate* herausgebildet.[10]) Sobald diese Bildung begonnen hatte, forderte man, daß Kleriker einander nicht beim weltlichen Richter anklagten.[11]) Dies ist so sehr in das Bewußtsein übergegangen, daß selbst in Civilsachen der Geistliche schon im römischen Reiche dem Bischofe unterstand. Mit einer festen theilweise sehr durchgebildeten Ordnung trat nun die Kirche ein in die germanischen Reiche. Ihre Aufgabe und Macht wurde hier eine höhere.[12]) Zwar erkannte man anfänglich den Geistlichen noch in gewisser Hinsicht als den weltlichen Gerichten d. h. dem König unterworfen an.[13]) Aber nachdem die Forderung voller Exemtion des Klerus von der weltlichen Gewalt[14]) durch die *judicia mixta*[15]) eine theilweise, im karolingischen Reiche aber durch die Immunitäten der Kirche und die Stellung der Bischöfe und Aebte als königlicher Vasallen, durch den allmäligen Erwerb der Grafenrechte in den Händen der Bischöfe und Aebte, endlich durch die direkte Unterordnung der Kleriker unter die bischöfliche Jurisdiction eine gesetzliche vollständige Befriedigung erlangt hatte, konnte Pseudoisidor seinen Satz: „*keiner dürfe Geistliche beim weltlichen Richter belangen; der Geistliche, der solches begehe, sei excommunicirt*“[16]) in die ältesten Zeiten der Kirche zurückversetzen. Der Besitzstand sprach zu dessen Gunsten, die Stellung des Klerus im deutschen Reiche, dessen Verhältnisse im ganzen Mittelalter auf die übrigen christlichen Reiche den größten Einfluß übten, ließ kaum ein Andres zu. Und so blieb die *ausschließliche Competenz des kirchlichen Richters über Geistliche* ein Satz, den die Dekretalen[17]) ausnahmslos festhalten, der nach der Anschauung jener Zeit von dem historischen und erworbenen Rechte geradezu als *göttliches* Recht galt. Er war gemeines Recht

---

10) Dazu trugen bei die Rechte im Tit. Cod. Just. I. 3. 4. und in vielen Novellen.

11) c. 9. Conc. Carthag. III. a. 397, c. 9. Chalced. a. 451.

12) Vgl. oben §. 23. und *mein* System S. 379 ff., das den Entwicklungsgang genau darlegt.

13) Conc. Agath. a. 506. c. 32., Epaon. a. 517. c. 11., Matiscon. I. a. 581. c. 7.

14) So Conc. Matiscon. II. a. 585. c. 9 und 10.

15) *Mein* System S. 379. *Dove* l. c. p. 41 ff.

16) c. 1. 6. 7. 9. 10. C. 11. q. 1.

17) c. 4. 8. 10. 17. X. de judic. II. 1., c. 2. 12. 13. X. de foro compet. II. 2. Vgl. noch *mein* Handbuch I. S. 398. Daß übrigens dies Recht eigentlich nur auf einem Privileg beruhe hält c. 12. X. cit. von *Innocenz* III. fest. Die Anschauungen Roms über diesen Punkt geben allocut. *Acerbissimum* 27. Sept. 1852 u. *Nunquam fore* 15. Dez. 1856. Der *Syllabus* hat in diesem Punkte sich vorsichtig ausgedrückt, da er in n. 31. die Thesis verwirft: „Ecclesiasticum forum pro temporalibus clericorum causis sive civilibus sive criminalibus omnino de medio tollendum est etiam inconsulta et reclamante Apost. Sede.“

in den christlichen Ländern,[18]) darum aber nicht überall in allen Consequenzen anerkannt und vielfach ein Gegenstand des Streites. Mit der veränderten Stellung von Kirche und Staat seit dem 16. Jahrhundert wurde für die gemeinen (bürgerlichen) Vergehen der Geistlichen die kirchliche Gerichtsbarkeit mehr und mehr eingeschränkt, allmälig selbst in den katholischen Staaten aufgehoben, so daß jetzt der Klerus nach dieser Richtung aufgehört hat, einen eignen Stand im Staate zu bilden und der Papst die thatsächliche Nothwendigkeit anerkennt.[19])

IV. Bezüglich der Laien[20]) lag in der auf die älteste Zeit zurückführenden öffentlichen Buße der Keim einer Strafgerichtsbarkeit, für welche sich in den Bußordnungen festere Principien ausbildeten. An die Stelle der öffentlichen Buße trat in den germanischen Reichen, vor Allem im fränkischen wegen der Stellung und Macht der Bischöfe eine förmliche Gerichtsbarkeit der Kirche in den Sendgerichten[21]) Vor diese gehörten jene Sünden, die bekannt geworden waren und deshalb zugleich Verletzungen der christlichen Gesellschaft (Staat) bildeten, weil sie den Glauben oder das christliche Leben verletzten. Der Character der Gesellschaft brachte mit sich, daß der weltliche Richter mit der Acht eintrete, wenn der Bann des kirchlichen nicht gelöst wurde.[22]) Nach dem Rechte des Mittelalters umfaßte die geistliche Gerichtsbarkeit nicht blos die eigentlich kirchlichen Vergehen (delicta ecclesiastica), sondern auch alle jene, welche zwar an sich weltlicher Natur waren, aber dadurch eine kirchliche Beschaffenheit zu erlangen schienen, daß bei ihnen das Moment der Sünde in Betracht kam.[23]) Aber das durch den Einfluß der Kirche geläuterte und zugleich gekräftigte weltliche Strafrecht, der Verfall der Sendgerichte, welche mit dem Ueberhandnehmen der Archidiaconalgerichtsbarkeit und dem Verfalle der Kirchenzucht mehr und mehr nur als eine Quelle von Einnahmen erschienen, endlich die Streitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Herrn, Kaisern und Päpsten, brachten schon früh eine Auflehnung gegen den großen Umfang der geistlichen Strafgerichtsbarkeit hervor. Zunächst brach sich der Grundsatz Bahn, der kirchliche Richter solle kein Verbrechen vor sich ziehen, das der welt-

---

18) Auth. Friderici II. Statuimus ad c. 33. C. de episc. et cler. I. 3. Mein System a. a. O.

19) Im österr. Conc. Art. XIV., würt. Art. V., bad. Art. V. Im bairischen ist nichts gesagt worden, wohl weil man damals noch nicht positiv anzuerkennen geneigt war, also ignorirte.

20) Mein System S. 381 ff. schildert die verschiedenen Entwicklungsstufen.

21) System S. 382. Dove in der Zeitschrift f. deutsch. Recht. Bd. 19. S. 321 ff., besonders aber in seiner Zeitschr. IV. S. 1—45, V. S. 1—42.

22) Capit. Vernense a. 755. c. 9. (Pertz, Monum. Leg. I. p. 25.). Bajoar. a. 803. c. 4. (ib. p. 127.). Aquisgran. a. 825. c. 7. (ib. p. 243.). Hlotharii I. Const. Olonn. a. 825. C. 1. (ib. p. 248.). Karoli II. syn. Suessoniens. c. 10. (ib. p. 420.), Karoli II. conventus Carisiac. epist. ad Ludov. reg. c. 7. (Baluze Capitular. Car. Calvi T. 26. c. 7.). Frider. II. Const. a. 1220. c. 7. (Pertz II. p. 236.). Vgl. meine deutsche Rechtsgesch. S. 165 f., 401 ff.

23) Die berühmte Dekretale Novit ille Innocent. III. in c. 13. X. de judiciis. Vgl. darüber Philipps, Kirchenr. §. 129. (III. S. 224 ff.).

liche bereits geahndet habe.[24]) Sodann schied man delicta ecclesiastica, in denen der kirchliche Richter allein competent war, von den delicta mixta[25]) (mixti fori), für welche der kirchliche und weltliche competent sei, so daß es darauf ankomme, welcher von beiden zuerst eine Amtshandlung vorgenommen habe, also die Prävention entscheide. Hatte in letzteren der kirchliche Richter erkannt, so folgte die weltliche Strafe, hatte der weltliche erkannt, so trat auch der Bann ein. Jeder kirchliche Bann konnte die weltliche Acht nach sich ziehen. Von diesem Systeme gab es aber nach und nach in vielen Territorien Ausnahmen aller Art. Mit der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts entfiel zunächst die kirchliche Gerichtsbarkeit über Protestanten; sodann hörten die rein kirchlichen Vergehen auf, bürgerlich strafbar zu sein. Mit der veränderten Stellung von Kirche und Staat, vor Allem aber mit dem veränderten Charakter der Staaten selbst verlor seit dem 18. Jahrhundert in ganz Deutschland, in Frankreich schon früher, die Strafgerichtsbarkeit der Kirche über Laien ihre unmittelbare bürgerliche Wirkung.

V. Gleichen Schrittes mit der allmäligen Beschränkung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit und Ausdehnung der staatlichen Rechte in Kirchensachen kam zuerst in Frankreich, dann in Spanien und Deutschland der s. g. Recursus ab abusu (appel comme d'abus)[26]) auf. In ihm sah man bald das Recht, gegen Mißbrauch der Kirchengewalt an den Regenten Berufung einlegen zu können, bald die Befugniß der Staatsgewalt, die Vollziehung der Kirchenstrafen überhaupt oder bezüglich der civilen Folgen von einer Bestätigung der Staatsgewalt abhängig zu machen, bald endlich das Recht der letztern, die Rechtmäßigkeit des Vorganges zu prüfen, wenn die Vollziehung von ihr verlangt werde.

VI. Heutige Competenz der Kirche.

A. Ueber Laien ist die kirchliche Strafgewalt in Oesterreich und den deutschen Staaten insoweit anerkannt oder nicht gehindert, als es sich um die Zufügung rein kirchlicher Strafen und den Eintritt rein kirchlicher Folgen handelt. Die kirchlichen Strafen ziehen als solche keine (direkten) bürgerlichen Folgen nach; sollte dies stattfinden, so müßte eine Anerkennung des Ausspruches durch die Staatsgewalt erfolgen.[27])

---

24) Bonifac. VIII. in c. 2. de except. in 6. II. 12.

25) Vorzüglich Kirchenraub, Blasphemie, Wahrsagerei (Zauberei, Astrologie u. dgl.), Meineid, Wucher, Fälschung, Fleischesvergehen.

26) (Affre), De l'appel comme d'abus, son origine, ses progrès et son état présent, par M. l'archevêque de Paris 1845. Van-Espen, Jus eccl. univ. P. III. T. X. c. 4. und dess. Tract. de recursu ad principem a. 1748. Em. Friedberg, Der Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt und der Recurs an den Staat. In Dove's Zeitschr. III. S. 147—186, VI. S. 184—242.

27) Oesterreich: V. O. v. 18. Apr. 1850. §. 3., concordat. Art. XI. Strafges. vom 27. Mai 1852 §. 26. vorl. Abs. „Außerdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürg., polit. u. kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachtheilige Folgen verknüpfen." Baiern, Concord. Art. XII. d., Religionsedict §. 38 ff. 71. Erl. vom 8. April 1852. §. 5—7. Preußen: A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 50 ff. Verf. Urk. Art. 15. Baden: Ges. I. v. 9. Oct. 1860. §. 15. 16. Würtemberg:

B. Hinsichtlich der Geistlichen ist überall die kirchliche Strafgewalt, soweit Amts- und Disciplinarvergehen in Betracht kommen, anerkannt und den kirchlichen Urtheilen die staatliche Ausführung, sowie den Untersuchungen die staatliche Mitwirkung (Hülfeleistung) gesichert, wenn der Nachweis geliefert wird, daß den formellen Vorschriften des kirchlichen Rechts entsprochen sei.[28]) In Betreff der bürgerlichen, d. h. durch die Staatsstrafgesetze normirten Verbrechen (Vergehen, Uebertretungen) unterstehen dieselben, auch wenn solche zugleich kirchliche sind, überall nur den Staatsgerichten.[29]) Es bleibt jedoch der Kirchengewalt unbenommen, auch die kirchliche Strafe zu verhängen. Zu dem Ende ist bald die Mittheilung der Acten,[30]) bald wenigstens des Urtheils oder Anzeige der Untersuchung bez. Bestrafung an den Bischof vorgeschrieben. Auch ist einzeln verfügt, daß die Geistlichen gewisse Strafen in geistlichen Häusern absitzen dürfen.[31]) Endlich verbinden einzelne weltliche Strafgesetze mit dem Strafurtheile in bestimmten Fällen auch die Folge der Absetzung vom geistlichen Amte.[32])

Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 7. Kurhessen: Regulativ v. 31. Aug. 1829. §. 2. Verf. Urk. v. 1852. §. 103a. und e. (gleichlautend mit den betreffenden §§. der von 1831.). Hannover: Verf. Urk. §. 68. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 25. Sachsen: Verf. Urk. §. 57. 58. Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 23. 32. — In Baiern, Würtemberg, Baden (eignes Gesetz 5. v. 9. Oct. 1860), Hannover, Kurhessen, Sachsen ist die Berufung an die Staatsgewalt wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt, den der bairische cit. Erlaß fixirt, ausdrücklich festgestellt.

28) Vgl. §. 25 fg. — Oesterreich: Conc. Art. XI. XVI. Schreiben Ecclesia catholica Art. XIII. Min. Schr. v. 25. Jan. 1856. Art. 7. (schreibt vor, der Landeschef solle bei Zweifeln an das Ministerium berichten). V. O. vom 18. Apr. 1850. §. 4. 5. Baiern: Concord. Art. XII. d., XIV. Rel. Edict. §§. 38. 64 ff., cit. Erlaß §. 5. (fordert Mittheilung an die Reg. und den Tischtitelgeber bei Suspension und Entlassung) 7. Preußen: A. L. R. a. a. O. §. 125. V. Urk. Würtemb. cit. Ges. Art. 5.—7. (Oben §. 26. num. IV a.), Badisches cit. Gesetz §. 16. (Oben §. 26. num. IV. b.), Hannover V. U. §. 74. Vgl. weiter die in der vorherg. Anm. cit. Gesetze und überhaupt noch mein System S. 397 fg. Ueber den Rekurs gilt das vorher Gesagte.

29) Oesterr. Concord. Art. XIV. Die Bischöfe sind ausgenommen. Sollte sich der Fall ereignen, so will Kaiser und Papst Obsorge treffen. Bair. Edict §. 69. Preuß. A. L. R. a. a. O. §. 127. 128. folgt direct aus Strafgesetzb. v. 14. April 1851. §. 3. Nach dem würtemb. cit. Gesetz Art. 5. führt bei gerichtlich strafbaren Dienstvergehen das gemeinschaftl. Oberamt die Voruntersuchung. Bad. cit. Gesetz §. 13.

30) Oesterr. Conc. l. c. Schr. Eccl. cath. n. X. Bair. Edict. §. 70.

31) Oesterr. Conc. l. c. Schr. Eccl. cath. num. X.—XII., welche die Modificationen enthalten (Min. Schr. v. 25. Jan. 1856 n. 5.) für den Fall des Standrechts und die Militairgrenze. Es gilt aber nicht für den Schuldarrest, wie der oberste Gerichtshof mit Erk. v. 18. Nov. 1857. (Allg. österr. Ger. Zeit. von 1858 S. 506) entschied.

32) Oesterr. Strafges. v. 27. Mai 1852. §. 26. e. giebt als Folge der Verurtheilung wegen eines Verbrechens an: „Bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen." Vgl. dazu Herbst, Handb. d. allg. österr. Strafr. 3. Aufl. Wien 1865. S. 120 f. Mit V. O. v. 7. Aug. 1855 ist der Abs. e aufgehoben. Das Preuß. Strafges. §. 12. sub 2. setzt als Wirkung des Verlusts der bürgerl. Ehre „die Unfähigkeit, öffentl. Aemter . . . zu führen oder zu erhalten." Darunter können kirchliche nicht verstanden sein; auch reden die Motive nur von „staatsbürgerlichen" Rechten.

2. Die Strafmittel.

§. 94.

a. Charakter.[1]) Eintheilung (Censurae, Poenae). Allgemeines.

I. Die Kirche hat zufolge ihrer potestas coërcitiva (§. 91 I.) die Befugniß, die Alle verpflichtenden[2]) Gebote mit äußerem Zwange durchzusetzen, sobald die Uebertretung derselben sich als Verbrechen[3]) gegen die äußere Ordnung gestaltet. Als solche erscheinen nothwendig: 1) die Uebertretungen der für die sittliche Gesellschaftsordnung erlassenen Rechtsvorschriften, 2) die Nichtbefolgung positiv gebotener kirchlicher Handlungen, 3) die Verletzungen der besonderen Amts- und Standespflichten. Zufolge des Zweckes der Kirche (§. 1. num. IV.) ist das Ziel bei Anwendung der zwingenden Gewalt die Besserung des Individuums. Neben dieser bleibt aber die Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung, die Sühne, nicht ausgeschlossen. Obwohl in der nach Zeit und Raum universalen Kirche die Mittel verschiedene sein können, darf offenbar die Möglichkeit der Besserung niemals aufgehoben werden. Auch muß die Besserung sich darstellen als Produkt der menschlichen Willensfreiheit. Somit kann die Todesstrafe keine kirchliche sein, und muß jede kirchliche Strafe mehr den negativen Charakter an sich tragen: durch Entziehung von Rechten zur Besserung zu führen,[4]) als eine direkte äußere Nöthigung zum Handeln enthalten. Endlich läßt sich eine Strafe nicht mit der Wirkung denken, daß die allgemein kirchlichen Gnaden über den Zeitpunkt hinaus entzogen werden, wo nach dem Gesetze die Besserung angenommen werden muß.

II. Man theilt nach dem vorherrschenden Zwecke die Strafen ein in:[5]) a) Censurae (s. g. poenae medicinales).[6]) Solche sind die Excommunication, das Interdict und die Suspension. b) Poenae im eigentlichen Sinne (poenae vindicativae). Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß nicht immer im einzelnen Strafgesetze der scharfe Unterschied beibehalten ist. Sieht man auf den Grund, so kann die Strafe schon durch das Gesetz ausgesprochen sein (Censura juris, canonis) oder erst von dem Ordinarius kraft

---

1) Mein System S. 374 ff.

2) c. 1. D. 19., c. 1. X. de constit. I. 2., Conc. Trid. Sess. XXV. c. 18. de ref.

3) Ueber den Gegensatz siehe c. 1. D. 81. Vgl. Matth. XVIII. 7. Das Moment, worauf de lege ferenda das Gewicht gelegt werden muß, ist also: ob die Handlung nur als Sünde erscheint, mithin blos dem forum internum angehört.

4) Entsprechend der s. g. Liebe aus Furcht in der Moral.

5) Die Poenitentiae gehören dem forum internum an. Vgl. c. 4. D. 3. de poenit. Sie werden freiwillig übernommen, weil sie nur Jenen zuerkannt werden, welche zum Richten kommen, um für ihr bereuetes Vergehen Lossprechung zu holen und Sühne zu leisten.

6) c. 17. 18. C. H. q. 1. Ueber das Princip s. noch c. 18. C. 24. q. 3., c. 1. de sent. excomm. in 6. V. 11. — Den Ausdruck censura in c. 13. 17. 38. D. 12., c. 7. D. 56., c. 20. X. de V. S. V. 40.

seiner Jurisdiction verhängt werden (Censura hominis).[7] In jenem Falle ist entweder die Censur als Folge einer Handlung angedroht, so daß, wenn die ungesetzliche Handlung geschieht, ein Zustand der Strafe ipso facto eintritt (Censurae latae sententiae),[8] oder es bedarf eines die angedrohte Strafe zuerkennenden Urtheils (Censurae ferendae sententiae).[9]

III. Für die Zufügung von Strafen kommen gewisse allgemeine Sätze in Betracht: 1) Damit eine Strafe verhängt werden könne, muß eine Handlung mit Strafe bedrohet sein (im Gesetz oder vom Richter.) 2) Ist eine Handlung vollendet, so kann ein neues Gesetz auf sie keine Anwendung finden.[10] 3) Wo das Gesetz keine Strafe androht, ist nur Censur zulässig. 4) Es giebt keine poena latae sententiae. 5) Jede Censur oder Strafe erfordert Zurechnungsfähigkeit des Fehlenden.[11] 6) Im Zweifel ist die geringere Strafe anzuwenden.[12] 7) Daher darf, wenn nicht excommunicatio latae sententiae oder eine poena im Gesetze direkt angedroht ist, kein Ordinarius (Richter) eine solche sofort verhängen, sondern muß stufenweise vorgehen.[13] 8) Ein Gesetz, das censurae latae sententiae aufstellt, oder ein Urtheil, das Strafen ausspricht, findet auf Bischöfe und höhere Prälaten ohne namentliche Erwähnung im Gesetze bez. Urtheile keine Anwendung.[14]

§. 95.

b. Censurae communes.

I. Als älteste, früher häufigste und an sich nothwendige Censur erscheint die Excommunicatio[1] oder der Kirchenbann. Sie kann sein Exc. major

---

7) c. un. de M. et O. in 6. I. 17., c. 22. de sent. excomm. in 6. Vgl. Kober a. a. O. S. 29.

8) In c. 53. X. de appell. II. 28. heißt es von ihr „excommunicatio exsecutionem secum trahit." Dieser Unterschied fällt nicht mit dem ersten (cens. canonis und hominis) ganz zusammen, wie Phillips nach den von ihm citirten Stellen zu glauben scheint. Siehe überhaupt Bened. XIV. De syn. dioec. L. X. c. I. Kober S. 55 ff.

9) Wann die eine oder andre nach dem Gesetze eintrete, ist oft nicht nur schwer zu sagen, sondern beinahe unmöglich, da die über alle Maaßen gehäuften Excommunicationen und das Nichteinhalten fester Ausdrücke verwirren. Siehe die Commentatoren zu Tit. 39. X. Lib. V. Für die Meinung der Glossatoren der ersten Zeit ist interessant die bei Maassen Beiträge S. 18. N. 4. aus Huguccio mitgetheilte Stelle zu c. 29. C. 17. q. 4. „Ob hoc dicit papa gg. VIII. (Gregorius VIII.), antequam esset papa, quod nullus incurrebat anathema ipso jure, et quod nullus erat canon datae sententiae."

10) c. 1. 2. 13. X. de constitut. I. 2. Mein Kirchenr. I. S. 196 f., auch S. 111 ff.

11) c. 23. 41. 47. de regulis juris in 6.

12) c. 15. 49. eod. Mein Kirchenrecht I. S. 194 ff.

13) Siehe die Citate in meinem Kirchenrecht I. S. 112 fg. (Note 14.).

14) c. 4. de sent. excomm. in 6., c. 37. de elect. in 6.

1) Quellen: Tit. X. V. 39., in 6. V. 11., Clem. V. 10., Extr. Joan. XXII. Tit. 13., Extr. comm. V. 10. de sententia excommunicationis.

(der große Kirchenbann) und minor. Wird das eine major aussprechende oder deren Eintritt declarirende Urtheil in feierlicher Form verkündigt, so nennt man sie jetzt[2]) Anathema.[3])

1) Berechtigt zur Verhängung sind die Inhaber der Jurisdictio:[4]) also jure proprio et ordinario selbstredend der Papst; sodann die Bischöfe sobald sie vom Papste bestätigt sind,[5]) für alle ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen;[6]) ferner jure ordinario die Cardinäle an ihren Titelkirchen;[7]) der Kapitelsvicar;[8]) die Klosterobern über ihre untergebenen Regularen;[9]) endlich jure delegato der mit Specialauftrag versehene Generalvicar[10]) und wer besonders beauftragt ist.[11]) Damit die an sich berechtigte Person in einem bestimmten Falle auch handeln dürfe,

---

2) Im älteren Rechte sind beide Ausdrücke oft gleich, bez. anathema der minor entgegengesetzt, so daß, wenn exc. und anath. im selben Gesetze vorkommt, jene die minor, letzteres die major bedeutet: c. 12. C. 3. q. 4., Grat. ad c. 24. C. 11. q. 3. (siehe indessen auch Phillips, Lehrb. S. 545.).

3) c. 10. X. de jud. II. 1. Die Formel im Pontificale Rom. P. III. Ordo excommunicandi. Ueber ältere Fluchformeln, das anathema maranatha (aus 1. Cor. XVI. 22.) siehe Kober S. 40 ff. Vgl. noch c. 106. C. 11. q. 3. Das Conc. Trid. gebraucht bei den Canones regelmäßig das Wort „anathema sit."

4) c. 15. X. de elect. zählt sie zur jurisdictio. Vgl. Bulle Clementis XI. Unigenitus 8. Sept. 1713. Devoti Inst. IV. 18. §. 12. Kober S. 66 ff.

5) c. 15. X. de elect.

6) c. 16. X. de off. ord. I. 31. c. 7. eod. in 6. I. 16. Als delegatus sedis apostolicae über die Exemten (vgl. §. 92.) giebt das Recht ihm Conc. Trid. Sess. VI. c. 3. XIV. c. 4. de ref., welche Stellen Kober S. 68 mit Unrecht für die jurisd. propria des Bischofs citirt.

Die Metropoliten haben es über die Bischöfe nur sehr beschränkt, über deren Untergebene nicht mehr, über die Generalvicare und Officiale der Bischöfe noch: Kober S. 70 f. Das Recht der Legaten ist jetzt fast fortgefallen: Kober S. 74.

7) c. 11. X. de M. et O. I. 33.

8) Folgt aus c. 14. X. de M. et O., c. un. eod. in 6., c. 3. de suppl. negl. prael. in 6. I. 18. und Conc. Trid. S. XXIV. c. 16. de ref. — Die Praelati nullius haben es als Ordinarien jure proprio: c. 1. h. t. in 6., c. 20. X. de V. S. V. 40.

9) c. 10. X. de M. et O., c. 8. X. de statu monachor. III. 35., c. 33. X. de simon. V. 3.

10) c. 2. de off. vic. in 6. I. 13. Vgl. c. 1. eod., das es dem des Erzbischofs bezüglich der Suffragane bedingungsweise abspricht. Die Pfarrer haben es nicht mehr. C. 3. X. de off. jud. ord. I. 31. spricht es ihnen zu. Ich kann mich der Auffassung, daß dies cap. nur auf den speciellen Fall gehe, nicht anschließen, zumal Raymund den Namen fortließ. Für das heutige Recht ist die Sache zweifellos. Vgl. Kober S. 76 f.

11) Die Delegation ist unstatthaft an Weiber [Kober S. 78 ff. der die anscheinende Ausnahme in c. 12. X. de M. et O. I. 33. ausführlich erörtert], Laien: c. 10. X. de const. I. 2., c. 10. X. de jud. II. 1. Daß einem Laien das Recht delegirt werden könne, ist aber durch keine kirchliche Grundbestimmung ausgeschlossen. Vgl. Schmalzgrueber ad h. t. n. 3. Kann ein blos Tonsurirter (und nur die Tonsur ist erforderlich, wie Kober S. 84. darthut) dies Recht erwerben, so steht wahrlich kein innerer Grund entgegen. — Ueber den Erwerb durch Präscription s. c. 54. §. 4. X. de elect., c. 15. 18. X. de praescript. II. 26. Es ist nur Folge des Princips von c. 13. X. de foro compet. II. 2., c. 1. §. 1. eod. in 6. II. 2.—

ist a) überhaupt vorausgesetzt, daß ihre Jurisdiction weder suspendirt noch aufgehoben sei,[12]) und b) der Ausspruch innerhalb des Jurisdictionssprengels gefällt werde.[13])

2) Belegt mit der Excommunication können nur werden Christen,[14]) welche der Jurisdiction des Excommunicanten unterstehen. Ausgeschlossen ist sie bezüglich juristischer Personen[15]) und Verstorbener,[16]) bezüglich der Landesherrn dem Papste reservirt.[17])

3) Die Verhängung der exc. ferendae sententiae[18]) setzt zur Gültigkeit voraus: a) eine dreimalige mindestens einmalige[19]) schriftliche[20]) namentliche[21]) vor Zeugen zuzustellende[22]) Monitio canonica, je in Zwischenräumen von einigen Tagen oder mit Frist von einigen Tagen. b) Daß der Monirte geladen und wenn er in der Tagsatzung erscheint, gehört werde oder trotz der dreimaligen oder einmaligen peremtorischen und richtig zugestellten Ladung ohne gesetzlichen Hinderungsgrund nicht erscheine, also contumax sei.[23]) c) Ein schriftliches mit den Gründen versehenes Urtheil, das dem Schuldigen vorzulesen und in beglaubigter Abschrift in Monatsfrist einzuhändigen ist.[24]) d) Um in Civil- oder Criminalsachen die Excommunication als Executionsmittel anwenden zu können, ist erforderlich, daß jedes andre Mittel vergeblich angewendet oder unmöglich sei und contumacia andauert.[25])

---

12) Vgl. über diese und andere Fragen Kober S. 84 ff. Einzelne Fälle in c. 41. §. 1. X. de appell, II. 28., c. 36. X. de off. jud. deleg. I. 29., c. 1. de off. vic. in 6. I. 13.

13) Clem. un. de foro compet. II. 2., die die Ausnahme ergiebt. — Daß sie in keiner persönlichen Angelegenheit gefällt werden dürfe, sagt c. 6 h. t. in 6. Vgl. Kober S. 88, Phillips S. 549., der ein Beispiel anführt.

14) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. de sacram. poenit., C. 14. X. de judaeis V. 6., c. 12. X. de usur. V. 19. Kober S. 93 ff. — Das 14. Lebensjahr ist vorausgesetzt: das. S. 97.

15) c. 5. h. t. in 6. Ueber das ältere Recht vgl. Kober S. 78 ff.

16) Siehe Kober S. 90 ff.

17) Kober S. 123.

18) Die der latae sent. nur im Falle ausdrücklicher Vorschrift: Clem. ult. de statu monach. III. 10. in Verbindung mit c. 26. X. de appellat. II. 28.

19) c. 26. 61. X. de appellat., c. 48. X. h. t., c. 5. h. t. in 6.; c. 9. h. t. in 6. Die einmalige muß hiernach als eine einmalige anstatt dreier ausdrücklich erklärt sein.

20) folgt aus c. 9. h. t. in 6.

21) c. 9. h. t. in 6.

22) c. 48. X. h. t. Vgl. c. 5. §. 1. X. ut lite non contest. II. 6. Ueber die vielerlei Fragen vgl. Kober S. 145 ff.

23) Vgl. Kober S. 158 ff. Soll eine exc. latae sent. durch Dekret öffentlich publizirt werden, so ist nach der Natur der Sache ebenfalls eine förmliche Untersuchung nöthig, um den Eintritt der Censur festzustellen.

24) c. 1. h. t. in 6. Ueber das ältere Recht und Detailfragen s. Kober S. 168 ff., über die Fälle, wo sie ungültig und ungerecht ist, das. S. 202 ff.

25) arg. c. 3. X. de solut. III. 23.

4) Die Wirkungen[26]) der Exc. minor sind: Ausschluß von den Sakramenten und Unfähigkeit, ein Amt zu erlangen.[27])

5) Die Wirkungen der major sind: a) Entziehung der Suffragia Ecclesiae,[28]) b) Ausschließung vom Empfange und von der Spendung der Sacramente,[29]) c) von der Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste insbesondere beim h. Meßopfer,[30]) d) Versagung des kirchlichen Begräbnisses,[31]) e) Unfähigkeit zur Erlangung von Beneficien,[32]) f) Verlust der Jurisdictionsrechte,[33]) g) Verbot des Umganges mit einem Excommunicirten im bürgerlichen Verkehre[34]) bei Strafe der excomm. minor.[35]) Es läßt aber dieses Verbot nicht nur eine große Fülle von Ausnahmen zu,[36]) sondern setzt auch voraus die öffentliche und namentliche Publikation bez. Declaration.[37])

6) Das Verharren in der Excommunication zieht noch andere kirchliche Nachtheile herbei[38]) und führte im Mittelalter zur Acht des weltlichen Richters.[39]) Nach dem heutigen Staatsrechte zieht sie ohne positive Anerkennung des Staats keine direkten bürgerlichen Strafen nach sich.[40])

---

26) Ueber die räumliche Wirkung vgl. c. 20. 73. C. 11. q. 3., c. 8. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 1. X. de treuga et pace 1. 34.

27) c. 2. X. de except. II. 25., c. 10. X. de cler. excommunicato, depos. vel interd. ministrante. V. 27. Vgl. c. 56. X. h. t. — Der Gegensatz der Ausschließung von den Sakramenten ist daher die exc. major: c. 2. X. de except. Spricht ein Gesetz von der Excommunicatio allein, so geht dies auf die major: c. 59. X. h. t.

28) C. XI. qu. 3., c. 28. 32. X. h. t. Kober S. 238—280.

29) Tit. X. de cler. excom. depos. vel interd. ministrante. V. 27., c. 32. 59. X. h. t.

30) c. 1. §. 1. D. 25., c. 18. 43. X. h. t., c. 8. de privil. in 6. V. 7. Clem. 2. h. t. Nimmt ein solcher dennoch Theil, so ist darauf keine bestimmte Strafe gesetzt. Vgl. über andre Fragen Kober S. 322 ff.

31) c. 12. X. de sepult. III. 28., c. 7. X. de consecr. eccl. III. 40., c. un. eod. in 6. III. 21., Clem. 1. de sepultur. III. 7. Kober S. 333 ff.

32) c. 7. X. de cler. excomm. V. 27., c. 26. X. de rescr. I. 3., c. 1. de rescr. in 6. I. 3. Kober S. 339 ff.

33) c. 4. C. 24. qu. 1., c. 24. X. de sent. et re jud. II. 27., c. 1. de off. vic. in 6. I. 13., c. 1. de suppl. negl. in 6. I. 8., c. 10. de off. jud. del. in 6. I. 14. Kober S. 359 ff. — Ueber die Nachtheile im Prozesse und überhaupt die Entziehung der communicatio forensis siehe das. S. 415 ff.

34) Gl. ad c. 3. h. t. in 6. „Si pro delictis anathema quis efficiatur, os, orare, vale, communio, mensa negatur.“ Causa XI. qu. 3., c. 29. X. h. t.

35) c. 2. X. de except. II. 25., c. 29. X. c. 3. h. t. in 6.

36) c. 103. C. cit., c. 29. 31. 34. 43. 54. X. h. t. — Glossa ad c. 15. X. h. t.

„Utile, lex, humile, res ignorata, necesse;
Haec quinque solvunt anathema, ne possit obesse.“

37) Constit. Martini V. Ad evitanda in c. 7. Concordiae Constantiensis. Vgl. Kober S. 250 ff. Excommunicati vitandi und tolerati.

38) Siehe dieselben im Conc. Trid. S. XXV. c. 3. de ref. c. 13. X. de haer. V. 7., c. 7. de haer. in 6. I. 2., und bei Kober S. 438 ff.

39) Kober S. 442 ff. Meine deutsche Rechtsgeschichte S. 166.

40) Oben §. 93. N. 27. Indirecte aber können sich ergeben. Vgl. das interessante Urtheil des preuß. Competenzconflictsgerichtshofes in v. Moy Archiv II. S. 719 f. — Das

II. Das Interdictum kann sein locale (generale, particulare) oder personale, und bewirkt die Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes und der Sakramente mit zahlreichen Ausnahmen[41]) für einen Ort (Land u. s. f.) oder eine Person. Es ist als locales aus der heutigen Praxis verschwunden,[42]) dagegen als personales für Geistliche (Int. ingressus in ecclesiam) mit der Wirkung, daß dieselben als solche an gottesdienstlichen Handlungen nicht theilnehmen dürfen, im Gebrauche.[43])

§. 96.

c. Die Suspension.

I. Für Kleriker bildet seit alter Zeit[1]) ein besonderes Zuchtmittel die Untersagung der aus ihrer Stellung fließenden Rechte auf unbestimmte Zeit, die Suspensio. Sie kann ihrer Wirkung nach sein a) generalis, d. h. ab officio et beneficio bez. bei einem nicht beamteten Kleriker ab ordine, b) partialis, wenn sie sich nur auf einzelne Weiherechte[2]) (ab ordine im engern Sinne) oder Jurisdictionsrechte,[3]) oder bei einem beamteten Kleriker auf die bloßen Amtsrechte (ab officio) bez. auf das Einkommen (a beneficio) bezieht.[4]) Auf bestimmte Zeit ausgesprochen erscheint sie als Strafe.[5]) Sie kann endlich c) eine bloße Sicherungsmaßregel sein, wenn ein geistlicher in Criminalunterſuchung kommt.[6])

Conc. Trid. Sess. XXV. c. 19. de ref. hält den alten Standpunkt für die Duellanten noch fest.

41) c. 11. X. de spons. IV. 1., c. 11. X. de poenit. V. 38., c. 43. 57. X. und c. 19 24. in 6. de sent. excomm. Vgl. mein System S. 391. Phillips, Lehrb. §. 196. — Ueber die s. g. cessatio a divinis s. c. 2. de off. ord. in 6. I. 16. Clem. 1. de sent. exc. und pars decisa von c. 5. X. de consuet. I. 4.

42) Die Einstellung des Gottesdienstes in polluirten Kirchen ꝛc. hat einen andren Charakter. Einige z. B. Vering im Archiv IX. S. 170, 173 fg. halten es für praktisch. Das Beispiel Vering's [„So hat der Bisch. v. Metz alle Kirchen interdicirt, in denen die Tabernakel nicht in gehörig verschließbarem Zustande waren"] paßt nicht, weil es sich da weder um eine Censur noch Strafe handelt, ebensowenig, als wenn etwa alle in schlechtem Zustande befindlichen Kirchen geschlossen würden.

43) c. 48. X., c. 20. in 6. de sent. excomm., c. 1. de ref. Sess. VI. Conc. Trid.

1) Siehe die Citate bei Devoti, Instit. L. IV. Tit. XX. n. 2.

2) Z. B. für Bischöfe auf die collatio ordinum. Oben §§. 35, 36, 37.

3) Z. B. jus confirmandi in c. 44. de elect. in 6.

4) Vgl. c. 1. de sent. et re jud. in 6. II. 14., c. 37. 40. de elect. in 6., c. 1. 16. de elect. in 6. Ueberhaupt Ferraris Prompta biblioth. v. Suspensio.

5) Indessen sind auch einzelne Fälle nur auf unbestimmte Zeit aufzufassen, z. B. in c. 33. X. de testib. II. 20.

6) Mein System S. 393. Vgl. §. 35. Note 18. Ueber andre Fälle s. Phillips Lehrb. §. 197. Ueber die Competenz gilt das §. 95. num. I. 1. Gesagte. Ueber die Möglichkeit der Suspension von Collegien u. die Folgen vgl. c. 3. 40. X. de elect. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 10. de ref.

II. Voraussetzung der Suspensio ferendae sententiae ist in der Regel: 1) ein schwereres Vergehen,[7]) 2) daß gelindere Mittel nicht helfen, deshalb die monitio canonica fruchtlos stattgefunden habe,[8]) 3) daß die Suspension für den Ungehorsamsfall ausdrücklich angedroht werde, 4) daß eine förmliche Untersuchung stattgefunden und auf Grund deren ein Urtheil gesprochen sei,[9]) 5) das Urtheil schriftlich abgefaßt[10]) und 6) dem Angeschuldigten persönlich vorgelesen werde.[11](Endlich ist 7) der Grund der Verurtheilung beizufügen,[12]) und ist 8) dem Verurtheilten, wenn er in Monatsfrist darum ansucht, eine authentische Abschrift des Urtheils zuzustellen.[13]) Jedoch darf auch ex informata conscientia der Ordinarius suspendiren. Man versteht darunter das Recht des Ordinarius, ohne formalen Beweis auf Grund seiner bloßen vollen Ueberzeugung hin außergerichtlich Klerikern die Ausübung des Amtes zu untersagen. Diese Censur darf sich aber nur auf die Untersagung der Ausübung des Ordo und der Jurisdiction, nicht auf das Beneficium oder die Entziehung des Einkommens (also nur als susp. ab ordine und ab officio, nicht a beneficio) beziehen. Sie darf ferner nur angewendet werden bei geheimen Vergehen, für welche kein gerichtlicher Beweis möglich ist, oder wenn das förmliche Prozeßverfahren große Mißstände und Gefahren herbeiführen würde. Es bedarf aber gar keines Verfahrens, auch nicht der Mittheilung der Gründe an den Suspendirten. Diese Suspension hat alle Wirkungen der förmlichen suspensio ab officio. Es steht aber dem Suspendirten frei, den Recurs an den päpstl. Stuhl zu ergreifen. Verhandelt wird dieser vor der Congregatio Concilii, welcher der Bischof seine Gründe zur Verfügung umständlich darlegen muß. Endlich kann dieselbe nur für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.[14])

---

7) c. 8. X. de dolo et contum. II. 14., c. 2. X. de test. cog. II. 21.

8) c. 26. X. de appellat. II. 28 (c. 6. Conc. Lateran. III.). Vgl. c. 14. X. de vita et hon. III. 1., c. 4. 6. X. de cohab. cleric. III. 2., c. 1. 9. 13. de sent. exc. in 6. V. 11. Ueber die Zahl und Zeiträume der monitiones gilt, was bei der Exc. gesagt ist, nach diesen Stellen. Sie ist persönlich vor Zeugen (c. 48. X. de sent. exc.) oder schriftlich zu machen. Kober S. 58.

9) c. 4. X. de judic. II. 1. Sonst Nichtigkeit: c. 2. 4. C. III. qu. 9., c. 10. X. de const. I. 2., c. 5. X. de in integr. rest. I. 41., Clem. 2. de verb. signif. V. 11. Kober S. 61. Dasselbe gilt, wenn eine suspensio latae sententiae durch ein richterliches Dekret als eingetreten publizirt werden soll. Kober S. 61 fg.

10) c. 1. de sent. exc. in 6. in fine.

11) c. ult. de sent. et re jud. in 6. II. 14. Kober S. 62 fg.

12) c. 1. de sent. exc. in 6.

13) c. 1. de sent. exc. in 6. Vgl. überhaupt Kober S. 50—65. Kober sagt aber irrig, die „Entscheidungsgründe" seien mitzutheilen; c. 1. cit. verlangt nur Mittheilung der „causa excommunicationis."

Man möge mit der Wichtigkeit des Gegenstandes entschuldigen, daß ich hier die Bedingungen nochmals aufzähle und nicht einfach auf die Excommunication verweise.

14) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 1. de ref. mit den Entscheidungen der Congr. Conc. dazu. Vgl. die cit. Schriften im §. 93. Note **. Kober, Die Susp. S. 65—75. Bened. XIV. De syn. dioec. L. XII. c. VIII. u. lib. X. c. I. n. 3.

III. Auf die Nichtbeachtung der Suspension ist die Irregularität, Privation oder selbst Deposition je nach Verschiedenheit der Fälle gesetzt.[15]) Der Suspendirte ist aber berechtigt, deren Aufhebung oder Einleitung eines ordentlichen Verfahrens zu verlangen.

§. 97.

d. Aufhebung der Censuren.

I. Dem Zwecke gemäß fordert die Besserung, daß die Censur aufgehoben werde.[1]) Man muß die Besserung annehmen, wenn der Censurirte dadurch Reue zeigt, daß er sich zur Leistung dessen erbietet, was das Kirchengesetz im einzelnen Falle vorschreibt oder der Obere anordnet, und den Oberen um die Aufhebung bittet.[2])

II. Der Wirkung nach unterscheidet man a) die Absolutio pro foro interno. Sie steht zu für die Fälle der dem Papste nicht reservirten censurae latae sententiae jedem approbirten Beichtvater,[3]) für die reservirten bei geheimen Vergehen dem Bischofe,[4]) in articulo mortis jedem Beichtvater unbedingt. b) Absol. pro foro externo.[5]) Die Befugniß, sie zu ertheilen, richtet sich nach der Competenz zur Fällung der Sentenz, sofern nicht etwa eine Censur reservirt ist.[6]) Uebrigens kann die Absolution ertheilt werden simpliciter, bedingungslos, sub conditione, ad cautelam,[7]) ad reincidentiam.[8])

III. Eine besondere Form der Absolution giebt es nicht.[9])

---

15) c. 13. X. de vita et hon. cler. III. 1., c. 1. de elect. in 6., c. 1. de sent. et re jud. in 6. Das Detail bei Kober S. 88 ff.

1) c. 11. X. de constit. I. 2., c. 25. X. de appell. II. 28., c. 15. X. de sent. excomm.

2) Reiffenstuel L. V. T. 39. n. 269 sq. Schmalzgrueber eod. n. 100. u. die dort Citirten. Am Ausführlichsten Kober, Kirchenbann S. 447 bis zu Ende, Suspension S. 127 ff.

3) c. 29. X. de sent. excomm.

4) Conc. Trid. S. XXIV. c. 6., das die Ausnahmen ergiebt. Die Bischöfe haben aber größere Facultäten erhalten. Vgl. oben §§. 47. 54.

5) c. 26. X. titulo citato.

6) Die Einzelheiten bei Kober a. a. O.

7) Vgl. c. 40. 52. X. u. c. 2. 7. §. 2., c. 10. in 6. de sent. excomm., pars decisa in c. 8. X. de consuet. I. 4. Decl. Congr. Conc. ad C. 6. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. Sie wird in allen päpstlichen Briefen ꝛc., die Privilegien u. dgl. geben, angewandt.

8) c. 11. 26. X. de exc., c. 22. eod. in 6. Vgl. noch c. 27. X. tit. cit.

9) Vgl. Pont. Rom. l. c. Kober S. 550 ff.

§. 98.

e. Die eigentlichen Strafen gegen Geistliche.[1])

I. Strafen an Standes- und Amtsrechten. a) Die Suspension auf bestimmte Zeit, die theils in Gesetzen angedroht ist,[2]) theils vom Richter verfügt werden kann.

b) Die bloße Privatio beneficii, die nur das einzelne Amt nimmt ohne den Privirten zum Empfange neuer unfähig zu machen.[3])

c) Die s. g. Strafversetzung.[4])

d) Die Depositio und Degradation.[5]) Nach heutigem Rechte besteht die erstere oder degradatio verbalis in der Absetzung vom Amte mit der Wirkung, daß der Deponirte unfähig wird, ein anderes zu erlangen, die Befugniß zur Ausübung der Weiherechte und alle Jurisdictionsrechte verliert[6]) und ihm nur

1) Bezüglich der Laien könnte nach heutiger Disciplin nur die Entziehung des kirchl. Begräbnisses (§. 168.) dahin gerechnet werden, eine Strafe für die Angehörigen nicht den Todten, wenn man überhaupt dieselbe als Strafe auffassen will, was nicht richtig ist.

2) Fälle der positiven Androhung auf bestimmte Zeit: Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. de ref. [im §. 37 Note 10. u. 14. angegeben] 6. de ref. [Suspensionen gegen Geistl., die keine geistl. Kleidung tragen], XXIII. c. 10. de ref. [oben §. 37. n. 12.], XXV. c. 2. de reg. [ipso iure Verlust des activen und passiven Stimmrechts für Regularen, welche die Vorschriften über den Besitz von Sachen durch den einzelnen Regularen übertreten]; — der allgemeinen, so daß der Ordinarius freie Hand behält: Conc. Trid. Sess. V. c. 1. VII. c. 10. XIV. c. 2. 3. XXII. c. 11. XXIII. c. 8. de ref.; XXIV. c. 1. de ref. matr.; XXV. c. 17. de reg., XXV. c. 14. de ref.

3) c. 13. X. de vita et hon. III. 1. Fälle: c. 13. X. de simon. V. 3. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 6. XXIII. c. 2. XXV. c. 14. de ref. Auch die ipso jure eintretende Vacanz (§. 83. num. I.) gehört in gewissem Sinne hierher und bildet eine scheinbare Ausnahme von dem frühern Satze, daß poenae nicht ipso jure eintreten. Die Congr. Conc. hat auf Anfrage des Bischofs von Limburg unterm 31. März 1860 u. 26. Jan. 1861 (Archiv VII. S. 118 ff., 276 abgedr.) entschieden: daß gegen leichtsinnig Schulden machende Beneficiaten erst so einzuschreiten sei, daß ein „eccles. vir administrator super bonis tam paroeciae, quam fabricae" abgeordnet werde, „qui, subductis necessariis ad decentem parochi exhibitionem, superextantes reditus eroget in dimissionem aeris alieni", wenn er aber dann nicht gut thue, ihm der Prozeß gemacht werden könne („salvo tamen iure episcopi procedendi contra parochum, quatenus non resipiscat, ad formam SS. Canonum" (d. h. c. 6. de ref. S. XXI. Conc. Trid. ist analog anwendbar).

4) Vgl. oben §. 83. Note 17 u. 26. Es scheint ob gravem causam die Versetzung zulässig, wenn der Benefiziat tüchtig ist, sich nichts zu Schulden kommen ließ, nur nicht mehr wirken kann; so muß sie offenbar noch viel mehr zulässig sein, um schwerere Strafen zu vermeiden.

5) Vgl. oben §. 36. u. 37. u. 65., welche den geschichtlichen Entwicklungsgang lehren. Devoti I. c. L. I. Tit. VIII. Sect. IV. Mein System S. 395 ff. Die wieder von Kober, Depositi. S. 197 ff. versuchte Trennung in der degrad. verb. und real. als zwei verschiedene Strafen vermag ich nicht anzunehmen. Meine Recens. im Bonner Theol. Lit. Bl. II. S. 389. Die Verbindung zwischen Ordination u. Amt hat dazu geführt, daß ein Amt besetzen im Corp. jur. can. noch gewöhnlich gegeben ist mit ordinare (de beneficio, de persona, praebendam, rectorem u. s. w.) z. B. in c. 41. X. de elect. I. 6., c. 2. X. de suppl. neglig. praelat. I. 10., c. 2. 15. X. de conc. praeb. III. 8. u. ö.

6) Vgl. c. 13. X. de vita et hon. III. 1., c. 6. X. de cohab. cler. III. 2., Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref., c. 3. sqq. de cler. excomm. V. 27. Vgl. c. 10. X. de jud. II. 1.

das privilegium fori und canonis verbleibt. Die eigentliche Degradation, realis oder actualis,[7]) nimmt zugleich alle Standesrechte.[8]) Während sie früher als Bedingung galt, damit ein Kleriker von dem weltlichen Richter könne verurtheilt werden, ist sie jetzt lediglich auf das kirchliche Gebiet beschränkt.[9])

II. Freiheitsstrafen, bestehend in Hausarrest, Detention in Gefängnissen oder Correctionshäusern[10]) oder in einem Kloster.[11]) Diese Strafen sind auch gegenwärtig in Uebung; nur werden die drei letzteren aufgefaßt als Correctionsmittel. Es bestehen zu dem Ende in vielen Diöcesen s. g. domus demeritorum, poenitentium oder corrigendorum.[12]) Hingegen ist die frühere Strafe der Exilirung[13]) mit den veränderten Verhältnissen außer Gebrauch gekommen, weil der Bischof sie nicht mehr durchführen konnte.

III. Geldbußen kommen gleichfalls schon in alter Zeit vor,[14]) wurden sehr häufig und sind auch im heutigen Rechte theils als selbstständige Strafe, theils zu dem Zwecke in Uebung, um die Verhängung der offenbar schwereren Censuren zu vermeiden.[15])

---

7) Vgl. c. 2. de poen. in 6. V. 10. Devoti l. c. Phillips, Lehrb. §. 198.

8) c. 10. X. de jud. II. 1., c. 9. X. de haeret. V. 7., c. 7. X. de crim. falsi V. 27. Fälle: haeresis u. apostasia. falsatio literar. apostol., Meuchelmord, sollicitatio ad turpia in sacram. confessione, Messelesen u. Beichthören ohne priesterl. Ordo, Abtreibung der Leibesfrucht, Falschmünzerei, Diebstahl der consecrirten Hostie. Siehe die Citate bei Devoti. Form: c. 1. de haeret. in 6. II. 2. Conc. Trid. Sess. XIII. c. 4. de ref. Bened. XIV. De syn. dioec. L. IX. c. VI. bes. n. 4. Das ältere Recht in c. 3 sqq. C. 15. q. 7.

9) Die im §. 93. N. 28 ff. angeführten Staatsgesetze machen es aber dem Bischofe möglich, bei Verurtheilungen von Geistlichen zur Todes- oder einer entehrenden Freiheits-Strafe diese Strafe vorerst zu verhängen.

10) Vgl. c. 3. de poenis in 6. V. 9. Ist das Vergehen, wegen dessen die Untersuchung vorgenommen oder die Strafe verhängt ist, nicht zu groß oder räth kein sonstiger vernünftiger Grund das Gegentheil, so muß man gegen „cautio fidejussoria de parendo“ frei lassen, wenn die Detention hauptsächlich wegen Versuchs der Flucht stattfand: c. 15. de sent. exc. in 6. V. 11. Vgl. Conc. Trid. S. XXV. c. 14. de ref. Diese Strafe geht bis auf die ersten Jahrhunderte zurück, welche verschiedene Arten von Gefängnissen kennen. Die Belege stellt zusammen Devoti Instit. L. III. Tit. 1. §. XXI. n. 1. (Vol. II. p. 20 der Ausg. Gandae 1852) u. IV. Tit. I. §. X. (II. p. 227) XVII. §. III. (Vol. II. p. 378) sq.

11) c. 28. C. 27. q. 1. (Greg. M. a. 594), c. 10. v. Quodsi X. de purgat. V. 34. (für den Deponirten auf Lebenszeit), Devoti IV. Tit. I. §. X. Ein Kloster ersetzt auch jetzt noch oft das Gefängniß.

12) Mein Status dioec. cath. giebt sie an. In Preußen hat jede Diöcese eins; in Oesterr. hilft man sich noch vielfach mit Detention in Klöstern, ebenso in einigen deutschen Diöcesen.

13) Siehe die Belegstellen bei Devoti L. IV. T. I. §. X. n. 1, T. XVII. §. III. n. 2. Das Ersuchen des weltlichen Arms um die Verbannung (c. 2. X. de cler. exc. V. 27.) führte nicht mehr zum Ziele, da die meisten Strafgesetze diese Strafe nicht mehr kennen.

14) Siehe die Citate bei Devoti L. IV. T. I. §. X. n. 3.

15) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3. de ref. (Vgl. dazu Devoti L. IV. T. XVII. §. III. n. 3.). Ueber ihre Zulässigkeit s. c. 3. X. de poenis aus der Glossa. Sie ist ad pium locum abzuführen: c. 13. X. de off. jud. ord. I. 31., Conc. Trid. l. c. und S. XXIII. c. 1. de ref.

IV. Eigentliche Körperstrafen[16]) sind höchstens in Studienanstalten ganz junger Kleriker, welche in Deutschland nur vereinzelt vorkommen, üblich.

§. 99.

3. Die Vergehen.[1])

I. Gegen den Glauben und die Verfassung der Kirche.

a) Apostasia a fide[2]) (christiana), die erst in der neuern Zeit wegen der veränderten Zustände der christlichen Gesellschaft mit äußerm Erfolge möglich ist. Sie zieht herbei die Excommunicatio latae sententiae (Anathem), Verlust des kirchlichen Begräbnisses, für Kleriker Irregularität und Degradation mit ihren Folgen.[3])

b) Haeresis oder Ketzerei,[4]) welche eine formelle und materielle sein kann. Nur jene bildet das strafbare Verbrechen und wird geahndet mit den für die Apostasie angegebenen Strafen.[5]) Die im Mittelalter darauf gesetzten weltlichen Strafen und sonstigen Rechtsnachtheile sind in Frankreich, K. Italien, auch in Oesterreich und den deutschen Staaten fortgefallen.[6])

---

16) Siehe Devoti L. IV. T. I. §. X. n. 2. Jedoch nur bei Clerici minores: c. 8. D. 45. Vgl. c. 9. D. 35., c. 1. C. 5. q. 1. u. c. 1. C. 23. q. 5. (allgemein); c. 6. C. 11. q. 1. erlaubt nach II. Mos. XXV. 3. die Zahl von 39 Hieben als Maximum. Vgl. c. 2. 3. 7. C. 23. q. 7. — C. 1. X. de calumniat. V. 2. (fordert bei Subdiaconen erst Degradation) und c. 3. X. de crim. falsi V. 20. verbieten die Anwendung bis zur Verwundung. Selbstverständlich gehört zur Zufügung einer Strafe eine förmliche durchgeführte canonische Untersuchung, welche zum vollen Beweise des Verbrechens geführt hat.

1) Die Vergehen, welche das Kirchenrecht des Mittelalters in seinen Kreis zog, enthält das 5. Buch der Decretales Gregorii IX. Weil im heutigen Rechte 1) die Competenz der Kirche für Vergehen der Laien, welche nicht rein kirchlicher Natur sind, sich blos in foro interno geltend macht, 2) auch bezüglich der Geistlichen nur insoweit gehandhabt wird, als es sich um Zufügung der kirchlichen Strafe handelt, wobei der kirchliche Richter nur zu dem Zwecke eine Untersuchung anstellt, um sich die selbstständige Ueberzeugung von der Schuld zu verschaffen: so bleiben für die Darstellung des geltenden Rechts nur die Vergehen des Textes übrig. Phillips Lehrb. §. 199 ff. u. München im 2. Bande ziehen, der letztere im weitesten Umfange, fast die ganze Reihe der im canon. Rechte behandelten delicta, ja auch letzterer der quasi-delicta u. s. w., in die Darstellung hinein.

2) Ueber die apostasia ab ordine, a clericatu und a religione s. den Tit. X. de apostatis et reiterantibus baptisma V. 9.

3) Siehe die bei der Häresie citirten Stellen.

4) Von der Secte der Gazari (Katharer, καθαροι). Vgl. c. 27. C. 34. q. 3.

5) c. 7—9. 13. 15. de haeret. V. 7. Sie treffen auch die Credentes, Defensores, Fautores, Receptatores. W. Martens Hat die im Mittelalter geübte strafrechtl. Behandlung der Häretiker einen dogmatischen Anthaltspunkt? Archiv VIII. S. 201 ff.

6) Die Const. crim. Caroli V. kennt sie nicht mehr. Vgl. Heffter Lehrb. des gem. deutsch. Strafr. 5. Aufl. Braunschw. 1854. §. 416. Das österr. a. b. G. B. §. 768. 769. kennt nur den Abfall vom Christenthume als Enterbungsgrund.

c) Schisma,[7]) welches in der Lossagung vom Papste besteht und die Strafen der Häresie herbeiführt.

II. Gegen den Cultus, heilige Handlungen. Hierher gehört 1) die Simonia.[8]) Sie kann sein juris divini oder positivi, je nachdem der Gegenstand an sich oder kraft positiver Satzung ein geistlicher ist. Ihrer Erscheinung nach ist sie: a) entweder reiner Erwerb einer res temporalis um eine geistliche (res spiritualis mercis loco data), oder b) umgekehrt Erwerb einer geistlichen um eine weltliche, oder c) ein unerlaubter Vertrag über eine geistliche Sache. Letztere nennt man mentalis, conventionalis, jene beiden realis. Die letztere liegt besonders beim simonischen Erwerbe von Beneficien (simonia confidentialis) vor. Bestraft wird die conventionalis arbiträr, die realis je nach den einzelnen Fällen verschieden.[9]) 2) Störungen und Verunehrungen kirchlicher Acte. 3) Mißbrauch mit heiligen Handlungen u. dgl. 4) Profanation von Kirchen. Alle hierher gehörigen Vergehen fallen regelmäßig auch in den Kreis der staatlichen. Dadurch ist bei Laien die kirchliche Strafhandlung unpraktisch. Wenn Cleriker sich einer solchen schuldig machen, so tritt, abgesehen von der weltlichen Strafe, durchweg der Gesichtspunkt von Amtsverbrechen ein.[10])

§. 100.

4. Grundzüge des Strafverfahrens.[1])

I. Das Gericht. Das canonische Recht kennt keine förmlichen Gerichtshöfe (Collegialgerichte) und auch das geltende Recht hat in erster Instanz alle

---

7) Tit. X. de schismaticis et ord. ab eis V. 8., in 6. V. 3. in Extr. comm. V. 4. Auch die Occupation von Theilen des Kirchenstaats oder irgendwelche Angriffe gegen denselben, ist mit der Excommunication belegt durch Litt. Apost. Cum Catholica Ecclesia 26. Mart. 1860. Man vergl. die im Syllabus aufgezählten Allocutionen. Im Archiv IX. S. 322 fg. wird mitgetheilt, die Pönitentiarie habe am 6. Oct. 1862 entschieden, daß wer Addressen unterzeichne, die den Papst zum freiwilligen Verzicht auf die weltl. Herrschaft auffordern, in die Excomm. u. andren diesfalls in den päpstl. Erlassen angedrohten Strafen verfallen sei.

8) Tit. X. V. 3. in Extr. comm. V. 1. Die Commentare dazu sind erschöpfend.

9) Die Strafen sind bei den einzelnen Akten angegeben: Ordination, Besetzung der Aemter, Patronat u. dgl.

10) Hervorgehoben sei nur der in neuester Zeit eingerissene Mißbrauch, die Kirche, kirchliche Acte (Prozessionen) und Oerter (Friedhöfe) zu nationalen oder politischen Demonstrationen zu benutzen, dessen sich in verschiedenen Ländern auch Geistliche mit offenbarer Verletzung der Kirchengesetze schuldig gemacht haben, ohne daß man überall erfahren hätte, es sei gegen öffentliches Aergerniß mit öffentlicher Kundbarkeit eingeschritten worden. Einen Erlaß gegen solchen Mißbrauch s. im Archiv VIII. S. 152 f. des Lemberger Erzb. rit. lat. v. 17. März 1862. Vgl. unten §. 183. V.

1) In keiner Diöcese wird ganz genau nach dem in dem 2. bez. 5. Buche der Dekretalen niedergelegten Prozesse vorgegangen, auch in Rom nicht. Ein großer Theil des canon.

Criminalsachen der Jurisdiction des Ordinarius zugewiesen.[2]) Gewöhnlich ist ein Official bestellt, dem in vielen Diöcesen ein förmlicher Gerichtshof zur Seite steht; in anderen Diöcesen behandelt man die Sache als einen Gegenstand administrativer Natur. Ein Referent berichtet nach von ihm für gut befundenem Verfahren und stellt seine Anträge. Ueber die Bischöfe selbst hat in geringfügigen Sachen das Provinzialconcil, in schweren der Papst die Competenz.[3]) Praktisch werden alle Criminalsachen der Bischöfe an letztern gezogen, der die Untersuchung einem Bischof oder Erzbischof aufträgt.[4]) In zweiter Instanz ist competent der Metropolit, für die von Exemten und dem Erzbischofe in erster Instanz entschiedenen Sachen der Papst.[5]) Dieser hat jedoch meist judices in partibus delegirt. Diese Delegation pflegt für die österreichischen und deutschen Diöcesen[6]) gewöhnlich auf je 10 Jahre für alle Sachen an Bischöfe oder Erzbischöfe zu geschehen. Von diesen werden ihre ordentlichen Gerichtshöfe subdelegirt, was auch in der päpstlichen Delegation als stillschweigend vorausgesetzt zu sein scheint. Auch für einzelne Prozesse werden regelmäßig Bischöfe delegirt. In den Diöcesen sind Delegationen einzelner Prozesse gänzlich außer Gebrauch, indem die nöthigen Erhebungen direkt durch den Gerichtshof (den Referenten, Untersuchungs-Commissär) oder den Decan stattfinden. Aus diesen Gründen sind die Vorschriften des canonischen[7]) Rechts sowohl als des

Criminalprozesses ist in der That unanwendbar. Ein bischöflicher Gerichtshof und ein genau geregeltes auf die kirchlichen Grundprinzipien gebautes Verfahren ist nothwendig. Es geht über den einem Lehrbuche angewiesenen Umfang, weil über die dem Studium des Kirchenrechts auf der Universität zugewiesene Zeit, hinaus, mehr als die Grundprinzipien und jene Hauptformen darzustellen, welche sich im Laufe der Zeit entwickelt haben.

2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20. de ref. Das Conc. Trid. S. XXV. c. 6. de ref. fordert beim Procediren gegen Mitglieder der Domkapitel Zuziehung von 2 can. als judices. Dies bezieht sich aber nur auf exemte Kapitel. Molitor im Archiv V. S. 344 ff. hatte es auf alle bezogen; dies nimmt er in einem eignen Aufsatze das. VII. S. 207 zurück. Was er hier aus Bouix u. s. w. entnimmt, ergab sich schon aus der Ueberschrift des Kapitels und den in dem Conc. Trid. edid. Schulte et Richter zu diesem Kap. mitgetheilten Entscheidungen.

3) Conc. Trid. S. XIII. c. 6—8. XXIV. c. 5. de ref.

4) Conc. Trid. S. XXIV. c. 5. de ref. mit Pii V. Const. Si de protegendis a. 1569.

5) Das Errichten von Gerichten II. u. III. in derselben Diöcese für die Sachen aus ihr (wie es bisher in Köln, Breslau, Ermland u. a. war) ist gegen c. 2. de consuet. in 6. I. 4. von Rom in neuerer Zeit einzeln genehmigt.

6) Bei den Concordatsverhandlungen mit Oesterreich ist versprochen worden, daß man keine Sache in Rom selbst entscheiden, sondern stets delegiren wolle. Die Delegationen für Oesterreich, welche ich in der 1. Aufl. genau mittheilte, sind seitdem auch im Archiv X. S. 462 publizirt worden, weshalb ich darauf verweise. Die Abtrennung Italiens wird nothwendig Aenderungen bedingen. In Baiern ist für die Erzdiöcese München als II. Inst. Augsburg, für Bamberg Würzburg, bezüglich der 3. Inst. ist Bamberg für die vom Erzb. von München-Freising als Metropoliten [u. vom Bischof von Passau in II. Instanz, die er behalten hat] u. vom B. von Augsburg in II. entschiedenen Sachen Bamberg, für die von diesem u. Würzb. in II. Inst. entschiedenen München bestellt. — Für Freiburg ist bei den Concordatsverhandlungen Rottenburg als II., Köln als III. Instanz, für Rottenburg gleichfalls Köln als III. Inst. bestellt.

7) Tit. X. I. 29. in 6. I. 14. in Clem. I. 8. Extr. comm. I. 6. de officio et potestate judicis delegati.

späteren[8]) über die judices synodales und die Delegation ziemlich unpraktisch geworden. Die Competenz[9]) jedes bischöflichen Gerichts erstreckt sich auf die rein geistlichen, kirchlichen Verbrechen, welche begangen sind von einem der Jurisdiction des Ordinarius unterstehenden Säcular-Kleriker,[10]) oder von Regularen, die außerhalb des Klosters leben.[11])

II. Ein Strafverfahren[12]) kann nach canonischem Rechte stattfinden:

a) auf Grund einer selbstständigen Anklage (accusatio). Diese setzte voraus die Einbringung eines libellus accusatorius (legitima inscriptio) und vollen Beweis durch die vom Ankläger zu beschaffenden Mittel (besonders Zeugen). Wurde dieser erbracht, so trat die ordentliche Strafe ein. Im gegentheiligen Falle traf den falschen Ankläger die auf das angeschuldigte Verbrechen gesetzte Strafe.[13])

b) zufolge einer Denunciation,[14]) welche den Grundzweck des Rechts: Besserung, allein verfolgend nicht zur ordentlichen Strafe[15]) führt und die Vornahme der Monitio canonica erfordert. Auch hier muß das angezeigte Vergehen bewiesen werden, oder man wird als Verleumder bestraft.[16]) Mit dem

---

8) Concordia Constant. c. 4. Conc. Basil. Sess. XXXI. c. 1. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 10. de ref. mit den Declarat. der Congr. Conc. Bened. XIV. Const. Quamvis paternae 26. Aug. 1741. — Durch Note verbale, die Card. Viale-Prelà dem Card. Rauscher vorlas, ist erklärt, daß der Papst auf Bitten eines Bischofs auch Laien als wirkliche Räthe der geistlichen Gerichte anzustellen gestatten werde.

9) Vorherg. §. — Schwerlich könnte ein Bischof in Oesterreich und Deutschland zum Zwecke der Bestrafung gegen Laien eine Untersuchung wegen gemeiner Verbrechen anstellen. Das ist wohl schon dadurch bewiesen, daß für Oesterr., Baden, Württ. ausdrücklich eingewilligt wurde, daß die causae crim. et civiles der Geistl. vor die Staatsgerichte gehören sollen. Vgl. §. 93. Anders ist es hinsichtlich der Geistlichen, weil hier die besondere Strafe in Betracht kommt. Auch unterliegt wohl keinem Zweifel, daß, wenn ein Laie wegen eines Verbrechens vom Civilrichter verurtheilt ist, abgesehen von dem forum internum, keine Kirchenstrafe bei den nicht rein kirchlichen Vergehen mehr anzuwenden ist.

10) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 4. 8. de ref. Dadurch ergänzt sich offenbar auch c. 3. de ref. S. VI., das auch das forum delicti commissi für Säcular-Kleriker anzuerkennen scheint.

11) Conc. Trid. S. VI. c. 3. de ref. — Ueber die Fähigkeiten zum Richteramte u. A. sehe man noch meine Darstellung des Eheprozesses, Gieß. 1858, welche die [auch für den Eheprozeß geltenden] allgemeinen Rechtsvorschriften erörtert.

12) Für die Geschichte verweise ich auf die oben angef. Werke.

13) Vgl. noch über diese genau sich an das röm. Recht anschließende Form Geib Gesch. des röm. Criminalproz., Leipz. 1844. Molitor S. 44 ff. Marx l. c. p. 40 sqq. — c. 7. C. 2. q. 1. — Tit. X. V. 1. de accusationibus, inquisitionibus et denunciationibus. Ueber die Folgen s. bes. c. 14. X. h. t. u. c. 5. X. de procurat. I. 38., das zugleich die Ausnahme ergiebt.

14) Sie liegt schon in der cit. Stelle bei Matth. XVIII. 15 ff. Hiervon denunciatio secundum regulam evangelicam, evangelica (c. 13. X. de jud. II. 1.).

15) c. 16. X. de accusat. c. 13. X. de jud. Vgl. auch c. 17. D. 45., c. 14. 25. X. de accusat.

16) c. 2. X. de calumniator. V. 2.

Inquisitionsverfahren ist sie allmälig in der formellen Ausbildung unpraktisch geworden.[17])

c) von Amtswegen.[18]) Dies schon in alter Zeit vorkommende[19]) Verfahren per inquisitionem ist von Innocenz III.[20]) besonders ausgebildet worden. Sie bezweckt die Aufrechthaltung des Rechts.[21]) Zu ihrer Vornahme ist daher nur berechtigt und verpflichtet der Ordinarius,[22]) wenn eine „clamosa insinuatio, clamor, fama“ des Delicts zu ihm dringt[23]) und er hierüber Gewißheit erlangt hat.[24]) Wird der Beweis des Verbrechens nicht hergestellt, so trifft ihn keine Strafe, außer er habe sich des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig gemacht.[25]) Es kann jedes Verbrechen[26]) Gegenstand der Inquisition sein, diese aber auch dann angestellt werden, wenn die beiden erstern Arten fehlschlagen,[27]) niemals aber die Inquisition durch jene ausgeschlossen werden. Die Folge der den Beweis des Vergehens feststellenden Untersuchung kann sein: a) Zufügung einer außerordentlichen Strafe[28]) zur poenitentia; b) die Amtsentsetzung, wenn auch nach überstandener Buße der Kleriker das Amt nicht ausüben dürfte.[29])

III. Jede Bestrafung setzt voraus den Beweis des Vergehens durch Bekenntniß des Angeschuldigten oder sonstige Beweismittel,[30]) welche man aus dem

---

17) Hiergegen eifert Marx. Ich halte sie kaum für unserer Zeit entsprechend.

18) Als zwei besondere Arten des Verfahrens werden noch von Vielen hingestellt: das per exceptionem und auf Notorietät. Marx l. c. p. 30 sqq. führt gut aus, daß es sich hier nicht um andre Arten des Verfahrens handelt. Als solche werden sie auch nirgends aufgezählt, sondern in der obigen Titelrubrik u. sonst (z. B. c. 24. X. de accus., c. 31. X. de sim. u. a.) nur die drei des Textes genannt. Ausdrücklich erklärt c. 16. X. de accus. „licet [in exceptione] agatur de crimine, non est tamen hujusmodi quaestio criminalis, unde per procuratorem potest rite tractari.“ Die Notorietät, wenn sie zugegeben ist, überhebt nur des Beweises. Vgl. Conc. Trid. Sess. XIII. c. 6. de ref.

19) Vgl. I. Cor. V., c. 6. 15 sqq. C. II. q. 1. u. a. Vgl. Marx l. c. p. 45, 69. Hildenbrand S. 39 ff. Die Verfolgung von Amtswegen, sei es durch den Richter oder einen öffentlichen Ankläger, scheint das natürlichste: c. 24. X. de accus., c. 31. X. de simon., c. 35. X. de sent. excomm. u. a.

20) c. 1. 14. 17—24. X. de accus., c. 30 sqq. X. de sim. Dazu vorzüglich Biener u. Molitor.

21) c. 19. 23. 24. X. h. t., c. 31. X. de sim.

22) c. 17. 21. 24. X. h. t., c. 30 sqq. de sim.

23) c. 24. X. h. t., c. 31. X. de simon.

24) Nach c. 1. de accus. in 6. setzt aber die Gültigkeit des Verfahrens nicht unbedingt voraus: 1) Beweis der fama vor Beginn der Untersuchung, 2) Mittheilung der Untersuchungsartikel.

25) Marx l. c. p. 40.

26) Allgemein reden c. 12. 14. 16. 19. 23. 24. X. h. t., c. 31. 32. X. de simon.

27) c. 14. 19. 21. X. h. t., c. 2. X. de collus. deteg. V. 22., c. 35. X. de sent. excomm.

28) Wird in c. 21. X. h. t. als Regel hingestellt. Vgl. c. 8. X. de dolo II. 14., c. 30. 32. X. de sim., c. 10. X. de purg. can. V. 34.

29) c. 21. X. cit. Vgl. Biener S. 51 f. Molitor S. 119. Marx p. 35 sq.

30) c. 18. C. 2. q. 1., c. 27. C. 2. q. 7., c. 23. C. 32. q. 5., c. 16. 18 sqq. X. h. t., c. 30 sqq. X. de sim. Vgl. Marx p. 17. 39.

römischen Rechte hernahm. Hierbei blieb es in den beiden ersteren Formen. War aber eine fama delicti, der Kleriker diffamatus, so daß von Amtswegen eingeschritten werden konnte, so forderte man früh, wenn der Beweis des Verbrechens nicht erbracht wurde, Beweis der Schuldlosigkeit oder eidliche Reinigung von dem Verdachte.[31]) Dieser Eid wurde im fränkischen Reiche wie bei andren germanischen Völkern beibehalten, fügte sich jedoch den nationalen Formen,[32]) welche in das canonische Recht übergehend die besondere purgatio canonica im Gegensatze zu der civilis bildeten. So erscheint der Eid mit Eideshelfern zunächst als Recht des angeschuldigten Geistlichen zur Entkräftung der Anklage,[33]) sodann aber auch als dessen Pflicht, um den bösen Verdacht zu entkräften, der durch Gerücht[34]) oder auch durch eine nicht ganz gelungene Anklage entstanden war.[35]) Derselbe erlangte im zwölften Jahrh. die Wirkung, daß sein Mißlingen die volle Strafe herbeiführte.[36]) In dieser Gestalt blieb er, jedoch von geringerer Bedeutung, auch nach den Umänderungen von Innocenz III. bestehen.[37])

IV. Seit dem 13. Jahrhundert ist für das Criminalverfahren zwar keinerlei neue Form geschaffen,[38]) dennoch aber hat sich der Prozeß bedeutend verändert. Zunächst kam seit dem 14. Jahrhundert die Anwendung der Eideshelfer und allmälig auch bis in's 18. der Gebrauch des Reinigungseides gänzlich außer Uebung.[39]) Sodann ist der förmliche Accusationsprozeß aus dem Leben verschwunden, nicht minder die Denunciation. Mag wie immer ein Vergehen zur Kenntniß des Bischofs (Gerichts) gelangen, so stellt auf Antrag des öffentlichen Anklägers (Fiscal) der Richter eine Untersuchung an.

---

31) Carl Hildenbrand, die Purgatio canonica u. civilis, Münch. 1841. Vgl. c. 6—8. C. 2. q. 5. (Greg. M. a. 592. 603. 599.) c. 5. ibid. (Greg. II.). Strippelmann der Gerichts-Eid 3. Abth. u. d. Sep.-Tit. Die nothwendigen ꝛc. Eide. Cassel 1857. S. 202 ff.

32) Ueber das Beweissystem durch den Eid s. meine deutsche Rechtsgeschichte S. 366 ff. — H. Brunner, Zeugen u. Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit. Wien 1866. — Carl Groß, Die Beweistheorie im canonischen Proceß. 1. (allg.) Theil. Wien 1867.

33) Conc. Mogunt. a. 851. c. 8. (Pertz Monum. T. III. p. 410.).

34) c. 16. C. 2. q. 5. (Hincmar. Rem. a. 852.). Vgl. den aus dem cit. Conc. Mogunt. entnommenen aber interpolirten c. 13. eod.

35) c. 12. C. 2. q. 5. (aus Conc. Mogunt. cit.), c. 17. eod. Vgl. c. 5. 10. X. de purg. can. V. 34.

36) Mochte der Angeschuldigte nicht schwören wollen, oder nicht können, weil er keine Helfer fand: c. 11. 13. X. de simon. (Alex. III.).

37) c. 19. 21. X. de accusat., c. 10. 12. de purg. can. (vgl. aber c. 15. eod.) c. 8. X. de cohab. cler. III. 2. Hildenbrand S. 136 ff. — Ueber den Empfang der Eucharistie als Reinigungsmittel vgl. Hildenbrand S. 28 ff.

38) Denn das Einschreiten ex informata conscientia ist keine solche. Conc. Trid. S. XIII. c. 6. de ref. zählt noch die alten auf.

39) Hildenbrand S. 156 ff. legt diese Wandlung dar. Die englischen geistlichen Gerichte behielten das alte Verfahren bei, jedoch mit verändertem Charakter. Auch gilt es nur für die hochkirchlichen.

B. Die Civilgerichtsbarkeit.[1])

§. 101.

1. Geschichte.

I. Es liegt in der Stellung der Kirche und ihrer Aufgabe: nicht blos die Ordnung ihrer selbst, sondern auch unter ihren Gliedern in kirchlicher Beziehung aufrecht zu halten, begründet, daß sie für ihr Gebiet auch in den sie berührenden Sachen ein Recht der Entscheidung habe, wenn ein Streit besteht. Ob aber diese Entscheidung auch für das civile Gebiet, d. h. für den Staat eine unmittelbare rechtliche Wirkung erlange, hängt von der geschichtlichen Entwicklung ab. Die Kirche hat nur und unbedingt das Recht, zu verlangen: daß man ihre Jurisdiction für ihr Gebiet weder negire oder verhindere, noch auch den Einfluß ihrer Entscheidungen für ihr Gebiet, mögen dieselben mit denen des Staats bez. seiner Gerichte zusammentreffen oder nicht, aufhebe oder beschränke. Sie hat aber an sich abgesehen von einer besondern historischen Entwicklung im einzelnen Staate für jene Sachen, die unzweifelhaft nur ihrem Gebiete anheimfallen, auch das Recht, zu fordern, daß ihre Entscheidung die maaßgebende sei, für jene Dinge, die einen kirchlichen und staatlichen (bürgerlichen) Character haben, zu verlangen, daß, wofern keine Vereinbarung beider Gewalten besteht, für ihr Gebiet ihre Entscheidung von ihr als maaßgebend unter allen Umständen angewandt werden könne.[2])

II. Als Gegenstände rein kirchlicher Art, soweit solche überhaupt Objecte eines Rechsstreites werden können, stellen sich heraus[3]) Streitigkeiten

---

1) Außer den zu §. 93. und im §. 100. Note 32. citirten Werken: Bruno Schilling, De origine jurisdictionis in causis civilibus. Lips. 1825. 4. Conr. Fried. Aug. Jungk, De originibus et progressu episcopalis judicii in causis civilibus laicorum usque ad Justinianum. Berol. 1832. Steph. Turk, De jurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu. Monast. 1832. Vieles auch in: Feodor. Goecke, De exceptione spolii. Dissert. inaug. Berol. 1858. — Mein Kirchenr. I. S. 395 ff., II. S. 405 ff.

2) Am Wichtigsten ist dies für das Eherecht. Die Kirche hat im Conc. Trid. Sess. XXIV. canon 12. de sacramento matrimonii erklärt: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos: anathema sit.“ Hiermit steht nicht im Widerspruche: 1) daß der Staat die Ehesachen, soweit die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in Frage kommen, vor seine Gerichte ziehe; 2) daß er die bürgerlichen Wirkungen der Ehe abhangen lasse von der Befolgung seiner Gesetze. Prinzipiell ist somit auch die Vorschrift der Civilehe keine Verletzung des kathol. Dogma, wenn und solange die Kirche ungehindert bleibt, in ihrem Forum nur ihre Gesetze anzuwenden. Vgl. mein Handb. des Eher. §. 4. Damit steht selbst der Syllabus nicht im Widerspruche, der in num. 73. den Satz reprobirt: „Vi contractus mere civilis potest inter christianos constare veri nominis matrimonium; falsumque est, aut contractum matrimonii inter christianos semper esse sacramentum, aut nullum esse contractum, si sacramentum excludatur“, folglich das Gegentheil statuirt. Vgl. n. 74.

3) Siehe die Belege aus den Quellen in meinem Kirchenr. I. S. 395 ff., die prinzipielle Begründung daselbst S. 417 ff.

über Sakramente (Klagen auf Ungültigkeit einer Ehe, Scheidung von Tisch und Bett; von den übrigen Sakramenten läßt sich etwa nur bei der Ordination eine querela nullitatis denken) und Akte, die mit solchen in Verbindung stehen (Verlöbniß); Kirchenämter (Besetzung, Rechte der Beneficiaten; daher auch das Patronatsrecht nach seiner spirituellen Seite unbedingt, nicht nothwendig soweit vermögensrechtliche Verpflichtungen in Frage kommen, Streitigkeiten über Veränderungen der Beneficien); über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts; über die aus der kirchlichen Jurisdiction sich ergebenden Verhältnisse (z. B. Exemtionen u. dgl.). Bei der Jurisdiction über solche principiell der Kirche zufallende Dinge ist es nicht geblieben, vielmehr hat sich lange Zeit deren Competenz sehr erweitert, bis sie in späterer Zeit umgekehrt wieder auf's Aeußerste eingeschränkt wurde.

III. Nach der Mahnung des Apostels[4]) hat sich unzweifelhaft in der ältesten Zeit bereits das Schiedsrichteramt der Bischöfe geltend gemacht bei Streitigkeiten der Christen unter einander. Dies erkannte Constantin anfänglich in dem Maaße an, daß, wenn beide christliche Parteien wollten, sie den Bischof als Schiedsrichter, auch nachdem die Sache vor dem weltlichen Richter anhängig gemacht sei, angehen dürften und des Bischofs Urtheil ausgeführt werden solle;[5]) später gab er jeder Partei, auch ohne die Zustimmung der gegnerischen, dies Recht.[6]) Unter den

4) I. Cor. VI. 1 ff. Andre Citate aus der ältesten Zeit bei den Genannten und bei Devoti, Inst. L. III. Tit. I. §. 15.

5) c. 17. „XVIII. Constitutiones, quas Jac. Sirmondus ex codic. Lugdun. atque Anitiensi Paris. a. MDCXXXI. divulgavit, edid. Gustavus Haenel, Bonnae 1844, pag. 475." (Die Echtheit ist von Haenel praefatio pag. 431 sq. erwiesen. Daß sie vom Jahre 321, nicht 318 sei, hat derselbe p. 475 n. t. dargethan): „Imp. Constantinus... Judex pro sua sollicitudine observare debebit, ut, si ad episcopale iudicium provocetur, silentium accommodetur. Ut si quis ad legem Christianam negotium transferre voluerit et illud iudicium observare, audiatur, etiamsi negotium apud iudicem inchoatum, et pro sanctis habeatur, quidquid ab his fuerit iudicatum: ita tamen, ne usurpetur in eo, ut unus ex litigantibus pergat ad supradictum, et arbitrium suum enunciet. Iudex enim praesentis causae integre debet habere arbitrium, ut omnibus accepto latis pronunciet." Sozomenus Hist. eccl. I. 9., Eusebius vita Constantini IV. 27.

6) c. 1. der Constitut. cit. (Haenel l. c. col. 445—448): „Imp. Constantinus A. Ablavio Pf. P. Religionis est, clementiam nostram sciscitari voluisse, quid de sententiis episcoporum vel ante moderatio nostra censuerit vel nunc servari cupiamus, Ablavi, parens carissime. Itaque quia a nobis instrui voluisti, olim prorogatae legis ordinem salubri rursus imperio propagamus. Sanximus namque, sicut edicti nostri forma declarat, sententias episcoporum, quolibet genere latas, sine aliqua aetatis discretione inviolatas semper incorruptasque servari; scilicet ut pro sanctis semper ac venerabilibus habeatur, quidquid episcoporum fuerit sententia terminatum. Sive itaque inter minores sive inter maiores ab episcopis fuerit iudicatum, apud vos, qui iudiciorum summam tenetis, et apud ceteros omnes iudices ad executionem volumus pervenire. Quicunque itaque litem habens, sive possessor sive petitor erit, inter initia litis vel decursis temporum curriculis, sive cum negotium peroratur, sive cum iam coeperit promi sententia, iudicium eligit sacrosanctae legis antistitis, illico sine aliqua dubitatione, etiamsi alia pars refragatur, ad episcopum cum sermone litigantium dirigatur. Multa enim, quae in

folgenden Kaisern wurde aber für Streitigkeiten der Laien unter einander die bischöfliche Jurisdiction wieder auf den Fall des Compromisses beschränkt.[7]) Was hingegen die Rechtsstreitigkeiten der Kleriker[8]) betraf, so wurden durch die Justinianischen Gesetze sowohl die Klagen der Laien gegen Geistliche als die der letzteren unter einander vor die kirchlichen Oberen gewiesen.[9]) Die eigentlich geistlichen Sachen gehörten unbedingt vor den kirchlichen Richter.[10])

IV. In dem fränkischen Reiche kam die Jurisdiction über Laien bis in's Mittelalter hinein zu keiner Geltung, da sie in offenbarem Widerspruche stand

---

iudicio captiosae praescriptionis vincula promi non patiuntur, investigat et promit sacrosanctae religionis auctoritas. Omnes itaque causae, quae vel praetorio iure vel civili tractantur, episcoporum sententiis terminatae, perpetuo stabilitatis iure firmentur, nec liceat ulterius retractari negotium, quod episcoporum sententia decideriit. Testimonium etiam, ab uno licet episcopo perhibitum, omnes iudices indubitanter accipiant, nec alius audiatur, cum testimonium episcopi a qualibet parte fuerit repromissum. Illud est enim veritatis auctoritate firmatum, illud incorruptum, quod a sacrosancto homine conscientia mentis illibatae protulerit. Hoc nos edicto salubri aliquando censuimus, hoc perpetua lege firmamus, malitiosa litium semina comprimentes, ut miseri homines longis ac paene perpetuis actionum laqueis implicati, ab improbis petitionibus vel a cupiditate praepropera maturo fine discedant . . . . . Dat. III. Non. Mai. Constantinopoli (331)." Ueber die Geschichte der Aufnahme in die Sammlungen des Kirchenrechtes, die Ausgaben, den seit Gothofredus erhobenen Streit über die Echtheit derselben, deren Gegner und Vertheidiger Haenel l. c. praefat. col. 426 sqq. 430 not. 51 sqq. An ihrer Aechtheit wird jetzt kaum mehr gezweifelt werden können; dieselbe nehmen auch an Puchta, Instit. Bd. I. S. 598 fg., Richter, Kirchenr. §. 206. Anm. 5., Dove l. c. pag. 7 sqq., Phillips, Lehrb. §. 175, der noch andre anführt und auch zwei Aussprüche des h. Augustinus, der sich über diese Last beklagt.

7) Const. Honorii et Arcadii a. 398. [in c. 7. Cod. Just. de episcopali audientia I. 4.] bestätigt von Valentinian III. bei Haenel, Novellae Constit. Imp. Theodos. II. et Valent. III. cet. Bonn 1844. col. 244. im Tit. 34. de episc. judicio et diversis negot. princip.; dasselbe c. 8. 29. §. 4. Cod. Just. l. c. I. 4. Cod. Justin. Tit. de episc. aud. const. 7. lautet: „Si qui ex consensu apud sacrae legis antistitem litigare voluerint, non vetabuntur, sed experientur illius, in civili duntaxat negotio, more arbitri sponte residentis iudicio. Quod his obesse non poterit nec debebit, quos ad praedicti cognitoris examen conventos [coactos potius adfuisse] potius adfuisse quam sponte venisse constiterit." Ueber den Ausschluß der Appellation gegen bischöfliche Schiedsurtheile vgl. man c. 8. eod., Nov. 123. c. 21. (auth. de sanctiss. episc. §. Si quis autem litigantium, ad c. 8. l. c.).

8) Verbote, nicht vor dem weltlichen Richter, sondern dem Bischofe ihre Sachen auszutragen, enthalten Conc. Hippon. a. 393. in c. 9. Conc. Carth. a. 397 (Bruns I. p. 124.l c. 43. C. 11. q. 1.), c. 9. Conc. Chalced. a. 451. (c. 46. C. cit.) u. a. Valentinian III. beschränkte in der Anm. 7. cit. Constitution auch für sie die kirchliche Gerichtsbarkeit auf den Fall des Compromisses. Vgl. übrigens die Interpretatio zu der Novella bei Haene, l. c. col. 254.

9) Novella 79. c. 1. a. 539, 83 praef. a. 539. 123. a. 546. c. 8. 21. 22., welche das Einzelne ergeben. Die Ausnahmen in Nov. 83. praef. §. 1., 123. c. 8. 21., ein Privileg. c. 13. Cod. de episc. aud. I. 4. Vgl. noch c. 25. C. de episc. et cler. I. 3., c. 1. C. I. 4., c. 8. C. de defensor. civit. I. 55.

10) c. 1. de relig. C. Theod. XVI. 11. (a. 399). Nov. Valent. III. cit. Vgl. c. 7. C. I. 4.

zu der Art der Rechtsbildung und der Verfassung.[11]) Die Streitigkeiten der Prälaten wurden ganz entsprechend ihrer staatlichen Stellung[12]) vor dem Könige ausgetragen;[13]) die Synoden hielten fest an dem Grundsatze der Exemtion des Klerikers vom weltlichen Richter,[14]) ohne daß sich feststellen läßt, ob dies praktisch gegolten habe, während unzweifelhaft die Streitsachen der Laien mit Geistlichen von gemischten Gerichten entschieden wurden.[15]) Der zufolge der socialen Umgestaltung durch die Kirche erweiterte Kreis der rein kirchlichen Sachen,[16]) die Uebertragung des Princips der persönlichen Rechte auf den Klerus und die Kirche, für die nach diesem das römische Recht galt;[17]) die ganze Gestaltung der Gesellschaft (§. 23.); die politische Stellung der Bischöfe als Immunitätsherrn, Inhaber des Grafenamts, Landesherrn; die im Großen in allen Ländern gleichmäßigen Zustände und der als geschichtliche Thatsache feststehende Einfluß der deutschen Entwicklung auf die übrigen Reiche: diese und andere[18]) Gründe trugen dazu bei, daß in den christlichen Staaten des Mittelalters sowohl die Gerichtsbarkeit über den Klerus ausschließlich der Kirche zufiel, als auch der Kreis der Gegenstände, welche als kirchliche Sachen vor das kirchliche Forum gehörten, sich unendlich ausdehnte.[19])

V. So finden wir denn in den Dekretalensammlungen als zu der kirchlichen Jurisdiction gehörig: 1) alle causae mere spirituales,[20]) die den Glauben, die Lehre und den Kultus betreffen. Zu ihnen rechnete man auch die Kleriker,[21]) welche als Beklagte in allen persönlichen und Mobilarklagen, sowie bei Klagen um liegende Habe, wenn der Kläger auch geistlich war, das privilegium fori genossen; 2) die res spiritualibus annexae. Solche lagen vor a) wenn die Verbindung mit geistlichen das Wesentliche ist: Patronat,[22]) Beneficialsachen,[23]) b) die Sache eine rein geistliche vorbereitet: Sponsalien, durch Eid bestärkte Verträge,[24]) c) die Sache kirchlichen Zwecken dient: Kirchenvermögen, Zehntsachen[25]) u. a.,

---

11) System S. 409. Dove p. 16 sq.

12) Meine deutsche Rechtsgeschichte S. 92. 97 ff.

13) Capit. Aquisgran. 812. c. 2. (Pertz, Leg. II. 174).

14) Siehe die Zusammenstellung im System S. 409. N. 2.

15) Vgl. die Citate a. a. O. Anm. 3.

16) Denn auch die Ehesachen, für welche im römischen Reiche keine Spur einer jurisd. pro foro civili sich findet, gehörten ihr jetzt an. Mein System a. a. O.

17) Meine deutsche Rechtsgeschichte S. 56. 64. N. 3.

18) Vgl. mein System S. 410 f. und Phillips, Lehrb. §. 176.

19) Für die Entwicklung und die genauen Quellenangaben verweise ich noch auf mein Kirchenr. I. S. 195 ff. Phillips §. 176 fg.

20) c. 2. X. de judiciis II. 1.

21) Vgl. mein Kirchenr. I. S. 396. II. S. 412.

22) c. 3. X. de jud., c. 15. X. de jure patr.

23) c. 3. X. de instit. III. 7., c. 21. X. de jurepatr. u. a.

24) c. 3. de foro compet. in 6. II. 2. Vgl. auch c. 13. X. de jud., c. 2. de jurej. in 6. II. 11.

25) c. 5. X. de foro compet. c. 5. X. de decimis III. 30.

d) die ſittliche Aufgabe der Kirche concurrirt: Begräbniß,[26]) Teſtamente,[27]) die piae causae und Sachen der personae miserabiles,[28]) e) die causa spiritualis ein Präjudiz für die temporalis iſt: Vermögensfragen bei Ehen und Verlöbniſſen;[29]) 3) die Kirche trat ein, ſo oft die aequitas, justitia und boni mores dies zu fordern ſchienen, daher bei Juſtizverweigerung,[30]), oder wenn die Nichteinhaltung einer Verpflichtung als ſündhaft erſchien.[31])

VI. Dieſer Umfang ging nicht nur weit über das kirchliche Gebiet hinaus, ſondern brachte für die Kirche ſelbſt ebenſo große Nachtheile hervor, als er beſtändigen Anlaß zu Uebergriffen und Klagen darbot. Dieſe führten bereits im Mittelalter, namentlich in England,[32]) Frankreich[33]) und Deutſchland[34]) zu einſchränkenden Civilbeſtimmungen. Uebrigens blieb in Deutſchland vorzüglich wegen der ſteten Avocation von Prozeſſen nach Rom und der ungemeſſenen Berufungen dahin die übergroße Competenz der geiſtlichen Gerichte ein ſtändiger Klagartikel auf den Reichstagen. Vom 14. Jahrhundert ab wurde in Frankreich[35]) deren Competenz auf die eigentlichen causae ecclesiasticae beſchränkt, mit dem veränderten Verhältniſſe zwiſchen Kirche und Staat ſeit dem 16. Jahrhundert auch in Deutſchland dieſes Ziel erreicht und nur das forum exemtum des Klerus anerkannt, bis auch dies im vorigen Jahrhundert vielfach, vollends mit der Umänderung der äußern Kirchenverfaſſung im gegenwärtigen entfiel.[36])

---

26) Tit. X. de sepult. III. 28.

27) Tit. X. de testam. et ult. volunt. III. 26.

28) c. 11. 15. X. de foro compet. II. 2., c. 26. X. de V. S. V. 40. Vgl. c. 1. 3. X. de postul. I. 37.

29) Tit. X. de donat. int. virum et uxor. cet. IV. 20., beſonders c. 3. u. 7.

30) c. 6. 10. X. de foro compet.

31) c. Novit 13. X. de judiciis. -- Ueber den Einfluß, den dieſe verſchiedenen Geſichtspunkte auf die Entwicklung des Privatrechts durch die kirchliche Geſetzgebung übten, ſiehe mein Kirchenr. I. S. 396 ff.

32) Phillips, Engl. Reichs- und Rechtsgeſch. I. S. 261 ff. Dove l. c. p. 120.

33) Thomassin l. c. c. 110. Dove l. c. p. 116 sqq. 139 sqq.

34) Mein Syſtem S. 414. Walter, Lehrbuch §. 182. Richter §. 208.

35) Bulle Urban V. a. 1366, welche die Avocation verbietet (Guy de Rousseaud, Append. p. 13), Edit. de Charles V. d. 8. Mars 1371, das den Officialen die Entſcheidung von Realklagen verbietet (ib. p. 15.), Bulle Martin V. v. 1425, 1428, welche den königl. Gerichten das Recht zuerkennt, über den Beſitz der Beneficien zu entſcheiden (daſ. S. 19, 21), Ordon. de Louis XI. 19. Juin 1464 (p. 48), Breve Leo X. 17. Nov. 1513 (daſ. p. 51) darüber, Edit. de Charles IX. Janv. 1563 (p. 103) das das privil. fori nur den clerici majores läßt, Ordon. de Moulins deſſ. v. 1566 daſſelbe beſtimmend (p. 106), Edit. de Louis XIV. concernant la jurisdiction ecclés. avril 1695 (p. 233) u. a.

36) Ueber die Verhältniſſe im vorigen Jahrh. vgl. man Moſer, Von der Landeshoheit im Geiſtlichen S. 289 ff., der Literatur u. Geſetze nachweiſt. Die beiden Abhandlungen N. 14 u. 15. von Franck und Hammer im 3. Bande des Theſaurus von Schmidt; Warnkönig, Staatsrechtl. Stellung S. 109 fgg. — Die Ausſprüche der Päpſte und Biſchöfe aus neuerer Zeit über dieſe Verhältniſſe ſiehe in meinem Kirchenr. I. S. 404 ff.

§. 102.

2. Heutige Competenz.

I. In Deutschland, Oesterreich, Frankreich, K. Italien u. s. w. gehören zunächst alle Civilsachen der Geistlichen vor die Staatsgerichte, folglich besteht insoweit kein Privilegium fori mehr.[1])

II. Alle Causae ecclesiasticae gehören, soweit die rein kirchliche Seite in Betracht kommt, überall zur kirchlichen Competenz. Dahin alle oben (§. 101. II.) aufgezählten. Was aber insbesondere

1) Ehesachen betrifft, so ist die Competenz des kirchlichen Richters für den Ausspruch über: Die Gültigkeit der Ehe, Scheidung von Tisch und Bett, Unfähigkeit eines Elterntheils aus moralischen Gründen zur Uebung des Erziehungsrechts, wenn Scheidung erfolgt, die kirchlichen Verpflichtungen aus und Rechtsbeständigkeit von Verlöbnissen, mit präjudizieller Wirkung für das Civilurtheil über die Vermögensfragen, unbedingt hinsichtlich der als rein katholische oder gemischte eingegangenen Ehen anerkannt in Oesterreich.[2]) In Baiern[3]) ist die gleiche Competenz mit Ausschluß der Verlöbnißsachen. In Preußen ist die kirchliche Competenz pro foro ecclesiastico anerkannt. Die Urtheile der kirchlichen Gerichte haben aber für das Civilforum keine Wirkung, so daß die Befolgung der Kirchengesetze dem Gewissen überlassen bleibt.[4]) Dasselbe gilt für die Gebiete des

---

1) Oesterr. Concord. Art. XIII. Preuß. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 98, 128. u. a. Bair. Concord. Art. XII. c., Rel. Ed. §. 69 ff.; Sächs. (Königr.) Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 11, das §. 27. des Mandats aufhebt; Würtemb. V. U. §. 73. Conc. Art. V. u. a., Badisch. Conc. Art. V. Ges. I. v. 9. Oct. 1860 §. 13. Kurhess. V. U. §. 104., Hessen-Darmstadt und Baden (Longner S. 411), Oldenburg. Normativ v. 5. April 1831 §. 8. mit Modificationen, Weimar. Edict v. 1823 §. 34. In Hannover [im System S. 416 hatte ich die „Consistorien" für „bischöfliche" Behörden erklärt, diesen Irrthum aber in der 1. Aufl. des Lehrbuchs S. 300 Anm. 1. ausdrücklich als solchen bezeichnet u. gesagt, daß sie „königliche" sind. Es war also überflüssig, daß im J. 1866 Dove in Richter's Lehrb. S. 583 Anm. jenes Versehen bezüglich meiner mit zwei Anführungszeichen hervorhob, da es seit mehr als drei Jahren nicht mehr existirte.] ist die Competenz der für den Klerus früher bestandenen Gerichtsbarkeit der königlichen Consistorien zu Hildesheim u. Osnabrück aufgehoben durch Ges. v. 12. Juli 1848 §. 1.

2) Concord. Art. X. Instructio pro jud. eccl. Imp. Austr. quoad causas matrim., Kais. Pat. v. 8. Oct. 1856 mit Gesetz üb. d. Ehen der Kath. im Kais. Oest. (Anhang I. des Pat.) §§. 2. 42 ff. 59 ff. Das Nähere in meiner Erläuterung des österr. Ehegesetzes. Prag 1857. 2. Aufl. und meinem Eheproceß.

3) Concord. Art. XII. c. [bestand auch schon vorher, wie überall außer den früher österr. Ländern in Deutschland] Rel. Ed. §. 64 d, andre Verordnungen bei Döllinger VIII. 2. S. 1044 ff. Eine Ausnahme macht die Pfalz, wo französisches Recht gilt.

4) V. O. v. 2. Jan. 1849 §. 1., welche die vordem mit Ausschluß der Gebiete des französischen Rechts bestandene Competenz aufhob. Die Just. Min. Rescr. v. 14. Febr. u. 24. Apr. 1851 Cult. Min. v. 30. Apr. 1851, für die Rheinprov. das J. M. R. v. 20. Jan. u. 21. März 1834, weisen die weltl. Gerichte an, den Requisitionen der geistl. Gerichte „in

französischen Rechts,[5]) für Baden,[6]) Hannover,[7]) Braunschweig,[8]) Kurhessen,[9]) während in Würtemberg,[10]) Hessen-Darmstadt,[11]) Nassau,[12]) Königreich Sachsen,[13]) Sachsen-Weimar[14]) und Oldenburg[15]) die Ge-

---

Disciplinarsachen gegen kath. Geistliche, sowie in Ehesachen, u. zwar bei letzteren soweit es sich von der Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder von der separatio quoad thorum et mensam in rein kirchl. Beziehung handelt," „um eidliche Einvernehmung von Zeugen und um Einziehung von Kosten in solchen Sachen Genüge zu leisten." Auch dürfen danach kath. Richter bei solchen Gerichten als Syndici ohne ein bestimmtes Einkommen fungiren, jedoch mit Vorbehalt der minister. Genehmigung.

5) Code civil (Napoléon) a. 234—305, C. de proced. civile a. 875—881., also in Deutschland für: den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, Rheinbaiern, Rheinhessen, Luxemburg, Limburg, Birkenfeld.

6) Denn hier ist das franz. Recht, obwohl mit Modificationen, im L. R. von 1809. Art. 144 ff. eingeführt. Vgl. L. R. Art. 311. a. Eheordn. v. 15. Juli 1807, Constit. Ed. v. 1807 §. 14 ff. Das Concord. Art. V. Abs. 1. wies die Ehesachen dem kirchl. Richter zu. Ein Brief des Card. Reisach v. Juni 1859 an den Erzbischof forderte diesen auf, bis zur gesetzlichen Aenderung den status quo zu toleriren. Das neue Staatsgesetz hat den Art. V. nicht ausgeführt. Vgl. Maas im Archiv v. Moy VII. S. 237 ff.

7) Die Ehesachen gehören nemlich vor die Consistorien, deren Gerichtsbarkeit in Ehe- u. Verlöbnißsachen das Ges. v. 12. Juli 1848 §. 1. vorbehält. Das Ges. v. 8. Nov. 1850 §. 10. setzt Aufhebung in Aussicht, die noch nicht erfolgt ist. Zweite Inst. ist für Hildesh. das O. A. G. zu Celle, für Osnab. eine jedesmal aus 2 kath. Rechtsgel. von der Landdrostei zu bestellende Commission. Jedoch gilt materiell das Kirchenrecht obgleich mit Modificationen. Nur gilt in Ostfriesland u. der Grafsch. Lingen das Preuß. Landr. u. gehören die Ehesachen vor die Civilgerichte.

8) Verf. Urk. §. 228. Absatz 2.

9) Ges. v. 28. Oct. 1863 die Gerichtsverf. betr. §. 13. Vgl. Mannhardt im Archiv XI. S. 185—220.

10) In den früher österr. Theilen galt bis auf die neueste Zeit das österr. (Josephin.) Eherecht; in den anderen Theilen war die kirchliche Gerichtsbarkeit anerkannt. Das Gesetz v. 30. Jan. 1862. Art. 8 fg. stellt alle Theile gleich, verbietet jedoch den Instanzenzug an ein außerdeutsches kirchliches Gericht. Es bestehen indessen materiell Abweichungen vom gemeinen Kirchenrechte durch das Gesetz v. 1. Mai 1855. Vor die Staatsgerichte gehören danach: 1) die Streitigkeiten aus bürgerlich getrauten Ehen, 2) die Entsch. über Gültigkeit oder Ungültigkeit kirchl. getrauter Ehen zwischen zwei Kath. „in denj. Fällen, in welchen die Gült. oder Ungült. der Ehe nach einem von dem kirchl. Gesetze abweichenden Staatsges. in Frage steht," 3) die Ehestreitigkeiten in gemischten Ehen gehören vor die protest. Ehegerichte (jedoch hat das Eheg. im Erkenntn. die relig. Grundsätze des kath. Theils zu berücksichtigen. Vgl. v. Moy Archiv VII. S. 328 (wo die betr. §§. abgedr. sind) und das. S. 1 ff. Schurer, „Ueber die Grenzen zwischen der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen mit besonderer Beziehung auf Würtemberg." Hauber in Dove's Zeitschr. II. S. 402 ff.

11) Schumann S. 230 ff. Sponsaliensachen gehören vor die Civilgerichte. V. O. v. 23. Dec. 1811. Auf dem linken Rheinufer gilt französisches Recht.

12) Gesetz v. 31. Aug. 1823. Müller, Lexicon II. S. 517.

13) Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 55. 62. Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 37 ff. Bürgerl. Gesetzb. v. 2. Jan. 1863. §. 1619. Gerichte für rein kath. Ehen sind: a) in den Erblanden: 1. Inst. kath. Consist., 2. Inst. Vicariatsgericht; b) in der Lausitz: 1. Inst. und 1. Inst. für gem. Ehen, wenn der kath. Theil der beklagte ist. Das Budissiner Domstift. 2. Inst.

richtsbarkeit der Kirche auch mit Geltung für das Civilgebiet bezüglich der eigentlich eherechtlichen Fragen mehr oder minder anerkannt ist.

2) Patronatssachen sind ausdrücklich als zur kirchlichen Gerichtsbarkeit gehörig anerkannt in Oesterreich[16]) und Baiern;[17]) dagegen in den übrigen Ländern bald ausdrücklich, bald stillschweigend den weltlichen Gerichten überwiesen.[18])

3) Die Vermögensstreitigkeiten jeder Art der Kirche, mögen die Klagen dingliche oder persönliche sein, die Kirchen klagen oder beklagt werden, gehören jetzt durchweg vor den Civilrichter.[19])

Vic. Ger. Sonst gehören die gem. Ehen vor das Civilgericht. Materiell gilt f. kath. Ehen u. bei gemischten für den kath. Theil das kath. Kirchenrecht.

14) Ges. v. 7. Oct. 1823. §§. 45. 48. 49. Nichtigkeitsklagen aus einem zerstörenden vom Staatsges. nicht anerkannten Hindernisse gehören vor das bischöfl. Gericht. Klagen auf Trennung von Tisch u. Bett desgleichen. Jedes bisch. Erkenntn. muß vom Landesherrn bestätigt werden, um civile Wirkung zu haben. Die Vollziehung der kirchl. Urtheile, die Streitigkeiten aus Verlöbnissen, gemischten Ehen überhaupt, allen sonstigen Gründen gehören vor die Civilgerichte. Mein Handb. d. Eher. S. 608.

15) Mein Handb. a. a. O. Vor (das Gericht des kath. Officials zu Vechta in 1., 2. den Erzb. zu Köln, 3. an das Prosynodalgericht) die geistl. Gerichte gehören: Klagen auf Aufhebung oder Vollziehung des Verlöbn., Nichtigkeit d. Ehe, Scheidung v. Tisch u. Bett; bei gem. Ehen, wenn der Beklagte katholisch ist. Das Nähere in meinem Handbuche. — Nach d. Ges. v. 31. Mai 1855. Art. 26. unterstehen bürgerlich eingegangene Ehen der Civiljurisdiction.

16) Concord. Art. XII. Nur über die Succession in Laienpatronate erkennen die Civilgerichte, mag der Streit schweben zwischen den angeblichen Patronen oder Geistlichen, die von jenen präsentirt wurden.

17) Die Civilgerichte erkennen, wenn es sich um den Uebergang oder die Transmission eines weltl. bereits bestehenden Patronatsr. handelt; — wenn es sich aber um ein geistl., die Existenz eines laicalen, die canon. Formalitäten u. Wirkungen eines solchen handelt, erkennen die geistl. Gerichte. Permaneder, Handb. 4. Aufl. §. 252. Implicite ist im Concord. art. XII. c. die kirchl. Jurisd. anerkannt, ebenso im Edict.

18) Das würtemb. Conc. Art. V. weist sie mit der Ausnahme des österr. Conc. und der andern, daß auch die civilrechtlichen Ansprüche und Lasten, die damit in Verbindung stehen, vor die Civilgerichte gehören, dem geistl. Gerichte zu. In dem Gesetz v. 30. Jan. 1862 steht nichts hiervon. Das badische Concord. Art. V. ist wörtlich mit dem würtemb. gleichlautend. Auch hier sagt das Staatsgesetz v. 9. Oct. 1860 nichts. Maas in der cit. Abhandlung (Archiv N. F. I. S. 237) findet aber in dessen §. 8. [„die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse"] „diese Ausscheidung resp. Anerkennung der kirchlichen Jurisdiction in Patronatssachen gleichfalls ausgesprochen." Das bezweifle ich sehr. Auch aus dessen §§. 7. 16. werden schwerlich die Gerichte diese Folgerung zugeben. — Ausdrücklich den Civilgerichten weist sie zu Preuß. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 577. Oldenburg V. O. v. 5. Apr. 1831 §. 4.

19) Ausdrücklich bestimmt im preuß. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 650 ff. 709. 864., bair. Edict §. 64. Im würtemb. und badischen Concord. Art. V. sind solche Processe ausdrücklich den weltlichen Gerichten zugewiesen. Das österr. und bair. sagen nichts. Die Competenz der Civilgerichte versteht sich aber ganz von selbst zufolge der allgemeinen Gesetze. — Die Beneficialsachen sind offenbar rein kirchliche. Das ist in Oesterreich u. Baiern zweifellos, in Würtemberg, Baden, Preußen folgt es auch aus den allgem. Gesetzen, in Oldenburg ist es im Vertr. v. 5. Jan. 1830. §. 16. positiv anerkannt.

§. 103.

3. Proceß.

I. Die Gerichtsbarkeit in Civilsachen steht ganz denselben Personen zu, welche sie in Criminalsachen haben.[1]) Die Competenz richtet sich hier lediglich nach dem Wohnsitze des Beklagten, so daß dessen Ordinarius competent ist.[2]) Nur insofern kann eine Ausnahme bestehen, als wegen dolosen Aufgebens des Wohnsitzes die Gerichtsbarkeit nicht aufhört.[3])

II. Was das Verfahren betrifft, so ist dies mit dem allmäligen Abnehmen der Jurisdiction in Civilsachen stillgestanden. Praktisch wurde nur in Ehesachen procedirt. Für diese hat sich ein förmlicher Proceß ausgebildet,[4]) während in andern Sachen mehr nach administrativem Gange verfahren wird. Der ausgebildete Civilproceß des canonischen Rechts ist in den weltlichen übergegangen bez. eine von dessen Quellen. Die kirchlichen Gerichte schließen sich in Deutschland meist an den weltlichen Proceß an.

Viertes Kapitel.

Das Dispenswesen.*)

§. 104.

1. Geschichte. Competenz.

I. Unmöglich lassen sich die unendlich mannigfaltigen Vorkommnisse des wirklichen Lebens durch allgemeine Gesetze regeln.[1]) Gleichwohl kann die Festhaltung

---

1) Vgl. §. 100. sub num. I. Was dort bezüglich der Delegation gesagt ist, gilt auch hier.

2) c. 5. X. de judiciis II. 1. Insofern eigene geistliche Gerichte für Militairpersonen bestehen, ist die Gerichtsbarkeit bezüglich derselben durch diese persönliche Eigenschaft bedingt. Vgl. für Oesterr. meinen Eheproceß S. 40 fg.

3) So bleibt der Ordinarius der Frau competent, welche vom Manne böswillig verlassen ist: mein Eheproceß S. 40.

4) Siehe meine Darstellung des Processes vor den kath. geistl. Eheger. Oesterr. auf Grundlage des allgemeinen kath. Kirchenr. u. der bes. Vorschr. f. Oest. Gieß. 1858. Den reinen can. Proceß behandelt das angef. Werk von München. — Das Verfahren vor den römischen Congregationen (s. darüber Bangen u. Phillips K. R. 6. Bd.) ist sehr weit vom reinen canonischen entfernt.

*) Hierher die Literatur über den Primat, in der dieser Punkt einen großen Platz einnimmt, ferner die anzugebende über die Gesetzgebung. — J. F. Florens, De dispensationibus ecclesiasticis, Paris 1648 fol. Pyrrhus Corradus, Praxis dispensationum apostolicar. Colon. 1678. fol. Thomassin P. II. L. III. c. 24 sqq. Van-Espen, Dissert. canon. de dispensationibus (Opp. T. II. p. 232 sqq.). Joh. Jung, Facta dispensat. episcopalium historica ex primis saeculis collecta et vindicata. Mogunt. 1787. 4. — Vering,

an einem Gesetze in einem gegebenen Falle eine übergroße Härte sein, weil die Verhältnisse ein Abgehen als nothwendig erscheinen lassen. Darum aber braucht nicht gleich der Rechtssatz geändert zu werden.[2]) Im Rechte der Kirche ist für solche Fälle gesorgt durch die den Obern ertheilte Befugniß zur Aufhebung der Verbindlichkeit, der Wirksamkeit des Rechtssatzes für einen einzelnen Fall, Dispensation, ohne Aufhebung des Rechtssatzes auch nur für die Person selbst.[3])

II. In älterer Zeit begegnen wir sehr selten der Ertheilung von Dispensen. Hiervon tragen verschiedene Umstände die Schuld als: nothwendige strenge Einhaltung des Rechts unter den schwierigen Verhältnissen, geringer Umfang der weniger auf Gesetzen als der eifrigen und strengen Sitte beruhenden Disciplin, endlich auch die fehlende Durchbildung des Rechtsorganismus. Sobald diese Zustände sich änderten und namentlich durch die bis in's Kleinste erfolgte juristische Ausbildung des Rechts[4]) das häufigere Bedürfniß von der Strenge abzugehen eintrat, ferner die Concentrirung der kirchlichen Regierung in der Hand des Papstes stattgefunden hatte, begegnen wir mehr und mehr Ausnahmen in Form von Dispensen, die früher in den Kreisen der Provinzialsynoden weniger in die Aeußerlichkeit fallen. Mit der Durchbildung des Irregularitäts-Beneficial-Eherechts u. s. w. nahm das Dispenswesen einen umfassenden Raum ein und gestaltete sich durch die Reservate, die Kanzleiregeln und die Praxis der Curialbehörden zu einem Mechanismus, der nach gewissen feststehenden Grundsätzen die Ertheilung aus im Voraus festgesetzten Gründen fast zum Rechtssatze ausprägte.[5]) Waren Dispensen bis in's 12. Jahrhundert hinein eine Seltenheit, so wurden sie fortan immer häufiger und bildeten seit dem 15. Jahrhundert einen stehenden Punkt zu Beschwerden gegen Rom,[6]) zu denen weniger die Ertheilung selbst als die Ausübung durch die Legaten und Curialbehörden sowie die hohen Taxen Veranlassung gaben. In der

---

De principiis dispensationum in v. Moy, Archiv I. S. 577 ff. Vgl. Phillips, Kirchenr. V. S. 147 ff. Mein Eherecht S. 336 f. 347 ff., Kirchenr. I. §. 103., II. §. 84.

1) Vgl. die Publikationsbulle des Liber sextus von Bonif. VIII. Sacrosanctae.

2) Vgl. c. 16. C. 1. q. 7. Ivo in prologo Decreti.

3) Ueber den Unterschied der Dispensation und Privilegien siehe mein Kirchenrecht I. S. 140., welches auch den Sprachgebrauch nachweist.

4) Vgl. oben §§. 4. 13. 14.

5) Ueber die Dispensen in alter Zeit stellt Phillips a. a. O. S. 165 ff. eine Anzahl von Beispielen zusammen. Vgl. auch Richter Lehrb. §. 168.

6) Vgl. Concordia Constantiensis §. 22., Bulla Eugen. IV. VII. Id. Febr. 1447. §. 8. Beschwerden der deutschen Nation von 1522 (Münch, Concordate I. S. 344 ff.) Cap. I. de dispensationibus aere redimendis c. 3. Gravamina v. J. 1769 in Gratz Contin. thesauri jur. eccl. p. 298. — Vgl. Gründl. Entwicklung der Dispens- und Nuntiatur-Streitigkeiten zur Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutschen Erzbischöfe wider die Anmaßungen des röm. Hofes u. s. w. 1788 (ohne Druckort) 4. G. L. C. Kopp, Die kath. Kirche im neunzehnten Jahrh. und die zeitgemäße Umgestaltung ihrer äußeren Verfassung u. s. w. Mainz 1830 S. 249 ff. Schlüsse des Emser Congr. bei Münch, Concordate I. S. 408.

Gegenwart ist die römische Praxis zu einer Uebung zurückgekehrt, die meines Wissens zu keinerlei begründeten Klagen Anlaß gegeben hat. [7])

III. Competent zur Ertheilung ist der Papst unter der Voraussetzung, daß der Rechtssatz nicht juris divini ist, [8]) stets von allen Kirchengesetzen; [9]) allein vermag er zu dispensiren von den Sätzen des jus commune. [10]) Jeder andre Ordinarius ist competent in den Grenzen seiner gesetzgeberischen Gewalt, [11]) darüber hinaus nur auf Grund genereller Ermächtigung durch das Gesetz selbst, [12]) oder durch den höhern Gesetzgeber. Solche Ermächtigungen, Facultates, pflegten früher in einzelnen Fällen, seit dem Concil von Trient aber [13]) nach und nach regelmäßig für eine gewisse Zeit und Klasse von Fällen ein für allemal den Ordinarien gegeben zu werden. Den österreichischen und deutschen Bischöfen werden sie meist auf je fünf Jahre ertheilt, woher sie Facultates quinquennales [14])

---

7) Ich gestehe übrigens, daß es mir scheint, es sei gut, gewisse Gebote bez. Verbote, von denen stets dispensirt zu werden pflegt, bezüglich deren sogar die österr. Instr. §. 80. wörtlich sagt: „Die Bischöfe werden, wenn rechtmäßige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom h. Stuhle erhaltenen Vollmachten willfährig bedienen" („faciles erunt in utendo"), Ehehinderniß im 3. und 4. Grade der Blutsverwandtschaft u. d. Schwägersch. aus erlaubtem Umgange, der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, außer wenn zu besorgen ist, die Eheswerber seien in gerader Linie verwandt, der geistlichen Verwandtschaft, des 3. und 4. Grades des imped. justitiae publ. honest. ex matr. rato (oder invalido) non consummato, sowie ex sponsalibus einfach aufzuheben, weil unsere socialen Verhältnisse der Art sind, daß schwerlich jemals wieder eine praktische Nothwendigkeit für sie eintritt.

8) c. 13. X. de restitut. spoliat. II. 13. — Mein Kirchenr. I. S. 88 ff.

9) c. 4. X. de concess. praeb. III. 8., c. 15. X. de temp. ordinat. I. 11., c. 1. de constit. in 6. I. 2., Bened. XIV. Lit. Magnae nobis 29. Juni 1748. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 21. de ref.

10) Die Stellen in N. 9. und mein Kirchenr. I. S. 98 ff.

11) Siehe §. 112. Mein Kirchenr. I. S. 109 ff. — c. 9. X. de M. et O. I. 33., c. 15. X. de temp. ord., Bulle Pii VI. Auctorem fidei num. VI. VIII. XI., Bened. XIV. De syn. dioec. L. IX. c. VIII.

12) Vgl. §. 112., der Gesetze angiebt, die den Bischof zur Gesetzgebung contra jus commune, folglich auch insoweit zur Dispens ermächtigen.

13) Der Grund liegt in der seitdem vorgeschriebenen Form der Ertheilung. Vgl. §. 105.

14) Ueber ihre Geschichte siehe die in Anm. 6. citirten Schriften von Kopp, „Gründl. Entw.", die Gravamina der 3 deutschen Kurfürsten und Erzbischöfe von 1769 ad Caesarem (Gratz, Thesaurus p. 298) n. 25 sqq., die Emser Punktation Art. II. (Münch, Concordate I. S. 408), Mejer, Die Propaganda II. S. 201 ff. Für Oesterreich stand bis auf das Concordat am Schlusse der Facult. pro foro externo in num. 21. „ad beneplacitum s. congregationis de propaganda fide", jetzt wie in den für die übrigen deutschen Bischöfe „ad quinquennium." Jenes beweist wieder, daß Mejer sehr fehlschließt, wenn er aus der Ertheilung der Fakultäten durch die Propaganda folgert, daß Deutschland Missionsland sei, da er Oesterreich selbst hierzu nicht rechnet. In meinem System S. 422 ff. sind sowohl die Fac. pro foro externo als interno abgedruckt. Für die Bestellung der Prosynodalexaminatoren werden meist Triennalfakultäten ertheilt. Für den österr. Feldbischof werden Septennal-Fakultäten (abgedr. in Ginzel, Kirchenr. I. Anh. S. 67 ff.) gegeben.

heißen. Neben diesen auf Zeit kommen noch Fakultäten für eine bestimmte Anzahl von Fällen vor.[15])

§. 105.

2. Form. Bedingungen.

I. Obwohl blos mündlich ertheilte Dispensen gültig sind und pro foro interno genügen, ist die schriftliche Ertheilung pro foro externo die nothwendige Regel.[1]) Die Ertheilung kann entweder stattfinden durch directe Zustellung an den Bittsteller (dispensationes in forma gratiosa)[2]), oder durch Ermächtigung einer dritten Person, des Ordinarius bei päpstlichen, zur Gewährung der Bitte (in forma commissoria). Letztere soll die Regel bilden.[3]) Der Beauftragte hat eine Prüfung vorzunehmen. Ergiebt diese die Richtigkeit der Behauptung, so ist die Dispens im Namen des Oberen[4]) zu ertheilen.

II. Dispensen erfordern stets einen vernünftigen Grund.[5]) Indessen ist die Gültigkeit nur dann von dessen Richtigkeit abhängig, wenn der Ertheiler dies wollte, indem der Gesetzgeber die Macht hat, auch ohne Grund von dem Gesetze zu entbinden. Aus diesem Grunde bleiben die „motu proprio" ertheilten gültig, wenngleich der Grund, welcher vielleicht den Ertheiler bewog, falsch ist.[6]) Dagegen setzen die ad preces oder ad instantiam ertheilten voraus, daß diejenige

---

15) So z. B. hat der Erzbischof von Prag (Dekr. der S. Poenit. 16. Juli 1853) für das imped. affinit. ex copula illicita proveniens im 1. Grade in 80, im 1. mit dem 2. oder dem 2. für 100 Fälle die Fakultät, vorausgesetzt daß die Ehe nicht aufgeschoben werden kann bis zur Einholung der päpstl. Dispens und, wenn es sich handelt um „copula habita a viro cum muliere matris", daß dieselbe der Geburt der letzteren nachfolgte, — für den 1. Grad simpl. affin. lineae collat. in 12, für den 1. mit 2. in 18, für das imp. consang. seu affin. im 2. einfachen Grade in 30, im 2. mit 3. oder 4. für 60 Fälle in utroque foro die Fakultät (Decr. S. Poenit. 27. Sept. 1850). Fakult. dess. für Reduction der Messe im Archiv XI. S. 320.

1) Vgl. die Belege in meinem Kirchenr. I. S. 149 f., da die für Ertheilung der Privilegien erlassenen Bestimmungen offenbar analog angewendet werden können. Siehe auch Bened. XIV. l. c. L. VI. c. VIII. num. 17.

2) Dies ist fast nur bei den Dispensen an Bischöfe und Landesherrn im Gebrauch.

3) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 5. de ref. Der Grund liegt in c. 1. de const. in 6. I. 2., c. 5. X. de rescr. I. 3. ausgesprochen. Meist wird die Prüfung angestellt bez. der Beweis der Richtigkeit der Gründe beigebracht vor Einbegleitung des Gesuchs, d. h. vor Bitte um Dispens in Rom, resp. mit der Anbringung des Gesuchs bei dem Ordinarius. Siehe mein Eherecht S. 355 ff., das über alle bei den Ehe-Dispensen in Betracht kommenden Fragen Auskunft giebt. Was von diesen gilt, findet auch in formeller und materieller Hinsicht, abgesehen von den Gründen, analog bei den übrigen Anwendung.

4) Die Fakultäten fordern bei päpstlichen Dispensen ausdrücklich die stete Erwähnung der Ermächtigung.

5) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 18. de ref. „urgens justaque ratio et major utilitas." Vgl. c. 6. 23. C. 1. q. 7., c. 4. X. de reg. jur. V. 41.

6) c. Si motu proprio 23. de praeb. in 6. III. 4. Mein Kirchenr. I. S. 451 fg.

causa, welche die Ertheilung der Dispens auf Grund des Rechts selbst (dispensatio ex lege, legalis) oder kraft des Auftrags (dispensatio ex facto hominis, arbitraria), sei es nach besonderer Anweisung oder zufolge des Herkommens, rechtfertigt, in Wahrheit beruhe.[7]) Außerdem ist selbstverständlich stets nöthig die Erfüllung der besondern Bedingungen (Clausulae dispensationum), von denen die Dispens abhängig ist. Solche Bedingungen können 1) im Mandate oder Dispensdekrete ausdrücklich erklärt sein, 2) auf einer Rechtsregel oder der römischen Praxis beruhen, 3) sich aus den eigenthümlichen Umständen ergeben, welche die Dispens hervorrufen.[8]) Ist die Dispens „sine causa" ertheilt, so fällt der Einfluß des Grundes fort, ohne daß die übrigen Bedingungen außer Kraft treten.

II. Ihrer Wirkung nach können sie sein pro foro interno oder externo,[9]) je nachdem sie für das Gewissens- oder Rechtsgebiet ertheilt werden. Da erstere ohne Nennung eines Namens erbeten, da der Beichtstuhl der regelmäßige Weg ist, auf dem sie nachgesucht und auch meist als bewilligt mitgetheilt werden: so sind sie gerichtlich nicht zu erweisen und daher für die äußere Rechtsbeständigkeit des fraglichen Aktes u. s. f. ohne Bedeutung. Ein Unterschied ist noch vorhanden, insofern die Eingehung eines Verhältnisses (Ehe, Empfang der Weihe, eines Beneficium u. s. w.) durch Dispens ermöglicht oder nachträglich der entweder anfänglich unerlaubte oder hierzu gewordene Zustand verbessert, also dessen rechtmäßige Fortsetzung gestattet wird.[10]) Die Wirkung kann im letztern Falle sein, für die Zukunft die rechtlichen Folgen herbeizuführen, oder auch den Akt u. s. f. als von Anfang gültig erscheinen zu lassen (dispensatio in radice, z. B. matrimonii).

IV. Dispensen sollen unentgeltlich (gratis) ertheilt werden.[11]) In der römischen Praxis kommt aber eine Taxe vor, die zum Theil ad piam causam verwendet wird, zum Theil als Expeditions-(Kanzlei-) Gebühr gilt und dem Kanzlei-

---

7) Mein Eherecht S. 364 ff. führt dies für die Ehedispensen nach allen Richtungen bezüglich der verschiedenen Gründe aus.

8) Vgl. mein Eherecht S. 371. für Ehedispensen.

9) Absolutiones darf man nicht zu den Dispensationen im strengen Sinne rechnen, indem jene nur auf das Moment der Schuld gehen, nicht darauf einen Akt zum rechtlichen zu machen trotz eines entgegenstehenden Gesetzes. Aber es kann Beides zusammenfallen. Wird z. B. ab irregularitate ex delicto absolvirt, so liegt darin zugleich die Dispensation zum Empfange der Weihen. Zu Absolutionen in articulo mortis ist jeder Beichtvater berechtigt (c. 29. X. de sent. exc. V. 39.). Die Bischöfe dürfen unbedingt absolviren pro foro interno in geheimen Fällen (Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref.), dagegen nur kraft des Gesetzes mit zwei Ausnahmen bei Irregularitäten aus geheimen Vergehen dispensiren (Conc. Trid. l. c.), in anderen Sachen aber nur zufolge besonderer Fakultät oder wenn das Recht es gestattet, sobald die Dispens einen Satz des jus commune betrifft. Vgl. über diesen Fall der tacita licentia sedis apostolicae unten §. 157.

10) Besonders wichtig die disp. pro matrimonio contrahendo und contracto, pro ordine suscipiendo und suscepto.

11) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 18. de ref.

personale zukommt.[12]) Aehnlich wird auch in den meisten Diöcesen schon aus dem Grunde eine mäßige Taxe erhoben, weil es den Bischöfen unmöglich wäre, aus ihren oder den ihnen hierfür angewiesenen besondern Einkünften die Kanzlei u. s. f. zu unterhalten.

---

12) Vgl. über die 3 Klassen (dispens. in forma pro nobilibus — in forma communi — in forma pauperum) und deren Einfluß auf den Weg und die Form der Ertheilung mein Handb. d. Eher. S. 385 fg. — Ich lasse hier das Taxverzeichniß folgen, welches unterm 31. Oct. 1845 den österr. Bischöfen von der kais. Gesandtschaft zu Rom mitgetheilt ist und nach dem die Taxen praktisch bemessen werden.

„Pro Dioecesibns Austriacae Ditionis ultra Montes positis:

	Scutat.	Ass.
Ex 1mo gradu cum causa honesta	123	90
Ex 1mo gr. cum causa infamante et paupertate . . .	56	—
Ex 1mo gr. cum caus. honest. et paupert. solvendo exp. exercit.	30	75
Ex 1mo gr. cum causa infamanti juncta paupertati, solvendo expensas exercitiorum	23	25
Ex 1mo gr. cum causa vel honesta vel infamante, juncta paupertati et miseriae, solvendo expens. ex officio .	1	50
Ex 1mo ac 2do gradibus cum causa honesta . . .	101	30
Ex 1mo ac 2do grad. cum causa infamante et paupert. .	23	30
Ex 1mo ac 2do grad. cum causa honesta et paupert. solvendo expensas exercitiorum	14	5
Ex 1mo ac 2do grad. cum causa infamante et paupertate, solvendo expensas exercitiorum	3	80
Ex 1mo ac 2do grad. cum causa vel honesta vel infam. paupertate et miseria, solvendo expens. ex officio . .	1	50
Ex 2do gradu cum causa honesta	73	20
Ex 2do gr. cum causa infamante et paupert. . . .	16	30
Ex 2do gr. cum causa honest. et paupertate solvendo expensas exercitiorum	13	75
Ex 2do gr. cum causa infamante et paupert. solvendo expensas exercitiorum	3	50
Ex 2do gr. cum causa vel honesta vel infamante paupertate et miseria solvendo expensas ex offic.	1	50
Ex 2do ac 3tio gradibus cum causa honesta . . .	3	5
Ex 2do ac 3tio grad. cum causa infamante et paupert. .	3	5
Ex Cultus disparitate	3	80

Nota. Quoad dispensationes sine causa canonica, et pro Nobilibus, taxae singulis casibus variant arbitrio S. Tribunalis, juxta Oratorum statum aliasque concomitantes circumstantias."

Dazu bemerke ich: 1) die Taxe gilt für Verwandtschaft, Schwägerschaft u. s. f.; 2) für Postporto u. dgl. wird 3 Gulden berechnet; 3) die Dispensen auf Grund der Fakultäten sind unentgeltlich, so daß in den weitaus meisten Fällen gar keine Taxe entfällt; es wird nur 1 fl. für Expedition gerechnet; 4) meist findet nur die 3. oder — was den Ordinarien überlassen ist — Minderung der 2. statt. — In der Prager Erzdiöcese beträgt die bischöfliche Dispenstaxe für das imp. mixtae religionis 10 Kreuzer, jede andere in Ehesachen 1 Gulden; mehr wird überhaupt für keine Dispens genommen.

Vierte Abtheilung.

Die Rechtsbildung in der Kirche.*)

Erstes Kapitel.

§. 106.

Das Naturrecht.[1])

I. Im Menschen liegen gewisse ethische Principien, welche ihm ein bestimmtes Verhalten zu seinen Mitmenschen gebieten und ihn leiten in den auch blos auf ihn selbst bezüglichen Handlungen.[2]) Auf ihnen sollen ruhen die menschlichen Gesetze. Erkennbar sind jene Principien insbesondere durch die im alten und neuen Bunde positiv geoffenbarten Moralsätze,[3]) welche demnach als jus naturae oder lex divina erscheinen. Denselben Charakter des jus divinum tragen die fundamentalen Einrichtungen der Kirche (§. 2.).

II. Man kann demnach den Ausdruck jus naturae in mehrfachem Sinne nehmen: 1) für die Principien, welche als in sich wahr überall zum Fundamente dienen sollten. Sie sind keine eigentlichen Rechtssätze, keine Rechtsquelle, dienen aber dazu, festzustellen, ob ein Satz, dem die positive Autorität der kirchlichen Gewalt fehlt, auf das Prädicat der Rationabilität (§. 118.) Anspruch machen kann. 2) Jus divinum oder naturale sind die wesentlichen, fundamentalen Sätze des kirchlichen Rechts, welche in der Bibel oder Tradition (§. 4.) enthalten sind.

III. Mit dem Ausdrucke Naturrecht bezeichnet man auch wohl jene Sätze, welche sich lediglich als logische Consequenz andrer darstellen, aus der Natur der Sache fließen. Somit kommt das s. g. Naturrecht nicht so sehr als Quelle des Rechts in Betracht, sondern mehr um Richtung und Princip der Rechtsbildung zu beurtheilen.

---

*) Mein Kirchenrecht im 1. Bande (Die Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechts) erörtert von S. 43 an alle in dieser Abtheilung vorkommenden Punkte auf das Ausführlichste. Manche und zwar sehr wichtige Punkte sind dort überhaupt zum Erstenmale ausgeführt worden. Die Literatur ist zu jedem Punkte verzeichnet. Nachzutragen sind: die im §. 53. Note 1. cit. Abh. von Lincke de jur. can. orig. et aut. u. J. Krticzka Diss. inaug. jur. publ. eccles. de origine juris canonici. Prag 1776. Vgl. noch Ernst Meier, Die Rechtsbildung in Staat und Kirche. Berl. 1861. — D. Bouix, Tractatus de principiis juris canonici. Monaster. 1853.

1) v. Droste-Hülshoff, Ueber das Naturr. als Quelle des Kirchenrechts. Bonn 1822. v. Moy im Archiv I. S. 65 ff. Roßhirt, Canon. Recht S. 7 ff. Mejer a. a. O. S. 193 ff.

2) Paul. ad Roman. II. 13 sqq.

3) Grat. in Dist. I. princ. c. 1., D. 5. 9. u. ö.

Zweites Kapitel.

Die Gesetzgebung.

A. Allgemeine.

§. 107.

a. Der ökumenischen Synoden.[1])

I. Die Schlüsse betreffen entweder den Glauben und die Lehre (dogmata, anathematismi, im Concil von Trient doctrinae und canones), oder die Disciplin. Letztere werden in den ältern Synoden auch canones [vgl. §. 2. num. V.] seit dem Constanzer Concil decreta, im Trienter decreta de reformatione genannt. Die Satzungen der allgemeinen Synoden hatten von ältester Zeit her mit den apostolischen Satzungen gleiche Kraft.[2]) Die Acta, Actiones, Relationes haben nur als Geschichtsquellen Werth.

II. Publicirt werden sie vom Papste und auf den Provinzialsynoden.[3]) Von der Publikation in den einzelnen Provinzen ist deren Geltung und Wirksamkeit ebensowenig abhängig, als es einen bestimmten Modus für die Publikation giebt, insofern nicht das einzelne Gesetz selbst einen solchen vorschreibt.[4]) Es beginnt demnach die Wirksamkeit mit der Publikation.[5])

III. Es gelten die Schlüsse für die ganze Kirche, sofern nicht 1) die Geltung von ihnen selbst auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist,[6]) 2) partikuläre Abweichungen gestattet sind.[7]) In Gleichem finden sie Anwendung auf alle unter sie fallenden Personen und Verhältnisse, soweit keine Ausnahme gemacht ist.[8])

IV. Die Kraft der Schlüsse ist bedingt durch die Approbation des Papstes.[9]) Diesem steht die Aenderung (abrogatio, obrogatio, derogatio) ebenso zu[10]) als einem späteren Concile, während alle übrigen Ordinarien das Recht und die Pflicht haben, die Anwendung eines für die besondern Verhältnisse ihrer Sprengel nicht passenden oder gar schädlichen Satzes zu unterlassen, bis

---

1) Vgl. oben §. 87., Literatur 22., Geschichte §§. 4 ff.

2) c. 2. D. 15., c. 4. D. 45. u. a., c. 3. 7. 8. Cod. Just. de summa trinit. I. 1., Nov. 131. pr. u. §. 1.

3) Z. B. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de ref.

4) Dies geschieht z. B. im c. 1. Decr. de ref. matr. Conc. Trid. Sess. XXIV.

5) Außer es setzt das Gesetz ein Andres fest, wie das in Anm. 4. citirte. Vgl. aber §§. 108. 117. 121.

6) Wie dies mit dem in Anm. 4. cit. Decrete der Fall ist.

7) Z. B. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. §. Quoniam vero, c. 18. de ref. §. ult.

8) Solche enthält z. B. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3. 8. 9. 11. 16. de regul. et mon.

9) Conc. Trid. Sess. VII. decr. de ref. princ., Cont. Sess. XXV., vor Allem Sess. XXV. c. 21. de ref. Mein Kirchenrecht I. §. 13.

10) Vgl. c. 1. 6. C. 25. q. 1., c. 4. X. de elect. I. 6., Grat. ad c. 16. C. cit. — Conc. Trid. l. c. Mein Kirchenr. I. S. 54 ff.

auf ihren Bericht der Papst eine Verfügung trifft.[11]) Eine Anerkennung der weltlichen Gewalt ist, vorausgesetzt daß keine bürgerliche oder politische Verhältnisse direct betreffenden Sätze gemacht werden, nicht erforderlich. Das Recht gestattet ihr ebensowenig Aenderungen zu treffen, fordert vielmehr von allen katholischen Obrigkeiten, daß sie die Durchführung der Beschlüsse unterstützen.[12])

b. Des Papstes.[1])

§. 108.

1. Form. Publikation.

I. Von der Form und Gelegenheit der Abfassung nannte man in frühester Zeit die päpstlichen Erlasse Epistolae synodicae, decreta synodica. Allmälig wurde der Ausdruck Epistolae decretales oder schlechtweg Decretales der übliche und nebst Constitutio apostolica, pontificia der allgemeine.[2]) Jedoch bezeichnet Constitutiones oder Edicta perpetua, generalia,[3]) Decretales oder Ordinationes communes auch die gemeingültigen im Gegensatze zu den Rescripta,[4]) die regelmäßig ein besonderes Verhältniß betreffen. Letztere zerfallen in rescripta gratiae, justitiae, mixta, ihrer Wirkung nach in Rescripta secundum, praeter, contra legem.[5])

II. Nach der äußeren Form unterscheidet man: a) Bulla, auf starkem Pergamente mit alten Schriftzügen in lateinischer Sprache ohne Interpunktion mit stehenden Klauseln ausgefertigt in der Cancellaria apostolica und mit angehängtem Siegel in Blei oder Gold. b) Breve auf feinem Pergamente mit moderner Schrift und der Ueberschrift des regierenden Papstes mit aufgedrücktem Wachssiegel (annulus piscatorius) und ausgefertigt in der Secretaria brevium. c) Litterae

---

11) Vgl. §. 111. — Dies sagt auch stillschweigend der Schlußsatz des decret. de recip. et observ. decretis concilii der Sess. XXV. Cont. des Conc. Trid.

12) Vgl. mein Kirchenrecht I. S. 59. Conc. Trid. Tess. XXV. c. 20. de ref. Bulle Pii IV. Benedictus Deus.

1) Vgl. die §§. 1. 34. 38. 39. 44 ff., in denen die materiellen Sätze begründet sind, die §§. 4 ff. 23 ff. für die geschichtliche Entwicklung der päpstlichen Gesetzgebung, §. 22. für die Literatur. — Mein Kirchenr. I. S. 60 ff.

2) So „Clementis P. V. Constitutiones." Tit. X. u. s. w. de constitutionibus. Mein Kirchenr. I. S. 64. giebt fernere Belege.

3) Z. B. c. 4. 7. de elect. in 6. Andre habe ich a. a. O. zusammengestellt.

4) Darin liegt auch, daß Tit. X. I. 2. de constitutionibus, I. 3. de rescriptis handelt. Ueber die Merkmale, ein allgemeines Gesetz zu erkennen, s. Gloss. ad c. 4. de elect. in 6. Kirchenr. I. S. 65.

5) Vgl. hierüber, über die Veranlassung (motu proprio, ad instantiam) die Fähigkeit ein Rescript zu erbitten, die Bedingungen der Gültigkeit und Durchführbarkeit, die exsecutio derselben mein Kirchenr. I. S. 66 ff.

apostolicae bedeutet die übrigen, unter denen d) die chirographa, welche vom Papste selbst gefertigt sind, sich auszeichnen. Für die Kraft der Erlasse ist die Form gleichgültig, obwohl Praxis und Gesetze[6]) je nach dem Gegenstande die eine oder andere festgesetzt haben.

III. Mit der erfolgten Publikation[7]) erlangt der Erlaß Wirksamkeit. Eine bestimmte Form der Publikation besteht nicht;[8]) herkömmlich werden aber die Erlasse, welche allgemeine Geltung haben sollen, zu Rom durch Vorlesen und Anschlag auf bestimmten Plätzen und an Kirchenthüren [ad valvas basilicae Vaticanae, ecclesiae Lateranensis, cancellariae apostolicae, in loco solito Campi Florae] publicirt.[9]) Ist diese Publicatio pro urbe et orbe oder eine andere öffentliche Bekanntmachung erfolgt, welche die Möglichkeit bietet, daß man allenthalben sich Kenntniß des Gesetzes verschaffen könne: so erlangt das Gesetz sofort Kraft, insofern es keinen besondern Anfangspunkt seiner Geltung festsetzt. Für den, welcher sich die unmittelbare Kenntniß nicht verschaffen kann, tritt die verpflichtende Kraft mit der erlangten wirklichen ein. Wird das Gesetz in die einzelnen Diöcesen nicht übersandt, so tritt sie für dieselben ein mit dem Ablaufe von zwei Monaten nach der erfolgten Publikation.[10]) Die Ordinarien haben die Pflicht, sich die Kenntniß zu verschaffen.

§. 109.

2. Umfang. Grenzen.

I. In Glaubenssachen ist der Papst befugt, Entscheidungen zu treffen, s. g. decreta ex cathedra, denen nothwendig Gehorsam zu erweisen ist. Eigentliche Gesetze in diesen Sachen betreffen nicht deren Inhalt, sondern nur die Lehre u. a.

II. Hinsichtlich der Disciplin besitzt er das volle und unbedingte Recht, über alle Punkte und nach allen Richtungen derselben Gesetze zu geben,[1]) mögen sie Gegenstände neu ordnen oder frühere Gesetze abändern.[2])

---

6) Const. Bened. XIV. Gravissimum 26. Nov. 1745.

7) Deren Nothwendigkeit folgt z. B. aus c. 2. D. 20., c. 18. C. 25. q. 2., c. 1. X. de postul. prael. I. 5.

8) Einzelne Gesetze forderten solche z. B. c. 12. 13. X. de poenit. et remiss. V. 38., c. 40. X. de simon. V. 3., c. 6. 17. X. de judaeis V. 7.

9) Siehe den Schluß der Bullen z. B. Benedictus Deus Pii IV. Mein Kirchenr. I. S. 79 ff.

10) Diese aus Bulle Pii IV. Sicut ad Sacrorum XV. Kal. Aug. 1564, der irrig interpretirten Nov. 66., der Glosse u. s. f. sich ergebenden Sätze habe ich a. a. O. bewiesen.

1) Vgl. die §. 107. Anm. 10. cit. Stellen, c. 1. de constit. in 6. I. 2. [abgedr. unter §. 119. Note 6.], c. 4. X. de concess. praeb. III. 8. „. . qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra ius dispensare“ (Innoc. III.), Bened. XV. Lit. Magnae nobis 29. Jun. 1748.

2) c. 20. X. de elect. I. 6., c. 8. X. de consang. IV. 14. Mein Kirchenr. I. S. 86 fg.

III. Die päpstliche Gesetzgebungsmacht hat ihre nothwendigen Schranken in dem Glauben (Dogma),[3] der Moral,[4] der kirchlichen Grundverfassung. Sie ist ferner beschränkt auf religiöse und kirchliche Dinge und kann daher an sich, d. h. ohne daß ein bestimmter historisch gebildeter Zustand ein weiteres Recht giebt,[5] keine blos weltlichen in ihren Bereich ziehen. Ein Gebot, das unzweifelhaft diese Grenze überschritte, berechtigte und verpflichtete zur Verweigerung des Gehorsams (s. g. passiver Widerstand).[6]

Es gilt der Grundsatz, daß päpstliche Gesetze weder die guten Gewohnheiten und alten Satzungen ändern,[7] noch erworbene Rechte (jura quaesita) aufheben wollen, außer wenn deren Nichtbeachtung deshalb zulässig ist, weil ein von der Kirche abhängiges Recht dem Einzelnen zum Nachtheile der Gesammtheit nicht ferner belassen werden kann.

§. 110.

3. Erlasse der Curialbehörden.[1]

I. Als Mandatare des Papstes haben die Behörden der Curie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen[2] in den Grenzen ihres Auftrags[3] die Befugniß zur Erlassung verbindlicher Normen. Bedingungen bei deren Setzung sind: 1) Competenz für den betreffenden Gegenstand, 2) Einhaltung der vorgeschriebenen Form, 3) Erfüllung etwaiger besonderer Bedingungen. Ein Recht, mit specieller Approbation Gesetze zu declariren und zu extendiren oder auch zu erlassen, ist einzelnen Congregationen gegeben.[4] Eine authentische Deklaration erlangt sofort gleiche Kraft mit dem Gesetze;[5] eine Entscheidung in einem einzelnen Falle macht zunächst nur jus inter partes, kann jedoch analog angewendet werden, ein neues Gesetz erfordert Publikation (§. 108.).

II. Von dem Stilus curiae Romanae, den man eintheilt in stilus formalis und materialis, gilt unter den obigen Voraussetzungen der Satz:

---

3) c. 6. C. 25. q. 1., c. 13. C. II. q. 7., c. 6. D. 40.

4) Vgl. Act. Apostol. V. 29., c. 92 sqq. C. 11. q. 3. Vgl. über diese Fragen überhaupt mein Kirchenr. I. S. 88 ff.

5) Dies war der Fall im Mittelalter; darum konnte damals das canonische Recht sich auch auf rein weltliche Verhältnisse erstrecken. Vgl. oben §§. 23 ff. 93 ff. 101 ff.

6) Bellarminus de Rom. Pontif. Lib. II. cap. 29.

7) c. 1. de constit. in 6. I. 2. Ebenso ist anzunehmen, sofern ein Akt sich nicht selbst als Dispens zu erkennen giebt, es habe das jus commune nicht alterirt werden wollen: Mein Kirchenr. I. S. 91.

1) Vgl. oben §§. 57. 11. 12. §. 22. (Literatur) u. ausführlich mein Kirchenr. I. S. 91 ff.

2) Reg. jur. 72. in 6. „Qui facit per alium est perinde, ac si faciat per se ipsum."

3) c. 40. X. de off. jud. deleg. I. 29.

4) So der Congr. Concilii. Bulle Sixti V. Immensa.

5) Mein Kirchenrecht I. S. 93 fg.

„stilus Curiae habet vim legis, jus facit".[6] Insbesondere gilt dies von den Regulae Cancellariae (§. 11. V.), insoweit sie nicht blos für den Geschäftsgang bei der Curie selbst eine Geltung beanspruchen, und nicht durch entgegenstehendes auf Verträgen oder speciellen päpstlichen Gesetzen ruhendes Recht für einzelne Länder unverbindlich sind.[7] Den Entscheidungen der Rota Romana kommt keine allgemeine Geltung zu in andren Fällen, obwohl sie eine große Autorität besitzen.[8]

§. 111.

4. Verhältniß der päpstlichen Gesetzgebung zu der der allgemeinen Synoden und Ordinarien.

I. Der Papst ist Hüter und Wächter der Canones.[1] So nothwendig daher ist, daß gerade er sich an deren Satzungen halte, ebensowenig kann einem Zweifel unterliegen, daß ihm die Befugniß innewohne, weil die Abhaltung allgemeiner Synoden nur selten möglich ist, die Entwicklung des Rechts aber eine stetige sein muß, kraft seiner Stellung auch die Disciplinargesetze der Synoden zu ändern.

II. Aus dem Verhältnisse der Ordinarien zum Papste[2] folgt die Unterordnung der erstern und mit ihr die Verpflichtung zur Befolgung und Ausführung der päpstlichen Gesetze. Diese Pflicht ist jedoch keine blinde. Denn jure proprio leiten unter eigner Verantwortlichkeit die Bischöfe ihre Diöcesen. Paßt daher ein Gesetz für ihre Sprengel nicht, oder würde es vielleicht selbst schaden: so haben sie, da der Papst die besondern Verhältnisse unmöglich stets kennen oder sich gegenwärtig halten kann,[3] Recht und Pflicht, dessen Anwendung auszusetzen und dem Papste eine Vorstellung dieserhalb zu machen.[4] An die hierauf erfolgende Entschließung hat sich der Bischof zu halten. Es kann aber dies Recht sich nur auf Gesetze beziehen, welche nicht schon die allgemeine Anwendung nothwendig bedingen,[5]

---

6) Gonzalez in reg. 8. Canc. Glossa 6. n. 210. Riganti ad reg. 45. §. 1. n. 96 ff. (Tom. III. p. 391.).

7) Mein Kirchenr. I. S. 97.

8) Card. de Lucca Annot. ad S. Conc. Trid. discurs. 32. n. 66. Fagnanus ad c. cum venissent 12. X. de judic. n. 31.

1) c. 1. 2. 3. 7. 9. 10. 13. 14. 15. C. 25. q. 1., c. 17. C. 25. q. 2., c. 19. X. de sent. et re jud. II. 27. Vgl. c. 4. X. de concess. praeb. III. 8. Vgl. §§. 44 ff. 87. 107.

2) Dies ergeben die §§. 1. 38 f. 44 ff. 51. Die Sätze: „Quisque episcopus in sua dioecesi Papa est", „Quidquid potest Pontifex in universo orbe, si ea excipias, quae totius ecclesiae statum respiciunt, uti fidei articulum definire, potest episcopus in sua dioecesi, nisi specialiter Papa sibi illud reservaverit" sind reprobirt in Bulle Pii VI. Auctorem fidei num. VI. VIII. XI. Vgl. Bened. XIV. de syn. dioec. L. IX. cap. 1. n. 5 sqq. c. 4. c. 8. n. 1.

3) c. 1. de constitut. in 6. I. 2.

4) c. 5. X. de rescriptis I. 3. Bened. XIV. l. c. c. 8. n. 3. Mein Kirchenr. I. S. 99 f.

5) Der Art sind dogmatische Constitutionen: Bened. XIV. l. c.

oder nach dem Willen des Gesetzgebers ihrer Natur wegen allgemein gelten sollen,[6]) oder endlich als authentische Interpretationen oder kraft ausdrücklicher Erklärung auszuführen sind.[7])

III. Anders verhält es sich mit den Erlassen von Behörden der Curie, denen nie die volle päpstliche Jurisdiction übertragen ist. Durch diese werden die sich in den gesetzlichen Grenzen haltenden bischöflichen Anordnungen nicht berührt.[8]) Es braucht daher der Bischof hier nicht zu remonstriren.

B. Partikuläre.

§. 112.

a. Der Bischöfe und andren Ordinarien.[1])

I. Die allgemeinen Anordnungen der Diöcesan-Bischöfe werden entweder erlassen und publicirt auf der Diöcesan-Synode, Statuta synodorum dioecesanarum, oder als Hirtenbriefe (literae pastorales) für alle Gläubige der Diöcese von den Kanzeln der Pfarrkirchen,[2]) für den Klerus als Literae encyclicae durch Zufertigung an die einzelnen Pfarrer u. s. f., oder endlich in Form von Erlassen der obersten bischöflichen Behörde, Ordinariats-Consistorial-Mandate, Erlasse. Man bedient sich für die allgemeinen der Landessprache, für die an den Klerus gerichteten dieser oder der lateinischen. Sofern kein besonderer Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt ist, beginnt diese mit der Publikation.[3]) Kein Gesetz verpflichtet den Bischof zur Erlassung seiner Gesetze auf der Synode oder zur Einhaltung einer bestimmten Publikation.[4]) Wohl aber ist derselbe nach Inhalt des jus commune an den Rath oder Consens des Kapitels gebunden.[5]) Einer Annahme durch den übrigen Klerus oder die Laien bedarf es nicht.[6])

II. Die Gesetzgebung des Bischofs erstreckt sich auf alle kirchlichen Sachen[7]) für die Diöcese[8]) innerhalb der überhaupt der Jurisdiction der Ordinarien

---

6) Gesetze, die den Ritus, die Sakramente und vita Clericorum betreffen: Bened. XIV. l. c.

7) Mein Kirchenr. I. S. 100 fg.

8) Bened. XIV. de syn. dioec. L. XII. c. VII. n. 7.

1) Hier sind die §§. 38 f. 42 f. 51 ff. 89. vorauszusetzen. Literatur und Sammlungen im §. 22. — Mein Kirchenr. I. S. 102—120.

2) Die Verlesung kann auch in den Filialkirchen u. s. w. geschehen; auch ist der Anschlag an die Kirchenthüren hie und da im Gebrauche, desgleichen jetzt fast überall der Abdruck in einem amtlichen Blatte.

3) Ueber das Verhältniß zu den Staaten giebt §. 25 f. 54., über den Zeitpunkt des Erwerbs der Gewalt §. 52. 54. Aufschluß.

4) Bened. XIV. l. c. L. XIII. c. V. n. 1.

5) Bened. XIV. l. c. c. I. n. 1 sqq. Mein Kirchenr. a. a. O. Oben §. 58.

6) Bulle Auctorem fidei num. XI. mein Kirchenr. I. S. 108.

7) Allgemein redet c. 2. de M. et O. Vgl. c. 6. 7. 9. C. 7. q. 1., c. 2. de constit. in 6.

8) c. 2. de constit. in 6., Conc. Trid. Sess. VI. c. 5. XIV. c. 2. 3. XXIII. c. 8. de ref.

gesetzten Schranken. Somit kann er secundum jus commune zur Ausführung der allgemeinen Gesetze (§. 107 ff.) Normen geben, oder auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung des jus commune[9]) besondere Vorschriften erlassen. Desgleichen ist er zu Gesetzen praeter jus commune berechtigt,[10]) nicht aber contra jus commune.[11]) Liegt auch zu einer Norm contra jus commune ein guter Grund vor, so bedarf es dennoch der päpstlichen Approbation.[12]) Innerhalb dieser Schranken bewegt sich die bischöfliche Gesetzgebung selbstständig; päpstliche Bestätigung ist weder nöthig, noch pflegt sie auf Bitten ertheilt zu werden.

III. Ist der Bischofssitz erledigt, so geht das Gesetzgebungsrecht als in der jurisdictio begriffen über auf den Kapitels-Vicar (§. 58.). Dieser kann jedoch über keinen ihm entzogenen Gegenstand Bestimmungen treffen und darf nur aus den wichtigsten Ursachen Gesetze geben.[13])

IV. Die Praelati nullius cum territorio separato (§. 39. 43.), haben eine der bischöflichen gleiche mit den sich aus ihrer Stellung ergebenden Modifikationen.[14])

§. 113.

b. Der Provinzial- (National-) Synoden.

I. Statuta synodorum provincialium (Ordinationes, Constitutiones, Decreta u. s. f.) setzen voraus die Anerkennung des Papstes.[1]) Diese wird ertheilt, wenn sie ordnungsmäßig zu Stande gekommen sind und nicht contra jus commune verstoßen.[2]) Sie haben mithin für die Provinz gleiche Grenzen als die bischöflichen. Jedoch dürfen durch sie die Ordinarien keineswegs für ihren eigenthümlichen Wirkungskreis beschränkt werden.[3])

---

9) Solche enthält z. B. Conc. Trid. Sess. VI. c. 2. XII. c. 7. XIII. c. 1. XIV. c. 6. XXII. c. 1. XXIII. c. 1. 18. XXIV. c. 6. 8. 10. 12. 13. 18. de ref. XXIV. c. 1. 8. de ref. matr.

10) Mein Kirchenrecht giebt Beispiele an und stellt die Bedeutung des Ausdrucks fest.

11) Im Kirchenrechte I. S. 111 ff. habe ich aus den Quellen, Entscheidungen der Congr. Conc. und Aussprüchen Benedicts XIV. diesen Gegenstand genau erörtert, 13 Richtungen aufgestellt, die contra jus commune gehen, jede mit Beispielen belegt und die Folgen gezeigt.

12) Bened. XIV. l. c. L. IX. c. VI. n. 11 ff., c. II. n. 2., L. X. c. 1. n. 3. c. 3. n. 4.

13) Tit. X. ne sede vacante aliquid innovetur III. 9.

14) Nichterstreckung auf ea quae sunt ordinis, Nichtausübung auf einer Diöcesansynode (vgl. §. 89.) außer mit Privileg u. s. w. Mein Kirchenr. I. S. 120., das auch über andre hierhergehörige Punkte Auskunft giebt.

1) Oben §. 88. — Weder die gewöhnliche stillschweigende noch eine ausdrückliche Approbation giebt ihnen einen andren Charakter. Sie bleiben Gesetz der Provinz. Sollten sie höhere Kraft haben, so müßte dies erklärt werden. Damit aber hörten sie auf, Provinzialgesetze zu sein: c. ult. de constit. in 6., Fagnani in c. Canonum statuta 1. X. de constit. n. 13 ff. Bened. XIV. l. c. L. XIII. c. III. n. 5.

2) c. 4. D. 21., c. 16. X. de M. et O.; Clem. ne Romani de elect. I. 3.

3) Mein Kirchenr. I. S. 124 fg.

II. Erst nach ertheilter Approbation werden sie publicirt vom Metropoliten und sodann auch auf der Diöcesan-Synode.[4]) Ist kein besonderer Zeitpunkt im Gesetze bestimmt, so tritt es mit der Publikation durch den Metropoliten in Kraft.

III. Der Metropolit für sich allein kann nach heutigem Rechte keine Gesetze für die Provinz oder ein Suffraganbisthum geben;[5]) nur bei der Visitation der Suffraganbisthümer ist er in dem ausdrücklich festgesetzten Umfange zur Erlassung allgemeiner Normen befugt.[6])

§. 114.

c. Verhältniß der bischöflichen zur Provinzial-Synodal-Gesetzgebung.

I. Zufolge der positiven Entwicklung steht die Provinzialsynode (§. 88.) über den einzelnen Bischöfen der Provinz, welche durch sie gebunden werden können.[1]) Deshalb sind die Bischöfe zur Publikation der Beschlüsse verpflichtet und zu deren Befolgung verbunden. Ohne päpstliche Ermächtigung oder Beschluß des Provinzial-Concils selbst darf kein Ordinarius von ihnen abweichen.

II. Ausführung und Erklärung der Beschlüsse ist Sache der einzelnen Ordinarien. In zweifelhaften Fällen erläßt der Metropolit mit Zuziehung der Suffragane eine bis zur nächsten Synode geltende authentische Erklärung.[2])

§. 115.

C. Autonomie. Statuten.[1])

I. Alle im Rechte als Korporationen anerkannten Genossenschaften: Metropolitan-, Cathedral-, Collegiat-Kapitel, Ordensconvente u. dgl., Universitäten, Collegien u. a., sowie sonstige Vereine: Bruderschaften u. a. besitzen Autonomie, d. h. die Befugniß, für ihre Verhältnisse und ihre Glieder bindende Normen aufzustellen. Man nennt solche Statuta.

II. Voraussetzungen der Rechtsbeständigkeit sind: 1) Einhaltung der solchen vom Rechte gesetzten Grenzen. Das ist der Fall, wenn sich dieselben nur auf die innern Verhältnisse[2]) beziehen, nicht auf die Stellung derselben

---

4) Nach c. 17. D. 18. binnen 6 Monaten.

5) c. Nullus Primas 7. C. 9. q. 3.; c. Sicut olim 25. X. de accusat. V. 1. Oben §. 50.

6) Vgl. oben §. 91. 82. und mein Kirchenr. I. S. 127.

1) Vgl. oben §. 51., welcher das allgemeine Princip darlegt.

2) Vgl. Concil. provinc. Viennense a. 1858. Tit. II. cap. IV.

1) Vgl. oben §§. 43. 58. 61., welche die Literatur, für die noch §. 22. in Betracht kommt, nachweisen. Mein Kirchenr. I. S. 127—140 erörtert diesen Punkt nach allen Seiten.

2) Z. B. Sitzungen, Vermögensverwaltung, Disciplin innerhalb der Korporation u. s. f. Bedingungen für die Aufnahme, Gottesdienst und Aehnliches.

zum Ordinarius,[3]) weder contra jus commune,[4]) noch contra jura superiorum,[5]) noch contra jura quaesita[6]) gehen, den guten Zustand nicht ohne Noth verändern,[7]) nicht gegen das Wohl der Kirche[8]) und endlich nicht gegen die durch höhere Autorität der Korporation gegebenen Statuten verstoßen.[9]) 2) Beobachtung der rechtlichen Form. Diese richtet sich nach dem Grundstatute der Korporation, eventuell nach dem gemeinen Rechte.[10]) Nach dem canonischen Rechte ist bei den weltgeistlichen oder kirchlichen Korporationen von Laien zur Errichtung neuer Statuten der bischöfliche Consens nicht erforderlich,[11]) sofern nicht etwa das Grundstatut ihn vorbehält. Bei den männlichen Orden entscheiden lediglich deren Regeln. Weibliche Orden haben kein Recht, Statuten zu errichten.[12]) Zur Aenderung bestehender muß aber auch bei den säcularen Korporationen der bischöfliche Consens hinzutreten.[13]) Dieser wird nach der neuern Rechtsentwicklung überhaupt gefordert.[13])

III. Verstößt ein Beschluß gegen diese Sätze, so kann er von dem Obern auf Antrag der Minderheit oder eines einzelnen Gliedes aufgehoben, jedoch auch, wenn er sich als zweckmäßig erweist, auf Ersuchen der Mehrheit bestätigt werden.[15])

§. 116.

D. Privilegien.[1])

I. In gewissem Sinne kann jede Ausnahme von der Regel als privilegium bezeichnet werden,[2]) mag sie sich als Theil des jus commune aber

---

3) Denn diese ist durch das jus commune geregelt.

4) c. 8. X. de rescriptis I. 3.

5) c. 8. X. cit. Fagnani ad cap. Cum omnes 6. X. de constit.

6) Reg. jur. 86. in 6. „Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari."

7) c. 9. X. de consuet. I. 4. Beispiele im Kirchenr. I. S. 131.

8) c. 12. X. de constit. Beispiele a. a. O.

9) Inwiefern dies zulässig sei, zeigt mein Kirchenr. I. S. 137.

10) Für die Kapitel mein Kirchenr. I. S. 129.

11) Gegen das anscheinend abweichende c. 9. X. de consuet. I. 4. durch c. 1. de jurejur. in 6. II. 11., c. 2. de V. S. in 6. V. 12., Glossa ad. c. 2. cit. verbo Statutum entschieden. Mein Kirchenr. I. S. 130.

12) Mein Kirchenr. I. S. 138.

13) c. 8. 9. X. de constit. Mein Kirchenr. I. S. 133 fg. Geht der Beschluß über die bischöfliche Competenz hinaus, so bedarf es natürlich der päpstlichen Approbation.

14) Ich habe a. a. O. die Belege zusammengestellt. Zu ihnen kommen Conc. prov. Prag. a. 1860. Tit. VI. c. V., Colocens. a. 1863. Tit. II. c. IV., welche die bisch. Bestätigung fordern.

15) c. 6. 12. X. de constitut. I. 2.

1) Die Literatur in meinem Kirchenr. I. S. 140—176., welches auf alle Punkte genau eingeht. — Quellen: Tit. X. de privilegiis et excessibus privilegiatorum V. 33; in 6. V. 7; in Clement. V. 7; in Extr. Joh. XXII. Tit. XI.; in Extr. comm. V. 7. — Im Decretum verschiedene Stellen, besonders C. XXV. qu. I. u. II.

2) So das ältere röm. Recht. Mein Kirchenr. I. S. 140. Note 3.

nur für gewisse Personen darstellen[3]) oder als Dispensation (§. 104 f.), oder endlich eine solche Ausnahme vom jus commune für physische oder juristische Personen, Institute, Oerter u. s. f. sein, wodurch eine nicht auf der ratio juris beruhende Ausnahme, eine lex privata, specialis im engsten Sinne geschaffen wird.[4]) Nur in diesem Sinne einer besondern Rechtsquelle, eines Specialgesetzes, ist der Ausdruck hier gebraucht.[5])

II. Man theilt die Privilegien ein in: a) p. contra[6]) und praeter oder ultra jus (commune, particulare); b) affirmativa und negativa, je nachdem sie gestatten, was an sich nicht zusteht, oder von dem entbinden, wozu man verpflichtet ist; c) personalia, realia, mixta;[7]) d) conventionalia und pura, gratiosa und remuneratoria; e) favorabilia und onerosa. Letztere sind hier ausgeschlossen.

III. Zur Ertheilung ist competent jeder Gesetzgeber innerhalb der seiner auf eignem Rechte (jure proprio et ordinario) beruhenden Gesetzgebung gezogenen Grenzen[8]) und für das seiner Jurisdiction unterstehende Gebiet.[9]) Die Ertheilung erfordert eine Schrift.[10]) Sie kann geschehen motu proprio oder ad preces, ad instantiam,[11]) ferner als eine durchaus neue oder per communicationem.[12]) Durch bloßen Zeitablauf, Verjährung, praescriptio, Gewohnheit kann ein Privileg im Sinne einer Rechtsquelle, lex privata, unmöglich entstehen,[13]) sondern nur unter Hinzutritt andrer Erfordernisse eine Berechtigung

---

3) So nennt auch das canonische Recht die auf ihm selbst beruhenden besonderen Standesrechte (§. 40.) privilegia Cleri.

4) Der Ausdruck privilegium in vielen Stellen, daneben lex privata z. B. c. 3. D. 3., c. 25. X. de V. S. V. 40., beneficium in c. 9. X. h. t., c. 16. X. de V. S., indulgentia in c. 17. 19. X. h. t., c. 21. X. de V. S. Siehe noch Kirchenr. I. S. 142. Ueber den innern Grund oben §. 104 und a. a. O.

5) Daher entfällt die Eintheilung in P. juri communi inserta, in corpore juris clausa, und extra Corpus juris, per speciale rescriptum data.

6) Diese allein nennt die Glossa so, siehe zu c. 1. de const. in 6. verbo noscatur. Hostiensis eod. n. 1.

7) c. 6. X. de praesumt. II. 23.; über diese u. andere Eintheilungen Kirchenr. I. S. 143 ff.

8) Es beantworten sich somit alle Fragen aus §§. 107 ff. Insoweit der Ordinarius nur jure delegato handelt (§§. 38 f. 54. u. a.) ist er nicht competent.

9) Kann ein Privileg auch in fremdem Territorium benutzt werden ohne Verletzung der Rechte dieses Ordinarius, so steht nichts entgegen. Vgl. überhaupt Kirchenr. S. 146 ff.

10) Siehe den Beweis im Kirchenr. I. S. 149 ff. Reg. Canc. 27. 52., Const. Greg. XV Rom. Pont. 2. Juli 1622., Urb. VIII. Alias fel. rec. 20. Dec. 1631. Die Form ist ein Rescript; privilegium wird geradezu für die Verleihungsurkunde gebraucht: c. 4. X. de confirm. utili II. 30., c. 13. X. h. t.

11) c. 23. de praeb. in 6. III. 4. Ueber den Einfluß dieser Momente auf die Gültigkeit siehe Kirchenrecht I. S. 152.

12) Kirchenrecht a. a. O., das Beispiele giebt.

13) Mein Kirchenrecht I. S. 153 ff. weist die Falschheit dieser von Aeltern und Neuern angenommenen Theorie, für die man sich auf die c. 8. C. 9. q. 3., c. 13. X. de jud. II. 1. mit Glossa, c. 26. X. de V. S. 40. berief, nach.

(subjectives Recht) sich bilden. Wohl aber bringt der Besitz eines Rechts durch unvordenkliche Zeit auf Grund eines behaupteten Privilegs mit sich die Vermuthung, daß ein Privileg ertheilt sei, überhebt also der Pflicht, dies nachzuweisen.

IV. Die Wirkung ist bedingt durch die Annahme[14]) und tritt ein mit dem vom Gesetzgeber gewollten Momente.[15]) Zur allgemeinen Darnachachtung ist Publikation in gewöhnlicher Form nöthig. Ohne diese ist nur derjenige gebunden, dem es vorgezeigt wird.[16]) Ein Privileg berechtigt den Inhaber, dessen Beachtung von Jedem zu fordern,[17]) Alles zu thun, was nach dem Inhalte desselben gestattet und nothwendig ist, um es zur Geltung zu bringen.[18]) Sein Schutz liegt sowohl in der allgemeinen Berechtigung, die Obern um Aufrechthaltung der Gesetze anzugehen,[19]) als in dem Rechte, diejenigen Klagen anzustellen, welche sich aus der Natur des durch das Privileg verliehenen Rechts ergeben. Eine s. g. actio confessoria als eigenthümliches Rechtsmittel zur Geltendmachung eines Privilegs existirt nicht.[20])

V. Ein Privileg erlischt a) mit Ablauf der Zeit, für die es ertheilt wurde,[21]) b) mit Eintritt einer Resolutivbedingung,[22]) c) Endigung des privilegirten Subjects,[23]) d) durch Widerruf, der entweder kraft Vorbehalts[24]) oder wegen Mißbrauchs,[25]) oder aus einer mit Rücksicht auf die Gesammtheit sich ergebenden Nothwendigkeit[26]) erfolgen kann; e) durch Verzicht. Dieser setzt voraus die Fähig-

---

14) „Privilegia non obtruduntur." Vgl. c. 6. X. h. t. und unten num. V. Kann Jemand nicht verzichten, so hat er auch kein Recht, die Annahme zu verweigern. Bei priv. motu proprio ist sie Bedingung der Geltung: arg. c. 17. de praeb. in 6. III. 4., c. 1. §. Ex parte, de conc. praeb. in 6.

15) Also auch sofort: c. ult. X. de constit., c. 1. de conc. praeb. in 6. III. 7.

16) c. 19. X. h. t. u. c. 1. de conc. praeb. in 6.

17) c. 4. 13. X. h. t. Widerstreitet es also dem jus commune, so ist letzterem insoweit eo ipso derogirt: c. 25. X. de V. S., c. 30. X., c. 10. v. Quam enim h. t. in 6., c. 1. de constit. in 6. Vgl. über die Folgen mein Kirchenr. I. S. 157 f.

18) Mein Kirchenr. I. S. 159 ff. erörtert die einzelnen in Betracht kommenden Punkte genau und zeigt, inwiefern die zu abstrakte Regel: privilegia sunt stricte interpretanda richtig sei. Siehe c. 7. 26. 30. X. h. t., c. 15. X. de V. S.

19) Mittel hierzu: Cassation zuwiderlaufender Akte: c. 10. X. de elect., Entziehung der Privilegien des Verletzers: c. 4. X. h. t., c. 6. X. de consuet., Strafen: c. 24. 26. X. h. t. Ueberhaupt mein Kirchenr. I. S. 161 f.

20) Von mir dargethan a. a. O. Man pflegt sich auf c. 10. X. de elect. zu berufen.

21) Danach unterschieden: „ad suae voluntatis" oder „ad Sedis (apost.) beneplacitum": c. 5. de rescript. in 6. I. 3. Vgl. c. 4. X. de off. jud. del. I. 29.

22) Vgl. c. 60. X. de appell. II. 28., c. 12. X. de cler. non resid. III. 4.

23) Reg. jur. 7. in 6. Kirchenr. S. 163.

24) c. 5. de rescr. in 6. Kirchenr. S. 164 f.

25) c. 7. D. 74., c. 18. X. de regular. III. 31., c. 11. 24. X. h. t., c. 45. X. de sent. exc. V. 39. Mein Kirchenrecht giebt die Fälle an.

26) c. 16. X. de cler. non resid. III. 4., c. 9. X. de decim. III. 30., c. 16. X. de censib. III. 39., c. 21. X. de V. S.

keit zu verzichten,[27]) muß frei und nicht Folge von Irrthum sein.[28]) Falsch ist die gewöhnliche Theorie, daß durch bloßen Nichtgebrauch (non-usus) ein Privileg untergehe.[29]) Wohl kann es im einzelnen Falle dadurch wirkungslos werden, daß der Berechtigte das ihm gegebene Recht nicht übt. Auch können Privilegien durch Verjährung insofern verloren gehen, als die aus ihnen entspringenden Rechte, wenn sie überhaupt Gegenstand der Verjährung sein können, untergehen. So geht ein priv. negativum unter durch Ersitzung des Rechts von Seiten jener Person, der gegenüber das Privileg eine Freiheit gewährt. Ein priv. affirmativum wird wirkungslos, indem die Freiheit ermessen wird, die Leistung u. s. f. nicht zu machen. Dadurch tritt der normale Zustand ein.

§. 117.

E. Auslegung, Wirkung, Anwendung der Gesetze.[1])

I. Auslegung (expositio, declaratio, interpretatio) ist die Darlegung des Gedankens, Sinnes eines Gesetzes nach dessen Inhalt, Voraussetzungen und Folgen zum Zwecke der richtigen Erfassung und Bestimmung von Grenze und Umfang der Anwendbarkeit. Hierzu dienen folgende Mittel: a) Feststellung des Wortverstandes, Sprachgebrauches,[2]) b) Erfassung des Zusammenhangs der Sätze nach den Denkgesetzen,[3]) c) Kenntniß des Zustandes bei Erlassung des Gesetzes, der dem Gesetze gestellten Aufgabe,[4]) endlich d) Einsicht in den Einfluß, die Wirkung des Gesetzes auf den gesammten Organismus des Rechts.[5]) Bald ist das

---

27) Die einzelnen Fälle und Belege in meinem Kirchenr. I. S. 167 f.

28) c. 5. X. de renunc. I. 9., c. 13. eod.

29) Dies habe ich a. a. S. 168—175. unter Eingehen auf alle Quellenstellen und die entgegenstehenden Ansichten bewiesen. Dem tritt Dove im Lehrb. von Richter 6. Aufl. S. 457. N. 19. bei. Phillips Lehrb. I. §. 92. giebt noch die „Präscription" schlechthin als Endigungsgrund an.

Ueber die confirmatio, innovatio von Privilegien daselbst S. 175 f. — Die im Archiv VIII. S. 212 ff. referirte Entsch. des Bisch. von Eichstädt: daß die einem Kloster, das säcularisirt wurde, vor der Säcularisation ertheilten Indulgenzen jetzt nicht mehr gelten, fällt nicht unter die ihr dort gegebene Rubrik: „Ueb. d. Untergang d. Priv. eines Klosters in Folge einer auch nur zeitweil. Säcul.", weil die Entsch. sagt, das jetzige Institut sei weder das alte, noch päpstlicherseits bestätigt. Folglich sind jene Privil. einfach mit dem Subjecte fortgefallen, u. unter diese Rubrik hätte der Gegenstand gebracht werden müssen.

1) Unter Angabe der Literatur und Widerlegung vieler irrigen Ansichten ausführlich mein Kirchenrecht I. S. 177—199. Ueber den technischen Begriff der interpretatio im can. Rechte, der sich aus c. 15. X. de V. S., c. 3. de V. S. in 6., c. 31. X. de sent. exc., c. 2. X. de reg. jur., reg. jur. 49. 57. in 6. ergiebt, siehe das. S. 178.

2) Die sog. grammatische Interpretation der Aeltern und mancher Neuern.

3) Sog. logische. Den Zusammenhang von Wort, Satz und Gedanken deutet an c. 8. X. de V. S. V. 40.

4) Sog. historische Interpretation.

5) Sog. systematische oder dogmatische Interpretation. Wie gerade dieser Einfluß dem Gesetzgeber klar geworden sei, lehren die a. a. O. S. 181. Note 16. gegebenen Beispiele.

eine, bald das andre von größerer Bedeutung. Die Auslegung jedes Gesetzes ist berechtigt und unerläßlich.[6])

Alle Auslegung hat nur allseitige Feststellung des wirklichen Inhalts[7]) zur Aufgabe. Daß dieser aus dem Gesetze unmittelbar und vollständig erkannt werden könne, muß offenbar als Absicht des Gesetzgebers und Regel angenommen werden. Daraus folgt: 1) Was unter die Worte des Gesetzes fällt, ist im Gesetze enthalten.[8]) Ist Wortlaut und Zusammenhang klar und bestimmt, so hat man sich nur an ihn zu halten. Liegt aber entweder kein abgeschlossener Gedanke vor, oder umfaßt der Ausdruck mehr oder weniger als er offenbar sollte,[9]) oder widerspricht der Ausdruck dem Sinne: so muß 2) der Inhalt, der Wille dem Worte vorgehen.[10]) Den Willen erkennen wir aus dem Objecte (materia legis) ziemlich sicher, ebenso aus der intentio, ratio legis, wobei jedoch große Vorsicht anzuwenden und nicht das Motiv, die Veranlassung mit der Absicht zu verwechseln ist. Reicht dies nicht aus, so müssen wir den Zusammenhang des Rechts aufsuchen, aus andren Sätzen erklären; endlich kann auch bei Anwendung größter Umsicht die Richtigkeit des Resultats, die Harmonie mit dem Rechtssysteme als Mittel dienen. So werden wir anscheinend bald über den Wortlaut hinausgehen, bald auch ihn nicht erreichen d. h. einschränkend (restrictiv) oder ausdehnend (extensiv) erklären.[11])

II. Die Kraft des Gesetzes beginnt mit dem von ihm bestimmten Momente bez. mit der Publikation. Somit erstreckt es sich nur auf künftige Fälle.[12]) Hiervon macht eine Ausnahme: 1) die ausdrückliche Setzung rückwirkender Kraft,[13]) 2) die authentische Interpretation durch ein neues Gesetz, weil diese nur feststellt, welchen Sinn das Gesetz habe.[14])

---

6) Dem widersprechen nicht c. 3. de V. S. in 6. V. 12., Bulle Pii IV. Benedictus Deus VII. Kal. Febr. 1564, die schriftliche Commentare verbieten.

7) Geht sie darüber thatsächlich hinaus, so ist sie keine Auslegung, sondern Fortbildung des Rechts, also eine gesetzgeberische Function. Daher ist die sog. legale Auslegung, d. h. durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht (c. 8. X. de consuet. I. 4.) keine, sondern enthält ein Gesetz bez. Gewohnheitsrecht.

8) c. 12. X. de decim. III. 30., c. 7. 22. X. de privil.

9) Beispiele a. a. O. S. 184.

10) c. 11. C. 22. q. 5., reg. jur. 88. in 6. „Certum est, quod is committit in legem, qui, legis verba complectens, contra legis nititur voluntatem." c. 6. X. de V. S. Ich habe a. a. O. aus den Quellen alle folgenden Punkte festgestellt.

11) Die einzelnen in den Quellen gegebenen Regeln habe ich a. a. O. zusammengestellt. So bei Privilegien: reg. jur. 15. in 6., c. 6. X. de donat. III. 24., c. 22. X. de privil., c. 16. X. de V. S.; reg. jur. 28. in 6. Vgl. reg. jur. 74. 78. eod. Strafgesetzen: reg. jur. 15. 49. in 6. Exceptio firmat regulam in aliis; Argumentum a contrario. Vgl. weiter reg. jur. 35. 80. in 6.; reg. jur. 30. 49. in 6.

12) c. 2. 13. X. de constit. Vgl. c. 2. D. 82., c. 3. C. 32. q. 4.

13) c. ult. X. de const. „... quum leges et constitutiones futuris certum sit dare formam negotiis, non ad praeterita facta trahi, nisi nominatim in eis de praeteritis caveatur." Beispiele a. a. O. S. 197.

14) Vgl. Breve Sixti V. Quum frequenter 22. Jan. 1587. (mein Kirchenrecht I. S. 101. Note 10.). Ueber die Möglichkeit der Rückwirkung daſ. I. S. 198.

III. Ein Gesetz findet solange volle Anwendung, bis es nicht durch ein späteres oder durch Gewohnheitsrecht aufgehoben ist.[15]) Bestehen mehre Gesetze in Betreff desselben Gegenstandes, so kann das speciellere dem allgemeineren vorgehen,[16]) eins die Regel, das andre Ausnahme sein, eins das andre erweitern, ohne daß in allen diesen Fällen eine Collision entsteht. Ein wirklicher unlösbarer Widerspruch zwischen zwei einzelnen Gesetzen kann nicht angenommen werden.[17])

Drittes Kapitel.

Das Gewohnheitsrecht.[1])

§. 118.

1. Begriff. Erfordernisse.

I. Die lebendige Tradition in der Kirche und die ganze Entwicklung der ersten Jahrhunderte, welche auf der Basis socialen Wirkens das Rechtsgebäude ausbaute, erklärt zur Genüge die Thatsache, daß sich das Recht ebensosehr auf den positiven Fundamenten des Glaubens und der Moral durch die Uebung weiterbildete als durch formelle Satzungen der Kirchengewalt. Niemals hat jene Quelle zu fließen aufgehört, wie auch die Tradition betreffs des Dogma eine continuirliche war und ist.[2]) Es ist daher eine von jeher unbezweifelte Annahme, daß auch durch Gewohnheit sich Recht bilde, wobei allerdings mehr das Leben die Thatsache stets neu erzeugte, als die Schule sich über Wesen und Erfordernisse klar wurde.

---

15) Aus dem Verhältnisse der Gesetzgeber zu einander beantworten sich die Fragen, wie die abrogatio, obrogatio, derogatio geschehen könne.

16) „Generi per speciem derogatur" reg. jur. 34. in 6. Mein Kirchenr. I. S. 87 ff.

17) Mein Kirchenr. I. S. 199. Widersprüche zwischen Gesetzen verschiedener Theile des Corpus jur. can. lösen sich einfach durch die Regel: lex posterior derogat priori. Lägen solche im selben Theile vor, so könnte dieser Satz nicht Platz greifen, weil die 3 Gesetzbücher der Dekretalen, jedes für sich, ein Gesetz ist; ließe er sich nicht heben, so müßte man annehmen, es existire kein Gesetz. Mein Kirchenr. I. S. 342 f.

1) Puchta, Das Gewohnheitsrecht. 2 Bde. Erl. 1828, 1837 (II. S. 264 ff.), v. Salza in Weiske Rechtslexicon IV. S. 837 ff. Phillips, Kirchenr. III. S. 680 ff. Bouix l. c. P. II. Sect. VI. v. Moy im Archiv I. S. 65 ff. Meier, Rechtsbildung S. 211 ff. — Mein Kirchenrecht I. S. 199—255 erörtert unter Eingehen auf alle Quellenstellen, die in Betracht kommen können, und mit steter Berücksichtigung der Dogmengeschichte und Literatur diese Materie erschöpfend.

2) Das beweist für die neueste Zeit die durch die Bulle Pius IX. Ineffabilis Deus VI. Idus Decembr. 1854 erfolgte Erklärung des dogma de immaculata conceptione B. M. V.

II. Gewohnheitsrecht (jus consuetudinis s. ex consuetudine, moribus introductum u. a.) ist der Inbegriff der in der Uebung, consuetudo, zu Tage tretenden Rechtssätze. Dasselbe ist ein stetiges und hat in der vigens ecclesiae disciplina seinen neuesten Abschluß. Seine innere Kraft, Grundlage, liegt in der opinio necessitatis, der rechtlichen Ueberzeugung, einen gewissen Satz befolgen zu müssen, hat in letzter Instanz denselben Grund der Geltung mit dem Gesetze, nemlich den göttlichen in positiven Aussprüchen oder natürlichen Principien niedergelegten Willen. Nicht jede Uebung ist daher Recht, aber es giebt auch keinen Gewohnheitsrechtssatz ohne Uebung. Consuetudo und opinio necessitatis sind nothwendig, bedingen sich; oft wird durch unbewußte längere Uebung erst das Rechtsbewußtsein geweckt.

III. Bedingungen sind: 1) ein Usus, der sich als gemeinsame Rechtsüberzeugung[3]) eines Kreises darstellt. Ob dies der Fall sei, ist aus dem Umfange der Uebung, nach den Personen, welche die einzelnen Akte vornehmen, endlich nach dem Objecte zu beurtheilen. Eine bestimmte Zeitdauer[4]) ist vom Rechte nicht vorgeschrieben, vielmehr der richterlichen Beurtheilung überlassen, zu prüfen, ob die consuetudo lange genug gedauert habe; 2) Rationabilität der Gewohnheit.[5]) Diese darf mithin weder dem jus naturale widerstreiten, noch dem jus divinum, noch sich in sonstiger Hinsicht als unvernünftig erweisen.[6]) Ist das der Fall, liegt eine consuetudo minus rationabilis, corruptela vor, so muß sie für unkräftig erklärt werden.

§. 119.

2. Wirkung. Beweis.

I. Eine gültige Gewohnheit hat dieselbe Kraft als das Gesetz,[1]) kann sowohl secundum und praeter als contra jus commune oder particulare gehen, d. h. sich ergänzend oder ändernd zum Gesetze verhalten. In der einen wie

---

3) Diese ist natürlich zu vermuthen. Arg. reg. jur. 57. in 6., c. 6. 15. X. de privil. c. 25. X. de V. S. Ueber den Irrthum Kirchenr. I. S. 219.

4) Die hier vorzüglich in Betracht kommenden Stellen: c. 3. X. de causa poss. II. 12., c. 8. X. h. t. I. 4., c. 25. X. de V. S. V. 40., c. 50. X. de elect. I. 6., c. 11. X. h. t., c. 3. h. t. in 6. I. 4., c. 9. de off. ord. in 6. I. 17. (nach der Zeitfolge geordnet) und andre sind von mir a. a. O. S. 223 ff. ausführlich erörtert, und habe ich nachgewiesen, daß sie alle sich auf den Erwerb von Rechten (subjectiven) durch Verjährung (Ersitzung) beziehen und c. 11 (ult.) X. h. t. dafür eine allgemeine Norm aufstellt.

5) c. ult. X. h. t.; c. 3. X. eod.

6) So ist irrationabile, was gegen die Tradition (c. 5. 8. 10. D. 11., c. 3. 4. X. h. t.), die Moral (c. 8. 9. X. de simon. V. 3.), die kirchl. Verfassung und Disciplin (c. 5. 7. X., Extr. comm. un. h. t.), die Freiheit der Kirche (c. 1. X. de his quae fiunt III. 11., c. 8. X. de sent. et re jud. II. 27.) verstößt u. a. m. Vgl. mein Kirchenr. I. S. 242.

1) Vgl. z. B. c. 13. D. 32., c. 2. C. 1. q. 7., c. 9. X. h. t., c. 3. X. de eo qui mitt. in poss. II. 25., c. 42. X. de sim. V. 3. u. a.

der andern Beziehung kann sie ihrem Umfange nach[2]) sein consuetudo ecclesiae generalis, eine Gewohnheit der ganzen Kirche, deren Wirkung an sich nicht bezweifelt werden kann.[3]) Eben so begründet und zulässig sind aber auch Gewohnheiten einzelner Provinzen, Diöcesen (consuetudines particulares oder, im Gegensatz zu universales, cons. generales z. B. provinciae u. dgl.), selbst mit der derogatorischen Kraft bezüglich des jus commune.[4]) Zeigt sich die Uebung in einem engen Kreise, in einer Corporation u. dgl., so nimmt sie den Charakter der Observanz an und ist nur eine besondere Erscheinungsform des autonomen Rechts.[5])

II. Kommen der Gewohnheit die angegebenen Merkmale zu, so bedarf sie weder der ausdrücklichen Anerkennung des Gesetzgebers, noch ist man genöthigt zu der Annahme eines tacitus legislatoris consensus[6]) seine Zuflucht zu nehmen.

III. Bewiesen wird ein Gewohnheitsrecht durch Aufzeichnungen von anerkannter Autorität, durch gerichtliche Entscheidungen, durch Zeugnisse competenter Personen (Ordinarien) oder durch den mit den gewöhnlichen Mitteln geführten Nachweis der Uebung. Nöthig ist der Beweis, sobald die Uebung keine allgemeine des betreffenden Kreises ist.[7])

---

2) Ueber die genauern Bezeichnungen der Quellen s. mein Kirchenr. I. S. 215.

3) Consuetudo ecclesiae generalis derogatoria (also desuetudo generalis) ist z. B. die Aufhebung der Verbindlichkeit, an Sonn- und Feiertagen die h. Messe in der Pfarrkirche zu hören, die österliche Beichte vor dem Pfarrer abzulegen u. a. Mein Kirchenr. I. S. 246., das ebenfalls cons. gen. nachweist, die neues Recht schufen. — Gilt ein allgemeines Gesetz im Interesse der Einheit für nöthig, so wäre eine cons. contraria unvernünftig. Insoweit gelten gegen das Concil. Tridentinum keine Gewohnheiten: Kirchenr. S. 250.

4) Vgl. die a. a. O. S. 246 ff. gegebene Ausführung.

5) Die Auffassung der Aeltern, welche die Gewohnheit als statutum tacitum ansehen und gerade die Observanz im Auge haben, hat auf die Bildung großen Einfluß gehabt. Vgl. Kirchenr. S. 217.

6) Dies ergeben Stellen, wie c. 2. 6. X. h. t., c. 31. X. de elect., c. 2. X. de temp. ord. I. 11., c. 9. X. de sepult. III. 28. und zahlreiche andre. Vgl. a. a. O. S. 233 u. 251. Jeder Zweifel hebt sich durch c. 1. de constit. in 6.: „Licet Romanus Pontifex, qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, constitutionem condendo posteriorem priorem, quamvis de ipsa mentionem non faciat, revocare noscatur: quia tamen locorum specialium [dies Wort fehlt in den Handschr.] et personarum singularium consuetudines et statuta, quum sint facti et in facto consistant, potest probabiliter ignorare: ipsis, dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se noviter editam, nisi expresse caveatur in ipsa, non intelligitur in aliquo derogare.“ Meine den Quellen entsprechende Ansicht ist dadurch nicht wankend geworden, daß es in dem Schreiben des Nuntius zu München v. 4. Mai 1863 [Archiv X. S. 108] an den Erzb. v. München, welches sich gegen das Barttragen der Geistlichen ausspricht, heißt: „in confesso est . . novam consuetudinem, ut legitime introducatur, necessario acquirere assensum saltem tacitum Supremi Ecclesiae Pastoris.“

7) Kirchenrecht I. S. 253 f. Vgl. §. 121.

Viertes Kapitel.

§. 120.

Praxis und Wissenschaft.

I. Der Wissenschaft an sich wohnt keine rechtserzeugende Kraft bei; ein Juristenrecht giebt es nicht. Gleichwohl ist der Einfluß der Wissenschaft, namentlich der Glossatoren, ein überaus großer gewesen.[1]) Das wird stets der Fall sein durch die der Wissenschaft zufallende Anwendung und Erklärung der Gesetze. Kein Gesetz kann für alle Fälle directe Normen geben. Die Ergänzung der Lücken des Rechts aus dem Grunde des Satzes (ratio legis) durch die s. g. Analogie[2]) oder in Ermangelung jedweder Bestimmung durch die juristische Consequenz bietet der Wissenschaft ein directes Mittel, für die Weiterbildung des Rechts zu wirken. Hierbei entscheidet nicht die Mehrzahl der Meinungen, obwohl eine communis opinio immerhin Bedeutung hat, sondern nur der innere in der Richtigkeit des Vorganges liegende Werth der Ansichten und Aussprüche.

II. Weil in der Kirche die Gesetzgeber und ordentlichen Richter zusammenfallen,[3]) weil die Gerichte nur aus Auftrag oder als Stellvertreter der Ordinarien eine Jurisdiction üben: so ergiebt sich von selbst die hohe Bedeutung der auctoritas rerum similiter judicatarum, wenngleich ein richterlicher Ausspruch zunächst nur im einzelnen Falle oder inter partes Recht schafft. Als eigentliche Rechtsquelle erscheint jedoch die Praxis nicht.

III. Für den Gang des Verfahrens, die Formen u. A. bildet der Stilus curiae, Gerichtsbrauch, für die innern Verhältnisse der einzelnen Corporationen deren Herkommen, Observanz, welche als statutum tacitum erscheint, eine Rechtsquelle.[4])

Fünftes Kapitel.

§. 121.

Anwendung der Rechtsvorschriften.

I. Die Verfassung der Kirche bringt mit sich, daß die Durchführung der Rechtsvorschriften den Inhabern der ordentlichen Regierungsgewalt, Judices or-

1) Vgl. mein Kirchenr. I. S. 255 ff. Oben §. 13 ff.

2) c. 2. X. de translat. episc. I. 7., c. 3. X. de constit. I. 2., c. 4. X. de confirmat. utili II. 30. Grat. ad c. 24. C. 1. q. 1.

3) Dies folgt aus §§. 38 f., 44. 46. 50 f., 54. 100. 103. 107 ff.

4) Vgl. Kirchenr. I. S. 259 ff.

dinarii, zufällt. Von diesen ist deshalb sowohl die Kenntniß des allgemeinen (jus commune) als auch des Diöcesan- (Provinzial-) Rechts zu verlangen, so daß der Satz zutrifft: jus novit curia. Privilegien oder Observanzen einzelner Kreise u. dgl. mag er ignoriren und im vorkommenden Falle deren Beweis verlangen. [1])

II. Die Rechtssätze fordern unbedingte Geltung, sind unabhängig von dem Einzelwillen, insoweit ihr Inhalt sich als jus cogens darstellt und nicht als jus dispositivum der Befugniß der Individuen freien Spielraum läßt. Es kommt diese Kraft überhaupt dem Kirchenrechte zu, mag die Quelle des einzelnen Satzes eine kirchliche sein oder nicht.

III. Gesetze und Gewohnheitsrecht gelten nach der Verfassung (§§. 38 f. 42 f.) für ein bestimmtes Gebiet; Statuten und Observanzen finden auf bestimmte Personen Anwendung. Zwischen den verschiedenen Rechtsquellen desselben Territoriums besteht folgendes Verhältniß: die erste Quelle der Entscheidung bildet das Privileg, dann ein Statut, weiter das Diöcesanrecht als zulässige Ausnahme vom jus commune; das jus commune als solches gilt unbedingt, soweit keine besondere Ausnahme besteht. Was das Verhältniß der Rechte verschiedener Territorien betrifft, so ergeben sich die folgenden Sätze: 1) Was nach jus commune gültig oder geboten ist, kann nach Partikularrecht nicht ungültig oder verboten sein; 2) für die Form eines Akts entscheidet der Ort des Abschlusses; 3) für die ganze Stellung der Person das Recht des Wohnorts; 4) für die Rechtsverhältnisse an Beneficien, der Beneficiaten und die Rechte an Sachen das Recht der Diöcese, bez. des Ortes, wo sie liegen; 5) Strafgesetze gelten im Territorium unbedingt; 6) das Verfahren vor Gericht richtet sich nach dem Rechte des Gerichts; 7) Gesetze und Regeln für Exemte gelten überall, wo keine lex specialis besteht. [2])

IV. Die Kraft der Rechtssätze erstreckt sich, sofern keine eingeschränkte Geltung beabsichtigt ist oder sich aus der Natur der Sache ergiebt (Privileg, Status), auf alle Personen, über welche die Kirche eine Jurisdiction hat. [3])

---

1) c. 1. de constitut. in 6. I. 2. Denn was hier vom Papste gesagt ist, gilt wohl analog vom Bischofe.

2) Vgl. über diese Materien noch mein Kirchenrecht I. S. 527 ff.

3) Vgl. oben §. 31. 33. — c. 1. X. de constit. I. 2. Kirchenr. S. 533 ff.

Zweites Buch.

Die Rechtsverhältnisse der Kirchenglieder.

Erste Abtheilung.

Die kirchlichen Individuen.

Erstes Kapitel.

Erwerb der Rechtsfähigkeit.

§. 122.

1. Die Taufe.[1])

I. Erworben wird die Rechtsfähigkeit, die kirchliche Rechtspersönlichkeit, einzig und allein durch das Sakrament der Taufe,[2]) welches nothwendige Bedingung der Heilswirkung ist.[3]) Mit deren gültigem Empfange tritt von selbst die allgemeine Rechtsfähigkeit ein, zugleich aber auch die Unterwerfung unter das Recht der Kirche, mag dies jus divinum oder positivum sein.[4])

---

1) Decr. Grat. Dist. 4. de consecr., Tit. X. III. 42., in Clem. III. 15. de baptismo et ejus effectu. Die Glaubenssätze enthält besonders Conc. Trid. Sess. VII. Canones de sacramentis in genere und (14) de baptismo. Mein Kirchenrecht II. S. 567 ff. Dem Kirchenrechte gehört nichts an als die Lehre von der juristischen Bedeutung, Wirkung der Taufe, Recht zu ihrer Spendung, rechtl. Bedingungen.

2) Conc. Trid. l. c. can. 2. 4. Vgl. can. 8. 11. ibid. de sacr. in gen. u. a.

3) Siehe §. 1., Conc. Trid. Sess. VI. de justificat. cap. IV. Sess. VII. can. 5. de bapt. — c. 3. X. de presb. non baptiz. III. 43.

Ueber die sog. Bluttaufe (baptismus sanguinis) und Begierdetaufe (bapt. flaminis oder desiderii) vgl. c. 37. 34. D. 4. de consecr., Catech. Roman. II. cap. II.

4) Conc. Trid. l. c. can. 7. 8. 11 sqq. Ueber den Einfluß dieses Satzes auf die Bekenner der von der Kirche getrennten christlichen Confessionen, vorzüglich in Betreff der Ehe vgl. mein Kirchenr. II. S. 452 ff., Eherecht S. 228 ff. Oben §. 31.

II. Object der Taufhandlung ist der ungetaufte lebende Mensch,[5]) nach der heutigen uralten Praxis regelmäßig das neugeborne Kind.[6]) Christliche Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder taufen zu lassen.[7]) Auf nichtchristliche darf kein Zwang angewendet werden. Ein Kind (infans) solcher darf daher nur mit dem Willen eines Elterntheils oder bei Abgang der Eltern des Vormundes getauft werden.[8]) Mit dem vollendeten siebenten Lebensjahre räumt die Kirche dem Individuum das Recht der Selbstbestimmung ein.[9])

III. Bedingung der Gültigkeit ist außer Anwendung der nothwendigen Materia und Forma Sacramenti[10]) bei Menschen über sieben Jahre die Zustimmung des zu Taufenden (Intention)[11]). Bei Kindern wird diese von der Kirche supplirt.[12])

IV. Spender ist nach heutigem Rechte regelmäßig der Pfarrer, mit dessen Erlaubniß ein andrer Priester, im Nothfalle jeder Mensch, nur nicht der zu taufende selbst, auch ein Ketzer und Ungläubiger.[13])

---

5) Conc. Trid. l. c. can. 12. 14. — Vgl. c. 114 sqq. D. cit., Bened. XIV. de syn. dioec. L. VII. c. V. n. 2 sqq. Rituale Rom. Tit. de sacr. bapt. rite administrando, über Monstra und ähnliche Fälle.

6) Ueber die dogmat. Zulässigkeit der Kindertaufe: Conc. Trid. Sess. V. decr. de peccato orig. num. 3. 4. VII. can. 12. 14. de bapt. Ob ein Kind auch vor der völligen Trennung von der Mutter getauft werden dürfe, ist oft erörtert worden. Vgl. v. Moy im Archiv XIV. S. 44 ff.

7) Vgl. §. 154. über die Taufe von Kindern aus gemischter Ehe. —

Ueber die Zeit, binnen welcher Kinder getauft werden sollen, sagt das Rituale Romanum Tit. de sacram. bapt. „quamprimum fieri poterit." Cf. Eugen. IV. in Const. 27. (Bullar. III. P. III. p. 39.), Bened. XIV. l. c. L. XII. C. VI. n. 7. Der Bischof kann, da dies praeter jus commune ist, eine Frist vorschreiben. Mit der Wiederholung der Vorschrift des Rit. Rom. begnügen sich Conc. prov. Prag. Tit. IV. c. II., Strigon. T. III. c. 2., Coloc. T. III. c. 2.; das Wiener T. III. c. 2. verbietet den Aufschub ultra biduum a nativitate, über [„nec unquam ultra tertium diem prolatandum est bapt. sacram."] 3 Tage Conc. prov. Colon. P. II. T. II. c. XI. — Die deutsch. Reichsgesetze haben die Kindertaufe vorgeschrieben. R. A. v. Speyer v. 1526. §. 6. droht Eltern, die dies unterlassen, als Wiedertäufer anzusehen u. zu bestrafen. Das Preuß. A. L. R. Anh. §. 131. zu II. 11. fordert dieselbe binnen 6 Wochen nach der Geburt, widrigenfalls ein Vormund zu bestellen ist (Vogt I. S. 350). Dieselbe Frist ist vorgeschrieben in Sachsen, S. Altenburg, Kurhessen, Lübeck, Schleswig-Holstein. Nassau hat 4 Wochen.

Ueber den Brauch der griech. Kirche s. Hergenröther Archiv VII. 161 ff., Papp-Szilágyi pag. 379 ff.

8) c. 10. C. 28. q. 1., c. 2. X. de convers. infid. III. 33., Const. Bened. XIV. Postremo 28. Febr. 1747, Probe 15. Dec. 1751. Vgl. oben §. 33. III. — Die Staatsgesetze fordern aber bis zum gesetzlichen Unterscheidungsjahre den Consens des Gewalthabers.

9) Anders meistens die Staatsgesetze. Vgl. §. 169 fg.

10) Catech. Rom. Rit. Rom. ll. cc. Conc. Trid. can. 1 sqq. l. c. Vgl. mein Kirchenr. a. a. O.

11) Conc. Trid. l. c. can. 4. — c. 3. X. h. t. — Catech. Rom. l. c. Hier muß Unterweisung in der Religion vorhergehen. Catechumeni.

12) Conc. Trid. l. c. c. 12. 14. de bapt. Sess. V. de pecc. orig. num. 4.

13) c. 19 sqq. D. 4. de consecr., can. 4. Conc. Trid. l. c. de bapt. — c. 4. X. h. t. Vgl. oben §. 62 und §. 54.

V. Ort der Spendung ist regelmäßig die Pfarrkirche oder eine andere Taufkirche, das Haus nur im Nothfalle.[14]) In der Praxis vieler Diöcesen bildet jedoch die Haustaufe die Regel.

VI. Regelmäßig soll die Taufe in feierlicher Form vorgenommen werden. Hat daher eine Nothtaufe stattgefunden, so sollen die feierlichen Ceremonien wiederholt werden.[15]) Bei gegründetem Zweifel, ob Jemand überhaupt oder gültig getauft sei, ist die bedingte Taufe gestattet.[16]) Abgesehen hiervon ist die Wiederholung der einen character indelebilis[17]) einprägenden Taufe ein Verbrechen.

VII. Bei der Kindertaufe ist die Zuziehung von (sponsores, fidejussores, patrini u. a.) Pathen Sitte. Hierzu sollen nur mündige Katholiken im Besitze der Ehre und höchstens zwei (ein Mann und eine Frau) genommen werden.[18])

---

14) Rit. Rom. l. c. „Ac licet urgente necessitate ubique baptizare nihil impediat, tamen proprius baptismi administrandi locus est ecclesia, in qua sit fons baptismalis vel certe baptisterium prope ecclesiam" cet. Daselbst und clem. un. h. t. das Privileg der Haustaufe zu Gunsten der reges und magni principes. Siehe die citirten Provinzialsynoden. Das Wiener u. Prager tolerirt den Usus der Haustaufen, das von Köln, Gran wünscht die Taufe in der Kirche allgemein, das von Colocza fordert für die Haustaufe bischöfl. Dispens. Den vielfach herrschenden mit den Worten des Rituals Tit. „de benedictione mulieris post partum" streitenden Gebrauch der Aussegnung der im Bette liegenden Wöchnerinnen verbietet unbedingt das Prager, Graner, Coloczaer, Kölner, Wiener. Das Kölner untersagt absolut, diese Benediction zu ertheilen einer in gem. Ehe lebenden Mutter, deren Kind „apud acatholicos" getauft ist, sowie den unehelich gebärenden; dieselben Bestimmungen hat das Prager.

15) Rit. Rom. l. c. Vgl. die cit. Provinzialsynoden.

16) Rit. Rom. l. c. Bened. XIV. De syn. dioec. L. VII. c. VI., der erschöpfend handelt.

17) Conc. Trid. l. c. can. 11. de bapt., Catech. Rom. l. c. qu. 54.

18) Rit. Rom. l. c. — Conc. Trid. Sess. XXIV. decr. de ref. matr. c. 2. — Catech. Rom. l. c. qu. 25 sqq. Vgl. auch c. 7 sqq., 101 sqq. D. 4. de consecr. Im Graner und Prager Provinzial-Concil werden ausgeschlossen von der Pathenschaft „infideles, haeretici, schismatici, excommunicati, interdicti, manifesti et notorii concubinarii, notorii peccatores", die in gem. Ehe lebenden Katholiken, welche in die akath. Erziehung ihrer Kinder eingewilligt haben, „muti, sana mente destituti, pueri qui confirmati aut ad primam saltem communionem admissi haud sunt, religiosi"; die Kleriker werden abgemahnt. In dem von Colocza ist der in gem. Ehe Lebenden keine Erwähnung gethan, sonst stimmt es mit dem Graner überein. Das Wiener nennt blos die Nichtchristen, Akatholiken, publice criminosi seu infames, qui sana mente non sunt aut fidei rudimenta ignorant, confirm. sacr. non muniti, parentes baptizandi, monachi, sanctimoniales, das Kölner nennt rudes, acatholici, excommunicati, manifesto impii, publici peccatores, communionem paschalem et longiore tempore cultum divinum negligentes, et qui matrimonio mere civili conjuncti vivunt. — Diese Prov. Concile wiederholen die Bestimmungen des Conc. Trid. über die Zahl der Pathen. — Einzelne (Prager, Graner, Coloczaer) enthalten auch Bestimmungen über die zulässigen Namen.

§. 123.

2. Die Rückkehr zur Kirche aus einer christlichen Confession.[1])

I. Die Taufe ist auch dann gültig, wenn sie von Ketzern gespendet wird, bringt alle Wirkungen hervor und macht somit zum Gliede der Kirche. Gleichwohl sind die Bekenner der von der katholischen Kirche getrennten christlichen Confessionen weder Ketzer, noch unterstehen sie der kirchlichen Jurisdiction. Hiermit aber entbehren sie zugleich die active Rechtsfähigkeit. Um diese zu erwerben, müssen sie einen Akt der Unterwerfung vornehmen. Dieser kann nicht im Empfange der Taufe bestehen,[2]) sondern lediglich in solchen Handlungen, welche bekunden, das Individuum halte fest an der Lehre der Kirche und wolle sich fortan auch als deren äußeres Glied betrachten. Dieser Akt besteht in der Ablegung des Glaubensbekenntnisses, dem die Abschwörung des Irrthums vorausgeht.[3])

II. Nach dem Rechte der Kirche muß aufgenommen werden, wer die Bedingungen zu erfüllen bereit ist und die nöthige Kenntniß der Lehre, sowie den festen Willen zeigt. Hierzu ist das vollendete siebente Lebensjahr erforderlich.[4]) Die Staatsgesetze schreiben häufig ein höheres Alter vor, wobei sie davon ausgehen, einmal die Gewißheit der Ueberzeugung mehr zu sichern, sodann Reibungen zwischen den Confessionen zu verhindern. Es ist daher von solchen Vorschriften überhaupt nur dort die Rede, wo mehre Confessionen vom Staate anerkannt sind. Letztere schreiben häufig auch bestimmte „Formen des Uebertritts von einer Confession zur anderen vor".[5]) Selbstredend muß die Rückkehr frei und aus Ueberzeugung ge-

---

1) Alle hier zur Anwendung kommenden Sätze finden ihre Begründung in den §§. 1. 31 ff. 121. Vgl. auch §. 74 u. §. 99. Vom Standpunkte des kath. Kirchenr. aus ist eine andre Bezeichnung als die hier gebrauchte juristisch falsch; vom staatsrechtl. u. auch dem der evangel. Kirche mag man „Confessionswechsel" sagen. Inconsequent ist es auch eigentlich juristisch,' katholisch gewordene Protestanten Convertiten zu nennen. Aber es zeigt gerade dieser Ausdruck, daß man im Leben die juriſt. Unterwürfigkeit der nichtkath. Christen unter das Kirchenr. nicht fühlt.

2) Es ist Mißbrauch, wenn Convertiten in nicht „heiligem Eifer" sondern Ueberspanntheit sich bedingterweise nachtaufen lassen zu müssen glauben, ohne dazu wirklich gegründete Veranlassung zu haben. Denn mag auch bei den Freigemeindlern u. ähnlichen Secten der Charakter der Taufe anzuzweifeln sein, so giebt dazu schwerlich der feste Christusglaube der Protestanten, welcher nach meiner Erfahrung in den meisten Gegenden von Deutschland dem der Katholiken nicht nachsteht, einen gegründeten Anlaß.

3) In der Tridentinischen Form. Vgl. c. 9. X. de haeret. V. 7. Bened. XIV. Const. Allatae sunt. Vgl. mein Kirchenr. II. S. 575.

4) c. 2. X. de convers. infid. III. 33. u. Const. Bened. XIV. Postremo a. 1747. §. 32.

5) Von Reichswegen ist nie ein sog. Discretionsjahr für die Religionsänderung festgesetzt worden, da man sich nicht einigte u. die Katholiken zuletzt dies für geistl. Sache erklärten. Vgl. die Verhandlungen bei J. J. Moser Von der teutschen Religions-Verfassung. Frankf. u. Leipz. 1774. 4. Seite 76 ff. Ebensowenig war gemeinrechtlich ausgemacht, ob minderjährige aber zum Discretionsalter gelangte Kinder ohne Zustimmung der Eltern zu einer andern der drei im Reiche recipirten Confessionen übertreten könnten, ohne Zustimmung

schehen. Deshalb ist die Hoffnung auf Gewinn ebenso verwerflich als die Anwendung weltlicher Mittel, um die Rückkehr zu bewirken. Darin liegt das kirchliche

---

des Vaters bez. Vormundes. Diese Frage bejaht Moser a. a. O. S. 66 ff., woselbst Beispiele von Vorenthaltungen von Kindern, gewaltsamer Entführungen solcher durch Landesherrn mitgetheilt werden. Das Alter von 14 Jahren fordern folg. Rechte: preuß. A. L. R. II. 2. §. 84., würtemberg. Ed. v. 15. Oct. 1806. Min. Erl. v. 14. Sept. 1826., hannover. V. O. v. 31. Juli 1826. §. 7., oldenburg. Normat. v. 5. Apr. 1831. §. 41., revid. V. U. Art. 34. §. 1., hessendarmstädtische Rescr. v. 26. Jan. 1832., nassauische V. O. v. 22. 26. März 1808., mecklenburg. W. v. 25. Jan. 1811., lipp. Detmold. Ed. v. 9. März 1854. Art. 7. Ein Alter von 16 Jahren schreibt vor: badisches 4. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 5. (das Edict v. 14. Mai 1807 forderte 18 Jahre). Das Alter von 18 Jahren fordert Kurhess. V. O. v. 18. Aug. 1823. §. 3., Ges. v. 29. Oct. 1848. §. 4., österr. Min. Erl. v. 30. Jan. 1849. §. 2.; das von 21 Jahren bairisch. Ed. v. 26. Mai 1818. §. 6. (Volljährigkeit; 18 J. fordert schon Ed. v. 24. März 1809. §. 8.). K. sächsisch. Mandat. v. 20. Febr. 1827 „den Uebertritt von einer christl. Confess. z. andern betr." §. 1., sachs. weimar. Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 61. —

Staatsgesetzliche Formen des Uebertritts. In Oesterreich (cit. Erl. §. 2. „Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntn. zu einem andern steht Jedermann frei, der das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat" u. s. w.), Eröffnung der Absicht in Gegenwart zweier selbstgewählter Zeugen vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte; Wiederholung dieser Erklärung nach 4 Wochen in gleicher Weise; der Seelsorger hat über jede Erklärung ein Zeugniß auszustellen, verweigert er es, so sind die Zeugen berechtigt es auszustellen. Diese Zeugnisse weist er dem Seelsorger der Kirchengem. vor, zu welcher er übertritt, „wodurch der Act des Uebertritts vollkommen abgeschlossen ist"(!). Mit Staatsmin. Erl. v. 16. Sept. 1863. Z. 9599 ist bestimmt, die Anzeige des Uebertritts von dem neuen Seelsorger an den bisherigen könne im Verwaltungswege nicht vorgeschrieben werden. Nach preuß. A. L. R. II. 11. §. 41 f. genügt auch ein Uebertritt ohne bestimmte Erklärung des Austritts bei christl. Confessionen (Erk. des Ober-Trib. v. 29. Apr. 1861 im Arch. f. Rechtsfälle. Bd. 41. S. 201 ff.). Nach k. sächs. (a. a. O. u. V. v. 25. Mai 1839) u. s. weimar. (a. a. O.) ist Anzeige beim bisherigen Seelsorger nöthig, ein Unterricht nicht zu ertheilen, nach 4 W. ein Zeugniß auszustellen; nur auf Grund eines solchen u. nach vorgängiger Prüfung u. Vorbereitung darf die Aufnahme erfolgen bei 50 Thlr. Strafe, im Wiederholungsfalle Suspension u. Remotion vom Amte. „Ein Uebertritt in articulo mortis muß im Falle der Genesung in der vorgeschriebenen Maße seine Bestätigung erhalten." „Verleitung zum Uebertritte durch Versprechungen, Drohungen u. Herabwürdigung der andern Confess. wird mit 50 Thlr., im Wiederholungsfalle mit Dienstentsetzung bestraft." Das bairische (Ed. §. 10.) Recht fordert nur persönliche Erklärung bei dem einschlägigen Pfarrer der alten u. neugewählten; das würtemb. (v. 12. Sept. 1812., 7. Aug. 1819., 2. März 1822) fordert Anzeige beim alten Pfarrer u. Zeugniß desselben, das kurhess. nur Anzeige beim alten; das s. weimar. hat die Vorschriften des k. sächs., nur (Ed. §. 61.) erklärt es den Uebertritt in articulo mortis für wirkungslos „auch in Ansehung des Begräbnisses, wenn der Kranke wirklich verstirbt" [ohne Einfluß auf die Kinder ist ein solcher Uebertritt auch in Preuß. A. L. R. II. 2. §. 81., Hannover V. O. v. 31. Juli 1836. §. 4.]. Bei „kön. Dienern" ist in Würtemb. vorherige Anzeige an den König vorgeschr. (Rel. Ed. v. 18. Oct. 1806.).

Bezüglich der bereits vor dem Uebertritte geborenen Kinder hat der Uebertritt in Baiern (Ed. §. 18.) auf die bereits confirmirten oder zur ersten Kommunion gelassenen keinen Einfluß; nach s. weimar. Rechte (Ed. §. 58.) ändert der Uebertritt eines Theils bei ungemischter Ehe nichts, treten beide über, so bleiben jene Kinder, die bereits Religionsunterricht erhalten haben, in der bisherigen, die übrigen folgen der neuen Religion der Eltern;

Verbrechen der Simonie. Staatlicherseits ist die s. g. Proselytenmacherei gleichfalls verboten und vielfach mit Strafen belegt.

§. 124.

3. Uebertritt aus dem Unglauben.

Da man erst durch die Taufe Mitglied der Kirche wird, kann ein Nichtchrist nur durch die Taufe die Rechtsfähigkeit erlangen. Auch hierfür schreibt das Recht Freiheit der Entschließung, vollständige Kenntniß der Lehre u. s. w. und Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor. Hinsichtlich des Alters läßt es nach vollendetem siebenten Lebensjahre die Selbstentscheidung zu,[1]) während auch in diesem Falle einzelne Staatsgesetze ein bestimmtes höheres Alter fordern.[2])

Zweites Kapitel.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Individuen.

§. 125.

1. In Betreff des Glaubens.

I. Aus dem Zwecke der Religion (§. 1.) ergiebt sich die Nothwendigkeit des Fürwahrhaltens und Annehmens der christlichen Glaubenslehre. Die Stiftung der

---

nach Hannover. (V. O. v. 31. Juli 1836. §. 4.) folgen die noch nicht zum Discretionsalter gelangten dem übertretenden Vater, wofern er nicht anders bestimmt; nach k. sächs. kommt es darauf an, ob ein Kind schon bis zum vollend. 10. Jahre Religionsunterr. in einer Confession hatte. In Oesterr. folgen die Kinder akathol. Eltern, wenn beide kath. werden, diesen von selbst; wird von zwei akath. Gatten der Vater kath., so müssen alle noch zu erzeugenden Kinder kath. werden, tritt die Mutter über, die Töchter. Im ersten Falle werden alle bereits erzeugten Kinder unter 18 J. kath., im zweiten die Töchter, die Kinder über 18 J. haben die Wahl. Vgl. Helfert Die Rechte u. Verf. d. Atakh. §. 10. (Nach den ältern Ges. sollte von Fall zu Fall beurtheilt werden, ob die Unterscheidungsjahre vorliegen; da diese jetzt festgesetzt sind, tritt offenbar jene Folge ein). —

Folge des Uebertritts ist der Verlust der bisherigen Rechte u. Entbindung von den bisherigen Pflichten als solchen. —

Katholischerseits ist für die Aufnahme in die Kirche regelmäßig bischöfliche Erlaubniß vorgeschrieben. Die neuern Provinzialsynoden schweigen über diesen Punkt.

1) Vgl. die zu §. 122 angegebenen Stellen.

2) Die zu §. 123. cit. Staatsgesetze gelten durchweg nur für den Uebertritt von einer Confession zur andern. Ausdrückl. fordert k. sächs. V. O. v. 4. Dez. 1841 nur das Confirmationsalter (14 J.), die übrigen haben meist keine Vorschriften, so daß das Kirchenrecht allein zur Geltung kommt. So insbes. in Oesterreich.

Kirche und ihre Nothwendigkeit bringt gleichzeitig hervor die Pflicht, Alles anzunehmen in der von der Kirche festgesetzten Form. (§. 1). Die kürzeste Form bilden die Glaubensbekenntnisse[1]) (symbola fidei). Zur Ablegung des Bekenntnisses verpflichten die Kirchengesetze: 1) bei Empfang der Taufe,[2]) 2) bei Empfang der ersten h. Communion den, der als Kind getauft ist,[3]) 3) die der Häresie Angeschuldigten. Außerdem aber ist in besonderen Fällen dessen Ablegung vorgeschrieben, welche jedoch dann nicht als allgemeine Pflicht, sondern als Bedingung für den Erwerb von Rechten u. dgl. erscheint.[4]) Hierher gehört weiter die Pflicht zur Theilnahme an der Katechese und Anhörung der Predigt. Beides erscheint bei der Jugend als Theil der Erziehung und wird daher mit Disciplinarstrafen erzwungen. Ueber die Schule hinaus hat die Verpflichtung keinen rechtlichen Charakter angenommen, sondern den eines Gebotes, dessen festgesetzte Uebertretung Nachtheile herbeiführt.

II. In negativer Beziehung äußert sich die allgemeine Pflicht in dem Beachten der von der Kirche ausgehenden Verwerfung von Meinungen und Schriften, sowie der Einhaltung jener Vorschriften, welche für das Lesen der h. Schrift, die Herausgabe von Büchern über religiöse Dinge u. dgl. gegeben sind.[5])

§. 126.

2. Rücksichtlich des Kultus.

Eine bestimmte äußere, von der Kirche ausgehende und von ihr gehandhabte Form der Gottesverehrung liegt im Wesen der katholischen Religion und

1) H. Denzinger, Enchiridion symbolorum et definitionum, quae de rebus fidei et morum a conciliis oecumenicis et summis Pontif. emanarunt. Wirceb. 1854. Symbolum apostolicum, Nicaenum (Constant.) Athanasianum, Concilii Lateran. IV. a. 1215 in c. 1. X. de summa trinitate et fide catholica. I. 1., Conc. Viennens. a. 1311 in Clem. un. ejusd. tit., Eugenii IV. ad Armenos in Conc. Florent. a. 1437, Concilii Tridentini in Bulle Pii IV. Injunctum nobis Idib. Novembr. a. 1564 (abgedr. in der cit. und den meisten Ausg. des Concils).

2) c. 73 fg. D. 4. de consecr. Rit. Rom. l. c. Form: Apostolisches. Bei der Taufe von Kindern legt es der Pathe ab.

3) Apostolisches. Dies beruhet auf allgemeiner Praxis.

4) Bei Empfang der Weihen, behufs Erlangung eines Bisthums, einer Präbende in Kathedralkapiteln, eines Beneficium mit cura animarum (vgl. §§. 52. 58. 65. 84.), bei Empfang einer Dignität in Ordenshäusern, bei Empfang akademischer Grade (ist außer für die Theologen in Deutschland abgekommen), die Lehrer an Universitäten u. Gymnasien. Vgl. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. de ref. und Bulle Injunctum. Siehe auch §. 123.

5) Ueber diesen Gegenstand sehe man Conc. Trid. Sess. IV. Decr. de edit. et usu sacror. librorum, Sess. XXV. Cont. de indice librorum cet. Regulae decem de libris prohibitis (abgedr. in den Ausg. des Conc. Trid.), Const. Pii IV. dominici gregis custodiae 24. Mart. 1564 u. a. Vgl. oben §. 57 und das dort citirte Werk von Bangen S. 124 ff. 480 ff. — Siehe noch österr. Concord. Art. IX., dazu Schreiben Ecclesia vom 18. Aug. 1855 num. IX., Min. Erl. vom 25. Jan. 1856. sub 4. Bair. Concordat Art. XIII. Ganz ähnliche Sätze enthielten das badische und würtembergische. — Der Syllabus hat verschiedene darauf bezügliche Sätze in num. 10. 22.

Kirche. Diese hat eine große Mannigfaltigkeit ritueller und liturgischer Akte, Ceremonien u. s. w. entwickelt. An ihnen Theil zu nehmen, erscheint so sehr als Sache des Herzens, daß Rechtsvorschriften nur ein Minimum fordern. Dies besteht in der Pflicht, den Mittelpunkt alles Gottesdienstes, das h. Meßopfer wenigstens an allen Sonn- und Feiertagen zu hören.[1] Hierzu kommt die Pflicht, an allen Sonn- und Feiertagen[2] geräuschvolle (s. g. knechtliche) Arbeiten zu unterlassen, wovon zur Zeit der Noth (z. B. Brand, Ueberschwemmung u. dgl.) durch das Gesetz dispensirt ist und aus Gründen (z. B. zur Erndtezeit) jeder Pfarrer entbinden kann.[3] Uebrigens ist die Feier der Sonntage, sowie jener Festtage, die zugleich bürgerliche sind,[4] in den einzelnen Staaten durch Gesetze näher bestimmt, deren Durchführung meist ein Gegenstand gemeinsamen Handelns der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit ist.[5] Jeder Katholik hat das Recht, nach Maaßgabe der Kirchengesetze an allen öffentlichen rituellen und liturgischen Handlungen Theil zu nehmen, sowie die Vornahme religiöser Akte in besonderer Intention zu verlangen.[6] Als Kultusakte im weitern Sinne erscheinen auch die Processionen und Wallfahrten, deren Theilnahme kein Gesetz mit rechtlicher Folge fordert. Sie bilden regelmäßig auch einen Gegenstand der Staatsgesetzgebung.

---

1) Das ältere Recht forderte die Anhörung in der Pfarrkirche: c. 4. 5. C. 9. q. 2., c. 35. D. I. de consecr. u. a. — Conc. Trid. Sess. XXII. decr. de observ. et evit. in celebr. missar. — Bened. XIV. l. c. L. XI. c. XIV.

2) Danach festum fori im Gegensatze des blos kirchlichen festum.

3) Vgl. c. 3. X. de feriis II. 9. — Siehe noch c. 1. 5. X. eod. (Verbot gerichtlicher Handlungen); c. 1. X. und Const. Bened. XIV. Ab eo tempore a. 1745 (Verbot der Märkte), Conc. Trid. S. XXV. decr. de invocat. sanctor. und Const. Bened. XIV. Nihil profecto a. 1742 (Verbote von Tänzereien u. dgl.).

4) Viele der früheren Festtage sind zufolge der Unterhandlungen Seitens der Staaten für einzelne Länder aufgehoben. Dadurch ist eine Verschiedenheit entstanden; auch bestehen in den Diöcesen außer den allgemeinen festa fori noch besondere der Diöcesan-Patrone. Für Oesterreich ist der Gegenstand geregelt durch Benedict XIV. und Clemens XIV. Vgl. in Jaksch, Gesetzlex. Bd. II. (1828) den Artikel „Feyertagesverminderung", wo die betreffenden Erlasse angegeben und übersetzt sind. Für Preußen hat ebenfalls Clemens XIV. (durch Breve v. 24. Apr. 1772), sodann Pius VI. (v. 19. Apr. 1788) und Leo XII. (2. Dec. 1828) die Zahl festgesetzt. Die Directoria der einzelnen Diöcesen geben überall dieselben an; man findet sie auch in jedem Kalender bezeichnet.

5) Siehe die österr. bei Jaksch a. a. O. unter den Artikeln „Feyertagentheiligung." Vgl. Helfert, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heil. Handlungen u. s. w. Prag. 1826. §. 70 ff.

6) Dahin: Lesung der Missa cum intentione, welche jedoch zulässig sein muß; Empfang der mancherlei Benedictionen. Das Rituale Romanum kennt: bened. mulieris post partum, domorum, loci, domus novae, thalami, novae navis, communis super fruges et vineas, peregrinorum ad loca sancta prodeuntium, peregr. post reditum, agni paschalis, ovorum, panis, novorum fructuum, novae crucis, imaginum u. s. w. Ueber manche Punkte enthalten die neuern Provinzialsynoden Bestimmungen.

§. 127.

3. Rücksichtlich der Sakramente.

I. Das Sacrament der Taufe erscheint als nothwendige Bedingung der Rechtsfähigkeit (§. 122.); das Sacrament der Priesterweihe kann nicht von Jedem und braucht nur von denen empfangen zu werden, welche eine bestimmte hierarchische Stellung erlangen wollen (§. 34 ff.); das Sacrament der Ehe muß in analoger Weise Jeder empfangen, der eine Familie auf gesetzliche Art begründen will. Das Sacrament der Buße als Bedingung des Nachlasses der Sünden zu empfangen stellt sich als Gewissenspflicht heraus, so oft Jemand eine schwere Sünde beging und Gelegenheit zu beichten hat. Aus diesem Grunde hat auch offenbar jeder Katholik, der über sieben Jahre alt ist, ein Recht, jeden approbirten Priester um die Beichte anzugehen. Es ist aber die jährliche Beichte zur österlichen Zeit als Rechtspflicht bei Strafe der Excommunicatio minor gefordert;[1]) dieselbe kann jedoch nach heutiger Praxis jedem approbirten Priester und muß nicht nothwendig in der Pfarrkirche abgelegt werden. Eine gleiche Gewissenspflicht ergiebt sich für den Empfang des h. Altarssacramentes, den überdies das Recht unter gleicher Folge mindestens einmal jährlich und zwar in der Pfarrkirche gebietet.[2]) Für den Empfang der h. Firmung und h. Krankenölung besteht eine eigentliche Rechtsvorschrift nicht. Von selbst versteht sich aber, daß Keiner die Mahnung der Kirche sie zu empfangen unbeachtet lassen wird.

II. Der Empfang jedes Sacramentes ist bedingt durch die Vornahme dessen, wovon die Kirche die Ertheilung abhängig gemacht hat. Unter dieser Voraussetzung hat der Einzelne ein Recht, die Spendung zu verlangen. Um diesem zu genügen, sind gerade die Seelsorgsgeistlichen bestellt. Sie können daher nicht zurückweisen und auch nach heutigem Rechte nur in den bestimmten Fällen[3]) den Nachweis fordern, daß die Person ihrer Jurisdiction unterstehe. Taufe, Firmung und Priesterweihe können nur einmal empfangen werden.

§. 128.

4. Die sonstigen Kirchengebote.

Während für den Klerus die Verrichtung bestimmter Gebete als Rechtspflicht sich herausgebildet hat, ist bezüglich der Laien deren Vornahme lediglich eine

---

1) B. Omnis utriusque 12. X. de poenit. et remiss. V. 38. Die österl. Zeit ist durch Bulle Eugen's IV. Fide digna auf die Zeit vom Palmsonntag bis zum Weißen Sonntag festgesetzt, jedoch durch Entsch. der Congr. Conc. v. 31. Jan. 1682 den Bischöfen das Recht der Ausdehnung gegeben. Siehe Bened. XIV. De syn. dioec. L. IX. c. XVI. n. 3., XII. c. VI. n. 10.

2) c. 12. cit., Conc. Trid. Sess. XIII. c. 9. de sanct. euchar. sacram.

3) Taufe und Ehe. Vgl. oben §. 62. Für die Priesterweihe §. 34 ff.
Der Ablaß, indulgentiae, gehört zu den freiwillig zu erwerbenden Gnadenmitteln.

Gewissenssache, so daß ihre Außerachtlassung, selbst wenn bestimmte Gebete in der Beichte auferlegt wurden, wohl als Sünde erscheint, keineswegs aber rechtliche Wirkungen herbeiführt. Ebenso verhält es sich hinsichtlich des Fastengebotes, indem in der heutigen Praxis alle Strafen oder sonstigen Maaßregeln entfallen sind. Rechtsvorschriften, welche eine bestimmte Verpflichtung, den Heiligen und h. Reliquien Verehrung zu bezeugen, mit sich brächten, hat die Kirche, soweit dies nicht zur Feier der Festtage u. dgl. gehört, nie aufgestellt. Wohl aber liegt auf der Hand, daß nach jedweder Richtung in Betreff des gesammten kirchlichen Kultus (§. 125 ff.) die Bezeugung äußerer Mißachtung sowie die Störung der Kirche oder der Einzelnen ein Verbrechen bildet, welches mit Kirchenstrafen belegt wird und gleichfalls durch die staatlichen Strafgesetze verpönt ist.

§. 129.

5. Gegenüber der Hierarchie.

Mit der Leitung der Kirche ist jure divino betraut die Hierarchie. Sie besteht wesentlich aus jenen Personen, welchen als Priestern zugleich die Vermittlung der Heilswirkung zufällt (§. 1.). Weil nun dem Einzelnen Form und Mittel, sein Heil zu wirken, nur bis zu einem gewissen Grade überlassen sind, nemlich nur innerhalb der Kirche und in den als nothwendig ihr gegebenen oder von ihr aufgestellten Grenzen: so ergiebt sich die Pflicht des Individuum zum Gehorsame gegen die Hierarchie oder den Klerus von selbst. Diese tritt aber vorzugsweise als Pflicht der Laien in den Vordergrund,[1]) weil bei dem Kleriker die besonderen Standesrechte und Pflichten die allgemeinen in den Schatten stellen. Diese Stellung des Individuum besteht aber nur gegenüber der Hierarchie als der Repräsentanz der Kirche, gegenüber dem einzelnen Gliede, einem bestimmten Kleriker nur insoweit dieser für das Individuum gleichsam die Kirche vertritt. Folglich ist der einzelne Gläubige zu keinem Gehorsam gegen andre Geistliche verbunden, als diejenigen, unter deren Jurisdiction er steht oder in deren Jurisdictionsbezirk er sich befindet. Hieraus folgt die allgemeine Pflicht gegen Papst, Bischof, Pfarrer, bezüglich aller andren beruhet sie auf einem besonderen Grunde.[2]) Der Gehorsam ist aber an sich eingeschränkt auf kirchliche Dinge und nach der Natur der Sache kein blinder. Hieraus folgt: 1) daß man nur zu gehorchen braucht, wenn der Befehl sich in den Schranken bewegt, die der Competenz des Befehlenden gesetzt sind,[3])

---

1) Dies die Auffassung der Quellen, z. B. c. 23. C. 16. q. 7. (synodus Romana a. 562): „Non placuit, laicum statuendi in ecclesia habere aliquam potestatem, cui obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi.“ c. 22. 24. ibid., c. 5. D. 89., c. 1. D. 96., c. 10. X. de constit. I. 2., c. 3. X. de consuet. I. 4.

2) Befindet sich Jemand in einer fremden Diöcese, so ergiebt sich die Pflicht, soweit äußere Pflichten in Betracht kommen. „Romae si fueris, Romano vivito more.“

3) Mir sind Fälle bekannt, wo Pfarrer bestimmte Kleidung behufs Empfang der Sakramente gefordert haben und Personen wegen Nichtbefolgung zurückwiesen, z. B. das Tragen

2) daß man gegen Befehle, welche nicht die Befolgung in Kraft stehender allgemeiner oder partikulärer Rechtsnormen bezwecken, Vorstellungen machen darf.

Drittes Kapitel.

Das Eherecht.*)

A. Grundlagen.

§. 130.

1. Wesen der Ehe; Stellung in Kirche und Staat.**)

I. Die Ehe[1]) ist die einzig rechtmäßige Geschlechtsverbindung, durch welche mit der Befriedigung des natürlichen Geschlechtstriebes der letzte Zweck von diesem

---

von Hauben Seitens der Weiber. Wohl darf er anständige fordern; zu diesem aber ist er nicht berechtigt, weil nach unsern Begriffen in dem Nichttragen einer Haube noch keine Unanständigkeit liegt.

*) Geschichte: Gibert, Histoire ou tradition de l'église sur le sacrement de mariage. Paris 1725. 3. T. 4. E. v. Moy, Das Eherecht der Christen in der morgenländ. u. abendl. Kirche bis zur Zeit Karls d. G. aus den Quellen dargest. Regensb. 1833. Göschl, Versuch einer histor. Darstellung der kirchl. christl. Ehegesetze. Aschaffenb. 1832. G. W. Böhmer, Ueber die Ehegesetze im Zeitalter Karls d. G. und seiner nächsten Regierungsnachfolger. Gött. 1826. Mein Eherecht erörtert bei jedem Punkte die Geschichte. — Lehr- und Handbücher: R. Knopp, Vollständiges kath. Eher. 2. Aufl. Regensb. 1854. Uhrig, System des Eher. Dill. 1854. Schulte, Handb. des kathol. Eherechts nach dem gem. kath. Kirchenr. u. dem österr., preuß., franz. Particularr. 2c. Gieß. 1855 (in's Italienische übersetzt von Prof. de Giorgi in Padua. Mil. 1857). — F. A. Lobethan, Einl. zur theoret. Eherechtsgelahrth. Halle 1785. A. L. Schott, Einl. in d. Eher. z. akad. u. gemeinnützl. Gebrauche. Nürnb. 1786. 1802. Für Deutschland, Oesterreich: J. A. Hoffmann, Handb. d. teutsch. Eher. 2c. Jen. 1789. C. C. Dabelow, Grundsätze des allg. Eher. d. deutsch. Christen. Halle 1792. Gitzler, Handb. des gem. und preuß. Eher. Breslau 1840. Th. Dolliner, Das österr. Eher. 2 Bde. 2. Aufl. Wien 1848. [3. u. 4. Eheprozeß. 5. jüdisches Eher. von Graßl.]. M. J. Binder, Prakt. Handb. d. kathol. Eherechts für Seelsorger im Kaiserth. Oesterreich. [1. H. Vom kirchl. Aufgeb. d. Ehe. 2. H. von dem Sponsalienrechte]. St. Pölten 1857. J. Kutschker, Das Eher. der kath. Kirche nach seiner Theorie u. Praxis. Mit bes. Berücksichtigung der in Oesterreich zu Recht bestehenden Gesetze. Wien 1856 fg. 5 Bde. F. Loberschiner, Prakt. Anleit. zum gesetzmäß. Verfahren in Eheangelegenheiten auf Grundlage des mit dem kais. Patente v. 8. Oct. 1856 erlassenen neuen Gesetzes, für Seelsorger bearbeitet. 4. Aufl. Budweis 1859. Schulte, Erläuterung des Ges. über die Ehen der Kath. im Kaiserth. Oesterr. vom 8. Oct. 1856 u. des kais. Pat. u. s. w. 2. Aufl. Prag 1857. (italienisch zu Venedig u. Mailand erschienen). (Stubenrauch) Das Eher. der Kath. in Oesterreich. Wien 1857. Lex civilis matrim. catholicor. in Imp. austr. brev. not. illustr. pro usu et direct. parochor. in Hungaria etc. ed. 2. Pesth 1857. Jo. Kopz Jus matrim. noviss. catholicor. in imp. Austr.

selbst: die Fortpflanzung des Geschlechts, erreicht werden soll. Diese Verbindung kann bei dem Menschen keine mit dem Begattungsakte abgeschlossene oder nur auf

---

Vind. 1857. L. L. v. Pexa Die gesammten gesetzl. Bestimmungen in Ehesachen, nicht nur der Kath. sond. auch aller andern Religionsverw. in Oesterr. Wien 1857. — Vogt, K.- u. Eherecht der Kath. u. Evang. in den k. preuß. Staaten. Bresl. 1856. zweiter Th. Eherecht. — Casuistische, pastorelle u. theolog. Werke: T. Sanchez, Disputationum de s. matrimonii sacram. libri tres. — B. Pontius, De sacr. matr. Salmant. 1624. fol. Clericatus, Decisiones sacrament. theol. can. et moral. Venet. 1708. Gibert, Consultat. canoniques sur le sacr. de mariage. Par. 1727. (T. XI sq. des großen Werks). Kugler, Tr. . . de matrimonio. 2. T. Wirceb. et Vratisl. 1713, 1728. Honor. Tournely, Prael. theol. de sacr. matr. Paris 1730 u. dazu von Collet Continuatio Praelect. theol. H. Tournely im T. IV. von p. 518 an, dann T. XIV. XV. Par. 1751. 1757. Conférences ecclés. de Paris sur le mariage. cet. Paris 1748. 5 Vol. 12. Confér. ecclés. du diocèse d'Angers sur le mariage cet. (9. B. der Conf.). F. Stapf, Vollständ. Pastoralunterricht über die Ehe u. s. w. 7. Aufl. bearb. v. C. Riffel. Frankf. a. M. 1847. A. de Roskovány, De matr. in eccles. cath. Aug. Vind. 1837. 2 V. Carrière, Praelect. theol. de matr. Par. 1837. 2 Voll. Martin, De matr. et potest. ipsum dirimendi eccl. soli exclus. propria. Lugd. et Par. 1844. 2 V. Haringer, Das h. Sakrament der Ehe. Regensb. 1854. Joh. Perrone, De Matrimonio Christiano libri tres. Rom. 1858. 3 Voll. Jo. Heinr. Bangen, Instructio practica de sponsalibus et matrimonio. I. de sponsal. Monaster. 1858. II. de matrim. contrahendo. III. de matr. contracto. IV. de matr. mixto ibid. 1860. M. Heiss, De matrimonio tractatus quinque usui ven. cleri americani accommodati, append. adjecta dupl. Münch. 1861. — Zur Vergleichung: Jos. Zhismann, Das Eherecht der orientalischen Kirche. Wien 1864.

**) Christiani matrimonii institutio, per Des. Erasmum Roterodamum, opus nunc primum et natum et excusum. Basil. 1525. 12. J. Salat, Die reinmenschl. Ansicht der Ehe ꝛc. Münch. 1808. Joh. Heinr. Gottl. von Justi, Rechtl. Abh. von denen Ehen, die an u. vor sich selbst ungültig u. nichtig sind, wobei zugleich von dem Wesen der Ehe u. dem großen Einfl. d. Ehegesz. in die Glückseligkeit des Staats gehandelt wird. Leipz. 1757. 4. C. v. Moy, Von der Ehe u. der Stellung der kath. Kirche in Deutschl. rücksichtl. dieses Punktes ihrer Disciplin. Landsh. 1830 (umgearb. in dess. Archiv I. S. 523 ff. 621 ff. 732 ff. II. S. 1 ff.). A. F. Sal. Rost, Religionswissenschaftliche Darstellung der Ehe. Wien 1834. J. H. Pabst, Adam u. Christus; zur Theorie der Ehe. Wien 1835. H. Klee, Die Ehe, eine dogmat. archäol. Abhdl. 2. Aufl. Mainz 1835. J. N. P. Oischinger, Die christliche Ehe. Schaffh. 1852. C. A. Janke, Der Begriff der Ehe u. seine Consequenzen für die Gesetzgebung. Leipz. 1860 (ein Pamphlet auf die christl. Ehe u. sittliche Weltordnung).

Quellen des Eherechts. Decretum Gratiani von Causa XXVII. bis XXXIII. qu. 2. (einschließl.) qu. 4. bis zu Ende der Pars II. — Decr. Greg. IX., Lib. VI., Constit. Clem. P. V. je der Liber IV. — Conc. Trid. Sess. XXIV. Decretum de ref. matrimonii nebst den in der Ausg. von Richter u. mir pag. 220—326 abgedr. Decl. Congr. Conc. Außerdem eine Anzahl päpstl. Const. theils abgedr., theils angef. in der cit. Ausg. des Trident. pag. 546—572. Eine codificirte Redaction hat das Eherecht erhalten in der [vom Card. Fürsterzbischof Rauscher von Wien abgefaßten, von Rom auch dem Erzbischofe von Freiburg u. dem Bischofe von Rottenburg zur Nachachtung empfohlenen; vgl. oben §. 28. Note 6.]. Instructio pro judiciis ecclesiasticis imperii austriaci quoad caussas matrimoniales. Vienn. 1855. 4. Dieselbe ist durch die Provinzialsynoden von Prag, Wien, Colocza publicirt, mithin für diese Provinzen Kirchengesetz. In den meisten andern österr., mit Ausnahme einiger ungarischen, ist sie von den Bischöfen publicirt. Die in num. XXXV. der acta der bisch. Versammlung zu Wien enthaltene Stipulation: „congregati Episcopi instructionem de caussis matrim.

dieſen gerichtete ſein. Vielmehr fordert ſchon die menſchliche Würde und die körperliche Entwicklung des Menſchen, welcher durch lange Jahre fremder Hülfe bedarf, daß Mann und Weib durch das innigſte Band ſich zuſammenfügen und im Austauſche ihrer ganzen Perſönlichkeit ſich als Einheit betrachten. So iſt die Ehe die Verbindung eines Mannes und eines Weibes zum Zwecke der körperlichen und geiſtigen Vereinigung, der ungetheilten, vollen Gemeinſchaft des Lebens.[2]) Dieſer Begriff iſt ſelbſt im Heidenthume anerkannt.[3]) Im Chriſtenthume iſt die Reinheit der Ehe, an deren natürlichem Weſen nichts geändert wurde,[4]) wiederhergeſtellt, ihre göttliche Stiftung nicht blos anerkannt, und ſie als die natürliche und rechtmäßige Weiſe der Fortpflanzung, als Vorbild der untrennbaren Verbindung Chriſti mit der Kirche[5]) an ſich für unauflöslich und monogamiſch[6]) erklärt worden, ſondern Chriſtus hat dieſelbe auch zu einem der ſieben Sacramente erhoben.[7]) Somit iſt das Weſen (Einheitlichkeit und Unauflöslichkeit) der Ehe unter Nichtchriſten nach der Lehre der Kirche keineswegs verſchieden von der chriſtlichen Ehe; letztere hat vor jener nur voraus die höhere ihr innewohnende Gnade.[8]) Weil deren die Ehe bedürftig iſt und jede

---

pertractandis ab Em. Card. Arch. Vienn. exaratam iudicibus ab ipsis deputandis normam constituent." hat der Graner Erzbiſchof, obwohl er ſie mit gefaßt hat, nicht ausgeführt, auch nicht im Provinzialconcil!

1) Ê, êa, êwa bedeutet Geſetz, Bund, Band (Grimm, Rechtsalterthümer S. 417 ff.) u. iſt offenbar viel ſchöner als die lateiniſchen Bezeichnungen: matrimonium, conjugium, nuptiae.

2) Genesis I. 27 sq. II. 24. „Dixitque Adam: Hoc nunc os ex ossibus meis et caro de carne mea, haec vocabitur Virago, quoniam de viro sumpta est. Quamobrem relinquet homo patrem suum et matrem et adhaerebit uxori suae: et erunt duo in carne una." Matth. XIX. 4 sqq. Marc. X. 7. I. Cor. VI. 16. Ephes. V. 31.

3) fr. 1. Digestor. de ritu nupt. XXIII. 2. „Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio." §. 1. J. de patria pot. I. 9. „Nuptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens." Ueber neuere Anſchauungen mein Handb. S. 3 fg. Vgl. auch Phillips Lehrb. §. 267. Pachmann Lehrb. II. S. 242. beſchreibt das Weſen der Ehe alſo: „Nach dieſen Erwägungen finden wir Katholiken das Weſen der Ehe in einer durch menſchliche u. göttliche Thätigkeit zugleich begründeten lebenslänglichen Verbindung von Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes, in welcher allein der ihrerſeits beabſichtigte geſchlechtliche Umgang ein ſittlicher ſein kann."

4) c. Beata Maria 3. C. 27. q. 2. (S. August.), c. 11. X. de praesumpt. II. 23. „quum matrimonium sit maris et feminae conjunctio, individuam vitae consuetudinem retinens."

5) Ephes. V. 22 sqq. Die Stellen in Note 2.

6) Vgl. Conc. Trid. S. XXIV. Doctrina de sacramento matrimonii.

7) Ephes. V. 32. „Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in ecclesia." Conc. Trid. l. c. v. „quum igitur." can. 1 sqq. ibid. Decret. Eugenii IV. pro Armenis. Catech. Rom. P. II. c. VIII., Bened. XIV. Const. Apostolici ministerii XVI. Kal. Oct. 1747.

8) Conc. Trid. Doctr. cit. „Quum igitur matrimonium in lege evangelica veteribus connubiis per Christum gratia praestet, merito inter novae legis sacramenta annumerandum, sancti Patres nostri, concilia et universalis ecclesiae traditio semper do-

christliche theilhaftig sein soll und zu dem Ende das Sacrament geschaffen ist: so giebt es unter Christen keine Ehe, die nicht Sacrament wäre. Sacrament und natürliches Wesen sind also untrennbar verbunden; das Eine ohne das Andere kann nicht existiren.[9])

II. In der Ehe treten drei Momente auf: ein ethisches, religiöses und rechtliches. Letzteres ergiebt sich aus ihrer Bedeutung als Grundlage der Gesellschaft, zufolge deren sie auf die Rechtsverhältnisse ebensosehr Einfluß übt als sie selbst unter deren Einwirkung steht. Keins dieser Momente besteht für sich; in dem Faktum der ehelichen Verbindung liegen alle. Dies Faktum kann nicht werden ohne den äußerlich kund gegebenen Willen eines Mannes und einer Frau, mit einander eine Ehe zu schließen, den consensus,[10]) die in irgend einer Form gegebene Uebereinstimmung zur Eingehung des ehelichen Verhältnisses. Insofern daher der Consens zur Ehe der äußern Erscheinung nach sich auch herausstellt als ein Vereinbaren, Vertragen über Etwas, und die Ehe somit auf gleiche Art beginnt, als die auf dem gegenseitigen Willen beruhenden Rechtsverhältnisse überhaupt, kann man sagen, die Ehe werde durch einen Vertrag.[11]) Gleichwohl ist es unmöglich und dem Rechte völlig widersprechend, in der Ehe eine Scheidung zwischen Ehevertrag und Sacrament anzunehmen, letzteres für ein bloßes Accessorium zu jenem zu erklären, gültige Eheverträge ohne sacramentalen Charakter zuzulassen, oder überhaupt die Ehe als ein Vertragsverhältniß im Sinne des Privatrechts aufzufassen.[12])

---

cuerunt" cet. Im weitern Sinne wird auch die nichtchristl. Ehe sacramentum genannt: c. 8. X. de divort. IV. 19. (in derselben Stelle auch der technische Sinn); vgl. auch c. 3. X. de presb. non baptiz. III. 43. — Die Erhebung zum Sacramente hängt offenbar zusammen mit der Erbsünde. Mein Kirchenr. II. S. 587.

9) Pii IX. Breve 22. Aug. 1851, welches den Satz des Turiner Professors Nuytz: „matrimonii sacramentum non esse, nisi quid contractui accessorium, ab eoque separabile, ipsumque sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm esse." reprobirt: Pii IX. Allocutio 27. Sept. 1852. Diesen und andre zahlreiche Aussprüche Pius IX. über die katholische Anschauung betreffs der Ehe führt an der Syllabus zu den num. 65—74., in denen die kirchlichen Sätze zusammengefaßt sind. Eine Erläuterung derselben giebt die Schrift Gerh. Schneemann Die Irrthümer über die Ehe. Freib. i. B. 1865.

10) fr. 30. D. de reg. jur. 50. 17. „Nuptias non concubitus, sed consensus facit." fr. 66. pr. de don. inter V. et U. 24. 1. — c. 1. 2. C. 27. q. 2., c. 3. §. 1. eod. „Consensus ergo cohabitandi et individuam vitae consuetudinem retinendi interveniens eos conjuges fecit." c. 14. 15. 23. 26. X. de spons. et matr. IV. 1.

11) Contractus matrimonialis, contrahere matrimonium sind deshalb stehende Ausdrücke der Quellen. Vgl. nur Conc. Trid. can. 3. 9., decr. de ref. matr. c. 1. 5. Pactio conjugalis in c. 5. C. 27. q. 2. (S. Ambros.).

12) Mein Handb. S. 3 f., 9 ff., 16 f. Die Theorie kam auf in Frankreich durch das Bestreben, die civile Legislation, welche bürgerliche Ehen kannte, denen die kirchliche Kraft fehlte, zu stützen. Vgl. auch Stahl, Rechtsphilos. I. S. 427 ff. Marezoll in Zeitschr. f. Civilr. und Prozeß (Gießen) II. (1829) S. 399 f. Inconsequent ist die Auffassung von Puchta Pandecten §. 412, wenn man den §. 411. betrachtet. Siehe dagegen Sintenis in der Gießer Zeitschr. Bd. 19. (1844) S. 49 fg.

III. Materia remota des Sacramentes sind die Contrahenten, materia proxima die Hingabe. Dessen Form liegt in der Erklärung des beiderseitigen Willens, der declaratio consensus. Spender[13]) des Sacramentes sind die Contrahenten selbst. Dieses folgt daraus, daß 1) nur die Contrahenten vornehmen können, was zur Ehe gehört; 2) ohne den Vertrag kein Sacrament entstände, beide aber unzertrennlich sind, der Vertrag aber nur von den Contrahenten geschlossen werden kann; 3) nicht alle Sacramente von Priestern gespendet werden müssen;[14]) 4) im Concil von Trient selbst die ohne kirchliche Intervention vor der Publication des caput I. decr. de ref. geschlossenen Ehen für „rata et vera matrimonia" erklärt werden; 5) die Gegenwart des Pfarrers zur Gültigkeit bedingt ist durch die Geltung des Dekrets in der Pfarrei, der Pfarrer nicht nothwendig[15]) Priester zu sein braucht; 6) der Pfarrer nicht zu handeln braucht, die Gegenwart der Zeugen geradeso nöthig ist.[16])

IV. Weil die Kirche keine unsacramentale Ehe unter Christen kennt, die Sacramente aber als res spirituales ihrem eigensten Bereiche vindiciren muß: so nimmt sie für sich in Anspruch das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen.[17]) Sie hat dies aber selbstredend nur für ihr

---

13) Mein Handbuch S. 7—16. 44 ff. Die entgegenstehende Ansicht ist zuerst aufgestellt von Melchior Canus Loci theol. L. VIII. c. 5. (fälschlich sich auf Guil. Paris. berufend). Ihm folgen die meisten franz. Juristen und Theologen (vgl. die a. a. O. und bei Phillips S. 950 citirten). Von Neuern sind für die Ansicht des Textes: Lang, in der Tübing. theol. Quartalschr. 1837. H. 2. Seitz, Zeitschr. f. Kirchenr. u. Pastoralwiss. 1843. H. I. Th. Maur. Filser, Ueber den Ausspender des Ehesacramentes u. s. f. Regensb. 2. Aufl. 1844 (1. 1842). A. Fischer, Der Spender der sacramentalen Gnade bei den unter Christen geschlossenen Ehebündnissen. München 1845. Die Lehrbücher des Kirchenr. von Permaneder, Phillips, Walter u. a., über Eherecht von Knopp, Kutschker u. a. — Dagegen: Boyer, Examen du pouvoir législatif de l'Eglise sur le mariage, Par. 1817. G. Féjer, Matr. ex institut. Christi, Pesth 1833. Berg, Ueber das Erforderniß der priesterl. Einsegnung zum Sacram. der Ehe. Bresl. 1836, ein Art. in der (Bonner) Zeitschr. f. Philos. u. kathol. Theol. H. 23. Binterim in den Denkwürdigkeiten Bd. VI. Th. I. S. 385 ff. Nuytz, Tract. de matrim. u. A. Uhrig S. 233 fg. nimmt dreierlei Arten von Ehen an, von denen eine durch die Contrah., zwei durch den Pfarrer bez. Priester geschlossen werden sollen. Er erklärt jedoch erstere auch für sacramental.

14) Vgl. §. 122., §. 1. num. VIII. oben.

15) Vgl. oben §. 67. num. II.

16) Bened. XIV. de syn. dioec. L. VIII. c. XII sq. räth den Bischöfen ab, diesen Punkt legislatorisch zu entscheiden, da die Kirche nicht entschieden habe, der Gegenstand also controvers sei, hat aber persönlich diese Ansicht, ohne sie fest hinzustellen. Devoti Instit. II. Tit. II. §. 104. enthält sich ebenso einer bestimmten Ansicht.

17) Conc. Trid. l. c. can. 12. „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos: anathema sit." Die judices sind nicht bloße Richter, sondern überhaupt nach dem Sprachgebrauche des canon. Rechts die Inhaber der Jurisdiction. Es liegt deshalb schon hierin Beides. Vgl. c. 4. daselbst. „Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse: anathema sit." Die Bulle Auctorem fidei Pii VI. hat num. LIX. blos die Ansicht condemnirt, daß die Kirche nur unter Zustimmung der Landesherrn trennende

Gebiet gefordert. Für das Verhältniß der Kirche zum Staate in diesem Punkte sind folgende Sätze festzuhalten: 1) Niemals hat die Kirche ausgesprochen, daß nur sie Gesetze betreffs der Ehe geben und allein in Ehesachen richten könne.[18]) Wohl aber hat sie 2) erklärt: die Kirche könne selbstständig trennende Ehehindernisse aufstellen; die Staatsgewalt könne kirchlicherseits aufgestellte oder anerkannte Ehehindernisse nicht aufheben, könne der Kirche ihr Recht nicht schmälern; die Kirche habe Jurisdiction in Ehesachen. 3) Jede Ehe gilt dogmatisch für unauflöslich,[19]) welche dem Rechte der Kirche entspricht. Aus diesen Vordersätzen muß jenes Verhältniß vom kirchlichen Rechtsstandpunkte aus mit logischer Nothwendigkeit in folgenden Sätzen formulirt werden: a) der Staat kann kein kirchliches Ehehinderniß aufheben; b) der Staat kann keine Ehe für ungültig erklären, welche nach den Grundsätzen der Kirche gültig ist; c) die Kirche allein kann darüber entscheiden, ob eine Ehe gültig oder ungültig ist. Somit nimmt allerdings die Kirche das ausschließliche Recht in Anspruch, trennende Ehehindernisse aufzustellen, von solchen zu dispensiren und über die Gültigkeit der Ehen zu erkennen.[20])

V. Im römischen Reiche galten im Ganzen die kirchlichen Gesetze nur für deren inneres Gebiet.[21]) Dagegen kam im fränkischen Reiche der Grundsatz zur Geltung und stand in unbestrittener und allgemeiner Uebung bis in's 16. Jahrhundert, daß die Ehesachen nur der Kirche anheimfallen. Darum hat das Civilrecht des Mittelalters nur bezüglich der Vermögensfragen Normen geschaffen. Vom 16.

Ehehindernisse aufstellen könne; und num. LX. die Behauptungen: es stehe der Civilgewalt zu, von der kirchlichen Autorität aufgerichtete oder anerkannte (comprobata) Ehehindernisse aufzuheben (absolvendi) oder einzuschränken, und: die Kirche könne durch die Staatsgewalt ihres Rechts zu dispensiren von den von ihr aufgestellten oder gebilligten Ehehindernissen beraubt werden, verworfen. Vgl. mein Handb. S. 27.; überhaupt S. 17—28, wo die ganze Frage erörtert ist, dazu meine Erläuterung S. 59 ff. Phillips, Lehrb. §. 270, der noch einzelne Schriften nennt, vorzüglich auch Bened. XIV. De syn. dioec. L. IX. cap. IX. Die Geschichte habe ich a. a. O. dargelegt. — Vgl. die Thesen num. 68. 70. (welche die trident. Canones über die Ehesachen für dogmatischer Natur erklärt) 74. des Syllabus.

Ueber die Gerichtsbarkeit in Ehesachen oben §. 102.

18) Der Wortlaut der in Anm. 17 citirten Quellen ergiebt dies. Man hat aufs Umsichtigste nur das Recht der Kirche festgehalten.

19) Conc. Trid. l. c. Doctrina u. can. 5. 7. Die Bulle Auctorem fidei num. LVIII. erklärt die Behauptung: das Eheverlöbniß sei bloßer Civilakt und unterliege dem Rechte der Kirche nicht unter dem Gesichtspunkte eines zum Sacramente vorbereitenden Akts, für falsch.

20) Außer den a. a. O. citirt. Schriften: Jos. Penka Beantw. einer eherechtl. Frage der h. Schrift u. s. w. Olmütz 1855 (Recht d. Kirche Ehehind. aufzust. — Kirchl. Jurisd. — Dispensbefugn. d. Ordinarien).

21) Die im §. 23. geschilderte Verbindung hatte aber zwei Folgen: 1) den Anschluß der Kirche an die Staatsgesetzgebung, wie sich in vielen Punkten des Eherechts zeigt; 2) das approbare der staatlichen Ehehindernisse. Denn z. B. die consang. legalis und spiritualis haben ihre erste Quelle in staatlichen Vorschriften.

Jahrhundert an wurden zuerst in Frankreich, allmälig bis in unser Jahrhundert hinein in den meisten Staaten die Ehesachen auch der staatlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterworfen, wobei man sich bald auf den kirchlichen Standpunkt stellte, bald von ihm absah. Der gegenwärtige Zustand ist folgender:

1) In Oesterreich hängt die Gültigkeit der Ehe von Katholiken (rein katholischer oder gemischter Ehen) ab von der Befolgung der Vorschriften des Kirchengesetzes. Das Staatsgesetz für sich allein kann nur Eheverbote aufstellen. Dasselbe ist der Fall bezüglich der Eheverlöbnisse, soweit sie Quelle von Ehehindernissen sind oder die Pflicht zur Eingehung der Ehe herbeiführen.[22])

2) Nach bairischem Rechte[23]) gilt auch das Kirchenrecht in Ehesachen — mit Ausschluß der Verlöbnisse. Es sind jedoch mehre principielle Widersprüche durch Staatsgesetze aufgekommen.

3) In Würtemberg, Hannover, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, K. Sachsen, Oldenburg, Weimar gilt zwar für katholische Ehen das gemeine katholische Kirchenrecht; jedoch bestehen überall für gemischte Ehen und auch noch sonstige Ausnahmen. Desgleichen gilt der Grundsatz, daß, soweit das Kirchenrecht vom Staatsgesetze abweicht, die Befolgung des erstern dem Gewissen überlassen bleibt, ein Einfluß abweichender kirchenrechtlicher Sätze auf die bürgerliche Wirkung der Ehe nicht stattfindet. Dieser letztere Grundsatz ist durchaus maaßgebend in:

4) Preußen [Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 1—3.),

5) Baden [Eheordnung vom 15. Juli 1807 und „Landrecht"], endlich

6) nach französischem Rechte.[24]) Während [mit Ausschluß des badischen Landrechts, jedoch nicht der Eheordnung] alle Gesetze der genannten Staaten außer Oesterreich, soweit sie nicht für die Katholiken das Kirchenrecht anerkennen, oder von diesem abweichen, durchaus auf protestantischen Grundsätzen fußen, hat das französische Recht von jedem religiösen Momente Abstand genommen und eine Civilehe eingeführt, welche nicht blos Bedingung jeder bürgerlichen Wirkung ist, sondern auch vorliegen muß, bevor die kirchliche abgeschlossen werden darf.[25]) Nach diesem Vorgange ist auch in England, Nordamerika, den Donaufürstenthümern, K. Italien, zum Theile auch deutschen Staaten die Civilehe bald allgemein, bald

---

22) Concord. Art. X., Kais. Pat. vom 8. Oct. 1856. Anh. I. Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich. §. 3., Anhang II. Instructio (Note ** am Ende).

23) Concordat. Art. XII. c. Edict §. 64 d. Der Codex Maximil. bavar. civil. steht ganz auf dem Boden des Kirchenrechts.

24) Code civil Livre III. Titre V. Du contrat de mariage etc. L. I. Tit. V. Du mariage. Das badische Landrecht ruht auf dem Code civil bez. ist eine deutsche Uebersetzung desselben mit Zusätzen und einzelnen Abweichungen. Vgl. §. 102.

25) Code pénal Art 199 und 200. Den Pfarrer trifft für den ersten Fall Strafe von 16—100 Fr., im ersten Wiederholungsfalle Gefängniß von 2 bis 5 Jahren, im zweiten Deportation. Den franz. Grundsatz hat auch das luxemburg. Recht in der Verf. Urk. vom 9. Juli 1848. Art. 22. In Holland und Belgien gilt französisches Recht.

nur als s. g. Nothcivilehe, d. h. für Fälle eingeführt worden, in denen eine kirchliche nicht zu Stande kommen kann.[26])

§. 131.

2. Erfordernisse. Ehehindernisse. Competenz.

I. Eine Ehe wird durch den auf ein und dasselbe Object gerichteten übereinstimmenden äußerlich und gegenseitig erklärten Willen eines Mannes und einer Frau (consensus).[1]) Weil die Ehe einen fest normirten Inhalt hat, so muß der Consens gerichtet sein auf eine Verbindung des Inhalts, wie sich die Ehe darstellt. Dieser ist also selbstverständlich; ein gegentheiliger Wille läßt entweder keine Ehe zu Stande kommen, oder kann nicht beachtet werden. Ist demnach wegen des natürlichen Wesens der Ehe zwischen bestimmten Personen keine Ehe möglich, oder kann der Consens an sich nicht als wirksam angesehen werden, oder läßt das positive Recht keine zu Stande kommen: so fehlt die Möglichkeit des Consenses; ein faktisch abgegebener wäre nicht der nothwendige, also wirkungslos. Gründe, welche einer Ehe entgegenstehen, nennt man Ehehindernisse, impedimenta matrimonii.[2]) Alle diese Gründe müssen, sollen sie die Gültigkeit aufheben, den Consens verhindern. Denn läge dieser vor, so wäre mit ihm die Intention und als unzertrennlich das Sacrament gegeben.

II. Man theilt die Ehehindernisse ein: a) nach der Wirkung in trennende, vernichtende (imped. dirimentia scil. matrimonium), welche gar keinen Consens zulassen, so daß eine trotzdem abgeschlossene Verbindung nicht als Ehe erscheint, sondern eine nichtige Verbindung[3]) ist, — und aufschiebende (impedientia, prohibentia), welche den Abschluß unerlaubt machen, aber die Gültigkeit nicht berühren;[4]) b) nach der Quelle in imped. juris divini s. naturalis — juris

26) Die preuß. Verf. Urk. verheißt die Einführung der Civilehe durch Gesetz. Für Juden und die aus der christlichen (bez. den Landeskirchen) austretenden Individuen besteht sie. In Baden ist die Nothcivilehe eingeführt durch 3. Ges. v. 9. Oct. 1860, in Würtemberg durch Ges. v. 1. Mai 1855, ebenso in Oldenburg durch Ges. v. 31. Mai 1855. Vgl. noch Schurer Die Grenze zw. der kirchl. u. staatl. Gesetzgeb. u. Gerichtsbark. in Ehesachen, mit bes. Bezieh. auf Würtemb. im Archiv VII. S. 1—35. Friedberg Recht d. Eheschl. giebt für alle Länder die Normen an. Vgl. noch §. 149.

1) Mein Eherecht S. 7 f., 28 fg. Vgl. §. 130. Note 10.

2) Mein Handb. S. 33 fg. zeigt, daß man eigentlich die positiven Erfordernisse aufstellen sollte. Ueber den Rechtsgrund der positiv-kirchlichen Ehehindernisse daselbst S. 34 fg. Vgl. auch Kirchenrecht II. S. 590.

3) Eigentlich trennen sie nicht, sondern verhindern das Werden. Vor der Ausbildung dieser Terminologie sagte man: „nuptiae omnino prohibitae — ad tempus prohibitae — prohibitae quidem, tamen cum poena concessae.“ So z. B. in Petrus Exceptiones legum Romanor. L. I. c. 29. (v. Savigny, Gesch. II. p. 335).

4) In der österr. Rechtssprache ist man gewohnt, diese als Eheverbote — in dem deutschen Texte der Instruction „Hindernisse einer erlaubten Eheschließung“ —, jene als Ehehindernisse — in der Instruction „Hindernisse der Gültigkeit“ — zu bezeichnen.

positivi, ecclesiastici, humani; c) in absoluta und relativa; d) imped. juris privati und publici; e) publica und occulta. Die letztern beiden beziehen sich nur auf das Verfahren bez. den Beweis.

III. Aus dem (in num. I.) Gesagten folgt, daß Jeder fähig ist, eine Ehe einzugehen, den natürliche Gründe oder positive Rechtssätze nicht ausschließen. Erstere brauchten nicht nothwendig im positiven Rechte anerkannt zu sein. Dies ist jedoch geschehen, so daß für das geltende Recht der Satz richtig ist: Wer nicht positiv für unfähig erklärt ist, der ist fähig.[5]) Daraus ergiebt sich: 1) Trennende Ehehindernisse können nur auf einem Satze des jus commune beruhen, mithin nur vom Papste oder einem allgemeinen Concile aufgestellt werden.[6]) 2) Aufschiebende Ehehindernisse kann auch der Bischof aufstellen, wenn dieselben secundum oder praeter jus sind, d. h. keine Ehen generell verbieten, die durch das jus commune gestattet sind.[7]) 3) Eine bestimmte beabsichtigte Ehe kann mit der Wirkung, daß die Ueberschreitung des Verbots Ungültigkeit herbeiführt, nur der Papst verbieten.[8]) Der Bischof ist zum Verbote einer Ehe nur berechtigt aus einem gesetzlichen Grunde; dessen Uebertretung zieht aber niemals die Ungültigkeit herbei.[9])

Die Imped. dirimentia geben die Verse:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si forte coire nequibis,
Si parochi et duplicis desit praesentia testis,
Raptave sit mulier nec parti reddita tutae,
Haec facienda vetant connubia facta relaxant.

Die Imped. prohibentia die Verse:

Ecclesiae vetitum, nec non tempus feriatum,
Atque catechismus, sponsalia, jungito votum,
Impediunt fieri permittunt facta teneri.

Es giebt übrigens besonders von den imped. dirim. noch andre Zusammenstellungen.

5) Vgl. Conc. Trid. l. c. c. 9. de ref. matr. Instr. austr. §. 12. „Zur Schließung einer Verbindung, welche wahrhaft eine Ehe ist, sind Alle und nur Jene unfähig, welche das Gesetz Gottes und der Kirche hiezu unfähig erklärt." Vgl. das. §§. 99 u. 147., auch 108. Denselben Grundsatz für die Irregularität oben §. 35.

6) Vgl. oben §§. 107. 109. 112 ff. Bened. XIV. de syn. dioec. L. XII. c. V. n. 2. L. XIII. c. XXIII. n. 3. Mein Handbuch S. 348 fg., 332 ff. Kirchenr. I. S. 112. Auch durch Gewohnheitsrecht ist es möglich: c. 3. X. de cognat. spirit. IV. 11., c. 3. X. de consang. IV. 14., c. 2. X. de frigid. et malef. IV. 15. Bened. XIV. Const. Singulari Nobis 9. Febr. 1749. §. 10. Mein Kirchenrecht I. S. 245. N. 13., S. 248. N. 21.

7) Mein Handb. S. 333., Kirchenr. I. S. 112. Oben §. 112 ff. Vgl. den oben §. 33. aus neuester Zeit mitgetheilten Fall.

8) Dazu gehört aber ein interdictum munitum decreto irritante, das eine lex specialis ist. Entsch. der Congr. Conc. Agrigent. 15. Mart. 1727 (l. c. num. 113.). Bened. XIV. l. c. L. XII. c. V. n. 3. Mein Handb. S. 333 fg.

9) c. 1—3. X. de matr. contr. contra interdictum eccl. IV. 16. Die Entsch. der Congr. Conc. in n. 110 sq. Bened. XIV. l. c. u. L. XIII. c. XXIII. n. 3. Analecta jur. pont. Sér. 2. pag. 1875 sq. Mein Handb. S. 331 ff. — Instr. austr. §. 67.

§. 132.

B. Das Eheverlöbniß.*)

I. Gewöhnlich, aber nicht nothwendig, geht der Eheschließung voraus eine förmliche, feierliche Uebereinkunft zur Abschließung einer Ehe (sponsalia, desponsatio, sponsalia de futuro). Dieselbe untersteht als („actus ad sacramentum disponens“[4]) res spiritualis der Kirche.[1])

II. Fähig zum Abschlusse ist, wer sieben Jahre alt[2]) und mit keinem Ehehinderniſſe behaftet ist.[3]) Haben Unmündige abgeschlossen, so steht ihnen nach erreichter Pubertät frei, ohne Grund abzugehen.[4]) Sponsalien, welche Eltern für unmündige Kinder abschließen, werden erst durch deren nach erreichter Pubertät erfolgte Zustimmung bindend.[5]) Mangelnde Zustimmung der Eltern oder des Gewalthabers (Vormundes) macht ein Verlöbniß an sich nicht ungültig; der Widerspruch der Eltern ist aber ein directer Grund zur Auflösung, wenn er auf Gründen ruhet.[6])

---

*) Literatur in meinem Handb. S. 276. Dazu: P. Müller, De annulo pronubo, vulgo vom Jawort oder Trau-Ring, hypomena, cui accedunt de modo ac usu computationis graduum dist. Jen. 1676. 4. Zech, De sponsal. academicorum sine consensu parentum contr. Ingolst. 1757 (auch in Schmidt, Thesaur. VI. p. 551 sqq.). Lippert, Ueber die Erfordernisse zur Gültigkeit eines Verlöbnisses nach dem heut. deutsch. Kirchenr. in Lippert Annal. III. S. 90 ff.

1) Vgl. §. 130. N. 19. Oben §. 102. N. 2. Oesterr. Eheg. §. 1. 2. Instr. §. 2 ff.

2) c. 24. X. h. t. (de sponsalibus et matr. IV. 1.). c. 4. 5. 13. X. de despons. imp. IV. 2., c. un. eod. in 6.

3) Mein Handbuch S. 282 f., das Entscheidungen anführt und darthut, daß dies auch für aufschiebende als Regel gilt. Instr. austr. §. 3. Das imped. mixtae relig. hindert in gemischten Gegenden die Abschließung nicht. Mein Handb. a. a. O.

4) c. 7. 8. X. h. t. (de desponsatione impuberum IV. 2.), die Citate in Note 2. Den einseitigen unbegründeten Rücktritt raubt die eidliche Bestätigung: c. 10. X. de spons. Phillips S. 958 f. generalisirt dies, da in der Stelle nur von einseitigem Rücktritte die Rede ist, mit Unrecht. Wegen c. 1. X. de spons. mein Handb. a. a. O. Vor dem 7. Jahre existirt kein Verlöbniß: c. un. in 6. IV. 2.

5) c. un. cit. in 6., welches c. 1. X. de desp. imp. aufhebt. Vgl. auch Kutschker II. S. 43 ff.

6) Mein Handb. S. 284 ff. Instr. austr. §. 5. „Die Eheverlöbnisse derer, die unter väterlicher Gewalt stehen, sind aufzulösen, wenn die Aeltern gerechten Widerspruch entgegensetzen“ (vgl. §. 68) hat diese Sätze sanctionirt. Das Prager Ehegericht hat die constante Praxis: Einsprüche gegen Eheschließungen abzuweisen bez. auf Klage das Verlöbniß zu lösen, wenn das Verlöbniß in der Minderjährigkeit geschlossen, der Vater zur Einwilligung nicht zu bewegen ist, und das Kind darum zurücktreten will; denn man kann nicht fordern, daß ein Kind gegen den Willen der Eltern heirathe. Die Einwilligung des Curators fordert nicht einmal das römische Recht: fr. 20. D. de ritu nupt. u. c. 8. C. de nupt. V. 4. (fr. 7. §. 1. D. de sponsal. XXIII. 1., pr. J. de nupt. I. 10.).

III. Jede von fähigen Personen ohne Zwang und Irrthum[7]) ernstlich[8]) in irgend einer Form[9]) erklärte Uebereinstimmung bildet ein gültiges Verlöbniß. Bedingungen können beigefügt werden. Sind sie aber unmögliche affirmative oder gegen das Wesen der Ehe, so lassen sie keins zu Stande kommen; negative physisch unmögliche gelten als nicht beigefügt, moralisch unmögliche negative vernichten für den Fall des Zuwiderhandelns.[10])

V. Nach dem vortridentinischen Rechte wurden sponsalia de futuro durch nachfolgende copula carnalis oder nachfolgenden consensus de praesenti ebenso zur Ehe,[11]) als eine solche bei sponsalia de praesenti ohne Nothwendigkeit einer bestimmten Form stattfand.[12]) Beides ist für das Gebiet des Tridentinums entfallen.[13]) Ein Verlöbniß hat daher für dieses nur folgende Wirkungen: 1) Verpflichtung zur Treue;[14]) 2) Pflicht zur Eheschließung. Diese ist eine Rechtspflicht, giebt daher eine Klage auf Eingehung der Ehe, welche jedoch nie zu wirklichem Zwange führen soll, vielmehr nach heutiger Praxis bei fortdauernder Weigerung nur auf Ersatz des Schadens gehen kann;[15]) 3) ein aufschiebendes Ehehinderniß zwischen dem einen Verlobten und jeder dritten Person;[16]) 4) ein trennendes Ehehinderniß (§. 144.).

V. Aufgelöst wird das Verlöbniß ipso jure: 1) durch die jederzeit

---

7) Mein Handb. S. 289. — Instr. §§. 3. 6.

8) c. 26. X. de spons. Handb. S. 287 f. Dazu gehört direkte Einwilligung in die Ehe mit der bestimmten Person. Siehe Handb. a. a. O.

9) Mein Handb. S. 285 ff. Auch in neuerer Zeit schreiben mit Recht bischöfl. Verordnungen, ohne jedoch Ungültigkeit auszusprechen, bestimmte Formen der Eingehnng vor.

10) Vgl. mein Handb. S. 290, das die einzelnen Fragen erörtert.

11) c. 15. X. de sponsal. u. a.

12) c. 9. [das Original dieser Stelle sagte das nicht] 22. 31. X. eod. u. a. Phillips Lehrb. S. 957 läßt erst durch Copula die sponsalia de praesenti zur Ehe werden, druckt aber c. 31. ab, das aus sponsalia de praesenti eine unlösbare Ehe entstehen läßt.

13) Ueber die einzelnen Fälle siehe mein Handb. S. 69. 81. 288.

14) c. 27. sq. C. 27. q. 2., c. 25. X. de jurejur. II. 24. Verboten ist Brautleuten die cohabitatio sub eodem tecto durch c. 1. decr. de ref. matr. Conc. Trid. (das herkömmlich, z. B. neuestens wieder von Phillips dafür citirt wird) nicht, indem dies das Zusammenwohnen der Ehegatten vor der priesterl. Einsegnung verbietet. Vgl. mein Handb. S. 291. Anders nach Particularrecht.

15) c. 10. 17. 22. X. h. t., c. 1. X. de pactis; Instr. austr. §§. 9. 10. 107 ff., mein Handb. S. 292 ff. (über die einzelnen Fragen), Kutschker II. S. 146 ff., auch Bangen p. 115 sqq. — Die römische Praxis (in Rom) wendet häufig Gefängnißstrafe an. — In der österr. Praxis wird erkannt: daß das Verlöbniß gültig und kein Grund zum Rücktritte vorhanden sei. Erklärt trotzdem der Sachfällige, die Ehe nicht schließen zu wollen und kommt kein Vergleich zu Stande, so wird die Eingehung einer anderweitigen Ehe gestattet und der Kläger an's Civilgericht gewiesen.

16) Dies ist jedoch nicht von Amtswegen geltend zu machen. Dies ist (ich habe Handb. S. 298. u. Kirchenr. II. S. 627. die gegentheilige Ansicht auf Synoden und Praxis gestützt vertheidigt) in der heutigen Praxis entschieden: Instr. austr. §. 107 ff., die eine Einsprache voraussetzt.

zulässige Einstimmung beider Theile, mutuo dissensu;[17]) 2) durch die Eheschließung eines Theils mit einer dritten Person;[18]) 3) durch Eintritt in einen religiösen Orden;[19]) 4) durch Empfang einer höhern Weihe;[20]) 5) durch Entstehen eines trennenden Ehehinderniſſes;[21]) 6) durch Eintritt einer Resolutivbedingung. Jeder Theil ist ferner zum Rücktritte berechtigt, kann sponsum repudiare, repudium dare, wenn entweder der andre Theil gegen die Pflichten eines Verlobten[22]) oder die Bedingungen des Uebereinkommens fehlt, oder wenn Gründe eintreten, oder erst bekannt werden, die voraussichtlich von dem Verlöbniß abgehalten haben würden oder eine unglückliche Ehe befürchten lassen.[23]) Stellt sich der verschmähte Theil nicht zufrieden, so muß eine Klage auf Lösung angestellt und diese durch richterliches Urtheil ausgesprochen werden.

C. Die Eheschließung.

§. 133.

I. Geschichtliche Entwicklung.*)

Bis auf das Concilium von Trient galt jede Ehe für gültig, die geschlossen wurde durch den beiderseits erklärten ehelichen Willen.[1]) Es kam also nur darauf an, zu beweisen, daß der Wille: eine Ehe zu schließen, erklärt sei; dies konnte durch jede Form: Worte, Zeichen oder concludente Handlungen erbracht werden.[2]) Gleichwohl war neben den Förmlichkeiten des bürgerlichen Rechtslebens und natio-

---

17) c. 2. X. h. t. (c. 25. X. de jurejur.) c. 1. X. de reg. jur. V. 41. Instr. austr. §. 4.

18) c. 15. 22. X. h. t. Hier kommt der Unterschied des vor- und nachtridentinischen Rechts in Betracht. Mein Handb. S. 297 fg. — Instr. austr. §. 8.

19) c. 16. X. h. t., 5. X. qui cler. vel. vov. IV. 6. (vgl. c. 6. daſ.), Instr. austr. §. 7. Beide Theile haben dazu das Recht.

20) Instr. austr. §. 7.

21) Dies folgt aus dem oben num. I. Gesagten. — In den Fällen 2 ff. kann aber Anspruch auf Schadenersatz zulässig sein.

22) c. 25. X. de jurejur. II. 24., c. 5. X. h. t.

23) Dahin z. B. moralische oder physische Gebrechen, Verzögerung der Ehe, Unfähigkeit eine Familie zu ernähren, Weigerung der Eltern u. A. Mein Handb. S. 295 f. Instr. austr. §. 8. Das Prager Ehegericht (und dieselbe Praxis haben viele andre) löst auf, wenn unter Erwägung aller Umstände keine glückliche Ehe zu erwarten ist, z. B. wenn die Braut ungleich älter ist, Familienzwistigkeiten zu befürchten sind, der Stand der Verlobten zu verschieden ist und ähnliche.

*) Mein Handb. S. 36—45. L. A. E. Meier, Jus, quod de forma matrimonii ineundi valet, quomodo ex pristina juris condicione profectum sit, disquiritur. Diss. inaug. Berol. 1856. Für das deutsche Recht noch außer den Lehr- und Handbüchern E. Friedberg, Zur Geschichte der Eheschließung in Dove, Zeitschrift I. S. 362 ff. Erschöpfend Emil Friedberg Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung. Leipz. 1865.

1) Siehe die Stellen im §. 130. Note 10.

2) c. 7. 9. 25. X. de spons. et matr. IV. 1.

nalen Gebräuchen, welche sich mit dem Geiste der Kirche vertrugen, von Anfang an nicht blos üblich,[3]) sondern auch durch die Gebote der Kirche und die Uebung des christlichen Lebens vorgeschrieben, die Ehen kirchlich (coram ecclesia, in facie ecclesiae) abzuschließen. Dies fand so statt, daß den gewöhnlich in Gegenwart des Bischofs oder eines Priesters feierlich Verlobten, wenn die Ehe geschlossen werden sollte, während der Messe der Segen ertheilt wurde; jedoch galt dieser Segen weder jemals als eigentlicher Abschlußakt, noch als Form des Sacramentes. Man bestand aber aus zwei Gründen auf der Einsegnung, benedictio matrimonialis. Einmal war im römischen Reiche das Concubinat erlaubt, während es die Kirche niemals anerkannte, sondern entweder für eine sündhafte Geschlechtsverbindung erklärte, oder für eine gültige Ehe hielt. Sodann mußte überhaupt für unchristlich und sündhaft gehalten werden, den Segen der Kirche bei einer so wichtigen Handlung zu verschmähen. Darum zog eine ohne benedictio abgeschlossene Ehe leicht den Verdacht der Unerlaubtheit nach sich. Eine in facie ecclesiae abgeschlossene Ehe stand als matrimonium ratum entgegen dem matrimonium clandestinum, welches rechtlich völlig gültig war. Dieser Grundsatz wurde auch im Frankenreiche und bei allen übrigen Völkern herrschend. War der Consens gegeben durch Worte, die ihn als einen ehelichen, gegenwärtigen ausdrückten, so lag eine wirkliche Ehe vor. Man nannte diese sponsalia de praesenti, im Gegensatze zu dem bloßen Verlöbnisse, sponsalia de futuro. Dies ging durch jede Handlung, welche den Willen zeigte, die Ehe zu schließen, in eine formlose, aber rechtsgültige Ehe über.[4]) Eine solche Handlung enthält der Beischlaf mit einer Verlobten; demnach wurden sponsalia de futuro per copulam carnalem subsequentem zur Ehe. Offenbar machte diese Formlosigkeit fast unmöglich, die Eingehung vieler wegen trennender Ehehindernisse nichtigen Ehen zu verhindern, und bot namentlich gegen Bigamie keine Sicherheit. Aus diesen Gründen war bereits im Frankenreiche und durch spätere Partikularsynoden vorherige Bekanntmachung der abzuschließenden Ehe in der öffentlichen Kirchenversammlung vorgeschrieben, Diese wurde jedoch weder allgemein gebräuchlich, noch erhielt sie sich in lebendiger Uebung, bis das vierte Concil vom Lateran 1215[5]) dieselbe mit mehrfachen Folgen für die Nichtbeachtung, jedoch ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe,[6]) vorschrieb. Dieses Aufgebot wurde im Laufe der Jahrhunderte wiederholt eingeschärft und einzeln näher bestimmt; hierdurch ergab sich ein zweiter Begriff des matrimonium clandestinum als der ohne Aufgebot abgeschlossenen Ehe. Einzelne Partikularsynoden suchten für die Abschließung selbst eine bestimmte Form vorzuschreiben, oder an Stelle weltlicher Gebräuche: Abschluß

3) In der Epist. Siricii P. ad Himer. Tarrac. a. 385 (Schoenemann p. 412) heißt es von einem Geistlichen: „una tantum, et ea, quam virginem communi per sacerdotem benedictione perceperit, uxore contentus."

4) Siehe die Citate im §. 132. Note 11 ff.

5) c. 3. X. de clandestina desponsatione IV. 3.

6) c. 11. X. de praesumpt. II. 23., c. 2. de cland. desp.

durch Laien u. s. w., blos kirchliche einzuführen. Diese Bemühungen hoben zwar viele Mißstände auf, führten aber nie zu einem allgemeinen Gewohnheitsrechte. Endlich wurde die von vielen Synoden unter Strafe vorgeschriebene und ziemlich allgemein angewandte Form des Abschlusses vor dem Pfarrer und Zeugen zur Gültigkeit der Ehe von der Trienter Kirchenversammlung vorgeschrieben.[7])

II. Geltendes Recht.

§. 134.

1. Brautexamen und Aufgebot.[1])

1. Um festzustellen, ob die Brautleute mit den Pflichten, die ihnen als Gliedern der Kirche überhaupt und als Eheleuten insbesondere auferlegt sind, bekannt seien, ist eine Prüfung durch den Pfarrer anzustellen. Ihrem Zwecke nach soll diese Prüfung vor dem Aufgebote stattfinden. Die Unterlassung ist auf die Gültigkeit der Ehe ohne Einfluß, kann aber für die Pfarrer Strafen nach sich ziehen. Seinen Rechtsgrund hat das Examen in der Aufrechthaltung der löblichen Gewohnheiten neben der tridentinischen Form.[2]) Neben dieser Religionsprüfung besteht eine zweite Brautprüfung zu dem Zwecke, die Fähigkeit zur Eheschließung, Abwesenheit von Ehehindernissen u. s. w. sicher zu stellen. Sie findet meist Statt durch Aufnahme eines von den Brautleuten und in vielen Diöcesen auch von zwei mitgebrachten Zeugen zu fertigenden Protokolles; wo dies nicht geschieht, muß doch das Resultat in dem sogenannten Liber examinis sponsorum (Rapulare oder Rapolare) verzeichnet werden.

II. Der lateranensischen Bestimmung gemäß hat das Tridentinum zur Verhütung nichtiger Ehen und Entdeckung von Hindernissen vorgeschrieben: daß an drei auf einander folgenden Sonn- oder Festtagen eine jede abzuschließende Ehe öffentlich in der Kirche während der Messe bekannt

---

7) Die Verhandlungen lehren, daß es vorzugsweise auf Betreiben der franz. Gesandten geschah. Obwohl man in Frankreich die decreta de reformatione des Concils nicht annahm, so wurde doch diese Form durch königliche Ordonnanzen, die zum Theil weiter gehen, vorgeschrieben. Vgl. Guy du Rousseaud, Art. empêchement dist. 13. p. 310 sq.

1) Rituale Rom. Tit. de sacr. matr. In den einzelnen Diöcesen bestehen besondere Instructionen, deren manche im Archive von Moy abgedruckt sind. Instr. austr. §. 70 ff. — v. Moy von dem kirchl. Aufgebot der Ehe im Archiv I. S. 129—144, 257—265. Hofmann Bemerk. über Domicilium in Rücksicht auf Verkünd. der Ehe u. Trauung das. II. S. 546—554. Ders. Ueber den Ort des Aufgeb. das. IV. S. 391 ff.

2) Siehe den Wortlaut des decret. cap. 1. — Ist aber Jemand so unwissend, daß er trotz der Zurückweisung und der angewandten Mühe nicht lernt, so kann ihm blos deshalb die Ehe auf die Länge nicht verweigert werden. Siehe darüber Bened. XIV., De syn. dioec. L. VIII. cap. XIV.

gemacht werde.[3]) Berechtigt und verpflichtet ist jeder Pfarrer, in dessen Pfarrei das Domicil eines der Contrahenten liegt, sofern sie ein verschiedenes haben; wenn das Domicil erst kürzlich gewechselt ist, auch der des früheren,[4]) wobei im Allgemeinen in derselben Diöcese beim Wechsel des Wohnorts ein Aufenthalt von sechs Monaten, in verschiedenen von einem Jahre für genügend zur Unterlassung in dem früheren erachtet wird.[5]) Dem Domicile steht gleich ein Quasidomicil.[6]) Ob der Pfarrer in Person oder ein Delegat, oder dessen Stellvertreter, das Aufgebot vornehme, ist gleich. Außerhalb der Kirche und Pfarrei darf das Aufgebot nicht geschehen; wohl aber ist es dem Bischofe gestattet, dessen Vornahme auch in einer anderen Kirchenversammlung als der Pfarrmesse (z. B. Vesper) und an aufgehobenen Festtagen zu erlauben, wenn der Kirchenbesuch des Volks noch zahlreich ist.[7])

III. Die Form des Aufgebots besteht in genauer Bezeichnung der Contrahenten[8]) mit Weglassung aller Umstände, welche jene kränken oder die Würde der Sache verletzen könnten.

IV. Ist eine boshafte Verhinderung der Ehe zu befürchten, oder liegt ein sonstiger triftiger Grund vor,[9]) so kann der Bischof alle Verkündigungen, eine oder zwei erlassen.[10]) Bei der Ehe auf dem Todtenbette wird nach gemeiner Praxis die Dispensation als gegeben vermuthet.[11]) Bei gänzlicher Unterlassung des Aufgebots müssen die Brautleute ein juramentum de statu libero sive integritatis: „daß ihnen kein ihrer Verehelichung entgegenstehendes Hinderniß

---

3) c. 3. X. de clandest. desponsat. IV. 3. (c. 51. Lateran. IV. a. 1215). Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de reformatione matrimonii. Instr. austr. §. 60—65. Ehegef. österr. §. 14 f.

4) Siehe die Causa Senogallien. 3. Apr. 1734. (ad decr. de ref. matr. n. 28.), wo die verschiedenen Ansichten referirt sind. Nach Instr. austr. §. 62. Ehegef. §. 16., wenn ein Theil in der Pfarre, wo es anzustellen ist, noch nicht 6 Wochen wohnte, dort, wo er zuletzt wenigstens 6 Wochen wohnte.

5) Mein Handb. S. 49. In Oesterr. also 6 Wochen (Anm. 4.). Bei Schwierigkeiten ist an den Bischof zu berichten.

6) Instr. austr. §. 61. Daselbst und §. 63. über das Aufgebot bei Leuten ohne festes Domicil. Vgl. die Note 1. citirten Artikel über Aufgebot und Domicil.

7) Entsch. der Congr. Conc. in causa Avenionen. 25. Oct. 1586 (1. c. n. 30. und in den das. n. 29. referirten Beschlüssen).

8) Instr. austr. §. 60. fordert: Tauf-, Familiennamen, Geburtsort, Alter, Stand, Wohnort. Dazu ist vorgeschrieben und in Uebung: Angabe der beiderseitigen Eltern.

9) Die Instr. austr. §. 82. verlangt bei gänzlicher Nachsicht „höchst dringende Fälle", bei der von der 2. und 3. Verkündigung „erhebliche und hinreichend bewiesene Gründe."

10) Die Worte des Trid. l. c. Vgl. Bened. XIV. Encyclica „Satis vobis" 17. Nov. 1741. §. 5. (abgedr. im Trid. pag. 546.) und dess. De syn. dioec. L. XII. cap. VI, n. 2., Instit. eccles. LXXXVII. n. 2. — Die Gründe zählt auf mein Handb. S. 51 f.

11) In Oesterreich (Instr. §. 83.) soll in jedem Bezirke einer oder mehre Priester zur Dispens ermächtigt werden. In der Prager Erzdiöcese ist jeder Pfarrer ermächtigt.

bekannt sei," ablegen.[12]) Bei verschiedenem Domicile der Brautleute, oder wenn der observanzmäßig zur Trauung nicht competente Pfarrer trauen soll, muß der Ledigschein des andern beigebracht werden. Erfolgt die Eheschließung nicht bald nach dem Aufgebote, so ist dasselbe zu wiederholen; der Zeitraum kann durch Partikulargesetze bestimmt werden, ist nach römischer Praxis zwei Monate.[13])

V. Bei glaubhafter[14]) Anzeige eines Ehehindernisses oder Einsprache auf Grund eines Verlöbnisses muß der Pfarrer ex officio, oder auf Vorschrift des Ordinarius (Ehegerichts) Aufgebot und Eheschließung aussetzen bis zur weiteren Entscheidung. Das erlassene Verbot ist ein neues aufschiebendes Hinderniß. Erfolgt keine solche Anzeige oder Einsprache, so kann, wofern die Partikulargesetzgebung keinen längeren Zwischenraum vorschreibt,[15]) die Ehe bereits an dem auf das letzte Aufgebot folgenden Tage abgeschlossen werden. Nichtgeltendmachung von Einsprüchen zieht bei Kenntniß des Aufgebots deren Verlust nach sich, wofern nicht gesetzmäßige Verhinderung vorlag.[16]) Unbefugte Unterlassung selbst aller Aufgebote hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß,[17]) zieht aber für die schuldigen Pfarrer dreijährige Amtssuspension, für die Contrahenten arbiträre Strafe und, wenn zugleich ein verbotener Grad vorlag, Illegitimität der Kinder nach sich; auch sollen die Contrahenten in solchem Falle keine Dispensation erhalten.[18])

VI. Endlich soll vor dem Abschlusse der Ehe oder wenigstens drei Tage vor deren Vollziehung stattfinden der Empfang der Buße und Eucharistie.[19])

---

12) Siehe Bened. XIV. Encycl. cit. §. 7. — Instr. austr. §. 85. Ueber die Nachsicht im Falle einer allgemeln für eine Ehe gehaltenen Verbindung siehe Instr. §. 84. Ehegef. §. 40. Der Eid ist auch hier zu leisten.

13) Rituale Rom. l. c. Dieselbe Frist hat das von Köln, Breslau, Osnabrück, Passau. Vier Monate das von Trier, Fulda; — Instr. austr. §. 64., Ehegef. §. 17. haben sechs Monate. Erstere läßt aber zu, daß der Bischof die Erneuerung auch nach Ablauf einer kürzeren Frist vorschreibe.

14) Durch die eidliche Aussage eines glaubhaften Zeugen: c. 27. X. de sponsal. IV. 1. Instr. austr. §. 67. 106.

15) Wie dies in den durch das Trid. nicht aufgehobenen, in meinem Handbuche angegebenen älteren Synodalstatuten geschehen ist. Das Prager Prov.-Conc. erlaubt die Eheschließung erst am Tage nach der letzten Verkündigung.

16) c. 6. X. qui matr. accus. poss. IV. 18.

17) Decret. Trid. cit., Entsch. der Congr. Conc. in Hieracen. a. 1587. (l. c. n. 27.). Nach österr. allg. bürg. Gesetzb. §. 74. zieht die gänzliche Unterlassung (ohne Dispens) Ungültigkeit der Ehe nach sich. Dies gilt also noch für kath. u. jüdische Ehen.

18) cap. „Quum inhibito" 3. X. cit., Trid. l. c. cap. 5. Mein Handbuch S. 54 f. bes. Anm. 29. — Vgl. unten §. 155.

19) Conc. Trid. l. c., cap. 1. §. Postremo Rit. Rom. l. c., Instr. austr. §. 75. In Oesterreich (und vielen andren Diöcesen) wird deshalb Beibringung eines Beichtzettels gefordert. Der Grund liegt darin, daß die Ehe sacramentum vivorum ist.

§. 135.

2. Die Erklärung des Consenses.

a. Nach dem Rechte des Tridentinums.[1])

I. In jeder Pfarrei, in welcher das Caput I. Decreti Concilii Tridentini de reformatione matrimonii als ein solches[2]) dreißig Tage publicirt ist,[3]) oder observanzmäßig als solches gehandhabt wird,[4]) muß die Ehe bei Strafe der absoluten und unheilbaren Nichtigkeit abgeschlossen werden durch die Consenserklärung der beiden Brautleute in Gegenwart des eigenen Pfarrers und mindestens zweier Zeugen.[5]) Competenter Pfarrer ist der eigene (parochus proprius) eines jeden der Contrahenten, d. h. derjenige Pfarrer, in dessen Pfarrei einer oder beide Contrahenten ihr Domicil oder Quasidomicil[6]) haben, niemals aber der Pfarrer eines blos vorübergehenden Aufenthaltes.[7]) Mit der Assistenzleistung kann nur betraut werden ein Priester[8]) durch specielle oder generelle Delegation des eigenen Pfarrers oder des Ordinarius. Ist observanzmäßig nur ein Pfarrer (z. B. der Braut oder des Bräutigams) competent, so wird die Ehe dennoch auch vor dem andern gültig abgeschlossen, weil jene Observanz nur auf

---

1) Alle hieher gehörigen Rechtsfragen zu erörtern verbietet der Raum. Ich verweise auf mein Handbuch S. 56—72. Vgl. noch Kutschker I. S. 453 ff., IV. S. 346 ff. 514 ff. und die Abhandlung u. Zusammenstellung neuerer Entscheidungen der Congr. Conc. in Analecta jur. pont. (1856) p. 1861 sqq.

2) Die Publication desselben als eines bischöflichen Dekretes genügt nicht zufolge Entsch. der Congr. Conc. v. 2. Dec. 1628. bei Bened. XIV. de syn. dioec. L. XII. cap. V. n. 7 sqq.

3) Wortlaut. des cap. 1. cit. in fine, Anal. p. 1870.

4) Bened. XIV. de syn. dioec. L. XII. c. V. n. 6.

5) Decret. cit. cap. 1. §. „Qui aliter." Entsch. der Congr. Conc. v. 1589 und 1595 (1. c. n. 9.), so daß eine wegen dieses Formmangels nichtige Ehe weder als Contract noch als Verlöbniß anzusehen ist.

6) Es kommt nur in Betracht der Wille: an einem Orte dauernd zu verweilen, und das Faktum (nicht die Zeit) des Aufenthaltes. Ist auch die Wahl in fraudem legis, aber als wirkliche Wahl eines Domicils erfolgt, so ist die Ehe gültig: Entsch. der Congr. Conc. v. 14. Aug. 1627. „Quaeritur humillime a. S. C. III. quid, si iidem incolae (scil. loci in quo Trid. in puncto matrimonii est promulgatum) tam masculi quam feminae eo (scil. in locum quo Concilium non est promulgatum) transferunt habitationem illo solo animo, ut absque parocho et testibus contrahant?" die Congr. antwortet: „si domicilium vere transferatur, matrimonium esse validum." H. Lämmer Urbans VIII. Breve Exponi Nobis und Benedicts XIV. Const. Paucis im Archiv XII. S. 23 ff. Genaue Vorschriften in Instr. austr. §. 39—46. 6 Wochen genügen danach.

7) Entsch. der Congr. Conc. l. c. n. 33. Vgl. dazu Bened. XIV. Const. Paucis abhinc a. 1758. Ein jeder Pfarrer ist stets gleich competent. Entsch. l. c. n. 43. Rituale Rom. „Est autem proprius parochus, qui adesse debet, is, in cujus parochia matrimonium celebratur, sive viri, sive mulieris."

8) Decret. Trid. cit. „vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia."

die Stolgebühren Einfluß hat.[9]) Als gesetzlich Delegirte sind anzusehen die wirklichen Stellvertreter des Pfarrers in der Seelsorge.[10]) Zur Delegation ist auch berechtigt der Kapitelsverweser und Generalvicar, sofern das Mandat des letztern nicht beschränkt ist.[11]) Das Recht des Pfarrers ist ein pfarramtliches, steht jedem wirklichen Pfarrer kraft seines Amtes von selbst zu, ist kein Ausfluß des ordo, sondern der pfarramtlichen Jurisdiction. Hieraus folgt, daß es auch nicht durch unvordenkliche Verjährung in einer fremden Pfarrei erworben,[12]) wohl aber von einem Pfarrer ausgeübt werden kann, der noch kein Priester ist, und von jedem Pfarrer, solange er wirklich Pfarrer ist, mag er selbst suspendirt, interdicirt, excommunicirt oder irregulär sein,[13]) wenn nur keine Deposition erfolgte, auch selbst für den Fall der ausdrücklichen Untersagung Seitens des Ordinarius.[14])

II. Was die Art der Assistenz betrifft, so braucht der Pfarrer zwar nicht activ zu sein, d. h. in keinerlei Weise persönlich mitzuwirken, sofern es sich nur um die Gültigkeit der Ehe handelt; indessen genügt eine rein physische, blos körperliche Anwesenheit keineswegs, sie muß vielmehr eine bewußte sein. Der Pfarrer braucht sohin weder ausdrücklich zu dem Akte der Consenserklärung herbeigerufen oder aufgefordert, rogirt, noch freiwillig anwesend zu sein; es genügt auch eine unfreiwillige, gezwungene Gegenwart, wenn er nur ein volles Bewußtsein des vorsichgehenden Aktes hat und den erklärten Consens als einen Eheconsens der betreffenden Personen vernimmt.[15])

---

9) Siehe mein Handbuch S. 59. Der Grund liegt darin, daß die gleiche Competenz beider auf dem Tridentinum beruhet, dessen Satz keine partikuläre Bestimmung aufheben kann.

10) Congr. Conc. 1. c. n. 54 sq. Siehe Instr. austr. §. 47 fg., mein Handb. S. 59 fg., wo auch die Rechtsfragen in Betreff der Subdelegation erörtert sind. Analecta p. 1880.

11) Mein Handbuch S. 60 ffg., wo die Fragen: ob Acceptation der Delegation nothwendig sei? diese durch den Tod des Deleganten erlösche? Ratihabitation genüge? über bedingte Delegationen, über Abschließung vor einem irrthümlich für den parochus proprius gehaltenen, über Revocation des Mandats; ob auf die Benennung des Pfarrers etwas ankomme? wann Militärgeistliche competent seien? erörtert sind. Selbstredend assistirt der Papst überall, der Bischof in der ganzen Diöcese gültig. Ebenso überall die legati a latere in ihrer legatio, die Cardinäle in den Titelskirchen, aber auch die Nuntien. Siehe Entsch. der Congr. Conc. in Anal. p. 1874 sq. Die Pönitentiarie erläßt wohl Breven zur Schließung vor jedem Pfarrer oder approb. Beichtvater. Siehe Thesaur. Resol. S. Congr. Conc. T. 28. p. 76 sq. Analecta p. 1873 sq. Im Archiv III. S. 562 ff. ist ein Rechtsfall mitgetheilt, worin die Congr. Conc. 29. Aug. 1857 die vor einem Generalvicar geschlossene Ehe für gültig erklärte.

12) Entsch. der Congr. Conc. Ilerden. 28. Mai 1785 (1. c. n. 62.). Die unbefugte Assistenz zieht, von der Nullität der Ehe abgesehen, für die Geistlichen Suspension vom Amte bis zur Absolution des (competenten) Ordinarius nach sich: Conc. Trid. decret. cit. §. „Quod si quis parochus."

13) Grund und Beweis in meinem Handbuche S. 68.

14) Entsch. d. Congr. Conc. in num. 110. Handb. S. 332 fg.

15) Die Fragen: wie weit das Verständniß gehen müsse? ob die Ehe gültig sei, wofern der Pfarrer blos durch eigene Bemühungen (z. B. Verstopfen der Ohren) den Consens nicht vernommen? und andere sind gelöst und belegt durch Entscheidungen der Congregatio Concilii in meinem Handbuche S. 64 fgg. Dazu Analecta l. c. besonders die Entsch. p. 1896 sq.

III. Gleiche und gleichzeitige Aſſiſtenz mit dem Pfarrer wird bei Strafe der Nichtigkeit der verſuchten Ehe gefordert von mindeſtens zwei Zeugen, die keine andern Eigenſchaften zu beſitzen brauchen, als die natürliche Fähigkeit, ein Zeugniß abzulegen, ſomit Weiber, Verwandte, ja ſelbſt ſonſt unfähige Zeugen, z. B. Ketzer, Infame, Excommunicirte ſein können.

IV. Es kann die Erklärung des Conſenſes geſchehen durch Worte oder auf andre ſinnlich wahrnehmbare und über den Willen der Contrahenten keinen Zweifel laſſende Weiſe, weil auch der Stumme, Blinde u. ſ. w. fähig iſt.[16])

V. Der Abſchluß durch Stellvertreter iſt mit gleicher Wirkſamkeit ohne Einſchränkung zuläſſig.[17]) Erforderlich iſt wegen der nothwendigen Richtung des Conſenſes auf eine individuelle Perſon, daß im Mandate die Perſon, mit der man die Ehe ſchließen will, genannt werde, und daß der Wille des Machtgebers im Momente der Conſenserklärung Seitens des Mandatars vorhanden ſei. Wird alſo das Mandat vorher widerrufen, ſo iſt ohne Rückſicht auf Wiſſen des Bevollmächtigten und Mitcontrahenten die Ehe nicht zu Stande gekommen.[18])

VI. Aus der Natur der Sache ergeben ſich zwei Ausnahmen von den dargeſtellten Grundſätzen: a) Wenn ein Ort keiner katholiſchen Pfarrei einverleibt iſt, oder man den Pfarrer ohne Gefahr für Leben und Freiheit nicht angehen kann, iſt der Abſchluß vor zwei Zeugen hinreichend;[19]) b) wenn einer der Contrahenten oder beide kein Domicil haben (Vagabunden), iſt jeder Pfarrer, in deſſen Bezirk ſie ſich aufhalten, parochus proprius.[20])

VII. Regel beim Eheabſchluſſe ſoll ſein die vom Tridentinum vorgeſchriebene feierliche Form: öffentlicher Abſchluß nach dreimaligem Aufgebote in

---

16) c. 23. X. de sponsal. Auch nicht bei denen, die reden können, ſind Worte nothwendig: Entſch. der Congr. Conc. in Anal. jur. pont. p. 2701 sq. (1857. Januarheft).

17) „Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum.“ c. 68. de regul. jur. in 6. V. 13. u. c. 72.: „Qui facit per alium, est perinde ac si faciat per se ipsum“; ausdrücklich zugelaſſen in c. ult. de procurat. in 6. I. 9. Instr. austr. §. 50. Sie fordert, damit der Pfarrer einen Mandatar zulaſſe, biſchöfliche Genehmigung. Auch ſtaatliche (Eheg. §. 20.), der Landesſtelle nemlich, iſt in Oeſterreich vorgeſchrieben.

18) Entſch. der Congr. Conc. Eugub. s. Perus, 5. Juli 1727, Neapol. 7. Juli 1736. (1. c. n. 69. 70.). Weil die Benennung der Perſon in keinem Canon ausdrücklich gefordert iſt, ſo hält Pachmann Lehrb. II. S. 308. allein die Bezeichnung der Perſon nicht für nöthig mit folg. Argumente: „Warum auch ſollten . . . die Canones es nicht geſtatten, daß ſich Jemand durch einen Dritten, der vielleicht unbefangener, ſachgemäßer wählt, die Braut ausſuche?“!!!

19) Entſch. v. 30. Mart. 1669. (1. c. n. 41.).

20) c. 7. decr. de ref. matr. Conc. Trid., Instr. austr. §. 45. 73., fordert ſtets Erlaubniß des Biſchofs. Der Pfarrer muß ſich genau an die biſchöflichen Vorſchriften halten. Nach Bewandtniß der Umſtände erfolgt das Aufgebot in loco originis u. ſ. w. Gültig wäre die Ehe natürlich, wenn auch die beſonderen Vorſchriften nicht befolgt ſind. Mein Handbuch S. 70. — Ueber die Eheſchl. von Ausländern und im Auslande vgl. §. 155., da dieſe Frage nicht nach den rein kirchl. Geſetzen zu entſcheiden iſt.

der Kirche unter Hinzukommen des priesterlichen Segens.[21]) Es ist indessen dem Bischofe, nie aber dem Pfarrer, gestattet, aus sehr wichtigen Gründen und mit Beobachtung der genau vorgeschriebenen Maßregeln s. g. Gewissensehen, Matrimonia conscientiae, zuzulassen, welche sich durch die gänzliche Erlassung der Publikationen und der Eintragung in die gewöhnlichen Kirchenbücher unterscheiden.[22])

b. Nach dem vortridentinischen canonischen Rechte.

In denjenigen Gegenden und Pfarreien, wo das angegebene Dekret des Concils von Trient weder besonders publicirt, noch durch Observanz in Gebrauch ist, gilt das vortridentinische canonische Recht. Zur Gültigkeit der Ehe ist dort nothwendig der wirklich zu Stande gekommene Consens, sei er durch verba de praesenti erklärt, sponsalia de praesenti, oder sei zu einem Verlöbnisse der Beischlaf getreten.[23]) Ebenso formlos können gemischte Ehen auch unter der Herrschaft des Tridentinum in vielen Gegenden geschlossen werden.[24])

c. Die Einsegnung.

Wie seit ältester Zeit soll auch nach dem geltenden Rechte die geschlossene Ehe durch den Segen der Kirche besondere Weihe erhalten. Die Benediction soll ertheilen der eigene Pfarrer, oder mit dessen Erlaubniß ein anderer Geistlicher; sie ist eine doppelte, in der missa pro sponsis, welche bei der zweiten Ehe unterbleiben muß, und nach der Consenserklärung. Ihre Unterlassung hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe. Vor erhaltener Benediction sollen die Ehegatten nicht sub eodem tecto wohnen.[25])

---

21) Es soll auch eine Messe (pro sponso et sponsa) vorhergehen. Diöcesanstatuten (ausdrücklich im Trid. zugelassen) ordnen das Einzelne näher. Nachmittagstrauungen bedürfen der Dispensation. Die Trauung am Vormittage schreiben vor die oft cit. Prov.-Syn. von Wien, Prag, Gran, Colocsa, dem Ordinarius die Dispens vorbehaltend.

22) Das Weitere in der sie normirenden Bulle Bened. XIV. „Satis vobis“ vom 17. Nov. 1741 (abgedr. im Trident. pag. 546 sqq.). Man kann aber in Deutschland die Bischöfe mit Rücksicht auf die Bedeutung der Kirchenbücher dazu nicht als berechtigt ansehen. Mir ist gleichwohl ein solcher Fall aus der Paderborner Diöcese erzählt worden. Die österr. Instr. erwähnt ihrer nicht. Den sonst (im deutschen Privatrechte) wohl angewandten Begriff von Gewissensehe kennt das Kirchenrecht nicht. Ueber die Kirchenbücher §. 62. num. VI.

23) c. 1—6. 35—38. 45. 51. D. XXVII. qu. 2. Vgl. viele Stellen in C. XXVIII. qu. 1. und qu. 5., c. 1. 15. 25. 30. 31. X. de spons. et matr. IV. 1., c. 2. X. de cland. despons. IV. 3., c. 1—3. 5. X. de sponsa duor. IV. 4. Siehe den von mir im Archiv XI. S. 243 referirten Fall.

24) Es ist dies nothwendige Folge, sofern nicht der Abschluß vor Zeugen ausdrücklich beibehalten wurde. Vgl. §. 154.

25) Siehe Decret. Trid. cit. und Rituale Rom. l. c.

D. Die (trennenden) Ehehindernisse.

I. Natürliche Gründe, welche keinen Consens entstehen lassen.

a. Natürliche Fehler der Contrahenten.

§. 136.

1. Mangel der nöthigen Geisteskräfte.

Wer sich in einem des Selbstbewußtseins unfähigen Zustande befindet, kann keinen Willen, deshalb auch nicht die Fähigkeit zur Consenserklärung haben. Wahnsinnige, Rasende, Blödsinnige, Kinder, Trunkene und Schlafende sind also zur Eheschließung unfähig.[1]) Treten aber in dem Zustande eines Geisteskranken lichte Zwischenräume (lucida intervalla) ein, so ist während derselben ein solcher ebenso fähig, den nöthigen Willen zu haben, und zu erklären, als dies überhaupt stattfindet bei einem nur an einer fixen mit der Ehe in keinem Zusammenhange stehenden Idee Leidenden.[2]) Blinde, ebenso Taubstumme, welche ein vollkommenes Verständniß rechtlicher Handlungen haben, sind fähig, weil weder zur Erkenntniß eines Individuums das Sehen, noch zur Consenserklärung Worte erforderlich sind.[3])

§. 137.

2. Unfähigkeit zur Gewährung des Objectes wegen Altersunreife (impedim. aetatis.)*)

I. Zum Wesen der Ehe gehört die Möglichkeit der Geschlechtsgemeinschaft. Die persönliche Unfähigkeit zu deren Gewährung muß daher von der Ehe ausschließen. Diese ist in der Regel vorhanden bis zu einem bestimmten Alter, kann jedoch auch früher aufhören. Um die eigentlich in jedem Fall anzustellende, aber offenbar unthunliche Prüfung zu vermeiden, ist mit Rücksicht auf das gewöhnlich Vorkommende mit Eintritt bestimmter Altersstufen die Fähigkeit zur Ehe angenommen. Hinsichtlich der Altersgrenze hielt sich das canonische Recht an das

---

1) c. 26. C. XXXII. qu. 7., c. 24. X. de spons. et matr., c. 7. §. 1. C. XV. qu. 1. Instr. austr. §. 13.

2) Arg. c. 14. C. 7. q. 1. Siehe Kutschker III. S. 494. Selbstredend dürfte aber kein Pfarrer ohne bischöfliche Erlaubniß, welche Instr. austr. überhaupt mit Recht in allen zweifelhaften Fällen verlangt, eine solche Person zulassen. Dies geschähe wohl überhaupt nicht und dürfte nicht geschehen, so lange das richterliche Dekret in Kraft stände, das sie für blödsinnig erklärte. Für Oesterreich folgt dies wohl aus Instr. §. 69. in Verbindung mit Ehegef. §. 5., obwohl es in keinem der beiden ausdrücklich gesagt ist.

3) c. 23. X. de sponsal. IV. 1.

*) München in der Bonner Zeitschr. f. Philos. u. kath. Theol. Jahrg. 1840. III. S. 86 ff.

römische,[1]) nach welchem die aetas legitima, pubertas, bei Knaben mit vollendetem vierzehnten, bei Mädchen mit vollem zwölften Lebensjahre eintritt. Es bildet daher der Mangel des vollendeten vierzehnten Lebensjahres bei Knaben — des zwölften bei Mädchen — ein öffentliches trennendes Ehehinderniß.[2])

II. Bis zum Eintritt der Pubertät besteht eine gesetzliche Vermuthung gegen die Reife; ist trotzdem eine Ehe geschlossen, und der thatsächliche Beweis der körperlichen Entwicklung vorhanden, so ist sie gültig.[3]) Beim Vorhandensein einer causa urgentissima kann der Bischof auf Grund des Beweises, daß die Person körperlich entwickelt sei, obwohl das gesetzliche Alter nicht erreicht ist, erklären: die Ehe sei ex lege gestattet.[4]) Eine wirkliche Dispensation von dem bloßen Altersstermine steht dem Papste zu, weil die Festsetzung des Termins nur juris positivi ist; ist aber die geistige Unfähigkeit vorhanden, so ist selbstredend Dispensation unmöglich.[5])

III. Während nothwendig ein zu niedriges Alter als Ehehinderniß anerkannt wurde, ist consequent ein hohes Alter nicht dazu erhoben worden, weil dasselbe weder mit dem Wesen der Ehe, noch mit der Möglichkeit physischer Vollziehung streitet.[6])

§. 138.

3. Unfähigkeit zur Gewährung des Objects wegen körperlicher Unreife (imp. impotentiae.)*)

I. Das geschlechtliche Unvermögen, impotentia, worunter nicht die Unfähigkeit zur Erzeugung oder Empfängniß (impotentia generandi, steri-

1) Const. 3. Cod. quanto tutor. V. 30., pr. J. quib. modis tutela fin. I. 20., c. 24. C. de nupt. V. 4. Gegenbeweis ist unzulässig: pr. J. de nupt. I. 10., fr. 4. D. de ritu nupt. XXIII. 2.

2) Die Stellen im Tit. X. de desponsatione impuberum IV. 2. Instr. austr. §. 17. — Die Berechnung des Alters ist die römische nach fr. 5. D. qui test. fac. poss. Siehe mein Handbuch S. 81.

3) c. 3. 8. X. h. t. Mein Handbuch S. 77., welches auf die einzelnen Controversen eingeht.

4) c. 2. X. h. t. Bened. XIV. Const. Magnae nobis 2. Juni 1748. Hierin liegt keine eigentliche Dispensation: mein Handbuch a. a. O. Anm. 10. Denselben Grundsatz hat Instr. austr. l. c. Ueber die Wirkung einer in der Impubertät geschlossenen Ehe nach vortridentinischem und heutigem Rechte siehe mein Handbuch S. 78 u. 80 fg.

5) Bened. XIV. l. c. — Insoweit dies Hinderniß juris positivi ist, findet es auf Ehen von Nichtchristen keine Anwendung. Ueber das staatliche Verbot §. 155. — In unseren Ländern ist der Eintritt der Pubertät mit 12 Jahren bei Mädchen Ausnahme, Regel der mit 14—15 Jahren.

6) Ueber einige ältere Bestimmungen siehe mein Handbuch S. 102 fg. — Phillips Lehrb. §. 280. behauptet, daß „Greisen, die notorisch ganz abgelebt sind", das Ehehinderniß der Impotenz entgegenstehe. Dies stützt sich weder auf ein Gesetz noch auf die innere Nothwendigkeit.

*) München a. a. O. H. II. S. 67 ff., III. S. 54 ff.

litas), sondern die impotentia coeundi (seu perficiendi copulam carnalem) verstanden wird,[1]) muß im Hinblicke auf das Wesen der Ehe als trennendes Ehehinderniß anerkannt sein. Dasselbe kann ein imp. juris publici oder jur. privati sein. Ein öffentliches bildet überhaupt jede notorische Impotenz,[2]) und insbesondere die Impotenz der Eunuchen und Castraten.[3])

II. Damit nach dem geltenden Rechte die Impotenz ein trennendes Ehehinderniß bilde, muß sie sein: 1) antecedens, d. h. vor Abschließung der Ehe vorhanden,[4]) weil die Ehe nur verhindert wird, wenn im Momente des Abschlusses ein für dieselbe nothwendiges Requisit mangelt; 2) eine beständige, perpetua, unheilbare, incurabilis, nicht eine vorübergehende und heilbare,[5]) weil keine bestimmte Zeit für die Vollziehung der Ehe festgesetzt ist, folglich eine zu behebende Unfähigkeit keine genannt werden kann.

III. Es kommt weder darauf an, ob die Impotenz eine absolute oder relative ist [d. h. ob der Unvermögende zur Ehe mit jeder Person oder nur in Hinsicht seines Mitgatten unfähig sei],[6]) noch darauf, ob der eine Theil bei der Eingehung der Ehe die Unfähigkeit des andern gewußt habe oder nicht,[7]) weil in jedem Falle die Ehe nicht nach ihrer ganzen Wesenheit zu Stande kommt, und der Mangel als ein rein objectiver durch diese besondern Umstände nicht berührt wird.

---

1) c. 29. C. XXII. qu. 2.: c. 27. C. XXXII. qu. 7.; c. 1—7. X. de frigidis et maleficiatis (IV. 15.). — Die Begründung des Ehehindernisses, die Erörterung der vielen Rechtsfragen und das eigenthümliche Verfahren in meinem Handbuche S. 81—102. Vgl. die von mir geführten u. referirten Fälle im Archiv XI. S. 337 ff.

2) Instr. austr. §. 118. Als solche erscheint sie offenbar, wenn das rechtskräftige Urtheil auf Grund einer absoluten Impotenz in Oesterreich der Landesstelle mitgetheilt worden ist.

3) Aus dem römischen Rechte [Fr. 39. §. 1. D. de jure dotium (XXIII. 3.). Sonstige Impotenz war nach römischem Rechte kein Ehehinderniß, was bei der Leichtigkeit der Trennung nicht auffällt.] wiederholt in c. 2. X. h. t. IV. 15. Genau normirt in Constitution von Sixtus V. „Quum frequenter" vom 22. Juni 1587. (abgedr. im Tridentinum pag. 555), über deren richtiges Verständniß mein Handbuch S. 83.

4) c. 3. 10. C. XXVII. qu. 2., c. 6. X. h. t. und die Erörterungen darüber im Handbuche S. 86 fg. Ueber die Wirkungen der nachfolgenden Impotenz, je nachdem sie vor oder nach Vollziehung des Beischlafs eintritt, siehe das. S. 87 fg., wo die verschiedenen theils schwierigen Stellen erläutert sind. Vgl. Instr. austr. §. 16.

5) C. 6. X. h. t. Offenbar ist es Pflicht eines Gatten, sich einer Operation zur Hebung der Impotenz zu unterwerfen; das Recht nimmt diese Verpflichtung aber nur so lange an, als nicht eine offenbare oder wahrscheinlich zu befürchtende Gefahr für das Leben vorhanden ist. Liegt diese vor, so gilt die Impotenz für unheilbar: c. 6. X. cit. c. 3 eod. Die genauere Begründung und Erläuterung im Handbuche S. 89 fgg. Natürlich kann nur einer moralisch erlaubten Handlung jene Wirkung beigelegt werden. Hat eine Annullation stattgefunden, nachher aber eine lebensgefährliche Operation die Impotenz gehoben, so ist nicht etwa die frühere Ehe dennoch gültig. Das. S. 91.

6) Denn man heirathet eben nur eine bestimmte Person. c. 6. X. h. t., das ich a. a. O. näher erörtert habe.

7) Mein Handbuch S. 93 fg. Das Zusammenleben als Bruder und Schwester des ältern Rechtes ist ein höchst mißliches Ding und aus der vigens eccl. disciplina verschwunden.

IV. Wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit des Ehehindernisses ist in jedem Falle das Gutachten von mindestens zwei beeideten unbedingt glaubhaften Sachverständigen auf Grund der Vornahme einer Untersuchung durch den Augenschein unerläßlich.[8]) Stellt sich durch die Untersuchung heraus, daß die Impotenz eine natürliche, beständige (absolute oder relative), äußerlich als solche erkennbare, und durch ärztliche Kunst ohne Lebensgefahr nicht zu heilende sei, so kann die Ehe und muß beziehentlich sofort annullirt werden. Haben hingegen die Sachverständigen den Befund einstimmig dahin angegeben, daß für die Impotenz der bezeichneten Art sichere, jedoch nicht äußere, sondern innere Gründe vorliegen, so muß zur Annullation hinzukommen der Eid der Parteien und der von je sieben (im Nothfalle zwei) Verwandten oder Freunden (juramentum septimae manus propinquorum), von denen jene die Nichtvollziehung, diese beschwören, daß die Partheien nach ihrer Ueberzeugung die Wahrheit ausgesagt hätten.[9]) In allen andern Fällen muß noch ein experimentum cohabitationis triennalis stattfinden.[10]) Ist nach dessen fruchtlosem Verlaufe durch neue Untersuchung festgestellt, daß in dem Thatbestande keine Veränderung vorgegangen sei, so können die Ehegatten zur eidlichen Versicherung der Unfähigkeit gelassen werden und die Annullation erfolgen.

V. Hermaphroditen können nur nach dem gemäß ärztlicher Untersuchung prävalirenden Geschlechte zur Eheschließung zugelassen werden.[11])

b. Fehler des Consenses selbst.

§. 139.

1. Ehehinderniß aus einem Irrthume (Imp. erroris).*)

I. Ohne Consens giebt es keine Ehe. Ist der Consens kein wahrer, nicht auf das nothwendige Object gerichtet, so ist keine Ehe geworden, wenn im

8) c. 14. X. de probat. II. 19. Die Entsch. der Congr. Conc. im Handb. S. 94 ff. Instr. austr. §. 174 f.

9) Die Instructio austr. hat mit Recht diesen unsern Zuständen nicht mehr angemessenen Eid von Eideshelfern fallen lassen, und §. 175 nur den der Parteien beibehalten, woran sich auch die Praxis hält.

10) c. 1. 5. 7. X. h. t. Mein Handbuch S. 100 fg. Genaue Bestimmungen hat Instr. austr. §. 175. — Es muß immer mindestens nach Abschluß der Ehe ein triennium verflossen sein, mehr darf dasselbe nicht abgekürzt, wohl kann es darüber ausgedehnt werden.

11) c. 3. §. 22. C. 4. qu. 2. mit der Glosse. Handbuch S. 102. Ich habe beim Prager Ehegericht die Untersuchung eines Falles gehabt, in dem die Eingehung einer Ehe einem Manne unbedingt verboten wurde, weil die einstimmigen Gutachten ergaben, daß, obwohl er nach Bau u. s. f. Mann war, doch weder die membra virilia noch muliebria völlig ausgesprochen vorlagen. Derselbe war als Mädchen getauft, hatte auch den Mädchennamen beim Volke behalten, war aber seit dem 8. Jahre in Mannskleider gesteckt und mit einem Mannsnamen versehen, dann in der Matrikel als Mann umgeschrieben worden.

*) Stahl, De matrim. ob errorem rescindendo, Berol. 1841. München a. a. O. Jahrg. 1839. H. 31. Balth. Daller, Der Irrthum als trennendes Ehehinderniß, Landsh. 1862.

Momente der faktischen Erklärung des Consenses in Betreff dieses ein Irrthum obwaltete.

II. Der Irrthum in der Person, d. h. der Glaube, die Person, welche Jemand faktisch nimmt, sei identisch mit derjenigen, welche er zur Frau nehmen wollte, muß wegen der unbedingt nothwendigen bewußten Richtung des Willens auf ein bestimmtes Individuum ein trennendes Ehehinderniß bilden.[1])

III. Aus gleichem Grunde vernichtet die Ehe ein Irrthum über solche Eigenschaften einer Person, wodurch die Individualität festgestellt, die Person als eine bestimmte von allen übrigen unterschieden und gesondert wird, eine Eigenschaft, die auf die Person zurückfällt, Error qualitatis in personam redundans. In Wirklichkeit liegt hier ein Irrthum in der Person vor; z. B. A will die älteste Tochter des B heirathen, welche er nicht kennt; es wird untergeschoben die des C oder die zweitgeborene des B. Offenbar ist dies eine andre Person. Wann er vorliege, läßt sich nur aus den Umständen beurtheilen.[2])

IV. Fehlte in diesen Fällen die materielle, physische Identität der Person, lag ein Irrthum im Individuum vor, so wird die moralische, rechtliche Identität zerstört durch den Irrthum über die Freiheit des andern Theiles, error conditionis, scil. liberae.[3]) Der Sclave kann nicht in das Object der Ehe einwilligen, wie es dem Rechte nach ist, nicht die individua vitae consuetudo gewähren, hat somit offenbar nicht den gleichen Willen mit dem andern; es fehlt der Consens. An und für sich zerstört es den Begriff der Ehe nicht, in der abhängigen Lage eines Unfreien zu sein, weshalb die Kenntniß von dem Zustande das Hinderniß ausschließt. Der Irrthum aber bildet ein trennendes Ehehinderniß.[4])

V. Aus dem objectiven, festbestimmten, eines Mehr oder Weniger nicht fähigen Begriffe und Inhalte der Ehe folgt, daß keinerlei sonstige Eigenschaften auf den Rechtsbestand der Ehe Einfluß äußern können, mögen sie irrthümlich als vorhanden angenommen oder als nicht vorhanden vorausgesetzt sein. Dies hat von jeher bis auf den heutigen Tag die constante Praxis der Kirche festgehalten.[5]) Geleitet durch die römisch rechtlichen Grundsätze über Auflösung von

1) C. XXIX. qu. 1.

2) Eine weitere Entwicklung, praktische Rechtsfälle, Nachweisung der allmälig ausgebildeten Theorie in Betreff dieses Irrthumes giebt mein Handbuch S. 106 fgg. — Es folgt aus der Natur der Sache, daß dieser Irrthum stets berücksichtigt werden muß, weil er mit dem über die Identität der Person zusammenfällt, und deshalb nicht einmal eine Anerkennung in der Gesetzgebung bedürfte. Instr. austr. §. 14. „Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück."

3) Den Verlauf des Ehehindernisses, welches aus der Sclaverei als solcher entsprang, nach heutigem Rechte praktisch ziemlich bedeutungslos ist, siehe in meinem Handb. S. 115 fg. Instr. austr. §. 15.

4) c. 4. C. XXIX. qu. 2.; Gratian. in C. XXIX. qu. 1.; c. 2—4. X. de conjug. servor. IV. 9. Nur die eigentliche Sclaverei hat diese Wirkung. — Die Ehe mit einer für Sclavin gehaltenen Freien, sowie die eines Sclaven mit einer freigeglaubten Unfreien ist gültig.

5) Dies ist mit Widerlegung der falschen Ansichten vieler neueren Canonisten nachgewiesen in meinem Handbuche S. 110—114. Gegen Walter, der die entgegenstehende Ansicht auch

Verträgen und die in der Auffassung der Ehe als Vertrag ruhenden modernen Ansichten haben viele neuere Schriftsteller bald allgemein als trennendes Ehehinderniß angenommen den Irrthum über eine Eigenschaft, die offenbar der Art sei, daß sie nicht blos den Irrenden nach seinen individuellen Verhältnissen, sondern einen Jeden von der Eheschließung abgehalten haben würde, bald nur bestimmten Zuständen (bleibende Gemüthskrankheit — peinliche oder entehrende Verbrechen, — Schwangerschaft von einem Dritten)[6] diesen Einfluß zugestanden. Diese Theorie, welche auf der petitio principii ruhet, daß solche Eigenschaften dem Wesen der Ehe widersprechen, entbehrt für das Kirchenrecht jedes Haltes, hat aber in neuern Civilgesetzen in größerem oder geringerem Maaße Eingang gefunden.[7]

§. 140.

2. Gewalt und Furcht (Imp. vis ac metus.)*)

I. Der Eheconsens muß nothwendig zur Grundlage haben freie Richtung des beiderseitigen Willens, die Uebereinstimmung der Willen. Hieraus folgt der im positiven Rechte anerkannte Satz: daß der an einem Theile verübte Zwang und die demselben eingeflößte Furcht (vis ac metus), wodurch die Eheschließung veranlaßt war, ein trennendes Ehehinderniß bildet.[1])

II. Unbedingt bringt diese Wirkung hervor eine absolute, physische Gewalt. Abgesehen hiervon muß ein solcher metus[2] diesen Einfluß ausüben, welcher unter abwägender Prüfung der bedingenden Momente [Zeit, Ort, Umstände, Persönlichkeit] ein metus cadens in constantem virum sive in constantem feminam genannt werden kann, d. h. im Stande ist, einen vernünftigen Menschen von der Beschaffenheit des angeblich Gezwungenen zur Eingehung einer Ehe wider seinen Willen zu bewegen.[3]) Somit muß a) der faktisch kund-

---

im Rückzuge vertheidigt, siehe noch Phillips §. 281 u. B. Daller in der cit. Abhandlung. Selbst der franz. Cassationshof hält Art. 146. 180. Code civil nicht für anwendbar auf eine im Irrthume mit einem freigelassenen Galeerensträfling geschlossene Ehe (Notiz in v. Moy, Archiv N. F. I. S. 478. a. E.). Ob der Irrthum durch einen Betrug ausgeübt wurde oder nicht, ist ohne Einfluß, weil das Motiv hier nicht in Betracht kommen kann. Ein selbstständiges Ehehinderniß, dessen Quelle dolus sei, existirt somit nicht. Siehe mein Handb. S. 154.

6) Einen Fall im Archiv XI. S. 148 ff., in dem natürlich die Klage abgewiesen wurde.

7) Dieselben sind in meinem Handb. S. 516. (österr. a. b. G. B. §. 58.) S. 518. (preuß. a. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 40. u. Th. I. Tit. 4. §. 77.) angegeben.

*) München a. a. O. H. 29. u. 30. Ploch, Dissert. inaugur. de matrimonio vi ac metu contracto, Berol. 1853.

1) c. 13—15. 28. X. de sponsal. et matrim. (IV. 1.); c. 2. X. de eo qui duxit (IV. 7.).

2) Die vis ist Ursache, der metus Folge. Beide fallen in der Erscheinung zusammen.

3) Fr. 5—8. Dig. quod metus causa (IV. 2.); c. 9. C. de his quae vi metusve (II. 20.); c. 5. 15. 28. X. cit.; c. 6. X. de his quae vi metusve causa (I. 40.). So stellt sich nicht nur ein metus absolute gravis, sondern auch relative gravis als erheblich dar, nicht aber ein metus levis. — Die nähere Zergliederung und Aufzählung der allgemein für große Uebel gehaltenen siehe in meinem Handbuche S. 120 fgg., bes. Anm. 5.

gegebene Wille sich als eine Folge des Zwanges darstellen. Dies tritt ein, wenn die Ehe entweder unmittelbar das Eintreffen des angedrohten Uebels hob, oder diese Hebung sich vernünftiger Weise voraussetzen ließ. Also ist erforderlich, daß b) die Ausführung der Drohung in der Macht des Drohenden stand, oder die Gründe, weshalb dies moralisch oder physisch nicht der Fall war, dem Bedrohten unbekannt blieben.[4]) Mithin durfte weiter c) der Bedrohte nicht die Macht haben, das Uebel abzuwenden, noch d) durch eine eigene widerrechtliche Handlung den Zwang veranlaßt haben.[5])

III. Ob die Furcht einem oder beiden Theilen, von dem Mitcontrahenten oder dritten Personen eingeflößt sei, kommt nicht in Betracht; wohl aber muß der Grund ein äußerer sein (metus extrinsecus, ab extrinseco incussus), nicht in der Einbildung beruhen, wie z. B. Furcht vor einem Naturereignisse; ebensowenig kann allgemein die Drohung eines Uebels gegen Verwandte diese Wirkung haben.[6])

IV. Die Prüfung aller angegebenen Momente ergiebt, ob zwischen der Eheschließung und der Gewaltanwendung ein Causalzusammenhang besteht, die Furcht eingeflößt sei, um die Ehe hervorzubringen.

V. Ob die Ehe in forma Tridentina abgeschlossen werden muß oder nicht, ist ohne Einfluß, da nur der wirklich gezwungene Wille in Betracht kommt. Der Beweis aber wird bei einem nicht in Gegenwart des Pfarrers verübten Zwange schwieriger sei.

§. 141.

3. Abgang einer ausdrücklichen Bedingung (Imped. deficientis conditionis appositae).*)

I. Der auf die Gegenwart gehende Consens kann in der Weise von einem noch ungewissen, zukünftigen Umstande abhängig gemacht werden, daß erst durch dessen Eintreten sich seine Wirklichkeit entscheidet. Ist eine solche Bedingung formell beigefügt, so wird der Consens dadurch aufgeschoben.

---

4) Belege aus Rechtsfällen giebt mein Handbuch S. 124 fg. Vgl. fr. 27. D. Locati conducti (XIX. 2.) mit der Glosse. Instr. austr. §. 18.

5) Jedoch darf auch hier der Zwang nicht in einer absolut unrechtmäßigen Handlung bestehen. Beispiele aus Entscheidungen der Congr. Conc. siehe im Handbuche S. 126. Kirchliche Strafen gegen einen Verlobten, um ihn zur Abschließung der Ehe zu bewegen, involviren offenbar keinen solchen Zwang: c. 10. X. de sponsal., c. 2. X. de adulter. V. 16.

6) Viele nehmen ohne Grund an, daß ein Verwandten bis zum vierten Grade angedrohtes Uebel in Betracht komme. — Hat eine durch Eltern eingeflößte Furcht — metus reverentialis — die überhaupt nothwendigen Eigenschaften, so bringt sie auch die gleiche Wirkung hervor, während eine Ehe, zu deren Eingehung sich ein Kind durch Bitten, Zureden u. dgl. bewegen läßt, gültig ist. Siehe die a. a. O. S. 129. bes. Anm. 42. gegebenen Belege.

*) Dieser Gegenstand gehörte zu den am Meisten vernachlässigten des Eherechtes, weshalb darauf in meinem Handbuche S. 132—154. genau eingegangen ist. G. J. Phillips, Das Ehehinderniß der beigefügten Bedingung nach kathol. u. seine spätere Entwickelung im protest. Kirchenr. in Dove's Zeitschr. V. S. 369 ff. VI. S. 153 ff.

Der Mangel einer ausdrücklich beigefügten Bedingung ist ein trennendes Ehehinderniß, das seine logische und juristische Zulässigkeit in dem Umstande findet, daß offenbar mit dem Nichteintreffen des bedingten rechtlichen Factums die durch die Bedingung bestimmte Identität der Person und hiermit die nothwendige Grundlage des Consenses fortfällt.[1])

II. Eine Suspensivbedingung schiebt die Existenz der Ehe hinaus.[2]) Tritt in den Contrahenten ein Umstand ein, der dem Eintritte der Bedingung gleichkommt, so gilt sie als erfüllt, es wird der Consens zum unbedingten. Dies ist namentlich mit der copula carnalis der Fall, welche selbst beim ausdrücklichen gegentheiligen Willen der Contrahenten keine andere Wirkung haben kann.[3]) Die Deficienz der Bedingung hebt den Consens ipso jure auf, so daß auch der nachher gepflogene Beischlaf nichts ändert, und eine Ehe nur durch neuen Consens wird.[4])

III. Trotz der Bedingung muß der Consens ein fähiger bleiben. Das ist er nicht mehr, wenn die Bedingung dem Wesen der Ehe widerstreitet. Eine conditio contra substantiam matrimonii vernichtet also den Consens und läßt keine Ehe werden,[5]) während derselbe Umstand, wenn er nicht zur Bedingung gesetzt wird, sondern nur irrthümlich als eine solche vorausgesetzt würde, nicht schadet.[6]) Wird dem Consense ein Umstand als Bedingung beigefügt, der

---

1) Daß nothwendige Bedingungen, s. g. conditiones necessariae, tacitae, intrinsecae (ein Ausdruck, welcher wegen leichten Mißverständnisses und der falschen Beziehung auf den error qualitatum zu vermeiden ist), z. B. wenn du nicht verheirathet — nicht blutsverwandt bis zum vierten Grade bist u. s. w. nicht hieher gehören, liegt auf der Hand. Conditiones de praesenti und praeterito lassen die Gültigkeit der Ehe objectiv nicht im Zweifel. Instr. austr. §. 52.; conditiones resolutivae stehen denselben gleich.

2) Instr. austr. §. 52.

3) Arg. c. 3. 5. 6. X. de condit. appos. (IV. 5.); c. 4. X. qui matrim. accus. (IV. 18.). Instr. austr. §. 54.

4) Instr. austr. §. 52. Die gleiche Wirkung muß eine zweite unbedingte und eine neue bedingte, aber durch Eintritt der Bedingung purificirte Ehe haben.

5) c. fin. X. de condit. appos. „Si conditiones contra substantiam matrimonii inserantur, puta, si alter dicat alteri: „contraho tecum, si generationem prolis evites“, etc. „donec inveniam aliam honore vel facultatibus digniorem“, aut: „si pro quaestu adulterandam te tradas“, matrimonialis contractus, quantumcumque sit favorabilis, caret effectu; licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi.“ Diese hier beispielsweise gegebenen Fälle beziehen sich auf das dreifache s. g. bonum matrimonii. S. mein Handb. S. 141 fg. Daselbst sind nachgewiesen als Irrthümer die Ansichten: daß 1) nur die conditiones contra substantiam matrimonii turpes nicht aber honestae die Ehe vernichteten; 2) eine conditio de praesenti oder praeterito contra substantiam matrimonii (oder blos die cond. de praes.) stehen bleibe, so daß entweder die Ehe (existente conditione) gültig sei, oder (deficiente conditione) falle. Instr. austr. §. 53. sagt auch mit Recht ganz allgemein: „Eine Einwilligung, welche an eine dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung geknüpft würde, wäre nichtig.“

6) Deshalb ist es ohne Einfluß, daß der Protestant die Ehe für auflösbar läßt und dies stillschweigend voraussetzt, während ein ausdrückliches Beifügen dieselbe vernichtet. Dies zeigt

zwar nicht dem Wesen der Ehe zuwiderläuft, jenen also unberührt läßt, wohl aber physisch oder moralisch unmöglich ist, so kann er rechtlich nicht in Betracht kommen. Deshalb gelten unmögliche und schändliche Bedingungen pro non adjectis[7]) und äußern auf den Bestand der Ehe keinen Einfluß, es sei denn ein zur Bedingung gesetzter Umstand nur durch das Hinzutreten eines den Contrahenten unbekannten Ereignisses unmöglich geworden.[8])

IV. Wo das vortridentinische gemeine Recht gilt, kommt es bei sponsalia de praesenti darauf an, festzustellen: ob zwischen Setzung der Bedingung, welche jedenfalls vor Erklärung des Consensus de praesenti stattfinden muß, und der Consenserklärung ein solcher Zeitraum liege, daß ein Verzicht angenommen werden müsse oder nicht,[9]) was quaestio facti ist. Ein bedingtes Verlöbniß geht hingegen, wenn pendente conditione die copula stattfindet, nothwendig in eine unbedingte Ehe über, selbst wenn die Contrahenten ausdrücklich vorher das Gegentheil festsetzen würden, weil dies unmoralisch und daher rechtlich unmöglich wäre.[10])

V. Wo die forma Tridentina angewendet werden muß, ist entweder 1) die Beifügung der Bedingung unmittelbar vor oder zugleich mit der Erklärung des Consenses nothwendig, oder muß 2) dem Pfarrer und den Zeugen mitgetheilt sein, und in diesem Falle kein solcher Zeitraum zwischen dieser Eröffnung und dem wirklichen Abschlusse der Ehe liegen, daß auf einen Verzicht geschlossen, also die unmittelbare Wahrnehmung des Consenses Seitens dieser Personen als eines unbedingten angenommen werden kann.[11])

VI. Aus dem Geiste des Rechts, welches ein Abweichen vom Gewöhnlichen nur mit Erlaubniß des Oberen gestattet, folgt, daß ein Pfarrer nur mit Genehmigung des Ordinarius bedingte Ehen zulassen darf.[12])

---

mit genauer Darlegung der Praxis der Inquisition Bened. XIV. l. c. L. XIII. cap. XXII. n. 8., mein Handbuch S. 143 fgg., wo Rechtsfälle für die vorliegende Materie erläutert sind.

7) cap. fin. X. cit. Instr. austr. §. 53. „Bedingungen, welche etwas Unmögliches oder etwas Unsittliches, doch dem Wesen der Ehe nicht Widerstreitendes zum Gegenstande haben, sind als nicht beigesetzt zu betrachten."

8) Z. B. „Si pater tuus consenserit", der Vater aber schon verstorben war. Nur diese Ausnahme läßt sich rechtfertigen, während die Ansicht: auch eine conditio turpis vel impossibilis (ernstlich gemeinte) vernichte, ein Irrthum ist. S. mein Handbuch S. 148 fg.

9) So richtig die Glossa ad c. 26. X. de spons. et matr.

10) c. 3. 5. 6. X. de condit. appos. IV. 5.

11) Die Richtigkeit dieser Sätze gegen frühere Ansichten weist aus inneren Gründen und Entscheidungen der Congr. Conc. nach mein Handbuch S. 149 fgg. Dem widerspricht nicht Instr. austr. §. 55. „Bedingungen, welche bei der Erklärung der Einwilligung nicht ausgedrückt werden, sind als nicht beigesetzt zu betrachten." Daß nicht einseitiges Setzen einer Bedingung genügt, sondern unter allen Umständen Acceptation erforderlich ist, beweist mein Handbuch S. 152.

12) Ausdrücklich vorgeschrieben in der Instr. austr. §. 55.

II. Gründe der rechtlichen Unmöglichkeit des Consenses.

a. Wegen eines die Ehe ausschließenden Verhältnisses der Contrahenten zu einander.

§. 142.

1. Blutsverwandtschaft (Imp. consanguinitatis).*)

I. Als einzig rechtmäßige im Plane der Vorsehung gelegene Quelle der Familie und somit auch der Verwandtenliebe bildet die Ehe vorzugsweise ein neues Band, das die allgemeine Nächstenliebe steigernd sich um einen bestimmten Kreis von Personen schlingt. Gewiß sollen nicht allein die Glieder einer Familie, sondern eine immer größere Zahl von Menschen sich in engerer Liebe umfassen, damit die Bande der Liebe erweitert, durch Hinzutreten neuer Glieder die schlechten Elemente ausgestoßen, neue gute und lebenskräftige hineingepflanzt werden. Finden aber Ehen zwischen den Gliedern derselben Familie statt, so schließt sich der Einzelne, in seiner Person viele Bande vereinigend, gegen die Uebrigen zu sehr ab, wovon Egoismus natürliche Folge ist. Somit stellt sich das Verbot der Verwandtenehen als eine Forderung der sittlichen Weltordnung dar, welche, obgleich dem Umfange nach ungleich, bei allen nicht gänzlich verkommenen Völkern anerkannt war, im Christenthume aber nothwendig eine große Geltung gewinnen mußte.[1]) Im mosaischen Rechte war zwar der Grundsatz: daß in der Verwandtschaft keine Ehen stattfinden sollen, aufgestellt, jedoch nur in beschränktem Maaße rücksichtlich bestimmter Personen zur Anwendung gekommen.[2]) Das römische Recht erkennt allgemein an die Unmöglichkeit von Ehen unter Ascendenten und Descendenten und Ge-

---

*) Schlegel, Krit. u. system. Darst. der verbotenen Grade der Verwandtschaft u. Schwägerschaft, Hannover 1802. Spöndlin, Ueber das Eheverbot wegen Verwandtschaft, Zürich 1844. Chr. Moufang, Das Verbot der Ehen zw. nahen Verwandten [im Katholik 1863. S. 143 ff., auch separat abgedr.] Mainz 1863. — Ueber die Berechnungsweise: Laspeyres, Diss. canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam, Berol. 1824. D. Mejer, Ueber die s. g. Gregorianische Computation (Zeitschr. f. deutsch. Recht. Bd. VII. S. 173 ff.).

1) Augustinus de civitate Dei. Lib. XV. 16.: „Cum igitur genus humanum post primam copulam viri facti ex pulvere, et conjugis ejus ex viri latere, marium feminarumque conjunctione opus haberet, ut gignendo multiplicaretur; nec essent ulli homines, nisi qui ex illis duobus nati fuissent: viri sorores suas conjuges acceperunt: quod profecto, quanto est antiquius compellente necessitate, tanto postea factum est damnabilius religione prohibente. Habita est enim ratio rectissima caritatis, ut homines, quibus esset utilis atque honesta concordia, diversarum necessitudinum vinculis necterentur, nec unus in uno multas haberet, scd singulae spargerentur in singulos; ac sic ad socialem vitam diligentius colligandam plurimae obtinerent."

2) Die Ehe ist verboten mit den Eltern, der Vaters- und Muttersschwester, der Tochter des Sohnes oder der Enkelin von der Tochter, der voll- und halbbürtigen Schwester, dem Vatersbruder. III. Mos. XVIII. 6—16.; XX. 17 sqq.; V. Mos. XXVII. 23.

schwistern,[3]) so wie zwischen den durch den s. g. respectus parentelae verbundenen Personen.[4]) Hingegen in der Seitenlinie, wenn kein respectus parentelae obwaltete, war die Ehe schon den Geschwisterkindern erlaubt, wobei es auch, abgesehen von dem eine zeitlang bestandenen Verbote, verblieb.[5]) Bei diesen in das Rechtsleben übergegangenen Bestimmungen, welche keine im göttlichen Rechte verbotene Ehe zulassen, ließ es auch die Kirche bis zum 5. Jahrhundert bewenden.

Seitdem aber läßt sich ein Verbot der Ehen von Geschwisterkindern annehmen, für welches bereits im Anfange des sechsten Jahrhunderts ausdrückliche Zeugnisse vorliegen.[6]) Ungefähr zu gleicher Zeit wurde die Ehe unter Geschwisterenkeln (sobrini) verboten.[7]) Diese waren nach römischer Zählung im sechsten Grade verwandt; über sie hinaus nahm das Recht eigentliche Verwandtschaft nicht an.[8]) So hatte der Grundsatz: daß alle Ehen in der Verwandtschaft unerlaubt seien, seine volle Anwendung erlangt, und fand in dieser reellen Bedeutung seinen Ausdruck in vielen Synoden jener Zeit.[9]) Er gestaltete sich in der Folge in einem allgemeinen (abstracten) Sinne zum Maaßstabe für die Grenze des vorliegenden Ehehindernisses. Wie auf anderen Gebieten, bewirkte auch auf diesem der wechselseitige Austausch des kirchlichen und des germanischen Rechts eine ganz neue Wendung, welche dadurch sich abschloß, daß die römische Zählung der Grade allmälig durch die deutsche Berechnung der Verwandtschaft nach Parentelen verdrängt wurde.[10]) In allen germanischen Reichen war die Ehe verboten innerhalb der dritten generatio, entsprechend dem sechsten römischen Grade. Den Grundsatz, die Ehen, soweit die Verwandtschaft reiche, zu verbieten, wandte die Kirche an auf die deutsche Zählung, indem sie allmälig fortschreitend die Ehe soweit verbot, als die

---

3) „Nuptiae consistere non possunt inter eas personas, quae in numero parentum liberorumve sunt, sive proximi sive ulterioris gradus sint, usque ad infinitum." Fr. 53. D. de ritu nupt. XXIII. 2. Nur die Zeugung, die natürliche Verwandtschaft kommt in Betracht. fr. 54 eod.

4) fr. 39. D. l. c. „Sororis proneptem non possum ducere uxorem, quoniam parentis loco ei sum." §. 3. 5. J. de nupt. I. 10. Die Ehe mit der Tochter des Bruders wurde unter Claudius gestattet, blieb aber nach mehrfachem Schwanken verboten.

5) Augustinus l. c.: „Experti autem sumus in connubiis consobrinarum etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat, quia id nec divina prohibuit et nondum prohibuerat lex humana. Verumtamen factum etiam licitum propter vicinitatem horrebatur illiciti; et quod fiebat cum consobrina, pene cum sorore fieri videbatur: quia et ipsi inter se propter tam propinquam consanguinitatem fratres vocantur et pene germani snnt."

6) Z. B. can. 61. Conc. Agath. a. 506.

7) S. Handbuch S. 160.

8) Nur die bonorum possessio unde cognati fand auf den 7. Grad (sobrinorum liberi) Anwendung. Pauli Sent. rec. Lib. IV. tit. 11.

9) S. in meinem Handbuche S. 160 fgg.

10) Ueber die germanische Computation, welche gerade in neuester Zeit wieder Gegenstand großen Streites geworden ist, siehe mein Lehrb. der deutsch. Rechtsgesch. S. 512 ff., für die Ausbildung der canonischen mein Handb. des Eher. S. 162 f., auch noch Phillips S. 1037.

Verwandtschaft nach germanischen Rechten angenommen wurde. Dies war bei den am Weitesten gehenden die siebente Generation.[11]) Bis zum neunten Jahrhundert bildet für Deutschland die dritte Generation die Grenze des Verbots, während die römische Kirche die siebente festhielt, aber per dispensationem apostolicam den Deutschen jenes nachsah. Schon im achten Jahrhundert stellte auch die Reichsgesetzgebung die dritte Generation als trennendes Ehehinderniß fest, erlaubte aber die Ehe in der vierten nach überstandener Pönitenz. Im Anfange des neunten Jahrhunderts kommt die vierte, am Ende desselben die fünfte, sechste und siebente hinzu, welche letztere auf den Concilien von 1058 unter Nicolaus II. und 1063 zum gemeinen Rechte erhoben in das Decretum Gratiani überging und dadurch allgemeine Anerkennung gewann. Indessen schon auf dem vierten allgemeinen Concil von 1215[12]) ward wegen der praktischen Schwierigkeit, das Verbot geltend zu machen, wieder abgegangen und die Bestimmung getroffen, welche noch jetzt gilt.

II. Die Verwandtschaft bildet danach in auf- und absteigender Linie bis in's Unendliche, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade (deutscher oder canonischer Zählung) einschließlich ein trennendes öffentliches Ehehinderniß.

III. Für die ungleiche Linie, d. h. wenn ein Theil in einem nähern Grade als der andere vom gemeinschaftlichen Stammvater absteht, wird nur der entferntere Grad gezählt, so daß die Ehe erlaubt ist, wenn nur ein Theil über den vierten hinaussteht, der andere selbst im ersten verwandt wäre.[13])

IV. Das Ehehinderniß in der geraden Linie und im 1. Grade der Seitenlinie (zwischen Geschwistern) muß in jure divino beruhend angenommen werden.[14]) Hieraus folgt, daß insoweit dies Ehehinderniß auch für Ehen unter Nichtchristen gilt,[15]) und daß eine Dispensation im gleichen Umfange unzulässig ist. Alle übrigen Grade beruhen auf dem positiven Kirchenrechte, sind dispensabel, leiden auf Ehen von Nichtchristen keine Anwendung, während Ehen von nichtkatholischen Christen innerhalb der verbotenen Grade in foro ecclesiae ungültig sind.[16])

---

11) Die fünfte haben Lex Angl. et Werin. T. VI. c. 8., die sechste Lex Salica T. XLVII., die siebente Lex Bajuvar. T. XIV, c. 9. §. 1. 4., Longob. II. 14. 1.

12) can. 50. Conc. Lateran. in c. 8. X. de cons. et affin. (IV. 14.). Das Tridentinum hat dies nicht geändert, sondern nur eingeschärft, zugleich die Dispensation erschwert im cap. 9. Decreti de ref. matr. Sess. XXIV. Instr. austr. §. 26.

13) Von Gregor IX. für den 4. gemischt mit dem 5. anerkannt in c. 9. X. de cons. et aff. IV. 14.; trotz der analogen entgegenstehenden Entscheidung von Coelestin III. in c. 3. X. eod. hat besonders die römische Praxis den Satz in der Allgemeinheit des Textes angewendet, wie mein Handbuch S. 169. nachweist. — Ob die Verwandtschaft eine eheliche oder uneheliche, einfache oder mehrfache sei, ist für die Gültigkeit einer Ehe ohne Einfluß, und kann nur in Betreff der Dispensation wichtig sein.

14) Dies folgt nicht aus ihrem Vorkommen im alten Testamente, wie can. 3. Conc. Trid. l. c. ergiebt. Einige nehmen überall die 4. generatio als Grenze an.

15) c. 8. X. de divortiis IV. 19.

16) Vgl. oben §§. 31. 33. Zu bemerken ist noch, daß kaum eine Ehe wegen Verwandtschaft annullirt wird, wenn irgend die Dispens stattfinden kann; bei Ehen zwischen Nichtkatholiken, die natürlich erst in foro ecclesiae zur Beurtheilung kommen, wenn ein Theil

§. 143.

2. Schwägerschaft (Imp. affinitatis).*)

I. Nach mosaischem Rechte war verboten die Ehe mit der Stief-Mutter und Tochter, der Tochter der Stieftochter oder des Stiefsohnes, Frau des Vatersbruders, Schwiegertochter, Frau des Bruders und Schwester der Frau.[1]) Das römische Recht untersagte erst unter dem Einflusse der kirchlichen Bestimmungen die Ehe mit der Frau des Bruders und der Schwester der Frau,[2]) während vordem keine Ehe stattfinden durfte zwischen Stief- und Schwieger-Eltern und -Kindern[3]) und in einigen Fällen, die auf keinem festen Principe ruhende Singularitäten waren, nämlich zwischen Stiefvater und Frau des verstorbenen Stiefsohnes,[4]) sowie die Ehe mit der nach der Scheidung von einem Dritten gezeugten Tochter der geschiedenen Gattin.[5]) Als Grund dieser Verbote erscheint das durch die Ehe um die Verwandten und Ehegatten geschlossene Band, affinitas, Schwägerschaft. Daß die Kirche diese Anschauung nicht aufgab, ist begreiflich. Ihr Recht sah aber die Quelle der Schwägerschaft nicht in der Ehe, sondern in der Copula als dem Mittel, wodurch die Gatten ihre Einheit bewerkstelligen, und die Verwandten des einen auch dem andern verbunden werden.[6]) Von selbst mußte sich allmälig der Satz bilden, daß die Blutsverwandten des Mannes mit der Frau im sovielten Grade (Parentel) verschwägert seien, als sie dem Manne blutsverwandt sind, und umgekehrt.[7]) Damit war die allmälige Ausdehnung bis zur siebenten Generation ge-

---

oder beide katholisch werden, läßt man immer die dispensatio in radice eintreten, wenn es möglich ist.

*) Gmelin, De vero conceptu affinitatis ejusque gradibus ac generibus, nec non ejus effectu respectu matrimonii prohibiti. Tubing. 1801. — E. v. Otto, De vetitis affinium nuptiis in Oelrichs Thesaur. dissert. Belgic. III.

1) Levit. XVIII. 8. 14—18. Die Ausnahme, wann des Bruders Frau zur Ehe genommen werden mußte, s. in Deuteron. XXV. 5 sqq.

2) c. 2. 4. C. Theod. de inc. nuptiis (III. 12.), c. 5. 8. 9. Cod. h. t. (XI. 5.).

3) Fr. 14. §. 4. D. de ritu nupt., fr. 4. §. 5. 7. de grad. cognat.; c. 17. C. de nupt.; §. 5. 7. J. de nupt. I. 10.

4) Fr. 15. D. de ritu nuptiarum.

5) §. 9. J. de nuptiis. Hier ist bloße Nützlichkeit Motiv gewesen. Man hätte ebensogut zusammengebrachte Kinder untereinander nicht heirathen lassen dürfen, was jedoch erlaubt war. §. 8. J. eod.

6) c. 14. 15. C. XXXV. qu. 2. et 3.; c. 3. C. XXXV. qu. 5.; Glossa in declarat. arbor. affin. (ad C. XXXV. qu. 5.) §. 1.: „Est autem affinitas personarum proximitas ex coitu proveniens, omni carens parentela. Hoc secundum canones; sed secundum leges est proximitas proveniens ex nuptiis, et requiritur secundum leges, quod legitimae sunt nuptiae, non interdictae, ut contrahatur affinitas ff. de Grad. l. non facile §. Sciendum [§. 8. fr. 4. D. 38. 10.]. Et dicitur affinitas, quasi duorum in unum finem unitas, eo quod duae cognationes diversae per nuptias secundum leges, vel per coitum secundum canones copulantur, ac alter ad alterius cognationis finem accedit, ut in ead. l. §. Affines.“ Mein Handbuch S. 175.

7) c. 3. C. XXXV. qu. 5. Cf. c. 7. 13. C. cit. qu. 3.

geben. Bis zur gleichen Grenze bildete sich völlig consequent neben jener affinitas legitima (gesetz-, rechtmäßige Schwägerschaft) eine affinitas illegitima, ungesetzmäßige, unrechtmäßige Schwägerschaft, auf Grund des außerehelichen Beischlafs aus, die eine affinitas antecedens (scil. matrimonium) oder subsequens, superveniens sein konnte.[8]) Zu diesen beiden Arten der einfachen Affinität, affinitas primi generis genannt, gesellte sich allmälig eine affinitas secundi generis, welche die Kinder des überlebenden Ehegatten aus einer zweiten Ehe und die Blutsverwandten des verstorbenen Gatten, so wie den einen Gatten und die mit dem andern verschwägerten Personen umfaßte,[9]) endlich eine affinitas tertii generis, welche den einen Concumbenten und die affines secundi generis des andern begreift.[10])

Dies fast unmöglich zu beachtende Hinderniß konnte sich auf die Dauer nicht halten. Deshalb hob Innocenz III. auf dem vierten Concil vom Lateran die affinitas secundi und ulterioris generis gänzlich auf, gestattete die Ehe zwischen den Kindern zweiter Ehe und den Blutsverwandten des verstorbenen Gatten,[11]) erklärte wegen der affinitas superveniens lediglich den unschuldigen Theil zur Versagung der ehelichen Pflicht berechtigt, den schuldigen des Rechts, sie zu fordern, verlustig,[12]) beschränkte endlich das beibehaltene Hinderniß auf den vierten Grad.[13]) Noch größere Einschränkung traf das Concil von Trient.[14])

---

8) c. 2. 3. C. XXVII. qu. 2., c. 20. C. XXXII. qu. 7.; c. 16. C. XXXIII. qu. 2.; c. 9. 10. C. XXXIV. qu. 1. et 2.; c. 6—8. C. XXXV. qu. 2. et 3. — c. 2. 5. 7—9. X. de eo qui cognov. IV. 13.

9) c. 12. C. XXXV. qu. 2. et 3. Dieser und der folgenden Gattung liegen augenscheinlich die oben angedeuteten Bestimmungen des römischen Rechts zu Grunde.

10) c. 22. C. cit. Das nachfolgende Schema wird die Anschauung erleichtern.

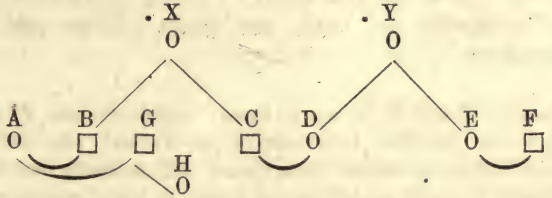

A und X und C, B und D, C und E, D und F, A und die übrigen Verwandten der B u. s. w. sind affines primi; H und C, A und D und die Verwandten des D u. s. w. sind affines secundi; A und E endlich und des E Verwandten affines tertii generis (denn E ist affinis secundi generis von der Frau des A, affinis primi generis von deren Schwester).

11) c. 8. Non debet X. h. t. (IV. 14.).

12) c. 6. 10. 11. X. de eo qui cognov. IV. 13. Dies ist nicht mehr Folge der Affinität, sondern Strafe des Treubruches. Denn jeder Theil hat dies Recht überhaupt wegen Ehebruchs des andern. Das Besondere besteht hier nur noch darin, daß eigentlich der schuldige Theil Dispens haben muß, selbst wenn der andre leisten will (wenn der unschuldige fordert, muß er leisten). Das gehört aber auf das Gebiet des forum conscientiae. Vgl. Instr. §. 32.

13) c. 8. X. h. t.

14) cap. 3. u. 4. decr. de ref. matr. Sess. XXIV. Die frühere Streitfrage: ob die aff. illegitima im 3. u. 4. Grade noch ein impedimentum impediens bilde, weil das Trid. nur

II. Nach heutigem Rechte entsteht aus Copula carnalis ein trennendes öffentliches Ehehinderniß zwischen dem einen Concumbenten und den Blutsverwandten des andern. Dies erstreckt sich bei außerehelichem Beischlafe (illegitime Affinität) bis zum zweiten Grade einschließlich, aus ehelichem (legitime Affinität) bis zum vierten Grade einschließlich.

III. Wie bei der Verwandtschaft ist auch hier die Regel, daß der entferntere Grad den Ausschlag giebt, weil die Grade der Affinität lediglich nach denen der Consanguinität sich richten.[15])

IV. Aus der Quelle der Affinität ergiebt sich, daß dieselbe einmal entstanden nicht wieder erlischt.[16])

§. 144.

3. Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (Imp. publicae honestatis).

I. Geleitet durch das aus Gründen der Anständigkeit hervorgegangene römisch-rechtliche Verbot der Ehe zwischen dem Sohne und der Braut des Vaters und umgekehrt[1]) dem Bräutigam und der Mutter der Braut[2]) und wegen der höheren kirchlichen Bedeutung der Sponsalien nahm das canonische Recht eine s. g. nachgebildete Schwägerschaft, Quasi-affinitas, an zwischen dem einen Verlobten und den Blutsverwandten des andern. Ihr kam die Wirkung eines trennenden Ehehindernisses im gleichen Umfange mit der Affinität zu,[3]) deren Veränderungen dieselbe theilte.

II. Nach heutigem Rechte entsteht das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicum et dirimens publicae honestatis) aus einem nichtigen Verlöbnisse gar nicht, aus einem gültigen geht es nicht über den ersten Grad hinaus.[4])

---

das dirimens gehoben? ist mit Recht verneinend entschieden von Pius V. in der Const. „Ad Romanum“ vom 28. Nov. 1556 (abgedr. im Trident. pag. 557.), worin es heißt: „Declaramus et apostolica auctoritate decernimus, nullum hodie impedimentum remanere, quominus in ulterioribus gradibus hujusmodi libere et licite matrimonium contrahi possit.“ — Daß die Ausnahme des römischen Rechts (Verbot der Ehe zwischen Stiefvater und Frau des verstorbenen Stiefsohnes) mit der aff. sec. gen. fortgefallen, verstände sich von selbst, ist aber ausdrücklich entschieden von der Congr. Conc. 8. Mart. 1721. (Trid. l. c. n. 100.) — Instr. austr. §§. 30—32.

15) Gloss. ad c. 8. X. de cons. et affin. (IV. 14.).

16) c. 1. C. XXXV. qu. 10. — Auch die affinitas nata in infidelitate, sei sie rechtmäßige oder unrechtmäßige, ist für den Bekehrten Quelle des Ehehind. S. Lämmer im Archiv XI. S. 150 ff.

1) Fr. 12. §. 12. D. de ritu nupt. (23. 2.)

2) Fr. 15. §. 4. eod. §. 9. J. de nupt. Cf. fr. 6. §. 1. fr. 8. D. de grad. cognat.

3) c. 12. 31. 32. C. XXVII. qu. 2.; c. 3. 4. 8. X. de sponsal. et matr., c. 4. 5. 12. X. de despons. impub. (IV. 2.), c. un. de spons. in 6. (IV. 1.), und mein Handbuch S. 180.

4) cap. 3. Conc. Trid. l. c. Vgl. c. 1. de spons. in 6. IV. 1. Die Zählung der Grade ist ganz dieselbe als bei der Affinität. Bedingte Verlöbniß erzeugten dasselbe schon früher

III. Wegen der Quelle der Affinität kann die nicht vollzogene Ehe (matrimonium ratum sed non consummatum) nur das impedimentum justitiae publicae honestatis hervorbringen. Dieses ist aber nicht auf den ersten Grad eingeschränkt, sondern geht wie nach vortridentinischem Rechte bis zum vierten einschließlich,[5]) entsteht auch aus einer annullirten Ehe, vorausgesetzt, daß nicht ein Mangel des Consenses den Nichtigkeitsgrund bildet.[6])

IV. Die Ehehindernisse der Schwägerschaft und öffentlichen Ehrbarkeit sind juris ecclesiastici, Nichtchristen also an deren Befolgung nicht gebunden; ebenso kann der Papst unbedingt dispensiren, was jedoch für die linea recta affinitatis legitimae nicht zu geschehen pflegt.[7])

§. 145.

4. Gesetzliche und 5. geistliche, s. g. nachgebildete Verwandtschaft.

I. Aus dem römischen Rechte übernahm das canonische in dem Umfange und mit den Wirkungen, welche ihm jenes beilegte, das Ehehinderniß der aus der Annahme an Kindesstatt entstehenden gesetzlichen Verwandtschaft als trennendes und öffentliches (imp. publici juris dirimens cognationis legalis).[1]) Dies besteht demnach, solange die Adoption dauert, für die Ehe zwischen dem Adoptivvater mit der Adoptivtochter[2]) und der Frau des Adoptivsohnes;[3]) dem Adoptivsohne und der Frau,[4]) Mutter, Muttersschwester,[5]) der Schwester und Vaterschwester des Adoptirenden;[6]) zwischen den Adoptivgeschwistern (d. h. den in der väterlichen Gewalt des Adoptanten befindlichen),[7]) endlich dem Adoptirten und der Tochter seines Adoptivbruders oder seiner Adoptivschwester.[8]) Durch die Auflösung

---

nicht: c. un. in 6. cit. Wird die Bedingung erfüllt, so existirt ein Verlöbniß. Instruction §. 35.

5) Constit. Pii V. Ad Romanum a. 1568. Mein Handbuch S. 181. Instruct. §. 33.

6) Mein Handbuch a. a. O. Daselbst ist auch der Beweis, daß aus einer wegen fehlender tridentinischer Form nichtigen Ehe dies Ehehinderniß nicht hervorgeht. Instr. §. 34.

7) Vgl. mein Handbuch S. 183., welches Anm. 36. genaue Nachweisungen giebt.

1) Diesen Satz, ferner daß die Unterscheidung von adoptio plena (arrogatio) und minus plena keinen Einfluß habe, sondern das Ehehinderniß dann existire, wenn es im einzelnen Lande nach dem bürgerlichen Rechte eine Annahme an Kindesstatt giebt, gleichviel, welchen Namen sie führe, — daß der Grund also eine nach dem Landesgesetze gültige Annahme an Kindesstatt bilde, daß eine Ausdehnung über das römische Recht und die in demselben genannten Personen Willkür sei, weist nach mein Handbuch S. 183 fgg. Einen Rechtsfall referirt H. Lämmer im Archiv X. S. 363 ff.

2) §. 1. J. de nuptiis I. 10.

3) Fr. 14. §. 1. D. de ritu nupt. XXIII. 2.

4) Fr. 14. §. 4. eod.

5) Fr. 55. §. 1. eod., §. 5. J. t. c.

6) Fr. 17. §. 2. D. l. c.

7) Fr. 17. pr. D. l. c., fr. 23. D. de adopt. I. 7.

8) Fr. 55. §. 1. D. de ritu nupt.; fr. 55. pr. eod. §. 1. J. de nupt.

der Adoption fällt dasselbe im Ganzen für die aus der Agnatenfamilie heraustretenden Personen hinweg; es bleibt aber auch nachher bestehen für die Ehe zwischen dem ehemaligen Adoptivvater und der Adoptivtochter oder Enkelin[9]) und der Frau des Adoptivsohnes;[10]) dem ehemaligen Adoptivsohne und der Frau des Adoptivvaters.[11])

II. Das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft[1]) (impedimentum publicum dirimens cognationis spiritualis) hat seinen Ursprung in der Stellung der Taufe und Firmung, welche für den Spender und die Pathen gegenüber dem Täufling und Firmling gewissermaßen ein elterliches Verhältniß begründen, indem sie jenen als geistlichen Vater, die Pathen als Wächter seines Glaubens erscheinen lassen. Es ist eingeführt vom K. Justinian für die Ehe zwischen Taufpathe und Täufling,[2]) wurde von der Kirche ohne Zweifel so kräftig gehandhabt, daß es keiner besondern kirchlichen Festsetzung bedurfte. Als aber einmal die kirchliche Gesetzgebung dasselbe normirte,[3]) fand zuletzt eine solche Ausdehnung statt, daß die größten Mißstände eintraten,[4]) bis das Concil von Trient abhalf.

Nach dem geltenden Rechte entsteht das öffentliche trennende Ehehinderniß

---

9) Fr. 55. pr. cit.; §. 1. J. cit.

10) Fr. 14. §. 1. D. eod.

11) Fr. 14. pr. eod. Das Ehehinderniß ist selbstredend juris positivi. Nach der österr. Anweisung §. 28 fg. bleibt unter der Voraussetzung: „wofern das Wahlkind der väterl. Gewalt unterstellt oder in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammenzuleben aufgenommen wird," das Eheh. auch nach Aufhebung der Adoption „zwischen dem Adoptirenden u. dem Adoptirten, sowie jenen Nachkommen des letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterl. Gewalt standen; dann zw. dem Adoptirenden u. der Gattin des Adoptirten wie auch dem Adoptirten u. der Gattin des Adoptirenden; solange die Adoption währt zw. dem Adoptirten u. des Adoptirenden leiblichen, rechtmäßigen unter der väterl. Gewalt stehenden Kindern."

1) F. Laurin, Die geistl. Verwandtsch. in ihrer geschichtl. Entwickelung bis zum Rechte der Gegenwart, im Archiv XV. S. 216—274.

2) c. 26. C. de nupt. V. 4. Die Nichterwähnung der Firmung hat ihren Grund in der Sitte, sie gleich nach der Taufe zu ertheilen. Die Abwesenheit älterer kirchlicher Bestimmungen erklärt sich aus der Sitte. Mein Handbuch S. 188 fg.

3) Zuerst im Quinisextum s. Trullanum a. 692. can. 53., dann Conc. Roman. a. 721. can. 4. (Hardouin III. pag. 1865.) unter Gregor II., Legg. Luitprandi a. 741. Tit. XXIV. 6., Epist. Zachar. in c. 2. C. XXX. qu. 3.

4) Die allmälige Entwicklung lehrt mit genauem Eingehen auf die einzelnen Gesetze mein Handbuch S. 190 fg. Danach fand es zuletzt statt für die Ehe zwischen: dem Taufenden, dem Täuflinge und des letzteren Eltern, dem Pathen und dem Täuflinge und dessen Eltern — den Pathen unter sich — den Kindern der Pathen und dem Täuflinge — dem einen Pathen und den nach Entstehung der Pathenschaft geborenen Kindern des andern — dem Täuflinge und den Kindern des Taufenden — endlich zwischen dem Täuflinge, dessen Eltern und dem überlebenden Ehegatten des Pathen, und ganz analog aus der Firmung. Man unterschied so: commater spiritualis (Mitpathin), compater (Mitpathe), confratres spirit. oder spirituales germani (Kinder der Pathen u. der Täufling) u. s. w. A. a. O. habe ich die allmäligen Versuche einer Abhülfe dargelegt.

der geistlichen Verwandtschaft aus der Taufe und Firmung ausschließlich für die Ehe: zwischen dem Taufenden und dem Pathen auf der einen, dem Täuflinge und dessen Eltern auf der andern Seite, — dem Firmenden und den Firmpathen mit dem Firmlinge und dessen Eltern.[5]) Um es noch mehr einzuschränken, darf nur ein Mann oder eine Frau, höchstens ein Mann und eine Frau, als Pathen zugelassen und in das Taufbuch eingetragen werden.[6]) Bedingung ist eine gültige Taufe; mithin entsteht es aus der Nothtaufe ebenso gut wie aus der feierlichen, aber nicht für jene Pathen, welche nach einer Nothtaufe bei dem Akte, wodurch die bloßen Solennitäten nachgeholt werden, assistiren, noch für den Priester, der die Ceremonien nachholt.[7]) Bei der eigentlichen Nothtaufe giebt es keine Pathen.

b. Wegen eines mit der Ehe unverträglichen Bandes.*)

§. 146.

1. Das bestehende Eheband (Imp. ligaminis).**)

I. Wegen der Unauflöslichkeit der Ehe bildet das bestehende Eheband ein öffentliches trennendes Ehehinderniß (imp. dirimens ligaminis publicum),

---

5) Conc. Trid. l. c. cap. 2.: „Docet experientia propter multitudinem prohibitionum multoties in casibus prohibitis ignoranter contrahi matrimonia, in quibus vel non sine magno peccato perseveratur, vel ea sine magno scandalo dirimuntur. Volens itaque sancta synodus huic incommodo providere, . . . statuit, ut unus tantum sive vir sive mulier juxta sacrorum canonum [scil. c. 101. D. IV. de consecr.; c. 3. de cognat. spirit. in VIto IV. 3.] instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant; inter quos ac baptizatum ipsum, et illius patrem et matrem; nec non inter baptizantem et baptizatum, baptizatique patrem ac matrem tantum spiritualis cognatio contrahatur . . . Ea quoque cognatio, quae ex confirmatione contrahitur, confirmantem et confirmatum, illiusque patrem et matrem, ac tenentem non egrediatur; omnibus inter alias personas hujus spiritualis cognationis impedimentis omnino sublatis.“ Instr. austr. §. 27. Man hat dafür die versus memoriales:

Baptizans, baptizatus baptizatique parentes
Levans, levatus levatique parentes.

Nur die ausdrücklich genannten Personen fallen darunter. Dies erklärt Pius V. Constit. „Quum illius.“ 4. Kal. Dec. a. 1566 (abgedr. in der cit. Ausg. des Trid. p. 557.).

6) Siehe die näheren Rechtsfragen in meinem Handbuch S. 194 ff. Hat ein Pfarrer mehre zugelassen, welche das Kind berühren, so contrahirt keiner dieselbe. Zu einer erlaubten Zulassung mehrer als wirklicher Pathen würde als einer Ausnahme vom jus commune päpstliche Erlaubniß gehören.

7) Die Belege a. a. O. S. 196 in den Anmerkungen. Daß weder Stellvertreter, noch infantes u. s. w., noch Ungetaufte, noch diejenigen, welche nicht Pathen sein wollen, es contrahiren, weist nach mein Eherecht S. 197 fg. Von dem Impedimentum catechismi, der geistlichen u. gesetzlichen (Quasi-) Affinität ist keine Spur geblieben.

*) Die Gründe der in den §§. 141 ff. behandelten Ehehindernisse waren relative, d. h. auf einem Verhältnisse zwischen zwei Personen beruhend; die folgenden sind absolute, verhindern also die Ehe mit jeder Person.

das durch keine Dispens gehoben werden kann.[1]) Einzige Voraussetzung ist das Vorhandensein einer gültigen Ehe im Momente der faktischen zweiten Consenserklärung, so daß eine neue Ehe gültig ist, wenn die frühere bereits durch den obwohl den Contrahenten unbekannten Tod des andern Gatten gelöst[2]) oder wegen eines trennenden Ehehindernisses nichtig war.[3]) Dies Impediment ruhet auf dem jus divinum,[4]) gilt also in foro ecclesiastico für die Nichtchristen (§. 33.) und selbstredend für Akatholiken (§. 31.). Hat also ein nichtkatholischer Christ beim Bestande einer kirchenrechtlich gültigen Ehe, auch wenn sie vom Civilgerichte dem Bande nach gelöst worden wäre, eine neue geschlossen, so befindet er sich pro foro ecclesiae im Zustande der Bigamie.[5]) Ebenso sind die Ehen der Nichtchristen unauflöslich. Ist jedoch von zwei nichtchristlichen (jüdischen, heidnischen u. s. w.) Ehegatten einer Christ geworden, so kann dieser eine zweite Ehe auch bei Lebzeiten des Nichtchrist gebliebenen Theiles eingehen in gewissen Fällen. Diese sind: 1) wenn der ungläubige Gatte die eheliche Gemeinschaft überhaupt nicht fortsetzen will; oder 2) wenn er sie zwar überhaupt fortsetzen will, aber nicht „absque contumelia creatoris vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum", d. h. wenn er ihn an der freien Religionsübung zu hindern oder zu unmoralischen Handlungen zu verleiten sucht.[6]) Um dies festzustellen, ist der Ungläubige vom Bekehrten selbst oder auf dessen Ansuchen vom Richter zu einer Erklärung binnen einer genügenden Frist aufzufordern.[7]) Verstreicht dieselbe fruchtlos, so darf ihm die Eingehung einer neuen Ehe gestattet werden. Die frühere Ehe wird durch den wirklichen Abschluß einer neuen aufgelöst.[8])

**) Ant. Frenzel, De indissolubilitate matrimonii commentarius. Paderb. 1863. — Einen beim Ehegerichte in Wien als 1., Prag als 2., Olmütz als 3. Inst. verhandelten Fall s. im Archiv XIII. S. 369 ff.

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. de sacr. matr. can. 2. „Si quis dixerit, licere Christianis plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum: anathema sit." Instr. austr. §. 20.

2) c. 2. X. de divort. IV. 21. Mein Eherecht S. 199 (Anm. 2.) f.

3) Daß aber trotzdem die neue unerlaubt und die Contrahenten strafbar sind, folgt daraus, daß Niemand eine neue Ehe schließen soll, bevor die formell bestehende auf gesetzliche Weise annullirt ist. Nach dem staatl. Strafrechte liegt hier kein Verbrechen vor. So z. B. setzt §. 206. österr. Strafges. v. 27. Mai 1852. für den Begriff des „Verbrechens der zwiefachen Ehe" voraus, daß die verletzte Ehe noch bestehe. So auch nach gemeinem Rechte: Heffter, Strafr. §. 449., bair. Strafges. art. 819., preuß. §. 139.

4) Conc. Trid. l. c. Doctrina de sacr. matr.

5) Vgl. Instr. austr. §. 22.

6) I. Cor. VII. 15., c. 2. C. XXVIII. qu. 2., c. 7. 8. X. de divort. IV. 19. — Pro matrimonii in infidelitate consummati si alteruter conjugum religionem christianam amplectatur solubilitate. Pragae 1776.

7) Ist die interpellatio conjugis infidelis unmöglich, so ist von diesem positiven Erfordernisse Dispens zulässig. Mein Handb. S. 202 ff. weist solche Fälle für Missionsgegenden nach. H. Lämmer, Die Interpellatio conjugis infidelis u. die päpstl. Dispens von derselben, im Archiv XI. S. 245 ff.

8) Entscheidungen der Congr. Conc. in num. 151 f. zu decret. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid., mein Eherecht S. 203. (Anm. 8.) ff. Daß durch die Apostasie die Ehe nicht

II. Wer demnach einmal verheirathet war, darf unter keiner Bedingung zur Schließung einer neuen Ehe gelassen werden, bevor auf rechtsgültige Weise der Tod des früheren Gatten oder die Auflösung der Ehe bewiesen ist.[9]) Liegen jedoch derartige Umstände vor, daß an dem wirklich erfolgten Tode, obgleich der Beweis fehlt, kein vernünftiger Zweifel obwalten kann, so darf eine Todeserklärung vorgenommen und die Eingehung einer neuen Ehe gestattet werden.[10]) Lebt der frühere Gatte zur Zeit des Abschlusses der letzteren dennoch, so ist diese zwar nichtig, aber die in ihr erzeugten Kinder sind legitim, weil ein matrimonium putativum vorliegt.[11])

§. 147.

2. Empfang eines höheren Weihegrades (Imp. ordinis).*)

I. Der Empfang eines ordo sacer (des Subdiakonates und der höheren Weihegrade) verpflichtet nicht blos zum Cölibate (§. 41.), sondern macht zufolge einer positiven Bestimmung den Ordinirten unfähig, eine gültige Ehe schließen zu

---

gelöst wird, ist an sich klar, auch direct ausgesprochen in c. 7. X. de divort. IV. 19. Genau die Sätze des Textes enthält Instr. austr. §. 23.

9) c. 19. X. de sponsal. IV. 1., c. 2. X. de secund. nupt. IV. 21. Dies geschieht entweder durch ein glaubwürdiges Zeugniß (Todtenschein) einer zur Ausstellung solcher competenten Person, durch das ordentlich ausgesprochene Annullationsurtheil, oder endlich nach den gewöhnlichen Beweisregeln: mein Eherecht S. 205 f. Instr. austr. §. 246. Dagegen kann, wofern man nicht weiß, daß der Ehewerber schon verheirathet war, nur gefordert werden, daß er die Befähigung zur Eheschließung nachweise durch Beibringung der nöthigen Zeugnisse (ledigen Standes u. s. w.). Instr. §. 70, welche nebst Ehegef. §. 21. dies genau normirt u. die Erlaubniß von Bischof u. Landesstelle fordert, falls die nöthigen Dokumente nicht zu beschaffen sind.

10) Die blos bürgerliche (civilgerichtliche) Todeserklärung genügt nicht: mein Handb. S. 206 f. Diese giebt auch nach manchen Gesetzen (z. B. dem preuß.) gar keine moralische Gewißheit, ja leicht kaum eine Vermuthung. Deshalb hat das Prager Ehegericht Gesuche um Wiederverehelichung von Glatzer Diöcesanen, deren Mitgatten vom preuß. Gerichte für todt erklärt waren, schon a limine abgewiesen, weil auch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit des Todes vorlag. — Die österr. Anweis. §. 246 ff. und Ehegef. §§. 22—27. ordnen die Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung als eine Sache gemeinsamen Einverständnisses zwischen Kirche und Staat und auf eine Art, daß die moralische Gewißheit vorliegt, da a. b. G. B. §. 24. nur solche Fälle als Grund zur Einleitung des Verfahrens zuläßt.

Praktische Fälle von Todeserklärungen, welche die gemeinsame Action der geistl. u. weltl. Gerichte in Oesterreich darlegen, hat referirt Dvorzak im Archiv XII. S. 37 ff., XIII. S. 214 ff.

11) Diese Folge ist jetzt in Oesterreich auch für das Civilrecht durch Ehegef. §. 50. eingetreten. Vgl. meine Erläuterung S. 135.

*) H. Lämmer, Das imp. ordinis u. seine Anwendung auf den Klerus der oriental. Riten, im Archiv X. S. 242 ff. R. Mittermüller, Ueb. den Zeitpunkt, in welchem das verbietende Ehehind. der Weihe in ein trennendes überging, im Archiv XVI. S. 3 ff.

können, bildet ein trennendes Ehehinderniß, impedimentum ordinis,[1] das im Interesse der Kirche selbst gelegen, somit juris publici ist.[2]

II. Eine vor der Ordination abgeschlossene Ehe wird durch sie nicht aufgelöst.[3] Wird die Ordination für ungültig erklärt, so entfällt mit der rechtskräftigen Sentenz das Ehehinderniß von selbst. Von dem Impediment kann, da es juris positivi ist, der Papst, aber auch nur dieser dispensiren.[4] Einen direkten Grund zur Dispensation giebt der Umstand, daß Jemand aus Irrthum, Unwissenheit oder durch Furcht und Gewalt zur Uebernahme der Cölibatspflicht veranlaßt worden ist.[5] Weil der Charakter durch die Deposition u. s. f. nicht verloren geht, ergiebt sich, daß auch ein aller Standesrechte beraubter, quoad hoc aus dem geistlichen Stande gestoßener Geistlicher ohne päpstliche Dispens keine Ehe eingehen kann.[6]

III. Die clerici minores sind fähig, eine gültige Ehe zu schließen, bedürfen hierzu auch keiner formellen Dispensation, weil die ordines minores kein impedimentum impediens in eigentlichem Sinne bilden.[7]

---

1) c. 8. D. XXVII., c. 40. C. XXVII. qu. 1., c. 1. X. de cler. conjug. III. 3., c. un. de voto et voti red. in VIto III. 15., can. 9. Sess. XXIV. de ref. matr. Conc. Trid. „Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos, vel regulares castitatem solenniter professos posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse non obstante lege ecclesiastica vel voto, et oppositum nihil aliud esse quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiam si eam voverint, habere donum: anathema sit, quum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id, quod possumus, tentari.“ Instr. austr. §. 24. Dieses gilt auch für die oriental. Kirche (s. die Genannten); Lämmer S. 248. hebt aber hervor, daß es durch kein Gesetz erklärt sei. Mittermüller a. a. O. S. 3. Note 4. behauptet, ich hätte im Eherecht die von griech. Geistl. nach der Weihe geschlossenen nur für unerlaubt erklärt. Wenn er den Satz S. 208 mißverstand, weshalb las er dann nicht S. 210, die ihn vom Gegentheil überzeugen mußte?

2) c. 5. D. XXVIII., c. 1. 2. X. qui cler. vel vov. IV. 6., c. 4. X. h. t., die in der vorhergehenden Anmerkung citirten Stellen, Clem. un. de consang. IV. 1. Hiernach muß die anscheinende Ehe getrennt werden; den Geistlichen trifft zudem Excommunication und Suspension.

3) c. un. de voto et voti red. in Extr. Joann. XXII. Tit. VI.

4) Ueber dieses Recht, die Fälle der Ausübung, die Frage: ob die Nichtigkeit der Ehe des Einzelnen ex lege oder ex voto folge, siehe mein Eherecht. S. 210 ff.

5) Es ist schwer, daß ein Irrthum hier vorfallen könne, wohl aber möglich; ein Zwang kann leichter vorkommen.

6) Vgl. oben §. 34. 98. 104.

7) Die Folgen der Ehe eines clericus minor s. im §. 83. 1.

§. 148.

3. Das Keuschheitsgelübde (Imp. professionis religiosae.[1])

Die Ablegung eines beständigen Keuschheitsgelübdes macht nach positivem Rechte zur Eheschließung unfähig, eine trotzdem eingegangene Ehe nichtig.[2]) Als feierliches Gelübde mit dieser Wirkung gilt nur die Profeßleistung in einem von dem apostolischen Stuhle approbirten religiösen Orden, so daß der wirkliche Eintritt in einen solchen ein trennendes öffentliches Ehehinderniß, impedimentum dirimens et publicum voti solennis hervorbringt.[3]) Voraussetzung ist die Gültigkeit des Ordensgelübdes, mit dessen Annullation das Ehehinderniß wegfällt. Zur Dispensation ist der Papst ausschließlich aber auch unbedingt berechtigt.

§. 149.

III. Verschiedenheit des Glaubens (Imp. disparitatis cultus).[1])

Zufolge eines allgemeinen kirchlichen Gewohnheitsrechtes, welches in der Gesetzgebung der späteren Zeit seine ausdrückliche Anerkennung gefunden hat, kann ein Getaufter mit einem Nichtgetauften keine Ehe schließen; es bildet also der Mangel der Einheit des christlichen Religionsbekenntnisses die Religionsverschiedenheit, das impedimentum dirimens publicum disparitatis cultus. Von demselben kann, da es auf dem positiven Kirchenrechte beruht, allerdings entbunden werden; die Befugniß hierzu hat aber, da es sich um ein jus commune handelt, nur der Papst.[2])

---

1) In Betreff der geschichtlichen Entwicklung siehe mein Eherecht Seite 214 ff.

2) c. 8. D. XXVII., c. 40. C. XXVII. qu. 1. c. 3. 7. X. qui clerici vel voventes matrimonium contr. poss. IV. 6. Instr. austr. §. 24.

3) c. un. de voto et voti redemt. in 6. III. 15. Vgl. c. un. eod. in Extr. Joann. XXII. Tit. VI. Eine Ausnahme bilden nur die vota simplicia der Gesellschaft Jesu, welche diese Wirkung hervorbringen, aber mit der Ausstoßung aus dem Orden wieder verlieren. Const. Gregor. XIII. Quanto fructuosius a. 1582 und Ascendente Domino von 1584. Vgl. unten §. 171 fg. über den Begriff eines relig. Ordens.

1) Die Entwicklung der innern Gründe, von denen dieses Hinderniß getragen ist u. s. f., giebt mein Eherecht §. 31. S. 221 ff. — II. Cor. VI. 14. Const. Benedicti XIV. Singulari Nobis v. 9. Febr. 1749 (abgedruckt in der cit. Ausg. des Trident. pag. 550 sqq.). Instr. austr. §. 25. Es kommt nur an auf die Taufe; wer diese empfangen hat, ist Christ.

2) Bened. XIV. 1. c. Beispiele von Dispensen in meinem Eherechte S. 224 ff. Eine Dispens v. 6. Juni 1860 für eine auf der Insel S. Thomas an einen Juden seit langem verheirathete Katholikin mit sanatio in radice, ertheilt von der Congr. Inquis. ist abgedr. im Archiv VII. S. 278 fg. In Folge neuerer Staatsgesetze (vgl. §. 169.) kann dieses Impediment prakt. Bedeutung gewinnen. Ich habe einen von mir geführten Nullitätsproceß über eine von einem früheren aber getauften Juden mit einer Jüdin geschlossene Ehe mitgetheilt im Archiv XI. S. 354 ff. — Aus §. 31 und 33 folgt (direkt auch ausgesprochen in der cit. Constit. Benedicts XIV.), daß in foro ecclesiastico die Ehe eines nicht katholischen Christen mit einer Nichtchristin für ungültig, die Ehen von Juden mit Heiden aber für gültig erachtet werden müssen.

IV. Wegen eines Verbrechens.

§. 150.

1. Raub oder Entführung (Imp. raptus).[1]

I. Nichts widerstrebt der Ehe mehr als der Umstand, daß ein direktes Verbrechen gegen ihr Wesen die Gelegenheit darbieten soll, sie schließen zu können. Ein solches liegt aber in der Entführung. Nicht die Unfreiheit des Willens (denn diese würde bereits Nichtigkeit ex capite vis ac metus herbeiführen und die Aufstellung eines neuen Ehehindernisses überflüssig machen) ist das Leitende, sondern das Verbrechen, die Verletzung der Gesetze, welche volle Freiheit auch in den Motiven verlangen müssen. Während nach verschiedenen Schwankungen[2] das canonische Recht[3] die Ehe wegen Entführung für nichtig erklärte, jedoch als gültig anerkannte, wenn die Entführte hernach frei in dieselbe willigte, hat das Concil von Trient die Entführung zu einem unbedingt trennenden öffentlichen Ehehindernisse (imp. raptus publicum dirimens) gestaltet, solange die Entführung dauert, so daß eine gültige Ehe erst dann zu Stande kommen kann, wenn die Entführte von dem Entführer getrennt, an einem sichern d. h. von dessen Gewalt unabhängigen Orte frei einwilligt.[4]

II. Zum Begriffe des Raptus gehört nothwendig die gewaltsame Entführung; ist sie geschehen mit dem Willen, oder gar auf Vorschlag des Weibes, so mögen Strafen gerechtfertigt sein, es tritt aber dies Ehehinderniß nicht ein.[5] Hat

---

1) Examen jur. can. in causa raptus, Arnh. 1753. München, Ueber Entführung als Ehehinderniß in Zeitschr. für Phil. u. kathol. Theol. Jahrg. 1841. H. 1—4. M. Kaiser, Ueber das impedimentum raptus mit bes. Berücksichtigung der an der Minderjährigen begangenen Entführung (in v. Moy, Archiv III. S. 170 ff. u. separat gedruckt). Innsbr. 1858.

2) Die historische Entwicklung in meinem Handbuche S. 300 ff., noch ausführlicher bei Kaiser.

3) C. fin. X. de raptor. V. 17. (Innocent. III.): „Rapta puella legitime contrahet cum raptore, si prior dissensio transeat postmodum in consensum, et quod ante displicuit, tandem incipiat complacere, dummodo ad contrahendum sint personae legitimae", d. h. wenn ihnen kein sonstiges Hinderniß entgegensteht. Vgl. über das Wort legitimae noch mein Kirchenr. I. S. 191. Anm. 50. (Kaiser S. 36 ff. ist andrer Ansicht), welche überhaupt dies Impediment behandelt.

4) c. 6. de ref. matr. Sess. XXIV.: „Decernit s. synodus, inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quod si rapta a raptore separata illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat, et nihilominus raptor ipse ac omnes illi consilium, auxilium et favorem praebentes, sint ipso jure excommunicati ac perpetuo infames, omniumque dignitatum incapaces, et si clerici fuerint, de proprio gradu decidant. Teneatur praeterea raptor mulierem raptam, sive eam uxorem duxerit sive non duxerit, decenter arbitrio judicis dotare."

5) Folgt aus dem Tridentinum, dem inneren Begriffe des raptus, dem c. 6. X. de raptor. und der Entsch. der Congr. Conc. in Ruben. 5. Mart. 1714 (ad cap. cit. Trident. num. 90). — Bloße List, Verlockung genügt somit nicht; der s. g. raptus seductionis bildet also dies Ehehinderniß nicht. S. noch Riganti ad Reg. Canc. T. IV. p. 13. (ad reg. 49. n. 86.).

das Weib eingewilligt, so nahm man ziemlich[6]) allgemein[7]) an, daß auch dann, wenn eine (minderjährige) Person mit ihrem Willen gegen den ihres Gewalthabers entführt werde, dies Ehehinderniß nicht entstehe. Es läßt sich indessen nicht leugnen, daß gerade für diesen Fall die allgemeinen Gesichtspunkte sprechen. Auch hat die Congregatio Concilii sich hierfür einmal entschieden.[8]) Dasselbe ist geschehen von der französ. Praxis.[9]) Mit Recht hat daher die Instruction für Oesterreich,[10]) weil das jus commune das Gegentheil nicht klar ausspricht, für diesen Fall das Ehehinderniß angenommen, so daß, wie der Charakter der Instruction ergiebt, man dies als die römische Ansicht ansehen muß.

III. Auf die Art des wirklichen Zwanges kommt es nicht an; raptus liegt vor, wenn das Weib entweder mit Gewalt entführt ist, oder auch gezwungen in die Wegführung eingewilligt hat.[11]) Daß aber Zwang stattgefunden, dafür streitet die Vermuthung.

IV. Zufolge ausdrücklicher Bestimmung[12]) und nach der Natur der Sache wegen gänzlicher Abwesenheit der das Ehehinderniß bedingenden inneren Gründe läßt sich keine Entführung eines Mannes als Ursache annehmen. Diesem hilft bei einem Zwange das imp. vis ac metus; für das Weib bedarf es wegen der unersetzlichen Verluste einer Bestimmung, welche es dadurch sichert, daß einem Manne auch die entfernteste Aussicht auf Erreichung seines Zieles abgeschnitten werde.

V. Auf die Qualität der Person, ob diese Jungfrau oder Wittwe ist, sowie auf deren Ruf kommt nichts an. Es kann deshalb die Entführung gerade so gut stattfinden mit einer (anverlobten) Braut, als mit jedem anderen Weibe.[13])

---

6) Eine Ausnahme bildet Riganti l. c. n. 69 sqq.

7) Diese von mir früher (Handb. S. 306 ff. u. Kirchenr. II. S. 632.) auch vertheidigte (aber schon Kirchenr. I. S. 191. Anm. 50. zurückgenommene) Ansicht haben: Devoti, Instit. I. p. 549., Schenkl, Instit. §. 619., Stapf, S. 137 ff., Walter §. 305., Helfert S. 454., Cherrier II. p. 196., A. Müller, Lexicon II. S. 725 f., Permaneder II. §. 390., Pachmann II. S. 261. (in der 3. Aufl. II. S. 273 fg. hält er diesen Standpunkt als den quellenmäßigen fest, meint aber, die Bischöfe könnten sich der Instruction anschließen, weil man in Rom die andre Ansicht habe). Knopp §. 29., Uhrig S. 305 ff. u. a.

8) Siehe Riganti l. c. n. 84. 89. de Luca ad calc. discurs. V. de matr. Feßler in v. Moy Archiv VII. S. 109 ff. Diesen Gedanken hat Kaiser als dem ganzen Entwicklungsgange des can. Rechts entsprechend nachgewiesen.

9) Confér. ecclés. de Paris II. livre 5. conf. 2 ff. (p. 362 ff.).

10) §. 19. „(Als entführt ist) ingleichen jene (Frauensperson zu betrachten), welche von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird." Die Ausnahme ergeben die gesperrt gedruckten Worte.

11) Instr. austr. §. 19. „Als entführt ist jene Frauensperson zu betrachten, welche durch wider sie geübten Zwang entweder hinweggeführt oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird; ingleichen jene" (wie in Note 10.).

12) Siehe außer den Stellen des jus commune Instr. austr. l. c.

13) Siehe mein Handbuch S. 305.

VI. Der Raptus muß nothwendig bestehen in der Entfernung der Person von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte an einen der Gewalt des Entführers zugänglichen; im entgegengesetzten Falle kann nur das imp. vis ac metus eintreten.[14])

VII. Das Motiv der Entführung muß sein die Absicht, die Ehe mit der Entführten zu ermöglichen. Jede andere (z. B. um die Person zu entehren u. s. f.) kann den strafrechtlichen Raub constituiren, nicht aber diesen,[15]) so daß trotz der Entführung eine Ehe möglich wäre. Weil aber der äußerliche Raptus nach dem Zwecke des Gesetzes die Vermuthung jener Absicht mit sich bringt, müßte eine andere bewiesen werden. Dieser Beweis ist gewiß in den meisten Fällen unmöglich.[16])

§. 151.

2. Ehebruch und Gattenmord (Imped. criminis).[1])

I. Der Ehebruch bildet ein trennendes öffentliches Hinderniß für eine Ehe zwischen dem ehebrecherischen Gatten und seinem Mitschuldigen nach Auflösung der verletzten Ehe, wenn er ein s. g. qualifizirter ist. Solches ist der Fall, wenn entweder 1) zu dem Ehebruche das Versprechen der Ehe auf den Todesfall des unschuldigen Gatten hinzugekommen ist, oder 2) die Schuldigen eine Ehe bei Lebzeiten des (beziehentlich ihrer) unschuldigen Mitgatten factisch abzuschließen versucht haben, oder 3) ein ehebrecherischer Theil mit oder ohne Wissen des andern dem unschuldigen Gatten mit Erfolg nach dem Leben gestrebt hat.[2])

II. Die verletzte Ehe darf mit keinem trennenden Hindernisse behaftet sein.[3]) Ehebruch und Eheversprechen oder factische Abschließung müssen während des Be-

---

14) Ist in allen Quellenstellen ausgesprochen.

15) Entscheidung der Congr. Conc. v. 1583 und Brugnaten. 14. Nov. 1648. Mein Handbuch S. 305 f. Instr. austr. l. c. „Zum Zwecke der Verehelichung."

16) In foro interno könnte daher die Verbindung leicht als Ehe gelten, während sie in foro externo als nichtig anzusehen wäre. Hierin liegt aber nichts Anomales, weil der Richter überhaupt nur nach äußeren Beweisen zu urtheilen hat, der Verurtheilte trotzdem leicht unschuldig sein kann. — Die Staatsstrafgesetze fordern zum Thatbestande des Verbrechens des Personenraubes meist auch die Absicht, die Person zur Unzucht oder zu Ehe zu bringen, lassen aber List genügen: preuß. §. 207 ff., bair. Art. 253.

1) Neller, Diss. de crimine matr. imped. cet. Trevir. 1750. Uihlein in Weiß, Archiv V. S. 249 ff. München in der Bonner Zeitschr. für Philos. und kath. Theol. 1842. S. 91 ff. 307 ff. Schultz de adulterio matrimonii imp. Berol. 1857, mein Handbuch §. 35. S. 307 ff.

2) Es beginnt das geltende Recht mit dem Dictum Gratians ad c. 3. C. XXXI. qu. 1. und liegt in c. 2—6. X. de eo qui duxit in matrimonium quam polluit per adulterium IV. 7. (Clem. III.). Instr. austr. §. 36.

3) c. 2. u. 5. X. h. t. mein Handbuch S. 310. Anm. 10.

standes derselben Ehe vorgekommen sein, weil gerade darin, daß die eheliche Treue verletzt und zugleich der Wille: eine Ehe miteinander zu schließen, erklärt wird, das Ehehinderniß begründet ist. Der Ehebruch muß ein wahrer sein; ein blos verdächtiger Umgang constituirt ihn nicht. Gleicherweise ist ein so ernstliches, ausdrückliches Eheversprechen erforderlich, daß, falls keine Ehe vorläge, ein Verlöbniß entstände. Ist die Ehe factisch abzuschließen versucht, so tritt das Hinderniß ein, selbst wenn die tridentinische Form nicht beobachtet ist, weil nur der Wille, nicht die Rechtsbeständigkeit des Actes in Betracht kommt, die an sich schon wegen des imped. ligaminis unmöglich ist.

III. Ehebruch und Lebensnachstellung, machinatio in mortem, müssen gleichfalls in einer und derselben Ehe stattfinden.[4]) Die Nachstellung muß den Tod als unmittelbare Folge nach sich gezogen haben und aus dem Motive hervorgegangen sein: durch den Tod das Hinderniß für die Ehe hinwegzuräumen.[5])

IV. Der Gattenmord hindert die Ehe zwischen dem desselben schuldigen Gatten und der Person, mit der er zur Vollbringung des Verbrechens zusammengewirkt hat, wofern auch nur ein Theil die That in der Absicht verübte, dadurch seine Verehelichung mit dem andern möglich zu machen.[6])

---

4) c. 1. 3. 6. X. h. t., c. 1. X. de convers. infidel. III. 33.

5) c. 1. X. de convers. infidel., c. 3. h. t. mit der Glosse. Denn es liegt das Impediment gerade in diesem Willen. Mein Handbuch S. 314. Ein bloßes Gerücht reicht nicht hin, um Jemandem wegen dieses Hindernisses die Ehe zu versagen. Hierüber und die genau mit dem Gesagten stimmende Praxis der Congr. Conc. siehe a. a. O.

6) c. 1. X. de convers. infidel. III. 33. Instr. austr. §. 37., deren Wortlaut im Texte gegeben ist. Mein Handbuch S. 215. — Ueber die dem Papste allein zustehende Dispensation, welche im Falle des Mordes indessen fast niemals gegeben wird, siehe daselbst. — Wichtig ist für die Praxis die Frage: muß die machinatio in mortem und der Gattenmord in diesem Falle bewiesen sein durch ein rechtskräftiges Urtheil des (weltlichen) Strafrichters, oder kann quoad hoc der kirchliche Richter untersuchen? Principiell muß man sich wohl für Letzteres entscheiden, weil die Competenz in der Hauptsache das Recht giebt, die bloßen Grundlagen der Entscheidung festzustellen. Dafür ließe sich, soweit Oesterreich in Betracht kommt, als Analogie anführen: 1) das Recht des Eherichters, den Ehebruch zum Zwecke der Ehescheidung zu untersuchen: Instr. §. 229; 2) das Recht des Civilrichters, in einem Falle (Ehegef. §. 55.), auch über die Gültigkeit einer Ehe zu urtheilen; 3) das Recht des (weltl.) Strafrichters nach Strafprozeßordnung §. 4. Praktisch dürfte aber wohl in den meisten Fällen nur jenes zu einem Resultate führen und auch anzurathen sein.

E. Die Eheverbote (aufschiebenden Ehehindernisse).

a. Kirchliche.

§. 152.

Mangelnde Religionskenntnisse. Aufgebot. Geheiligte Zeit. Verlöbnisse. Einfache Gelübde.

I. Rücksichtlich der Form und Zeit der Eheschließung kommen hier in Betracht: a) Mangel der nöthigen Religionskenntnisse, b) des Aufgebots,[1]) c) die geheiligte oder geschlossene Zeit. Die Bedeutung gewisser Tage und Zeiten für die Kirche hat von Alters her das Verbot der feierlichen Eheschließung und Vollziehung der Ehe während derselben (impedimentum temporis clausi) bewirkt. Nach mehrfachem Wechsel der Gesetzgebung sind im Concile von Trient feierliche Hochzeiten verboten vom ersten Adventssonntage bis zum Feste der Epiphanie (h. 3. Könige) und von Aschermittwochen bis zum Sonntage nach Ostern einschließlich.[2]) Die Abschließung der Ehe selbst ist durch das gemeine Recht nicht verboten,[3]) sondern nur das Abhalten feierlicher Hochzeiten, von Hochzeitsfesten u. dgl., welche wegen des gemeinen Rechtssatzes nur der Papst gestatten könnte. Viele Diöcesanstatuten untersagen jedoch den Eheabschluß überhaupt und fordern bischöfliche Dispens. Solche Verbote sind durch das Tridentinum als laudabiles consuetudines anerkannt.[4])

II. Die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe wird berührt durch die Eheverbote, welche entstehen 1) aus einem Eheverlöbnisse,[5]) 2) aus einem einfachen

---

1) Ueber diese beiden ist §. 134 gehandelt.

2) Decr. de ref. matr. cap. 10.: „Ab Adventu Domini nostri Jesu Christi usque in diem Epiphaniae et a feria quarta Cinerum usque in octavam Paschatis inclusive antiquas solennium nuptiarum prohibitiones diligenter ab omnibus observari sancta synodus praecipit; in aliis vero temporibus nuptias solenniter celebrari permittit, quas episcopi ut ea qua decet modestia et honestate fiant curabunt. Sancta enim res est matrimonium et sancte tractandum." Das Graner Prov. Conc. Tit. III. c. 8. num. 3. sagt: „Porro propter infringendae legis ecclesiasticae periculum nuptiales solemnitates diebus abstinentiae non celebrentur." Das kommt praktisch auf ein Verbot des Heirathens hinaus.

3) Folgt aus den in der vorherg. Anm. cit. Worten des Trident. Siehe auch Rituale Roman. l. c. „Postremo meminerint parochi, a Dominica ... solemnitates nuptiarum prohibitas esse, ut nuptias benedicere, sponsam traducere, nuptialia celebrare convivia. Matrimonium autem omni tempore contrahi potest." Mein Handb. S. 319.

4) Für Oesterreich ist durch Instr. §. 59. in dem gegebenen Umfange die Eheschließung verboten. Das Prager Prov. Conc. Tit. IV. c. 11. fügt hinzu „triduum ante ascensionem Domini" und „dies jejunii et abstinentiae extra adventum et quadragesimam", verlangt zur Dispens des Ordinarius graves causas und fordert den Abschluß „summo mane, januis ecclesiae clausis, omisso solemni comitatu et sine benedictione sponsorum intra missam." Wie sticht dagegen Instr. §. 80. ab, wo es sich doch um trennende Hindernisse handelt!

5) Vgl. §. 132. Vgl. noch Instr. austr. §§. 57. 107—112.

Gelübde (votum simplex). Wer ein Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit, sei es auch in der äußerlich feierlichsten Weise, ablegt in einer Ordensgemeinde, die entweder nicht vom Papste bestätigt ist als religio im technischen Sinne oder ihren Statuten gemäß dem Gelübde keine Kraft für die Lebenszeit beilegt,[6]) oder wer außerhalb einer Ordensgemeinde das Gelübte ablegt, immerwährende Keuschheit zu bewahren (votum simplex castitatis), in einen geistlichen Orden zu treten (v. ingrediendi religionem), die höheren Weihen zu empfangen (v. ordines sacros suscipiendi), niemals eine Ehe zu schließen, (votum non nubendi), dem steht ein aufschiebendes Ehehinderniß mit der Wirkung entgegen, daß ohne Dispens eine Ehe erlaubterweise nicht eingegangen werden kann,[7]) pro foro externo jedoch eine unerlaubte Eingehung keine Rechtsnachtheile herbeiführt. 3) aus dem speciellen Verbote der Kirche.[8])

§. 153.

Mangel der Einwilligung der Eltern.

I. Es ist Pflicht der Kinder, die Ehe als einen Akt der höchsten Wichtigkeit, nicht ohne Wissen und Willen der Eltern vorzunehmen. Darum werden sie von der Kirche ermahnt, und hierin liegt ein Gebot, die Eltern um Rath zu fragen und deren Rathe zu folgen,[1]) darum verwirft und verabscheut die Kirche Ehen gegen der Eltern begründeten Widerspruch. Aber auch die Freiheit bei der Wahl einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten muß aufrecht bleiben; es kann nicht gestattet sein, daß die Eltern aus bloßer Laune oder unlauteren Nebenrücksichten, kurz ohne vernünftige Ursache, diese Freiheit der Kinder vernichten. Aus diesem Grunde ist der mangelnde Consens der Eltern nicht für ein trennendes Ehehinderniß erklärt.[2])

II. Strenge genommen soll demnach ein Kind nicht zur Eheschließung gelassen werden, bevor dem Pfarrer die Zustimmung beider Eltern nachgewiesen ist. Dies wird auch so gehandhabt, daß im pastorellen Wege eine Zustimmung herbeizuführen

---

6) Die Ausnahme rücksichtlich der vota simplicia in Societate Jesu emittenda siehe oben §. 147.

7) c. 1. 2. 9. C. 27. q. 1., c. 1. C. 20. q. 3., c. 3—6. X. qui cler. vel vov., c. un. eod. in 6. Instr. §. 58.

8) Darüber ist bereits im §. 131. III. 3. gehandelt.

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. decr. de ref. matr. cap. 1. Instr. austr. §. 68.

2) Das bestimmt das cit. cap. des Trid. in den Worten: „Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata, et vera esse matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit, et proinde jure damnandi sunt illi, ut eos sancta synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant, quique falso affirmant matrimonia a filiis familias sine consensu parentum contracta irrita esse, et parentes ea rata vèl irrita facere posse, nihilominus sancta Dei ecclesia ex justissimis causis illa semper detestata est atque prohibuit.“ Ueber den Standpunkt im römischen Reiche und in den germanischen siehe mein Handb. und Phillips, Lehrb. §. 292.

versucht wird. Ist jedoch ein Kind *großjährig*, so kann, da die meisten Staatsgesetze ein solches an Niemandes Consens binden, eine andere Einflußnahme praktisch kaum stattfinden. In Gleichem kann, wenn der Vater zustimmt, die Mutter auch die Eheschließung nicht hindern. Es bleibt also nur die *fehlende Einwilligung des Vaters bei einem minderjährigen Kinde* (resp. nach dem Ableben des Vaters die der Mutter) übrig. Wird diese versagt, so kann das Kind den geistlichen Richter angehen. Ist aus Gründen (z. B. Unfähigkeit eine Familie zu unterhalten, Voraussicht einer unglücklichen Ehe, schlechter Ruf u. dgl.) die Einwilligung versagt, so erklärt der Richter die Weigerung für begründet, weist die Klage ab. War die Weigerung unbegründet, so kann er den Consens *ergänzen*. Nicht der Mangel des Consenses überhaupt, sondern nur die *begründete* Verweigerung desselben verhindert also die Ehe; somit liegt in dem *defectus consensus parentum* an sich kein aufschiebendes Ehehinderniß im eigentlichen Sinne.[3]) Die deutsche *Praxis* fordert aber nur, daß die minderjährigen Kinder den Consens des Vaters bez. des ihn ergänzenden *Civilgerichts* beibringen. Darüber hinaus wirkt man nur pastorell. Es fällt daher thatsächlich dies Verbot mit dem staatlichen zusammen.

III. Das Kirchenrecht kennt auch nach heutiger Disciplin ein Eheverbot, das auf dem Mangel der Einwilligung des Vormundes oder vormundschaftlichen Gerichts beruhte, nicht. Dieser Mangel kommt also nur in Betracht, wenn jener Consens vom Civilgesetze gefordert wird.

§. 154.

Verschiedenheit des Bekenntnisses (Imp. mixtae religionis).[1])

I. Eine wahrhaft ungetheilte und volle Gemeinschaft der Gatten läßt sich dort schwer herstellen, wo Zwiespalt in den religiösen Ueberzeugungen herrscht. Die

---

3) Diese Sätze bestehen allein die Kritik. Man kann nur sie aufstellen, oder muß, wie im französischen Rechte, den *bloßen* Willen entscheiden lassen. Siehe *mein* Handb. S. 555 ff., *meine* Erläut. des österr. Ehegesetzes S. 88 ff.

1) Siehe die umfassende Erörterung *meines* Handb. §. 32. S. 226—276; die sehr umfangreiche Literatur ist dort angegeben. Dazu kommen noch von *ältern* Schriften: *Duysseldorp*, De matr. non ineundo cum his, qui extra ecclesiam sunt, Antw. 1636. — 2 Aufsätze in *Lippert's* Annalen H. III. S. 5 ff. IV. S. 7 ff. — Von *neuern*: *Feßler*, Zur Orientung über die gemischten Ehen in Oesterreich. Wien 1861. *Schulte*, Ueber gemischte Ehen vom Standpunkte der Parität in bes. Beziehung auf Oesterr. Prag 1862. u. a. Für das *Partikularrecht* vergleiche man noch, und zwar für: *Baden* Archiv IV. 115 ff. V. S. 179; *Hannover* das. II. S. 765; *Baiern* das. XVI. S. 18 ff. („Zur Gesch. d. gem. Ehen in B."); *Oesterreich* („die österr. Gesetzgeb. über die gem. Ehen u. die religiöse Erziehung der Kinder insbes., und über den Uebertritt von einem christl. Bekenntn. zum anderen" von *Vering*) das. X. S. 118—160; *Preußen* das. V. 184, IX. 184; *Schweiz* („Ges. über die Scheidung gem. Ehen" v. 3. Febr. 1862) das. VII. 308 ff.; *Würtemberg* (Aich Ueber die gem. Ehen mit bes. Rücks. auf die Verhältnisse in W.) das. XIV. S. 321 ff. — Vgl. noch oben §. 123. über einzelne Fragen der relig. Kindererziehung.

Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses bildete seit den ältesten Zeiten ein aufschiebendes Ehehinderniß (imped. impediens mixtae religionis), indem die Eingehung der Ehe eines Katholiken mit einer Nichtkatholikin (und umgekehrt) von der Kirche nicht nur mißbilligt, sondern beständig verboten wurde.[2]) Man nennt diese Ehe gemischte.

II. Soll eine gemischte Ehe erlaubterweise eingegangen werden, so ist Dispens nöthig, deren Ertheilung allein dem Papste zusteht und nur von diesem den Bischöfen delegirt werden kann.[3]) Solches pflegte früher nicht allgemein zu geschehen. Die jetzige Praxis ist folgende: In Oesterreich wird überall, wenn die kirchlicherseits geforderten Bedingungen erfüllt sind, unbedingt dispensirt; werden dieselben nicht erfüllt, so wird keine Dispens ertheilt, sondern nur die passive Assistenz des Pfarrers gestattet. Dies stützt sich theils auf päpstliche Fakultäten, theils darauf, daß von Seiten Roms, obwohl in den Relationes status diese Praxis genau dargelegt und selbst um Weisungen gebeten wurde, keine Abänderung erfolgt ist. Die außerösterreichischen deutschen Bischöfe haben meist allgemeine Fakultäten. Es wird regelmäßig Anzeige der zu schließenden Ehe verlangt und hierauf bald dispensirt, bald tolerirt. Jene Bedingungen, Cautiones, aber sind: 1) ein eidliches Versprechen des akatholischen Theiles, seinen katholischen Mitgatten in der Ausübung seiner Religion nicht zu hindern;[4]) zugleich soll

---

2) Die Nachweisung dieses Satzes aus den mannigfaltigsten Quellen habe ich a. a. O. S. 239 ff. gegeben. Iustr. austr. §. 66.

3) Breve Pius VII. an den Erzbischof von Mainz v. 8. Oct. 1802, dess. an die Bischöfe in Frankreich v. 17. Febr. 1809 u. a., in meinem Eherecht S. 245. Instr. austr. §. 70.

4) Die ältere Praxis des apostolischen Stuhles forderte, wie ich a. a. O. S. 249 ff. nachgewiesen habe, abjuratio haeresis. In Oesterreich wird ein von zwei Zeugen zu unterschreibender Revers gefordert, worin die Versprechen eidlich betheuert werden. Derselbe ist im Pfarrarchive zu hinterlegen.

Staatsgesetzliche Vorschriften über gemischte Ehen, insbes. die Kindererziehung. I. Oesterreich. Ich übergehe die Ausnahmen für einzelne Distrikte (Teschen, Bielitz, Gotschdorf, Asch) und Siebenbürgen, welche a. a. O. im Archiv stehen und lasse, nachdem ich vorausgeschickt, daß §. 77. a. b. G., den die V. O. v. 30. Jan. 1849 aufhob, im Eheg. §. 15. wieder hergestellt ist, also die gem. Ehe in der Pfarrkirche des kath. und protest. Theiles und in der kath. Pfarrkirche, innerhalb deren Sprengel der akath. wohnt, aufgeboten werden muß (ist geschehen mit Rücksicht auf das sporadische Wohnen der Protest., weshalb für Ungarn u. Siebenbürgen Ausnahmen bestehen), — aus meiner Schrift über die gem. Ehen S. 11 ff. wörtlich folgen, die auch Vering a. a. O. abdruckt.

a) Kindererziehung. Geltendes Recht.

1. Ist der Vater katholisch, so müssen alle Kinder katholisch werden, ohne Zulässigkeit gegentheiliger Verträge u. s. w.

2. Ist die Mutter katholisch, der Vater nichtkatholisch, so dürfen die Söhne dem Vater, die Töchter müssen der Mutter folgen. Ist kein Revers gegeben, so haben auch die Behörden dies festzuhalten und auszuführen.

3. Ein Revers, welcher die Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion verspricht, ist nicht blos erlaubt, sondern verpflichtet zur unbedingten Haltung, welche von den Behörden zu bewirken ist.

der katholische Theil das Versprechen abgeben, sein Möglichstes zu thun, um den andern von der Wahrheit des katholischen Glaubens zu überzeugen und dessen Rückkehr zur Kirche zu bewirken. 2) Beide Theile, besonders der nichtkatholische, müssen

---

Zu diesen Bestimmungen kommen dann noch einige, die theils Consequenzen jener sind, theils auf besonderen Anordnungen beruhen, nämlich:

4. Fallen zwei katholische Eltern von der Kirche ab und treten zur protestantischen über, so müssen alle vor dem Uebertritte bereits getaufte Kinder katholisch erzogen werden, bis sie das Lebensalter erreicht haben, in dem man sich für die Annahme einer andern Religion frei und selbstständig entscheiden kann (Hofdekret vom 2. Mai 1788, 9. Sept., 2. Okt. 1816, 22. März 1834). Hieran ist durch die neueste Norm für den Confessionswechsel nach vollendetem 18. Lebensjahr (Min. Erl. vom 30. Jänner 1849) nichts geändert.

5. Umgekehrt haben nichtkatholische Eltern, welche katholisch werden, das Recht, ihre noch nicht zum Entscheidungsalter gelangten Kinder „hinüberzuziehen", und zwar der Vater alle, die Mutter die Kinder weiblichen Geschlechts. So bestimmt das Toleranz-Edict für Ungarn vom 21. Dez. 1781, §. 8.

b) Lösung der gemischten Ehe. — Hierüber gelten folgende Sätze:

1. Eine als gemischte d. h. zwischen einer katholischen und einer nichtkatholischen christlichen Person geschlossene vollzogene Ehe ist unauflöslich. A. B. G. B. §. 111. Ehegesetz v. 8. Okt. 1856, §. 57. Dies erleidet auch keine Ausnahme dadurch, „daß beide Theile in Folge einer Aenderung des Religionsbekenntnisses einer nicht katholischen Kirche oder Religionsgesellschaft zugethan sind."

2. Eine Ehe, welche zwei nichtkatholische Christen abschlossen, die später katholisch wurden, ist unauflöslich, wenngleich beide wieder den katholischen Glauben verlassen. Ehegesetz §. 57.

3. Eine Ehe, welche zwei nichtkatholische Christen geschlossen haben, von denen einer katholisch geworden ist, bleibt für den nichtkatholischen Theil unauflösbar. Ehegesetz §. 66. 67.

4. Sind beide Gatten einem nichtkatholischen Bekenntnisse zugethan, so können, wenn bei Eingehung der Ehe beide oder einer katholisch waren, oder beide später in die katholische Kirche eintraten und wieder austraten, Hindernisse der Gültigkeit, welche dem Kirchengesetze fremd sind, nicht geltend gemacht werden. Ehegesetz §. 56. Dieser Satz ist nur eine Consequenz aus dem sub Num. 1 u. 2. —

c) Gerichtsbarkeit in gemischten Ehen. Die positiven Vorschriften hierüber sind:

1. Die Klage sowohl wegen Ungültigkeit als auch Scheidung von Tisch und Bett gehört vor das katholische Ehegericht, wenn die Ehe als ungemischt katholische oder als gemischte abgeschlossen wurde, so lange noch ein Theil katholisch ist. Ehegesetz §§. 43. 59.

2. Die Ehesache gehört nicht vor das katholische Ehegericht, wenn eine als gemischte oder ungemischt katholische geschlossene Ehe durch Religionsänderung zur rein nichtkatholischen geworden ist. Ehegesetz §. 56.

3. Ist eine ursprünglich rein nichtkatholische Ehe durch Religionsänderung zur gemischten geworden, so kann jeder Theil bei dem Ehegerichte klagen, das für seine Glaubensverwandten competent ist. Ehegesetz §. 66.

4. Hat in diesem Falle (num. 3.) das katholische Gericht die lebenslängliche Scheidung oder die Scheidung auf unbestimmte Zeit erkannt, so kann im ersten Falle der nichtkatholische Gatte sofort, im letztern nach Ablauf von drei Jahren bei seinem Ehegerichte die Trennung des Ehebandes nachsuchen. Ehegesetz §§. 68. 71.

5. Ist eine ursprünglich nichtkatholische Ehe zur gemischten geworden, so kann der nichtkatholische Theil vor seinem Ehegerichte eine auf die Gesetze gestützte Nichtigkeitsklage anstellen, unter denen die Ehe zu Stande kam. Ehegesetz §. 44.

6. In diesem Falle kann der katholische vor seinem Gerichte nach dem Kirchenrechte klagen. Ehegesetz §. 45.

eidlich und schriftlich angeloben, sämmtliche anzuhoffende Kinder in der katholischen Religion erziehen zu wollen. Werden diese Cautionen nicht gegeben, so darf der katholische Pfarrer nicht activ bei der Eheschließung mitwirken, sondern nur passiv,

---

7. Das katholische Ehegericht ist seit 1. Jan. 1857 im ganzen Kaiserstaate das betreffende kirchliche (Pat. vom 8. Okt. 1856, art. I.), das nichtkatholische für die nichtunirten Griechen in Ungarn, Croatien, Slavonien, der Woiwodschaft, Serbien, dem Banate, ebenfalls das kirchliche (Pat. vom 29. Nov. 1852 art. III.), in Siebenbürgen für alle auch nichtkatholischen christlichen Confessionen das kirchliche, in den übrigen Kronländern für die Nichtkatholischen das competente Civilgericht bis zu dem Momente, daß „nach Feststellung des materiellen und formellen protestantischen Eherechtes und nach Kundmachung der Uebergangsbestimmungen die Gerichtsbarkeit über evangelische Eheangelegenheiten ausschließend von evangelischen Gerichtsbehörden" wird ausgeübt werden. Patent vom 8. April 1861. §. 14.

d) Uneheliche Kinder kath. Mütter sind kath. zu taufen; erklärt sich der unehel. akathol. Erzeuger als Vater, so hat er später das Recht, den Sohn in seiner Confession errichten u. erziehen zu lassen; umgekehrt hat bei akath. Müttern der kath. Erzeuger, der sich als Vater erklärt, das Recht, das Kind kath. taufen zu lassen. Uneheliche in Findelhäusern (Gebäranstalten) geborne Kinder müssen kath. erzogen werden. Hofdekr. v. 4. Juli 1796, u. a. vgl. Vering, u. den Archiv XIII. S. 363 abgedr. Staatsmin. Erl. v. 24. Mai 1864. In neuester Zeit sind aber in letzteren Punkten Ausnahmen gemacht worden. — II. Preußen. Bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder sollte nach dem Landrechte (Th. II. Tit. 2. §. 76.) bei gemischten Ehen Theilung nach dem Geschlechte eintreten; eine Declaration vom 21. November 1803 schrieb aber, weil jene Bestimmung „nur dazu diene, den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben" bei ehelichen Kindern die Erziehung in der Religion des Vaters vor, verbot, daß ein Ehegatte den andern durch Verträge zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift verpflichte; so lange übrigens beide Theile einig seien, habe sich Niemand hineinzumischen. Diese für die östlichen Provinzen erlassene Bestimmung wurde mit Kab.-Ordre vom 17. Aug. 1825 auch auf die westlichen Provinzen ausgedehnt. In der Folge sind wiederholt Reverse und Verträge verboten und ein Just. Min. Erl. v. J. 1859 (Archiv V. S. 184 erklärt, daß ein Uebereinkommen das Vormundschaftsgericht nicht binde, und nur ein Fall von der Kab.-O. v. 1803 eine Ausnahme mache, nämlich §. 82 A. L. R. a. a. O., wenn der Vater bereits wenigstens ein volles Jahr vor seinem Tode den Unterricht in der Confession der Mutter zugegeben oder angeordnet habe. Interessant für das Motiv der bezogenen Verordnung sind folgende Worte (der „Vorarbeit zur Gesetzrevision" Pensum V. Allg. Landr. Th. II. Tit. 2., als Manuscript zur Benutzung bei den Berathungen gedruckt, Berlin 1831): „der [in der V. O. von 1825 enthaltene] Grundsatz ist auf den von der Staatsregierung ausgesprochenen Zweck der Beschützung des evang. Glaubens wohl berechnet. Denn in einem Staate, wo die Mehrheit der Einwohner evangelisch ist, muß der Fall, daß ein evang. Mann eine kath. Frau heirathet, häufiger sein, als der umgekehrte, weil gemischte Ehen meistens durch Ortsveränderung der Männer (durch Entsendung und Versetzung der Beamten) herbeigeführt werden, und diese Erfahrung der Verordnung mit zu Grunde zu liegen scheint." Dem gegenüber that der Cultusminister v. Raumer am 12. Febr. 1853 in der II. Kammer die Frage: „Ob man etwa glaube, daß die Regierung noch auf dem Standpunkte stehe, die Protegirung der gemischten Ehen als ein wichtiges Ziel der Staatskunst zu betrachten." III. In Baiern besteht für die gemischte Ehe kein staatliches Verbot, ihr Abschluß findet, wenn die Cautionen der katholischen Kirche nicht gegeben sind, statt (Instr. des Cardinalstaatssecr. v. 12. Sept. 1834. Min. Rescr. v. 23. Nov. 1834.) durch passive Assistenz; für die Gerichtsbarkeit entscheidet der Grundsatz „actor sequitur forum rei"; die Wiederverehelichung einer katholischen Person mit einer vom Bande geschiedenen protestan-

d. h. den beiderseits erklärten Consens anhören und, da dies zur Eheschließung genügt, die Ehe als geschlossen in das Kirchenbuch eintragen. Sind diese Cautionen gegeben, so dispensirt der Papst dennoch nur, wenn außerdem eine „causa urgen-

---

tischen ist gestattet. Was die religiöse Erziehung der Kinder betrifft (Rel. Ed. v. 26. Mai 1818 §. 12 ff.), so steht es den Brautleuten frei, über dieselbe Festsetzungen, insbesondere durch gerichtlichen Vertrag, zu machen, von denen die Pfarrer beglaubigte Abschriften zu den Pfarrakten verlangen können. Abnahme eines eidlichen Gelöbnisses ist verboten. Verträge vor der Ehe sind jedoch nicht bindend, da es den Gatten jederzeit freisteht, mit beiderseitigem Einverständnisse Bestimmungen zu treffen; in Ermangelung solcher tritt Theilung nach dem Geschlechte ein. Tod und Ehescheidung ändert die Erziehung nicht, Religionswechsel nur wenn die Ehe ungemischt wird, für jene Kinder, die noch nicht communizirt haben bez. confirmirt sind. IV. Das badische Recht läßt, wenn aus irgend einem Grunde kirchliches Aufgebot u. Trauung einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe nicht zu erlangen ist, civiles Aufgebot und civile Trauung zu (3. Ges. v. 9. Okt. 1860. Nr. 3.), kennt die Religionsverschiedenheit als bürgerliches Ehehinderniß nicht (1. Ges. v. 9. Okt. 1860. §. 4.), läßt über die Religion, in welcher die Kinder erzogen werden, bei ehelichen Kindern den Vater entscheiden (in Ermangelung einer Bestimmung die ehelichen Kinder der Religion des Vaters folgen), der Mutter mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters die Aenderung zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist, giebt mit 16 Jahren die Religionswahl frei und gestattet Aenderungen der früher geschlossenen — nach dem ältern Recht unabänderlichen — Verträge. Hannover (V. 31. Juli 1826; vgl. Note 1. dieses §.). Die religiöse Erziehung der Kinder hängt ab von der ausschließlichen Bestimmung des Vaters, der hierauf nicht verzichten kann. Hat er sich nicht bestimmt erklärt, so wird die Erziehung in seiner Religion als sein Wille vermuthet; als diese gilt jene, zu der er sich zuletzt öffentlich bekannte ohne Rücksicht auf eine in der letzten Krankheit erfolgte Conversion. V. Im Königr. Sachsen (Ges. v. 1. Nov. 1836) bedürfen gemischte Ehen keiner Staatserlaubniß. Ist jedoch die Dispens von einem zugleich obwaltenden Ehehindernisse katholisch-kirchlicherseits wegen nicht in Aussicht gestellter kathol. Kindererziehung verweigert, oder ist die von einem königl. Appellationsgerichte ausgesprochene Nichtigkeit einer gemischten Ehe katholisch-kirchlicherseits nicht anerkannt worden und will ein Theil eine neue gemischte Ehe schließen: so supplirt der Staat die verweigerte kirchliche Genehmigung. Jedes Abfordern eines Versprechens wegen der Kindererziehung ist streng verpönt und wirkungslos. Erklären die Brautleute auf die Frage des kath. Pfarrers, sie wollen die Kinder katholisch erziehen lassen, so findet die katholische Trauung statt, im gegentheiligen Falle wird sie verweigert, worauf sich die Brautleute vom protest. Geistlichen nach §. 4. cit. Ges. trauen lassen. Für den kath. Theil bleibt die Ehe dem Bande nach unauflöslich, für den protest. kann sie geschieden werden. Die Kinder sind in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen; jedoch dürfen die Brautleute oder Ehegatten vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemanns an Gerichtsstelle persönlich und ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen Verträge desfalls schließen, welche aber jederzeit in derselben Form wieder verändert oder aufgehoben werden können und auf Kinder über sechs Jahren nie Anwendung finden. Uneheliche Kinder werden erzogen in der Confession der Mutter, mit Zustimmung der Mutter bez. mütterlichen Großeltern, sowie des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde in der Confession des die Erziehung selbst übernehmenden außerehelichen Vaters. Wird die Ehe zur ungemischten, so steht es den Eltern frei, die Kinder in der nun gemeinschaftlichen Confession zu erziehen. Wird eine ungemischte zur gemischten, so ist dies auf die bereits gebornen ohne Einfluß; desgleichen auf die später gebornen, außer wenn eine Uebereinkunft getroffen wird. Würtemberg (Rel. Ed. v. 1806, Erl. v. 14. März 1817), Hessen-Darmstadt (Ges. v. 27. Febr. 1826, V. 6. Dec. 1842) u. a. stellen beiden Gatten die Bestimmung über die Re-

tissima publica" vorliegt.[5]) In Oesterreich und Deutschland wird aber durchgehends[6]) beim Vorhandensein jener Cautionen kein Hinderniß entgegengesetzt, auch die ganz gewöhnliche feierliche Form angewandt.

III. Bei einer gemischten Ehe müssen alle sonstigen Rechtsvorschriften befolgt werden; liegt irgend ein Ehehinderniß vor, so bedarf es ohne Rücksicht darauf, daß nur ein Theil katholisch ist, ebenso einer Dispens, als wenn beide der Kirche auch äußerlich angehörten. Die mixta religio ist aber stets ein erschwerender Umstand und muß besonders angegeben werden.[7])

IV. Die Form[8]) der gemischten Ehen ist an sich ganz die gewöhnliche, so daß zur Gültigkeit entweder die tridentinische Form oder die bloße Willenserklärung gehört. Päpstliche Constitutionen der neueren Zeit bestimmen jedoch für einzelne Gegenden, daß die (rein protestantischen und die) gemischten Ehen im Forum der Kirche durchaus für gültig erachtet werden sollen, obwohl sie in Pfarreien, wo das Cap. 1. Decreti de ref. matrimonii des Trienter Concils publicirt ist,

---

ligion der Kinder anheim, lassen eventuell den Willen oder die Confession des Vaters entscheiden. Kurhessen (V. 13. Apr. 1853) giebt dem Vater das Bestimmungsrecht; seine Bestimmung entscheidet unbedingt vom 7. bis 14. Jahre, außer wenn er die Confession wechselt; ist dies nicht geübt, so tritt dessen Confession bis zum 14. Jahre ein. Nassau (V. v. 1808) fordert die Erziehung in der Religion des Vaters ausnahmslos bei ehelichen, bei unehelichen in der der Mutter. Rücksichtlich der Eingehung u. s. w. stehen in diesen Staaten wesentlich die gleichen Grundsätze in Geltung.

5) Breve Gregor XVI. an alle Bischöfe Ungarns vom 30. April 1841 (mein Eherecht S. 471 ff.), Instruction des Cardinalstaatssekretärs vom selben Tage (das. 474 ff.). Instruction für die Bischöfe der deutsch-österreichischen Länder vom 22. Mai 1841 (das. S. 476 ff.), worauf auch nach dem Concordate das geltende Recht in Betreff der gemischten Ehen beruhet, weil das Concordat nichts darüber bestimmt; die päpstlichen Breven für Baiern und Preußen das. S. 256 ff.

6) Vgl. die Note 11 unten.

7) Mein Eherecht S. 270.

8) Mein Handb. S. 228, System §. 88. Eigentlich beantwortet sich diese Frage aus §. 31 u. §. 135 von selbst, indem die sog. gemischte Ehe keine besondere Species der Ehe ist, sondern nur ihrer Eingehung ein Hinderniß entgegensteht. Die Auffassung der Benedictinischen Declaration als einer Suspension des cap. 1. decr. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid. quoad hoc erklärt allein, sie ist seitdem auch von Phillips, Lehrb. S. 1070 f. u. a. angenommen. Kutschker I. S. 484. meint hauptsächlich wegen des Wortes „Declaratio", das keineswegs eine Interpretation bedeuten muß, Bened. habe nur erklärt: cap. 1. habe die gemischten Ehen in Holland nicht gemeint. Außer dem von Haringer S. 229 ff. und Phillips a. a. O. dagegen Gesagten sei noch hervorgehoben: 1) daß Bened. XIV. das Gegentheil selbst sagt; 2) daß jene Ansicht deshalb unmöglich ist, weil auch nicht der allergeringste Anhaltspunkt vorliegt, daß das Conc. Trid. entweder nur die holländ. Generalstaaten oder alle protestant. Länder habe ausnehmen wollen. Das müßte aber sein, wenn die Bened. Constitution nur als eine Declaration aufgefaßt werden soll; sie hätte dann sofort allgemeine Geltung. Soll sie aber als eine förmliche authentische Interpretation aufgefaßt werden, so müßte sie doch selbst ein Wort hievon sagen und auch wieder allgemein gelten. Nun gebraucht aber Bened. XIV. selbst das Wort declarare nicht anders, als indem er über die Gültigkeit der Ehen spricht, eine Erklärung abgiebt. Schließlich bezieht sich ja declaratio nur auf die dubia, die vorgelegt waren.

nicht vor dem katholischen Seelsorger (dem parochus proprius der Contrahenten) abgeschlossen worden sind. Dies erklärte zuerst Benedict XIV. für die vereinigten Niederlande; seine Declaratio ist von mehren der nachfolgenden Päpste auf andere Gegenden ausdrücklich ausgedehnt worden.[9]) Hierin liegt eine Suspension der tridentinischen Vorschrift, wozu der Papst unbedingt aber auch allein berechtigt ist. Diese Suspension kann aber nach der Natur der Sache weder durch einen Usus, noch stillschweigend, sondern nur durch eine ausdrückliche päpstliche Erklärung stattfinden.[10])

V. Das Aufgebot wird in der gewöhnlichen Weise vorgenommen, jedoch ohne Erwähnung der Religion der Ehegatten.

Die Benediction und der Abschluß der Ehe in der Kirche ist allgemein nicht gestattet, vielmehr die Abschließung ohne Benediction im Pfarrhause oder an einem andern passenden Orte vorgeschrieben. Das geschieht auch praktisch, wenn jene Cautionen nicht gegeben sind. Ist das der Fall, so wird in Oesterreich und den meisten deutschen Diöcesen ganz die gewöhnliche Form befolgt, aber nicht die benedictio nuptialis (in der Messe) ertheilt.[11])

VI. Die (nachträgliche) Wiederholung des Eheconsenses vor dem akatholischen Pfarrer, Minister ist kirchenrechtlich tolerirt, wenn und wo das Civilgesetz sie gebietet, also die Katholiken zwingt.[12]) Wenn hingegen ein Civilgesetz sie blos gestattet, bleibt sie kirchenrechtlich verboten.[13])

---

9) Diese „Declaratio SSimi D. N. Benedicti XIV. cum instructione super dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda." 4. Nov. 1741 ist abgedruckt im Handbuche, nebst dem Berichte der Congr. Conc. im Tridentinum edit. cit. pag. 298—326. — Ausgedehnt wurde sie auf folgende Diöcesen, beziehentlich Länder: Schlesien, Cleve, Culm; Quebek, Canada, Malabar; Russisch-Polen, Irland u. a. — Mein Handb. S. 271. Ohne ausdrückliche Ausdehnung der Benedictinischen Declaration ist dasselbe bestimmt worden für Ungarn (und seine Nebenländer) durch die cit. Const. vom 30. April 1841, ferner für die Diöcesen: Köln, Trier, Paderborn, Münster [Breve Pii VIII. Litteris altero v. 5. Mart. 1830 u. Instr. des Card. Albani dazu im Handb. S. 256 ff.]. Perrone de matr. christ. II. p. 855 sqq. giebt ein Verzeichniß der Orte, an denen das Cap. 1. Conc. Trid. l. c. publicirt ist, und ein zweites jener, wo es nicht publicirt ist. — Einen Fall, in dem von Trier in I. und der Congr. Inquis. in III. (Köln hatte in II. für die Gültigkeit erkannt) die Nichtigkeit einer 1821 in Coblenz [das Breve (Pius VIII.) ist von 1830.] blos vor dem protest. Prediger geschlossenen gemischten Ehe erkannt wurde, siehe bei Bangen, Instr. pract. II. p. 262 ff.

10) Von mir bewiesen a. a. O., besonders S. 271.

11) Zus. Erl. des Bischofs von Trier v. 15. März 1853 (gedr. in meinem Handbuche S. 274. N. 58.) ist, nachdem ihm die Dispensat. entzogen war, bestimmt, daß in jedem Falle nur passive Assistenz, außerhalb der Kirche, ohne Aufgebot u. Benediction stattfinden dürfe. Dieser Erlaß hatte einen königl. Armeebefehl v. 7. Juni 1855 [abgedr. im Archiv IX. 184] zur Folge, der jedem evang. Offizier Entlassung drohet, der den Eid leiste und außerhalb der Kirche getraut werde.

12) Dies erklärt Benedict XIV. in dem in meinem Handbuche S. 285 f. abgedr. Breve Redditae sunt nobis v. 17. Sept. 1746. Vgl. das Weitere in Analecta jur. pont. p. 1871 sqq.

13) Das österr. a. b. G. B. §. 77 sagt: „Wenn eine kath. und eine nichtkath. Person sich verehelichen, so muß die Einwilligung vor dem kath. Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen

§. 155.

b. Staatliche Eheverbote.

I. Es ist Pflicht jedes Katholiken, die Staatsgesetze zu befolgen. Von dieser Pflicht könnte nur dort eine Ausnahme eintreten, wo das Staatsgesetz Etwas geböte, was das göttliche Gesetz verböte, oder umgekehrt verböte, was letzteres geböte.[1] Deshalb sind auch die staatlichen Vorschriften in Ehesachen zu befolgen.[2] Somit erscheinen kirchenrechtlich alle Ehehindernisse, trennende wie aufschiebende, welche blos auf Staatsgesetzen ruhen, als aufschiebende Ehehindernisse. Solange dieselben nicht durch die competente weltliche Autorität behoben sind, darf kein Pfarrer die Trauung vornehmen, da er niemals in die Lage kommen kann, zur Uebertretung eines Staatsgesetzes verpflichtet zu sein.[3]

II. In den meisten Staaten bestehen nun:

a) Eheverbote, welche das Kirchenrecht nicht kennt. Solche sind: 1) Mangel der Trauungslicenz Seitens der politischen Behörden.[4] 2) Mangel

---

erklärt werden; doch kann auf Verlangen des anderen Theils auch der nichtkath. Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen." Dies kommt nicht mehr in Betracht. Der Min. Erlaß vom 19. März 1850 gestattet die Nachtrauung vor dem protest. Pfarrer. Da diese in Oesterr. nicht geboten ist, bleibt sie kirchenrechtlich verboten. Deshalb ist in den neuern Prov.-Syn. davon abgerathen. Vgl. über diesen Gegenstand die im Archiv XV. S. 332 ff. gedr. Instr. v. 17. Febr. 1864 an die hannoveran. Bischöfe, worin die Momente hervorgehoben werden. Ueber die gem. Ehen überhaupt sehe man noch die decreta der oft cit. Prov.-Syn., die in diesem Punkte sehr ausführlich sind; sie enthalten die Sätze des Textes; die wichtigeren päpstl. Erlasse sind in einzelnen abgedruckt.

1) Siehe überhaupt oben §. 24. 130. num. IV. mein Kirchenr. I. S. 429 f. 477 ff. mein Eher. S. 276. Wo daher Civilehe stattfinden muß, darf und muß der Katholik sie vornehmen, weil er sie blos als Civilcontract anzusehen braucht. Ueber diesen Gegenstand siehe die neueste Entsch. der Poenitentiaria v. 15. Jan. 1866 im Archiv XVI. S. 473 ff., die auf dem Standpunkte des cit. Breves steht. Vgl. oben §. 130. Note 24.

2) Instr. austr. §. 69. 70.

3) Oesterr. Strafgesetz. v. 27. Mai 1852 §. 507. (Milit. Strafgesetz. §§. 780 f.) sagt: „Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispension erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begiebt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Uebertretung schuldig, und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen. Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden." Vgl. Ehegesetz §. 35. Durch Justizmin. Erl. v. 10. Juni 1859 ist erklärt, daß dieser §. auch auf kath. Geistliche Anwendung finde, welche zur Uebertretung mitwirken und daß die Competenz zur Untersuchung u. Entscheidung hierüber den Gerichten zustehe.

4) Allgemein in Baiern, Würtemberg, Baden u. a. In Oesterreich wird in einigen Kronländern [Oberösterreich, Salzburg, Tyrol mit Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen] eine Erlaubniß der zuständigen Gemeinde verlangt, gegen deren Versagung Recurs an die polit. Behörde zulässig ist, in den übrigen nur der Ehemeldschein, welcher in der Bescheinigung besteht, daß dem Ehewerber kein bekanntes Hinderniß im Wege stehe. In Preußen besteht eine solche Erlaubniß nicht.

der Ehebewilligung von Seiten der Vorgesetzten bei Staatsbeamten,[5]) Militärpersonen und Militärpflichtigen.[6]) 3) Verurtheilung wegen eines Verbrechens, solange die Strafe nicht überstanden, bez. keine Begnadigung erfolgt ist.[7]) 4) Gerichtlich erwiesener Ehebruch mit der Person, welche man heirathen will.[8]) 5) Nichtablauf einer bestimmten Frist nach dem Tode des Mannes, bez. nach Auflösung der Ehe für die Ehe einer Wittwe, bez. Frau, deren Ehe vernichtet ist.[9]) 6) Verbot, einen Ausländer zu trauen, bevor die Fähigkeit desselben zur Schließung einer Ehe von Seiten seiner Heimathsbehörde bekundet, bez. die Erlaubniß der inländischen Behörde ertheilt ist.[10])

b) Eheverbote, welche schon im Kirchenrechte vorkommen, sei es in derselben oder verschiedenen Art: 1) Unmündigkeit, welche bezüglich der Ehe einzelne Staatsgesetze weiter hinausschieben.[11]) 2) Minderjährigkeit, so lange nicht der Consens des Vaters (der Mutter, des Vormundes), bez. des Gerichts vorliegt.[12]) 3) Mangel des Aufgebots, das auch staatlicherseits vorgeschrieben ist. Soll es unterbleiben, so muß eine Dispens der Staatsbehörde erwirkt werden.[13])

---

5) In Oesterreich müssen alle Beamte ihre Eheschließung dem unmittelbaren Vorgesetzten anzeigen; diejenigen, welche in Wien unter 400, in den Provinzialhauptstädten unter 300, auf dem Lande unter 200 fl. Cmze Gehalt haben, und Beamte gewisser Kategorien überhaupt (die Finanzwache u. a.) bedürfen der Einwilligung. Verschiedene Erlasse sind im Moy'schen Archive abgedruckt.

6) In Oesterreich haben alle die Einwilligung des Vorgesetzten (zweiten Regimentsinhabers, Obersten u. s. w.) nöthig. Dazu Heiraths-Cautionen u. dgl.

7) Oesterr. Ehegesetz §. 12. „Einem zum Tode oder zum schweren Kerker verurtheilten Verbrecher ist vom Zeitpunkte des angekündigten Urtheils bis zu seiner allfälligen Begnadigung, oder beziehungsweise, so lange seine Strafzeit dauert, die Eingehung einer Ehe nicht gestattet."

8) Oesterr. Ehegesetz §. 13. Der Beweis muß durch ein rechtskräftiges Urtheil eines Strafgerichts erbracht sein; Geständniß oder ein ehegerichtl. Urtheil genügt nicht. S. Min. Erl. v. 8. und 30. Mai 1859 im Archiv XI. S. 438.

9) Oesterr. Ehegesetz §. 76. [„Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wofern sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, u. wenn über die Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monats zu einer neuen Ehe schreiten." Zulässigkeit der Nachsicht im Falle der Unwahrscheinlichkeit nach 3 Monaten. Folgen §. 77.] Rücksichtlich der Folgen sehe man für das österr. Recht die §§. 32 ff. des Ehegesetzes. — Andere (z. B. in Preußen das Ehehinderniß, das einem Adeligen zur Ehe mit einer Person des niedern Bürger- oder Bauernstandes entgegensteht) übergehe ich.

10) Siehe für Oesterr. die Bestimmungen über Ehen von Ausländern in Oesterr. im Archiv XV. 275; Preußen das. IV. 96; Baiern u. Sachsen das. XVI. 200; von Unterthanen im Auslande für Oesterr. Ehegesetz §. 74 fg., Baiern Archiv III. 464, VII. 137.

11) In Oesterr. bei beiden Geschlechtern das vollendete 14. Lebensjahr. Ehegesetz §. 4. 33.

12) Oesterr. Ehegesetz §§. 5 ff. 32.

13) Oesterr. Ehegesetz §§. 14—17, 38—40. — Ueber den Gegenstand dieses §. siehe noch die Erörterungen in meinem Handb. S. 485 ff. Das österr. Recht wurde hervorgehoben, weil es sich vielfach seit 1855 geändert hat.

Ueber die Trauung von Civil- mit Militairpersonen in Oesterr. vgl. noch die im Archiv VII. 107, über die Dispens von Beibringung des Trauscheins die das. III. 306., VI. 342 abgedr. Erlasse. —

F. Hebung der Ehehindernisse.

§. 156.

1. Durch die Contrahenten selbst.

I. Ist das Zustandekommen einer Ehe verhindert durch einen Fehler in dem Consense der Contrahenten (beim impedimentum erroris — vis ac metus — deficientis conditionis appositae), so muß erst durch die Thätigkeit der Parteien der bisherige Fehler gehoben werden, bevor die Ehe rechtlich zu Stande kommt.[1]) Damit dies stattfinde und durch den vollen Consens die Ehe werde, müssen die Ursachen entfernt werden, wodurch die Nichtigkeit der beabsichtigten Verbindung herbeigeführt wurde. Der Zwang muß der freien Selbstbestimmung, der Irrthum der Kenntniß des Fehlers u. s. w. Platz gemacht, von der Deficienz der Bedingung der betreffende Theil Wissenschaft haben, weil offenbar diese Dinge *Voraussetzung des Consenses* sind, ohne welchen die Ehe nicht geschlossen werden kann. Es muß somit eine *neue Consenserklärung* stattfinden. Ist das den Mangel des Consenses bewirkende Factum *geheim* geblieben, so braucht die renovatio consensus nicht zu geschehen vor Pfarrer und Zeugen, sondern es genügt eine stillschweigende oder im Geheimen vorgenommene.[2]) Ist jener Grund und mit ihm das Ehehinderniß ein *öffentlich bekanntes*, so genügt die geheime oder auch eine blos stillschweigende Erneuerung des Consenses nicht, sondern es muß die tridentinische Form eingehalten werden, wo diese überhaupt nothwendig ist.[3])

II. Hat das Ehehinderniß seinen Grund nicht im Willen der Contrahenten, kann aber gehoben werden, so ist natürlich zuerst Fortfall des Hindernisses, sei es

---

Friedr. Thudichum Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung. Tübing. 1866. erörtert die verschied. in Staatsgesetzen aufgestellten Eheverbote bez. Ehehindernisse.

1) Die Ausdrücke: „*Revalidation, Convalidation nichtiger Ehen*" sind verwirrend (*mein* Handbuch S. 337 f.), weil keine Ehe existirt, indem eine nichtige keine ist, es sich also nicht um *Ergänzen* u. s. w. einer bestehenden handelt, sondern um *Eingehen einer nicht bestehenden*, von welcher höchstens eine äußere Hülle vorliegt. Indessen der Gebrauch ist allgemein und auch in Gesetzen (Instr. austr.) angenommen.

2) Weil (siehe *mein* Handbuch S. 339 f.) die Beobachtung der tridentinischen Form die öffentliche Vermuthung von der Gültigkeit herbeigeführt hat, somit, so lange diese besteht, jede declaratio consensus die *äußerlich* zu Recht bestehende Verbindung, nachdem auch das *innere* Moment hinzugetreten ist, unanfechtbar macht. Vgl. Instr. austr. §. 93. Daß an den Orten, wo das Cap. 1. de ref. matr. nicht publicirt ist, dies genügt, versteht sich von selbst. Siehe Entsch. der Congr. Conc. vom 10. April 1723. (Trid. Edit. cit. l. c. n. 81.). Man darf diese sog. Revalidation durchaus nicht als einen Verzicht auf das bei einem *imped. juris privati* nur den Contrahenten zustehende Klagrecht ansehen, sondern als eine Erneuerung der Eheschließung. Handb. S. 340.

3) Entsch. in Hispalen. 20. Jan. 1609, Constantinopolit. 2. u. 16. Dec. 1734 (a. a. O. num. 8.), Vigilien. (ibid. num. 82.) 22. Sept. 1725. — Der Grund liegt darin, daß hier die tridentinische Form wegen des *öffentlichen* Nichtigkeitsgrundes keine praesumptio validitatis hervorbringt.

ipso jure (z. B. des imp. aetatis durch Eintritt der aetas legitima, ligaminis durch Tod des Gatten) oder ope dispensationis nothwendig. Wenn das Hinderniß behoben ist, muß gleichfalls unterschieden werden. Liegt 1) ein geheimes öffentliches (impedimentum juris publici) vor, so bedarf es nach ertheilter Dispensation nur einer geheimen Consenserneuerung unter den anscheinenden Ehegatten.[4]) Ist aber 2) das Impediment ein öffentlich bekanntes, so muß die Erneuerung des Consenses auch in der tridentinischen Form (coram parocho et testibus) geschehen, außer an den Orten, wo das vortridentinische Recht in Geltung ist.[5])

III. Die bloße Einwilligung eines Theiles kann nicht genügen. Es existirt keine Ehe. Folglich muß nach der Hebung des den Consens eines Theiles ausschließenden Grundes, oder nach ertheilter Dispens beiden Contrahenten bewußt sein, daß ihre bisherige Ehe nichtig war und nur durch eine neue Erklärung des Consenses rechtsbeständig werde, und müssen beide von Neuem den Consens abgeben.[6])

II. Durch Dispensation.[1])

§. 157.

1. Competenz. Arten. Gründe. Bedingungen.

I. Bei allen nicht in jure divino beruhenden Ehehindernissen ist Nachsicht möglich. Dispens kann also nicht ertheilt werden: a) von den privatrechtlichen, deren Hebung nur durch den Willen der Contrahenten möglich ist: vis ac metus, error, conditio deficiens; b) von solchen, die nur durch den Fortfall bestimmter Verhältnisse u. s. f. aufhören können: amentia, impotentia, aetas (wenn Mangel geistiger und körperlicher Reife vorhanden ist); c) nicht von der consanguinitas in linea recta et primo gradu lineae obliquae aequalis, liga-

---

4) Mein Handbuch S. 342 f. giebt die Belege.

5) Die Gründe sind dieselben als vorher. — Die Klugheit erfordert eine renovatio in forma Tridentina, wenn Gefahr da ist, es möge das Hinderniß öffentlich bekannt werden. Aufgebot ist nicht mehr nachzuholen, der neue Akt aber in's Kirchenbuch zu tragen. Mein Handb. S. 347. Die Instr. austr. §. 90. verlangt bei disp. pro foro externo mit Recht stets renovatio coram parocho et testibus; aber sie macht davon keineswegs die Gültigkeit abhängig. Ueber die disp. pro foro interno und überhaupt vgl. daselbst §. 87—94. Nach §. 91 entfällt das Aufgebot, außer wenn das Hinderniß im Orte allgemein bekannt war; nach §. 90 ist die Convalidation im Trauungsbuche einzutragen, auch zu diesem Behufe der fremde Pfarrer, in dessen Pfarrei die Ehe geschlossen wurde, zu benachrichtigen.

6) Begründung und Nachweis der Wirkungslosigkeit der von manchen Moralisten gegebenen Mittel in meinem Handbuche S. 344 ff. Bei einem imp. juris privati kann ohne die beiderseitige renovatio keine Ehe werden, das Auskunftsmittel beim imp. juris publici giebt §. 158.

1) Oben §. 104 fg., mein Handbuch S. 335 ff., 347 f.

men. Alle durch das positive Recht der Kirche erst eingeführten oder anerkannten können auch durch die Kirche behoben werden.

II. Die Befugniß zur Dispensation von trennenden Ehehindernissen steht ausschließlich dem Papste zu. Dasselbe gilt für die der päpstlichen Dispensation vorbehaltenen aufschiebenden.[2]) Ohne ein päpstliches generelles oder specielles Mandat ist kein andrer Ordinarius zur Dispensation befugt; ein Erwerb dieses Rechtes durch Gewohnheit ist nicht denkbar. Generelle Ermächtigungen enthalten die (§. 104. behandelten) Fakultäten, specielle werden nur auf besondere Gesuche ertheilt. Auf Grund der tacita Sedis apostolicae licentia steht darüber hinaus den Ordinarien die Ertheilung zu: 1) in contractis, wenn eine Ehe trotz eines imped. dirimens occultum in gesetzlicher Form und in gutem Glauben abgeschlossen und durch den Beischlaf vollzogen ist, aus irgend einem Grunde der Zugang zu dem apostolischen Stuhle oder die Einholung der Dispensation von dort nicht leicht bewerkstelligt werden und eine Trennung der anscheinenden Gatten nicht ohne großen Nachtheil geschehen kann. 2) in contrahendis gleichfalls nur von geheimen, wenn eine causa urgentissima, die jeden Aufschub verbietet, vorliegt, besonders wenn der Recurs an den Papst unmöglich oder sehr schwer ist. In beiden Fällen aber hat die Dispens nur eine Wirkung pro foro interno, nicht pro foro externo.[3])

III. Als Gründe für Ehedispensen gelten in der römischen Praxis: 1) Angustia loci, wenn Geburts- oder Wohnort, falls beide verschieden sind, der Petentin nicht über 300 Feuerstellen hat und sie außer dem Kreise der Verwandten kaum eine angemessene Heirath machen könnte. 2) Incompetentia dotis. 3) Aetas superadulta, welche für Deutschland mit vollendetem 24. Lebensjahre vorliegt. 4) Bonum pacis (i. e. Inimicitiae componendae, Evitatio litium sive processuum), wenn sich von der Ehe mit Grund die Beilegung einer zwischen zwei, besonders hohen, Familien bestehenden Feindschaft erwarten läßt. 5) Conservatio divitiarum in eadem familia (illustri). 6) Excellentia meritorum. 7) Oratrix filiis gravata. 8) Periculum haeresis s. perversionis. 9) Matrimonium bona fide contractum. Die Gründe von 1—8. heißen: causae honestae. Dazu die s. g. causae inhonestae: 10) Evitatio scandali, wenn der vertraute Umgang den Ruf der Frau verletzt hat. 11) Impraegnatio. 12) Sine causa heißt eine Dispensation, bei deren Ertheilung kein Grund angegeben wird.[4])

---

2) Nämlich imped. voti castitatis simpl. und mixtae religionis; vgl. Instr. austr. §. 79.

3) Siehe über diese Frage Bened. XIV. De syn. dioec. L. IX. cap. 2., mein Handb. S. 374 f., Kutschker V. S. 27 ff. läßt im ersten Falle die Dispens auch gelten, wenn das Hinderniß später öffentlich bekannt wird, gegen die römische Praxis.

4) Ausführlich mein Handbuch. Vgl. §. 104 fg. Instr. austr. §§. 69 bis 87.

§. 158.

2. Dispensatio in radice matrimonii.[1])

I. Ist im Momente des Eheabschlusses ein trennendes Ehehinderniß vorhanden, so kommt keine Ehe zu Stande. Damit eine solche Verbindung eine gültige Ehe werde, muß alles zur Ehe Erforderliche vorgenommen werden; sobald dies geschehen ist, wird von diesem Momente an die Ehe. Offenbar kann die innere Gültigkeit einer ungültigen Ehe auf einen früheren Zeitpunkt, als den, in welchem das Erforderliche geschieht, d. h. der nothwendige Consens zu Stande kommt, unmöglich zurückgezogen werden. Wohl aber lassen sich die Rechtswirkungen eines anfänglich ungültigen Aktes zurückbeziehen auf den Zeitpunkt der Entstehung desselben.[2]) Dem steht auch hinsichtlich der Ehe nichts entgegen. Hierzu kann nur competent sein der Papst. Dieser ist befugt, einmal die Rechtswirkungen der Ehe, nachdem sie gültig geworden ist, auf den Zeitpunkt zurückzuführen, in welchem sie anscheinend abgeschlossen wurde (gleichsam durch eine nachträgliche Suspension des Gesetzes). Das Mittel ist die dispensatio in radice matrimonii, wodurch die Legitimität der Kinder und die sonstigen Wirkungen der Ehe als vom Momente der äußeren Abschließung vorhanden angenommen werden.

II. Eine zweite Wirkung wohnt dieser Dispensation noch bei. Ohne positives Gesetz wäre zur Ehe nur die Erklärung des Consenses, nicht eine bestimmte Form dieser Erklärung, erforderlich (§. 131.). Das positive Recht hat eine solche vorgeschrieben. Von diesem kann der Papst unzweifelhaft generell und im speciellen Falle entbinden, das Gesetz suspendiren. Thut er dies, so bedarf es nur eines Aktes, welcher nach allgemeinen Grundsätzen zum Consense genügt. Liegt ein positiv-rechtliches Ehehinderniß vor, und der Papst dispensirt von demselben, so ist von dieser Zeit an wegen der Dispensation von der bestimmten Form nur irgend ein Akt erforderlich, welcher den Consens involvirt, nicht einmal das Bewußtsein, die Wissenschaft der anscheinenden Ehegatten von der bisherigen Nichtigkeit ihrer Verbindung, weil kein Impediment mehr existirt. Es wird also eine mit einem impedimentum juris (positivi) ecclesiastici dirimens behaftete Verbindung von dem Momente an gültig, wo nach ertheilter päpstlicher Dispens, wenn dieser eine solche Wirkung beiwohnen soll, auf irgend eine Art der Consens zu Stande kommt. So bietet die dispensatio in radice

---

1) Diese sehr schwierige Materie ist in meinem Handbuche S. 388 ff. aus römischen Entscheidungen und innern Gründen juristisch gestaltet. Bened. XIV. in causa Pragens. matr. vom 13. Jan. 1720, 16. Jan. 28. Aug. 1723. (Thesaur. Resolut. T. I. u. II.), Instit. can. 87., De syn. dioec. L. XIII. c. 21. n. 7.; das in causa Lisbon. am 27. Sept. 1755. (ad Conc. Trid. l. c. pag. 272 sqq.) erlassene Decret. Bened. XIV. „Quum super matrimoniis."

2) Nach Analogie des von mir a. a. O. bezogenen c. un. de immunit. ecclesiar. in Clem. III. 27.

matrimonii das Mittel, auch solche Ehen zu revalidiren, welche mit dergleichen Impedimenten behaftet sind, wenn Grund vorliegt, zu befürchten, einer der Ehegatten oder beide würden, falls ihnen das Impediment bekannt wäre, die Consenserneuerung nicht vornehmen. Es erhellt aber, daß diese Wirkung nicht jeder Dispens zukommt, sondern ausdrücklich erklärt sein muß, die Dispens solle in radice stattfinden.[3])

G. Die Folgen der Ehe.

§. 159.

1. Für die Ehegatten.

I. Das aus der Ehe zwischen den Gatten entstehende Verhältniß ist zum größten Theile ein moralisches. Aus ihm aber ergiebt sich die Rechtspflicht der gegenseitigen Treue, der gegenseitigen Leistung der copula carnalis.[1]) Der wirkliche Bruch dieser Treue bildet das Verbrechen des Ehebruchs.[2])

II. Andere rechtliche Folgen: Eintritt der Frau in den Stand des Mannes u. s. f., vermögensrechtlicher Anspruch auf standesmäßigen Unterhalt u. dgl. gehören nach der heutigen Rechtsentwicklung dem Civilrechte an.

§. 160.

2. Für die Kinder. Legitimation.

I. Nur die in der Ehe erzeugten Kinder gelten als dem Rechte gemäße, legitime.[1]) Aus Billigkeitsgründen tritt die Legitimität auch dann ein, wenn die Ehe an sich zwar nichtig ist, aber die gesetzliche Form[2]) gewahrt wurde und

---

3) So ist besonders möglich, Ehen von Convertiten zu saniren, die vielleicht, wenn sie deren Nichtigkeit wüßten, dieselbe imploriren würden. Niemals aber kann auf diese Art eine mit einem natürlichen oder auf dem göttlichen Rechte beruhenden Impedimente behaftete Verbindung sanirt werden; die Dispens ist aber zulässig, obgleich ein Theil verstorben ist (Referat in der cit. causa Pragens.). Das erste Beispiel kommt vor unter Bonif. VIII. (Riganti ad reg. 49. n. 11.). Andre zählt auf mein Handbuch, Phillips S. 1101., Analecta jur. pont. 2. Serie p. 1873, 3. Serie p. 875 sq. Das neueste umfassende ist das Breve Pii IX. Quisque vestrum. 17. Mart. 1856, womit den österr. Ordinarien die Fakultät gegeben ist, alle Ehen in radice zu saniren, die bis zum Tage des Empfangs dieses Breve in ihren resp. Diöcesen deshalb ungültig geschlossen waren, weil ein nicht vom Civilrechte anerkanntes trennendes Hinderniß entgegenstand.

1) Unbegründete Weigerung ist deshalb ein Scheidegrund.

2) c. 4. C. XXXII. qu. 4., c. 18. C. XXXII. qu. 5. Instr. austr. §. 205. Ehegef. §. 41.

1) Das canonische Recht hält sich an das römische: fr. 5. D. de in jus voc. II. 4.

2) Matrimonium putativum, Putativehe. C. 5. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid. Wo das Tridentinum nicht publicirt ist, muß doch das Aufgebot erfolgt sein: c. 3. X. de clandestina desponsatione IV. 3., Clem. un. de consang. et affinit. IV. titulus unicus. Vgl. c. 2. 10. 11. 14. X. h. t. (IV. 17.)

beide oder doch einer der Contrahenten in dem guten Glauben sich befanden, eine gültige Ehe zu schließen.[3])

II. Diese Wirkung hat eine jede kirchlich gültige Ehe (auch die s. g. morganatische oder Gewissensehe) für das kirchliche Forum selbst dann, wenn sie nach dem Civilrechte ungültig wäre.

III. Die nachfolgende Ehe der Eltern macht auch die vorher erzeugten oder geborenen Kinder ehelichen gleich, legitimirt sie,[4]) indem das Recht fingirt, es habe im Momente der Conception die Ehe bereits bestanden. Aus diesem Grunde aber ist die Legitimation nur möglich, wenn zur Zeit der Conception kein Grund vorhanden war, der eine Ehe zwischen den Concumbenten absolut unmöglich machte, keiner Hebung fähig war, wenn ein impedimentum juris divini vorlag. Ein im Ehebruche erzeugtes Kind ist von der Legitimation ausgeschlossen, sobald beide Eltern in jenem Zeitpunkte das bestehende Eheband kannten.[5])

---

3) Die bona fides wird bis zum erwiesenen Bewußtsein der Contrahenten von der Nullität, also eventuell bis zur Nullitätssentenz vermuthet, so daß die bis dahin erzeugten Kinder legitim sind: c. 2. 8. 10. 14. X. qui filii sint legitimi IV. 17.

Ueber den Beweis der Ehe, falls dieselbe nicht in's Trauungsbuch eingetragen wäre, über die Präsumtion der Ehelichkeit eines in der Ehe geborenen Kindes nach dem römischrechtlichen Satze: Pater est, quem nuptiae demonstrant, und den Beweis, welcher zu erbringen ist, um diese Präsumtion zu entfernen siehe mein Handb. S. 398 fg. Diese Fragen gehören, was die civile Wirkung betrifft, überall vor den Civilrichter und werden nach dem Civilrechte beurtheilt. Für die Frage: wie die Matrikeln in Oesterreich zu rectificiren sind, wenn ein unehel. Kind legitimirt ist, s. die Min.-Erlasse im Archiv XI. S. 435 ff.

4) c. 1. X. qui filii sint legitimi IV. 17. c. 6. eod. „Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti post contractum matrimonium legitimi habeantur. Si autem vir vivente uxore sua aliam cognoverit, et ex ea prolem susceperit, licet post mortem uxoris eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius et ab hereditate repellendus; praesertim si in mortem uxoris prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus"; (quoniam matrimonium legitimum inter se contrahere non potuerunt" steht im Original der Append. Lateran. XXXIII. 1. noch dabei). Mein Handbuch S. 401 ff.

5) Diese controverse Frage habe ich weitläufig behandelt a. a. O. S. 402 ff. Const. Bened. XIV. Redditae nobis a. 1744. Bei bona fides auch nur eines Theiles, wenn eine Putativehe vorliegt, tritt Legitimation ein: c. 14. X. h. t. IV. 17. In meinem Handbuche scheint S. 402 durch den Ausfall des Wortes „außer" wenn auch nur u. s. w. und des „bekannt" statt „unbekannt" eine andere Meinung aufgestellt zu sein; es ergiebt aber schon S. 403 f., daß dem nicht so ist. Ist eine Ehe für nichtig erklärt, eine zweite geschlossen, hinterher aber die erstere als gültig erkannt, — oder ist z. B. auf Grund der Todeserklärung eine neue eingegangen: so sind die in der zweiten nichtigen putativen Ehe erzeugten Kinder legitim: c. 14. X. cit. — Nach Civilrecht tritt aber bisweilen die legit. per subs. matrim. auch für im Ehebruche erzeugte Kinder ein. So nach österr. Rechte, da §. 161. a. b. G. B. keine Ausnahme macht. Vgl. Min. Erl. v. 30. Juni 1857. im Archiv XI. S. 434.

Ueber die Legitimation durch ein päpstliches Rescript vgl. mein Handb. S. 407 u. c. 13. X. qui fil. sint. legit. IV. 17.

II. Die Auflösung des Ehebandes.

§. 161.

1. Bei consummirter Ehe durch den Tod. Zweite Ehe.

I. Nach dem Dogma gilt die Ehe für unauflöslich; dieser Charakter wohnt derselben bei zufolge ihrer inneren Bedeutung und als Sakrament.[1]) Ist die Ehe in ihrem unauflöslichen Charakter durch die wirklich in der Copula carnalis vollzogene Gemeinschaftlichkeit zu Stande gekommen, so kann eine Lösung des Ehebandes nur durch den Tod eines Gatten erfolgen.[2]) Die Annullation enthält nichts als den Ausspruch: daß eine Ehe niemals bestanden habe, declarirt also nur die vorhandene Nichtigkeit, Nichtexistenz.

II. Demnach kann die Kirche unter Christen überhaupt keine Scheidung der Ehe vom Bande anerkennen. In foro ecclesiae muß also die Ehe eines Akatholiken mit einer geschiedenen Frau bei Lebzeiten ihres Ehemannes (und umgekehrt) für nichtig gehalten werden.[3]) Niemals darf ein Katholik eine geschiedene Frau (Protestantin, Griechin), so lange deren Mann lebt, heirathen, mag die Ehe geschieden sein aus welchen Ursachen immer.

III. Nach dem Tode[4]) des Mitgatten steht dem überlebenden Theile nichts entgegen zu einer zweiten, dritten u. s. w. Ehe zu schreiten. Jede spätere Ehe ist ebenso kräftig und sakramental und zieht keinerlei Nachtheile herbei.[5])

§. 162.

2. Auflösung der nicht consummirten Ehe.

I. So lange die in der Ehe liegende Verbindung der Gatten nur als geistige, nicht zugleich als wirkliche durch die Copula carnalis, wodurch die Gatten „duo

---

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. Doctrina de sacram. matrim., can. 5. eod. de sacramento matrimonii, [vgl. c. 6. 7. X. de divortiis IV. 19., c. 4. X. de consang. et affinit. IV. 14.]. can. 7. ibid. Mein Handbuch S. 408.

2) §. 162. enthält keine Ausnahme, da er vorausſetzt, sie sei noch nicht unauflöslich.

3) Instr. austr. §. 22. Daß aber die erste Ehe kirchenrechtlich als gültig muß angesehen werden können, versteht sich von selbst. Mein Handbuch S. 408 ff. giebt die zahlreichen Schriften an, welche diese Frage pro et contra erörtern. Die Zeugnisse der Kirche a. a. O. S. 416 ff. Vgl. noch Anal. jur. pont. 1. Ser. p. 823 sqq.

4) Paulus ad Rom. VII. 2. 3., I. Corinth. VII. 39. 40., Conc. Nicaenum a. 325. can. 8. — Wohl rieth man von der zweiten Ehe vielfach ab, weil der jungfräuliche Stand höher stehe, eine zweite Ehe die Liebe zum ersten Gatten verletze; daher auch in der ältesten Zeit die Kirchenbuße für dieselbe: c. 8. C. XXXI. qu. 1. (Neocaesar. Conc. a. 314. can. 3. 7.), c. 9—11. 13. ibid. C. 1. 2. X. de secund. nupt. IV. 21.

5) Die Strafen des römischen Rechtes für Wiederverheirathung im Trauerjahre hob auf c. 4. 5. X. de secundis nuptiis IV. 21. Vgl. noch mein Handbuch S. 419 und oben §. 155. Die Todeserklärung siehe §. 146.

in carne una" werden, zu Stande gekommen ist, kann sie nicht für unauflöslich gehalten werden, obgleich Alles vorliegt, was zum Begriffe der Ehe gehört. Eine solche noch nicht zu ihrer Vollständigkeit gelangte Verbindung aufzulösen ist möglich, weil sie noch nicht nach göttlichem Rechte untrennbar ist.

II. Die Lösung der nicht consummirten Ehe, dissolutio matrimonii rati sed non consummati, ist zuerst möglich **per dispensationem Summi Pontificis.**[1]) Sie wird sehr selten ertheilt und gewöhnlich nur, wenn zugleich die moralische Ueberzeugung von der Nichtigkeit der Ehe obwaltet, der volle Beweis hiefür aber nicht geliefert werden kann, am Meisten bei Impotenz, Zwang, Irrthum, Deficienz einer Bedingung. Alle Gesuche werden an die Congregatio Concilii verwiesen, von welcher zuerst die Frage verhandelt wird: ob die Ehe gültig oder nichtig? sodann erst die andere: ob dem Papste die Dispens anzurathen sei? Gleichwohl ist das in Rede stehende Recht des Papstes nicht durch solche Umstände bedingt, sondern ein allgemeines, und auch bereits in Fällen, wo dergleichen Gründe nicht obwalteten, ausgeübt worden.

III. Findet dieser Auflösungsgrund der nicht vollzogenen Ehe seine Erklärung und Quelle in der rechtlichen Stellung und der Macht der Kirche zu declariren, wo das göttliche Recht anfange, von dem positiven aber zu entbinden: so beruhet die Trennung einer nicht vollzogenen Ehe durch **Ablegung des feierlichen Keuschheitsgelübdes** (per professionem religiosam) auf den inneren Charakter dieses Actes, durch welchen der Mensch für die Welt, zwar nicht leiblich, aber doch insofern geistig stirbt, als sein Wille und ganzes Wesen der Welt nicht mehr angehören darf und kann, hierdurch aber in derselben Weise die blos geistig zu Stande gekommene Ehe gelöst wird, als der leibliche Tod die auch physisch vollzogene zerreißt. Dies hat das Recht sogar in dogmatischer Fassung anerkannt.[2]) Die Auflösung der Ehe findet erst durch die wirkliche Profeßleistung statt.[3]) Mit der erfolgten Lösung der Ehe erhält der zurückbleibende Gatte die unbedingte Freiheit zur Wiederverehelichung.[4]) Diese Wirkung wohnt nur bei dem in einem von dem apostolischen Stuhle approbirten Orden im eigentlichen Sinne abgelegten[5]) eigentlichen Ordensgelübde, weshalb die in der Gesellschaft Jesu

---

1) Die Beweise für diese Macht des Papstes, welche besonders durch die faktische Handhabung dokumentirt ist, größtentheils aus Entscheidungen der Congregatio Concilii (enthalten in der citirten Ausgabe des Trident. ad Sess. XXIV. decr. de ref. matr. num. 139 sqq.) giebt mein Handbuch S. 425 ff. Daselbst S. 431 sind mehre Fälle der neuern Zeit behandelt. Vgl. auch Analecta jur. pont. 1. Ser. p. 708 sq. u. ö. — Besonders kommt in Betracht Bulle Bened. XIV. Dei miseratione §. 15. Einfach giebt die Auflösbarkeit durch päpstliche Dispens an Instr. austr. §. 21.

2) Can. 6. Sess. XXIV. de sacr. matr. Conc. Trid. „Si quis dixerit, matrimonium ratum non consummatum per solennem religionis professionem alterius conjugum non dirimi: anathema sit." Instr. austr. §. 21. Ueber das Historische mein Handbuch S. 422 f.

3) c. 5. X. de bigamis non ordinandis I. 21. c. 2. X. de conversione conjugatorum III. 32.

4) c. 2. X. de conversione conjugat. III. 32.

5) Vgl. oben §. 148. Mein Handbuch S. 424.

abzulegenden vota simplicia, obgleich sie ein trennendes Ehehinderniß bilden, die in Rede stehende Wirkung nicht haben.[6])

IV. Jeder Gatte hat die Pflicht, auf des andern Wunsch die Ehe zu vollziehen. Will er dies nicht, so ist ihm eine Frist von zwei Monaten zu stellen (jedoch nach richterlichem Ermessen auch eine kürzere oder längere), mit der Auflage, entweder zu consummiren oder in einen Orden zu treten. Im Weigerungsfalle sind Censuren zulässig. Auch kann es, sowie beim einseitigen Eintritte in ein Kloster, zur Auflösung kommen.[7])

V. Der Weihe zum Priester kommt die hier dargestellte Wirkung nicht zu.[8])

I. Auflösung der ehelichen Gemeinschaft.

§. 163.

1. Scheidung von Tisch und Bett.

I. Ist auch das Eheband unauflöslich, so kann gleichwohl eine Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens stattfinden, sobald und solange in demselben eine Gefahr für das Seelenheil, Leben oder den Leib des einen oder andern Gatten liegt, oder wenn ein Theil sich durch ein Verbrechen gegen die Ehe verfehlt hat.[1]) Die Scheidung (separatio a thoro et mensa, quoad th. et m.) kann sein auf Zeit (temporaria), sei es auf bestimmte[2]) oder unbestimmte, — oder auf Lebenszeit (perpetua).

Eine beständige Scheidung ist nur gestattet wegen Ehebruchs (Adulterium) eines Theiles.[3]) Ehebruch eines Gatten giebt auch nach heutigem Rechte

6) Constitutio Gregorii XIII. „Ascendente Domino."

7) c. 2. 7. X. de convers. conjug. III. 31. mit Glossa. Instr. austr. §. 201—204. die genaue Instructionen giebt. — Vgl. mein Handbuch S. 423 ff.

8) C. un. de voto et voti redemtione in Extr. Joann. XXII. Tit. VI.

1) Conc. Trid. l. c. can. 8. „Si quis dixerit ecclesiam errare, quum ob multas causas separationem inter conjuges quoad thorum seu quoad cohabitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit: anathema sit."

2) Die Instr. austr. hat ausdrücklich nur die auf unbestimmte und auf Lebenszeit. Es ist aber damit natürlich der Ausspruch auf bestimmte Zeit nicht ausgeschlossen, wie wohl der in der vorherg. Anmerkung citirte Canon zur Genüge beweist. Regel ist in Oesterreich, auf unbestimmte Zeit [mit dem Wortlaute des §. 208 „für so lange, bis er die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein zeitliches und ewiges Heil erneuern kann" bez. dem von §. 209] die Scheidung auszusprechen. Jedoch kommt auch der Ausspruch auf bestimmte (so hat das Prager Ehegericht schon auf 1, 2, 3 J. erkannt, bez. bestätigt) vor. Dies hat indessen in der Praxis sein Mißliches. Es ist besser auf unbestimmte Zeit zu erkennen. Selten gehen die Gatten nach Ablauf der bestimmten Zeit wieder zusammen; Controle und Durchführung von Amtswegen ist kaum zu erreichen. So ist es besser, die Scheidung legal zu lassen, als die faktische wenn auch ungesetzliche nicht verhindern zu können.

3) Matthaeus V. 32., IX. 9.; c. 4. 5. X. de divortiis IV. 19.; can. 8. Conc. Trid. l. c. Weitere Stellen in meinem Handbuche S. 432. Instr. austr. §. 207. Nach der jetzigen Disciplin, wie sie in der Instruction niedergelegt ist, kann nur der wirkliche Ehebruch sie begründen, jeder andre Grund nur eine zeitweilige.

dem andern Gatten die Befugniß, sofort die Leistung der ehelichen Pflicht zu verweigern.[4]) Die volle Aufhebung der Gemeinschaft setzt aber ein richterliches Urtheil voraus. Zu dem Ende muß der Ehebruch direct bewiesen oder aus erwiesenen Thatsachen gefolgert werden können, die mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auf Ehebruch schließen lassen.[5]) Das Recht auf die Klage geht verloren durch den eigenen Ehebruch[6]) und durch ausdrückliche oder stillschweigende in konkludenten Handlungen liegende Verzeihung.[7]) Die Wiederherstellung des ehelichen Zusammenlebens steht den Ehegatten, wenn sie übereinstimmen, jederzeit frei; der unschuldige ist dieselbe zu fordern stets berechtigt.[8]) Macht er sich später selbst eines Ehebruchs schuldig, so kann nunmehr der früher schuldige Theil die Herstellung der Gemeinschaft fordern.[9])

III. Lassen andere Gründe als der Ehebruch eine Trennung der Ehegatten räthlich erscheinen, so kann diese nur eine zeitweilige sein. Gründe der Art sind: Abfall vom Christenthume, Verführung zu Lastern oder Verbrechen, Mißhandlungen und Nachstellungen, die Leben und Gesundheit gefährden, empfindliche Kränkungen durch längere Zeit fortgesetzt, ansteckende und langwierige körperliche Uebel, böswillige Verlassung, Pflichtverletzungen, welche die bürgerliche Ehre oder die Vermögensrechte des andern Theiles gefährden.[10])

---

4) c. 4. X. h. t. IV. 19.

5) c. 27. X. de test. II. 20., c. 12. X. de praesumt. II. 23. Instr. austr. §. 229. Vgl. meinen Eheprozeß §. 47. Die Regeln für den Beweis von Vergehen (Instr. §. 229.) passen, weil die Scheidung aus einem solchen begründet wird.

6) c. 1. C. XXXII. qu. 6., c. 4. X. h. t., c. 6. 7. X. de adult. V. 16. Instr. §. 227., welche mit Recht gleichstellt, wenn der Ehebruch vom andern Gatten gebilligt, gestattet oder durch dessen Verschulden herbeigeführt wurde. Bloße Verlassung oder selbst Versagung des nöthigen Unterhalts entzieht das Klagrecht nicht: c. 4. 5. X. IV. 19., Glossa ord. dazu, Panormit. dazu, Reiffenstuel L. IV. P. 19. n. 70., Schmalzgrueber L. IV. T. 19. n. 106 u. a.

7) c. 25. X. de jurejur. II. 25. Mein Handbuch S. 433, besonders Anm. 8. Instr. §. 227. Eine stillschweigende Verzeihung ist immer anzunehmen, wenn der andre Gatte, „nachdem er von dem begangenen Ehebruche sich vollkommen überzeugt hat, sich freiwillig zur Leistung der ehelichen Pflicht herbeiläßt." So nimmt die österr. Praxis constant an und ist in einem Erlaß des Card. Rauscher vom 26. Mai 1858 ausgesprochen. Es widerspricht dem sittlichen Gefühle, den Gatten blos als Werkzeug der Lust zu gebrauchen. Hat der unschuldige daher gar die Leistung gefordert, so findet dies noch viel mehr statt.

8) c. 21. C. XXVII. qu. 2.

9) c. 5. X. de divort. IV. 19 mit der Glosse. Sonst ist er dazu nicht verpflichtet. c. 4. X. eod. In c. 3. X. eod. liegt nur ein moralisches Moment.

10) Siehe Instr. §§. 208. 209. 210. — c. 4—6. C. 28. q. 1., c. 2. 6. X. de divort. — Es kommt Alles an auf die Verhältnisse; hier hat das richterliche Ermessen seine nothwendige Stelle. Nicht jedes ansteckende oder langwierige Uebel berechtigt. Dies sagt auch die Instruction nicht. Auf sie gestützt läßt man ein solches als Scheidungsgrund zu, wenn z. B. der Kranke trotzdem die eheliche Pflicht fordert, die Umstände ergeben, daß eine Gefahr vorliegt. Unberechtigte Verweigerung der ehelichen Pflicht gilt als empfindliche Kränkung. Jede dieser Ursachen kann als Klagegrund entfallen, weil der klagende Theil dieselbe verschuldet hat. Die Scheidung kann auch (Instr. §. 238) erkannt werden, wenn beide Theile

Wenn der sachfällige Theil später mit der Behauptung auftritt, er habe die Bedingungen erfüllt, welche ihn nach dem Urtheile die Wiederaufnahme der Gemeinschaft zu fordern berechtigen, so ist nach deren Feststellung zu erkennen: daß der andre Gatte verpflichtet sei, die eheliche Gemeinschaft zu erneuern.

IV. Nach canonischem Rechte hat der Richter bei der Separation zugleich über die Alimentation, die Vermögensverhältnisse u. s. f. Bestimmung zu treffen. Nach heutigem Rechte gehören diese Fragen vor den Civilrichter, ausgenommen den Fall, daß beide Parteien das Ehegericht ausdrücklich als Schiedsgericht erwählt haben; dasselbe hat alsdann nach dem Civilrechte des betreffenden Staates zu erkennen.[11]) Jedoch muß in diesem Falle das Ehegericht im Urtheile den allfälligen Umstand aufnehmen, aus welchem folgt, daß Vater oder Mutter wegen sittlicher Gebrechen unfähig sind, das zuständige Erziehungsrecht zum Heile der Kinder zu üben.[12])

§. 164.

2. Eintritt in einen religiösen Orden bei consummirter Ehe und Empfang der Priesterweihe.

Den Ehegatten steht mit gegenseitiger Einwilligung jederzeit frei, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben, um in einen religiösen Orden zu treten, oder damit der Mann die Weihe empfange.[1]) Die Einwilligung muß frei gegeben sein, widrigenfalls der gezwungene Gatte die Rückkehr des anderen verlangen kann.[2]) In der Regel müssen beide Theile in einen Orden treten, oder die Frau allein, wenn der Mann die h. Weihen empfangen will.[3]) Ist das Eine oder Andere geschehen, so kann natürlich die eheliche Gemeinschaft auch später nicht mehr aufgenommen werden.

---

schuldig sind, aber die Umstände als unthunlich erscheinen lassen, das Zusammenleben durch Abweisung der Klage (bez. Klagen) aufrecht zu halten. Darf man einerseits nicht zu lax sein, so muß andrerseits die Rücksicht entscheiden, die Quellen von Aergerniß zu verstopfen.

11) Instr. austr. §. 244 fg. Ehegef. §. 61 f.

12) Instr. austr. §. 244. Ehegef. §. 64. Die Entsch. darüber: welchem Elterntheile die Erziehung zukomme, gebührt in Oesterr. dem Civilgerichte. Vgl. den Erl. v. 15. Sept. 1858 im Archiv IX. S. 329; nur sei bemerkt, daß nicht ein Justizmin. Erl. dem Fürsterzb. von Prag, wie dort angegeben ist, zukam, sondern ein Schreiben des Cultusmin. Dasselbe war aber überflüssig, da nie das Gegentheil vom Prager Ehegerichte beansprucht worden war.

1) Arg. c. 2. X. de convers. conjug. III. 32. Nur beim Ehebruche bedarf der Unschuldige keines Consenses: c. 21. C. XXVII. qu. 2. Instr. austr. §. 206. Daß man Eltern, welche hülflose Kinder hätten, nicht aufnehmen würde, versteht sich von selbst.

2) c. 17. X. eod.

3) c. 25. 26. C. XXVII. qu. 2., c. 4. 8. X. de convers. conjug. III. 32. Näheres in meinem Handbuche S. 439 f. und oben §. 35.

K. Verfahren in Ehesachen.*)

§. 165.

1. In Verlöbnißsachen.

I. Eine Klage aus einem Verlöbnisse kann stattfinden: 1) als Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschließung des Mitverlobten, 2) zum Behufe der Verurtheilung zur Erfüllung des Eheversprechens, 3) als Klage auf dessen Lösung bez. auf Hebung des Einspruches.

II. Wird Einspruch[1]) gegen eine Eheschließung gemacht oder auf dessen Hebung geklagt, so muß, da ein Zwang zur Eheschließung nicht stattfindet,[2]) zuerst versucht werden, durch den Pfarrer (bez. das Gericht selbst) einen Vergleich herbeizuführen. Kommt er zu Stande, so wird der Einspruch definitiv behoben. Kommt er nicht zu Stande, so wird bis zu beendetem Verfahren die Ehelichung verboten. Ist der Einspruch direct beim Pfarrer angebracht, so hat er die Verkündigungen und Trauung, sofern nicht der Einsprecher zurücktritt, auszusetzen und an's Ehegericht zu berichten. Hier kann ein Doppeltes eintreten. Entweder erklärt der einsprechende Theil sich mit einer Entschädigung zufriedenstellen zu wollen und der Beklagte sich zur Hingabe einer solchen geneigt, der andre sich zu deren Annahme bereit. Dann ist unter Erwägung aller Verhältnisse eine solche auszusprechen. Sind beide Theile zufrieden, so ist die Sache erledigt. Im gegentheiligen Falle ist über die Rechtsbeständigkeit des Verlöbnisses zu erkennen. Ist diese ausgesprochen, der verklagte Theil erklärt aber gleichwohl, den klagenden nicht heirathen zu wollen, so ist die Ehe zu gestatten.

III. Geht die Klage auf Einhaltung des Verlöbnisses, so kann auch ein Vergleich versucht werden. Es kommt im Uebrigen hier auf den Beweis an. Wird das Verlöbniß für gültig erklärt und das Recht des Rücktritts ausgeschlossen, so muß dennoch, wenn der Verurtheilte erklärt, er werde in keinem Falle den klagenden Theil heirathen, auf Ansuchen dem Verklagten die Eingehung einer Ehe gestattet werden.

IV. Die Vermuthung streitet stets für die Freiheit der Eheschließung. Ist also das Eheversprechen nicht vollständig erwiesen, so muß gegen dasselbe erkannt werden.[3])

---

*) Das Verfahren ruhet theils auf den allgemeinen Prozeßvorschriften des canon. Rechts, theils auf besondern. Nach beiden und der einzigen in der „Instructio pro jud. eccles. Imp. austr. quoad causas matrim." enthaltenen Redaction des gemeinen Rechts stellt dasselbe dar meine Darstellung des Prozesses vor den kathol. geistl. Ehegerichten Oesterreichs u. s. w. Gießen 1858.

1) Instr. austr. §§. 107 ff. Mein Eheproz. S. 117. 122. 143.

2) c. 17. 29. X. de sposal. et matr. IV. 1. Instr. austr. §. 109.

3) Instr. austr. §. 108.

V. In allen Fällen, wo der Einspruch verworfen, die Klage auf Erfüllung abgewiesen, das Verlöbniß behoben und die Eheschließung gestattet wird, hat eine Berufung gegen das Urtheil keinen Suspensiveffekt, d. h. es wird die Trauung dadurch nicht aufgeschoben.[4]) Somit kann nur über die Rechtsbeständigkeit in höherer Instanz verhandelt werden. Die Entschädigung u. s. w. gehört, wenn vor dem Ehegerichte kein Vergleich zu Stande kommt oder die Parteien mit der ausgesprochenen Entschädigung nicht zufrieden sind, vor den Civilrichter, an den sie gewiesen werden. Dieser erkennt nach dem Civilrechte.[5])

§. 166.

2. Scheidungssachen.

I. Jeder Scheidungsklage muß vorausgehen ein Sühneversuch vor dem Pfarrer.[1]) Bevor dieser fruchtlos ausgefallen ist, was durch einen Bericht des Pfarrers an das Ehegericht feststehen muß, darf die Klage nicht in Verhandlung genommen werden. Den Parteien selbst das Zeugniß über den fruchtlosen Versuch einzuhändigen ist aus naheliegenden Gründen nicht räthlich.

II. Jedoch darf, wenn eine Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft Seelenheil, Leben oder Gesundheit in Gefahr brächte, der klagende Theil im Beginne des Prozesses, wie in jedem Stadium desselben den Antrag stellen, ihm den provisorischen abgesonderten Wohnort zu gestatten bis zur rechtskräftigen Entscheidung.[2]) Gegen eine solche Entscheidung ist, da sie ein irreparabile damnum enthält,[3]) Appellation zulässig.

III. Ist die Klage angenommen, so wird eine s. g. Voruntersuchung[4]) angestellt, die bezweckt, durch Einvernahme, Confrontation der Gatten, uneidliche Einvernahme der von diesen genannten und andrer vom Richter selbst gewählter Zeugen die Sache ohne förmliches Beweisverfahren zu beendigen.

IV. Gelingt dies nicht, so ist das förmliche Beweisverfahren[5]) einzuleiten. Zur Führung des Prozesses in dem einen wie andern Falle bestellt das Gericht einen „Untersuchungs-Commissär" aus seiner Mitte oder, wenn die Unter-

---

4) Instr. austr. §. 111.

5) Instr. austr. §. 111 fg. Oesterr. Ehegef. §. 2.

1) Nach Instr. austr. §. 211. mein Eheproz. S. 21 ein dreimaliger nach Zwischenräumen von je 8 T., jedoch kann der 3. unterbleiben. Natürlich können Fälle eintreten (z. B. böswillige Entfernung und dgl.), wo er unmöglich ist. Dann bestimmt der Richter. Vgl. Fälle im Archiv XV. S. 120., aus bairischen Gerichten das. XIII. 33 ff., 177 ff. Das Verfahren ist hier zu sehr das des ordentl. Civilproz., nicht der clem. 2. de judiciis II. 1.

2) Instr. §. 236. Nach dem österr. Ehegesetz §. 60 ist hierzu auch die Personalinstanz und Ortspolizei in dringenden Fällen ermächtigt. Ueber den Unterhalt siehe daselbst.

3) Mein Eheprozeß S. 199. So auch erklärt in einem Erlasse des Card. Rauscher vom 26. Mai 1858.

4) Instr. §. 218—220.

5) Instr. austr. §. 222—233.

suchung nicht am Sitze des Gerichtshofes vorgenommen werden kann, aus dem Klerus des Distrikts.[6])

V. Der Beweis richtet sich ganz nach den formellen Sätzen des canonischen Rechts;[7]) nur ist bei Auferlegung eines Eides an einen Gatten mit höchster Vorsicht umzugehen.

VI. Berufung ist[8]) nur zulässig gegen das Endurtheil oder ein solches, das die Kraft einer Definitivsentenz hat. Ihr kommt Suspensiveffekt zu. Gegen zwei gleichlautende Urtheile giebt es keine fernere Berufung.[9])

§. 167.

3. Ungültigkeitserklärung.

I. Zur Anstellung der Klage auf Nichtigkeit einer anscheinenden Ehe ist a) im Falle eines impedimentum juris privati nur competent jener Gatte, welcher keine Schuld daran trägt bez. dasselbe nicht gekannt und das Bestreitungsrecht nicht durch Convalidation verloren hat;[1]) b) beim imped. aetatis nach erreichter Mündigkeit nur der bei Schließung der Ehe unmündige Gatte, vorausgesetzt, daß er nach erreichter Mündigkeit durch keinen Act den Consens erneuert hat;[2]) c) bei den übrigen impedimenta juris publici sind competent: 1) die Gatten selbst,[3]) 2) jeder mündige Katholik,[4]) welcher die Trennung nicht aus eigennütziger Absicht verlangt, und nicht im großen Banne befindlich ist. Voraussetzung ist aber, daß die Ehe noch besteht. Ist sie schon durch den Tod gelöst, so ist die Klage vor dem kirchlichen Gerichte ausgeschlossen.[5])

II. Läßt sich eine Hebung durch den Consens der Contrahenten bewerkstelligen, so ist durch den Pfarrer oder einen andern Priester der Versuch zu machen,[6]) daß die Einwilligung erneuert oder die Erklärung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen wiederholt werde.[7])

III. Das Verfahren bedingt zur Gültigkeit, daß jeder gerichtliche Act stattfinde im Beisein eines vom Bischofe wo möglich aus dem Klerus zu bestellen-

---

6) In Oesterreich sind in der Regel die Dechanten als ständige Commissäre bestellt.

7) Mein Eheprozeß §. 46—57.

8) Abgesehen von dem Falle in Note 3 und analogen.

9) Instr. austr. §. 239.

1) Also nur der Irrende, Gezwungene, der die Bedingung beifügte, nicht impotent ist; Verlust durch freiwillige copula, längeres Zusammenleben. Mein Eheprozeß S. 80 f.

2) Instr. §. 119, c. 7. X. h. t. IV. 2. Mein Eheprozeß a. a. O.

3) Unter den vorher gemachten Voraussetzungen. Mein Eheprozeß S. 82.

4) Bei gemischten Ehen natürlich auch der protest. Theil, wenn er als Gatte es hat. Vgl. über diese Punkte überhaupt meinen Eheprozeß S. 75 ff.

5) Mein Eher. S. 463, Eheprozeß S. 78 f. Oesterr. Ehegef. §. 55.

6) Instr. austr. §. 133 fg.

7) Es kann unter Umständen gut sein, daß der Bischof delegire.

den Defensor matrimonii,[8]) der sowohl beim Amtsantritte als beim Beginne jedes einzelnen Nichtigkeitsprozesses eidlich geloben muß, Alles fleißig erforschen und geltend machen zu wollen, was zur Aufrechthaltung des Ehebandes dienen könne. Dieser hat auf das Verfahren einen großen Einfluß.

IV. Stets streitet die Vermuthung für die Gültigkeit der Ehe,[9]) so daß, wofern das Hinderniß nicht vollständig erwiesen ist, die Gültigkeit auszusprechen ist. Der Richter ist nie an die Angaben und Beweismittel der Parteien gebunden, sondern darf und muß von Amtswegen Alles herbeischaffen, was zur Feststellung der Wahrheit dient. Einerseits bringt die Natur der Ehesachen mit sich, daß auch solche Personen gültige Zeugen sein können, welche den Parteien verwandt, verschwägert sind, oder in näheren Verhältnissen zu ihnen stehen;[10]) andrerseits genügt nicht, daß die Gatten keine Einwendungen gegen Zeugen, Urkunden u. dgl. erheben, sondern es muß die objective Glaubwürdigkeit des Beweismittels feststehen und vom Richter geprüft werden.

V. Weil die Ehe, wenn sie gültig zu Stande kam, nicht rescindirt werden kann, giebt es keine unbedingte Rechtskraft des Urtheils. Ein solches kann, wenn es auf irrigen Voraussetzungen beruhte, jederzeit behoben werden.[11]) Hiervon abgesehen ist die Berufung der Partei zulässig, bis zwei gleichlautende Urtheile für die Gültigkeit vorliegen. Wenn die Ehe in erster Instanz für ungültig erklärt wird, muß der Ehebandsvertheidiger Berufung einlegen; wird die Ungültigkeit in zweiter Instanz bestätigt, so darf er noch an die dritte gehen, wenn die Beweise für die Ungültigkeit nicht jeden Zweifel ausschließen. Wird in I. und III. Instanz die Ehe für ungültig, in der zweiten für gültig erklärt, so muß der Defensor um eine IV. bitten, bei deren Entscheidung es bewendet. Wird in I. und II. gegen die Ehe, in III. für dieselbe erkannt, so darf der Bestreitende eine IV. erbitten, deren Ausspruch gleichfalls maaßgebend bleibt.

---

8) Bulle Benedicts XIV. Dei miseratione III. Non. Nov. a. 1741. (in der Ausg. des Trid. abgedr. p. 565, in meinem Handb. S. 465 ff.) Instr. §§. 124 fg. 146. 161. 166. 176 fg. 180 ff.

9) Instr. §. 147.

10) Siehe die Citate meines Eheproz. S. 169 fg.

11) Instr. §. 196 fg. Mein Eherecht S. 462 ff.

Viertes Kapitel.

Die Endigung der kirchlichen Rechtsfähigkeit.

§. 168.

1. Durch den Tod. Das Begräbniß.[1])

I. Die Angehörigkeit an die Kirche ist im Rechte keine freiwillige, darf also niemals aufgegeben werden; die individuelle kirchliche Rechtsfähigkeit endigt mithin nur durch den Tod. Angemessen ihrem ganzen Wesen erweist die Kirche auch dem Todten ihre Liebe[2]) und bekundet die hohe Bestimmung, welche selbst dem Leibe vorbehalten ist, dadurch, daß sie die Abgestorbenen feierlich zur letzten Ruhestätte geleitet. Weil aber diese Ehrenbezeugung ein wirkliches Sichhalten zur Kirche voraussetzt, ist sie keine gleichgültige Ceremonie. Dieses und der Umstand, daß die Feststellung des Todes nöthig ist, weil davon Rechte abhangen, hat die Bildung des Rechts geleitet.

II. Die Begräbnißstätte ist der geweihte Kirchhof, Friedhof, Todtenhof, Coemeterium, Dormitorium, Campus sanctus u. s. f., welcher nach den heutigen staatlichen Vorschriften meistens außerhalb der Städte, Dörfer u. s. f. liegt.[3]) Innerhalb der Kirchen oder eigentlich unterhalb derselben in den Gruften werden noch beigesetzt die Glieder der regierenden Familien, des hohen und niederen Adels, wenn derselbe Schloßkirchen hat, der Erzbischöfe und Bischöfe, endlich auch wohl der Ordensvorsteher.

III. Friedhöfe sind res sacrae; alle darauf bezügliche Anordnungen sind Sache der Kirchenoberen; wegen des sanitätspolizeilichen Interesses ist jedoch überall zur Anlegung staatliche Genehmigung vorgeschrieben, welche nach vorgängiger Prüfung ertheilt wird;[4]) ebenso bestehen allenthalben über den Zeitpunkt, die Art der Beerdigung, Feststellung des Todes, Ausstellung der Leichen u. dgl. staatliche Vorschriften.

---

1) S. Aichner, Das kirchl. Begräbniß und die Cömeterien in v. Moy, Archiv Bd. I. S. 25—32; 80—93. De Ram, de sepultura et coemeteriis cet. Lovan. 1862. Verordn. über das Begräbn. insbes. auch von Protest. u. in Fällen, wo es verweigert wird, von österr. Bischöfen im Archiv III. 329, für Selbstmörder I. 382, II. 361; für Rottenburg III. 486 (bez. der Akatholiken); über die Verweigerung noch XVI. 323 (aus einem Hirtenbriefe des Bisch. v. Mainz); Rechtsfälle bei der Congr. Conc. IV. 185. — Man sehe auch oben §. 32. num. IV.

2) Die Darstellung der Seelenmessen u. s. w. gehört nicht in's Recht.

3) So in Frankreich zufolge kais. Decr. v. 23. Prairial 12 (12. Juni 1804.), in Oesterreich zuf. Hofdekr. v. 23. Aug. 1784. Für Preußen s. Vogt I. 352 ff.

4) Für Oesterreich sind durch das Concord. Art. 34. 35. alle ältern Bestimmungen nicht polizeilicher Natur, welche dem Kirchenrechte widersprechen, aufgehoben. Dies erklärt das Circ. Schr. des Cultusmin. v. 25. Jan. 1856. (Z. 1371. ex 1855.) num. 13., ferner der Erl. dess. v. 21. Mai 1856. Z. 774.

IV. Es steht jedem frei, den Friedhof zu wählen, auf dem er beerdigt sein will (sepultura electa).[5] Ist kein Begräbniß gewählt, so findet die Beerdigung Statt in einem etwaigen Familien- oder Erbbegräbnisse (sepulcrum hereditarium).[6] Wo der Raum ausreicht, pflegen Plätze zu Erbbegräbnissen verkauft zu werden. Jeder kann einen solchen kaufen, da kein Vorrecht eines bestimmten Standes besteht. Diese Begräbnißstätten sind Eigenthum der Familien; es ist aber selbstverständlich jede Disposition verboten, welche mit dem Zwecke des Ortes streitet. In Ermangelung eines Wahl- oder Erbbegräbnisses geschieht die Beerdigung in der Parochie des Verstorbenen.[7] Stirbt Jemand in einer fremden Parochie, so steht die Uebertragung der Leiche in die eigne (Erbbegräbniß) den Erben frei, außer es sei aus polizeilichen Gründen (z. B. bei den an contagiösen Krankheiten Gestorbenen) verboten. Die Beerdigung ist ein pfarramtliches Recht; der Pfarrer hat zugleich die Bekundung des Todes in der Sterbematrikel vorzunehmen.

V. Für das Begräbniß wird überall eine bestimmte Stolgebühr (pro funeralibus) entrichtet. In der älteren Zeit kannte man eine solche nicht; es war jedoch Sitte, den Kirchen, an welchen man sich beerdigen ließ, ein Vermächtniß zuzuwenden. Oblationen zu fordern war verboten;[8] sie freiwillig zu geben, galt für eine löbliche Gewohnheit, deren Aufrechthaltung den Bischöfen an's Herz gelegt wurde.[9] Allmälig wurden sie allgemein und galten für eine unständige Einnahme des Pfarrers. Damit aber, wenn das Begräbniß an einem anderen Orte stattfand, dem Pfarrer und der Kirche diese Einnahme nicht entgehe, forderte man früh, daß an beide ein Theil der zugewendeten Gaben abgegeben werde (die portio canonica). Dessen Größe wechselte nach dem Herkommen, wurde aber in Ermangelung eines solchen auf den vierten Theil (Quarta funeraria) festgesetzt.[10] Aus dieser Quart bildete sich an den meisten Orten die Stolgebühr; an anderen aber kam letztere neben jener vor. Wo die Quart seit 40 Jahren bestanden hat, muß sie auch noch jetzt in der herkömmlichen Größe entrichtet werden.[11] Wählt

5) c. 3. 7. X. de sepultura III. 28., c. 2. §. 1. c. 4. de sepult. in 6. III. 12. Ein Kind (unter sieben Jahren) kann nicht wählen; besonderer Form bedarf diese Wahl nicht.

6) c. 1. 3. X. de sepult. III. 28.

7) Dies war durch Privilegien namentlich vieler Klöster sehr unterbrochen, ist jetzt Regel, seitdem in und um den Kirchen nicht mehr beerdigt wird. Das ältere Recht in Causa XIII. qu. 2., Tit. X. de sepult. III. 28., idem titulus in 6. III. 12. In Clement. III. 7.

8) c. 12. 13—15. C. XIII. qu. 2.; c. 13. X. de sepult., c. 8. 9. X. de simonia V. 3.

9) c. 9. cit., c. 13. X. h. t., c. 42. X. de simonia V. 3.

10) c. 1. 2. 4. 8. 9. 10. X. de sepult., c. 2. eod. in 6., Clem. 5. h. t. III. 7.

11) Conc. Trid. Sess. XV. c. 13. de ref.: „Decernit s. synodus, ut quibuscunque in locis jam ante annos quadraginta quarta, quae funeralium dicitur, cathedrali aut parochiali ecclesiae solita esset persolvi, ac postea fuerit ex quocunque privilegio aliis monasteriis, hospitalibus aut quibuscunque locis piis concessa, eadem posthac integro jure, et eadem portione, qua antea solebat, cathedrali seu parochiali ecclesiae persolvatur; non obstantibus concessionibus, gratiis, privilegiis, etiam mari magno nuncupatis, aut aliis quibuscunque.“ Siehe dazu die Entscheidungen der Congregatio Concilii, welche die Sätze des Textes feststellen.

Jemand ein anderes Begräbniß, so hat der Pfarrer seines Domicils ein Recht auf die Quart (beziehentlich die Stolgebühr). Jeder Pfarrer hat weiter ein Forderungsrecht auf die Stolgebühr bei allen in seiner Parochie wirklich stattfindenden Beerdigungen, aber nicht: 1) wenn ein verstorbener Parochiane in seine Pfarrei gebracht wird, 2) für Leichen, welche blos durch die Parochie transportirt werden, 3) bei eignen in fremden Pfarreien verstorbenen Parochianen, welche dort beerdigt werden. Partikularrechtlich sind indessen bisweilen in dem einen oder anderen Falle den Pfarrern Stolgebühren zugesprochen worden.

VI. Das kirchliche Begräbniß wird versagt: den Ungläubigen,[12]) Apostaten,[13]) Ketzern,[14]) Schismatikern,[15]) den publice et nominatim Interdicirten und Excommunicirten,[16]) zurechnungsfähigen Selbstmördern,[17]) Duellanten,[18]) notorischen Sündern (z. B. öffentlichen Wucherern, Räubern u. s. f.),[19]) notorischen Sakramentsverächtern,[20]) den ungetauften Kindern.[21]) Einzelne Saatsgesetze versagen das ehrliche Begräbniß auch hingerichteten Verbrechern.

VII. Was insbesondere das Verhältniß zu Akatholiken in diesem Punkte betrifft, so kann selbstverständlich kein katholischer Pfarrer oder Priester gezwungen werden, solche nach dem kirchlichen Ritus zu beerdigen. Die Fragen, welche in der Praxis Schwierigkeiten hervorbringen, sind: ob man einen Akatholiken auf dem katholischen Friedhofe beerdigen dürfe? und: ob auf dem katholischen Friedhofe der akatholische Religionsdiener eigentliche Amtsfunktionen vornehmen, namentlich Leichenreden halten könne? Man muß hier im Auge behalten, was die erste Frage betrifft, daß Protestanten nicht als Ketzer im strafrechtlichen Sinne aufgefaßt werden dürfen, keine communicatio in sacris darin liegt, daß auf demselben Friedhofe protestantische und katholische Leichen überhaupt und in fortlaufender Reihe begraben werden, daß die Verbote des Umgangs mit Ketzern für den Umgang mit Protestanten durchaus unanwendbar sind, und nach der deutschen Praxis gemischte Ehen

---

12) C. 27. 28. D. I. de consecratione.

13) c. 1. C. XXIV. qu. 2.

14) c. 8. 13. §. 5. X. de haeret. V. 7., c. 2. eod. in 6. V. 2.

15) c. 3. C. cit.

16) c. 37. C. XI. qu. 3., c. 12. 14. X. de sepult., c. 20. de sent. excomm. in 6. V. 11. Clem. 1. de sepult. Vgl. oben §. 95. Darunter fallen noch öffentliche Uebertreter des privilegium canonis: Concordia Constantiensis a. 1417. cap. VI. (Koch, Sammlung I. S. 116.).

17) c. 12. C. XXIII. qu. 5. In Betreff dieses Punktes bestehen manche staatliche Verordnungen, welche eine gemischte Commission (von Staatsbeamten, Aerzten, Pfarrern) vorschreiben und von deren Resultat die Sache abhängig machen. Siehe solche für Oesterr. in v. Moy, Archiv II. S. 361. 752. 782. u. a.

18) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 19. de ref., Const. Benedicti XIV. Detestabilem a. 1752. Vgl. Const. Gregorii XIII. Ad abolendam Non. Dec. 1582. (Bull. Rom. T. IV. P. 4.).

19) c. 16. C. VIII. qu. 2., c. 3. X. de usur. V. 19., c. 2. 5. X. de rapt. V. 17. u. a.

20) c. 12. X. de poenit. et remiss. V. 30.

21) c. 1. C. XXIV. qu. 2 und die einzelnen Diöcesanstatuten. Die neuern Prov.-Syn. behandeln diesen Punkt sämmtlich.

selbst benedicirt zu werden pflegen. Das bloße Beerdigen auf demselben Friedhofe enthält also keine verbotene communicatio in sacris. Auf der andern Seite haben Protestanten kein Recht, dies zu verlangen. Wo einzelne Protestanten wohnen, ist das Beerdigen auf den katholischen Friedhöfen nothwendig. Daher ist in vielen Diöcesen vorgeschrieben,[22]) daß auf dem katholischen Friedhofe, wofern es nicht geht, eigne für die Protestanten anzulegen, ein Theil ausgeschieden werde. Was die zweite Frage betrifft, so kommt es auf die Natur des Kirchhofs an. Steht derselbe, was der Fall sein kann, im Eigenthum einer politischen gemischten Gemeinde, so wird keine Confession berechtigt sein, die Function von Geistlichen der andern zu hindern. Ist er aber, was die Regel ist, Eigenthum der Kirche, so hat der fremde Geistliche ohne Erlaubniß des katholischen (und umgekehrt) kein Recht, Amtsfunctionen vorzunehmen. Nimmt der katholische das Begräbniß vor, so entfallen jene Ceremonien, die nur bei Katholiken Sinn haben: Benedictionen, nicht das Gebet; gleichfalls kann keine Messe gelesen werden.

§. 169.

2. Abfall zum Unglauben.

I. Nach der Natur der Sache[1]) kann die Kirche niemals den Austritt ihrer Glieder gestatten, muß vielmehr den Abfall zum Unglauben als eines der schwersten Verbrechen ansehen.[2]) Es kann deshalb keinen Modus geben, welchen das Kirchenrecht als Bedingung oder Form für den Abfall zum Unglauben festsetzte. Schwört gleichwohl ein Katholik die christliche Religion ab, so sieht ihn das Recht nichtsdestoweniger als Christen an, entzieht ihm zwar die Fähigkeit, Rechte zu besitzen, hält ihn aber für verpflichtet, die Gesetze der Kirche zu beachten. Wo der Abfall durch die Staatsgesetze möglich gemacht ist, verlieren die Abfallenden den Genuß aller kirchlichen Rechte, werden aber in foro ecclesiastico nach den kirchlichen Gesetzen beurtheilt (was namentlich im Eherechte bei etwaiger Rückkehr von Wichtigkeit ist).

II. Der kirchliche Standpunkt galt im deutschen Reiche unbedingt, die Apostasie zum Judenthum u. s. f. war nicht möglich. Gleichergestalt verhält es sich heutigen Tages in vielen Ländern. In Oesterreich ist es unzweifelhaft auch nach den Staatsgesetzen nicht möglich, dem Christenthume zu entsagen und mit civiler Anerkennung sich dem Judenthume zuzuwenden.[3]) Wohl aber geht das in den Gebieten des französischen Rechts und nach den Civilgesetzen einzelner deutschen Staaten.[4])

---

22) Man sehe die Citate in der Note 1. u. §. 32. IV.

1) Diese liegt in den §§. 1. 99. 122. 125 ff.

2) Gezwungene gelten nicht für Apostaten c. 32. D. 50.

3) Es giebt keinen Modus dafür. Auch ist der Abfall ein Enterbungsgrund: a. b. G. B. §. 768 fg.

4) Das franz. Recht hat darüber keine Vorschriften, weil es auf die Religion keine Rücksicht nimmt auf dem Gebiete des Privatrechts u. deshalb die pecuniären Verpflichtungen der

§. 170.

3. Abfall zu einer andern christlichen Confession.

I. Die Kirche kann den Austritt aus ihr zu einer von ihr getrennten christlichen Confession weder erlauben noch billigen, sondern erklärt ihn als ein Verbrechen.[1] Somit kennt das Kirchenrecht keinen Modus des Austrittes aus der Kirche und des Uebertrittes zu einer christlichen Confession.

II. Nach den Civilgesetzen mußte hingegen, seitdem die christlichen getrennten Confessionen anerkannt waren, der Austritt aus der einen und der Uebertritt zur andern möglich sein. Sie stehen dabei auf verschiedenem Standpunkte. Während das französische und nordamerikanische Recht gar keine Bestimmung treffen, fordern die deutschen Staatsgesetze regelmäßig ein bestimmtes Alter und Anzeige bei dem Seelsorger der Confession, welcher Jemand bisher angehörte.[2]

Zweite Abtheilung.

Die kirchlichen Genossenschaften.

Erstes Kapitel.

Die religiösen Orden.[1]

§. 171.

1. Allgemeines. Geschichte. Eintheilung.

I. Das Recht kennt verschiedene religiöse Genossenschaften, die auf vermögensrechtlichem Gebiete als Corporationen erscheinen, auf dem innern Gebiete der

---

Civilgemeinde auferlegt. Nur würde selbstredend ein abgefallener nicht Mitglied sein können des Kirchenraths. Unten §. 192. — In Preußen (V. O. v. 30. März 1847 bezügl. des Uebertritts zu einer nicht anerkannten christl. Religionspartei; V. U. Art. 12., Circ. v. 28. Juli 1848. v. 3. Apr. 1860. Ausführlich Jacobson „über die relig. Rechtsversch. der Dissidenten in Preußen" in Dove's Zeitschr. I. S. 392—443.) ist persönl. Anzeige der Absicht des Austritts beim ordentlichen Richter zu Protokoll u. Wiederholung dieser Erklärung nach 4 Wochen in derselben Art erforderlich; von beiden Erklärungen hat der Richter den bisher zuständigen Geistl. in Kenntniß zu setzen. Im K. Sachsen (Min. Rescr. v. 29. Dec. 1849), Baden (4. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 5.), Oldenburg (revid. V. U. Art. 34. §. 1.) ist ebenfalls der Abfall möglich. Mit dem Austritte hören alle nach den Staatsgesetzen mit der Confessionsangehörigkeit als solcher verbundenen Rechte u. Pflichten auf.

1) Dies folgt aus den §. 169. Note 1. cit. §§.

2) Das Nähere ist im §. 123. angegeben.

1) Für die Geschichte: Außer den kirchenhistor. und gleich zu nennenden: Miraeus Originum monasticar. Libri IV. Col. 1620. 4. Alteserra Asceticon s. originum rei mo-

Kirche als Gesellschaften zur Erlangung der religiösen Bestimmung des Menschen in einer bestimmten rechtlich anerkannten Weise. Sie sind als solche keine Glieder der Hierarchie, ihre Glieder als solche haben keinen nothwendigen Anspruch auf Eintritt in die hierarchia jurisdictionis. Das Prinzip, von dem ihre Bildung getragen ist, liegt nach constanten Aussprüchen der Päpste im Wesen der Kirche. Zwar kann man sagen, daß, insofern der Kirche bestimmte Mittel gegeben sind, durch welche Alle (und jeder Einzelne) ihr Heil erreichen können oder erreichen müssen, und insoweit diese Mittel nicht die bestimmten Formen sind, welche dieser oder jener Orden hat, Orden nicht unbedingt nothwendig erscheinen, das Ordenswesen nicht in jure divino ruhe, sondern eine positive, historische Bildung sei. Aber die Möglichkeit der Bildung von Orden und die Berechtigung der Kirche, solche zu gestatten, beruhet darauf, daß die Orden nur ein concretes Mittel sind, um den Endzweck der Kirche überhaupt (§. 1.) in einer engeren Gesellschaft zu erreichen. Im Grunde sind die Mittel der Orden nur die allgemein kirchlichen, indem sie der Sinnlichkeit in ihrer dreifachen Richtung: Augenlust, Fleischeslust, Hoffart des Lebens, entgegensetzen die Cardinaltugenden, welche das Umgekehrte jener sind: die freiwillige Armuth, eheloſe Keuschheit, den freiwilligen Gehorsam,[2]) und zur bessern Erreichung fordern

nasticae libri X. Par. 1674. 4. Hal. 1782. (edid. Glück). Helyot, Histoire des ordres monastiques religieux et militaires, Par. 1714, 1721. 8 Voll. 4. Jos. Fehr, Allgem. Geschichte der Mönchsorden. Nach Baron Henrion frei bearb. u. beträchtl. vermehrt (das Orig. ist: Hist. des ordres relig. par Henrion. Par. 1835). Tüb. 1845. 2 Bde. Ordres monastiques, histoire extraite de tous les auteurs qui ont conservé à la posterité ce qu'il y a de plus curieux dans chaque ordre cet. 1751. Möhler, Gesch. des Mönchthums in der Zeit seiner Entstehung und ersten Ausbildung (Ges. Schriften II. S. 164 ff.). Ferd. Freiherr von Biedenfeld, Ursprung, Aufleben, Größe, Herrsch., Verfall u. jetzige Zustände sämmtl. Mönchs- u. Klosterfrauen-Orden im Orient u. Occident. u. s. w. Weimar 1837, 2 Bde. Montalembert, Les moines de l'Occident. Paris. 1860 f. Vieles in Thomassin. Vgl. Devoti Inst. I. Tit. IX. Phillips S. 1184 ff. Die einzelnen Orden haben meist mehre Geschichtsschreiber, welche sämmtlich anzuführen nicht angeht. Ebenso ist es unmöglich, die zahllose Literatur über einzelne Orden, besonders den Jesuiten-Orden anzugeben. Ordensrecht: Bouix, Tractatus de regularibus Par. 1857. 2 Voll., deutsch bearb. u. d. T. Canonisches Recht der Regularen von Dr. Bouix u. s. w. von Rupert Mittermüller. Landshut 1861. Pius IX. errichtete, um die Ordensdisciplin zu heben, eine eigne Congr. de Statu Regularium Ordinum, was er mit Encycl. v. 17. Juni 1847 allen Ordensobern u. einer zweiten vom selben Tage allen Bischöfen bekannt gab. Dazu die Commentare zu den betreffenden Dekretalentiteln. Eine allgemeine Sammlung von Ordensregeln ist Holstenius Codex regularum monasticarum et canonicarum. Rom. 1661. 3 T. fol. Aug. Vind. 1751. 6 T. fol.

Gemeinrechtliche Quellen: Tit. X. de statu monachorum et canonicorum regularium III. 35., in Clem. III. 10. — Tit. X. de regularibus et transeuntibus ad religionem III. 31., in 6. III. 14., in Clem. III. 9., Extr. comm. III. 8., — Tit. X. de religiosis domibus III. 36., in 6. III. 17., Clem. III. 11., Extr. Joh. XXII. Tit. 7., Extr. comm. III. 9. — Tit. de statu regularium in 6. III. 16. — Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de regularibus et monialibus.

2) Außer diesen können in den einzelnen Genossenschaften andre Zwecke: Missionswesen, Unterricht, Armen-Krankenpflege, Aushülfe in der Seelsorge, Kämpfen gegen Feinde des

eine bestimmte Lebensweise, die durch pünktlichste Erfüllung auch der kleinsten Pflichten, der unbedeutendsten religiösen Akte auf der einen Seite für die größere Schwierigkeit, welche es in der Welt darbietet, ein Leben nach dem Geiste des Evangeliums zu führen, einen Ersatz geben, auf der anderen Seite aber gerade durch eine solche Specialisirung und Vertheilung der religiösen Pflichten den inneren Menschen immer mehr und mehr auf das eine Nothwendige: das Reich Gottes, concentriren und dadurch zur Vollkommenheit führen sollen. Weil aber für alles dieses ganz besondere von dem gewöhnlichen mehr oder minder abweichende Wege gebahnt werden, kann es keine individuelle Freiheit zur Bildung von Orden u. s. f. geben.

II. Die Bildung solcher Vereine knüpft an das im 3. Jahrhundert mit Paulus und Antonius beginnende Einsiedlerleben und die Vereinigung der ägyptischen Einsiedler durch Pachomius († 348). Solche Häuser nannte man Coenobia, Monasteria, in Deutschland Klöster (von claustrum). Zu diesem Leben kam früh eigne von der Welt unterscheidende Kleidung; solche verbanden mit gemeinsamem Leben auch jene Jungfrauen und Wittwen, die sich dem Gebete, der Armen- und Krankenpflege ausschließlich widmeten (Virgines deo sacratae, Diaconissae, Sanctimoniales, Moniales, Nonnae, Nonnen). Die Regula (canon) des Ordenslebens nahm bald verschiedene Gestaltungen an durch den h. Basilius († 378), dessen Satzungen und Namen die orientalischen Orden durchgehends noch tragen, im Occidente durch den h. Benedict von Nursia (480—543). Des letztern in (Subiaco und) Monte Cassino eingeführte Regel wurde bald die ausschließliche im Abendlande, das sie überall erfüllte, soweit das Christenthum drang. Zu diesem Orden, dessen Glieder der Mehrzahl nach Laien waren, gesellte sich das Institut der Canonici regulares (§. 58.). Der Benedictiner-Orden selbst spaltete sich in Folge von mehrfachen Reformationen in zahlreiche Congregationen. Zu diesen ascetischen Orden traten in der Zeit, als die Kreuzzüge das Abendland belebten, geistliche Ritterorden, von denen der 1118 gestiftete Orden der Tempelherrn (Fratres Militiae Templi) auf dem Concil zu Vienne 1311 der Habsucht Frankreichs geopfert wurde, die Johanniter (Hospitaliter, Milites Hospitalis S. Joannis Hierosolymitani gest. 1130), Deutschherrn (Fratres Teutonici Eccl. S. Mariae Hierosolymitanae gest. 1191), Kreuzherrn mit dem rothen Stern ihre Existenz bis zum heutigen Tage behaupten. Zu diesen traten im Anfange des 13. Jahrh. in Folge der eigenthümlichen Erscheinungen in der Gesellschaft der 1216 vom h. Dominicus gestiftete Prediger-Orden (Ordo Praedicatorum S. Dominici, Dominicani) und der vom h. Franz von Assisi (1182—1224) gegründete, 1223 bestätigte Orden, der das Prinzip unbedingter Armuth auch auf den Verein selbst

---

Christenthums u. s. f. vorkommen. Diese Zwecke können nie die eigentlichen, letzten inneren sein, weil sie theils nur die allgemeinen Zwecke der Kirche erleichtern (Missionswesen), theils nicht in den eigenthümlichen Kreis der Kirche fallen (der Kampf mit Waffen). Auch das Betteln kann nicht Hauptzweck sein, sondern ist nur ein neues Mittel, jene drei Zwecke zu heben, welche unbedingt wesentlich sind.

ausdehnte, und durch Einführung des Bettelns (daher Mendicanten), volksthümliche Kleidung, Ergänzung aus den niederen Volksklassen eine ungeheuere Wirksamkeit entfaltete. Der letztere spaltete sich allmälig in mehre Zweige. Ein ganz neues Princip trat in der aus Regularklerikern bestehenden, für die Erziehung vorzugsweise bestimmten 1540 von Paul III. bestätigten Societas Jesu des h. Ignatius von Loyola auf. Sowohl diesen besondern Zweck, als auch die andern dieses Ordens: Mission und Predigt verfolgen mehre neuere Orden. Parallel mit manchen der alten Orden ging die Bildung weiblicher, die dann regelmäßig unter Leitung des Mannsordens standen. Noch fruchtbarer war aber die Neuzeit in Schaffung fast zahlloser weiblicher Congregationen, die durchgehends Unterricht der weiblichen Jugend, Armen- und Krankenpflege in besondern Häusern oder in den Wohnhäusern üben, während die reine Asceſe als bloßes Mittel aufgefaßt wurde. Vor Allem hat unser Jahrhundert, nachdem sein Anfang die Klöster durch die Säcularisation des Reichsdeputationshauptschlusses verschwinden gesehen, eine größere Fülle derartiger Institute hervorgebracht, als alle frühern Jahrhunderte zusammen.[3])

III. Genossenschaften, Gesellschaften, deren Glieder sich zur Führung eines durch besondere Vorschriften (statuta, constitutiones) genau geregelten gemeinsamen Lebens (vita communis) unter eignen Vorgesetzten durch das dreifache für die ganze Lebenszeit bindende Gelübde der persönlichen Armuth, ehelosen Keuschheit und des freiwilligen Gehorsams verpflichten, nennt man im Allgemeinen religiöse Orden, ordines religiosorum. Die Mitglieder können nach Verschiedenheit der Statuten ausschließlich Männer oder Weiber, Kleriker, oder Kleriker und Laien sein. Nach der Verfassung der Orden unterscheidet man[4]): 1) Mönchsorden (Monachi mit Monasteria, Conventus),

---

3) Dies lehrt ein Blick in die Statistik der Orden; s. diese für Deutschland und Deutsch-Oesterr. in meinem Status dioeces. cathol.

4) Monachi und canonici regulares werden gegenüber gestellt im Tit. X. de statu monachorum et canonicorum regularium III. 35. (vgl. c. 5. ibid., c. 10. X. de regul., c. 2. X. de postul. I. 37.); mon., can., hospitalarii et templarii im c. 18. X. de regul. Das Charakteristische der Mönche war die strenge Disciplin: in Kleidung (Verbot der leinenen Hemden); Verbot jedes Privatbesitzes; beständiges Schweigen in oratorio, refectorio et dormitorio, ebenso zu gewissen Zeiten im Kloster; strenge Fasten; Absingen bez. Beten der Tageszeiten und dadurch ununterbrochene Haltung des Gottesdienstes. Ihnen gegenüber nennt c. 5. X. de statu mon. die Regel der canonici eine „regula laxior"; für den strengern Orden gebrauchen die Quellen arctior ordo oder religio (c. 18. X. de reg.), austeritas religionis im Gegensatze zur minor religio (c. 9. X. de regul.), major rel. (c. 10. 18. X. de reg.), dura congregatio (c. 6. X. de reg.) u. a. Bezeichnend sind die Worte im c. 18. X. de reg., welche dem Bischofe verbieten, ohne Zustimmung des Papstes „praesulatum deserere, quoniam, sicut majus bonum minori bono praeponitur, ita communis utilitas speciali utilitati praefertur. Et in hoc casu recte praeponitur doctrina silentio, sollicitudo contemplationi, et labor quieti." Von canonicae ist die Rede in c. 12. X. de M. et O. I. 33. u. ö. — Dem monachus ist parallel conversus; c. 7. X. de reg. u. ö.

in denen sowohl Laien als Kleriker vollberechtigte Mitglieder sein können. 2) Congregationen von Regular-Klerikern, in denen der Schwerpunkt in den Klerikern liegt, die Laien mehr als dienende erscheinen. Faktisch haben fast alle Orden diese Richtung angenommen. 3) Ritterorden, bei denen der Schwerpunkt in den Rittern liegt, so daß die Geistlichen nur als blos affiliirte Glieder für die Seelsorge, daneben die übrigen nur als dienende Brüder erscheinen. Unter ihnen besteht wieder ein Unterschied, je nachdem stabilitas loci gilt, was der Fall bei allen alten Orden ist: Benedictiner, die aus ihnen hervorgegangenen Cluniacenser, Camaldulenser, Carthäuser, Cistercienser u. a., sowie bei den alten Regularklerikern: Prämonstratenser, — oder das einzelne Glied nur einer Provinz angehört: die verschiedenen Zweige des Ordo S. Francisci Seraphici, Dominikaner, Piaristen u. a., — oder das einzelne Glied endlich innerhalb des ganzen Ordensgebietes irgend einem Hause zugetheilt werden kann, was bei den Jesuiten, Redemptoristen u. a. stattfindet.

§. 172.

2. Bestätigung. Niederlassung. Aufhebung.

I. Die Zulassung neuer eigentlicher Orden erfordert specielle Gutheißung ihrer Statuten durch den Papst, approbatio apostolica, Bestätigung der Gesellschaft als eines ordo religiosus.[1]) Diese Approbation setzt voraus, daß ihre Gelübde als unwiderrufliche, für das ganze Leben bindende abgelegt werden (vota solennia).[2]) Religiöse Gemeinschaften, welche keine Gelübde dieser Art ablegen, sondern nur zeitige, und vom apostolischen Stuhle entweder überhaupt nicht oder doch nicht als Orden approbirt sind, bilden bloße Congregationes; ihre Glieder heißen Quasiregulares.

II. Damit eine einzelne Ordensgemeinde errichtet oder von einem Orte zu einem andren übertragen werden könne, somit ein einzelnes Ordenshaus [monasterium, coenobium, canonia, collegium, conventus] rechtlich begründet sei, ist nöthig: 1) bei allen Orden Zustimmung des Ordinarius des Ortes, 2) die päpstliche Genehmigung.[3]) Wenn die Zustimmung des Ordinarius ertheilt ist, wird die

---

1) Bestimmt zuerst in Conc. Lateran. IV. a. 1215. in c. 9. X. de relig. dom. Vorher baten einzelne darum, andre hatten sie nicht. Vgl. c. un. eod. in 6. III. 17.

2) Ueber dessen Bedeutung c. un. de voto et voti redemtione in 6. III. 15., c. un. eod. in Extrav. Joan. XXII. Tit. 6.

3) Im c. Religionum unic. de relig. domib. in 6. und c. Quum ex eo de excess. prael. in 6. V. 6. wird nur gefordert die päpstliche Genehmigung für die Mendikanten (in ersterer Stelle nur für bestimmte Kategorien), jedoch unter der Voraussetzung, daß sie kein unbewegliches Vermögen erwerben können. Ausdrücklich ausgenommen werden aber die Eremiten und nicht genannt Frauenorden. In der Clem. cupientes 3. de poenis V. 8. wird das c. quum ex eo bestätigt bei Strafe der excommunicatio latae sententiae. Das Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3. de reg. fordert für alle Orden zur

des Papstes eingeholt. Bedingungen[4]) für diese Genehmigungen sind: 1) die Erlaubniß zur Errichtung von Ordenshäusern irgend einer Art in Städten oder andren Orten setzt voraus, daß die Prioren oder Prokuratoren der schon im selben Orte und in viertausend Schritte herum liegenden Orten bestehenden religiösen Institute gehört werden, oder dem Ordinarius auf andre Weise feststeht, daß ohne den bestehenden Instituten Eintrag zu thun, in dem beabsichtigten neuen Hause zwölf Regularen gut („commode") leben können, bei Mendikanten von Almosen; 2) wenn keine andren Regularen sich am Orte befinden, sollen die Ordinarien untersuchen, ob die Einwohner („locorum incolae et habitatores"), deren Consens sie nachsuchen und haben müssen, zwölf Religiosen ernähren und unterhalten wollen; 3) wird rechtzeitig appellirt, so darf der Ordinarius bis zur Entscheidung der Congr. negotiis Regular. praep. nichts verfügen; 4) Nonnenklöster sollen nur in volkreichen Städten („urbes vel oppida frequentia") errichtet, wenn anderwärts solche bestehen, in solche übertragen werden. Zu den Personen, welche zustimmen müssen, gehört der Pfarrer. Ist die Pfarrei incorporirt, so hat der parochus habitualis zuzustimmen.[5]) Die angegebenen Regeln gelten auch, wenn ein Haus bereits das Recht, am Orte zu terminiren hatte,[6]) nicht aber, wenn eine im

---

Errichtung neuer Häuser Erlaubniß des Diöcesanbischofs, nachdem es vorher allen Orden, mit Ausschluß der Kapuziner und Minoriten, erlaubt hatte, unbewegliche Güter zu besitzen; der päpstlichen Genehmigung gedenkt es nicht. Da es aber zweifelsohne das Recht des Papstes nicht hat verkürzen, sondern nur das des Ordinarius hat wahren wollen, so folgt: 1) daß für die Kapuziner und Minoriten auch päpstl. Genehmigung nöthig ist, 2) für alle andren die bischöfliche genügen würde. Die Const. Clem. VIII. quoniam 23. Jul. 1603 giebt Vorschriften über die neue Errichtung von Mendikantenhäusern; die const. Urban's VIII. Romanus Pont. 28. Aug. 1624 bestätigt dieselbe. Die Const. Instaurandae v. Innoc. X. 22. Oct. 1652 verbietet die Errichtung von Mannsorden aller Art ohne päpstl. Consens, gilt aber nur für Italien und die „insulae adjacentes." So würde also nach den Gesetzen nur in dem hervorgehobenen Umfange päpstl. Consens nöthig sein. Vgl. die gute Deduction von Bouix l. c. I. p. 244. 254 (Tit. II. Sect. II. cap. I.), der die Literatur anführt. Bened. XIV. de syn. dioec. L. IX. c. 1. n. 9. [seine Deduction aus den Gesetzen paßt aber durchaus nicht, wie selbst Bouix p. 253 sq. nicht umhin kann einzugestehen,] sagt aber positiv, daß nach der Praxis des apost. Stuhles und den Entsch. der röm. Behörden zur Errichtung jedes neuen Hauses irgend eines Ordens päpstl. Consens gefordert werde. In dem im Archiv VIII. S. 212 ff. mitgetheilten Urtheile des Eichstädter Ordinariats wird behauptet, diese Praxis sei schon vor der Const. Greg. X. (c. Religionum) bez. Bonif. VIII. vorhanden gewesen. Richtig ist, daß man sich meistens die päpstl. Confirmation verschaffte. Aber daraus folgt nicht, daß dies früher geschehen mußte, man erbat sie, um sicherer zu sein vor Aufhebung u. s. w.

4) Festgestellt in Conc. Trid. l. c. cap. 3. [vgl. c. 1. X. de vita et hon. cler. III. 1., c. 1. X. de instit. III. 7., c. un. de statu regul. in 6. III. 16.], c. 5. de reg. et mon., die cit. constit. Clem. VIII. quoniam ad instantiam, Urb. VIII. Rom. Pont., Greg. XV. Quum alias 17. Aug. 1622. (Diese 3, die Bulle Instaurandae u. a. sind gedr. bei Ferraris Prompta bibl. sub voce Conventus art. I.).

5) Entsch. der Rota bei Ferraris l. c. num. 46 ff. Vgl. aber überhaupt Bouix l. c. cap. IV.

6) Entsch. der Rota bei Ferraris l. c. num. 50.

Orte bereits bestehende Ordensgemeinde aus einem triftigen Grunde an einen andren Platz im selben Orte übersiedeln will.[7]) Durch diese Vorschriften ist gesorgt, daß etwaigen Privilegien nicht zu nahe getreten werde, die örtlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden und verhütet werde, daß die neuen Institute lediglich der Bevölkerung zur Last fallen. Der Generalvicar bedarf zur Vornahme obiger Akte eines Spezialmandats.[8])

III. Diese Sätze des Kirchenrechts gelten als rein kirchliche überall. Aber nach dem Partikularrecht ist bisweilen mehr gefordert. In Oesterreich steht es „den Bischöfen frei, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes nach den h. Kirchengesetzen einzuführen. Doch werden sie sich hierüber mit der kais. Regierung ins Einvernehmen setzen."[9]) Nach dem preußischen Rechte sind zunächst nur die bereits aus älterer Zeit (i. e. vor der Säcularisation) bestehenden Häuser vom Staate als Korporationen aner-

---

7) Entsch. der Congr. Regul. bas. num. 11 sq. 51 sq. In diesem Falle kann auch ein Haus nicht widersprechen, welches für einen bestimmten District ein ausschließliches Niederlassungsrecht hat. Ferraris giebt noch viele Einzelnheiten an. — Handelt es sich um eine Congregation von Weltpriestern, die vita communis führen wollen, so genügt die Erlaubniß des Ordinarius und gelten obige Vorschriften nicht: Ferraris l. c. num. 32 sq.

8) Bouix l. c. pag. 249 nach Fagnani.

9) Art. XXVIII. Conc. Dem Wortlaute nach paßt die Vorschrift nur auf Einführung von Orden u. Congreg., die im betr. Kirchensprengel noch nicht existirten, geht aber nicht auf einzelne Häuser. Wenn aber für jenen Gegenstand keine Verständigung zu Stande kommt, so muß die Sache durch Einvernehmen zwischen Papst u. Kaiser erledigt werden. Wäre es anders, so wäre das Einvernehmen nichts als eine Anzeige. Diese hier angenommene Ansicht spricht auch der Min. Erl. v. 25. Jan. 1856 aus. Die V. O. v. 13. Juni 1858 (abgedr. im Arch. III. S. 233) bestimmt: 1) soll ein Ordenshaus eines in Oesterr. noch nicht bestehenden Ordens bez. einer Congr. eingeführt werden, so hat der Bischof der polit. Landesstelle „über die kirchl. Bestätigung, den Beruf u. die Verfassung dieser geistl. Körperschaft, unter Vorlage der Statuten Auskunft zu ertheilen." Die Sache ist dem Ministerium vorzulegen, welches die allerhöchste Genehmigung einholt. Diese wird im Reichsgesetzblatte kund gemacht. 2) Soll ein Haus eines schon gesetzl. bestehenden Ordens errichtet werden, so hat der Bischof die polit. Landesstelle in Kenntniß zu setzen u. die Subsistenzmittel anzugeben. Ergeben sich keine Anstände, so kann die Landesstelle dem Bischofe die Zustimmung geben, hat dies aber dem Ministerium anzuzeigen. Ergeben sich Anstände, so geht die Sache ans Ministerium. Das weitere Verfahren ist nicht normirt, besteht aber darin, daß das Minist. sich mit dem Bischof noch ins Einvernehmen setzt bez. die a. h. Entschl. einholt, vielleicht auch mit Rom verhandelt. So ist also zu jeder Niederlassung eines Ordens oder einer Congreg. Zustimmung des Staats erforderlich. Ob das Hofdecr. v. 25. Mai 1731, 3. März 1745 (Jakſch III. S. 482. 486), wonach bei Außerachtlassung der Staatsgenehmigung die Geistl. gleich abgeschafft, eo ipso unfähig sein sollen, den kön. Consens zu impetriren, die Fundatoren 1000 Dukaten Strafe (ad piam causam) zu zahlen haben, noch gelte, wie Pachmann II. S. 446 fg. meint, ist doch sehr fraglich; es kann aber auch kaum praktisch werden. 3) Convente, die schon vor der Wirksamkeit des Concord. bestanden, „sind auf Grundlage dieser Thatsache, welche, wenn sie offenkundig sein sollte, durch ein Zeugniß der Landesstelle darzuthun ist, als gesetzlich bestehend anzusehen." Nach dem 5. Nov. 1855 errichtete haben nachzuweisen, daß sie mit Zustimmung der Regierung errichtet sind.

kannt, bezüglich deren die Ordensgesetze auch mit civiler Geltung bestehen.[10]) Was hingegen neue Häuser, Orden, Congregationen betrifft, so steht zunächst der Geltung der kirchenrechtlichen Bestimmungen für das innere Gebiet der Kirche nichts im Wege.[11]) Jedoch wirkt der Staat in keinerlei Weise mit, wenn es sich um deren Durchführung oder Aufrechthaltung handelt. Die Orden und Congregationen werden vielmehr lediglich nach den allgemeinen Gesetzen über Vereine beurtheilt.[12]) Werden deren Bestimmungen bezüglich der Mitglieder erfüllt, so nimmt der Staat keinerlei weiteren Einfluß. Förmliche Anerkennung und Corporationsrechte erfordern ein besonderes Gesetz.[13]) In Baiern sind auf Grund des Concordats verschiedene Klöster neu errichtet, vom Staate (Könige) dotirt bez. anerkannt worden; die Zulassung neuer sowie die Errichtung neuer Ordenshäuser erfordert staatliche Genehmigung.[14]) Anerkannte, ältere oder neuere, haben die Eigenschaft von Korporationen. In Baden,[15]) Württemberg[16]) ist die Einführung von Orden und die Errichtung von Ordenshäusern abhängig von einer staatlichen Erlaubniß, welche „jederzeit widerruflich ist." Im K. Sachsen ist durch die Verfassung[17]) die Errichtung neuer Klöster verboten und der Jesuitenorden namentlich unbedingt ausgeschlossen worden.

IV. Die Aufhebung sowohl eines Ordens überhaupt[18]) als eines einzelnen zu Recht bestehenden Ordenshauses steht nur dem Papste zu.[19]) Wird ein Institut dieser Art aufgehoben, so hängt es von der Bestimmung des Papstes ab, zu welchem

---

10) A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 1160 ff. „Von Mönchen u. Ordensleuten."

11) V. U. Art. 12. Circ. Vers. des Min. d. Innern v. 1. Aug. 1850 (Beiträge I. S. 46 ff.).

12) Ges. v. 11. März 1850. V. U. Art. 29—31. Cit. Erl. v. 1. Aug. 1850. Erl. des Oberpräsid. v. Westphalen v. 8. Mai 1852. (Beitr. II. S. 8.). Ueber die Functionen ausländ. Geistlichen s. Rescr. v. 25. Febr. 1851. (Beitr. I. S. 56.), oben §. 65. Note 11.

13) V. U. Art. 13. „Die Religionsgesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen." Bis jetzt kam dies noch nicht vor.

14) Concord. art. VII. verheißt Errichtung einiger durch den König „inito cum S. Sede consilio." Conc. art. XVII. — Edict. §. 76. num. c.

15) 1. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 11. Oben §. 26. IV.

16) Ges. v. 30. Jan. 1861. Art. 15. Oben §. 26. IV. „Der Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden" dürfen nur durch ein besonderes Gesetz eingeführt werden.

17) V. U. §. 56. Seit alter Zeit bestehen hier die beiden Cistercienserinnen-Abteien zu Marienstern und Marienthal in der Lausitz unter der Jurisdiction des Abts von Ossegg in Böhmen. —

In allen andren deutschen Staaten gehört gleichfalls Genehmigung der Regierung dazu. Für Hannover, Kurhessen, Nassau u. Frankfurt dürfte fortan dasselbe wie in Preußen zur Geltung kommen.

18) Es folgt dies schon aus allgemeinen Gründen und ist durch die Geschichte zur Genüge bewiesen.

19) Dies folgt daraus, daß dessen Genehmigung zur Errichtung nöthig ist, dann offenbar analog aus den folgenden Stellen. Man vgl. die bei Ferraris l. c. art. II. abgedr. zahlreichen Entscheidungen, welche dies bestätigen. Vgl. Clem. 2. princ. de relig. dom. Schmalngrueber L. III. Tit. 36. n. 23 sqq.

Zwecke dessen Vermögen fortan verwendet werden soll.[20]) Mit der Suppression eines Ordens haben von selbst die einzelnen Institute ihre rechtliche Existenz eingebüßt; die Priester treten damit in den Weltpriesterstand, die nichtgeistlichen Professen in den Laienstand, werden säcularisirt, soweit nicht in beiderlei Beziehung ein Uebertritt in einen andren Orden erfolgt. Die Selbstauflösung steht den Mitgliedern eines Ordens oder eines einzelnen Ordenshauses nicht zu, weil zwar die jeweiligen Mitglieder zugleich die Korporation bilden, aber diese doch nicht für die jeweiligen Mitglieder als solche allein besteht. Wenn also ein Haus ausstürbe, so hinge es, wie im Falle der Aufhebung, vom Papste ab zu bestimmen, was mit dem Vermögen zu geschehen habe. Da die Stellung eines Ordens durch die Statuten bedingt ist, jede wesentliche Veränderung dieser ihn zu einem andren machte: so folgt, daß die Annahme neuer Statuten an den päpstlichen Consens gebunden ist. Ebenso gehört dieser dazu, daß ein einzelnes Ordenshaus eine andre Regel annehmen dürfe, weil darin eigentlich eine Aufhebung des bisherigen und die Errichtung eines neuen liegt.[21])

§. 173.

3. Aufnahme in den Orden.[1]) Austritt.

I. Ueber alle hierher gehörigen Fragen entscheiden zunächst die einzelnen Ordensstatuten. Das jus commune hat aber bestimmte Erfordernisse mit der

20) Clem. 2. cit. Ausnahmen im Conc. Trid. Sess. XXV. c. 8. de ref. Wann es einem Bischof gestattet sei, zu handeln, ergeben: 1) c. 5. X. de relig. dom., das gestattet, ein Kloster Säculargeistl. zu geben, wenn keine Regularen vorhanden sind; 2) c. 7. X. de cler. vel mon. III. 50. „Relatum est, quod monachi de H. saeculariter vivunt, et alios exemplo suo corrumpunt. Ideoque mandamus, quatenus eos ad observantiam regulae appellatione remota compellas, vel, si tibi restiterint ausu temerario, eis eiectis, fratres alterius ordinis, si non potest praescriptum monasterium in suo ordine reformari, in illud inducas, ut labores impiorum justi edant, et illi tandem rubore perfusi ad sui ordinis observantiam revertantur."

Für Oesterr. folgt dies aus Concord. art. XXIX. u. XXXIV. XXXV. Aber ausdrücklich gesagt ist es nicht und deshalb eine Lücke vorhanden.

In Preußen ist diese Frage, abgesehen von den wenigen alten Ordenshäusern, nicht praktisch, weil die neuen keine Corporationen sind, folglich als solche kein Vermögen, wenigstens kein unbewegliches besitzen, und das faktisch besessene auf andre Namen eingetragen ist, regelmäßig auf den Namen einzelner Adeligen.

In Baiern hat die Aufhebung des Schottenklosters in Regensburg im J. 1862 durch den Papst stattgefunden, zwischen dem und der Regierung auch über die Verwendung ein Vereinbarung getroffen wurde.

21) c. un. §. 3. de relig. dom. in 6. „Ad haec personis ordinum, ad quas constitutio praesens extenditur, transeundi ad reliquos ordines approbatos licentiam concedimus generalem ita, quod nullus ordo ad alium, vel conventus ad conventum se ac loca sua totaliter transferat, sedis ejusdem super hoc permissione specialiter non obtenta."

Ueber die neueste Säcularisation des Klosters Rheinau durch die Zürcher Regierung s. den Aufsatz von Scherer im Archiv VIII. S. 223 ff.

1) Des voeux solennels dans les monastères des religieuses in Anal. jur. pont. Rome 1857. 21 livr. p. 71—106. Die neueren sehr zahlreichen päpstl. Dekrete, Erlasse der

Wirkung aufgestellt, daß sie beobachtet werden müssen; auch sind dieselben in die Statuten aufgenommen oder gelten von selbst als darin enthalten.

II. Die Aufnahme in eigentliche Orden, die Erwerbung der Mitgliedschaft findet Statt durch Ablegung der Professio religiosa als des bindenden (s. g. feierlichen, votum solenne) Gelübdes der drei wesentlichen Ordensverpflichtungen. Auf die Form, wie dies abgelegt wird, auf die äußeren Feierlichkeiten u. dgl. kommt nichts an.[2]) Alle vorhergehenden Akte: Einkleidung, Anlegung des Ordensgewandes u. s. w. sind nur Vorbereitungen für jenes Gelübde; sie binden also niemals mit der Wirkung desselben, aber sie verschaffen das privilegium canonis.[3])

III. Jede Ablegung des feierlichen Keuschheitsgelübdes setzt zu ihrer Gültigkeit voraus 1) einen mindestens ein volles Jahr hindurch dauernden Probezustand.[4]) Dieser Novitiatus (tempus probationis, Probejahr), von dem die darin befindlichen Novizen (novitii) heißen, hat den Zweck: dem Novizen hinlängliche Zeit und Gelegenheit zu geben, um zu prüfen, ob er überhaupt Beruf habe zum Ordensleben und zum Leben in diesem Orden. Deshalb soll nach den Statuten aller Orden der Novize unter der Leitung eines eignen Novizenmeisters (magister novitiorum) mit den Ordenspflichten nach jedweder Richtung bekannt gemacht und in ihnen geübt werden. Damit die Fähigkeit der Prüfung und die Tauglichkeit zum Eintritte in den Orden gesichert werde, ist zur Aufnahme in den Noviziat erforderlich:[5]) a) bei Frauenorden der Nachweis jener Punkte, welche die Statuten fordern, b) bei Mannsorden ein Zeugniß des Ordinarius ihres Geburtsortes und jener Diözese, in welcher der Postulant nach vollendetem 15. Lebensjahre über ein Jahr gewohnt hat, wodurch über die von den Gesetzen geforderten Punkte genaue Auskunft gegeben wird. Die Aufnahme setzt voraus, daß der Ansuchende (postulans) von achtbaren Eltern stamme[6]) („ex honestis parentibus natus"), das nach den Statuten

---

Congr. Regul. etc. sind sämmtlich abgedruckt im Archiv an verschiedenen Stellen, insbesondere eine von Sentis veröffentlichte Zusammenstellung der „Acta s. Congregationis super statu Regularium" vom Sekretair derselben (jetzigem Card. Bizzari) Rom. 1862 das. XVI. S. 332 ff. 353 ff. Die übrigen Publikationen des Archivs sind zu derselben angemerkt worden.

2) c. 13. 16. X. de regular. III. 31.

3) c. 21. §. 1. de sent. excomm. in 6. V. 11.

4) Conc. Trid. l. c. cap. 15. mit den Resolut. dazu; im ältern Rechte c. 1. C. XVII. qu. 2., c. 8. 12. 16. X. de regul. III. 31., c. 1. 2. h. t. in 6. III. 14. Einzelne Orden fordern ein längeres (z. B. die Jesuiten ein zweijähriges).

5) Sixti V. Const. Quum de omnibus 6. Kal. Dec. 1587, Ad Romanum 12. Kal. Nov. 1589, Greg. XIV. Circumspecta 15. Mart. 1591, Clem. VIII. In suprema 2. Apr. 1602, Cum ad regularem 19. Mart. 1603; Decret. Congr. de statu regular. „Romani Pontifices" 25. Jan. 1848, Declarationes dazu v. 1. Mai 1851. 25. Febr. 1863; die nur für Italien erlassenen übergehe ich, in der cit. Zusammenstellung von Bizzari sind sie aufgeführt.

6) Die const. Sixti V. Cum de omnibus schloß die „illegitimi procreati ex incestu [bei Verwandtsch. oder Schwägersch. der Eltern bis zum 3. Grade] aut ex sacri-

nöthige Alter habe, körperlich fähig, nicht wegen eines Verbrechens bestraft oder in Untersuchung befindlich (non criminosus), guten Rufes, von guten Sitten, nicht mit Schulden belastet, nicht aus einer geführten Verwaltung rechnungspflichtig sei, und die erforderlichen Kenntnisse habe, um die minores und seinerzeit die majores ordines empfangen zu können.[7]) Kein Ordinarius darf dies Zeugniß verweigern.[8]) Nimmt ein Oberer ohne dasselbe auf, außer in den ausdrücklich gestatteten Fällen, so trifft ihn die Strafe des von selbst eintretenden Verlustes aller Aemter, der activen und passiven Wahlbefähigung und des Stimmrechts, wovon nur der Papst dispensiren kann. Kommen in einem Orden Oblati und Donati vor, so ist diese Vorschrift vor der Anlegung des Gewandes solcher zu beachten. Wird diese Form versäumt, so ist die susceptio habitus unerlaubt, aber nicht ungültig. Um zur Profeßleistung zugelassen zu werden, sind die litterae testimoniales sobald als möglich nachzuholen. Geschieht das nicht, so ist die Professio zwar nicht ungültig, aber unerlaubt.

IV. Weiter setzt 2) die Profeßleistung in jedem Manns-Orden ohne Ausnahme nach dem geltenden[9]) Rechte zur Gültigkeit voraus die vorherige Ablegung von einfachen Gelübden (votum simplex) und den Ablauf von drei Jahren seit der Ablegung des einfachen Gelübdes;[10])

---

legio" [wenn ein Theil oder beide Keuschheit gelobt] trotz kais., kön. oder sonstiger Legitim. derart aus, daß sie nur „ad habitum Conversorum seu famulorum" u. zu den niedern Diensten gelassen werden sollten, jedoch nie zur Profeß, zu den ord. min. oder char. clericalis. Sonstige uneheliche [worunter aber nicht jene zu verstehen, die per subsequens matrim. legitimirt seien, vorausgesetzt, daß zur Zeit der Erzeugung eine Ehe zwischen den Eltern hätte bestehen können. So standen also die adulterini, deren Eltern sich geehelicht, auch nach der Ehe den unehelichen gleich] sollten zwar aufgenommen werden können, aber nicht zur Präpositur, Abts-, Priors-, Guardians-, Custos-, Provinzials-, Generals-Würde gelangen können. Greg. XIV. hob dies auf u. führte wieder die früheren Vorschriften ein, i. e. gab den Orden ihre Privilegien zu legitimiren behufs der Aufnahme u. s. w. zurück, verbot jedoch ausdrücklich, einen unehelichen in einen Orden aufzunehmen, in dem der Vater vor oder nach der Geburt des Sohnes Profeß abgelegt habe, solange der Vater lebe. Clem. VIII. hob die Folge der Nullität für letztern Punkt auf. — In Geltung stehen aber die Vorschriften, bei unehelichen ganz besonders strenge hinsichtlich der Umstände u. s. w. zu prüfen.

7) Wer 25 Jahre alt ist und diese Kenntniß nicht hat, soll nach der const. Cum ad regularem nur als Conversus aufgenommen werden. Conversen sollen aber auch nicht vor 25 Jahren aufgenommen werden u. „praecipua doctrinae capita" kennen.

8) Die declarationes zum Dekret Romani Pontifices setzen die Fälle fest, wann der Obere es nicht braucht, weil es der Bischof nicht giebt, u. beantworten noch andre dubia. Freilich ist dadurch das Gute der Vorschrift selbst wieder abgeschwächt worden. — Das Dekret Rom. Pont. soll bei Strafe der privatio officii vocis activae et passivae ipso facto incurrenda des Obern jährlich am 1. Jan. „in publica mensa" verlesen werden.

9) Bis auf die gleich anzugebenden Normen gehören zur Gültigkeit einer Profeß nur: a) Zurücklegung des 16. Lebensjahrs; b) einjähr. Noviziat, außerdem die im Texte später anzugebenden Momente.

10) Der Entwicklungsgang ist folgender. In Oesterreich [Hofdekr. v. 17. Oct. 1770 — auf der Uebertretung stand eine Strafe von 3000 Gulden für jeden einzelnen Candidaten, bei Mendikanten Einstellung des Collectirens — 25. März 2. Apr. 1802, 1. Sept. 1814] war ge-

für die Frauen-Orden hingegen ist gemeinrechtlich eine vorherige Ablegung von einfachen Gelübden nicht vorgeschrieben. Es steht dem Ordensobern frei, die Pro-

---

fordert für alle feierlichen Gelübde, daß der Candidat das 24. Jahr zurückgelegt oder zwar erst das 21., aber im letztern Falle bereits 3 Jahre in einem Kloster desselben Ordens zugebracht habe, bei weiblichen unbedingt das vollendete 24. Lebensjahr; auch forderte man bei den männlichen Candidaten Ablegung des sog. philos. Cursus. Das Concordat art. XXVIII. stellt das jus commune her. Bei dessen Abschluß wurde aber vom päpstl. Stuhle auf Anstehen der Regierung die Zusicherung ertheilt, „diese zweckmäßige Bestimmung durch eine eigens zu erlassende Weisung aufrecht erhalten zu wollen." So der Min. Erl. v. 25. Jan. 1856, der deshalb alle Ordinarien aufforderte, bis zur Erlassung dieser Weisung die bisherigen Normen zu befolgen. Darauf wurde für Oesterreich durch ein den Ordinarien im Wege der Congr. Episc. et Regul. zugestelltes Dekr. vom 19. März 1857 (Archiv I. 384.) gestattet, daß in den Nonnenklöstern vorher vota simplicia, jedoch nicht über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus abgelegt werden dürften. Am selben Tage erließ die Congr. super statu Regular. aus päpstl. Auftrag in litt. encycl. Nominem latet, folgende Bestimmungen: nach vollendetem, dem jus commune und den Statuten entsprechendem Noviziate haben die Novizen vota simplicia abzulegen, nachdem sie das 16. Jahr oder das nach den Statuten geforderte höhere zurückgelegt haben; bez. der Laien und Conversen, nachdem sie das in der Const. Clem. VIII. In suprema geforderte [das 25. siehe Note 7.] zurückgelegt haben; drei Jahre nach Ablegung der vota simplicia können sie zu dem votum solenne gelassen werden, wenn sie würdig sind, insofern nicht für einzelne Orte, wie es einzelnen Instituten bereits gestattet ist, die Ablegung der V. simp. für längere Zeit bewilligt ist. Auch kann der General oder Provinzial die Ablegung der professio hinausschieben, jedoch nicht über das 25. Lebensjahr; wo keine solchen Obern sind, steht dies zu dem „Superior domus novitiatus de consensu magistri novitiorum et duorum religiosorum, qui in Instituto aliquo gradu insigniti sint." Die Dekrete Romani Pontifices und Regulari disciplinae [für Italien] sind streng zu beachten. So war also bis zum gewissen Grade die österr. Praxis zur Norm des jus commune erhoben. Für Oesterr. bestimmte das Begleitschreiben (mit dem obig. Dekret im Archiv IX. S. 437 ff.): „Verum peculiaria rerum adjuncta exigunt, ut in domibus religiosis in enunciata ditione constitutis professio votorum solennium differatur juxta morem et praxim inibi nonnullis ab hinc annis inductam. Quapropter ea est Sanctitatis Suae mens, ac voluntas, ut Superiores Regulares facultate eis in dicto decreto attributa, differendi scil. professionem votorum solemnium, uti **debeant** juxta superius memoratum morem, et praxim." So ist also jene Zusage strikt erfüllt. Ein Erl. des Cult. Min. v. 27. Juni 1859 an alle Länderchefs und Ordinarien (Archiv XI. S. 440 ff.) setzt dies auseinander, fügt bei, es habe hiernach angenommen werden müssen, „der Ordenscandidat werde durch die einfachen Gelübde vor Zurücklegung des 24. bez. 21. nicht zum Ausharren in dem Orden verpflichtet, sondern könne diesen vor Ablegung des feierl. frei verlassen, weil dies die hierlandes geltende Vorschrift u. Uebung mit sich brachte, u. der h. Stuhl angegangen war, zur Aufrechthaltung derselben das Geeignete zu verfügen, was auch bereitwillig zugesagt wurde." Gleichwohl hätten einzelne declar. der S. Congr. Episc. et regul. Anlaß zur gegentheil. Ansicht gegeben. Deshalb habe sich die Regierung an den päpstl. Stuhl gewendet, von welchem erklärt worden sei, „daß, wenn in Folge der Anordnung der S. Congr. Episc. et Reg. vom 19. Mart. 1857 behufs der Erläuterung der Tragweite der darin vorgeschriebenen einfachen Gelübde in einer österr. Diöcese Bestimmungen veröffentlicht wurden, die mit der in der Monarchie bestehenden Uebung nicht im Einklange stehen, dieser Vorgang dem h. Stuhle fremd geblieben u. nicht durch dessen Billigung bekräftiget worden sei. Es wurde ferner beigefügt, daß, wenn von der S. Congr. Episc. et Reg., bezüglich der

feßleistung auch noch über drei Jahre hinaus zu schieben. Diese vota simplicia[11]) sind für den Gelobenden perpetua, weshalb die Dispens davon dem Papste vorbehalten ist. Der Orden aber kann aus guten Gründen, jedoch nicht wegen nach deren Ablegung eingetretener Kränklichkeit, ohne jeden gerichtlichen Vorgang die einfachen Professen entlassen, bei der Entlassung die einfachen Gelübde vollständig lösen. Solche Professen genießen alle Gnaden und Privilegien des Ordens, wie die eigentlichen, sind aber nicht verpflichtet zur privaten Betung des officium divinum, wohl aber zur Abhaltung des Chors, haben die Ordensregel zu beachten, haben Stimmrecht im Convente nach denselben Normen wie die eigentlichen. Sie dürfen aber nur zur Tonsur und den niedern Weihen gelassen werden; nur für diese können also die Obern Dimissorialien und die ihnen zustehenden Dispensen (a defectu natalium) ertheilen. Die Ablegung der professio von Seiten der simpliciter Professi kann frei und gültig geschehen in jenem Hause, wo sie sich zur Zeit derselben befinden, obgleich es nicht das eigentliche Novizenhaus ist. Ohne diese vota simplicia ist die Profeßableistung nichtig.[12]) Die Profeßleistung muß, wenn vota simplicia vorher gegangen sind, eine ausdrückliche sein; die stillschweigende ist also nach gemeinem Rechte für alle Mannsorden abgeschafft.[13])

V. Zur Gültigkeit der Profeßleistung gehört 3) bei Mannsorden das vollendete neunzehnte Lebensjahr, bei Frauenorden das vollendete sechszehnte.[14])

---

erwähnten Angelegenheit einzelne Näherbestimmungen vorgezeichnet wurden, diese Congregation allezeit die österr. Ordensconvente ausgenommen habe, indem sie den Obern der Orden, für welche solche Bestimmungen verfügt wurden, die Weisung ertheilte, dieselbe in den Staaten Seiner k. k. Apost. Majestät ohne vorherigen Auftrag des h. Vaters nicht kundzumachen." Somit bewendet es für Oesterreich lediglich bei der bisherigen Uebung, die für dasselbe vom Papste sanctionirt ist.

11) Die hier folgenden nähern Bestimmungen, zu denen noch einige zu sehr in Einzelnheiten gehende kommen, enthalten die im Archiv XVI. S. 373 ff. abgedr. declarationes der Congr. de statu regul. bei Bizzarri num. 20—29.

12) Breve Ad universalis eccl. regimen 7. Febr. 1862. (daſ. S. 380). Da für Oesterreich auch bezüglich der Nonnenklöster vota simplicia vorgeschrieben sind, da das Dekret Rom. Pont. seine Satzung gleichstellt den bereits für einzelne Orte u. Institute erlassenen, da das cit. Breve allgemein lautet: so sind auch die professiones in österr. Nonnenklöstern ohne vota simplicia nichtig.

13) Declar. v. 12. Jun. 1858. num. XI. Für Oesterreich ist sie also überhaupt fortgefallen. Alle Deductionen bei Pachmann II. S. 405 ff. auf Grund des Concord. Art. 28. 34. 35. in dieser Materie sind unrichtig, weil sie einfach auf Nichtbeachtung der citirten Dekrete — nur das für die Nonnenklöster vom 19. Mart. 1857 wird citirt — beruhen. — Die stillschweigende Profeßleistung normiren: c. 4. 8. 22. 23. X. de regul., c. 1—4. id. tit. in 6. Const. Bened. XIV. Anno vertente 19. Jan. 1750 u. a. Der Gegenstand bedarf keiner weitern Darlegung, da er gänzlich unpraktisch ist. —

Wenn Jemand, der bereits 25 Jahre alt ist, in's Noviziat tritt, so muß nach dessen Ablauf auch bei diesem noch der dreijährige Probezustand mit votum simplex eintreten: declaratio v. 20. Jan. 1860 (daſ. S. 376). Diese Declaration, da sie ganz im Geiste der für Oesterr. gemachten Sonderbestimmungen liegt, gilt offenbar für dasselbe.

14) Conc. Trid. l. c. cap. 15. Vgl. die Declarat. dazu. Das 19. Jahr ergiebt sich aus der Nothwendigkeit des 16. Jahres für's Noviziat und des dreijährigen Verharrens in den votis simpl.

Jedoch kann ein Mädchen nach vollendetem 12. Lebensjahre unter gewissen Bedingungen zugelassen werden.[15]) Jede Profeßleistung setzt voraus 4) volle Willensfreiheit. Diese fehlt bei Personen, welche des vollen Vernunftgebrauches entbehren,[16]) bei Gezwungenen,[17]) Irrenden.[18]) Dient schon das Noviziat überhaupt dazu, die Fähigkeit und Würdigkeit der Person nach jeder Richtung zu erproben, so hat das Recht überdies Bestimmungen getroffen, wodurch die volle Freiheit des Novizen, auszutreten, sobald er keinen wahren Beruf hat, aufrecht bleibt. Diese bestehen darin, daß der Novize in Hinsicht der Verfügung über sein Vermögen sehr beschränkt ist, soweit es sich um das Kloster handelt. Das Concil von Trient[19]) erklärt jeden vermögensrechtlichen Verzicht oder jede derartige Verpflichtung eines Novizen auch zu Gunsten irgend eines frommen Zweckes (pia causa) für ungültig, außer wenn sie geschah 1) mit Zustimmung des Bischofs oder Generalvicars, 2) innerhalb der zwei letzten Monate vor der Profeßleistung, und wenn 3) die letztere wirklich erfolgt ist. Weiter verbietet es, daß vor der Profeßleistung, mit Ausnahme der Auslagen für Kost und Kleidung für die Zeit des Noviziats, von den Eltern, Verwandten oder Curatoren unter irgend einem Vorwande dem Kloster eine Zuwendung aus dem Vermögen des Novizen gemacht werde, bei Strafe des Anathems für die Geber und Nehmer, und befiehlt, Jenen,

---

15) Conc. Trie. l. c. cap. 17. mit den declarat. Congr. Conc. dazu. Die Zeit wird nach römischer Art berechnet. Bezüglich der Laici et Conversi vgl. Note 10.

16) c. 15. X. de regular. Daß eine gerichtlich wegen Wahnsinns oder Blödsinns unter Curatel gesetzte Person nicht zugelassen werden dürfte, ist nach den mitgetheilten Dekreten, obgleich es mit keinem Worte gesagt ist, wohl selbstverständlich. Da ferner der die Profeß Abnehmende sich genau überzeugen muß, da das Noviziat bez. 4 Jahre vorhergehen müssen, so ist der Fall einer Profeßleistung in einem lichten Zwischenraum kaum denkbar.

17) c. 1. X. de his quae vi metusve c. f. I. 40. Die für das imp. vis ac metus geltenden Momente finden analoge Anwendung. Daß insbesondere ein metus intrinsecus, eine vermeintl. Furcht, nicht schade, lehrt c. 13. X. eod., c. 9. X. de convers. conjug. III. 32. Kinder dürfen gegen ihren Willen von den Eltern nicht mehr zum Klosterleben bestimmt werden: c. 12. 14. X. de reg., wodurch das alte Recht in c. 3. C. XX. qu. 1. abgeändert ist. Ueberhaupt Conc. Trid. l. c. cap. 18., das mit dem Anathem bedroht alle, die einen Zwang gegen Weiber ausüben, Hülfe leisten, ebenso die, welche Frauen an der Ablegung verhindern. Das canonische Recht gestattet, ein Weib in ein Kloster gegen ihren Willen zu bringen a) wenn sie ihrem Manne die Erlaubniß zum Eintritte gab und nicht die gelobte Keuschheit hält: per arg. a contr. in c. 18. X. de convers. conjug.; b) wenn ein Mann sie nicht wieder aufnehmen will, nachdem sie ihm fortlief u. Ehebruch trieb: c. 19. X. eod. Dazu kommt c) die Ermächtigung, Nonnen, welche simonisch bei Aufnahme von Professen verfahren, in ein Kloster strengerer Regel zu stecken: c. 40. X. de simonia. Die beiden ersten Fälle dürften kaum mehr praktisch durchführbar sein.

18) Wann er nicht schadet, ergiebt z. B. cap. 20. X. de convers. conjugat. Er muß ein wesentlicher sein, ist aber h. z. Th. kaum denkbar, außer bei größter Stupidität.

19) Conc. Trid. l. c. cap. 16. Die resol. Congr. Conc. dazu setzen die einzelnen Verhältnisse noch näher auseinander. Auch die dos ist zu restituiren, wenn der Novize stirbt oder austritt. Oesterr. Verordnungen (cit. Hofdekr. v. 17. Oct. 1770, 17. Juli 1782, 21. Juli 1787) verbieten auch Kostgeld vom Austretenden zu fordern, zu nehmen oder sich zusichern zu lassen. Dies Verbot fällt unter Concord. art. 34. 35. und gilt daher wohl nicht mehr.

welche vor der Profeßleistung austreten, Alles zurückzugeben, was ihnen gehörte, den Bischof ermächtigend, dies durch Censuren, wo nöthig, zu bewirken. Das neueste Recht[20]) hat bezüglich der Professi votorum simplicium angeordnet: sie können das Eigenthumsrecht ihrer Immobilien behalten, dürfen diese aber nicht selbst verwalten, noch deren Revenuen ausgeben oder verbrauchen, müssen also für diese Zeit die Verwaltung, den Ususfruct und Gebrauch cediren, dabei steht ihnen die Wahl der Person frei, sie können jedoch auch ihrem Orden cediren, außer wenn es sich um Professen der Minoriten oder Reformaten handelt. Die Verzichtleistung bez. Disposition über ihr Vermögen dürfen auch diese Professen erst in den letzten zwei Monaten vor der eigentlichen Profeßablegung vornehmen.[21])

Endlich ist erforderlich 5) Dispositionsfähigkeit hinsichtlich der eignen Person. Sie fehlt zunächst Ehegatten ohne Zustimmung des Mitgatten. Mit beiderseitiger Zustimmung ist der Eintritt beider unbedingt, der eines Theils nur dann gestattet, wenn das Alter des „in der Welt zurückbleibenden" die Gefahr der Unenthaltsamkeit ausschließt und letzterer Enthaltsamkeit lobt.[22]) Einseitig steht einem Gatten der Eintritt frei, wenn der andre des Ehebruchs sich schuldig gemacht hat.[23]) Hat ein Gatte gegen diese Vorschriften eigenmächtig Profeß abgelegt, so kann er vom andren zurückgefordert werden.[24]) Ist die Ehe nicht consummirt, so steht der Eintritt frei.[25]) Aus gleichem Grunde darf ein Bischof nicht ohne päpstliche Genehmigung eintreten.[26])

Aus moralischen Gründen verbietet das Recht Kindern, ihre Eltern zu ver-

---

20) Declaratio v. 12. Juni 1858 num. IX. Aus dem in Note 10 Gesagten ergiebt sich, da in Oesterreich die Eintretenden bis zur Profeßablegung ganz wie Novizen behandelt werden sollen, daß diese Sätze für Oesterreich nicht gelten, vielmehr das frühere Recht.

21) Decl. 1. Aug. 1862 im Archiv XVI. S. 381.

22) Tit. X. de conversione conjugatorum III. 32., bes. 1. 4. 8. 13. 18. 20. Oesterr. Instruct. §. 206.

23) c. 15. 16. eod. Dazu gehört nach heutiger Disciplin unzweifelhaft ein rechtskräftiges Scheidungsurtheil. Ob c. 21. eod. noch gelte, ist zweifelhaft. Für Oesterreich gilt es nicht, da die Instr. §. 208 wegen Abfalls vom Christenthume die lebenslängliche Scheidung nicht gestattet. — Der schuldige Theil (beim Ehebruche) kann nur dann eintreten, wenn der unschuldige eingetreten ist: Const. Sixti V. Cum de omnibus. Der Grund liegt darin, daß der unschuldige jederzeit die Herstellung der Lebensgemeinschaft zu fordern berechtigt ist.

24) c. 3. 11. 12. 16. 17. X. h. t. Wurde der eine Theil durch List zur Einwilligung vermocht, so verliert er sein Recht nicht: c. 16. X. cit. Ueber die Frage: ob ein Gatte, der ohne den Willen des Mitgatten Profeß leistete, nach dessen Tode noch an diese gebunden sei, siehe c. 3. 9. 10. 12. eod.

25) Oben §. 162. Oesterr. Instr. §. 201—204. Die decl. v. 25. Jan. 1861 (Archiv l. c. S. 377) sagt, die prof. votorum simpl. löse die Ehe nicht; der eintretende Gatte, der 3jähr. vota simpl. leisten müsse, oder der andre könne aber in solchem Falle den Papst um die Ermächtigung angehen, sofort das votum solenne abzulegen. Letztere Erlaubniß dürfte wohl für Oesterreich (nota 10.), sofern dadurch der Alterstermin abgekürzt werden würde, nicht gegeben werden. Freilich bleibt da fraglich, ob der andre 3 Jahre warten muß? Indessen zur copula zwingen kann man nicht.

26) c. 18. X. de regular.

lassen und in Orden zu treten;[27]) gewiß darf man aber auch ohne positives Gesetz behaupten, daß Eltern, denen die Obsorge von Kindern noch obliegt, nicht aufgenommen werden dürfen.

VI. Bei den Vorschriften des gemeinen Rechts bewendet es in allen jenen Staaten, wo entweder einfach das Kirchenrecht anerkannt ist, oder diese Sache blos für das innere Gebiet der Kirche Bedeutung hat.[28]) Dagegen ist für Oesterreich[29]) unbedingt Rechtens: keine weibliche Person darf zur Profeßleistung gelassen werden vor vollendetem vierundzwanzigstem Lebensjahre, keine männliche vor vollendeten 24., mit vollendetem 21. jedoch dann, wenn sie bereits nach Ablauf des Probejahres drei Jahre ununterbrochen sich in einem Hause des betreffenden Ordens aufgehalten hat. Ausländer,[30]) welche bereits Professen sind und in ein österreichisches Kloster eintreten wollen, oder welche in einem Ordenshause in Oesterreich zu deren Ablegung zugelassen zu werden wünschen, haben, wenn das Ordenshaus die stabilitas loci genießt, vorher die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben. Die Anzeige ist vom Ordensobern durch das Ordinariat an die Landesstelle zu erstatten. Diese Anzeige ist auch nöthig, wenn zufolge der Ordensverfassung ausländische Ordensglieder zeitweilig in einem österr. Hause des Ordens sich aufhalten; dabei sind die legalen Aufenthaltsdokumente beizubringen.

VII. Ist das Noviziat[31]) — und nach dem neuesten Rechte beziehungsweise der dreijährige Stand der professi votorum simplicium — abgelaufen, so soll der tauglich befundene Novize zur Profeßleistung gelassen, im gegentheiligen Falle ausgestoßen werden.[32]) Jedoch steht es jetzt bei den Mannsorden den Obern frei, die Zeit der Profeßleistung aus wichtigen Gründen noch hinauszuschieben.

---

27) c. 1. D. XXX.

28) So in den deutschen Staaten mit Ausschluß Baierns. Hier dürfen weibliche Personen nicht vor vollend. 20. Jahre aufgenommen, vor dem 21. eingekl. und vor dem 33. zur eigentl. Profeß zugelassen werden, vorher legen sie von 3 zu 3 J. vota simpl. ab. (V. O. 9. Juli 1831 u. 26. Mai 1831. Döll. VIII. S. 830 fg. Ausländer beiderlei Geschlechts müssen das Indigenat erwerben. V. O. 28. Dec. 1834, 16. Dec. 1836 (das. S. 814. 834). In Mannsorden Eintretende sollen den für den Eintritt in den geistl. Stand vorgeschriebenen Bedingungen genügen; wenn sie im Lehramte oder der Seelsorge verwendet werden, auch den hierfür gestellten besonderen (V. O. 20. Dec. 1834). Das Alter ist 25 J. resp. 21 nach dreijähriger Probezeit: V. O. vom 12. Mai 1829 (das. S. 825).

29) Die Nachweise giebt Note 10.

30) Min. Erl. v. 11. Oct. 1859 (Archiv VII. S. 282.); derselbe bestimmt noch: Provinz-Obere von Orden, die aus öffentl. Fonden unterstützt werden, haben sich mit der polit. Landesstelle wegen Aufnahme neuer Mitglieder in's Einvernehmen zu setzen. Die hier von den andren geforderten jährl. Personalstandsausweise sind später erlassen. Nur bei Orden, die Lehr- oder Erziehungsanstalten haben, ist jede Veränderung in der Person des Vorstandes und im Stande des Lehrpersonals u. die Bestellung neuer Lehrer von Fall zu Fall anzuzeigen.

31) Die Vorschriften der const. Clem. VIII. Cum ad regularem über dessen Form u. Durchführung sind von Neuem abgedr. im Archiv XVI. S. 381 ff.

32) Conc. Trid. l. c. cap. 16., das die Jesuitenregel anerkennt. Ueber die übrigen Punkte geben die citirten Dekrete u. Deklarationen Aufschluß, die, soweit sie nicht dem in num. VI. Gesagten derogiren, auch für Oesterreich anwendbar sind.

VIII. Die Wirkungen und Folgen der Ablegung des feierlichen Gelübdes sind außer der Mitgliedschaft des Ordens und der hieraus fließenden Rechte und Pflichten (§. 174) folgende: 1) Die privilegia cleri (§. 40). 2) Auflösung jedes früheren votum simplex.[33]) 3) Lösung eines Eheverlöbnisses[34]) und der nichtconsummirten Ehe.[35]) 4) Tilgung des defectus natalium zum Behufe des Empfanges der Weihen.[36]) 5) Unfähigkeit zur Eheschließung (§. 148). 6) Anspruch auf den lebenslänglichen Unterhalt vom Orden.[37]) 7) Großjährigkeit, auch wenn das sonstige Alter nicht vorliegt.[38]) 9) Persönliche Unfähigkeit, Vermögen für sich zu erwerben und als eignes zu besitzen.[39]) 8) Vacanz des vom Professen

---

33) c. 4. X. de voto et voti red., c. 5. de regul. in 6.

34) c. 16. X. de sponsal. Oben §. 132.

35) c. 2. 7. 14. X. de conv. conjug. Vgl. vorher Note 22 ff. u. oben §. 162. Vgl. auch §. 164.

36) c. 1. X. de fil. presbyt. u. oben §. 35.

37) Conc. Trid. l. c. cap. 2. „nihil etiam, quod sit necessarium, eis [scil professis] denegetur." Vgl. auch c. 3. daſ. u. oben §. 172. num. II.

38) So nach gem. Recht. Vgl. Codex Maximil. bavar. civil. Th. I. cap. 7. §. 36. Es hört die Vormundschaft auf.

39) Das römische Recht [Nov. V. c. 5. Daraus die auth. de monachis zu c. 13. Cod. de SS. eccl.] gab dem Novizen das volle Recht der Verfügung über sein Vermögen, bestimmte aber, daß, wenn Jemand ohne solche eingetreten sei, sein Gut mit ihm an's Kloster falle, obwohl er dies nicht gesagt, u. er nicht mehr dessen Eigenthümer sei. Haben die Kinder desselben (z. B. als dos, donatio propter nuptias) schon so viel erhalten, daß dies $^1/_4$ des Intestatnachlasses betrüge, so haben sie keinen Anspruch mehr; sonst haben sie $^1/_4$ bez. das hierzu Fehlende zu beanspruchen; die Frau hat die dos u. das auf den Todesfall Versprochene zu bekommen. Später [Nov. 123. c. 38. daraus die auth. zu c. 13. C. de SS. eccl.] wurde das Recht ertheilt, auch nach dem Eintritte unter die Kinder das Vermögen zu vertheilen, jedoch so, daß mindestens ein Kindstheil für den Professen selbst bleiben u. an das Kloster fallen müsse; sterbe er ohne Theilung oder Verfügung, so erhalten die Kinder den gesetzlichen Erbtheil (pars legitima), das Kloster den Rest. — Diese Sätze sind in's canonische Recht [c. 7. 9. C. XIX. qu. 3.] übergegangen, das zugleich den Professen ihr Pflichttheilsrecht wahrt [c. 10. eod.] u. verfügt: derselbe dürfe nichts zu eigen besitzen, sondern müsse jeden spätern Erwerb dem Obern übergeben, bei dessen Verfügung es bewende: c. 11. 13. C. XII. qu. 1., c. 16. C. XVIII. qu. 2. Vgl. c. 2. X. de testam. „sed res ipsius eidem loco, ex quo illic ingressa et abbatissa constituta est, de jure competere", c. 6. X. de statu monach. Der Professe ist daher nach jus commune nicht unfähig zu erwerben, sondern nur unfähig, das Erworbene für sich als eigen zu besitzen u. zu gebrauchen; er erwirbt für das Haus. Ganz denselben Standpunkt hat Conc. Trid. l. c. cap. 2. Die strengen Strafen des ältern Rechts (z. B. in cap. 4. 5. X. de statu mon.) hat es durch andre ersetzt. Dies caput lautet: „Nemini igitur regularium, tam virorum quam mulierum, liceat bona immobilia vel mobilia, cujuscunque qualitatis fuerint, etiam quovis modo ab eis acquisita, tanquam propria aut etiam nomine conventus possidere vel tenere; sed statim ea superiori tradantur, conventuique incorporentur. Nec deinceps liceat superioribus bona stabilia alicui regulari concedere, etiam ad usumfructum vel usum, administrationem aut commendam. Administratio autem bonorum monasteriorum seu conventuum ad solos officiales eorundem ad nutum superiorum amovibiles pertineat. Mobilium vero usum ita superiores permittant, ut eorum supellex statui paupertatis, quam professi sunt, conveniat, nihilque superflui in ea sit, nihil etiam, quod sit necessarium, eis

beſeſſenen Kirchenamtes (§. 83). Dahin gehört auch 10) nach den Staatsgeſetzen der Verluſt der Staatsbürgerſchaft beim Eintritte in ausländiſche Klöſter.[40])

IX. Der Austritt aus einem Orden iſt ſtatthaft a) durch Reſciſſion, Annullation des Ordensgelübdes, wenn eine im gemeinen Rechte oder in den beſonderen Statuten vorgeſchriebene weſentliche Bedingung nicht erfüllt worden iſt. Eine ſolche zu imploriren ſteht dem Kloſter, dem Profeſſen und deſſen Eltern zu innerhalb fünf Jahren vom Tage der abgelegten Profeß[41])

---

denegetur. Quod si quis aliter quicquam tenere deprehensus aut convictus fuerit, is biennio activa et passiva voce privatus sit, atque etiam juxta suae regulae et ordinis constitutiones puniatur." Natürlich iſt für den Erwerb des Ordens vorausgeſetzt, daß derſelbe unbewegliches Gut beſitzen kann, falls ſolches dem Profeſſen zufiele, bez. von ihm eingebracht würde. Vgl. Conc. Trid. l. c. cap. 3. Handelte es ſich alſo um die Minoriten oder Kapuziner, ſo hätte offenbar nach gemeinem Rechte auch der Obere zu beſtimmen, was damit zu geſchehen habe, das Succeſſionsrecht des Fiscus u. der Verwandten iſt alſo nach gemeinem Rechte ausgeſchloſſen, letzteres mit den angegebenen Modificationen.

Eine Entſch. der Congr. Regul. v. 4. Jan. 1862 (Archiv VIII. S. 464 f.) giebt dem Kloſter auch ein Erbrecht gegenüber dem außerhalb lebenden Regularen.

Dieſe Frage iſt an ſich eine dem Civilrechte zufallende u. ſetzt voraus die Anerkennung des Gelübdes pro foro civili. Nach öſterreichiſchem Rechte iſt der einzelne Profeſſe unfähig, Vermögen zu erwerben. Deshalb hat er keinen Anſpruch auf den Pflichttheil, erbt nicht ab inestato noch ex testamento [a. b. G. B. §. 538. 539. 573. Die „polit. Vorſchriften", auf welche §. 539 hinweiſt, ſiehe bei Jakſch Geſetzlecicon u. d. W. Erwerbungen II. S. 199 ff. IV. S. 470 ff. Pflichttheil VII. S. 416 f., dazu Hofdekr. v. 27. Apr. 1816, 9. Jan. u. 27. Febr. 1843], kann nicht Teſtamentszeuge ſein [a. b. G. B. §. 591. Die Ausnahme im §. 597 für Teſtamente auf Schifffahrten und tempore pestis gemacht]. Vgl. mein Syſtem S. 470 ff. Unger das öſterr. Erbrecht §. 5. Note 7. 8. — Auf einem andren Geſichtspunkte (vgl. oben §. 40.) ruhet deren Freiheit von der Uebernahme von Vormundſchaften oder Curatelen (a. b. G. B. §§. 192. 198. 281) u. der Militairpflicht (Pat. v. 29. Sept. 1858. §. 14. c.) — Tritt Jemand ein u. hat er nicht vorher über ſein Vermögen disponirt, ſo iſt über daſſelbe die Curatel zu verhängen: Pat. v. 28. Juni 1850 §. 121. Zur Dispoſition iſt er aber bis zur wirklichen Profeßablegung berechtigt. — In Baiern kommern die canoniſchen Vorſchriften zur Anwendung: Cod. maxim. bavar. civ. Th. III. cap. XII. §. 6., ſo daß alſo alles Vermögen, das der Eintretende hat oder ſpäter erwirbt, dem Orden zufällt. Das preußiſche A. L. R. a. a. O. giebt ihnen kein Erbrecht ab intestato, geſtattet nur einen Brautſchatz von 500 Thalern u. beſchränkt den Erwerb ex test. hierauf u. darauf, daß der Orden bei Lebzeiten des Profeſſen die Zinſen mit 4% von dem über jene Summe Zugewendeten erhält. Dieſes hat jedoch nur Anwendung für die vom Staate anerkannten i. e. die alten Klöſter. Die Mitglieder andrer gelten pro foro civili als gewöhnliche Staatsbürger. So erklärt der Min. Erl. v. 16. Apr. 1862 ganz allgemein (Archiv XI. S. 275 f.). Daſſelbe findet Statt in den übrigen deutſchen Staaten. Für das franzöſ. Recht iſt lehrreich die Darſtellung im Archiv XI. S. 263 ff. ſowie die Abhandlung von Sentis.

40) Ein öſterr. Erl. des Min. d. Innern v. 15. Febr. 1859. Z. 7005 (Archiv IV. S. 365) erklärt, daß der in ein ausländ. Kloſter als Novize eintretende Oeſterr. noch nicht als ausgetreten zu betrachten ſei, wohl aber der Profeſſe, ſo daß vorher der Auswanderungsconſens nachzuſuchen ſei bei Vermeidung der geſetzl. Folgen.

41) Conc. Trid. l. c. cap. 19, mit den vielen resol. Congr. Conc. in der cit. Ausg. Als Gründe werden erwähnt: vis ac metus, Mangel der aetas debita, „aut quid simile."

beim Bischofe und dem Localobern, rücksichtlich der dem Bischofe unmittelbar unterworfenen Nonnen vor diesem allein, bei den unter Leitung eines Ordensvorstandes stehenden vor diesem und dem Bischofe, nach Ablauf des Quinquennium nur in Folge einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen dessen Ablauf. Wird die Profession durch rechtskräftige Sentenz für ungültig erklärt, so fallen alle Wirkungen derselben unbedingt fort. b) Per dispensationem Summi Pontificis, welche unbedingt in der Befugniß des Papstes steht.[42]) c) Durch Uebertritt zu einem andern Orden. Dieser steht frei, wenn ein strengerer gewählt wird; in jedem anderen Falle ist päpstliche Dispensation erforderlich.[43]) d) Durch Ausstoßung aus dem Orden, wozu nur die in den Statuten vorgesehenen Gründe berechtigen.[44]) Die Ausstoßung entbindet nicht von dem abgelegten votum castitatis. e) Dadurch, daß der Orden, das Ordenshaus oder der Einzelne in den Weltstand zurück versetzt wird (Säcularisation). Dies steht nur dem Papste zu, hebt aber, sofern der Papst nicht etwa dispensirt, das abgelegte Keuschheitsgelübde keineswegs auf, während die übrigen Folgen nach der Natur der Sache entfallen.[45])

X. Der völlige Austritt aus einem Orden, sowie die Ausstoßung oder die Säcularisation hebt nur dann alle Folgen der Profeßleistung auf, wenn dies ausdrücklich erklärt wird oder wenn eine annullatio professionis geschah, weil dadurch feststeht, daß kein gültiges Gelübde abgelegt wurde. Ein Regulare dieser Art hat also nach gemeinem Rechte die Fähigkeit, Vermögen zu besitzen, den nöthigen Unterhalt daraus zu bestreiten, aber die Substanz desselben fällt dem Orden später zu.[46]) Anders ist es nach einzelnen Landesgesetzen.[47])

Die Const. Bened. XIV. Si datam IV. Non. Mart. 1748 (l. c. pag. 600 sqq.) enthält die genauen Bedingungen für das Verfahren und für die Restitution gegen den Ablauf dieser peremtorischen Frist. Das Verfahren ist analog dem der Querela nullitatis matrimonii.

42) c. 5. de poenit. in Extrav. comm.

43) c. 10. 18. X. h. t. III. 31. Clem. 1. de reg., c. 1. eod. in Extr. com., Conc. Trid. l. c. c. 19. u. XIV. c. 11. Für die vielen Einzelnheiten Ferraris l. c. art. I. n. 55 ff. u. a.

44) Vgl. c. 10. X. de M. et O. I. 31., c. 6. X. de statu monach., c. 7. X. ne cler. vel mon. III. 50. Die Gesellschaft Jesu hat eine freiere Befugniß in Betreff derjenigen, welche die vota simplicia abgelegt haben. Resol. Congr. Conc. ad c. 19. Conc. Trid. l. c. num. 21 sqq.

45) Der willkürliche Austritt aus einem Orden bildet das Verbrechen der Apostasia a religione, a monachatu (nicht zu verwechseln mit der apostasia a fide oder religione christiana) und zieht vielfache Strafen nach sich: Tit. X. de apost. V. 9. (c. 5. 6.); Conc. Trid. l. c. cap. 19. de reg. mit den declarat. Congr. Conc. u. a.

46) Die Congr. Conc. (l. c. ad c. 3. Conc. Trid. num. 8.) entschied unterm 17. Jul. 1773, daß ein Regulare, der Bischof geworden, das Recht wieder gewinne, zu erben zum Besten seiner Kirche bezüglich des Eigenthums, für sich bezüglich des Usufruct, u. daß ihm ein Verzicht rücksichtlich solcher Erbschaften nicht im Wege stehe, die noch vor der Erlangung des Bisthums von keinem andern erworben seien. Mit Entsch. v. 23. Aug. 1692 (das. n. 9.) entschied sie, daß ein zu Gunsten eines Klosters gemachtes Testament einer Person, die Jesuatin wurde, nach Aufhebung des Ordens der Jesuaten nicht rumpirt sei und sie kein neues machen könne.

47) In Oesterreich erlangen säcularisirte Ordensgeistliche, sowie in bestimmten

§. 174.

4. Verfassung. Stellung der Orden und ihrer Mitglieder.

I. Die Orden bilden in der Kirche Gesellschaften mit Corporationsrechten, deren Rechtsleben sich innerhalb der Grenzen des allgemeinen Rechtes durchaus nach ihren besonderen Statuten richtet. Nach diesen stehen die einzelnen Ordenshäuser entweder in keinem Verbande mit einander oder doch nur in einem freiwilligen, so daß der Obere des einzelnen Hauses: Abt, abbas,[1]) bei weiblichen Abtissin, abbatissa, und die von ihm zu bestellenden[2]) Priores, Subpriores u. dgl. selbstständig und nach den Ordensregeln verantwortlich, in allen wichtigen Dingen jedoch mit Zuziehung des Conventus[3]) die Gesellschaft regieren. Bei diesen gab es früher gewöhnlich eine aus mehren Häusern gebildete General-

---

Fällen die außerhalb des Klosters lebenden das Recht, über ihr Vermögen letztwillige Anordnungen zu treffen (a. b. G. B. §. 573) auch — jedoch mit Beschränkungen für Exreligiosen — inter vivos zu disponiren. Das Erbrecht in ihren Nachlaß ab intestato ist analog dem bei Weltgeistlichen. Vgl. Helfert Von den Einkünft., Abgab. u. Verlassensch. geistl. Pers. 3. Aufl. §. 100. Das. §. 87. werden die Fälle aufgezählt, wann Ordensgeistl. testiren können. — In Baiern findet in den Nachlaß von Exreligiosen die gewöhnliche Succession statt; ebenso dürfen sie letztwillig verfügen. V. O. v. 9. März 1807 (Dölling. VIII. S. 157); die entgegenstehenden Partikularbestimmungen hoben auf die V. O. v. 8. Sept. 1817 u. 16. März 1818 (das. S. 165 f.). Ebenso stehen in Preußen Exreligiose ganz andren Staatsbürgern gleich: Cab. O. v. 10. Apr. 1806 (Vogt I. S. 631). Vgl. noch über einen berühmten Fall die Dissert. bei Schmidt Thesaur. VII. p. 222 ff., Moser Religionsverf. S. 55 ff. 836 f.

1) Es hängt hier Alles von den Statuten ab, die die Bestimmungen des gemeinen Rechts anführen. Die Aebte werden gewählt auf Lebenszeit oder vom Papste eingesetzt, jenes ist in Oesterreich u. Deutschland ohne Ausnahme.

2) Diese sind regelmäßig ad nutum Abbatis amovibiles, dessen Mandatare u. Stellvertreter.

3) Regelmäßig bilden alle Professi denselben, jedoch ist zur Stimmführung Subdiaconat nöthig: Clem. 2. de aet. et qual. I. 6., Clem. 1. §. 8. de statu mon. Daher der Unterschied von (Laici) Conversi und Professi (ad chorum). Denselben Unterschied macht man bei den Frauenorden. Non professae haben weder actives noch passives Wahlrecht: c. 43. §. 5. de elect. in 6. Ueber die professi votorum simplicium vgl. vorher §. 173. — Ueber die Absetzung gewählter Priores s. c. 2. X. de statu mon., Conc. Trid. l. c. c. 6 sqq. Bei der Wahl der lebenslänglichen Ordensvorsteher intervenirt in Oesterreich — wofern nicht der Cultus-Minister von der Absendung eines solchen Abstand nehmen zu können glaubt — ein kaiserl. Commissär, dem es zusteht, eine persona minus grata auszuschließen; ebenso ein bischöflicher. In Ungarn schlägt der Convent drei vor, aus denen der König den lebenslänglichen Vorsteher ernennt. Vgl. die Angaben im Archiv II. S. 378 fg. In Baiern (Erl. v. 8. April 1852. §. 14) fungirt kein Commissär. Im Uebrigen gelten in Oesterreich (Conc. art. 28.) das jus commune und die Ordensstatuten ungeschwächt, unter Fortfall aller ältern entgegenstehenden Gesetze (Concord. art. 34. 35.) für das ganze innere Ordensleben; deshalb sind die mancherlei z. B. von Permaneder noch in der Aufl. v. 1865 aufgeführten Abweichungen durchweg nicht mehr richtig. Auch in Baiern gilt im Ganzen das Kirchenrecht. In den übrigen deutschen Staaten findet ein Gleiches statt, soweit dort überhaupt ein Ordensleben vorkommt.

Congregation,[4]) welche gewisse alle Häuser berührende gemeinsame Angelegenheiten ordnete. Das ist der Fall bei den Benedictinern und den aus ihnen hervorgegangenen, sowie bei den alten Regular-Klerikern, welche stabilitas loci haben. Oder es stehen über den Localobern (Superiores, Priores, Rectores) nothwendig Obere der Provincia, die mit Zuziehung von Ausschüssen (Definitores u. a.) alle nicht rein häuslichen Angelegenheiten leiten, visitiren u. s. w., über diesen wie den Oberen der sämmtlichen Provinzen Generales, Magistri Generales, welche mit einem Generalkapitel u. dgl. die Gesetzgebung ꝛc. haben, die Provinziale einsetzen u. s. w.

II. Von den Statuten hängt ab das Leben im Orden, die Art der vita communis. In weiblichen Orden ist die Clausura unerläßlich.[5])

III. Die Stellung der einzelnen Ordensglieder, ihre Rechte, Pflichten, Privilegien finden ihre Quelle und Grenze in den besonderen Statuten. Von diesen hängt es ab, ob der Einzelne dauernd einem bestimmten Ordenshause, oder einer Provinz oder nur dem Orden als solchem angehört, wonach er bald an einem bestimmten Orte zu bleiben hat, bald von dem Oberen versetzt werden kann.

IV. In vermögensrechtlicher Beziehung sind alle Orden und Ordenshäuser (Ordensgemeinden), soweit nicht das Recht eine ausdrückliche Ausnahme macht, unbedingt als Korporationen fähig, bewegliche und unbewegliche Sachen zu erwerben und zu besitzen auf jede gesetzliche Weise, desgleichen alle Rechte zu erwerben. Die Fähigkeit, unbewegliches Gut zu besitzen, ist ausdrücklich nur entzogen den „Franciscani, qui Minores de Observantia vocantur“ (Minoriten) und den Kapuzinern.[6]) Jede andere derartige Beschränkung erfordert eine nach dem Konzil von Trient erflossene ausdrückliche päpstliche Bestimmung in den betreffenden Statuten oder in einem besondern Erlasse. Auch nach den Staatsgesetzen ist die Vermögensfähigkeit bald unbedingt, bald mit Beschränkungen anerkannt.[7])

---

4) c. 7. X. de statu monach. ist durch seine Vorschrift des alle 3 Jahre abzuhaltenden „capitulum abbatum atque priorum commune“ die Veranlassung gewesen. Conc. Trid. l. c. cap. 8. In Oesterreich ist die Neubildung solcher eingeleitet, aber noch nicht durchgeführt.

5) C. un. de statu regul. in 6. Conc. Trid. l. c. cap. 5. Vgl. dazu Breve Pius VII. de 2. Aug. 1803 (Bullar. T. XII. p. 46.) für ein Nonnenkloster, monatlich ein- oder zweimal zwei mulieres saeculares zum Kleiderreinigen in's Kloster zu lassen; Breve dess. 11. Aug. 1803 (eod. p. 48.) für ein anderes, beständig ancillas saeculares zu halten.

6) Conc. Trid. l. c. cap. 3., wodurch die ältern Satzungen abrogirt sind. Interessant dazu ist die resol. Congr. Conc. Firmana 2. Oct. 1721. num. 3. Die folgenden lehren, in wiefern sie Legate annehmen dürfen behufs Persolvirung von Messen.

7) In Oesterreich ist zufolge Art. 29. 34. 35. Concord. Rechtens: jeder Orden und jedes Ordenshaus, die auf die §. 172. III. Note 9. dargestellte Art errichtet sind oder bestehen, und die Congregationen, beiderlei Geschlechtes sind befugt, mit Beobachtung der gesetzl. Vorschriften u. bez. der die Veräußerung oder Belastung des Kirchenguts betreffenden Bestimmungen, Rechtsgeschäfte abzuschließen, u. namentlich, insofern ihre Ordensregel es gestattet, Eigenthum auf jede gesetzl. Weise zu erwerben. Abgesehen

§. 175.

5. Verhältniß zu den Ordinarien.

I. Während früher die meisten Mannsorden und viele Frauenorden fast unbedingt vom Diöcesan-Bischofe unabhängig waren und dem apostolischen Stuhle direct bez. nur ihren Generälen unterstanden, ist diese Exemtion im heutigen Rechte regelmäßig nur für die innern Angelegenheiten anerkannt.

II. Die Disciplin in Ordensangelegenheiten und die disciplina morum bezüglich der Mannsorden überhaupt liegt zunächst den Ordensoberen ob. Sobald aber eine strafbare Handlung außerhalb des Klosters u. s. f. geschieht, oder in das nichtklösterliche Gebiet eingreift, tritt die Competenz des Bischofs ein.[1]) — Jeder Eingriff der Orden in die Leitung der Diöcesen, die Seelsorge außerhalb der Klöster u. s. f. ist auf's Strengste untersagt. Regularen dürfen außerhalb ihres

---

von den laufenden Geschäften des gewöhnl. Wirthschaftsbetriebes werden sie vertreten durch die Local-Obern, die jedoch, wenn sie einem Provinz-Obern unterstehen, sich über dessen Zustimmung auszuweisen haben. Bestehen für die Local-Obern anderweite Beschränkungen, so sind sie dem Cultus-Minist. vorzulegen und werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Bei allen bürgerl. Rechts- u. anderen Angelegenheiten vor den öffentl. Behörden haben die Obern über diese Eigenschaft die Bestätigung des Bischofs ihres Wohnsitzes beizubringen. Bei Eigenthumserwerbungen hat der Bischof zugleich zu bezeugen, daß der betr. geistl. Körperschaft hiezu, ihrer Ordensregel gemäß, die Befähigung zustehe. Die mit Führung der öffentl. Bücher betraute Behörde hat von jeder Erwerbung unbeweglicher Güter der polit. Landesstelle (in der Militairgrenze dem Landes-General-Commando) die Anzeige zu erstatten. Dasselbe hat zu geschehen bei allen Veränderungen des in die öffentl. Bücher eingetragenen unbew. Eigenthums. Wörtlich aus §. 5 u. 6 des Erl. des Cult.- u. Justiz-Min. u. Armee-Ober-Com. v. 13. Juni 1858. Daß diese Corporationen kein Erbrecht aus der Person ihrer Glieder haben (Hofdekr. v. 23. März 1809), wurde bereits gesagt. Somit sind alle Beschränkungen hinsichtlich der Mitgift, die Erlaubniß zur Annahme u. s. w. entfallen. Vgl. unten §. 194. Gilt diese Vermögensfähigkeit auch für ausländische Ordenshäuser? Der cit. Erl. spricht nur von den „in Oesterreich gesetzl. bestehenden." Art. 29. Conc. nennt allgemein die Kirche, art. 28. erkennt die Orden an mit ihren Statuten. Zweifellos ist nach dem Kirchenrechte die Erwerbs- u. Besitzfähigkeit nicht auf ein bestimmtes Land beschränkt. Für Orden, die unter Generalen stehen, und in Oesterreich Häuser haben, unterliegt die Fähigkeit deshalb keinem Zweifel; sie sind auch anerkannt, wie z. B. die oben §. 173. VI. mitgetheilte Bestimmung ergiebt. Es könnte also nur fraglich sein bei ausländischen Orden mit stabilitas loci. Thatsächlich hat man aber den Erwerb unbewegl. Guts (z. B. den Ankauf der Herrschaft Tischnowitz in Mähren durch das Cistercienserinnen Kloster Marienthal in Sachsen) zugelassen. In Baiern bestehen Beschränkungen. Siehe §. 181. — In Preußen gelten dieselben Grundsätze, wie für den kirchlichen Erwerb überhaupt (vgl. §. 181) bezüglich der vom Staate anerkannten Orden. Da die nach der Verf.-Urk. errichteten sämmtlich nicht anerkannt sind, so entfällt die ganze Frage, weil sie keine Rechtspersönlichkeit haben; dasselbe gilt in den übrigen deutschen Staaten, mit geringen Ausnahmen für die wenigen anerkannten Häuser.

1) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 3. de ref., Sess. VII. c. 14. de ref., Sess. XXV. c. 14. de reg. et mon. mit den declarat. und resolut., den im Anhange der cit. Ausgabe zu den betreffenden Kapiteln angeführten päpstlichen Constitutionen.

Ordenshauses weder eine Jurisdiction üben, noch einen die Leitung der Seelsorge über Nichtregulare betreffenden Akt: Beichthören, Predigen u. s. f. vornehmen, ohne Erlaubniß des Ordinarius oder ein desfallsiges päpstliches Privileg. Sie unterstehen dem Ordinarius unbedingt in Rücksicht der Cura animarum, wenn ihnen solche zusteht über weltliche Personen, desgleichen bezüglich der administratio sacramentorum.[2]) Die Ertheilung der Weihen an die Regularen unterliegt durchaus den gewöhnlichen Vorschriften (§. 37).

III. Nonnenklöster, welche nicht unter dem Obern eines entsprechenden Mannsklosters, sondern entweder direct unter dem Papste stehen oder überhaupt nicht nach der Regel eines bestimmten Manns-Ordens verfaßt sind, stehen durchaus unter Leitung des Ordinarius.[3]) Mannsklöster hingegen stehen nur in den dem Metropoliten[4]) oder Ordinarius besonders zugewiesenen Sachen unter seiner Leitung.[5]) Deren Obere (Aebte) müssen aber vom Bischofe bestätigt und benedicirt werden.[6])

IV. Von dem gewöhnlichen Pfarrverbande sind alle Orden vollständig eximirt (§. 62). Nonnen insbesondere darf kein Geistlicher beichthören, ohne daß er vom Ordinarius hierzu als ständiger (confessarius ordinarius) oder besonderer (conf. extraordinarius) Beichtvater bestellt ist.[7])

Zweites Kapitel.

Die religiösen Congregationen.[1])

§. 176.

1. Stellung.

I. Die zahlreichen Genossenschaften der Quasiregularen, deren weitaus größte Mehrzahl weibliche sind und wozu fast ausnahmslos alle neueren dem Unterrichte,

---

2) Conc. Trid. Sess. V. cap. 2., VII. c. 7., XXI. c. 8. 9. de ref., XXII. decr. de observ. et vit. in celebrat. missarum, XXIII. c. 10. 15. de ref. u. a. mit den Declarationen und den neueren Constitutionen. Vgl. Sess. XXV. de reg. c. 12. 13. Vgl. die Abhandlung „Ordres religieux dans les oeuvres du ministère des âmes" in Analecta jur. pont. VIII. p. 1371 sqq.

3) Vgl. die Sätze des Conc. Trid. l. c. cap. 5. 7. 9. 10. 11. mit den declarat. Congr. Conc. u. päpstl. Constit. Contracte der Nonnen bedürfen nur der bischöfl. Bestätigung; dieselben müssen dem Bischofe Rechnung legen ohne Zulässigkeit eines non-usus: Entsch. der Congr. Conc. l. c. n. 10. 13—16., welche die einzelnen Punkte näher regeln. Const. Gregor. XV. Inscrutabili.

4) Conc. Trid. l. c. cap. 8.

5) Conc. Trid. l. c. cap. 11. 12. 13.

6) c. 1. X. de supplenda neglig. prael. I. 10.

7) Conc. Trid. l. c. cap. 10. Dazu die Declarat. und neuern Constitutionen.

1) Schels die neuen relig. Frauengenossenschaften nach ihren rechtl. Verhältnissen dargestellt. Schaffh. 1857. Schuppe Studien über die neueren religiösen Frauengenossenschaften

der Kranken- und Armenpflege gewidmeten gehören, bilden keine Religio im technischen Sinne; ihre Gelübde sind daher keine solennia, sondern nur simplicia, selbst wenn sie scheinbar auf Lebenszeit abgelegt werden. Sie sind dann eben vota perpetuae castitatis simplicia. Damit entfallen auch alle Folgen der professio religiosa.

II. Solche Genossenschaften sind entweder vom Papste anerkannt oder blos vom Ordinarius. Die Formen der päpstlichen Anerkennung[2]) bestehen in einem bloßen „laudare atque commendare," „approbare atque confirmare per modum experimenti ad triennium, quinquennium" cet. oder dem „approbare atque confirmare" schlechthin.

III. Die Verfassung ist mannigfaltig, durchweg aber im Anschlusse an die Regular-Orden, und zwar, im Gegensatze der alten Frauenorden, bei denen stabilitas loci Regel ist, befindet sich meist an der Spitze eine Generaloberin (Moderatrix generalis), der ein (Consilium generale) Generalrath, Generalassistentinnen u. dgl. zur Seite steht, für die Leitung der einzelnen Häuser und Institute Oberinnen (Superiorissae). Unter den Mitgliedern bestehen mehrfache Verschiedenheiten, da man auch hier Chor-Schwestern-Frauen, Laienschwestern und dgl. findet.

IV. Für die Bedingungen des Eintritts entscheiden die Statuten. Die Regeln über das Noviziat, ja einzeln auch die von vorhergehenden einfachen Gelübden, welche jedoch hier lediglich den Character von einfachen Gelübden für bestimmte Zeit (z. B. in triennium) haben, werden analog angewendet. Ziemlich allgemein ist die Vorschrift einer bestimmten Mitgift, welche dem Institute zufällt. Sie ist bald nach dem Character, den die Einzelne erhalten will, verschieden; bald ist auch für die blos dienenden Schwestern keine erforderlich.

V. Das einzelne Mitglied erscheint der Congregation gegenüber als unfähig, ihr eignes Vermögen zu benutzen und darüber ohne Erlaubniß zu verfügen. Vom civilrechtlichen Gesichtspunkte aus müssen dieselben aber in jedweder Beziehung als erbfähig und dispositionsfähig und erwerbfähig angesehen werden.[3])

Archiv XII. S. 205—225. Derf. Die Selbstverwaltung der neueren relig. Frauengenossenschaften u. ihr Verhältniß zum Diöcesanbischofe daf. XIV. S. 167—187.

2) Ueber den Vorgang des apost. Stuhles bei der Prüfung u. Approbation giebt genaue Auskunft die von Sentis im Archiv XV. S. 416 ff. veröffentlichte (von Card. Bizzarri abgefaßte „Methodus quae a S. Congr. Episc. et Regul. servatur in approbandis novis institutis votorum simplicium." Daran sind angehängt „Animadversiones" zu 20 verschiedenen vorgelegten Statuten-Entwürfen u. Articuli aus einzelnen vom päpstl. Stuhle approbirten Statuten, welche in die Einzelnheiten einen Einblick geben. Zum Schlusse steht ein alphab. Verzeichniß (nach Diöcesen) von Instituten, die in einer der obigen Weisen von Rom anerkannt wurden.

3) Darüber geben die in nota 2 cit. Bemerkungen Aufschluß. — Für Preußen und die Schweiz siehe diesen Punkt ausgeführt u. mit Urtheilen der Civilgerichte belegt im Archiv X. 71 ff., XII. 166 ff., bez. XIII. 225 ff. Auch für Oesterreich unterliegt dies keinem Zweifel, da alle ältern und neuern Gesetze über diese Dinge nur Orden, in denen vota solennia stattfinden, im Auge haben.

VI. Der Austritt regelt sich nach den Statuten. Ist das votum ein bloßes zeitiges (votum temporaneum), so kann der Bischof von ihm entbinden, ist es perpetuum, nur der Papst. Stets bildet es aber nur ein impedimentum matrimonii impedieus.

VII. In der Kirche erscheinen auch diese Congregationen als Korporationen, sind daher fähig, Vermögen zu besitzen. Hingegen erscheinen sie im Civilrechte, es sei denn eine ausdrückliche Anerkennung und die Beilegung der Korporationsrechte erfolgt, nicht als Korporationen. Dies ergiebt sich daraus, daß das canonische Recht, soweit es Quelle des gemeinen Civilrechts ist, dieselben nicht kennt, die neueren päpstlichen Constitutionen aber für das Civilrecht keine Geltung haben.[4])

§. 177.

2. Verhältniß zu den Ordinarien.

I. Die Bischöfe haben zunächst allen diesen Instituten gegenüber alle Rechte, welche das jus commune, insbesondere päpstliche Constitutionen der Neuzeit, ihnen beilegen, namentlich gegenüber den weiblichen Orden (§. 175.). Es gilt dies insbesondere für die Errichtung neuer Häuser jeder Art, Prüfung der Novizen, Wahl der Obern, Bestellung des Beichtvaters.[1]) Ebenso bleibt ihnen überhaupt die volle jurisdictio ordinaria.

---

4) Aus dem §. 173. N. 10. Gesagten folgt, daß alle Congregationen dieser Art, welche gesetzlich anerkannt sind — dafür ist aber nach dem Früheren nöthig, was bei den Orden erforderlich ist — in Oesterreich eo ipso Korporationsrechte haben u. mithin eigenthumsfähig sind. Das ist in keinem deutschen Lande der Fall, sofern nicht ein einzelnes Institut sie erhalten hat.

1) Wenn man die im vorherg. §. nota 2. cit. Zusammenstellung liest, drängen sich Einem unwillkürlich folgende Erwägungen auf: a) wenn bei diesen neuern Congregationen die Rechte der Bischöfe gewahrt wurden, so ist das nur dem apost. Stuhle zu verdanken, nicht dem heiligen Eifer mancher Bischöfe, die in den von ihnen zur Bestätigung vorgelegten Statuten viele Dinge aufgenommen haben, bez. haben stehen lassen, deren Inkraftsetzung ihnen gar bald ein zwar frommes aber doch immer Weiber-Regiment hätte über den Kopf wachsen lassen. Es ist kaum einer der 20 dort aufgezählten Statuten-Entwürfe, bei denen Rom nicht energisch die Rechte der Ordinarien zu wahren fand. Da proponirt man, daß die Oberinnen sich allein die Beichtväter sollen wählen können trotz der Bulle Pastoralis curae von Benedict XIV., daß sie ohne den Bischof Häuser errichten, Novizen aufnehmen, die Obern wählen, aus dem Orden stoßen, gar vom votum entbinden können, daß der Oberin förmlich gebeichtet werden könne u. s. w.; b) es sei unbegreiflich, wie man Frauen eine so absolute Gewalt, als in vielen proponirt, von Rom aber consequent abgewiesen wurde, habe nur vindiciren wollen. Die Macht des Jesuitengenerals wäre lange nicht so groß, als die mancher solcher Generaloberin, wenn der Entwurf zum Statut geworden wäre; c) mit Recht habe Rom mehr als einmal größere Demuth anrathen müssen; d) es sei nur Rom, das bisweilen geradezu der Habsucht (z. B. das. p. 419. num. 6., wo Rom sagt: „non expedit, ut omnia bona professarum vi constitutionum ad institutum transeant, sed potius determinata dos praefinienda est.“ Nie ist solches von den alten Orden verlangt worden), Lieblosigkeit (pag. 417. n. 10. heißt

II. Hat ein Institut in mehren Diöcesen Häuser, so kann nie ein einzelner Bischof als Superior generalis bestellt werden, weil dies der Regierungsgewalt der Ordinarien zu nahe treten würde.[2] In solchen Fällen wird vielfach ein Cardinalis Protector bestellt. Dieser ist ihr Vertreter beim apostolischen Stuhle, führt selbst oder durch Stellvertreter den Vorsitz auf dem Generalkapitel,[3] hat die Vermittlung bei Differenzen zwischen der Generaloberin und einem Bischofe zu versuchen, die Gründung neuer und die Schließung schon bestehender Häuser (vorbehaltlich der bischöflichen Rechte) zu genehmigen und überhaupt gewisse sich auf das Institut („quae institutum in genere respiciunt") als Ganzes beziehende Rechte, „damit die Gewalt der Ordinarien nicht eingeschränkt werde."[4]

III. Der Obere oder die Generaloberin hat unabhängig vom Ordinarius das Recht, alle Häuser und Niederlassungen des Instituts zu visitiren, behufs Erhaltung der Disciplin und Observanz, vorausgesetzt, daß sie sich der Visitation der Kirche und der dazu gehörigen Sachen enthalte, sowie vor Verordnungen, welche den bischöflichen Vorschriften entgegen sind. Außerdem hat sie das Recht, die Schwestern aus einem Hause in ein anderes zu versetzen, zur Einkleidung und Profeß zuzulassen, nach vorheriger Erlaubniß des Bischofs. Mit diesem verhandelt sie wegen Gründung neuer Häuser oder Schließung schon bestehender.[5] Natürlich entscheiden für das einzelne Institut die approbirten Constitutionen.

IV. In vielen Dingen ist päpstliche Genehmigung vorbehalten.[6]

---

es in der Entsch. v. 10. März 1860 für die barmh. Schwestern zu Paderborn: „dimissio sororum ob infirmam valetudinem caritati adversatur, ac etiam justitiae, si agatur de sororibus quae vota perpetua emiserunt") u. dem Hochmuthe (das ist's, wenn zu den unmittelbar vorher genannten Statuten gesagt werden mußte, der Ausdruck „Vicaria Christi" für die Generaloberin sei zu streichen!) habe entgegentreten müssen. Dies und vieles Andere, was sich aus jenen vortrefflichen Animadversiones, die ein glänzendes Zeugniß ablegen für die Umsicht, Einsicht und Gerechtigkeit Roms, entnehmen läßt, erfüllt den nicht mit Freude, der es mit der Kirche wohlmeint u. deshalb bedauert, selbst an sich guten Tagesströmungen zu Liebe Dinge gut zu heißen, die in letzter Instanz nur der Kirche zum Schaden gereichen.

2) Fast in allen „animadversiones" hat ein solcher Passus müssen gestrichen werden. Wie die betreffenden Bischöfe nicht von selbst darauf gekommen sind, ist nicht leicht einzusehen.

3) Dies „concilium generale" zu nennen verbieten die „animadversiones" l. c. p. 418. Die p. 431. n. 6. verbieten die Statuten als „regulae" zu bezeichnen, da dieser Ausdruck für die alten Orden reservirt ist u. fordern den Ausdruck „Constitutiones", der also ein technischer ist.

4) Vgl. das. pag. 415., 416., 417.

5) Vgl. das. pag. 15. Lehrreich sind die von Benedict XIV. bestätigten Constit. der engl. Fräulein mit Bulle Quamvis justo prid. Kal. Maj. 1749.

6) Z. B. Errichtung von Noviziaten, Absetzung des Generalobern, Ausstoßung der Professen u. dgl. m.

Drittes Kapitel.

§. 178.

Die Confraternitäten, Bruderſchaften, Vereine.

I. Bruderſchaften, Sodalitates, Confraternitates bilden den früheren analoge Vereinigungen, um den kirchlichen Zweck durch Uebung beſtimmter guter Werke: Gebete, Unterſtützung des kirchlichen Miſſionsweſens, Loskaufung von Sklaven und Gefangenen, Armen- und Krankenpflege u. ſ. f. deſto ſicherer dem Einzelnen erreichen zu machen. Es giebt deren ſehr mannigfaltige, die bald in engerem, bald weiterem Verbande unter einander ſtehen, bald nur aus Laien, bald auch aus Geiſtlichen beſtehen. Ihre Beſtätigung, Beaufſichtigung und Aufhebung ſteht unbedingt dem Papſte, dem Biſchofe in den Grenzen des gewöhnlichen Rechtes zu.[1] Ihre Stellung und Rechte hangen ab von den approbirten Statuten. Von den Orden, ſowohl als den eigentlichen Regularcongregationen unterſcheiden ſie ſich: 1) durch Mangel der vita communis. Iſt dieſe vorhanden, ſo liegt keine Bruderſchaft, kein Verein vor, ſondern eine Congregatio quasi-regularis; 2) durch abſolute Freiwilligkeit des Austritts und Fortfall jeder Wirkung des Eintritts bezüglich der rechtlichen Stellung der Mitglieder. Eigentliche Gelübde, auch nur vota simplicia kommen in ihnen nicht vor. Hätte alſo ein Mitglied ein derartiges (z. B. v. castitatis) abgelegt, ſo wäre es reine Privatſache. 3) Gänzliche Unzuläſſigkeit jedes Zwanges zur Erfüllung der Bruderſchaftspflichten. Jedoch ſteht natürlich das Recht der Ausſchließung nach den Statuten frei. 4) Nicht das ganze Leben richtet ſich hier nach einer Regula, ſondern es wird nur immer ein einzelner Zweck verfolgt, regelmäßig die Gewinnung von Abläſſen.

II. Sie unterſtehen kirchlicherſeits durchaus dem Ordinarius in jedweder Beziehung; dieſem ſteht ihre Aufhebung zu, ſofern nicht päpſtliches Privileg vorliegt. Ohne ein ſolches iſt aber weder der Verein als ſolcher, noch das einzelne Mitglied vom Pfarrverbande eximirt. Wohl aber kann eine beſondere Kirche, Kapelle vom Ordinarius für den Verein ſo beſtimmt werden, daß ſie quaſi deſſen Pfarrkirche iſt.[2]

---

1) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9. de ref. mit den decl. Congr. Conc. dazu. Wenn ſolche ſich an einen beſtehenden Orden anlehnen, kommt das Decretum urbis et orbis vom 8. Jan. 1861 (v. Moy, Archiv VI. 377 ff.) in Betracht. — Die älteſte der Art bilden die Tertiarier [Const. Nicol. IV. Supra montem 16. Kal. Sept. 1289. mit Const. Leonis X. Dum intra IV. Kal. Jan. 1516 u. Nuper in sacro 1 Mart. 1518.] der Franziskaner; ähnliche giebt es für andre Orden.

2) Ein Dekret des Papſtes vom 8. Jan. 1861. (abgedruckt im Archiv VII. S. 277) geſtattet den Ordinarien, die jeweiligen Pfarrer zu Vorſtehern u. ſ. w. der Bruderſchaften, Vereine u. ſ. w. zu beſtellen. — Daſ. IV. S. 758 ff. ſind die den ſ. g. Standesbündniſſen verliehenen Ablaßprivilegien abgedruckt.

III. Ob sie Corporationen bilden, hängt, soweit die civilrechtliche Seite betrifft, lediglich von dem Civilrechte ab. Nach dem gemeinen Rechte ist ein Verein als solcher noch keine Corporation, da Vereine weder in der ordentlichen Regierungsform eine Stellung haben, noch durch einen besondern Rechtssatz als Corporationen anerkannt sind. Aber auch aus dem kirchlichen Gebiete können sie nur dann als Corporationen erscheinen, wenn sie sich an eine bestimmte Kirche,[3]) als partes annexae einem Orden anschließen oder ausdrücklich als solche anerkannt werden. Und auch nur in diesem Falle kann ihr Vermögen als kirchliches erscheinen, während es in jedem andern Falle nach den Regeln von der Societät beurtheilt werden muß.

IV. Ist Seitens des Staates keine besondere Genehmigung ertheilt, oder sind keine Corporationsrechte gewährt, so unterstehen derlei Genossenschaften den gewöhnlichen Gesetzen über Vereine überhaupt, beziehentlich über religiöse (kirchliche) Gesellschaften.[4])

Anhang.

§. 179.

Die Wechselbeziehung der verschiedenen Riten innerhalb der katholischen Kirche.

I. Seit ältester Zeit bestehen innerhalb der Kirche mancherlei Verschiedenheiten in der Liturgie und dem kirchlichen Leben, deren Zulässigkeit in der mit der

3) Aus art. 28. u. 34. des österr. Concord. zu folgern, wie Vering im Archiv IV. S. 48. thut, kirchl. Vereine, Bruderschaften u. s. w. seien eo ipso Korporationen, geht nicht an, weil sie es nicht einmal ex jure communi sind. Denn wo ist der Rechtssatz? Für das rheinisch-franz. Recht s. den a. a. O. referirten Rechtsfall.

4) In Oesterreich wurden sämmtliche Confraternitäten aufgehoben und in eine neue in jeder Pfarrei zu errichtende unter dem Namen „Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten unter dem Schutze unseres Heilandes Jesus Christus" verschmolzen, die Errichtung neuer verboten: Hofdekr. v. 9. Aug. 1783, 3. März 1784, 17. Juli 1795, 15. Jan. 1796 u. a. Jetzt besteht in ganz Oesterreich, mit Ausschluß der Militärgrenze, folgender Zustand: Vereine von Katholiken unter geistlicher Leitung zum Zwecke, Werke der Frömmigkeit und Nächstenliebe ohne Rechtsverbindlichkeit zu vollbringen, unterliegen nur der Genehmigung und Oberleitung des Ordinarius; der Landeschef muß sofort von der Genehmigung, dem Zwecke und der Organisation des Vereines in Kenntniß gesetzt werden. Die geistlichen Leiter können übrigens auch unter ihrer Verantwortlichkeit weltliche Mitglieder zur Geschäftsführung bestellen, oder solche, welche gewählt sind, bestätigen. Es muß der Verein aber stets vom inländischen Bischofe abhängig sein, und diese Abhängigkeit darf durch Verbindung mit ausländischen nicht geschmälert werden; jedoch kann der Bischof eine Verbindung mit ausländischen Vereinen insoweit genehmigen, als der kirchliche Zweck dies bedingt. Von dieser Einrichtung ist aber ebenfalls dem Landeschef Mittheilung zu machen. Allerh. Entsch. v. 27. Juni 1856 V. O. des Minist. des Innern v. 28. Juni 1856 (R. G. B. Z. XXIX. Nr. 122). Auf sonstige Vereine findet das kaiserliche Patent v. 26. Nov. 1852 (R. G. B. Nr. 253) Anwendung. In Preußen besteht keine andere Beschränkung, als die in Betreff von Vereinen überhaupt. Vgl. die Citate zu §. 172.

1) Literatur: Hergenröther, Die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Riten innerhalb der kath. Kirche, Archiv VII. S. 169—200., 336—363., VIII. 74—97., 161—200. Hier

Einheit sehr wohl verträglichen Mannigfaltigkeit, ja der Nothwendigkeit ihre Erklärung findet. Man pflegt den Inbegriff dieser Verschiedenheiten, welche sich vorzugsweise äußerlich als „sacrorum legitimorumque rituum varietas“ (wie Pius IX. in der Encyclica „Amantissimus“ vom 8. Apr. 1862 sagt) darstellen, mit dem Ausdrucke Ritus (specialis) zu bezeichnen, faßt diesen jedoch auch im weitern Sinne auf als Inbegriff der Besonderheiten im kirchlichen Leben überhaupt, welche in einem Lande, Volke, einer Gegend rechtlich bestehen.[2] Solcher Riten im letzteren Sinne kennt die katholische Kirche neben dem lateinischen, der als der fundamentale und universale erscheint,[3] und abgesehen von jenen, die nur auf liturgische Verschiedenheiten gehen,[4] sechs. Sie sind: 1) Der griechische mit den vier Gruppen der Gräcomelchiten (unter dem Patriarchen von Antiochia), Ruthenen in Rußland (Polen, Litthauen), Ruthenen in Oesterreich (vgl. 43.), Italogräci in Unteritalien. 2) Der armenische [in Oesterreich ein armen. Erzbisch. in Lemberg mit kaum 20,000 Seelen]. 3) Der maronitische. 4) Der chaldäische (zurückgekehrte Nestorianer). 5) Der syrische (bekehrte Jakobiten, Monophysiten). 6) Der koptische (bekehrte Monophysiten) mit dem abyssinischen.[5])

II. Die Anhänger dieser mit der römischen Kirche vereinigten Riten sind bezüglich des Glaubens und des Primats in Nichts von denen des lateinischen Ritus verschieden, wohl aber hinsichtlich der Liturgie und des Rechts. Hieraus erklärt sich die Nothwendigkeit von Bestimmungen über die Wechselbeziehungen für

---

ist im Eingange die ältere Liter. angeführt. In dem oben angef. Enchiridion jur. eccl. orient. cath. von Papp-Szilágyi werden diese Beziehungen mit keinem Worte, selbst nicht bei der Ehe erwähnt. — „Zum Kirchenr. der unirten oriental. Riten“ im Archiv IX. S. 196—212. — H. Lämmer, Wechselbeziehungen des trident. Dekrets Tametsi u. der Benedict. Constit. Etsi Pastoralis für die Italo-Graeci im Archiv XI. S. 363 ff. „Die kirchl. Wechselverhältnisse des latein. u. griech. Ritus in der Lemberger Kirchenprovinz“ im Archiv XIV. S. 3 ff., bringt eine Encyclica Pius IX. v. 8. Apr. 1862 an die Orientalen, welche die Einsetzung einer „Congr. specialis“ aus der Propaganda für die oriental. Angelegenheiten mittheilt u. um bestimmte Aufschlüsse ansucht, den diese public. Hirtenbr. des Lemb. gr. k. Erzb. mit Weisungen, welche Aufschlüsse zu geben, — ein Circulare dess. an seinen Klerus, ihm best. Aufschlüsse zu ertheilen, über die Rom erst informirt sein wolle, bevor es die „conventio inter Galicienses Episc. lat. et gr. cath. ritus a. 1853. inita“ über die gem. Ehen u. den Uebergang von einem Ritus zum andren bestätigen könne.

2) Siehe Hergenröther l. c. VII. S. 170., der auf das Wesen dieser Verschiedenheit eingeht.

3) Das wird in den päpstl. Constitutionen stets hervorgehoben u. zeigt sich auch in den mater. Rechtssätzen. Vgl. const. Bened. XIV. Allatae §. 20., Etsi pastoralis §. 2. n. 13. u. ö.

4) So der ambrosianische, gallikanische, slavolateinische. Vgl. Hergenröther l. c. S. 172.

5) Ueber die Ausbreitung, Verfassung u. s. w. sehe man die cit. Aufsätze von Hergenröther, der andre Liter. nachweist, das statist. Werk von Silbernagl, die Kirchen des Orients. Landshut 1865.

Gegenden, in denen beide gemischt wohnen. Diese, soweit sie allgemeiner Natur sind, sollen hier dargestellt werden; die besonderen Differenzen sind an den einzelnen Punkten berücksichtigt.

III. Den nichtunirten Griechen gegenüber, die in Oesterreich „griechisch-orientalische Kirche" in der staatlichen Amtssprache heißen, sind die Griechisch-Kath. wie die lat. Katholiken in demselben Verhältnisse als zu den Protestanten.[6])

IV. Geltung der lateinischen Rechtsquellen. Die päpstlichen Constitutionen gelten für die oriental. Kirche nur: a) in dogmatischen Dingen, b) wenn sie der Papst ausdrücklich erwähnt und über sie verfügt, c) wenn er dies stillschweigend thut, „ut in casibus appellationum ad futurum Concilium."[7]) Ebenso verpflichtet eine für einzelne Zweige der orient. Kirche erlassene Constitution die andren nicht.[8]) Das Corpus juris canonici und die lateinischen ökumen. Synoden, insbesondere das Concilium Tridentinum haben nur in gleicher Weise Geltung, soweit Sätze des Glaubens und der Moral in Frage kommen, oder ausdrücklich durch päpstl. Constitutionen eine Verfügung allgemein oder für einzelne Zweige der orient. Kirche vorgeschrieben ist.[9]) Darüber hinaus haben sie nur subsidiäre Geltung, insofern die oriental. Quellen keinen Anhalt bieten und die Sätze selbst dem orient. Ritus nicht zuwiderlaufen.[10])

V. Die orientalische Kirche ist hinsichtlich der Jurisdiction gerade so selbstständig gestellt, als die lateinische. Kein fremder Bischof darf daher irgend einen

---

6) Deshalb ist jede communicatio in sacris verboten. So insbesondere Empfang der Sakramente von schismatischen Geistlichen, Taufe der Kinder durch solche, Assistenz als Pathen, Zulassung derselben als Pathen, es sei denn als bloße Ehrenpathen u. Taufzeugen aus wichtigen Gründen; Anhörung der Messe, auch wo eigne Kirchen fehlen; Celebriren in deren Kirchen; Ordination durch schismat. Bischöfe u. s. w. Vgl. Hergenröther a. a. O. S. 195 fg., der die betr. Gesetze anführt. Die Ehe mit solchen ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, als die mit Protestanten. Hergenröther beruft sich a. a. O. mit Unrecht dafür auf die num. 172. ad decr. de ref. matr. Conc. Trid. (edid. Schulte et Richter) gegebene Entsch. der Congr. Conc., weil diese ja gerade eine Ehe zw. einem Gr. Kath. u. einer Luther. behandelt. Es folgt aus der Natur der Sache.

7) Diese bereits am 4. Juli 1631 entschiedenen Sätze enthält ausdrücklich die Bulle Benedicts XIV. „Allatae sunt" 26. Juli 1755. §. 44.

8) So Bened. XIV. in const. Etsi pastoralis v. 26. Mai 1742. §. 9. n. 24. — Hergenröther S. 199. führt dies aus, insofern die Griechen nicht verbunden sind, den latein. Heiligen im Brevier, in der Liturgie u. im Kalender Cultus zu erweisen.

9) Folgt aus dem vorher Gesagten unmittelbar. Vgl. Papp-Szilágyi enchiridion §. 55.

10) Ergiebt sich aus dem Verhältnisse zur latein. Kirche, ist auch selbst Anschauung der nichtunirten Griechen. Vgl. Papp-Szilágyi l. c. §. 23. 55. — Wo aber der apost. Stuhl etwas verworfen hat (z. B. die epist. S. Cypriani de rebaptiz. haereticis u. can. 2. Syn. Trull.), gilt es nicht, wenn es sich auch in einer specifisch griechischen Quelle befindet.

Die besonderen Sammlungen u. Quellen des Rechts der griech. Kirche führt an Papp-Szilágyi l. c. §. 39—51.

Jurisdictionsakt vornehmen,[11]) es sei denn, daß er als Ordinarius auch Anhänger des griechischen Ritus habe; ebensowenig darf ein orientalischer Bischof sich Eingriffe in die Rechte eines andren gestatten. Wo die Bevölkerung eine gemischte ist, wird derselbe Sprengel leicht mehre Bischöfe haben, so daß die Jurisdiction durch persönliche Gründe bedingt ist.[12]) Steht Jemand unter der Jurisdiction des Bischofs eines andren Ritus, so kann dies insoweit Aenderungen hervorbringen, als die bischöfliche Jurisdiction reicht. Grundsatz bleibt, daß zur Aenderung irgend welcher Formen päpstlicher Consens gehört.[13])

VI. Die Jurisdiction des Pfarrers wird begründet durch die Taufe. Nur wenn im Nothfalle ein andrer getauft hat (z. B. ein griechischer anstatt des latein.), so wird die Jurisdiction dadurch nicht verändert.[14]) Kinder aus rein griech. Ehen fallen dem griech. Ritus zu; jedoch steht es beiden Eltern frei, mit Zustimmung des Ordinarius dieselben nach latein. Ritus taufen und erziehen zu lassen, nicht aber umgekehrt.[15]) Da der Ehe zwischen latein. und griech. Katholiken[16]) keinerlei Hinderniß im Wege steht, so ergeben sich für die Gatten undK inder eigenthümliche Folgen. Jeder Gatte ist nur an seinen Ritus gebunden. Was die Kinder betrifft, so soll, wenn der Vater dem latein. Ritus angehört, die Nachkommenschaft nach lateinischem getauft werden. Gehört der Vater einem andren Ritus an, so darf er lateinisch taufen lassen. Ist die Mutter lateinisch, der Vater griechisch, ein Kind griechisch getauft: so kann dasselbe nur mit Zustimmung des Vaters zum latein. Ritus übergehen, wenn auch der lateinische Bischof darein willigt.[17]) Diese Bestimmungen haben zwar zunächst die in Italien unter lateinischen Bischöfen lebenden Griechen im Verhältnisse zu den Lateinern im Auge, können aber offenbar analog in Ermangelung positiver Entscheidungen um so mehr angewendet werden, als sie auf dem auch sonst im Rechte geltenden Grundsatze beruhen, daß der väterliche Wille den Ausschlag gebe.

VII. Da die Beibehaltung des Ritus als öffentliche Sache erscheint, nicht

---

11) Bened. XIV. Const. Demandatam 24. Dec. 1743. §. 12.

12) Das ist der Fall in Galizien, in Ungarn in verschiedenen Diöcesen, wo gr. Kath. unter dem lat. Bisch. u. umgekehrt Lateiner unter dem griech. stehen.

13) Const. Bened. XIV. Allatae §. 27. — Hergenröther führt durch eine Menge von Beispielen aus, wie das Streben der Curie stets darauf gerichtet war, jede begründete Eigenthümlichkeit des griech. Ritus zu conserviren, auch selbst gegen Bestrebungen von Bischöfen, die sich Hals über Kopf dem latein. Ritus anschließen mochten.

14) Const. Bened. XIV. Etsi pastoralis §. 2. n. 11. —

Ich sage im Contexte griechisch, weil nur dies für meinen Zweck in Betracht kommt. Analog gilt es für alle unirten Orientalen.

15) Const. Demandatam §. 17. Dieser Satz ist ursprünglich für die Levante gegeben.

16) Solche Ehen pflegt man in Gegenden, wo die Bevölkerung beider Riten gemischt ist, wie in Galizien, auch „matrimonia mixta“ zu nennen.

17) Const. Etsi pastoralis §. 2. n. 8 sqq.

blos als ein dem Individuum eingeräumtes Recht, auf das er nach Belieben verzichten könnte, so ist weder dem Klerus noch den Laien gestattet, nach Belieben dem einen oder andren Ritus zu folgen, commixtio, permixtio rituum.[18]) Insbesondere darf ein Priester unter keiner Bedingung nach fremdem Ritus celebriren, ja sich nicht eines fremden Missale unter Wahrung seines Ritus bedienen; ebenso ist die Spendung der Sakramente nach fremdem Ritus, namentlich mit dessen Materie, verboten, so daß z. B. ein Priester auch für einen Sterbenden nicht, wenn er Lateiner ist, in pane fermentato, oder, wenn er Grieche ist, in azymo consecriren dürfte.[19]) Hingegen gilt es nicht als eine Mischung, wenn ein Priester nach eignem Ritus in einer fremden Kirche celebrirt,[20]) oder für den Nothfall die Taufe und sacramentale Absolution oder andre Sacramente, zu deren Spendung er ermächtigt ist, Angehörigen eines fremden Ritus spendet.[20])

VIII. Die Angehörigen eines Ritus brauchen sich nur an diesen zu halten. Was insbesondere die Festtage betrifft, so gelten, vorausgesetzt, daß jeder Ritus im Orte eine Kirche hat, d. h. daß die Angehörigen jedes Ritus ihre eigne Pfarrei haben, für jeden nur die Festtage seines Ritus.[21]) Wo aber dies nicht der Fall ist, sind die Angehörigen eines Ritus gehalten, äußerlich die des andren, welchem die Mehrzahl der Bevölkerung und die Kirche zugehört, zu beachten.[22]) Stehen mehr Riten unter einem Bischof, so sind die Angehörigen gehalten, die von ihm angeordneten Feiertage zu beobachten.[23]) — Analog verhält es sich mit den Fasttagen, die jeder nach seinem Ritus zu halten hat; auch hier versteht sich aber, daß der Bischof, seinen Diöcesanen fremder Riten ebensogut als den des eignen Dispensen ertheilen kann.[24])

IX. Der willkürliche Uebertritt von einem Ritus zum andern ist

---

18) Const. Pii V. Providentia. — Hergenröther a. a. O. S. 187 ff. giebt die einzelnen Fälle an (z. B. Verbot für den Lateiner, die Disciplin der griech. Kirche hinsichtl. des Cölibats zu usurpiren u. a.), deren Entscheidung theilweise so selbstverständlich ist, daß es keiner besonderen päpstl. Constitutionen bedurft hätte.

19) Hergenröther S. 191 fg. giebt die Belege und erörtert Fälle, in denen Dispensen ertheilt wurden.

20) Bened. XIV. Ed. 13. Febr. 1743., Const. Allatae §. 35. 36. 41. Pius IX. ad Orientales 6. Jan. 1848. Hergenröther S. 193. führt die näheren liturgischen Bedingungen aus.

21) Const. Innoc. IV. Sub catholicae §. 15.

22) Clem. VIII. Const. 34. Sanctissimus. — Hergenröther S. 189., der auch den Fall hervorhebt, daß darum der lat. Dienstherr an lat. Festtagen seinen griech. Dienstboten nicht zu knechtlichen Arbeiten verhalten kann u. vice versa. — Die in Italien unter latein. Bisch. lebenden Griechen müssen auch die latein. halten: Bened. XIV. const. Etsi pastoralis §. 9. n. 6.

23) Hergenröther S. 189. Ich citire allein die Abhandl. Hergenröther's, wo mir die Quellen ꝛc. nicht zu Gebote standen.

24) Siehe Hergenröther S. 189 fg., der auf Detail eingeht. Rücksichtlich der Dienstboten kommt dieser Punkt gleichfalls in Betracht. — Ueber das Halten am griechischen Kalender vgl. das. S. 196 fg.

verboten.[25]) Man pflegt dieses als Grundsatz hinzustellen. Richtig ist 1) daß vom latein. zu einem andren überzugehen verboten ist,[26]) 2) daß für griech. Geistliche in Italien und für ganze Gemeinden der Uebertritt zum lateinischen an die päpstliche Zustimmung gebunden ist, während Einzelne dies mit bloßer Zustimmung des Bischofs können;[27]) 3) daß für den Orient der Uebergang vom griech. zum latein., sowie von einem oriental. zum andren sehr erschwert und durchweg an die päpstliche Zustimmung gebunden ist.[28]) Aber einmal sind solche Bestimmungen nicht allgemein erlassen, sondern, wie die ad 1. u. 2. nur für Italien, die ad 3. für bestimmte Länder und Riten, sodann ist deren analoge Ausdehnung nicht ohne Weiteres zulässig, weil die ratio legis fehlt. Was diese betrifft, so ist es ein Andres, ob Griechen und Lateiner unter einem und demselben Ordinarius leben, oder nicht. Man braucht nur die Benedictinischen Constitutionen anzusehen, um sich davon zu überzeugen. Was den Orient betrifft, so ist die Obsorge für die Erhaltung der Riten Sache der Klugheit, weil das ein Hauptmittel bildet, die Union zu erhalten und weil geradezu bei der geringen Culturstufe jener Völker das Abstreifen des Ritus die größten Nachtheile herbeiführen würde.[29]) Liegen aber die Verhältnisse nicht so, dann steht es anders. Man kann nicht in Abrede stellen, daß die Einheit des Ritus das ist, was die römische Anschauung am Meisten wünscht und befördert.[30]) Somit müßte vom Standpunkte des gemeinen Rechts aus der Uebertritt zum röm. Ritus dem Individuum freistehen. Verboten ist derselbe nur für bestimmte Länder. Wo jeder Ritus seinen eignen Bischof hat, enthält der Uebertritt zu einem anderen den Austritt aus der bisherigen Diöcese und den Eintritt in eine fremde. Dieser steht dem Laien nach gemeinem Rechte frei, nicht aber dem Geistlichen. Ebenso steht dem Laien nach gemeinem Rechte frei, sein Domicil zu wechseln, aus einer Pfarrei in die andre zu ziehen. Das aber geschieht juristisch, wenn dort, wo zwei Riten Pfarren haben, Jemand zum

---

25) Auf c. 14. X. de off. jud. ord. I. 31. kann man sich, wie Hergenröther S. 184. thut, für die Regel: „jeder kirchl. anerkannte Ritus soll in seiner Integrität fortbestehen u. nach Kräften erhalten werden:" wahrlich nicht berufen, da er nichts davon sagt, auch gar nicht davon handelt, sondern daß Priester dasein sollen, die in der Sprache — das ist offenbar die Hauptsache — u. dem Ritus celebriren u. s. w.

26) Bened. XIV. Const. Allatae §. 20., Etsi pastoralis §. 2. n. 13.

27) Const. Etsi pastoralis §. 2. n. 14.

28) Hergenröther S. 185. führt die Dekrete an und erörtert die einzelnen Fälle.

29) Die Darstellung Hergenröthers beweist dies vortrefflich, bes. S. 197 ff., wo er zeigt, daß man den Armeniern latein. Riten verbot, weil sie im Orient dadurch als Verleugner des Dogma würden angesehen worden sein.

30) Wenn dem nicht so wäre, ließe sich das Streben, aus Deutschland, Frankreich u. s. w. jede Eigenthümlichkeit zu verbannen, überall das Missale, Breviarium Rom. einzuführen, nicht begreifen; dann begriffe man nicht, weshalb man selbst Gebräuche abschafft, weil sie nicht römische sind, obwohl sie an sich nichts Anstößiges haben, lange bestehen und dem frommen Sinne des Volkes keinen Eintrag gethan haben. Beispiele bieten die neueren deutschen Provinzialsynoden z. B. bezüglich der benedictio cum SS. u. des Gesanges dabei u. s. w.

andren übertritt. Deshalb muß man vom Standpunkt des gemeinen Rechts also sagen: Insoweit nicht positive Beschränkungen bestehen, ist es dem Laien, der kirchlich selbstständig ist, jederzeit gestattet, von einem orientalischen Ritus zum lateinischen überzutreten, nicht aber dem Geistlichen. Solche Beschränkungen bestehen aber nur für Italien und den Orient.[31])

31) Für Galizien gelten dieselben nicht. Ein Hofdekr. v. 4. Jan. 1777, 25. Jan. 1818, offenbar in der Intention, an den Ruthenen ein Gegengewicht gegen die Polen zu haben, hatte die Benedictinische Constitution auf Galizien ausgedehnt. Das ist aber nie von Rom anerkannt und hat offenbar nie kirchliche Geltung gehabt, jetzt um so weniger, als diese Dinge sich nach dem Kirchenrechte richten und die Kirche dem Staate ein Gesetzgebungsrecht bezüglich ihrer nicht einräumt. Vgl. den von mir im Archiv XI. S. 236 ff. mitgetheilten Eherechtsfall (bes. S. 240 f.), wo diese Frage zwar nicht als wesentlicher Entscheidungsgrund erscheint, aber doch besprochen werden mußte.

Drittes Buch.

Das Vermögensrecht.*)

Erstes Kapitel.

Gemeinsame Rechte.

§. 180.

1. Stellung der Kirche auf dem Gebiete des Privatrechts.

I. Aus der Sichtbarkeit der Kirche, ihrer Dauer und nothwendigen Unabhängigkeit von den zahllosen Wechselfällen des Augenblicks ergiebt sich der Besitz von Vermögen zur Bestreitung der in einer sichtbaren Gesellschaft unvermeidlichen Kosten für ihre Diener, Institute, Erfüllung der Liebeswerke u. s. f. als unerläßlich. Nach dem Vorgange bei der Stiftung hat die Kirche von jeher Güter gehabt.[1]) Mit dieser innern Nothwendigkeit ist von selbst, da die Kirche göttlichen Ursprungs ist, ein unbedingtes Recht Vermögen haben zu können, gegeben.[2]) Alle Güter sind aber nur ein, obwohl nothwendiges doch im Vergleiche zu den übrigen untergeordnetes Mittel, die kirchlichen Zwecke zu unterstützen. Somit ist weder die Kirche selbst, noch irgend ein kirchliches Institut vorhanden, um Vermögen zu erwerben, sondern hat nur Vermögen, damit die allgemeinen oder concreten Zwecke erfüllt

*) Jos. Helfert, Von dem Kirchenvermögen, 2 Bde. 3. Aufl. Prag 1834. Joh. Evelt, Die Kirche u. ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögens-Rechts, Soest 1845. Maas, Ueber das Rechtssubject, die Vertretung, Verwaltung u. Verwendung des Kirchen-, Schul- u. Stiftungsvermögens u. s. w. in v. Moy, Archiv IV. S. 583—604. 644—704., V. S. 1—35. Vogt, Das katholische Kirchengut in Württemberg im Archiv IX. S. 37—69.

1) Joh. XIII. 29 wird berichtet, daß Judas den Säckel führte; Matth. X. 10. Luc. X. 7., I. Cor. IX. 13. cf. Deuteron. XVIII. 1., I. Timoth. V. 18.

2) Deshalb reprobirt der Syllabus in num. 26. mit Recht den Satz: „Ecclesia non habet nativum ac legitimum jus acquirendi ac possidendi.“ Vgl. allocutio Nunquam fere v. 15. Dec. 1856., Epist. encycl. Incredibili 17. Sept. 1863.

werden können. Folglich ist die Persönlichkeit in vermögensrechtlicher Beziehung bei keinem Institute das Wesentliche, sondern stets nur ein Attribut.

II. Die Vermögensobjecte ändern ihre physische Natur dadurch nicht, daß sie kirchliche werden, damit ändert sich auch nicht die juristische Beschaffenheit. Es untersteht folglich das kirchliche Vermögensrecht an sich den Grundsätzen des Privatrechts in derselben Weise als jedes andre.[3]) Die Fragen über die Bedingungen, Formen des Erwerbs und Verlustes, die Klagen u. s. w. fallen anheim dem Civilrechte und können je nach dem Rechte eines Staates verschieden beantwortet werden.[4]) Die Kirche steht hier also principiell auf dem Gebiete des Privatrechts wie jede andre physische oder juristische Person.

III. Hängt somit auch Alles, was die Erwerbung betrifft, vom Civilrechte ab, so leitet die Kirche gleichwohl das Recht zum Erwerben nicht ab von einer Bewilligung des einzelnen Staats, sondern aus der Nothwendigkeit und, weil sie ein göttliches Recht auf Existenz hat, aus ihrer allgemeinen natürlichen Rechtsfähigkeit. Wie Individuum, Gemeinde und Staat ein solches Recht haben müssen und darum haben, steht es auch ihr zu.

IV. Von selbst ergiebt sich, daß die Kirche das, was ihr gehört, zu ihren Zwecken und nach ihrem Willen zu verwenden befugt ist. Ein principielles Recht zur Aufsicht, Mitbestimmung, Mitverwaltung ist hier einem fremden Rechtssubjecte um so weniger gegeben, als jene Personen, welche diese Bestimmungen treffen können oder müssen, durch die wesentlich unwandelbaren Fundamente der Kirchenverfassung bestimmt sind.

V. Der Staat hat die Kirche an sich in derselben Weise zu schützen, wie die Individuen. Wo jedoch die Kirche von ihm nicht anerkannt ist, wird dieser Schutz fehlen.[5]) Ist sie anerkannt, so versteht sich die Folge von selbst. In diesem Falle erscheinen Zurücksetzungen als Unrecht, während Begünstigungen, Vorzüge lediglich den Charakter von Privilegien haben, zu deren Ertheilung principiell der Staat nicht verpflichtet ist. Niemals kann man dem Staate das Recht beilegen, Kirchengut einzuziehen (Säcularisation) oder das Gut aufgehobener Kirchen u. dgl. als herrenlos an sich zu nehmen (Heimfallsrecht).

VI. An sich hat das Kirchengut genau die gleichen Lasten zu tragen, wie jedes andre. Besteuerung des Kirchenguts ist somit nicht im Entferntesten ein Unrecht, Immunität lediglich Folge besonderer Bildung, aus der sich kein Recht

---

3) Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, daß zufolge besonderer Bildung, wie z. B. im deutschen Rechte nach dem Besitzer Güter eine besondere juristische Beschaffenheit erhielten als Ritter, Bauerngüter u. dgl., auch das Kirchengut überhaupt oder einzelnes Kirchengut eine solche annehmen konnte.

4) Vgl. mein System S. 470 ff. Daß im Mittelalter alle Fragen durchgehends vom Kirchenrechte abhingen, hatte seinen Grund in der Stellung der Kirche in der Gesellschaft und zu den Staaten; deshalb war das Kirchenrecht auch eine Quelle des Privatrechts und konnte recipirt werden. Vgl. mein Kirchenrecht I. S. 396 ff.

5) Das ist aber auch geradeso der Fall, wenn Individuen nicht als Rechtssubjecte anerkannt sind. Daher hat der Servus als solcher keine Persönlichkeit.

auf ewige Dauer ergiebt, weil das Bedürfniß der Gesellschaft mit sich bringt, daß stets jene Formen der Regierung u. s. w. geschaffen werden können, die der Zeit entsprechen. Wer durch die Gesellschaft in seinen Rechten geschützt wird, muß auch die nöthigen Lasten tragen. Ein unbedingtes jus quaesitum vermag man hier überall nicht anzunehmen.[6])

§. 181.

2. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche.*) Immunität.

1. Hatte auch die Kirche vom ersten Anfange an factisch Güter,[1]) so wurde rechtlich unter Constantin d. G. ihr Recht auf Erwerb anerkannt zuerst durch Rückgabe dessen, was ihr in den Verfolgungen genommen war,[2]) sodann durch ausdrückliche Zuerkennung der vollen Erwerbs- und Besitzfähigkeit.[3]) Dabei blieb das römische Recht nicht stehen, gab vielmehr, obwohl im Ganzen die allgemeinen Civilgesetze Anwendung fanden, der Kirche mannigfache Privilegien. Diese sind: 1) Vermächtnisse oder Erbeinsetzungen, welche auf Gott, einen Heiligen u. s. w. lauten, gelten nicht als in personam incertam gerichtet, sondern sind gültig, fallen aber bestimmten Kirchen oder Instituten zu;[4]) 2) legata ad piam causam unterliegen nicht dem Abzuge der Quarta falcidia.[5]) 3) Die Verjährungszeit aller den Kirchen zustehenden actiones perpetuae [d. h. in 30 Jahren verjährenden] wurde ausgedehnt auf 40 Jahre, derselbe Zeitraum für die actiones in rem und Ersitzung von unbeweglichen Sachen der Kirchen[6]) bestimmt, zugleich

---

6) Ueber alle diese Fragen handelt ausführlich mein Kirchenrecht II. §§. 91 fg. 96 fg. Schwerlich hat der Satz num. 30. des Syllabus, welcher die Behauptung reprobirt: „Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitas a jure civili ortum habet“ historische Thatsachen umstoßen oder sagen wollen, das Kirchengut u. s. w. dürfe unbedingt nicht besteuert werden. Aber die Fassung ist unglücklich.

*) Mamachi, Del diritto libero della chiesa di acquistare e di possedere beni temporali, si mobili che stabili. 3 T. in 5 Voll. Rom. 1770. Schulte, Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen kathol. Bisthümer u. Bischöfe u. s. w. Prag 1860.

1) Vgl. die Stellen im §. 180. Note 1. Actus Apost. IV. 33 sqq. V. 1 sqq. Roestell, De bonis ecclesiasticis ante Constantinum M., Regiom. 1825. J. B. Braun, Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian I. mit besonderer Rücksicht auf die Verw. dess. gegenüber dem Staate, Gießen 1860.

2) Edict des Consul Licinius vom Jahr 314 erhalten bei Lactant. De mortibus persecutor. cap. 48. Vgl. Eusebius in vita Constant. II. 36., Cod. Theodos. XVI. 5.

3) Cod. Theodos. XVI. 2. (c. 4. Edict. Const. a. 321.), Justin. I, 2. Im einzelnen erörtert diese Fragen mein Kirchenr. II. S. 472 ff. Vgl. oben §. 173. VIII. Note 19.

4) C. 26. Cod. de ss. eccles. I. 2.

5) c. 49. C. de episcopis et clericis I. 3., Nov. 131. c. 12. Marezoll in Zeitschr. f. Civilr. u. Proz. V. S. 76 ff. Ueber sonstige Folgen Const. 45 l. c. und meine in der Note 9 citirte Abhandlung S. 159 ff. Vgl. die Zusammenstellung in Petri Exceptiones legum roman. L. I. c. 61 bei v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts II. S. 349.

6) Auth. Quas actiones zu c. 23. C. de SS. eccl. I. 2. aus c. 6. Nov. 131; vgl. Nov. 111. Für actiones personales mit kürzeren Fristen, die Vindication be-

aber das für die römische Kirche gegebene Privileg der Frist von 100 Jahren aufgehoben.[7])

II. Mit diesem Rechte trat die Kirche ein in die germanischen Reiche, in denen überall das römische Recht als jenes anerkannt wurde, nach dem sie lebte.[8]) Allmälig aber erlangte sie größere Privilegien. Zunächst wurde das Recht, zu Gunsten der Kirche und andrer piae causae letztwillige Anordnungen zu treffen, nicht nur gegen die Volksrechte durchgesetzt, sondern bis zu dem Grade begünstigt, daß testamenta ad piam causam und ebenso Legate oder Fideicommisse als gültig und rechtswirksam angesehen wurden, wenn nur die Disposition selbst bewiesen werden konnte, ohne daß irgend eine bestimmte Form erforderlich war.[9]) Das ist bis zum heutigen Tage gemeines Recht geblieben. Sodann wurde seit den Glossatoren durch Theorie und Praxis das Gewohnheitsrecht gebildet, wonach die Kirchen gegen alle Verletzungen in integrum restituirt wurden, so daß die ihnen zustehende Frist von 40 Jahren durch steten Hinzutritt der 4jährigen Restitutionsfrist zu einer 44jährigen wurde.[10]) Endlich ist auf demselben Wege der ecclesia Romana im engern Sinne die 100jährige Verjährung zugestanden,[11]) ja diese mannigfach durch Privileg auf andre Kirchen ausgedehnt worden.

III. War auch im römischen Reiche auf solche Art die Erwerbung begünstigt, so hatte doch das Kirchengut bezüglich der Lasten keine eigentlichen Vorrechte.[12]) Von Anfang erkannte man jedoch im fränkischen Reiche dem Dotalgute der Kirchen die Steuerfreiheit (immunitas) zu,[13]) nicht dem erworbenen steuerbaren.[14]) Der Umstand, daß die meisten Kirchen von den Königen oder von

---

weglicher Sachen und deren Usucapion blieb die gewöhnliche Frist (für letztere 3 Jahre) bestehen.

7) Auth. cit. Allgemein hatte dies c. 23. C. l. c. der oriental., Nov. 9 der occidental. Kirche gegeben.

8) Meine deutsche Rechtsgeschichte S. 56. Note 8. S. 64. Note 3.

9) cap. 11. X. de testam. et ultimis voluntat. III. 26.; die Geschichte u. Theorie sowie prakt. Geltung habe ich ausführlich dargelegt in der Abhandl. „Ueber die testamenta ad piam causam nach canonischem Rechte" in Zeitschr. f. Civilr. u. Proz. N. F. VIII. (Gießen 1851) S. 157—232. Dort ist auch die Literatur angegeben. Vgl. noch System S. 474.

10) Unterholzner, Verjährung Bd. I. §. 40 ff., v. Savigny, System V. §. 247 (S. 354 ff.). Vgl. c. 8. 9. 13. 14. 17. X. de praescr. II. 26.. c. 1. 3. X. de in integr. restit. I. 41. Wenn die Kirche usucapirt oder verjährt, hat sie die gewöhnlichen Fristen.

11) Nach c. 2. C. XVI. q. 3. (Gelas. a. 494) hatte sie es noch nicht. Behauptet wird es in c. 17. (Joh. VIII. a. 872—882); in c. 13. 14. 17. X. de praescr., c. 2. de praescr. in 6. ist's fest. Vgl. v. Savigny, Gesch. II. S. 198 fg.

12) Es war befreit von allen functiones sordidae, extraordinariae descriptiones; Cod. Theodos. de annona et tributis XI. 1., de extr. sive sordid. muneribus XI. 16. Nov. Just. 131. c. 5. [Ueber die Immunität der Geistlichen vgl. Cod. Theodos. XVI. 2. Just. I. 3. de episcopis et cler.]. Dafür unterwarf man es im Nothfalle einer Canonica illatio.

13) Nemlich der eine Mansus: Capit. Ludov. P. a. 817. c. 10 (Pertz, Leg. I. p. 205). Karoli II. a. 865. c. 11 (ib. p. 502).

14) Capit. Aquisgran. a. 812. c. 11 (ibid. p. 175).

Großen, die königliche Beneficien hatten, dotirt wurden, das Fiscalgut seine Immunität beibehielt,[15]) verbunden mit dem Erwerbe landesherrlicher Gewalt durch die meisten Bischöfe und der Entwicklung, zufolge deren die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in allen das Kirchenvermögen betreffenden Fragen an Papst und Bischöfe kam, führte dazu, daß im canonischen Rechte[16]) die thatsächliche, einzig und allein auf besonderer geschichtlicher Entwicklung beruhende Immunität als göttliches Recht beansprucht, bestimmt, und dergestalt durchgeführt wurde, daß nur unter gewissen Bedingungen[17]) und mit Rath der Kirche[18]) oder auf Grund besonderer Bewilligung der Kirche[19]) Klerus und Kirchengut besteuert werden durfte. Niemals aber sind außerhalb der geistlichen Staaten diese canonischen Sätze in voller Uebung gewesen, im deutschen Reiche galten sie überhaupt nie unbedingt, obwohl bis auf unser Jahrhundert im Ganzen mindestens das Dotalgut steuerfrei blieb.

IV. Mit diesen mancherlei Begünstigungen liefen seit dem Mittelalter parallel zahlreiche Gesetze, wodurch der Erwerb von Vermögen durch die Kirche beschränkt wurde. Man pflegt sie Amortisationsgesetze[20]) zu nennen. Sie waren allmälig so sehr die Regel geworden, daß in den meisten Ländern der Erwerb von neuem Vermögen an jedesmalige Erlaubniß geknüpft war. In der Neuzeit sind sie meistens abgeschafft worden, so daß wenigstens in Deutschland de jure volle Freiheit besteht.[21]) Ueberall ist das noch vorhandene Kirchengut feierlich gegen

---

15) Vgl. über diese Verhältnisse meine deutsche Rechtsgeschichte S. 98 ff.

16) Vgl. überhaupt Tit. de immunitate ecclesiar. coemet. et rerum ad eos pertinent. X. III. 49., in 6. III. 23., in Clem. III. 17., Extr. comm. III. 13.

17) Enthalten im c. Non minus 4. X. h. t. Dazu c. 7. — c. 3. h. t. in 6. (Bonif. VIII.) verbot sogar die freiwillige Zahlung. Das c. un. Extr. comm. (Bened. XI. 1303—1304) u. Clem. un. h. t. (Clem. V.) hoben dies auf. Die Bestimmungen von Leo X. Const. Superna a. 1514 und des Conc. Trid. Sess. XXV. c. 20. de ref. sind in diesem Punkte ohne Einfluß auf das Rechtsleben außerhalb Italiens (kaum ist noch Spanien und Portugal beizufügen) geblieben.

18) c. 4. X. cit.

19) c. 7. X. eod. Solche Breven des Papstes hatte besonders Baiern (siehe Müller, Lex. Art. Decimationssteuer, Warnkönig, Die staatsrechtl. Stellung S. 147); neuere für Lucca vom 19. Nov. 1802 (Bullar. XI. p. 431) zugleich mit dem Rechte des Verkaufs bis zu bestimmtem Betrage, Sardinien v. 17. Sept. 1822 (daf. XVI. p. 569), Spanien v. 1. Aug. 1823 (daf. p. 627) für 6 Jahre jährlich eine Million Realen vom Kirchengut zu erheben.

20) Manus mortua, amortizare. Vgl. mein System S. 476 beſ. Note 1. J. B. Glette Legis amortizationis et immunitatis ecclesiasticae anatomia juridica. Argentinae 1714. 12. J. P. Hahn, Diss. de eo quod justum est circa bonor. immobil. ad manus mortuas translat. Mog. 1746 (Schmidt, Thesaur. V. p. 664 sqq.). Ph. Friederich, Diss. de eo quod justum est circa amortisat. Heidelb. 1747 (ib. p. 687 sqq.). Moshamm, Ueber Amortisationsgesetze, Regensb. 1798.

21) Unbedingt ist die Erwerbsfähigkeit nur abhängig von den allgemeinen Gesetzen in: Oesterreich: Concord. Art. 29. 35. Dazu Min. Schr. v. 25. Jan. 1856, Baiern: Concord. Art. 8. Auf Grund von Edict §. 44 bestehen sie aber in praxi dahin, daß für Schenkungen [die nach L. R. Th. III. cap. VIII. §. 8. n. 2. der gerichtl. Insinuation nicht bedürfen, sonst aber, §. 12 ff. daf., aus den röm. rechtl. Gründen widerrufen werden können.

jedweden Eingriff durch verfassungsmäßige Zusicherungen von Seiten der Staaten gewahrt worden;[22]) zugleich sind in der Regel die besondern Begünstigungen fortgefallen, so daß entweder zufolge positiver Bestimmung[23]) das Kirchengut allen Staatslasten unterliegt, oder dies der Fall ist, weil man die Anwendbarkeit der allgemeinen Gesetze selbstverständlich findet.[24])

Die Legate u. Fideicommisse ad p. c. haben nur bedingt die röm. rechtl. Begünstigungen: das. c. 6. §. 15. n. 3., c. 9. §. 8. n. 3., §. 10. n. 4.] über 2000 fl. in einer Genehmigung der Regierung nöthig ist: Erl. v. 17. Dec. 1825 §. 34. (Reg. Bl. 1097). Sachsen: es ist keine Beschränkung gemacht. Vgl. v. Weber Sächs. Kirchenr. II. S. 575 u. Bürg. Gesetzb. §. 1055 ff. über die Form von Schenkungen, 2074 die (genau dem röm. Recht entsprechende) Auslegung des Testaments, wenn allgemein eine Kirche bedacht ist. In Baden ist durch 1. Ges. v. 9. Oct. 1860 §. 1. 14. einfach das Kirchengut den gewöhnl. Gesetzen unterworfen. Das würtemberg. Ges. v. 30. Jan. 1861 art. 18. unterwirft das Kirchengut den allgem. Gesetzen, „insbes. auch jenen über öffentl. Lasten u. Abgaben, sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand." Die Erlaubniß zum Erwerbe geben die Kreisregierungen. Nöthig ist Dispens beim Erwerbe inländischer steuerbarer Liegenschaften, Gefälle und Gerechtigkeiten auf solchen durch Kirchenkästen, Armenkästen, Klöster, Spitäler u. dergl. Häuser u. Anstalten; beim Erwerbe durch Testam., Erbvertrag u. unentgeltl. Zuwendung ist keine Erlaubniß nöthig aber alsbaldige — auch erforderlichenfalls zwangsweise — Veräußerung an Landesangehörige, oder landesherrl. Erlaubniß zum Behalten. Vgl. die Min. V. O. v. 28. Juni 1859 (Archiv V. 318 fg.). In S. Weimar ist zu jedem Erwerbe durch Liberalität Erlaubniß nöthig: Ges. 7. Oct. 1823. §. 23. In Preußen: V. U. Art. 42. alin. 2. „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig." A. L. R. II. 11. §. 193 ff. Gesetz v. 13. Mai 1833. Rescr. v. 8. Mai 1852. sind die Kirchen u. s. w. dahin beschränkt, daß für den Erwerb von Grundstücken überhaupt, für den durch Schenkungen oder andre liberale Zuwendungen Staatserlaubniß nöthig ist, wenn der Betrag einer einzelnen Zuwendung 1000 Thaler übersteigt, bei einem geringern Betrage aber nicht einmal Anzeige gefordert wird. In Frankreich (Ges. v. 2. Apr. 1817, 15. Febr. 1862 im Archiv X. 456 f.) ertheilt bei Geschenken u. Vermächtnissen bis 1000 Fr. auf Gutachten des Bischofs der Präfect den Consens, bei andren bis 300 Fr., darüber das Ministerium.

22) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 7 sqq. R. D. H. S. v. 1803. §. 63. — Oesterr. Pat. v. 31. Dec. 1851. Concord. Art. 29. Preuß. Verf.-Urk. Art. 15. A. L. R. II. 11. §. 161 ff. Bair. V. U. IV. §. 9. Edict §. 47. Conc. Art. 8. Würtemb. V. U. §. 77. 82. Badische V. U. §. 28. Hessen-Darmst. V. U. §. 43 ff. Kurhess. §. 106. Hannov. §. 75. K. Sächs. §. 60. Oldenb. Art. 80. Nach französ. in Conc. Art. 12. Articles organ. 75.

23) Wie neuerdings in Baden (1. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 14.). Würtemberg (Ges. 30. Jan. 1851. Art. 18.). Für die Beiziehung der Beneficialgüter in Baden zu den Gemeindelasten sehe man die Entsch. v. 13. Aug. 1858, 17. März 1857 im Archiv IV. S. 306 f.

24) Die zahlreichen österreichischen Gesetze, Verordnungen u. dgl. betreffend die Besteuerung des Klerus, des Kirchen-, Kloster-, Pfründenguts; die Taxen, Kosten u. s. w. bei Legaten, Stiftungen u. s. w. zu Gunsten von Kirchen, Klöstern, Messen; die Entschädigungen für Zehnten u. dgl.; die Inventarisirung, Verwaltung während der Vacanz des Pfründenguts u. s. w.; die Congrua, Dotation der Administratoren; die Sicherstellung bei Fonds-Capitalien u. andre in das Steuerwesen ꝛc. einschlagende Dinge, den Erwerb durch Klöster u. s. f. hat Vering abdrucken lassen im Archiv XIV. S. 92 ff. 401 ff. XV. S. 33 ff. XVI. S. 223 ff. 417 ff. In diese Einzelnheiten einzugehen liegt weder in der Aufgabe eines Lehrbuchs noch des Kirchenrechts. So dankbar man sein muß für diese Veröffentlichung, kann man doch die

§. 182.

3. Eigenthumssubject.*)

I. Kein Kirchengesetz hat einen theoretischen Ausspruch gethan über die Frage: wem innerhalb der Gesammtkirche das Eigenthumsrecht an den einzelnen Ver-

---

Verwunderung nicht unterdrücken, daß die Regierung bisher noch kein Organ geschaffen hat, in dem sie alle derartige Erlasse öffentlich bekannt macht. Viele stehen freilich in den Consistorialcurrenden. Mein Status dioec. cathol. giebt in gedrängtester Kürze an, ob und welchen allgemeinen bez. besonderen Steuern u. Lasten das Kirchengut in den einzelnen Staaten (Diöcesen) unterliegt. Nach preuß. Rechte sind von der Grundsteuer befreit: Kirchen, Kapellen u. andre dem Gottesdienste gewidmete Gebäude; die Diensthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom-Curat-Pfarrgeistl. u. sonstiger mit geistl. Functionen bekleideten Personen der verschied. Religionsgesellsch.; ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster u. anderer Diener des öffentl. Cultus. Diese Freiheit erstreckt sich auch auf die dazu gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräume und Gärten: Ges. v. 24. Febr. 1850 §. 1. d. e. — In Baiern zahlt Kirchen- und Pfründengut die allgem. Steuern; nur bleibt die Congrua, bez. der Ausfall in Folge der Steuern wird aus dem Aerar ersetzt; von der Einkommensteuer ist das Einkommen d. Stiftungen u. Cultusanstalten befreit, nicht aber der Beneficiaten. Siehe die Citate bei Permaneder S. 865 f. Im K. Sachsen ist eine partielle Immunität (v. Weber II. S. 603 ff.), in Kurhessen ist das Dotalgut der Kirchen, Pfarren u. piae causae, soweit es nicht schon steuerbar war, bez. erst später erworben wurde, steuerfrei: V. U. 5. Jan. 1831. §. 138. Abs. 3. (gleich die v. 13. Apr. 1852. §. 115.). Für Großh. Hessen s. Schumann S. 187 f.

*) Außer den zu §. 180 cit. Schriften: Majer, Ueber das Eigenth. an den geistl. Gütern Ulm 1786. Affre, Traité de la propriété des biens ecclésiast. Par. 1837. Schulte, De rerum ecclesiast. domino sec. praecepta jur. eccl. cath. comm. Berol. 1851. Für das französische Recht siehe außerdem Regnier, Plaidoyer in Sachen des bisch. Seminars zu Trier ꝛc. Trier 1856. Archiv für das Civil- und Criminalr. der k. p. Rheinprovinz Bd. 49. S. 3 ff. 50. S. 69. G. Mooren, Ueb. Eigenth. u. Benutzung der Kirchhöfe auf dem preuß. Gebiete des linken Rheinufers. Köln u. Neuß 1857. W. Maurer, Ueber Eigenth. an Kirchen mit Dependenzen in den deutsch. vormals mit Frankr. verein. Gebieten ꝛc. Darmst. 1858. „Ueb. d. Eigenth. an kath. Kirchen u. deren Zubehörungen" u. s. w. Bes. Abdr. eines . . . am 28. Juni 1859 erg. Urth. des großh. hess. Cassationshofes. Darm. 1859. F. W. Gräff, Das Eigenth. der kath. Kirche an den ihrem Cultus gewidmeten Metrop. Cath. und Pfarrk. ꝛc. Trier 1859. Ders. Das Eigenth. an den Kirchhöfen nach den in Frankreich u. s. s. gelt. Ges. Trier 1860. Soenens des fabriques d'églises et de la liberté de l'égl. cath. cet. Louvain 1862. Saedt, Ueb. d. Verh. der kath. Kirchenfabriken auf d. linken Rheinufer u. deren Güter zur Kirche, bez. der Gemeinde u. dem Staate, u. über die Anwendbark. des Art. 15. der V. U. v. 31. Jan. 1850 auf dieselben. Köln 1863 (Arch. für Civil- u. Crim. R. der k. preuß. Rheinprov. Bd. 58.). „Das Urth. d. k. Obertrib. zu Berlin v. 19. Mai 1863 u. seine Auffass. der rechtl. Stellung der Kirchenfabr." Köln 1863. H. Hüffer, Forschungen auf d. Gebiete des franz. u. rhein. Kirchenr. u. s. w. Münst. 1863. Carl de Syo, Das die Kirchenfabr. betr. Dekr. v. 30. Dec. 1809 übers. u. . . . erläut. 1863, 2. verm. Aufl. 1864, Köln. Die Abhandl. im Archiv VII. 256 ff.; X. S. 268 ff., XI. S. 1—93. „Das verfassungsm. Recht d. Kirchen in Preußen u. das Urth. des k. Obertrib. v. 19. Mai 1863" (auch separat abgedr. Mainz 1863), XV. S. 3—22. — Bauerband, Ueb. d. Eigenthum an Kirchhöfen nach franz. u. rheinpreuß. Rechte, im Archiv IX. S. 279—299. Dazu die im Archiv

mögensobjecten zustehe. Ein solcher war auch überflüssig, weil Niemand bis auf die Neuzeit bezweifelte, daß das, was zu kirchlichen Zwecken bestimmt war, Kirchengut sei und bleiben müsse. Die zahlreichen schon im Mittelalter in aller Herrn Länder vorgekommenen Einziehungen im Großen oder Kleinen haben ihren Grund in einer Noth oder in reinen Gewaltacten. Erst seit dem 16. Jahrhundert wurde diese Frage nach mehrfacher Richtung hin praktisch und ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Die Schenkungen der ältern Zeit enthalten entweder nur die Bestimmung zu kirchlichen Zwecken, reden daher von Schenkung an Gott, patrimonium Christi, pauperum u. dgl.; oder sie nennen den Patron der Diöcese, Kirche u. s. w., dem sie die Sache zuwenden. Seit man die Sache theoretisch behandelte,[1]) sah man bald die Kirchengemeinden, bald die politischen,[2]) die Armen, Gott, den Papst u. s. w. für den Eigenthümer an. Während man diese und ähnliche Ansichten wohl als gänzlich aufgegeben ansehen kann, dreht sich der Streit darum: ob das einzelne Institut (Diöcese, Cathedrale, Pfarrkirche, Beneficium, Kloster u. s. w.) als juristische Person oder die Gesammtkirche Eigenthümerin sein?

---

zu diesen Abhandl. u. XV. S. 464 abgedr. Erlasse. Vgl. auch die §. 192 angegebene Literatur. Siehe auch Würzb. Kath. Wochenschr. 1856 S. 113 ff. 134 ff. 150 ff. „Der Stand der Frage über das Eigenthumsr. am Kirchenverm."

1) Ich habe in der cit. Abhandlung und Kirchenr. II. S. 477 ff. diese einzelnen Ansichten widerlegt und zuerst die: daß die einzelnen Institute Eigenthümer seien, ausführlich aus dem röm. und canon. und heut. Rechte dargethan. Seitdem sind die ältern ziemlich einstimmig aufgegeben, nur J. E. Pruner, Constitutive Gerechtigkeit oder Inhalt, Erwerb. u. Uebertragung der Rechte u. s. w. Regensb. 1857. S. 209 ff. nimmt allen Ernstes wieder Gott, Christus u. s. f. als Eigenthümer im gewöhnlichen Sinne. Phillips, Lehrb. §. 224 f. sucht die Sache wieder eigenthümlich zu construiren, indem er das Eigenthum der gesammten Kirch. daraus deducirt, daß Christus und die Apostel Eigenthum besaßen. Richtig, beweist aber nichts. Denn 1) erschien der Gott-Mensch, solange er auf Erden war, juristisch als Mensch, 2) sind die Apostel und Christus als Menschen für diese Welt nicht mehr existent. Somit ist jene Deduction petitio principii und kommt wieder Alles an auf die Frage: ist die ecclesia universalis, welche durch Papst und Episcopat, oder auch durch den Papst repräsentirt wird, für das einzelne Rechtsgebiet [nur dies hat Bedeutung, weil nicht ein Privatrecht für die Welt gilt, weil nicht überall als Corporation gilt, was an einem Orte dafür angesehen wird] juristisch Eigenthümerin?

2) Auch nach französischem Rechte ist dieselbe nicht Eigenthümerin der Kirche und ihres Vermögens, vielmehr ist das Kirchenfabriks-Vermögen mit Inbegriff der dinglichen Rechte (z. B. Baupflicht auf dem Zehnt ruhend) ein der Kirche als juriſt. Person und Trägerin des Kirchenguts zustehendes Vermögen, dessen Wahrnehmung zusteht dem Kirchenvorstand unter Aufsicht der geistl. Obern. Dies folgt für die preuß. Rheinprovinz aus V. U. art. 15., Dekr. v. 30. Dec. 1809., ist durch Urtheile dreier Instanzen anerkannt. Vgl. die Abhandlungen der Note * dieses §. und die §. 192. Note citirten. — Immerhin aber kann im einzelnen Falle, insbesondere dem Staate gegenüber eine Pfarrgemeinde zufolge partikulärer Bildung trotz der allgemeinen (§. 43.) als juristische Person erscheinen, Eigenthum haben u. erwerben; sie wird alsdann vertreten duach den Kirchenvorstand. Das ist für Preußen überhaupt anerkannt (vgl. Archiv XV. S. 31.), insbes. ist deren Erwerbsfähigkeit für das linke Rheinufer ausdrücklich anerkannt in dem vortrefflichen Cult. Min. Erl. v. 19. Apr. 1862. (das. XIV. S. 138 ff.).

II. Die Nothwendigkeit von einzelnen Kirchen u. s. w., um den universalen Zweck der Religion Christi erreichen zu machen, die Unerläßlichkeit von Vermögen bei ihnen wegen dieses Zweckes, die Dauer der regelmäßig für alle Zukunft bestimmten Institute, die Unmöglichkeit von einem Punkte aus über die ganze Welt die kleinsten Bedürfnisse zu bestreiten und zu administriren, die Nothwendigkeit, daß in dem einzelnen Rechtsgebiete die Kirche als Rechtssubject anerkannt sein muß, wenn ihr Eigenthum einen juristischen Werth haben, sicher sein soll, diese und andere Gründe erfordern schon, daß die einzelnen Institute als Rechtssubjecte und Eigenthümer des mit ihnen verbundenen Vermögens anerkannt werden. Ganz entsprechend hat denn auch das Kirchengut, sobald es mehre Institute und Gemeinden gab, sich specialisirt und stetig die Richtung angenommen, daß, was an das einzelne kam, fest dabei blieb. Und ebenso sind im römischen[3]) und canonischen[4]) Rechte, sowie in den neueren Civil-Rechten[5]) die in der ordentlichen Verfassung der katholischen Kirche hergebrachten Institute: Diöcesen, Cathedral-Collegiat-Pfarr-Kirchen, Kapitel, Pfarr-Beneficien u. dgl., sowie nach gemeinem Rechte die Klöster als juristische Personen anerkannt. Dies hat für das Privatrecht nur und von selbst die Wirkung, daß sie erwerbsfähig und Eigenthümer des erworbenen Vermögens sind.

III. Jedes und alle kirchlichen Institute existiren aber nicht, um Vermögen zu erwerben, sondern sind erwerbsfähig, um ihren besonderen Zweck erfüllen zu können. Dieser ist der allgemein-kirchliche in einer individuellen Gestalt. Von selbst ergiebt sich demnach: 1) Was ein kirchliches Institut selbst erwirbt, anschafft, oder einem solchen von Außen (durch Schenkung, Testament u. s. f.) zukommt, hat die feste Zweckbestimmung: der Kirche zu dienen, kann folglich unbestimmt Kirchengut genannt werden. 2) Ob im einzelnen Falle auch das Eigenthum einem Institute zugewendet sei, was mit Rücksicht auf das (sub num. II.) Gesagte zu vermuthen ist, oder nur der Nutzen, ist quaestio facti. So kann es sehr wohl manche Masse geben, die zwar kirchlichen Zwecken dient, aber dennoch

---

3) Man vgl. nur c. 11. 13. 14. 17. 22. 24. 25. C. Just. de ss. eccl. I. 2., c. 20. 41. §. 2. c. 53. 55. 56. de ep. et cler. I. 3. Nov. 7. c. 4., Nov. 5. c. 4—6., Nov. 54. c. 2., Nov. 120. c. 5. 7. 9. 10., Nov. 123. c. 30. 37. 38., Nov. 130. c. 2. 6. 9. 10., Nov. 131. c. 6.

4) Man sehe nur z. B. folg. Stellen: c. 5. X. de probat. II. 19.; c. 6. 8—10. 13. 14. 17. X. de praescr. II. 26., c. 4. X. de confirm. utili II. 30.; c. 1. X. de testam. III. 26., c. 3. X. de reb. eccl. alien. III. 13. und zahlreiche andere von mir a. a. O. citirte.

5) Siehe die Zusammenstellung in meiner cit. Abhandl. u. Kirchenr. II. S. 491.— Nach franz. Rechte kann nicht, wie der 5. (rheinische) Civil-Senat des preuß. Obertribunals in einem Erk. v. 23. Jan. 1855 und das hessendarmstädt. Oberappell. u. Cass. Gericht unterm 5. Apr. 1853 argumentiren, soweit das deutsche linke Rheinufer in Betracht kommt, unbedingt von einem Eigenthum der Civilgemeinden die Rede sein. Vgl. die Note * cit. Schriften von Regnier, Maurer, Gräff, Saedt, die Abhandl. im Archiv. Es folgt schon aus Art. 11. arrêté du 20 prairial 10 (9. Juni 1802), der die Kirchen und ihre Dependenzen in statu quo beläßt d. h. im Eigenthum der Kirchen, so daß sie ihren Herrn gar nicht gewechselt haben. Siehe meine Schrift die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der Bisthümer, und oben §. 172. 174.

kein Kircheneigenthum ist, weil das Eigenthum überhaupt vorbehalten, der Rückfall unter bestimmten Bedingungen festgesetzt wurde u. s. w. 3) Wer in der Kirche über Gut, das kirchlichen Zwecken ohne Angabe eines concreten gewidmet ist, zu bestimmen habe, ist durch die Verfassung der Kirche gegeben. Es ist dies ebenso nothwendig Sache des Bischofs, wie es diesem zusteht, über das allen jenen Instituten, welche für die Diöcese existiren, zugewendete zu verfügen,[6]) sobald deren besondere Zwecke nicht mehr erfüllt werden können.[7]) Ebenso versteht es sich, daß der Papst Verfügungen zu treffen hat, wenn ein Institut über die Diöcese hinausgeht, exemt ist u. s. w.[8]) 4) Solange ein Institut besteht, ist das ihm fest zugewendete sein Eigenthum.[9]) Da dieses demselben aber nur gewidmet ist, weil das Institut ein kirchliches ist, somit der kirchliche Zweck, nicht das bloße Factum der Existenz einer Kirche u. s. f. Hauptsache ist, so geht die Zweckbestimmung nicht verloren, wenn das Institut aufhört. Es fällt das Vermögen von selbst in die Disposition der Kirche (durch den Bischof bez. Papst), um nach deren Verfassung wieder dauernd einem andern zugewendet oder als Vermögen des Bisthums benutzt zu werden. Natürlich kann auch im Vornhinein ein andrer Zweck gegeben sein.[10])

IV. Mithin ist die Gesammtkirche nicht als die Eigenthümerin der einzelnen Vermögensobjecte anzusehen, sondern jedes Object hat einen speciellen: Apostolischer Stuhl,[11]) Ecclesia Romana,[12]) Diöcese (cathedra episcopalis, ecclesia cathe-

---

6) Diese Sätze folgen aus den §§. 38. 42. 51. Daher ist die Bestimmung des Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9. de ref., XIV. c. 9. de ref. „beneficia unius dioecesis nulla de causa uniantur beneficiis alterius“ ganz consequent.

7) Vgl. Conc. Trid. Sess. XXII. c. 6. 8. 9. de ref.

8) Daher hat die Congr. Conc. in causa Tolet. (Thesaurus Resolut. I. p. 54) mit Recht entschieden, daß die Güter der aufgehobenen Klöster ad sedem apostolicam fallen. Vgl. auch Breve Pii VII. de 22. Mai 1801 (Bullar. Cont. T. XI. p. 163), 15. Sept. 1801 (das. p. 376). oben §. 172. IV.

9) Ich habe in den citirten Schriften zahlreiche Beispiele dafür beigebracht, daß diese Meinungen bei Schenkungen u. s. f. vorwaltete. Kühn darf man behaupten, daß sich keine Urkunde produciren läßt aus dem ganzen Mittelalter, die ein Eigenthum der Gesammtkirche in wirklich juristischer Ausdrucksweise kennt. Nicht ein einziges Beispiel hat Maas, Phillips u. a. beigebracht. Hunderttausende aber reden vom Eigenthum der einzelnen Kirche. Man braucht seine Zuflucht nicht zu nehmen zu unmöglichen Constructionen.

10) So ist das weitaus meiste Vermögen der Jesuiten-Collegien bei der Zuwendung für den Unterricht bestimmt worden und gerade deshalb jenem Orden zugewendet, weil er diesem gewidmet ist. Darum ist auch in manchen Stiftungen (solche theilt mit Krabbe in der anzuführenden Schrift) sofort gesagt, daß für den Fall der Aufhebung des Instituts das Gut zu Unterrichtszwecken verwendet werden solle. Ja eigentlich haben nur dessen collegia Vermögen.

11) Darum gelten z. B. die exemten Bisthümer u. s. f. als proprietas sedis apostolicae. Vgl. oben §. 43. Note 5. Im c. 4. X. de inut. conf. II. 30., wo es sich darum handelt, ob ein Kloster dem Bischofe unterstehe oder nicht, heißt es: „quia . . monasterium ad jus et proprietatem apostolicae sedis . . . pertinere monstratur.“ Daß aber der Papst nicht Eigenthümer sei, giebt jeder zu, ist auch sehr ausdrücklich statuirt.

12) Die sehr wohl von der universalis unterschieden wird: c. 3. C. 12. qu. 3., c. 3. X. de postul. prael. I. 5. u. a.

dralis), Kapitel, feudum eccles. (fabrica), feudum parochiale (beneficium) u. s. f. Die Verbindung mit der Gesammtkirche ist eine ebenso feste und dieselbe wie die des einzelnen Instituts mit ihr. Das einzelne Institut existirt nur durch, in und wegen der Gesammtkirche, hat nur ein Recht auf Existenz, so lange es diesem Zwecke dient und die Gesammtkirche es in dieser Form belassen will. Sein Vermögen steht ihm nur zu, weil es ein kirchliches ist, mithin auch nur, so lange es dies ist. Hört es auf, so bleibt, wie der generelle Zweck bleibt, den das individuelle Institut verfolgte, auch seine generelle Bestimmung: den Kirchenzwecken zu dienen. Wie es hierfür fernerhin verwendet werden solle, dies zu bestimmen, ist Sache der mit der Kirche gegebenen Gewalten. Ist ein Vermögen kirchlichen Zwecken gewidmet, so hat es offenbar nothwendig diesen Charakter erlangt und ist unter die Herrschaft des kirchlichen Rechts gekommen.[13]) Eine Betheiligung Dritter (des Staats oder Privater) an diesen Bestimmungen ist principiell durch die Selbstständigkeit der Kirche ausgeschlossen. Die Garantie für diese Sätze liegt in den positiven Zusicherungen der Staatsgesetze. Weil sich diese aber täglich ändern können, ist diese positive nur eine schwache. Eine vollkommne besteht nur so lange, als das Bewußtsein der moralischen Verpflichtung, den Willen der Stifter heilig zu halten, das zu bestimmten Zwecken gewidmete Gut unverbrüchlich diesen zu belassen, rege bleibt und die Staaten leitet. Wo man darauf nicht mehr achtet oder sich darüber hinwegsetzen zu dürfen glaubt, helfen alle Theorien nichts. Dies lehrt die Geschichte von den Zeiten Karl Martell's an durch das ganze so christliche Mittelalter und die Neuzeit hindurch bis auf die im Jahr 1862 vollbrachte Einziehung des Vermögens der eilfhundert Jahre alten Abtei Rheinau durch die Züricher Regierung.

---

13) Will man Parallelen, so liegen sie nahe. Gemeindegut gehört den Gemeinden. Gehen sie ein, so fällt das, was der Gemeinde als polit. Korporation gehörte, an den Staat. Will man sich die Sache so erklären, daß die Gesammtkirche die Stellung der Familie, die einzelne die des Inhabers beim Fideicommiß habe, so mag man es thun; übrigens ist der letztere auch Eigenthümer. Vom histor. Standpunkte aus läßt sich für manches Gut wohl das annehmen: es gehört eigenthümlich der Diöcese, nach Lehnrecht der einzelnen Kirche. Das ist durch die Entstehung der Beneficien erwiesen, für das geltende Recht aber nicht mehr zutreffend. Denn sobald die Bildung der einzelnen Beneficien vollzogen war, ist die Individualisirung geblieben und die Anschauung, daß die einzelnen Kirchen durch ihre Beneficiaten Vasallen sein, verschwunden.

Zweites Kapitel.

Die Vermögensmassen.

§. 183.

I. Allgemeines.

I. In dem Kirchenvermögen (res ecclesiasticae) unterscheidet man res ecclesiasticae im engern Sinne und res sacrae. Erstere sind ihrer Bestimmung nach bona mensae, de mensa, beneficii,[1]) — oder de fabrica, fabricae[2]) und können bestehen in allen Vermögensobjecten überhaupt. Sie werden erworben vorzugsweise durch Schenkungen, Oblationen u. s. w.

II. Die res sacrae scheiden sich in res benedictae[3]) und consecratae.[4]) Geschieht der Weiheact zu dem Zwecke, um die Sache für den Kultus zu bestimmen,[5]) so erlangen sie einen heiligen Charakter, werden res extra commercium, genießen eine ausgezeichnete Fürsorge durch die ihnen zugesicherte Immunität, immunitas localis. Diese schützt sie vor jedwedem Gebrauche zu profanen Zwecken,[6]) giebt ihnen einen besonderen Frieden, so daß jedwede Verletzung höher bestraft wird,[7]) und hat auch seit ältester Zeit selbst dem in den Bereich der Immunität fliehenden Verbrecher ein Asyl geboten,[8]) dessen Umfang in früherer Zeit ein sehr bedeutender war. Während die neuern Staatsgesetze dasselbe

---

1) c. 8. X. de reb. eccl. non alien. III. 13.

2) c. 8. 10. X. cit. Das Genauere über die rechtliche Stellung der einzelnen zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Sachen unten im §. 192.

3) Gewänder (vestimenta eccles.), Mappa, Corporale, Bilder, Statuen u. dgl., Glocken, Friedhöfe, Tabernakel, Monstranzen u. s. w.

4) Z. B. Altäre, Kelch, Patene, Kirchen selbst.

5) Denn auch zu profanen Zwecken bestimmte werden benedicirt: Häuser, Ehebett, Eisenbahnen, Bergwerke u. s. w.

6) Tit. X. de immunitate ecclesiarum coemeterii et rerum ad eas pertinentium III. 49., in 6. III. 23.

7) Siehe viele Stellen in der Causa XII. qu. 2. — Die neuern Strafgesetze haben gleichfalls eine strengere Strafe auf Kirchenraub u. a. gesetzt.

8) De jure asylorum lib. sing. Petr. Sarpi J. C. alias P. Pauli Servitae Venet. 1677. 16. Gust. Carlholm, Tract. de asylis, Upsala 1682. Wiestner, De jure asyli Ingolst. 1689. 4. Fattoli, Theatrum immunitatis et libert. eccles. Rom. 1714. fol. Van-Espen, De asylo templor. Lov. 1721. Barthel, De jure asyli in Opusc. jurid. Bamb. 1756. 4. II. p. 638 sqq. Assemanni, De eccles. earum reverentia et asylo. Rom. 1766 fol. Zech, De benignitate moderata ecclesiae Rom. in criminosos ad se confugientes s. de jure asyli eccles. Ingolst. 1761 (Schmidt, Thesaur. V. p. 284 sqq.). J. P. Hahn, De ancipiti in terris vel civitatibus mixtae relig. asylorum jure. Mogunt. 1755 (daſ. p. 426 sqq.). Helfrecht, Von den Asylen, Hof 1801. Dann, Ueber den Ursprung des Asylrechts und dessen Schicksale u. Ueberreste in Europa in Zeitschrift für deutsches Recht III. S. 327 ff. Bulmerincq, Das Asylr. und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, Dorpat 1853.

meist ausdrücklich oder stillschweigend aufheben,[9]) wird kirchlicherseits zwar am Principe der Immunität festgehalten, jedoch dieselbe vielfach darauf reducirt, daß die Würde des Gotteshauses gewahrt werden soll.[10])

III. Von den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden werden als Ecclesiae im heutigen Sprachgebrauche vorzugsweise die Pfarr- und höheren Kirchen, sowie eigentliche Filialkirchen bezeichnet, denen gegenüber die Oratoria publica, capellae, sacellae publicae und privatae stehen, in denen zwar auch öffentlicher oder privater Gottesdienst gehalten, jedoch regelmäßig das Sanctissimum nicht aufbewahrt wird.

IV. Ohne bischöfliche Genehmigung kann kein Gebäude eine Kirche werden.[11]) Der Neubau, die Ausbesserung, Erweiterung u. s. f. von Pfarrkirchen ist reine Kirchensache, somit, abgesehen von Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften, unabhängig von der Mitwirkung der Staatsgewalt oder der politischen Ortsgemeinde.[12]) Wo letztere hingegen als solche etwa haftet oder Patron ist, ergeben sich die Modifikationen aus diesem besonderen Verhältnisse.[13]) Eine geweihte Kirche darf nur im Nothfalle zu profanen jedoch anständigen Zwecken verwendet werden, wenn ihr Zweck nicht mehr erreicht werden kann.[14]) Ist eine Kirche im Innern durch Einsturz oder Brand exsecrirt,[15]) so wird die Consecration erneuert; hat eine Pollution[16]) stattgehabt, so tritt die Reconciliatio ein.

V. Eine Kirche darf zu keinem andren als rein kirchlichen Zwecke oder zu solchen, die mit dem kirchlichen Zwecke nicht nur nicht kollidiren, sondern im Interesse der Kirche liegen, benutzt werden. Jede solche Benutzung, welche über den gewöhnlichen, regelmäßigen gottesdienstlichen Gebrauch hinausgeht, fordert bischöfliche Erlaubniß. Zwar ist nach Außen hin der Pfarrer (bez. Rector der Kirche) legitimirt, dieser jedoch gehalten, bei dem geringsten Zweifel sich an den Bischof zu

---

9) Preuß. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 175.

10) Oesterr. Concord. Art. 15.

11) c. 9. D. 1. de consecr. Fälle der Verweigerung: schlechte Absicht (c. 10. D. 1. de consecr.), Mangel der dos (c. 8. X. de consecr. eccles. vel altar. III. 40.). Beeinträchtigung einer andern (c. 43. 44. C. 16. q. 1., c. 2. X. de eccles. aedif. vel repar. III. 48., c. 1. X. de novi peris nunciat. V. 32.).

12) Das ist zweifellos nach dem österr. Rechte: Concord. art. 34. 35. Min. Erl. v. 25. Jan. 1856 u. liegt auch in den §. 192 citirten Gesetzen stillschweigend enthalten. Wiener Prov.-Conc. Tit. IV. c. 2. (p. 122). Prager Tit. V. c. 2. (p. 168 ff.); preußischen (V. U. art. 15. Rescr. des Cult. Min. v. 15. Aug. 1864 im Archiv XV. S. 29), badischen (1. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 7. Deshalb haben die Staatsbehörden nicht mehr von Amtswegen einzuschreiten, sondern nur, wenn sie von den kirchlich Betheiligten wegen Widerspruchs der Baupflichtigen hierum angegangen werden: Erl. d. Min. d. Inn. v. 10. Mai 1861 u. Ordin. Erl. v. 4. Juli dess. J. im Archiv VII. 121), bairischen (Erl. v. 8. Apr. 1852. §. 27. Vgl. Min. Erl. v. 3. Juli 1866 im Archiv XVI. 203.).

13) Dieselben ergeben sich aus §. 192.

14) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

15) c. 3. D. 68., c. 6. X. h. t. III. 40.

16) c. 4. 7. 10. X. h. t. III. 40. c. un. h. t. in 6. III. 21.

wenden. Der Art Benutzungen sind z. B. Läuten zu politischen, Gemeinde-Feierlichkeiten, Aufstecken von Flaggen u. dgl. Jede politische Demonstration [und eine solche liegt vor, wenn es sich nicht um regelmäßige Acte, z. B. Eröffnung eines Landtags, Feier des Geburts-Namensfestes des Landesherrn handelt], jeder Gebrauch der Kirche zu bloß socialen Festen (z. B. Sänger-, Turn-, Schützen-Feste u. dgl.) ist Mißbrauch, sobald nicht die örtlichen Verhältnisse jeden Zweifel ausschließen. Ein Gebrauch z. B. zu feierlichen akadem. Promotionen bei Universitätskirchen, Eröffnung des Studienjahres u. dgl. ist ein durch Jahrhunderte als kirchlich angesehener.[17])

VI. Oratorien zu gottesdienstlichem Gebrauche, insbesondere zur Lesung der h. Messe, können in Privathäusern nicht ohne päpstliche Erlaubniß,[18]) in Hospitälern, Waisenhäusern und ähnlichen Instituten nur dann errichtet werden, wenn diese Institute mit bischöflicher Erlaubniß gegründet werden.[19])

§. 184.

II. Geschichte der Bildung.

II. Die erste Quelle des Vermögens bildeten die Liebesgaben der Gläubigen, zu deren Verwaltung und Vertheilung unter Aufsicht der Apostel und später Bischöfe die Diaconen bestellt waren.[1]) Schon vor Konstantin war das Vermögen bedeutend,

---

17) Vgl. für Baden den interessanten Fall im Archiv IX. S. 426 ff. Für Preußen vgl. die bei Vogt I. 213 ff. gedr. Verordn., die für die evang. die Sache den Kirchenbehörden ebenfalls anheim geben, gewisse Akte geradezu verbieten. Für Kurhessen ist derselbe Grundsatz anerkannt in einem Urth. des O. A. Ger. v. 13. Oct. 1849 im Arch. f. prakt. Rechtswiss. v. Schäffer, Seitz u. Hoffmann, 1852. H. 1. Prager Prov. Conc. p. 174. (Tit. V. c. 2.). Bischöfl. Verordn. u. päpstl. Briefe über diesen Gegenstand im Archiv VIII. S. 153 ff. Prager Consistorial-Erl. v. 24. Oct. 1861 (Ordin. Bl. S. 126) gegen die Betheiligung des Clerus an polit. Demonstrationen.

18) Conc. Trid. Sess. XXII. decr. de observ. et evit. in celebratione missae; dazu die resol. n. 2. 12—17., über orat. publica n. 5—8. Bened. XIV. Magno cum animi dolore 2. Jun. 1751 (gedr. in der cit. Ausg. des Trid. pag. 510 sqq.). Entsch. der Congr. Conc. 2. Aug. 1856. (Annal. jur. pont. 2. ser. p. 2587), 23. Jan. 1847 (referirt im Archiv I. p. 744 f.). Vgl. Annal. I. ser. 693 f. 2. ser. 2070 ff.

19) Entsch. der Congr. Conc. im Archiv I. S. 745. Ueberhaupt die Abhandl. über die Hauskapellen aus den Annal. jur. pont. im Archiv III. S. 501 ff. 613 ff. — Bischöfl. Verordn. u. päpstl. Fakultäten dieser Art: Archiv III. S. 476, 738 (Brixen), Wiener Prov. Concil Tit. IV. c. 7. (p. 122.), Prager Tit. V. c. 3. (p. 174 ff.). — Für das französ. Recht, soweit es in Preußen gilt, ist durch Cult. Min. Erl. v. 16. Sept. 1862 (Archiv XI. S. 153) anerkannt, daß art. 44 zur Convent. v. 26 messidor IX. „Les chapelles domestiques, les oratoires particuliers ne pourront être établis sans une permission expresse du gouvernement, accordée sur la demande des évêques" als eo ipso durch die Verf. Urk. aufgehoben anzusehen sei. Es ist also hierin wieder anerkannt, daß mit dem Fortfall des Princips auch von selbst dessen Consequenzen entfallen sind.

1) Vgl. Act. Apostol. II. 44 ff. IV. 34 ff. VI. 1 ff. Paul. ad Rom. XV. 26. Galat. II. 9 f. u. a.

jedoch im Ganzen, weil durchgehends nur in den bischöflichen Städten Gemeinden bestanden, concentrirt. Seitdem mehrte es sich durch Dotationen der Kaiser und Großen und nahm auch auf dem Lande mit der Stiftung zahlreicher Kirchen bedeutend zu. Während bis in's 5. Jahrhundert nach dem Bedürfnisse die Verwendung des eine Masse bildenden und von Oeconomis unter bischöflicher Aufsicht verwalteten Gutes für den Klerus, die Armen, die Erhaltung der Gebäude und Bestreitung der Cultusbedürfnisse durch die Hand des Bischofs ging, nahm seitdem dieselbe eine festere Gestaltung[2]) an. In Italien wurden aus dem Einkommen jeder Kirche vier Portionen gebildet:[3]) für den Bischof und den Klerus seiner Kirche, die übrigen Kleriker, die Fabrik, die Armen. In Spanien war eine Dreitheilung: (Bischof, Klerus, Fabrik) Sitte, während anfänglich im Frankenreiche eine große Mannigfaltigkeit herrschte.

II. Die Vermehrung namentlich des Grundvermögens machte allmälig eine einheitliche direkte Verwaltung unmöglich. Hierin und in der Einwirkung des Beneficialwesens[4]) liegt der Grund, weshalb seit dem 6. Jahrhundert zunächst der einzelnen Kirche das ihr zugewendete Gut unter Abfuhr eines Theils des Ertrags an den Bischof verblieb,[5]) bald aber das ganze Einkommen für die localen Zwecke verwendet wurde.[6]) Es war das Localvermögen bald einem Kloster, bald der Kirche überhaupt oder zu bestimmten Zwecken gegeben. Als dessen natürliche Verwalter erschienen der Abt, Convent, der angestellte Priester. War von vornhinein die eigne Verwaltung und Verwendung der Klöster außer Frage, so gab man bald auch den einzelnen Priestern die Grundstücke in den Besitz gegen die Verpflichtung, dieselben nicht als Eigenthum betrachten und der Kirche erhalten zu wollen. Diese Precariae[7]) wurden ganz allgemein und mehr und mehr nach den Regeln der weltlichen Beneficien beurtheilt. Es war Grundsatz, daß jede Pfarrei ein bestimmtes haben müsse.[8]) Dadurch bildete sich einerseits das Eigenthum der einzelnen Kirche aus, andrerseits trennte sich an derselben das Vermögen regelmäßig in zwei Massen: Beneficialgut und Fabrikgut. Die Obsorge für die Armen wurde als Pflicht des Klerus erachtet. Mit der Stiftung von Wohlthätigkeitsanstalten aller Art theils durch die Kirche theils durch Private hörte diese Pflicht auf, einen rechtlichen Charakter zu tragen. Dagegen blieb die Verwaltung oder doch Beaufsichtigung der Stiftungen Kirchensache,[9]) bis in der neuesten Zeit der Staat das Stiftungs-

2) Mein System S. 506 ff. zeigt den Entwicklungsgang im Einzelnen.

3) Siehe die Causa XII. qu. 2.

4) Meine deutsche Rechtsgeschichte S. 86 fg. 98 fg.

5) Z. B. Conc. Bracarense II. a. 572. c. 2.

6) Conc. Emeritense a. 666. c. 16.

7) Siehe die Citate in meinem System S. 508. Dazu Neller, Dissert. de precariis ex chartis maxime Trevirensibus, Trevir. 1750 (Schmidt, Thesaur. VII. p. 252 sqq.). Roth, Gesch. des Beneficialwesens Erl. 1850. S. 246 ff. und derf. Feudalität u. Unterthanenverband. Weim. 1863. S. 137 ff.

8) Cap. Ludov. a. 817. c. 10., Karoli II. a. 865. c. 11. Conc. Meld. a. 845. c. 63. Ein Mansus.

9) Den canon. Standpunkt zeigen c. 3. X. de relig. dom. III. 36., clem. 2. h. t. III. 11.

wesen bald allgemein,[10]) bald wenigstens insoweit an sich zog, als nicht ausdrücklich der kirchliche Charakter oder die kirchliche Verwaltung bestimmt ist.[11])

III. Die einzelnen Massen.

§. 185.

1. Die Zehnten.

I. Während in den ersten christlichen Jahrhunderten der Umstand, daß die Judenchristen zweifelsohne das jüdische Gebot des Zehnts zu Gunsten der Leviten[1]) auch auf die Priester übertrugen, und der Eifer der Christen überhaupt ein Gebot von Abgaben zu Kirchenzwecken kaum nöthig machte, finden wir bald gestützt auf die Vorschrift des alten Bundes die Mahnung zur Entrichtung des Zehnten,[2]) schon im 6. Jahrhundert aber die Rechtsvorschrift zu dessen Leistung.[3]) In Folge der praktischen Durchführung dieses Gebotes, ferner durch Erwerb von Gut, an dem in Folge des Colonats weltliche Zehnten (als canon) hafteten, durch Verleihung von Gut gegen decimae, durch Austheilung von Kirchengut an Weltliche unter Vorbehalt des Zehnts für die Kirche, vor Allem durch Belastung der königlichen Güter mit Zehnten zu Gunsten der Kirche[4]) und endlich die Vorschrift allgemeiner Zehntpflichtigkeit an die Pfarrer[5]) durch die Karolinger wurde im weiten Frankenreiche das Zehntrecht der Kirche allgemein. Dadurch kam der alte theore-

---

Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8. de ref. Für die Geschichte und Jetztzeit: P. Roth, Ueber Stiftungen in Gerber und Jhering, Jahrb. f. Dogmatik des heut. röm. und deutsch. Privatr. I. S. 189 ff. Für die Zeit des Reichs über die kaiserl. advocatia und das jus ordinarium der Bischöfe: Moser, Von der deutschen Religionsverfassung S. 760.

10) So in Oesterreich und bis auf die Neuzeit in den meisten deutschen Staaten. Vgl. für Preußen die Mittheilungen im Archiv IV. S. 98., VI. 446 ff., X. 463 ff., XIII. 364 ff., XIV. 137., Baden das. IV. S. 82 u. a., Baiern IV. 86. 94. u. a.

11) Nach diesen Gesichtspunkten ist seit 1849 in Preußen die Ausscheidung bez. Rückgabe erfolgt. Vgl. auch Würtemb. Ges. v. 30. Jan. 1861. Art. 19. Badisches 1. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 10.

*) Aeltere und neuere Literatur bei Gengler, Lehrb. des deutschen Privatr. Erl. 1854. S. 315 ff. Dazu die Abhandlungen von Barthel, De decimis (Opusc. II. p. 707 ff.). Strauss, De decimis (Schmidt, Thesaur. VII. p. 451 ff.), Steiner in Lippert's Annalen H. I. S. 69 ff. II. S. 65 ff. Zachariä, Aufheb., Ablös. und Umwandlung des Zehnts, 1831. Göschl, Ueber den Urspr. des kirchl. Zehnts. Aschaffenb. 1837. Mein System S. 510—517 geht auf den Entwicklungsgang genau ein.

1) III. Mos. 27. v. 30. IV. Mos. 18. v. 21. V. Mos. v. 6. u. a.

2) Zeugnisse bei Thomass. P. III. L. I. c. 1 sqq.

3) Conc. Matiscon. II. a. 585. c. 5. Vgl. Poenit. Theodori (Wasserschleben p. 218) §. 11., Merseburg. c. 126 (ib. p. 404), Corrector Burchardi c. 129 (ib. p. 656) u. a.

4) Capit. de villis imperial. a. 812. c. 6. Pertz, Leg. I. p. 181).

5) Capitul. a. 779. c. 7. 13. Cap. a. 794. c. 25. Cap. a. 801. c. 6. 7., 803. c. 11., 809. c. 4., 817. c. 5. 12. u. a. Vgl. System S. 514.

tische Satz zur thatsächlichen Geltung. In Folge von Belehnungen, Veräußerungen u. s. w. waren viele kirchliche Zehnten in weltlichen Händen; zugleich gab es manche Zehnten als Grundabgaben nicht kirchlichen Ursprungs. Ohne in eine Sichtung einzugehen und um die Zersplitterung des Kirchenguts zu verhindern forderte die Kirche Rückgabe aller Zehnten, verbot die Verleihung an Weltliche[6]) und suchte vom Reiche alle wieder zu gewinnen.[7]) Diese Versuche scheiterten und man begnügte sich damit, die Erwerbung kirchlicher Zehnten durch Laien zu verbieten.[8]) So blieben geistliche und weltliche Zehnten neben einander bestehen,[9]) was für Deutschland die Folge hatte, daß die canonischen Grundsätze mehrfach durchbrochen wurden. Das Streben nach Entlastung des Grundbesitzes führte schon im 16. Jahrhundert zu Versuchen der Aufhebung, welche ohne Erfolg blieben. Nachdem aber die französische Revolution die Zehnten mit den sonstigen Grundlasten einfach ohne Entschädigung abolirt hatte, begann man auch in Deutschland im Anfange unseres Jahrhunderts die Ablösung derselben bei gegenseitigem Einverständniß anzubahnen, bis die Gesetzgebung der neuesten Zeit die Ablösung gegen einen vom Gesetze fixirten Betrag als ein Recht der Verpflichteten wie des Berechtigten statuirte.[10])

II. Nach canonischem Rechte streitet für das Zehntrecht des Pfarrers eine

---

6) Conc. Lateran. I. a. 1123. c. 14., II. a. 1139. c. 10. Andre bei Thomass. l. c. c. XI.; c. 7. X. de praescr. II. 26., c. 17. X. h. t. erklären den Laienbesitz für Frevel, c. 19. X. h. t. verbietet die Veräußerung der in weltlichen Händen befindlichen.

7) Mein System S. 515. Anm. 4 f.

8) Auf c. 25. X. de decim. (Innoc. III.), c. 7. X. de his q. f. a. prael. III. 10 (id. a. 1198), c. 3. §. 3. de decim. in 6. gestützt. Siehe die Glosse.

9) Uebrigens war die Entwicklung verschieden. In Italien gab es nur geistliche, ebenso in Spanien, desgleichen in einzelnen deutschen Gebieten, in Böhmen.

10) In Oesterr. Manifest v. 7. Sept. 1848. Früher einverständlich. Das Concord. Art. 33. sistirt die Ablösung und verspricht Sicherheit. Diese ist in den Grundentlastungsobligationen gegeben. Uebrigens ist die Entlastung außer Ungarn allenthalben durchgeführt, wo die Verpflichteten wollten. So z. B. haben in Böhmen manche weltliche und geistliche Grundbesitzer nicht ablösen wollen. Hier bezogen nur die Pfarrer von allen Besitzern Zehnten. Preuß. Gesetz v. 2. März 1850.; die V. O. v. 13. Juni 1853 sistirt die Ablösung der den Kirchen, Pfarrern, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten. Für Schlesien ist die Ablösbarkeit normirt durch Ges. v. 10. Apr. 1865. Siehe dass. mit einer Erörterung von Schuppe im Archiv XIV. S. 25 ff. Derf. Ueber die Zehentverfassung in Preuß. Schlesien, das. IX. S. 307 ff. Würtemberg Ges. v. 18. Nov. 1817, 27. Oct. 1836, 17. Juni u. 27. Juli 1849. Großh. Hessen Ges. v. 29. Jan., 7. Juni u. 9. Aug. 1836. Kurhessen Ges. 23. Juni 1832 u. 20. Juni 1850. Baden Ges. v. 5. Oct. 1820, 30. Aug. 1821, 14. Mai 1825, 28. Dec. 1831, 15. Nov. 1833. Hannover Ges. v. 10. Nov. 1831 u. 23. Juli 1833. Baiern Ges. v. 4. Juni 1848 (ohne Entschädigung: regelm. Naturalfrohndienste; Blutzehent; noch nicht zur Erhebung gekommener Neubruchzehent, Kleinzehent in bestimmten Fällen). — Ich halte die Zehnten weder für unablösbar noch auch die Ablösung für ein unbedingtes Unrecht. Gleicher Ansicht ist selbst Rom, das solche genehmigt hat, z. B. in der Entsch. n. 10 ad Conc. Trid. S. XXV. c. 9. de ref. u. Bullar. Cont. T. XI. p. 299 (Breve v. 17. Mart. 1802). Uebrigens ist auch dem Mittelalter die Ablösung nicht unbekannt. So ist z. B. in den Statuten des Collegiatkapitels Altbunzlau vom Prager Erzbischof Ernestus von Pardubiz (1344—1364) bereits vorgesehen, was im Falle der Ablösung von Grundlasten geschehen solle.

Rechtsvermuthung,[11]) nach deutschrechtlicher Entwicklung nicht. Nach jenem erstreckt sich das Recht auf decimae praediales, sanguinales, personales,[12]) nach letzterer hängt Art und Umfang vom Herkommen ab. Ist das Zehntrecht überhaupt und eine (oder mehre) Art hergebracht in einer Gegend (Pfarrei), so streitet die Vermuthung dafür, daß alle Grundbesitzer (bez. Katholiken) ihm unterliegen und muß der einzelne seine Freiheit darthun.[13])

III. Ist das Zehntrecht abgelöst, so tritt das Ablösungskapital (bez. die Verschreibung) an die Stelle des früheren dinglichen Rechts als zum Dotalvermögen gehörig.[14]) Von ihm genießt also der Beneficiat nur die Zinsen.

§. 186.

2. Oblationen. Schenkungen. Collecten.

I. Von den alten Gaben sind die Primitiae[1]) fast nirgends mehr im Gebrauche.

II. Schenkungen, letztwillige Zuwendungen u. dgl. unterliegen nach heutigem Rechte durchaus den Civilgesetzen, sind also unbedingt zulässig, insoweit keine besonderen Beschränkungen bestehen.[2])

---

11) c. 29. X. de decimis, primitiis et oblationibus III. 30.

12) c. 5. 20. 22. 23. 28. X. h. t.

13) Siehe die Citate in meinem System S. 518. N. 2.

14) Hat also ein Dritter das Zehntrecht, so geht die Baulast auf das Ablösungskapitel über. Das folgt allgemein aus c. 7. X. de eccl. aedif. III. 13., daß die Ländereien cum suo onere übergehen. Dasselbe in c. 33. 34. X. de decimis III. 30. — Ein österr. Pat. v. 16. Jan. 1854 (R. G. B. N. 21. 22. 23.) u. die Kais. V. O. v. 1. Jan. 1858 für Ungarn u. dessen sog. Nebenländer (R. G. B. N. 5.) erklärt auch die Ablösungskapitalien als zum Stammvermögen gehörig. Deshalb werden die von den Entlastungsfonden ausgestellten Schuldverschreibungen nicht au porteur, sondern auf den Namen der Pfründe ausgestellt (vinculirt) bez. des Religionsfondes (wenn sie dem Seminarfonde gehörten). Werden sie gezogen, so muß das Kapital in gleicher Art, wie andre Stammkapitalien sicher und fruchtbringend angelegt werden. Vgl. V. O. des Cult. Min. v. 24. Sept. 1858 (Archiv III. S. 601.). Kais. V. O. v. 12. Jan. 1859 (bez. des Pat. v. 1. Jan. 1856). Wo in Oesterreich etwa die Baupflicht auf dem Zehent haftete, müßte ein Theil des Ablösungskapitals zu dem Ende sicher gestellt werden. Für Baiern siehe die die Sicherung der auf dem Zehentrechte haftenden Baupflicht normirende V. O. des Ordinariats von Augsburg im Archiv XV. S. 460 ff. Vgl. auch das. IV. S. 95. Die preuß. Cult. Min. V. O. v. 29. Nov. 1851 (Vogt I. S. 583) erklärt die nicht auf Grund u. Boden haftenden Abgaben u. Leistungen an Kirchen, Pfarren u. Schulen als nicht dem Ges. v. 2. März 1850 unterworfen. Die dort abgedr. Ges., V. O. u. Urtheile geben über den früheren Umfang des Rechts in Preußen erschöpfenden Aufschluß. Das Obertribunal hat durch Plenarbeschluß v. 1. Juli 1850 (bei Vogt I. S. 512) anerkannt: „die Kirche im Herzogthum Westphalen ist berechtigt, rücksichtlich des ihr nach der Clement. V. O. v. J. 1715 zustehenden Anspruchs an den Zehentherrn auf Theilnahme an der Kirchenbaulast, nach Ablösung des Zehnten die Sicherstellung des Ablösungskapitals zu fordern." Wo diese Pflicht also auf dem Zehntrechte direct haftet, gilt das gleiche Recht.

1) Vgl. die Dekretalentitel X. III. 30., in 6. III. 13., in Clem. III. 8., in Extr. comm. III. 7. de decimis, primitiis et oblationibus.

2) Siehe die Angaben des §. 181. Note 21.

III. Almosen, Eleemosynae, anzunehmen und zu sammeln steht der Kirche frei. Dies geschieht entweder in der Kirche (Opferstock, Klingelbeutel u. dgl.) oder außerhalb durch Einsammeln von Haus zu Haus oder bei einzelnen. Kirchencollecten auszuschreiben sind die Bischöfe nach heutigem Rechte überall befugt; zu Hauscollecten ist einzeln staatliche Erlaubniß erforderlich. Die Verwendung der Collectengelder ist entweder durch die Ausschreibung bestimmt, oder bei den stehenden durch Herkommen u. s. w.[3])

3. Die Beneficialgüter.[1])

§. 187.

a. Stellung der Beneficiaten.

I. Der Grundsatz, daß Amt und Beneficium stets verbunden sein soll und nur in den bestimmten Fällen auf die rechtliche Art eine Veränderung des Beneficiums stattfinden darf, bringt mit sich, daß der Beneficiat mit dem jus in re aus der canonischen Einsetzung den Anspruch auf das ganze Einkommen hat. Dessen Größe ist durch keinen Maximalbetrag bestimmt,[2]) wohl aber für die Curatbeneficien ein Minimum festgesetzt, das als Congrua [scil. portio] vorhanden

---

3) Für Baiern besteht keine Vorschrift einer besonderen staatl. Erlaubniß. Sie sind fast überall in Uebung. Wie aber einzeln praktisch verfahren wird, s. im Archiv XI. S. 463. — In Preußen ist anerkannt, daß der Staat katholische Kirchenkollecten nicht mehr vorschreiben kann (Circ. Erl. d. Cult. Min. v. 2. Jan. 1857. Vorher Erl. v. 13. Sept. 1850.), daß Kirchencoll. wie Hauscoll. unter den Mitgliedern der Kirchengemeinde zur Bestreitung kirchl. Bedürfnisse keiner staatl. Erlaubniß bedürfen, sondern der kirchl. Behörde zustehen (Erl. v. 1. Mai 1849, 2. Jan. 1851. Beitr. I. S. 27. 55. Gerlach, Verhältniß S. 97 f. Ueber das Verfahren derf. Paderb. Diöcesanr. 2. Aufl. S. 134 f.). Sie haben Portofreiheit. Daß auch in Nassau das Einsammeln freiwilliger Beiträge kein strafbares Collectiren sei, ist entschieden (Archiv IV. S. 364). In Weimar (Ges. 7. Oct. 1823. §. 23.) sind „Collecten für kath. Kirchen, Pfarreien u. Schulen unerlaubt, wenn nicht vorher die Nothwendigkeit hiezu untersucht u. die landesherrl. Autorisation ertheilt worden ist". — In Oesterreich ist staatl. Erlaubniß zu Hauscollecten nöthig, welche für ein Kronland die Statthalterei, für alle sowie ausländische Kirchen das Staatsministerium bez. die Hofkanzlei ertheilt. Die Sammler für inländische Kirchen sollen eine von ihrem Pfarramte ausgestellte Bescheinigung haben, welche den Namen der Kirche und des Sammlers, der Sammlungsgemeinden u. des Sammlungszweckes enthält u. von jedem Gemeindevorstand zu quittiren ist: Min. Erl. v. 16. Juni 1864. Z. 5590 — C. U.

1) Die Grundlage bilden die §§. 56. 57. 66. 68. 83. Lehrreich die Abhandl. von Schmidt, De varietate praebendarum in eccl. Germ. Heidelb. 1773 (Thesaur. III. p. 224 sqq.). — Für das französische Recht Carl de Syo, Das Dekret über die Erhaltung u. Verwendung der Güter des Klerus vom 6. Nov. 1813. Ueberf. u. unter Berücks. der preuß. Ges. erläut. Köln 1863.

2) Nur das Nassau'sche Edict v. 9. Oct. 1827 setzt das Maximaleinkommen der Pfarrer auf 1800 fl. fest. Das wird wohl in Preußen entfallen.

ſein muß.[3]) Dieſe Congrua richtet ſich nach dem Diöceſanrechte.[4]) Iſt eine rechtlich zuläſſige Veränderung des Beneficiums vorzunehmen, ſo muß die Congrua ungeſchmälert bleiben. Ohne eine derartige Nothwendigkeit[5]) darf ein Beneficiat in ſeinem Einkommen weder durch Pensiones[6]) noch durch Census[7]) außer in

---

3) c. 4. 12. 16. 23. X. de praebendis III. 5., c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48., c. 1. de praeb. in 6. III. 4., c. 2. §. 2. de decim. in 6. III. 13., c. 4. de regul. in 6. III. 14. Clem. 1. de jurepatr. III. 12.; Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. XXIV. c. 13. de ref.

4) Bisthümer, die nicht über 1000, Pfarreien, die nicht über 100 Dukaten Einkommen haben, ſind nach Conc. Trid. S. XXIV. c. 13. de ref. von jeder kirchl. Penſion frei. Darin liegt nur indirekt eine Congrua. In Rom beträgt die Congr. Parochorum [Bulle Leo's XII. Super universum 1. Nov. 1824. §§. 30. 40. Bullar. XVI. p. 260 sq.] 300 scudi, abgerechnet die Emolumenta und 20 sc. als Erſatz für Steuern u. dgl., der Viceparochi 120 sc. In Oeſterreich iſt die der Pfarrer 300, der Cooperatoren 200, das regelmäßige Einkommen der Pf. 400, Lokaliſten 300, Expoſiten 250, Cooperat. 200. Ueber deren Ergänzung, wo ſie verkürzt iſt, ſ. für Ungarn den Min. Erl. v. 13. Mai 1858 im Arch. III. S. 604. In Baiern iſt dieſelbe für die Pfarrer und zwar die kathol. auf 700, die proteſt. auf 800 fl. erhöhet, für andre 400 fl., bis zu dieſem Betrage werden ſie bei der Bauconcurrenz nicht in Anſpruch genommen: Archiv XI. S. 308. Ueber die Gemeindezuſchüſſe zur Congrua in Heſſen (links-rhein. franzöſiſch-rechtl. Theil) ſ. Archiv XI. S. 264 ff; in Preußen 400 Rthlr. Vgl. §. 40. 181. Mein Status dioec. cathol. weiſt für viele Diöceſen das Einkommen der Pfarrer, der Biſchöfe, Domherrn u. ſ. w. nach.

5) Die ſchon aus §. 56. III. bejahend zu beantwortende Frage: ob es zuläſſig ſei, von einem reich dotirten Pfarrbeneficium einen Theil der Dotation abzulöſen u. denſelben der unbemittelten Pfarrfabrik zu überweiſen? erörtert ausführlich, bejahet, weiſt die (§. 53 aufgef.) Solennitäten nach W. Molitor Ueber Dismembration des Beneficiums im Archiv VII. S. 400—408. Ein Fall, wo praktiſch oft ein Cenſus vorkommt, iſt die Aufnahme eines Kapitals zum Beſten des Beneficiums (z. B. um die Gebäude herzuſtellen, Verbeſſerungen zu machen, wenn kein Verpflichteter vorhanden oder die Gemeinde arm iſt), deſſen Rückzahlung in Annuitäten dem Benefiziaten obliegt. Daß dies erlaubt iſt, ergiebt ſich aus der Natur der Sache und der ratio legis.

6) Unbedingt geſtattet behufs Unterhaltung eines Coadjutors (§§. 59. 63.) und der Emeritirung (§. 191.) Zuläſſig ferner im Falle von c. 21. X. de praeb. u. c. 5. X. de transact. I. 36. Vgl. noch Conc. Trid. S. XXIV. c. 13. de ref. Theoretiſch iſt der Papſt ſtets berechtigt. Beiſpiele von pensiones perpetuae geben: Breve Pii VII. vom 17. Sept. 1800 (Bullar. XI. p. 40.), das auf die ſpan. Dignit. u. Canon. Königl. Nomination zu Gunſten der Kirche S. Iſidoris zu Madrid eine ſolche legt; Bulle deſſ. v. 9. Apr. 1804 (ib. XII. p. 146.) legt der mensa des Biſch. v. Palencia für die königl. Kapelle in Prado eine auf; Bulle Leo XII. v. 5. Sept. 1824 (XVI. p. 115.), 5. Sept. 1824 (p. 116 sq.). Andre daſ. XII. p. 226. 241. Ein Breve Pii VII. v. 29. Apr. 1803 (XII. p. 11.) geſtattet dem Biſchof von Leiria (Portugal) auf ſeine mensa und die Benef. für ſein Seminar ſolche zu legen. Aehnlich daſ. p. 240. — Ueber die früher gebräuchlichen Panisbriefe ſiehe J. J. Moſer. Von dem Rechte der Röm. Kayſer Panisbriefe auf die Stifter u. Klöſter im H. R. Reiche zu ertheilen in Miscell. Jurid. Hist. I. p. 1 sqq. und Staats-Arch. III. p. 416. Pfeffinger, Vitriarius illustratus III. p. 86. Neue Staatskanzley II. p. 409.

7) Zuläſſig bei der Stiftung für den Patron: c. 23. X. de jurepatr. III. 38., bei Unionen von Beneficien, Exemtionen derſelben mit Zuſtimmung des Kapitels: c. 12. X. de praeb. c. 1. eod. in 6., c. 6. X. de relig. dom. III. 36., c. 21. X. de censib. III. 39., c. 8. X. de privil. V. 33. Bezüglich eines bereits errichteten nur mit päpſtlicher Erlaubniß: c. 7. 13. 15. X. de censib. und Zuſtimmung des Stifters: c. 30. C. 18. qu. 2., c. 16. X. de censib.

den ausdrücklich gestatteten Fällen beschwert werden. Endlich ist durch den obigen Grundsatz die Verleihung der Beneficien als bloße Commenden ausgeschlossen.[8])

II. An der Substanz hat der Beneficiat ein jus in re nach Analogie des Vasallen. Dies giebt ihm die auch überall bestehende Berechtigung, das durch ein Inventar beim Antritte festzustellende Gut unter Aufsicht des Bischofs zu verwalten, soweit dies ohne Verschlechterung geschehen kann die Substanz zu verändern,[9]) alle possessorischen und petitorischen Klagen anzustellen.[10]) Für Deteriorationen haftet er, kann aber ebenso wirkliche Meliorationen ersetzt verlangen. Der Kirche gegenüber haben die Beneficiaten die Verpflichtung von Vormündern. Ihr steht demnach die restitutio in integrum bei Verletzungen zu.[11])

III. An den Einkünften aus dem Amte erwirbt der Beneficiat die nach der Natur der einzelnen zulässigen Rechte (Eigenthum an Früchten durch die Separation, Klagrechte auf fällige Zinsen, Stolgebühren u. s. w.). Sein Vermögen bez. Einkommen nennt das canonische Recht Peculium.[12]) Daß er über dies, soweit es aus dem Amte erworben ist, frei verfügen könne, ist zwar vielfach verneint worden, indessen für das geltende Recht außer Frage.[13])

IV. War nach älterm Rechte die Beschränkung der Verfügungsfreiheit unter Lebenden praktisch nicht durchzuführen, weil eine Controle in Betreff dessen, was ein Beneficiat gebrauchte, kaum möglich war und nicht stattfand, so verhielt es sich anders mit dem Rechte der Verfügung auf den Todesfall.[14]) Das alte Recht

---

Außer bei Zutheilung der portio quinquagesima an loca pia (c. 9. X. de his q. f. III. 10., c. 74. C. XII. q. 2.) ist stets consensus Capituli nöthig: c. 9. X. cit. Vgl. noch Bened. VIII. Const. Quanta a. 1724.

8) Vgl. hierüber Riganti ad Reg. Canc. 43. n. 49 sqq. Devoti, Inst. I. p. 683 sq. Conc. Trid. S. XIV. c. 10. XXIV. c. 17. de ref. XXV. c. 21. de regul. Ueber die Praelati titulares u. commendatarii in Ungarn s. Cherrier I. p. 235 sq.

9) c. 5. X. de pecul. clericor. III. 25. Vgl. überhaupt mein System S. 524 ff.

10) Vgl. oben §§. 66. 68. Natürlich hat der Beneficiat, wenn es sich um Klagen handelt, durch welche das Beneficium afficirt werden kann, bischöflichen Consens nöthig; ist er verklagt, so steht es dem Bischofe frei, zu interveniren im Processe. Vgl. §. 192.

11) c. 4. X. de fidejuss. III. 22. vgl. mit c. 1. X. de in integr. rest. I. 41. Ueber die auf c. 20. C. de admin. tutor. V. 37., c. 7. §. 5. 6. C. de cur. fur. V. 70., Nov. XXII. c. 40. CXVIII. c. 3. basirte hypotheca legalis des Beneficium am Vermögen des Beneficiaten s. Chr. Gottl. Biener, De hypoth. tacita ecclesiar. et piar. causar. (1821) in Opusc. academ. Vol. II. p. 301 sqq. Wo (Oesterreich, Preußen u. a.) eine gesetzliche Hypothek nicht mehr existirt, entfällt dies.

12) Tit. X. de peculio clericorum III. 25.

13) Vgl. Bened. XIV., De syn. dioec. L. VII. c. II. Van-Espen, J. E. U. II. Tit. 32. Jocham, Vom Besitzthum der Geistlichen, Regensb. 1845. Die ältern Sätze enthält c. 6 ff. C. I. q. 3., c. 1. C. XII. q. 3., c. 1. 4. X. h. t. Vgl. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 1. de ref., das die moralische Pflicht zur Verwendung ad piam causam, soweit das Bedürfniß für den Unterhalt dies zuläßt, festhält. Nur dies sprechen auch die neuern Synoden aus.

14) Fr. Ant. Dürr, De manufidelibus in specie eccl. tum principum tum priv. in Germ. Mog. 1762 (Schmidt, Thesaur. VI. p. 328 sqq.), G. Chr. Neller, De episcopor. testimentifact. act. eorumque testam. sancte ordinandis, Trevir. 1762 (ib. p. 382 sqq.),

entzog den Beneficiaten für das aus dem Amte Erworbene die Befugniß zur freien letztwilligen Disposition, vindicirte der Kirche das Successionsrecht und forderte, der Beneficiat solle überhaupt die Kirche (Armen u. s. f.) bedenken.[15]) Das römische Recht erkannte die Freiheit des Geistlichen zur Verfügung über sein Patrimonium, das unbedingte Erbrecht der Kirche in das aus dem Amte Erworbene, das eventuelle in das Patrimonium in Ermangelung von Testament und Intestaterben an.[16]) Diese Sätze blieben im fränkischen Reiche in Geltung.[17]) Um aber gegenüber dem germanischen Rechte, welches die Errichtung von Testamenten nicht gestattete und solche als Beeinträchtigung der natürlichen Erben ansah, die Verfügungen ad piam causam zu sichern und zu befördern,[18]) um weiter dem seit dem frühen Mittelalter vor Allem in den geistlichen Staaten, angefangen von Rom, eingerissenen Mißbrauche, wonach der Mobiliarnachlaß Geistlicher von den Ministerialen, Vögten, bald auch von den Kaisern und Landesherrn auf Grund eines s. g. Spolienrechts (jus spolii)[19]) nach dem Tode gewaltsam ergriffen wurde, zu steuern, suchte die Kirche durch Verzichte auf dies jus exuviarum, Privilegien dagegen und kaiserliche Constitutionen namentlich für den Klerus der Städte das freie Testirungsrecht zu erwerben.[20]) Um dies wirksam zu machen, hielt man einerseits den Grundsatz, das im Amte Erworbene solle der Kirche bleiben, fest,[21]) erkannte aber die Gewohnheit an, daß Kleriker zu Gunsten ihrer Diener und der Armen, auch wenn sie Ver-

---

ejusd. de clericor. saecul. testamentif. cet. ibid. 1762 (ib. p. 402 sqq.). Ge. Jos. Wedekind, Diss. in testam. clericor. praecipue canonicor. Heidelb. 1780 (Mayer, Thesaur. III. p. 579 sqq.). Chr. Gottl. Buder, Diss. de testam. episcopor. Germ. (ib. p. 616 sqq.). Moser, Von der Landeshoheit im Geistl. S. 290 ff. F. Lorenbeck, Abh. über die canon. Bestimmungen für die Errichtung der Test. der Geistl., Münster 1857. v. Moy, Ueb. die Verlassensch. der Geistl., insbes. in Oesterr., im Archiv II. S. 429 ff. Meine Abh., Ueb. d. Recht der Geistl. in Oesterr. zu testiren, das. III. S. 284 ff. F. Sentis, De jure testamentorum a clericis saecularibus ordinandorum. Bonnae 1862.

15) Can. Apostol. 39. (c. 21. C. 12. q. 1.), c. 24. Conc. Antioch. 341., c. 49. Conc. Carthag. III. 397. (c. 1. C. 12. q. 3.), Epist. Gregor. M. a. 602. (c. 1. C. 12. q. 5.).

16) c. 42. §. 2. Cod. Just. de episcopis et cler. I. 30. Novella 131. c. 33. Vgl. mein System §. 94 u. 103.

17) c. 48. Conc. Agath. 506 (c. 19. C. 12. q. 1.), c. 17. 41. Capit. Francofurt. a. 794. c. 4. Conc. Paris. a. 829. (c. 4. C. 12. q. 5.). Die Exceptiones Petri (aus dem 11. Jahrh.) bei v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts II. p. 333. (Lib. I. C. 26.) haben aus Julian 119. 17. 18. folgende Sätze: Ueber das vor und nach Empfang eines Amts nicht aus der Kirche Erworbene kann jeder Geistliche frei verfügen, über das aus der Kirche Erworbene darf er zu Gunsten der Kirche oder sonst pro deo verfügen. Ist nicht verfügt, so erbt die Kirche.

18) Vgl. hierüber meine cit. Abhandl. über die test. ad piam causam.

19) Thomass. P. III. L. II. c. 51 sqq. Buder, De prava consuetudine: Rips, Raps, Observatio (Opuscul. p. 695 sqq.). Zeitschr. (Bonner) f. Philos. u. kath. Theol. H. 23 ff. Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter S. 237 ff. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen im 6. Bde. Eichhorn, D. St. u. Rechtsgesch. §. 327.

20) Siehe die Darstellung in meinem System S. 528 f., meine deutsche Rechtsgesch. S. 190.

21) c. 7. 9. 12. X. de testam. et ult. volunt. III. 26.

wandte seien, testiren dürften.[22]) In Deutschland wurde seit dem 13. Jahrhundert nach und nach das Recht zu letztwilligen Verfügungen durch die Provinzialsynoden so gegeben, daß höchstens die Verpflichtung blieb, ein legatum ad piam causam zu vermachen, sowie in einzelnen Diöcesen die Testamente von den Bischöfen gegen eine Abgabe (ferdo, ferto) bestätigen zu lassen.[23]) War schon hierdurch bis in den Anfang unseres Jahrhunderts die Verfügungsfreiheit des Klerus allgemein hergebracht, so hörte mit dem Fortfalle des privilegium fori von selbst die Geltung der canonischen Sätze pro foro externo auf, soweit dieselben nicht zugleich Civilrecht waren. Im heutigen Rechte können die Säcular-Geistlichen aller Grade über ihr ganzes Vermögen, mag es aus dem Amte oder durch Erbgang u. s. f. erworben sein, nach Inhalt der Civilgesetze frei verfügen; die canonischen Beschränkungen enthalten nur eine Gewissenspflicht.[24]) Hatte ein Geistlicher nicht

---

22) c. 2. X. de success. ab intest. III. 27.

23) Mein System S. 529 weist die Synoden nach und zeigt die heutige Gestaltung. Ueber Form u. Execution der Testamente siehe daselbst.

24) Daß im österr. Concord. Art. 21. gerade diese Freiheit hat gegeben werden wollen im Gegensatz zu den bisherigen Beschränkungen in Ungarn, habe ich a. a. O. bewiesen gegen Moy. Letzterer hat in einer Redactionsanmerk. dazu das Urtheil dem Publikum überlassen, jedoch auf Grund des Wiener Prov. Conc. seine frühere Ansicht zurückgenommen. Phillips, Lehrb. S. 741 fg. adoptirt meine Ansicht. Die Wiener, Graner, Prager, Colocsaer (p. 141.) Provinzialsyn. reden auch nur von moralischer Pflicht. In Oesterreich [Helfert, Kirchenverm. II. §. 86 ff.] sind die kathol. (wie andre) Weltgeistlichen unbedingt nach dem Civilrechte fähig zu testiren, da sie das Gesetz nicht ausschließt u. jeder fähig ist, den es nicht ausschließt. Der Pflichttheil der Eltern oder Kinder ist bei latein. Kath. mit Beschränkung auf das Verwandtendrittel zu berechnen (Unger, Erbrecht §. 88. Note 6.); bei griech. unirten muß man aber ex ratione legis (vgl. Anm. 25.) denselben vom ganzen Nachlasse berechnen. Ueber die Ordensgeistlichen oben §. 173. Note 39. Zufolge bes. Gesetze sind testirungsfähig: a) die Mitglieder des deutsch. u. Maltheser Ordens zu Gunsten dieser, mit Erlaubniß des Obern auch Auswärtiger; b) Personen, die nach Auflösung des Ordens in keinen andren traten; c) Ordensgeistl. in einer weltl. Anstellung außerhalb des Klosters. Die gleiche Fähigkeit ist vorhanden nach preußischem (A. L. R. II. 11. §. 99 ff., §. 101. „Nur da, wo Provinzialgef. oder vom Staate gebilligte Statuten der Kirche ein Erbrecht auf einen gewissen Theil dieses Erwerbes beilegen, hat es dabei sein Bewenden." Auch der ausgetretene Mönch wird nach §. 1175 ff. pro foro externo fähig), bairischem (die Verordn. bei Döll. l. c. S. 161.) Rechte, dem gemeinen u. aller andren deutschen Länder. Wohl bestehen noch Beschränkungen: 1) Nach österr. Rechte [auf Grund von Pii V. Const. Rom. Pont. providentia, Pii VII. Lit. 23. Jun. 1807. Bullar. XIII. p. 167. im Concordat. art. 21. Min. V. O. v. 7. Febr. 1859. (R. G. B. Nr. 33.)] fallen „Antistitum dioecesanorum ornamenta et vestes pontificales" der mensa episcopalis u. deshalb dem Nachfolger zu. Dasselbe soll dort, wo es in Uebung ist, von den Büchern gelten. Der Min. Erl. zählt die Sachen nach Breve Pii IX. „Quum illud" 1. Juni 1847 (abgedr. in der Wiener Prov. Syn. p. 319 ff.) auf, theilt mit, die Bischöfe seien zur Anfertigung eines Inventars aufgefordert worden u. giebt auch die sonstigen Vorschriften über Theilung ꝛc. an, wenn ein Bischof nach einander mehre Kirchen hatte. In Ungarn fallen auch die Bücher, indumenta sacerdotalia, vasa sacra, altarium ornamenta an das Beneficium, der fundus instructus bei allen Prälaturen an den Nachfolger: Cherrier II. p. 246. Die Wiener Prov. Syn. verweist einfach auf das cit. Breve Pius' IX., die Prager p. 270. will allgemein, daß die

testirt, so traten mit dem Aufhören des Spolienrechts die Verwandten ein. Dies ist so sehr Regel geworden, daß im heutigen Rechte nur höchst vereinzelt die Kirche ein unbedingtes Intestaterbrecht oder selbst nur im Falle des Abganges von erbfähigen Verwandten hat.[25])

---

von Pius V. aufgezählten Sachen „nomine ecclesiae vindicanda sunt" u. giebt deshalb den Dechanten Instruction; die von Gran u. Colocsa geben keine genaueren Satzungen. Alle schärfen aber ein, den canones gemäß zu testiren. Was die Bestimmung des art. 21. Conc. die Geistl. dürfen testiren „juxta s. canones, quorum praescriptiones et a legitimis eorum haeredibus ab intestato successuris" — der deutsche Text sagt offenbar mit andrem Sinne „die den Nachlaß . . . antreten" — „diligenter observandae erunt" sagen wolle, ist zweifelhaft. Unger a. a. O. überläßt die Erörterung u. Darlegung den Kirchenrechtslehrern wohl mit Unrecht, da er dem Pat. v. 5. Nov. 1855 u. mithin dem Concord. den Charakter eines Staatsges. nicht bestreiten wird u. nicht bestreitet. Die Prager Diöcesansynode von 1863 (p. 23., nicht so deutlich auch die Budweiser von 1863. p. 64.) sagt geradezu, die Geistl. brauchten nach art. XXI. auf die „heredes legit. oder necess." nicht Rücksicht zu nehmen, insoweit sie „juxta s. canones" testirten über das aus dem Amte Erworbene. Das ist auch offenbar der Sinn, vgl. meine cit. Abhandlung; ja die von Unger a. a. O. Note 8. selbst für seine Meinung bezüglich der Berechnung des Pflichttheils geltend gemachten Gründe sprechen direkt hierfür. Freilich wäre eine deutlichere Bestimmung wünschenswerth. In Ungarn ist die Bestätigung der Testamente durch die Ordinariate offenbar nach Pat. v. 16. Febr. 1853. u. 9. Aug. 1854. fortgefallen. 2) Wo zufolge Statutarrecht in Oesterreich ein bestimmter Betrag ad p. c. zu legiren ist, bewendet es dabei. So das Graner Statut v. J. 1857. im Archiv II. S. 380. 3) Einzeln sind Abgaben im Gebrauche. Siehe unten §. 188.

25) In Ungarn wird (außer dem N. 24. Angegebenen) ab intestato vom Nachlasse der Bischöfe 1/3 der Kirche gegeben in sarta tecta, für's Seminar oder zur Dotirung von Pfarreien, 1/3 für das Begräbniß bestimmt, 1/3 fällt an die Verwandten bis zum 10. Grade, in Ermangelung solcher an den Fiscus. (Vgl. Cherrier l. c. II. p. 246.). Bei Canonikern u. niedern Geistl. fällt ab intest. 1/3 an die Kirche (bei Geistl. im Lehramte oder Pensionisten an den Fond, aus dem sie besoldet werden), 1/3 an die Armen (bei den im Lehramte u. Pension. an arme Studirende), 1/3 an Verwandte, falls diese arm sind 2/3, event. an den Fiscus. Für testirungsfähige Ordensleute gilt ein Gleiches. Hat ein Geistl. nie ein Amt oder kirchliches Einkommen gehabt, so gilt das gewöhnliche Civilerbrecht. Cherrier l. c. p. 248. In den deutsch-slavischen Kronländern Oesterreichs fällt bei kathol. Weltgeistl. [bei griech. unirt. findet gemeine gesetzl. Erbfolge statt, wenn sie Frau oder Kinder hinterlassen] a) falls sie nie ein Beneficium hatten, 2/3 des Nachlasses an die Verwandten, 1/3 an die Armen des Ortes, wo der Geistl. starb; sind die Verw. arm, so können sie auch das Armendrittel beanspruchen; b) falls sie bleibend bei einer Kirche angestellt waren, 1/3 dieser [war er bei mehren angestellt, jener, an der er zuletzt angestellt war, auch wenn er anderswo oder im Ruhestande starb; über sonstige Modifikationen, wenn die Kirche Filiale hat u. s. w. Helfert §. 93.], 1/3 den Armen des Ortes, dessen Kirche das erste 1/3 zufällt, 1/3 den Verwandten nach der gewöhnl. Ordnung ohne Rücksicht, ob die einzelnen vermöglich sind oder nicht. Sind die Verw. arm, so haben sie auch auf das Armendrittel Anspruch. Diese Vertheilung gilt auch, wenn aus einer früheren Ehe Kinder vorhanden sind. In Abgang von Verw. tritt an deren Stelle der Fiscus; c) hat ein Weltgeistl. nicht über den ganzen Nachlaß verfügt u. tritt neben dem Testam. gesetzl. Erbfolge ein, so gelten die sub a u. b gegebenen Sätze für den Rest; d) bei weltgeistl. Feldcaplänen fällt der Nachlaß den Verwandten, in deren Abgang dem Invalidenfond zu; e) in den Nachlaß eines Ordensgeistl., der nicht vor der Profeß testirt hat, über welchen also Curatel verhängt war, findet die gewöhnliche Erbfolge statt; der übrige faktische Nachlaß wird vom Kloster ꝛc. eingezogen; f) bei Ex-

§. 188.

b. Die Einkünfte aus Abgaben. Stolgebühren.

I. An den Papst[1]) waren nach dem mittelalterlichen Rechte theils vom Klerus, theils von den Laien Abgaben zu entrichten, von denen allmälig entfallen sind der Peterspfennig, denarius S. Petri, die Tribute von Ländern, Städten, Abteien u. s. w.,[2]) die Annaten von den nicht im Consistorium vergebenen Beneficien päpstlicher Verleihung,[3]) die Zehnten von den Beneficien. Dagegen sind noch heute in Uebung: 1) die Servitia communia[4]) bei Gelegenheit der Besetzung der Bischofssitze, die in Oesterreich für die alten Bisthümer meist von Fall zu Fall festgesetzt werden, für die neu creirten österreich. und deutschen Diöcesen in bestimmten Summen fixirt sind.[5]) 2) Die dem römischen Kanzleipersonale zufallenden servitia minuta bei Gelegenheit der Besetzung der Bisthümer, die 3½ Procent der communia betragen.[6]) 3) Die Quindennia,[7]) die jedoch in ganz Deutschland nicht mehr vorkommen. 4) Die Palliengelder.[8]) 5) Die Dispenstaxen.[9])

II. Die Bischöfe haben früherhin mancherlei Abgaben aus den Kirchen und von den Beneficiaten bezogen, die theils für ihre Mensa, theils für bestimmte

---

religiosen findet die sub a. angegebene Theilung statt. Ueber alle diese Punkte s. Helfert, Kirchenverm. §. 91—100. Unger, Erbr. §. 88. Im Falle die betr. Kirche reich war, kann es vom Bischofe einer andren zugewendet werden, bei den Bisch. u. Canonicis der Kathedrale dem Seminar (clericorum oder puerorum). Die Prager p. 271 sq. u. Wiener p. 178 sq. Prov. Syn. wiederholen diese Bestimmungen in Kürze; die Prager v. 1605 erklärt schon dieses als „consuetudo immemorabilis", wies aber das Armendrittel dem Patron zu. In allen deutschen Staaten findet ganz das gewöhnliche Erbrecht Platz.

1) Ueber das päpstl. Einkommen überhaupt s. Muratori de censibus ac reditibus olim ad Rom. eccles. spectant. in Antiquit. Ital. V. p. 797 sqq. Die wichtigste Quelle ist der das. gedruckte Liber censuum Rom. Eccl. von dem Camerarius Cencius aus d. J. 1192. Vgl. Hurter Gesch. Innocenz III. Bd. 3. S. 121 ff.

2) Vgl. Phillips, Kirchenr. Bd. V. S. 554. Von den exemten Bisthümern wurde eine Abgabe (ferto auri annis singulis) entrichtet. So von Kamin, Bamberg u. a. Vgl. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, Innsbr. 1861. I. S. 277 ff. Dasselbe geschah von den exemten Abteien. Siehe das. S. 324 ff. Beispiele.

3) Aus §. 190. ergiebt sich das Nähere von selbst.

4) Vgl. Novella Justin. 123. Cap. 3. 16., für den Occident Conc. Rom. a. 595. in c. 4. C. 1. q. 2. Conc. Paris. a. 829. — Conc. Constant. Cap. 4. Concord. Vindob. a. 1448. Bangen, Curie S. 454. Am Genauesten ist Mejer in Zeitschr. f. d. Recht u. die Politik der Kirche II. S. 208 ff.

5) Mein Status dioeces. cath. giebt bei den meisten Bisthümern die Kammertaxe an.

6) In den Summen für die communia der deutschen Diöcesen stecken sie bereits. Siehe Bangen a. a. O.

7) Const. Pauli II. Decet Romanum im s. g. Lib. sept. III. 3. c. 126.

8) Vgl. §. 50. Die Taxe beträgt nach dem jetzigen Usus 5 Procent eines Jahreseinkommens, dem die Schätzung der römischen Kammertaxe zu Grunde liegt. Bulle Urb. VIII. a. 1642. Vgl. Bangen a. a. O.

9) Vgl. §. 107 fg., wo ein Schema mitgetheilt ist.

Diöcesanzwecke verwendet wurden. Von ihnen ist fast gänzlich außer Gebrauch: die Quarta decimarum,[10]) legatorum et mortuariorum,[11]) die s. g. Absenzgelder für Gestattung der Cumulation von Beneficien, Commendegelder für Belassung eines Beneficiums als Commende. Es bestehen noch: 1) das Cathedraticum oder Synodaticum, eine früher auf der Synode von den Einzelkirchen zur Anerkennung geleistete Abgabe.[12]) 2) Subsidium charitativum, eine im Nothfalle von allen mehr als die Congrua habenden Beneficiaten bezogene Abgabe.[13]) 3) Das Seminaristicum oder Alumnaticum zur Erhaltung des Seminars.[14]) 4) Procurationes (servitium, comestio), die bei der Visitation nach Herkommen oder Vertrag in natura (Verpflegung, Vorspann) oder in Geld zu leistende Abgabe von den wirklichen Beneficiaten außerhalb der bischöflichen Residenz, welche jährlich nur einmal bei der wirklichen Visitation gefordert werden darf.[15]) 5) Die zur Unterhaltung der Kanzleien bestimmten Taxen.[16])

III. Die Curatbeneficiaten haben das Recht, bei Gelegenheit der pfarramtlichen Handlungen (Taufe, Aussegnung der Wöchnerinnen, Trauung, Aufgebot, Begräbniß) und der Ausstellung von hierauf bezüglichen Zeugnissen eine Gebühr zu beziehen, die unter dem Namen Stolgebühr[17]) (jura, taxa stolae) zu

---

10) c. 23 sqq. C. XII. qu. 2.

11) c. 14. 15. X. de testam. III. 26., c. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 16. eod. in 6. I. 16. Dahin auch die Abgabe bei Testamenten. Mein System S. 529. In Baiern besteht für Passau, Regensburg, Eichstädt die portio canonica [5% des reinen Nachlasses], für Augsburg das mortuarium, für Würzburg quota funeralis, nummus centes. u. fertum (die V. O. bei Dölling. l. c. S. 141 ff.) in Würtemb. mortuarium, (Lang S. 441.).

12) c. 1. 8. C. 10. q. 3., c. 16. X. de off. jud. ord., c. 20. X. de censib. Entsch. der Congr. Conc. n. 18. ad c. 3. Sess. XXIV. Conc. Trid. In Baiern besteht es noch: Permaneder §. 202. Das österr. Hofdekr. v. 16. Juli 1783 hob es auf.

13) c. 16. X. de off. jud. ord., c. 6. X. de censib., Conc. Trid. S. XXIV. c. 18. de ref. mit der declar. Congr. Conc. n. 14. 27. Mein System S. 536.

14) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18. de ref. In Oesterr. entrichten es alle, auch reguläre Pfarrer, Lokalkapläne u. einfache Beneficiaten jährlich, wenn sie nicht über 400 fl. haben, im Betrage von 1 fl. 50 kr. bez. 1 fl., bei über 400 bis 1000 fl. im Betrage von ½ Procent, bei über 1000 fl. 1 Procent. Hofdekr. v. 5. Apr. 1784, 22. Aug. 1816, 11. Juni 1818, Min. V. v. 17. Aug. 1851. Für Baiern siehe meinen Status dioeces. cath., der auch die Jahreserträge angiebt auf Grund der mir von den Ordinariaten gemachten Mittheilungen.

15) Mein System S. 536. Das österr. Hofdekr. v. 16. Nov. 1784, 20. Jan. 1785, 30. Dec. 1803, 14. Jan. 1804 ließ für Vicar u. Bischof nur eine mäßige Verpflegung zu.

16) Sess. XXI. c. 1. de ref. Conc. Trid. Es giebt dafür allenthalben eine feste Scala. Sie bestehen in der Taxe bei Collationen, Bestätigungen, Verleihung von Titeln, Errichtung ꝛc. von Beneficien, Expeditionen u. s. w. Die §. 22. cit. Werke geben für die einzelnen Diöcesen Aufschluß; auch einige neuere Synoden behandeln diese Gegenstände.

17) Die geschichtl. Entwicklung in meinem System S. 532 ff. Für Oesterreich: Helfert K. V. II. §. 35., Anhang lit. B. eine Tabelle ders. Die Feststellung, damit sie civilrechtl. gültig sind und executiv. eingezogen werden, hängt ab vom Staate. Preußen: bei Vogt I. S. 324 ff. Ihre Regulirung findet jetzt Statt durch bischöfl. Erlasse;

den zwar ihrer Größe und Zahl nach unsicheren, aber ihrer Existenz nach sichern Einkünften (s. g. Casualia, Accidentialia) gehört und in vielen Diöcesen geradezu nach einem Durchschnittsertrage in die Congrua eingerechnet wird. Sie ist nicht als Entgelt für den spirituellen Akt zu betrachten, dessen Vornahme daher auch nicht von ihrer Entrichtung abhängig zu machen, und soll nicht von Personen bezogen werden, die zu ihrer Leistung unvermögend sind.

§. 189.

c. Meßstipendien (Applikation der Messe). Gebetsgelder.[1])

I. Für die Lesung der h. Messe in einer bestimmten von der Kirche gebilligten Intention darf der Priester eine Liebesgabe (eleemosyna, stipendium mis-

---

damit die Mitwirkung der Staatsbeh. insbes. nach §. 5. Cab. O. v. 19. Juni 1836 der Mandatspr oceß zulässig sei behufs der Einklagung, ist die Genehmigung des Staats nöthig (Rescr. v. 8. Mai 1852 in Beitr. II. S. 9.). Großh. Hessen bei Schumann S. 187.

Neben den Stolgebühren u. Zehnten giebt es in vielen Diöcesen noch allerhand bald am Grund u. Boden haftende [in diesem Falle sind sie meist abgelöst; vgl. die Citate des §. 185.] bald auf Gesetzen oder Gewohnheit ruhende Abgaben u. Dienste an die Pfarrer, auch Vicarien, Schullehrer, Küster: Meßhafer, Eier, Neujahrsgeschenke u. dgl. m. Sie werden beurtheilt nach denselben Grundsätzen als öffentl. Abgaben. Siehe für Preußen die Citate des §. 185., für Baiern noch Archiv IV. S. 90 ff. (es kommen dort auch solche vor, welche Juden entrichten müssen).

In Preußen war gemäß Cab. Ordre v. 19. Juni 1836. (Ges. S. S. 198., bei Vogt I. S. 324 f.), welche auch in der Rheinprovinz gilt (Erk. des Compet. Consl. Gerichtshof v. 18. Apr. 1857. im Just. Min. Bl. v. 1857. S. 47.), wonach „alle beständigen, dingl. oder persönl. Abgaben u. Leistungen, welche an Kirchen u. öffentl. Schulen, oder an deren Beamte, vermöge einer allgem. gesetzl., oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindl. zu entrichten sind, ... unterliegen bei Säumigkeit der Debenten sowohl hinsichtl. der laufenden als der aus den letzten 2 J. rückständig verbliebenen Beträge der executivischen Beitreibung durch die betr. Verwaltungsbehörde" der Rechtsweg sehr beschränkt; derselbe ist jetzt durch §. 15. Ges. v. 24. Mai 1861 unbedingt gestattet für die auf notorischer Orts- oder Bezirksverf. beruhenden, für die auf „einer allg. gesetzl. Verbindl., bez. auf einer, von der aufsichtführenden Regier. angeordneten oder executorisch erklärten Umlage" nur insoweit, als dies bei öffentl. Abgaben der Fall ist [i. e. nach §. 9. bei Behauptung der früheren Zahlung oder Verjähr. einzelner Leistungen binnen 6 Mon. nach erfolgter Beitreibung oder Leistung Klage auf Rückzahlung, §. 10. bei der Behaupt., die Leistung sei keine öffentl., sondern ruhe auf aufgehob. privatr. Fundamente, z. B. gutsherrl., schutzherrl., grundherrl. Verhältnisse]. Auch die Forensen sind in Preußen nach den gewöhnl. Grundsätzen beizuziehen: Erl. des Cult. Min. v. 3. Apr. 1866. im Arch. XVI. S. 204 ff. betr. das Bergische; über Beiziehung von Actiengesellsch. das. XV. S. 462 ff. Im Osnabrückischen ist die Dinglichkeit dieser Abgaben keine allgemein gesetzliche: Urtheile des Hannov. O. A. Ger. im Archiv III. 655 ff. Ueber die Parochiallasten in Würtemberg s. Schurer im Archiv IX. S. 363 ff.

1) Bened. XIV., De syn. dioec. L. V. c. 8 fg. Guil. Geyer, De missarum stipendiis. Mogunt. 1864 u. die weiter citirten Abhandl., auch die Commentatoren zum Dekr. u. den Dekretalen.

sae) annehmen. Ihre Größe hängt zunächst ab vom freien Willen des Bestellers; es ist aber meist durch Diöcesangesetze ein Minimum festgesetzt.[2]) Gegen dessen Entrichtung muß man daher auch die Pfarrgeistlichkeit für verpflichtet erachten, die Lesung zu übernehmen, vorausgesetzt, daß an einem etwaigen bestimmten Tage, der gewünscht wird, dies geschehen könne oder sonst der Besteller die Zeit dem Priester überläßt.[3])

II. Zu dem Zwecke, bestimmte Messen zu lesen, kann man auch Stiftungen machen. Der Betrag des Kapitals für je eine jährlich abzuhaltende Messe ist gleichfalls durch die Diöcesangesetze bestimmt.[4]) Solche Stiftungen gelten durchaus als kirchliche, stehen unter der kirchlichen Verwaltung, erfordern aber vielfach die staatliche Genehmigung bez. Kundmachung behufs der Entrichtung der betreffenden Gebühren.[5]) Wo sie einer bestimmten Pfründe zugewendet werden, gelten sie als zur Dotation gehörig, die daraus hervorgehende Verpflichtung als eine amtliche. Es können aber derartige Stiftungen auch ganz selbstständige sein. Stets gelten

---

2) So in oesterreich. Diöcesen zu 50 kr., in süddeutsch. zu 30 kr. rh., in den norddeutsch. zu 10 sgr. — Die Zulässigkeit der intentio privata hat dogmatischen Boden: Conc. Trid. Sess. XXII. decret. de sacrif. miss. c. 2., can. 3. Siehe die Bemerkungen [zur propos. XXX. syn. Pistor. in bulla Pii VI. Auctorem fidei] von Card. Gerdil in Anal. jur. pont. I. col. 498 sqq. Die stipendia sind getreten an die Stelle der alten Naturalopfer. Vgl. Thomassin P. III. L. I. c. 7. — Decr. Conc. Trid. l. c. de observ. et evit. in celebr. miss. §. Atque ut, mit den resol. Congr. Conc. dazu in der cit. Ausgabe. Die intentio kann sein „pro vivis et defunctis pro peccatis, poenis, satisfactionibus et aliis necessitatibus“ (can. 3. l. c.). Besonders die Seelenmessen (m. pro defunctis) am Todes- oder Begräbnißtage (die obitus), dreißigsten Tage nach dem Tode [darüber viele Quellen in Homeyer Der Dreißigste Berl. 1864. 4. S. 92 ff.] Jahrestage des Todes (anniversarium). Natürlich hängt die Frage über Zulässigkeit einer bestimmten Intention, z. B. pro defunctis, an einem bestimmten Tage, über die Form (Farbe der Gewänder u. dgl.), ab von den Rubriken, welche die Qualität der Tage berücksichtigen. Deshalb darf bisweilen an einem bestimmten Tage eine (Stiftungs-)Messe nicht abgehalten werden, so daß sie anticipirt oder nachgeholt werden muß. Dies regeln die betr. Verordnungen genauer u. ist dem Geistlichen aus den Rubriken u. Directorien bekannt. Auf diese liturgische Seite der Sache ist hier nicht einzugehen. Einzelne Indulte der Art stehen in den neuern Prov. Syn. (z. B. Prager, Cölner u. a.) im Anhange.

3) Das Wiener Prov. Konz. p. 92 fordert, ein Geistl. solle nicht mehr als er in 2 Monaten lesen kann, Messen übernehmen, außer wenn der Besteller einverstanden ist, u. müsse genau die eingegangenen Bedingungen über Zeit u. Ort (z. B. Altar) einhalten. Das Prager p. 80. hat ein „modicum tempus.“

4) Eine bischöfl. V. O. für Limburg v. 18. Mai 1862 im Arch. IX. S. 428 ff., die alle Punkte genau bestimmt. Als Honorar für den celebr. Priester ist festgesetzt für a) m. privata 48 kr., b) cantata 1 fl. 12 kr., c) solemnis 1 fl. 30 kr., d) angelica 1 fl. 30 kr., mit absol. ad tumbam 15 kr. mehr, für den Gang in die Filiale 20 kr., für die fabrica so viel, daß ein Drittel der zu 4% anzuschlagenden Zinsen des Kapitals verbleiben für die Altarkosten, Mühe der Verwaltung u. s. w. Für die verschiedenen Diöcesen ist auf die Ordinariatsblätter zu verweisen, da es unnöthig ist, dem Einzelnen regelmäßig unzugängliche Sammlungen zu citiren.

5) Natürlich unterliegen sie auch den Bestimmungen über den Erwerb von Kirchengut. Vgl. §. 181. Die Besteuerung unterliegt ebenfalls den gewöhnl. Bestimmungen.

sie als beneficia simplicia, Manualbeneficien, so daß ihre Union mit andren in der bischöflichen Competenz liegt.[6])

III. Soweit nicht das ausdrückliche Stiftungsgesetz die persönliche Leistung des Beneficiaten oder die Persolvirung an einem bestimmten Altare bez. in einer bestimmten Kirche fordert, ist es gleichgültig, ob der betreffende Priester die Messe selbst liest oder durch einen andren persolviren läßt. Im letztern Fall muß aber dem die Intention persolvirenden das volle dafür hingegebene Stipendium entrichtet werden.[7])

IV. Ist für eine Messe eine bestimmte Intention durch das Gesetz oder die Stiftung vorgeschrieben, so darf jene Person, welche diese im einzelnen Falle zu persolviren hat, weder eine andre Intention an deren Stelle setzen, noch auch obendrein dafür ein besonderes Stipendium annehmen.[8]) Eine Applicatio missae in ganz bestimmter Intention ist vom Rechte[9]) gefordert: 1) pro populo, d. h.

---

6) Vgl. hierüber oben §. 56., Conc. Trid. Sess. XXII. c. 6., XXIV. c. 12., XXIII. c. 18., XXV. c. 4. de ref.

7) Entscheid. der Congr. Conc. l. c. num. 69 fg. Dies ist bei bloßen Manualstipendien (stip. adventitia) ausnahmslos; eben dasselbe gilt, wenn die Stiftung der Kirche (fabrica) nicht dem Beneficium gemacht ist, in welchem Falle die ganze für solche Stiftungen für den Persolventen berechnete Gebühr zu verabfolgen ist, weil hier der Rector nur die Pflicht hat, zu sorgen, daß die Messe gelesen werde. Ist aber die Stiftung dem Beneficium gemacht, so braucht der Beneficiat, weil jene hier als Amtseinkommen erscheint, nur die in der Diöcese gesetzte Minimaltaxe zu geben, u. kann den Ueberschuß behalten: Wiener Prov. Konz. p. 92., Limburger eit. V. O. — Hervorzuheben ist noch: 1) Der Bischof kann verbieten, um geringeren Betrag als den von ihm approbirten bez. herkömmlichen zu lesen: Entsch. der Congr. Conc. l. c. n. 73. Geschehen im Prager Prov. Konz. p. 79 sq. 2) Der Priester soll im Beichtstuhle weder Messen zur Buße vorschreiben, noch freiwillig dargebotene Stipendien annehmen: Kölner Prov. Konz. p. 114. Bened. XIV. Inst. eccl. 92. (sub poena susp. ab audiendis confessionibus). 3) Der Bischof kann nicht befehlen, daß die Priester ein dargebotenes größeres Stipendium annehmen: Entsch. l. c. n. 70. 4) Auch die Regularen haben sich an die vom Bischofe gesetzten Tage zu halten: Entsch. l. c. n. 71. 5) Wer selbst celebriren muß, muß im Falle längerer Krankheit substituiren: ibid. n. 66. 6) Wer vi beneficii celebrirt, hat bei Celebration in einer andren Kirche die Auslagen pro cereis, vino, hostiis, usu paramentorum zu tragen: ibid. n. 62. 7) Lesen Regularen die „missas relictas" (i. e. eine best. Anzahl ein für allemal) selbst in ihrer Kirche, so ist „pro utensilibus" nichts zu zahlen: ibid. n. 63. — Ueber die Interpretation von Fundationen in dieser Materie s. die reiche Casuistik in den Entsch. der Congr. Conc. a. a. O.

8) Ueber die Art der Persolution entscheidet die bischöfl. Bestätigung der Stiftung: res. Congr. Conc. l. c. n. 47 ff.

9) Die für das Folgende geltenden Gesetze sind: Const. Bened. XIV. Quum semper oblatas 19. Aug. 1744. (gedr. in der cit. Ausg. des Trid. p. 503 ff., wo noch andre nachgewiesen sind), die von Urban VIII. und Innoc. XII. bestätigten Drkrete der Congr. Conc. (l. c. pag. 141 sqq. gedruckt), Encycl. Pii IX. Amantissimi vom 3. Mai 1858. (abgedr. hinter dem Prager Prov. Konz., in allen Diöcesen public.; sie ist die erste für die ganze Kirche den Gegenstand regelnde). Vgl. noch die resol. Congr. Conc. l. c.; Anal. jur. pont. III. col. 1026 ff. (wo sie auch gedr. ist), auch I. col. 1171 ff.; Feßler im Archiv V. S. 185 ff., 321 ff.; Katholik von 1859. Febr. S. 212—230. der auch Literatur giebt; über Zulässigkeit bez. Unzulässigkeit von Stipendien bei Bination an einem solchen abgeschafften Festtage u. dgl. Archiv VI. S. 32., 335., IX. S. 445., über Reduction von Messen u. s. w.

für das Seelenheil der Gläubigen, welche die Gemeinde des Beneficiums bilden, für die Pfarrmesse an allen Sonn- und Festtagen (festa fori) und auch an allen Festtagen, die in der Const. Urbani VIII. Universa per orbem Id. Sept. 1642 als solche angeordnet sind, auch wenn sie seitdem für einzelne Länder aufgehoben wurden. Es ist demnach die Applikationspflicht eine unbedingte an folg. Tagen: Oster- u. Pfingstdienstag (fer. III. Paschae et Pentec.), Kreuzerfindung (3. Mai), Johanni (24. Juni), Joseph (19. März), Anna (26. Juli), S. Michael (29. Sept.); die Apostelfeste: Andreas 30. Nov., Jakob 25. Juli, Johann 27. Dec., Thomas 21. Dec., Philipp u. Jakob 1. Mai, Bartholomäus 24. Aug., Matthäus 21. Sept., Simeon u. Juda 27. Oct., Matthias 24. Febr.; unschuld. Kindertag 28. Dec., Laurenz 10. Aug., Sylvester P. 31. Dec.[10]) — Zur Applikation verpflichtet sind: die instituirten Pfarrer, alle Pfarradministratoren ohne Unterschied zwischen Säcular- und Regularklerus, also namentlich: die s. g. Succursalpfarrer des französ. Rechts, Coadjutoren, Administratoren vacanter Pfarren, die vicarii parochorum habitualium, also in Kapiteln der die cura führende Domherr bez. Dompfarrer, bei incorporirten Ordenspfarreien der (s. g. Pfarrer) administrator, ebenso eigentliche vicarii residentes (Lokalisten). Binirt der Pfarrer zufolge Erlaubniß in zwei Pfarrorten, so muß er doppelt appliciren. Die Verpflichtung einzelner Diöcesen, öfter zu appliciren, ist entfallen. Der Pfarrer muß persönlich, bei rechtmäßiger Verhinderung durch einen andren Priester appliciren. Welche Messe aber der Pfarrer applicire, ist gleichgültig, da das Recht nichts darüber vorschreibt. 2) Die Conventualmesse in allen Cathedral- und Collegiatkirchen soll pro benefactoribus applicirt werden.[11])

V. Können nach den Umständen, weil die Stiftungen sich verringert haben oder etwa der Beneficiat durch Persolvirung aller ihm obliegenden Messen in seiner Existenz bedrohet würde, die stiftungsmäßigen Messen nicht mehr erfüllt werden: so darf eine Reduction stattfinden, damit das Stipendium den für solche Messen festgesetzten Betrag erreiche. Hierzu sind aber die Bischöfe nicht befugt,[12]) noch

---

Das. III. S. 561., XIV. 132. u. a. Von Wichtigkeit sind insbesondere die Ordinariatserlasse, auf die sich der Text mit stützt.

10) Hier habe ich aus der Const. Urb. VIII. die für Oesterreich (1771) aufgehobenen genannt. Da jedoch nicht allenthalben die übrigen noch in Oesterreich geltenden festa fori solche sind, setze ich sie aus der Bulle her: Weihnachten, St. Stephan 26. Dec., Neujahr (Beschneidung des Herrn), Epiphanie (h. 3. Könige), 1. u. 2. Ostertag, Christi Himmelfahrt, 1. u. 2. Pfingsttag, Dreifaltigkeit, Frohnleichnam, Lichtmeß, Mariä-Verkündigung, M. Himmelfahrt, M. Geburt, Peter u. Paul, Allerheiligen. Fällt ein Festtag auf einen Sonntag u. wird dann das off. de festo, nicht jenes de dominica persolvirt, so fällt die doppelte Pflicht in eine; wird aber transferirt, so ist auch die Applikationspflicht transferirt.

11) Vgl. darüber noch die Entscheid. der Congr. Conc. l. c. num. 21 ff.

12) So wurde zuerst am 3. März 1597 in Ferrar. (l. c. n. 77.) von der C. Conc. entschieden, dann definitiv am 15. Dec. 1629 dahin, daß das Conc. Trid. Sess. XXV. c. 4. de ref. nur zu verstehen sei von der ersten nach dem Concil abzuhaltenden Synode u. von der Reduction der schon vor dem Concil bestehenden onera missarum. Dieses ist seitdem stets ausgesprochen u. befolgt, in allen neuern Prov. Synoden u. s. w. wiederholt. Permaneder S. 773. erklärt aber sonderbarerweise trotz dem schlechtweg die Bischöfe für competent.

viel weniger darf etwa der Verpflichtete selbst die Applikation unterlassen, sondern die Sache muß dem Papste (Congr. Concilii) vorgelegt werden, der entweder direkt reducirt oder die nöthigen Fakultäten ertheilt.[13])

VI. Um die Erfüllung der stiftungsmäßigen Verpflichtungen zu sichern und zu verhüten, daß eine übergroße Zahl von Messen angenommen werde, soll in jeder Kirche an einem zugänglichen Orte („in loco magis patenti et obvio") eine „tabella onerum perpetuorum et temporalium" deutsch geschrieben sich vorfinden. Kann diesen in der vorgeschriebenen oder „kurzer Zeit" nicht genügt werden, so sollen keine andren („sive perpetuas sive temporales sive manuales missas") weder von dem Klerus der Kirche, noch andren zu persolvirende angenommen werden.[14]) Zu gleichem Zwecke sollen[15]) in der Sacristei zwei Bücher gehalten und in dem einen die onera perpetua et temporalia, in dem andren die missae manuales und die Erfüllung beider deutlich und genau vermerkt werden. Dies soll der Obere jährlich genau prüfen.

VII. Für die durch Stiftungen oder auf besondere Bitten zu verrichtenden Gebete gelten die obigen Bestimmungen, soweit sie analog anwendbar sind.[16])

VIII. Die Nichtabhaltung solcher Verpflichtungen kann durch Verjährung, auch eine hundertjährige, nicht eintreten.[17]) Es ist also nur die nachträgliche Leistung oder die Absolution möglich.[18])

IX. Der Stifter sowie dessen Rechtsnachfolger (Patrone insbesondere) sind befugt, den Nachweis der Erfüllung der Verbindlichkeiten zu fordern. Da zu dem Ende nach der Natur der Sache der Beweis nur durch die Angabe des betreffenden Verpflichteten möglich ist, diese aber auf die gesetzliche Weise (num. V.) gemacht werden soll: so sind sie befugt, Einsicht in jene Verzeichnisse zu nehmen. Erhellet daraus die Erfüllung nicht, so haben sie das Recht, beim Ordinarius auf deren Leistung zu dringen.

---

13) Solche Fakultäten sind vielen Bischöfen auf Bitten verliehen. Vgl. die Prager, Wiener Prov. Syn. u. a. Die Indulte gehen dahin, den Seelsorgern, die nicht 200 Scudi reines Einkommen haben, zeitweilig zu gestatten, an den aufgehobenen Festtagen ein Stipendium für Applikationen anzunehmen (z. B. Prager Ordin. Bl. v. 1861. S. 15.). Die Reduction ist im Großen angewendet worden in Oesterreich für den Religions- u. Studienfond, wo es sich um tausende u. tausende rückständiger Obligationen handelte. Die aus ersterem besoldeten Pfarrer müssen stets eine bedeutende Zahl von Messen als Amtspflicht persolviren.

14) Cit. Dekrete Innocenz XII. §. 18. (Conc. Trid. edit. Lips. pag. 147.). Limburger cit. Verordn.

15) Cit. Dekr. Innocenz XII. §. 19. a. a. O.

16) Vgl. die Entsch. der Congr. Conc. l. c. num. 50 ff. Die Entsch. in Novarien. 22. Nov. 1727. num. 50. entbindet einen capellanus von der Applikationspflicht u. legt ihm nur die zum Gebete auf, wenn der fundationsmäßige Betrag deductis deducendis unterhalb des normalmäßigen Manualbetrags ist, so daß er für die applicatio ein Stipendium annehmen darf.

17) Entsch. der Congr. Conc. l. c. num. 75. 76.

18) Solche Absolutionen theilen die in Note 9. cit. Erlässe mit.

§. 190.

d. Verwendung der Intercalarfrüchte. Baulast bezüglich der Beneficialgebäude.

I. Während zweifelsohne in ältester Zeit das Einkommen erledigter Kirchen, soweit es nicht zur Deckung der Verwaltungskosten nöthig war, zum Besten der Fabrik oder Armen verwendet wurde, nahmen in Folge der Testirfreiheit des Klerus, der Einwirkung lehnrechtlicher Anschauungen[1]) und wohl auch des Spolienrechts, die Bischöfe das Recht auf die Früchte des ersten Jahres der Vacanz (fructus annales, annatae) in Anspruch und erhielten es durch Gewohnheit und päpstliche Privilegien.[2]) Dieses jus deportuum beanspruchten gleichfalls die Vögte und Patrone, vor Allem aber die deutschen Kaiser,[3]) die Könige von Frankreich[4]) und andre unter dem Namen Jus regaliae, deportus, seit Johann XXII. auch die Päpste, welche jedoch wie die deutschen Kaiser darauf verzichteten,[5]) während es anderwärts (namentlich in Frankreich) Gegenstand fortwährenden Streites blieb.

II. Nach heutigem Rechte[6]) fallen die vom Tage der Erledigung zu berechnenden Intercalarfrüchte der bischöflichen Mensa[7]) entweder der Cathedralkirche[8]) oder einem allgemeinen Fonde[9]) oder dem Nachfolger[10]) zu. Die Intercalare der Dignitäten, Canonicate und Beneficien an den Domkirchen werden

---

1) Darauf macht Phillips, Kirchenr. V. S. 560 f. aufmerksam.

2) c. 9. de resc. in 6. I. 3. c. 9. de off. ord. in 6. I. 16. Vgl. c. 32. X. de verb. signif. V. 40.

3) Vgl. c. 40. de elect. in 6., c. 9. de off. jud. ord., Clem. 7. de elect. Die deutschen Kaiser hatten bei den Reichsbisthümern eigentlich in Folge der ihnen anklebenden Regalien eine gewisse Berechtigung. Die Verzichte darauf sind in meiner deutsch. Rechtsgesch. S. 190. abgedruckt: Otto IV. Coronatio Aquisgran. a. 1198 (Monum. Leg. II. p. 203.). Frider. II. Promissio a. 1213 (ib. p. 224.), 1216 (p. 226.), Rud. I. a. 1274 (p. 394.) u. s. w.

4) Ueber diese Art der Régale siehe Le Maistre de l'église gallicane p. 118 ff. De la Combe sub hac voce u. Append. documentor. p. 182 ff.

5) Concil. Constant. Sess. 43. Den Zusammenhang mit den Taxen von den Bisthümern zeigt mein System S. 539. Vgl. überhaupt Barthel in der dissert. de Concordatis Germ. cap. III. de annatis (Opusc. II. p. 251 sqq.). Moser, Von der Teutschen Religionsverf. S. 733 ff.

6) Das canon. enthalten c. 4. X. de off. ord., c. 40. de elect. in 6., c. 9. de off. ord. in 6. I. 16.

7) Deren Verwaltung ein Oeconomus zu führen hat: Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. c. 18. Vgl. oben §. 58.

8) So in Baiern: Concord. Art. IV. A. H. Entschl. v. 27. Sept. 1829 bei Döllinger VIII. S. 299. (§. 292.). Es läuft bis zum Tage der königl. Ernennung des neuen, wenn dieser bestätigt wird: A. H. Entschl. v. 8. Juli 1824. Das. S. 296.

9) Vgl. das Nähere im §. 193.

10) Dies ist nach der Circumscriptionsbulle §. 9. der Fall in St. Gallen u. Chur, wo die Dotation sehr gering ist. Denselben Grundsatz hat Preuß. A. L. R. II. 11. §. 978.

bald der Cathedrale,[11]) bald einem allgemeinen Fonde, bald den Erben[12]) zugetheilt, bald fallen sie an die übrigen Mitglieder.[13]) Für die Collegiatkirchen gelten analog dieselben Grundsätze.

III, Bei den Pfarreien und andern niedern Beneficien fallen die Intercalarfrüchte entweder einem allgemeinen Fonde zu (§. 193.), oder eine bestimmte Zeit hindurch den Erben des verstorbenen Beneficiaten,[14]) so daß, wenn die Wiederbesetzung früher erfolgt, eine vertragsmäßige Auseinandersetzung zwischen denselben und dem neuen Beneficiaten erfolgen bez. dieser von jenen die festgesetzte Administrationsgebühr erhalten muß, oder der Kirche,[15]) oder für eine bestimmte Zeit dem Dekan.[16])

---

11) In Baiern [die Citate in N. 8. Es läuft bei denen kön. Nomination bis zum Tage der Ernennung des neuen, beim Domprobste bez. den von Bisch. oder Kap. zu besetzenden Canon. bis zum Tage der päpstl. Bulle bez. Collations- oder Ernennungsdekr.], in St. Gallen das über 3 Mon. nach dem Tode fällige.

12) In St. Gallen fallen die Einkünfte durch 3 Mon. vom Erledigungstage der Dignitäten und Canonici an die Erben nach §. 9. der Erectionsbulle.

13) In Oesterreich gilt der allgemeine Satz, daß die Intercalare von Präbenden, die aus einer Massa communis ihr Einkommen beziehen, an diese fallen, selbige also vermehren. A. H. Entschl. v. 8. Febr. 1771, Hofdekr. v. 13. Juni 1792. In den meisten Kapiteln bilden die Canonicate, meist auch die Personate und die eine oder andere Dignität eine Massa. Mein Status dioeces. cathol. giebt diese Verhältnisse bei den einzelnen Diöcesen genau an. In neuester Zeit hat man bei der Regulirung eines Kapitels (Altbunzlau) das Intercalare dem Religionsfond bei jeder Stelle zugewiesen, obwohl das gesammte Vermögen eine massa bildet.

Ueber die früheren Verhältnisse in den (säcularisirten) deutschen Hoch- u. Collegiatstiftern siehe Dürr, De annis carentiae canonicor. eccl. cathedr. cet. in Schmidt, Thesaur. VI. p. 204 sqq. Ejusd. de annis gratiae canonicor. cet. ib. p. 166 sqq.

14) Die wirklich verdienten Früchte gebühren überall den Erben. Ueber deren Berechnung s. mein System S. 540. Die Einkünfte des Sterbemonats zu 30 Tagen gerechnet nach dem Todestage erhalten sie in Baiern: A. H. Entschl. v. 21. April 1807. Ein Sterbequartal (vgl. auch N. 12.) ist hergebracht im Großh. S. Weimar (Ges. v. 7. Oct. 1823. §. 36.), in den westlichen Diöcesen Preußens (Paderborn u. die rechtsrhein. Theile von Köln, Münster und Trier) nach V. O. v. 3. Juli 1843. Ein volles Gnadenjahr (annus gratiae, deservitus) ist hergebracht im Herzogthum Westphalen: Const. v. 1678, 1681, 1683, 1748 bei Seibertz, Die Statutar- u. Gewohnheitsr. des Herz. Westph. Arnsb. 1839. S. 539 ff. 319 ff. Derartige päpstl. Privilegien kommen auch vor. So gab Pius VII. (Breve v. 21. Aug. 1804. Bullar. XIV. p. 361.) dem Dekan der Rota (pro temp.) die von ihm besessenen benef. simplicia, die keine Residenz forderten (zwei und zwanzig) auf 20 Jahre, falls er früher stürbe, seinen Erben, dehnte dies mit Breve v. 20. Mart. 1815 (das. p. 362.) auf weitere 10 J. aus.

15) So in Baiern (natürlich mit der Ausnahme in Anm. 14.). Mein Status dioec. cath. enthält die genauen Angaben. Nur in den Diöcesen Würzburg, Speyer u. Bamberg fallen sie an die Emeritenfonds; in paritätischen Orten (Simultankirchen) sind sie zur Bildung eines besonderen kath. Fonds zu verwenden. Ferner in Preußen dort, wo kein Gnadenjahr Platz hat (A. L. R. II. 11. §. 852.).

16) In Würtemberg und Baden die des ersten Monats zu 30 T. gerechnet. Vgl. die Verordn. bei Lang S. 683., Longner S. 344. Tritt die Erledigung auf andre Art ein, so entfällt dies.

IV. Ueberall werden aber von den Intercalargefällen die durch Gewohnheit bez. vom Bischofe festgesetzten Bezüge des Administrators, in welche regelmäßig die Stolgebühren nicht eingerechnet werden, vorerst abgerechnet. Während der Vacanz wird die Verwaltung der Temporalien entweder durch die vom Bischofe bestellten Personen[17]) oder durch eine gemischte Commission, zu der Bischof und Regierung Mitglieder ernennen, geführt.[18]) Wo ein Corpus (Kapitel) vorliegt, steht diesem die Verwaltung zu.

V. Für die Herstellung und Instandhaltung der kirchlichen Beneficiaten-Gebäude [Wohnhäuser, Oekonomiegebäude] kommen nach dem Kirchenrechte die gleichen Grundsätze, als für die Kirchengebäude zur Anwendung. Jene kleineren Reparaturen aber, die Jedem zufallen, der ein Gebäude benutzt (Miether, Pächter), hat der Beneficiat selbst zu tragen.[19]) Nach dem Partikularrechte finden mancherlei Modifikationen statt.[20])

---

17) So in Preußen (Regulativ v. 25. Mai 1850, 19. Nov. 1850, 23. Sept. 1851 in den Beitr. z. preuß. Kirchenr. I. S. 40 ff. 51 ff. 64 ff.), Baden unter Aufsicht der Regierung. Siehe die V. O. v. 20. Nov. 1861 in v. Moy Arch. VII. S. 131.

18) So in Würtemberg (Ges. v. 30. Jan. 1861 Art. 19.). In Oesterreich wird jetzt der Verwalter vom Bischof bestellt, der Regierung angezeigt, die ihn entweder gutheißt, oder ihm einen Mitverwalter zur Seite stellt. Trägt die Pfründe 500 fl. CM., so erhält der Administrator 30 fl. CM. monatlich, sonst 25, braucht aber in keinem Falle Messen (auch die gestifteten) anders zu lesen, als gegen das übliche (30 kr. CM. bez. 52½ österr. W.) Stipendium (A. H. Entsch. v. 3. Oct. 1858 abgedr. bei v. Moy Arch. III. S. 746.). Dies ist jedoch infolge päpstl. Indults v. 2. Dec. 1850 für Triest (ausged. auf Böhmen 6. Febr. 1863. Ordin. Bl. S. 50. v. 1864. S. 26.) dahin abgeändert, daß auf je 100 fl. aus dem Religionsfonde 10 Messen kommen „pro benefactor. et in suffragium animarum fundatorum" bei parochi, curati, capellani, cooperatores u. s. w.). Für Ungarn siehe betreffs der Verwaltung der erledigten erzb. u. bischöfl. Stühle das Min. Schr. v. 13. Jan. 1857, abgedr. im Archiv III. S. 610 ff. Andre V. O. das. im 14. 15. Bande.

19) Bened. XIV. Inst. eccl. J. 100. (Edit. Prati 1844. p. 427 sqq.).

20) In Oesterreich gelten die für den Kirchenbau gültigen Sätze. Vgl. §. 192. — In Baiern hat bei förmlich mit eignem Vermögen dotirten Pfarreien der Pfründner alle Kosten zu tragen. Kann der Bau aus dem Congrua-Ueberschusse durch ratenweise Abzahlung gedeckt werden, so darf mit Zustimmung von Ordinarius u. Staat ein Darlehen aufgenommen werden, dessen Rückzahlung dem Beneficiaten als solchem (also auch dem Nachfolger) in den stipulirten Raten obliegt; ist dies unthunlich, so tritt die Concurrenz (§. 192.) ein. Zug- und Handarbeiten haben stets die Parochianen zu leisten. Bei säcular. Stifts- u. Klosterbeneficien fallen alle größeren Reparaturen ꝛc. dem Aerar des Staats zu; die kleinen hat der Benef. nach Herkommen, Statut, Partikulargesetz selbst zu tragen: die bei Permaneder S. 968 fg. cit. Gesetze. — Das preußische Recht [A. L. R. I. c. §. 784—798. mit den bei Vogt I. S. 552 ff. abgedr. u. cit. Erlässen ꝛc.] legt dem Pfarrer ob die Unterhaltung der Zäune und Gehege (bei durch sein Verschulden verkommenen auch die Herstellung), der innern Pertinenzstücke der Wohnung unbedingt, kleinere Reparaturen am Gebäude bis zu 3 Thaler, soweit nicht Prov. Ges. oder örtl. Observanz ein Andres bestimmen, z. B. die Kirchenkasse haften lassen [für die Rheinprov. gelten die früheren Provinzialgesetze]; zu größern Bauten u. Neubauten hat er die für den Wirthschaftsbetrieb entbehrl. Materialien herzugeben; bezügl. der übrigen Kosten entscheidet das Prov. Recht, event. die Grundsätze über den Kirchenbau. Filial- u. zugeschlagene Gemeinden sind frei, wenn sie eigne derartige Gebäude zu unterhalten haben.

§. 191.

e. Versorgung dienstunfähiger, jubilirter Kleriker.

I. Ein Kleriker, der vor Erlangung eines Beneficiums dienstuntauglich wird, findet in dem Titel seinen Unterhalt.

II. Beneficiaten können entweder wegen Alters (Jubilation), oder aus anderen körperlichen oder geistigen Ursachen in Ruhestand treten. Ihre Versorgung findet dann entweder in einer Domus emeritorum, bene meritorum [1]) oder durch Vorbehalt einer Pension auf das resignirte Beneficium unter Beiordnung eines Coadjutors, oder endlich durch Anweisung eines Ruhegehaltes (Deficientengehalts) aus einem hierfür speciell bestimmten oder allgemeinen kirchlichen Fonde Statt.

III. Ist die Dienstunfähigkeit Folge einer Dienstentsetzung, so findet die Unterhaltung in einer domus demeritorum (bez. Corrigendenanstalt) oder durch Anweisung einer Pension, wofern die Einschließung nicht mehr nöthig ist, Platz.[2])

Für durch Nachlässigkeit u. dgl. entstandene Schäden haften sie selbst. Die provinz. Sätze a. a. O. — In Würtemberg ist die ganze Baupflicht, mit Ausnahme der auf Stiftungen, Pfründen oder Körperschaften ruhenden, soweit sie mit dem Besitze von Vermögensstücken verbunden war, abgelöst, das Kapital dem Aerar zugeflossen, an dieses die Last übergegangen; die auf Reallasten ruhende ist ebenso abgelöst (siehe Complexlastengef. v. 19. Apr. 1865 in Dove's Zeitschr. V. S. 502 ff.).— In Baden (B. O. v. 26. Apr. 1805) gilt im Ganzen das gemeine Recht, ebenso in Nassau. Für das Großh. Hessen s. Schumann S. 162 ff.

1) Mein Status dioeces. cath. giebt bei allen deutsch. Diöcesen an, ob domus emerit. oder demerit. bestehen. Derselbe weist auch die betr. Fonde vieler Diöcesen, die Art der Emeritirung u. Demeritirung nach. Für Preußen fordert die Bulle de salute animarum solche Häuser, für Baiern art. IV. Conc., für Hannover u. Mainz die betr. Circumscriptionsbullen. Vgl. §. 36. 83. (und 93.), 187.

2) In Oesterr. beziehen emeriti parochi 315, bei besondern Gründen 420 fl., cap. locales u. andre Priester 210 aus d. Religionsfonde, Demeritirte werden im Correctionshause (bez. Gefängnisse) detinirt oder vom Rel. Fonde ernährt. Vgl. Helfert Kirchenverm. II. S. 173 ff. — In Preußen existirt in jeder Diöcese ein Emeriten- u. Demeritenhaus unter ausschließl. Leitung des Ordinarius, vom Staate dotirt (die Beträge giebt mein Status); daneben sind die canonischen Mittel gewöhnlich. — In Baiern giebt es in jeder Diöcese fundi emeritornm; dazu leistet der Staat Zuschüsse (das Nähere im Status). — In Baden wird der Unterhalt event. von dem „allgem. Kirchenfond" bestritten (Status p. 125), für demeriti besteht ein Haus; in Würtemberg (Status p. 132) wird Deficienten auf Kosten des Kirchenfonds, wenn es nöthig ist, ein Kaplan gehalten; Demeriten unterhält derselbe; in Mainz ist's ebenso für Emeriten, für Demeriten besteht ein Haus (Status p. 134 f.); in Limburg erhalten Emeriten 4—500 fl. aus dem benef., event. den Rest aus dem Centralkirchenfond, für Demeriten ist ein Haus aus diesem dotirt (Status p. 138).

§. 192.

4. Die Fabrikgüter.*) Baulast.

I. Verwaltung. Diese steht nach gemeinem Rechte hinsichtlich der Cathedrale dem Kapitel, der Collegiatkirchen dem Kapitel, der Ordens-Bruderschafts-Kirchen dem Vereine zu, bezüglich der Pfarrkirchen dem an derselben angestellten Pfarrer, Beneficiaten.[1]) Jedoch ist durch die Stiftung eine besondere Bestimmung zulässig. Vielfach in Folge solcher, vorzüglich aber wegen Dotationen Seitens der Gemeinden und ganz besonders mit Rücksicht auf die Haftpflicht der Kirchkinder im Falle der Insufficienz bildete sich allmälig eine Theilnahme der Pfarrkinder dahin aus, daß neben dem Beneficiaten und gewöhnlich unter seinem Vorsitze eine Anzahl von Kirchkindern die verwaltende Behörde bildeten (Kirchenväter, Kirchmeister, Kirchenräthe, Kastenvögte, Kirchen-Zech-Pröpste, Kirchengeschworne, Heiligenmeister, marguilliers, Alterleute, altirmanni, provisores oder magistri fabricae, vitrici u. dgl.)[2]) Sie wurden bald von den Pfarrgenossen, bald von diesen und dem Patrone, bald vom Pfarrer, gewählt, in allen Fällen vom Ordinarius bestätigt, bald auch von letzterem direct eingesetzt. Diese Grundsätze stehen in voller Anerkennung und praktischer Uebung in Preußen,[3]) gesetzlich in Oesterreich,[4]) und auch in den übrigen deutschen Staaten. Eine Verschiedenheit herrscht aber insofern, als der Staat bald nur auf Grund besonderer Rechtstitel (Patronat) Einsicht nimmt bez. Aufsicht übt (Preußen), bald überhaupt die Mitverwaltung oder doch eine ständige Aufsicht führt. Letzteres ist der Fall in Baden, Würtemberg, Hannover, Hessen, Oldenburg. Nach französischem Rechte[5]) besteht ein eignes Collegium, das unter staatlicher Auf-

---

*) Paul. Wollmann Dissert. inaug. de provisoribus ecclesiasticis secundum jus canonicum. Vratisl. 1863. Für die Gesch. Thomassin Vet. et nova discipl. P. III. L. II. Vgl. die Literatur zu §. 180 ff.

1) Laien sollen nach canon. Rechte nicht dabei zugezogen werden: c. 5. D. 89., c. 1, D. 69., c. 22. 24. C. 16. q. 7., c. 10. X. de const. I. 2., c. 3. X. de consuet. I. 4. Daran hält man im Kirchenstaate und Neapel so fest, daß für das Gegentheil ein päpstl. Indult erforderlich ist; ein solches für den König von Neapel giebt Breve Pii VII. vom 12. Mai 1803 (Bullar. XII. p. 14.).

2) Offenbar hat das Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9. de ref. diese Entwicklung vor Augen und stillschweigend approbirt. Ueber die Ausdrücke vgl. man Du Cange und Haltaus zu den betr. Worten.

3) Vgl. die Citate des Systems S. 543. Die cit. Beiträge drucken die betreffenden Reglements ab; im Archive von Moy sind Instructionen (für Hohenzollern) und überhaupt die neuern auf diesen Gegenstand bezüglichen Verordnungen in Oesterreich u. s. w. abgedruckt. Für Preußen siehe Vogt I. S. 244. 441 ff.

4) Concord. Art. 30. A. H. Entschl. vom 3. Oct. 1858. Faktisch ist es noch nicht in allen Diöcesen durchgeführt. Man sehe die betr. Angaben u. Actenstücke im Archiv von Moy.

5) Jedoch ist in den preußischen Gebieten franz. Rechts zufolge der durch die Verfassnng gegebenen Selbstständigkeit die staatliche Mitwirkung rechtlich und faktisch entfallen.

ſicht verwaltet.[6]) Die Prüfung der Rechnungen findet alljährlich zuerſt durch (aufgeſtellte Special-Reviſoren oder) die Dechante, ſodann durch das Ordinariat bez. auch die ſtaatlichen Behörden Statt.

II. Verwendung. Die Einkünfte des Fabrikgutes werden für die Erhaltung der Kirchengebäude, Anſchaffung der Geräthſchaften (Glocken, Paramente, Kelche u. ſ. w.), ſowie für die Koſten des Cultus (Kerzen, Wein u. ſ. w.), verwendet. Reichen ſie nicht aus, um die nothwendigen Auslagen zu decken, ſo müſſen dritte Perſonen in Anſpruch genommen werden.

III. Baulaſt.[7]) Sie erſcheint in der ältern Zeit als eine Laſt des Kirchenguts (§. 184) und wurde durch Beſtimmung eines Theiles deſſelben erfüllt.[8]) Hierbei blieb es an vielen Kirchen. Gewöhnlich aber reichte dieſer Theil nicht aus. Daran trug Schuld die Bildung der kirchlichen Beneficien, vor Allem auch die Hingabe von Kirchengut zu weltlichen Beneficien, der Beſitz von Kirchengut in den Händen der Vögte (Patrone), die Spaltung des Guts der Cathedrale u. ſ. w. Man mußte daher die Verpflichtung ausdehnen auf die Inhaber von Kirchengut jeder Art,[9]) damit auch auf die geiſtlichen Beneficiaten,[10]) auf den Zehntherrn[11]) und überhaupt Jeden, der irgendwelche kirchliche Einkünfte hatte. Konnte auf keine dieſer Arten geholfen werden, ſo traten die Parochianen ein.[12]) Auf dieſen Grund-

---

6) Décret concernant les fabriques du 30. décembre 1809. Dazu für Frankreich Décr. du 6. Nov. 1813. Ordon. du 12. Janv. 1825 u. a. Vgl. §. 181 fg.

Ueber die principielle Seite der ſtaatlichen Mitverwaltung oder Aufſicht mein Syſtem S. 498 ff.

7) Vor Allem Bened. XIV. Instit. eccl. J. 100. Die Literatur (Monographien, Abhandl. in Zeitſchr. ꝛc., Urtheile u. ausführliche Darſtell. in Commentaren u. ſ. w.) ſ. vollſtändig bis auf d. J. 1856 in Permaneder die kirchliche Baulaſt oder die Verbindlichkeit der baulichen Erhaltung und Wiederherſtellung der Cultus-Gebäude. Aus d. Quellen des gem. canon. u. bayer'ſchen Partikular-Rechts dargeſt. 2. Aufl. Münch. 1856. Seitdem: Beiträge zur Lehre von der Baupflicht der Decimatoren in: Katholiſche Wochenſchrift (Würzburger) im Jahrg. 1856 u. 1857, Bd. VIII. IX. X. in verſchiedenen Nummern (von dem Prieſter Denzinger). Hüffer, Die Verpflichtung der Civilgem. zum Bau u. zur Ausbeſſerung der Pfarrhäuſer nach den in Frankr. u. in der preuß. Rheinprov. am linken Ufer gelt. Geſ. im Archiv IV. S. 39—64., 129—158. u. ſeparat erſch. Münſter 1859. Bluhme, Das rheinpreuß. Geſ. v. 18. März 1845 in beſond. Anwendung auf Pfarrwohnungen. Seine Meinung und ſeine Ergänzung im Geiſte confeſſion. Parität. Bonn 1859. Hüffer, Das rheinpreuß. Geſ. v. 18. März 1845 u. ſein Verhältn. zu den Pfarrwohn. Ein Nachtrag zu der Schrift: Die Verpflichtung der Civilgem. u. ſ. w. Münſter 1860. (vorher im Archiv V. S. 143—147 ein Nachtrag zur früheren Schrift). Kübel Zur Lehre von der kirchl. Baulaſt ꝛc. in Würt. Arch. von Sarwey u. Kübel. Stuttg. 1858. Bd. 2. S. 1—97. Purgold in Dove's Ztſchr. V. S. 458 ff. — Vgl. mein Syſtem S. 544 ff.

8) Vgl. nur c. 1. 2. C. 10. q. 3.

9) Siehe die Kapitular. Francof. 794. c. 74., Langob. 802. c. 6., a. 813. c. 24., a. 817. c. 5., a. 816. c. 63. Dazu Dienſte der Hörigen der Kirchen.

10) c. 22. C. 16. q. 1., C. 1. 4. X. de ecclesiis aedificandis vel reparandis III. 48.

11) c. 1. X. h. t. pars decisa.

12) Const. Hlothar. Olonn. a. 825. c. 8., Hludow. II. a. 856. c. 9., Cap. a. 875. c. 16., Karoli II. Conv. Ticin. a. 876 c. 11., Conc. Rom. a. 876. c. 25. sub Eugenio II.

lagen hat das Concil von Trient[13]) Verfügungen getroffen, die durch einzelne particuläre Gesetze und Gewohnheiten ergänzt, theilweise auch modificirt worden sind.

Das geltende Recht ist demnach folgendes:

A. Bezüglich der Eccleciae majores müssen, soweit das Fabrikgut nicht reicht, die Cardinäle für ihre Titelkirchen,[14]) die Bischöfe und das Kapitel[15]) für die Cathedrale Obsorge tragen. Reicht deren Beihülfe nicht aus, so muß durch Kollekten geholfen werden. In der Neuzeit ist (Reichsdeputationshauptschl. §. 36.) durch die Säcularisation diese Pflicht auf den Fiscus als Besitzer des Kirchenguts übergegangen und durch bestimmte Dotationen oder bindende Zusicherung erfüllt worden.[16]) Dazu sind einzelne Abgaben getreten.[17])

B. Bei Collegiatkirchen haften, soweit nicht die Fabrik und andre Mittel (Kollekten) helfen, die Kanoniker.

C. Die Baulast bei Curatkirchen[18]) aller Art tragen[19]) a) **nach canonischem Rechte:**

1. Principaliter die Einkünfte des Fabrikguts. Soweit das Gut über die zu den stiftungsmäßigen Verpflichtungen und zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlichen Kosten einen Ueberschuß an Stammvermögen hat, darf es,

---

13) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7. de ref.

Die besondern Gesetze für Baiern giebt an Permaneder, für Preußen druckt sie ab Vogt I. S. 497 ff., für Oesterreich s. Helfert, Von der Erbauung, Erhalt. u. Herst. der kirchl. Gebäude u. s. w. 2. Aufl. Prag. 1834.

14) Sixti V. Const. Religiosa Sanctorum a. 1587. §. 12.

15) Das statuirt c. 4. X. de his q. f. a. p. III. 10. Eine principale Pflicht des Bischofs (über seine Congrua) und eine eventuelle des Kapitels kann ich mit Phillips, Lehrb. S. 756. in den älteren Quellen nicht finden. Bened. XIV. Instit. cit.

16) Dies ist generell geschehen für die Salzburger Provinz, für Baiern (Conc. IV. letzter Abs.), die oberrhein. Kirchenprov. für Preußen (Bulle de salute §. Ad manutentionem). Mein Status giebt für die Diöcesen die einzelnen Beträge an.

17) So in Preußen für die vier westl. Diöcesen (K. O. v. 13. Apr., 24. Mai 1824, 23. März 1830) eine Cathedralsteuer, die der Pfarrer bei Vornahme von Taufen, Trauungen, Begräbnissen einzuziehen hat.

18) Darüber bestimmt zunächst das Conc. Trid. Zu bemerken ist noch, daß durch allgemeine Beiträge (in Preußen von gewissen Gesellschaften, Zuschläge zu Steuern u. dgl.) in einzelnen Ländern oder Provinzen spezielle Fonde für Kirchenbauten bestehen, wie gleichfalls in den Budgets der meisten deutschen Staaten eine bestimmte Summe für diese Zwecke ausgeworfen ist. Siehe noch überhaupt §. 193.

19) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7. de ref. „Parochiales vero ecclesias, etiam si juris patronatus sint, ita collapsas refici, et instaurari procurent ex fructibus, et proventibus quibuscunque, ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Qui si non fuerint sufficientes; omnes patronos, et alios, qui fructus aliquos, ex dictis ecclesiis provenientes, percipiunt, aut, in illorum defectum, parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacumque appellatione, exemptione et contradictione remota. Quodsi nimia egestate omnes laborant; ad matrices, seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales, quam alias ecclesias dirutas, in profanos usus, non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi.“ Es ist ganz genau der Abdruck nach der ersten von den Sekretären vidimirten Ausgabe gemacht.

wenn auf die sonstige Art nicht geholfen werden kann, beigezogen werden.[20])

2. Subsidiarisch, wenn die Einkünfte der Kirche nicht genügen, Alle, welche Einkünfte aus derselben beziehen. Dahin gehört besonders a) der Zehntherr,[21]) b) der Patron unter dieser Bedingung,[22]) c) die Beneficiaten an der Kirche (Pfarrer, Inhaber von beneficia simplicia u. a.)[23]) nach Verhältniß ihrer Einkünfte[24]) vorausgesetzt, daß sie über die Congrua beziehen.[25]) Natürlich haftet aus diesem Grunde auch ein Kloster, Stift u. s. w. bei der Incorporation, und, wo eine Säcularisation stattfand, der Nachfolger in dessen Vermögen. Die subsidiär Verpflichteten concurriren nach Verhältniß ihrer Einkünfte.[26])

3. Sind auf diese Art die Kosten nicht zu decken, so dürfen die Parochianen herangezogen werden.[27]) Sofern diese Last keine Reallast geworden ist, muß sie als persönliche gelten, besteht somit nicht für fremde Confessionsverwandte. Hier kommen auch, außer bei unio per aequalitatem, die Einwohner der Filialkirchen zur Beiziehung. Gegen Parochianen, welche nicht „nimia egestate laborant", sind Zwangsmittel zulässig.[28])

---

20) c. 6. X. de eccl. aedific. — Bened. XIV. Instit. can. Inst. C. num. 17. Der Bischof haftet in keinem Falle. Vgl. Bened. XIV. l. c. num. 8. 9.

21) Dessen Verbindlichkeit ist durch die cit. Abh. von Denzinger besonders erörtert; sie giebt die frühere Literatur an. Wo der Fiscus Zehntherr wurde als Nachfolger in Klostergut, haftet er natürlich. Ist der Zehnt abgelöst, so haftet das Ablösungsobject. c. 25. X. de decim., c. 1. X. h. t. Oben §. 185.

22) Es besteht eine große Controverse; ob alle Patrone unbedingt haften oder nur jene, welche Einkünfte haben. Ueber deren Stand vgl. mein System, Phillips, Lehrb. S. 761 ff. (der sich der erstern Ansicht anschließt, aber doch schwankt). Aus dem Komma in der abgedr. Stelle des Trident. nach patronos läßt sich, wie ich a. a. O. gezeigt habe, nichts folgern. Die Congr. Conc. (Entsch. v. 3. Aug. 1666) und Bened. XIV. l. c. halten den Patron nur, wie Benedict sich ausdrückt: causative, nicht praecise für verpflichtet. Aber Benedict XIV. läßt Observanzen als entscheidend zu. Ob aber die durch Staatsgesetze eingeführte unbedingte Pflicht des Patrons vom kirchl. Standpunkte aus eine solche begründe und eine rechtliche Verbindlichkeit herbeiführe, ist sehr zu bezweifeln.

23) Lehrreich ist die cit. Institutio Benedicts XIV.

24) Entsch. der Congr. Conc. in num. 1. 2. ad Conc. Trid. l. c.

25) c. 4. X. de eccl. aedificandis. Als Mittel zur Betreibung ist Sequestration der Früchte (decl. Congr. Conc. l. c. n. 5.) des Benef. und Sperrung der Einkünfte des Klosters zulässig (decl. das. n. 6.). Die alleinige Haftpflicht des Klosters bei incorporirten Pfarren statuirt Entsch. der Congr. Conc. in Clusina 22. Sept. 1725 (l. c. n. 3.). Die resol. n. 6 gestattet ein Viertel fructuum et decimar. bei unio quoad temporalia zu sequestriren.

26) Vgl. mein System S. 552.

27) Ob der Patron (ohne Einkünfte) den Parochianen vorgehe, ist zweifelhaft. Ich habe im System die Gründe dargelegt, welche die Haftpflicht des Patrons in diesem Falle als äußerste erscheinen lassen. Ueber die Haftpflicht selbst mein System S. 553.

28) Das sagt Conc. Trid. l. c. u. Sess. VII. c. 8. de ref. direct. Phillips, Lehrb. S. 760. läßt nur „Androhung geistlicher Strafen" zu. Roßhirt läßt keine weltlichen Mittel zu. Er sagt wörtlich: „Der Bischof soll die Parochianen zwingen, folglich durch kirchl. Mittel,

4. Können hierdurch die Kosten nicht aufgebracht werden, so bleibt bei Patronatskirchen noch das Mittel, den Patron unter Anberaumung einer bestimmten Frist aufzufordern, entweder zu bauen oder auf sein Recht zu verzichten.[29])

5. Ist die Reparatur unmöglich, so sind die Beneficien in benachbarte Kirchen zu übertragen, die Kirchen einzureißen und die Baustellen zu profanen (jedoch nicht in usus sordidos) Zwecken, unter Aufstellung eines Kreuzes auf der Baustelle, zu verwenden.

6. In jedem Falle aber dürfen, wenn ein Bau stattfindet, die Eingepfarrten zur Leistung der Hand- und Spann-Dienste beigezogen werden.[30])

IV. b) Baupflicht nach den Partikularrechten.

1. Oesterreich. Man muß drei Gruppen unterscheiden: Die Kronländer, in denen noch kein Landesgesetz neuester Zeit besteht, — solche, für welche dies der Fall ist, — die ungarischen.

In den erstern[31]) (dahin: N.- und O.-Oesterreich, Böhmen, Tyrol ohne Vorarlberg, Bukowina, Dalmatien, Galizien mit Krakau) wird die ganze Baulast, regelmäßig mit Einschluß der kirchlichen Einrichtungsstücke und Geräthe,[32]) ge-

---

wozu das Nächste ist, daß die Kirche geschlossen oder niedergerissen wird und daß man an deren Stelle ein Kreuz setzt." Nun spricht aber das Conc. Trid. ganz gleichmäßig vom Zwange gegen „alle Patrone, und andere, die Früchte beziehen, und in deren Ermangelung die Parochianen." Ergo darf Roßhirt nie eine andre Folge zulassen. Wie aber dann das Concil von „omnibus remediis opportunis ad praedicta cogere", Ausschluß der Appellation, Exemtion, Einsprache reden könne, ist schwer zu begreifen. Ob es aber mit bekannten Sätzen stimme, z. B. der num. IV. u. V. der Bulle „Auctorem fidei" (abgedruckt oben §. 8.), daß die Kirche keine direkten Zwangsmittel, also die hier bereits als zulässig nachgewiesenen Sequestrationen, Civilklagen u. dgl. anwenden dürfe, überlasse ich der „civilistischen Dialektik" Roßhirt's zu beurtheilen. Mir scheint, es wäre mehr als kindisch, wollte man bei Weigerungen als das „Nächste" die Kirche schließen oder einreißen. Die Kritik Roßhirt's, daß meiner Klassification im Systeme, die hier geradeso befolgt ist (von der Congr. Conc., Bened. XIV., Permaneder, Richter und vielen Andern angenommen wird) und sich wörtlich aus dem Trid. ergießt, „die civilistische Dialektik fehlt", erledigt sich von selbst.

29) Entschl. der Congr. Conc. l. c. num. 4. Bened. XIV. l. c. Phillips S. 762 argumentirt, um die unbedingte Haftpflicht zu beweisen, daraus, daß der Verlust auch den Patron treffe, welcher Früchte von der Kirche bezieht im Falle der Weigerung. Er scheint hierzu durch die (vgl. Note 28) Ansicht Roßhirt's verleitet zu sein. Das ist falsch. Den Patron, der Einkünfte hat, zwingt man nach dem Wortlaut des Tridentinums, außer wenn er „nimia egestate laborat." — Vgl. überhaupt mein System a. a. O. S. 549 fg.

30) Declar. Congr. Conc. num. 9. l. c. Ueber die Zuziehung aller Parochianen u. der possidentes, auch der Forensen (possid. exteri) s. die Entscheid. der Congr. Conc. l. c. num. 8. 9.

31) Helfert Kirchenverm. I. „Von der Erbauung, Erhalt. u. Herst. der kirchl. Geb. ꝛc. 2. Aufl. Prag 1834. Bering im Archiv IX. S. 70—79. 212—252. 370—394. Druckt die Normen ab. Vgl. auch Kutschker das. XII. S. 97 ff.

32) In Salzburg hat der Patron nicht zu haften, ebenso nicht in Illyrien, dem Küstenlande. Die Abweichungen im Einzelnen a. a. O.

tragen:[33]) a) von dem eignen Vermögen der Kirche, soweit dasselbe über das zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse erforderliche ein überschüssiges Einkommen hat; b) wenn die Einkünfte nicht ausreichen, tritt eine Bau-Concurrenz ein in der Art, daß der Patron alle baaren Auslagen zu tragen hat, für die übrigen Kosten (Beschaffung des Materials u. s. w.) die katholischen Parochianen nach dem Verhältnisse der Besteuerung haften; c) die Zug- und Handarbeiten werden in Natur oder Geld in jedem Falle von den Parochianen getragen; d) bei den Pfründengebäuden hat der Pfründner durch sein Verschulden nöthige und kleinere Reparaturen unbedingt zu tragen; e) Herkommen, Stiftung, besonderer Rechtsgrund kann eine größere oder geringere Pflicht herbeiführen; f) es darf unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (§. 194) auch das Stammvermögen beigezogen werden, soweit dasselbe über das für die laufenden Ausgaben nöthige Kapital geht; h) durch Collecten, freiwillige Gaben, besondere Fonde u. s. w. sind Modifikationen möglich.

Die neuesten Landesgesetze[34]) haben folgende Bestimmungen. Die Bestreitung der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, Beischaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse trägt a) der durch Stiftung, Vertrag oder besonderen Rechtstitel Verpflichtete;[35]) b) trifft dies nicht zu, so haftet das entbehrliche freie Einkommen des betr. Gotteshauses;[36]) falls dieses nicht ausreicht und kein Uebereinkommen entgegen steht, auch das der Filialkirchen;[37]) c) event. kann unter den gesetzlichen Bestimmungen (§. 194) das Stammvermögen beigezogen werden, soweit es keine bestimmte andere Wirkung hat und nicht zur Deckung der Auslagen erforderlich ist;[38]) d) Reparaturen, welche

---

33) Ganz abweichend ist Salzburg. Hier wird jede Baulast zuerst aus dem Kirchenverm. bestritten, reicht dies nicht aus, so nimmt man den Ueberschuß andrer vermöglichen Kirchen zu Hülfe. Dies Verfahren, das faktisch bis auf die neueste Zeit bestand, ist durch erzbisch. Verordn. vom 27. Apr. 1861 im Archiv XVI. S. 266 ff. für alle im Herz. Salzburg belegenen Kirchen in der Art beibehalten, daß eine Kirchen-Bau-Umlags-Casse gebildet wurde, gebildet aus jährl. Beiträgen aller Kirchen, die über den laufenden Bedarf überschüssige Revenuen haben (sie geben vom Ueberschusse 16 Proc. ab), aus der bei allen Kirchen, deren Einnahmen nicht ausreichen, die Baulast gedeckt wird, zu der jährlich 11,000 fl. erforderlich sind. So bilden also hier alle Kirchen in diesem Sinne eine Einheit. Es ist dies wohl einzig dastehend, aber sehr zweckmäßig und wird zur Nothwendigkeit werden, wenn mit dem weiteren Risse zwischen Kirche u. Staat die civile Verpflichtung zu Kirchenbauten einmal wegfallen sollte. Auch ist dies sonst allenthalben bei guter Organisation durchführbar.

34) Sie sind [abgedr. im Arch. XII. XIII. XVI.] für Kärnthen 28. Mai 1863 (27. Juli 1864), Vorarlberg 25. Juni 1863 Istrien 9. Juli 1863, Krain 20. Juli 1863, Schlesien 15. Nov. 1863, Görz u. Gradisca 23. Nov. 1863, Mähren 2. Apr. 1864, Steiermark 28. April 1864. Die Verhandlungen bez. andrer im Archive.

35) So alle N. 34. genannten. Das vorarlb. §. 1. läßt auch das Herkommen zu.

36) So alle. Das vorarlb. §. 2. zieht auch die Rentenüberschüsse der letzten 6 Jahre unbedingt herbei, selbst wenn sie nutzbringend angelegt sind.

37) So alle mit Ausnahme des schles. §. 2., das es nur für die Pfründengebäude der Mutterkirche zuzieht, und Görz §. das es erst nach c. eintreten läßt u. wenn sie keine eignen Curazien bilden.

38) So alle acht.

durch des Pfründners oder seiner Dienstgenossen Verschulden nöthig werden und kleinere Auslagen an den Pfründengebäuden hat der Pfründner selbst zu tragen;[39]) e) zu den für diese Gebäude nöthigen auf die vorherige Art nicht zu beschaffenden Auslagen haben, nach Abschlag der Kosten der Zug- und Handarbeiten,[40]) alle Pfründner beizutragen, deren Pfründe fassionsmäßig[41]) über 500 fl. Ö. W.[41]) Jahreseinkommen hat. Sie haben dann für je 100 fl. mehr bez. 1/10, 1/9, 1/8, 1/7, 1/6, 1/5, 1/4, 1/3, die Hälfte,[42]) nie aber mehr, der Auslagen zu tragen, können diese Summe aber in Jahresraten nicht unter 1/3 des Mehreinkommens abtragen. Zur Sicherstellung ist ein Baubrief zu errichten; f) von den auf diese Art (a bis e) nicht zu bestreitenden Auslagen[44]) hat der Patron nach Abzug der Zug- und Handarbeiten, 1/3[45]) zu bestreiten, beim dinglichen der Besitzer ohne Rücksicht auf seine Confession;[46]) g) geistliche Genossenschaften tragen bei incorporirten Pfarren, nach Abschlag der Hand- und Zugarbeiten die Hälfte;[47]) h) Alle auf diese Art nicht zu beschaffenden Kosten werden von den katholischen Eingepfarrten nach Art der Communalerfordernisse bestritten.[48]) Sind mehre Gemeinden eingepfarrt, so entscheidet Uebereinkommen, sonst wird ein Ausschuß (Comité) von 5 Mitgliedern, auf je 3 Jahre gewählt, der unentgeltlich fungirt,[49]) die Concurrenzangelegenheit leitet,[50]) die vom Obmanne gelegte Rechnung prüft, den Voranschlag festsetzt und bindende Beschlüsse faßt. Für die Zusammensetzung gelten

39) So alle acht mit einzelnen näheren Bestimmungen.

40) Das steierm. §. 5. zieht diese nicht ab u. ordnet Feststellung des Einkommens an durch die politische Behörde mit Zuziehung des Patrons, Pfründners (bei vakanten des Dekans), der betreff. Gemeindevorstände u. Sachverständigen.

41) Das mähr. §. 5. nimmt 600 fl. an.

42) So alle außer dem vorarlb. §. 8., das die Beitragspflicht zur jährl. Leistung macht, und zwar unter 300 fl. 5, unter 600 fl. 10, bei 600 fl. 15 jährlich, diesen Beitrag dem größten Baupflichtigen zuweist; wo aber herkömml. oder urkundl. eine feste Summe zu zahlen ist, bleibt es dabei.

43) Das istrian. §. 6 f., krain. §. 7., görz. §. 7., steierm. §. 7. erwähnen ausdrückl. die Pflicht des Intercalares bez. Nachfolgers zur Entrichtung der noch nicht fälligen Raten.

44) Das vorarlb. §. 3. läßt den Patron in der Regel nicht für die Kosten der Paramente haften.

45) So in allen außer dem krain. §. 8, das 1/5 hat.

46) So alle. Das kärnt. §. 8. läßt mehre Patrone gleich bez. nach Verhältniß des Präsentationsr. haften. — Alle erklären den Bischof auf Grund der libera collatio für nicht haftbar.

47) Das kärnt. §. 10. läßt sie für das Ganze haften, wenn das Kirchenverm. mit ihrem vermengt ist u. keine besondere Rechnung geführt wird, legt ihnen aber stets die Last des Patrons auf; das krain. §. 10. läßt den Nachweis geringerer Pflicht zu.

48) So alle; über die Art der Vertheilung kommen mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, insbes. in Mähren §. 11 ff., Krain §. 14 ff., Abweichungen vor.

49) So alle; mit Ausschluß des mähr. lassen aber alle Ersatz der baaren Auslagen zu. 6 Jahre für die Dauer hat das istr. §. 12., schles. §. 13., görz. §. 11.

50) Nach dem istr. §. 18. schles. §. 20., görz. §. 18., mähr. §. 20., steierm. §. 19 übernimmt auf Ansuchen der kirchl. Behörde oder der Concurrenzpflichtigen die polit. Behörde die Oberleitung der Bauangelegenheiten.

die für Gemeinden bestehenden Normen. Beschwerden gehen an den Landesausschuß;[51]) i) Filialkirchen und deren Wohngebäude haben, abgesehen von besonderer Verbindlichkeit, zunächst deren kath. Parochianen, soweit das eigne Gut nicht reicht, zu unterhalten ꝛc., ohne hierdurch von ihrer Beitragspflicht zur Mutterkirche frei zu werden;[52]) k) für Meßner-Wohnungen gelten dieselben Vorschriften; ist der Meßner zugleich Schullehrer, so tragen die beiderseitigen Concurrenzpflichtigen zu gleichen Theilen die Baulast.[53]) Ueber die Einleitung bestehen nur zum Theil (Kärnten) neue Vorschriften, so daß die Feststellung noch eine von der polit. Behörde mit Zuziehung der kirchl. und der Gemeinden vorzunehmende Sache ist. Alle Gebäude müssen gegen Brandschaden versichert sein; die Auslagen trägt das Kircheneinkommen.

In Ungarn trägt die Baulast der Patron; ist dieser dazu unvermögend, mit Zustimmung des Ordinarius das Kirchenvermögen. Die Unterhaltung der Pfarrgebäude (abgesehen von den Wirthschaftsgebäuden) hat der Pfarrer und die Parochianen zu tragen, wenn jener über 500 fl. Einkommen hat. Ist ein Neubau in Folge eines Brandes nöthig, so haftet der Patron. Zug- und Handarbeiten leisten stets die Parochianen.[54])

2. Preußen.[55]) Die ganze Bauangelegenheit ist, selbstredend unter Befolgung baupolizeilicher Vorschriften, rein kirchliche Sache.[56]) Es geht daher auch die Festsetzung des Baues und der Beiträge aus von der geistlichen Behörde. Ist unter den Interessenten Streit, so regulirt die Behörde interimistisch, jedoch ist der Rechtsweg zulässig über die Nothwendigkeit und die Art eines Kirchenbaues oder einer Reparatur; der Streit unter den Interessenten über die Beitragspflicht ist unter diesen selbst auszutragen, eine Klage auf Anerkennung der Freiheit gegen die Kirche giebt es nicht.[57]) Ueber die Baulast entscheiden zunächst Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten,[58]) besondere Provinzialrechte,[59]) event. die Grundsätze des A. Landrechts. Nach diesen haftet a) das Kirchenver-

---

51) Nur in Mähr. §. 18 an den Bezirksausschuß, in Krain §. 19 an die polit. Behörden.

52) In görz. haften jene, die Curazien bilden, gar nicht.

53) So alle acht.

54) Cherrier Enchiridion II. p. 258 sq.

55) A. L. R. II. 11. §. 699—760 mit den bei Vogt I. S. 479 ff. abgedruckten Gesetzen, Urtheilen u. s. w.

56) A. L. R. §. 706 ff. Resc. v. 8. Mai 1852. in Beitr. II. Nr. 6. Die Betheiligung des Staats ist vorbehalten, wo er concurrirt oder es sich um den monumentalen Charakter des Gebäudes handelt.

57) Urth. d. Comp. Consl. Ger. H. v. 26. Nov. 1853, 17. Febr. 1855, Ob.-Trib. v. 22. Oct. 1851 bei Vogt S. 491.

58) Solche sind auch nach der Publikation des Landrechts zulässig. Ob.-Trib. Erk. v. 19. Juni 1848 das. S. 498. Vgl. andre Urtheile das.

59) Das Erk. d. Ob.-Trib. v. 10. Mai 1852 sagt, daß die Geltung des canon. Rechts bis zur Einführung des Landr. noch kein Partikularrecht constituire. Ich halte das für richtig, weil es sich hier um civilrechtl. Folgen handelt, diese nach dem Civilr. zu beurtheilen sind u. das can. Recht deshalb galt, weil es quoad hoc Civilrecht war.

mögen, soweit es nicht zu den laufenden Ausgaben nöthig ist.[60]) Bei Landkirchen müssen die Eingepfarrten in jedem Falle die Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten,[61]) welche bei Stadtkirchen zu den übrigen Kosten geschlagen werden; b) soweit das Kirchenvermögen nicht ausreicht, haben den Ausfall der Patron und die Eingepfarrten in der Art zu tragen, daß ersterer bei Landkirchen zwei Drittel, bei Stadtkirchen ein Drittel zu entrichten hat.[62]) Die Verbindlichkeit trifft ausnahmslos alle Parochianen, selbst etwa durch Privileg vom Pfarrverbande befreite, ebenso Gastgemeinden, selbst nach der Abtrennung für die während der Verbindung entstandene nothwendige Reparatur, bei doppeltem Domizile in jeder. Bei unio aeque principalis haftet jede Gemeinde nur für ihre Parochie. Die Verbindlichkeit der Parochianen erstreckt sich auch auf die in entlegeneren Gegenden zum Gottesdienste verstatteten Kapellen. Mehre Patrone vertheilen die Last nach Verhältniß des Antheils am Patronatsrechte. Die Vertheilung unter den Parochianen[63]) geschieht auf dieselbe Art wie bei sonstigen Gemeindelasten bez. nach der Besteuerung. Aus-

---

60) L. R. §. 172 fg. Ueber die Prämie für Versicherungen Resc. v. 25. Mai 1826 bei Vogt S. 514.

61) L. R. §. 714—719. Ob eine Kirche Land- oder Stadtk. sei, hängt von den Eingepfarrten ab, so daß dieselbe Beides sein kann: Erk. d. Ob.-Trib. v. 28. Jan. 1835 das. S. 514 f. Die Forensen sind befreit: Erk. d. Ob.-Trib. das. S. 515.

62) L. R. §. 720. 731. 740; über die Vertheilung §§. 721—751. Ueber freiwillig unentgeltl. Verabreichung von Bauholz aus Staatsforsten s. die Resc. das. S. 516 ff. — Ist eine Stadt Patron, so haftet einfach die Communalkasse, so daß für den Patronatsbeitrag (wenn eine Umlage nöthig ist, die jedoch zur Vermeidung von Beschwerden als Communaluml. gewöhnl. Art zu machen ist) auch fremde Confessionsverw. haften: Resc. v. 31. Dec. 1838 das. S. 519. Hat der Patron einer zu einer andren Kirche geschlagenen auf sein Recht verzichtet, so ist er frei (§. 727). In das 1/3 bez. 2/3 sind die Materialien einzurechnen, so daß der Patron nie mehr zu leisten hat: Resc. v. 21. Febr. 1840 das. S. 531; die Materialien des alten Gebäudes, soweit sie brauchbar, sind unbedingt zu verwenden: Circ. Verf. 11. Dec. 1846 das. S. 530.

63) L. R. §. 734 ff. — Natürlich hat der Patron als Eingepfarrter auch zu haften. Frei sind Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospital-Aecker: §. 735. Letztere haften aber in Westpreußen einzeln observanzmäßig. Bei Einpfarrungen in 2 Gem. hängt der Beitrag vom Grundbesitz bez. Gewerbe in jeder ab: §. 739. Wer keinen Grundbesitz hat, haftet so, wie er es für Communalabgaben thut: §. 738. Ueber Ausfälle einzelner u. s. w. §. 742 ff.

Wichtige Abweichungen des Prov.-Rechts für kathol. Kirchen. 1) in Ostpreußen (Ermland) haften Patron u. Eingepfarrte in der Regel gleichmäßig nach der Hufenzahl: Prov.-R. 197. Zus. §. 8. — 2) Westpreußen: Domainen u. Dienstländereien königl. Beamten sind frei. — 3) in Schlesien sorgt das Vicariat-Amt, daß beim Mangel der Eingepfarrten die Baulast durch die im canon. Rechte vorgezeichneten Mittel stattfinde. Der Patron hat bei Landkirchen 2/3 zu leisten. Observanzenmäßige Befreiung fordert, daß in 31 J. 6 W. 3 T. wenigstens 3 Bauten vorkamen, die Gemeinde baute u. jedesmal das Kirchenärar unzulänglich war. Vogt I. S. 505 f. — 4) Posen. Der Code civil schließt Lokalobservanzen nicht aus. das. S. 507. — 5) Im Herz. Westphalen sind die Zehntherrn provis. unter Vorbehalt ihrer Rechte gegen andre Verpfl. zur Hergabe der Beträge verpflichtet. Vgl. §. 185. Note 10. oben. Andre in meinem System S. 552 fg. Die Baupflicht im alten Kurf. Köln richtet sich nach Syn. Colon. a. 1662. P. III. cap. II. Hartzheim. IX. p. 1035.

fälle deckt man durch Collecten, im äußersten Falle muß die Gemeinde einer andren zugeschlagen werden.

3. Baiern.[64]) Die Vornahme ist Sache der Lokalkirchenverwaltung unter Intervention des Staats; die Baupflicht trägt a) das Kirchenvermögen; falls dies nicht ausreicht b) der Zehntherr, wenn die zehntbaren Grundstücke in der Parochie liegen, event. c) die Rentenüberschüsse anderer Cultusstiftungen; die betr. Gemeinden durch Umlage; diese haben auch in der Regel die Frohndienste unentgeltlich zu leisten. Ausnahmen durch Observanz ꝛc. sind zulässig. Der Patron als solcher, wenn er nicht Zehntherr ist oder Kircheneinkünfte hat, haftet wie nach canonischem Rechte nicht direct.

4. Würtemberg. Soweit die Last nicht auf einem besonderen Rechtsgrunde ruhet und nicht aus dem Kirchengute bestritten werden kann, ist sie abgelöst und auf den Staat übergegangen.[65])

5. Baden.[66]) „Der alte Zehende innerhalb eines Kirchspiels hat für die Fälle, wo nicht ein hinreichendes Kirchenvermögen vorhanden, und nicht eine Baufreiheit besonders erwiesen ist, die Last des Beitrags zu Kirchenbaubedürfnissen auf sich." Auch der Pfarrer, wenn er Zehnten hat, haftet verhältnißmäßig. Observanzmäßig ist die Baulast zwischen Zehntherr und Kirchengut getheilt; ist das der Fall, so hat im Zweifel über den Umfang das Aerar das Schiff nebst dessen Einrichtung (Kanzel, Betstühle, Hauptaltar), der Zehntherr Chor, Sacristei mit Einrichtung und die Hofumfassung, die Pfarrgemeinde den Thurm, die Glocken, Orgel, Seitenaltäre und den Kirchenornat zu beschaffen. Im event. Falle haften nur die Parochianen, die in der Regel stets Hand- und Spanndienste leisten. Der Patron als solcher ist direct nicht verpflichtet.

6. Im Großh. Hessen[67]) liegt die Baupflicht entweder dem Kirchenfonds, oder dem Fiscus, oder den Gemeinden ob.

7. In Kurhessen[68]) liegt die ganze Baulast, soweit das Kirchenvermögen unzulänglich und kein besonders Verpflichteter vorhanden ist, den Parochianen ob.[69])

8. S. Weimar. Verpflichtet ist entweder das Aerar (als Nachfolger in geistl. Güter), oder die Kirchencasse, oder die Pfarrgemeinde.[70])

9. Hannover. Hier gilt theils (in Ostfriesland und der Grafschaft Lingen) das „allg. preuß. Landrecht", theils die canonischen Grundsätze, theils haftet die Klosterkammer (zufolge der Säcularisation).

---

64) Permaneder Baulast u. Handb. S. 944 ff., der die Gesetze ꝛc. angiebt.

65) Siehe das §. 190. Note 20. citirte Gesetz.

66) Landr. Art. 710. dc. V. O. v. 26. Apr. 1808., 3. Oct. 1811 bei Müller Lexicon u. d. Art. Baulast abgedruckt.

67) Schumann S. 159 fg. 162., die das. S. 99 ff. abgedr. Art. der V. O. v. 6. Juni 1832.

68) Ledderhose Kurhess. Kirchenr. S. 437 ff.

69) Siehe auch die Urtheile im Archiv III. S. 536 ff.

70) Ges. v. 7. Oct. 1823. §. 27—29. Das. §. 20—26., 30. 31. über die Verwaltung des kath. Kirchenguts.

10. Nassau.[71]) Kirchen- und Pfarrgebäude bauet und unterhält die Kirchengemeinde, wenn nicht Kirchen-Patrone, Zehntherrn und Andere nach besonderen Statuten, Verträgen u. s. w. verpflichtet sind, oder das Kirchenvermögen ausreicht.

11. K. Sachsen. Ist das Kirchengut unfähig, so haften die Parochianen.[72])

12. Oldenburg. Reicht das Kirchengut (auch das entbehrliche Stammgut) nicht aus, so wird die Last auf die Parochianen repartirt.[73])

13. Das französische Recht[74]) legt die Verpflichtung den Civilgemeinden auf.

V. Als nothwendige Kirchengeräthschaften bei Pfarrkirchen erscheinen:[75]) Kelch und Patene, Ciborium, Monstranz, Hostienbüchsen (pyxides), 3 Büchsen für die Aufbewahrung des Chrisma und der h. Oele, Rauchfaß (thuribulum cum navicula), Kännchen (urceoli), Glöckchen (cymbala, tintinnabula), Antependium, Leuchter, Baldachin, Weihwasserkessel mit dem Aspergill. Zur innern Kircheneinrichtung gehören nothwendig: Altäre, Tabernakel, Taufbrunnen (fons baptismatis, baptisterium), Beichtstühle (sedes confessionales), Kanzel (suggestus), Credenztisch, feste Weihwasserkessel (labra). In vielen Diözesen und Provinzen gehören aber durch unzweifelhaftes Herkommen noch dazu: Bänke zum Sitzen und Knien für das Volk (sedilia), Orgel. Zum Gottesdienste sind weiter unumgänglich nöthig: Die für den Klerus nöthigen liturgischen Gewänder (paramenta): Casula (planeta), Dalmatika, Tunika, Pluviale, Stola, Manipulus, Humerale, Velum, Cingulum, Alba; endlich die sonstigen Tücher: Altartücher (vela oder linteamina zum Verhüllen der Bilder), Corporale mit bursa und velum calicis, palla, purificatorium u. dgl.[76]) Da alle diese Dinge wie die Kirche selbst zu den res sacrae und den extra commercium befindlichen, folglich zu der Kirche gehören, in deren Eigenthum stehen, so gelten bezüglich ihrer Anschaffung dieselben Grundsätze als bezüglich der Herstellung und Erhaltung der

---

71) Siehe die Angaben bei Müller Lexicon u. d. W. Baulast, welche das Nähere nachweisen.

72) v. Weber Darst. I. S. 389. 525. 552., II. S. 619 ff. 2. Aufl. Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 35.

73) Normativ v. 5. Apr. 1831. §. 22—32., bes. 28. Regulativ v. 1. Aug. 1833. bei Müller u. d. W. Verf.-Urkunden.

74) Siehe die zu §. 182 u. 190 cit. Schriften und Gesetze.

75) Die Synoden geben über die Einrichtungen oft genaue Vorschriften, bes. die Mailänder vom h. Carl Borromäus. Von den neueren ist ausführlich die Prager Tit. V. Kelch, Patene, Ciborium, Ostensorium sollen wo möglich von Silber sein, mindestens Kelch u. Ciborium die cuppa von Silber haben, die gleich der Patene von innen vergoldet sein muß; die sog. lunula der Monstranz soll von Gold oder doch Silber und vergoldet sein. Da nicht das Rituelle hier in Frage kommt, übergehe ich blos die hierauf bezüglichen Punkte.

76) Bezüglich der Farbe, Form, des Stoffes giebt es genaue Vorschriften. Es gehört demnach zur bloßen Ausstattung einer Kirche, daß von jenen Paramenten u. s. w., deren Farben verschieden sein sollen, mindestens je eines sich in der Sacristei befinde. Ein Crucifix gehört zur Ausstattung des Altars.

Kirchen selbst.[77]) Eine Ausnahme setzt demnach eine besondere Gewohnheit, ein Statutarrecht oder dergleichen voraus. Was insbesondere die Kirchenstühle (Bänke) betrifft, so geht das Recht davon aus, daß dieselben als Eigenthum der Kirche Allen dienen, nicht ausschließlich zum Gebrauche einer Familie oder Person bestimmt sind oder gar zu dinglichem Rechte zustehen. Deshalb ist im Allgemeinen ein Sonderrecht entweder abhängig a) von einer Erlaubniß des Rectors der Kirche[78]) oder b) von einem hergebrachten Nutzungsrechte. Aber auch letzteres muß unbedingt von der kirchlichen Behörde (zunächst dem Pfarrer) abgeschafft werden können, soweit nicht erwiesen ist, daß auf rechtsgültige Weise für alle Zeiten das Recht verliehen sei. Dies ist aber nach dem gemeinen Rechte nur möglich beim Patron (§. 79). Ein sonstiges dingliches Recht könnte nur durch päpstliches Privileg verliehen werden. Wurde für ein solches Benutzungsrecht ein bestimmter Betrag entrichtet, so hört mit der Entziehung dessen Leistung auf; war das nicht der Fall, so lag ein Precarium vor. In vielen Kirchen ist aber hergebracht, alljährlich oder für bestimmte Zeit die Stühle zu vermiethen gegen einen Canon. Selbstverständlich ist hier für die bestimmte Zeit ein persönliches Recht entstanden. Streitigkeiten über dies Recht gehören unbedingt zur Competenz der kirchlichen Behörden.[79])

Kirchenglocken.[80]) Sie sind ein nothwendiger Bestandtheil einer Kirche,

---

77) So in Oesterreich. Vgl. die zu num. IV. cit. Bestimmungen. Preußen (A. L. R. I. c. §. 179 ff.; ein Verkauf setzt Saats- u. kirchliche Erlaubniß fest; jene ist für die kathol. entfallen); Baden (Edikt v. 26. Apr. 1808 das jedoch nur die Kanzel, Stühle u. einen Hauptaltar dahin zählt, für die Nebenaltäre und Orgel aber die Kirchspielsgemeinde eintreten läßt). In Baiern (nur die steinernen u. gemauerten Altartische fallen in den Bauetat) liegt die Pflicht ob den Kirchenrenten, event. den subsidiarisch Haftenden. Für die Kirchenstühle kommen dieselben dann auf, wenn eine Abgabe für deren Benutzung entrichtet wird, sonst haften die Parochianen (die Verordn. bei Permaneder S. 961); ähnlich in Baden (siehe vorherg. Anm.); in Preußen haftet der Patron nicht, wenn noch keine Orgel in der Kirche ist. Besteht eine solche u. es handelt sich um eine neue oder Reparatur, so kommt es zunächst darauf an, ob der Patron irgend dabei concurrirt hat oder sie nicht gegen dessen Willen Pertinenz wurde. Im Zweifel finden die gewöhnlichen Grundsätze über die Kostenvertheilung Platz. An sich ist es also Sache der Parochianen (Circ. Verf. v. 24. Nov. 1841 bei Vogt I. S. 320), wenn das Kirchengut nicht dazu fähig ist.

78) Prager Prov. Syn. Tit. V. c. 6. Eine V. O. des Brixner F. Bisch. im Arch. VI. S. 465. Letztere will, daß das Recht nur auf ein oder mehre Jahre verliehen werde.

79) Dies erkennt an der österr. Min. Erl. v. 29. Juni 1860. Z. 9388. Das preußische Recht läßt (A. L. R. I. c. §. 676 ff.) ein erbliches Recht, Ersitzung (Bes. v. 44 J.), aber nur Uebergang auf die Nachkommen nicht auf Intestat- oder Test. Erben, Possessorienklagen u. s. w. zu; das Eigenthum steht aber immer der Kirche zu, kein Recht kann daher zur Vornahme von Acten oder zur Verhinderung solcher (durch die Oberen) befähigen, welche gegen die Ordnung oder in deren Interesse gemacht sind. Siehe die bei Vogt I. S. 468 ff. abgedr. Rescr. u. Urtheile. Vgl. auch Jacobson Preuß. Evang. Kirchenr. II. S. 651 ff. Es wird für katholische Kirchen selten zur Anwendung dieser Sätze kommen.

80) Die Mendikanten sollen ohne päpstl. Erlaubniß nur eine in jeder Kirche haben (die kleinen in den Refectorien, Sacristeien u. s. w. abgerechnet): c. un. de off. cust. in Extr. com. I. 5. (Joan. XXII.). Wie aber dieses Gesetz einen usus contrarius zuläßt, so ist unzweifelhaft derselbe vielfach auch seitdem eingetreten. Den Klöstern gestattet sie c. 16. X. de

regelmäßig im Thurme der Kirche angebracht, haben aber denselben Character auch dann, wenn etwa ein besonderer nicht mit der Kirche zusammenhängender Glockenthurm besteht. Das Eigenthum an ihnen fällt deshalb mit dem an der Kirche zusammen. Die Gebühren, die bei besondern Veranlassungen (Todtengeläute, Begräbniß) für die Benutzung entrichtet werden müssen, fließen in die Kirchenkasse. Ihre Anschaffung richtet sich daher regelmäßig nach den Sätzen für die kirchliche Baulast.[81])

Kirchenuhren (Kirchthurmuhren). Sie sind wohl an sich keine nothwendige Pertinenz der Kirche, werden auch von keinem allgemeinen Kirchengesetz gefordert. Gleichwohl haben sie der Natur der Sache nach eine große Bedeutung für die Gemeinde und dienen, da der Gottesdienst regelmäßig zu bestimmten Zeiten abgehalten und zu diesem durch Geläute geladen wird, dazu, daß die bestimmte Zeit eingehalten werde. So geben sie der Pfarrei selbst eine Gewähr gegen Willkür und Unregelmäßigkeit und haben somit eine gewisse Nothwendigkeit. Sind also durch Partikularrecht Uhren vorgeschrieben oder hergebracht, so muß man sie als Pertinenz der Kirche ansehen. Hiernach aber liegt ihre Herstellung und Unterhaltung, soweit nicht partikuläres Gesetz oder lokales Herkommen ein Andres mit sich bringt, zunächst dem Kirchenvermögen ob, eventuell dem sonst Baupflichtigen.[82])

---

excess. prael. V. 31., in den oratoriis privatis sie zu haben und öffentlich zu läuten verbietet c. 10. X. de priv. V. 33. Vgl. Schmalzgrueber III. 40. 55 ff. In Concil. Mediolan. IV. P. I. Tit. de campanis werden für die Pfarrkirchen drei von verschiedener Größe, mindestens zwei gefordert. Ueber die benedictio Pont. Rom. h. t. Da aber kein allgemeines Kirchengesetz drei Glocken in der Pfarrkirche fordert, so kommt es, wofern das Kirchenvermögen nicht ausreicht (z. B. bei der Pflicht des Patrons, Zehntherrn), darauf an, ob nach Diöcesanrecht oder Herkommen drei vorhanden sein und event. vom Baupflichtigen beschafft werden müssen.

81) So in Oesterreich. Preußen (A. L. R. l. c. §. 191. mit den bei Vogt I. S. 230 ff. gedr. Rescripten, bes. v. 30. Juni 1842, das ausdrücklich entscheidet, die Bewilligung zum Gebrauche der Glocken zu außerkirchlichen Zwecken stehe, da jene Kircheneigenthum seien, der Kirche, also zunächst den Pfarrern zu, und, falls Mißbräuche vorkämen, habe man sich an die höhere kirchl. Behörde zu wenden. Vgl. §. 766 ff. über die Fälle, wo einer fremden Kirchengesellschaft der Mitgebrauch gestattet wird); Baiern (wo aber, falls das Kirchengut nicht ausreicht, die Pfarrgemeinde eintritt: Permaneder S. 963); Großh. Hessen (Burgold l. c. S. 469); Baden (wo Edict v. 26. Apr. 1808 die Anschaffung prinzipaliter der Stiftung event. dem Kirchspiel auflegt. Ueber die Frage der Aufsatz im Archiv VIII. S. 33 ff.); Sachsen (wo sie zu den unbewegl. Theilen der Kirchen gehören: v. Weber II. S. 617. 620); Frankreich (siehe die Angaben im Archiv l. c. S. 39). Diese Grundsätze spricht auch ein Urtheil des preuß. Obertrib. v. 5. Febr. 1861 (Arch. l. c. S. 49 ff.) aus, das — für Hohenzollern — den Zehntherrn (F. Taxis als Besitzer eines fäcul. Klosterguts) für event. pflichtig erklärt.

82) In Baiern fällt die Last, abgesehen von localem Herkommen, nicht dem Kirchenärar zu, sondern der Gemeinde zu: Permaneder S. 963. Desgleichen in Würtemberg (das Citat bei Permaneder a. a. O.); in Baden hat sie die polit. Ortsgemeinde zu unterhalten (Edict v. 26. Apr. 1808. §. 13.). Das preuß. Recht trifft keine Bestimmung. Ein Urtheil des Obertrib. v. 5. Febr. 1861 folgt aber den Sätzen des Textes.

Die Kirchhöfe (Friedhöfe, Coemeteria, campi sancti) sind unzweifelhaft res sacra, nach gemeinem Rechte und bis auf die neuere Zeit auch historisch als unmittelbar um die Kirchen liegend eine Zubehörung von diesen und daher im Eigenthum der Kirche als jurist. Person und deshalb der Gewalt der Ordinarien unterstellt.[83]) Hierfür spricht die Vermuthung. Es thut dem keinen Eintrag, daß die Staatsgesetze in sanitätspolizeilicher Hinsicht [und vielfach zur Vermeidung confessioneller Reibungen] über dieselben eine mehr oder minder ausgedehnte Aufsicht üben, weil dadurch an sich das Eigenthumsrecht nicht berührt wird. Abgesehen also von derartigen Staatsgesetzen unterstehen die Kirchhöfe hinsichtlich der Verwaltung, Verwendung, Anordnung, allfälligen Nutzungen ganz den kirchlichen Gesetzen, somit den Anordnungen des Bischofs. Sie gehören zum Kirchenvermögen (fabrica), das deshalb auch, soweit nicht partikuläre Abweichungen vorliegen, dieselben zu unterhalten und die Kosten der Anlegung neuer zu bestreiten hat. Insoweit dies nicht ausreicht, und nicht etwa ein besonderer Fond vorhanden ist, oder besondere Gesetze oder Statuten, haben die Parochianen aus demselben Grunde und nach denselben Grundsätzen für die Herstellung, Unterhaltung aufzukommen, wie bezüglich der Kirchen selbst. Nach canonischem Rechte ist ohne Zweifel geradezu unstatthaft, daß der Kirchhof im Eigenthum der Gemeinde stehe, weil dasselbe eine Pfarrgemeinde als jurist. Person nicht kennt (§. 43.), der Civilgemeinde aber sicher kein Recht einräumt. Ob zufolge der neueren Verhältnisse in einem bestimmten Orte der Kirchhof im Eigenthum der Gemeinde stehe,[84]) ist eine streng zu erweisende Thatfrage.

---

83) Vgl. §. 168. — Daß ein um die Kirche befindl. ein accessorium ecclesiae sei, sagt direct c. un. de consecr. eccl. in 6. III. 21. Deshalb schreibt das can. Recht der Pfarrkirche einen Anspruch auf die quarta zu.

84) In Oesterr. (s. die ältere Verordn. bei Helfert Von der Erbauung, Erhalt. u. s. w. der kirchl. Gebäude. S. 213 ff.) galt der Friedhof als res sacra und im Eigenthum der Kirche stehend; soll er der Gemeinde gehören, so setzt dies Beweis voraus. Vgl. den §. 168 cit. Min. Erl. — Das preus. Recht hat genau den canon. Standpunkt (A. L. R. II. 11. §. 183. mit den bei Vogt I. S. 223 abgedr. Rescr.) verlangt deshalb (§. 190. das.) Beweis für das Eigenthum der Gemeinde. Die Verfügungen über Anlegung neuer bei Vogt. Auch nach franz. Recht ist dasselbe; vgl. die zu §. 182. Note * cit. Schriften. — Auch für Baiern gilt dasselbe, soweit nicht für neue Friedhöfe zuf. Ges. v. 6. Febr. 1812., 22. Juli 1819. die Erwerbung durch die dafür verpflichtete Gemeinde geschehen ist. Aus Edict §. 100., das bei gem. Gemeinden der Confession, die keinen hat, den Mitgebrauch gestattet, folgt absolut nicht, wie Permaneder S. 818. behauptet, das „Eigenthumsrecht der gemischten Gemeinde", abgesehen davon, daß dieses sich kaum denken läßt, wofern man nicht die Civilgemeinde im Auge hat. — Das badische Recht sieht gleichfalls die Kirchhöfe als im Eigenthum der Kirche stehend an (Archiv VIII. S. 146 f.), ebenso das k. sächsische (v. Weber III. S. 678 f.), oldenburgische (folgt aus §. 14. des Vertrags v. 7. Jan. 1830) u. a.

§. 193.

5. Allgemeine Fonde: Religionsfonde, Studienfonde u. a.

I. Oesterreich.[1]) a) Der Religionsfond. Er ist gebildet aus dem Vermögen der säcularisirten Klöster, aufgelassenen Kirchen, aufgehobenen Bruderschaften, Canonicate, beneficia simplicia, geistlichen Lehen (mit Ausschluß der Olmützer). Fortwährenden Zuwachs erhält er durch die Intercalarfrüchte aller Beneficien, welche nicht durch die stiftungsmäßigen Leistungen absorbirt oder von einem Corpus (Kloster, Kapitel) ungetheilt bezogen oder nicht pro rata unter die Glieder einer Korporation (wie mit der Massa communis der Kapitularen der Fall ist) vertheilt werden, durch die Religionsfonds- und geistliche Aushülfssteuer der Bisthümer und Regularen,[2]) endlich in Böhmen durch einen Zufluß vom Salzverkaufe.[3]) Derselbe besteht, da die Güter meist verkauft sind, abgesehen von Häusern, fast nur in Staats-Obligationen. Er ist Eigenthum der Kirche (der Kirchenprovinzen bez. Diöcesen), wird von den Landesstellen unter Mitaufsicht der Bischöfe verwaltet. Seine Bestimmung ist: Bestreitung principaler Verpflichtungen, außerdem aller Bedürfnisse, für die kein Verpflichteter da ist, insbesondere: Patronatslasten für die auf ihm ruhenden Patronate, Bestellung des Tischtitels, Dotirung neuer Pfarreien, Kirchenbauten, Ergänzung der Congrua, Unterhaltung der Cooperatoren, Pensionen für deficiente Priester u. a. Außerdem unterstützt man aus ihm Bettelorden, besoldet die Religionslehrer an den Staatsanstalten, unterhält die theol. Fakultäten und Seminarien u. s. w. b) Der Studienfond ist gebildet aus dem Jesuitenvermögen und bestimmt für die Bestreitung der Kosten des mittlern und höhern katholischen Unterrichts. Insoweit in diesem Fonde Güter bez. Fonde nicht kirchlichen Ursprungs sind oder unter dem allgemeinen Ausdrucke begriffen werden, sind sie kein Kircheneigenthum.[4])

II. In Würtemberg besteht ein aus den Intercalarien gebildeter Intercalarfond.[5]) Ihn verwaltet eine durch Bischof und Regierung gemeinsam bestellte Behörde. Er wird verwendet zur Ergänzung der Congrua der Pfarrer, zur Unterhaltung außerordentlicher Vicarien und Beschaffung des Tischtitels.

---

1) Die Gesetze sind abgedruckt bei Jakisch u. d. W. „Religionsfond" u. s. w., Studienfond u. s. w. Die Hofdekr. v. 28. Febr. 1782, 7. Jan. 1783, Pat. v. 18. Oct. 1792, Hofdekr. v. 29. Oct. 1806, 20. Oct. 1803, 4. Sept. 1806 lassen die Eigenthumsfrage lösen. Dazu Conc. Art. XXXI. XXXII. Helfert, Kirchenvermögen I. §. 105 ff. stellt die ältern Gesetze zusammen.

2) Mein System S. 557 fg.

3) Daselbst. Diese Cassa salis stand bis auf K. Joseph II. unter Disposition der Propaganda.

4) Ein Referat aus den bezügl. Verhandlungen des „Reichsraths" im J. 1862 im Archiv VIII. S. 259 ff. Was oben gesagt ist, ist unzweifelhaft richtig, da es dem Concordate nicht beifallen kann, als Kircheneigenthum zu erklären, was solches nicht ist.

5) Siehe die Gesetze bei Lang S. 682 ff. Ges. v. 30. Jan. 1861. Art. 19.

III. Aus einzelnen Fonden gebildet, durch die Intercalare, jährliche Zuschüsse von allen geistlichen Pfründen, Abgabe von Verlassenschaften der Geistlichen und einigen anderen Zuflüssen vermehrt dient der von der Staatsregierung unter Mitaufsicht des Bischofs verwaltete Centralkirchenfond[6]) der Diöcese Limburg zur Stiftung und Aufbesserung von Pfarreien, Besoldungszulage für verdiente Geistliche, Besserung der Kaplaneien, Stipendien für Theologen, Pensionirung, Erfüllung sonstiger kirchlicher Bedürfnisse.

IV. Der badische Intercalarfond[7]) wird von dem durch Erzbischof und Regierung bestellten Oberstiftungsrath, der hessen-darmstädtische[8]) allgem. kath. Kirchenfonds vom Staate verwaltet, beide zu subsidiären Zwecken verwendet.

§. 194.

IV. Die Veräußerung des Kirchenguts.[1])

I. Der Zweck des Kirchenguts fordert die Unveräußerlichkeit als Regel.[2]) Davon macht eine unbedingte Ausnahme die freie Veräußerlichkeit a) aller Sachen, welche nach dem Laufe geordneter Verwaltung veräußert werden,[3]) b) beweglicher oder auch anderer Sachen von ganz unbedeutendem Werthe,[4]) c) von Gütern, die bereits aus dem Besitze der Kirche gekommen sind.[5]) Darüber hinaus gilt als Veräußerung, alienatio,[6]) jeder Akt, wodurch ein Gut aus dem Eigenthum der Kirche kommt oder in Gefahr geräth, ihr entfremdet zu werden, oder auch nur

---

6) Siehe das ihn schaffende Ges. v. 9. Oct. 1827 abgedr. in meiner Schrift: Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der Bisthümer S. 112 ff. Dazu die Convent. v. 25. Mai 1861. Num. V. (v. Moy Archiv VI. S. 377.).

7) Siehe Longner S. 344. und V. O. v. 20. Nov. 1861 (v. Moy Arch. VII. S. 131 ff.) §. 8. Andere allgemeine Fonds sind dort: Breisgauer Religiosfond, allg. kathol. Kirchenkasse.

8) Mainzer Diöcesanstatut von 1837. Abschn. VI. §. 39. Schumann S. 21 ff.

Aehnliche allgemeine Fonde sind die Emeriten- u. Demeritenfonde in vielen Diöcesen, der allgemeine Fond an der Domkirche in St. Gallen für Ergänzung der Congrua der Domherrn, Domvicare, die Bedürfnisse des Seminars und der Cathedrale. Mein Status dioeces. cath. giebt für alle diese und andre Fonde die Zuflüsse, Einkünfte ꝛc. an.

1) Barthel, De rebus ecclesiae non alienandis (Opusc. jurid. II. p. 805 sqq.). De l'aliénation des biens des Congrégations religieuses. Anal. jur. pont. VI. p. 1139 sqq. — Tit. X. III. 13., in 6. III. 9., Clem. III. 4., Extrav. comm. III. 4. de rebus ecclesiae non alienandis.

2) c. 2. X. de donat. III. 24.

3) Bulla Ambitiosae (c. unicum h. t. in Extr. comm.).

4) c. 53. Terrulas C. 12. q. 2., Extr. un. cit., decl. C. Conc. n. 3 ad c. 11. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid.

5) c. 2. X. de feudis III. 20., Extr. un. cit., c. 7. X. h. t.

6) Verkauf, Tausch, Schenkung, Cession, Verpfändung, Beschwerung mit Pensionen und Census, Servitutenbelastnng, Erbpacht, Emphyteuse, Infeudation u. a. Mein System S. 562.

dauernd aus ihrem direkten Besitze fällt. Deshalb sind selbst Verdingungen über bestimmte Jahre hinaus verboten.[7])

II. Die Erlaubtheit erfordert: eine justa causa und Einhaltung einer bestimmten Form. Zulässige Gründe: necessitas,[8]) charitas,[9]) evidens ecclesiae utilitas.[10]) Bei der Prüfung und Feststellung kommt auf die Umstände viel an, so daß dem vernünftigen Ermessen ein großer Spielraum bleibt.

III. Zur rechtsbeständigen Form gehört: a) decretum alienandi des Bischofs (Ordinarius). Um dies zu erhalten, muß die beabsichtigte Veräußerung (vom Beneficiaten, Kirchenvorstand, Klosterobern u. s. w.) dem Ordinarius angezeigt werden unter Ansuchen von dessen Consens. Dieser darf nicht ertheilt werden ohne Prüfung und Untersuchung der Umstände u. s. w.[11]) b) Zuziehung Aller, die ein Interesse haben. Bei einer Collegiatkirche (Convente, Collegiatkapitel) ist eine Verhandlung und förmliche Beschlußfassung vor Einschreiten um die bischöfliche Approbation nöthig; wäre sie verabsäumt, so müßte sie der Bischof nachträglich veranlassen.[12]) Handelt es sich um Gegenstände der Cathedrale, Mensa episcopalis, Collegiatstifter, allgemeiner Institute u. dgl., so hat der Ordinarius auch den Consens seines Kapitels einzuholen.[13]) Für vakante Kirchen soll ein Defensor bestellt werden,[14]) der zu hören ist. Bei Patronatskirchen ist der Patron zu hören,[15])

---

7) Clem. 1. gestattet modicum tempus, Extr. un. h. t. auf 3 Jahre; nach Conc. Sess. XXV. c. 11. de ref. sind unerlaubt „locationes, si anticipatis salutionibus fiunt." — Zu Veräußerungen gehört offenbar auch die Ablösung von Grundzinsen, Gerechtsamen u. s. w. Bulle Bulle Pii VII. v. 24. Aug. 1817 (Bullar. XIV. p. 381.) genehmigt eine Convention zwischen dem König von Sardinien und dem Bischof von Novara über die Aufhebung der letzterem zustehenden Feudal- und weltlichen Jurisdictionsrechte. Dahin auch Incorporationen, Zuweisungen von Vermögen an andre Kirchen, s. Privileg. im Bullar. T. XII. p. 237., XVI. p. 268., p. 283.

8) c. 2. §. 1. C. 10. q. 2., c. 39. C. 17. q. 4., c. 6. X. de eccl. aedif. III. 48.; c. 1. h. t. in 6., Clem. 1. h. t. Ueber die Noth des Staats vgl. c. 7. X. de immunit. III. 49. (Conc. Lateran. IV. a. 1215) und c. un. h. t. in Extr. comm., die päpstliche Zustimmung fordern. Beispiele solcher aus neuerer Zeit: von Pius VII. im Breve v. 14. Jun. 1805 (Bull. XII. p. 319.) für den König von Spanien, um Schulden zu zahlen und Papiergeld zu amortisiren (ähnlich für ihn das. XIII. p. 74.); für den König von Sardinien von 10. Aug. 1815 (ibid. p. 383.), 27. Oct. 1815 (ib. p. 424.), Großherzog von Toscana v. 11. Aug. 1815 (ib. p. 385.). Die Zustimmung zu den Einziehungen in Frankreich (im franz. Concord. v. J. 1801) und Spanien aus der neuesten Zeit u. a. waren nachträgliche, die kaum zu vermeiden waren.

9) c. 12—16. 70. C. 12. qu. 2., c. 21. C. de reb. eccl. alien. IV. 51., Novella 120. c. 9. Mein System a. a. O.

10) c. 52. C. 12. qu. 2., c. 8. X. h. t., c. 1. h. t. in 6. Vgl. mein System a. a. O. —

11) c. 52. C. 12. qu. 2., c. 1. h. t. in 6.

12) Man kann sich dafür auf die Stellen der folg. Note berufen.

13) c. 1. h. t. in 6. Vgl. noch über die Form und die nähern Bedingungen c. 20. 51. 52. 53. C. 13. qu. 2., c. 1—3. 7. 8. X. de his quae fiunt a prael. III. 10., c. 2. X. de donat. III. 24., c. 6. X. h. t. in 6.

14) C. 1. h. t. in 6. sagt dies ausdrücklich.

15) Vgl. oben §. 78. 81, auch Phillips, Lehrb. S. 778.

dessen Einwilligung, wenn Dotalgut veräußert werden soll, unbedingt, sonst bei Uebertragung an andere Kirchen, wenn der Consens in der Stiftung vorbehalten ist, erforderlich wird. Unbegründete Verweigerung läßt eine Klage auf Ergänzung desselben zu. c) Bischöfe haben den Consens des Erzbischofs nicht nöthig, ebenso wenig Praelati nullius cum populo den eines Bischofs; dagegen müssen alle andern Prälaten den bischöflichen einholen.[16])

IV. Darüber hinaus fordert aber a) zur Veräußerung von Immobilien und Rechten an Laien schon das canonische Recht,[17]) b) zu den von Mensalgütern der Bischöfe und Prälaten deren Eid,[18]) c) überhaupt zu allen das neuere Recht[19]) den päpstlichen Consens. Dessen Einholung ist besonders vorgeschrieben für Oesterreich.[20])

---

16) c. 41. C. 12. qu. 2., Clem. 1. h. t.

17) C. hoc consultissimo 2. h. t. in 6.

18) c. 8. X. h. t., c. 2. X. de feudis III. 20.

19) Bullen Paul's II. Cum in omnibus a. 1465, Ambitiosae a. 1468 (c. un. h. t. in Extr. comm.). Uebrigens geht auch der Bischofseid im letzten Satze auf alle Alienationen. Man streitet, ob diese Constitutionen allgemein anwendbar seien. Mein System S. 564, Phillips, Lehrb. S. 780. Die Gewissenspflicht der Bischöfe ist zweifellos.

20) Concordat Art. XXX. Durch das päpstl. Breve De majori 3. Apr. 1860 (für die Ordinarien überhaupt) und Per alias v. 16. Apr. 1861 über die Veräußerung von Gütern der Regularen ist der Gegenstand also geordnet. Im Vornhinein ist die päpstliche Autorisation ertheilt, zuzustimmen a) für die Erzbischöfe zu Veräußerungen von Gütern bis zu 8000 fl. ö. W., unbeweglichen oder Obligationen, zu Belastungen bis 15,000 fl., b) für die Bischöfe u. Praelati Nullius bei Veräußerungen bis zu 6000, Belastungen bis zu 12,000 fl. c) Alle Ordinarien dürfen, wenn Restaurationen und Meliorationen nöthig sind und ein Darlehen nicht zu erhalten ist, zum Verkaufe von Gütern schreiten. d) Alle Ordinarien dürfen bis zu 1000 fl. Hypotheken unbedingt bewilligen. e) Alle Ordinarien dürfen genehmigen Pacht und Mieth-Verträge bis zu 15 Jahren, Vorausempfang des Zinses bei städtischen Grundstücken jedoch nicht über den Betrag eines halbjährigen, bei ländlichen nicht über den ganzjährigen hinaus. f) In Fällen der Nothwendigkeit oder des Nutzens für eine pia causa, wo kein Aufschub zulässig ist, wird die Bewilligung ohne Bestimmung einer Grenze allen Ordinarien ertheilt, mit Verpflichtung zu sofortigem Berichte an den Nuntius oder apostol. Stuhl direkt. Dasselbe hat zu geschehen, wenn ohne solchen Grund die obigen Summen überschritten werden. g) Bleibt bei Verkäufen u. s. w. ein Ueberschuß, so ist dieser bez. der Erlös überhaupt in Grundbesitz, Grundrenten oder sonst sicher anzulegen. h) Handelt es sich um Mensalgüter der Erzbischöfe, Bischöfe und Praeli Nullius, so müssen die Suffragan-Bischöfe den Erzbischof, die Erzbischöfe, der exemte Bischof von Breslau und die Praelati Nullius den Nuntius angehen, dem wie den Erzbischöfen für die normalen und für die Fälle der necessitas und evidens utilitas, die keinen Aufschub verlangen, die Fakultät gegeben ist. i) Stets aber darf der apost. Stuhl direkt angegangen werden. k) Die canonischen Vorschriften sind stets genau zu wahren, deshalb ist die necessitas oder utilitas vorher festzustellen, die „personae ad quas intersit" oder doch „honesti nominis et probati judicii viri" vorher zu befragen. l) In allen Veräußerungs- und Verdingungserlaubnissen bis 15 J. ist die päpstliche Fakultät zu erwähnen. Diese Fakultäten sind für den Nuntius, seinen Stellvertreter, und die Ordinarien für 10 Jahre ertheilt. Dem Nuntius u. den Ordinarien sind in Betreff der Regularen auf 10 Jahre analoge Fakultäten ertheilt: 1) zu Veräußerungen bis 8000 fl., 2) Belastungen bis 12,000, 3) bei nothwendigen Restaurationen

V. Dazu ist in den meisten Ländern auch die Zustimmung des Landesherrn vorgeschrieben.[21])

VI. Eine Veräußerung oder Belastung ohne bischöfliches Dekret oder ohne Einhaltung der übrigen Solennitäten[22]) ist null und nichtig, giebt keinerlei Rechte,[23]) kann vom Veräußerer,[24]) dessen Nachfolger,[25]) dem Kapitel,

---

überhaupt mit Anlegung des Ueberschusses, 4) Verdingungen [bis zu 3 Jahren stehen den Ordinarien ex jure communi zu] bis zu 15 Jahren mit der früheren Nebenbestimmung, 5) in Fällen der dringenden Nothwendigkeit mit der früheren Modification allgemein, — zuzustimmen. Auch hier bleibt das Recht den apost. Stuhl direkt anzugehen. Alle canon. Vorschriften sind zu beachten, vorher der Convent zu hören, die päpstl. Fakultät zu erwähnen. — Geht eine Veräußerung u. s. w. über dies hinaus, so kann der Nuntius oder sein Stellvertreter consentiren, wofern nicht der Papst direkt angegangen wird.

21) In Preußen ist dies nicht erforderlich. Wohl aber in Baiern (Rel. Edict §. 47 ff.) Zustimmung des Königs bez. der Stände, ebenso in Würtemberg, Baden u. s. w. — Für Oesterreich (schon die kais. Erl. v. 14. April 1545, 31. Oct. 1552, 22. Dec. 1567, 1. Juli 1568, 20. Juni 1575, 2. Jan. 1681, 5. Oct. 1782 erforderten dies) ist durch Conc. Art. XXX. in gleichem Umfange der Consens des Kaisers wie der des Papstes gefordert. Geregelt ist dessen Ertheilung durch die V. O. v. 20. Juni 1860 (R. G. B. 162) auf Grund a. h. Entsch. v. 9. ejusd., v. 13. Juli 1860 (R. G. B. N. 175), C. U. Min. Erl. v. 20. Juni 1860 Z. 8950 an die Landesstellen. Danach gelten folgende Sätze: 1) Hat ein zu veräußerndes Gut nicht über 100 fl. Werth oder beträgt die Belastung nicht über 1000, geht ein Pacht- bez. Miethvertrag nicht über 3 J. hinaus und ist die Vorausbezahlung nicht über 1 J. bedungen: so interveniren die l. f. Behörden nur, wenn es sich um Gut einer Kirche oder Pfründe des Rel.- oder Studienfonds handelt. Sonst ist der Consens des Bischofs zu allen Akten genügend. Ueber dies hinaus ist landesfürstl. Consens nöthig. Zu dessen Ertheilung ist ermächtigt 2) die Landesstelle bei Veräußerungen bis 8000 fl., wenn der Ordinarius zugestimmt hat, bei Belastungen bis 15,000 fl., Pacht- oder Miethverträgen bis 15. 3) Das (Cultus-) Staasministerium zu Veräußerungen bis 20,000 fl., Belastungen bis 40,000, Pacht- und Miethverträge bis zu 30 J. 4) Handelt es sich um bischöfl. Tafelgut, so ist vom Erzbischof bez. Exemten das Gutachten seines Kapitels, vom Bischofe das des Metropoliten und des Kapitels der Landesstelle vorzulegen, welche die Sache an's Ministerium leitet. 5) An's Ministerium geht die Sache in jedem Falle, wenn der Ordinarius nicht zustimmt. 6) Die Gesuche gehen stets durch den Ordinarius an die Landesstelle. 7) Zu den Belegen gehört das Gutachten des Patrons bez. seines Stellvertreters. 8) Zur Eintragung in die öffentlichen Bücher ist der Nachweis erforderlich, daß den Vorschriften über die Veräußerung oder Belastung genügt sei. Dieser wird gegeben durch eine Erklärung der betreffenden Landesstelle (in der Militairgrenze Landes-General-Commando). Ihre Ertheilung ist bedingt durch den Nachweis, daß den kirchlichen Vorschriften genügt sei. 9) Die Eintragungen sind sofort der polit. Landesstelle anzuzeigen. 10) Jede Veräußerung oder Belastung gegen diese Vorschriften ist ungültig.

22) In Oesterreich jede Eintragung ohne die Erklärung der polit. Stelle, da die Gerichte nur diese zu fordern brauchen. Aber nach dem Wortlaute der Gesetze ist auch jede gegen dieselbe gehende ungültig. Hätte also die polit. Landesstelle die Erklärung abgegeben, ohne daß in Wirklichkeit die gesetzl. Vorschriften erfüllt wären, so könnte der Akt rescindirt werden.

23) Also die meisten der citirten Stellen ausdrücklich, z. B. c. 12. X. h. t.

24) c. 6. X. h. t. III. 13.

25) c. 4. X. h. t., c. 2. X. de donat. III. 24.

jedem andern Geistlichen,[26]) dem Patron, ja jedem Katholiken angefochten werden. Ist die Veräußerung materiell (ob deficientem causam) ungültig und nicht etwa durch päpstlichen Consens sanirt, so kann sie gleichfalls im Wege der Klage angefochten werden.[27])

VII. Die Strafen für unrechtmäßige Veräußerungen sind: a) für die Contrahenten die dem Papste reservirte excommunicatio latae sententiae,[28]) b) für den consentirenden Prälaten das interdictum ingressus in ecclesiam und, falls nicht innerhalb sechs Monaten Satisfaction gegeben wird, Suspension,[29]) c) für andre Kleriker Verlust der Beneficien.[30])

Anhang.

§. 195.

Die Stellung der weltlichen Kirchenbediensteten.[1])

I. Hierher gehören diejenigen Personen, welche nach heutigem Usus in den meisten Ländern[2]) aus Laien genommen zur Besorgung der niederen Kirchendienste

---

26) c. 6. h. t. — Ueber die Erlöschung der Klage vgl. c. 9. X. de donat. III. 24.

27) Analogie von c. 1. X. de confirmat. utili vel inut. II. 30., denn so gut die alienatio rei litigiosae verboten ist, ist es die von Kirchengut: c. 9. X. de donat. III. 24., c. 6. X. h. t. — Die in c. 11. X. h. t., c. 1. X. de in integr. restit. I. 41 der Kirche überhaupt gegebene Restitution ist natürlich bedingt durch Zulassung im Civilrechte. — Dringt die Kirche nicht durch, so kann sie sich an den Veräußerer halten: c. 3. X. de pignor. III. 21. — Uebrigens versteht sich, daß für den Zwangsverkauf wegen Forderungen gegen eine Kirche selbst die Grundsätze über Consens ꝛc. nicht gelten. Das liegt implicite auch in den päpstl. Breven für Oesterreich, die in allen Nothfällen unbedingte Veräußerung zulassen. Deshalb ist auch in den cit. österr. Verordnungen das Recht der Realexecution in die Früchte den Gläubigern von Pfründnern vorbehalten, soweit das Civilrecht es gewährt.

28) c. 13. §. 1. C. 12. qu. 2., c. 6. X. h. t., Extr. comm. un. h. t., Conc. Trid. Sess. XXII. c. 11. de ref.

29) Const. Paul. II. in Extr. comm. cit. Das ältere Recht in c. 19. §. 2. c. 35. C. 12. qu. 2., c. 6. X. h. t., c. 2. h. t. in 6.

30) Bulla Ambitiosae Pauli II. in Extr. comm. h. t.

1) Ausführlich behandeln diese Frage: „Die kath. Kirche in Preußen u. dessen höchster Gerichtshof. Dargestellt an einem Rechsfalle von einem praktischen Juristen. Danzig 1861., F. Roßhirt (junior) Ueber die rechtl. Verhältnisse der weltl. Kirchenbediensteten, Archiv VIII. S. 2—33.

2) An einzelnen Domkirchen auch in Deutschland fungiren Geistliche, was in Italien an den größeren Kirchen Regel ist. Insoweit dies der Fall, haben solche Personen meist ein Beneficium, weshalb die gewöhnlichen kirchenrechtl. Sätze für sie gelten. Weil dies in früherer Zeit regelmäßig stattfand, hat das canonische Recht deren Stellung nicht besonders normirt. Der Tit. X. de off. sacristae I. 25. custodis I. 26. setzt dies voraus, aber dadurch, daß er

als Organisten, Meßner (Küster, Sacristane), Glöckner, Kirchenhüter (Schweizer) angestellt werden, ferner in vielen Diözesen[3]) unter dem Titel von Syndici u. a. zur Besorgung der Civilrechtsangelegenheiten der Bisthümer und ihrer Institute: Vertretung in Processen, Ausarbeitung der Proceßschriften u. dgl., zur Abgabe von Rechtsgutachten u. a. in Eid und Pflicht genommen werden; endlich sind dahin zu zählen besoldete Kirchenrechner (Rendanten), Kirchenvorsteher, Provisoren u. dgl. m.

II. Die Anstellung dieser Personen richtet sich nach dem Herkommen; meistens werden die Organisten, Meßner und anderen niederen Kirchendiener (Ministranten,

---

unbedingt dem Archidiacon das Disciplinarrecht einräumt und dem Bischofe die Absetzung zuspricht, paßt er gewiß um so mehr für weltliche Diener. Tit. X. de procurat. I. 39. be. handelt die materielle Seite, die processuale Gültigkeit von Akten, die ein Prokurator vornimmt ꝛc., enthält aber nichts hierher Gehöriges. Tit. X. de syndico I. 39. bietet gleichfalls keinen Anhaltspunkt. Tit. de procurat. in 6. I. 19. behandelt nur den Inhalt und die Wirkungen des Mandats vorzugsweise für den Proceß, ebenso dieser Titel (I. 10.) in Clement. — Die Bestimmungen der Synoden früherer Zeit (für das 17. z. B. Syn. Warmien. 1610. de organistis, de aedituis et campanatoribus bei Hartzheim Conc. Germ. IX. p. 143, Colon. 1612 de custodibus, ib. p. 152, prov. Ultraject. 1612. de aedituis T. 14., Buscodun. dioec. 1612. de custodibus ibid. p. 231, Salisburg. 1616 ibid. p. 266, Osnabrug. 1625 ib. p. 358, Tornac. 1643 ib. p. 634, Buremund. 1652 ib. p. 785, Colon. 1662. P. III. Tit. XI. ibid. p. 1066 sqq., auch Syn. Sedunens. 1626 de procuratoribus templorum ib. p. 370, Osnabrug. 1628 de provisoribus templor. et fabricae ibid. p. 471) geben bald dem Pfarrer die Anstellung u. s. w., bald fordern sie wenigstens dessen Zustimmung, ordnen diese Personen dem Pfarrer u. der kirchl. Disciplinargewalt unter; nur eine (Sedun. a. 1626 cit.) zählt die procuratores templorum „ratione objecti“ zu den personae ecclesiasticae. Das aber ist Ausnahme, da im Allgemeinen diese Personen, abgesehen von ihrem Amte, unter den weltlichen Gerichten standen. Vgl. J. J. Moser Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 292. Von den neueren Provinzialsynoden enthält die Prager v. J. 1860. Tit. VI. c. 7. Vorschriften, darüber, daß der Pfarrer die aeditui et ministri minores überwache und im Falle der dort aufgezählten Unregelmäßigkeiten „facta prius monitione a ministerio removeri procuret.“ Die Staatsgesetze haben einzelne Bestimmungen getroffen. Die österr. (Hofdekr. v. 13. Oct. 1770) erklären den Meßner als solchen lediglich abhängig von der geistl. Obrigkeit; daß aber nach dem Concordate die Anstellung u. s. w. ausschließliche Kirchensache ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Das preuß. A. L. R. II. 11. §. 532—§. 567 hat detaillirte Bestimmungen, die aber nur gelten, wenn kein partikuläres Recht gilt. Daß die Disciplinargewalt über diese Personen, auch wenn sie zugleich Lehrer sind, in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener nur der geistl. Behörde zustehe (die Regierung wünscht gemeinsames Vorgehen) spricht die Circ. Verf. v. 16. Aug. 1850 (Vogt I. S. 399) ausdrücklich aus.

3) So häufig bei den Calcanten, Todtengräbern (nicht dem Kirchhofswächter) u. a. Da zu Ministranten in den meisten Kirchen Knaben genommen werden, so läßt sich oft von einem Dienstverhältniß überhaupt nicht reden. Wo übrigens der Lehrer zugleich Meßner ist, herrscht, soweit meine Kenntniß reicht, meist die Sitte, Schulknaben ohne Entgelt mit dem Ministranten-Dienste, Läuten und Balgtreten zu betrauen. Eine ganz eigenthümliche Institution sind in Böhmen, besonders in Prag die Kerzen-Lichter-Weiber, welche während der ganzen Messe den Unfug des Kerzenhandels treiben; zur Förderung der Andacht drängen sie sich beständig durch die Menge, spähend, ob Jemand mit dem Kreuzer winke oder auf die Bank schlage u. s. w.

Calcanten u. dgl.) vom Pfarrer oder dem Kirchenvorstand bestellt. Ein Gleiches pflegt auch bezüglich der Kirchenrechner u. dgl. zu geschehen, während die Anstellung der Syndici, Kanzler und andrer höherer oder niederer weltlicher Consistorialbeamten vom Bischofe oder Generalvicar ausgeht. Uebrigens hat auch bezüglich der niederen Kirchendiener häufig der Patron ein Bestellungs- oder Vorschlagsrecht.

III. Ihre Besoldung empfangen diese Personen entweder durch gewisse Bezüge nach Analogie der Stolgebühren, so die Meßner u. s. w. bei Messen, Taufen u. s. f., woneben meist noch freie Wohnung und auch häufig Naturalbezüge von den Parochianen hergebracht sind, oder sie haben Prozente von den verwalteten Geldern (so häufig die Rendanten) oder nur einen bestimmten Gehalt (Syndici u. s. w.) nebst allfälliger Dienstwohnung. Zur Verabreichung des Gehalts ist der Pfarrer, das Kirchenvermögen, ein besonderer Fond, der Bischof je nach der Dienstleistung und dem Herkommen verpflichtet.

IV. Ihr dienstliches Verhältniß ist verschieden von der bloßen Dienstmiethe im Tagelohn, Jahreslohn bis zur förmlichen Amtsbestallung.[4]) In jenem Falle gelten offenbar die Grundsätze über Miethe, so daß die Entlassung nach vorausgegangener Kündigung jederzeit freisteht. Im letztern Falle muß man unterscheiden. Wurde ein förmlicher Vertrag abgeschlossen, in welchem die Entlassung, Abfindung, Pensionirung geregelt ist, so hat es dabei sein Bewenden. Streitigkeiten aus einem solchen gehören zur Competenz des weltlichen Richters, der jedoch in keinem Falle auf die Belassung im Amte, sondern nur auf die Entschädigung erkennen kann, weil jenes Sache der Kirche ist. Wurde kein Vertrag abgeschlossen, so hat sich offenbar der Beamte stillschweigend, wie jeder Staatsbeamte den Gesetzen für sein Amt untersteht, den Gesetzen der Kirche unterworfen. Da es nun nach kirchlichem Rechte unmöglich ist, daß eine Person in der Kirche ein Amt habe, ohne der kirchlichen Jurisdiction unterworfen zu sein, da die Disciplinargewalt des Oberen eine logisch nothwendige ist: so folgt von selbst die Berechtigung der bischöflichen Disciplinargewalt unter Zulässigkeit der Berufung nach dem Kirchenrechte. Wo der Pfarrer die Disciplinargewalt übt, ist die Berufung an den Bischof zulässig. Bei bloßen Mandataren (Advokaten) gelten die Grundsätze des betreffenden Rechts über das Mandat eines solchen.

---

4) Diese Sätze sind in den in Note 1 angef. Schriften ausgeführt, bezüglich des Falles in Preußen gegen das Erk. des Obertribunals. In Baden würde das Absetzungsurtheil jetzt nach §. 16. des 1. Ges. v. 9. Oct. 1860 nur von der Staatsbehörde vollzogen werden können, nachdem die betr. Staatsbehörde es für vollzugsfrei erklärt haben würde.

Viertes Buch.

Das Recht des Unterrichts.

§. 196.

1. Die rein-kirchlichen Lehranstalten, Seminarien.*)

I. Nach der Vorschrift des Concils von Trient[1]) soll in einer jeden Diöcese ein Collegium puerorum bestehen, das als „Seminarium Dei ministrorum perpetuum" erscheint. In dieses sind aufzunehmen Knaben vorzüglich armer Eltern ehelicher Abkunft vom zwölften Jahre ab, um bis zum erreichten Priesterstande unter geistlicher Leitung in allen dem Geistlichen nöthigen Kenntnissen unterrichtet, zugleich in der Vornahme kirchlicher Functionen geübt, besonders aber, „weil das Jünglingsalter ohne richtige Leitung zur Sinnlichkeit neigt und ohne Bildung zur Frömmigkeit und Religion von zartem Alter an und bevor die Gewöhnung an Fehler eintritt niemals vollkommen außer mit ganz besonderer Gnade Gottes in der kirchlichen Disciplin verharrt", im geistlichen Leben gestärkt zu werden.

II. Zur Aufbringung der Mittel sollen verwendet werden: 1) die zu diesem Zwecke bereits an einzelnen Kirchen bestehenden; 2) ein Theil der Einkünfte aller und jeder kirchlichen Beneficien,[2]) Aemter und Fabriken der Diöcese von der

---

*) Jo. de Joanne, Historia Seminariorum clericalium, ex ital. translat. Aug. Vindel. 1787. — Thomass. P. I, L. III. c. 2—6., P. II. L. I. c. 92—102., Bened. XIV. Inst. LIX., de syn. dioec. L. V. c. XI., Devoti L. II. T. XI. — De l'éducation cléricale et des Séminaires provinciaux in Analecta jur. pont. 3. livr. Jan. 1854. p. 654 ff. 6. livr. Octob. p. 1067 sqq.; p. 563 ff. sind die Statuten des von Pius IX. errichteten Seminars abgedruckt, p. 723 ff. die Studienvorschriften für das römische Seminar ad S. Apollinarem. Vgl. v. Moy, Archiv I. S. 648 ff. — Ueber den principiellen Gesichtspunkt mein System S. 147 ff. Ueberhaupt noch die neueren Provinzial-Concilien.

1) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18. de ref. mit den Declarat. Congr. Conc.

2) Nach decl. Congr. Conc. 29. Aug. 1857. (Archiv IV. S. 196.) sind auch Pensionisten beitragspflichtig.

Mensa episcopi angefangen, der regularen wie säcularen, mit Ausschluß jener, die bereits mit dem Unterrichte sich befassen (§. 188.); 3) beneficia simplicia.[3]) Die jährliche Rechnungslegung ist dem Bischofe mit Zuziehung von zwei Abgeordneten des Kapitels und zweien des Stadtklerus zu leisten.

III. Eintheilung der Klassen, Anstellung der Lehrer[4]) u. s. w. steht dem Ordinarius zu, der ebenso die Gegenstände wie die Methode des Unterrichts zu bestimmen hat.

IV. Kann auf solche Art nicht in jeder Diöcese geholfen werden, so ist ein Seminar für die Provinz zu bestellen.[5]) Mit Zustimmung der Deputirten kann der Bischof, allgemein das Provinzialconcil, nach den örtlichen Verhältnissen auch andre Bestimmungen treffen.

V. In Deutschland waren diese Seminare nur höchst vereinzelt in's Leben getreten. Man hat in den einzelnen Diöcesen zumeist auch erst seit dem 18. oder gar erst in unserem Jahrhundert Anstalten gegründet, in denen die Candidaten nach absolvirten theologischen Studien[6]) noch ein Jahr oder auch etwas länger theils in einzelnen Fächern (Pastoral und dgl.) unterrichtet, vorzüglich aber in der Vornahme der geistlichen Functionen praktisch eingeübt werden. Zu diesen Klericalseminarien sind in den meisten Diöcesen seit dem Jahre 1848[7]) getreten Knabenseminare. Man hat sie gestiftet größtentheils aus Legaten und freiwilligen Beiträgen. Bald wird der vollständige Gymnasialunterricht an ihnen ertheilt, bald sind sie nur Convicte, so daß die Zöglinge den Unterricht an einem öffentlichen Gymnasium des Orts empfangen. Aus dieser Anstalt treten die Zöglinge in die theologischen Studien und nach deren Vollendung in's Klericalseminar ein. Diese letzteren sind in ganz Oesterreich so beschaffen, daß der Theologie Studirende durch seine ganze Studienzeit[8]) in denselben verbleibt. Alle diese Anstalten

3) Um diese Zutheilungen zu machen und das Alumnaticum festzustellen, soll der Bischof zwei aus dem Kapitel, einen wählt er, einen das Kapitel, zwei aus dem Ortsklerus, von denen einen der Bischof, einen der Klerus wählt, beiziehen. Mir ist keine deutsche Diöcese bekannt, in der man nach den tridentinischen Vorschriften verfährt.

4) Um Kosten zu ersparen, sollen die Bischöfe Alle, welche Scholasterien innehaben oder sonst zum Unterrichten verpflichtet sind eventuell durch Entziehung des Einkommens zwingen, selbst oder durch fähige Substituten zu dociren. Vgl. §. 199. Note 2.

5) K. Joseph II. errichtete die Generalseminarien. In Belgien führte dieses zum Aufstande und auch für die anderen Kronländer wurde die Einrichtung aufgegeben. Nur in Görz besteht noch eines.

6) Diese wurden meist auf einer Universität gebildet. Außerhalb Oesterreichs bestehen eigentliche katholisch-theologische Fakultäten in: München, Würzburg, Freiburg, Tübingen, Bonn, Breslau, Münster. Besondere thol. Lehranstalten (Lyceen, Akademien) haben bisher immer gehabt die bairischen Bischöfe mit Ausschluß des von Speier; in Preußen die von Trier, Paderborn, Posen, Ermland, Kulm. So ist es auch noch jetzt. In der oberrhein. Kirchenprovinz besteht in Fulda und Mainz eine eigne bischöfliche Lehranstalt; mit den Seminarien verbunden ist dieselbe in Hildesheim und Osnabrück.

7) In Würtemberg, Baiern, Preußen gab es schon vorher einzelne.

8) Unentgeltlich, nur die allenfalls im Seminar wohnenden Ordensnovizen bez. Professen müssen zahlen. Wenige (s. g. Externisten) wohnen nicht im Seminar; auch diese müssen

unterstehen in Oesterreich, Preußen und dem übrigen Deutschland durchaus den Bischöfen; der staatliche Einfluß erstreckt sich bei ihnen regelmäßig nur auf die vermögensrechtliche Seite [9]) und soweit der Staat allgemein über Unterrichtsanstalten eine Aufsicht übt. [10])

§. 197.

2. Verhältniß der Kirche zu den Universitäten.

I. Das im Mittelalter bestandene Verhältniß [1]) ist mit der durchaus veränderten Stellung der Universitäten, welche den Character von Staatsanstalten angenommen haben,[2]) fast gänzlich gelöst. Päpstliche Kanzler haben in Deutschland nur noch die Universitäten von Prag (Fürsterzbischof) und Wien (Domprobst); ihre Rechte äußern sich praktisch jedoch in keinen anderen Dingen, als daß sie behufs der Doctorspromotionen das Licentiat ertheilen.[3]) Nur die Pesther

---

jedoch die letzte Zeit darin zubringen. Außerhalb Oesterreichs giebt es meist nur bestimmte Freiplätze. Die Klerikalseminarien werden in Oesterreich, soweit sie nicht eignes Vermögen haben, aus dem Religionsfonde, im übrigen Deutschland, soweit sie kein Vermögen besitzen, aus dem Aerar, das zufolge der Säcularisation (Reichsdeputationshauptschluß) haftet, dotirt.

9) Das Nähere ergeben: würtemb. Gesetz v. 30. Jan. 1862. Art. 11 fg. (relig. Erziehung und Hausordnung in den 3 Convicten Sache des Bischofs; Aufnahme und Entlassung der Zöglinge Regierungssache; der Bischof ernennt die Vorsteher ex personis non minus gratis) badisch. 1. Gesetz v. 9. Oct. 1860. §. 12. Vgl. mein System a. a. O.

10) Für Baiern, wo die theol. Lyceen Staatsanstalten sind (außer dem in Eichstädt) vgl. „das Recht in der Speyerer Seminarfrage." Speyer 1865, das diesen Gegenstand betr. päpstl. Breve v. 23. März 1865. im Archiv XIV. S. 308 ff. — Mein Status giebt über die Anstalten, Fonde u. s. w. Aufschluß.

1) Betreffs dessen v. Savigny's Geschichte des römischen Rechts und die darin angeführte Literatur Auskunft giebt. — Ein sehr verbreiteter Irrthum, den auch Phillips [da er Lehrb. S. 1218 schreibt: „demgemäß stand nicht bloß die Volksschule auf kirchlichem Boden, sondern es sind auch jene Lehranstalten, welche als Corporationen den Namen Universitäten erhielten, auf demselben erwachsen."] theilt, ist, daß die Universitäten der Kirche ihren Ursprung verdankten. Es ist das richtig für einzelne. Aber ebenso gewiß ist, daß andre, z. B. gerade Bologna, den Gipfelpunkt ihrer Blüthe bereits erreicht hatten, bevor die Kirche einen Einfluß übte. Oben §. 13 ff. Daß die Universität einen kirchlichen Charakter erhielt, durch ihre Privilegien u. s. f. als kirchliche Corporation galt, lag im Geiste der Zeit. Als Kircheneigenthum hat man aber niemals deren Vermögen angesehen, wofern nicht eine einzelne Stiftung diesen Charakter hatte.

2) Manche [z. B. die österreichischen vor 1849; seitdem ist in einzelnen Dingen denselben eine gewisse Autonomie gegeben, welche aber namentlich in vermögensrechtlicher Beziehung nicht existirt] haben von der Corporationseigenschaft nichts mehr; in den kleineren Staaten haben sie noch viele Rechte behalten.

3) Bei richtigem beiderseitigem Entgegenkommen, das wahrlich keine Bevormundung der Wissenschaft erheischt, von der ich ein abgesagter Feind bin, könnte ein Erzbischof als Kanzler der Universität viel nützen. Das Schreiben Ecclesia catholica d. d. 18. Aug.

Universität steht als kirchliche Stiftung in näherem Verhältnisse zum Erzbischofe von Gran. Auf die Universitäten *als solche* hat die Kirche *nirgends* in Deutschland und Oesterreich einen staatsgesetzlichen oder praktischen Einfluß.

II. Ihrem Ursprunge nach haben die meisten Universitäten einen ausgeprägten kirchlichen (*confessionellen*) Charakter, der sich namentlich im Ausschlusse von Lehrern fremder Confessionen zeigt. Hieran hält man fest zu Gunsten der *protestantischen* Universitäten Königsberg, Halle, Greifswalde, Kiel, Rostock, Leipzig, Jena, Marburg, Göttingen, Erlangen; nur *vereinzelt* sind (in Greifswalde, Göttingen, Marburg, Erlangen) katholische Professoren angestellt worden. In Oesterreich ist nur für Pesth[4]) der katholische Charakter gewahrt, dasselbe findet praktisch statt bezüglich Innsbrucks; bei den anderen hält man sich daran nicht. Ebensowenig wird der katholische Charakter der bairischen Universitäten München und Würzburg, sowie der badischen zu Freiburg beachtet. An den anderen deutschen Universitäten, die zum Theile statutengemäß paritätische sind (meines Wissens Berlin, Bonn, Breslau, Gießen, Heidelberg) sieht man *im Principe* auf die Confession außer für bestimmte Fächer nicht, wodurch aber die praktische Zurücksetzung der Katholiken nicht ausgeschlossen ist.[5])

III. *Die katholisch-theologischen Fakultäten* stehen überall insofern unter der Kirche, als die Anstellung eines Lehrers die bischöfliche Zustimmung hinsichtlich der Lehre und des Wandels erfordert und der Bischof wegen unkirchlicher Lehre oder unkirchlichen Wandels die kirchliche Lehrlicenz zurücknehmen kann.[6]) Für Oesterreich ist noch gefordert,[7]) daß die Bestätigung eines Professors des canonischen Rechts nicht erfolge, bevor der Ordinarius „*de ejus fide et doctrina*“ seine Meinung abgegeben habe. Ein sonstiger Einfluß steht der katholischen Kirche nicht zu.

1855. Art. 1 erklärt für wünschenswerth, daß in Oesterreich überall der Ordinarius Kanzler sei. Ueber die Universitäten spricht sich von den neueren Prov. Conc. das *Prager* aus, welches p. 69—71. religiöse Ermahnungen giebt.

4) Citirtes Schr. *Eccl. cath.* VI. In *Wien* ist die Frage über den Charakter der Universität ventilirt worden aus Veranlassung des Gesuchs der evang. theol. Fakult. um Aufnahme in die Universität, welche nicht erfolgte. Siehe „Der katholische Charakter der Wiener Univ.“ Eine Denkschr. der theol. Fak. Wien 1863. Ein dieselbe belobendes Breve im Archiv XI. S. 314.

5) Für *Preußen* geben Nachweise die anonymen Broschüren: *Beleuchtung* der Parität in Preußen auf dem Gebiete des hohen und mittleren Unterrichts. Freiburg im B. 1862. *Denkschrift* über die Parität an der Universität Bonn cet. Freib. 1862.

6) Vgl. Oesterr. Concord. Art. VI. Schreiben *Eccl. Catholica* Art. 1. III. *bair.* Conc. Art. V. Absatz 4. Die citirten *würt.* und *bad.* Gesetze u. s. w.

7) Schreiben *Eccl. cath.* Art. V. Der Art. IV. giebt den Bischöfen das Recht, eine *katholische Universität* unter Abhängigkeit von ihnen zu gründen. — *Eine solche* ist die Universität zu *Löwen* in Belgien.

§. 198.

3. Verhältniß der Kirche zu den Gymnasien (Mittelschulen).

I. In Oesterreich, Preußen und dem übrigen Deutschland muß eine jede Mittelschule, deren Zeugnisse auf Staatsgültigkeit Anspruch machen, vom Staate als öffentliche Anstalt anerkannt werden. Dies setzt regelmäßig[1]) voraus, daß allen Staatsvorschriften Genüge geleistet worden sei. Ist das der Fall, so wird in Preußen ein Gymnasium anerkannt, mag es eine geistliche Korporation haben oder eine Gemeinde stiften, mögen die Lehrer Geistliche oder Laien sein. In Oesterreich haben die Orden eine überaus große Anzahl von Gymnasien (auch Realschulen) übernommen; sie empfangen großentheils dafür so wenig ein Aequivalent, daß selbst das Schulgeld, sofern es nicht auf Beschaffung von Lehrmitteln verwendet wird, dem Staate zufällt.[2]) Bischöfliche Gymnasien sind in Hannover die zu Osnabrück und Hildesheim.

II. Durch diesen Charakter einer Anstalt wird übrigens das Verhältniß der Kirche zu den Gymnasien nicht berührt. Was dieses selbst betrifft, so gilt in Oesterreich, Preußen,[3]) Hannover, Hessen u. a. der Grundsatz: daß die Schulen einen confessionellen Charakter haben, somit nur durch Lehrer der betreffenden Confession besetzt werden. Ihre Leitung steht, sofern nicht die Anstalt selbst eine kirchliche ist,[4]) nur dem Staate zu. Ist sie eine kirchliche, so übt letzterer das Aufsichtsrecht. Allenthalben ist die Leitung des Religionsunterrichts Sache der Kirchen; zu dem Ende geschieht die Anstellung der Religionslehrer nur mit Zustimmung der Bischöfe.

III. Die Realschulen in Oesterreich, welche bald vom Staate, bald von Gemeinden gegründet und unterhalten werden, tragen einen confessionellen Charakter, so daß kein nichtkatholischer Lehrer an einer solchen, die für katholische Zöglinge bestimmt ist, angestellt werden darf.[5]) Wo eine Gemeinde die Schule

---

1) Mir ist als Ausnahme nur bekannt, daß die Jesuitengymnasien zu Feldkirch und Ragusa nicht an die Befolgung des „Organisations-Entwurfs" gebunden sind. Die desfallsigen Anträge im Reichsrathe haben bekanntlich die Erklärung des Staatsministers bewirkt, die Einhaltung herbeiführen zu wollen. Nichtgeprüfte Lehrer giebt es in Oesterreich in Menge in allen Kronländern; in Böhmen z. B. sind für deutsche Sprache nur zwei dafür geprüfte Lehrer angestellt. In Baiern haben die Benedictiner Gymnasien.

2) Eine statist. Zusammenstellung giebt mein Status dioec. cath. Noch genauer geht auf diese Verhältnisse ein mein Aufs. „über die Aufgabe u. Stellung der Stifter in Oesterreich" in „Oesterr. Revue" im März- u. Aprilhefte von 1866.

3) Hier giebt es zwei Ausnahmen bezüglich der gemischten Gymnasien zu Erfurt und Essen.

4) Wo das der Fall ist, enthält die Entziehung dieses Charakters eine Verletzung des im Westphälischen Frieden (J. P. O. Art. V. §. 31 sq.) garantirten und im R. D. H. S. von 1803. §. 63 auf's Neue bestätigten Rechts der Kirche.

5) Auf Grund des Concord. art. VII. VIII., wonach die Bischöfe auch berechtigt sind, für jedes Gymnasium u. jede Realschule einen Commissär zur Beaufsichtigung zu bestellen. Das wird praktisch auch geübt.

unterhält, stellt sie unter staatlicher Bestätigung auch die Lehrer an. Hat ein Orden dieselbe, so zeigt er wie bei Gymnasien lediglich die Anstellung bez. Veränderung im Lehrpersonale an. In Preußen haben diese Schulen keinen confessionellen Charakter, weshalb auch einzeln Lehrer verschiedener Confession, selbst jüdische von den Gemeinden, welche die Schule unterhalten, angestellt werden. Die zwischen Realschulen und Gymnasien stehenden haben noch den confessionellen Charakter. In Baiern haben ohne bestimmtes Gesetz faktisch alle Mittelschulen einen confessionellen Charakter; im K. Sachsen giebt es keine katholische Mittelschule.[6]) In Baden giebt es neben rein kath. oder protest. auch gemischte Lyceen; die Gymnasien sind confessionell verschieden, die Realschulen nicht. Aehnlich ist es in Würtemberg, (Nassau, Kurhessen).

IV. Die s. g. höheren Schulen: polytechnische, höhere Gewerbeschulen, ebenso die Fachschulen für Ackerbau, technische Gewerbe u. s. w. haben nirgends einen confessionellen Charakter.

V. Zur Errichtung oder Unterhaltung solcher Schulen sind nirgends principiell die Gemeinden oder Private verpflichtet. Sofern also die Gemeinden sie nicht aus freiem Willen anlegen und erhalten, fällt die Unterhaltung lediglich dem Staate zur Last.

VI. Die Oberleitung der Mittelschulen hat in Oesterreich nur die Landesstelle (Ministerium); sie bedient sich zunächst der Schulräthe, welche jedoch den übrigen Statthaltereiräthen an Rang, Gehalt und Stimmrecht nicht gleichstehen, auch nicht immer aus Fachmännern genommen werden. In Preußen steht die Oberleitung zu dem Provinzialschulkollegium der Provinz, zu dem unter Vorsitz des Oberpräsidenten die nur aus tüchtigen Gymnasialdirectoren genommenen Provinzialschulräthe (Laien) beider Confessionen gehören. Darüber steht das Ministerium.

4. Die Volksschule.

§. 199.

a. Verhältniß der Kirche zur selben.

I. Ihrem Ursprunge nach sind in manchen Diöcesen die meisten, überall viele Volksschulen bez. Fonde kirchliche. Insoweit das der Fall ist, muß das Recht der Kirche auf das Eigenthum wie auf die Leitung der Schule anerkannt bleiben.[1]) Ueberall hat aber auch hier der Staat ein Recht der Aufsicht bez. Mitleitung.

II. Allgemein steht in Oesterreich die eigentliche Volksschule (Trivialschule, Elementarschule) unter Leitung der Kirche. Diese übt der Pfarrer als

---

6) Vgl. die Mittheilung im Archiv VI. 394. Das kath. Progymnasium in Dresden ist Privatanstalt der kath. Kirche.

1) J. P. O. art. V. §. 31 fg. R. D. H. S. §. 63. Oben §. 181.

natürlicher Vorstand, Bezirksvicar (Dechant) kraft seines Amtes (vgl. §. 61.) für jede Diöcese ein vom Kaiser aus den vom Ordinarius Vorgeschlagenen ernannter Diöcesan-Schulen-Oberaufseher.[2]) Die Bestellung der Lehrer geht aus vom Ordinarius, sofern kein Berechtigter vorhanden ist, in welchem Falle er nur die Bestätigung hat. Der Oberaufseher bez. das Consistorium giebt auch einen Bericht an die Landesstelle ab, welche durch eigne Beamte (Schulräthe) gleichfalls die Aufsicht übt. Daneben haben auch die Gemeinden das Recht, Ortsschulinspectoren zu bestellen. Die Hauptschulen werden besetzt von der Regierung (Patron, Gemeinde), stehen unter gemeinschaftlicher Aufsicht von Regierung und Bischof, der die Katecheten bestellt bez. vorschlägt oder genehmigt.

III. In Preußen steht zunächst die Leitung des religiösen Unterrichts unbedingt der Kirche zu. Zur Leitung der Schulsachen besteht in jeder Gemeinde ein Schulvorstand. Dessen geborenes Mitglied ist der Pfarrer, welcher zugleich gesetzlicher Aufseher der Volksschule ist. Von dieser Stellung kann ihn die Regierung, abgesehen vom Religionsunterrichte, entheben. Ueber diesem steht in jedem Kreise ein (bez. mehre) aus dem Pfarrklerus ernannter Schulinspector, von dem unter Oberleitung der Regierung (durch die Schulräthe der betreffenden Confession) die Aufsicht geführt wird. Die Einsetzung, Absetzung der Lehrer ist nach dem Herkommen in den verschiedenen Diöcesen verschieden, so daß bald der Bischof allgemein bestätigt (bestellt), bald auch die Gemeinden, Patrone, Regierung anstellen.[3]) In Baiern führt die Aufsicht ein von der Regierung bestellter Schulaufseher, stets der Pfarrer des Schuldistrikts, in jedem Gerichtsbezirke ein Bezirksschulinspector, wozu ebenfalls ein Pfarrer genommen wird, darüber stehen die von der Regierung aus Geistlichen ernannten Kreisscholarchen. Alle Lehrer öffentlicher Schulen werden ohne Theilnahme der Bischöfe ernannt von der Regierung, soweit diese nicht den städtischen Magistraten das Recht der Ernennung eingeräumt hat; alsdann bestätigt die Regierung. Vor der Ernennung der Kate-

---

2) Diese auf der Josephinischen Schulordnung beruhende Gestaltung ist im Concordat Art. VIII. bestätigt. Nach einem Hofdekr. v. 1787 sollte in den Kapiteln, welche Scholasterien haben, der zum „Diöc. Schul-Ober-Auff." ernannte Geistliche eo ipso diese Präbende erhalten. Es ist nun wohl die Geltung dieses Hofdekr. als solchen (Conc. art. 34. 35.) fortgefallen. Gleichwohl hat die Congr. Conc. auf eine von mehren Canonicis gegen eine diesfällige Entsch. des Erzb. eingelegte Berufung entschieden, daß im Prager Kapitel diese Präbende dem D. S. O. A. zufalle: in causa Pragens. 29. Nov. 1862.

3) So ist mit a. h. Erl. v. 9. Aug. 1858 für die Provinz Westphalen bestimmt: 1) kein kath. Elementarlehrer bez. Lehrerin ist von der Regierung anzustellen, gegen den der Bischof in kirchl. relig. Beziehung etwas zu erinnern findet; die Einführung in's Amt geschieht erst nach oder gleichzeitig mit der Ertheilung der canon. Mission zum Religionsunterrichte; 2) die Schulinspectoren sind im Einverständnisse mit dem Bisch. anzustellen, die Urkunden von Reg. u. Bisch. zu vollziehen; 3) bei Abgrenzung neuer oder bei neuer Umgrenzung bestehender Schulbezirke ist der Bisch. zu hören u. möglichst im Einverständnisse mit ihm zu verfahren. Vgl. den im Archiv IV. S. 358 ff. abgedr. Erl. d. Bisch. von Paderb. v. 12. März 1859 über das nähere Verfahren. Zu Schulräthen werden fast immer frühere Pfarrer (oder auch noch im Amte befindliche) ernannt.

cheten, Bezirksschulaufseher wird das Gutachten der Bischöfe eingeholt. Die Bischöfe schreiben die Religionsbücher vor, können auf pastorellem Wege auf die Lehrer einwirken, müssen gehört werden, wenn neue die Religion, Disciplin, Zucht betreffende Verfügungen getroffen werden sollen. In Würtemberg stellt die Regierung, so weit kein Privater berechtigt ist, die Lehrer an; der Bischof leitet und beaufsichtigt lediglich den religiösen Unterricht.[4]) Im Großh. Hessen[5]) ernennt das Ministerium direkt oder auf Vorschlag des Patrons die Lehrer. Die Leitung steht zu dem Ortsschulvorstand, wozu die Ortspfarrer, Bürgermeister und regelmäßig zwei Gemeindeglieder gehören; letztere werden aus vier von ersteren vorgeschlagenen von der Bezirksschulcommission bestellt auf je sechs Jahre. Ueber diesem steht in jedem Kreise eine Bezirksschulcommission, gebildet aus dem vorsitzenden Kreisrathe und zwei Geistlichen (bei gemischten je einer von jeder Confession), welche das Ministerium auf je 5 Jahre ernennt, sowie aus außerordentlichen vom Ministerium auf 5 Jahre in beliebiger Anzahl ernannten (Bürgern) Mitgliedern. Ueber alle Schulen führt die Aufsicht der aus einem Oberschulinspector als Dirigenten, einem weltlichen und zwei geistlichen (je einem kath. u. evang.) Mitgliedern bestehende Oberschulrath, welcher direkt dem Ministerium untergeordnet ist. Den Religionsunterricht (Bestimmung der Lehrbücher u. s. w.) leitet nur die Kirche. Der Lehrer ertheilt den Religionsunterricht; ist derselbe evangelisch, so tritt der kath. Pfarrer ein. Lehrer dürfen Organisten, Küster sein; sind sie evangelisch, so vergiebt der Bischof dies Amt anderweitig. In der Diöcese Fulda (Kurhessen)[6]) ist der Bischof lediglich auf die Ueberwachung des Religionsunterrichts beschränkt. Desgleichen in der von Limburg (Nassau),[7]) wo die Pfarrer gesetzlich Mitglieder bez. Vorsitzende des Ortsschulraths sind; aus ihnen werden auch die Schulinspectoren ernannt. Bei der Regierung ist ein kath. Schulrath. In Oldenburg[8]) steht das Schulwesen (unter Mitwirkung der Immediat-Commission, des Anwalts der geistlichen Güter als Bevollmächtigten beim Officialate und des Distrikts-Amtmanns) unter Aufsicht des bischöfl. Officials, der bei Errichtung neuer, Veränderung bestehender und Veränderung in den Schulordnungen an die Zustimmung der Commission gebunden ist, dieser die Lehrer vorschlägt, Anträge auf Besserung der Lehrergehalte stellt, die Nebenschullehrer anstellt, die Schulen so oft er will, nothwendig aber bei der Kirchenvisitation, visitirt, die Schullehrer-Prüfungen alle 3 J. anordnet u. leitet, die Classificationstabelle entwirft, die Disciplinargewalt über die Schullehrer übt; die Absetzung, Suspension oder Kündigung bedarf der Genehmigung der Commission, vorbehaltlich provisor. Verfügung in dringenden Fällen. Ebenso steht unter seiner Aufsicht das Schulvermögen. Jeder

4) Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 13. Volksschulges. v. 29. Sept. 1836. Art. 78.

5) Schumann S. 332 ff., wo das Edict v. 6. Juni 1832. u. alle folgenden Erlasse abgedruckt sind.

6) Ges. v. 31. Aug. 1829.

7) Schulorgan. Ed. v. 24. März 1817. Verw. Org. Ed. v. 11. Sept. 1815.

8) Normativ v. 5. April 1831. §. 34 fg. — V. O. v. 2. Sept. 1801.

Pfarrer hat die nächste Aufsicht über Schule und Lehrer. Auch bei Leitung des Gymnasiums und der Normalschule hat der Official große Rechte. In den Diöcesen Osnabrück und Hildesheim (Hannover)[9] ist folgender Zustand. Im ehemal. Fürstbisthum Osnabrück (und Meppen) handhabt das General-Vicariat unabhängig vom Staate die innere Seite [Lehrer-Ausbildung u. Anstellung, Lehrgegenstände, Disciplin u. s. w.]; die Vermögensverwaltung leitet unter Communication mit dem Generalvicariate das Kön. Consistorium; die Schulvergehen der Eltern ahnden die kön. Aemter (Verwaltungsämter I. Inst.). Im Hildesheimischen ist die innere und äußere Seite dem kön. Consistorium im Einverständnisse mit dem Generalvicariate unterstellt. Die (Kirchen-) Schulvorstände bestehen aus dem Pfarrer (bei Filialgemeinden Kaplan) und vier von der Gemeinde gewählten Vorstehern und zwei Ersatzmännern. Sie haben die vermögensrechtlichen Interessen zu wahren. Im K. Sachsen[10] übt der Staat durch das Cultus- und Unterrichtsministerium die Oberaufsicht über alle Schulen, weiter durch die Kreisdirection, die jedoch bei kath. Schulen nur eine Mitaufsicht hat. Jeder Pfarrer ist Lokalschulinspector seiner Pfarrei, als welcher er nach jeder Richtung die Schule und Lehrer beaufsichtigt. Die nächste höhere Aufsichtsbehörde ist das kath. Consistorium zu Dresden für die Erblande, das domstiftliche zu Bautzen für die Lausitz. Die Lehrer der Erblande ernennt auf Vorschlag des Consistoriums das Apost. Vicariat; in der Lausitz vocirt der Patron [mit Ausschluß von 2 Schulen unter dem Patronate von Protestanten stehen alle unter dem des Domstifts oder der Cistercienserinnen-Stifte Marienstern und Marienthal], das Consistorium genehmigt und bestätigt. Die Entlassung der Lehrer steht zu dem kath. Consistorium in I., Apost. Vicariat in letzter Instanz für die Erblande; in der Lausitz ist 2. Inst. die Kreisdirection unter Zuziehung von 2 Kapitularen, 3. das Ministerium. Die Visitation führt in letzterer ein vom Dechant ernannter Domherr als Schulinspector, in den

---

9) L. Verf. Ges. v. 6. Aug. 1840. §. 77. „Der Unterricht in den Volksschulen bleibt der Aufsicht der Pfarrer u. der zuständigen kirchlichen Behörden unter Oberaufsicht des Königs überlassen." An dessen Stelle §. 29. Ges. v. 5. Sept. 1848: „Zum Zwecke der Theilnahme an der Aufsicht über den Unterricht in der Volksschule soll in der Regel in jeder Schulgem. ein Schulvorstand stehen, die oberste Aufsicht aber unter dem Ministerium von anzuordnenden Schulbehörden geführt werden." Ges. über Kirchen- u. Schulvorstände v. 14. Oct. 1848. Zus. v. 5. Nov. 1850. der die Kirchenvorstände zu Schulvorständen erklärt u. nur verlangt, daß, wenn sie als Schulvorst. fungiren, der Lehrer [sind mehre, nach Bestimmung der Vorgesetzten] stimmberechtigtes Mitglied ist. Nov. v. 15. Oct. 1857, die erklärt, die Schulvorst. seien zur unmittelb. Einwirkung nicht befugt, selbst zum Eintritte in die Schule nur mit Einwilligung des Pfarrers in dessen Beisein. Ges. v. 26. Mai 1845 über Volksschulwesen. Für Osnabrück u. Meppen entscheidet noch die Capitulatio perpetua Osnabrugensis v. J. 1650 (gemacht zuf. J. P. O. art. XII. §. 3 sqq.).

10) Ges. v. 6. Juni 1835., Mandat v. 19. Febr. 1827., V. O. v. 9. Juni 1835., V. O. v. 7. Mai 1840. Robert Florey, Codex der sächs. Elementar-Volksschule. Leipz. 1859 (Zusammenstell. aller Ges. u. Verordn.). S. auch Richter, Codex des im K. Sachsen gelt. K. u. Schulr. mit Supplement von Eduard Schreyer, Leipz. 1812. 4. (die Ges. seit 1840).

Erblanden der Präses des Consistoriums und Apost. Vicar. In Baden[11]) ist durch die neuesten Gesetze der bisherige Einfluß der Kirche ganz entfallen; hieraus ist ein Conflict entstanden, welcher seine endgültige Erledigung noch nicht gefunden hat.

---

11) Die Gesetze, Verordnungen, Correspondenz zwischen Ordinariat u. Regierung u. s. w. enthalten: Officielle Aktenstücke über die Schul- und Kirchenfrage in Baden. 2 Hefte. Freib. 1864, 1866. Literatur im Archiv an verschiedenen Orten.

Für die Auffassungen und Strebungen auf dem Gebiete des Unterrichts sind, soweit die neueste Zeit in Betracht kommt, noch folg. Schriften belehrend: Die theologischen Fakultäten Oesterreichs in ihrer frühern u. jetzigen Stellung zur Kirche. Als Manuscr. gedr. Wien 1851. Dazu Oesterr. Concordat art. VI. XVII. V. O. v. 29. März 1858. (R. G. B. N. 14.) betr. den theol. Studienplan für Oesterreich, genau entsprechend den num. IV ff. der „Acta in imp. austr. Card. Archiep. Episc. comitiis ... celebr. a. 1856." u. des Schr. der Bisch. an's Minist. v. 16. Juni 1856.

Ueber die in Folge der Maßnahmen des Bischofs von Mainz faktisch verschwundene (später auch von der Regierung formell aufgehobene) kath. theol. Fakultät der Univ. zu Gießen s. Ant. Lutterbeck, Gesch. der kath. theol. Fakultät zu Gießen. Eine allen Theologen Deutschl. gewidmete Denkschr. Gieß. 1860. u. dess. Erklärung (An den Herrn Bischof von Mainz, Wilh. Eman. von Ketteler), das. 1860. —

Ueber die Versuche kathol. Gelehrten, der Wissenschaft, insbesondere theologischen aufzuhelfen: (die leider sehr ungenügenden u. nicht durchweg genauen) Verhandlungen der Versammlung kath. Gelehrten in München v. 28. Sept. bis 1. Oct. 1863. Regensb. 1863. Diese Versammlung zog nach sich das oft (z. B. Archiv XI. S. 423 ff.) gedruckte Schreiben des Papstes Tuas libenter v. 21. Dec. 1863. u. ein Nuntiaturschreiben vom 4. Sept. 1864., welches als Bedingungen für die Zulassung solcher Versammlungen aufstellt: 1) „Ut sicuti omnium disquisitionum regula agnoscatur epistola S. Pontificis ad Archiep. Monacensem et Frisingensem hac super re data, ut nempe principia ibidem exposita omnes amplectantur et profiteantur. 2) Ut requisita determinentur illorum, qui ad conventus invitandi sunt. 3) Ut exposcatur et obtineatur consensus Ordinarii, in cujus dioecesi conventus haberi debet. 4) Ut ipsi Ordinario omnium invitatorum nomina nota fiant. 5) Ut eidem manifestentur argumenta, quae pertractanda sunt; liberum autem ipsi erit, ea, quae forsitan minus opportuna censebit, ex catalogo expungere. 6) Ut acta conventus non vulgentur, nisi prius ab eodem Episcopo fuerint probata. Statuta hoc modo confecta ad S. Sedem mittantur, ut pateat, quae ab Ipsa hac super re mandata sunt, a scientiarum cultoribus debita cum veneratione suscepta atque adimpleta fuisse." Zum Schlusse hofft der Brief, der Bischof werde die „pietate et sana doctrina praestantiores" Priester oder Laien seiner Diöcese zur Versammlung senden, selbst aber ihr weder vorsitzen noch beiwohnen, um seine volle u. freie Autorität in der Beurtheilung des „a doctoribus privato tantum nomine" Disputirten u. Beschlossenen zu wahren. — Es fand keine mehr Statt. Die sich hieran knüpfenden Streitschriften sind im „Liter. Handweiser" u. a. verzeichnet.

§. 200.

b. Kirchlicher Charakter der Volksschule. Schulzwang. Unterhaltung der Volksschulen.

I. Confessionsschulen, d. h. Schulen mit ausgeprägtem confessionellem Charakter sind die Volksschulen gesetzlich in Oesterreich,[1] Preußen,[2] Großh. Hessen,[3] Oldenburg,[4] K. Sachsen,[5] Hannover.[6] Ausnahmen, wonach katholische Kinder in von evangelischen Lehrern geleitete Schulen gehen dürfen, oder in gemischten Orten eine Schule für beide Confessionen, also auch eine evangelische für kath. Kinder, vorkommen könne, sind gänzlich unzulässig in Oesterreich, dagegen in den fünf übrigen Ländern dort statthaft, wo die Verhältnisse der Bevölkerung die Einhaltung des confessionellen Charakters der Schule unmöglich oder doch schwierig machen. Faktisch gilt das Princip der Confessionsschulen in Baiern, ebenso durchweg in Würtemberg, Nassau, Kurhessen und selbst Baden.

II. Gesetzlich besteht in allen diesen Staaten insofern ein Schulzwang, daß die Verpflichtung den Eltern obliegt, ihre Kinder von einem bestimmten Alter anfangend bis zu einem bestimmten Alter oder durch eine bestimmte Reihe von Jahren in den Gegenständen der Volksschule unterrichten zu lassen. Ein Unterschied besteht jedoch darin, daß bald die Pflicht besteht, entweder die Kinder in die öffentliche oder in eine genehmigte Privatschule zu schicken oder durch Personen privatim unterrichten zu lassen, welche den Staatsbehörden ihre Befähigung nachgewiesen haben,[7] bald nur überhaupt der Unterricht gefordert wird, ohne daß der Staat controlirt, ob der ihn Ertheilende bei Privatunterricht dazu für befähigt erklärt worden ist.[8]

---

1) Conc. art. V. VIII.

2) Verf. Urk. Art. 24. „Bei der Einrichtung der öffentl. Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen."

3) Ed. v. 6. Juni 1832. Art. 16., der zugleich bestimmt, wie eine Gemeindeschule zu errichten und wie dieselbe einzurichten sei.

4) Folgt aus den Vorschriften des Normativs.

5) Siehe die Ges. u. V. O. bei Florey S. 2.

6) Folgt aus den citirten Gesetzen mit Nothwendigkeit. Auch in S. Weimar gilt dies, wie aus Ges. v. 7. Oct. 1823. §. 19. 27. 32. 38. u. a. folgt. —

Die Bestimmungen für Oesterreich enthalten die „Polit. Schulverfassung" und die bei Roth und Jaksch abgedr. Gesetze ꝛc. unter dem Worte Schulen u. s. w. Für Preußen siehe Vogt II. S. 256 ff. Hier folge ich, da es zu weit führen würde, die zahlreichen Verordnungen u. s. w. zu citiren, Vieles auch auf der Praxis ruhet, einer mir vom verst. Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Brüggemann gegebenen, von ihm selbst gemachten schriftlichen Darstellung. Ueber Zahlen u. s. w. giebt mein Status dioec. cath. für alle deutschen Diöcesen Aufschluß.

7) Preuß. Verf. Urk. Art. 21., 22. Hannover. Ges. v. 26. Mai 1845. §. 3. 6. Sächs. Florey n. 20. u. 216 ff.

8) So ist es faktisch in Oesterreich, wo viele Familien durch beliebige junge Leute den Privatunterricht ertheilen lassen.

Eigentliche Privatschulen bedürfen überall der Staatsgenehmigung, welche jedoch nach einzelnen Gesetzen Keinem verweigert werden darf, welcher die Befähigung in sittlicher, wissenschaftlicher und technischer Beziehung nachgewiesen hat.[9]) Die Beobachtung dieser und aller sonstigen Vorschriften haben die zur Schulaufsicht berufenen Behörden zu überwachen. Die Schulen sind entweder nach dem Geschlechte getrennt[10]) oder nicht.[11]) Das schulpflichtige Alter tritt meist mit vollendetem sechsten Lebensjahre ein (Oesterreich, Baiern, Hannover, Nassau, Sachsen, Großh. Hessen), seltner mit vollendetem fünften (Preußen; nur in Dorfschaften über 1/4 Stunde von der Schule entfernt sechsten). Zum Schulbesuche sind die Kinder meistens nach Ortsgebrauch bis zu einem gewissen Alter oder eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch (gewöhnlich 8 Jahre) unbedingt verpflichtet, können jedoch auch darüber hinaus verpflichtet werden, wenn sie bis dahin die nöthigen Kenntnisse noch nicht erlangt haben. Gegen Eltern, welche ihre Pflichten versäumen, sind Zwangsmaßregeln zulässig.

III. Die öffentlichen Staats- oder Gemeindeschulen haben durchweg den Charakter von Korporationen, deren Lehrer die Rechte und Pflichten von Staatsdienern bez. Staatsbeamten. Zur Unterhaltung der Schulen sind im Allgemeinen die Gemeinden verpflichtet, wenn die besonderen Fonde und Stiftungen nicht ausreichen. Im Einzelnen trifft die Verpflichtung zur Unterhaltung der Lehrer die Hausväter des Orts ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß und darauf, ob sie Kinder haben oder nicht, die Pflicht zum Unterhalte der Gebäude ebenfalls alle zur Schule gewiesenen Einwohner ohne Unterschied,[12]) bald ist die Unterhaltungspflicht eine der politischen Gemeinde;[13]) bald (wie z. B. in Sachsen, Hannover) liegt die Unterhaltung des Lehrers wie der Gebäude ob der Schulgemeinde.

---

9) Preuß. Verf. Urk. Art. 21. 22. Hannover. cit. Ges. §. 8. Sächs. Florey. 9. 89. 212 ff.

10) Dies fordert das sächsische Recht (l. c. n. 123. 138. 174. in gewissen Fällen unbedingt).

11) In Preußen ist die Trennung nach dem Geschlechte jetzt die Regel, u. zwar so, daß Lehrerinnen für die Mädchenschulen bestehen. Ueber die Zulassung von Ordensschwestern als Lehrerinnen s. die Rescr. vom 27. Dec. 1858. u. 8. März 1859. (Archiv V. S. 308 ff.). In Oesterreich bilden Mädchenschulen mit Lehrerinnen die Ausnahme; auch sind nach den Geschlechtern getrennte Volksschulen auf dem Lande selten. Ueber das Verhältniß solcher Schulen überhaupt giebt mein Status Aufschluß.

12) So in Preußen nach A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 29. Nur (nach §. 30.) haben die Einwohner jedes Bekenntnisses nur für ihre zu sorgen, wenn Schulen verschiedenen Bekenntnisses im Orte bestehen. Dasselbe läßt kein Schulgeld zu (§. 32.). Dies ist aber allenthalben auch wo das A. L. R. gilt, in Uebung. — §. 34 ff. Für die Pflicht hinsichtl. der Wohnung des Lehrers, der zugleich Küster ist, s. Ges. v. 21. Juli 1846.

13) So in der Rheinprovinz u. Preußen (Schulordn. v. 1847.). Dies ist auch der Fall in Nassau, wo man aber durch Edict v. 24. März 1817 alle vorhanden gewesenen Kirchspiels- u. Local-Schulfonds resp. Schulstiftungen den Civilgemeinden zuwies. Vgl. W. Otto, Die Lehre von den Volksschulen, nebst Darstell. aller im H. Nassau in Betreff ders. bestehenden Ges. u. Verordn. Dillenb. 1845. §. 6. Ueber Realschulen Ges. v. 5. Nov. 1861., ferner im

IV. In Oesterreich ist die äußere Stellung der Schule und die Pflicht zu deren Unterhaltung seit dem J. 1863 einer Regelung durch „Landesgesetze“ [14]) unterzogen worden. Während bisher auf Grund des Gesetzes der Pfarrpatron als solcher zugleich als Patron der Schule galt und damit bedeutende Pflichten hatte,[15]) bestimmen alle diese neueren Landesgesetze, daß das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat sammt allen Rechten und Pflichten zu entfallen habe, und lassen nur ein Uebereinkommen der Betheiligten über die Belassung zu. Ein solches kann aber einzeln (Böhmen) nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren abgeschlossen werden. Besteht ein Schulpatronat auf anderen Rechtstiteln, so bleibt es in Kraft; daneben sind nur in Salzburg die landesfürstlichen geblieben; außerdem läßt das niederösterreichische einen Fortfall zu durch Uebereinkommen der Betheiligten, ebenso das steiermärkische und böhmische mit Zustimmung der Statthalterei. Wo hiernach das Patronat entfällt, gehen nach allen Gesetzen die Rechte, insbesondere das Präsentationsrecht auf die Gemeinden über. Einige Gesetze (von Nieder-Ober-Oesterreich, Steiermark) geben den Gemeinden das Präsentationsrecht auch bei allen von ihnen neu gegründeten und erhaltenen Schulen und bei allen, bezüglich deren gegenwärtig keins bestand; desgleichen ist einzeln bestimmt (Nieder- und Ober-Oesterreich), daß, wo bisher der Pfarrer und Patron oder der Patron allein oder jene und die Normalschulfondsverwaltung präsentirten, in Zukunft dies nur nach Einvernehmen der Gemeinde auszuüben sei. Auch heben einzelne Gesetze (ob und unter der Enns, Steiermark) ausdrücklich die Pflicht zum Ternavorschlage auf. In allen übrigen — und überhaupt mit den gemachten Ausnahmen — ist die Präsentation nach den bisherigen Gesetzen zu machen. Hinsicht-

---

Großh. Hessen (Edict. VII. Abschnitt), nicht minder in Würtemberg und Baden. Siehe auch die Citate im Archiv IV. S. 492 ff., und in Baiern; vgl. Archiv V. 315.

14) Das Material ist enthalten im Archiv XIII. S. 113—156., 279—293., XIV. 121—130., XVI. 437—446., wo zuerst das Schreiben des Min. v. 20. Jan. 1863 an die Statthalter, dann die Motive der Entwürfe u. manche die früheren gesetzl. Normen u. faktischen Verhältnisse betr. Punkte erörtert sind. Die publizirten Gesetze sind für: Kärnthen v. 28. Mai 1863 (das. XIII. S. 119.), Istrien 9. Juli 1863 (S. 122.), Schlesien 15. Nov. 1863 (das. S. 127.), Salzburg 24. Nov. 1863 (S. 131.), Mähren 2. April 1864 (S. 159.), Oesterreich unter der Enns 12. Apr. 1864 (S. 144.), Görz u. Gradisca vom 27. Mai 1864 (S. 150.), Oesterreich ob der Enns v. 10. Juni 1864 [S. 153.), Steiermark v. 17. Aug. 1864 (S. 281.), Böhmen v. 13. Sept. 1864 (S. 289.), Tyrol v. 20. April 1866 (XVI. S. 444.). —

Ein die Geschichte des österr. Volksschulwesens in erschöpfender Darstellung enthaltendes Werk ist: Jos. Alex. Freih. v. Helfert, Die österr. Volksschule. Geschichte, System, Statistik. Bd. I. Prag 1861. Die Gründung der österr. Volksschule durch Maria Theresia. — Bd. III. System der österr. Volksschule, das. 1861. enthält die Darstellung des damals geltenden Rechts erschöpfend. Der 2. Band (die Gesch. der österr. Volksschule v. K. Joseph II. bis zur Gegenwart ist noch nicht erschienen. Die Zeitschr. „Oesterr. Schulbote“ bringt die Erlasse u. s. w.

15) Das war aber von großer Bedeutung, weil das Patronat in Oesterreich faktisch in den meisten Kronländern die Regel ist. So z. B. besetzte kein Bischof als solcher bisher in Böhmen frei eine Schule, wohl als Patron.

lich der Unterhaltung ist 1) die durch Min. Verordn. v. 15. Dec. 1848 aufrecht erhaltene Verpflichtung der ehemaligen Grundobrigkeit zur Beistellung des Beheizungsholzes der Schulen, soweit sie lediglich im Gesetze ruhet, nach allen Gesetzen entfallen. Einige schließen jeden Anspruch auf Ersatz dieserhalb aus (Nieder-Ober-Oesterreich, Steiermark, Böhmen) und statuiren für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen überhaupt kurze Verjährungsfristen. 2) Zur Tragung der Kosten jeder Art für die Schullokalitäten und Lehrerwohnungen sind nach allen Gesetzen verpflichtet a) Lokalfonde, die durch eine Stiftung oder privatrechtliche Titel Verpflichteten, b) die bestehen bleibenden Patronate, und zwar nach Maßgabe der bestehenden Verpflichtungen, welche einzeln (Böhmen) ausdrücklich auch auf die Assecuranz-Kosten ausgedehnt sind. 3) In Ermangelung näherer Bestimmungen hat der Patron, wofern er keine geringere Last beweisen kann, ein Viertel, in Böhmen aber ein Drittel zu tragen. 4) Die Unterhaltung der Normalhauptschulen liegt ganz dem Normalhauptschulfonde ob, nur in Kärnten und Tyrol (hier jedoch mit einer Bedingung) zur Hälfte. 5) Für diejenigen Knaben- und Mädchenschulen, womit vollständige Lehrerbildungsanstalten verbunden sind jetzt oder in Zukunft, trägt der genannte Fond ein Drittel nach allen Gesetzen. In Mähren und Böhmen bleibt der Studienfond für die von ihm unterhaltenen Schulen, jedoch nur für deren jetzigen Bestand, verhaftet. 6) Aller auf diese Art (2. bis 5.) nicht gedeckte Aufwand und der für jede andre direktivmäßige Schule fällt der (Orts-) Gemeinde zur Last nach allen Gesetzen, wo mehre Gemeinden oder Theile zur Schule zugewiesen sind in Ermangelung eines Uebereinkommens nach dem Verhältniß der direkten Besteuerung. 7) Die Last in der Gemeinde wird nach allen vertheilt wie andre Communalbedürfnisse. Bestehen verschiedene Confessionsschulen, so kommt es darauf an, ob die Gemeinde beschließt, alle zu übernehmen, oder nicht. Im letztern Falle wird die Ausgabe nur auf die Mitglieder der betreffenden Confession vertheilt (nur in Salzburg und Tyrol ist dieser Zusatz als durch die thatsächlichen Zustände unnöthig ausgelassen worden). 8) Ist der Schullehrer zugleich Meßner und hat als solcher auch Anspruch auf eine Dienstwohnung, so hat, falls nicht bereits eine Regelung oder ein Uebereinkommen stattfand, Kirchen- und Schulbauconcurrenz je die Hälfte der Kosten für diese (Wohnung) zu tragen (ist nur in Tyrol ausgelassen). 9) Sind mehre Gemeinden oder Theile solcher zu einer Schule gewiesen, so ist nach allen Gesetzen ein Ausschuß (Comité) zu bilden [in Niederösterr. ist jedoch bei Gesammtgemeinden deren Ausschuß der Schulausschuß], welcher aus fünf durch die Ausschüsse der betreffenden Gemeinden aus deren Mitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird auf je drei (Kärnten, Mähren,[16]) Steiermark, Böhmen[17]) oder sechs (Istrien,

16) Hier haben die im §. 17. der Gemeindeordnung genannten Höchstbesteuerten in den Sitzungen des Ausschusses eo ipso Sitz und Stimme.

17) Nach §. 13. können nur Mitglieder der concurrenzpflichtigen Gemeinden gewählt werden, insoferne u. insolange sie dies sind. Fällt eins aus, so ist für die übrige Zeit eine

Schlesien,[18]) Salzburg, Nieder-, Ober-Oesterreich, Görz und Gradisca, Tyrol) Jahre. Dieser Ausschuß wählt einen Obmann, der das Präliminare abzufassen, die Rechnung zu legen und die Kassa unter Mitsperre eines Mitgliedes zu führen hat. Der Ausschuß, welcher nach allen Gesetzen sein Amt unentgeltlich zu versehen und blos für baare Auslagen Ersatz verlangen kann (das schles. Gesetz hat diesen Ersatz nicht), ist das beschließende Organ für die Concurrenzangelegenheiten und die Präsentation [nur in Tyrol nicht für die Präsentation, welche dort nach §. 9. der Ortsgemeinde im Einverständnisse mit Seelsorger zusteht], stellt den Voranschlag fest, erledigt die Rechnung, in welche jedes Gemeindemitglied Einsicht nehmen kann; er beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit. Beschwerden gehen nach den Normen der Gemeindeordnung an den Landesausschuß, in Mähren und Böhmen an den Bezirksausschuß, in Tyrol „an die höhere Gemeindevertretung.“ [19]) 10) Der Staatsverwaltung bleibt das Recht der Oberleitung (Oberaufsicht) der Schulbauten nach allen, nur in Niederösterreich dort nicht, wo Gemeinden eigne technische Beamte haben.

Ersatzwahl zu veranstalten. Nach §. 14. hat ein wahlberechtigtes Gemeindemitglied, das von der Gesammtheit der in allen diesen Gemeinden zusammen vorgeschriebenen direkten Steuern wenigstens ein Sechstheil entrichtet, das Recht, auch ohne Wahl Mitglied des Ausschusses zu sein. Rücks. der Ausübung dieses Rechts gelten §§. 17. u. 18. der Gemeindeordnung v. 16. Apr. 1864. — §. 15. fordert zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von 3 Mitgliedern.

18) Der §. 17. Gem. Ordn. kommt für die Höchstbesteuerten nur bei Neubauten zur Anwendung.

19) Besonderheiten: §. 19. des böhm. Ges. giebt das Recht eigne Organe zu den hier beschriebenen Zwecken aufzustellen: a) den Confessionen, b) den Gemeinden bez. Theilen, für welche bereits Schulen lediglich auf Kosten der Eingeschulten bestehen. — Nach dem von Oesterr. ob und unter der Enns geht das Eigenthum der Schulgebäude auf die Gemeinde über, wo kein Privater dasselbe nachweisen kann.

Für die Verhältnisse anderer Kronländer s. Helfert.

Obige Vorschriften beweisen, daß namentlich in confessioneller Hinsicht die österreichischen Gesetze billige sind.

Alphabetisches Register.

Die ersten Ziffern verweisen auf die Seiten, die hinter dem — stehenden auf die Noten.

A.

Abbas antiquus 65; modernus, Siculus, Panormit. 89.
Abfall von der Kirche zum Unglauben 453, zu einer christl. Conf. 454.
Abgaben bes. des Klerus 182—21; kirchliche, 512. Bedingung für ihre Ausschreibung 231; Arten derselben; 513—17. an den Staat 493.
Ablaß 197, 232.
Ablösung der Zehnten u. s. w. 504.
Absenzgelder 290.
Absetzung s. Depositio; von Prälaten, Form 232.
Absicht des Gesetzes 362.
Absolutio Wesen 347—9, von Censuren 326.
Abt vom Martinsberge 190—11.
— Weiherecht eines Abts 174.
— Wahl und Stellung des, 473—1. 3.
Accessus bei der Papstwahl 198.
Accusatio 332.
Acht 323.
Acta, actiones Concilior. 350.
Actio confessoria beim Privileg 360; in rem aus der Institution 255.
Addressen gegen die weltl. Macht des Papstes 330—7.
Administrare, administratio, Begriff 166.
Administratoren 248; adm. in spiritualibus 248—1.
Admissio der Postulation 210.
Adoption als Ehehinderniß 413 ff.
Ad regimen Dekret. Joh. XXII. 257.
Adulterini 440. Eintritt der in Orden 463—6.
Adulterium als Scheidungsgrund 443 f. als Ehehinderniß 422.
Advocatia eccles. im röm. Reiche 123, fränk. 126; des Patrons 283.
Advocatus 266.
Aedificatio als Quelle des Patronats 271.
Aegidius Fuscararius 66.
Aemter ohne Beneficien 216.
Aequitas 187—2; als Grund kirchl. Competenz 339.
Aetas canonica weibl. Dienstboten bei Geistl. 185—6.
— legitima für Beneficien 251, die Ehe 399, die Ordination 168, die Profeßleistung 466.
Affinität 410 ff.
Akademische Grade für Bischöfe 211, sonstige Aemter 251.
Akatholische Christen, Verhältniß zur kath. Kirche 153, hinsichtlich des Patronats 270. Rücktritt zur Kirche 371. Begräbniß 452.
Alanus 51.
Albertus Beneventanus 45.
Alexander, Papst, III. 42.
— Tartagnus 91.
Alexandrinen 200.
Algerus von Lüttich 25.
Alienationen 538 ff.
Alimentation d. Patrons 283. d. Regularen 470.
Allgemeines Concil 305.
— Priesterthum 7.
Allgemeinheit der Kirche 6.
Almosen an Kirchen 506.
Alter s. Aetas, als Quelle des Vorrangs 179.
Alternirung beim Patronate 279.
Altes Testament 14—2, 3.
Alumnaticum 513.

Amalarius 227.
Amortisationsgesetze 492 f.
Amovibilität der Beneficiaten 244—3, der Pfarrer 287—26.
Amt, kirchl. Character 177 f. Beneficien u. a.
Amtsgewalt, geistliche 292 ff.
Amtsmißbrauch der Geistlichen 181—13.
Amtsvergehen der Geistl. 318.
Analogie 366.
Anathema 321.
Anathematismi 350.
Anciennität 179.
Andersgläubige von dem Pfarrverbande befreit 246.
Andreas de Barbatia 90.
Angilram 20.
Anhaltinisches apost. Vicariat 188.
Anklageverfahren 332.
Annaten 512, 519.
Anniversarium 512—2.
Annullation der Ehe 441, 448. Profeß 471 f.
Annulus piscatorius 194.
Annus decretorius, normalis 127.
— deservitus, gratiae 520—14.
— discretionis f. Confessionswechsel 371—5.
— probationis 463 f.
Anselm von Lucca 24.
Anselmo dedicata coll. 23.
Antiquirte Canones 153—6.
Antonius Augustinus 93.
— de Butrio 86.
— de Naseriis 88.
— Eremita 456.
Anwartschaft 253.
Anwendung der Rechtsvorschriften 366.
Anzeige von Ehehindernissen 393—14.
Apostasia a fide 329, 453. a religione (monachatu) 472—45.
Apostel 2.
Apostolicität der Kirche 6.
Apostolischer Vicar der Armee 249, bei sedes impedita 235.
Apparatus 40.
Appel comme d'abus 294, 317.
Appendix Conc. Lateran. 27.
Applicatio missae 516.
Approbatio pro cura 245, 259.
Archidiaconat 236—4; 190. zu Bologna 51—22.
Archidiaconus (Guido a Baysio) 72.
Archidioecesis 189.
Archiepiscopus titularis 204—15.
Archipresbyter 190, 241.
Armensorge 502.
Assistenz bei der Eheschließung 394 ff., passive 427 ff.
Asyl 499.
Aufenthalt im Gegensatze zum Domizil 394, 377—2.
Aufgebot der Brautleute 391 f. 434. bei gemischter Ehe 432, der Candidaten für die Weihe 176.
Aufhebung der Censuren 326; von Corporationen, Folgen für die Besetzung 284—5. von Orden 461 f.
Auflösung der Ehe im Unglauben geschlossen 416. der nichtvollzogenen 441 f. Verfahren 448.
— des Ordensgelübdes 471 f.
Augsburgischer Religionsfriede 127.
Augustinus St. 227.
Ausländer, deren Ordinationen 171—33; deren Eheschließung 434; deren Aufnahme in relig. Orden 171—33, 469.
Auslegung der Gesetze 361.
Aussegnung der Wöchnerinnen 370—14.
Außerordentliche Visitation der Kapitel 311—3.
Austritt aus der Diözese 179.
Authentische Interpretation 362.
Autonomie 357.
Azo Lambertaccius 67.
— de Ramenghis 84.

B.

Baden, Concordat 146; Ehesachen 341; Stellung der Kirche 141. Gem. Ehe 430. Gründung von Orden 461. Erwerbsfähigkeit der Kirche 493—21. Besteuerung des Kirchenguts 493—23. kirchl. Abgaben 513; Intercalarfond 538.
Baiern, Besteuerung des Klerus 183—21, der Kirche 494—24. — Erwerbsfähigkeit der Kirche 492—21. Concordat 146; Confessionswechsel 372; Eherecht 384; Erzbisch. u. Bisch. 202—1; geistl. Gerichtsbarkeit in Ehes. 340, Patron. 342; Ordinationstitel 173; Stellung der Kirche 139. Gem. Ehe 429. Gründung von Orden 461. Bedingungen des Eintritts in solche 469—28. Vermögensrechtl. Stellung der Congrega-

tionen 477—3, Orden 475—7, Regularen 471—39, Exreligiosen 473—47. Wahlen der Ordensvorsteher 473—3. Kirchenbaulast 532.
Baldus de Ubaldis 85.
Bamberg 189—5.
Bann s. Excommunication.
Bannus nuptialis s. Aufgebot.
Baptismus s. Taufe.
Bart der Geistlichen 185.
Bartholomäus Brixiensis 57.
Basilius S. 456.
Baulast bei Kirchen 500, 524 ff. Beneficialgebäuden 521, eines Ablösungskapitales 505—14., der Beneficiaten 507—5.
Bautzen 159—24, 232—34.
Bazianus 47.
Bedingte Taufe 370.
Bedingung, Ehehinderniß der nichtfüllten 404.
— beim Verlöbniß 388, 412—4.
Bedingungen der gem. Ehe 427 f.
Begräbniß 450 ff., Verweigerung desselben 452, s. auch Friedhof.
Beichtbücher 18.
Beichte, Empfang vor der Eheschließung 393.
— der Nonnen 476.
Beichtwesen 246.
Beichtzettel 393—19.
Benedict XIV. 82. Dessen Erklärung über gem. Ehen 432. Bestimmung über disp. a matrim. rato non cons. 442—1. Verfahren bei Annullation der Ehe 449, prof. rel. 471 f.
Benedictionen 375—6.
— bei der Eheschließung 397, gem. Ehe 432.
Benedictus S. 456.
Benedictiner 456.
Beneficialwesen, kirchl. 342—19.
Beneficiat, allgemeine Stellung 288 ff.; Rechte am Gute 506 ff. Dispositionsrecht über die Einkünfte unter Lebenden —, auf den Todesfall 508. Abgaben ders. 513; Baupflicht 521. 526.
— an einer Pfarrkirche 248.
Beneficien: Arten 217, Bildung 215. 502; Errichtung 219, Veränderung 220 ff. — als Weihetitel 172, Competenzgrund zur Ordination 174. — Residenzpflicht 289 — benef. uniformia, incompatibilia 191. — Verleihung derselben, Zeit dafür 253.
Beneficium competentiae 180. simplex s. manuale 516.
Benencasa Senensis 47.
Berengarius Fredoli 69—33, 71.
Berichte der Bischöfe an den Papst 195; der Land-Dekane 243, der Pfarrer 247, an den Bischof.
Bernhard von Compostella senior 28—6, 51. junior 61.
— von Pavia 28, 48.
— von Parma (Parm. de Botone) 62.
Bertrandus 49.
Beschwerden, deutsche gegen Rom 344—6.
Besetzung der Beneficien 250 ff., Recht dazu 256 ff.
— des päpstl. Stuhles 198, der Bisthümer 206.
Besitzergreifung an Beneficien 254.
Besitz von Benef. Wirkungen 255.
— Recht daraus im Patron. 280.
Besoldung von Professoren im Mittelalter 70.
Beweis des Gewohnheitsrechts 365, der Vergehen 333.
— in Ehesachen 446, 447 f., 449.
Bezirksvicariate 190.
Bibel 14.
Bigamie als Ehehinderniß 415 fg., Irregularitätsgrund 168.
Bischof: Amt und Begriff 2, 7, 165, 177; allgemeine Stellung 205. Besetzung des Amtes 206 ff. Eigenschaften 211. Ehrenrechte und Insignien 212. Gewalt überhaupt 213 f. Lehramt 213. Eintritt des B. in einen Orden 468; vermögensrechtl. Stellung eines regul. B. 472—46. Jurisdiction, Bezeichnungen und Umfang 190; Absolutionsgewalt bei päpstl. Reservatfällen 347—9. Besetzung der Beneficien 258 ff. Competenz in Ehesachen 386, 394—2, assistirt Ehen gültig 395—11. Dispensationsrechte 345 f., von Ehehindernissen 437. Disciplinargewalt 185, 317 f. Gesetzgebung des B. 354 ff. Richterliche Gewalt in Strafsachen 317 f. Schiedsrichteramt 336 f. Visitationsrecht 311. — Rechte bezüglich der Gründung von Orden 459, Congregationen 478. Bruderschaften 480 f., bez. der Auflösung von Orden 462—20, der Wahl von Ordensvorstehern 473—3; Jurisdiction über Orden 475 ff., über Congregationen 478 f. Rechte beim Bau von

Kirchen 500, bei der Veräußerung von Kirchengut 539 f.
Bischof: Verhältniß zum Papste 192 f. 206, delegatus sedis apost. 222, zum Metropolite 202, 204, zum Kapitel 231 ff., zu den Statuten 358, zum Staate 292 ff., polit. Rechte derselben 212; Strafgerichtsbarkeit über sie in Oesterreich 181—13, 318 — 29. Verh. zu den weltlichen Kirchenbediensteten 543.
— Residenzpflicht 289; Romfahrt ders. s. Romfahrt.
— Verhältniß der latein. und griech. zu einander 484.
Bischofseid 211.
Bischofswahl 208 f.
Bischofsweihe 211.
Bisthum 189; exemtes 189.
Bisthumssynode 308.
Bisthumsvacanz 233 ff.
Blinde, fähig zur Ehe 398.
Blödsinnige, unfähig zur Ehe 398
Blutsverwandtschaft 407 ff.
Boatinus Mantuanus 70.
Bologna 39.
bona fabricale s. Fabrik.
Bonifacius P. VIII. 30 f.
— de Vitalinis von Mantua 84.
Bonincontrus 84.
Brachium saeculare 296.
Braut, Entführung der, 421.
Brauteramen 391.
Brautleute sollen nicht sub eodem tecto leben 388—14.
Breve, päpstl. 351, breve eligibilitatis 209—32, administrationis 210—34, extra tempora 176.
Breviarium (für den Clerus) 186, 485.
— canonum Hippon. 16—10.
— extravagantium Bernh. Pap. 28.
Breviatio canonum des Fulgentius Ferrandus 16—10.
Brevium Secretaria 226.
Brocarda 40.
Bruderschaften 480 ff.
Bürgerliche Vergehen der Bischöfe 181, 318. Geistlicher daselbst.
— Wirkungen v. Kirchenstrafen 317, 323—40.
Bullen, päpstl. 351, bei Errichtung von Diöcesen 189. Geltung für die Orientalen 483.
Bullarium Romanum 33.
Bundesacte, deutsche 129, 130—30, 136 f. über die Rechte der christlichen Confessionen 136 f., der Juden 160.
Burchard von Worms 24.
Byzantinismus 122.

C.

Campus sanctus 450.
Cancellaria apostolica 226.
Canon 11—9, 15, canones apostolorum 15.
— Bedeutung auf dem Concil zu Trient 34—1, 350, als Staatsgesetz 122.
Canonici regulares 456.
Canonicus, Canoniker, 227, regularis, saecularis 228, residentialis 230, honorarius 229. Residenzpflicht 289.
Canonis privilegium 180.
Canonisches Recht 11.
— Alter s. aetas.
Canonischer Gehorsam und polit. Rechte der Geistl. 303.
Canonisten 40.
Canzleiregeln 33.
Capacität für Beneficien 250.
Capella 500.
Capitel s. Kapitel.
Capitula Angilramni 20.
Capitula episcoporum 18.
— Martini Bracar. 17—5.
Capitelsvicar, Weihen 175.
Capuciner: vermögensrechtl. Stellung des Ordens 474, der Individuen 471—39.
Cardinalis (Canonist) 45.
— i. e. Franc. de Zabarell. 87.
Cardinäle 223 f. ihr Wahlrecht 198 ff. ihr Weiherecht 174—6.
Cardinalprotector einer Nation 199—7, einer Congregation 479.
Caspar Calderinus 87.
Castraten unfähig zur Eheschließung 400.
Casuistik 56, 63.
Casus (in der Schule) 40.
Casuum reservatio des Papstes 197, der Bischöfe 214.
Cathedraticum 513.
Cathedrale 189.

Catholicität der Kirche 6.
Causa, Bedeutung im Dekret 40.
Causae civiles 135, eccles. 134, mixtae 135, spirituales 338 f., regum 178—6.
Caution für die Untersuchung auf freiem Fuße 328—10.
Cautionen für Eingehung gemischter Ehen 427 f.
Censur, kirchl. 213—4, 374, 319, canonis, juris, hom., ferendae u. latae sent. 319 f., communes 320 ff., speciales 324, Aufhebung 326.
Census auf Beneficien 507.
Cessatio a divinis 324—41.
Chappuis, Joh. 93.
Character indelebilis aus der Weihe 7, 165, Taufe 370.
charitativum subsidium 513.
Chirographa, päpstl. 352.
Chorbischof 236—4.
Chorgebet und Chori officium der Kapitel 231.
Christliche Confessionen s. Confessionen.
Chrodegang von Metz 227.
Cidara 212.
Circumscription der deutsch. Diözesen 130 f.
Circumscriptionsbullen das.
Citirart des Dekrets 26—3 ff., Decret. Greg. 30—4, Lib. VI. 31—8, Extrav. 32—1.
Civilehe 383—19, 384. 433—1. Noth-Civilehe 385.
Civiljurisdiction der Kirche 335 ff. Gerichte dafür 343.
Civilklagen aus kirchlichen Amtshandlungen unzulässig 295, 300.
Civilrecht, Studium von Seiten der Geistlichen 185.
Civilsachen der Geistl. 181.
Civitas, technisch 189—8.
Clamor publicus 333.
Clandestinum matrimonium 390, 394.
Clausulae dispensationum 347.
Clausur der Nonnenklöster 474.
Clemens V. 31, VIII. Liber septimus 32.
Clerici majores, deren Ehen 417 f.
— minores, deren Ehen 418.
— regulares 458.
Clericalseminar 545.
Clerus s. Klerus, Geistliche u. a.
Clinici, irregulär 169.
Coadjutor 227, des Bischofs 238, Pfarrers 248.
Codex canonum ecclesiae Africanae 16—10, Rom. das., universae 15—8.
— Dionyso-Hadrianus 17.
Cölibat 186.
Coemeterium 450.
Coenobium 456.
Cognatio 407 ff., legalis 413, spiritualis 414.
Cohabitatio triennalis 401, sub eodem tecto 388—14.
Collatio; Arten, Begriff 254, non libera 263 ff.
Collecten 232, 506.
Collectio Anselmo dedicata 23, Anselmi Lucc. 24, Caesar-August. 24, Casselana 28, Deusdedit 24, duodecim part. 24, hispana 17, Lipsiensis 28, pseudo-isid. 19 ff. trium partium 24.
Collegiatkirche 227.
Collegien, Suspension der, 324—6.
Collegium sacrum (der Cardinäle) 224.
— puerorum 545.
Collision von Gesetzen 363.
Commende 508.
Commendegelder 513.
Commensalität 174.
Commentare 63, 78.
Commixtio rituum 485.
Communicatio in sacris mit Akathol. 154, Juden 161, mit nichtunirten Griechen 483.
Communis opinio 366.
Competenzwohlthat 180.
Competenz, allgem. der geistl. Gerichte 332, über den Klerus 315 f.
Competenz-Conflicte, Erhebung durch den Bischof 297, Fälle 295—15.
Compilationes antiquae 27.
Compromiß bei Wahlen 198.
Concilien: allgemeine 305, provinz. 306. — Gesetzgebung der allg. 350 f., Verhältniß zur päpstl. 354, der Prov. 356, Verhältniß zur bisch. 357.
— von Nicäa, Sardica 16, 200—2 f., Constantinopel I. das., Florenz 192—2, Lugd. II. das., Later. IV. das., Trient 34.
Concil, viertes vom Lateran, in Ehesachen 391, 499, 411.
— von Trient in Ehesachen 391, 394, 397—25, 411, 412—4, 414, 420—3. 4, 424—2, 425—2, 439—2, 442—2, 443—1. über Baulast 525—19.

Concordantia canonum 25.
Concordate 130 ff., Theorie 148 ff., Aschaffenb. (Fürsten-, Wiener) 144, französ. span. 144 f., neuere deutsche 146 ff., Wormser 143, 207.
Concordia des Cresconius 17—2.
Concurrenz bei Bauten 526 ff.
Concurs bei Pfarreibesetzungen 277—3. — -Prüfung 260.
— der Gläubiger, Einfluß beim Patronate 286—13.
Conditio deficiens als Ehehinderniß 404.
Confessionen, christl. 5, 154. Verhältniß im Staate 155 ff.
Confessionswechsel 371 ff., 453 f.
Confirmatio 210, 254.
Confiscation als Erwerbsgrund des Patron. 273—3 f.
Conflicte zwischen Kirche und Staat 298.
Confraternitäten 480 f.
Confusio 220.
Congregatio religiosa: Begriff 458, Verfassung u. s. w. 476 ff.
— generalis der Orden 474.
— quasi-regularis 480.
Congregationen, Römische 224 ff., des Concils 35, 225., der Propaganda 187.
Congrua 506, executionsfrei 183—22. der vicarii perpetui 191—14, der Weihbischöfe 237, bei Veränderungen von Beneficien 221.
Consanguinitas 407 ff.
Conscientia informata 170, 325.
Consecratio episcopalis 165, 211.
Consens des Kapitels 231.
— in die Ehe 381, 385, Erklärung desselben 396, bei gemischten Ehen 432; Erneuerung desselben 435 f.
Consequenz, jurist. 366.
Consilia, Bedeutung in der Literatur 80.
Consilium capituli cath. 232.
Consistorium des Papstes 224, der Bischöfe 246.
Constantinopel 200.
Constitutiones Apostol. 15.
— für Congregationsstatuten 479—3.
Constructio als Patronatsquelle 271.
Consuetudo 232—45, 364 ff., praescripta 364.
Contractus matrim. 381.
Convalidation der Ehe 435.
Conventualmesse 517.
Conventus 457, 473.
Conversion von Christen 371, Juden 373.
Conversus 457—4, 463—6 f., 473—3.
Convicte 546.
Copula carnalis subsequens beim Verlöbnisse 388.
— — Einfluß derselben auf die Ehe 388, 399 405, 406, 410, 412, 441 f.
Corporationseigenschaft der Kirchengebiete 191, Kirchen 495 ff., der Orden 454, 473 f., Congregationen 478.
Corporationsstatuten 358 f.
Corpus canonum 23, 25.
— juris canonici für das Dekret 27—1, sonst 32, clausum 32—4, 33. — Interpretationsregeln 363—17.
Correctores Romani 94.
Correspondenz mit dem Papste 196.
Corrigendenhäuser 328.
Corruptela 364.
Cresconius 17—2.
Criminalsachen der Geistlichen 181.
Criminis imped. 420 ff.
Criminosi von Orden ausgeschlossen 464.
Crux erecta 204.
Cultus, Begriff 1; Leitung durch den Papst 196.
Cultus disparitatis impedimentum 419.
Cumulation von Benef. 290.
Cura animarum 246 f., der Orden über Weltliche 476.
— beneficii des Patrons 282.
Curat 248.
Curia Romana, Curiales 222 ff., der Domherrn 227.
Curialbehörden, röm. 222 ff., Erlasse ders. 353 f.

D.

Damasus 50.
Datarie 225.
Dekan des Cardinalscolleg. 224; überhaupt 241. Landdekan das., Dekanate 190.
Decimae 503.
Declaratio legis 361; beim imped. aetatis 399.
Decret, Burchards 24, Ivo's das., Gratian's 25 ff.
Decretalen 16; decretales reservatae 31, extravagantes 27, 32.

Decretalistae 49.
Decretistae 40.
Decretum de reformatione des Trident. u. überhaupt 34—1, 350.
Defectus; Begriff 167. Arten 167 ff.
Defensor matrimonii 449.
Deficienten 522.
Degradatio actualis, verbalis, realis 327. Fälle 328—8.
Delegation: gesetzl. der Bischöfe als päpstl. 312—7, 321—6, 331 f. — Der 2. u. 3. Instanz 331. — gilt nicht für den vicar. capit. 234.
— für die Assistenz bei der Ehe 394 f.
Delict als Irregularitätsgrund 169.
Delicte, kirchliche, gemischte 317.
Demeritenhäuser 328. 522.
Demonstrationen in Kirchen 500 f.
Denarius s. Petri 512.
Denunciatio evangelica 332.
— matrimonii s. Aufgebot.
Depositio 327.
Deusdedit 24.
Deutschordensritter 456.
Devolution 261, der Wahl des Vicar. capit. 233—52.
Diacone 166. 501.
Dicta Gratiani 26.
Dienstalter 170.
Diffamatio 334.
Dignität 218.
Dignus für Pfarreien 260.
Dimissorien für die Weihe 175, den Austritt aus der Diöcese 179.
Dinus 72.
Dioecesanus 190—10.
Diöcese 189. Errichtung das. Statistik derselben 202—1.
Diöcesansynode 308. Statuten ders. 355 f.
Dionysius Exiguus 16.
Disciplin päpstl. 352.
Disciplin in Orden 475 f.
Disciplinargerichtsbarkeit über Geistl. 297, 318.
Disciplinarvergehen der Geistl. 182.
Discretionsjahr für den Confessionswechsel 371—5.
Dismembration 221; Folgen für das Kirchengut 221—22.
Dispens: Begriff, Geschichte 344 f., Competenz 345 f. Arten (motu proprio, ad preces u. s. w.) 346 f. Form und Bedingungen 346 f. Wirkungen 347, von Irregul. 170, vom imped. aetatis 399, ord. 418, prof. rel. 419, mixtae rel. 427, überhaupt von Ehehindernissen 436 ff., Verweigerung, wann sie geschehen soll 398. — vom Ordensgelübde 472.
Dispensatio a matrim. rato non cons. 442, in radice 347, 419—2, 438.
Dispenstaxen 347 f.
Dispositionsfähigkeit z. Eintritte in Orden 468
Dissensus beim Verlöbniß 389.
Distributiones quotidianae 290.
Divisio benef. 221.
Divortium 443 ff.
Doctor 40, utriusque iuris erster 47.
Doctrina, technisch 34—1.
Dogmata, Begriff 350.
Dominicus s. 456.
Domizil, rücksichtlich des Aufgebots 392, des Abschlusses der Ehe 394, Weihe 174, unterwirft der Diöcese 189, der Pfarrei 245, 191.
Domkapitel 226 ff. s. Canonicus, Capitel u. s. w.
Domus demeritorum, poenitentium, corrigendor. 328, 522.
Donati 464.
Dos beneficii 219.
— bei Orden 467., Congregat. 477.
Dotation, Redotation eines Beneficium 271.
Duell; Strafe 452.
Durantis 67 ff.

E.

Ecclesia 500, major 525. als juristi. Person 189 ff., s. Kirche.
— baptismalis 240.
Egidius Fuscararius 66.
Ehe: Begriff 378, Character als Sacrament 380, Momente 381, Vertrag 381, Spender des Sacraments 382, Gerichtsbark. u. Gesetzgeb. das., staatl. Standpunkt 384 f., Wirkungen 439, zweite 434, 441.
Ehe auf dem Todesbette 392, eines Clericus major 417, minor 286, 418.
— gemischte 426 ff.
Eheauflösung s. Auflösung, Annullation.

Eheband als Ehehinderniß 515, Lösung des — durch den Tod 441, per disp. Papae u. prof. rel. 442 f., 468.
Ehebandsvertheidiger 449.
Ehebruch als Ehehinderniß 422, Scheidungsgrund 443 f.; der Frau, Folgen 168—8, 467—17, 468, als staatl. Eheverbot 434.
Eheconsens 381 f., Form der Erklärung 394 ff. Erneuerung desselben 435.
Ehegatten, Stellung der 439, Eintritt in Orden 468.
Ehehindernisse: Begriff u. Eintheilungen 385, aufzuhebende 345—7.
Ehehindernisse, einzelne: aus einem Verlöbnisse 388, Mangel der nöthigen Geisteskräfte 398, Impotenz 399, Impubertät 398, Irrthum 401, Furcht und Gewalt 403, fehl. Bedingung 404, Verwandtschaft 407, Schwägersch. 410, öff. Ehrbarkeit 412, gesetzl. 413, geistl. Verwandtsch. 414, Eheband 415, höhere Weihe 417, feierl. Gelübde u. Religionsversch. 419, Entführung 420, qualific. Ehebruch u. Gattenmord 422, Geschl. Zeit 424, einf. Gelübde 425, elterl. Zustimmung das., gem. Religion 426 ff., **staatliche** 433 f., **Uebertretung** solcher 433—3.
Eheliche Gemeinschaft: Lösung der, durch Scheidung 443, prof. rel. u. Priesterweihe 445.
Ehelichkeit für Beneficien 251, die Weihe 167.
— der Kinder 439.
Ehemänner, irregulär 167.
Ehemeldschein, polit. 433.
Ehesachen, kirchl. 338—16, Gerichtsbarkeit darin in deutsch. Staaten 340 ff., Verfahren 446 ff.
Eheschließung 389 ff., bei renovatio consensus 435 f., Zeit der — nach Auflösung der ersten 434.
Eheverbote 424 ff., staatliche 433 f.
Eheverlöbniß: kirchl. Wesen 383—19, Begriff, Bedingungen u. s. w. 387 ff.
Ehevertrag 381.
Ehrbarkeit, öffentl. Ehehinderniß 412.
Ehrendomherr 229.
Ehrenrechte der Bischöfe 212, Erzbischöfe 203, des Papstes 194.
— des Patrons 282.
Eid: der Bischöfe gegen den Papst 178, 211, die Landesherrn 211, 293, der Geistlichen gegen Bischof 178 f.
Eid als Quelle der Competenz kirchl. Gerichte 338.
— in Criminalsachen 334.
Eideshelfer 334, 401.
Eigenschaften: der Beneficiaten überhaupt 250 ff., der Bischöfe 211 u. s. w.
Eigenthum am Kirchengute: Subject dess. 494 ff., Garantien durch Staatsgesetze 493—22.
Einheit der Kirche 2, 6.
— des Menschengeschlechts 2.
Einkünfte der Geistl. 506 ff. Zeitpunkt des Erwerbs ders. 265—4, Dispositionsbefugniß über sie 506 ff.
Einquartierung bei Geistlichen 183—20.
Einsegnung der Ehe 397.
Einsiedler 456.
Einspruch gegen eine Ehe 446.
Einstellung des Gottesdienstes 321—42.
Einwilligung zur Ehe: der Eltern 425, staatliche 433.
Electio s. Wahl.
Eleemosynae 506.
Eltern: Zustimmung in Verlöbnisse 387, Eintritt solcher in Orden 469.
Emeritirung von Pfarrern 249, überhaupt 253—6. 522.
Entführung 420 ff.
Eparchia 188.
Episcopus s. Bischof.
— electus 210—34.
— in partibus, titularis 237.
Episcopat und Primat 192 f.
Erbauung der Kirche 500, als Erwerbsgrund des Patronats 271.
Erbfolge: in den Nachlaß der Geistlichen, 509 f. Regularen 470 — 39 f., in das Patron. 273, in Theile dess. 279—10, der Kirchen, 511—25. der Regularen 470—39.
Erbsünde 2, 380—8.
Erneuernng des Eheconsenses 435.
Error als Ehehinderniß 401, bei der Profeßleistung 467.
Ersitzung gegen die Kirche 490 f., des Patron. 272, 274.
Erwerbsfähigkeit der Kirche 489 ff., der Orden und Regularen 470—39, 474, 478.
Erzbischof s. Metropolit, ohne Suffragane 197.
Erzbisthum 188 f.

Erzpriester 241.
Eucharistie: Empfang vor der Ehe 393; ei den Griechen 485.
Eunuchen 400.
Evangelische s. Protestanten.
Examen pro cura 245.
— sponsorum 391.
Examinatores synod. prosynod. 260.
Exarch 200.
Ex cathedra 352.
Excellenz als Amtstitel der Erzb. 204—19.
Exceptionsverfahren 333—18.
Exclusive bei der Papstwahl 199.
Excommunication: älteste Grundlagen 314, geltendes Recht 320 f.
— als Executionsmittel 322.
Excommunicati vitandi und tolerandi 323—37.
Excommunicatio latae sententiae: Fälle 180, 467—17.
Execrabilis, Dekret. Johann's XXII. 257.
Execution gegen Geistliche 183.
Exemtion vom Metropoliten 177, vom Pfarrer 245.
Exemte Bischöfe 189, Stellung zum Papste 197, Provinzialsynode ders. 306—4.
Exercitia spiritualia für die Weihe 176.
Exercitium religionis privat. publicum 127.
Exil als Kirchenstrafe 328—13.
Expectative 253.
Expositen, Exposituren 248.
Exreligiose, deren vermögensrechtl. Stellung 472—46 f.
Exstinctio beneficii 222.
Exstructio 271.
Extensiverklärung 362.
Extravagante 27, 30.
Extravagantes communes, Johannis XXII. 32.
Exuviae 509.

F.

Fabrica ecclesiae, Fabrikgut 495. Administration 523, Baulast 524, Verwendung das.
Facultas de promovendo a quocunque 175—8.
Facultas spiritualis 164.
— quinquennales 345.
Facultäten, theologische 546.
Fait accompli 302.
Fama publica 333.
Familiaritas 174.
Fasten-Gebote-Wesen 197, 377, eines fremden Ritus 485.
Federicus Petruccius 85.
Feiertage s. Festtage.
Feldbischof 249.
Felinus Sandeus 92.
Ferdo, ferto 510.
Ferien der Beneficiaten 289.
Festtage 197—4, Feier der eines fremden Ritus 485. aufgehobene und geltende 517.
Filialkirchen 248. Baupflicht 526.
Firmung 193—4, 376, Spendung 214, Bedingung der Weihe 169, Quelle eines Ehehindernisses 414.
Fischerring 194.
Fornesen 514—17.
Fori privilegium 180.
Forma commissoria, gratiosa bei Dispensen 346.
— Tridentina bei der Eheschließung. 394.
Formelbücher 23—2.
Forum internum, externum für die Dispens 347.
Fränkisches Reich, Stellung der Kirche 124.
Franciscus de Accoltis 92.
— von Assisi 456.
— de Platea 92.
— de Zabarellis 87.
Frankreich: geistl. Gerichtsbarkeit 339—35; in Ehesachen 341, Eherecht 384, Erwerbsfähigkeit der Kirche 493—21, Garantie des Kirchenguts das. — 22, Baulast 533. s. Concordat u. a.
Freiburg 190—12.
Freiheit der Kirche 128 ff.
— menschliche 2.
Freiheitsstrafen 328.
Freilassung gegen Caution 328—10.
Fremde Geistliche, Functionen ders. 245.
Friedhöfe, confessionell getrennte 159, Gebrauch von Seiten Andersgläub. 452.
Friedrich II. von Preußen 129.
Frist: der Aemterbesetzung 253, der Präsentation 280, der Romfahrt 310—4.

Fulda 189—5.
Fürstenconcordate 144.
Fürstliche Würde von Erzbischöfen 204—19, Bischöfen 212.
Fulgentius Ferrandus 16—10.
Fundation, Quelle des Patronats 271.
Furcht als Ehehinderniß 403.
Fußkuß 194.

G.

Gallikanische Kirche 125, 128.
Galvanus de Bononia 85.
Gandulphus 41.
Gattenmord als Ehehinderniß 422 f.
Gebet 376.
Gebot 8.
Gefahr: Einfluß auf rechtliche Akte 396, 400—5.
Gehalte der Beneficiaten 216—10.
Geheiligte Zeit 424.
Gehorsam, canonischer 178, gegen den Klerus 377 f.
Gehülfen der Bischöfe 236 ff., des Papstes 222 ff., der Pfarrer 248.
Geist, heil., 3.
Geistliche: Amts-bürgerl.-Disciplinarvergehen ders. 318. Responsabilität ders. 297 f. 300 f., Stellung zum Bischofe 299, als Staatsbeamte 299, Streitigkeiten ders. 337 ff., Umgang mit Weibern 185. Testamente ders. 508.
— Sachen 337.
— Verwandtschaft 413.
Geldbußen 328.
Gelübde s. Votum.
Gemeinde, kirchliche, Begriff 191. Verhältniß zur Schule 556 ff.
Gemeindeämter, Führung durch Geistliche 182.
Gemeindevertretung, Theilnahme des Klerus an ihr 302 f.
Gemischte Ehe 426 ff.
— Gerichte 338.
— Sachen 317, 340, 135.
Generalcongregationen 474.
Generalkapitel 479.
Generaloberin 477, 479.
Generalvicar 239, bei sedes impedita 235, assistirt Ehen gültig 395, Gründung von Klöstern durch ihn 460.
Gerichte, kirchliche: Organisation 330 ff. im röm. Reiche 336, fränk. 337, Mittelalter 339, in der Neuzeit 340.
Gerichtsbarkeit, kirchl., in Ehesachen 382 f.
Geschichte, Einfluß 193.
Geschlossene Zeit 424.
Geschworene, Unfähigkeit der Geistl. dazu 182—18.
Gesetz 12, Auslegung 361, Anwendung, Umfang 362 f.
Gesetzgebung: päpstliche 35, 351 ff., bischöfl. 355 ff., der allg. Synoden 350, der Prov.-Synoden 356, überhaupt 350 ff., in Ehesachen 382 f.
Gesetzliche Verwandtschaft 413.
Gewalt als Ehehinderniß 403.
Gewissensehe 397.
Gewohnheitsrecht: Begriff 364, Bedingungen Beweis, Wirkungen das. folg. als Auslegung von Gesetzen 362—7, Quelle von Ehehindernissen 386—6.
Gilbertus 28—6.
Glaube 4.
Glaubensbekenntniß: Form 374, bei Beneficiaten 288, bei Conversionen 371.
Glaubenssachen dem Papste reservirt 352.
Glaubensspaltung 126.
Glaubensverschiedenheit als Ehehinderniß 419.
Gleichberechtigung der Confessionen 157.
Glocken 534.
Glossa 40, ordinaria des Dekrets 53, 58 der Dekretalen Greg. IX. 62, des Sextus 75, der Clement. 76.
Glossatoren 39 ff.
Gnade 5.
Gnadenjahr 520—14.
Goffredus de Trano 59.
Gran 201.
Gratia Aretinus 51—22.
Gratian 25 ff. 39.
— Cardinal 46.
Gravamina nationis germanicae 344—6.
Gregorius P. VIII. 45.
— P. IX. 29.
Greise, nicht eheunfähig 399.
Griechische Kirche, Verhältniß zur latein. 481 ff.
Großjährige, Ehen der, 426.
Großjährigkeit, Folge der professio religiosa 470—38.

Gründe der Dispensen 346, Gründung von Orden 458 ff., Congregationen 477, Bruderschaften und Vereinen 480 ff.
Grundherrlichkeit als Quelle des Patronats 266.
Güter der Kapitel 229, Kirche 488 ff.
Guido de Baysio 72.
— Papae 92.
Guilelmus Durantis 67.
— de Mandagoto 71.
— de Monte Lauduno 85.
— Naso 56—40.
— de Vasconia, Guascus das.
Gymnasien 549.

H.

Habilis für Beneficien 250.
Haeresis 329, 154, als Staatsverbrechen 122; zieht Verlust des Patronats herbei 285.
Hannover, Ehesachen 341. Baulast 532.
Haustaufe 370—14.
Heiligenverehrung 197, 377.
Heiligkeit der Kirche 6.
Heimfallsrecht 489.
Heimlichkeit der Eheschließung 390, Einfluß der — bei Ehehindernissen 435.
Henricus de Segusia 53.
Hermaphroditen 401.
Hessen-Darmstadt, Stellung der Kirche 142. Centralkirchenfond 538. Baulast 532.
Hierarchie: Begriff 8, Gliederung 177 ff. u. a.
Hirtenbriefe 355.
Hispana 17.
Historiae 41.
Hochzeiten, Verbot der, 424.
Homicidium als Irregularitätsgrund 170.
Honestatis publ. imped. 412.
Hostiensis 64.
Hülfsgeistliche an Pfarrkirchen 248.
Hülfswissenschaften des Kirchenrechts 12 f.
Hugo, Huguccio 46.
Hypotheca legalis der Kirche 508—11.

J.

Jacobus de Albenga 56—40.
— Alberti Bonacosae das.
— Bonacosa 67.
Idioma loci 251—10.
Idoneus für Beneficien 250.
Jerusalem 200.
Jesuiten 457, deren vota simplicia als Ehehinderniß 419—3, lösen nicht das matr. non consum. 442 f., Ausstoßung aus dem Orden 472—44.
Ignazius von Loyola 457.
Illegitimität: Fälle 393, Immunität des Klerus 180, des Kirchenguts 491 f., der h. Orte 499.
Impedimenta matrimonii s. Ehehindernisse.
Impotenz 399 ff.
Inamovibilität des Klerus 244—3, 287—26.
Incapacität 167.
Incestuosi von Orden ausgeschlossen 463—6.
Incompatibilität 291.
Incorporation 221.
Incorporirte Beneficien: Administration 248-1, stehen nicht im Patronate 268, Pfarreien 191—14.
Index 225.
Indigenat für Beneficiaten 251.
Infamie als Irregularitätsgrund 169.
Infirmarii 198.
Informata conscientia siehe Consc. informata.
Informativproceß 210.
Inful 212.
Inland, Einfluß auf die Präsentation 280.
Innocenz, P. III. 28; IV. 30, 60.
Innovation von Beneficien 220 ff.
Inquisitionsproceß 332.
Inquisitionscongregation 224.
Inscriptio 332.
Insignien des bischöflichen Amts 212, erzbischöfl. 203.
Insinuatio clamosa 333.
Inspiration bei Wahlen 198.
Installation bei Beneficien 254.
Institutio canonica 210, collat. authorizat. 254, 264.
Intention bei der Messe 515 f., der Taufe 369.
Intentio legis 362.
Intercalarfrüchte 519—537 f.
Interdict 324.

Interdictum matrimonii 386.
Interim 126.
Interpretation: Begriff, Arten, Regeln 361 ff.
Interstitien bei den Weihen 176.
Investitur bei Beneficien 254.
Investiturstreit 207.
Johannes, P. XXII. 32 f.
— de Anania 91.
— Andreae 73 ff.
— Antonius a S. Georgio 92.
— Calderinus 84.
— de Deo 61.
— Fantuzzi 87.
— Faventinus 39.
— Galensis (Walensis) 28, 51.
— Garsias 70.
Johannes Hispanus 44.
— von Imola 88.
— de Lignano 85.
— Monachus 75.
— de Petesella 44—32.
— Poggius 92.
— Teutonicus 54.
— a Turrecremata 88.
Johanniterorden 456.
Joseph II. 129.
Irrationabilität der Gewohnheit 364—6.
Irregularität 167 ff.
Irrthum als Ehehinderniß 401; beim Verlöbniß 388; bei der prof. relig. 467.
Isidorische Sammlung 17, falsche 19 ff.
Jubilatio bei Kanonikern 290.
Juden 122, 125 a. E., Stellung zur Kirche 159 ff., Unfähigkeit zum Patronate 270—7.
Judenkinder, Taufe ders. 161.
Juramentum integritatis s. de statu libero 392.
Jurisdictio: Begriff 165, delegata, mandata, vicaria 167.
Jurisdictio: ordinaria und deleg. der Bischöfe bezügl. der Visitation 311 f., der Orden 476, Congregat. 478, Brudersch. u. s. w. 480 f.
— der Erzbischöfe 204.
— des Generalvicars 239.
— des Kapitularvicars 234.
— quasiepiscopalis, der Praelati nullius 190.
Jurisdictio, in Civilsachen, kirchl. 335 ff.
Jura parochialia 246.
— stolae 247.
Juristenrecht 366.
Juristische Personen können nicht excommuniz. werden 322.
Jus ad rem bei Bisth. Beneficien überhaupt 209, 259, 281.
— canonicum, eccles., extern., intern. u. s. w. 10 f., 37—2.
— circa sacra 127, in sacra 128.
— commune 10, Umfang 187.
— cogens, dispositivum 12, 367.
— consuetudinis 363 ff.
— deportuum, regal. 519.
— divinum 193, 349, als Quelle bischöfl. Rechte 205.
— episcopale 206—6.
— exuviae, spolii 509.
— in re bei Bisth. 210, Präbendaten 216—9, überhaupt bei Beneficiaten 225, 259, 506.
— instituendi 264.
— naturale 349.
— nominandi 265, bei Bisthümern 208.
— quasi-episcopale 190.
— patronatus s. Patronat, familiare, gentilit. 273.
— singulare 180—1.
— variandi 278.
Justeau 15—8, 16.
Justizverweigerung, Grund, kirchl. Competenz 339.
Ivo von Chartres 24.

K.

Kammertaxe 237, 512—5.
Kanzlei, päpstl. 226.
Kanzleiregeln 33.
Kanzler der Universitäten 547.
Kapitel 226 ff. Aemter darin 227—6, Eigenschaften dafür 228, Verfassung 229, Rang u. Sitz 230, Verhältniß zum Bischof 231 ff., zu Klerus u. Diöcese 233, bei sedes vacans 233, bei sed. impedita 235, Recht der Bischofswahl 208 f., außerordentl. Visitation ders. 311—3. Consens für Auferlegung von Pensionen 507—7, bei Veräußerungen 539 f.
Kapitelsvicar 233, Gesetze dess. 356, assistirt Ehen 395.
Kapitularien 18.
Kaplan 248.

Katechese 374.
Kathedrale 189, 230.
Ketzerei 329, Unfähigkeit ders. zu Benef. 252 f., haeresis.
Ketzertaufe 369, als Irregularitätsgrund 170.
Keuschheitsgelübde in Orden 455, 463 ff., als Ehehinderniß 419, als Grund der Eheauflösung 442, der freiwill. Scheidung 445; der Lösung eines Verlöbnisses 389.
Kinder, deren Legitimität und Legitimation 439 f., religiöse Erziehung ders. 372—5, 427 ff., Verlöbnisse ders. 387., ehenunfähig 398, Eintritt in Orden nicht zu erzwingen 467—17, wann verboten 468 f.
Kindertaufe 369.
Kirche: Aufgabe 187; Begriff 4 ff., staatsrechtlicher Begriff 5, 18; Eigenschaften 6. Verhältniß zum Staate: römisch. 119 ff., fränk. karol. 124, Frankr. 125, 128, Spanien 124, 128, principielles 132 ff.
— und Staat. Gemeinsame Angelegenheiten 135.
Kirche: Verhältniß zu den Andersgläubigen 153 f., zu Nichtchristen 159 ff. zu den Gymnasien 549, Universitäten 547, Volksschulen 545 ff.
Kirchen als juristische Personen 189 f.
Kirchenbann s. Excommunication.
Kirchenbaulast 524 ff.
Kirchenbücher 247.
Kirchenfabrik 495—2.
Kirchengut: Geschichte 488 f., Erwerb 490 ff., Eigenthum 494 ff., Veräußerung 538 ff. Verwaltung 502 ff. Pertinenzen ders. 533 f.
Kirchenrecht: Begriff, Stellung, Eintheilung u. s. w. 9 ff.
Kirchensachen 134 f., 337.
Kirchenstaat 199—9, Angriffe gegen ihn, Strafe 330—7, Addressen gegen ihn, Strafe dafür das.
Kirchenstrafen: Arten 319 ff., bürgerl. Wirkungen daraus 317 f.
Kirchhöfe 536 s. Friedhöfe.
Klage aus kirchl. Rechten 304, der Geistlichen vor Civilgerichten 304, aus Verlöbnissen 446, auf Ehescheidung 447; auf Nichtigkeit der Ehe 448, der prof. relig. 471.
Kleidung der Geistlichen 185.
Klerus: Begriff 8, Beruf 164, ist res ecclesiastica 338, kein politischer Stand 293, Pflichten dess. 184 ff., Standesrechte desselben 180 ff., Stellung des im röm. Reiche 123, Siehe Geistliche u. s. w.
Kloster 456.
Knabenseminar 545.
Köln 201.
Körperstrafen 329.
Konzil s. Concil.
Krankenölung 376.
Kreuzestod Christi 3.
Kreuzherrnorden 456.
Kritische Behandlung der Quellen 60, 93 ff.
Kurhessen Baulast 532.

L.

Laborans Cardinal 45, Glossator 51.
Laien: Begriff 8, ohne Recht in kirchl. Dingen 123—13, 377—1, Verhältniß zum Bischof 178, der Hierarchie überhaupt 377, kirchl. Strafgerichtsbarkeit über sie 316 ff., Streitigkeiten ders. 337.
— auf Synoden 309—5, als delegirt zur Jurisdiction 321—11, zuerst Lehrer des canon. Rechts 66. als Kirchendiener 542 ff.
Lancelotti 81.
Landdechanten 242 ff., Visitation ders. 312.
Landesherrn, Excommunication ders. 322, kirchliche Stellung 178, Mitwirkung bei Errichtung von Diöcesen 189—7, Pfarreien 219.
Landesherrliches Nominationsrecht zu Bisth. 208, Patronatsr. 274 f., Tischtitel 173, Veto bei Bisthumswahlen 211.
Landkapitel 243.
Lanfrancus Cremensis 51.
Lappus Castilioneus 86—14.
Laurentius Hispanus 52.
Le Conte 93.
Ledigschein zur Trauung 393.
Legalinterpretation 362—7.
Legat, päpstl. 201, a latere 204, natus 201—6. Recht zur Assistenz bei der Ehe 395—11.
Legate ad piam causam 490.
Legere, technisch bei den Glossatoren 40.
Leges, technisch das.

Legisten 40.
Legitimatio per rescriptum Pontificis, 170—31, 440—5, per subsequens matrim. daſ. 439.
Lehramt der Biſchöfe 213.
— kirchliches, Ermächtigung dazu 548 ff.
Leibeigne irregular 167.
Lex dioecesana, iurisdictionis 206.
Libellus accusationis 332.
Liber, liber canonum, techniſch 11—9, 17, 25, decretalium 30, 31, diurnus 23—1, extra 30, sextus 30 f., — septimus für Clementinen 31—8, Clemens VIII. 32, des Petrus Matth. 32—2.
— baptismatorum, confirm., defunct., matrim., status animar. 247, examinis sponsorum 391.
Libertas, zur Weihe 167.
Ligaminis impedim. 415.
Libri poenitentiales 18.
Liminum visitatio 195.
Litera, Bedeutung bei den Gloſſatoren 40.
Literae apostolicae 351 f., dimissoriales 175, pastorales 355, testimoniales bei der Weihe 175 für Aufnahme in Orden 463 f.
Liturgie dem Papſte reſervirt 196.
Locus congruus beneficii 219.
Lokaliſt 248.
Loos verboten bei Wahlen 209—25, bei der Präſentation 280—10.
Losſprechung in articulo mortis 197.
Lucida intervalla 398.
Ludovicus Bologninus 91.

M.

Machinatio in mortem 423.
Magister 40, 166.
Maioritas 177, der Metropoliten 203.
Mandate auf Beneficien 257.
— zur Eheſchließung 396.
Mannigfaltigkeit des Rechts 9.
Manualbeneficien 516.
Manus mortua 492.
Margarita 61.
Martin von Braga 17.
— Polonus (frat. ord. Praed.) 72.
Martinsberg, Abt vom, 190—11.
Massa communis, separata in Kapiteln 227.
Matrikeln 247.
Matrimonium ſ. Ehe, Gemiſchte Ehe.
— clandestinum, ratum, non ratum 390. ratum non consummatum 413, Auflöſung 441 ff.
— conscientiae 397.
— putativum 417, 439.
Medicin, Studium der bei Clerikern 185, 228—8.
Melchior de Muglio 92.
Melendus 48.
Mendikantenorden 457.
Mensa episcopalis 513, giebt den Unterhalt der Weihbiſchöfe 237, für den sine titulo Ordinirten 173—15.
Mensae titulus 172.
Menſch, Aufgabe 4.
Meſſe, Pflicht zum Hören 375.
Meßapplikation: Pflicht bei der Conventualm. bei der Pfarrmeſſe 514, 516.
Meßſtipendium 514.
Meßintentionen 375—6. 515 f.
Meßner 530, 543.
Metropolit, 178, 188, 200, 202 ff. u. Prov. Concil 306, Recht der Geſetzgebung in der Provinz 357, zur Excommunication in den Suffragan-Diöc. 321—6, Viſitationsrecht 310, politiſche Rechte derſ. 204—19.
Metus impedimentum 403.
Militia dei 180—7.
Militairperſonen, Ehen von, 434.
Militairpflichtigkeit des Klerus 182.
Militairſeelſorge 249.
Minderjährige: Confeſſionswechſel derſ. 371—5, Ehe derſ. 425 f., 434, Eintritt in den Klerus (Ordination) 167—6, Eintritt in relig. Orden 466 ff., Entführung derſelben 421, Präſentationsbefugniß derſ. 280—14, Verlöbniſſe derſ. 387.
Ministri 7, 165, 177.
Minister sacramenti bei der Ehe 382, Taufe 369, Weihe 174, Firmung 214.
Minoriten: vermögensrechtl. Stellung des Ordens 474, der Mitglieder 471—39.
Missa pro sponsis 397.
Mißbrauch der geiſtl. Amtsgewalt 294.
— beim Privileg 360.
Missio canonica, eccles., legit. 165, bei Beneficien 259, 264 f., zum Lehramte 213. 548 ff.
Miſſionsgebiet 187.
Miſſionstitel 172.

Mitgift der Regularen 477.
Mitpatronat 271.
Mitra 212.
Mittelalter: Verhältniß von Staat u. Kirche 125 f.
Mixtae relig. imped. 426 ff.
Monitio canonica bei Denunciation 332, Excommunication 322, Suspension 325—8.
Monachus 457—4.
Monasterium 456.
Moral 2, 4.
Motiv des Gesetzes 362.

N.

Nachgebildete Schwägerschaft, Verwandtschaft 412 ff.
Nachmittagstrauung 397—21.
Nachlaß: der Weltgeistlichen 509 f., der Ordenspersonen 470—39.
Nachpräsentation als jus variandi 278, nach der Verwerfung des Präsentirten 282.
Nachtrauung, protestantische 432—13.
Namensänderung der Päpste 199.
Nauffau, Baulast 533.
Nationalität 2.
Naturrecht, Natur der Sache 349.
Neophyten 169.
Nepotismus verboten 252.
Neues Testament 14.
Nichtchristen, Nichtgetaufte: Verhältniß zur Kirche 159 ff., Anwendung der Ehegesetze auf sie 409, 413, 416, s. Juden u. a.
Nichtgebrauch s. Non-usus.
Nichtkatholiken s. Akatholische Christen, Protestanten u. a.
Nichtvollziehung der Ehe 442 f.
Niederlassung der Orden 458 ff.
Nicolaus de Tudeschis 88.
Nigrum 33.
Nominationsrecht bei Bisthümern 207—8, 209, sonstiges 265.
Nonnen 456; ihre Klöster 459, Verhältniß zum Bischofe 476, Pfarrer das., Rechtsgeschäfte derselben 476—3.
Non-usus beim Patronat 285, beim Privileg 361.
Norbert heil. 227.
Nordische Mission 188.
Normaljahr, Normaltag des westphäl. Friedens 127.
Nothcivilehe 385.
Nothtaufe 370.
Notorietätsverfahren 333—18.
Nova, novella constitutio 30.
Noviziat in Orden 463 f., Verlängerung dess. 469, in Congregationen 477, Vermögensrechtl. Folgen 467 f.
Nullitätsverfahren bei der Ehe 448, prof. rel. 471.
Nuntien 195, 309 berechtigt zur Assistenz bei der Ehe 394—11. Rechte bei Veräußerungen 540—20 f.

O.

Obedientia 177, 299 ff. der Laien gegenüber dem Klerus 377 f.
Obedienzeid 178.
Obedienzgesandtschaft 194.
Oberrheinische Kirchenprovinz: Bestand 202—1, 139 f., Verhältniß von Kirche und Staat 139 f., Tischtitel 173.
Objectives Recht 12.
Oblati 464.
Oblationen 505.
Obreptio ordinis 170.
Obrigkeit von Gott 120—3 f.
Observanz 366.
Oeconom bei Sedisvacanz 233, 235. überhaupt 502.
Oekumenische Synode 305, Gesetzgebung ders. 350, 354.
Oeffentliche Buße 316.
— Ehrbarkeit, Ehehinderniß der 410.
Oeffentliches Recht 10.
Oeffentlichkeit von Ehehindernissen, Einfluß 435.
Oesterliche Beichte u. Communion 376.
Oesterreich: kirchliche Abgaben 513. Besteuerung d. Klerus 183—21, des Kirchengutes 493—24, Erwerb von Kirchengut 492—21, Baulast 527 ff. Verwaltung des Kirchenguts 523. Veräußerung desselben 540. Bisthümer u. Erzbisth. 202 — 1, Concordat 146, Confessionswechsel 372, Dispenstaxen 348, Ehesachen

384, Gemischte Ehe 427 ff., Geistliche Gerichte, Competenz in Ehesachen 340, Patronatssachen 342, Stellung d. Kirche zum Staate 136, der Protestanten in Tyrol 137—4, Weihen von Ausländern 171—33, Aufnahme von solchen in Klöster 469, Niederlassung der Orden 460 f., Eintritt in einen Orden 464—10, Alter für den Eintritt in Orden 469, Stellung der professi votorum simpl. in civilrechtl. Hinsicht 467—19, 468—26, der Quasiregularen 477—3, Corporationseigenschaft der Orden 474—7, der Congregationen 478—4, Erb- und Erwerbfähigkeit der Regularen 471—39, säcularisirter 472—47, ausländischer Klöster 475—7, Nothwendigkeit der vota simplicia 464—10, 468—25, 466—12, der prof. expressa 466—13, Staatl. Intervention bei Wahlen der Vorsteher 473—3, Vereine 481, Weihetitel 173. Nachlaß der Geistlichen 510 ff. Emeritirung 522—2; Religions- und Studienfond 537. Schulen: 547, 549 f.

Officium 215, 217, 219.

— chori 231.

Officiales 238 f., 241, 331.

Oldenburg: Tischtitel 173, Competenz der geistl. Gerichte 341, Ehesachen 384. Baulast 533.

Omnibonus 41.

Onera parochialia 247.

Opinio necessitatis beim Gewohnheitsr. 364.

Option im Card.-Coll. 224, sonst 264.

Oratorien 241, 500.

Orden: Zweck 454 f., Geschichte 456 f., Begriff 457, Gründung 458 ff., Niederlassung daselbst, Gelübde 463 ff., Folgen dess. für die Ehe 389, 419, 442, 445, Verhältniß zum Bischofe 206, 311, 459, 475 f., 478, Pfarrer 246, 459, 476, 478, Stellung in den versch. Staaten 460 f., s. Oesterr., Baiern, Preußen, deren cura animarum 476, Disciplin 475, Erwerbfähigkeit 473 ff., Vorsteher 473 f., Uebertritt in einen andren 472.

Ordensdisciplin 475 f.

Ordenspersonen: Ausübung polit. Rechte durch sie 303, Tischtitel derf. 172, Weihe derf. 174 f., Vermögensrechtliche Stellung 462—20, 470 ff., 477.

Ordensvorsteher 473 f.

Ordinare: Begriff 166—10, 327—5.

Ordinarius, ordin. judex 166, 190—10, 205, 213.

Ordinatio 164, Stufen das., absoluta 166.

Ordinationstitel 171 ff.

Ordo: Begriff 7, nöthiger für Beneficien 251, maior, minor cet. 164, Ertheilung durch Aebte 174, bei Sedisvacanz 175 f. löst ein Verlöbniß 389, ist Ehehinderniß 417, löst keine Ehe 443, löst die ehel. Gemeinschaft 445.

Ordo Romanus, vulgatus 23—3.

Orgel 533.

Origo: als Competenzgrund der Weihe 174.

Ortssprache: Nothwendigkeit ihrer Kenntniß bei Curat-Beneficiaten 251

Ostia, Bischof von, 199, 224.

P.

Pachomius 456.

Paleae 26, 41.

Pallium des Papstes 194, der Metropoliten 203, von Bischöfen 203—14, Eid beim Empfange 178, Taxe bei der Verleihung 512.

Panisbriefe 507—6.

Pannormia des h. Ivo 24.

Panormitanus 88.

Papst: Einsetzung 3 f., 6, allgemeine Stellung 177, 192 ff., völkerrechtliche 148, Ehrenrechte 194, Jurisdictionsrechte: Besetzung der Beneficien 256, Besteuerung von Klerus u. Kirchengut 512. Competenz in Ehesachen 386, assistirt Ehen 395—11, Dispensation von Ehehindernissen 437, disp. a. matrim. rato non consum. 442, Competenz hinsichtl. der Orden: Approbation 458 f., Aufhebung 461, Lösung des Gelübdes 472, Verhältniß zur griechischen Kirche 482 ff., Errichtung von Diöcesen u. s. w. 189, Gesetzgebung 351 ff., Schranken derf. 353, Verhältniß zu der der Concilien u. Bischöfe 354, seit dem Concil von Trient 35, Berufung der allg. 305, Bestätigung der prov. Concilien 306. Verkehr mit ihm 309, Visitation dess. das. Weihegewalt 196 ff., Weltliche Herrschaft dess. 330—7.

Papstbriefe 351.

Papstwahl 198 ff.
Parität 156 ff.
Parochia 183—3, 191. Baulast 526 ff.
Parochus 241.
Pars decisa 30.
Partikularismus im Rechte 9.
Parzellirungen, Einfluß auf das Patronat 269—6.
Passauer Vertrag 127.
Passive Assistenz bei gemischten Ehen 429.
Passiver Widerstand gegen den Papst 353.
Pathen 370, beſ. Note 18.
Pathenschaft als Ehehinderniß 414.
Patriarch 200, 204—18.
Patrimonii titulus 172, Patrimonium, Erbrecht in das der Geistl. 509 ff. Ordenspersonen 470 ff.
Patronat: Arten, Begriff, Geschichte u. ſ. w. 265 ff., cura beneficii, Ehrenrechte 282, Alimentation 283, an Bisthümern 208. Baulast 526—22 ff., 529 ff.
Patronatssachen, Gerichtsbarkeit über sie 342.
Paucapalea 25, 40.
Paulus de Liazariis 84.
— **Ungarus** 51.
— **Eremita** 456.
Paupertatis titulus 172, Votum 455.
Peculium der Kleriker 508.
Pedum rectum 194.
Pensio als Titel der Weihe 172, bei Resignationen 253—6. sonst 507.
Pensionirung der Pfarrer 248, 522.
Peregrinatio Romana 310.
Permixtio uritum 485.
Permutatio beneficiorum 287.
Persönlichkeit der Kirchen 188 ff., Folgen bei Dismembrationen 221—22, Persönl. der Kapitel 229.
Persona grata bei Bisthümern 211, bei andren Beneficien 252, idonea für Bisthümer 210, sonst 250 ff., sublimis et literata 291—18.
Personate 218.
Perücke der Geistl. 185.
Peterspfenning 512.
Petrus, Apostelfürst 3 f.
— **de Ancharano** 86.
— **Barbo** (P. Paul II.) 91.
— **Blesensis** 51.
— **Collivacinus** 28.
— **Damiani** 227.
— **de Sampone** 65.
Pfarre, Pfarrei 191, Errichtung 219, Besetzung 245, 260 f., bei Patronat 277—3.
Pfarrer: Eigenschaften, Rechte, Pflichten u. ſ. w. 244 ff., Stellung zum Staate 244—5, ist von selbst Beneficiat 216, nicht berechtigt zur Excommunication 321—10, Assistenz bei der Ehe (Aufgebot) 394 ff., Recht auf das Begräbniß 451, Stellung gegenüber den Orden 476, Bruderschaften u. ſ. w. 480.
— verschiedener Riten zu einander 484.
Pfarrgemeinde, juriſt. Persönlichkeit derſ. 191, 495.
Pfarrhandlungen 246.
Pfarrkonkurs(prüfung) 260.
Pfarrlasten 247, 524 ff.
Pfarrverband 245, 191.
Pfarrzwang gegen Andersgläubige 158, 246.
Pflichten des Klerus 184 ff.
Pithou 93.
Plebs, plebes, plebanus 241.
Pluralität der Beneficien 290.
Poena 319, Arten 327 ff.
Poenitentia publica 169.
Pönitentiar in Kapiteln 225.
Pönitentialbücher 18.
Politische Rechte: Ausübung durch Geistliche 203 f.
— **Heirathserlaubniß** 433.
Polycarpus 24.
Portio canonica 506.
Possessio pacifica benef. Wirkungen 291.
Possidentes der Pfarrei, Pflichten 246—15.
Postulanten (für Orden) 463.
Postulation 209.
Potestas ordinis cet. 166, ordinaria ſ. Jurisdiction, ius.
Praebenda 215, in den Kapiteln 229.
Präconisation der Bischöfe 210.
Praelatura, praelatus, maior, minor u. ſ. w. 218, cum jurisd. quasi-episc. 190, Besetzungsfrist für sie 280, Gesetzgebung der Praelati nullius 356; deren Recht zur Excommunication 321—8; ihre Prov. Synode 306—4.
Prälaten, Residenzpflicht 289.
Praepositura, Praepositus 216.
Praepositus i. e. Joh. Ant. a S. Georgio 92
Präscription öffentl. Rechte 232, der Gewohnheit 364, des Patronats 272, 274, des Rechts, Ehen zu assistiren 395, erzeugt kein

Privileg 359, hebt es nicht auf 361—29. — der Strafgerichtsbarkeit 321—11.
Präscription der Kirche u. gegen sie 490 f.
Präsentation zu Bisthümern 208.
Präsentationsrecht bei Dismembration 221—21, des Patrons 277 ff., Frist 280.
Prävention als Competenzgrund 317.
Prag 201.
Pragmatische Sanction 125.
Praxis 366.
Precariae 502.
Predigerorden 456.
Predigt 246, 374, von Laien 166—9.
Presbyter parochianus, de plebe 241.
Presbyterium 226.
Preußen: Amortisationsgesetze 492—21, Besteuerung des Klerus 183—21, Kirchenguts 493 — 24. Kirchenbaulast 530 ff. — Bisth. u. Erzbisthümer 202 — 1, Confessionswechsel 372, Ehesachen 384, Gemischte Ehe 429, Gerichtsbarkeit darin 340, in Patronatssachen 342, Stellung der Kirche 138, Tischtitel 173, Orden 460 f., vermögensrechtl. Stellung der Orden 475—7, Regularen 471—39, Exreligiosen 473—47, Quasiregularen 477—3, Vereine 481. Verh. der Kirche zur Schule 551, den Gymnasien 549, Universitäten 547.
Priesterthum: allgem. u. besonderes 7, allgem. Stellung 165, 177.
Priesterweihe löst nicht die Ehe 442 f., löst die ehel. Gemeinschaft 445.
Primas 201—6.
Primatus des Papstes 192 ff., honoris 194, jurisd. das. f., ordinis 196.
Primitiae 505.
Prioratus 218—21.
Prisca translatio 16.
Privatio beneficii 327, ein prakt. Fall 287—26.
Privatrecht 10, der Kirche 488 ff.
Privileg: Arten 359, Begriff 358, Ertheilung 359, Wirkung 360, Untergang das., Interpretation 360—17 ff.
Privilegia cleri 180 ff., des Kirchenguts 490 ff.
Privilegium: fori 315, der Cardinäle 223, als Quelle des Patronats 272.
Probatio (in Orden) 463 f., Probejahr das.
Proceß kirchl. 375.
Processus informationis, definitivus 210.
Procurationen 513.
Professi 473—3, Prof. votorum simplicium, Stellung 468.
Professio fidei der Beneficiaten 288, überhaupt 374.
— religiosa: Bedingungen u. Form 463 ff., ausdrückliche 466, Alter das. Annullation ders. 471, Dispens von ihr 472.
Folgen: entzieht das Beneficium 286, tilgt def. natalium 170—31, ist Weihetitel 192, löst Verlöbnisse 389, nichtconsummirte Ehen 442, ist Ehehinderniß 419, löst die ehel. Gemeinschaft 445, Folgen für die Erb- u. Erwerbfähigkeit der Regularen 470—39, sonstige 470 f.
Promotio per saltum 170, 176.
Propaganda 187, 225.
Propinquitas 407 ff.
Propstei 218.
Prosdocimus de Comitibus Pictavinis 88.
Proselytismus 373.
Prosynodaleraminatoren 260.
Protestanten s. Akath. Fähigkeit zum Patronate 270—8, Ehen ders. 431.
Provincia 188, Romana 197.
Provinciae sedis apostolicae 187.
Provincial-Conc., Synode 306, Publikat., Mittheilung an die Regierungen 307, Gesetzgebung ders. 356 f., des Papstes 197.
Provisio beneficii 254.
Provisorium bei vacanten Beneficien 249, im Ehescheidungsprocesse 447.
Prügelstrafe 328.
Pseudoisidor 19 ff.
Pubertät: für die Ehe 399, bei Verlöbnissen 387, für die Profeßleistung 467.
Publicae honestatis imped. 412.
Publikation in acie campi Flore cet. pro urbe et orbe 352, päpstl. Gesetze 352, der allg. Synodalges. 350, der Diöcesanges. 355, der Prov.-Synodalges. 357.
Punctum 290.
Purgatio canonica und vulgaris 334.
Putativehe 417, 439.

Q.

Quaestio 40.
Quarta decimarum, legatorum, mortuariorum 513.
— funeraria 451.
Quasi-Affinität 412.
Quasi-Domicil für die Pfarrjurisdiction 245, das Aufgebot 392, die Ehe 394.
Quasi-Episcopaljurisdiction 190.
Quasi-Regularen 476 ff.
Quellen des Kirchenrechts 12, des griechischen 483.
Quindennia 512.
Quinquagesima 508—7.
Quinquennalfakultäten 345 f.

R.

Rainer von Pomposi 28—6.
Rangordnung des Klerus 179.
Rapolare 391.
Raptus impedimentum, Raub Ehehinderniß 420 ff.
Rasende eheunfähig 398.
Ratio legis 362.
Rationabilität der Gewohnheit 364.
Ratum matrimonium 390.
Raymund von Pennaforte 29, 56.
Realschule 549.
Recursus ab abusu 294, 317.
— bei Suspensionen 325, bei Visitationen 312.
Rechnungspflichtige irregulär 168.
Rechtskraft eines Urtheils über eine Ehe 449.
Rechtsquellen s. Quellen.
Rechtssätze, Anwendung 366, Grenzen 367.
Rechtsverweigerung, Grund kirchl. Competenz 339.
Redotatio 271.
Reformation 126.
Régale, droit de, 125—16.
Regino von Prüm 23.
Regula, technisch für Ordensstatuten 456, 479—3.
Regulae Cancellariae apostol. 33 f., 354.
Regulare: deren Weihen 174, gehen dem Säcularklerus nach 179, unfähig zur Vormundschaft 183—19, Erb- und Erwerbfähigkeit 470 ff., Disciplin über sie 475 f., deren Säcularisation 472, Uebertritt zu einem andren Orden das.
Regularkanoniker 227 f., 456.
Regularkleriker 458.
Reichs-Deputations-Haupt-Schluß 129.
Relatio status 195, 910.
Religion 1.
Religio 457—4.
Religiosi 457 ff.
Religionsfond, österr. 537.
Religionsfondstiftschtitel 173.
Religionsfriede zu Augsburg 127.
Religionsbekenntniß s. Professio fidei.
Religionskenntnisse: Mangel ders. bei der Ehe 391—2.
Religionsverschiedenheit als Ehehinderniß 419, 426 ff.
Reliquien 377.
Remonstration gegen Befehle der Vorgesetzten 301.
Renovatio consensus matrim. 435 f.
Renunciation auf Beneficien 286.
Repudium 389.
Res benedictae, eccles., sacrae. 499.
— eccl. 336, s. Jurisdiction.
— spiritualibus annexae 338.
Rescripte 359 f.
Reservatio casuum episcop. 214, papal. 197.
Reservation bei Versäumniß 253—3.
Reservatrechte, päpstl. 257.
Reservirte Dekretalen 31.
Reservatum ecclesiasticum 286—4.
Residenz der Beneficiaten 289.
Resignation auf Beneficien 286 f.
Resolutivbedingung: beim Verlöbniß 389.
Responsabilität der Bischöfe für kirchl. Handlungen 297 f., für den Klerus 300 f.
Restitutio beneficii 222. in integrum der Kirche 491 508.
Restrictiverklärung 362.
Revalidation von Ehen 435 ff.
Richardus Anglicus 50.
Riten verschiedene, Verhältniß derselben 481 ff.
Ritterorden 456, 458.
Rodoicus Modici-Passus 49.
Römische Curie 222 ff.
— Dispenstaxen 348.

Römische Kirche: Verhältniß zu den exemten Diöcesen 189—5.
Römisches Recht in der Kirche 18, 38.
— Reich, Stellung der Kirche 119 ff.
Rolandus Bandinellus 42.
Rom 200.
Romfahrt der Bischöfe 195, 310.
Rota Romana 225—24, 354.
Rubricae 33.
Rufinus 41.

S.

Sacella 500.
Sachsen: apost. Vicariat 188, Baulast 533. Gem. Ehe 430, Kirchengut: Besteuerung 494—24, Erwerb 493—21, Kirche und Schule 549.
Sachverständige in Ehesachen 401.
Sacramente 5, Pflicht zum Empfange 376.
Säkularisation von Kirchengut 489, 493—22. Wirkungen für das Patronat 274—3 ff.
— von Ordenspersonen 472.
Säkularklerus, Vorrang desselben 179.
Saltus in der Ordination 170.
Salzburg 201, Rechte des Erzb. 208—12.
Sammlungen der Quellen, älteste 14, s. Collectio, Compilatio.
Sanatio in radice matrimonii 419—2, 438.
Scheidung von Tisch und Bett: freiwillige, behufs Empfang der Weihe 168—8, 445, Eintritt in einen Orden, das., gesetzliche 443 ff.
— lebenslängliche 443 f., 168—8.
Scheidungsproceß 447 f.
Schenkungen an Kirchen 505.
Schiedsrichteramt der Bischöfe im röm. Reiche 336 f., in Ehesachen 445.
Schisma 330.
Schuldarrest der Geistl. 318—31.
Schuldenmachen von Geistlichen 327—3.
Schuldner, von Orden ausgeschlossen 464.
Schulen, Volks-, Aufsicht 242 f. 545 ff.
Schutz über die Kirchen 123.
Schwägerschaft 400 ff.
Scrutinia bei der Ordination 176, bei Wahlen 198 f.
Secretaria brevium 226, status 225.
Sedes impedita 235, vacans 233, Weihen zur Zeit der Sedisvacanz 175.
Seelenmesse 515—2.
Seelsorge 246.
Selbstmörder 452—17.
Seminar 545, Verhältniß des Kapitels dazu 232.
Seminartischtitel 173.
Sendgerichte 316.
Senior 266.
Separatio a thoro et mensa 443 ff.
Sepultura electa, hereditaria cet. 450 ff.
Sequester eines patronatsberechtigten Guts 277—19.
Servitia: communia und minuta 512.
Sicardus von Cremona 44.
Simonie 330, macht irregulär 170, bei der Präsentation 285.
Simultanverhältnisse in Kirchen 158 f.
Sinibaldus Fliscus 60.
Sklaverei macht irregulär 167, Irrthum über sie Ehehinderniß 402.
Societas Jesu 457.
Sodalitates 480.
Sonntagsfeier 375.
Specialmandat beim Gen. Vicar 239.
Speculator 67.
Speculum: des Durantis 68, Petrus Blesensis 51.
Spender s. Minister.
Spolien-Klage 255, Recht 509.
Sponsalia de futuro 387 ff., de praesent 388, 390, 397.
Sprache s. idioma, Ortssprache.
Staat: ist göttlicher Einsetzung 121, Gehorsam gegen seine Gesetze 433, Verhältniß zum Bischof 292 ff. und Kirche bei Neugestaltungen 302 f., Rechte in kirchlichen Dingen: Errichtung von Bisthümern und Pfarreien 219, leiht der Kirche seinen Arm 296, Genehmigung der Besetzungen 255—18, Stellung zu den verschiedenen Confessionen 155 ff., Stellung zum Kirchengute 489 ff. 541; zu den Orden 460 f.
Staatliche Eheverbote 443 f., Eheconsens das.
Staatsämter von Geistlichen verwaltet 299 f.
Staatsbeamte, Geistliche als solche 293, 297, 299 f.
— deren Ehen 434.
Staatliche Functionen der Beneficiaten 300.
Staatsbürgerliche Stellung des Klerus 181 ff.

Staatsbürgerschaft: Einfluß auf die Ordination 171—33, Beneficien 251, Eintritt in Orden 171—33, 469, Ehelichung 434, Erwerbfähigkeit von Orden 474—7, Verlust durch Eintritt in ausländische Orden 471.
Staatsgesetze als Quelle des Kirchenrechts 152.
Staatsgüter: Patronat derselben 270, 278—3.
Staatskirche 127.
Staatssekretariat 225.
Stabilitas loci 458, 469, 474.
Stallum 230.
Stand des Klerus: Entwicklung im römischen Reiche 315.
Standesbündnisse 480—2.
Standespflichten des Klerus 184 ff.
Standesrechte dess. 180 ff.
Standrecht 318—31.
Statuta eccl. ant. 16—10.
Statuten: Begriff, Competenz, Inhalt u. s. w. 357 f., der Orden 458 ff., Congregationen 477, Bruderschaften und Vereine 480 f.
Stellvertretung s. Delegation.
— bei der Eheschließung 396.
Stephan von Tournay 43.
Sterbe-Monat,-Quartal-Jahr 520—19.
Sterilitas 399.
Steuern des Kirchenguts 493.
Stifter s. Kapitel.
— von Aemtern, deren Rechte 216—7, Patrone 271.
Stiftungen 502, Umänderung derselben 232, 497.
Stilus curiae: Rom. 353 f., überhaupt 366.
Stipendium missae 514.
Stolgebühren 247, 513, bei der Eheschließung 395, beim Begräbnisse 451.
Strafen: Arten 319 f., Zweck das., Wirkungen 179 f. Einzelne: der Nichtresidenz 289, der Pluralität 290, der unbefugten Ordination 175, der unrechtmäß. Besetzung von Beneficien 253, Pflichtverletzungen des Patrons 285, der Nichtabhaltung von Synoden 306—2, 308, des unterlassenen Aufgebots 393, der Heirathen von clerici majores 418—2, der Entführung 420—4, der absichtl. Uebertretung von Ehegesetzen 433—3, der Verweigerung des kirchl. Begräbnisses 452, für unbefugte Aufnahme in Orden 464, für erzwungenen Eintritt in Orden 467—17.
Strafgewalt über Regulare 475 f.
Strafproceß 332 ff.
Strafrecht: Geschichte 313 ff.
Strafverfahren (staatl.) gegen Geistliche 297.
Strafversetzung 327.
Studienfond 537.
Subdiaconat 165.
Subjectio 220.
Subjectives Recht 12.
Sühneversuch für die Scheidung 447.
Sünde als Grund der kirchlichen Competenz 316.
Suffraganbischof 189, Visitation durch den Metropol. 311.
Suffragium 189— 4.
Summa, Summaria 40, 43.
Superscriptiones capp. 33.
Suppressio beneficii 222.
Suspension: Arten, Folgen u. s. w. 324 ff. ex informata conscientia 170, 325, in tempus certum 327, prakt. Fall 287—26, 393, 395—12, 46.
Suspensiveffekt v. Appellationen fehlt, 312—10 447—3 f.
Symbolum fidei 374.
Syndici 543 f.
Synode s. Concil.
Synodalexaminatoren 260.
Synodatikum 513.

T.

Tacitus legislatoris consensus 365.
Tactus Lappus 86—14.
Talar 185.
Tancred 52.
Taubstumme fähig zur Ehe 399.
Taufe 4, 153, 368 ff. von Judenkindern 161, Ehehinderniß aus ihr 414.
Taufpathen s. Pathen.
Tausch der Beneficien 287, beim Patronate 273 f.,
Taxen bei Dispensen 347 f., bei Bisthumsbesetzungen, bei Pallien-Verleihungen 512. bischöfliche bei Promotionen von Geistlichen, 513—16. Confirmationen von Testamenten

Geistlicher u. dgl., 510. staatliche bei Erlangung von Kirchenämtern 493—24.
Tempelherrn 456.
Tempus clausum 424.
Terna beim Patronate 277—3.
Terrae missionis 187.
Territorium: Begriff 188, nullius, separatum 190.
Territorialismus 127.
Testament, altes, neues 12.
Testamentum ad piam causam 491.
Testimonialien 175.
Thatsachen, politische; deren Anerkennung 302.
Theilung von Beneficien 221 f.
Theologia: practica, externa 37.
Theologische Fakultäten 548, auf der Prov. Syn. 307—6.
Tischtitel 172 f.
Titelskirchen 223.
Titulus 263.
— ordinationis 171 ff.
Tituli majores 241.
Titularbischöfe 237—5.
Titel des Papstes 194, der Bischöfe 212, Erzbischöfe 213.
Todeserklärung 417.
Todtenschein 417—9.
Toleranz 154, -Patent 129.
Tonsur 164, 184.
Tractatus 40, 79.
Tradition 14, 363.
Translatio beneficii 222, von Beneficiaten zur Strafe 327, von Bischöfen u. s. w. 287 f.
Trauerjahr 434, 441—5.
Trauung 394 ff.
Trauungslicenz 433.
Treue: Gelöbniß der durch den Klerus 178 f., der Verlobten 388, Ehegatten 439.
Tribute an den Papst 512.
Trienter Concil 34.
Triregnum 194.
Trunkene, ehrunfähig 398.
Turnus bei der Präsentation 279, 280—19.
Tutel als Irregularitätsgrund 167.

U.

Uebertritt zur Kirche aus dem Unglauben 373, in einen andren Orden 472, von einem Ritus zum andren 485 f.
Uebung als Rechtsquelle 363 ff.
Uhren in Kirchen 535.
Umgang der Christen mit Juden 162 f., mit Excommunicirten 323.
Unmündige: unfähig zur Ehe 399, 434, deren Verlöbnisse 387, als Inhaber des Patronats 280—14.
Unauflöslichkeit der Ehe 441.
Uneheliche, irregulär 167, deren relig. Erziehung 429 ff., deren Aufnahme in Orden 463—6.
Ungarn 201—7, Rechte des Königs von — 204—18.
Ungetaufte 159 ff.
Ungültigkeitserklärung der Ehe 448 f., professio religiosa 471.
Unio beneficiorum 220 f.
Unirte Diöcesen: Synoden solcher 308—4.
Universitäten: frühere Bedeutung 37 ff., 78 ff., heutige 547 ff.
Unterhalt der Ordenspersonen 470, der pensionirten Geistl. 522.
Unterscheidungsjahre für den Confessionswechsel 369—8, 371—5.
Unterthanen-Eigenschaft der Bischöfe 292 ff., Geistlichen überhaupt 299.
Usus, Begriff 364.
Usucapion: von Kirchengut 490, des Patronats 272.
Usucapio libertatis 285.
Usufructuar, Inhaber des Patronats 277—19.
Utrumque ius 10.

V.

Vacanz der Beneficien 286, Bisthümer 233, des päpstl. Stuhles 198.
Vagabunden: deren Ehen 396.
Väterliche Gewalt: Einfluß bei der Ordination 167—6, Ehe 387, Profeßablegung 467—17, 469, Verlöbniß 387.

Variationsrecht 278.
Veräußerung des Kirchenguts, 538 ff. Titelguts 172—5.
Verantwortlichkeit des Bischofs 297 ff., für den Klerus 300 f.
Verbannung als Kirchenstrafe 328—13.
Verbot: einer Ehe 393.
Verbrechen, kirchl. 329 ff.
— als Ehehinderniß 434 f. criminis imp.
Verehrung der Heiligen 197.
Vereine, kirchliche 481.
Verfahren in Ehesachen 446 ff., Strafsachen 330 ff.
Verfassung der Kapitel 229, der Kirche 3 ff., der Orden 473.
Verfassungen, deutsche, über die Kirche 136 ff.
Vergehen, kirchliche 329 ff., bürgerliche des Klerus 181, 318.
Verjährung s. Präscription.
Verkehr mit dem Papste 195, 309.
— mit Andersgläubigen 162 f., mit Excommunicirten 323.
Verlassung, böswillige eines Ehegatten 444.
Verleihung der Beneficien in titulum 253.
Verletzung, thätl. von Geistl. 180 f., durch den Patron 285.
Verleumdung 332.
Verlöbniß 387 ff., Bedingtes 412—4, Ehehinderniß aus ihm 412.
Verlöbnißsachen 446.
Vermächtnisse an Kirchen 490 f.
Vermögensstreitigkeiten 342.
Vermuthungen, rechtliche 446, 449, 421, 505.
Versetzung s. translatio.
Versio Isidoriana 16.
Vertrag: bei der Ehe 381, zwischen Kirche u. Staat, s. Concordate, der Regierung mit den Bischöfen 151.
Vertretung des Klerus durch den Bischof 297, 300 f.
Verstorbene, kein Object der Excommun. 322.
Vertheidiger des Ehebandes 449, der prof. rel. 472.
Verunehrung heil. Gegenstände 377.
Verwandtschaft: 407 ff., geistliche 414, gesetzliche 413.
Verzicht auf Beneficien 286, auf das Patronat 283, auf Privilegien 360 f.
Vicarius apostolicus 201, 188, bei Vacanz des bisch. Stuhles 235, castrensis 249.
— capitularis 233 f., 306, generalis in spirit. 239, in pontifical. 236.
— perpetuus 191—14, 248—1, residens (bei Pfarreien) 248.
Vigens ecclesiae disciplina 33, 35, 153—6, 263, 364.
Vicentius Hispanus 51, 59.
Vis imped. 403.
Visitation: liminum 195, 310, des Bischofs 311, Capitelsvicars 234, Dechant 312, Metropoliten 310, Papst 309.
Vita communis 227, 457.
Vogtei 266 ff.
Volksschule 550.
Volksvertretung: Theilnahme der Geistl. an ihr 302.
Vollziehung der Ehe 443.
Vormund: Zustimmung zu Verlöbnissen 387.
Vormundschaft macht irregulär 167, Befreiung der Geistl. von ihr 183—19.
Voruntersuchung bei der Ehescheidung 447.
Vota simplicia Soc. Jesu 419—3, s. noch Prof. relig. und Orden.
Votum simplex 425, als Bedingung des vot. sol. 464 ff., als perpetuum in Congregationen 478, solenne 419, Begriff 457, Ablegung 463 ff., s. Orden, Prof. rel.
Vulgata 15—3.

W.

Wahl der Bischöfe 208 f., des Papstes 198 f., Devolution des Wahlrechts 263.
Wahnsinnige, eheunfähig 398.
Wallfahrten 375.
Warschau 201.
Weiber: unfähig zum Klerus 167, Umgang der Geistl. 185.
Weihe s. Ordination.
Weihegewalt 166, 196, Weihebefähigung, — Recht, — Gründe 174, — Ort, — Zeit 175.
Weihbischof 236 f., Rang 230—25.
Weltliche Gewalt, s. Staat, Richter, Competenz gegen Geistl. 315.
Weltpriester-Congregationen 460—7.
Westphälischer Friede 127.
Widerruf des Privilegs 360.

Wilhelm s. Guilelmus.
Wissenschaft, Recht der, 366.
Wittwen, deren Heirathen 397, 434, Heirath einer macht irregulär 168.
Wöchnerinnen, Aussegnung der 370—14.
Würtemberg: Bisthum 202—1, Concordat 147, Ehesachen 341, Stellung der Kirche 140, Orden 461, Kirchengut: Besteuerung, Erwerb 493—21. Baulast 532. Intercalarfon 537.

3.

Zehnten. 503.
Zeit, geschlossene 424.
Zeitdauer der Gewohnheit 364.
Zenzelinus de Cassanis 85.
Zeugniß in Criminalsachen von Geistlichen 182—18.
Zeugen bei der Eheschließung 396, für den Beweis in Ehesachen 449.
Zwang beim Verlöbnisse 388, als Ehehinderniß 405, bei der Profeß 467.
Zweite Ehe 417, 441.

Fr. Nies'sche Buchdr. (Carl B. Lorck) in Leipzig.